Pars mea Deus
W. III.-A.V.

<36627070530011

<36627070530011

Bayer. Staatsbibliothek

J publ. geom 704

Reichsprälatiſches

Staatsrecht.

Ad Canoniam Neustift

Erſter Theil

von der

Reichsprälaten Staatsgerechtſamen,

Josephus in Abbas

Anſehung des heiligen römiſchen Reichs.

Gedruckt in der fürſtlich Hochſtift kemptiſchen Buchdruckerey, durch Aloys Galler, 1782.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Unvollkommen, und unrichtig iſt, was bisher über die Reichsabteyen geſchrieben worden. Das Reichsgottshaus Roth ſetzt man in das Regiſter der Benediktinerklöſter (a), und Rothenmünſter auf die rheiniſche Bank (b). Weil die Reichsprälatur Urſperg mit dem mittelbaren Frauenkloſter Urſpringen vermenget ward (c): ſo mußte ſie wider ihr eigen Wiſſen und Willen ein Stift adelicher Religioſen ſeyn (d). Das Direktorium des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums ſoll lange Zeit bey Reichenau, und nachher beſtändig

bey Marchtall geſtanden ſeyn (e); da es doch immer wandelbar war, und von jenem niemals, von dieſem aber nur ein oder zweymal geführt worden.

Herr Moſer königlich-däniſcher Etatsrath, der ſonſt der Welt ſo viel nützliches bekannt gemacht hat, von den Reichsabteyen aber ſo wenig zu ſagen wußte, legte anfänglich die Schuld auf den Abgang hinlänglicher Berichte, auf derſelben weltliche Räthe, und ihr bisheriges Stillſchweigen (f): nachmals aber ſchrieb er: Warum man ſo wenig von reichsprälatiſchen Sachen weiß, und nichts davon in Druck gegeben wird, deſſen Urſachen ſeynd nach dem Bericht eines Gönners 1) der Abgang eines gemeinſamen reichsprälatiſchen Archivs; 2) weil bey dermaligen critiſchen Zeitläuften jederzeit bedenklich ſeye, von einem geſammten Collegio, oder deſſelben einzeln Gliedern (welche unmöglich gleiche Abſichten und Intereſſe haben können) etwas in das Publicum zu geben, und ſich ſelbſten hiebey auszuſetzen (g).

Die

Die Wahrheit der erſten Urſache habe ich ſelbſt gefühlet. Wie viele Hinderniſſen legte ſie meiner Arbeit entgegen! Betrübte Schickſale haben uns manche ſchöne Urkunden auf ewig entriſſen, und was bloß zur Geſchichte dienlich war, hielten jene unaufgeklärte Zeiten nicht für würdig, der Nachwelt vorbehalten zu werden. Das Reichsgottshaus Weingarten verdient hierinn eine rühmliche Ausnahme. Es beſitzt eine unzählige Menge theureſter Manuſcripte. Die huldreicheſte Erlaubniſſe, ſo mir geſtattet worden, dieſelben einzuſehen, Abſchriften zu verlangen, und zu nehmen, wird mich immer des lebhafteſten Dankes erinneren. Was die zweyte Urſache betrift, läßt ſich nit läugnen, daß unſer kritiſches Jahrhundert noch jetzo einige ſchüchtern macht. Sie wollen nicht einmal von dem, was ſie öffentlich ausüben, die Welt etwas wiſſen laſſen. Es hätte mich ſchmerzen können, daß ich von gewißen Orten her auf die unſchädlichſten hiſtoriſchen Fragen mit

keiner Antwort beehret worden. Möchte man doch mit dem Herrn Profeſſor Steinhauſer (*) bedenken, daß dieſes pythagoriſche Stillſchweigen, und Verhehlen der klöſterlichen Urkunden ſo wohl den Gottshäuſern ſelbſt, als dem Publikum ſchädlich ſey. Wären die umſtändlichen Nachrichten von den reichsgräflich = fränkiſch = und weſtphäliſchen Kollegien früher ans Licht getretten: würde man den Streitigkeiten, welche bey der letzten Kammergerichtsviſitation ausgebrochen, ſonder Zweifel vorgebeüget, und die jämmerliche Trennung, und Vereitelung eines ſo koſtbaren Reichsgeſchäftes verhindert haben.

Warum ſollte man dann noch immer mit der Bekanntmachung der reichsprälatiſchen Rechte und Vorzüge zurücke halten? Sie ſind weder durch unedle Liſte erſchlichen, noch durch ungerechte Gewalt eroberet. Sie ruhen ſo ſicher unter dem Schutze der Reichsgeſetze, als jene der übrigen höchſt = und hohen Reichsſtände, und därfen ſomit wohl den Augen der

ge=

gelehrten Welt ausgeſetzt werden. Die Kollegialſchlüſſe, welche die ſchwäbiſchen Herren Reichsprälaten von Zeit zu Zeit abgefaßt haben, ſcheuen eben ſo wenig das Licht. Sie ſind keine götzendienſtliche Geheimniſſen, ſondern weiſe Verordnungen, die nur auf die Erhaltung des Kollegiums, und ſowohl auf den gemeinen, als der Reichsgottshäuſer beſondern Nutzen abzieleten. Was aber zur Ehre und zum Beſten des Vaterlands, oder zur Erläuterung der vaterländiſchen Geſchichte gereichet, iſt jedem Deutſchen willkommen, und heilig.

Die Stärke dieſer Gründe mögen diejenigen Reichsabteyen, und ihre geiſt- und weltlichen Räthe begriffen, und erkannt haben, welche mit geneigteſter Hilfe, Eröfnung ihrer Behältniſſen ſchriftlicher Urkunden, Mittheilung verſchiedener ungedruckten Schriften, und Beantwortung unterſchiedlicher Fragen das Maaß meiner Verbindlichkeit erſchöpfet. Ich würde ſie der Welt namhaft machen, wenn

ihnen damit gedienet wäre. Nur kann ich nicht unangemerkt laſſen, daß ſich unter dieſen eben jener Gönner beſonders ausgezeichnet, der dem Herrn Moſer obigen Bericht ertheilet, und bereits ſeine Lebensbahne vollendet hat.

Weil aber nicht alle, an die ich mich gewandt habe, ſo willfährig waren: ſo werde ich wohl noch hie und da geſtrauchelt haben. Will mich Jemand zu rechte weiſen, ſo bin ich bereit zu folgen; und obſchon dieſen Weg keiner vor mir gebrochen hat, ſo laß ich mich dennoch gerne von einem jeden ereilen.

Zu letzt muß ich noch zweenen Einwürfen, die mir gemacht werden könnten, warum ich nämlich mein Werk 1) ein Staatsrecht, und 2) ein reichsprälatiſches Staatsrecht nenne? vorbeugen. Jenes dürfte einem, oder dem andern zu ſtolz; dieſes von darum uneigentlich vorkommen, weil die Rechte, von denen ich handle, eigentlich nicht den Prälaten, ſondern den Gottshäuſern zugehören.

Allein

Allein der erſte Einwurf verſchwindt, wenn man ihm Deutſchlands Verfaſſung entgegen hält. Das deutſche Reich iſt ein Staat; wer kann es widerſprechen? Ein jedes deutſches unmittelbares Gebieth iſt, ſeiner Abhängigkeit von dem Kaiſer und Reiche ungeachtet, auch ein Staat, oder nach der Sprache des gelehrten Herts eine Republike (h): und wer ein Territorium hat, ſagt Moſer, der hat auch einen Staat (i). Die Rechte, welche ſich auf die Regirung des einen oder andern beziehen, ſind keine Privat- ſondern Staatsbefugſamen; und ihre Sammlung iſt ein Staatsrecht (k): und zwar in Anſehung des Reichs ein in gewißer Maaſſe allgemeines, in Ruckſicht auf einzele Territorien ein beſonderes. Wie konnte ich nun meiner Sammlung eine andere Aufſchrift geben, da ſie nur Rechte begreift, welche die Reichsprälaten als Reichsſtände im Reiche, und als Landsherren in ihren eignen Gebiethen ausüben? Wer ſich mit dieſer Antwort nicht begnügt, mag es mit

dem

dem Herrn Moſer, der ſo gar von einzeln Reichsgottshäuſern z. B. von dem Frauenſtifte Baindt in Schwaben, und von dem ſäkulariſirten Kloſter Gernrode im Anſpachiſchen, ein eigenes Staatsrecht geſchrieben hat, aufnehmen.

Der zweyte Einwurf ſcheint mehr in ſich zu haben. Es iſt wahr: die Rechte eines Kloſters ſind der ganzen klöſterlichen Gemeine eigen, und jeder Abt iſt nur Verwalter derſelben: indeſſen, weil ſie ihre Gewalt mittels der Wahl in ſeine Hände gelegt, ſtellet er einen Reichsſtand, und den Landesherrn vor, und der Unterthan erkennt ihn dafür. Man vernehme den öfters angeführten Herrn Moſer: Geiſtliche Chur- und Fürſten, Prälaten, Commenthurs ꝛc. haben zwar über ihres Erzſtifts, Stifts, Kloſters, Commende ꝛc. Unterthanen nur ein Recht, ſo lang ſie dieſe Würde tragen, und eigentlich ſind es erzſtiftiſche, ſtiftiſche, klöſterliche, ritterliche Unterthanen: ſie werden auch zum öftern ſo genannt ſelbſt in

offent-

offentlichen und feyerlichen Urkunden. Ferner iſt es ſicher, daß obgleich Z. E. ein Prälat ſich einen Herrn des Gottshauſes N. N. ſchreibet, er doch nichts weniger, als deſſen Herr, ſondern nur deſſen Vorſteher und Verwalter iſt. Indeſſen hat man nit Urſach zu critiſiren: dergleichen Geiſtliche ſeynd in dem Beſitze, ſich als Landesherren zu geriren: die ſtiftiſche ꝛc. Unterthanen erkennen ſie, ſo lang ſie ihre Würde behalten, für ihre Landesherren, und ſich für derſelben Unterthanen: es bleibt alſo billig dabey (l).

Nachdem ich nun ſowohl den Zweck, als die Aufſchrift meines Werkes hinlänglich gerechtfertiget zu haben glaube: biethe ich daſſelbe vor allen andern jenen dar, von deren Rechten es handelt. Wenn mich auch mein Dienſteifer nicht hiezu antrieb, könnte ich es doch Niemand ſchicklicher weihen. Sie haben zwar nicht nöthig, von mir belehret zu werden. Die Vorſicht, der es gefallen hat, ſie zur Theilnehmung an den Reichsgeſchäften,

und zur Regirung über geiſt = und weltliche Unterthanen zu beſtimmen, hat ſie nicht nur mit den nöthigen Gaben ausgerüſtet, ſondern auch in Stand geſetzt, jene Wiſſenſchaften ſich eigen zu machen, die zur Befolgung eines ſo erhabenen Berufes erfoderet werden.

Weil aber die menſchliche Gedächtniß nicht allzeit eine getreue Verwahrerinn des ihr anvertrauten Guts iſt: ſo kann dieſes Werk derſelben Untreue ſteuern, und jenes in einem Augenblicke darſtellen, was ſonſt in andern nicht ohne Weitläuftigkeit wieder aufgeſucht werden müßte. Daher ſchmeichle ich mir, dieſes Opfer werde ihnen nicht unangenehm ſeyn; und da ich von ihren patriotiſchen Geſinnungen, und ihrer thätigen Liebe zur Gelehrſamkeit überzeuget bin: ſo hoffe ich auch, ſie werden der gelehrten Welt jene Kenntniſſen von ihren Kollegialverfaſſungen nicht mißgönnen, die derſelben bis jetzt noch gemangelt haben.

P. W. H.

(a) Hermes in faſcicul. Jur. publ. cap. 27. n. 23.

(b) Schmier in Jnrisprud. publ. Imper. Romano-germ. to. 2. lib. 4. cap. 1. n. 14.

(c) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 44.

(d) Idem im deutſchen Staatsrechte 37 Theil 67 S.

(e) Günderrode Heſſendarmſtädtiſcher Rath, Abhandlung des deutſchen Staatsrechts lib. 5. cap. 10. §. 53.

(f) cit. part. 37. pag. 278.

(g) cit. lib. 2. cap. 3. §. 1.

(h) De Special. Romano-Germ. Imp. Rebuspubl. Sect. 1. §. 2.

(i) Einleitung in die Lehre des beſondern Staatsrechts §. 8.

(k) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 1. cap. 1. §. 1.

(l) Von den deutſchen Reichslanden lib. 3. cap. 1. §. 2.

(*) " Dolendum, ſchreibt er, quod Viris, qui reipublicæ " poſſunt & volunt prodeſſe, ſæpius ſubſidia, quæ " non in ſuum, ſed in publicum commodum enixe pe- " tunt, ex inani ſane cura denegentur, quaſi per di- " vulgationem neſcio quid periculi immineret, cum ta- " men mille exemplis doceri poſſet, maxima Eccleſiis " damna inde illata eſſe, quod fundationum litteræ, " privilegia & antiqna documenta intra muros, ſi non " omnino tineis corrupta fuerint, ſaltem ſine uſu latue- " rint, quæ in lucem edita, jura in diſcrimen deducta " illæſa & integra ſervaſſent. " Diſſ. de Princip. Jur. publ. Eccl. in Spec. §. 10. n. 2.

Inn-

Innhalt des erſten Theils.

Erſtes Kapitel.

Von des heiligen römiſchen Reichs Prälaten.

§. I.

Von den Reichsprälaten überhaupt.

§. II.

Von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten.

III.

Von den rheiniſchen Reichsprälaten.

IV.

Von den übrigen Reichsprälaten

Zweytes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit.

§. I.

Von der reichsſtändiſchen Unmittelbarkeit überhaupt.

§. II.

§. II.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit unter den erſten deutſchen Kaiſern.

§. III.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit unter den Herzogen.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit unter den kaiſerlichen Land- und andern Vögten, Grafen und Herren.

Drittes Kapitel.

Von der Reichsprälaten reichsſtändiſchem Sitz- und Stimmrechte.

§. I.

Von den Reichsprälaten Sitz- und Stimmrechte auf Reichstagen.

§. II.

Von der Reichsprälaten Sitz- und Stimmrechte auf Reichs- und Deputationstagen.

§. III.

Von der Reichsprälaten Sitz- und Stimmrechte auf Kreistagen.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Sitz- und Stimmrechte auf ihren eigenen Kollegialtagen.

Vier-

Viertes Kapitel.

V. der Reichsprälaten Würden u. Vorrechten.

§. I.

Von der Reichsprälaten Ehrentiteln, Wappen, Range und Geſandtſchaftsrechte.

§. II.

Von der Reichsprälaten Fähigkeit zu Reichs- und andern weltlichen Lehen.

Fünftes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Bürden.

§ I.

Von der Reichsprälaten Reichsbürden.

§. II.

Von der Reichsprälaten Kreisbürden.

§. III.

Von der Reichsprälaten Kollegialbürden.

Erſter

Bayerische Staatsbibliothek München

Erſter Theil

Von der Reichsprälaten Staats-Gerechtſamen in Anſehung des heiligen römiſchen Reiches.

Die Staatsgerechtſamen, welche die Reichsprälaten beſitzen, beziehen ſich entweder auf das ganze Reich, oder auf ihre eigene Gebiethe. Von dieſen wird in dem zweyten Theile; von jenen hier gehandlet werden. Gleichwie aber in dieſer Welt alle Rechte und Würden mit Beſchwerden und Bürden verbunden ſind: ſo können auch diejenigen, welche die Reichsprälaten theils allein theils mit andern Reichs-Ständen zu tragen haben, nicht mit Stillſchweigen übergangen werden. Vor allem aber müßen wir wiſſen; was und wer unter dem Ausdrucke Reichsprälaten verſtanden werde.

Erſtes Kapitel.

Von den Reichsprälaten des heiligen römiſchen Reichs.

Die Reichsprälaten werden gemeiniglich nach den zwoen Bänken, ſo ſie auf dem Reichstage in dem Fürſtenrathe beſetzen, in die ſchwäbiſche und rheiniſche abge-

theilet. Es giebt auch noch einige, die ſich Reichsprälaten nennen und nennen laſſen, und dennoch wirklich zu keiner dieſer Bänke gehören. Ehe und bevor wir aber alle dieſe Gattungen durchgehen; will vonnöthen ſeyn, zu ſprechen

§. I.

Von denen Reichsprälaten überhaupt.

Innhalt.

1. Prälaten was, 2. und wie vielerley ſie ſeyen? 3. Beſchreibung der wahren, 4. und Titularreichsprälaten. 5. Deren Eintritt in ein reichsprälatiſches Kollegium. 6. Was ſonſt zur Aufnahme eines neuen Reichsprälaten erforderet werde? 7. Kaiſerlicher Konſens. 8. Bericht an das Reich. 9. Laudemialgebühr und Tax. 10. Der ordentliche Weg zu Reichsprälaturen iſt die Wahl. 11. Ob ſie auch vom Pabſte, 12. oder Kaiſer vergeben werden können? 13. Wahlkapitlationen, 14. werden vom Pabſte, und Kaiſer verworfen, 15. doch nicht alle, 16. ſondern nur einige. 17. Die neuerwählten Reichsprälaten müſſen konfirmirt werden, 18. und zwar entweder vom Biſchofe, 19. oder vom Pabſte, 20. oder von ihren Ordensobern. 21. Ob ſie vor der päbſtlichen, 22. oder ſonſt gewöhnlichen Konfirmation 23. die Regierung antretten und führen dörfen? 24. Derſelben Benediction. 25. Ob ein jeder, oder nur alle zuſammen, einen Reichsſtand ausmachen? 26. Ihre Unterwürfigkeit gegen den Kaiſer und das Reich. 27. Suſpenſion. 28. Viſitation. 29. Abhängigkeit von ihren Kapiteln. 30. Tod. 31. Abſetzung. 32. Reſignation. 33. Rechte der Kapitel in ſolchen Fällen, 34. wie lange ſie dauren? 35. Wie die Reichsſtandſchaft einer Prälatur bewieſen, 36. und verlohren werde? 37. beſonders durch die Exemtion. 38. Inkorporation, 39. Seckulariſation. 40. Nichtgebrauch des Stimmrechts, 41. und unterlaßene Theilnehmung an einer Kollegialſtimme.

I. Prälaten werden in einem weitläuftigem Verſtande alle diejenigen genennt, welche eine Kirchenwürde mit einer äuſſerlichen geiſtlichen Gerichtsbarkeit beſitzen; (a) und in ſo weit gehören auch der Pabſt, und die Kardinäle in die Liſte der Prälaten. In einer engern Bedeütung ſind nur jene Prälaten, die einem geiſtlichen Stifte, Kloſter oder Gemeine, ohne biſchöfliche Würde, doch aber mit einer äuſſerlichen Jurisdiktion vorſtehen. Endlich und eigentlich werden auch unter dieſen diejenigen allein Prälaten betitelt, welche gleich den Biſchöfen infulirt ſind. Die Aebtißinnen haben zwar insgemein keine geiſtliche Gerichtsbarkeit; wenn ſie aber eine weltliche beſitzen: kommen ſie bey dem Reiche auch in die Klaße der Prälaten; wie ſie dann denſelben in allen Reichsabſchieden beygeſellet, und vor Zeiten nicht ſelten Prälatinn oder Prälatinnen genennt worden. (b) Einige davon bekennen ſich zur augſpurgiſchen Konfeßion: erſcheinen aber unter den geiſtlichen Perſonen, wie Saul unter den Propheten (c)

(a) Ferraris in Bibliothec. prompt. V. Prælatus Regularis n. 1.
(b) R. A. vom Jahre 1530. §. 31. „ (c) Die Evangeliſche Biſchöfe „ und Aebtißinnen „ ſchreibt ſelbſt ein Proteſtant, der Herr Moſer von der deutſchen Ständen perſönlichem Staatsrechte lib. 3. cap. 2. §. 2. „ werden zwar als geiſtliche Perſonen betrachtet: ſie ſeynd es aber we„ der im bibliſ. Verſtande noch nach dem Sinne der canoniſchen Rechte.

II. Die Prälaten theilen ſich (1.) in Aebte und Pröbſte. Aebte ſind eigentlich die oberſten Vorſteher der Mönchsklöſter; Pröbſte, die Regenten der regulirten Chorherren: doch wird dieſer Unterſchied nicht ſo genau beobachtet; und ſelbſt die regulirten Pröbſte ſchreiben ſich lateranenſiſche Aebte, wenn ſie dieſer Kongregation einverleibt und infulirt ſind; und wenn man dieſe Sache nach dem heütigen Gebrauche betrachtet: ſo hängt die abteyliche Würde hauptſächlich von dem Rechte der Pontifikalien ab. (2. in exemte und unexemte: dieſe ſtehen unter den Biſchöfen, jene unter ihren Ordens-Obrigkeiten und dem Papſte. (3.) in unmittelbare; wel-

che in der Weltlichkeit Niemanden, als den Kaiſer, und das Reich über ſich haben: und in mittelbare; die im Zeitlichen einem Reichsſtande unterworfen ſind. (a) die unmittelbaren ſind entweder bloß unmittelbar, oder zugleich Reichsprälaten. Und von dieſen Letztern allein wird von nun an die Rede ſeyn.

(a) In dem Weſtphälichen Friedensſchluße werden die mittelbare Stiftungen allzeit, die unmittelbaren niemals Monaſteria, ſondern Prælaturæ, Abbatiæ, Præpoſituræ genannt. Art. V. §. 14. 15. 21. 22. 25. 26.

III. Reichsprälaten, ſagt der Freyherr von Kreittmayr, werden genennt, welche *Votum & Seſſionem in Comitiis* haben. Sie votiren aber dort nicht *Viritim*, wie die Fürſten; ſondern nur *Curiatim* und ſo, daß alle *Vota* einer Bank zuſammen nur für ein einziges *Votum* gerechnet werden. (a) Deütſcher, wo nicht auch deütlicher ſchreibt Moſer: ein Reichsprälat iſt ein unmittelbarer (gefürſteter oder ungefürſteter) Abt, Probſt, Landkommenthur, oder Abtißinn, ſo keine eigene Stimme im Fürſtenrath, ſondern nur an der Kollegialſtimme eines reichsprälatiſchen Kollegii Antheil hat. (b) Doch kommen beyde in dem überein; daß nicht nur das Sitzſondern auch das Stimmrecht auf Reichstagen erfoderlich ſey, um ein Reichsprälat zu ſeyn. Weil nun dieſes Stimmrecht nicht einem jeden Prälaten beſonders, ſondern den geſammten reichsprälatiſchen Kollegien zuſtehet; und deren nur zwey, das Schwäbiſche und Rheiniſche ſind; ſo folget unwiderſprechlich, daß eigentlich nur diejenigen wahre Reichsprälaten ſeyn, welche thätige Glieder derſelben ſind, und wirklichen Antheil an einer Kollegialſtimme haben.

(a) Grundriß des allgemeinen deutſch= und bayriſchen Staatsrechts. §. 60. (b) Von den deutſchen Reichsſtänden, L. 2. cap. 3. §. 8.

IV. Herr Moſer ſchreibt zwar weiter: Außer denen unter dieſen beyden reichsprälatiſchen *Collegiis* begrif-

begriffenen Mitgliedern gibt es auch noch andere Klöſter und Stifter, welche nicht in beſagten Kollegiis ſtehen; dennoch aber die Reichsabſchiede in ihrem Namen mit unterſchreiben laſſen; und Geſandte in ihrem Namen legitimiren, welches auch das einzige Kennzeichen ihrer Reichsſtandſchaft iſt. (a) Sie müſſen aber dieſer halben Reichsſtandſchaft ſelbſt nicht allzuviel zugetrauet haben; weil, wie in der Folge dieſes Werkes zu hören ſeyn wird, bey Anfange des jetzigen Reichstags mehrere davon ſich zu einem von beyden Kollegien angegeben haben; obwohlen ſie entweder keinem einverleibt waren, oder wieder abgewichen, und endlich gar von der Reichsſammlung, da ſie zu lange dauerte, weggeblieben ſind. Sollte auch in Zukunft bey einem neuen Reichstage nicht ein jeder Reichsprälat und Reichsgraf beſonders, ſondern nur ihre Direktorien, wie es im Jahre 1711 geſchehen, einberufen werden: ſo dörften ſie wohl auch das Sitzrecht in Reichsverſammlungen verlieren. Doch ſo lange es nicht dahin kömmt; und ſie in der Poſſeſſion, auf Reichstagen zu erſcheinen, und die Reichsabſchiede zu unterzeichnen, verbleiben: kann ihnen der Ehrenname Reichsprälat nicht abgeſtritten werden; und ſie gehören ſomit unter die Titular Reichsprälaten.

(a) L. c. §. 5.

V. Es ſtehet auch wenigſt denjenigen der titular-Reichsprälaten, welche ſchon zu einem Kreiſe ſteüern, und darinn Sitz und Stimme haben, der Weg zu einem oder andern reichsprälatiſchen Kollegium offen; ohne daß ſie nöthig hätten, den allerhöchſten kaiſerlichen Konſens auszuwirken: Denn weil ſie bisher von dem Kaiſer ohne Widerſpruche des Reichs auf die allgemeinen Reichsverſammlungen, und zwar nicht nur zur Sitznehmung, ſonder auch (wie die kaiſerlichen Konvokationsſchreiben lauteten) zum Berathſchlagen, handeln und ſchließen einberufen worden: ſo liegt es nur bey ihnen; daß ſie ſich durch den Eintritt in ein reichs-

prälatiſches Kollegium, das Stimmrecht auszuüben in Stand ſetzen. Auf ſolche Art, und ohne andere Weitläuftigkeit ſind Kayſersheim, Zwifalten und Gengenbach zur Theilnehmung an der ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegialſtimme gelanget. Nur bey jenen, die zwar unmittelbar, aber keine Kreisſtände ſind, dörfte es härter halten, weil ſie der Kaiſer beſteueret, und nicht ſo leicht entlaſſen würde. (a)

(a) Anno 1720 ahndete der Kaiſer gegen das Reichskammergericht, daß es in den Streitigkeiten zwiſchen dem ſchwäbiſchen Kreiſe, und der Abtey Ottobeuren ſich einer Kognition unterfangen habe, " da doch ſelbe das kaiſerliche Jus Collectandi (welches dem " Kaiſer bey dieſem Gotteshauſe gleich vielen andern immedia- " ten gebühre) hauptſächlich betreffen." Beym Moſer von der deutſchen Juſtizverfaſſung. lib. 2. cap. 5. §. 7.

VI. Hingegen einem, der niemals ein Reichs- ſondern bloß unmittelbarer Prälat geweſen, oder ſich erſt neuerdings von einem Landſaſſiat los- und unmittelbar gemacht hat, kann zwar von dem Kaiſer allein der Titel eines Reichsprälaten, (a) keines Wegs aber das Sitz- und Stimmrecht gegeben werden: ſondern es wird alles dasjenige erfoderet, was in der kaiſerlichen Wahlkapitulation bey der Aufnahme neuer Reichsfürſten und Grafen vorgeſchrieben iſt. b) Nur in Anſehung der chur- und fürſtlichen Einwilligung wird es bey den neuen Reichsprälaten und Grafen, weil ihre Aufnahme wegen Vermehrung der Reichs- und Kreisſteuern dem Reiche allemal ehender nützlich als ſchädlich iſt, nich ſo genau genommen. Gemeiniglich verfährt man, wie folgt.

(a) Rhetius Inſt. Jur. Publ. lib. 1. tit. 15. §. 15.
(b) Art. 1. §. 5.

VII. Vor allem ſucht man die kaiſerliche Einwilligung auszuwirken. Denn ohne dieſelbe können die Reichsſtände Niemanden zu ihrem Mitglied aufnehmen. (a) Iſt der Kaiſer geneigt, dem Supplikanten zu willfahren: ſo erläßt er, wo es nöthig ſcheinet, Promotorialſchreiben an den Kreis und an das Kollegium, welchem derſelbe einver-

leibt

leibt zu werden verlangt. (b) Ehe und bevor der Kreis die Aufnahme beſchloſſen: wird nicht weiter fortgefahren. Es pflegt aber auch der Kreis nicht ehender darein zu willigen, als nachdem das Kollegium mit ſeinem Beyſpiele vorgegangen. (c) Sobald nun beede die Aufnahme zugeſagt haben, ſchreitet man erſtlich bey dem Kollegium, ſo dann bey dem Kreiskonvente zur wirklichen Introduktion; (d) und erſtattet von dem Vor- und Hergang Bericht an den Kaiſer.

(a) Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation des Kaiſers Joſephs II. ad Art. 1. §. 5. n. 5. (b) Confer. Fabri. Staatskanzley part. 16. cap. 4. pag. 222. ſeqq.

(c) Hievon kann das Gutachten einer löbl. ordinari Deputation des ſchwäbiſchen Kreiſes wegen dem Geſuch des Herrn Prälaten zu Neresheim um die Kreisſtandſchaft d. d. Ulm den 18. Jäner 1766. in der neuen Staatskanzley 26. Theil 351. S. nachgeleſen werden (d) Die Art der Introduktion in das ſchwäbiſch reichsprälatiſche Kollegium iſt in deßen Kollegialabſchieden von 30. März 1750. und den 2. Jun. 1766. zu leſen.

VIII. Der Kaiſer macht ſolches dem churmaynziſchen Reichsdirektorium zu dem Ende zu wiſſen, damit ſeine allergnädigſte Geſinnung und des Abbts billiges Anſuchen die gänzliche Erfüllung erreiche. * Das Kaiſerliche Hof- oder Kommißionsdekret wird zwar durch die Diktatur bekannt gemacht; in Reichsräthen aber gemeiniglich weder in eine Berathſchlagung gezogen; noch in eine Umfrage geſtellt; ſondern ſtillſchweigend genehmiget. (a) Hat der neue Reichsprälat einen eigenen und beſondern Abgeſandten bey der Reichsverſammlung: ſo wird dieſem, nachdem von ihm ſeine Vollmacht dem Reichsdirektorium in Perſon überreichet, und hievon an das fürſtliche Direktorium Nachricht ertheilet worden, gleich andern Komitialgeſandſchaften der Rathsgang angeſagt: worauf er ſich um die gewöhnliche Zeit auf das Rathhaus verfüget, mit den Fürſtlichen in das Kollegium eintritt, und ſeinen Platz auf einer Nebenbanke nimmt. (b) Sonſt aber wird nur von dem gemeinen reichsprälatiſchen Komitialgeſandten in der nächſten Seſſion unter andern gemeldet, daß der Abbt N. N. in das Kollegium ſeiner Principalen aufgenommen wor-

den, und in Zukunft an der Kollegialſtimme Theil haben werde. ** Sollte dieſes nicht beobachtet, und Jemand ohne Vorwiſſen des Kaiſers und Reichs in ein prälatiſch- oder gräfliches Kollegium aufgenommen werden: ſo würde er Gefahr laufen von der Reichsverſammlung ausgeſchloſſen zu werden; (c) und könnte auch auf den reichsſtändigen Rang keinen ſichern Anſpruch machen; weil dieſer nur jenen Reichsprälaten und Reichsgrafen gebührt, die das Reich als ſolche erkennt. (d) Doch ſind hievon diejenigen auszunehmen, welche von alten Zeiten her allemal auf die Reichstage berufen, folglich ſchon vom Kaiſer und Reiche für Reichsſtände gehalten worden (n. V.)

(a) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 1. cap. 4. §. 61. S. 224. (b) König von den deutſchen Reichstägen. 214. (c) Lynker von der Reichsſtandſchaft 2. Abſchnitt. §. 9. (d) Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs II. Art. III. §. 22. & ibi Moſer n. 8. und in ſeinem Reichsſtaats-Handbuche von Anno 1763. lib. 1. cap. 9. pag. 69.

* In dem an Chur Maynz zum Vorſtande des Herrn Reichsprälaten zu Neresheim erlaſſenen kaiſerlichen Kommißionsdekrete hieß es unter andern: " Wenn Ihro kaiſ. Majeſtät gedachtem Abten " in Anſehung Seiner Allerhöchſt Ihro und dem Reich ſtetshin " bezeigten treueſten Devotion, und durch den anſehnlichen Be- " ſitz unmittelbarer von Ihro kaiſerlichen Majeſtät und dem Rei- " che zum Theil zu lehengehenden Gütern und Gerechtſamen ferner " erſprießlich leiſtender Dienſten, auch der Reichsmatrickel da- " bey zuwachſenden Nutzens in ſeinem Geſuche Ihres allerhöchſten " Orts zu willfahren gnädigſt bewogen; ſo wird dem hochlöbl. " Churmaynziſchen Reichsdirectorio ſolches zu dem Ende bekannt " gemacht; damit hierunter Ihro kaiſ. Majeſtät allergnädigſte " Intention, und des obgedachten Abtens billiches Anſuchen die " gänzliche Erfüllung erreiche; nicht weniger der hierdurch ver- " mehrten Reichsmatrickel halber das Erforderliche bey der Be- " hörde bemerket werde. Datum den 23. Nov. 1768. " In der neuen Staatskanzley 26. Theil 347. S.

** Des nämlichen Herrn Reichsprälaten halber kam den 12. Maji 1769. folgendes in dem Fürſtenrathe zum Protokoll:

Schwäbiſche Prälaten: " Sey von des hochlöbl. " ſchwäbiſch reichsprälatiſchen Kollegii hohem Directorio dahin " angewieſen, mit Beziehung auf das unterm 28. Nov. letzt

" ver-

" verwichenen 1768. Jahrs Statibus per Dictaturam publicam
" kommunicirte allergnädigſte kaiſerliche Kommißionsdekret, von
" des Abtens zu Neresheim nicht allein in das ſchwäbiſche Kol-
" legium der Reichsprälaten, ſondern auch als eines Mitſtandes
" mit Sitz und Stimme bey dem ſchwäbiſchen Kreiſe mit kai-
" ſerlichem Vorwiſſen und Genehmhaltung erfolgter Aufnahme,
" die geziemende Anzeige zu des hohen Fürſtenrathsprotokoll,
" wie hiemit beſchiehet, zu thun; und da nach Ausweis obge-
" dacht allergnädigſt kaiſerl. Kommißionsdekrets ermeldter Abt
" durch den mit dem gräflichen Haus Oettingen Wallerſtein ge-
" troffenen, und von Weyland Ihrer kaiſ. Majeſtät allerglor-
" würdigſter Gedächtniß konfirmirten Vergleich ſich von allem
" mit dieſem gräflichen Hauſe gehabten Nexu los gemacht;
" und dardurch die Reichsunmittelbarkeit mit würklicher An-
" ſäßigkeit freyer Reichsgüter erlangt; auch an Kreis Præſtan-
" dis und Kammerzielern nebſt der oberwähntem gräflichen
" Hauſe abgeſchriebenen Rata ein eigenes höheres Quantum über-
" nommen, und hiedurch die Reichsmatrickel vermehret; mit-
" hin alles, was zu der Qualification und Theilnehmung mehr
" gedachten Herrn Abtens zu Neresheim an dem ſchwäbiſch-reichs-
" prälatiſchen Voto Curiato im Reichsfürſtenrath erforderlich,
" erfüllet iſt: So wolle dieſſeitige Geſandtſchaft denſelben zu ge-
" neigteſter Anerkennung in ſolcher Liegenſchaft beſtens an-
" empfehlen.

Status: " Hätten die eben geſchehene Anzeige ganz gerne ver-
" nommen, da es ohnehin ordnungsmäßig ſeye, dem Kollegio be-
" kannt zu machen, wer eigentlich an einem oder andern Voto
" Curiato Antheil habe. "

IX. Nach erlangter Reichsſtandſchaft foderet der kaiſer-liche Reichshofrath oder deſſen Taxamt von den neuen Reichsprälaten, oder Grafen ein Laudemium. Das Reichsgräflich-weſtphäliche Kollegium mußte im Jahre 1653. für ſeine neue Kollegialſtimme 2200. Reichsthaler; wovon einem jeden der 19. Hofräthe 100.; dem Reichsvicekanzler auch 100.; und dem Herrn Präſidenten 200. zukamen, bezahlen. (a) Die ganze Summa ſtieg mit Einſchluße der Douceurs auf 3500. Rthlr. (b) Die Laudemialgebühr des rheiniſch-reichsprälatiſchen Kollegiums belief ſich auf 2000. fl. Das Reichsgottshaus Neresheim wurde von 10000. fl., ſo es für den vom Reiche zu Lehen rührenden Blutbanne und andere Regalien erlegen ſollte, auf 5000.

moderirt

moderirt mit dem Anhange, daß in Zukunft ein jeder neugewählter Prälat bey ſeiner erſten Belehnung 200. fl. Lehentax zu geben hätte. Die weibliche Reichsabtey Söflingen hat für die allerhöchſte kaiſerliche Beſtättigung der Abkunftstraktaten mit der Reichsſtadt Ulm 100. Dukaten, und ſonſt weiter nichts bezahlt. Der Kreis nimmt auch Niemanden unentgeltlich auf. Gemeiniglich muß der, ſo um die Kreisſtandſchaft anſucht, ſich eine gewiſſe Mannſchaft, und einen Matrikularanſchlag, oder wo er bereits an beyden etwas von dem Stande, dem er zuvor unterworfen war, übernommen hat, einen Ueberſchuß auflegen laſſen: und dann nicht nur in alle gemeine Bürden, ſondern auch in die Kreisſchulden eintretten. Endlich pflegt auch das ſchwäbiſch reichsprälatiſche Kollegium von den neuen Kandidaten eine Taxe zu fodern; und zwar um ſo billiger, je größer die Koſten ſind, die es auf die Erhaltung und Fortſetzung der Reichsſtandſchaft und Kollegialſtimme, an welchen derſelbe Theil zu haben verlangt, aufgewandt hat.*

(a) Meiern Act.Comit. de Ann. 1653. & ſeqq. lib. 3. §. 11. n. 2.
(b) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 4. §. 265.

* Schon im Jahr 1566. wo doch noch wohlfeiler zu leben, und die Reichsverſammlungen von kurzer Dauer waren, koſtete die Beſuchung des Reichstags die ſchwäbiſche Herrn Reichsprälaten 1366. fl. Der Koſten des jetzigen lauft bereits über 100000. fl. Wie groß würde die Summa nicht werden, wenn alles, was das Kollegium auf andern Reichskonventen und Reichsdeputationen ausgelegt hat, in Anſchlag gebracht würde.

X. Die Reichsſtandſchaft ſtehet einem Reichsprälaten nicht wegen ſeiner Perſon, ſondern ſeiner Würde halber zu; und haftet als ein dingliches Recht auf dem Gottshauſe, (a) Der ordentliche Weg zu einer ſolchen Würde iſt die Wahl oder Poſtulation. Vermöge des weſtphäliſchen Friedensinſtruments ſollte auch bey den evangeliſchen Stiftern den Kapiteln die freye Wahl gelaſſen werden. (b) Sie iſt aber an ein- und andern Orten zimmlich eingeſchränkt. Zu Quedlinburg maſſet ſich der König in Preußen als Schutzherr des Rechts, eine Abtißinn vorzuſchlagen oder zu benennen,

nen, an. Zu Gandersheim müſſen die Prinzeßinnen aus dem Hauſe Braunſchweig vor allen andern erwählet werden. (c) Von dergleichen Wahleinſchränkungen iſt bey den katholiſchen Reichsprälaturen nichts bekannt. Nur in der vormaligen Reichsabtey Münſter im Gregorienthal ſoll es herkommlich geweſen ſeyn, daß der Landvogt zu Hagenau allemal einen neuen Abt ernennt, dem Biſchof zu Baſel präſentirt, und dieſer den Präſentirten beſtättiget habe. (d) In dem einzigen Ereigniße, wo die Wahl in Zeit dreyer Monathe, vom Abgange des Prälaten anzurechnen, nicht zu Stande kömmt, fällt das Recht, die Prälatur zu beſetzen, der nächſten, oder unmittelbaren geiſtlichen Obrigkeit zu. (e)

(a) Schweder Introduct. in Jus publ. part. Special. Sect. 2. p. 1. n. 10. (b) Art. V. §. 16. ſeqq. (c) Moſer Perſönliches Staatsrecht lib 1. cap 1. §. 8. (d) Londorp. Act. publ. To. VII. pag. 191. & 215. (e) Cap. 41. de Elect.

XI. Auch der Pabſt wäre Kraft der deutſchen Konkordaten befugt, in folgenden Fällen eigenmächtig, und ohne das Kapitel zu befragen, einen Reichsprälaten zu ſetzen. 1) Wenn ſich die Vakatur in Curia Romana, oder durch päbſtliche Abſetzung, Zulaßung der Reſignation oder Kaſſation einer rechtmäßigen Wahl ereignete: welches aber nur bey Salmannsweiler ſich begeben könnte; indem bey allen andern Reichsprälaturen ſolche Handlungen nicht vor den Pabſt, ſondern vor andere geiſtliche Obrigkeiten gehören. 2) Wenn ein Reichsprälat Kardinal würde. Sollte dieß einſtens wider alles Vermuthen geſchehen: ſo würde wohl das Kapitel eben ſo wenig als die Domkapitel ermangeln, bey dem Pabſte, um ein Indult, das ihm dieſe Beförderung an ſeinem Wahlrechte nicht ſchädlich ſeyn ſoll, einzukommen. 3) Wenn ein Abt oder Proſt von dem Pabſte zu einem Erz- oder Biſchthume erhoben würde; woran aber bey den jetzigen Zeiten kaum mehr zu denken iſt. 4) Wen ein Reichsprälat aus was immer für einer Urſache nach Rom reiſete, und daſelbſt, oder auf dem Rückwege innerhalb zwoer Tagreiſen, oder acht deutſcher Meile

davon das Zeitliche ſegnete. (a) Doch müßte in diſem Falle der Pabſt in Zeit eines Monaths von dem Tode an, einen neuen Abt benennen; ſonſt fiel die Wahl dem Kapitel wiederum heim. (b)

(a) Barthel de Concordat. Germ. cap 2. §. 8.

(b) Cap. 3. de Præbend. in 6.

XII. Vor Alters haben auch die Kaiſer eine zeitlang das Recht, ſo wohl die Aebte, als die Biſchöfe des Reichs zu ernennen, ſich zugeeignet und ausgeübt. Weil es aber von dem römiſchen Stuhle als ein Mißbrauch angeſehen, und keineswegs länger geduldet werden wollte, ſo iſt endlich der Streit im Jahre 1122 dahin verglichen worden, daß die Kapitel die freye Wahl haben und behalten, hingegen die neüerwählten Biſchöfe und Aebte die Reichslehen ihrer Stifter vom Kaiſer vermittelſt des Scepters empfangen ſollen. Pfeffinger leitet aus dieſem Vergleiche den Unterſchied zwiſchen Scepter- und Fahnlehen her (a): er mag auch um ſo ehender Recht haben, als ſchon in dem Schwabenſpiegel angemerkt worden: der Kaiſer ſoll leihen allen geiſtlichen Fürſten ihr Recht mit dem Scepter, und allen weltlichen Fürſten mit dem Fahnen (b).

(a) in Vitriar. illuſtrat. lib. 1. tit. 15. pag. 1391.

(b) lib. 1. cap. 32.

XIII. In den meiſten Hochſtiftern werden währender Ledigſtehung des Erz- oder biſchöflichen Stuhls Wahlkapitulationen oder Vergleiche, welche der künftige Fürſt gleich nach ſeiner Wahl, und noch vor derſelben feyerlicher Kundmachung beſchwören ſoll, gemacht, oder verabredet. Bey den Reichsprälaturen ſind ſie zwar nicht ſo gewöhnlich, doch auch nicht gar unbekannt. In dem Reichsgottshauſe Marchtall iſt ſchon im Jahre 1471 eine Wahlkapitulation aufgeſetzt, von dem neuen Abte und dem Kapitel unterſchrieben, und von der Ordensobrigkeit beſtättiget worden. In dem weiblichen Reichsſtifte Eſſen ſind die Wahlkapitulationen

nen hergebracht. Den Reichsabteyen des heiligen Benedikts dienen die Statuten ihrer Kongregationen, in welchen die Gränzen der abteylichen Gewalt weit genauer, als in den gemeinen Rechten beſtimmt ſind, ſtatt einer immerwährenden Wahlkapitulation. Hingegen weiß man in einigen Reichsgottshäuſern nichts vom Kapituliren vor der Wahl. Weil es aber nicht unmöglich iſt, daß bey einem oder andern mit der Zeit eben jene Urſachen ſich äuſſern, welche nach dem Urtheile des Hrn Moſers die Wahlkapitulationen nützlich und nothwendig gemacht haben: *, ſo wird es nicht unrecht ſeyn, wenn ich hier mit wenigen davon handle. Daß ſie an und für ſich im deutſchen Reiche nicht unerlaubt ſeyn, iſt von darum allerdings gewiß; weil von dem Kaiſer und Reiche, den künftigen Biſchöfen zu Oſnabrück eine beſtändige Wahlkapitulation vorſchreiben zu laßen beliebt, (a) und voraus geſetzt worden, daß ſie bey allen deutſchen Hochſtiftern üblich ſeyn (b)

(a) Inſtrum. P. W. Art. XIII. §. 3. (b) Art. V. §. 17.

* Dieſe Wahlkapitulationen, ſpricht er in ſeinem perſönlichen Staatsrechte lib. 1. cap. 1. §. 63. " ſind an und für ſich allerdings nützlich " ja nöthig. Wir haben in den Geſchichten deren deutſchen Erz- " und Biſchöfe Exempel genug von Regenten, die üppig und ver- " ſchwenderiſch gelebt, die Stiftgüter verkauft oder verſetzt, oder " ſonſt unnöthige Schulden gemacht: welche unruhige Köpfe ge- " weſen, allerley Händel mit Nachbaren und andern angefangen, " welche hernach das Stift hat büſſen müſſen: welche mehr für ihre " Familie, als für der anvertrauten Lande Beſtes geſorget, u. ſ. w. " Warum ſollte dann ein Kapitel nicht befugt, ja gehalten ſeyn, " da man ſo oft mit Schaden klug worden iſt, allen ſolchen und an- " dern Ausſchweifungen lieber in Zeiten vorzubeugen, als hinten- " nach zu berathſchlagen, wie der Schade zu verbeſſern ſeyn möge?"

XIV. Weil aber manche Kapitel allzu weit gegangen, und mehr auf ihren eigenen, als des Stiftes und Landes Nutzen geſehen: ſo ſind dergleichen Wahlkapitulationen öfters vom Päbſtlichen Stuhle, (a) beſonders aber von Innocenz dem XII. den 22. Sept. 1695. verworfen und kaßirt worden. Der Kaiſer Leopold, mit deßen Wiſſen und Willen die letzte Päbſtliche Konſtitution ergangen, hat ſie durch ein ebenmäßiges Kaſſationsdekret beſtättiget. Doch erhellet,

ſchreibt der Freyherr von Ickſtatt ſeines Vorſatzes, die Wahlkapitulationen umzuſtoßen, ungeachtet, " aus eben „ dieſen apoſtoliſchen Verordnungen, und dem kaiſerlichen „ Reſcript, daß die Kapitulationen, Eide und Reverſalien „ der geiſtlichen Reichsfürſten nicht ohne allen Unterſchied „ verbothen und vernichtet worden; ſondern nur diejenigen, „ welche entweder denen heiligen Kirchengeſetzen, oder de- „ nen Reichsgerechtſamen zu wider — oder auf andere „ Art nichtig ſind; daß mithin die ſowohl mit denen Kir- „ chen- als Reichs und Landesgeſetzen übereinſtimmende in „ alle Wege gültig verbleiben — Beſagte Verordnungen miß- „ billigen den Mißbrauch; laßen aber den geſunden und geſetz- „ mäßigen Gebrauch unangetaſtet. „ (b) Auch der Kaiſer geſtattet nicht, daß ein geiſtlicher Reichsfürſt ſeine geſchworne Wahlkapitulation ſelbſt und eigenmächtig umſtoße, (c)

(a) Cap. 27. de Jurejur. cap. 1. eod. in 6. Pius V. Conſtit. durum nimis Gregorius XIII. Conſtit. inter apoſtolicos. (b Rettung der Landeshoheit gegen den Mißbrauch der Kapitulationen, Landverträg ꝛc. §. 20. (c) Beym Moſer perſönliches Staatsrecht lib. 1. cap. 1. §. 61.

XV. Es giebt demnach erlaubte, und verbothene Wahlkapitulationen. Diejenigen haben allemal ſtatt, die nur befeſtigen, was ohnehin geſetzmäßig, oder von Alters hergebracht iſt, oder ſonſt zum beſten eines Stifts oder Kloſters gereichet. Wenn alſo irgendwo die Kirchen- und Ordensſatzungen in Abgang gekommen wären: ſo hätte das Kapitel nach dem Tode ſeines Oberhaupts Gelegenheit, den entſchlafenen Ordensgeiſt durch vorläuftige Traktaten zu erwecken, und eine genauere Beobachtung der Geſetze, und Ordnungen darinn einzuſchärfen. Es ſind über dieß in der geiſtlichen Rechtsgelehrſamkeit mehrere unbeſtimmte Fragen anzutreffen, die man auf ſolche Weiſe am füglichſten entſcheiden könnte z. b. (1.) Wem die jährlichen Kloſterrechnungen abzulegen ſeyn? Daß ſie abgelegt werden müßen, gründet ſich ſo wohl in dem Begriffe eines Verwalters, als in den päbſt- und kaiſerlichen Verordnungen. Wer aber zu derſelben Aufnahme und Abhörung zu berufen ſey, iſt nicht aller Orten ausgemacht.

(2.) Ob in den Kapitularberathſchlagungen dem Abte eine, zwo, oder gar keine Stimme gebühre? (3.) Ob nicht die Deliberanda dem Kapitel vorläuftig zur Erwägung mitgetheilt, und die Stimmen, wie in Wahlſachen, alſo auch in andern wichtigen Geſchäften, geheim abgegeben werden ſollen? (4.) Ob auch in zweifelhaften Fällen z. B. zur Aufnahme der Novitzen, Veräußerung kleiner Plätze, wiederholter Entlehnung kleiner Kapitalien die Einwilligung des Kapitels nöthig ſey? (5.) Ob und wann die Expoſiti, oder die außer dem Kloſter wohnende Religioſen zu den Kapitularberathſchlagungen zu berufen? u. ſ. w. Die päbſtlichen Verordnungen wollen zwar die Wahlkapitulationen nicht anders gelten laſſen, als wenn ſie erſt nach vollendter Wahl gemacht, und von dem römiſchen Stuhle beſtättiget werden. Gleichwie ſie aber nur von ſolchen Stiftern reden, die dem Pabſte unmittelbar unterworfen ſind: alſo legen ſie kein Hinderniß in Weg, daß man in einem Kloſter nicht vor der Wahl eines neuen Prälaten eine Kapitulation entwerfen, und wenn ſie von der nächſten geiſtlichen Obrigkeit genehmiget wird, von dem Neuerwählten ſogleich könnte beſchwören laßen.

XVI. Hingegen iſts eine verbothene und ungiltige Wahlkapitulation, wenn (1.) eines neuen Prälatens geiſtliche Gerichtsbarkeit und Ordensgewalt in engere Schranken, als die Kirchen- und Ordensſatzungen bemerkt und ausgezeichnet haben, geſetzt, und ihm z. B. wie und an wen er die Kloſterämter zu vergeben habe, wie lange er einen jeden dabey laßen ſolle, neuerdings und ohne daß etwas dergleichen ſchon Verfaßungs- oder konſtitutionsmäßig wäre, vorgeſchrieben: oder (2.) die Ausübung jener Rechte, welche er als ein Reichsſtand oder Landesherr hat, mehr, als bisher gewöhnlich, eingeſchränkt, (a) und ihm z. B. aufgelegt werden will, daß er auf die Kreiskonvente keinen eigenen Rath abſende, den Vorſitz in der Kanzley in ſeiner Abweſenheit dem Herrn Dechant oder P. Prior einräume, den Juden Handel

und

und Gewerb in der Herrſchaft verbiethe, die dem Gottshauſe heimgefallene, und von alten Zeiten her lehenbare Güter ohne Einwilligung des Kapitels nicht wiederum verleihe. (b)

(a) Schmidt Inſt. Jur. Eccl. to. 1. pag. 319. (b) Vid. Reichshofraths Concluſum beym Moſer L. c. §. 65.

XVII. Die Wahl muß dem Erwählten, wenn er abweſend iſt, in Zeit von 8. Tagen, wo es wohl ſeyn kann, verkündiget werden. (a) Findet er Anſtand, ſo gleich darein zu willigen, ſo wird ihm eine monatliche Bedenkzeit geſtattet. (b) Sobald er aber ſeinen Konſens von ſich giebt: ſo liegt ihm unumgänglich ob, in dreyen Monathen von ſeiner geiſtlichen Obrigkeit die Konfirmation zu begehren. (c) Vermöge der deutſchen Konkordaten mit dem römiſchen Stuhle müſſen alle Biſchöfe des Reichs von dem Pabſte konfirmirt werden; und zu ſolchem Ende in Zeit eines Monaths nach ihrer Wahl die Reiſe nach Rom antretten; oder im Falle einer Hinderniß einen Prokurator dahin ſchicken. (d) Der Erzbiſchof von Salzburg konfirmirt zwar ſelbſt die unter ihm ſtehende Biſchöfe von Seckau, Lavant, Kiemſe und Gurk: die römiſchen Curialiſten aber geben vor, es geſchehe nur unter der Autorität und im Namen des Pabſts. (e)

(a) Cap. 16. de Elect. in 6. (b) Cap. 6. eod. in 6. (c) eod. cap. (d) cit. cap. 16. Barthel de Concordat. Germ. cap. 3. §. 22. (e) Rigantius Coment. in Regul. Cancellar. §. VII. n. 15. ſeqq.

XVIII. von den Prälaten heißt es in gemeldten Konkordaten: in Klöſtern, welche beſagtem Stuhle nicht unmittelbar unterworfen ſind, und andern klöſterlichen Beneficien, wegen welchen dorthin um die Confirmation oder Proviſion zu gehen nicht hergebracht iſt, ſollen die Neuerwählten, oder welche ſonſt damit zu verſehen wären, um derley Konfirmation oder Proviſion an den römiſchen Hof zu kommen nicht gehalten ſeyn. (a) Wenn alſo gleich der Pabſt *Pius* der IV. im Jahre 1564. dem römiſchen Stuhle die Konfirmation aller Prälaten ohne unterſchiede, ob ſie mittel = oder unmittelbar unter demſelben ſtehen, vorbehalten hat; (b) ſo kann doch

deßen

deßen Konſtitution auf Deutſchland nicht vermeynt ſeyn, weil ſie ſo wohl den Konkordaten, als der offenbaren Obſervanz zuwider wäre. Täglich werden jene neuerwählten Prälaten, deren Gottshäuſer nicht exemt, ſondern den Biſchöfen untergeben ſind, von eben dieſen konfirmirt, (c) und müſſen ſich auch dahin wenden, wenn ſie ſchon in einer Kongregation ſtehen. (d) Und ſolcher Geſtalt ſuchen und erhalten alle Reichsprälaten aus dem Orden des heiligen Benedikts die Konfirmation von dem Biſchofe, in deſſen Kirchenſprengel ihre Stifter gelegen ſind.

(a) „In Monaſteriis dictæ ſedi immediate non ſubjectis, & aliis „ regularibus beneficiis, ſuper quibus pro confirmatione vel „ proviſione ad dictam ſedem non conſuevit haberi recur- „ ſus, electi ſeu illi, quibus providendum eſt, pro confirma- „ tione vel proviſione huiusmodi ad curiam romanam veni- „ re non tenebuntur. (b) Conſt. 86. (c) Moſer perſöhnliches Staatsrecht lib. 1. cap. 2. §. 24. (d) Barthel L. c. §. 40.

XIX. Hingegen möchte wohl Jemand aus den ſo eben angeführten Worten der Konkordaten: in Klöſtern, welche beſagtem Stuhle nicht unmittelbar unterworfen ſind, ſchlieſſen; alle exemte, und dem römiſchen Stuhle ohne Mittel untergebene Prälaten dörfen von Niemand andern, als vom Pabſte konfirmirt werden. Allein die weitern Worte derſelben: und andern klöſterlichen Beneficien, wegen welchen dorthin um die Konfirmation oder Proviſion zu gehen nicht hergebracht iſt; zeigen deutlich genug; daß nur diejenigen unmittelbare oder exemte Abteyen an die päbſtliche Konfirmation gebunden ſeyn, bey denen dieſelbe von alten Zeiten her üblich iſt; welches auch die gleich nachkommende Stelle beſtättiget: wo man aber auch von Klöſtern an beſagten Hof zu kommen oder zu ſchicken gewohnet iſt, wollen wir die neuerwählten nicht anders konſimiren, als wie oben von Domkirchen gemeldet worden, (a) das iſt, in einer Konſiſtorialverſammlung. Weßhalben derley Prälaturen Konſiſtorialabteyen genennt werden; (b) dergleichen

gleichen unter allen ſchwäbiſchen Reichsgottshäuſern Salmansweiler allein zu ſeyn die Ehrehat.

(a) Ubi autem pro Monaſteriis ad dictam curiam venire vel mittere conſueverint; non aliter confirmabimus, quam ſuperius de Cathedralibus Eccleſiis eſt expreſſum. (b) Van Eſpen Jur. Eccl. P. I. tit. 25. n. 12.

XX. Die Reichsprälaturen des Ordens von Prämonſtrat ſind zwar alle auch von der biſchöflichen Gerichtsbarkeit befreyet, und ohne Mittel dem heiligen Stuhle unterworfen; ſie holen aber die Konfirmation ihrer neugewählten Reichsprälaten nicht von Rom, ſondern von ihren Ordensobrigkeiten; und zwar Roggenburg von Urſperg; Weiſſenau und Marchthall von Roth; Schußenried von Weiſſenau, als von ihren ſo genannten Patribus Abbatibus; Urſperg und Roth aber nnmittelbar von dem Ordensgeneral zu Prämonſtrat her. Die Reichsäbtißinnen werden, wie alle andere Aebtißinnen, ebenfalls von ihrer unmittelbaren geiſtlichen Obrigkeit konfirmirt. (b)

(a) Ferraris Bibliothec. prompt. V. Abbatiſſa n. 37.

XXI. Doch äußeret ſich in Deutſchland ein merklicher Unterſchied zwiſchen der päbſtlichen, und andern Konfirmationen. Denn Obwohl überhaupt allen neuerwählten Biſchöfen und Aebten, vor der Konfirmation ſich der Verwaltung und Regierung zu unterziehen, unter ſcharfer Strafe verbothen iſt: (a) ſo hat doch Pabſt Innocenz der III. mit denen, ſo außer Italien geſeſſen ſind, und ohne Widerſpruche oder in *Concordia* erwählt werden, diſpenſirt; und ſo gleich zu regiren, mit der einzigen Ausnahme, daß ſie nichts veräuſſern, erlaubt. (b) Und obſchon einige Rechtsgelehrte vorgeben, die deutſchen Biſchöfe bedienen ſich dieſes Rechtes nicht, ſondern enthalten ſich ſo lange von aller Adminiſtration, bis ſie vom päbſtlichen Hofe entweder ein Indult, oder die Konfir-

mation erhalten haben: (c) ſo iſt es doch nur von wenigen, und vielleicht aus Unwiſſenheit ihrer Befugniß, oder aus beſonderer Devotion gegen den heiligen Stuhl geſchehen. Die meiſten tretten gleich nach ihrer Wahl, wenn ſie von Niemand widerſprochen wird, die Regierung im Geiſtlichen und Zeitlichen an. (d) Welches auch insbeſondere bey der Konſiſtorial und Reichtsabtey Salmannsweiler üblich und hergebracht iſt.

(a) Cap. 7. & 9. de Elect. (b) cap. 44. eod. (c) Engel lib. 1. tit. 6. §. 4. n. 5. Zech Hierarchia §. 224. Kreittmayr Anmerkungen ad cod. bavar. civil. P. V. cap. 19. §. 19. n. 15. (d) Schmidt Inſt. Jur. eccl. P. I. pag. 293. Schmier lib. 1. tr. 3. cap. 1. Sect. 5. §. 1. n. 494. Barthel l. c. n. 23.

XXII. Hingegen bleibt allen andern Biſchöfen und Aebten, welche nicht vom Pabſte konfirmirt werden müſſen, unter Verluſt ihres Rechts, und andern Strafen verbothen, ſich vor der Konfirmation im Geiſtlichen oder Zeitlichen der Adminiſtration anzumaſſen; wenn ſie auch dieſelbe nur als Prokuratorn oder Verwalter ihrer Gottshäuſer führen wollten (a) Dieſer Urſache halber pflegt man in den Reichsabteyen die Konfirmation nach Möglichkeit zu beſchleunigen. Die Reichsprälaten des Prämonſtratenſerordens werden ſo gleich nach der Wahl, und noch vor dem Austritte aus dem Wahlzimmer von ihrem dem Wahlgeſchäfte vorſitzenden Patre Abbate, oder, wenn ſie, wie Urſperg und Roth, keinen haben, ſondern unmittelbar unter dem General ſtehen, vom Vicario Generali mit dem Unterſchiede konfirmirt, daß jene keine weitere Konfirmation nöthig haben, dieſe aber von dem Ordensgeneral, weil die von deßen *Vicario* ertheilte Konfirmation nur proviſoriſch iſt, nochmals konfirmirt werden müſſen. Die Benedictiner Reichsprälaturen ſchicken unmittelbar nach der Wahl Eilbothen an den Biſchof, dem ſie unterworfen ſind, um die Konfirmation; und ehe dieſe zurück kömmt, laſſen ſich die neuerwählte Prälaten in keine Adminiſtration ein.

(a) Cap. 5. de Elect. in 6. Barthel. L. c. n. 22.

XXIII. Gleichwie aber keine Regel ohne Ausnahme iſt: alſo giebt es auch hier einige; und zwar (1. iſt die Konfirmation nicht nothwendig zu Reichs-Kreis- und Staatsſachen; ſondern der ohne Widerſpruch erwählte Prälat kann dieſelben ohne Anſtand ausüben; Z. B. die Kreisgeſandſchaft bevollmächtigen und inſtruiren; die Kollegialtage beſuchen, u. ſ. w. Wenn aber (2.) die Wahl ſtreitig oder zwieſpaltig iſt: ſo darf ſich kein Theil einiger Adminiſtration unterziehen, bis der Streit entſchieden iſt; welches von jener geiſtlichen Obrigkeit, der die Konfirmation zuſtehet, geſchehen muß. (b) Wo hingegen 3.) die geiſtliche Obrigkeit die Konfirmation nicht ſtreitiger Wahl, oder Untüchtigkeit des Erwählten halber, ſondern wegen vorgeblicher Verletzung eigener Gerechtſammen verſagt, oder nur unter gewiſſen bisher ungewöhnlichen Bedingnißen ertheilen will: ſo tritt auch der Kaiſer ins Mittel. * Ob die Konfirmation zur Belehnung mit Reichs- oder andern weltlichen Lehen erfoderet werde, wird anderswo vorkommen

(a) Schmier Jurisprud. publ. Imper. to. 2. lib. 1. cap. 1. n. 37.
(b) Moſer L. c. cap. 1. §. 74. & 83.

* Der neuerwählte Abt Bernard zu St. Ulrich und Afra in Augsburg klagte im Jahre 1635. beym Reichshofrathe, daß ihm von dem Biſchofe die Konfirmation darum nicht ertheilt werden wolle, weil er ein von ihm wider die Litispendenz in Camera, und die von dar erlaſſene Mandata inhibitorialia neuerlich gefodertes Jurament, den Biſchof auch im Zeitlichen für ſeinen Herrn zuerkennen, abzuſchwören ſich geweigeret habe. Worauf der Reichshofrath reſolvirt: „Scribatur Epiſcopo, ne in præjudicium litis pendentis cameralis, & imperii, Abbatem ad novum Juramentum adigat, ſed confirmationem ſtatim largiatur.„ Beym Moſer L. c. cap. 2. §. 24.

XXIV. Die Benediktion iſt zwar einem Reichsprälaten zur geiſt- und zeitlichen Verwaltung ſeines Gotteshauſes ſo nothwendig nicht; doch muß ſie vermöge der päbſtlichen Verordnungen in Zeit eines Jahrs, von dem Wahltage an zu rechnen, empfangen oder wenigſt begehrt werden,

(a)

(a) Den Prälaten des Ordens von Ciſterz ſtehet es frey, ob ſie ſich von dem Biſchofe, oder einem Prälaten ihres Ordens wollen benediciren laſſen; ausgenommen Salmansweiler, deſſen Benediktion ſo, wie die Konſekration der deutſchen Biſchöfe, dem Pabſte vorbehalten iſt; folglich auch von ihm abhängt, wem er dieſelbe kommittiren wolle. Alle übrigen Reichsprälaten erhalten die Benediktion von dem Biſchofe, in deſſen biſchöflichem Bezirke ihre Gottshäuſer gelegen ſind; den ſie auch ohne beſonderes Privilegium nicht übergehen dörfen. b) Vor der Benediktion iſt keinem erlaubt, die Pontifikalien zu gebrauchen. (c) Auch die Aebtißinnen müſſen benedicirt werden; doch nur in jenen Klöſtern, in welchen die abteyliche Würde lebenslänglich dauert, und die Benediktion hergebracht iſt (d)

(a) Conſtit. Benedicti XIII. commiſſi nobis. (b) ibid. (c) Decret. S. Congregat. Rit. ſub Alexandro VII. §. 10. (d) Clem. 2. de Stat. Monach.

XXV. Obſchon nicht ein jeder Reichsprälat ein eigenes Votum im Reichsfürſtenrathe, ſondern nur Antheil an einer Kollegialſtimme hat (n *III.*): ſo iſt doch ein jeder an, und für ſich ein Reichsſtand. Zum Weſen eines Reichs andes, ſchreibt *Henniges*, gilt es gleich, ob einer in einem Reichsrathe eine beſondere Stimme habe; oder ein Mitglied eines Kollegiums ſey, welches nur eine Stimme darinne abzulegen hat. (a) Der Kaiſer ſelbſt, das Reich und die höchſten Reichsgerichte haben mehrmalen die Wahrheit dieſes Satzes erkennet und beſtättiget. Der Reichsprälat von Kaiſersheim ward nicht nur von Pfalzneuburg b, ſondern auch von Kaiſer Karl dem V. ein Stand des heiligen Reichs (c); der Reichsprälat zu Petershauſen in einem Reichsgutachten vom Jahre 1712. ein dem Reich unmittelbar unterworfener Stand (d); und in dem kaiſerlichen Reſcript an dem Prälaten zu Kreützlingen ein unſtreitiger Stand des Reichs (e); der Prälat zu Werden und Helmſtadt von dem Reichshofrathe

ein unſtreitiger auf Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme habender Stand (f) genennt.

(a) „ Ad eſſe Status nihil refert, ſive viritim quis ſententiæ „ dicundæ Jus in Senatu habeat, ſive pars ſit certi cuius- „ dam Collegii, quod uno in Curia defungitur Voto. „ Mantiſſa de Stat. Imp. §. 2. (b) Beym Lünig Spicileg. eccl. P. III. cap. VI. pag. 342. (c) ibid. pag. 820. (d) pag. 422. (e(ibid. pag. 433. (f) ibid. pag. 716.

XXVI. Ein Reichsprälat ſtehet in der Weltlichkeit allein unter dem Kaiſer und Reiche; dergeſtalt, daß zwiſchen ihm und einem weltlichen Reichsſtande in politiſch- und zeitlichen Sachen ſchier kein Unterſchied; und einer, wie der andere, den Geſetzen und höchſten Reichsgerichten nicht nur in Anſehung der Güter, ſondern auch in Verträgen, und derley Perſonalhandlungen, allein und mit Ausſchlieſſung der geiſtlichen Obrigkeit unterworfen iſt (a): wie dann in ſolchen Fällen der Rekurs nach Rom, oder an die apoſtoliſchen Nunciaturen ſchon öfters abgeſchnitten, die Sachen an die höchſten Reichsgerichte abgerufen, und daſelbſt abgehandelt worden. (b) Nur in Reichsachtsſachen hat ein Reichsprälat mit den übrigen geiſtlichen Reichsſtänden dieſes zum voraus, daß er von Perſonalbeleidigungen befreyet bleibt; und ſein Verbrechen bloß mit dem Verluſte ſeiner zeitlichen Würde, und der Reichslehen büſſen muß. (c)

(a) Hammer Diſſ. de Jur. Princip. Cathol. circ. Sac. cap. 1. Sect. 2. §. 23. (b) Cramer Wetzlar. Nebenſtund. 1. Theil. 9. Abhandl. per tot. (c) Blumm Proceſſ. cameral. tit. 29. n. 11.

XXVII. Aus erſt angeführter Urſache geſtattet der Kaiſer, oder kaiſerliche Reichshofrath nicht, daß ein Reichsprälat von der zeitlichen Verwaltung des Gottshauſes ohne ſein Wiſſen und Zuthun ſuſpendirt werde; wovon das am Ende dieſes Theils *N. I* beygelegte Reichshofraths *Conclusum* in einer ſalmannsweiliſchen Viſitationsvorfallenheit eine überzeugende Probe lieferet. Nach den Ordens-

ſtatuten

ſtatuten, und auch der ehemahligen Obſervanz könnte man freylich anders urtheilen. Vielmalen haben die Viſitatoren auch Reichsprälaten ſuſpendirt, und reſpektive abgeſetzt oder zur Reſignation genöthiget, ohne dazu die kaiſerliche Genehmigung einzuholen. Und mag vielleicht dieſes dem hochpreißlichen Reichshofrathe nicht unbewußt geweſen ſeyn, und Anlaß gegeben haben, ſich in obgedachtem ſalmannsweiliſchen *Concluſo* des Ausdruckes: heûtiger Reichsverfaſſung, zu bedienen. Herr Moſer glaubt zwar, die Suſpenſion im Geiſtlichen könne von der geiſtlichen Obrigkeit noch jetz wider einen Reichsprälaten ungehinderet verfügt werden. (a) Es haben aber kaiſerliche Maj. laut der Beylage *N. II.* nur erſt ihm Jahre 1781. eine ſolche wider die Reichsäbtiſſinn zu Burtſcheid verhängte Suſpenſion für nichtig, und zugleich überhaupt erkläret; daß ſo oft im Reiche in kaiſerlichen und königlichen Stiftern, oder andern unmittelbaren Gottshäuſern eine geiſtliche Viſitation von ſolcher Gattung vorgenommen werden wolle; wobey entweder gleich anfänglich oder erſt während ihrem Fortgang ſich hervorlege, daß ſie eine *Depoſition* oder *Suſpenſion* auch nur in *Spiritualibus* nach ſich ziehen, oder ſonſt in das *Temporale* mit einſchlagen, und in deſſen Verwaltung eine Veränderung erheiſchen mögte; hievon an Allerhöchſt Dieſelbe Anzeige erſtattet, und um Ernennung eines kaiſerlichen *Commiſſarii* angeſucht, ſodann bis zur erfolgenden Allerhöchſt Dero *Reſolution* mit weiterm Verfahren an ſich gehalten werden ſolle. Indeſſen hat doch der Erzbiſchof und Kurfürſt zu Maynz den Abt zu Schwarzach, der Anſprüche auf die Unmittelbarkeit macht, in einer Viſitation abgeſetzt, und ſeine Verfügung in einem unterm 22. Jänner 1782. an das verſammelte Reich erlaſſenen Promemoria wider das Reichskammergericht, welches den Abt unterſtützte, vertheidiget.

(a) Im perſönlichen Staatsrecht lib. 1. cap. 7. n. 17.

XXVIII. So gar das Recht, einige in das Zeitliche einſchlagende Verordnungen zu machen, will der Kaiſer bey Reichs- und andern unmittelbaren Gottshäuſern den geiſtlichen Viſitatoren nicht mehr einräumen; wie dann im Jahre 1776. von dem Reichshofrathe in den bekannten Unruhen der Reichs unmittelbaren Abtey Schönthal des Fürſt-Biſchofs zu Würzburg, als päbſtlichen Viſitators, Subdelegato der Eingriff in das Zeitliche ſcharff verwieſen worden. Doch nachdem der Fürſtbiſchof die Erklärung von ſich geſtellet, daß er ſich denen *temporalibus* einzumiſchen niemals Sinnes geweſen, noch fernerhin bey ähnlichen Fällen einmiſchen werde; auch derwegen die ſeinem *Subdelegato* Günther dießfalls zu laſt liegende Eingriffe ausdrücklich misbillige; und daß er endlich die an den Abten geſonnene Legung der Rechnungen bloß darum zur Einſicht verlangt, um darnach ermeſſen zu können, ob die Einkünften des Kloſters nach Vorſchrift der Ordensregeln, und geiſtlichem Endzweck der Stiftungen verwendet, das *Votum paupertatis* nicht überſchritten, die erforderlichen Kirchengeräthſchaften angeſchaffet, die Religioſen entweder nicht hinlänglich oder genugſam, oder aber zu üppig, eitel, gemächlich, oder verſchwenderiſch ſeyen unterhalten worden: ſo ließ es der Reichshofrath bey dieſer Entſchuldigung bewenden. a) In der kurz zuvor gemeldten burtſcheidiſchen Viſitationsangelegenheit hat der Kaiſer dem Herrn Kurfürſten zu Kölln als *Commiſſario* aufgetragen, damit der geiſtliche Viſitator ſich in das Weltliche weder di- noch indirecte miſche, ſtets genau Vor- und Obſicht zu tragen. (b) Hingegen hat Kurmaynz in ſeinem obgedachten Promemoria behauptet die Einſicht in das Zeitliche, und die Gewalt, darüber Verordnungen zu machen ſeyn von dem Amte eines geiſtlichen Viſitators untrennbar.

(a) Reichshofraths Concluſum vom 16. Dec. 1776. in Cauſa Schönthal Gottshaus. (b) Vid. Beylage N. II.

* Merk-

* Merkwürdig ſind neben vielen andern folgende Stellen: „ Die „ weitere Ereigniße des dermaligen Schwarzacher Falles liefern, „ leyder! ein ſolches Muſter für die Zukunft, deſſen Anwendung „ auf andere erz-und biſchöfliche Viſitatoren allen unmittelbaren „ Stiftungen im Reiche den Umſturz um ſo gewiſſer androhet, „ je weniger jrgend mit einer Kloſterviſitation und mit Aufrecht- „ haltung der Kloſterdiſciplin fortzukommen ſeyn würde, ſo bald „ der punctus adminiſtrationis domeſticæ der Einſicht, Be- „ ſtimmung und Anordnung der geiſtlichen Viſitatoren entzogen, „ und dagegen ein Gegenſtand ewiger reichsgerichtlichen Proceß- „ handlungen werden ſolle„ §. 49.

„ Wie das Eigenthum und die Gefälle der Stiftungen zu ver- „ wenden und zu verwalten ſeyen; darüber haben die Kirchenvorſte- „ her von jeher mit der vollen Macht des Eigenthums, und mit der „ vollen Gewalt, die ihnen über ihre untergebene zuſtand, geſchal- „ tet und gewaltet: ſie haben Vorſchriften und Anordnungen dar- „ über ertheilet: ſie haben Erforſchungen und Viſitationen ange- „ ſtellt, wie fern nach Maaſſe dieſer Vorſchriften gut oder übel ge- „ wirthſchaftet worden: ſie haben die üblen Haushälter entfernet, „ und nach Befund beſtrafet: ſie haben das Eigenthum der geiſt- „ lichen Güter und Gefälle ſelbſt veräuſſeret, oder zu veräuſſern ge- „ ſtattet: ſie haben die Requiſiten und Bedingniſſe feſt geſetzt, „ unter welchen derley Veräuſſerungen auch für die Zukunft geſche- „ hen können; mit einem Wort: die in der häuslichen Wirthſchaft „ beſtehende Verwaltung der Temporalien war jederzeit und iſt noch „ ein wahrer Gegenſtand der geiſtlichen Diſciplinargewalt, und ein „ ſo genaues Annexum diſciplinæ eccleſiaſticæ, daß ohne ſolches „ das übrige ganze Gebäude der Kirchendiſciplin nicht beſtehen kann; „ weil die häusliche Verwirrung einer Stiftung, und die zweckwid- „ rige Verwendung der Temporalien, und ihrer Gefälle oft die gänz- „ liche Verfehlung des Zweckes ſelbſt und der ganzen Verfaſſung eines „ geiſtlichen Inſtituts und Korporis nach ſich ziehet. §. 63.

„ Nie waren die Reichsgerichte, als ſolche, befugt, ſich in das „ bloſſe domeſticum unmittelbarer Stiftungen oder ſolcher, die auf die „ Unmittelbarkeit einen Anſpruch machten, einzumiſchen, noch dar- „ über Berichte oder Anzeigen zufodern: und wirklich würde das „ Wohl der Stiftungen dadurch nicht beförderet, ſondern vielmehr „ gänzlich zerſtöret werden, wenn das reichsgerichtliche Verfahren „ in ſolchen Fällen einmal ſtatt hätte; maſſen in dieſem Falle „ auch dem fehlerhafteſten Abte ein leichtes ſeyn würde, die von dem „ geiſtlichen Richter ergangenen Urtheile unwirkſam zu machen, und „ dagegen ſeine Stelle zu behaupten. Es wäre dazu mehr nicht „ nöthig, als der Schritt, den Handel bey einem Reichsgerichte „ anhängig zu machen. An verzögerlichen Umwegen würde es „ alsdenn nicht gebrechen, und daher entſtehende Kolliſionen wür-

„ den die unfehlbare Folge haben, daß die Sache nie oder nicht ſo
„ bald zur Erledigung gelangte. Indeſſen könnte der Abt den grö-
„ ſten Unfug ungehinderet forttreiben, und ſolche pia Corpora
„ müßten nothfolglich in Verwirr- und Zerrüttung, und endlich in
„ den gänzlichen Zerfall gerathen §. 64.

„ Vielmehr ſetzen die Reichsgeſetze deütlich und ausdrücklich
„ voraus, daß das Verfahren wider üble Haushälter zur Paſtoral-
„ authorität, und Diſciplinargewalt der deutſchen Herren Erz- und
„ Biſchöfe gehöre, ohne dabey eines reichsgerichtlichen Einfluſſes
„ im mindeſten zu gedenken; wie ſolches der 14. Artickel der Wahlkapi-
„ tulation §. 2. zuverſichtich bewähret; da Kaiſerliche Majeſtät
„ lediglich angeloben, ihr beſtes Vermögen zu verwenden, daß die
„ Erz- und Biſchöfe im Reiche, wenn ſie auctoritate paſtorali zur
„ Verbeſſerung und Vermehrung des Gottesdienſtes, auch zur
„ Konſervation und mehrer Aufnahme der Kirchen wider die unge-
„ horſame und üble Haushälter verfahren, mit Monitoriis, Inter-
„ dictis & Comminationibus Cenſurarum nicht übereilt noch be-
„ ſchwert werden möchten. Hier liegt alſo eine doppelte Vorausſetzung
„ zum Grunde, daß das Verfahren wider üble Haushälter eine
„ oberhirtliche Handlung ſey; und daß ſie im Wege der Berufung
„ zwar von der höhern Gewalt des oberſten Kirchenhaupts abhange;
„ welche letztere aber durch kaiſerliche Verwendung zu der vorerſt
„ in partibus einzuziehenden genauen Information jedesmal ver-
„ möget werden ſolle. §. 68.

Wobey jedoch zu merken, daß Kurmaynz nur die höchſten Reichsgerichte als ſolche ausſchlieſſen wolle; keineswegs aber läugne: daß der Kaiſer und die Reichsfürſten als Kirchen oder Kaſtenvögte den klöſterlichen Viſitationen, wo es auf das Zeitliche ankömmt, beywohnen können. In einem neuern Erlaſſe an das Kammergericht läßt Es auch zu, daß ein vorläufiger Proceß, folglich auch die Mitwirkung eines der höchſten Reichsgerichte bey klöſterlichen Viſitationen nothwendig ſey, wenn ſolche einen mit Sitz und Stimme verſehenen Stand des Reichs betreffen und die Unterſuchung auf eine Depoſition oder Suſpenſion zu leiten ſcheinet.

XXIX. Wenn aber gleich der Kaiſer einen Reichsprälaten in dem Zeitlichen von ſeiner geiſtlichen Obrigkeit auf gewiſſe Art unabhängig macht: ſo giebt er ihm doch kein gröſſeres Recht, als er nach den Kirchen- und Ordensſatzungen hat. In der vorgedachten ſchönthaliſchen Streitſache hat der Reichshofrath ſelbſt dem Abte aufgetra-

getragen, daß hinfüro (1.) er Abt in allen denjenigen Geſchäften, wo es um das weſentliche Wohl und Wehe des ihm anvertrauten Gottshauſes, zum Beyſpiel, um Veräuſſerungen, Ausleyhung oder Aufnehmung von Kapitalien zu thun ſeye, nichts *absque præſcitu & Conſenſu Capituli*, wie ſolches ohnehin denen Rechten angemeſſen ſeye, unternehmen und beſchlieſſen; und 2.) über Einnahm und Ausgab jährlich dem Prior und den beyden *Burſariis* ordnungsmäßige Rechnungen ablegen ſolle.

XXX. Ein Reichsprälat verliert ſeine Reichsſtandſchaft durch den Tod, Abſetzuug, Reſignation oder Abdankung, und den geiſtlichen Vorbehalt. Von dem letztern werde ich in dem zweyten Theile das zu wiſſen nöthige vorbringen. Von dem Tode iſt weiter nichts zu erinnern, als daß dem Verſtorbenen die Landestrauer, wovon ebenfalls im zweyten Theile etwas vorkommen wird, dem Kapitel aber die Obſignation oder Sperr der Abtey gebühre. Als im Jahre 1651. die Kapitularfrauen zu Niedermünſter in Regenſpurg vernommen, daß der *Vicarius Generalis* daſelbſt Vorhabens ſey, nach dem Hintritte ihrer Frau Abtißinn die Obſignation im Stifte vorzunehmen, und hievon bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe die Anzeige gemacht hatten: reſcribirte dieſer an den Biſchof zu Regenſpurg, daß er auf begebenden Fall das Stift als einen Stand des Reichs wider ihr Herkommen und Privilegien von ſeinem *Vicario Generali* nicht beſchweren laſſe. (a)

(a) Beym Moſer perſönliches Staatsrecht der deutſchen Reichsſtände lib. 1. cap. 7. §. 4.

XXXI. Daß ein Reichsprälat nach der heutigen Reichsverfaſſung ohne Wiſſen und Willen des Kaiſers nicht abgeſetzt werden könne, ergiebt ſich aus dem, was oben

(*n.* XXVII.) von der Suſpenſion angeführt worden. Es wird aber der Kaiſer ſelbſt auch nur in Anſehung der Weltlichkeit nicht leicht einen ſeiner Würde berauben; weil er in ſeiner Wahlkapitulation verſpricht: er wolle ohne der Kurfürſten, Fürſten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichsſtand, der *Seſſionem & Votum* in den Reichs*collegiis* hergebracht, davon *proviſorie*, noch in ſonſtige Weiſe *Suſpendi*ren, und ausſchlieſſen (a); noch ihrer Landesregierung, es geſchehe gleich *proviſorie* oder *in Contumaciam*, oder auf je eine andere Weiſe, entſetzen. (b) Doch wird hiedurch dem Kaiſer nicht verbothen, einen Kommiſſarium zu beſtellen, der im Namen und unter dem Siegel des regierenden Herrn die Regierung führe. (c) Wenn aber auch Kaiſer und Reich einen Reichsprälaten ſuſpendiren oder abſetzen: ſo gehet doch dieſes nur die zeitliche Regierung an; und ſo lange die geiſtliche Obrigkeit zur Abſetzung nicht konkurrirt: bleibt ein auch in die Reichsacht erklärter Reichsprälat noch immer das geiſtliche Oberhaupt ſeines Kloſters.

(a) Art. I. §. 3. (b) ibid. §. 4. (c) Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation des Kaiſer Joſephs II. ad Cit. §. 4. n. 4.

XXXII. Will ein Reichsprälat ſeine abteyliche Würde freywillig niederlegen; ſo hat er zwar nach der bißherigen Obſervanz dazu nur von ſeiner geiſtlichen Obrigkeit die Erlaubniße, keineswegs aber die allerhöchſte kaiſerliche Einwilligung einzuholen nöthig. Doch muß er die Reichslehen, wenn er einige empfangen hat, ordentlich refutiren oder aufſenden; wie wir anderswo hören werden. Wer freywillig abtritt, kann ſich ein ſeinen währender Regierung geſammelten Verdienſten und den Einkünften des Gottshauſes angemeſſenes Leibgeding vorbehalten. (a) Nachher aber hat er weiter nichts zu befehlen; ſtehet auch nicht mehr unter dem Kaiſer und Reiche, ſondern allein unter ſeiner geiſtlichen Obrigkeit; es wäre denn, daß er noch wegen voriger Verwaltung der Kloſtergüter belangt würde.

(a) Moſer perſönliches Staatsrecht lib. 1. Cap. 7. §. 11.

XXXIII. Nach dem Tode, Abſetzung, oder Reſignation eines Reichsprälaten, tritt Kraft der gemeinen Rechte das Kapitel in die geiſtlich- und zeitliche Verwaltung ein. (a) Wie weit ſich aber deſſen Gewalt erſtrecke, iſt ſo wohl bey den Kanoniſten, (b als bey den Staatsrechtslehrern c) noch unausgemacht; und nur ſo viel gewiß, daß in Anſehung des zeitlichen, wovon hier allein die Rede iſt, daſſelbe (1.) die tägliche vorkommende Geſchäfte in Juſtitz- Policey- und Staatsſachen zu beſorgen, und insbeſondere das Sitz- und Stimmrecht auf Reichs und Kreistagen auszuüben befugt (d) *: hingegen auch (2.) in der Weltlichkeit nicht weniger, als ein regirender Reichsprälat, dem Kaiſer und den höchſten Reichsgerichten unmittelbar unterworfen ſey. (e)

(a) Cap. 11. & 14. de Majorit. & Obed. cap. un eod. in 6. Inſtrum. P. W. Art. V. §. 17. (b) Reiffenſtuel ad tit. ne Sed. Vacant. n. 21. ſeqq. (c) Moſer perſönliches Staatsrecht lib. 1. cap. 8. §. 6. ſeqq. (d) Inſtr. P. W. Art. V. §. 21. & ibi Henniges Not. f. (e) Gail lib. 1. Obſ. 30. n. 13.

* In einem erſt den 28. Aug. 1781. in Sachen Speyer Herr Biſchof und Fürſt Contra das Domkapitel daſelbſt ergangenen Reichshofraths Concluſo heißt es unter andern: „ gleichwie aber „ III. dem Domkapitel, da ſelbes ſchon bis zur Beſetzung des bi„ ſchöflichen Stuls die innerlichen nnd äuſſerlichen Regierungsge„ ſchäfte allerdings zu beſorgen hat, dennoch keineswegs gebühret, „ demſelben währender Sedisvacanz von kaiſerlicher Majeſtät „ als obriſten Lehenherrn belaſſene poteſtatem vicariam, und „ nudè adminiſtratoriam weiter, als auf ſolche Handlungen zu „ erſtrecken, aus deren Verſchub, ſo viel die interna principatus „ betrift, dem Hochſtifte, oder deſſen Unterthanen ein weſentli„ cher und unerſetzlicher Schaden zuwachſen, die Juſtitz admi„ niſtration gehemmet, oder ſonſten die allgemeine Ruhe und „ Sicherheit geſtört, quoad externa aber, Reichs und Kreisge„ ſchäften, bey den Reichs- oder andern ſtändiſchen Gerichten an„ hängigen Proceſſen oder andern dergleichen Angelegenheiten ein „ Aufenthalt verurſachet werden könnte: auſſer dem aber alle nicht „ ſolcher geſtalt geandete Regierungsgeſchäfte lediglich dem zukünf„ tigen Regenten zu überlaſſen ſind ꝛc. „

XXXIV.

XXXIV. Die Verwaltung und Unmittelbarkeit des Kapitels dauren bey einer deutſchen Konſiſtorialabtey bis zur Vollendung einer rechtmäßigen Wahl; bey allen übrigen aber bis zur Konfirmation eines neuerwählten Prälaten; (*n.* XXI. *ſeqq.*) und wenn daher die Wahl angefochten wird: bleibt das Kapitel in ſeiner Aktivität, bis der Streit von dem Pabſte oder derjenigen geiſtlichen Obrigkeit, die das Recht, zu konfirmiren hat, entſchieden iſt. Wo aber ein Reichsprälat nicht geſtorben, oder abgeſetzt, ſondern nur in die Acht erkläret iſt, oder gefangen ſitzt, folglich ſeiner Würde nicht beraubt, oder, wie die Rechtsgelehrten zu reden pflegen, *Sedes* nicht *vacans*, ſondern nur *impedita* iſt: ſo meint *Moſer*, es liege bey dem Kaiſer, und der geiſtlichen Obrigkeit, wem ſie indeſſen die Verwaltung des Gottshauſes vertrauen wollen: (a) andere hingegen räumen dieſelbe auch in dieſem Falle dem Kapitel ein (b) welches auch dem Herkommen gemäſſer iſt.

(a) L. c. cap. 4. §. 3. (b) Zech. tr. de Jur. Rer. eccl. Sect. 3. §. 343. Kreittmayr cit. P. V. Cap. 12. §. 35. n. 6. ſeq.

XXXV. Gleichwie die weſentlichen Theile einer prälatiſchen Reichsſtandſchaft die Unmittelbarkeit, und der Antheil an einer Kollegialſtimme ſind: (*n.* III.) alſo wird jene durch dieſe erwieſen. Gründe der Unmittelbarkeit ſind: wenn eine Prälatur ein Reichslehen iſt, oder zum Reiche und Kreiſe ſteüret, oder bisher öfters ohne Mittel an den höchſten Reichsgerichten belanget worden. (a) Die Theilnehmung an einer Kollegialſtimme braucht bey jenen, die wirkliche Mitglieder eines reichprälatiſchen Kollegiums ſind, keine weitere Probe. Sonſten aber können die älteren kaiſerlichen Einladungsſchreiben auf Reichstage, das Erſcheinen auf denſelben, und die Unterſchreibung der Reichsabſchiede zum Beweiſe dienen.

(a) Kemmerick Introduct. ad Juspubl. lib. 4. Cap. 3. §. 20.

XXXVI.

XXXVI. Eben ſo höret eine Reichsprälatur auf, eine ſolche zu ſeyn, wenn ſie entweder die Unmittelbarkeit, oder das Sitz- und Stimmrecht bey den Reichsverſammlungen einbüßt. Die erſte gehet verlohren, wenn eine Reichsprälatur landſäßig gemacht wird. Die Exemtion, Inkorporation, und Säculariſation bahnen hierzu den Weg. Die Exemtion iſt eigentlich und nach dem Sinne der Reichsgeſetze ein Auszug eines Reichsſtandes aus der Wormſer Matrikel, ſo, daß ſein darinn angeſetzter Anſchlag entweder gar nicht, oder nicht mehr von ihm, ſondern von einem andern, der ihn vertritt, entrichtet wird. Die Staatsrechtslehrer theilen ſie in die vollkommene, und unvollkommene. Die vollkommene ſchließt eine gänzliche Abſönderung von dem Reiche ein. Die unvollkommene beſtehet darinn, daß ein Reichsſtand einen andern ausziehet. (a) Wenn er nun auch den Matrikularanſchlag mit übernimmt: ſo heißt es *Exemtio cum Onere.* Zahlt er aber nichts, und läßt auch den ausgezogenen nichts zahlen: ſo wird es *Exemtio Sine Onere* genennet. Wider dieſe letzte Gattung haben ſich Kaiſer und Reich allemal geſetzt, und öfters den Reichsfiſcal aufgemahnet: in Anſehung der erſten aber den ausgezogenen Ständen ſelbſt überlaſſen, ihre alte Freyheit wider die ausziehende zu verfechten. (b)

(a) Kemmerick l. c. lib. 1. cap. 18. §. 3. (b) Reichsabſchied vom Jahre 1548. §. 52. ſeqq.

XXXVII Die Exemtion ſtehet zwar mit dem Verluſte der Reichsſtandſchaft in keinem weſentlichen Zuſamenhange; doch ſind ſie gemeiniglich mit einander verbunden. Denn eben darum wollen die ausziehende Reichsſtände nicht geduldlen, daß die ausgezogenen unmittelbar dem Reiche ſteuern; weil ſie dieſe für keine Reichsſtände, ſondern für ihre Landſaſſen halten. (a) Das Reich ſelbſt geſtattet nicht leicht, daß jene an den Reichsgeſchäften Theil nehmen, welche zu deſſen Erhaltung nichts beytragen. Und auf dieſe Weiſe ſind viele Gottshäuſer, wie wir weiter

unten vernehmen werden, um ihre Reichsſtandſchaft gekommen. Hingegen gibt es noch einige, die, obgleich ihre Gebiete von andern eximirt worden, dennoch ihren unmittelbaren Reichsanſchlag in einer moderirten Maſſe beybehalten haben, und für ſich unmittelbar geblieben ſind.

(a) Moſer von den deutſchen Reichsſtånden lib. 1. cap. 10. §. 1.

XXXVIII. Die Inkorporation bedeutet hier eine ſolche Vereinigung eines Reichsgottshauſes mit einem höheren Stifte, wodurch beyde für allzeit unter ein Haupt gebracht werden; im übrigen aber ein jedes bey ſeiner vorigen Eigenſchaft ganz oder zum Theile verbleibet. Solcher Geſtalt iſt die gefürſtete Abtey Prüm dem Erzbiſchthume Trier, und die Abtey Reichenau dem Hochſtifte Konſtanz inkorporirt worden. In Anſehung der erſten führt der Kurfürſt von Trier noch jezt ein beſonderes *Votum* im Fürſtenrathe. (a) *Carrach* giebt vor, ein gleiches geſchehe von Konſtanz wegen Reichenau. (b) Er irret ſich aber. Konſtanz hat zwar im Namen dieſer Abtey ſchon mehrmalen, beſonders Ann. 1712., (c) und wiederum im Jahre 1754. bey der Fürſtlichen Aufnahme eine eigene Stimme, oder vielmehr die Herſtellung der alten im Fürſtenrathe geſucht, bis dieſen Tag aber noch nicht erhalten. Daß ein geiſtlicher Fürſt wegen einer ſeinem Stifte inkorporirten Reichsprålatur an einer reichsprålatiſchen Kollegialſtimme Theil habe, wird ſchwer zu erweiſen ſeyn. Das ſchwåbiſch reichsprålatiſche Kollegium zåhlet in ſeinem Regiſter keine inkorporirte Abtey: und was in Ruckſicht auf das rheiniſche von dem Biſchofe von Speyer als Probſte zu Odenheim geſagt wird, iſt, wie wir an ſeinem Orte hören werden, entweder falſch, oder thut nichts zur Sache.

(a) Moſer kurtrieriſches Staatsrecht 178. S. (b) Diſſ. de Exemt. territor. Germ. §. 77. in fin. (c) Elect. Jur. publ. to. 5. pag. 138.

XXXIX.

XXXIX. Die Säkulariſation macht aus einem Gottshauſe ein weltliches Gut. Und auch dieſe Art hat mittels der ſogenannten Reformation viele Reichsprälaturen verſchlungen. Zwar haben nicht alle die Reichsſtandſchaft dadurch verloren; und der Landgraf von Heſſenkaſſel führt noch wirklich wegen der Abtey Hersfeld eine beſondere Stimme im Fürſtenrathe: allein es iſt keine abteyliche, ſondern eine pur weltliche Stimme; und wird auch nur auf der weltlichen Fürſtenbank abgelegt. In den reichsprälatiſchen Kollegien hat auſſer Anhalt wegen Gernrodt, Niemand im Namen einer ſäkulariſirten Abtey ein Votum nachgeſucht. Was bey der letzten Kammergerichtsviſitation von neuer Säkulariſation einiger Präbenden und Reichsprälaturen in Vorſchlag gebracht worden, wird an einem andern Orte vorkommen.

XL. Kann wohl die Reichsſtandſchaft auch durch den bloßen Nichtgebrauch des Stimmrechts verloren gehen? Herr Moſer antwortet mit Unterſchiede und ſagt: Wenn ein Stand im Fürſtenrathe bisher allezeit aufgerufen worden: ſo iſt er *in poſſeſſione civili* geblieben: und hat durch ſein Ausbleiben nichts verloren; wohl aber, wenn lange Zeit, und beſonders vom Jahre 1582 her auch das Aufrufen unterlaſſen worden, hat er ſein Stimmrecht verloren (a). Es iſt zwar von Kurſachſen das Gegentheil auf öffentlichem Reichstage aus dem Grunde, daß es eine Gattung willkührlicher Dinge oder res meræ facultatis ſey, ſich einer vormals im Gange geweſenen, nachher aber lange Zeit nicht mehr aufgerufenen Stimme vonneuem zu bedienen, behauptet, und im Jahre 1717 vom Herrn Hofrathe Gribner zu Unterſtützung dieſer Meinung eine beſondere Abhandlung herausgegeben worden (b): worüber aber ein in offentlichen Staatshandlungen berühmter Reichstagsgeſandter geſagt haben ſoll: daß *vota comitialia* ſollten *res meræ* fa-

facultatis ſeyn, kann keiner im rechten Ernſte glauben; und weiß ich Niemand, der nicht über dieſes Principium gelachet hätte. Dann *res meræ facultatis* ſind ſolche Dinge, die *à jure civili* noch nicht *certam formam & modum* empfangen; ſondern allen Menſchen noch als ein Reſt ihrer natürlichen Freyheit überlaſſen worden. Wer nun dieſe Notion mit denen *votis comitialibus* zuſammen reimen will, muß ſehr künſtlich ſeyn (*c*). Der Kaiſer und das Reich ſelbſt müſſen bey der neuen Aufnahme der rheiniſchen Reichsprälaten im Fürſtenrathe geglaubt haben, daß ein Votum durch den Nichtgebrauch verloren werden könne; weil ſie denſelben keine neue Stimme gegeben, ſondern nur die verlorne wieder hergeſtellt haben.

(a) Von den Reichsſtänden lib. 1. cap. 9. §. 12.

(b) Diſſ. de Jure Suffragii intermiſſo uſu non pereunte.

(c) Beym Moſer L. c. lib. 2. cap. 2. §. 131.

XLI. Kann nun eine Stimme im Fürſtenrathe durch den Nichtgebrauch verloren gehen: ſo muß ſolches auch von dem Antheile an einer Kollegialſtimme gelten, und geſagt werden. Daher, und weil kein Unterſchied iſt, ob ein Reichsprälat von einem reichsprälatiſchen Kollegium ſich ſelbſt ausſchlieſſe, oder ausgeſchloſſen werde: läßt ſich jenes, was Herr Moſer von den Reichsgrafen ſchreibt, auch auf die Reichsprälaten anwenden: würde ein gräfliches Haus, ſo einmal zur Reichsſtandſchaft gelanget iſt, aus ſeinem *collegio* wieder ausgeſchloſſen, kann es zwar führohin nicht mehr an dem Kollegialvoto participiren, oder unter ſelbigen Bankverwandten unterſchreiben. So lange es aber nicht auch von dem fürſtlichen *collegio in corpore* ausgeſchloſſen wird: kann es in demſelben (doch *absque voto & ſeſſione*, außer

auſſer auf der Querbank) dennoch erſcheinen, und die Reichsabſchiede unterſchreiben; doch nach den ſämtlichen Mitgliedern der vier reichsgräflichen *Collegiorum*. (a) Hier liegt nun die Urſache am Tage, warum der Abt v. Kaiſersheim, und der Landkomthur v. Altshauſen vom Jahre 1521 bis 1530 unter den ſchwäbiſchen Reichsprälaten, und zwar unter den erſten die Reichsabſchiede unterſchrieben; nachher aber denſelben allen beſtändig nachgeſetzt worden. Sie waren nämlich, wie in nächſtem §. mit mehrerem zu vernehmen ſeyn wird, bis Anno 1530 Mitglieder des ſchwäbiſchreichsprälatiſchen Kollegiums; und hatten darinne den nämlichen Rang, den ihnen die Reichsabſchiede gaben; ſönderten ſich aber gleich darauf von dem ſelbigen gänzlich ab.

(a) L. c. Lib. 2. cap. 4. §. 230.

§. II.

Von denen ſchwäbiſchen Reichsprälaten.

Innhalt.

42. Reichsprälatiſches Kollegium in Schwaben. 43. Deſſelben vorgeblicher Urſprung. 44. Anfang der Benennung. 45. Das Fauſtrecht bahnet den Weg zu Bündniſſen. 46. Vereinigungen der Städte, und verſchiedener Geſellſchaften. 47. Geſellſchaft St. Jörgenſchilds. 48. Derſelben Verfaſſung. 49. Der im konſtanzer Biſchthume geſeſſener Prälaten Bruderſchaft, 50. Innhalt derſelben.

51. Deputirte und ihre Gewalt. 52. Dauer und Beſchluß. 53. Daß damals das Kollegium angefangen habe. 54. Wird bewieſen. 55. Viele trennen ſich davon. 56. Salmansweiler und Weingarten, 57. Roth und Ochſenhauſen. 58. Noch mehr andere, 59. Faſt alle ſchwäbiſche Reichsprälaten, 60. und Aebtiſſinnen 61. traten in die St Jörgen Geſellſchaft, und in den ſchwäbiſchen Bund. 62. Die Geſellſchaft dauert fort. 63. Ihre Verſammlungen, 64. Stimmen; 65. Mannſchaftsſtellung; 66. Verfaſſung des ſchwäbiſchen Bunds. 67. Hauptleute. 68. Bundsräthe, 69. worunter auch Prälaten. 70. Bundstage. 71. Ende des ſchwäbiſchen Bunds, und neues Bündniß der Prälaten mit den Grafen, 72. und den katholiſchen Fürſten. 73. Endliche Trennung der Geſellſchaft. 74. Fortſetzung der erſten prälatiſchen Bruderſchaft, 75. und Prälatentage. 76. Neue Mitglieder. 77. Direcktores, 78. und ausſchreibende Prälaten. 79. Nicht alle, 80 ſonder nur einige Bundsprälaten 81. beſuchten und beſchickten die Reichstage gemeinſam. 82. Folgen. 83. Das Kollegium hörte mit dem ſchwäbiſchen Bund und der St. Jörgengeſellſchaft nicht auf. 84. Deſſen alte Glieder. 85. Landkomthur von Altshauſen. 86. Fürſt von Kempten, 87. Deſſen Trennung von dem Kollegium. 88. Wann Urſperg, 89. Roggenburg, und die Frauenklöſter zum Kollegium gekommen ſeyn? 90. Die Prälaten beſchweren ſich über die Trennung bey dem Kaiſer, 91. aber ohne Wirkung. 92. Doch traten Petershauſen und Wettenhauſen ins Kollegium. 93. Gengenbach ward ſchon im vorigen Jahrhundert aufgenommen, 94. aber erſt in dieſem introducirt. 95. Der Abtey Zwyfalten erſte, 96. und zweyte Aufnahme. 97. Kaiſersheimiſche, 98. Neresheimiſche, und Söflingaiſche Admiſſion. 99. Der ſchwäbiſchen Reichsprälaten überhaupt, 100. Der Reichsprälaten von Zwyfalten, Gengenbach, 101. und Kaiſersheim, 102. und der Reichsäbtiſſinnen, 103. Rang und Ordnung. 104. Salmansweiler. 105. Deſſen Reichsſtandſchaft. 106. Weingarten, 107. Reichsſtändigkeit. 108. Ochſenhauſen, 109. Reichsſtandſchaft. 110. Elchingen, 111. Reichsſtandſchaft. 112 Irrſee, 113. Reichsſtändigkeit. 114 Urſperg, 115. Reichsſtändigkeit. 116. Kaiſersheim, 117. Reichs und Kreisſtandſchaft. 118. Roggenburg. 119 Reichsſtandſchaft. 120. Roth, 121. Reichsſtändigkeit. 122. Weiſſenau, 123. Reichsſtändigkeit. 124. Schuſſenried, 125. Reichsſtandſchaft. 126. Marchtall, 127. Reichsſtandſchaft. 128. Petershauſen, 129. Reichsſtandſchaft. 130. Wettenhauſen, 131. Reichsſtändigkeit. 132. Zwyfalten, 133. Reichsſtändigkeit. 134. Gengenbach, 135. Reichsſtandſchaft. 136. Neresheim. 137. Heggenbach. 138. Guttenzell. 139. Rothenmünſter. 140. Baind. 141. Söflingen. 142. Iſni. 143. Streit und Vergleich über deſſen Unmittelbarkeit, und Eintritt in das ſchwäbiſche Kollegium. 144. Schwäbiſchreichsprälatiſches Directorium. 145. Ungewiſſe,

146. gewiſſe Directores. 147. Adjunkten, 148. oder Kondirecktores. 149. Wahl der Di- und Kondirecktoren. 150. Skrutatores. 151. Wer Di- und Kondirecktor werden könne? 152. Ob einer davon 153. unter der Iller ſeyn müſſe? 154. Nur die perſönlich gegenwärtigen Reichsprälaten haben Wahlſtimmen: 155. Die Aebtiſſinnen aber können ſowohl abweſend, 156. als gegenwärtig wählen. 157. Recht der Abtiſſinn zu Soflingen. 158. Bericht an Kurmainz, und an die Kreiskanzlen von der Wahl. 159. Des Herrn Direcktors Amt, 160. Schuldigkeiten, 161. Recht, Kollegialtage auszuſchreiben, 162. und andre Vortheile. 163. Amt, 164. und Rechte des Herrn Kondirecktors. 165. Recht des erſten Prälaten beym Abgange des Di- und Kondirecktoriums. 166. Kollegialſyndici in ältern, 167. und neuern Zeiten. 168. Derſelben Amt. 169. Ob ein Reichsprälat von dem Kollegium ausgeſchloſſen werden, 170. oder ſich ſelbſt ausſchlieſſen könne? 171. Ob dieſes räthlich ſey?

XLII. Nicht alle in Schwaben ſich befindende Prälaten, auch nicht alle darinne wohnende Reichsprälaten ſind ſchwäbiſche Reichsprälaten; ſondern nur jenen gebühret dieſer Name, welche das ſchwäbiſch reichsprälatiſche Kollegium für wirkliche Mitglieder erkennet und zählet. Dieſes Kollegium kann, wie das fürſtliche (a), auf oder auſſer den Reichstagen betrachtet werden. Denn obſchon heut zu Tage alle ſchwäbiſche Reichsprälaten in und auſſer den Reichsverſammlungen gemeine Sache machen, und zuſammen halten: ſo ware es doch, wie hernach zu hören ſeyn wird, vor Zeiten nicht ſo: Einige ſchloſſen ſich zwar in gewiſſen Stücken an das Kollegium an; trugen aber zur gemeinſamen Beſuchung der Reichstage nichts bey.

(a) Moſer Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs II. art. 1, §. 5. n. 3.

XLIII. Was aber den Urſprung des ſchwäbiſch reichsprälatiſchen Kollegiums überhaupt betrift, ſo ſchreiben deſſen erſte Anlegung Bucelin und andere

weingårtiſche Hausannaliſten ihrem berühmten Abt Gerwick zu, und ſetzen die Epoche auf das Jahr 1537. oder 1538. (a). Es iſt auch nicht zu läugnen, daß dieſer große Mann, der die Reichsgottshäuſer Weingarten und Ochſenhauſen zugleich verwaltet, und viele Reichs- Kreis- und Deputationstage perſönlich beſucht hat, auch mit mehrern Kommiſſionen vom Kaiſer Karl dem V. beehret worden, zur Aufrechthaltung und Dauer des Kollegiums vieles beygetragen habe. Daß er aber deſſen Stifter geweſen ſey, iſt deſto härter zu glauben, als andere ächte ältere Urkunden ein weit höheres Alter verrathen.

(a) In einem geſchriebenen catalogo Abbatum monaſterii Weingartenſis V. Gerwicus Blarer iſt zu leſen: " Anno " 1537. ejus opera & conſilio, magno imperii bono, ordinis" que Benedictini, atque aliorum Abbatum emolumento " collegium imperialium Sueviæ Abbatum inſtitutum eſt, " Gerwico ejusdem rem & honorem plurimum promovente, " archivum cuſtodiente, & primo ab Abbatibus Cancellario " deſignato. „

Und in libro Abbatum Weingartenſium Anno. 1600. conſcripto V. Gerwicus: " Abbas electus Anno 1520. " Sub eo originem incepit collegium Abbatum imperialium " in Suevia, quod hodie adhuc durat, factusque eſt " Gerwicus caput & Director collegii, penes quem " nimirum collegii archivum depoſitum eſt, ejusdem nomine " quidquid agendum paſſim fuit, ipſe egit. „

XLIV. Vor allem müſſen wir den Namen von der Sache unterſcheiden. Der Name Kollegium ſcheint vor dem Jahre 1575 unbekannt oder ungewöhnlich geweſen zu ſeyn: denn in einer Relation über den im nämlichen Jahre den 12. December gehaltenen Prälatentag, welche vermuthlich der ſalmansweilſche Deputirte verfaſſet hat, wird gemeldet, man habe berathſchlaget: Ob die Herren, der Abt zu Petershauſen, und der Probſt zu Wettenhauſen, auf ihr beyden gethan bittliches Anlangen in das *Collegium* (wie ſie es genennet) oder *Conſortium* ge-

gemeiner Herren Prälaten auf und anzunehmen ſeyen. Und im Kollegialabſchiede ſelbſt heißt es: ſie haben angeſucht, in die brüderliche vertraute Verſammlung oder *Collegium* aufgenommen zu werden. Damals iſt alſo wahrſcheinlicher Weiſe der Name Kollegium aufgekommen, und forthin beſtändig beybehalten worden. Die vertraute brüderliche Verſammlung aber iſt viel älter; und führet uns, wenn wir auf die Urquelle zu kommen verlangen, bis in jene finſtere Zeiten zurück; wo noch ein jeder, der Macht und Keckheit genug hatte, ſich ſelbſt mit der Fauſt das Recht ſprach. Doch ehe und bevor ich dieſen Zeitpunkt berühre, will nöthig ſeyn, von andern ſchwäbiſchen Bündniſſen eine geſchichtmäſſige Anregung zu thun; weil theils die Stiftung des ſchwäbiſch reichsprälatiſchen Kollegiums dadurch veranlaſſet, theils dieſes ſelbſt auf einige Zeit darein verwickelt worden, und auch in gewiſſen Stücken ſeine eigene innerliche Verfaſſung darnach eingerichtet hat.

XLV. Das barbariſche Fauſtrecht fieng unter den Kaiſern Heinrich dem IV, und V, an (a): und mag wohl der zwiſchen ihnen, und dem römiſchen Stuhle entſtandene, und ſo heftig als lang anhaltende Streit über die Inveſtituren der Biſchöfe und Aebte Anlaß dazu gegeben haben. Friderich der Rothbart bracht zwar das Reich wiederum in einen ruhigern Stand; indem er viele Raub- und Mordſchlöſſer niedergeriſſen, und die Schuldigen hart beſtraffet hat. Allein unter Friederich dem II. verſchafte der neue Streit mit dem päbſtlichen Hofe dem alten Unweſen wieder Luft; und manche vom niedern Adel verlegten ſich auf das Rauben, und Morden, ſo, daß der Abt von Urſperg, der um dieſelbige Zeit gelebt, ſich nicht geſcheuet hat zu ſchreiben: Baronen und Ritter ſind gemeiniglich Straſſenräuber (b). In dem darauf gefolgten ſo genannten groſſen Zwiſchenreiche hat das Uebel, wie leicht zu

erachten, ehender zu, als abgenommen. Nach deſſen Ende wurden von den Kaiſern verſchiedene Verordnungen zur Herſtellung des Landfriedens gemacht, und ſo lange ſie noch in dem Reiche herumreiſeten, konnte man hin und wieder Gerechtigkeit erhalten. Nachdem aber die Kaiſer Karl der IV. und ſeine Nachfolger die Ruhe dem Reiſen vorgezogen, lebte das Fauſtrecht neuer Dingen auf. *

(a) Datt de Pac. Publ. lib. 1. cap. 3. n. 24. ſeqq.

(b) " Barones & milites plerumque ſolent eſſe latrones " in Chron. pag. mihi CCCXXVI.

* Der Kaiſer Sigmund führte, als er im Jahre 1422 der deutſchen Ritterſchaft ſich zu verbinden erlaubte, ſelbſt dieſe Urſache an, da er unter andern ſchrieb: " und wann wir wohl " vernommen haben, daß die Ritterſchaft im deutſchen " Lande viel Zwang leidet — und wiewohl ſie vielleicht " öftern zu uns Zuflucht hätten — ſo ſind wir ihnen oft " zu fern, von andern unſer Geſchäften wegen, die wir für " Handen haben, daß ſie uns nit füglich mögen erreichen. " Beym Datt L. c. lib. 2. cap. 3. n. 3.

XLVI. Bey ſo elenden Zeiten und Umſtänden ſchienen die Bündniſſen das einzige und kräftigſte Mittel wider ungerechte Gewalthätigkeiten zu ſeyn. Die ſchwäbiſchen Städte giengen mit ihrem Beyſpiele voran. Sie verbanden ſich im Jahre 1353 mit dem Grafen von Würtenberg (a): im Jahre 1377 unter ſich ſelbſt (b): Anno 1379 mit dem Pfalzgrafen am Rhein, und dem Margrafen von Baden (c). Um eben dieſe Zeit ſind von verſchiedenen Grafen und Rittern die Geſellſchaften mit dem Lewen, ſankt Wilhelm, und ſankt Georien aufgerichtet, und bald darauf in eine zuſammen gezogen worden; worein ſich im Jahre 1382 auch die ſchwäbiſchen Städte begeben haben (d). Weil aber dieſe Bündniſſen anfänglich zwar allen Räubern eine groſſe Furcht eingejagt, endlich aber den Bundsgenoſſen ſelbſt, und ſonderheitlich den Städten

Anlaß und Gelegenheit, andere ebenfalls auszurauben, der Fürſten Unterthanen wider ihre Herrſchaften aufzuwiegeln, und an ſich zu ziehen, verſchaft haben: ſo ſind ſie im Jahre 1389 vom Kaiſer Wenzel auf dem Reichstage zu Eger aufgehoben, und dagegen auf ſechs Jahre der Landfriede wieder hergeſtellet und verkündet worden (e).

a) Albertus Argentorat in Chron. ad Ann. 1353.

(b) Bucelin in Chronolog. Conſtant. ad Ann. 1377.

(c) Datt L. c. lib. 1. cap. 6. n. 40.

(d) Idem cap. 7. n. 6. ſeqq.

(e) Ibid. cap. 9. per tot.

XLVII. Die Städte haben ſich zwar nachher öfters bemühet, die alten Bündniſſen zu erneuern; ſind aber allzeit daran gehindert worden. Hingegen iſt im Jahre 1392 die Geſellſchaft ſankt Jörgenſchilds in Schwaben aufgeſtanden, worzu der böhmiſche Adel Urſache gegeben hat. Die edle und Ritter von Schwaben eigneten ſich von den älteſten Zeiten her das Recht zu, in allen Feldzügen wider die Unglaubigen ſankt Jörgenſchild zu führen. Die Böhmen wollten dieſes Recht dem Ritter Johann von Bodmann, der mehrern derley Feldzügen beygewohnet hatte, ſtreitig machen; und beſchimpften denſelben nicht nur auf die empfindlichſte Art, ſondern ſchickten ihm auch Fehdbriefe nach. Bodmann gab dem ſchwäbiſchen Adel Nachricht hievon: und es vereinigten ſich mit ihm 27. Grafen, 47. Freyherren, 57. Herren, 324. Edelknecht, 1. Ritter, 1. Halbritter, ſomit in allem 457. Köpfe, und verbanden ſich einmüthig, ihr altes Recht wider die Böhmen zu verfechten (a). Dieſes war alſo damals der einzige Zweck dieſer Vereinigung. Da aber immer mehr und mehr darein zu tretten verlangten, ſo erhielt beſagte Ritterſchaft im Jahre 1422 vom Kaiſer Sigmund die

Freyheit, ſich nicht nur unter ſich, ſondern auch mit andern wider alle Gewaltiger, von denen ſie beläſtiget würden, unter ſankt Jörgen Schild oder Pannier zu verbinden. (b)

(a) Knipſchild de Ord. Equeſtr. lib. 1. Cap. 2. n. 20. & lib. 3. cap. 14. n. 8. Datt. L. c. lib. 2. cap. 3. n. 96. ſeqq.

(b) D. à Lerch 2. Theil. Grundſatz n. 87.

XLVIII. Dieſe Geſellſchaft hat ſich frühzeitig, und noch vor dem Jahre. 1437 in drey Partheyen, oder Kantönen abgetheilet. Die erſte ſchrieb ſich vom Hegew; die zweyte von Oberſchwaben an der Donau; die dritte an der Donau in Niederſchwaben. Sie verabredeten für die unter ihnen ſelbſt vorkommende Streitigkeiten gewiſſe Austräge, oder Schiedrichter; und verbanden ſich, falls ſie, oder die ihrigen ſammt oder ſonders von Jemand, wer der oder die wären, belageret, überzogen, oder beſchädiget würden, einander mit allem Vermögen zu Roße und zu Fuße beyzuſtehen. Zu welchem Ende auch eine jede Parthey jährlich einen Hauptmann, und Räthe zu wählen pflegte, welche das Kriegsweſen zu beſorgen, und zugleich die Gewalt hatten, mehrere Geſellen, doch keine Fürſten, oder mächtige Gemeinden in die Geſellſchaft aufzunehmen. Der Hauptmann war auch beordert, die Steuren, welche von einem jeden Geſellen nach dem Verhältniſſe ſeiner jährlichen Gülten entrichtet werden mußten, einzuziehen; und am Ende des Jahrs zu verrechnen. (a) Dieſer Bund ward ordentlicher Weiſe nur auf 3 oder 3 ein halb Jahr geſchloſſen, nach deren Umfluße aber gemeiniglich wiederum erneueret.

(a) Datt cit. lib. 2. cap. 3. pag. 240.

XLIX. Es iſt leicht zu vermuthen, daß die Reichsgottshäuſer währendem Fauſtrechte nicht wenig gelitten haben. Wenn auch gleich ein und anderes im Falle der Noth zu dem nämlichen Rechte ſeine Zuflucht genommen *: ſo waren ſie doch insgemein zu ſchwache. Daher ſteckten ſich einige hinter ihre Kaſtenvögte; andere erhielten von dem päbſtlichen Stuhle, oder von einem Kirchenrathe, wie Ochſenhauſen von dem zu Baſel (a) Conſervatores. Weil es aber dieſen gar oft entweder an Kräften, oder an kräftigem Willen zu helfen gebrach; und jene nicht ſelten ihre anvertraute Klöſter und Stifter ſelbſt drückten: ſo ſind endlich nach dem Beyſpiele der Ritter im Jahre 1425 ſchier alle Prälaten, die in dem konſtanzer Biſchthume angeſeſſen waren, oder geiſtliche Pfründen darinn beſaſſen, in ein beſonderes Bündniß unter dem Namen einer Bruderſchaft zuſamen getretten: und zwar namentlich (1) aus dem Orden des heiligen Benedikts Burchard Abt zu Einſidlen, Friderich zu Kempten, Heinrich zu St. Gallen, Johann zu St. Jörgen, Johann zu Weingarten, Johann zu St. Blaſi, Johann zu Schafhauſen, Johann zu Petershauſen, Heinrich zu St. Peter, Hugo zu Alberſpach, Johann zu Engelberg, Gregor zu Muri, Konrad zu St. Ruppert, Johann zu Stein, Gregor zu Zwifalten, Heinrich zu Blaubeüren, Heinrich zu Ochſenhauſen, Jodoc zu Bregenz oder Mererau, Rudolph zu Jßny, Andreas zu Wiblingen, Johann im Thurthal, Hugo zu Rheinau. (2) Aus dem Orden von Ciſterz Peter zu Salem, Heinrich zu Bebenhauhauſen, Johann zu Wettingen, Johann zu Kapell, Johann zu S. Urban, Peter zu Amora, Johann zu Königsbronn im Namen der Kloſterfrauen zu Reütlingen und Pfullendorf. (3) Aus dem Orden der regulirten Chorherren des heiligen Auguſtins die Pröbſte und Aebte, Konrad zu Kreutzlingen, Werner zu Beüren, Bernard bey den Wengen in Ulm, Friderich von Oeningen. (4) Aus dem Orden von Prämonſtrat, Michael

chael Abt zu Marlat im lauſanner Biſchthume wegen ſeinen im konſtanziſchen gelegenen Kirchen, Wilhelm zu Urſperg wegen Grübingen und Trachenſtein, Martin zu Roth, Johann zu Weiſſenau, Albert zu Rüke in der Schweitz, Jakob zu Marchthal, Johann zu Schuſſenried, und Albrecht zu Adelberg.

(a) Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 373.

(*) In einer Gottshaus ißniſchen Chronick wird von dem Abte Marquard dem IV. der vom Jahre 1166 bis 1194 dem Kloſter vorgeſtanden iſt, folgendes angemerkt: " Memorabile de-" nique eſt, quod Abbas hic bellum geſſiſſe perhibeatur " adverſus Fridolocum Abbatem Campidonenſem, cujus " etiam monaſterium, ſed paucis tantum horis, occupa-" vit. Fridericus enim viribus auctus ſuperveniens mox " eum monaſterio pellit. Arma movebant nemora quæ-" dam in vaſtiſſimis Sylvis ad Aſcham ſeu Achach flu-" vium ſita. " Vid. etiam Cruſius Annal. Suev. part. 1. lib. 12. cap. 3.

Und in Hiſtoria Roggenburgenſi P. II. cap. 3. §. 2. iſt zu leſen: " Georgius Abbas, Georgio Bavariæ Duce per Ludovicum " de Habſperg occupante & diripiente Roggenburgum, Ro-" mæ monaſterii cauſam ſtrenuè agit. Inde redux armata manu Bavaros aggreditur & expellit.

L. Die hierüber gefertigte Urſchrift konnte zwar nirgends entdecket werden. Es hat aber Abt Martin zu Roth, welcher ſelbſt ein Mitglied dieſer Bruderſchaft war, eine eigenhändige Abſchrift hinterlaſſen. Sie kann in der Beylage N. III. geleſen werden, und beſtehet aus zweenen Theilen: im erſten verbinden ſich die obgemeldten Prälaten zu wechſelweiſen geiſtlichen Dienſten, Z. E. zu heiligen Meſſen, deren eine alle Jahre in einem jeden Gottshauſe den nächſten Tag nach der Octav der Apoſteln Peter und Paul feyrlich zum allgemeinen Nutzen, Heyl, und Troſt aller ſowohl verſtorbenen als noch lebenden Brüder abgeſungen werden ſollte. Im andern machen ſie ſich anheiſchig, einem jeden aus ihnen,

der

der wegen ſeinen Pfarreyen, oder einem andern Rechte, in deſſen Beſitze er wäre, von geiſt- oder weltlichen, eigenen oder fremden bedrängt, oder angefochten werden würde, zur gerichtlichen Vertheidigung mit Rathe, Hilfe, Gunſt, Geſchicklichkeit, und Geldbeyträgen, oder Kontributionen an die Hand zu gehen.

LI. Dieſe Hilfe, und beſonders die Geldbeyträge deſto gewißer zu erhalten, wurde aus einem jeden Orden einer, ſomit in allem vier Prälaten, nnd zwar fürs erſtemal Peter zu Salem, Konrad zu Kreutzlingen, Johann zu Stein, und Jakob zu Marchthall deputirt, und bevollmächtiget: (1) derley Kontributionen zu beſtimmen, und einem jeden Gottshauſe aufzulegen: (2) die übrigen Prälaten alle, oder einige in dergleichen, oder auch andern Fällen auf gemeine Koſten, und mit der Wirkung zu verſammeln, daß, was ſie berathſchlagen, und ſchlieſſen würden, alle binden ſolle: (3) auch neue Prälaten in dieſen Bund aufzunehmen, wenn ſich einige melden, und demſelben nachzuleben ſich bereit zeigen würden: (4) in zweifelhaften Fällen zu erkennen, und zu entſcheiden, ob und wie weit man einem Mitbruder, der wegen einem fremden Anſpruche, oder Stöhrung in ſeinen Rechten klagen würde, mit Rathe und Gelde beyzuſtehen ſchuldig ſey.

LII. Ferner ward beſchloſſen: (1) daß, wofern einer von den Deputirten währender Bruderſchaft mit Tode abgehen würde, die Prälaten des Ordens, dem der Verſtorbene zugethan war, befugt ſeyn ſollten, einen andern aus ihrem Mittel zu wählen, oder zu deputieren: (2) daß dieſe Bruderſchaft zwölf Jahre dauern, und vor deren Verlauſe die Deputirten entweder ſelbſt erwägen, oder der übrigen ihre Meynung durch Bo-

then, oder in einer allgemeinen Verſammlung einhohlen, und ſchlieſſen ſollen, ob eine weitere Erſtreckung derſelben nützlich und rathſam wäre, oder nicht? Wobey jedoch bedungen worden, daß, wenn wider einen Mitbruder inner dieſen zwölf Jahren ein Rechtsſtreit angefangen, und länger, als die Bruderſchaft dauern würde, demſelben nichts deſtoweniger bis zur Vollendung ſeines Streithandels von allen mit Rathe und That, Gunſt und Gelde beygeſtanden werden ſolle.

LIII. Dieſe Bruderſchaft kann mit Rechte für den Anfang, und die erſte Grundlage des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums angenommen werden. Denn (1) haben von dieſer Zeit immerdar einige Mitglieder derſelben zuſamen gehalten, (*) und wie ſich hernach zeigen wird, öfters Verſammlungen angeſtellet, und gemeine Sache gemacht. (2) Läßt ſich keine andere Urſache mit Grunde angeben, warum Salmansweiler den Rang vor allen andern Reichsprälaturen bis jezt hergebracht, und erhalten hat; als weil der Abt Peter von dar der erſte Deputirte in gedachter Bruderſchaft geweſen. (3) Haben die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ihr Kollegium noch im Jahre 1575 bloß eine brüderliche vertraute Verſammlung genannt (n. XLIV.)

(*) Als im Jahre 1538 der römiſche König Ferdinand von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten eine beſondere Hilfe wider die Türken verlangte: führten ſie in ihrem Antwortſchreiben, wovon N. XC. ein Auszug erſcheinen wird, zu ihrer Entſchuldigung an: daß ſich neben andern die zu St. Gallen und Kreutzlingen von ihnen getrennet haben. Nun iſt gewiß, daß dieſe Aebte nur in der erſten zwölfjährigen Bruderſchaft, und nachher nimmermehr mit den ſchwäbiſchen Reichsprälaten gehalten haben. Hätten ſich aber auch dieſe getrennet, und die Bruderſchaft nicht fortgeſetzt, ſo wäre ihre Entſchuldigung unſchicklich geweſen.

LIV. Auch darinne äuſſerte ſich noch lange Zeit ein Reſt der beſagten Bruderſchaft; daß die ſchwäbiſchen Reichsprälaten gewiſſe Deputirte, und zwar, nachdem ſich die regulirten Chorherren des heil. Auguſtins gäntzlich von ihnen abgeſönderet hatten, gemeiniglich drey aus den noch übrigen Orden des heiligen Benedikts, von Ciſterz und Prämonſtrat beybehalten haben, welche neben andern Geſchäften die öffentlichen Urkunden im Namen aller Prälaten unterſchrieben, und beſiegelten. (a) Von welcher Gewohnheit der Abt Gerwick zu Weingarten noch im Jahre 1544 Zeugniß gab. (b) Ja ſo gar in jenen Zeiten, wo das Kollegium bereits in ſeiner vollkommenen Verfaſſung ſtund, wäre der Namen der Deputirten noch nicht ganz auſſer Uebung. (c)

(a) Alſo haben im Jahre 1488 die Vereinigung des ſchwäbiſchen Bunds die Aebte Johann von Salmannsweil, Simon von Ochſenhauſen, und Simon Abt zu Marchthall im Namen aller ſchwäbiſchen Prälaten unterſchrieben, und beſiegelt.

(b) Er ließ nämlich durch ſeinen Rath Hieronymus Schellang einem gewiſſen Prälaten ſchreiben: " Daß je und allwegen " bey denen Prälaten der Brauch geweßt, und alſo herkommen, wann ſeine Gnad, oder ein anderer auf ein Reichstag " zu reiten verordnet, und erbethen worden, daß drey Prälaten, und gewohnlich von drey Orden den Gewaltsbrief " von ihm ſelbs, und der andern allerwegen beſiegelt. Alſo " haben alle Gewaltsbriefe, ſo viel deren ſein Gnad in 24. " Jahren auf die Reichstäg gebracht, allwegen beſiegelt Salmannſchweil, Ochſenhauſen, und Ow. So nun jezt mein " Herr von Salem noch nicht konfirmirt, ſich eines Siegels " noch nicht gebraucht, auch die Verordnung bey den alten " Herren beſchehen, ſo hat ſein Gnad dießmal das Siegel " auf meinen Herrn zu Roth geſtellt. M. S. Weingart. to. " 17. fol. 482.

(c) Noch im Jahre 1567 haben die ſchwäbiſche Reichsprälaten den Abt zu Weiſſenau " ihrem Deputirten, nnd im Jahre " 1572. den deputirten ausſchreibenden Prälaten genannt." In dem Kollegialabſchiede vom Jahre 1583. kommen die Ausdrücke vor: " Iſt von gemeinen Prälaten zu ihrem Primario,

" rio, und ausſchreibenden Prälaten eligirt, und deputirt
" worden Vitus Abt zu Salmannsweiler.

LV. Indeſſen ſind freylich viele von gemeldten Prälaten aus der Bruderſchaft vermuthlich aus der Urſache, weil ſie nur auf die Unterſtützung vor Gerichten abzweckte, und in jenen verwirrten Zeiten nicht kräftig genug geweſen ſeyn mag, ausgetretten, oder haben ſich zu keiner Erneuerung verſtanden. St. Gallen ließ ſich ſchon im Jahre 1437, welches das letzte des zwölfjährigen brüderlichen Bündnißes war, mit dem Kantone Schwitz in einen Bund und Landrecht ein. (a) Die Reichenau, Oeningen, und die würtenbergiſchen Klöſter ſönderten ſich ebenfalls von ihren Mitbrüdern ab; verlohren aber mit der Zeit ihre Unmittelbarkeit. Die übrigen Gottshäuſer in der Schweitz folgten dem Beyſpiele des Abts zu St. Gallen. Von Beuren und den Wengen kömmt in dem ſchwäbiſch-Reichsprälatiſchen Handlungen und Urkunden nichts mehr vor.

(a) Lünig Spicileg. eccl. P. III. cap. 6. pag. 208.

LVI. Der Abt Georg zu Salmannsweiler begab ſich im Jahre 1442 glaublich aus der nämlichen Urſache und gröſſern Schutzes halber in die eben damals erneuerte St. Jörgen Geſellſchaft, des Viertheils im Hegew, und am Bodenſee; und wurden der darüber verfaßten Urkunden, wovon die Urſchrift mit den Signeten aller Geſellen in dem Reichsgottshauſe Weingarten aufbehalten wird, gleich nach dem Hauptmann, und vor allen übrigen Rittern geſetzt. Von den übrigen Prälaten erſcheint zwar keiner darinne; doch iſt Weingarten laut eines Briefes, von der Geſellſchaft Mittwoch nach St. Franciſci 1442 datirt, noch in dem nämlichen Jahre für einen Geſellen auf- und eingenommen worden.

LVII. Dieſer Vorgang hat noch mehr andere zur Nachfolge gereitzet. Der Abt Martin zu Roth ſchrieb im Jahre 1456 an die Stadt Ulm, in einer Streitſache mit Ochſenhauſen wegen einer Mühle, unter andern: Wann wir dann ſöllich ufrichten der Mülin, davon ihr ſchreiben, mit Wiſſen unſerer Herren und Schirmer des Hoptmanns und der Geſellſchaft, zu denen wir gehören, gethan haben. Und der Ritter Hauptmann von Rechberg nennte Anno 1459 in einer hierunten (a) zu leſenden Quittung den Abt Jörg zu Roth ſeinen Mitgeſellen. Der Abt Symon zu Ochſenhauſen iſt ſammt ſeinem Gottshauſe im Jahre 1483 kraft eines von Ulrich von Fruntſperg als Ritterhauptmann; und Lutz von Landau als Ritterrath beſiegelten Briefs in die Geſellſchaft aufgenommen worden.

(a) „Ich Ber von Rechberg Hochen Rechberg Ritter Hoptmann = = bekenn offentlich mit dem Brief, daß der Erwürdig Herr Jörg Abt zu MünchRot, Mein lieber Herr und Mitgeſell die hür verfallen Stüre, fünfzehen Riniſcher Guldin jezünd Rudolfen Wild unſer Ritterſchaft Schreiber bezahlt hat. Und darumbe ſag und laß ich ihn in derſelben Stür quit ledig und los mit Urkund, geben unter Meinem gewohnlichen Siegil an ſanct Jörgentag Anno Domini quinquageſimo nono.

LVIII. Daß noch mehrere Prälaten in die St. Jörgengeſellſchaft getretten ſeyn, ergiebt ſich aus folgenden Urkunden. In der Ainung zwiſchen dem Grafen von Würtemberg, und der Ritterſchaft St. Jörgenſchilds in Oberſchwaben vom Jahre 1464 heißt es gleich im Eingange: Wir Johannes zu Werdenberg Hoptmann, und alle und jegliche Grafen, Herren, Ritter und Knechte der Ritterſchaft, Och Prälaten und Stette der Verinigung und Geſellſchaft zu Oberſchwaben: welche Worte auch am Ende wie-

derhohlet werden. (a) Als dieſe Ainung im Jahre 1466. nochmals erneueret wurde, ſchrieb Würtemberg: Haben wir dieſelbe Ainung gegen dem Obgenannten Hoptmann und gemeine Ritterſchaft, auch den Prälaten und Stetten der jezt gemeldten Geſellſchaft erlengeret. (b) Und in dem im Jahre 1468 von dem Herzoge Sigmund von Oeſterreich mit der Ritterſchaft St. Jörgenſchildts in Oberſchwaben wider die Schweitzer geſchloſſenen Bündniſſe lautet es ſo: Wir Sigmund ; ; ; Als ſich dann Krieg und Aufruhr gemacht haben zwiſchen uns an einem, und gemeinen Aydgenoſſen und ihnen Zugewandten am andern theil: auch den Ehrwürdigen, Edlen, Ehrſamen und Erbern unſern Freünden, Oheim, Beſondern, Lieben und Getreuen, allen und jeglichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und andern, dem Hauptmann und gemeiner Ritterſchaft der Verinigung und Geſellſchaft St. Jörgenſchilds in Obern Schwaben auch an einem, und den genannten Aydgenoſſen und ihren Zugewandten am andern theil. (c)

(a) Beym Datt de Pac. Publ. lib. 2. cap. 3. pag. 243. & 247.

(b) Ibid. pag. 248.

(c) Ibid.

LIX. Wollen wir aber noch genauer wiſſen, welche Prälaten eigentlich ſich dieſer Geſellſchaft einverleibt haben, heißt es in einem alten Verzeichniſſe, welches Datt (a) vorlegt, (1) diſſ Nachbenempten haben uf Montag nach Judica 1488 us der Geſellſchaft im Hegowe und am Bodenſee die Ainung geſchworen: der Land-Chometer. Apt von Salmannſchweiler.

ler. Apt von Petershauſen. Apt von Iſny. Apt von Wiſſenowe. Apt von Schuſſenried. Apt von Wingarten. (2) Die ſo im thaile an der Thonwe in der Geſellſchaft St. Jörgen Schilts in der Ainung ſind. Apt Johannes des Ehrwůrdigen Gozhus Kempten. Apt Pauls zu Oelchingen. Apt Symon zu Ochſenhauſen. Apt Mathias zu Urſi. Apt Symon von Obermarchtall. Aus einem von dem Ritterhauptmann Ulrich von Fruntſperg an St. Gertrudentag 1488 an den Abt zu Roth datirten Schreiben erhellet, daß in dem dattiſchen Verzeichniße nicht alle Prälaten bemerket worden, welche ſchon damals Glieder der St. Jörgengeſellſchaft geweſen. (b)

(a) cit. lib. 2. cap. 7. n. 6. ſeqq. pag. 279. ſeqq.

(b) " Meine Herren und Mitgeſellen " (lautet das Schreiben) " haben vernommen, wie Jr im Willen ſeind, zu uns " in die Unter-Geſellſchaft zu kommen, das wir gern von " euch hören: desgleichen haben unſer Mitgeſelle ... der " Oberngeſellſchaft auch mit uns geret, ainem jeden zu " gunnen, an welchem End Jm Fügen wel, zu ſeyn, daſ " Jm das vergunnt ſey. Auf das Fügen wir euch zu wiſſen, " daſ wir unſer Manung haben werden zu Bibrach auf Mittwoch zu Nacht in den Oſterveiertägen zu ſein, die Pundebrief zu verſiglen, die Ainung zu ſchwören, Rett und " Hoptmann zuerwellen, auch alles das Fürnemmen nach " Nothdurft unſer Verainung. Wir verſehen uns, das mein " Herr von Kempten auch zu uns kommen werd. Des gleichen ſo kommt der Abbt zu Elching, Rockenburg, auch die " von Guttenzell und Heppach. ... und wo es gut bedunken wyl, ſo mügt ihr ſöllichs Meinem Herrn von Schuſſenried verkünden. Alſo wiſt Jr zu ſöllicher Manung wohl " zu kommen.

LX. Noch mehrere werden im Jahre 1496, als der ſchwäbiſche Bund auf drey Jahre verlängeret worden, angetroffen, welche aus der St. Jörgengeſellſchaft zum Bunde geſchworen haben. Datt macht aus einer alten Schrift folgende nahmhaft. (1) In

der Geſellſchaft Hegöw und am Bodenſee: Abtißin zu Buchau, LandComenthur teutſch Ordens der Balleyen Elſaß und Burgund, Johannes zu Salmannſchweiler, Hartmann zu Wyngarten, Johannes zu Weiſſenaw, Aebte. Heinrich Abt zu Schuſſenried. 2. (a) Im Kochen: Brobſt zu Ellwang. Dechant und Capitel daſelbſt. Brobſt von Comburg. (3.) An der Thonaw Aebte: Johannes zu Kempten; Pauls zu Elchingen, Symon zu Ochſenhauſen, Johannes zu Urſperg, Heinrich zu Rot, Görg zu Rockenburg, Symon zu Obermarchtall, Ludwig Brobſt zu Wettenhauſen. Abtißin, Agneſen zu Heppach, Waldpurgen zu Guttenzell, Eliſabeth zu Ybelſtetten (a). (4) Am Necker allein waren alle Geſellen weltlich.

(a) L. c. cap. 16. pag. 345.

LXI. In der Ordnuug der zwölfjährigen Ainung des löblichen Bunds im Land zu Schwaben zu Eßlingen auf unſer lieben Frauen Abend Purificationis von Chriſti Geburt in dem fünfzehen hunderten Jahr beſchloſſen, und aufgericht, werden neben obigen in dem Eingange angeführet: Jörg zu Jßny, Othmar zu Urſe, Margaret zu Baindt, Adelheit zu Rothenmünſter. Nach bereits geſchloſſener Vereinigung iſt auch noch die Meiſterinn zu Urſpringen in die Klaſſe der Prälaten und Grafen eingenommen worden. (a) In der Ordnung der zehenjährigen Ainung des löblichen Bunds zu Schwaben vom Jahre 1512 kömmt auch der Abt Konrad von Kaiſersheim zum Vorſchein. (b) In der letzten Erneuerung des ſchwäbiſchen Bunds, ſo im Jahre 1522 auf 11 Jahre geſchehen, und beliebet worden, werden wiederum alle vorige Prälaten und Aebtißinnen

(Ur-

(Urſperg, Jßny, Rothenmünſter und Edelſtetten ausgenommen) benannt, und in folgender Ordnung beſchrieben: Johannes Rudolf Abt zu Kempten, Conrad Abt zu Kayſheim, Joſt Abt zu Salmanſchweiler, Gerwigk Abt zu Weingarten, Hieronymus Abt zu Elchingen, Petrus Abt zu Urſe, Andreas Abt zu Ochſenhauſen, Johannes Abt zu Roth, Joſt Abt zu Roggenburg, Johannes Abt der Mindern Ow, Johannes Abt zu Schuſſenried, Heinrich Abt zu Marchthall, Ulrich Probſt zu Wettenhauſen, Anna zu Heppach, Verona zu Baindt, Catharina zu Guttenzell, Abtißinnen: Dechant und Capitel zu Ellwang, und Comperg: Rudolf von Friedingen, Landcomenthur der Balley im Elſaß und Burgund.

(a) Eßlinger Nebenreceß de Ann. 1500. tit. 12.

(b) Beym Datt L. c. cap. 21. pag. 382.

LXII. Wenn aber gleich die St. Jörgengeſellſchaftsverwandten ſich auf Befehle des Kaiſers im Jahre 1488 am Tage des heiligen Valentin auf 8 Jahre in den ſchwäbiſchen Bund eingelaſſen: ſo haben ſie doch an dem nämlichen Tage ſich neuer Dingen zu einander in getrewer Mainung verbunden und verpflicht, und Ihr alt Herkommen St. Jörgen Schilt erneueret; Und weil ihrer viele waren, ſich in vier Theile mit beſondern Hauptleuten, und Räthen unterſchieden: Nemlich ein Theil im Krays Hegau uud Bodenſee, der ander Theil an dem Kochen, den dritten an der Thonaw, und den vierten am Neckar. (a) Die Prälaten haben ſich eben nach dieſen vier Theilen gerichtet; doch wo ihnen eine Parthey gelegener ſchien, als die andere, haben ſie ſich auch, beſonders am Ende der ohnehin nur auf gewiſſe Jahre geſchloſſenen Vereinigung von einer zu der andern gewandt; wie aus dem oben (n. LIX. litt. b.) ange-

führten Schreiben des Ritterhauptmanns von Frun-teſperg zu erſehen iſt.

(a) Beym Datt L. c. cap. 11. pag. 316.

LXIII. Es iſt auch in der erſtgedachten Geſellſchaftserneuerung in Anſehung der Hauptleute, Räthe, Hilfe an Geld und Leuten die alte Verfaſſung zum Grunde gelegt, und nur ein- und anderes erläuteret; insbeſondere aber (1) die Koſten zu minderen, verordnet worden: Ob Sachen zufielen, daß eim Hoptmann mit den vier Räten auszurichten zu ſwär wären, ſo ſoll und mag der Hoptmann zu den Räten noch ir acht oder minder nach Gelegenheit der Sache, daß Jr nit über dreuzehen werdent, zu ihm vordern, und beſchrieben: Durch die all ſoll dann die Sach gehandelt, und ſuſt keine ganze Manung (oder Verſammlung aller Geſellen) fürgenommen werden, dann allein, ſo man ein Hoptmann und Räte ordnet und ſetzet, oder in ſo groſſen Sachen, die an ein ganze Manung nit zu handelu ſind. (a) So man aber ein ganze Manung hat, iſt geſetzt: welcher nit kommt an Erſcheinung Ehhafte- oder LybsNot, ſo muß ein Prälat, Graf oder Herr zu Pen unnachläßlich geben XII. Guldin, ein Ritter 6. fl. und ein Edelmann 4. fl. (b)

(a) Beym Datt cit. lib. 2. cap. 30. n. 24.

(b) ibid. n. 25.

LXIV. Der Steuer halber iſt auf dem gehaltenen Tage zu Reutlingen nach quaſi modo geniti Ann. 1488 abgeredt worden: " Daß jeder in der Geſellſchaft ſin " jährlich Gült und Nuzung, was ein jeder haut, es " ſeye an Pfandſchaften, an Lehenſchaften, aigenen,

„ Zehenden, an Wyenen, an Gütern, an ewigen ver-
„ brieften Zinſen, oder Leibgeding, Gülten anſchlagen
„ ſolle. ⸗ ⸗ ⸗ Es mag auch ein jeder, was er jährlich
„ Zins und Leibgeding davon giebt, davon abziehen,
„ und ſonſt ganz nuich verner abzuthond, und das
„ übrige in einer Summ — dem Hoptmann verſchloſ-
„ ſen zuſenden: und ſollend die Beynuzungen frey und
„ unverſtürt blyben. Doch ſoll nichts für Beynuzun-
„ gen geachtet werden, dann Frevel, Fell, Geleß,
„ Dienſtgeld und fernern nicht. Wär aber Sach, ſo
„ man alle Jahr in den vier Taylln einen Hoptmann,
„ und Rät erwelt und ſezt, daß ſich einer über ſin an-
„ gelegte Stur zehen Gulden oder Pfund Haller Geltes
„ gebeſſeret hett, ſoll er ſynem Ayd dem Hoptmann
„ ſchuldig ſyn, zu erkennen zu geben. Ob ſich aber
„ einer um ſo viel minder ibt ſtat zu ſeinem Willen, daß
„ er das dem Hoptmann zu erkennen geben Mag oder
„ nit: das ſoll ihm dann an ſiner Stur abgezogen
„ werden, ungevarlich.“ (a) Der Hauptmann hatte alſo den Vermögensſtand eines jeden Geſellen in ſeinen Handen. Er legte nach Erforderung der Umſtände auf jede hundert drey oder vier Gulden, und mußte am Ende eines jeden Jahres die Einnahme und Ausgabe verrechnen. Dieſe Art zu ſteuern ward das **Einlegen** genannt. Daß ſie ſchon im Anfange der Geſellſchaft üblich geweſen ſey, iſt aus dem abzunehmen; weil im Jahre 1466 in einer zwiſchen der Geſellſchaft, und dem Abte zu Salmannsweiler in Steuerſachen entſtandenen Streitigkeit von den gewählten Schiedrichtern, Eberhard Grafen zu Sonnenberg, und Heinrich von Randegg am vierten Tag vor Valentin geſprochen worden: daß der Abt mit 2000 Pfund Gelds in der Geſellſchaft ſin, und davon thun ſoll alſo viel, als anderer unſerer Brüder, und Mitgeſellen gethan haben. (b)

 (a) Beym

(a) Beym Datt cit. lib. 2. Cap. 32. n. 14.

(b) MS. Weingart. to. 34. fol. 229.

LXV. Die Stellung der Mannſchaft wird ſonder Zweifel auch nach den jährlichen Gülten, und auf eine Art eingerichtet geweſen ſeyn, wie ſie Ann. 1500 vom ſchwäbiſchen Bunde mit folgenden Worten beſtimmt worden: Welche Prälaten, Grafen, Freye Ritter und Knecht, die in der acht und dreyjährigen Ainung geweßt ſeyn, oder zugeſagt haben, hiezwiſchen und Mit-Faſten nägſt künftig auch in den Bund und Ainung kommen wollen, die ſollen eingenommen, und der jeglichem auf 200 fl. ſeiner jährlichen Nuzung drey Fußknecht, oder ein Reyſiger zu Roß, inmaßt es dann den jezigen im Bund begriffen ungeverlich auch zutrift, zu einer Rüſtung aufgeſetzt, nach der ſie allwegen im Bund, in Minderung oder Mehrung des Anſchlags, nach Innhalt der Ainung, wie andere angeſchlagen werden ſollen. (a)

(a) Gemeiner Bundsabſchied zu Eßlingen vom Jahre 1500 tit. 11.

LXVI. Solchergeſtalt haben die Geſellen St. Jörgenſchildts, ihres Eintritts in den ſchwäbiſchen Bund ungeachtet, noch immer zuſamen gehalten, und einen beſondern Theil des Bunds, und zwar anfänglich, da nur die Städte mit ihnen im ſchwäbiſchen Bunde ſtunden, den halben, nachdem ſich aber im Jahre 1500 verſchiedene Fürſten dazu geſchlagen, den dritten Theil deſſelben ausgemacht. Und bey dieſer Abtheilung iſt es auch geblieben, ſo lange der ſchwäbiſche Bund gedauert hat. Es hat ſich auch der ganze Bund meiſtens nach der Verfaſſung der St. Jörgengeſellſchaft gerichtet. Sonderheitlich iſt die Art durch

das

das Einlegen zu ſteuern, von den ſämtlichen Bundsgenoſſen angenommen worden.

LXVII. Nur im Betrachte der Hauptleute, Bundsräthe, und der Verſammlungen, oder Bundstage hat man einige Neuerungen gemacht. Ein jeder Theil, oder Kanton hatte bisher einen eigenen Hauptmann. Nun aber ſtellten noch alle vier zuſamen einen gemeinen Hauptmann zum ſchwäbiſchen Bunde: (a) und darum wähleten auch die Städte, und nachgehends die Fürſten einen Hauptmann, daß alſo anfänglich zwey, und nachher drey gemeine Hauptleute zu ſehen waren. (b) Dieſe drey Hauptleute wurden alle Jahre, ein jeder von ſeinem Theile, gewählet. Sie waren in Friedenszeiten die Häupter des Bundsraths; zu Kriegszeiten aber hatten ſie keinen beſondern Vorzug; ſondern es wurde ein Oberſter Feldhauptmann, und unter ihm von einem jeden Fürſten einer, von der Geſellſchaft zween, oder drey, und eben ſo viele Hauptleute von den Städten über ihr Volk beſtellt, mit denen, und nach deren Rath der oberſte gemeine Feldhauptmann zu handeln angewieſen, ihm aber alle Bundsverwandte in Anſehung ihrer Mannſchaft gehorſam, und gewärtig zu ſeyn ſchuldig waren. (c) Dieſe verſchiedene Hauptleute werden vom Datt des oberſten Feldhauptmanns verordnete Kriegsräthe genannt. (d) Im Jahre 1512 wurden von jedem Theile nur zwey, ſomit in allem 6. Kriegsräthe dem gemeinen Feldoberſten zugeordnet. (e)

(a) Ainung aller vier Theile vom Jahre 1488

(b) Eßlinger Nebenreceß von Ann. 1500 tit. 23.

(c) Zwölfjährige Ainung vom nämlichen Jahre 1500. Art. 61.

(d) L. c. cap. 25. n. 41.

(e) Ainung des ſchwäbiſchen Bunds vom Jahre 1512 Art. 61.

LXVIII. Von dem Kriegsrathe war der Bundsrath unterſchieden. Er beſtund anfänglich nebſt den gemeinen Hauptleuten aus 18, oder neun Räthen von der Geſellſchaft, und neun von den Städten; nachgehends aber aus 21; woran die Fürſten 7, die Geſellſchaft 7, und die Städte eben ſo viel aufſtelleten. Ein jeder Theil hatte alſo ſo viel, als der andere, Stimmen im Rath. (a) Und damit dieſe Gleichheit immerhin bleiben möchte, iſt beſchloſſen worden, daß, wofern mehr als ſieben Fürſten in den Bund tretten würden, zwar jeder eine Stimme haben, hingegen auch die Stimmen der zween übrigen Theilen vermehrt werden ſollen. (b) Welches man aber auch im Jahre 1522 geänderet, und dahin verglichen hat, daß es allerſeits bey ſieben Stimmen verbleiben ſolle; wenn gleich mehrere Fürſten ſich in den Bund begeben würden. (c) So lange nun die Geſellſchaft, und die Städte im Bunde waren: ſo ward von jenen ausgetragen, daß jeder Kanton zween, folglich alle vier 8 Räthe zum Bund hergeben; der neunte aber, wenn man nicht einig werden könnte, durch das Loos gewählet werden ſoll. (d)

(a) Zwölfjährige Ainung vom Jahre 1500 Art. 16. ſeqq.

(b) Ibid. Art. 42.

(c) Ainung des ſchwäbiſchen Bunds vom Jahre 1522. Art. 51.

(d) Ainung der 4. Theile des Bunds zu Schwaben von Ann. 1488.

LXIX. Die erſten neun Räthe, ſo die St. Jörgengeſellſchaft zum ſchwäbiſchen Bunde geſtellet hatte, waren nur Grafen und Ritter, deren Nämen Datt aufgezeichnet hat. (a) Nachdem aber in der Bundsvereinigung vom Jahre 1500 geſetzt worden: Desgleichen ſollen wir Prälaten, Grafen, Freyen, Ritter und Knecht ſieben Stimmen haben, wie die Fürſten obgemeldt,

und nit mehr, doch alſo, daß von uns **Prälaten** etliche, von uns Grafen und Herren etliche; und die übrigen von uns Ritter und Knechten darzu verordnet werden: (b) So kamen auch die Prälaten zur Bundsrathsſtelle, und wurden ſo gleich der Abt zu Kempten, und der Abt Heinrich zu Schuſſenried dazu erwählet; (c) und nachdem dieſer letzte geſtorben, trat im Jahre 1505 der Abt Johann zu Weiſſenau in ſeine Stelle ein. Dem Abte von Kempten folgte der von Salem; dieſem der Abt von Kaiſersheim. Der Abt von Weiſſenau blieb Bundsrath bis in ſeinen Ann. 1523 erfolgten Tod. Von welcher Zeit an der Abt Gerwick von Weingarten dieſe Würde bekleidet, ſo lange der ſchwäbiſche Bund noch gedauret hat. (d)

(a) Cit. lib. 2. Cap. 25. n. 19.

(b) Zwölfjährige Ainung vom Jahre 1500. Art. 37.

(c) In dem erſten, von Abt Heinrich zu Schuſſenried angefangenen, von dem Abt zu Weiſſenau Johann fortgeſetzten, und zu Weingarten annoch vorhandenen B u n d s b ü c h l e i n heißt es:

„ Anno XVC. Haut die XII jährige Ainung angefangen uf Purificationis Mariä.

„ Item der Fürſtenhoptmann iſt Jörg von Ehingen.

„ Item der Ritterſchaft Hoptmann iſt Ulrich von Fruntſperg.

„ Item der Städte Hoptmann iſt Hanß Langenmantel.

Räthe.

„ Min Herr von Kempten, Abbt von Schuſſenried, Graf Hug von Werdenberg, Graf Joachim von Oettingen, Conrad von Schellenberg, Diepolt vom Stein.

(d) Der

(d) Der gemeine Bundshauptmann und Pfleger zu Kirchberg, Walter von Hirnheim, ſchrieb Freytags nach Franciſci 1524 unter andern an den Abt Gerwick: " und erſuch Euch als einen " Rath des Bunds, wie mir als Hauptmann in Kraft der " Ainung gebühret, meines Theils fleißig bittend, daß ihr " alſo auf obermeldten Tag gewißlich und unausbleiblich an- " kommen. "

LXX. Die Bundsverſammlungen, oder, wie man ſie nannte, die Bundstage theilten ſich in mehrere Gattungen: Denn (1) iſt in der Vereinigung vom Jahre 1500 für gut angeſehen worden: daß hinführo alle Jahr auf oder um ſanct Johannes Tag zu Sunwenden (Circa Solſtitium) ein gemeiner Verſammlungstag des Bunds gehalten werden. Solliche Verſammlungstäge ſollen auch alle Jahre durch die drey gemeine Hauptleut zeitlich zuvor, ein Jahr nach Eßlingen, das andere nach Ulm ausgeſchrieben, und zuvor verkündet werden. (a) Dabey konnten alle Bundsgenoſſene erſcheinen. (b) (2) Kamen die Hauptleute mit den Bundsräthen zuſamen, ſo oft es die Nothdurft erheiſchete. (c) Der Ort hiezu war anfänglich Ulm. Im Jahre 1522 aber iſt beliebt worden, daß mit Ulm, Augſpurg, Nürenberg und Eßlingen umgewechſelt werden ſolle. (3) Wurden nicht ſelten, bloß und allein, die Bundsgenoſſene einer Klaſſe, z. B. die Städte, oder auch nur ihre Räthe von ihrem Hauptmanne zuſamen berufen. (d) Daß auch die Bundsprälaten allein ſich verſammelt haben, werden wir bald hören.

(a) Art. 7.

(b) Datt L. c. cap. 30. n. 9.

(c) Ainung vom Jahre 1500 Art. 8.

(d) Datt n. 13. ſeqq.

LXXI. Der ſchwäbiſche Bund gieng endlich, nach-

dem

dem er viermal erneuert worden, in Trümmer. Die Urſachen erzählet Datt. (a) Die hauptſächlichſte war die Religionszwieſtigkeit, wegen welcher viele, und ſonderheitlich die Städte lieber in den ſchmalkaldiſchen Bund übergehen, als in dem ſchwäbiſchen verbleiben wollten. Der Kaiſer, und ſein Bruder der König Ferdinand gaben ſich zwar alle Mühe, die Gemüther zu gewinnen, und zur abermaligen Erneuerung des alten Bunds zu bewegen. Weil aber ihre Verwendung fruchtlos abgelaufen, und die Prälaten, Grafen, Ritter, und mit ihnen der Biſchof zu Koſtanz im Jahre 1535 ein neües Bündniß geſchloſſen haben: (b) ſo verlangte der König Ferdinand, daß ſie dieſes ebenfals wieder aufheben, und mit ihm, und andern Fürſten in einen beſondern Bund tretten, und zu ſolchem Ende Deputirte nacher Ingolſtadt ſchicken ſollten. Sie verbothen aber dieſes Zumuthen, und beharreten auf ihrer neuen Vereinigung.

(a) L. c. cap. 24. per tot.

(b) Der neue Bundsbrief kann in Weingarten M. S. to. 17. fol. 264. geleſen werden.

(c) Das Verbethungsſchreiben iſt auch alldorten to. 13. fol. 368. anzutreffen.

LXXII. Deſſen ungeachtet, haben ſich die ſchwäbiſchen Reichsprälaten, namentlich Wolfgang Abt zu Kempten, Eliſabeth Abtißinn zu Buchau, Johannes Abt zu Salmansweiler für ſich ſelbſt, und von wegen der Gottshäuſer Baindt, Heggbach, und Guttenzell, Gerwick zu Weingarten, Hieronymus zu Elchingen, Andreas zu Ochſenhauſen, Paul zu Irrſee, Konrad zu Roth, Ulrich zu Minderau, Johann zu Schuſſenried, und Johann zu Marchtall mit den Grafen und Rittern den 15 April 1539, und ein Jahr vorher in Nürnberg von den katholiſchen Fürſten zu Erhaltung der chriſtlichen Religion, und des Landfriedens aufgerichtete eilfjährige Vereinigung, oder liga unter dem Bedingniße eingelaſſen,

laſſen: daß ihr Beytrag auf fünfzig gewißigt zu Roß, darunter nicht minder dann dreyhundert Knecht perſönlich ſeyn ſollen, gemäßiget; und dabey bewilliget wurde, daß die Prälaten, Grafen und Herren in dieſer Pündnuß einen aigen Rath, dergleichen die vom Adel auch einen aigen Rath haben: dieſelbe beede Räthe ſollen von ihnen ſelbſt beſtellt, und in ihren Koſten unterhalten werden. Nach Ausgang dieſer Vereinigung, haben ſich die Prälaten, und der Adel von einander getrennet. Nur der Probſt von Wettenhauſen hat noch einige Zeit mit der Ritterſchaft gehalten.

LXXIII. Die ſchwäbiſchen Reichsgrafen haben ſich zwar auch ſowohl von den Prälaten, als von den Rittern abgeſönderet; doch ſind ſie mit jenen noch einige mal zuſamen getretten, und im Jahre 1511 des Schluſſes einig geworden. " Dieweilen künftiglich einer ſolchen ſamentlichen Berathſchlagung der oder anderer Sachen halber zwiſchen denen Herren Prälaten, auch Grafen, Herren und derſelben Banks Verwandten vonnöthen ſeyn möchte — Führohin in allen dergleichen fürfallenden Sachen mit- und gegen einander vertrauliche Correſpondenz zu halten. Und damit aber ihre Gnaden nicht allwegen alle darunter zu bemühen, ſo ſollen, ſo oft einer oder der mehrere Theil künftiglich einer ſolchen gemeinen Zuſamenkunft vonnöthen zu ſeyn erachten würdet, dasſelb die ausſchreibende Herren einander beyderſeits zu erkennen geben, und ſich der Zute und Malſtatt mit einander vergleichen. Darauf alsdann der ausſchreibende Prälat noch vier Prälaten, und die beyde ausſchreibende Grafen noch drey Grafen, Herren und deren Banksverwandte darzu beſchreiben: alldahin dann die wohlermeldte ausſchreibende Herren Prälaten und Grafen, ſammt den Mitbeſchribenen erſcheinen, und ohne ſonderbare ehhafte Verhinderung nicht ausbleiben, auch

" allda

„ allda miteinander die Nothdurft im Namen aller „ ſchwäbiſchen Reichsprälaten, auch Grafen, Herren, „ und ihrer Gnaden mit = Bankverwandten bedenken, „ und verabſchieden wollen. Da auch gleich einer „ oder mehr, unter den Beſchriebenen aus ehhafter „ Verhinderung ausbleiben würden, ſo ſollen die andere „ Erſcheinende nichts deſtoweniger mit den Sachen für= „ zugehen, Macht haben, und was alſo durch ihre Gna= „ den bedacht, beſchloſſen, und verabſchiedet, das ſolle „ nicht weniger, als wären die Herren Prälaten, auch „ Grafen, Herren ſammt deren Bankverwandten alle „ ſammentlich bey einander geweſen, und hätten ſolches „ ſammentlich alſo bedacht, geſchloſſen, und verabſchie= „ det, Beſtand, Kraft und Macht haben, und von ih= „ ren Gnaden ſammt und ſonders getreulich vollzogen „ werden.“ (a)

(a) Prälaten und Grafen Kollegialabſchied vom 29 November 1571.

LXXIV. Obwohlen nun gemeldter maſſen die ſchwäbiſche Reichsprälaten, ſowohl in die St. Jörgengeſellſchaft, als in den ſchwäbiſchen Bund getretten ſind: ſo haben ſie doch unter ſich ſelbſt ein beſonderes Corpus ausgemacht; oder vielmehr das erſte brüderliche Bündniß in der Hauptſache fortgeſetzt, und beſondere Zuſammenkünfte gehalten. Dem Kaiſer Fridrich ward im Jahre 1489 auf dem Reichstage eine eylende Hülfe wider die Flandern, die ſeinen Sohn Maximilian gefangen hielten, zugeſagt. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten trugen die Beſorgung ihrer Mannſchaft den Aebten Simon zu Ochſenhauſen, und Heinrich zu Roth auf. Als nun der Krieg vollendet war, bath ſich jener im Jahre 1490 laut der Beylage N. III. einen Prälatentag nach Waldſee aus, um von dem ihm, und dem Abte zu Roth aufgetragenen Geſchäfte Rechenſchaft zu geben.

LXXV.

LXXV. In dem nämlichen Jahre 1490 verlangte erſtgedachter Kaiſer Friderich von den ſchwäbiſchen Prälaten etliche raiſige Pferde, ſamt aller Geräthſchaft. Der Abt von Kempten, der in der erſten Bruderſchaft der Ordnung nach der Zweyte, und unter den ſchwäbiſchen Prälaten der Erſte war, lud der Beylage N. IV. zufolge, nicht nur den Prälaten zu Salmannsweiler, den Landkomthur zu Altshauſen, die Aebte zu Weingarten, Schuſſenried, Ochſenhauſen, Elchingen, Weiſſenau, Roth und Roggenburg auf Montag vor St. Martinstage nach Waldſee ein, um darüber Rath zuſchlagen; ſondern führte noch in ſeinem Schreiben an, daß er, und andere Prälaten auch ſchon vormals wegen dergleichen kaiſerlichen Anſinnungen öfters nicht ohne Nutzen zuſamen gekommen ſeyn. Aus gleicher Urſache beſchrieb Johann Abt zu Salmannsweiler, im Jahre 1493 wie die Beylage N. V. ausweiſet, die Prälaten nach Ravensburg.

LXXVI. Es waren zwar um dieſe Zeit, wie aus den angezogenen Beylagen erhellet, nur wenige Prälaten, die gemeine Sache machten, und eigene Verſammlungen hielten. Nachdem aber auch Bundsräthe aus ihrem Mittel gewählet worden: (N. LXXIX,) ſchlugen ſich ſchier alle Bundsprälaten, und Aebtißinnen zu ihnen. In dem Bundsbüchlein des Abts Johan von Weiſſenau, werden beym Jahre 1512 folgende angeführt: Weingarten, Kempten, Elchingen, Roggenburg, Salem, Ochſenhauſen, Marchthall Bund, Doctor Nithart Pfarrer zu Ulm, Thumprobſt zu Coſtanz, Probſt zu Ellwang, Capitul zu Ellwang, Zeppach, Buchau, Schuſſenried, Roth, Wettenhauſen, Yrrſee, Guttenzell, Kayſheim, LandCometer, Comburg, Ou. Im Jahre 1523 geſellete ſich auch Urſperg dazu.

LXXVII. Ueber alle dieſe Prälaten, und Aebtißinnen führten die Bundsräthe: Abt Heinrich zu Schuſſenried, Johann aus der Weiſſenau, und der Abt Gerwick von Weingarten ein ordentliches Direktorium; und zwar die zween erſten, wie aus dem von ihnen ſelbſt geſchriebenen, und ſchon oben (N. LXIX.) angeführten Bundsbüchlein zu erſehen iſt, lebenlänglich; der dritte, ſo lang der Bund dauerte, und gewiſſermaaſſen, auch noch darnach bis in ſein hohes Alter. Sie zogen von allen übrigen Prälaten die Bundsſteuren, und andere ein, die die Klöſter allein betrafen: (a) ſie zahlten damit ihre eigene, und ihrer Mitbundsräthe Köſten, ſo ſie in Beſuchung der Bundstage, und in andern Bundsgeſchäften zu machen hatten: b) ſie erſetzten jenen Prälaten, die den Eid des Bundes von den Städten abzunehmen, beordnet waren, die Reiß- und Zehrungsauslagen: (c) ſie reicheten dem Bundsrichter, Bundsſchreiber, und andern, die an ſie angewieſen wurden, ihre Gebühren, (d) und legten am Ende des Jahres die Rechnung ab. (e)

(a) Laut der im Reichsgottshaus rothiſchen Archiv befindlichen Originalurkunden, quittirte der Abt Johann von Weiſſenau im Jahre 1511. den Abt zu Roth " für die verfallene Bun-Stür ſamt den vier Gulden Penſion, und dry Gulden an der Zehrung für den vergangen Reichstag zu Worms, Doctor Lupftich gehörig - - - Als verordneter Innemmer derſelben im Jahre 1513 für ſeinen Antheil an einer von gemeinen Bundsſtänden bewilligten RaißSteuer als verordneter Einnemmer derſelben;" im Jahre 1517 " um die fünfte Stür " der erſtreckten zehenjärigen mit ſammt der vier Guldin, " Doctor Lupf ich gehörig, als verordneter Innemmer der-" ſelben." Auf gleiche Art bekannte der Abt Gerwick zu Weingarten im Jahre 1524, daß ihm, " als verordneten " Einnehmer der Prälaten und Prälatin Steüre der Erwür-" dige Herr Johannes des Gottshaus Rot ſein gepürend " Bundſtewer, ihm in dieſem Jahr auferlegt, des ſich drißig " und zwei Guldin XVI Plapper geloffen, erberlich entricht " und bezahlt hat."

(b) In dem oben gemeldten Bundsbüchlein ſchreibt der Abt Heinrich von Schuſſenried: " Item anno 1502 uf Gallen Punts-

" tag zu Ellwangen bin ich V tag uf= und abgeritten, V tag
" da gelegen, ein tag 3 fl, tut XXX fl. Item dem Bot-
" ten 1 fl, der den Prälaten die Stür verkünt haut. Item
" Mim Herrn von Kempten IC fl.
Und der Abt von Weiſſenau; " An. V. Mer hon ich geben
" Meinem Herrn von Kempten CLXXIV Guldin, als er
" geritten iſt LVIII tag.

(c) Der Abt Heinrich ſetzt der obigen Stelle bey: " Item min
" Herrn von Salem III. fl. hat er verzert, als er den Ayd
" von den von Buchhorn innam.

(d) Eben dort iſt von einer andern, vermuthlich des Bundſchrei-
bers Hand zu leſen: " Min gnediger Herr von Schuſſenried
" iſt an der verdigen Stur ſchuldig bliben XXI Gulden, und
" ſo die jezig Stur darzu geſchlagen iſt, und er ſich ſelbs, und
" das hievor ſtat, zahlt, auch min Herrn von Salmanns-
" weil, der Richter und Gerichtsſchrei er, ſo blibt ſin Gnad
" noch an der gepürenden Stur VIIIC 33 fl 16den Actum
" Frytags poſt Reminiſcere Anno Quinto.

Und der Abt Gerwick ſchreibt in dem zweyten von ihm ſelbſt
angefangenen Bundsbüchlein beym Jahr 1527. " Item ich
" hab bezalt Lut der Quittung meinem Herrn LandComthur
" aus Befelch des Hoptmanns und der Räthe VC Gulden.
" Item aus Befelch des Hoptmanns und der Räthe mir ſelbs
" bezahlt IIC Gulden, von Ravenſpurg herrührend.

(e) In öfters gedachtem erſten Bundsbüchlein ſtehet geſchrieben:
" Ego Johannes Monaſterii Augiæ Minoris Abbas Com-
" putavi Ulm fer. 2. poſt jubilate Anno Vto, & teneor
" bey allen BundsSteuren VIIIC. IIII fl. VIIII Böhmiſch
" 1 Crüzer. " Und beym Jahr 1516 von einer andern Hand.
" Zu Ulm Mitwochs nach Jubilate Anno XVI iſt mein
" gnediger Herr von Ow bey der Rechnung, ſo ihm alles
" das, ſo er ausgeben hat, abgezogen wurdet, ſchuld g ge-
" blieben allerding VIIC. XXXXVIIII Gulden, VIIII
" Bazen 2 Crüzer. " Und beym Jahre 1519: " und
" ſo auf das Min Herr in der Ou als Einnehmer der Präla-
" ten ſich ſelbs, ſein BottenLon, und alles anderes, wie vor-
" ſtet, von Bundswegen ausgegeben, Mim gnedigen Herrn
" von Kayßheim, ſeinen Schreiber, dem Bundsrichter, und
" deſſelben Gerichtsſchreiber, auch den Bundsſchreiber, und
" ihm abgezogen und ufgehebt ſin die IIC. Guldin meinem
" Herrn Hoptmann an dem verndigen Reſt geantwurt, auch
" die zehen Guldin, wie vorlaut, Langhanſen geben, des-
" gleichen die XL Guldin unſerm Bundsrichter zu Verehrung
" ſeines Doctorats, und die XX Guldin Langhanſen, und
" Baſtian Botten zu Hülf, und Unterhaltung geſchenkt, iſt
" er

" er noch dem Hoptmann heraus zu geben ſchuldig aller Sach
" III.C. III Guldin XII Blap. III Haller.

LXXVIII. Sie verkündigten auch nicht nur den übrigen Prälaten die Bundstage, und was ſonſt an ſie vom Hauptmanne gebracht ward; (a) ſondern ſchrieben auch ſelbſt Prälatentage aus. Im Jahre 1504 verlangte der oberſte Bundsfeldhauptmann eine neue Hülfe an Mannſchaft. Der Abt Heinrich zu Schuſſenried, rief daher die Prälaten nach Waldſee zuſamen. Eine Abſchrift von ſeinem Ausſchreiben iſt in der Beylage N. VI, das übrige aber hierunten (b) zu leſen. Im Jahre 1512 wurde ein Bundstag gen Augſpurg ausgeſchrieben: Der Abt Johann zu Weiſſenau machte ſolches den Prälaten zu wiſſen, und verſammelte ſie vermöge der Beylage N. VII zur vorläuftigen Berathſchlagung nach Waldſee. Anno 1523 hatte der Abt Gerwick zu Weingarten aus wichtigen Urſachen eben einen ſolchen Prälatentag angeſagt. Als aber auf gleiche Zeit der Wahltag eines neuen Hauptmanns angeſetzt wurde: verſchob er jenen; weil den Prälaten beſchwerlich fallen möchte, beyde Tage gleich nacheinander zu beſuchen. (Beylage N. VIII.) Noch in dem nämlichen Jahre, berief er die Prälaten zuſamen, um zu betrathſchlagen, ob auf den bevorſtehenden Reichstag alle Prälaten, oder im Namen aller nur einer gehen ſolle? Beylage N. IX.

(a) Der Abt Heinrich zu Schuſſenried ſchreibt in ſeinem Bundsbüchlein beym Jahr 1503. " Item als mir der Hoptmann
" ſchrieb und uſmanet, daß man uf jubilate zu Schwäbiſch
" Werd ſin ſoll, da hab ich allen Prälaten und Prälatin geſchrieben, und IIII Botten usgeſchickt." (b) Eben dort ad Ann. IV. " Item die 8 Octob. iſt mir von dem Hopt-
" mann an alle Prälaten Brief zukonmen des Zuſatz halb, der
" Mim gnedigen Herrn Herzog Albrecht erkennt iſt, den hon
" ich allen und jeden ſin Brief zugeſchickt, und ſie gen Wald-
" ſee zu kommen gemant. Item als die Zeit kurz war, und
" die Prälaten, ThumProbſt zu Coſtanz, Ellwang, Komm-
" burg, Pfarr Nithart zu Ulm, Ochſenhauſen und Roggen-

„ burg nit erſchien ſind, hab ich den allen ir Gebühr nach
„ ihrem Innlegen zu Roß und zu Fuß angeſchlagen wiederum
„ zugeſchickt.“

LXXIX. Gleichwie aber das ſchwäbiſch = und reichsprälatiſch Kollegium auf = und auſſer dem Reichstage betrachtet werden kann: (n. XLII.) alſo haben zwar alle vorerzählte Prälaten und Aebtißinnen auſſer dem Reichstage, oder in Bundsſachen ein Kollegium ausgemacht. Ob ſie aber auch alle auf den Reichstägen zuſamen gehalten, und gemeinſam votirt haben, wird weiter unten unterſucht werden. So viel iſt unterdeſſen gewiß, daß nur einige Prälaten die Reichstage gemeinſam beſucht, oder in ihrem Namen und Koſten jemand darauf abgeſchickt, und dadurch die ſchwäbiſche Kollegialſtimme zuwegen, und an ſich gebracht haben. Im Jahre 1488 ward der Abt Simon zu Ochſenhauſen mit dem Abte zu Roth nur von den Aebten zu Kempten, Salmannsweiler, Weingarten, Elchingen, Schuſſenried, Weiſſenau und Marchthall auf den Reichstag nacher Frankfurt beſtimmet; und verlangte darüber von dem Abte zu Salmannsweiler eine Inſtruction. Beylage N. X.

LXXX. Gleichergeſtalten beſchrieb der Abt Johann von Salmannsweiler im Jahre 1489 wegen bevorſtehendem Reichstage, und deſſen Beſchickung bloß die erſtgemeldten Prälaten auf Mittwoch vor St. Valentin nacher Ravenſpurg. (Beylage N. XI. Und im Jahre 1495 ward er ſelbſt mit dem Abte Heinrich zu Roth von eben denſelben auf dem Reichstage zu Lindau bevollmächtiget. (Beylage N. XII.) Laut des mehrberührten erſten Bundbüchleins haben im Jahre 1507 und 1508 den gemeinen prälatiſchen Reichstagsgeſandten Doctor Lupfstich allein Kempten, Salem, Weingarten, Elchingen, Ochſenhauſen, Roth, Ou, Roggenburg, March=

Marchthall, Soret und Buchau beſoldet. Und der Abt von Weiſſenau Johann ſchreibt eben dort: Nota! Die haben geben jeder XV. Gulden in Geld uf dem Reichstag gen Worms Circa Thom. Apoſt. An. 20 Ochſenhauſen, Schuſſenried, Kempten, Marchthall, Weingarten, LandComenthur, Kayßheim, Salem, Roth, Elchingen, Urſin, Ellwang.

LXXXI. Der Abt Gerwick von Weingarten bemerkte dieſen Unterſchied noch deutlicher. Er fieng ein neues Bundsbüchlein an, und ſetzte darinn, gleich ſeinen Vorfahrern den Aebten zu Schuſſenried, und Weiſſenau, die Anſchläge aller vorbenannten Bundsprälaten, und dann die Einnahmen und Ausgaben der Bundſteuren pünktlich an. Nebſt dieſem führte er noch ein beſonderes Tagebuch, worinn er allein jene Prälaten mit ihren Anſchlägen verzeichnet hatte, welche vom Jahre 1526 bis 1532 zu gemeinſamer Beſuchung der Reichstage ihren Antheil beygetragen, und zu ſolchem Ende unter ſeiner Direktion verſchiedene Prälatentage gehalten haben. Hierunter aber kommen nur folgende zwölf vor: Kempten, Landcommenthur, Kayſersheim, Salmannsweil, Weingarten, Ochſenhauſen, Elchingen, Jrrſee, Roth, Weiſſenau, Schuſſenried, und Marchthall.

LXXXII. Hieraus folget nun, (1) daß das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium als eine bloſſe brüderliche Verſammlung ſeinen Urſprung vom Jahre 1425 her habe, und bald aus vielen, bald aus wenigen Gliedern beſtanden ſey. (2) Daß ſelbes in Ruckſicht auf die Reichstage, und Führung der Kollegialſtimme, wie es heut zu Tage gemeiniglich betrachtet wird, ſeine Entſtehung, und Erhaltung jenen allein zuzuſchreiben habe, welche nicht nur in Bunds- ſondern auch in eigentlichen Kollegialſachen zuſamen gehalten, und auf Reichsver-

ſammlungen das Sitz- und Stimmrecht in gemeinem Namen und Köſten ausgeübt haben.

LXXXIII. Weil alſo das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium, auch neben der St. Jörgengeſellſchaft, und dem ſchwäbiſchen Bunde beſtanden iſt: (n. LXXIV) ſo hat es auch fortgedauret; nachdem ſich der ſchwäbiſche Bund geendiget, (n. LXXI) und die Geſellſchaft vertheilet hat. (n. LXXIII) Noch immer haben einige Reichsprälaten zuſamen, und unter dem Abte Gerwick verſchiedene Prälatentage gehalten. (a) Auch ſo wohl in Beſuchung der Reichsverſammlungen, als in andern Kollegialgeſchäften gemeine Sache gemacht, und endlich dieſes alles ununterbrochen bis auf unſere Zeiten fortgeſetzt.

(a) In einem von dem nämlichen Abte Gerwick unter der Rubrike: prälatiſcher Anſchlag geſchriebenen Tagbuche iſt zu leſen, wie folgt: " Erſtlich hab ich ausgeſchrieben einen " Prälatentag gen Leütkirch auf Aftermontag nach Liechtmeß " An. 38, und deßmals Bottenlon ausgeben XXVIII Ba- " zen.
" Item abermal einen Prälatentag ausgeſchrieben gen Leüt- " kirch auf Philippi und Jacobi an. 38 und zu Bottenlon " ausgeben 28 Bazen.
" Item ein Prälatentag ausgeſchriben auf Mitwoch nach Oth- " mari gen Walſee an. 40 Bottenlon ausgeben 28 Bazen.
" Item ein Prälatentag ausgeſchrieben gen Leütkirch auf den " 4 Sept. an. 41 wegen der Relation des gehaltenen Reichs- " tags zu Regenſpurg. Bottenlon ausgeben 28 Bazen.
" Ich hab ein Prälatentag ausgeſchrieben auf den 5 Octob. " An. 42 gen Walſee, und deßhalb Bottenlon ausgeben " 18 Bazen.
" Item abermal ein Prälatentag gen Walſee ausgeſchrieben " auf Mitwoch nach Trinitatis an. 43.
" Item als ich ein Prälatentag gen Ravenſpurg ausgeſchrieben " hab auf den 18 Tag Sept. an. 44, zu Bottenlon ausgebeu " 19. Bazen.
" Item als ich von Weingarten aus an. 45 die Prälaten auf " Bartholomäi gen Leütkirch beſchrieben.
" Item als ich an. 46 ein Prälatentag auf Lätare gen Leütkirch " ausgeſchrieben.

Item

" Item als ich den Prälatentag gen Walſee auf den 14 Tag " May an. 53 ausgeſchrieben. "

Daß von dem nämlichen Abt Gerwick den 10. Nov. 1557 angefangene ſogenannte Prälatenbüchlein zeiget noch weiter, daß auch den 18 Nov. 1558 zu Waldſee, Ann. 59 zu Memmingen, Ann. 61, 62, 63, 64 und 65 an verſchiedenen Orten Kollegialtäge gehalten worden. Im Jahre 1566 haben Gerwick, und der Abt Michael aus der Weiſſenau die Prälaten gemeinſam zuſamen beruſen.

LXXXIV. Doch ſind, wie ſchon aus dem bisherigen leicht abzunehmen iſt, die Prälaten, ſo heut zu Tage das reichsprälatiſche Kollegium ausmachen, weder alle, noch allein deſſelben Glieder von dem erſten Urſprunge an geweſen. Nur Salmannsweiler, Weingarten, Elchingen, Ochſenhauſen, Roth, Weiſſenau, Schuſſenried, und Marchthall haben allzeit zuſamen gehalten. Irrſee hat ſich erſt zur Zeit des ſchwäbiſchen Bunds an das Kollegium angeſchloſſen. Die Stifter Buchau, und Lindau ſchlugen ſich damal ebenfalls auch dazu: Jenes trug auch in den Jahren 1507 und 1508 zur Beſoldung des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Komitialgeſandten das ſeinige bey; (n. LXXX.) und ließ ſich in Gemeinſchaft der Prälaten im Jahre 1539 in die katholiſche Vereinigung, oder Liga ein. Dieſes ward im Jahre 1562 von dem Abte zu Weingarten auf einem Prälatentage vertretten. Nachher aber haben ſie ſich nimmermehr bey dem Kollegium eingefunden. Der Domprobſt zu Konſtanz, der Pfarrer zu Ulm, der Probſt und das Kapitel zu Ellwang, und der Probſt zu Comburg haben nur währendem ſchwäbiſchen Bunde, und zwar meiſtentheils allein in Bunds- und nicht in andern Kollegialhandlungen, und Anliegenheiten gemeine Sache mit den ſchwäbiſchen Reichsprälaten gemacht.

LXXXV. Der deutſchordiſche Landkomthur der Balley Elſaß und Burgund, hat zwar ſchon im Jahre

1490 in Anſehung der kaiſerlichen Anſinnungen, (n. *LXXV.*) und nachher in Bundſachen, (n. *LXXVI.*) und endlich im Jahr 1520 in Kollegialſachen, und Abſchickung auf die Reichstage ſich den ſchwäbiſchen Reichsprälaten beygeſellet. (n. *LXXX.*) Im Jahre 1530, aber wollte er an gemeinſamer Beſuchung des Reichstags keinen Theil nehmen. Und als ihn die Prälaten durch ſeinen Vogt, den er zu ihnen auf den Kollegialtag geſandt hatte, erſuchen lieſſen: er möchte ſich bey ſo ſchweren und mißlichen Zeitläuften von ihnen nicht abſönderen, erwiderte er hierauf in einem Schreiben vom 3ten April 1530 an den Abt Gerwick: Und aber ſo wird ich us etlichen Urſachen, von eüch allen zum Theil angebracht, gedrengt, das ich Nothdurft halb meiner anliegenden Geſchäften mit Sunderung fürnehmen muß. Zudem ſo iſt mir auch erſt dieſer Tagen abermals von meim Herrn dem deutſch Meiſter ein Schrift, den Reichstag betreffend, zukommen, daß ich mich daſelbs ihm anhenke. Darum ſo wollends mir zu dieſemal im Beſten ermeſſen, und nit dahin ſtellen, daß ich ab euch oder andern meinen Herren ihrer Handlung oder beſchenes Verdruß oder Abſcheühen trag. (a) Man ſetzte nichts deſtoweniger ſeine Gebühr an den Reichstagskoſten an. Weil er aber nichts bezahlte: ſo mußte im Jahre 1532 ein neuer Anſchlag gemacht, und gedachter Ausſtand auf die übrige Kollegialglieder umgelegt werden. Doch entrichtete er die andere Kollegialköſten mit 17 fl. 30 kr.; wich aber bald hernach von dem Kollegium für allzeit ab.

(a) MS. Weingart. to. 11. fol. 38.

LXXXVI. Unter allen, die ſich nach und nach von dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium getrennet haben, hat der gefürſtete Abt von Kempten am längſten mit- und ausgehalten. Er war nicht nur ein

Mitglied der erſten Bruderſchaft, (n. *XLIX.*) ſondern hat auch in den Jahren 1490 1493 1504 1512 1524 1525 1526 1527 1528 1531 1532 1535 1540 1541 und 1542 die Prälatentage beſucht, und in allem mit den gemeinen Prälaten gehalten. Im Jahre 1543 ließ er ſich in einem an den Abt Gerwick zu Weingarten erlaſſenen, und in der Beylage N. XIIII. zu leſenden Schreiben vernehmen; daß, weil er vom Kaiſer ſelbſt auf den Reichstag berufen worden, auch ſeines Stifts Nothdurft ſeine perſönliche Erſcheinung erfoderte: er zwar für dißmal mit den Prälaten in Beſuchung des Reichstags anzuliegen nicht Willens ſeye, gleichwohl aber ſonſt ſich von ihnen nicht abſundern wollte. Wie er dann auch den 17 Sept. folgenden Jahrs ſich zu Ravenſpurg auf einem Kollegialtage einfand.

LXXXVII. Im Jahre 1545, als der Kaiſer von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten einen Reuterdienſt verlangte, ſchrieb der Fürſt Wolfgang den 9 Oktob. ſelbigen Jahrs unter andern an den Abt Gerwick: Es werden auch in die Länge uns, die wir bis anher bey- und miteinander gehalten, beſchwärlich fallen, daß wir unter dem Namen der ſchwäbiſchen Prälaten, deren wir nit vollends der viertail ſeyn, allen Laſt derſelben aufnehmen, und tragen. Er fügte die Bedrohung bey, daß, woferne die noch übrigen Prälaten nicht beſſer zuſamen halten würden, er ſich von ihnen, obſchon ungerne, trennen müßte. (a) Doch iſt er noch einige Jahre auf den Kollegialtagen erſchienen, hat aber Anno 1558 auf dem Prälatenkonvente zu Riedlingen perſönlich, gleich andern Prälaten zu erſcheinen unterlaſſen; und als er ſich deswegen beym Abte Gerwick entſchuldiget hatte, antwortete ihm dieſer ſcherzweiſe: Ihr habt gleichwol recht gethan, das ihr nicht erſchienen ſind: aber darneben frödt mich auch ganz wol, daß ihr dardurch in meine Straf

gefallen, deren bekanntlich ſeydt: jedoch dieſelbig Straf mit einem hochen Glas guts Weins wird mögen verrichtet werden: und lud ihn zugleich nach Waldſee auf einen andern Kollegialtag ein. In dem folgenden Jahre aber vollzog der Fürſt wirklich ſeine vor vierzehen Jahren gemachte Bedrohung. Er ſonderte ſich von den gemeinen Prälaten ab; und iſt weder von ihm, noch von ſeinen Nachfolgern an eine Rückkehre gedacht worden. Die Urſache lieferet der in dem nämlichen Jahre geſchloſſene Receß des reichsprälatiſchen Kollegiums. (b)

(a) " Wie wol ich das (ſetzte er hinzu) mit unbeſchwertem Ge-" müth und ungern thue, und wo die Sachen beym alten " brüderlichen Vertrauen und Liebe ſtehen blieben, noch nicht " thun wollte, im Bedacht, daß meine Vorherren und ich " lange Jahr bey= und mit ihnen geweſen, getreulich gehebt " und gelegt, auch von ihnen viel Lieb, Freundſchaft, und in " unſerm Obliegen getreuen Rath, und Beyſtand, deß ich mich " noch freundlich bedanke, empfangen und gehabt. = = Will " mich auch noch nit gänzlich von ihnen geſönderet, und ab-" gezogen haben.

(b) Schwäbiſch = Reichs Prälatiſcher Kollegial Abſchied vom 20 Nov. 1559.

LXXXVIII. Urſperg hat ſich zwar wegen ſeinen in dem konſtanzer Biſtthume gelegenen Pfarreyen in die erſte prälatiſche Bruderſchaft eingelaſſen, (n. *XLIX*) und auch vom Jahre 1523 an die ſchwäbiſche Prälaten angeſchloſſen. (n. *LXXVI*) In eigentlichen Kollegial- oder Reichstagsſachen aber hatte es damals mit ſelben noch nichts zu thun; und als es im Jahre 1523 auf einen wegen Abſchickung zur Reichsverſammlung ausgeſchriebenen Prälatentag eingeladen worden, gab der Abt zur Antwort: " Nun habt ihr aber ungezweifelt gut wiſ-" ſen, wie die von Ulm kurz hievor mich und mein " Gottshaus in ihren Verſpruch, Schutz und Schirm " angenommen haben, wie dann Roggenburg, und Wet-

" tenhauſen bayde Gottshäuſer in ſolchem ihrem Ver-
" ſpruch und Schirm auch ſind. Dieſelben zween
" Prälaten jeztgemeldter Gottshäuſer, als ich achte,
" werden denen, ſo die von Ulm auf bemeldten Reichs-
" tag von ihrenwegen ſchicken, ihrenthalben zu han-
" deln Befehl geben. Deß muß ich jezt hierinn auch
" thun. Geben Sambstag nach ſanct Gallentag
" *XXIII.* " (a) Doch konkurrirte dieſes Reichs-Gottshaus im Jahre 1538 zu der von dem römiſchen Könige Ferdinand den Prälaten angeſonnenen Partikular-Hülfe; und laut des vom Abte Gerwick unter der Aufſchrift: Prälatiſcher Anſchlag verfaßten Tagebuchs, vom Jahre 1547 an zu allen Kollegialgeſchäften und Köſten.

(a) MS. Weingart to. 8. fol. 65.

LXXXIX. Roggenburg hatte an der erſten Bruderſchaft keinen Antheil; weil es nichts in dem konſtanzer Biſtthume beſaß. Im Jahre 1490 ward es zwar von Kempten zu einer Prälatenverſammlung eingeladen; (n. *LXXV.*) und hielt es auch in Bundsſachen mit den übrigen ſchwäbiſchen Reichsprälaturen. (n. *LXXVI.*) In Reichstagsbeſuchungen aber machte es mit ihnen auſſer den Jahren 1507 und 1508 keine Gemeinſchaft. (n. *LXXX.* & ſeq.) Nur erſt im Jahre 1547 trat es in allen Stücken bey, und ſonderte ſich nimmermehr davon ab. Die Reichsäbtißinnen von Heppach, Guttenzell, und Baindt traten um das Jahr 1500 mit den Bundsprälaten in das Kollegium ein; (n. *LXXVI.*) begaben ſich auch im Jahre 1539 mit andern in die katholiſche Liga; blieben aber in den Jahren 1540, 41, 42, 43, 44, 45, und 55 von den Kollegialverſammlungen weg, und nahmen weder an den Köſten zur Reichstagsbeſuchung, noch an dem Beytrage zur Kammergerichtsviſitation einigen Antheil. Endlich aber ſtellten ſie ſich im Jahre 1562 bey dem Kollegium,

und zwar für beſtändig wiederum ein. Rothenmünſter hingegen geſellete ſich erſt im 17 Jahrhunderte dazu; und kömmt im Jahre 1645 das erſte, und Anno 1658 das zweytemal in den Kollegialacten vor.

XC. Obwohlen nun einige Prälaten, und Aebtiſſinnen ſich bey dem Kollegium wieder eingeſtellet haben: ſo ſind doch weit mehrere davon abgewichen. Die Prälaten, ſo noch zuſamen hielten, hatten ſich ſchon im Jahre 1538, als der Kaiſer eine beſondere Hülfe von ihnen begehrte, hierüber beſchwert, und ſich mit dem entſchuldiget, daß viele, und die reicheſten Gottshäuſer ſich von ihnen getrennet hätten. (a) Und da im Jahre 1559 der Kaiſer von ihnen durch ſeine Kommiſſarien die Reichsprälaten von Weingarten, und Roggenburg einen Beytrag zum Unterhalte der hohen Schule zu Freyburg verlangte: ſo ward auf einem deshalben gehaltenen Kollegialtage verabſchiedet, " daß die Herren Commiſſa" rien der Röm Kay. Mayeſtät dieſe Relation thun " ſollen: weil ſich etliche Prälaten hievon ſöndern, da" zu etliche nit beſchrieben, ſo uf vorigen Tagen zuge" gen geweſen, und dann die andere, ſo beſchrieben " worden, nit erſchienen, daß ihr Kay. Mayeſtät den " Herren Commiſſarien wöllen einen ausdrucklichen Be" fehl geben, auch Commißion und Verzeichnuß über" ſchicken, welchen Prälaten mit Namen hierzu ſol" len erforderet, und beſchrieben werden. So das " beſchehe, und man wiederum zuſamen komme, ſo wol" len ſich die Anweſende, und Gegenwärtigen Tag er" ſchienene Herren Prälaten gegen ihrer Kay. Maye" ſtät unverweiſentlich Antwort vernehmen laſſen. (b)

(a) " Dieweilen nun (ſchrieben ſie unter andern) Euer Königli" che Mayeſtät gnädigſt abzunehmen, und zu bedenken, nach" dem ſich die nachgemeldten ReichsPrälaten und Prälatin" nen, Nemlich der Probſt zu Ellwang, und die Aebte zu " St. Gallen, Reichenau, und Creuzlingen, Petershauſen, " Kaysheim, dergleichen die Abtiſſin zu Buchau und Lindau,

" und Probſt zu Wettenhauſen anjezo ein Zeit her, als die
" Vermüglichſte von uns als den geringſten und unvermüg-
" lichſten abgeſönderet: und zu dem der LandComthur zu Alts-
" hauſen, und der Abt zu Roggenburg, welche doch an jüng-
" ſter Hülf wider den Türken, an Euer Röm. König. Meye-
" ſtät verſchienem Jahr unterthäniglich gelieferet, mit uns
" angelegen, aber jezo auf dießmal bey uns nicht erſchienen,
" noch ankommen, und deshalb jez auch von uns abgeſönde-
" ret ſind, und wir auſſerhalb derſelbigen gar eines gerin-
" gen, und kleinfügigen Vermögens ſind.

(b) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 20 Nov. 1559.

XCI. Deſſen ungeachtet, ſind im Jahre 1562 auf dem Kollegialtage nur der Abt von Salmannsweiler für ſich ſelbſt, und die Aebtißinnen zu Heggbach, Guttenzell und Baindt, Gerwick Abt zu Weingarten, und Ochſenhauſen für ſich ſelbſt, und von wegen der Frau Abtißinn zu Lindau, Sebaſtian Abt zu Elchingen, Sebaſtian Abt zu Irrſee, Chriſtoph Abt zu Petershauſen, Johann Abt zu Roggenburg, Thomas Abt zu Urſperg, Martin Abt zu Roth, Jakob Abt der Minderau, Benedikt Abt zu Schuſſenried, Chriſtoph Abt zu Marchthall erſchienen. Aber auch unter dieſen haben ſich die Abtißinn zu Lindau, und der Abt zu Petershauſen noch für keine wirkliche, und beſtändige Mitglieder des Kollegiums angegeben; wie von Petershauſen aus dem, was ſogleich folgen wird, von der Abtißinn zu Lindau daraus abzunehmen iſt, weil ſie ſich ſchon gemeldtermaſſen von dieſer Zeit an nimmer unter den Prälaten eingefunden hat.

XCII. Nur erſt im Jahre 1575 haben der Abt Chriſtoph zu Petershauſen, und Hieronymus Probſt zu Wettenhauſen um die Aufnahme in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium angeſucht: worauf von den verſammeten Prälaten nach beſchehener Umfrage über

meh-

mehrerley fürgefallene, und gehabte Bedenken gemeiniglich dahin geſchloſſen worden: ſofern vorgenannter zweyer Herren Prälaten jeder inſonders um 600 fl. Hauptguts und Vermögens ſich bey dem Kollegio einſchreiben, und führohin auf ſolch Hauptgut belegen laſſen wollte: ſo ſollten ſie alsdann ihrem Anlangen Nach auf und angenommen ſeyn. (a) Da ſie nun hierein gewilliget, ſo ſind ſie auch ohne weitern Anſtand ihrer Bitte gewähret, und aufgenommen worden. Als aber beyde im Jahre 1580 die verfallenen Kollegialanlagen zu zahlen, und auf dem Prälatentage zu erſcheinen, unterlaſſen hatten: iſt gleich das Jahr darauf beſchloſſen worden, daß ſie um den Ruckſtand angegangẽ, und Ob ſie bey den Herrn Prälaten hinführo in ihrem Kollegio zu verharren und zu bleiben bedacht ſeyen? angefragt werden ſollen. (b) Es hat aber Wettenhauſen bezahlt, und Petershauſen einen Nachlaß erhalten; und beyde ſind forthin beſtändig bey dem Kollegium geblieben.

(a) Kollegialabſchied vom 12 Decemb. 1575.

(b) K. A. vom 7. März 1581.

XCIII. Auf eben jenem im Jahre 1575 gehaltenen Kollegialtage, bey welchem Petershauſen, und Wettenhauſen in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium eingenommen worden, iſt von dem Syndikus Langhans vorgebracht worden: " wie daß er von dem Herrn " Prälaten des Gottshaus Gengenbach am Hammerſpach, ſo Benedictinerordens, Befehl hätte, bey ermelten Herrn Prälaten bittlich anzuhalten, damit er, " Herr Prälat, in das Collegium auch kommen und " aufgenommen werden möchte. Als man aber desſelbigen keine Kundſchaft, auch nicht Wiſſers haben " mögen, ob derſelbig ein Stand des Reichs und alſo " auch ein Mitglid des Löblichen Schwäbiſchen Crays " ſeye, ſo hat man die Antwort bis zu Nächſter ge-

„ meiner Herren Prälaten Verſammlung aufgeſcho„ ben.“ (a) Im Jahre 1580 hat der Abt zu Gengenbach ſein Geſuch wiederholet; iſt aber zum zweytenmal abgewieſen; (b) doch endlich im Jahre 1645 einer günſtigen Antwort gewürdiget, und beſchloſſen worden, ihn zu Nächſter Zuſamenkunft auch zu beſchreiben, und des Collegii Matricul einzuverleiben. (c)

(a) Kollegialabſchied vom 12 December 1575.

(b) K. A. vom 10. Febr. 1580.

(c) K. A. vom 29 Maji 1645.

XCIV. Allein, ob er ſchon in der das Jahr darauf dem berühmten Adam Adami zugeſtellten reichsprälatiſchen Vollmacht zu den weſtphäliſchen Friedenshandlungen unter denen, ſo dieſelbe ertheilt haben, vorkömmt: ſo ſtehet er doch nicht in dem Kollegialreceße; und iſt vermuthlich nicht gegenwärtig geweſen. Sonſt wurde man nicht auf dem nächſten, aber erſt im Jahre 1652 gehaltenen Prälatentage beſchloſſen haben: „ weilen Herr „ Prälat von Gengenbach ſchon vor etlichen Jahren in „ dieſes Collegium auf- und angenommen worden, als „ ſolle derſelbe fürbaß auch zu denen Collegial Conventern „ beſchrieben werden.“ (a) Es iſt aber auch dieſes entweder nicht geſchehen, oder ohne Wirkung geblieben; maſſen dieſer Prälat gegen hundert Jahre auf keinem Prälatentage erſchienen; und nur erſt im Jahre 1751 in das Kollegium, und zwar ohne Ruckſicht auf das Vergangene, und ſo, als wenn er niemals deſſen Mitglied geweſen wäre, aufgenommen, und eingeführet worden. (b)

(a) K. A. vom 23. Maji 1652.

(b) K. A. vom 8. Jul. 1751.

XCV. Unterdeſſen iſt in dem nämlichen Jahre 1645, in welchem das Kollegium dem Prälaten zu Gengenbach die Aufnahme zugeſagt hat, auf gleiches Anhalten des Abts zu Zwyfalten einhellig geſchloſſen worden: „ daß, weil kein Hinderniß, ſondern dagegen alle hiezu Nothwendige Erforderniſſen vorhanden, indem er „ ein unmittelbarer, uud niemand als dem Kaiſer unterworfener Stand, zu den Reichstägen beſchrieben, „ und auf dem jüngſten Ohne Widerſpruche des Herzogs von Würtemberg zugelaſſen worden, auch der „ Reichs Matrickel einverleibt, und mit 60 fl. angelegt „ ſey, in allweg aufgenommen werden könne, und „ ſolle. “ (a) Worauf er auch ſogleich Sitz genommen, und den Kollegialreceß mit unterſchrieben hat.

(a) K. A. vom 29 Maji 1645.

XCVI. Es hat auch dieſer Reichsprälat etliche Jahre nacheinander alle Kollegialtage beſucht. Im Jahre 1661 aber iſt er auf ſein Begehren, und aus dringenden Urſachen von dem Kollegium mit der beſondern Verſicherung entlaſſen worden; daß man ihn zwar in Zukunft weder auf die Prälatentage beſchreiben, noch beſteuren, dennoch aber aus vorzüglicher Achtung in alle andere Wege für ein Mitgied, alſo und dergeſtalt halten, und erkennen wolle; daß, wenn er, oder ſeine Nachfolger mit der Zeit, und nach geänderten Umſtänden in das Kollegium wieder einzutretten, Luſt hätten, keine weitere Aufnahme nöthig ſeyn ſolle. (a) Welche Zuſage auch im Jahre 1750, nachdem ſich Zwyfalten von Würtemberg losgekauft hatte, in ihre volle Erfüllung gebracht worden.

(a) K. A. vom 28 März 1661.

XCVII. Die Reichsprälatur Kayſersheim hat nicht

nur

nur vom Jahre 1512 in Bundsſachen, (n *LXXVI.*) ſondern auch von Anno 1520 in Beſuchung der Reichstage ein Mitglied des reichsprälatiſchen Kollegiums gemacht, (n. *LXXX.* & ſeq.) und etliche Jahre alle Kollegialköſten mitgetragen. Im Jahre 1530 aber blieb ſie ihre ganze auf 252 fl. 4 Plapp. 1 Den. ſich belaufende Gebühr ſchuldig; und im Jahre 1532 kam ſie gar nicht mehr in Anſchlag. Doch muß ſie an dem vorigen Reſte ein merkliches bezahlt haben; weil der Abt Gerwick in ſeinem öfters angeführten Tagbuche beym nämlichen Jahre 1532 ſchreibt: " Kayßheim ſoll noch " 50 fl. bezahlen: wo die gefallen, ſollen ſie auch den " Prälaten zugehören, und künftig verraitet wer- " den. " Von dieſer Zeit an, hat der Abt zu Kaysersheim wegen verſchiedenen Zudringlichkeiten von Seite der Pfalzgrafen am Rhein nichts mehr mit dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium zuthun gehabt; und wurde daher ſchier von allen Staatsrechtslehrern in das rheiniſche verſetzt. Im Jahre 1756 aber iſt er wiederum dem ſchwäbiſchen beygetretten, (a) und den 14 Jäner des folgenden Jahrs auch in den ſchwäbiſchen Kreis als ein urſpringlicher Stand deſſelben zu Sitz und Stimme eingeführt worden. (b)

(a) Der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kollegialabſchied vom 19 Octob. 1756.

(b) Concluſ. Circul. Suev. L. de dat. Ulm den 14 Jan. 1757.

XCVIII. Dem Reichsprälaten von Kayſersheim, folgte der von Neresheim; welcher, nachdem er ſo geſchickt, und glücklich geweſen, daß er ſich und ſein Gottshaus nach langwirrigen und theuren Proceſſen von der öttingenwallerſteiniſchen Kaſtenvogtey losgewickelt, und in die vollkommene Freyheit geſetzet hat, (a) den 2 Jun. 1766 in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium, und nicht lange hernach auch in den ſchwäbiſchen Kreis auf-

aufgenommen worden. Im Jahre 1774 ſuchte die Abtißinn zu Söflingen um die Aufnahme in das Kollegium an. Es fehlete nicht an Leuten, denen es fremd vorkam, daß eine Dame des armen Franciſcus, wie ſie ſagten, in das reichsprälatiſche Kollegium eingelaſſen werden ſollte. Allein, nachdem dieſelbe von den höchſt und hohen Kreisſtänden die vorläuftige Verſicherung, daß ſie auch bey ihnen auf den Kreistagen zu ſitzen, die Ehre haben wurde, erhalten: ſo hatten die Herren Reichsprälaten keine Urſache mehr, ſie von ihrem Mittel auszuſchlieſſen. Doch haben ſie ſich ſo weit verwahret, daß derſelben geiſtliche Väter, und Ordensobrigkeiten keinen Antheil an den Kollegialgeſchäften haben, oder nehmen dörfen. (b) Den Beſchluß machte den 16 April des laufenden Jahrs 1782 das Reichsgottshaus Yßni.

(a) S. Crainers Wetzlar. Nebenſtund. 58 Theil 3 Abhandl.

(b) K. A. vom 29 Sept. 1774.

XCIX. Was den Rang, und die Ordnung der ſchwäbiſchen Reichsprälaten unter ihnen ſelbſt betrift, ſo hat man ſchon im Jahre 1645 bey der erſten Aufnahme des Reichsprälaten zu Zwyfalten in dem Kollegialabſchiede angemerkt; " es ſeye bey dem Collegio Herkommens, daß, welcher nach dem andern darinn aufgenommen würde, dem vorhin aufgenommenen nachſitze." (a) Worauf man ſich auch im Jahre 1756 berufen, und als richtig angenommen hat, " daß nach denen vorhandenen Kollegialgeſetzen jene Regel: qui prior tempore, prior Jure, allzeit Platz gefunden habe." (b) Doch iſt dieſes nicht von den allererſten und älteſten Zeiten zu verſtehen. Urſperg und Roggenburg ſind erſt im Jahre 1547 für beſtändig in das Kollegium eingetretten; (n. LXXVIII. & ſeq.) und dennoch gehen ſie Roth, Weiſſenau, Schuſſenried und Marchthall vor; obwohlen dieſe vom

Jahre

Jahre 1425 an, allzeit Glieder des Kollegiums geweſen ſind. (n. *LXXXIV*.)

(a) Kollegialabſchied vom 30 Maji 1645.

(b) Kollegialreceß vom 19 Octob. 1756.

C. Als im Jahre 1751 die Reichsprälatur Zwyfalten zur Reichsſtandſchaft aufgenommen werden ſollte: erhob ſich ein Rangſtreit zwiſchen ihr, und dem Gottshauſe Gengenbach; und es kam auf die Frage an: ob ein in das reichsprälatiſche Kollegium aufgenommener Prälat einem andern, der bisher nur ein Kreisſtand, und kein Mitglied des Kollegiums geweſen, auch bey den Kreisverſammlungen vorzuſetzen ſey? Die löbliche ordinari Kreisdeputation war, wie wir anderswo weitläuftiger vernehmen werden, geneigt, dieſelbe mit Ja zu beantworten, und für Zwyfalten zu ſprechen. Doch wollte ſie einen gütlichen Vergleich um ſo ehender verſuchen laſſen, als ſich Gengenbach ohne das bereit dazu bezeigte; wie es denn auch, da Zwyfalten deſſen Kollegialanſchlag zur Halbſcheid übernommen hat, gewichen, und von dem angemaßten Range für allzeit abgeſtanden iſt. (a)

(a) Kollegialabſchied vom 30 Jul. und 1 Aug. 1752.

CI. Eine nicht ungleiche Schwierigkeit ergab ſich im Jahre 1756 bey der Aufnahme des Reichsprälaten zu Kayſersheim. Er weigerte ſich, dem oben (n. *XCIX*) angemerkten Kollegialherkommen nachzuleben; und verlangte von darum den Sitz vor Urſperg; weil ſeine Vorfahrer vor Zeiten, und zwar das letztemal im Jahre 1542 unmittelbar vor dieſem Reichsſtifte den Rang und Platz inne gehabt haben. Man erwiederte zwar, daß gedachtes Jahr um ſo weniger zur Richtſchnur angenommen werden könnte, als aus den vorhandenen Kreis-

handlungen klar abzunehmen wäre, daß in dem ſechszehenden Jahrhunderte die Sitz- und Stimmordnung bey dem hochlöblichen ſchwäbiſchen Kreiſe noch nicht feſtgeſetzt, ſondern ſehr unbeſtimmt geweſen ſey. Weil aber dem Kollegium an dem Beytritte einer ſo anſehnlichen Reichsabtey nicht wenig gelegen war: ſo hat man derſelben gleichwohl nach verſchiedenen Unterhandlungen den Sitz unmittelbar nach Urſperg eingeräumet; jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dasjenige, was dem löblichen Reichsſtifte Kaiſersheim hierinnfalls aus ganz beſonderer Gewogenheit nachgeſehen worden, in künftigen Zeiten von Niemanden, wer es auch wäre, als ein Beyſpiel zum Abbruche des ältern Herkommens ſollte angeführt werden können. (a)

(a) Kollegialabſchied vom 19 Octob. 1756.

CII. Die Reichsäbtißinnen ſind zwar von alten Zeiten her der Ordnung nach die letzten bey dem Kollegium geweſen; und haben ſich auch im Jahre 1753 gefallen laſſen, dem neu aufgenommenen Reichsprälaten zu Gengenbach nachzuſitzen. Jedoch behielten ſie ſich ausdrücklich bevor, daß dieſe ihre Nachgiebigkeit ihnen in künftigen Zeiten, und bey weitern Aufnahmen niemals zum Nachtheile angeführet werden ſolle. (a) Als es daher der Herr Reichsprälat zu Neresheim nach ſeinem Eintritte in das reichsprälatiſche Kollegium, und erhaltener Kreisſtandſchaft eine gleiche Willfährigkeit nachſuchte: hat das Reichsgottshaus Salmannsweiler, oder das daſelbſt damals ſtehende Kondirektorium dieſe Sache für ſo wichtig angeſehen, oder ausgegeben, daß es bey noch unbeſetzter Direktorialwürde die Frauen Reichsäbtißinnen nach vorläuftig ausgewirkter Diſpenſation von ihrer Klauſur im Jahre 1768 auf den Kolaegialtag berufen, und perſönlich zu erſcheinen, erinnelet hat: wo dann auch alle (die Reichsabtißinn zu Heggbach, welcher eine ſchwere Krankheit den Austritt

nicht

nicht geſtattete, ausgenommen) ſich eingefunden, und dem Herrn Reichsprälaten zu Neresheim den Rang in allen, ſo wohl öffentlichen, als Privatzuſamenkünften bewilliget haben; jedoch unter widerhohltem Vorbehalte, daß hieraus von den künftigen Kollegialkanditaten keine widrige Folgen gezogen werden. (b)

(a) Kollegialabſchied vom 30 Jul. 1753.

(b) K. A. vom 25 Jan. 1768.

CIII. Solchergeſtalten hat es nun des Ranges halber bey dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium ſeine vollkommene Richtigkeit; und weißt ein jeder, wo, und nach wem er zu ſitzen, und ſeine Stimme zu geben hat. Es findet auch keine Alternation, oder Umwechslung unter ihnen Platz. Nur in Ordensſachen, und Verſammlungen wird hin und wieder eine andere Ordnung beobachtet. Denn in dieſen gehet Roth vor Roggenburg, (*) und in dem Orden des heiligen Benedikts, ſitzen einige Reichsprälaten denen nach, die keine ſind. Dieſes nun voraus geſetzt, können keine andere, als folgende, und nach der Ordnung in der ſie ſo gleich erſcheinen werden, unter die Reichsprälaturen des ſchwäbiſchen Kollegiums, und keine andere Prälaten und Aebtißinnen, als welche dieſen Reichsgottshäuſern vorſtehen, für deſſelben Mitglieder gerechnet, und geachtet werden.

(*) Die Frage: ob Roth, oder Roggenburg vorgehe? iſt auf denen im Jahre 1660 und 1662 gehaltenen Provincialkapiteln der ſchwäbiſchen Circarie in Vortrag gekommen; die Erörterung aber beydemal verſchoben, und beyden Theilen beſſere Gründen vorzulegen, aufgetragen worden. Endlich folgte von dem nach Schuſſenried verlegten Provincialkapitel den 19 Aug. 1663 dieſer Beſcheid: " Super agitata " in aliquot retro congreſſibus Controverſia Præceden- " tiæ RR. DD. Abbatum Rothenſis & Roggenburgen- " ſis viſis & examinatis utriusque partis Informationi- " bus declarat Capitulum, Eccleſiam Rothenſem, ut-

" pote (uti conſtat ex variis & antiquiſſimis Monu-
" mentis, Urſperga, Soretho, Minoraugia, Marchtallo & Adelberga productis) fundatione priorem merito
" præcedere. " Und von dieſer Zeit an, iſt Roth der Rang in Ordensſachen von Roggenburg nicht mehr angeſtritten; hingegen aber auch Roggenburg bey ſeinem unverdenklichem Beſitzſtande des Vorzugs in Reichs-Kreis-und Kollegialſachen von Roth unangefochten belaſſen worden.

CIV. Das erſte iſt Salmannsweil, Salmannsweiler, oder Salem. Zwiſchen den Jahren 1130 und 1140 hat es angefangen ein Gottshaus zu ſeyn. In einem Freyheitsbriefe des Kayſers Konrad des III. vom Jahre 1142 wird geſagt; Guntram ein Freyer Mann (in anderen: Freyherr von Adelsreite) habe ſein Erbgute die Kirche Salem, ſo vor Zeiten Salmaneswillarn genennt worden, durch ſeine, des Kaiſers Hände Gott, der heiligen Maria, und dem Orden von Ciſterz geſchenkt. (a) Die Kaiſer ſelbſt haben es mehrmalen ihr königliches Stift genennt, und deſſen Vorſteher ſich von viel hundert Jahren her Aebte und Herren des Königlichen eximirten und befreyten heiligen Römiſchen Reichs Stifts und Münſters Salmannſchweil geſchrieben. (b) Um das Jahr 1348 fiengen die Grafen von Werdenberg an, dieſes Reichsſtift, als ein in ihrer reichslehenbaren Grafſchaft Heiligenberg, und ihrer hohen Landgericht-geleit-und förſtlichen Obrigkeit gelegenes Kloſter ſich zu unterwerfen. Und noch im Eingange des vorigen Jahrhunderts iſt deswegen ſtark am Reichskammergerichte geſtritten worden. Die beyderſeitigen Rechtsgründe hat Herr Glaſey geſammelt, und kurz zuſamen gezogen. (c) Salem aber hat am Ende obgeſieget, und ſich bey ſeiner urſprünglichen Unmittelbarkeit erhalten.

(a) Salmannſweiliſche Anticategoriæ pag. 121.

(b) Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 493.

(c) In theatr. Prætenſ. Schweder to. 2. pag. 163. & ſeqq.

CV.

CV. Es zeugen auch von der Reichsſtandſchaft dieſer anſehnlichen Prälatur die Reichsabſchiede von den Jahren 1471. 1479. 1498. 1541. 1548. 1576. 1582. in welchen ihre Aebte unter den perſönlich Gegenwärtigen angemerket werden: und die von den Jahren 1497. 1500. 1501. 1510. 1512. 1521. 1524. 1526. 1527. 1529. 1530. 1532. 1535. 1542. 1544. 1545. 1548. 1551. 1555. 1557. 1566. 1567. 1570. 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654, welche von andern in ihrem Namen unterſchrieben worden. Daß ſie auf allen dieſen Reichstagen nicht nur das Recht zu ſitzen, und zu unterſchreiben, ſondern auch das Stimmrecht durch ſich ſelbſt, oder durch andere ausgeübt haben, läßt ſich von darum nicht zweifeln, weil ſie dem ſchwäbiſchen Kollegium, welches niemal ohne Stimme geweſen iſt, von ſeinem Urſprunge an, beſtändig zugethan waren. (n. LXXXIV.) Unter jenen Prälaten, welche im Jahre 1521 das Reichsregiment mitzuführen beſtimmt worden, war der von Salmannsweiler der erſte. Es hat auch dieſes Reichsſtift jederzeit unmittelbar zum Reiche geſteuert. Denn dieſes lehren unwiederſprechlich die in den Jahren 1422. 1431. 1467. 1471. 1480. 1487. 1491. 1495. 1507. 1521. 1545. 1551. 1557. 1567. 1571. und 1577. verfaßten, oder verbeſſerten Reichsmatrikeln. Für ſein dermaliges Oberhaupt erkennet Salem vom 4 Junii 1778 den hochwürdigen Herrn, Herrn und Abt Robert, den die Sonne den 28 Jänner 1740 das erſtemal beleuchtet hat.

CVI. Das zweyte iſt Weingarten, Benedictinerordens. Urſprünglich war es ein Frauenkloſter, welches Heinrich ein Sohn des Welfen Etichons um das Jahr 920 zu Altorf neben der Pfarrkirche zu bauen, angefangen, und ſeine hinterlaſſene Wittwe Beata mit ihrem Sohne, dem heiligen Konrad Biſchofe zu Konſtanz, vollendet hat. Welf der III. brachte im Jahre

1047 vermittelſt eines Tauſches, die Mönche von Altenmünſter in Bayrn dahin, und die Nonnen nach Altenmünſter. Im Jahre 1053 überſetzte er die neuen Ordensleute, denen eine unglückliche Feuersbrunſt ihre Wohnungen entriſſen hatte, auf den nächſt gelegenen St. Martinsberg, und richtete ihnen daſelbſt in ſeinem eigenen Schloſſe ein neues Kloſter unter dem Namen Weingarten zu. (a) Welf der IV, nachmals Herzog in Bayern, hat es gleichſam das zweytemal geſtiftet, mit herrlichen Gütern, Dörfern, Weylern, Zehenden, Gerichtsbarkeiten, und Gerechtigkeiten, und zwar mit eben jener Unmittelbarkeit, mit welcher er, und ſeine Vorfahren dieſelbe beſeſſen hatten, beſchenket. (b)

(a) Clariſſimus D. P. Gerardus Heſs Prior Weingart. in Prodrom. Monument. Quelf. Diſſ. præv. §. 2. n. 5. & §. 4. n. 3.

(b) Lünig l. c. pag. 682. ſeqq.

CVII. Dieſe Reichsprälatur ſoll ſchon von dem Kaiſer Heinrich dem IV in die Reihe der Reichsſtände aufgenommen worden ſeyn. (a) Und beym Goldaſt iſt zu leſen: daß derſelben Abt Burchard unter dem Kaiſer Friderich dem I. dem Reichstage auf den roncaliſchen Feldern in der Lombardey beygewohnet habe. (b) Die nachgefolgten Aebte haben die Reichstage Anno 1460. 1524. 1526, 1529. 1530, 1532. 1544. 1545. 1548. 1551. 1555. 1564. 1566. 1594. 1598. 1641. 1654. perſönlich: Und im Jahre 1497. 1498. 1500. 1510. 1512. 1521. 1527. 1557. 1569. 1570. 1576. 1582. 1603. und 1613. durch Bevollmächtigte, und zwar als Mitglieder des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums, folglich mit Theilnehmung an der Kollegialſtimme, beſucht. Von der Würde eines ordinari Reichsdeputirten, welche Weingarten erblich beſitzt, werde ich hernach mit mehrerm handeln. Es wird aber auch dieſes

ſes Stiftes in allen Reichsmatrikeln gedacht, welche von Salem Meldung thun. Der Vorſteher dieſer Reichsabtey iſt der hochwürdige Herr, Herr und Abt Dominikus, der den 10. Sept. 1704 zu leben, und den 9 Decemb. 1745 zu regiren angefangen hat.

(a) Lünig l. c. to. 3. Conſtit. Imperial. pag. 335.

CVIII. Das dritte in der Ordnung der ſchwäbiſchen Reichsgottshäuſern iſt Ochſenhauſen des nämlichen Ordens. Den Namen und Urſprung deßſelben will Bruſch von einem irrenden Ochſen, der mit einem Fuſſe die Erde aufgeſcharret, und Schätze entdecket haben ſoll, herleiten. (a) Eine Urkunde aber, welche Ochſenhauſen ſelbſt der Welt mitgetheilt hat, giebt drey adeliche Brüder von Wolfartſchwendi für die Stifter an, und ſetzt die Vollſtreckung ihres fromen Vorhabens auf das Jahr 1100. (b) Anfänglich hieng es von dem Kloſter, und nunmehr fürſtlichen Stifte St. Blaſi im Schwarzwald, als ein Priorat ab. Nachdem aber die St. Blaſianer gegen dem Ende des 14ten Jahrhunderts ſich durch eine unglückliche Leitung auf die Seite des Afterpabſtes Robert von Gebenna geſchlagen hatten: iſt Ochſenhauſen von dem rechtmäßigen Pabſte Bonifacius dem IX, dem es ſich frühzeitig ergeben hat, unabhängig gemacht, und für eine ſelbſtſtändige Abtey erkläret worden.

(a) De Monaſteriis Germaniæ V. Ochſenhauſen.

(b) Lünig l. c. pag. 365.

CIX. Die ochſenhauſiſche Reichsſtandſchaſchaft iſt auf den Reichstagen von 1548. 1551. 1555. 1564. und 1566. von dem Abte Gerwick, der, wie ſchon gemeldet worden, dieſe Zeit über Weingarten und Ochſenhauſen zugleich regirt, und das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche

tiſche Kollegium dirigirt hat, perſönlich, von ſeinen in der Verwaltung der Reichsabtey Ochſenhauſen ruhmwürdigen Nachfolgern aber in allen übrigen Reichsverſammlungen ausgeübt worden. Und wenn man von den Reichsmatrikeln jene vom Jahre 1431 ausnimmet: ſo iſt keine, worinn man Ochſenhauſen vergeſſen hätte. Der jetzige Regent dieſer Reichsabtey iſt der hochwürdige Herr, Herr und Abt Romuald, der den 29ten Jänner 1723 in die Welt eingetretten, den 22 Octob. 1767 zur abteylichen Würde, und den 29 Jul. 1778 durch einhellige Wahl zur hohen Kondirektorialſtelle des ſchwäbiſch-reichprälatiſchen Kollegiums erhoben worden.

CX. Das vierte iſt Elchingen. Vor Zeiten ſoll es ein Raubſchloß geweſen, und von einem unweit davon ſtehenden Aichbaume Aichlingen genennt worden ſeyn. (a) Seine im Jahre 1128 vorgegangene Verwandlung in ein Kloſter des heiligen Benedikts ſchreibt es der Gottsfurcht, und Freygebigkeit Konrad Herzogs von der Lauſitz und Meiſſen; die nach einer kurz hernach gefolgten Einäſcherung im Jahre 1142 vorgenommene Wiederherſtellung dem Grafen von Ravenſtein dankbar zu. (b) Es hat von ſeiner Geburt an keinen andern Vogt, als den Kaiſer, und deſſen Stadthalter die Grafen von Helfenſtein gehabt; auch endlich die Freyheit, ſich ſelbſt einen nach Gefallen zu wählen, erhalten. (c) Es hat ſich zwar die Reichsſtadt Ulm vermöge ihres Antheils an den helfenſteiniſchen Gütern etlichmal, aber allzeit vergebens, darwider geſetzt. (d)

(a) Stengel apud D. D. Kuen in Collect. Scriptor. Rec. Hiſtorico-Monaſt. to. 1. pag. 58. & ſeqq.

(b) Schmier Jurisprud. publ. Imper. to. 2. lib. 4. cap. 1. n. 8.

(c) Beym Lünig L. c. pag. 275.

(d) Glafey in theatr. Prætenſ. Schweder to. 1. pag. 705.

CXI. Daß die Aebte von Elchingen die Reichstage in den Jahren 1497. 1498. 1500. 1501: 1510. 1512. 1521. 1524. 1526. 1527. 1529. 1530. 1541. 1542. 1544. 1548. 1551. 1557. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1603. 1641. 1654. mit- und unter den ſchwäbiſchen Reichsprälaten durch Abgeſandte, und die von Anno 1555, und 1613 perſönlich beſucht haben; folglich unſtreitige Reichsprälaten geweſen, und noch ſeyen, lehren die Unterſchriften der Reichsabſchiede von beſagten Jahren. Daß ſie aber auch zur Theilnehmung an den Reichsbeſchwerden berufen worden, bezeugen alle Steuerregiſter, welche im Namen des Reichs vom Jahre 1422 zum Vorſchein gekommen ſind. Der heutige Vorſteher dieſer Reichsprälatur iſt der hochwürdige Herr, Herr und Abt Robert, gebohren den 8 Novemb. 1736, erwählt den 6ten März 1766.

CXII. Das fünfte iſt Irſee, eine unweit von der Reichsſtadt Kaufbeüren gelegene Benediktinerabtey. Heinrich von Ramſperg, oder Ronſperg, ſoll es im Jahre 1182, oder nach anderer Meynung Anno 1188 geſtiftet haben. (a) Im XIV. Jahrhundert iſt es durch den Krieg zwiſchen dem Kaiſer Ludwig aus Bayern, und dem Herzoge Friderich von Oeſterreich ſehr mitgenommen, im Jahre 1525 vom Feuer verzehret, und im Jahre 1546 von einigen tobenden Geſellen des ſchmalkaldiſchen Bunds ausgeraubet worden. (b) Dieſes Reichsgottshaus kann ſich vor andern rühmen, daß es ein geſchloſſenes Gebiet beſitze.

(a) Immhof Notit. Proc. S. R. I. lib. 3. cap. 21. §. 8.

(b) Stengel L. c. pag. 63.

CXIII. Daß es auch mit der Reichsſtandſchaft begabt ſeye, erhellet ſowohl aus denen Ann. 1510.

1521. 1524. 1526. 1527. 1529. 1530. 1532. 1541. 1555. 1566. 1567. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654. gefertigten, und von den irſeeiſchen Aebten allzeit mit unterſchriebenen Reichsabſchieden, als aus dem Verbande dieſer Reichsprälatur mit dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium. Ein weiters Zeugniß legen die Wormſer, und alle nachfolgende Reichsmatrickel ab. Dem jetzt regierenden Herrn, Herrn und Abte hat die Ordensprofeßion den Namen Aemilian; Sigmaringen den 4 Octob. 1712 das Leben; und ſein Kapitel den 2. Decemb. 1765 mittels kanoniſcher Wahl die Schlüſſel; und die biſchöfliche Benediktion, kurz darauf Inful und Stab gegeben.

CXIV. Das ſechste iſt Urſperg, eine Abtey des weiſſen und exempten Prämonſtratenſerordens, zwiſchen Ulm und Augſpurg gelegen. Wenn der mündlichen Uebergabe zu trauen iſt, ſo hat ſie den Namen von dem nächſt dabey ſtehenden Berge; und einer Menge Bären, die ſich vor Alters auf ſelbem geſammelt haben ſollen, geerbet. Zum Stifter wird angegeben Werner Graf von Balzhauſen und Schwabegg; und wie das Gericht gehet, und das urſpergiſche, den poliſchen weiſſen Adler, und ungariſchen Schildt vorſtellende Wappen zu beſtättigen ſcheinet, ein Abkömling von königlich polniſch und ungariſchen Geblüte; der im Jahre 1125 Grund und Boden zum Bau, und Güter zum Unterhalte eines Kloſters hergeſchenket; und zu deſſen Beſetzung Ordensleute von Prämonſtrat in Frankreich, dem erſten, und Hauptkloſter des heiligen Vaters Norbert berufen hat. (a) Welches auch die Urſache iſt, daß dieſes Reichsſtift noch jetzt in geiſtlichen und Orgensſachen keine andere unmittelbare Obrigkeit, als den General des ganzen Ordens, und ſeinen Vicarius erkennet.

(a) Annales Ordinis Præmonſtrat. to. 2. Part. 1. V. Urſperg. Lûnig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 672.

CXV. Wer an der urſpergiſchen Reichsſtandſchaft zweifeln wollte, darf nur die in den Jahren 1542. 1543. 1544. 1545. 1551 1555. 1557. 1566. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654. geſchloſſene Reichsabſchiede einſehen: und er wird bekennen müſſen, daß die Aebte von Urſperg dieſelben mit, und zwar meiſtentheils durch diejenigen unterſchrieben haben, die zugleich ihre, und aller ſchwäbiſchen Reichsprälaten Stimmführer geweſen. Man trift auch Urſperg in einer alten Reichsmatrickel an. Und in der von Worms ſtehet es unter andern Reichsgottshäuſern. Von dem 9ten Febr. 1771 verehret es für ſeinen Abt den hochwürdigen Herrn, Herrn Wilhelm, der den 16 Jänner 1739 in der Reichsſtatt Memmingen die Bahne dieſes Lebens angetretten hat.

CXVI. Das ſiebende iſt Kayſersheim, oder, wie es in ältern Schriften gemeiniglich genannt wird Kaysheim. Heinrich Graf von Lechsgmund, und ſeine Gemahlinn Jocard haben es im Jahre 1133 auf dem Ihrigen gebauet, und dem Orden von Ciſterz gewidmet. (a) Von den Pfalzgrafen am Rhein, und Herzogen in Bayern hat es gleich im Anfange der ſogenannten Reformation vieles zu leiden gehabt; und iſt im Jahre 1546 dergeſtalt in die Enge getrieben worden, daß ſich das ſeines Oberhauptes beraubte Kapitel wirklich der pfalzneuburgiſchen Regierung unterworfen, und mittels ausgeſtellter Reverſalien für landſäßig erkläret hat. Karl der V aber hob alles auf, was von beyden Seiten der Unmittelbarkeit zuwider, und folglich zum Nachtheile des Reiches vorgenommen worden war. (b) Endlich hat im Jahre 1656. der Pfalzgraf und Herzog von Neuburg ſelbſt auf die Kaſtenvogtey,

welche

welche die Quelle aller vorherigen Zwiſtigkeiten war, Verzicht gethan, den Abt für einen unmittelbaren Reichsprälaten erkannt, und demſelben in einem gewiſſen Bezirke alle Gerichtbarkeit, und Regalien überlaſſen. (c)

(a) Bruſch Centur. I. V. Cæſarea. Franciſcus Petrus Suevia Eccleſiaſtica litt. C. pag. 224. & ſeq.

(b) Beym Lünig L. c. pag. 821. & ſeqq.

(c) Beym Glafey theatr. Prætenſ. Schweder to. 2. pag. 367.

CXVII. Nachdem der langwirrige Streit zwiſchen Pfalzneuburg und Kayſersheim ſo glücklich beygelegt worden: iſt ein anderer zwiſchen dem bayriſchen, und ſchwäbiſchen Kreiſe über die Frage: Zu welchem Kayſersheim gehöre? entſtanden, und bis an das kaiſerliche Reichskammergericht gebracht worden, allwo er auch noch hängt. Unterdeſſen hat im Jahre 1705 der Kaiſer Leopold dieſes Reichsgottshaus in Anſehung der Reichs- und Kreisabgaben an den ſchwäbiſchen Kreis angewieſen: (a) in welchem auch deſſen Abt Cöleſtin der I im Jahre 1757 zu Sitz und Stimme, obſchon nicht ohne Widerſpruch des Bayriſchen (b) zugelaſſen, oder vielmehr wieder eingeführt worden. (c) Die kayſersheimiſche Reichsprälaten kommen zwar vom Jahre 1521 in den Unterſchriften faſt aller Abſchiede, und in allen ältern Reichsmatrikeln zum Vorſchein. Ob ſie aber nach ihrer im Jahre 1530 erfolgten Trennung von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten, noch Antheil an einer Kollegialſtimme gehabt haben, und ſomit wahre Reichsprälaten geblieben ſeyn, iſt ungewiß. Dermalen aber, und nachdem der Abt Cöleſtin mit ſeinem Gottshauſe in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium, und zur Theilnehmung an deſſen Stimme im Fürſtenrathe wieder aufgenommen worden: (n. XCVII.) läßt ſich deſſen Reichsſtandſchaft nimmermehr in Zweifel ziehen. Die abteyliche Würde dieſes Reichsſtifts beſitzt

ſeit

ſeit dem 26. Jun. 1771 der hochwürdige Herr, Herr und Abt Cöleſtin der II kurfürſtlich pfälziſcher geheimer Rath, der den 2. Nov. 1726 zu Augſpurg in die Zahl der Sterblichen eingeſchaltet worden.

(a) Idea Chrono-topo-graphica Congregat. Ciſterc. S. Bernardi per Superior. German. pag. 27.

(b) Fabri Staatskanzley part. 113. pag. 163. ſeqq.

(c) Des ſchwäbiſchen Kreiſes Concluſ. I. de dat. Ulm den 14. Jänner 1757.

CXVIII. Das achte iſt Roggenburg. Berchtold Graf von Bibereck hat es unter der Fahne des heil. Erzvaters, und magdeburgiſchen Erzbiſchofs Norbert geſtiftet, und die erſte geiſtliche Beſatzung von Urſperg geholet. Die Epoche wird gemeiniglich auf das Jahr 1126 geſetzt. Anno 1144 iſt es von dem höchſten Kirchenhaupte Lucius dem II in unmittelbaren päbſtl. Schutz aufgenommen, und von Innozenz dem IV im Jahre 1248 mit verſchiedenen Privilegien beſchenket worden. (a) Von Alexander dem VI hat es den Gebrauch der Pontifikalien: (b) vom Kaiſer Sigmund im Jahre 1434 die Marktgerechtigkeit: und von dem Kaiſer Maximilian dem I den Blutbann erhalten, wegen dem Widerſpruche deren von Weiſſenhorn aber wieder verloren. (c) Doch ſind ihm erſt kürzlich in einem gewiſſen Bezirke, ſowohl die hohe Gerichte, als einige andere Grechtſamen durch Unterhandlungen mit dem Herrn Grafen von Kirchberg, unter höchſter Genehmigung des erzherzoglich öſterreichiſchen Lehenhofes auf ewig eigenthümlich überlaſſen worden.

(a) Beym Lünig L. c. pag. 435.

(b) Ibid. pag. 449.

(c) Bayrhammer Hiſtor. Roggenburg. P. II. cap. 3. §. 1.

CXIX. Die Unmittelbarkeit des Gebieths wird zwar dieſem Reichsſtifte von der Margrafſchaft Burgau ſo, wie andern Innſaſſen widerſprochen. An deſſen Reichsſtändigkeit aber zweifelt Niemand; weil die von den roggenburgiſchen Aebten theils perſönlich, theils durch Bevollmächtigte beſuchten Reichstage von den Jahren 1498. 1501. 1526. 1529. 1530. 1541. 1542. 1544. 1551. 1555. 1557. 1566. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613, 1641. 1654. und die Anno 1467. 1471. 1480. 1487. 1491. 1495. 1507. und 1521. aufgeſetzten, und Roggenburg im Munde führenden Reichsmatrikeln, beſonders aber, die mehr als zweyhundert Jahre alle Einverleibung in das ſchwäbiſch- reichsprälatiſche Kollegium überzeugende Proben darlegen. Den abteylichen Sitz bekleydet, und zieret der hochwürdige Herr, Herr und Abt Georgius; dem die Reichsſtadt Ueberlingen den 29 Jänner 1717 jenes Lebenslicht angezündet, welches das roggenburgiſche Kapitel den 17 Jul. 1753 mittels kanoniſch- und einſtimmiger Wahl auf den Leuchter, und der Ordensgeneral Anno 1771 über die ſchwäbiſche Circarie, unter dem Titel eines Vicarius Generalis, und Viſitators durch Schwaben, Elſaß, und Graubündten geſetzt hat. Das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium wählete ihn erſtlich den 24 Jänner 1768 zu ſeinem Kondirektor; und dann den 29 Julii 1778 einmüthiglich, und ohne die ſonſt gewöhnliche Wahlceremonien zum Direktor. Wer ein Aug auf dieſe hohe Ehrenſtellen, das andere auf die viele und gelehrte Werke, welche von Roggenburg aus in die Welt geflogen ſind, bedachtſam wirft, wird ſich billig verwundern, wie ein einziger Kopf ſo vielen Geſchäften und Arbeiten gewachſen ſey.

CXX. Das neunte iſt Roth des nämlichen Inſtituts, und in Ordensſachen eben ſo unmittelbar, als Urſperg. In lateiniſchen Urkunden wird es bald Rothum, bald Rota; und in deutſchen Münchroth genennt,

weil

weil die Chorherren daſelbſt den Mönchen in der Strenge des Lebens nichts nachgegeben haben. Die Stiftung rühret vom Jahre 1126, und aus den freygebigen Händen Hemme, einer gottsfürchtigen Frau, und Wittwe Heinrichs von Wildenberg, aus dem älteſten Graubündtner Adel, und ihren Söhnen Cuno, und Rhegino her. Den neuaufgehenden Orden von Prämonſtrat hat Burkard ein Lehrjünger des H. Vaters Norbert darum gepflanzet; der ſelige Otto aber, gebohrner Truchſäß von Thann, und Waldburg, der im Jahre 1140 die Regierung dieſes Gottshauſes unter dem Titel eines Abt übernommen, noch weiter nach Weiſſenau, Marchthall, Wilthau im Tyrol, und Steingaden in Bayern ausgebreitet; weßwegen noch ietzo ein jeweiliger Abt zu Roth, derſelben Pater Abbas, oder die nächſte Obrigkeit in geiſtlichen, und Ordensſachen iſt. Im Jahre 1525 wurde Roth den aufrühriſchen Bauren, im vorigen Jahrhunderte erſtlich den Schweden, hernach Anno 1681 den Feuersflammen zum Raube. Und wir haben mit dem königlichen Propheten nur den göttlichen Erbarmniſſen zu danken, daß wir nicht gänzlich aufgezehret worden. An einer ausführlichen Geſchichte dieſes Reichsſtiftes, arbeitet mein Mitbruder P. Benedikt Stadelhofer, der mir auch aus ſeiner reichen Urkundenſammlung einige zu meinem Vorhaben dienliche Stücke mitgetheilet hat.

CXXI. Daß Roth ſchon im fünfzehenden Jahrhundert ein Reichsſtand geweſen ſey, beweiſet nicht nur deſſen vom Jahre 1425 bis ietzt fortgeſetzter Anſchluß an das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium, ſondern auch noch ein im Original vorhandenes, von dem Kaiſer Friderich im Jahre 1488 an den Abt zu Roth geſtelltes Einladungsſchreiben auf die Reichsverſammlung zu Speyer, wovon die Beylage N. XIV. eine Abſchrift lieferet. Es iſt auch der Abt Heinrich ſo wohl damals, als im Jahre 1497 perſönlich auf dem Reichs-

Bayerische Staatsbibliothek München

tage erſchienen : und die Reichsabſchiede von Anno 1498. 1500. 1501. 1512. 1524. 1526. 1527. 1529. 1532. 1541. 1542. 1544. 1548. 1551. 1555. 1557. 1566. 1567. 1570. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654. ſind von rothiſchen Bevollmächtigten unterſchrieben worden. Eben ſo iſt kaum eine Reichsmatrickel zu finden, in welcher Roth nicht vorkommet. Dieſes Reichsgottshauſes Abt heißt Willeboldus Held, gebohren den 6ten Septemb. 1724, erwählt den 1 Julii 1782.

CXXII. Das zehende iſt Weiſſenau, ſo ſich gleichfalls zum weiſſen Norbertinerorden bekennt. In ältern Schriften heißt es gemeiniglich Minderau, und öfters auch nur Ou, Ow, oder Owe. Es liegt eine Viertelsmeil von der Reichsſtadt Ravenſpurg, und iſt vor Zeiten ein Wohnſitz einiger Einſidler geweſen. Im Jahre 1145 aber etwelchen aus der Reichsabtey Roth herberufenen Chorherren von Prämonſtrat eingeräumet worden, zu deren Unterhalt Gebitzo von Wiſenburg, einer der reicheſten Ritter verſchiedene Stücke ſeiner eigenthumlichen Güter, als Herwißrüte (jetzo Kahlenhof genannt) Nimmenſperg, Mühlbrugg, und den Orte, wo dermal das Kloſter ſtehet, geſchenket hat. (a) Vom Kaiſer Friederich dem I. iſt Weiſſenau in ſeinen, und des Reiches Schutz aufgenommen, und von allen andern Vogteyen befreyet worden. (b)

(a) Beym Lünig L. c. pag. 746.

(b) Annales Præmonſtrat. V. Minoraugia Col. 287.

CXXIII. Die Reichsſtandſchaft dieſer Prälatur fließt aus der im Jahre 1425 geſchehenen, und allzeit fortgeſetzten Einverleibung in das ſchwäbiſch-reichsprä-

latiſche

Bayerische Staatsbibliothek München

latiſche Kollegium. Es hat auch dieſelbe der Abt Johann im Jahre 1497 auf dem Reichstage zu Lindau und Worms, der Abt Michel Anno 1566 zu Augſpurg, 1567 zu Regenſpurg, 1570 zu Speyer, und der Abt Martin Anno 1576 zu Regenſpurg perſönlich ausgeübt, und in den Reichsabſchieden von Anno 1498 1500 1501 1510 1512 1521 1524 1526 1527 1529 1530 1532 1541 1542 1544 1545 1548 1551 1557 1559 1582 1594 1598 1603 1613 1641 und 1654 trift man in der Reihe der unterſchriebenen Reichsſtände auch allemal einen Abten von Weiſſenau an. Die Reichsmatrickeln gedenken dieſes Gotteshauſes nur garzuwohl, und hat ſich ſelbes, ſonderbar von der Zeit an, als es den Ort Ummendorf zu verkaufen genöthiget, und ſeiner Steurbarkeit viele lehen- und leibeigene Leute von der ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Landvogtey entzogen worden, öfters darüber beym Kaiſer, und Reiche beſchwert; auch einige, aber noch keine genugſame Ringerung, beſonders in Anſehung der Kamerzieler erhalten: (a) Wovon aber weiter unten in mehrers vorkommen wird. Die Schlüſſel dieſer Reichsabtey ſtehen dermalen in den Händen des den 26 Febr. 1736 zu Wolfegg gebohrnen, und den 19 Nov 1773 erwählten hochwürdigen Herrn Herrn und Abts Anton des II.

(a) Hiſtor. Canon. Minoraug. cap. 26. 29. & ſeq.

CXXIV. Das eilfte Reichsgottshaus, und Mitglied des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums iſt Schuſſenried, lateiniſch Sorethum, eine Pflanzſtadt der Reichsabtey Weiſſenau, woher deſſen Stifter Berenger und Konrad, zween leibliche Brüder, und Freyherren von Schuſſenried im Jahre 1188 (a) oder, wie eine ungedruckte ſchuſſenriediſche Chronick lehret, im Jahre 1183 die erſte Religioſen ſich ausgebethen haben. Von des Kaiſer Friderichs des II. Söhnen, und römi-

ſchen Königen Heinrich, und Konrade iſt es im Jahre 1227, und 1240 mit der Aufnahme in den unmittelbaren Reichsſchutz beehret worden. (b) Deſſen Vorſteher Konrad Rauber hat von dem Kirchenrath zu Baſel das Recht der Pontifikalien erhalten; und dem zufolge den Titel eines Probſts, den er, und ſeine Vorfahrer von der Stiftung an, bis dahin geführet hatten, mit dem Ehrennamen eines Abtes vertauſchet. (c)

(a) Lûnig L. c. pag. 528.

(b) Annales Præmonſtrat. to. 2. Col. 820.

(c) Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. lib. 1. tit. 15. §. 17. pag. 1296.

CXXV. Die ſchuſſenriediſche Reichsſtändigkeit erhellet zwar ſchon aus den Unterſchriften der Reichsabſchiede von Anno 1497 1500 1501 1510 1512 1521 1524 1526 1527 1529 1530 1532 1541 1542 1544 1546 1548 1551 1555 1557 1559 1566 1567 1570 1576 1582 1594 1598 1603 1613 1641 und 1654. Sie wird aber nochmehr dadurch beſtättiget, daß Schuſſenried eines der älteſten Mitglieder des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums iſt: (n. LXXXIV.) und ein Abt deſſelben im Jahre 1521 mit noch drey andern zur Verwaltung des Reichsregiments namentlich berufen worden. (a) Auch hat man Schuſſenried vom Jahre 1422 an allemal zu nennen, und zu finden gewußt, wann es um Errichtung einer Reichsmatrickel zu thun war. Die oberſte Würde dieſer Reichsprälatur beſitzt ſeit dem 9 Herbſtmonat 1775 der hochwürdige Herr Herr und Abt Joſeph, dem der 17 Hornung des Jahrs 1734 den Eintritt in dieſe Welt geöffnet hat.

(a) Wormſer Reichsabſchied vom Jahre 1521 §. 9.

CXXVI. Das zwölfte iſt Marchtall, mit den vorgehenden gleiches Ordens. Es liegt zwiſchen den zwey öſterreichiſchen Städtgen Riedlingen und Ehingen auf einem Felſen, an der rechten Seite des vorbeyſtrömenden Donaufluſſes. Anfänglich war es ein Stift weltlicher Chorherren; iſt aber im Jahre 1171 in eine Probſtey des Ordens von Prämonſtrat verwandelt; und von Hugo, einem Pfalzgrafen zu Tübingen, und ſeiner Gemahlin einer gebohrnen Gräfinn von Bregenz ſchier ganz von neuem geſtiftet worden. (a) Der erſte Probſt war Eberhard, ein Truchſäß von Thann, und Waldburg, Profeß in dem Reichsgottshauſe Roth; der letzte aber Heinrich Meerſtetter; denn dieſer hat im Jahre 1440 von dem römiſchen Stuhle den Titel, und die Würde eines Abts erhalten, und allen ſeinen Nachfolgern hinterlaſſen. (b)

(a) P. Sebaſtian Sailer jubilirendes Marchtall Vortrab §. 7.

(b) Lünig L. c. pag. 343.

CXXVII. Dem im Jahre 1542. zu Nürnberg gehaltenen Reichstage hat Heinrich Abt zu Marchtall in ſeinem eigenen, und vieler andern Reichsprälaten Namen beygewohnet. Schon vor- und nach aber nämlich in den Jahren 1497. 1498. 1500. 1501. 1510. 1512. 1521. 1526. 1527. 1529. 1530. 1532. 1541. 1542. 1544. 1548. 1551. 1555. 1557. 1566. 1567. 1570. 1576. 1582. 1494. 1598. 1603. 1613. und 1654. findet man in den Unterſchriften der Reichsabſchiede marchtalliſche Prälaten. Und in den Reichsmatrickeln von Anno 1422. 1431. 1467. 1407. und 1521. erſcheinen ſie ebenfalls unter andern Aebten. Setzt man hinzu, daß ſie von jeher Glieder des ſchwäbiſchreichsprälatiſchen Kollegiums geweſen ſind: (n. LXXXIV.) ſo iſt ihre Reichsſtandſchaft keinem Zweifel unterworfen. Zur Infel dieſes Reichsſtifts iſt den 8 April 1772. der hochwürdige Herr Herr und Abt Paul berufen, und

erwählet worden, dem die Vorſicht das öſterreichiſche Städtchen Munderkingen zur Geburtsſtadt, und den 8 Chriſtmonat 1729 zum Anfange ſeines Daſeyns angewieſen hatte.

CXXVIII. Das dreyzehende iſt Petershauſen nächſt bey Konſtanz, und an dem Ufer des von dem Bodenſee ſich wieder ſcheidenden Rheins. Der ſelige Gebhard Biſchof zu Konſtanz hat es im Jahre 980 unter der Regel des heiligen Benedikts geſtiftet, (a) und Petershauſen genannt; weil er deſſen Kirchen nach dem Modelle der St. Peterskirche zu Rom gebauet hat (b). In den erſten Zeiten hat es bis 80 Mönche ernähret (c). Nachdeme es aber zweymal, nämlich im Jahre 1159, und 1548 eingeäſcheret worden, hat die Familie des heiligen Benedikts um ein merkliches abgenommen. Die Konſtanzer geben vor, dieſe Abtey mache einen Theil ihrer Stadt, oder derſelben Vorſtadt aus. Der Kaiſer Sigmund aber hat dieſem Vorgeben ſchon längſt widerſprochen. (d)

(a) Immhof L. c. §. 18.

b) Stengel L. c. pag. 41. ſeqq.

(c) Bruſeh. V. Petri domus.

(d) Beym Lünig. L. c. pag. 418.

CXXIX. Die Aebte dieſes Reichsſtifts haben ſich zwar im Jahre 1532. 1542. 1555. 1566. 1567. und 1570 zu den Reichsverſammlungen legitimirt, und im Jahre 1551 iſt einer von ihnen perſönlich auf dem Reichstage zu Regenſpurg unter den Reichsſtänden erſchienen. Da aber Petershauſen erſt im Jahre 1575 für beſtändig in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium eingetreten iſt: (n. XCII.) ſo macht die Unterzeichnung der Reichsabſchiede von Anno 1576. 1582. 1594. 1598.

1603.

1603. 1513. 1641. und 1654. ſonder Zweifel einen ſtärkern Beweis von deſſen Reichsſtandſchaft, weil es in dieſen Jahren einen thätigen Antheil an der ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegialſtimme gehabt hat. Das wirkliche Oberhaupt dieſer Prälatur iſt der hochwürdige Herr Herr und Abt Georgius, deſſen erſter Lebenstag der 29 April 1724, der erſte ſeiner abteylichen Würde der 2 Hornung 1762 geweſen iſt.

CXXX. Das vierzehende iſt Wettenhauſen, ein Stift regulirter Chorherren des heiligen Auguſtins, die ſich zur Kongregation im Lateran bekennen. Es liegt in der Margrafſchaft Burgau, an dem Fluſſe Kammel. Ueber deſſen Alter ſtreiten Bruſch, und Franciſcus Petrus: dieſer giebt das Jahr 802 (a), jener das Jahr 982 für das erſte der Stiftung an (b): doch kommen beyde in dem überein, daß es von Gertrude einer verwittibten Gräfin von Roggenſtein, und ihren Söhnen geſtiftet worden. Währendem Schwedenkriege hat es wenig an ſeinem gänzlichen Untergang gefehlet. (c) Nach hergeſtelltem Frieden aber, iſt es zu neuen und gröſſern Kräften gekommen, als es vorher gehabt hat.

(a) In Suev. Eccl. litt. W. pag. 892.

(b) De Monaſter. Germ. fol. 180.

(c) Franciſcus Petrus L. c. pag. 893.

CXXXI. Wettenhauſen hat ſich, wie ſchon oben (n. LXXIII.) angemerkt worden, nach der Zerdrümmerung des ſchwäbiſchen Bunds, und der St. Jörgengeſellſchaft zu der Rittergeſellſchaft geſchlagen, die ſich auch daſſelbe in ihrem Mittel zu behalten viele Mühe gegeben, und ſowohl an den Kaiſer unterm 24 März 1567 ein Bittſchreiben deßwegen erlaſſen, als mittels eines andern bey dem Reiche Vorſtellungen gemacht (a).

Allein der kaiſerliche Fiſcal hat ihre Bemühungen durch ein ſiegreiches Kammergerichtsurtheil vereitelt, und Wettenhauſen iſt von dem Adel ab- und im Jahre 1575. in das reichsprälatiſche Kollegium eingetreten (n. XCII.): dem es auch von ſelber Zeit her beſtändig angehangen, und mit ſeinen Kollegen die Reichsabſchiede von Anno 1576, 1582. 1594. 1598. 1613. 1441. und 1654. unterſchrieben hat. Der Abt, dem dieſe Reichsprobſtey im Jahre 1776, und in dem 62. ſeines Alters zu Theil geworden, iſt der hochwürdige Herr Herr Ambroſius.

(a) Lymnæus Addit. ad lib. 1. pag. 513.

CXXXII. Das fünfzehende iſt Zwyfalten; welches den heiligen Benedikt als ſeinen Ordensvater verehret. Den Namen Zwyfalten, oder, wie er im lateiniſchen ausgedruckt wird, ad duplices Aquas, hat es von zweenen Bächen, Aich, oder Ach genannt, die in dem Umfange des Kloſters zuſamen flieſſen, und einen machen. Seine erſte Grundlage, und urſprüngliche Stiftungsgüter danket es dem Grafen von Achalm (a). Von dem Pabſte Calixt dem II iſt es Ann. 1122 in Schutz des römiſchen Stuhls aufgenommen, und von Pius dem II im Jahre 1459 mit der Freyheit inner dem Gottshauſe, und was darzu gehöret, die Pontifikalien zu gebrauchen, begnädiget worden. (c)

(a) Aubertus Miræus apud DD. Kuen L. c. to. 1. part. 3. pag. 83.

(b) Lûnig. L. c. pag. 864.

(c) Ibid. pag. 868.

CXXXIII. Man trift zwar dieſe Reichsprälatur in den ältern Reichsmatrickeln von Anno 1422. 1467. 1471. 1480. 1481. 1486. und 1487. an. Nachher aber

aber iſt ſie von Würtemberg ausgezogen, und gleich einem landſäßigen Kloſter behandelt worden: und erſcheint auch deßwegen weder in der Wormſermatrickel, noch in den vor- und nachgehenden Reichsabſchieden. Nur in jenen vom Jahre 1641 und 1654. kömmt ſie zum Vorſchein; und war auch um dieſe Zeit ein Mitglied des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums (n. XCV.); mußte ſich aber kurz darnach Würtemberg auf ein neues unterwerfen, bis ſie ſich endlich in unſern Zeiten davon los gekauft, und im Jahre 1750 dem reichsprälatiſchen Kollegium zum zweytenmal, und das Jahr darauf auch dem ſchwäbiſchen Kreiſe einverleibet hat. Und von dieſer Zeit an iſt ihre Unmitterlbarkeit, und Reichsſtandſchaft auſſer Zweifel geſetzt. Der hochwürdige Herr Herr und Abt Nicolaus der II iſt es, der ſein Leben, ſo er den 19 Jänner 1723 angefangen, vom 29. Jul. 1765 her der Verwaltung dieſes Gottshaus wiedmet.

CXXXIV. Das ſechszehende iſt Gengenbach. Es ſtehet ebefalls unter der Regel des heiligen Benedikts, und liegt im Kinzingerthal, beyläufig drey Meilen von Straßburg. Der heilige Pirmin Biſchof zu Meaux, (andere ſagen: Graf Ruthart, nachmals Herzog in Schwaben und Elſaß) hat es um das Jahr 724. geſtiftet, und ſo reichlich begabt, daß im Anfange nur adeliche darinn aufgenommen worden, und als mit der Zeit auch andere zur Profeßion gelangten, die Kapitularen im Jahre 1475, ſich eidlich untereinander verbunden haben, in Zukunft keinem, der nicht von adelichen Eltern gebohren wäre, ihre Stimmen zur Aufnahme zu geben. Der Abt Philipp von Eſelsberg hat von dem Pabſte die Erlaubniße, ſeine Abtey in ein weltliches Kollegialſtift zu verwandeln, erhalten: Karl der V aber iſt ihm durch den Sinn gefahren, und er mußte ſein Vorhaben ſchwinden laſſen. Seine Pracht, und üble Hauswirthſchaft gab vermuthlich Anlaß,

laß, daß man nachher auch andere, als adeliche zur Profeßion, und auch zur abteylichen Würde zugelaſſen hat. (a)

(a) Lûnig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 289. ſeqq.

CXXXV. Wenn wir aus den Reichsmatrickeln auf die Reichsſtandſchaft ſchlieſſen wollten, ſo wären die Aebte von Gengenbach ſchon in den Jahren 1431. 1467. 1471. 1480. 1507. und 1521. Reichsſtände geweſen. Was aber die Reichsabſchiede betrift, ſo kommen ſie nur Anno 1613 und 1641 darinn vor: und die ſchwäbiſche ordinari Kreisdeputation hat noch im Jahre 1751 den Abt zu Gengenbach bloß für einen unmittelbaren, und für keinen Reichsſtand gehalten; weil er an der reichsprälatiſchen Kollegialſtimme keinen Theil hatte (n. C.). Nachdem er aber in dem nämlichen Jahre ſich in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium begeben, (n. XCIV.) und bisher ſtandhafter, als nach ſeiner erſten Aufnahme, beygehalten hat: ſo läßt ſich ſeine Reichsſtandſchaft nimmermehr in Zweifel ziehen. Der jetzt regirende Herr Reichsprälat ſchreibt ſich Jacob Trautwein, und iſt im Jahre 1729. gebohren, im Jahre 1760 erwählet worden.

CXXXVI. Das ſiebenzehende iſt Neresheim, wiederum Benediktinerordens. Die Lage auf einem Bühel, nächſt dem Städtchen gleiches Namens, verſchaft dem Gottshauſe ein angenehmes Aus- und Anſehen. Es iſt im Jahre 777 von Thaſſilo Herzogen in Bayern das erſtemal, und nachdem es die Hunnen ausgeraubt, und mit Feuer und Schwerde zu grund gerichtet hatten, im Jahre 1095 von Hartmann Grafen zu Kyburg und Dillingen zum zweytenmal gebauet, und mit dem nöthigen Unterhalte verſehen worden. (a) Die Aebte zu Neresheim ſind zwar von den Kaiſern Ferdinand

dem

dem III, und Leopold auf die Reichsverſammlungen berufen worden (b; wegen dem Widerſpruche ihrer Kaſtenvögte, der Grafen von Oettingen, aber niemals darauf erſchienen. Dem jetzt regierenden Abte Herrn Herrn Benedikt Maria, den die Welt im Jahre 1720 das erſtemal unter den Menſchen, und Anno 1755 unter den Prälaten geſehen, hat es gelungen, ſich und ſein Gottshaus aus der öttingiſchen Kaſtenvogtey herauszuwickeln, und durch den Eintritt in das reichsprälatiſche Kollegium, und den ſchwäbiſchen Kreis die Epoche der neresheimiſchen Reichsſtandſchaft zu ſtiften.

(a) Franciſcus Petrus L. c. pag. 834. ſeqq.

(b) Beleuchtung deren hochfürſtlich-öttingen-ſpielbergiſchen ſogenannten ſtandhaften Gründe, die von der unmittelbaren Abtey Neresheim nachſuchende Craysadmiſſion betrefend. ad §. 8. pag. 13.

CXXXVII. Das achtzehende iſt Heggbach, ein Frauenkloſter des Ordens von Ciſterz. Den Namen ſoll es von dem Orte, worauf es im Jahre 1134. gebauet worden; und der mit Hecken und Stauden überwachſen war, her haben (a). Der eſte Stifter iſt unbekannt. Den zweyten machten etliche meiſtentheils adeliche Jungfrauen, welche im Jahre 1233. ihre Heuratgüter, und Erbſchaften zuſammen geſchoſſen, und das abgebrandte Kloſter wieder hergeſtellet haben. Als aber auch dieſe, währendem groſſen Zwiſchenreiche das Gottshaus zu verlaſſen, und zu ihren Eltern, und Befreundten zurück zu kehren genöthiget worden, ſo iſt ſelbes erſt unter Kaiſer Rudolph dem I wieder bewohnt worden, und vermittelſt eines namhaften Beytrags des umliegenden Adels zu Kräften gekommen (b). Was die Reichsſtandſchaft betrift, ſo findet man Heggbach in den Reichsabſchieden von Anno 1576. 1594 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654. unter- und denen im Jahre 1521. 1545. 1551. 1557. 1571. und 1577. verfaßten

faßten Reichsmatrickeln eingeſchrieben: und was das hauptſächlichſte iſt, ſo hat daſſelbe vom Jahre 1562 einen fortdaurenden Antheil an der ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegialſtimme gehabt (n. LXXXIX.). Die jeztmalige Frau Reichsabtißinn heißt Maria Juliana. Den 16 Jänner 1727 ward ſie gebohren, den 3 Chriſtmonat 1773 erwählet.

(a) Idea Chrono-topographica Congregat. Ciſterz. S. Bernardi per Superiorem Germaniam pag. 18,

(b) Bruſch Chronolog. Monaſt. V. Heckenbachium pag. 229.

CXXXVIII. Das neunzehende iſt Guttenzell, mit Heggbach von gleichem Orden und Geſchlechte. Von zwo Schweſtern, und Gräfinnen von Schlüſſelburg oder Schloßberg iſt es um das Jahre 1237 geſtiftet (a), und von den Grafen von Aichheim an der Iller dergeſtalt bereichert worden, daß es nebſt den Layenſchweſtern ſchier 200 Chorfrauen erhalten könnte (b). Der Kaiſer Sigmund hat im Jahre 1418. dieſe Reichsabtey ſammt ihrn Unterthanen von allen Reichsdienſten, und Steuren befreyet (c). Die Reichsabſchiede von Anno 1576. 1594. 1598. 1603. 1613. und 1654. ſtellen Guttenzell unter den Reichsſtänden vor, und in all jenen Reichsmatrickeln, die von Heggbach reden, ſtehet es nächſt daran. Auch iſt es ſo lange, als jenes, ein Mitglied des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums. Nach dem Tode der leztern Reichsabtißinn hat das Kapitel den 27 April 1776 die hochwürdige Frau Frau Maria Juſtina, eine gebohrne Baroneßinn von Erolzheim, im 30 Jahre ihres Alters zur Nachfolgerinn in der abteylichen Würde erwählet.

(a) Franciſcus Petrus L. c. pag. 375. Matiniére Lex. V. Guttenzell.

(b) Cit. Idea Chronotopograph. pag. 20.

(c) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. VII. pag. 102. ſeq.

CXXXIX. Das zwanzigſte iſt Rothenmünſter, ein Frauenſtift des nämlichen Ordens. In einer päbſtlichen Bulle wird es Monaſterium rubrum, (a) ſonſt auch Vallis beatæ Virginis genannt. Es liegt an dem Ufer des Nekars, und nächſt der Stadt Rothweil. Im Anfange war es nur eine kleine Wohnung etlich verſchloſſener Jungfrauen, und führte den Namen Hohenmauren. Von eigentlichen Stiftern hat es, auſſer ihrer erſten Abtißinn Willburge, keinen; aber deſto mehr Gutthäter gehabt, deren Nämen und Wappen eine im Jahre 1643 entſtandene Feuersbrunſt dem dankbaren Andenken der Nachwelt entriſſen hat. (b) Der Pabſt Honorius hat dieſe Abtey im Jahre 1221 der Leitung des Abts zu Salmannsweiler vertrauet, und der Kaiſer Friderich der II. Anno 1237 in Reichsſchutz aufgenommen. (c) Sie erſcheint auch ſowohl in den Reichsabſchieden des letzten Jahrhunderts, als in jenen von Anno 1526 1529 1541 1548 1551 1576 und 1594. Sie hatte aber gemeiniglich einen beſondern Stellvertreter, und kömmt auch von ihr vor dem Jahre 1645 in den Acten des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums nichts vor. Die Regentinn dieſes Stiftes macht vom 29 Decemb. 1777 die hochwürdige Frau Frau Maria Barbara, welche im Jahre 1721 den 8 Hornung die Wanderſchaft der Adamskinder angetreten hat.

(a) Beym Lünig cit. cap. 7. pag. 297.

(b) Cit. Idea Chrono-topographica pag. 16.

(c) Beym Lünig L. c. pag. 298.

CXL. Das ein- und zwanzigſte iſt Baindt, eine wie die drey vorgehende, weibliche Reichsabtey vom Ciſterzienſerorden. Zu erſt war es in Seefelden, unweit Salmannsweiler. Von dort iſt es nach Oberſtenweiler, dann nach Booß bey Sulgau, und endlich in

ſein heutiges Lager durch eine neue Stiftung, welche Konrad Schenk von Winterſtetten gemacht hat, verſetzet worden. (a) Die erſte Abtißinn Tudeſchka ſtarb im Jahre 1232. (b) Kaiſer Heinrich der II. hat Baindt in unmittelbaren Reichsſchutz aufgenommen; ſeine Nachfolger aber mit verſchiedenen Freyheiten verherrlichet. (c) Die Reichsabſchiede, und Reichsmatrickeln, welche Heggbach, und Guttenzell anführen, halten auch Baindt in ſich, und dem reichsprälatiſchen Kollegium iſt dieſes, wie jene ſchon vom Jahre 1562 einverleibt. Deſſen ungeachtet geſtatten die vorderöſterreichiſchen Stellen dieſer Reichsabtey nicht nur keine Landsherrlichkeit, ſondern haben auch vor kurzer Zeit die perſönliche Unmittelbarkeit angefochten; dadurch aber den ganzen ſchwäbiſchen Kreis in Bewegung geſetzt. (*) Die regierende Reichsabtißinn iſt die hochwürdige Frau Frau Bernarda. Der Anfang ihres Lebens hat den 23 Sept. 1728, ihrer Regierung den 15 Hornung 1768 dem Gottshauſe Baindt merk- und verehrungswürdig gemacht.

(a) Cit. Idea Chrono-topo-graphica pag. 22.

(b) Pfeffinger l. c. pag. 1323.

(c) Apud Lûng l. c. cap. 7. pag. 4.

(*) Den 4 Decemb. 1779 wurde der Frau Reichsabtißinn zu Baindt, ſo, wie den mittelbaren öſterreichiſchen Klöſtern, von dem kaiſerlich-königlichen Oberamt zu Altdorf, in Gemäßheit eines von der Kay.-Königl. vorder Oeſterreichiſchen Regierung zu Freyburg erhaltenen Reſcripti angemuthet, nach einem beygelegten Formular die Vermögensfaßionen einzugeben. Der ſchwäbiſche Kreiskonvent beſchwerte ſich hierüber in einem Pro-Memoria vom 5. Jun. 1780 bey des kaiſerlichen Herrn Miniſters Excellenz mit folgenden Ausdrücken: " Nach Innhalt dieſes angefügten Regiminal Re-" ſcripts, und des von daher an ermeldte Frau Reichs-" Abtißinn erlaſſenen Schreibens, wird dieſes Reichsgotts-" haus nicht nur mit den öſterreichiſchen Mediat Klöſtern " zu Lewenthal bey Buchhorn, Reütti, Waldſee, Altdorf, " Mundderkingen, Warthauſen, Riedlingen, Urſpring, " und Heilig Kreutzthal in eine gleiche Klaſſe geſetzet; ſon-" dern auch eben aus dieſem Geſichts Punkt ſolche Anord-

nungen

„nungen gemacht, welche eines theils die landsherrliche „Macht, und anderntheils die Unterthanen-Pflichten voraus ſetzten. Gleichwie nur einerſeits notoriſch iſt, daß „dieſes Reichsgottshaus Baindt, ſo, wie ſolches ſelbſten „auch in einem Regiminal-Schreiben benennet wird, einen „immediaten Stand des Reichs, und Kreiſes ausmacht, „und keineswegs in jene Reihe der Mediat Klöſter gehöret, „mithin auch auf ſelbiges die Landesherrliche Verordnungen „nicht anſchlagen, ſondern dadurch ſeiner Immedietät all zu „nahe getretten werden will: Alſo ſiehet man ſich bey dieſer „der Sachen Vorliegenheit nach dem zwiſchen denen Gliedern dieſes Kreiſes beſtehenden Verband bemüßiget, ſich „dieſes betrangten Kreis-Mitſtandes anzunehmen, und zu „ſolchem Ende Seiner Excellenz dieſe Angelegenheit beſtens „anzuempfehlen, Hochdenenſelben gefällig ſeyn möchte, ſich „dahin kräftigſt und vielvermögend zu verwenden, um damit „dieſer immediate Reichs und Kreisſtand bey ſeiner Reichsſtändiſchen Verfaſſung unangefochten belaſſen, folglich von „all weitern dem bekannter Maſſen mit ihro Kayſerlich-Königlich-Apoſtoliſchen Mayeſtät Feyrlichſt abgeſchloſſenen „Vergleichs-Receß entgegen Laufenden Faßions Anforderungen, auch andern mit der Reichsſtändiſchen Freyheit nicht „zu vereinbarenden Anmuthungen abgeſtanden, und der Kaiſerlich-Königlichen Vorder-Oeſterreichiſchen Regirung die „dahin abzielende gemeſſene Weiſung bald möglichſt gegeben „werden möge.“

CXLI. Das zwey und zwanzigſte iſt Söflingen, aus dem Orden der heiligen Clara. Den Anfang hat es im Jahre 1237 inner den Mauren der Reichsſtadt Ulm gewonnen. Die Freyherren von Freyberg haben den neuaufgehenden Töchtern des heiligen Franciſcus den ſogenannten Mönchshof zur Wohnung, und der Abt in der Reichenau, der zu ſelber Zeit vieles in dem ulmiſchen beſaß, einige Höfe zum Unterhalte geſchenket. (a) Im Jahre 1258 ſind ſie aus der Stadt in das Dorf Söflingen, welches ihnen Hartmann Graf von Dillingen, und ſein Sohn Hartmann, Biſchof zu Augſpurg verehrt hatten, gezogen; und kurz hernach von des beſagten Grafen Wittwe Willburge noch reichlicher begabet worden. (b) Als mit der Zeit die

Kloſter-

Kloſterzucht in Abgang gekommen, haben im Jahre 1484 gewiſſe päbſtliche Kommiſſarien das Gottshaus dem Schutz des Reichsſtadt ulmiſchen Magiſtrats empfohlen; welcher aber von dort an nach dem Beyſpiele anderer Schutz- und Schirmherren nur immer Gelegenheit, daſſelbe unter ſeine Bottmäßigkeit zu bringen, geſucht hat. (c) Allein die Aebtißinnen haben ſich jederzeit männlich dagegen geſetzt, und ihre Unmittelbarkeit zu behaupten, nicht unterlaſſen; und ſind auch von den römiſchen Kaiſern Ferdinand dem III. und Leopold in den Jahren 1652 und 1662 auf die Reichstäge einberufen worden. Endlich hat ſich dieſes Frauenſtift von allem Anſpruche der Stadt Ulm losgekauft, und iſt im Jahre 1774 und 1775 ſowohl in den ſchwäbiſchen Kreis, als in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium angenommen worden. (n. XCVIII.) Die heutige Frau Reichsabtißinn heißt Maria Creſcentia, gebohren den 22 Febr. 1741, erwählt den 9 Jul. 1778.

(a) Bruſch Chronolog. Monaſt. pag. 148.

(b) Cruſius ſchwäbiſche Chronick P. III. lib. 1. cap. 12.

(c) Vertheidigung der urſprünglichen Freyheit, und Immedietät des von den Herren Grafen von Dillingen, und Kyburg geſtifteten Gottshaus Söflingen §. 6. ſeqq.

CXLII. Das drey und zwanzigſte iſt Ißni zu St. Jörgen, eine in der Reichsſtadt gleiches Namens gelegene Benediktinerabtey. Von den Grafen von Veringen iſt ſie im Jahre 1096 angelegt, nachher aber von Quelpho dem VI reichlich beſchenket worden. (a) Dieſes Gottshauſes wird in der Unterſchrift des Reichsabſchieds vom Jahre 1501, und in den Matrickeln von Anno 1422. 1467. 1480. 1481. 1487. 1491. 1495. 1507 und 1521, wo es zu 2 Reitern, und 6 Fußknechten angeſchlagen worden, gedacht. Es war auch im Jahre 1425 ein Mitglied des erſten ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Bündniſſes: und ſoll einige mal den ſchwä-

bischen

biſchen Kreisverſammlungen beygewohnet haben. Nachdem aber die Freyherrn, und nachmaligen Grafen Truchſäſſe von Waldburg ſchon im Jahre 1306 die Grafſchaft Trauchburg mit der Kaſtenvogtey über das Kloſter von denen von Veringen käuflich an ſich gebracht, und die darinn angeſeſſenen Gottshaus ißniſche leibeigene Leute ausgezogen hatten, ſo weigerten ſich die Aebte, unmittelbar zum Reiche zu ſteuern; wurden auch endlich nach inē langwierigē Rechtskriege mit dem Reichsfiſkal im Jahre 1591 von dem kaiſerlichen Reichskammergerichte davon abſolvirt. (b) Als daher im Jahre 1602 der damalige Abt durch ein kaiſerliches Kontokationsſchreiben auf den bevorſtehenden Reichstag einberufen worden, gab er darauf vermittelſt eines Recepiſſe zur Antwort: Daß darüber die Gebühr, und beſonder, weil berührtes Gottshaus vor etlichen Jahren an ihrer Mayeſtät Cammergericht zu Speyer für keinen Stand des Reichs, ſondern exemt erkannt worden, was ſich zu thun gebühret, verfüget werden ſoll. (c)

(a) Pfeffinger ad Vitriar. to. 1. pag. 1299.

(b) Glafey in theatr. Prætenſ. to. 1. pag. 765.

(c) Geitzkofler Commentat. ad Matricul. Collect. Imperial. Beym Cortrey Corp. Jur. publ. to. 1. part. 5. pag. 69.

CXLIII. Die nachfolgenden Aebte mögen wohl die Reichsſtandſchaft beſſer zu ſchätzen gewußt haben. Der Abt Johann ließ im Jahre 1641 ſeinen Namen in der Unterſchrift des Reichsabſchiedes beyſetzen. Der Abt Dominicus machte ſogar den Antrag, ſich dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegio einzuverleiben: und bath ſich von dem kaiſerlichen Reichshofrathe ſelbſt aus der Reichskanzley, und Karl des V. Lehenregiſtratur Beweisthümer der alten ißniſchen Reichsunmittelbarkeit aus. Sein Begehren aber wurde ihm durch ein Concluſum vom 15ten Maji 1653 abgeſchlagen, und auf Anſuchen der Herren Grafen Trauchburg den

ſchwäbiſchen Reichsprälaten verbothen, ihn als ein Mitglied in ihr Kollegium aufzunehmen. (a) Deſſen ungeachtet unterſchrieb er das Jahr darauf den Reichsabſchied. Anno 1693 iſt zwar durch einen Vergleich dem Abte zu Ißni, und allen ſeinen Nachfolgern von der Grafſchaft Trauchburg die Freyheit, ſich des Prädikats Reichsprälat gegen auswärtige zu gebrauchen, eingeraumt; zugleich aber bedingt worden, daß dieſelben in Zukunft die kaiſerlichen Konvokationſchreiben auf die Reichstage ihrem Kaſtenvogte einhändigen, und ſich durch ihn allein vertretten laſſen ſollen. In den Jahren 1750 und 1765 haben die Grafen von Trauchburg beträchtliche Rechte, und Regalien an Ißni überlaſſen, die Landeshoheit aber ſich in gewiſſer Maſſe vor - ſomit den Zunder zu vielen Zwiſtigkeiten immer in Handen behalten. Nur erſt im Jahre 1781 hat der jetzt regierende Herr, Herr und Abt Alphons, ſich, ſein Gottshaus, und ſeine Leute, ſamt einem gewiſſen Landsbezirke von allem Territorial- und Kaſtenvogteyverbande (etlich wenige geiſtliche Wirkungen ausgenommen) vollkommen losgekauft: und iſt auch würklich den 16ten April 1782 in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium unter verſchiedenen Reverſen, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, ſich mit dem letzten Platze ſo lange zu begnügen, bis die Frauen Reichsabtißinnen ihm den Vorſitz freywillig abgetretten, und eingeſtanden haben würden, aufgenommen, und eingeführet worden.

(a) Beym Moſer von der Landeshoheit der deutſchen Reichsſtände überhaupt. cap. 7. §. 86.

CXLIV. Dieſes ſind alſo die GOttshäuſer, deren Aebte, und Aebtißinnen heut zu Tage in- und auſſer den Reichsverſammlungen das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium ausmachen. Sie wählen aus ihrem Mittel einen **Director/** und **Kondirektor.** Dieſe Nämen ſind

viel jünger als die Sache ſelbſt. Die erſte Direcktores nennte man **Deputirte**, die folgenden **ausſchreibende Prälaten**: (n. LI. und LIV. und im Jahre 1583 ward das Direcktorium mit dem Namen **Ausſchreibamt** belegt. (a) In einer ſalmannsweiliſchen Relation von dem den 20 Maji 1642 gehaltenen Kollegialtag heißt es zwar, der Herr Prälat von Wettenhauſen habe ſein Votum zum Direcktorio eingeſchickt: und in der im Jahre 1646 dem Geſandten zu den weſtphäliſchen Friedenshandlungen mit gegebener Inſtruktion hat ſich der Abt zu Weiſſenau **Director** unterſchrieben: Doch iſt man von der vorigen Redensart noch nicht abgewichen, ſondern man hat ſich ſchier bis an das Ende des 17ten Jahrhunderts, bald der einen, bald der andern bedient. Im Jahre 1654 iſt beſchloſſen worden, der Publikation der Direcktorialwahl, oder Kundmachung eines neuen Direcktors die Bitte, er möchte das Ausſchreibamt annehmen, beyzufügen. (b) Und von dieſer Zeit an ſind die ausſchreibende Prälaten **erbethene Direcktores** genennt worden.

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 6. Aug. 1583.
(b) K. A. vom 23. Octob. 1654.

CXLV. Die erſte Deputirte, oder Direcktores waren nebſt noch zween andern Peter Abt zu Salmannsweiler, und Jakob Abt zu Marchthall. (n. LI.) Die Aebte zu Kempten, Salmannsweiler und Ochſenhauſen haben zwar am Ende des 15ten Jahrhunderts auch Prälatentäge ausgeſchrieben. (n. LXXIV. & ſeq.) Ob ſie aber ſolches von Amtswegen, und als wirkliche Direcktores gethan haben, kann ich nicht entſcheiden. Es mag wohl ſeyn, daß es von dem Fürſten von Kem-

pten, und dem Abte zu Salmannsweiler bloß darum, weil jener in der erſten Bruderſchaft unter den ſchwäbiſchen Prälaten den erſten Rang (n. XLIX.) dieſer die Ehre gehabt hat, zum erſten Deputirten erwählet zu werden, (n. LI.) von dem Abte zu Ochſenhauſen aber nur deswegen geſchehen, weil er etwas an das ganze Kollegium zu bringen hatte, wovon auch noch in ſpätern Zeiten Beyſpiele angetroffen werden. Im Jahre 1542 war der Abt Gerwick zu Weingarten ungezweifelter Direcktor, und dennoch ſchrieb der gefürſtete Abt zu Kempten Wolfgang wegen einem königlichen Mandat, das an ihn geſchickt worden, und alle Reichsgottshäuſer angieng, einen Prälatentag nach Leütkirch aus. Eben ſo hat der Abt Chriſtoph zu Weingarten, ob er ſchon weder Di- noch Kondirecktor war, die Prälaten auf den 12 Chriſtmonat 1575, allein aus der Urſache zuſammen berufen, um den letztern Willen ſeines Vorfahrers, geweſenen Direcktors, zu vollziehen, und den ſammtlichen hohen Kollegialmitgliedern das Prälatenbüchlein (*) mit der Baarſchaft von eingeſchickten Anlagen zu übergeben. (a)

(a) Kollegialabſchied vom 12. Decemb. 1575.

(*) Dieſes Prälatenbüchlein kam in der Hauptſache mit den vormals gewöhnlichen, und öfters angeführten Bundsbüchlein überein, und enthielt weiter nichts, als die Anſchläge der Prälaten, die Einnahmen, Ausſtände, und Ausgaben der Kollegialſteuren. Es war in den Händen des Direktors, und nach ſeinem Hinſcheiden wurde es ſeinem Nachfolger in dem Ausſchreibamte verſchloſſener zugeſtellt. K. A. von Anno 1574 und 1575.

CXLVI. Hingegen haben im 16ten Jahrhundert der Abt Heinrich zu Schuſſenried, der Abt Johann zu Weiſſenau, und der Abt Gerwick zu Weingarten unſtreitig das reichsprälatiſche Ausſchreibamt geführt. (n. *LXXVIII.* & ſeq.) Alle drey ſind vermuthlich wegen ihren perſönlichen Eigenſchaften zu dieſer, und

der

der ſchwäbiſchen Bundsrathsſtelle erkieſet worden. Der Abt Heinrich, mit dem Geſchlechtsnamen der Oeſterreicher, war der geiſtlichen Rechte Doktor, und wirklicher kaiſerlicher Rath. Abt Johann Mayer hat ſein Gottshaus Weiſſenau mit vielem Ruhme bis in das 86te Jahr ſeines Alters verwaltet Von dem Abt Gerwick iſt viel löbliches bereits geſagt worden, und noch mehr zu ſagen übrig. In dem Kollegialabſchiede vom 12 Decemb. 1575 werden auch die damals verſchiedenen Aebte Johann von Roggenburg, und Michael von Au ausſchreibende Prälaten genennt. (a) Der erſte aber war vermuthlich nur Kondirecktor, weil vor und nach ihm der Abt Gerwick das Directorium beſorget hat. Der letzte hat auch im Jahre 1566 nur mit dem nämlichen Abt Gerwick, von 1567 aber bis 1575 allein Prälatentage ausgeſchrieben. Damit man aber das ganze Directorium in einem Blicke überſehen könne, folgt hier ein

Verzeichniſſe
aller Directoren des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums, vom Jahre 1500 bis auf jetzige Zeiten.

	von	bis
Heinrich Abt zu Schuſſenried,	1500	1505
Johann Abt zu Weiſſenau,	1505	1523
Gerwick Abt zu Weingarten,	1523	1567
Michael Abt zu Weiſſenau,	1567	1575
Johann Abt zu Weingarten,	1575	†
Chriſtoph Abt zu Petershauſen,	1575	1580
Matthäus Abt zu Salmannsweiler,	1580	1583
Vitus Abt eben daſelbſt,	1583	——
Und deſſen Nachfolger Chriſtian,	——	1591

	von	bis
Georg Abt zu Weingarten,	1591	1618
Chriſtoph Abt zu Weiſſenau,	1518	1654
Wilibald Abt zu Ochſenhauſen,	1654	1658
Dominicus Abt zu Weingarten,	1658	1673
Nicolaus Abt zu Marchthall,	1673	1691
Wilibald Abt zu Weingarten,	1691	1697
Sebaſtian Abt daſelbſt, =	1697	1730
Hermann Abt zu Roth, =	1730	1739
Benedikt Abt zu Ochſenhauſen,	1739	1767
Anſelmus Abt zu Salmannsweiler,	1767	1778
Georg Abt zu Roggenburg,	1778	——

(a) Nachdem noch etlich unerörtete und mißverſtändige Rechnungen weyland von Abt Hanſen von Roggenburg, und Abt Michael von Weiſſenau, beyde wohlſeliger Gedächtnuß, auch geweßten Ausſchreibenden Prälaten fürgebracht: ſo lauten die Worte des Abſchieds.

CXLVII. Den Kondireckⁿtor hieß man im Anfange lediglich den Adjuncten. Im Jahre 1672 ward er Adjunctus Condirector, (a) und im Jahre 1686 der mitausſchreibende und Condirector genennt. (b) Daß deren einige ſchon vor Alters geweſen ſeyen, will aus dem Kollegialabſchiede vom 30 Maji 1645 erhellen, (c) und mögen wohl der Abt Johann von Roggenburg, und der Abt Michael von Weiſſenau, welche neben dem Abt Gerwick zu Weingarten einige Zeit das Direcktorium geführt haben. (n. CXLV.) darunter vermeynt worden ſeyn. Richtig iſt, daß dieſe Stelle viele Jahre vakant geſtanden, und als derſelben Wiederbeſitzung im Jahre 1642 auf einem Prälatentage in Vorſchlag gebracht worden, fiel der Schluß dahin aus: Der Adjunction halber = = iſt allerhand in Conſideration gekommen, darunter vornehmlich, daß ein ausſchreibender, ſonderlich wann der Adjunctus weit von der Hand, oder von Land iſt, mehr an ſeinen

Amts=

Amtsverrichtungen gehinderet, oder wann er jedesmal mit dem Adjuncten von den Sachen zu conferiren ſollte ſchuldig ſeyn, wo in Mora periculum, die Zeit mit Schaden verlohren wurde. Darum dieſer Punct für dißmal ausgeblieben. (d)

(a) Die n. CLII. anzuführende Stelle.

(b) " Demnach Weyland der Hochwürdige Herr Herr Anſelmus " des Heil. Röm. Reichs Löbl. Stifts und Gottshaus Elchin- " gen Abt und Herr Hochſeeliger Gedächtnuß, als zugleich " dieſes Hochlöbl. Reichs Prälatiſchen Collegii geweßter " Mitausſchreibender Herr Prälat nach dem Willen " des Allerhöchſten aus dieſem Zeitlich-Mühſeligen, ver- " hoffentlich zu dem ewigen Freuden-Leben abgeforderet, " und mithin bey löblich gedachtem Collegio die Adjuncten " Stelle erlediget worden ≈ ≈ ≈ ſo iſt gleich in dem erſten " Conſeſs darfür gehalten worden, daß forderſt zur Election " eines neuen Condirectoris oder Adjuncten zu ſchreiten." K. A. vom 30. Jän. 1686.

(c) Es ſagte nämlich der Abt Chriſtoph von Weiſſenau, daß er ohngeachtet ſeines hohen Alters das Directorium gerne noch länger führen wollte, " wenn ihm wiederum ein Syndi- " cus ≈ ≈ ≈ und ein Adjunct ≈ ≈ ≈ dergleichen dann auch " vor dieſem geſchehen ſeye, zugeeignet würde." K. A. vom 30. Maji 1645.

(d) K. A. vom 2. Maji 1642.

CXLVIII. Doch wurde den 30 Maji 1645 ſo wohl zur Erleichterung des Herrn Directors, als deßwegen, weil es auch bey dem geiſtlichen Kollegio practiciret, und bey den Craystagen jedesmal nach dem Adjuncten gefragt würdet, die Wahl eines neuen Adjunckten beſchloſſen, und der Abt Friederich zu Roggenburg darzu erwählet. (a) Von dieſer Zeit an hat das Kollegium allemal neben dem Direcktor auch einen Kondirecktor gehabt. Den Beweis macht folgendes

Verzeichniſſe

aller Kondirecktoren des ſchwäbiſch-reichs-prälatiſchen Kollegiums vom Jahre 1645 bis 1782.

	von	bis
Friderich Abt zu Roggenburg,	1645	1658
Matthäus Abt zu Urſperg,	1658	1672
Anſelm Abt zu Elchingen,	1672	1686
Aemilian Abt zu Jrrſee,	1686	1691
Joſeph Abt zu Urſperg,	1691	1708
Hugo Abt zu Roggenburg,	1708	1714
Willibald Abt zu Jrrſee,	1714	1731
Conſtantin Abt zu Salem,	1731	1745
Stephan Abt daſelbſt,	1745	1746
Caſpar Abt zu Roggenburg,	1746	1753
Anſelm Abt zu Salmannsweiler,	1753	1768
Georg Abt zu Roggenburg,	1768	1778
Romuald Abt zu Ochſenhauſen.	1778	——

(a.) Kollegialabſchied vom 30. Maji 1645.

CXLIX. Beyde hohe Stellen können nicht anders, als durch die Wahl erworben werden. Wie, und auf was Art zu wählen ſeye, iſt im Jahre 1654 in Berathſchlagung gezogen, und beſchloſſen worden, es ſolle durch geheime Wahlſtimmen dergeſtalt geſchehen, daß ein jeder Herr Prälat ſeine Stimm dem Syndikus unter dem Siegel der Verſchwiegenheit angebe, dieſer ſie, unter gleicher Verbindung zum Stillſchweigen, aufzeichne. Die Aebte von Weingarten und Roggenburg,

die aufgezeichnete Stimmen einſehen, abzählen, und demjenigen, auf welchen die mehrere gefallen, öffentlich kund machen, und denſelben im Namen des Kollegiums um ſeine Einwilligung erſuchen. (a) Dieſe Weiſe zu wählen iſt im Jahr 1673 dahin erläuteret worden, daß von einem jeden Herrn Prälaten der Zuwählende auf einen beſondern Zettel geſchrieben, die Zettel zuſamen gewickelt, ſodann von zween prälatiſchen Räthen eröfnet, dem Skrutatoren zur Einſichte, und Abzählung der Stimmen übergeben, und am Ende verbrennt werden ſollen. (b) Im Jahre 1686 hat man ebendieſe Art zu wählen neuerdings feſtgeſetzt, mit dem einzigen Unterſchiede, daß, was in dem vorgehenden Receß zween Räthen aufgetragen ward, dem Syndikus nun allein vorbehalten worden. (c) Heut zu Tage werden die geſchriebene Stimmen in einen Pockal gelegt, hernach von dem Wahlpräſidenten, und dem Skrutatoren mit Zuzug des Syndikus gezählet, eröfnet, eingeſehen, und auf Verlangen des Kollegiums publicirt. (d)

(a) Kollegialabſchied vom 23 Octob. 1654.

(b) K. A. vom 24 Octob. 1673.

(c) K. A. vom 30 Jänner 1686.

(d) K. A. vom 23 Octob. 1732. und vom 25 Jänner 1768.

CL. Zu Skrutatoren ſind gemeiniglich zween, und in den Jahren 1730 und 1739 drey Prälaten vorläuftig erwählet worden. Um aber dieſer Mühe fürohin überhoben zu ſeyn, iſt im Jahre 1746 beſchloſſen worden, daß in Zukunft jedesmal zween Prälaten wechſelweiſe, als nämlich Salmannsweiler und Urſperg, Weingarten und Roggenburg ꝛc. als Skrutatores eintretten, und dieſe Ordnung dergeſtalten gehalten werden ſolle, daß, im Fall es darauf ankäme, daß einer ſich um die erledigte Stelle ſelbſt bewärbe, oder von dem Kollegial-

tage weg bliebe, deſſen Verrichtung der nächſtkommende auf ſich nehmen, und fürterhin der vormals abweſende wieder eintretten ſollte. (a) Weil aber nachher das Kollegium mit neuen Mitgliedern vermehret worden, und dieſe von dem Skrutinium nicht wohl ausgeſchloſſen werden konnten: So iſt im Jahre 1778 das vorige Schema abgeändert, und beliebt worden, daß wieder erfolgenden Di- und Kondireckorialwahlen dem dirigirenden Herrn Reichsprälaten zween Skrutatores, und zwar in folgender Ordnung. 1) Salmannsweiler und Urſperg. 2) Weingarten und Kayſersheim. 3) Ochſenhauſen und Roggenburg. 4) Elchingen und Roth. 5) Irrſee und Weiſſenau 6) Schuſſenried und Petershauſen. 7) Marchthall und Wettenhauſen. 8) Zwyfalten und Gengenbach, beygegeben; Neresheim aber in den Platz eines jeweiligen Direcktors, wenn deſſen Gottshaus die Ordnung treffen würde, eingeſchaltet; und übrigens eben jenes, was ſchon vorher in Kompetenz- und Abweſenheitsfällen bedungen worden, beobachtet werden ſolle. (b)

(a) Kollegialabſchied vom 13. Jul. 1746.

(b) K. A. vom 29 Jul. 1778.

CLI. Zur Di- und Kondirecktorialwürde können alle und jede Reichsprälaten, welche wirkliche Mitglieder des reichsprälatiſchen Kollegiums ſind, erwählet werden. Es wird auch kein Kollegialnovitiat erfoderet. Der Abt Chriſtoph von Petershauſen iſt im Jahre 1575 an einem Tage in das Kollegium aufgenommen, und mit dem Ausſchreibamt beehret worden. Eben ſo giebt es hier keine konſtituirende Prälaturen, wie bey dem reichsgräflich ſchwäbiſchen Kollegium konſtituirende Häuſer, aus welchen allein die Di- und Kondirecktores genommen werden müſſen. Nur pflegt man gemeiniglich dahin zu ſehen, daß einer von den Schwarzen, wie man ſie nennet, und einer von den Weiſſen,

wor-

worunter auch Salmannsweiler und Kayſersheim gerechnet, an dem Brete ſitze. Doch iſt auch dieſes nicht allzeit beobachtet worden. Vom Jahre 1645 bis 1654 war Abt Chriſtoph zu Weiſſenau Direcktor, und Abt Friderich zu Roggenburg Kondirecktor. Von 1714 bis 1730 führten Weingarten und Irrſee das Di- und Kondirecktorium neben einander. Salmannsweiler iſt neben Roth Kondirecktor, und neben Roggenburg Direcktor geweſen.

CLII. Nachdem der Abt Friderich zu Roggenburg, dem im Jahre 1645 die wieder hergeſtellte Adjuncktenſtelle zu Theil geworden, mit Tod abgegangen, ſo iſt (im Jahre 1658) nöthig erachtet worden, daß auch ein Adjuncktus, und zwar von denen unter der Iller wohnenden Herren Prälaten möchte erwählet werden. (a) Und weil im Jahre 1672, als dieſe Würde wiederum erlediget war, des Herrn Prälaten zu Elchingen Hochwürden vorgebracht, daß vor dem die Adjuncktenſtelle jedesmal einem unter der Iller geſeſſenen Herrn Prälaten committirt worden, iſt für dießmal, doch citra præjudicium conſequentiæ per majora des Herrn Prälaten von Elchingen Hochwürden pro Adjuncto Condirectore erwählet worden. (b) Da nun aus dieſen Vorgängen ein verbindliches Herkommen dargethan werden wollte, ſo iſt die Sache im Jahre 1686 auf einem Kollegialtage unterſucht, und auf beſchehene Umfrage beſchloſſen worden: daß die Electio Libera ſey, und einem jeden Herrn Prälaten freyſtehen ſolle, ſo wohl pro Adjuncto, als künftig auf ereignenden Fall pro Directore einen Herrn Prälaten nach Belieben zu erwählen, ungeachtet, ob ſelbiger ober- oder unter der Iller geſeſſen ſeye. (c)

(a) Kollegialabſchied vom 28 März 1658.

(b) K. A. vom 16 März 1672.

(c) K. A. vom 30 Jänner 1686.

CLIII. Nichts deſtoweniger iſt es auf den nämlichen Kollegialtage geſchehen, daß, als Weingarten und Jrrſee zur Kondirecktorswürde gleich viele Stimmen (paria) bekommen, jenes dieſem, ſonderlich in Anſehung, daß die Adjunctenſtelle ſonſten gemeiniglich bey denen Herren Prälaten unter der Jller geſtanden, gewichen iſt. (a) Und noch erſt im Jahre 1745 iſt bey abermahliger Beſetzung des Kondirecktoriums erinneret, und im Kollegialreceß ſelbſt wiederhohlet worden, daß in dergleichen Wahlzuſammenkünften auch auf die hochwürdige Herren Reichsprälaten unter der Jller, wie ehedeſſen üblich geweſen, ſalva tamen ſemper manente libertate votandi reflecktirt werden möchte. (b) Es iſt aber ſowohl damals, als zuvor im Jahre 1731, und nachher Anno 1753 Salmannsweiler denen unter der Jller geſeſſenen vorgezogen worden. Hingegen ſtehet auch wirklich das Direcktorium unter der Jller bey Roggenburg.

(a) K. A. vom 30 Jänner 1686;

(b) K. A. vom 4 Maji 1745.

CLIV. Die Di- und Kondirecktorialwahl wird von längſten Zeiten her allein von denen auf dem Wahltage perſönlich erſcheinenden Herren Reichsprälaten vorgenommen. Ob es aber gar allemal ſo gehalten worden ſey, kann ich nicht ſagen. Jm Jahre 1575 meldete der ſalmannsweileriſche Deputirte in einem Berichte an ſeinen Principal, daß der Abt Chriſtoph zu Petershauſen zum Ausſchreibenden erwählet worden, ſetzte aber hinzu: doch euer Gnaden Stimm hierinn auf mein gethanen Fürhalt, daß ich auf ſolche Anfrage keinen Befehl zu votiren hätte, vorbehalten.

Wor-

Woraus zufolgen ſcheinet, daß, wenn er Befehl gehabt hätte, ſeine Stimme zugelaſſen worden wäre. Und was noch mehr iſt, ſo heißt es im Kollegiabſchiede vom 6 Aug. 1583. Nach Verrichtung des alles haben anweſende Herren Prälaten, und der abweſenden Geſandten und Secretarii collegialiter zu ihrem Primario und ausſchreibenden Herrn Prälaten den hochwürdigen Herrn, Herrn Vitus Abten des Gottshaus Salmannsweiler einhellig eligirt und deputirt. Hingegen hat man in den Jahren 1673 1686. 1691 und 1697 die Deputirte von der Wahl eines Di- und Kondireckors namentlich ausgeſchloſſen, und iſt nun ſchon zur Regel angenommen, daß der aus was immer für Urſache abweſenden Herren Reichsprälaten Stimmen, ſie mögen ſchriftlich, oder mittels einer Deputation eingeſchickt werden, nichts gelten, und ohne Wirkung bleiben. (a)

(a) K. A. vom 11 Jänner 1714. und vom 21. April 1739.

CLV. Nur den vier Frauen Reichsäbtißinnen zu Heggbach, Guttenzell, Rothenmünſter, und Baindt iſt nach einem langwürigen Streite, wovon an einem andern Orte ein mehrers vorkommen wird, wegen ihrer, wie man meinte, ewigen Hinderniß, auf den Kollegialtägen perſönlich zu erſcheinen, im Jahre 1710 durch einen Vergleich frey und zu belieben geſtellt worden. 1) einem oder mehrer Herren Reichsprälaten ihre Stimmen durch- und mit einem Gewaltsbrief zu übergeben, auch ſolchen, oder ſolche in Anſehung der bevorſtehenden Wahl nach ihrem Gefallen zu inſtruiren; jedoch dergeſtalten, daß, ſo lang und viel, das Kollegium es bey der bisherigen Obſervanz, daß nämlich den abweſenden Herren Reichsprälaten in Wahlſachen kein Stimmrecht geſtattet wird, bewenden läßt, der vier Frauen Reichsäbtißinnen Stimmen, wenn ſie getheilet ſind, zwar alle, wenn aber

davon mehr als zwo auf einen Herrn Reichsprälaten, von was immer für einem Orden ausfielen, hievon mehr nicht als zwo für gültig, die übrigen aber für verloren gehalten werden ſollen. Falls aber 2) das Kollegium ſich mit der Zeit entſchlieſſen würde, auch den abweſenden Reichsprälaten das Stimmrecht in derley Wahlen einzuräumen, ſo ſollen alsdann auch alle der vier Frauen Reichsäbtißinnen Stimmen, ſie mögen gleich hinfallen, wo ſie wollen, für vollzählig angenommen, und beobachtet werdeu.

CLVI. Doch wurde gedachtem Vergleiche noch folgende Ausnahme vorſichtig beygerücket: Da ſich aber über kurz oder lang begeben ſollte, daß die Frauen Reichsäbtißinnen bey den Kollegialtägen zu erſcheinen nicht mehr gehinderet, und eine oder mehr ſich dabey in Perſon einſtellen würden, ſo ſollen ihre Stimmen, ſo viel derſelben gegenwärtig wären, in allen Berathſchlagungsgegenſtänden, ſie fallen hin wo ſie wollen, vollgültig und entſcheidend; Hingegen die oben zugeſagte Gewalt, ihre Stimmen an einige Prälaten zu übertragen, in ſolchem Fall aufgehoben ſeyn, folglich die Frauen Reichsäbtißinnen den Prälaten durchaus gleich gehalten werden. (a) Daß ſich dieſer Fall wirklich im Jahre 1768 ergeben habe, und drey von den Frauen Reichsäbtißinnen perſönlich erſchienen ſeyn, iſt ſchon oben (n. CII.) gemeldet worden, und hier nur ſo viel noch nachzuholen, daß zwar dieſelben bey der damaligen Directtorswahl ihre Stimmen gleich den Prälaten nach Belieben, und ohne Einſchränkung abgegeben, der reichsgottshausheggbachiſche Abgeſandte aber mit ſeinem Geſuche, im Namen ſeiner kranken Frau Principalinn zu votiren, abgewieſen worden. (b) Hätte auch dieſe Frau Reichsabtißinn ihr Stimmrecht nicht ihrem Rathe, ſondern, wie ſonſt, einem Herrn Prälaten aufgetragen, ſo wurde es glaublich eben ſo gegangen ſeyn, weil

weil ſie nicht wegen der Klauſur, ſondern Krankheit halber ausgeblieben; und dieſe Hinderniß ihr eben ſo wenig, als dem zu gleicher Zeit unpäßlichen Herrn Abte zu Marchthall, das Recht, durch einen andern Prälaten zu votiren geben konnte.

(a) Kollegialabſchied vom 4 Febr. 1710.

(b) K. A. vom 25 Jänner 1768.

CLVII. In Anſehung der Frau Reichsabtißinn zu Söflingen, iſt bey ihrer Aufnahme in das Kollegium bedingt worden, daß ſie zwar ebenfalls ihre Stimme einem bey der Wahl erſcheinenden Reichsprälaten übergeben könne, doch nicht auf ihn ſelbſt, und nur ſo, daß ſolcher Stimmvertretter erſt nach geſchehener Kundmachung aller andern eingelegten Wahlſtimmen jenes hohe Mitglied benenne, welchem Söflingen ſein Votum zugedacht hat, und auch ſo dann ſolches Votum allein auf den Fall, da unter den publicirten hohen Subjeckten ihrer zween gleiche Anzahl, der vor all andern mehrere Stimmen hätte, und auf einen aus dieſen zween, auch die Gottshaus ſöflingiſche Stimme vermeint, und geſchrieben wäre, entſcheidend, ſonſten aber unkräftig ſeyn ſolle. 2) Falls mit der Zeit noch eine Reichsabtißinn in das Kollegium aufgenommen wurde, ſoll es wie bey den vier ältern Reichsäbtißinnen gehalten, und aus den ſechs von ihnen durch einen, oder mehrer Prälaten abzulegenden Stimmen, wenn ſie alle auf einen fielen, nur drey für gültig angeſehen werden: Wann hingegen 3) die Reichsäbtißinnen perſönlich erſcheinen, oder der Prälatendeputirte mit der Zeit zur Wahl zugelaſſen wurden, ſoll auch Söflingen eines gleichen Rechtes ſich zu erfreuen haben. (a)

(a) Kollegialabſchied vom 29 Sept. 1774.

CLVIII. Weil von dem Reichsdirecktorium, und den Kreisausſchreibenden verſchiedenes an das reichsprälatiſche Directorium, und durch dieſes an das Kollegium gelanget, ſo iſt ſchon im Jahre 1577 und 1580 von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten beſchloſſen worden, daß die Wahl eines neuen Direcktors an die churmaynziſche, und hochfürſtlich würtembergiſche Kanzley berichtet werden ſolle. (a) Im Jahre 1654 hat man die Eröffnung der geſchehenen Wahl an Chur Maynz den Herren Reichsprälaten zu Weingarten, Elchingen, Urſperg, und Weiſſenau; jene an das Kreisausſchreibamt aber des Herrn Direcktors Nachfolger in der Pralatur aufgetragen, (b) und Anno 1658 noch weiter verordnet, daß auch des Adjuncktens, oder Kondirecktorswahl ſowohl der Kreiskanzley, als dem churmaynziſchen Reichsdirecktorium bekannt gemacht werden ſolle. (c)

(a) K. A. vom 4 Jul. 1577. und vom 18 April 1580.
(b) K. A. vom 23 Octob. 1654.
(c) K. A. vom 28 März 1658.

CLIX. Ein jeweiliger Direcktor des ſchwäbiſchreichsprälatiſchen Kollegiums kann und ſoll 1) in vorfallenden beſchwerlichen Sachen jederzeit, und ſo oft es die Noth erfoderet, die nächſt geſeſſene Prälaten zuſamen berufen, mit ihnen darüber rathſchlagen, handeln, und ſchlieſſen: (a) doch ſo, daß von allem, was verhandelt wird, Bericht an die Abweſende erlaſſen, und ein vertraulicher Briefwechſel unterhalten werde. (b) Iſt das Direcktorium zu Salmannsweiler, ſo ſind Weingarten, Ochſenhauſen, Weiſſenau, und Schuſſenried für die nächſtgelegene zu halten. (c) Hingegen heißt es im Kollegialabſchiede von Anno 1654, als Ochſenhauſen Direcktor war: und da etwann Sachen fürfallen, welche Kürze der Zeit halber in pleno nicht könnten debattirt werden, ſoll dem Herrn Ausſchreibenden erlaubt ſeyn, ſelbige mit Zuziehung des Herrn Adjuncktı

juncti und der Herren Prälaten zu Weingarten, Elchingen und Roth in der Stadt Memmingen nothdürftiglich zu überlegen, und daſſelbige alles, was geſchloſſen und gehandelt worden, den übrigen Herren Prälaten zu communiciren. (d) Im Jahre 1686 aber iſt in des Herrn Directors Willkühr geſtellet worden, welche Prälaten er nach Erheiſchung der Umſtände zu ſich, oder zur Konferenz ziehen wolle. (e)

(a) Kollegialabſchied vom 18 April 1580.

(b) K. A. vom 6 Aug. 1583.

(c) Ibid.

(d) K. A. vom 23 Octob. 1654.

(e) K. A. 30 Jänner 1686.

CLX. Ferner mußt er 2) vermöge eines alten, und ſchon im Jahre 1576 üblichen Herkommens dem Herrn Reichsprälaten zu Salmannsweiler im Namen aller andern mit Gelübd, und Anlobung an Eydesſtatt verſprechen, alle und jede Secreta in Geheim, und vertraulich zu behalten, und gemeiner Herren Prälaten Sachen und Handlungen ſich ſeinem beſten Vermögen nach befohlen, und angelegen ſeyn zu laſſen, ihren Nutzen und Frommen darinnen handeln und ſchaffen zu geben, (a) 3) alles deſſen, ſo einkommt, und fürfällt, mit dem Herrn Kondirecktor Communication pflegen. (b) 4) Was das ganze Kollegium angehet, oder auf deſſen Köſten, und Namen geſchehen ſoll, allen zuwiſſen machen, und ihre Meynungen, wenn die Sache nicht ſo wichtig iſt, daß ſie eine Kollegialverſammlung erfoderte, durch Cirkularſchreiben einhohlen. 5) Die gemeine Kaſſe verwalten, und über Einnahme, und Ausgabe ordentliche Rechnungen den hiezu von dem Kollegium deputirten Prälaten ablegen. (c)

(a) Kollegialabſchied vom 9 Junii 1576.

(b) K. A. vom 29 Maji 1645.

(c) K. A. vom Jahre 1597.

CLXI. Hingegen iſt er auch befugt, Kollegialtäge auszuſchreiben, bey denſelben vorzuſitzen, die Punckte der gemeinſamen Berathſchlagung vorzutragen, die Stimmen zu ſammeln, und nach den mehrern den Schluß zu machen. Doch ſoll er zuvor, und ehe er einen Prälatentag ausſchreibet, mit dem Kondirecktor darüber communiciren. (n. CLX.) (a) Ob er aber auch an deſſen Genehmhaltung gebunden ſey, könnte gezweifelt werden; weil ſolches nirgends vorgeſchrieben: und im Jahre 1764 dem Directorio ausdrücklich vorbehalten worden: Wann etwann bey auskommenden auſſerordentlichen Deliberationsmaterien hochdaſſelbe vor räthlich befinden ſollten ꝛc. nach Dero Gutbefinden einen Collegialtag auszuſchreiben. (b) Es iſt aber wahrſcheinlicher, daß die Miteinſtimmung des Herrn Kondirecktors ordentlicher Weiſe, und wenn anderſt dieſelbe nicht ohne vernünftige Urſache verweigeret wird, nöthig ſeye. Denn 1) hat ſchon der Abt Michael in der Weiſſenau im Jahre 1566 mit dem Abt Gerwick zu Weingarten, der damals Direcktor war, gemeinſam einen Prälatentag ausgeſchrieben, (n. CXLVI.) und im Kollegialabſchiede vom 30 Jänner 1686 wird der Kondirecktor der Mitausſchreibende genennt. (n. CXLIX.) 2) wäre die vorläuftige Kommunikation mit dem Herrn Kondirecktor ein leeres Gepräng, und unnützlicher Umſchweif, wenn deſſen Erinnerungen, und vernünftiges Mißrathen ohne Wirkung ſeyn ſollten.

(a) Kollegialabſchied vom 9 März 1717.

(b) K. A. vom 25 Jänner 1764.

CXLII. Der Direcktor des ſchwäbiſch- und reichsprälatiſchen Kollegiums hat zwar über ſeine Kollegen weder Oberkeit, noch Gerichtbarkeit; doch genießt er, wie billig, nebſt dem Rechte, Kollegialtage auszuſchreiben, noch andere gewiſe Vorzüge und Vortheile: und zwar 1) hat er bey allen Kollegialverſammlungen, ſo wohl auſſer- als in den wirklichen Berathſchlagungen den Vorſitz und Rang vor allen übrigen Herren Reichsprälaten: in andern Zuſamenkünften aber bleibt er bey der Ordnuug ſeines Gottshauſes. 2) iſt er, oder ſtatt ſeiner, der Syndikus ein Mitglied der ordinari Kreisdeputation. 3) Vermöge eines alten Herkommens hat er nicht nur die gemeinen und gewöhnlichen Ausgaben, ſondern auch, was er ſelbſt auf Kollegialtagen, und Hin- und herreiſen verzeh't, aus der Kollegialkaſſe zu nehmen, oder zu fodern. (a) Im übrigen aber verrichtet er ſein Amt, wie alle andere reichs- und reichsſtändiſche Direcktorien, unentgeltlich. Nur ſeiner Kanzley wird ſchon vom Jahr 1583 her für ihre Bemühung, und für Schreibmaterialien jährlich etwas gewiſes bezahlt. (b)

(a) Kollegialabſchied vom 16 März 1672.

(b) K. A. Vom Jahre 1583 und 1672.

CLXIII. Die Adjunckenſtelle iſt im Jahre 1645 hauptſächlich zu dem Ende wieder hergeſtellet worden, daß zwiſchen ihnen (dem Direcktor und Kondirecktor) gute Correſpondenz, und alles deſſen, ſo einkommt und fürfällt, Communication (deſſen Herr Adjunckt den andern jennſeits der Iller alsdann auch part zu geben hat) gepflogen, auch in andern fürfallenden Negotiis ihm, Herrn Ausſchreibenden, gute Aßiſtenz geleiſtet, und unter die Arm gegriffen werde. (a) Und als der damals zum Adjuncktenaufgeſtellte Abt Friderich von Roggenberg ſich im Jahre 1652 auf dem Kollegialtage beſchweret,

ret, daß er bis dahin weder zur Mitfertigung verſchiedener Kollegialſchreiben, und Urkunden, noch zur Kreisdeputation gezogen worden, ſo wurde neuerdings beſchloſſen, daß Herr Prälat von Roggenburg fürbaß Adjunctus ſeye, mit- und neben dem ausſchreibenden Herren Prälaten bey denen Crays Deputationen, und ſonſten jederzeit alle behuffige Nothdurft verrichten helfen, auch dieſer Schluß dem Crays Directorio nachrichtlich communicirt werden ſolle. (b)

(a) Kollegialabſchied vom 29 Maji 1645.

(b) K. A. vom 23 Maji 1652.

CLXIV. Wo und ſo lange der Herr Direcktor auf Kollegialtagen gegenwärtig iſt, hat der Herr Kondirecktor weder im ſitzen, noch im votiren einen beſondern Rang. Wenn aber jener einem bereits ausgeſchriebenen Kollegialkonkente einer jehlingen Unpäßlichkeit, oder einer andern Hinderniſſe halber beyzuwohnen auſſer Stand iſt, ſo tritt der Herr Kondirecktor in deſſen Platz und Stelle ein. (a) Stirbt aber der Direcktor, ſo ſchreibt, um einen Neuen zu wählen, der Kondirecktor einen Kollegialtag aus, ſitzt demſelben vor, und dirigirt das Kollegium bis zum Ende des Wahlgeſchäfts. Sonſten aber kann er ordentlicher Weiſe für ſich allein, weder einen Prälatentag anſetzen, noch eine andere Kollegialhandlung vornehmen. Doch wenn eine Gefahr eines gemeinſamen Nachtheils auf dem Verzuge haftet, und die meiſten Prälaten ein- oder das andere verlangen, der Direcktor aber nicht dahin zu bereden iſt, ſo iſt der Kondirecktor allerdings befugt, nach dem Wunſch der übrigen fürzufahren, wie es im Jahre 1775 mit der ſöflingiſchen Introducktion in das Kollegium geſchehen iſt. (b) Weil übrigens auch die Kanzley des Herrn Kondirecktors mit Kollegialgeſchäften bemühet iſt, ſo wird ſie ebenfalls jährlich mit einer Belohnung, und

einem Erſatz der Schreibmaterialien aus der Kollegialkaſſe bedacht. (c)

(a) Kollegialabſchied vom 16 März 1672.

(b) K. A. vom Junii 1775.

(c) K. A. von Anno 1673.

CLXV. Wenn das Kollegium zu gleicher Zeit ſeinen Direcktor und Kondirecktor durch den Tod verlieret, wie es im Jahre 1658 ſich ereignet hat, ſo ſchreiben die zween vorſitzende Herren Reichsprälaten von Salmannsweiler und Weingarten einen Kollegialtag aus, (a) und der erſte dirigirt ſowohl in dieſem Fall, als auch, wann nur einer der Ausſchreibenden mit Tod abgegangen; der andere aber, wie es Anno 1672 geſchehen iſt, dem ſchon ausgeſchriebenen Wahltage vorzuſtehen gehinderet wird, die Wahl. (b) So bald aber dieſe vollendet iſt, hört auch deſſen Vorſitz und Direcktion auf. Im Jahre 1580 iſt die Verwaltung des Direcktoriums, weil der Direcktor daſſelbe zu führen, wirklich auſſer Stand ware, dem Herrn Reichsprälaten zu Ochſenhauſen aufgetragen worden. (c) Sie daurete aber nicht lange, indem der Herr Direcktor noch in ſelbigem Jahre reſignirt, und ſtatt ſeiner der Reichsprälat zu Salmannsweiler erwählet worden.

(a) Kollegialabſchied vom 28 März 1658.

(b) K. A. vom 16 März 1672.

(c) K. A. vom 10 Hornung 1580.

CLXVI. Das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium hat auch von Urzeiten her zur Erleuchterung der Direcktorial- und Kollegialgeſchäfte einen beſondern weltlichen Rath, und zwar anfänglich unter dem Titel eines Advokaten, nachher als einen Syndikus angenommen.

In den erſten Zeiten war es gemeiniglich ein auswärtiger Rechtsgelehrter, den aber das Kollegium nicht für beſtändig, ſondern nur zu gewiſen Verrichtungen aufnahm. (b) Dieſe Stelle hat gegen dem Ende des 15ten Jahrhunderts Doctor Pfeffer, im Eingang des 16ten Doctor Lupfdich, um das Jahr 1526 Hieronymus Winckelhofer, Anno 1530 Doctor Hans König von Tübingen, im Jahre 1544 Jakob Keſſering, Anno 1559 Sebaſtian Reichart, um das Jahr 1563 Max Scharrer, Anno 1567 Doctor Gallus Hager, im Jahre 1575 Doctor Langhans, der auf 5 Jahre angenommen, und nach dieſen noch länger behalten worden, Anno 1589 Georg Würth würzburgiſcher Rath, im Jahre 1593 Sigmund Hornſteiner, Anno 1600 Albrecht Eberhart, und im Jahre 1624 Maximilian Müller bekleydet. Währendem Schwedenkriege hat man, um die Köſten zu erſparen, das Syndikat unbeſetzt gelaſſen. Doch iſt im Jahre 1645 Doctor Schatz ravenſpurgiſcher Rath gedinget, im Jahre 1669 aber widerum entlaſſen, und mit der Aufnahme eines Neuen abermal ausgeſetzt worden.

(a) Kollegialabſchied vom 25 Jänner 1589.

(b) K. A. vom Jahre 1572.

CLXVII. Endlich aber, und als im Jahre 1673 der Reichsprälat zu Marchthall die Direcktorswürde erhalten hat, iſt auch das Syndikat, aber erſt Anno 1681 deſſen Rathe und Obervogte Herrn Licentiat Chriſtoph Mauch dergeſtalt verliehen worden, daß er daſſelbe ſo lange, als er ſich bey dem Herrn Direcktor in Dienſten befinden würde, haben und behalten ſolle. (a) Und von dieſer Zeit an pflegt das Syndikat dem Direcktorium zu folgen, oder einem des neuen Herrn Direcktors weltlichem Rathe aufgetragen zu werden, (b) doch nicht leicht einem andern, als dem erſten, und auch dieſem nur alsdann, wann er tauglich, und des Staatsrechts

genug=

genugſam kündig iſt: denn unter einem Syndikus von einem geringern Range und Charackter zu ſtehen, will den erſten Räthen der übrigen Herren Reichsprälaten ſchwer fallen: und wenn auch der erſte Rath den Geſchäften nicht gewachſen (welches zwar kaum zu vermuthen, doch auch ſchon geſchehen iſt) ſo verlangt das Kollegium mit Rechte von dem Herrn Direcktor, daß er einen andern in Vortrag bringe. (c) Wird er aber angenommen, ſo muß er allen gegenwärtigen Herren Reichsprälaten mit Ablegung eines Handgelübds Treue und Verſchwiegenheit verſprechen. (d)

(a) Kollegialabſchied vom 16 Decemb. 1681.

(b) K. A. vom 20 Julii 1730.

(c) K. A. vom 21 April 1739.

(d) K. A. vom 20 Julii 1730.

CLXVIII. Dem Syndikus lieget ob, daß er 1) dem Herrn Direcktor in allen ſeinen Direcktorialgeſchäften mit Rathe und Thate an die Hand gehe, die Cirkularſchreiben verfaſſe, und auf Kollegialtage das Protocoll führe. (a) 2) Auf Verlangen des Kollegiums bey Reichs- und Kreisverſammlungen, auch Reichsdeputationstägen deſſen Stelle vertrette: welches vor Zeiten ſehr gewöhnlich war: und noch heute wird der Syndikus mit des Herrn Kondirecktors erſtem Rathe unter die ordinari Kreisdeputirte gerechnet: Für den Reichstag aber iſt ein eigener Komitialgeſandter aufgeſtellet. 3) Des Kollegiums Nutzen als gemeinſchaftlicher Rath befördern, und ſich wider kein Kollegialmitglied, oder deſſen Unterthanen in Proceßſachen gebrauchen laſſe, (b) ausgenommen, ſein eigener Prälat hätte nicht als Direcktor, ſondern wegen ſeinem Gottshaus Streit mit einem andern. Sein Gehalt iſt noch der nämliche, der im Jahre 1576 für dem Doctor Langhans ausgeworfen worden. (c) Das Syndikat verliert er nicht nur

durch ſein Hinſcheiden, Abdankung, und Entlaſſung, ſondern auch durch den Tod, und Reſignation des Herrn Direcktors. (n. CLXVII.)

(a) Kollegiabſchied vom 9 Jänner 1576.

(b) K. A. vom 19 Octob. 1645.

(c) K. A. vom 9 Jänner 1576.

CLXIX. Zum Beſchluſſe kann noch gefragt werden, ob ein Reichsprälat, der bisher ein Mitglied des reichsprälatiſchen Kollegiums geweſen, davon 1) ausgeſchloſſen werden, oder 2) ſich ſelbſt ausſchlieſſen könne? Was nun die erſte Frage betrift: ſo hat zwar das Kollegium im Jahre 1663 einen gewiſen Herrn Reichsprälaten unter Betrohung der Excluſion erinneren laſſen, ſeinen Kollegialausſtand zu bezahlen: (a) es iſt aber bey der bloſſen Betrohung geblieben, und dürfte wohl auch hier gelten, was Herr Moſer von der Ausſchlieſſung aus einem reichsgräflichen Kollegium ſchreibt: Iſt kein Statutum vorhanden (Kraft deſſen ein Mitglied in eim oder andern Fall ausgeſchloſſen werden könnte) ein Membrum Collegii aber erweiſet ſich in Abführung derer Kollegial Präſtationen ſäumig u. ſ. w. ſo halte ich nicht davor, daß eine Ausſchlieſſung ſtat habe: wohl aber kann ein ſolches Mitglied auf ein oder die andere legale Weiſe angehalten werden, ſich ſo zu bezeügen, wie es einem Glied des Collegii zukommt. (b)

(a) Kollegialabſchied vom 17 Sept. 1663.

(b) Von denen deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 4. §. 230.

CLXX. Auf die zweyte Frage kann ebenfalls geantwortet werden, was Fritſch von den reichsgräflichen Kollegien lehret: Die in ein gräfliches Kollegium auf-

aufgenommen werden, können demſelben wieder aufkünden, wenn es nur ohne Gefährde und nicht zur Unzeit geſchiehet. (a) Es fehlt auch dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium nicht an Beyſpielen von dieſer Art Der Landkomthur von Altshauſen hat ſich um das Jahr 1532 (n. LXXXV.) der Fürſt von Kempten im Jahre 1559 (n.LXXXVII.) der Reichsprälat zu Zwyfalten Anno 1661 (n. XCVI.) von dem Kollegium abgeſöndert. Im Jahr 1620 ließ ſich der Reichsprälat von Marchthall auf einem Prälatentage vernehmen, wo das Kollegium forthin nicht anderſt, als bishero, zuſammen halten würde, ſo würde er von andern Hülf ſuchen müſſen, und ſich ſepariren. (b)

(a) De Diæt. Comit. in Additam.

(b) K. A. vom 4. Febr. 1620.

CLXXI. Doch wird ſich ein jeder wohl beſinnen, und die Folge überlegen, ehe er dieſen Schritt waget: Denn 1) Bleibt er ſich ſelbſt überlaſſen, und hat ſich keines Kollegialbeyſtandes zu getröſten. 2) Hat er in Zukunft keinen Theil an der Kollegialſtimme, und verliert ſomit die wahre, und eigentliche Reichsſtandſchaft. 3) Muß er allenthalben allen und jeden Mitgliedern des reichsprälatiſchen Kollegiums den Rang, und Vorſitz laſſen, wenn er auch vorher der erſte geweſen wäre. 4) Hat er zu gewarten, daß er künftighin als ein bloß unmittelbarer Prälat von dem Kaiſer beſteuert werde.

* * * *
* * *
* *
*

§. III.

Von den rheiniſchen Reichsprälaten.

Innhalt.

N. 172. Rheiniſche Prälaten. 173. Ob ſie ſchon vor Alters eine eigene Kollegiallſtimme im Fürſtenrathe geführt haben? 174. ſuchen, 175. und erhalten durch die ſchwäbiſchen, 176. ein eigenes Votum: 177. bewegen auch die ſchwäbiſchen, 178. die Reichshofrathstaxe mitzubezahlen. 179. Wer von den Rheiniſchen dazu konkurrirt, und Theil an der neuen Stimme genommen habe? 180. Meynung der Publiciſten 181. wird widerlegt. 182 Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten verlangen, daß die noch übrigen ein eigenes Kollegium machen, 183. oder ſich dem ſchwäbiſchen 184. oder rheiniſchen 185. einverleiben. 186. Einige laſſen ſich zur rheiniſchen Bank einſchreiben, 187. ſind aber deßtwegen keine rheiniſche Prälaten. 188. Auch die rheiniſche trennen ſich von ihrem Kollegium. 189. Werden allein behält die Kollegialrechte. 190. Deſſen Beſchrieb, 191. und Reichsſtandſchaft.

CLXXII. Die Geſchichte der rheiniſchen Reichsprälaten iſt weit dunkler, als jene der ſchwäbiſchen. Schon der Name Rheiniſch erwecket Zweifel, ob er von den rheiniſchen Reichskreiſen, oder von einigen am Rhein gelegenen Reichsgottshäuſern herzuleiten ſey? Das letzte iſt wahrſcheinlicher. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten nennten die rheiniſchen im Jahre 1641 auf dem Reichstage Niederländiſche, und Ann. 1653 in

in einem Kollegialabſchiede nieder = und rheinländiſche Prälaten: ſie mußten alſo nach ihrer Meynung in Niederdeutſchland, und nicht weit vom Rheine angeſeſſen ſeyn. Da nun dieſes ſchier allein bey Werden, und Korneliimünſter zutrift, und einestheils dieſe Reichsgottshäuſer ſchon in ältern Zeiten ſich vor andern auf den Reichstagen merkwürdig gemacht, anderntheils jenes die Wiederherſtellung des verlornen Stimmrechts am meiſten betrieben, und dieſes ſich unter die erſten Kompetenten geſtellet hat; ſo mag gar wohl der Name rheiniſche Prälaten von ihnen ſeinen Urſprung herhaben.

CLXXIII. Ob die niederländiſche oder rheiniſchen Prätlatē ſchon vor Zeiten eine eigene Kollegialſtimme in den Reichsverſammlungen beſeſſen, und ausgeübt haben, iſt nicht richtig. Herr Pütter ſchreibt: Von den Prälaten kann man es, als bekannt annehmen, daß von jeher von wegen ſamtlichen Prälaten nur ihrer einer bey der Reichsverſammlung Sitz und Stimm gehabt hat, und lange Zeit nur eine Curiatſtimme von Seite der ſchwäbiſchen Prälaten im Gang geweſen. (a) Und wenn wir den Herrn Moſer hören, ſo hatten wenigſt im 15 und 16ten, auch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts die Reichsprälaten nur eine einzige Stimm im Fürſtenrath, welche von der ſchwäbiſchen Bank geführet wurde. (b) Hingegen ſchrieb um das Jahre 1618 **Lehmann** (c) und im Jahre 1634 **Limnäus** (d) die Prälaten haben zwo Stimmen, eine die ſchwäbiſchen, und die rheiniſchen eine. Nun ware zwar dieſes Vorgeben um dieſelbige Zeit falſch, und **Limnäus** hat es auch nachmals ſelbſt erkannt, und widerrufen. (e) Indeſſen haben doch ſowohl die ſchwäbiſchen als rheiniſchen Herren Reichsprälaten in den Jahren 1641, und 1647 vor dem Kaiſer, und Reiche behauptet, daß ſie ehmals, wie die Grafen zwo

Stim=

Stimmen im Fürſtenrathe gehabt, durch den Nichtgebrauch aber um eine gekommen ſeyn, und die ſchwäbiſchen allein die ihrige behalten, und beſtändig fortgeführt haben. Was von allem dem wahr ſey, wird im dritten Kapitel unterſucht werden. Obenhin davon zu reden, iſt es allerdings gewiß, daß man in ältern Zeiten von einer beſondern niederländiſchen, oder rheiniſchen Prälatenbank wenig, oder nichts gewußt hat: und wenn wir auch alle Reichsabſchiede, und ihre Unterſchriften durchlaufen, ſo werden wir vor dem Jahre 1654 nicht einmal die Nämen niederländiſche, oder rheiniſche Prälaten antreffen. Man kann alſo, ohne weit zu fehlen, gar wohl annehmen, das heutig-rheiniſche Prälatenkollegium ſey erſt in gedachtem Jahre 1654 entſtanden.

(a) In der Schrift = „ Wahre Bewandtniß der am 8ten Maji „ 1776 erfolgten Trennung der Kammergerichtsviſitation §. „ 25.

(b) Von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 10.

(c) In Chron. Spir. lib. 7. cap. 124. n. 7.

(d) In Jur. publ. to. 3. lib. 9. cap. 1. n. 143.

(e) In Addit. ad lib. 9. cap. 1. n. 413.

CLXXIV. Den Anlaß hiezu gaben die fränkiſchen Reichsgrafen: denn da dieſe im Jahre 1594 beym Kaiſer und Reiche das Anſuchen um eine eigene Kollegialſtimme im Fürſtenrathe gemacht hatten, und auf den folgenden Reichstagen wiederholten, ſo vereinigten ſich im Jahre 1613 der Abt zu Münſter in St. Gregorienthal, die Abtißinn zu Lindau, der Abt zu St. Emmeran in Regenſpurg, und der Abt zu Corneliimünſter, und bathen bey dem Kaiſer mittels einer Supplikation, welche in der Beylage N. XV. abſchriftlich zu leſen iſt, ſowohl in ihrem eigenen, als der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Namen, daß, weil es für den ganzen Prälatenſtand

verkleinerlich wäre, wenn die Grafen drey, und die Prälaten nur eine Stimme haben ſollten, ihnen auch eine beſondere in dem fürſtlichen Kollegio gegönnet werden möchte. Sie giengen zwar damals eben ſo wohl, als die Grafen, leer aus. Im Jahre 1640 aber nahmen ſich die ſchwäbiſchen Reichsprälaten der Sache ſelbſt an, und machten ein eigenes Geſchäft daraus. Unter andern Verwendungen votirten ſie den 27ten Hornung 1741, wo eben das erneuerte Anhalten der fränkiſchen Grafen in dem Fürſtenrathe in die Umfrage geſtellt wurde, durch ihren Stimmvertretter: Gönneten den fränkiſchen Grafen zwar ſolche Seßion und Votum gerne, wann man es ihnen verſtatten wollte. Dieweilen aber gleichwohl ex Monumentis offenbar, daß die Prälaten vor dieſem zwey Vota, nämlich eines für die Oberländiſche, und das andere für die Niederländer gehabt, als würde die Inäqualität gar zu weit einreiſſen, wenn die Grafen drey, und die Prälaten nur ein Votum haben ſollten. Wollten derowegen ihnen ihre Nothdurft bey ihro kaiſerlichen Majeſtät fürzubringen, damit doch hierinn Gleichheit gehalten werden möge, vorbehalten haben. Sie wandten ſich auch wirklich an den Kaiſer, und erhielten durch ihren Wortführer den Abt Dominicus zu Weingarten den 8ten Brachmonat von dem kaiſerlichen Reichshofrathe, und den 3ten Octob. des obgemeldten Jahrs auch von dem Fürſtenrathe einen günſtigen Beſcheid. Weil aber der Reichstag am Ende war, ſo blieb die Sache unausgemacht.

CLXXV. Als nachher auf das Jahr 1653 eine neue Reichsverſammlung ausgeſchrieben worden, waren die ſchwäbiſchen Reichsprälaten fruhzeitig bedacht, ſich für die Niederländiſchen zu verwenden, und beſchloſſen ſchon den 23 Maji 1652 ein Schreiben an den Herrn Prälaten zum Schotten in Wienn ergehen zu laſſen,

Das

Damit man mittels ſeiner vielvermögenden Sollicitation das zweyte prälatiſche Votum, ſo antiquitus denen niederländiſchen Herren Prälaten competirt hat, und ſie per non uſum verloren haben, ihnen aber bey dem in Ann. 1640 gehaltenen regenſpurgiſchen Reichstag wieder zu erkennt, von dato hero aber nicht effectuirt worden, wirklich gehaben möge. (a) Nebſt dem hat man dem Abte Dominicus zu Weingarten, der auch dießmal auf dem bevorſtehenden Reichstage die Stelle des ſchwäbiſchen Prälatenkollegiums vertretten ſollte, in ſeiner den 6ten Nov. des nämlichen Jahrs gefertigten Vollmacht aufgetragen, daß im Jahre 1641 den niederländiſchen Herren Prälaten bereits verwilligte Votum zu berichtigen, und zugleich um das dritte für den Prälatenſtand ſich zu bewerben. Er nahm auch beydes auf ſich: und ließ ſeiner ſeits an Fleiſſe und Arbeite nichts ermangeln, wie aus denen hierunten (b) zu leſenden Reichshofraths Concluſis zu erſehen iſt.

(a) Des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiumsabſchied vom 23 Maji 1652.

(b) „ 28 Jan. 1653. Reichstag in puncto Seſſionis & Voti
„ fürdie rheiniſcheReichsprälaten,ſive anſtatt derſelben Do-
„ minicus Abt zu Weingarten de præſent. heſtern. erin-
„ neret ihro Kay. Majeſtät, was er im Namen gemeldter
„ Reichsprälaten in Ann. 1641 dahin gelangen laſſen, und
„ welcher geſtalt er den 8 Junii darauf beſchieden: & petit
„ nochmals, weilen im Fürſtenrath vermög Salzburgiſchen
„ Directorii Protocoll vom 3 Octob. 1641 das Concluſum
„ dahin ergangen, im Fall von ihrer Kay. Majeſtät deßhal-
„ ben ein gnädigſtes Decret gemeldtem Fürſtenrath intimirt
„ würde, die Rheiniſche Prälaten zur Seſſion und Stimm
„ gelaſſen werden ſollen; ihro Kayſerliche Majeſtät wollten
„ dem gräflich Fränkiſchen Collegio gemäß, die Rheiniſchen
„ Prälaten zu ihrem altgehabten Jure quoad Seſſionem &
„ Votum allergnädigſt kommen laſſen, und das ſammtliche
„ Reichs Prälatiſche Kollegium mit dem dritten Voto gleich-
„ falls verſehen und begnaden. Apponit ſub litt. A. Ex-
„ tractum Protocolli des Reichshofraths von gemeldtem 8
„ Jun. 1641 & ſub litt. B Extractum Protocolli des Für-
„ ſtenraths.

Com-

" Communicetur dem Herrn Churfürſten zu Maynz, wie
" auch des Fürſtenraths Directoriis um Bericht:

" 21 Martii 1653. Reichstag in puncto Seſſionis &
" Voti. Die Rheiniſchen Prälaten, ſive wegen bee-
" der Directorien Oeſterreich und Salzburg Vollmar
" und Mozel ſub præſent. 2. hujus übergeben ihren
" den 28 Jan. abgefordeten Bericht, welcher dahin
" gerichtet, daß noch den 3 Octob. 1641 dirigentibus
" Salisburgicis im Fürſtenrath beſchloſſen, wann die
" Rheiniſchen Prälaten von ihrer Kayſerlichen Maje-
" ſtät ein beſonderes Decretum ſuper Seſſione & Voto
" ausbringen, und dem Fürſtenrath intimiren werden,
" daß ſie alsdann auch zu ſolcher abſonderlichen Seſ-
" ſion und Stimm zugelaſſen werden ſollen, und ſtel-
" len darauf ihrer Kayſerlichen Majeſtät anheim, ob
" ſie nunmehr ſolches Decret allergnädigſt verwilligen,
" und dem Fürſtenrath intimiren laſſen wollten.

" In eadem cauſa. Chur Maynziſches Directorium
" übergiebt ebenmäßigen ſeinen Bericht ſub præſent. 2.
" hujus, ſo mit dem vorigen allerdings überein ſtimmt.
" Apponit Informationem, wie es hiemit beſchaffen.

" In eadem cauſa. Abt zu Weingarten in vier Memo-
" rialien ſub præſent. 8. 12. 15. und 21. hujus urget
" Reſolutionem.

" Referatur ſuæ Majeſtati loco Voti. Reichshofrath wä-
" re der gehorſamſten Meinung, weilen die Sache bereits in
" Anno 1641 den 3. Octob. im Fürſtenrath verwilliget,
" und darüber ein Schluß gemacht worden, auch ihrer Kay-
" ſerlichen Majeſtät lediglich anheim geſtellt werde, daß
" nunmehr das ſuchende Decretum wegen der Seſſion und
" zweyten Voti für die Rheiniſche Prälaten an den Fürſten-
" rath expedirt und intimirt werden möge.

CLXXVI. Endlichen ergieng den 28 März 1653 folgendes " Kaiſerliches Hof Decret an die hochlöbliche

Reichs-

„ Reichsverſammlung zu Regenſpurg: Von der Röm.
„ Kay. Maj. unſerm allergnädigſten Herrn wegen dem
„ Löbl. Churmaynziſchen Reichs Directorio hiemit in
„ Gnaden anzuzeigen, daſſelbe werde ſich zu erinnern
„ wiſſen, wasgeſtalt bey nachſt vorigen allhier zu Re-
„ genſpurg gehaltenen Reichs Convent den 3 Octob.
„ Ann. 1641 nach Anleitung der fränkiſchen Grafen und
„ Herren Admiſſion in dem Fürſtenrath geſchloſſen wor-
„ den, daß die Rheiniſche Prälaten, wann ihro Kay-
„ ſerliche Majeſtät ſolches bemeldtem Fürſtenrath per
„ Decretum intimiren laſſen würden, alsdann darauf
„ gleichfalls zu abſonderlicher Seßion und Stimm zuge-
„ laſſen werden ſollen: wann nun höchſt ernannte ihro
„ Kayſerliche Majeſtät es auch ihres theils bey dieſem
„ Concluſo verbleiben laſſen, und berührten Rheini-
„ ſchen Prälaten ihre vor Alters gehabte abſonderliche
„ Seßion und Votum gnädigſt gerne gönnen, als ha-
„ ben allerhöchſt ermeldte ihro Kayſerliche Majeſtät
„ ſolches dem löblichen Reichs Directorio zu dem End
„ allergnädigſt zu intimiren anbefohlen, damit die er-
„ wöhnte Rheiniſche Prälaten noch bey dieſem Reichstag
„ zu obbeſagter abſonderlichen Seßion und Stimm wirk-
„ lich gelaſſen, auch ihnen hiezu gleich andern Ständen
„ ordentlich angeſagt werde." Dieſes kaiſerliche Dekret kam zwar erſt den 15 Maji 1654 in dem Fürſtenrath vor, ward aber ſogleich ohne beſondern Anſtand genehmiget, und den rheiniſchen Prälaten die begehrte Seßion und Stimme geſtattet.

CLXXVII. Wegen dieſem neuerworbenen, oder wieder erlangtem Sitz- und Stimmrechte ſollten 2000 fl. als ein Laudemium in das reichshofräthliche Taxamt bezahlt werden. Die rheiniſchen Prälaten verlangten von den ſchwäbiſchen, ſie möchten hievon die Helfte, oder einen andern beträchtlichen Theil übernehmen: worauf ihnen aber geantwortet worden, daß die niederländiſche Herren Prälaten mehrers Urſach hätten,

dem

dem ſchwäbiſch - reichsprälatiſchen Collegio wegen ihnen wiederum erhaltenen Voti zu danken, dann daſſelbe zu Mitbezahlung des Laudemii anzuhalten. Welcher willen, wann ſie je deſſelben genieſſen wollten, ſie die Gebühr ſelbſten abſtatten ſollen. Sollten ſie aber beſſerer Zuverſicht entgegen je ſolch erhaltenes Votum etwann wiederum aus Achtung laſſen, ſoll es dieſem Collegio zu Behuf erhalten, und ſelbiges Laudemium alsdann umgelegt, und behöriger Orten abgeſtattet werden. (a)

(a) Schwäbiſch - reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 15ten Maji 1653.

CLXXVIII. Weil aber die rheiniſchen Prälaten den Abt Dominicus von Weingarten auf ein neues angegangen, und durch ihn das ſchwäbiſch, reichsprälatiſche Kollegium nochmals nachdrücklich, und unter der Vorſtellung um einen Beytrag angerufen, daß ſie nicht mehr als fünf, und darunter das vornehmſte Kloſter Corneliimünſter von der lotharingiſchen Soldateſca ganz occupirt, und auch zu der wenigſten Concurrenz untüchtig gemacht, und alſo wohlbeſagten Prälaten unmöglich ſeye, ſolches Laudemium abzuſtatten, (a) ſo hat gleichwohl daſſelbe der Religion zu lieb, und um die Ehre der Reichsprälaten zu retten, ſich bewegen laſſen, und 600 fl. zugeſagt, doch ſo, daß dieſer Beytrag anderer Geſtalt nit, dann mit dieſer Condition offerirt und verſprochen ſeyn ſoll, wenn die rheiniſche, oder niederländiſche Prälaten ſich der hievor ohne allen Fug affectirten Präcedenz und Alternation ausdrücklich begeben haben würden.

(a) Des ſchwäbiſch - reichsprälatiſchen Kollegiumsreceß vom 11 Aug. 1653.

(b) Ibid.

CLXXIX. Als es über das zum Beſten der rheiniſchen Prälaten ausgefertigte kaiſerliche Dekret in dem Reichsfürſtenrathe zur Sprache kam, verlangten einige fürſtliche Geſandtſchaften, es ſollte ein Verzeichniß all derjenigen Prälaten, die an der neuen Kollegialſtimme Theil zu haben begehrten, eingebracht, und vorgelegt werden. Es erfolgte aber keines. Und eben dieſes war die Urſache, daß man ſich keinen ächten Begriff von den Mitgliedern des rheiniſchen Kollegiums machen konnte, und ſchon im Jahre 1663 deſſen Stimmführer ſelbſt nicht wußte, ob Gernrode dazu gehörte, oder nicht. (*) Wir haben kurz vor vernommen, daß die rheiniſche Prälaten vermöge ihrer eigenen Ausſage nur fünf an der Zahl, und darunter Corneliimünſter geweſen. Nach Berichten von Werden ſoll der daſige Abt ſich an die Spitze der Kompetenten geſtellt, und durch ſeinen Rath und Syndikus Caſpar Bisping auf dem Reichstage vor andern mit Erwerbung der rheiniſchen Kollegialſtimme abgegeben haben. Setzen wir die Aebte von Münſter im Gregorienthal, und zu St. Emmeran, und die Abtißinn zu Lindau, welche im Jahre 1613 das Eis gebrochen, und den erſten Verſuch gemacht haben (n. CLXXIV.) hinzu, ſo ſcheint es, wir wiſſen nun zuverläßig, welche Stifter ſich um die neue Stimme beworben haben, und unter die rheiniſchen Prälaten zu zählen ſeyn. Allein wir werden in der Fortſetzung dieſer Geſchichte auf Gründe ſtoſſen, die zu überzeugen fähig ſind, daß die drey letzten Abteyen entweder auf den nachherigen Reichstagen nicht mehr mitgehalten, oder nach bereits ausgewirktem kaiſerlichen Dekrete an der bis dahin geſuchten Stimme Theil zu nehmen, ſich durch das Laudemium, ſo dafür bezahlt werden mußte, haben abſchrecken laſſen. Hingegen könnte zwar von Quedlinburg, daß es in die Stelle derſelben eingetretten, oder doch zeitlich ſich zu den rheiniſchen Prälaten geſchlagen habe, um ſo ehender geglaubt werden, als deſſen Abtißinn den 8 Maji 1654 ſich in einem Promemoria bey Chur Maynz erkläret hat, daß, woferne

ihr

ihr die von Eſſen und Buchau in der Unterſchrift des Reichsabſchieds vorgeſetzt werden ſollten, ſie ihren Antheil an der Laudemialgebühr für die rheiniſche Kollegialſtimme nimmermehr bezahlen würde (a). Da ſie aber nichs deſtoweniger beyden, wie in der neuen Sammlung der Reichsabſchiede zu erſehen iſt (b), nachgeſetzt worden, ſo kann man eben ſo leicht vermuthen, ſie habe ihre Bedrohung in Erfüllung gebracht, und ſich von den rheiniſchen Prälaten wieder getrennet.

(a) Moſer deutſches Staatsrecht 37 Theil 3 Buch 169 Kap. §. 11. S. 288.

(b) Im III Theile 684 S.

(*) Auszug aus dem Reichsfürſtenrathsprotocoll vom 16 April 1663.

Anhalt: „Es wäre auch wißlich, daß vor dieſem das Stift „Gernrode unter die rheiniſche Prälaten, wie in den Reichs„abſchieden zu erſehen, gehört habe: derowegen dann ſol„ches, um ſeine Gerechtſame zu erhalten, nicht unangefügt „habe können laſſen.

Rheiniſche Prälaten: „Könne ante Informationem & „Inſtructionem hierüber nicht antworten.

Anhalt „replicirte, daß er ratione hujus Seſſionem & Vo„tum inſtruirt, ſonſten den rheiniſchen Herren Prälaten „präjudiciren wolle.

CLXXX. Die Staatsrechtslehrer und Gelehrten ſetzen gemeiniglich nicht nur fünf, ſondern alle diejenigen, welche für Reichsprälaten gehalten, und in dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium nicht angetroffen werden, in das Rheiniſche. Doch wo es auf die Nahmhaftmachung derſelben ankömmt, zählen einige mehr, andere weniger (a), Beym Lünig (b) ſtehet folgende

Conſignation derer rheiniſchen Reichsprälaten, und Aebtißinnen ſalvo cujuscunque ordine.

1) Abt zu Werden, der rheiniſchen Prälatenbank Director perpetuus. 2) Abt zu St. Ulrich, und Afra in Augſpurg. 3) Abt zu Kayſersheim. 4) Abt zu St. Corneliimünſter bey Aachen. 5) Abt zu St. Emmeran in Regenſpurg. 6) Abtißinn zu Eſſen. 7) Abtißinn zu Thoren. 8) Abtißinn zu Buchau. 9) Abtißinn zu Quedlinburg. 10. Abtißinn zn Andlau. 11) Abtißinn zu Hervorden. 12) Abtißinn zu Niedermünſter, und 13) Abtißinn zu Obermünſter in Regenſpurg. Vor dieſem haben zur rheiniſchen Prälatenbank auch gehöret 1) Die Abtey zu Münſter in St. Gregorienthal im Elſaß. 2) Die Abtey zu Jßny. 3) Die Abtey zu Ottenbeuren. 4) Die Abtey Gernrode. 5) Sie Probſtey Odenheim, oder Bruchſal: auch 6) die Balleyen und Landkommanderien zu Coblenz, im Elſaß nnd Burgund, ingleichen in Oeſterreich und an der Etſch.

(a) Vid. Pfeffinger in Vitriar. illuſt. lib. 4. tit. 1. §. 61. not. B. Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 4. cap. 15. §. 35. Europäiſches Staats- und Addreßbuch auf das Jahr 1780 pag. 18.

(b) Spicileg. Eccl. part. cap. 6. pag. 895.

CLXXXI. Es iſt aber eben ſo unverweislich, daß die letzten vor Zeiten zu dem rheiniſchen Kollegium gehört haben, als daß die erſten noch dazu gehören. Die gefürſtete Abtey Eſſen hat nach werdenſchen Berichteu mit der neuen Stimme durchaus nichts zu thun haben wollen. Andlau ſtehet ſo wohl, als Münſter im Gregorienthal unter franzöſcher Bothmäßigkeit. Thoren hat kaum noch einen Schatten der Reichsunmittelbarkeit. Die

übri-

übrigen Stifter und Klöſter liegen meiſten theils nicht am Rhein, ſondern in Schwaben, oder wenigſt in Oberdeutſchland: und einige davon: nämlich Kayſersheim, der Landkomthur von Altshauſen, und die Abtißinn zu Buchau haben es eine Zeit lang mit den ſchwäbiſchen Reichsprälaten gehalten. (n LXXX. & ſeqq.) Wie, und wann ſind ſie dann naturaliſirt, und in Rheiniſche, oder Niederländiſche umgeſtaltet worden? Iſt es vor- in- oder nach dem Jahre 1654 geſchehen? Daß die rheiniſchen Prälaten vor dieſem Jahre unter ſich ein Kollegium gebildet haben, läßt ſich mit keinem Grunde darthun. Zu Werden ſelbſt, wo doch das immerwährende Direcktorium iſt, weißt man nichts darvon; ſondern glaubt viel mehr, ein jeder aus ihnen habe vor Zeiten eigene Stimme geführt, und endlich ſeyen alle darum gekommen. Wie ſollten dann auswärtige, und durch ſo viele Provinzen zerſtreute Gottshäuſer mit ihnen in einem Kollegialverbande geſtanden ſeyn?

CLXXXII. Eben ſo wenig kann mit Fuge behauptet werden, daß alle erſtgedachte Gottshäuſer, und Stifter im Jahre 1654 in ein Kollegium zuſammen getretten ſeyn. Die neue Simme iſt nur den Rheiniſchen, dergleichen ſie nicht alle waren, ertheilet worden. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten haben auch nicht für alle, ſondern nur für die Rheiniſchen oder Niederländiſchen beym Kaiſer und Reiche gearbeitet, und als ſie für dieſelben das kaiſerliche Dekret bereits ausgewirkt hatten, waren ſie noch der ungezweifelten Meynung, daß die übrigen Reichsprälaten keinen Theil daran hätten: denn als der weingärtiſche Abt Dominikus bey dem ſchwäbiſchen Kollegium von Regenſpurg aus angefragt, ob er um das dritte Votum, welches er zwar ſeinem Auftrage gemäß auch verlangt, (n. CLXXV.) der Kaiſer aber in ſeinem Hofdekrete mit Stillſchweigen übergangen hatte: (n. CLXXVI.) noch ferner ſollicitiren ſollte, gab ihm daſſelbe den 15 Maji 1653 zur Antwort: Er

Conſignation derer rheiniſchen Reichs-prälaten, und Aebtißinnen ſalvo cujuscunque ordine.

1) Abt zu Werden, der rheiniſchen Prälatenbank Director perpetuus. 2) Abt zu St. Ulrich, und Afra in Augſpurg. 3) Abt zu Kayſersheim. 4) Abt zu St. Corneliimünſter bey Aachen. 5) Abt zu St. Emmeran in Regenſpurg. 6) Abtißinn zu Eſſen. 7) Abtißinn zu Thoren. 8) Abtißinn zu Buchau. 9) Abtißinn zu Quedlinburg. 10. Abtißinn zn Andlau. 11) Abtißinn zu Hervorden. 12) Abtißinn zu Niedermünſter, und 13) Abtißinn zu Obermünſter in Regenſpurg. Vor dieſem haben zur rheiniſchen Prälatenbank auch gehöret 1) Die Abtey zu Münſter in St. Gregorienthal im Elſaß. 2) Die Abtey zu Ißny. 3) Die Abtey zu Ottenbeuren. 4) Die Abtey Gernrode. 5) Sie Probſtey Odenheim, oder Bruchſal: auch 6) die Balleyen und Landkommanderien zu Coblenz, im Elſaß nnd Burgund, imgleichen in Oeſterreich und an der Etſch.

|a| Vid. Pfeffinger in Vitriar. illuſt. lib. 4. tit. 1. §. 61. not. B. Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 4. cap. 15. §. 35. Europäiſches Staats- und Addreßbuch auf das Jahr 1780 pag. 18.

|b| Spicileg. Eccl. part. cap. 6. pag. 895.

CLXXXI. Es iſt aber eben ſo unverweislich, daß die letzten vor Zeiten zu dem rheiniſchen Kollegium gehört haben, als daß die erſten noch dazu gehören. Die gefürſtete Abtey Eſſen hat nach werdenſchen Berichteu mit der neuen Stimme durchaus nichts zu thun haben wollen. Andlau ſtehet ſo wohl, als Münſter im Gregorienthal unter franzöſcher Bothmäßigkeit. Thoren hat kaum noch einen Schatten der Reichsunmittelbarkeit. Die

übri-

übrigen Stifter und Klöſter liegen meiſten theils nicht am Rhein, ſondern in Schwaben, oder wenigſt in Oberdeutſchland: und einige davon: nämlich Kayſersheim, der Landkomthur von Altshauſen, und die Abtißinn zu Buchau haben es eine Zeit lang mit den ſchwäbiſchen Reichsprälaten gehalten. (n LXXX. & ſeqq.) Wie, und wann ſind ſie dann naturaliſirt, und in Rheiniſche, oder Niederländiſche umgeſtaltet worden? Iſt es vor- in- oder nach dem Jahre 1654 geſchehen? Daß die rheiniſchen Prälaten vor dieſem Jahre unter ſich ein Kollegium gebildet haben, läßt ſich mit keinem Grunde darthun. Zu Werden ſelbſt, wo doch das immerwährende Direcktorium iſt, weißt man nichts darvon; ſondern glaubt viel mehr, ein jeder aus ihnen habe vor Zeiten eigene Stimme geführt, und endlich ſeyen alle darum gekommen. Wie ſollten dann auswärtige, und durch ſo viele Provinzen zerſtreute Gottshäuſer mit ihnen in einem Kollegialverbande geſtanden ſeyn?

CLXXXII. Eben ſo wenig kann mit Fuge behauptet werden, daß alle erſtgedachte Gottshäuſer, und Stifter im Jahre 1654 in ein Kollegium zuſammen getretten ſeyn. Die neue Simme iſt nur den Rheiniſchen, dergleichen ſie nicht alle waren, ertheilet worden. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten haben auch nicht für alle, ſondern nur für die Rheiniſchen oder Niederländiſchen beym Kaiſer und Reiche gearbeitet, und als ſie für dieſelben das kaiſerliche Dekret bereits ausgewirkt hatten, waren ſie noch der ungezweifelten Meynung, daß die übrigen Reichsprälaten keinen Theil daran hätten: denn als der weingärtiſche Abt Dominikus bey dem ſchwäbiſchen Kollegium von Regenſpurg aus angefragt, ob er um das dritte Votum, welches er zwar ſeinem Auftrage gemäß auch verlangt, (n. CLXXV.) der Kaiſer aber in ſeinem Hofdekrete mit Stillſchweigen übergangen hatte: (n. CLXXVI.) noch ferner ſollicitiren ſollte, gab ihm daſſelbe den 15 Maji 1653 zur Antwort: Er

hätte ſich für das Kollegium nicht weiter darum zu bewerben, jedoch möchte durch ihn mit denjenigen Herren Reichsprälaten, welche in keinem Collegio ſeynd, und auch weder Votum, noch Seßionem haben, nemlich St. Emmeran, St. Ulrich, Kayſersheim, Ottobeüren, Unter- und Obermünſter in Regenſpurg, Stift Lindau und dergleichen dahin diſponendo gehandelt werden, ob ſie etwann ein eigenes Collegium formiren, und ſich um das dritte Votum Collegiale bewerben möchten. (a) Man hielt alſo von Seite des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums dieſe Aebte und Aebtißinnen nicht für Rheiniſche, und man konnte es auch deſto zuverläßiger wiſſen, daß ſie keinen Theil an der rheiniſchen Stimme hatten, weil dieſe durch daſſelbe, und deſſen Komitialgeſandten zu Stande gebracht worden.

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 15ten Maji 1653.

CLXXXIII. Ferner wurd nach geendigtem Reichstage den 23 Octob. 1654 auf einem ſchwäbiſchen Prälatenkonvente, welchem der Abt Dominikus zu Weingarten, der von dem ganzen Hergange des neu- oder wieder erhaltenen rheiniſchen Stimmrechts die beſte Kundſchaft hatte, ſelbſt beygewohnet, beſchloſſen, daß der gemeine und anderer Geſchäfte halber nach Wienn zu reiſen beorderte Syndikus ein Kayſerliches Mandat ſub pœna privationis der Reichsſtändigkeit (wieder nachbenannte Prälaten) auswürken ſolle, ſich entweders den reichsprälatiſchen Collegiis einzuverleiben, oder wenigſt in allen denjenigen Reichsdeputationibus, Reviſionibus, und andern das Reich concernirenden Sachen pro Quota beyzuhalten, als in ſpecie St. Emmeran, Unter- und Obermünſter in Regenſpurg, St. Ulrich in Augſpurg, Ottobeüren, Kayſersheim, Gengenbach, Stift Lindau, und andere dergleichen,

chen, welche unter der Rubric deren Herren Reichsprälaten zu denen Reichs Conventen beſchrieben werden, dieſelbe auch beſuchen, und dem Reichsabſchied einverleibt werden. (a)

(a) Der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kollegialreceß vom 23ten Octob. 1654.

CLXXXIV. Der ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegialabſchied vom 5 April 1657, welchen der öfters gedachte Abt Dominikus zu Weingarten mit unterſchrieben, zeiget, daß es hierüber wirklich zu einem gerichtlichen Proceße gekommen: denn dort heißt es: " weil " man von Collegii wegen die bey der Röm. Kay. Mayeſtät ratione Incorporirung der jenigen Reichsprälaten " und Aebtißinnen, welche in dem Kollegio nit ſeynd, " und zwar deſſelben in favorabilibus in allen Stücken " genieſſen; hingegen aber in odioſis nit um einen Kupfer- " heller mit denſelbē Concurriren, allerunterthänigſt ſupplicando einkommen, und von hochlöblichem Reichshofrath die Communication der ſo begehrten Incorpo- " ration denen incorporandis per Decretum ſchon vor " zwey Jahren zuerkannt, iſt geſchloſſen worden, mit " derſelben Communication fürzufahren, und zu dem " Ende einen gemeinen Agenten, und zwar in ſpecie " Herrn Doctor Franz Meyer zu beſtellen.

CLXXXV. Wären die beſagten Prälaten, und Aebtißinnen wirkliche Mitglieder des rheiniſchen Kollegiums geweſen, ſo hätte eben dieſes eine peremptoriſche Exception gemacht, und ſie in Stand geſetzt, mittels derſelben die Schwäbiſchen auf der Stelle abzuweiſen. Aber nein! ſie verſprachen nicht einmal, ſich darein zu begeben, und veranlaßten dieſe, den 28 März 1661 auf einem Kollegialtage unter dem Vorſitze des weingärtiſchen Abts Dominicus, ihres nunmehrigen Directors,

neuerdings zu ſchlieſſen, " Daß an ihro Kayſerliche " Mayeſtät von Collegii wegen geſchrieben ſ ſ Dero= " ſelben auch remonſtrirt werden ſolle, wie daß dieſes " Collegium von wenigen Gottshäuſern beſtehe, und " eben darum viel andere unmittelbare Gottshäuſer in " dieſen " (es ward eine Türkenſteuer verlangt) und " dergleichen Anlagen präterirt werden, als namentlich " Kayſersheim, Ottobeyren, St. Ulrich in Augsburg, " St. Emeran in Regensburg, und Unter= und Ober= " münſter daſelbſten: Item Münſter in St. Grego= " rithal, Gengenbach, und Zwifalten ꝛc. und alſo ih= " ro Kay. Mayeſtät geruhen wollten, allergnädigſt zu " erkennen, daß dieſelben ſich dieſem Kollegio einver= " leiben, und mit demſelben active und paſſive concur= " riren ſollten. "

CLXXXVI. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß ſich Anno 1663, oder im Anfange des noch währenden Reichstags wegen der Abtißinn zu Burtſcheid D. Ber= ger köllniſcher Syndikus, wegen Walkenriede der wol= fenbüteliſche Geſandte D. Witte, wegen Obermünſter in Regenſpurg Herr von Sauer Naſſau = hadamariſcher Rath, wegen der Abtißinn zu Thoren D. Hilleiſen gräf= lich manderſcheidiſcher Rath, wegen den Landkomthuren von Elſaß und Coblenz D. Poth des hoch= und deutſch= ordens Rath, und endlich im Namen der rheiniſchen Prälaten überhaupt, und wegen Eſſen und Niedermün= ſter in Regenſpurg, beſonders D. Wolfgang Franz von Crahne zur rheiniſchen Prälatenbank legitimirt ha= ben. (a) Allein zu geſchweigen, daß ſie ſchon dadurch, daß ſie keinen gemeinſamen Syndikus, ſondern ein jeder einen eigenen Sachverwalter gewählet, ihren ſchwachen Zuſamenhang verrathen haben, ſo folgt aus ihrer Legiti= mation zum rheiniſchen Kollegium noch nicht, daß ſie deſſen wirkliche Mitglieder geweſen ſeyn. Das Stift Lindau hat ſich eben damals durch den eichſtättiſchen Rath Pittelmeyer zu der ſchwäbiſchen Prälatenbank

ein=

einſchreiben laſſen, (b) und hatte doch mit derſelben ſonſt nichts zu thun. Mehrmalen legitimirten ſich vor Zeiten auch gräfliche Abgeſandten zu einem Kollegium, welches ihre Principalen nicht für die Seinigen erkannte. (c) Warum ſollen wir dann glauben, diejenigen Prälaten und Aebtißinnen, ſo ſich zum Rheiniſchen angegeben haben, ſeyn eben darum wirklich rheiniſche Reichsprälaten geweſen. Iſt es nicht wahrſcheinlich, daß ſie nur deßtwegen ihre Bevollmächtigte zu einer oder der andern prälatiſchen Banke haben legitimiren laſſen, weil ſie geforchten, ihre Gewaltsbriefe möchten ſonſt nicht angenommen werden?

(a) Neueſtes deutſches Reichstagstheatrum pag. 113. 169. und 728.

(b) Ibid. pag. 169.

(c) Verfaſſer der Schrift: " Prüfung des Nachtrags zu der Geſchichte der im Streit befangenen Grafen Sache. §. 16.

CLXXXVII. Und wer wird ſich endlich bereden laſſen, daß die rheiniſchen Reichsprälaten, nachdem ſie das Laudemium für ihre neue Stimme allein bezahlt, die übrigen Reichsprälaten unentgeltlich in ihr Kollegium eingenommen, oder bloß darum für ihre Mitglieder erkannt, und zur Theilnehmung an ihrer Kollegialſtimme zugelaſſen haben, weil ſich dieſelben zu Regenſpurg bey dem Reichsdirectorium zur rheiniſchen Bank angegeben haben? Da man zu Werden ſelbſt, wo doch das rheiniſche Directorium ſchon vom Jahre 1654 bis jetzo unausgeſetzt geſtanden iſt, von einem andern, und förmlichen Beytritte nichts weißt, ſo iſt einmal nicht zu begreiffen, wie mehrgedachte Reichsprälaten, und Aebtiſſinnen in das rheiniſch-reichsprälatiſche Kollegium gekommen ſeyn ſollen. Wären ſie aber auch einmal darinn geweſen, ſo hätten ſie doch ſchon längſt ſich ſelbſt wiederum davon getrennet, indem ſie über Menſchen

Gedenken keine Gemeinſchaft mit demſelben gemacht, und weder an der Aufſtellung und dem Unterhalte, noch an der Bevollmächtiguug des rheiniſch-reichsprälatiſchen Stimmvertretters einigen Antheil gehabt.

CLXXXVIII. Faſt eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit jenen Reichsſtiftern, welche im Jahre 1653 mit und neben Werden für die Wiederherſtellung ihres verlohrnen Stimmrechts gearbeitet: denn entweder haben ſie nicht bis ans Ende ausgehalten, (CLXXIX.) oder wenn auch einige ſtandhaft geblieben, ſo haben ſie doch 1) auſſer den Reichstagen unter ſich, und mit ihrem Directorium ſo gar nach dem Jahre 1654 niemals eine Kollegialkorreſpondenz gepflogen, keine gemeine Kaſſe angelegt, keine Zuſamenkünften angeſtellt, und ſomit kein Kollegium ausgemacht. 2) Eben ſo auch auf Reichstagen, und in Reichstagshandlungen ſchier niemals gemeine Sache mit ihrem Directorium gemacht, und obſchon im Jahre 1663 einige, namentlich Quedlinburg durch D. Alberti gräflich wetterauiſchen Geſandten, Hervorden durch D. Sprenger Geſandten von Zweybrücken ſich zum rheiniſch-reichsprälatiſchen Kollegium bey Churmaynz bekannt, (a) ſo haben ſie doch von der längſten Zeit her ſo wohl ihren vormaligen Bevollmächtigten andere nachzuſetzen, als zu dem Unterhalte und Inſtruction des rheiniſch-reichsprälatiſchen Stimmführers zu konkurriren unterlaſſen, folglich ſich ſelbſt von dem Kollegium wieder ausgeſchloſſen, und deſſen wirkliche, und thätige Glieder zu ſeyn, aufgehöret.

(a) Neueſtes deutſches Reichstagstheatrum l. c.

CLXXXIX. Die Reichsprälatur Werden allein hat nicht nur laut einer im dortigen Archiv aufbehaltenen reichshofräthlichen Quittung an der oben (CLXXVIII.) bemerkten Laudemialgebühr 600 fl. bezahlt, ſondern auch

von

von unverdenklicher Zeit den Kollegialgeſandten bevollmächtiget, inſtruirt, und ohne einigen Beytrag von andern aus ſeinen eignen Mitteln unterhalten, und dadurch das Direcktorium, oder vielmehr alle Kollegialrechte erblich, und dergeſtalten an ſich gebracht, daß bey Erledigung des abteylichen Sitzes die reichsgeſandtſchaftliche Vollmacht nicht von einem andern Prälaten, ſondern von dem werdenſchen Kapitel ausgeſtellet wird, wie es insbeſondere im Jahre 1757 nach dem Tode des Abts Benedikt Freyherrn von Geismayr, und im Jahre 1774 auf erfolgtes Abſterben des Abts Anſelm von Sonius geſchehen, im Jahre 1780 aber nach dem Hintritte des Abts Johann von Hellersberg nur deßtwegen unterlaſſen worden, weil die Wahl gleich darauf gefolget iſt. (*) Deſſen ungeachtet bleibt doch die werdenſche Stimme eine Kollegialſtimme, und das fürſtliche Direcktorium pflegt nicht das Reichsſtift Werden, ſondern die rheiniſche Prälaten aufzurufen. Hieraus aber läßt ſich nicht ſchlieſſen, daß noch andere Prälaten darunter begriffen ſeyn, ſondern es trift hier jenes rechtliche Sprichwort ein: tres faciunt collegium & unus conſervat, zur Bildung eines Kollegiums werden wenigſt drey Perſonen erforderet, zu deſſen Erhaltung aber iſt eine genug: (a) und wenn auch die Rechte aller Mitglieder auf eines fallen, ſo bleibt es doch ein Kollegium. (b)

(a) Arg. l. 85. ff. de V. &c.

(b) " Si univerſitas ad unum redit, magis admittitur, poſſe " eum convenire & conveniri, cum Jus omnium " in eum reciderit, & ſtet nomen univerſitatis. l. 7. " §. 2. ff. quod cujusq; univerſit. nom.

(*) Nach einem zuverläßigen Berichte von Regenſpurg hat zwar das churmaynziſche Reichsdirecktorium im Jahre 1757 bey Uebergebung der kapitulariſchen Vollmacht von Werden einen Anſtand machen wollen, jedoch dieſelbe angenommen, und in den Reichsactis ſich darüber zu erſehen vorbehalten, nachher ſolche, ſowohl als jene, des neuen Herrn Direcktors durch das fürſtliche Direcktorium zum Protokoll anzeigen laſſen.

laſſen. Im Jahre 1774 ward die kapitulariſche Vollmacht ohne alles Bedenken angenommen: und im Jahre 1780 hat der rheiniſch - reichsprälatiſche Komitialgeſandte die Urſache, warum er von dem Kapitel zu Werden keine Vollmacht erhalten, bey dem churmaynziſchen Reichsdirecktorium mündlich angezeigt, damit dieſe Unterlaſſung in Zukunft zu keinem Präjuditze angezogen werden möge. Auf weiteres Nachfragen, ob der Herr reichsprälatiſche Komitialgeſandte ſich auch bey Veränderung des ſchwäbiſch - reichsprälatiſchen Directoriums von neuem legitimire, und ob die von Werden in gedachten Fällen einlauffende neue Vollmachten nur auf daſiges Reichsgottshaus, oder aber auf das rheiniſche Kollegium gerichtet werden, erfolgte die Antwort: " Daß bey " dem hochlöblich ſchwäbiſch - reichsprälatiſchen Kollegium " von wegen eines neuen Herrn Directoris niemalen eine " neue Legitimation zu geſchehen pflege, es mag das Directorium verändert werden, wie es will. Der einmal legitimirte Geſandte erhaltet keine neue Vollmacht, ſo " lang er lebet, wann ſich nicht eine Abänderung mit demſelben ergiebet; ſondern es wird ihm nur bekannt gemacht, " welches hohe Commembrum als Directtor erwählet worden, damit er dahin ſeine Komitialberichte zu erſtatten " weiß. Bey dem hochlöblich rheiniſch - reichsprätiſchen " Kollegium aber erinnere mich, bereits angezeiget zu haben, daß bey jedem erfolgenden Todfall eines Herrn Directoris eine neue Vollmacht ausgeſtellet werde, welches " auch ſchon einige mal nomine Capituli regnantis geſchehen, und dergleichen beederſeitige Vollmachten ohne Anſtand von dem churmaynziſchen Reichsdirecktorio ad acta " Imperii angenommen worden. Die Legitimation aber " geſchiehet wegen des Voti curati, und nicht wegen des " Reichsſtifts Werden allein. "

CXC. Das Reichsgottshaus Werden iſt ein vortrefliche Abtey Benediktiner Ordens an dem Fluſſe Rur, in Weſtphalen, in der dem Könige in Preuſſen zuſtändigen Grafſchaft Mark. Für den Stifter und erſten Abt wird der heilige **Ludger** erſter Biſchof zu Münſter angegeben, die Stiftung ſelbſt aber von einigen auf das Jahr 777, von andern auf 790 verlegt. (a) Karl der Groſſe hat mit dieſem Stifte das Kloſter zu Helmſtädt, welches der nämliche heilige Ludger, und

ſein Bruder Hildegrin im Jahre 802 gebauet hatten, dergeſtalt vereiniget, daß beyde nur einen Abt haben, und demſelben auch die Stadt Helmſtädt unterworfen seyn ſolle. (b) Weil aber der Herzog Magnus zu Braunſchweig die Vogtey über das Kloſter zu Helmſtädt dem daſigen Stadtrathe im Jahr 1344 verpfändet hatte, und dieſer dadurch ſo ſtolz geworden war, daß er ſich gegen den Abt zu Werden aufgeworfen, und zu mehrmaligen Aufruhren Anlaß gegeben, ſo trat endlich der Abt Anton im Jahre 1490 die Stadt ſamt dem Abteyhofe an die Herzoge von Braunſchweig ab, und behielt ſich nur den Titel davon vor: weßhalben auch bis jetzo alle ſeine Nachfolger ſich Aebte zu Werden, und Helmſtädt geſchrieben haben, und noch ſchreiben. (c)

(a) Aubertus Miræus Orig. Benedict. pag. 51.

(b) Bucelin. Germ. Sacr. part. 2. V. Werthinenſe.

(c) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 48.

CXCI. Von der werdiſchen Reichsſtändigkeit zeugen die Unterſchriften der Reichsabſchiede von Ann. 1526. 1529. 1530. 1532. 1541. 1542. 1545. 1551. 1555. 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. 1641. und 1654., die Reichsmatrikeln von den Jahren 1491. 1495. 1507. 1521, vorzüglich aber das erbliche Direcktorialamt des rheiniſch-reichsprälatiſ. Kollegiums. Die Vorſteher dieſer Reichsabtey führten vor Zeiten mit Bewilligung des Kaiſers, und Genehmigung des Reichs den Fürſtentitel. Nachdem aber das Gottshaus durch verſchiedene Zufälle einen Fürſten zu unterhalten auſſer Stand geſetzt worden, legte der im Jahre 1601 erwählte Abt Conrad denſelben gleich im Anfange ſeiner Regierung ab. Nichts deſtoweniger ſitzt der Abt zu Werden noch jetzt den Fürſten von Naſſau, Oſtfrießland und Mörs auf den weſtphäliſchen Kreistagen vor. (a) Der König in

Preuſſen

Preuſſen ſpricht zwar als Graf von der Mark die Landeshoheit über die Stadt, und das Amt Werden, und die in dem Werdenſchen gelegene Güter an, (b) die perſönliche Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft aber hat er den Aebten niemals ſtreitig gemacht.

(a Moſer deutſches Staatsrecht 37. Theil 82. S.

(b) Coccey Deduct. in Cauſ. Illuſtr. to. 1. pag. 117. ſeqq. Glafey theatr. Prætenſ. Schweder to. 1. pag. 502.

---

§. IV.

Von den übrigen Reichsprälaten.

Innhalt.

N. 192. Titulatur Reichsprälaten. 193. Corneliimünſter, 194. deſſen alte Reichsſtandſchaft. 195. St. Emmeran. 196. Gründe der Reichsſtändigkeit. 197. St. Ulrich in Augsburg. 198. Seßion auf Reichstägen. 199. Ottobeüren, 200. Alter Streit mit dem Hochſtifte Augsburg. 201. Neuer mit dem ſchwäbiſchen Kreiſe. 202. Odenheim. 203. Weibliche Abtey Eſſen. 204. Quedlinburg. 205. Lindau. 206. Hervorden. 207. Nieder = 208. und Obermünſter in Regenſpurg. 209. Burtſcheid. 210. Gandersheim. 211. Thoren. 212. Gefürſtete Aebte zu Fuld. 213. Kempten. 114. Ellwang. 215. Berchtoldsgaden, Stablo, und Corvey. 216. Landkomthur von Altshauſen. 217. Gefürſtete Abtißin zu Buchau. 218. Murbach, Münſter im Gregorienthal, und Andlau, 219. kommen unter die franzöſiſche Bothmäßigkeit. 220. St. Gallen und St. Johann im Thurthal. 221. Einſidlen, Dißidis und Pfeffers. 222. Creutzlingen. 223. Stein und Pfrümen, und andere Klöſter in der Schweitz 224. haben ſich ſelbſt vom Reiche getrennet. 225. Prün, St. Mathias, 226. und St. Maximin werden von Chur Trier. 227. Rode, Heilig Kreutz zu Donauwerth, Caſtell, und Waldſachſen von Baiern, 228. Selz von Chur Pfalz, 229. St. Blaſi, St. Peter, Schuttern und Eitbernach von Oeſterreich,

230. Eberach und Komburg von Würzburg, 231. Weiſſenburg von Speyer, 232 Reichenau von Conſtanz, 233. Walkenried, und Rittershauſen von Braunſchweig, 234. die würtembergiſche Klöſter, 235. Maulbrunn, 236. Königsbrunn, 237. Babenhauſen, 238. Herrnalb, 239. St. Jörgen im Schwarzwald, 240, oder Villingen, 241. vom Herzoge aus- und eingezogen, 242. und aller Proteſtation der Katholiſchen ungeachtet, innbehalten. 243. Kauffungen und Hirſchfeld werden von Heſſen Kaſſel, 244. andere von andern eximirt. 245. Viele verlieren ihre Unmittelbarkeit, 246. und kommen unter fremde Bothmäßigkeit, 247. aus eigner Schuld. 248. Klöſter, ſo noch jetzt unmittelbar, aber keine Reichsprälaten ſind.

CXCII. Unter den übrigen Reichsprälaten verſtehe ich hier 1) die Titularreichsprälaten, 2) die jenigen, welche vor Zeiten unter die Reichsprälaten gezählet, nachher aber entweder in die Reihe der Reichsfürſten, oder in ein anderes Kollegium aufgenommen, oder aus- und dem Reiche ganz, oder zum Theil entzogen worden. Titular Reichsprälaten ſind diejenigen, die von Urzeiten her von dem Kaiſer auf die Reichsverſammlungen berufen worden, dieſelben beſucht, im Anfange auch mitgeſtimmt, und die Reichsabſchiede unterſchrieben; in der Folge der Zeiten aber das Stimmrecht, als einen weſentlichen Theil der Reichsſtandſchaft verloren haben. Nun ſind ſie zwar eben dieſer Urſache halber dermalen keine eigentliche, wahre und wirkliche Reichsprälaten, (n. III.) können ſich aber nichts deſtoweniger dieſes Ehrentitels um ſo ehender anmaſſen, als ſie doch noch einen Theil der Reichsſtändigkeit beſitzen, und wenn ſie mittlerweil von niemand ausgezogen worden, zum Eintritte in das ein- oder andere reichsprälatiſche Kollegium, und zur wirklichen Theilnehmung an ein Kollegialſtimme keine beſondere Einwilligung vom Kaiſer, und Reiche nöthig haben. (n. V.) Und in dieſe Klaſſe gehören mit Vorbehalt eines jeden Rangs und Ordnung Corneliimünſter, St. Emmeran in Regenſpurg, St. Ulrich und Afra in Augsburg, Ottobeuren, Jßny, Odenheim, und die Aebtißinnen zu Eſſen, Quedlinburg,

Lindau,

Preuſſen ſpricht zwar als Graf von der Mark die Landeshoheit über die Stadt, und das Amt Werden, und die in dem Werdenſchen gelegene Güter an, (b) die perſönliche Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft aber hat er den Aebten niemals ſtreitig gemacht.

(a Moſer deutſches Staatsrecht 37. Theil 82. S.

(b) Coccey Deduct. in Cauſ. Illuſtr. to. 1. pag. 117. ſeqq. Glafey theatr. Prætenſ. Schweder to. 1. pag. 502.

---

§. IV.

Von den übrigen Reichsprälaten.

Innhalt.

N. 192. Titulatur Reichsprälaten. 193. Corneliimünſter, 194. deſſen alte Reichsſtandſchaft. 195. St. Emmeran. 196. Gründe der Reichsſtändigkeit. 197. St. Ulrich in Augsburg. 198. Seßion auf Reichstagen. 199. Ottobeüren, 200. Alter Streit mit dem Hochſtifte Augsburg. 201. Neuer mit dem ſchwäbiſchen Kreiſe. 202. Odenheim. 203. Weibliche Abtey Eſſen. 204. Quedlinburg. 205. Lindau. 206. Hervorden. 207. Nieder = 208. und Obermünſter in Regenſpurg. 209. Burtſcheid. 210. Gandersheim. 211. Thoren. 212. Gefürſtete Aebte zu Fuld. 213. Kempten. 114. Ellwang. 215. Berchtoldsgaden, Stablo, und Corvey. 216. Landkomthur von Altshauſen. 217. Gefürſtete Abtißin zu Buchau. 218. Murbach, Münſter im Gregorienthal, und Andlau, 219. kommen unter die franzöſiſche Bothmäßigkeit. 220. St. Gallen und St. Johann im Thurthal. 221. Einſidlen, Dißidis und Pfeffers. 222. Creutzlingen. 223. Stein und Pfrümen; und andere Klöſter in der Schweitz 224. haben ſich ſelbſt vom Reiche getrennet. 225. Prün, St. Mathias, 226. und St. Maximin werden von Chur Trier. 227. Rode, Heilig Kreutz zu Donauwerth, Caſtell, und Waldſachſen von Baiern, 228. Selz von Chur Pfalz, 229. St. Blaſi, St. Peter, Schuttern und Eithernach von Oeſterreich,

230. Eberach und Komburg von Würzburg, 231. Weiſſenburg von Speyer, 232 Reichenau von Conſtanz, 233. Walkenried, und Rittershauſen von Braunſchweig, 234. die würtembergiſche Klöſter, 235. Maulbrunn, 236. Königsbrunn, 237. Babenhauſen, 238. Herrnalb, 239. St. Jörgen im Schwarzwald, 240, oder Villingen, 241. vom Herzoge aus- und eingezogen, 242. und aller Proteſtation der Katholiſchen ungeachtet, innbehalten. 243. Kauffungen und Hirſchfeld werden von Heſſen Kaſſel, 244. andere von andern eximirt. 245. Viele verlieren ihre Unmittelbarkeit, 246. und kommen unter fremde Bothmäßigkeit, 247. aus eigner Schuld. 248. Klöſter, ſo noch jetzt unmittelbar, aber keine Reichsprälaten ſind.

CXCII. Unter den übrigen Reichsprälaten verſtehe ich hier 1) die Titularreichsprälaten, 2) die jenigen, welche vor Zeiten unter die Reichsprälaten gezählet, nachher aber entweder in die Reihe der Reichsfürſten, oder in ein anderes Kollegium aufgenommen, oder aus- und dem Reiche ganz, oder zum Theil entzogen worden. Titular Reichsprälaten ſind diejenigen, die von Urzeiten her von dem Kaiſer auf die Reichsverſammlungen berufen worden, dieſelben beſucht, im Anfange auch mitgeſtimmt, und die Reichsabſchiede unterſchrieben; in der Folge der Zeiten aber das Stimmrecht, als einen weſentlichen Theil der Reichsſtandſchaft verloren haben. Nun ſind ſie zwar eben dieſer Urſache halber dermalen keine eigentliche, wahre und wirkliche Reichsprälaten, (n. III.) können ſich aber nichts deſtoweniger dieſes Ehrentitels um ſo ehender anmaſſen, als ſie doch noch einen Theil der Reichsſtändigkeit beſitzen, und wenn ſie mittlerweil von niemand ausgezogen worden, zum Eintritte in das ein- oder andere reichsprälatiſche Kollegium, und zur wirklichen Theilnehmung an ein Kollegialſtimme keine beſondere Einwilligung vom Kaiſer, und Reiche nöthig haben. (n. V.) Und in dieſe Klaſſe gehören mit Vorbehalt eines jeden Rangs und Ordnung Corneliimünſter, St. Emmeran in Regenſpurg, St. Ulrich und Afra in Augsburg, Ottobeüren, Iſny, Odenheim, und die Aebtißinnen zu Eſſen, Quedlinburg,

Lindau,

Lindau, Hervorden, Nieder- und Obermünſter in Regenſpurg, Burtſcheid, Gandersheim, und Thoren, von welch allen eine kurze Nachricht zu geben nöthig ſeyn will.

CXCIII. Corneliimünſter oder Wendsmünſter iſt eine adeliche Benediktinerabtey. Sie liegt in dem Ardennerwald eine Meile von der Reichsſtadt Aachen. Die Stiftung hat Karl der Groſſe um das Jahr 800 angefangen, und Ludwig der Fromme im Jahr 814 mit königlicher Freygebigkeit vollendet. (a) Das dahin gehörige Gebieth begreift in dem Umkreiſe 8 Stunden, und ſtehet unter der vollkommenen Landeshoheit des Abts. (b) Auf den weſtphäliſchen Kreistagen folget dieſes Gottshaus unmittelbar auf Werden, und gehet ſomit den Fürſten von Naſſau, Oſtfrießland, und Mörs ebenfalls vor. (c)

(a) Mabillon. Annal. Benedict. to. 2. pag. 413.

(b) Glafey in theatr. Prætenſ. Schweder. to. 1. pag. 673. ſeqq. Imhof Notit. S. R. I. Procer. lib. 3. cap. 28. n. 23.

(c) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden, lib. 2. cap. 3. §. 36.

CXCIV. Gegen dem Ende des vorigen Jahrhunderts hat dieſe Reichsabtey aus Gelegenheit eines Streits, den ſie mit Chur Kölln wegen der geiſtlichen Jurisdiction gehabt, die Gründe ihrer Unmittelbarkeit geſammelt, um ſich derſelben auf betreffenden weitern Fall bedienen zu können. (a) Sie iſt auch eine derjenigen vier Reichsprälaturen, deren Aebte im Jahre 1521 wechſelweiſe zum Reichsregimente berufen worden. Von derſelben Erſcheinungen auf Reichstagen zeugen die Unterſchriften der Reichsabſchiede von den Jahren 1501. 1526. 1529. 1530. 1532. 1541. 1542. 1545. 1548. 1551.

1555.

1555. 1559. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1613. und 1654. Und in den Reichsmatrickeln hat man Corneliimünſter vom Jahre 1487 an niemals vergeſſen.

(a) Glafey L. c. Moſer cit. §. 36.

CXCV. St. Emmeran in Regenſpurg des nämlichen Ordens, ſoll im Jahre 696 von Theodo Herzoge in Baiern zur Abbüſſung des von ſeinem Sohne Landobert an dem heiligen Emmeran begangenen Mords geſtiftet worden ſeyn. (a) Die Aebte dieſes Stiftes ſind ſchon im 14 Jahrhunderte von den Kaiſern mit der fürſtlichen Würde beehret worden. (b) Weil aber dieſelbe theils durch widrige Zufälle, theils durch den Nichtgebrauch einiger Aebte in Vergeſſenheit zu verfallen angefangen: ſo iſt ſie den 12 Maji 1731 vom Kaiſer Karl dem VI erneuert, und dem Reiche durch ein Kommißionsdecret Nachricht davon ertheilet worden. (c)

(a) Aubertus Miræus Orig. Benedict. pag. 27.
(b) Apud Limnæum Jur. publ. to. 5. pag. 247.
(c) Reichs fama part. 13. pag. 46.

CXCVI. Die Biſchöfe von Regenſpurg haben in vorigen Zeiten mehrmalen verſucht, dieſe Abtey ſich im Geiſtlich- und Zeitlichen zu unterwerfen; dagegen ſich aber die Päbſte und Kaiſer geſetzt: (a) und was das Zeitliche anbelangt, widerſprechen ihnen auch die Reichstage von Anno 1527 1541 1557 1566 1594 1603 1613 1641 und 1654 welche die Häupter dieſes Stifts perſönlich beſucht, und die von 1500 1510 1524 1526 1529 1530 1542 1543 1545 1548 1551 1555 1559 und 1582, denen dieſelben durch Deputirten beygewohnt haben; wie auch die Wormſer, und alle nachgefolgten Reichsmatrickeln. Indeſſen hat

doch den 24 Aug. 1713 der dortmals regierende Abt vor dem geſammten Reiche in ſeinem Bittſchreiben um Ringerung ſeines reichskammergerichtlichen Anſchlags ſelbſt angeführt: er habe nicht den geringſten kollectablen Unterthanen, oder andere immediate Herrſchaften, auſſer des allhier (zu Regenſpurg) ſituirten Gottshaus, und deſſen wenig darzu gehörigen Grundſtücken. (b)

(a) Glafey L. c. pag. 707.

(b) In Fabri Staatskanzley part. 23. pag 116.

CXCVII. St. Ulrich in der Reichsſtadt Augsburg, war anfänglich eine kleine Kapell, die über die Aſche und Gebeiner der heil. Afra hergebauet worden. Mit der Zeit entſtund daraus ein Stift regulierter Chorherren; welche aber, weil ſie ihrem Berufe nicht nachlebten, im Jahre 1012 von dem Biſchofe Bruno ihr Neſt den Söhnen des H. Benedikts zu überlaſſen genöthiget worden. (a) Laut einer alten ungedruckten in dem Kloſterarchiv aufbehaltenen Schrift ſoll bereitts der vierte Abt Fridebold unter Heinrich dem I. einer Reichsverſammlung beygewohnet haben. Auch die Reichsmatrickeln von den Jahren 1486 1487 1505 und 1521 gedenken dieſer Abtey. Um das Jahr 1550 aber machte ihr der Biſchof von Augſpurg die Unmittelbarkeit ſtreitig, und brachte im Jahre 1577 ſeine Foderung an das Reichskammergericht. Auf ſein Anſuchen wurde der Abt im Jahre 1594 in der Unterſchrift des Reichsabſchieds wider ausgeſtrichen, und Anno 1598 von dem Reichstage gar ab- und weggewieſen. Endlich machte den 12. Octobr. 1643 ein gütlicher Vergleich dem Streite ein End. Der Biſchof erhielt die Landeshoheit über das Gebieth; der Abt die Unmittelbarkeit für ſich, und ſeine Nachfolger. (c)

(a) Stengel apud DD. Kuen in Collect. Scriptor. Eccleſiaſtico-monaſt. part. 2. pag. 3. ſeq.

(b) Glafey Deutſcher Reichsſtaat pag. 1005.

(c) Idem ibid.

CXCVIII. Kraft dieſes von dem Kaiſer Ferdinand den 29 Jun. 1644 beſtättigten Vergleichs hat der Abt Bernard den jüngſten Reichsabſchied durch den Kanzler zu St. Emmeran, Herrn Handlaß mit unterſchrieben. Der Abt Gregor bevollmächtigte im Jahre 1667 zu dem jetzigen Reichstage den Abt zu St. Emmeran, und nach deſſen Abgang den ſalzburg- und paſſauiſchen Rath Hermes. (a) Im Jahr 1712 legitimirte ſich im Namen dieſes Reichsgottshaus Herr von Oexle; (b) und den 25 April 1714 hat den nach Augſpurg verlegten Reichstag der Abt ſelbſt beſucht, und im Reichsfürſtenrathe Sitz genommen. (c) Den Wormſeranſchlag zu 5 Mann zu Fuß, oder 20 fl. an Geld hat zwar der Abt in obgedachtem Vergliche auf ſich genommen, zugleich aber auch die Freyheit vorbehalten, mit ſelben zu einem ſelbſt zu wählenden Kreiſe zu konkurriren, oder den Geldbetref an die kaiſerliche Pfenningmeiſterey einzuſchicken. (d) Weil er aber ſchon vom Jahre 1641 ſeinen Anſchlag dem ſchwäbiſchen Kreiſe gewiedmet hat: ſo iſt derſelbe im Jahre 1683 von 20 auf 11 ein halben, und im Jahre 1713 auf 8 fl. moderirt worden. (*) Auf Kreiskonventen aber hat dieſer Abt weder Sitz noch Stimme, auch keinen Platz in dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegio: und zu dem rheiniſchen wird er ohne Grund von den Publiciſten gezogen. (e)

(a) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 670.

(b) Moſer deutſches Staatsrecht part. 37. pag. 61.

(c) Idem von den deutſchen Reichstägen cap. 9. §. 4.

(d) Glafey l. c.

(e) Moſer cit. part. 37. pag. 61.

(*) " Die Reichsprälatur St. Ulrich in Augſpurg betreffend, " iſt in Conſideration, daß dieſes löbl. Gottshaus mit ſei" ner Concurrenz ſchon ehmalen freywillig " (dem ſchwäbiſchen Kreiſe) " beygetretten, und bis anhero, nachdeme " mahlen es auch An. 1690 durch allergnädigſte kayſerliche " Reſolution dahin verwieſen worden, dabey verblieben iſt, " ſich aber wider den in Anno 1683 auf 11 ein halben fl. " angeſetzten Matricularfuß beſtändig beſchweret, und daher " getrachtet hat, als ein immediat exemptes Corpus mit " ſeinen Präſtationibus ſich anderwerts hinzuwenden, laut " Concluſi V beſchloſſen worden, in dem Abſehen, es wer" de ſolch löbl. Gottshaus mit ſeiner freywilligen Concur" renz dem löbl. Crays noch ferner beytretten, künftighin " an ſtatt der bisherig angeſetzten 11 ein halb Matricular" gulden demſelben nur 8 Matriculargulden per omnes " Claſſes præſtandorum anzuſetzen. = = Die über ſolchen " Fuß der 8 fl. habende Mannſchaft ſoll von dem Crays" Commiſſariat angenommen, mit Namen bemerket, und " ſolcher gegen Abrechnung an die Caſſa obbemeldter löbl. " Prälatur bis zu anderweiter Verordnung die Gage gerei" chet werden. "

Schwäbiſcher Kreisreceß vom 20 Nov. 1713. ad punct. 4.

CXCIX. Ottobeuren, unweit Memmingen gelegen, erkennet wie die vorhergehenden Abteyen den heiligen Benedikt als ſeinen Regelvater; den Herzog in Franken Syllachus für ſeinen Stifter; und das Jahr 764 für das erſte ſeines Daſeyns. (a) Von Karl dem Groſſen iſt es in ſeinen, und des Reichs Schutz aufgenommen, von Otto dem Groſſen aber auf Anſuchen des heiligen Ulrichs, dem er es im Jahre 972 zu Lehen gegeben hatte, von allen Reichsbeſchwerden (zwey Jagdhunde, die es in Zukunft einem jeweilig neuerwählten Kaiſer zu liefern hätte, ausgenommen) befreyet worden. Es mußte aber dagegen einen beträchtlichen Theil ſeiner Güter (*) an Burkard Herzog in Schwaben, und deſſen Nachfolger abtretten; damit ſie in allen Reichskriegen und Geſchäften ſtatt

des Gottshauſes ſich ein = und darſtelleten. (b) Deſſen ungeachtet ſchenkte Heinrich der IV. dieſe Abtey dem Biſchofe von Augsburg, und die Kaiſer Lothar der II. Karl der IV. und Sigmund beſtättigten die Schankung. Die Vogtey derſelben hat der Kaiſer Ludwig der IV. dem Grafen von Grayſpach um 600, Karl der IV. dem Burkard von Ellerbach um 300 Mark Silber verpfändet; von dem ſie an die Stadt Ulm, und endlich im Jahre 1356 an den Biſchof von Augsburg gekommen. Zu deſſen Handen die Aebt e zu Ottobeűren nachher die Steuren des ſchwäbiſchen Bunds, und die Reichsanlagen eine Zeit lang gelieferet. Und als ſie von den Kaiſern Maximilian dem I, Karl dem V, und Maximilian dem II. auf die Reichstage berufen worden: haben ſie denſelben als ihren Vogt gebethen, er möchte in ihrem Namen antworten, und ſie in den Reichsverſammlungen vertretten. (c)

(a) Bruſch Monaſter. Germ. Chronolog. pag. 175.

(b) Das tauſendjährige Ottobeűren 83. S.

(c) Standhaft, und beſtgegründete Repræſentation an das hochlöbl. allgemeine ſchwäbiſche Crays Convent, warum das hochfürſtliche Stift Augſpurg = = = nicht ſchuldig und gehalten, mit ſeinem Matricular=Anſchlag de Ann. 1521 ad 652. fl. ad præſtationes circulares zu concurriren. Beylage lit. D. & ſeqq.

(*) Unter die abgetrettene Güter werden gezählet das Dorf Omendingen, der Weiler Trunkelſperg, das Dorf Hauſen, das Dorf Dietrichshofen, das Dorf Wigenhauſen, ein Gut zu Wahl und der Zehend im Illergöw. Beym Lűnig l. c. pag. 837.

CC. Endlich wachte Ottobeűren gleich dem ſchlafenden Samſon auf, und zerriß die Stricke, womit es gebunden war. Nur gieng es nicht ſo ſchnell, als bey jenem, her. Nach viel und langem Wort= und Briefwechſel ließ ſich Augsburg in ein Kompromiß gegen dem ein; daß Ottobeűren noch ferner, und bis zum

endlichen Beſcheide zur augsburgiſchen Steuerkaſſe mit 56 fl. konkurriren ſollte. Solchergeſtalten wählten beyde Theile im Jahre 1606 und 1611 das Kammegericht zum Schiedrichter; und dieſes ſprach endlich den 1 Jul. 1624: daß Klägere-Abt und Gottshaus, ſamt Dero Angehörigen Land und Leuten der Römiſch-Kayſerlichen Mayeſtät, und dem heiligen Reich ohne Mittel verwandt und zugethan, der Beklagten angemaßten weltlichen Superiorität und Hochheit aber nicht unterworfen, auch ſie Beklagte der im Streit angezogenen ſteuerbaren Gerechtigkeit nicht befugt. Weil aber das Hochſtift Augsburg ſich noch nicht zum Ziele legen wollte, ſondern das Reviſorium ergriff, ſo kam es Anno 1626 unter kaiſerlicher Auctorität und Beſtättigung zu einem Vergleiche. Das Gottshaus erlegte 100000 fl.; das Hochſtift begab ſich dagegen aller Anſprüche auf die Landeshoheit, und das Beſteurungsrecht. (b) Dem zufolge beſchickte der Abt zu Ottobeüren im Jahre 1640 den Reichstag, und ließ den Reichsabſchied in ſeinem Namen unterſchreiben. Daß es andermal nicht geſchehen, ſchreibt der P. Schmier ottobeüriſcher Kapitular dem obangeführten Privilegium zu, als wodurch Ottobeüren nicht nur von allen Reichsbürden, ſondern auch von allen Reichsgeſchäften befreyet worden. (c) Wir haben aber kurz zuvor gehört, daß es lange Zeit von dem Biſchofe von Augsburg vertretten worden. Es hat auch heut zu Tage weder an der ſchwäbiſchen, noch an der rheiniſchen Prälatenkollegialſtimme einigen Antheil.

(a) Standhaft- und beſtgegründete augſpurgiſche Repräſentation l. c. Beylage lit. N. N. N.

(b) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden. lib. 2. cap. 3. §. 29.

(c) Jurisprud. Imper. publ. to. 2. lib. 4. cap. 1. n. 24.

CCI. Nach geendigtem Streite mit dem Hochſtifte Augsburg verfiel Ottobeüren in zween andere. Der reichskammergerichtliche Fiſkus foderte einen Beytrag zum Kammergerichtsunterhalte, der ſchwäbiſche Kreis die Kolleckation zur Kreiskaſſe. Mit jenem verglich ſich das Gottshaus auf 112 fl. für jedes Ziel; mit dieſem dauert der Rechtskrieg vor dem Reichskammergerichte noch immer fort. Weil aber die Kaiſer in den Jahren 1694, 1701 und 1705 währenden Reichskriegen dem Kreiſe geſtattet, Ottobeüren in das allgemeine Mitleid zu ziehen: ſo verglich man ſich auf eine jährliche Abgabe, bald von 8- bald von 7000 fl. Von Ann. 1743 iſt es bis jetzo bey 6000 geblieben; doch nur in Kriegszeiten, und ſo lange der Kreis das Triplum ſeiner Mannſchaft auf den Beinen hielt. Nach geſchloſſenem badiſchen Frieden wollte zwar der Kreis dieſe Abtey auch zur Theilnehmung an den Schulden, die in Kriegszeiten gemacht worden, und nun wieder zu bezahlen waren, anhalten. Der Kaiſer aber hat ſich derſelben angenommen, und gegen das Anſinnen des Kreiſes geſetzt. (a) Sie wurde zwar nichts deſtoweniger in der Kreisreſtantentabell, mit 30000 fl. nachgeführt: im Jahre 1770 aber hat die ordinari Kreisdeputation ſelbſt anerkannt, und verordnet, daß beſagtes Gottshaus tempore pacis & pendente adhuc proceſſu camerali die Exemption zu genüſſen, und obige Concurrenz nur bey Aufſtellung dreyer Simplorum zu präſtiren habe: weßhalben auch der Crayseinnehmerey die Prüfung gegeben worden, daß zwar der Ausſtand in denen Rechnungen nachgeführt, ſalvis cæteroquin ſalvandis aber in keine Reſtanten-Conſignation eingeführt werden ſolle. (b)

(a) Kaiſerliche Reſcripte an das Hochfürſtliche Crays Ausſchreib-Amt in Schwaben vom 23 Aug. 1715.

(b) Gutachten der Schwäbiſchen Crays ordinari Deputation vom 8 Jun. 1770.

CCII. Odenheim, oder Bruchſal hat ſein erſtes klöſterliches Weſen zu Odenheim im Biſchthume Speyer im Jahre 1123 von Bruno dem Erzbiſchofe zu Trier, (a) oder, wie andere ſchreiben, von zweenen Grafen von Lauffen empfangen. b Im Jahre 1444 iſt es in ein weltliches Stift verwandelt, und nachdem es die aufrühriſchen Bauren im Jahre 1525 gänzlich verwüſtet hatten, in die biſchöfliche Stadt Bruchſal überſetzt worden. Und von dieſer Zeit hat das Stift zwar öfters die Biſchöfe zu Speyer, doch nicht allzeit, für ſeine Pröbſte gewählet. Im Jahre 1582 war der Domdechant zu Speyer, Probſt deſſelben Im Jahre 1769 hat es wiederum einen eigenen gehabt, und der heutige heißt Philipp Freyherr von Hutten zu Stolzenberg, Domprobſt zu Bamberg, und Kapitular zu Komburg. Es iſt alſo dem Hochſtifte Speyer, wie viele Publiciſten vorgeben, nicht inkorporirt, und geſtehet dem Biſchofe, wenn er nicht zugleich Probſt iſt, weiter nichts, als die Schutz- und Kaſtenvogteygerechtigkeit ein. (c) Man findet dieſes Stift in den Unterſchriften der Reichsabſchiede von Anno 1559. 1582. 1594. 1598. 1603. und 1641. unter den Reichsprälaturen.

(a) Bucelin Germ. Sacr. P. II. V. Odenheim.

(b) Hofmann Diſſ. de Princip. Eccl. in Comit. plura Suffrag. habent. §. 3.

(c) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 28.

CCIII. Die weibliche Abtey Eſſen in Weſtphalen hat ihr Daſeyn dem ſeeligen Alfred, Biſchofe zu Hildesheim, von dem ſie im Jahre 873 geſtiftet worden, zu verdanken. (a) Die erſte Einwohnerinnen waren Töchter des H. Erzvaters Benedikt; die heutigen ſind weltliche Damen von fürſt- gräflich, oder freyherrlichem Stande, welche mit Ausnahme der Abtißinn wieder herausgehen, und heurathen können. (b) Die Abtißinn führt den fürſtlichen

Titel,

Titel, und ihre Vorfahrerinnen haben in den Jahren 1526. 1529. 1530. 1535. 1548. 1555. 1559. 1570. 1582. 1594. 1613. 1641. 1654. die Reichsabſchiede unter den gemeinen Aebtißinnen unterſchrieben. Der König in Preuſſen iſt als Graf von der Mark, des Stifts Erbvogt, hat aber deſſelben Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft Anno 1701 und 1705 in feyerlichen Reverſen anerkannt. (c) Nur erſt im Jahre 1734 wollte er die Abtißinn nöthigen, daß ſie bey damaligem Reichskriege ihm die Vertrettung ihrer Reichs- und Kreismannſchaft überlieſſe, und dafür jährlich 6000 Reichsthaler bezahlte: ſie hat ſich aber männlich dagegen geſetzt.

(a Papebroch to. 5. Act. Sanct. Menſ. Maji pag. 50.

(b) Bilderbeck Reichsſtaat to. 2. part. 5. cap. 35. §. 9.

(c) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 12.

CCIV. Das ebenfalls weltliche und gefürſtete Frauenſtift Quedlinburg liegt in Oberſachſen. Heinrich der Vogler hat deſſen Stiftung angefangen, Otto der Groſſe, und ſeine Mutter Mathild vollendet. (a) Anno 1156 iſt es von der Regel des heiligen Benedikts zu jener des heiligen Auguſtins, (b) und im Jahre 1539 von der katholiſchen zur lutheriſchen Kirche übergangen. (c) Daß es auf Reichstagen erſchienen, und dem Reiche ohne Mittel unterworfen geweſen ſey, zeigen die Reichsabſchiede von Anno 1544. 1548. 1566. 1570. 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. und 1654. Es iſt aber von Churſachſen, und nachher von Churbrandenburg, dem jenes im Jahre 1679 die Erbvogtey abgetretten hatte, in ſeinen alten Gerechtſamen ſo gekränket worden, daß Moſer ſchreibt: Das Stift iſt zwar unterdeſſen bey der Reichs- und Crayßſtandſchaft, oder vielmehr dem Schatten davon (indem es jene bloß per Umbram, und dieſe gar nicht

exerciren kann) geblieben: allein um die Landeshoheit ſcheinet es gethan zu ſeyn. (d)

(a) Pfeffinger ad Vitriar. to. 1. pag. 130.

(b) Lûnig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 7. pag. 197.

(c) Seckendorf de Lutheraniſ. lib. 3. Sect. 20. §. 75.

(d) L. c. §. 31.

CCV. Das Stift Lindau erkennet für ſeinen Stifter den Graf Adelbert von Rohrbach. (a) Die Stiftdamen ſind alle katholiſch, und von Adel; übrigens aber mit keinem Gelübde, bey ihrem dermaligen Stande zu bleiben verbunden: und wenn ſie auch darinn mit Tode abgehen, fällt ihre Verlaſſenſchaft nicht dem Stifte, ſondern ihren nächſten Blutsverwandten zu. (b) Die Abtißinn führt den fürſtlichen Titel, ob er ihr ſchon von dem Kaiſer aus der Reichskanzley nicht gegeben wird. (c) Wer von der Unmittelbarkeit und Reichsſtandſchaft dieſer gefürſteten Abtey zweifeln will, den weiſet ſie auf die Reichsmatrickeln von Anno 1521. 1545. 1551. 1557. 1567. 1571. 1577. und auf die Reichsabſchiede von 1529. 1530. 1541. 1545. 1566. 1603. 1613. 1641. und 1654. Doch hat es mit den reichsprälatiſchen Kollegien nichts zu thun. (d) Im vorigen Jahrhunderte iſt zwiſchen dem Stifte, und der Stadt Lindau ſtark über die Landeshoheit der ſtiftiſchen Güter geſtritten worden. Beyde Theile haben weitſchichtige Handlungen in die Welt ausgeſtreuet. Das Weſentliche davon kann beym Glaſey (e) nachgeleſen werden.

(a) Bruſch V. Lindavienſe.

(b) Imhof Notitia S. R. I. Procer. lib. 3. cap. 29. n. 12.

(c) Moſer L. c. §. 20.

(d) Idem ibid.

(e) In Theatr. Prætenſ. to. 1. pag. 769. ſeqq.

CCVI. Hervorden ein ſo, wie die vorhergehenden weltliches, und mit der fürſtlichen Würde prangendes Frauenſtift in der Grafſchaft Ravenſperg in Weſtphalen, ſchreibt ſeine Stiftung vom Jahre 838 her, und der Freygebigkeit Ludwig des Frommen zu. (a) Im Anfange des 16 Jahrhunderts hat es ſeine katholiſche Religion geänderet und ſich zur reformirten geſchlagen; doch nimmt man es heut zu Tage nicht ſo genau, und werden auch lutheriſche Fräulein angenommen. (b) In den Reichsabſchieden von Anno 1548. 1555. 1654. und in den Reichsmatrickeln von 1507 und 1521 ſtehet dieſes Stift unter andern weiblichen Reichsabteyen, und deſſen Unmittelbarkeit, und Reichsſtandſchaft iſt auch vom König in Preuſſen, als Grafen von Ravenſperg mehrmalen feyerlich eingeſtanden, in der Sache ſelbſt aber dem ſtiftiſchen Vorgeben nach auf verſchiedene Arten beeinträchtiget worden. (c)

(a) Lünig L. c. cap. 7. pag. 120.

(b) Moſer L. c. §. 18.

(c) Glafey L. c. pag. 459.

CCVII. Niedermünſter in Regenſpurg, ein nicht minder adeliches und weltliches Frauenſtift, hat im Jahre 900 von Heinrich des I. Herzogs in Baiern Gemahlinn, und Heinrichs des Heiligen Großmutter das Leben, vom Kaiſer Otto dem II einen reichlichen Unterhalt, und von Friderich dem II. im Jahre 1216 den fürſtlichen Titel erhalten. (a) Sein Name kömmt in den Reichsabſchieden von Anno 1526. 1529. 1530. 1545. 1548. 1557. 1566. 1567. 1576. 1594. 1598. 1603. 1641. 1654. und dann in der wormſer, und allen ſpätern Reichsmatrickeln vor. Das Stift hätte zwar Luſt, die Landeshoheit über ſeine Güter zu behaupten, ſiehet aber wohl vor, daß ihm Baiern dieſelbe niemals zugeſtehen werde. (b)

(a) Lûnig cit. cap. 7. pag. 174. & ſeqq.

(b) Moſer L. c. §. 25.

CCVIII. Obermünſter liegt gleichfalls inner den Ringmauren der Reichsſtadt Regenſpurg, und iſt ſchier in allem beſchaffen, wie Niedermünſter. Die Stifterinn, oder erſte Gutthäterinn war Hemma, Ludwigs des Deutſchen Gemahlinn, die im Jahre 876 das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt hat. (a) Von der Unmittelbarkeit, und alten Reichsſtandſchaft dieſes Stiftes reden die Reichsabſchiede von Anno 1526. 1529. 1530. 1532. 1545. 1548. 1555. 1557. 1566. 1567. 1576. 1594. 1598. 1613. 1641. 1654: und die wormſer Matrickel mit allen, ſo nach derſelben gemacht worden. Nach der bekannten höchſtätter Schlacht ſuchte es auch die Landesherrlichkeit über ſeine in Baiern gelegene Güter auszuwirken, erhielt auch zu ſolchem Ende verſchiedene reichshofräthliche Reſcripte. Durch den badiſchen Frieden aber wurde alles zu Waſſer: und das Stift gab Anno 1719 in einem Memorial an die Reichsverſammlung ſelbſt an: daß es die geringſte reichsimmediate Herrſchaften nicht beſitze, keinen einzigen Unterthanen zu collectiren, oder ein anderes fürſtenmäßiges Regale zu genieſſen habe. (b)

(a) Lûnig L. c. pag. 177.

(b) Beym Moſer L. c. §. 26.

CCIX. Burtſcheid, oder Bortſcheid (lateiniſch Porcetum) iſt ein nächſt an der Reichsſtadt Aachen, unweit von dem Reichsgottshauſe Cornelimünſter gelegenes ungefürſtetes Frauenkloſter. Otto der Groſſe hat es im Jahre 947 für Mönchen des heiligen Benedikts geſtiftet. Nachdem aber dieſe mit der Zeit in Abgang gekommen, hat der Erzbiſchof zu Kölln, Engel mit Namen, im Jahre 1220 die Abtißinn und adeliche Jungfrauen des Ordens

von

von Ciſterz, welche auf der andern Seite der Reichsſtadt Aachen wohneten, und wegen Beſchwerlichkeit des Orts in die Länge daſelbſt nicht hätten aushalten können, nach Burtſcheid überſetzt. (a) Dieſes Stift findet man in keiner Reichsmatrickel, (b) und hat auch in keinem Reichskreiſe Sitz und Stimme. Doch iſt von ihm der jüngſte Reichsabſchied unterſchrieben, und auch zu dem jetzigen Reichstage im Anfang jemand bevollmächtiget worden. (c)

(a) Lûnig L. c. pag. 299.

(b) Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. to. 1. pag. 1322.

(c) Moſer L. c. §. 10.

CCX. Gandersheim eine weibliche gefürſtete, in der Stadt gleiches Namens gelegene Abtey, war urſprünglich ein Frauenkloſter des heiligen Benedikts, dem der Stifter Ludolph Herzog in Sachſen um das Jahr 856 ſeine Tochter zur erſten Abtißinn gegeben hat. (a) Gegen dem Ende des ſechszehenden Jahrhunderts iſt Luthers Lehr eingeführt worden; das Stift aber dennoch ein Reichsabtey geblieben: wie dann die Aebtißinnen in den Jahren 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. die Reichsabſchiede durch ihre Bevollmächtigte mit unterzeichnet haben. Im Jahre 1641 iſt zwar der gandersheimiſche Stellevertretter von dem Reichsmarſchall von Pappenheim abgewieſen, im Jahre 1654 aber wiederum zugelaſſen worden. (b) Das Haus Braunchſweig Wolfenbütel hat nicht nur das Schutzrecht über dieſes Stift hergebracht, ſondern auch die Landeshoheit zu allen Zeiten behauptet. (c)

(a) Lûnig L. c. pag. 19.

(b) Pfeffinger L. c. pag. 1321.

(c) Moſer L. c. §. 13.

CCXI. Thoren in der zu dem öſterreichiſchen Brabant gehörigen Grafſchaft Hoorn gelegen, iſt ein adeliches Frauenſtift. Es verehret Hilſunde Gräfinn von Stryen, die im Jahr 992 ihre Güter dazu hergegeben hat, für ihre Stifterinn. Daß dieſes Stift dem Reiche unmittelbar unterworfen ſey, hat im Jahre 1586 die Reichsſtadt Aachen bezeuget. (a) Es iſt auch in der wormſer und andern Reichsmatrickeln dafür gehalten worden. Doch hat deſſen Anſchlag im Jahre 1602 der Graf von der Lippe übernommen. (b) Im Jahre 1665 beklagte ſich die Abtißinn bey dem Reichskonvente, daß ihr Stift von den Beſitzern der ſpaniſchen Niederlande ausgezogen werden wolle. Im Jahre 1700 gieng der Handel von neuem an, und es kam zu Arreſten der abteylichen Kammergüter. Die Abtißinn gab der Reichsverſammlung Nachricht davon: es folgte aber keine Reſolution darauf. (c)

(a) Beym Lünig pag. 353.

(b) Moſer deutſches Staatsrecht part. 37. pag. 64.

(c) Idem von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 43.

CCXII. Dieſe Prälaten und Aebtißinnen werden gemeiniglich noch heute unter die Reichsprälaten gezählet. Hingegen haben die gefürſtete Aebte von Fulden, Kempten, Ellwangen, Berchtolsgaden, Stablo, und Corvey in die Klaſſe der Reichsfürſten ſich hinauf geſchwungen. Von den fuldiſchen Aebten iſt Berchtold der erſte vom Pabſte Innocenz dem II. für den Primas Abbatum, oder erſten Abt durch Deutſchland und Gallien ausgerufen, und von dem Kaiſer Lothar dem II. mit Regalien belehnet worden. (a) Und von dieſer Zeit, haben ſeine Nachfolger ordentlicher Weiſe ihren Sitz unter den Fürſten gehabt. Doch werden ſie im Jahre 1460 auf dem Reichstage, und in den Reichsmatrickeln von Anno 1422. 1431. 1467. 1471. 1480. 1581. 1486.

1487 1491 1507 und 1521 unter den gemeinen Prälaten angetroffen. Nunmehr aber iſt Fuld ein Biſchthum.

(a) Breviar. Fuld. in Syntag. dom. Paulin. pag. 433.

CCXIII. Kempten iſt nach ſeiner Ausſage ſchon unter dem karolingiſchen Regiment mit Regalien beſchenket worden, und vom Jahre 1150 unter den Fürſten geſeſſen; (a) denen es auch im Jahre 1500 vom Kaiſer und Reiche namentlich beygezählet worden. (b) Deſſen ungeachtet erſcheinen die gefürſteten Aebte dieſes Stifts in den Unterſchriften der Reichsabſchiede von den Jahren 1467 1477 1498 1507 1510 1512 1521 1526 1529 1530 1532 1541. in der Ordnung der gemeinen Reichsprälaten, und haben auch mit dem ſchwäbiſchen Kollegium von deſſen Urſprung an, bis auf das Jahr 1559 gehebt und gelegt. (n. LXXXVI. & ſeqq.) Wobey ſie aber doch allzeit beſonders diſtinguirt worden. Der Abt Gerwick von Weingarten, gab ihnen in ſeinem Schreiben, deren er viele an ſie erlaſſen, keinen geringern Titel, als Fürſt oder Erzprälat.

(a) Des fürſtlichen Stifts Kempten gründliche Widerlegung des von der Stadt ejusdem Nominis angemaßten ältern Herkommens pag. 73.

(b) Ord. Reg. de An. 1500. §. 38.

CCXIV. Ellwangen, welches im Jahre 1460 aus einer Benediktinerabtey in ein weltliches Stift umgegoſſen worden, (a) hat in dem nämlichen Jahre von dem Kaiſer Friderich dem III. die Beſtättigung des ſchon vorher von dem bairiſchen Kaiſer Ludwig ertheilten fürſtlichen Titels erhalten: (b) und im Jahre 1500 ward es vom ganzen Reiche für ein fürſtliches Stift erkannt: (c) kömmt aber dennoch in dem Reichsabſchiede von Anno 1521, und in der damals aufgerichteten Reichsmatrickel, wie in allenvorhergehenden unter den gemeinen Prälaten vor. Nur erſt vom

Jahr

Jahre 1555 iſt es nimmermehr von den Fürſten getrennet worden.

(a) Pfeffinger in Vitriar-illuſtr. lib. 1. tit. 15. §. 17. Not. a.
(b) Lûnig Continuat. Spicileg. Eccl. pag. 122. & 127.
(c) Ord. Reg. de An. 1500 §. 38.

CCXV. Berchtolsgaden, eine Probſtey regulirter Chorherren in dem baieriſchen Kreiſe, wurde zwar, wie die zwey vorgehenden Stifter, im Jahre 1500 in die Zahl der Reichsfürſtenthümer eingeſchaltet; (a) im Jahre 1521 aber auf dem Reichstage zu Worms nebſt drey andern gemeinen Prälaturen beorderet, wechſelweiſe Deputirten zum Reichsregiment herzugeben. (b) Auch in den nachgefolgten Reichsabſchieden von Anno 1526 1532 1541 1542 1543 1544 1545 1548 1557 traten die berchtholsgadiſche Pröbſte nur unter dem Haufen der gemeinen Reichsprälaten auf. Hingegen haben ſie vom Jahre 1559 allzeit mit- und unter den Fürſten die Reichsabſchiede unterſchrieben. Eben ſo hat Stablo eine Benediktinerabtey in Weſtphalen nur erſt vom Jahre 1570; und Corvey eine Abtey des nämlichen Ordens von 1582 für beſtändig eine fürſtliche Stimme geführet, da ſie vorhero beyde öfters bloß unter den gemeinen Prälaturen die Reichsabſchiede unterzeichnet haben.

(a) Ord. Reg. de Ann. 1500. §. 38.
(b) R. A. vom Jahre 1521. §. 11.

CCXVI. Stände die von den Reichsprälaten ab- und in ein anderes reichſtändiſches Kollegium übergangen, ſind der Landkomthur der Balley Elſaß und Burgund, und die Abtißin zu Buchau. Jener iſt eine Zeitlang ein Mitglied des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen

Kolle-

Kollegiums geweſen: (n. LXXXV.) hat auch abermal die Reichsabſchiede in der Reihe der Reichsprälaten unterſchrieben. Die Publiciſten geſellen ihn deßwegen insgemein den Reichsprälaten bey. Sogar in dem neueſten geißlingiſchen Staats- und Addreßbuche erſcheint er noch unter den rheiniſchen. (a) Da er aber ſchon von vielen Jahren her in allen Stücken dem ſchwäbiſch-reichsgräflichen Kollegium anliegt, und an deſſen Kurialſtimme Theil hat, ſo iſt er zwar ein wahrer und wirklicher Reichsſtand, aber kein Reichsprälat mehr. Kein Reichsfürſt hat wegen einer, und der nämlichen Sache zwey Vota: und wie ſollte dann der Landkomthur Antheil an zwoen Kollegialſtimmen haben können? Will man mit dem Herrn Hoffmann ſagen: er ſitze als Graf zu Altshauſen auf der gräflichen Bank, und als Landkomthur unter den Reichsprälaten, (a) ſo irret man mit ihm. Altshauſen iſt keine mit Sitz- und Stimmrechte verſehene Grafſchaft, ſondern nur ein Theil der Landkomthurey, der allein die Reichsſtandſchaft anklebet. Er ſitzt alſo nur wegen dieſer auf der Grafenbanke: und kann folglich ſo lange er ein Mitglied des ſchwäbiſch-reichsgräflichen Kollegiums bleibt, in keinem reichsprälatiſchen Platz haben.

(a) 18. S.

(b) Diſſ. de Princip. Eccl. in Comit. plur. Suffrag. habent. §. 16.

CCXVII. Das fürſtliche Frauenſtift Buchau liegt in der eben ſogenannten Reichsſtadt in Oberſchwaben am Federſee. Für die Stifterinn und erſte Abtißinn wird die ſeelige Adelinde, eine Tochter des Herzogs in Schwaben Hildebrand, angegeben, die durch den Tod ihres Ehemanns, Grafen von Keſſelburg, der mit vier Söhnen von den Barbarn in derſelbigen Gegend um das Jahr 800 erſchlagen worden, ſich zu dieſem gottſeeligen Werke hat verleiten laſſen. (a) Die erſte

Lebensart war nach der Regel des heiligen Auguſtins eingerichtet; (b) die heutige iſt weltlich, und die Stiftdamen mögen nach Belieben daſſelbe wiederum verlaſſen, und heurathen. Bruſch (c) Imhof (d) und Pfeffinger (e) haben zwar der Abtißinn, weil ſie benedicirt wird, die nämliche Freyheit zu heurathen abgeſprochen: die im Jahre 1693 erwählte Fürſtinn Thereſia Felicitas gebohrne Gräfinn von Montfort aber hat darwider proteſtirt, und, um ihrem Stifte nichts zu vergeben, ſich ein gleiches Recht ausdrücklich, und ſchriftlich vorbehalten. (f) Zur Wahl einer Abtißinn wurden bisher keine biſchöflichen Kommiſſarien zugelaſſen; ſondern nur zween Aebte, und zwar gemeiniglich die Reichsprälaten von Roth und Schuſſenried eingeladen; weil das Stift ſchon von Ludwig dem Frommen dem römiſchen Stuhle unmittelbar unterworfen worden. (g) Im Jahre 1776 aber iſt dem Vernehmen nach mit dem Biſchofe von Konſtanz ein Tractat geſchloſſen worden, kraft deſſen in Zukunft zur Wahl einer neuen Fürſtinn allzeit ein Reichs- oder anderer von der Willkühre des Stiftes abhangender Prälat als Präſes, und zween Ruraldechanten, als Skrutatores gezogen werden ſollen. Seine Reichsſtändigkeit gründet dieſes Stift in den Reichsabſchieden von Anno 1501. 1429. 1542. 1543. 1445. 1548. 1559. 1570. 1582. 1594. 1598. 1603. 1641. und 1654; wie auch in der wormſer und allen nachgefolgten Reichsmatrickeln: und Pfeffinger ſetzt es in das rheiniſch-reichsprälatiſche Kollegium: (h) Es hat aber weder in dieſem, noch in dem ſchwäbiſchen ſeinen Sitz, ſondern iſt, wie Altshauſen, von langer Zeit her dem reichsgräflich-ſchwäbiſchen einverleibt.

(a) Cruſius Annales Suev. lib. 2. part, 1. cap. 8.

(b) Petrus apud DD. Kuen in Collect. Scriptor. Eccleſiaſtico-Monaſt. part. 1. pag. 254.

(c) De Monaſter. Germ. V. Buchavia pag. 61.

(d) Notit. S. R. I. Procer. lib. 3. cap. 29. n. 3.

(e)

|e| L. c. pag. 1312.

|f| Beym Lûnig cit. cap. 7. pag. 6.

|g| Ibid. pag. 8.

|h| Cit. pag. 1312.

CCXVIII. Dieſe Abteyen und Stifter ſtehen alſo unter dem Reiche, und in der Liſte der Reichsſtände, ob ſie ſchon keine eigentliche Reichsprälaturen mehr ſind. Hingegen werden ausgezogen: erſtens die im Elſaß gelegene Gottshäuſer Murbach, Münſter im Gregorienthal, und Andlau. Der Abt zu Murbach hatte in den Reichsabſchieden von Anno 1521. 1529. 1530. 1532. 1541. 1543. 1544. ſeinen Platz unter den gemeinen Reichsprälaten; nachher aber bis auf den münſteriſchen Frieden allzeit unter den Fürſten. Die Aebte zu Münſter im Gregorienthal haben Anno 1544 1545. 1548. 1551. 1570. 1603. 1641. die Reichsverſammlungen perſönlich beſucht. Im Jahre 1654. iſt ein Deputirter erſchienen, und zu dem noch fortdaurenden Reichstage hat ſich der P. Prior Anton de Leſcate, und nach deſſen Abreiſe den 20 Maji 1667 der paſſauiſche Rath Hermes legitimirt. Andlau ein weltlich-gefürſtetes Frauenſtift, ſtehet gleichfalls in den Reichsabſchieden von den Jahren 1576. 1582. 1594. 1598. 1603. 1654. unter andern Reichsabteyen unterſchrieben, und hat auch in deſſen Namen Arnold von Lohn des Johannitermeiſterthums Rath und Kanzler den 11 März 1664 ſich zu gegenwärtigem Reichskonvente legitimirt.

CCXIX. Der König in Frankreich hat ſich zwar in dem münſteriſchen Friedensſchluſſe verbunden, dieſe drey Reichsabteyen bey jener Freyheit und Unmittelbarkeit gegen dem römiſchen Reiche, die ſie dahin beſeſſen haben, zu laſſen: (a) und iſt auch darwider weder in

dem rißwickiſchen, noch in dem badiſchen Friedensinſtrumente etwas anders verglichen worden. Weil aber Elſaß, worinn ſie gelegen, an Frankreich abgetretten worden, ſo ſind ſie nicht nur um die Landeshoheit, ſondern nach und nach auch um die Perſonalimmedietät, und um die Reichs- und Kreisſtandſchaft gekommen. (b) Dieſes Verluſtes halber hat der Abt im Gregorienthal bey dem König in Frankreich um eine Rathsſtelle bey der elſaßiſchen Regirung angeſucht. (c)

(a) Inſtrum. Pac. Monaſt. §. 87.

(b) Hoffmann cit. Diſſ. §. 9.

(c) Moſer deutſches Staatsrecht 37 Theil 219 S.

CCXX. Zweytens haben ſich ſelbſt aus- oder dem ſchwäbiſchen Kreiſe, und dem ganzen Reiche entzogen, und zu den Eydgenoſſen geſchlagen: St. Gallen, St. Johann im Thurthal, Einſiedlen, Dißidis, Pfeffers, Creutzlingen, und andere in der Schweitz gelegene Gottshäuſer. Der Fürſt von St. Gallen hat ſich zwar durch das Bündniß, ſo er in den Jahren 1437, und 1451 mit der Eydgenoßſchaft geſchloſſen, nicht ſo gleich gänzlich von dem Kaiſer und Reiche getrennet, ſondern im Jahre 1521 zu Worms von Karl dem V., (a) und noch in den Jahren 1706 und 1713 zu Wienn von den damals regirenden Kaiſern die Reichslehen empfangen. (b) Hingegen iſt er mit ſeinem Matrikularanſchlag zu 6 Reiter und 30 Fußknechte, oder 192 fl. ſchon lange über Menſchengedenken bey allen Gelegenheiten im Ruckſtande geblieben. Im Jahre 1602 hat er auf das kaiſerliche Ausſchreiben zu dem Reichstage geantwortet, er werde erſcheinen, iſt aber weder damals, noch nachher erſchienen, und pflegt auch nicht mehr eingeladen zu werden. Im Jahre 1708 hat das Reich auf deſſen Anrufen ſein Recht über St. Gallen, und beſonders über die reichlehenbare Grafſchaft Toggenburg wi-

der

der die Eydgenoſſen zu verfechten zwar angefangen, aber ohne rechten Ernſt; weil dieſer Fürſt, wie die Schweitzer ſelbſt erinnerten, nur den Titel, und nicht die Beſchwerden eines Reichsfürſten trägt. (c) Es iſt auch nicht anders: denn als Fürſt zahlt er keinen Häller zum Reiche; ſonder nur wegen Neuravenſpurg jährlich in Kriegs- uud Friedenszeiten ohne Unterſchied 720 fl. in die ſchwäbiſche Kreiskaſſe. Das Kloſter St. Johann im Thurthal war vor Zeiten auch eine Reichsprälatur, und ſollte nach dem Matrikularanſchlag von 1521 und 1571 mit 1 Reiter, und 4 Fußknechten zum ſchwäbiſchen Kreiſe konkurriren. Nachdem es aber dem Stifte St. Gallen inkorporirt worden, hat es ſich nach deſſen Beyſpiele gerichtet.

(a) Cortrey Corp. Jur. publ. to. 1. part. 5. pag. 64.

(b) Pfeffinger ad Vitriar. to. 1. pag. 1292.

(c) Moſer Grundriß der heutigen Staatsverfaſſung, lib. 2. cap. 4. §. 10.

GCXXI. Der Fürſt von Einſideln iſt in den Reichsmatrickeln von Anno 1422. 1467. 1471. 1480. 1487. 1491. 1495. 1507. gleich andern Reichsſtänden belegt, und in der wormſer Matrickel zu 3 Reiter, uud 22 Fußknechten angeſchlagen worden, hat auch den Reichsabſchied vom Jahre 1594 mit unterſchrieben. Das Konvokationsſchreiben auf den Reichstag von Anno 1603 hat er mit einem Recepiſſe beantworet, aber nicht befolget; und auch nachher keinen Reichstag mehr beſucht. Der Fürſt von Dißidis, oder Diſſentis hat ſich, als er im Jahre 1602 zur bevorſtehenden Reichsverſammlung eingeladen worden, eben ſo, wie der von Einſideln, verhalten; auch ſchon lange vorher ſeinen Anſchlag zu 1 Reiter, und 10 Fußknechten, oder 52 fl. zu entrichten unterlaſſen. Der Fürſt von Pfeffers hat es beyden, ſowohl in Betreffe ſeines Matrikularanſchlags, der ſich auf 1 Reiter und 4. Fußknechte, oder

28 fl. belief, als in Anſehung des kaiſerlichen Konvokationsſchreiben zu dem auf das Jahr 1603 vertagten Reichskonvent nachgemacht.

CCXXII. Der Abt zu Kreutzlingen hat im Jahre 1542 perſönlich Anno 1543 und 1545 durch Bevollmächtigte auf den Reichstagen unter andern Prälaten ſich eingefunden. Sein Name ſtehet auch in den Reichsmatrickeln von 1467. 1471. 1480. 1481. 1491. 1495. 1507. und 1521. Dieſe letzte wies ihm 1 Reiter und 4 Fußknechte zu ſeiner Gebühr an. Im Jahre 1545 iſt er von Stellung des Reiters befreyet, und lediglich auf 4 Fußknechte, oder 16 fl. herunter geſetzt worden. Er iſt aber mit den vorgemeldten Schweitzerfürſten vom Reiche abgewichen, und ſtehet nur noch wegen den Gütern, ſo er in Schwaben beſitzt unter der monfortiſchen Beſteuerung.

CCXXIII. Das Gottshaus Stein unweit von Hohenwiel am Rhein iſt vom Pabſte Gregor dem XIII. auf eine Zeit, und von Klemens dem VIII. auf ewig der Reichsprälatur Petershauſen inkorporirt worden. Daß es dem Reiche ohne Mittel unterworfen geweſen, beweiſen die Reichsmatrickeln von Anno 1481. 1482. 1491. 1495. 1507, und 1521, wo ihm zu ſeinem Anſchlage 40 fl. ausgeworfen worden. Mit der Zeit haben die Schweitzer die Religioſen ausgejagt, und die Güter eingezogen, ſo daß dem Reiche nichts, und dem Reichsgottshauſe Petershauſen nur der leere Titel eines Abts zu Stein übrig geblieben. Ein gleiches Schickſal haben erfahren müſſen die Abtey Pfrümen im Churerbiſchthume, die Benediktinerprälatur zu Schafhauſen, das Kloſter Rockenhauſen, ſo auch nicht weit von Schafhauſen geſtanden ſeyn ſoll, und die Probſtey zu Zürch. St. Urban im Argäu iſt zwar noch ein Kloſter; ſtehet aber im Zeitlichen noch unter der Eydgenoßſchaft.

CCXXIV. Weil man gehoffet, es würden, wo nicht alle, doch wenigſt die jenigen in der Schweitz angeſeſſene Fürſten und Stände, welche ſich ſelbſten ausgezogen hatten, freywillig zurücke kehren, ſo iſt im Jahre 1548 vom Kaiſer und Reiche beſchloſſen worden, wo bisher durch den kayſerlichen Fiſcal gegen dieſelben Stände procedirt worden wäre, daß dieſer Zeit aus beweglichen wohlbedachten Urſachen mit denen Proceſſen ſtillgehalten, und wider ſie nicht procedirt werde, doch daß dieſe Proceſſe nicht abgeſchaft, ſondern in jetzigen Terminis gelaſſen worden, wo aber gegen ſelbige, oder deren etliche zu procediren noch nicht angefangen wäre, daß es dieſesmal unterlaſſen werden ſolle. (a) Die Hoffnung aber hat fehl geſchlagen. Keiner iſt zurücke gekommen, daß er GOtt und dem Reiche die Ehre gebe. Nur in günſtigen Fällen wollen einige noch Reichsſtände ſeyn. Allein das Reich iſt nicht ſo verſchwenderiſch, daß es ſeine Vorrechte untreuen und abgeriſſenen Gliedern mittheile. (b) Kreutzlingen hat es in ſeinem Präcedenzſtreite mit Petershauſen, wovon wir anderswo reden werden, handgreiflich erfahren, und empfinden müſſen.

(a) R. A. vom Jahre 1548 in Art. ſeparat.

(b) Moſer deutſches Staatsrecht 37 Theil 197 S.

CCXXV. Was nun gedachter maſſen Frankreich und die Eidgenoſſen ausgezogen haben, iſt ganz und gar exemt, oder ſtehet weder mittel- noch unmittelbar mehr unter dem Reiche. Viele andere Reichsklöſter ſind zwar auch nur zum Theile oder ſolcher geſtalt eximirt und ausgezogen worden, daß ſie unmittelbar andern Reichsſtänden, eben darum aber noch dem Reiche mittelbar unterworfen ſind. Auf ſolche Art ziehet Kurtrier aus 1) die Benediktinerabtey Prüm, welche in den Reichsabſchieden von Anno 1533. 1555. 1559.

1559. 1566 unter den gemeinen Reichsprälaturen, von dem Jahre 1570 aber allzeit unter den gefürſteten zum Vorſchein kömmt. Anno 1576 und 1579 iſt ſie vom Pabſte und Kaiſer dem Erzbiſchthume Trier inkorporirt worden, (a) welches auch noch jetzt in derſelben Namen eine eigene Stimme im Fürſtenrathe führet. 2) Die Abtey des heiligen Mathias, nächſt bey Trier, welche in den ältern Reichsmatrickeln öfters unter den Reichsprälaturen angetroffen, ſchon lange aber von dem Hochſtifte Trier ſine onere eximirt wird.

(a) Brower Annal. Trevir. lib. 22. pag. 408.

CCXXVI. Hauptſächlich aber 3) gehört hieher die Abtey St. Maximin, welche dem heiligen Benedikt gewidmet, und auſſer den Mauren der Stadt Trier gelegen iſt. Daß ſie einſtens unmittelbar unter dem Reiche geſtanden ſey, ſcheinen die Reichsmatrickeln von Anno 1467. 1471. 1480. 1481. 1507 und 1521 zu beweiſen. Deſſen ungeachtet iſt dem Erzbiſchofe und Kurfürſten zu Trier im Jahre 1570 durch einen Reichskammer gerichtlichen Spruch geſtattet worden, dieſelbe, und zwar, welches vielen ſeltſam vorgekommen, Sine Onere zu eximiren. (a) Bisher hatte nur der kaiſerliche Fiſkal mit Kurtrier proceßirt. Im Jahre 1609 fieng der Abt ſelbſt an ſeine alte Reichsunmittelbarkeit auszufechten. Kurtrier erhielt zwar wieder ihn im Jahre 1613 vom Reichshofrath ein Pönalmandat: es wurde aber Anno 1626 wider kaßirt. Im Jahre 1630 ſind beyde Theile ab- und an das Reichskammergericht gewieſen worden. Anno 1640 ward der Abt auf den Reichstag beſchrieben, und der Kurtrieriſchen Proteſtation ungehinderet zur Seßion im Füſtenrathe, und zur Unterſchrift des Reichsabſchieds zugelaſſen. (b) Bey dem im Jahre 1653 darauf gefolgten neüen Reichstage gab er ſich viele Mühe, öffentlich für einen Reichsſtand erkannt zu werden.

den. Es kam auch ſeiner wegen bey dem reichsprälatiſchen Kollegium in Schwaben etwas vor; worauf aber einhellig erachtet worden, ſich des St. maximiniſchen Weſens, um willen es ohne Offenſion hoher Potentaten und Präjuditz dieſes Collegii nit geſchehen könnte, ſonderlich unerſucht, nicht anzunehmen. (c) Das Gottshaus muſte ſich auch nachher unter die Kurtrieriſche Landeshoheit beugen. (d) Von dem neüen oder erneüerten Streite wegen der Herrſchaft Freidenberg wird im zweyten Theile Anregung geſchehen. Endlich 4) heißt es in einem ſchon Anno 1512 verfertigten Catalogo Exemtorum: **Churtrier ziehet die Balley zu Coblenz aus.** (e)

(a) Cortrey l. c. pag. 67.

(b) Lyrenæno Jur. publ. to. 5. pag. 510.

(c) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 15. May 1653.

(d) Moſer deütſches Staatsrecht 37. theil 252.

(e) ibid. 62 S.

CCXXVII. Nichtweniger ſind dem Hauſe Baiern Sine Onere zugekommen 1) die Benediktinerabtey Rode, deren Reichsmatrickularanſchlag vor Zeiten 52 Herren geweſen. 2) Die Abtey zum heiligen Kreutz in Donauwerth, von welcher Geitzkofler ſchreibt: Der Abt zum heiligen Creutz in Werd wird in den alten Anſchlagsregiſtern ſonderlich aber in Anno 1489 auch befunden (a) 3) Kaſtell in der Obernpfalz, welches zur Zeit der ſogenanten Reformation nach ausgejagten Benediktinern eingezogen; nachher aber, ſo viel die Gebaüde betrifft, den Jeſuiten eingeraümt worden. (b) 4) Die eben daſelbſt gelegene Ciſterzienſerabtey Waldſachſen. Man trift ſie nicht nur in der wormſer und ſchier allen vorherigen

Reichsmatrickeln, ſondern auch in den Unterſchriften der Reichsabſchiede von Ann. 1548. 1551. und 1559 an: und Karl der V. hat erkläret, daß ſie ohne Mittel zum Reich gehöre (c) Allein im Jahre 1560 iſt ſie von Kurpfalz mit Uibernahme des Matrickularanſchlags eingezogen worden. Ann. 1631 hat ſich das Haus Baiern in derſelben Beſitz geſetzt, und iſt auch durch den weſtphäliſchen Friedensſchluß darinnen beſtättiget worden. Und dieſes hat zwar das Kloſter im Jahre 1667 dem Orden mit Vorbehalte der Landeshoheit zurückgegeben; (d) zum Reiche aber weder vor noch nach in deſſen Namen kontribuirt (e)

(a) Moſer L. c. 194 §.

(b) Beym Cortreii L. c. pag. 103.

(c) Idem ibid. pag. 67.

(d) Iſelin Lexicon to 4. pag. 821.

(e) Ludolf de Matric. Cam. pag. 38.

CCXXVIII. Kurpfalz beſitzt die Probſtey Selz. Sie liegt 6 Meilen unter Straßburg am Rhein, und war anfänglich eine Benediktnerabtey; der Kaiſer Heinrich der VII. beehrte ſie mit der fürſtlichen Würde. Im Jahr 1494 verwandelte ſie ſich in ein weltlich adeliches Frauenſtift, blieb aber doch eine Reichsabtey, und unterſchrieb im Jahre 1526. 1551. 1559 die Reichsabſchiede. Sie hatte aber endlich, wie andere pfälziſche Klöſter, das leydige Schickſal, unter dem Vorwande der Reformation eingezogen, und zu ganz andern Gebräuchen, als ſie urſprünglich von ihrer Stifterinn Adelheid, Kaiſers Otto des Groſſen Gemahlinn beſtimmet war, verwendet zu werden. Und bey dem blieb es auch. Doch hat Pfalz den Matricularanſchlag dieſes Stifts auf ſich genommen, und vertritt daſſelbe noch jetzt gegen dem Reich; (a) verlangt

aber

aber auch deswegen eine beſondere Stimme im Fürſtenrathe (b)

(a) Lünig Spicileg. Ecel. P. III. cap. 5. pag. 258.

(b) Moſer Deutſches Staatsrecht part. 35. pag. 317.

CCXXIX. Das Erzhaus Oeſterreich hat an ſich gebracht 1) Die Benediktinerabtey St. Blaſi auf dem Schwarzwald. Sie erſcheint in den Reichsmatrickeln von Anno 1431. 1467. 1480. 1487. 1491. 1495. 1507. und 1521. Vermöge der letztern ſollte ſie zum Römerzuge 8 zu Roß, und 48 Fußknechte ſtellen. Oeſterreich aber wollte ihr kurz hinnach kraft der Kaſtenvogtey, welche vormals die Biſchöfe von Baſel, nachgehends die Herzoge von Zähringen beſeſſen, keine Reichsunmittelbarkeit zugeſtehen. Der Reichsfiskal beſtritte zwar im Jahre 1549 dieſe Exemtion, aber ohne Erfolge. (a) St. Blaſi bleibt unter der Oeſterreichiſchen Landshoheit. Indeſſen hat der Abt im Jahre 1746 die fürſtliche Würde, und ſchon vorher wegen der im Jahre 1609 von dem Grafen von Mörſperg gekauften Herrſchaft Lupfen oder Bondorf in dem ſchwäbiſchen Kreiſe Sitz und Stimme auf der Grafenbanck erhalten. 2) Die Abtey St. Peter ebenfalls im Schwarzwalde, welche mit St. Blaſi gleiches Ordens iſt, aber auch gleiches Schickſal gehabt hat. 3) Die dem nämlichen Orden zugethane Abtey Schuttern in der Ortenau. Man findet ſie in der wormſer Matrickel mit einem Anſchlage von 2 zu Roße und 13 zu Fuß. (4) Die Abtey Echternach, oder Epternach in dem Herzogthume Luxenburg, ſo ſich zu eben demſelben Orden bekennet. Ein Abt dieſes Gottshauſes hat im Jahre 1541 und 1542 die Reichstage perſönliche beſucht, und noch andere Prälaten vertreten.

(a) Moſer deutſches Staatsrecht part. 37. pag. 234.

CXXX. Der Herzog in Franken oder Biſchof zu Würzburg ziehet aus 1) Die reiche Ciſterzienſer-abtey Eberach. Ihr Namen ſtehet in der Reichs-matrickel vom Jahre 1495. Nachdem ſie aber von dem Kayſer dem Fürſt-Biſchofe zu Würzburg in Schutz gegeben worden: hat derſelbige nach der Gewohnheit aller mächtigen Schutzherren getrachtet, das Kloſter unter ſich zu bringen. Man hat von beyden Seiten lang und viel geſtritten. (a) Das Gottshaus hat zwar endlich im Jahre 1701 die würzburgiſche Landeshoheit erkannt, (b) will aber nichts deſtoweniger in Anſehung verſchiedener in dem Nürnbergiſchen gelegenen Güter noch unmittelbar ſeyn. 2) Komburg, oder Kamburg bey Schwäbiſchhall, welches anfänglich ein Benediktinerkloſter war; vom Jahre 1489 her aber ein weltliches Ritterſtift iſt. Deſſen Pröbſte haben ſich im ſchwäbiſchen Bunde zu den ſchwäbiſchen Reichsprälaten geſchlagen, (N. LXXVI.) und konkurrirten zum Reiche, anfänglich mit einem zu Roß, und 3 zu Fuße, im Jahre 1551 aber mit 10 zu Fuße.; Und dennoch hat der Biſchof zu Würzburg im Jahre 1578 bey dem Reichskammergerichte die Exemtion dieſes Stifts Sine onere erhalten. (c)

(a) Glaſey Theat. Prætenſ. Schweder. to. 1. pag. 702.
(b) Moſer Grundriß der heutigen Staatsverfaſſung lib. 5. cap. 1. §. 3.
(c) Weizenegger in Corp. Jur. publ. pag. 892.

CCXXXI. Von dem Biſchofe zu Speyer iſt Weiſſenburg ausgezogen worden. Es ligt in Niederelſaß in der Stadt gleiches Namens. Im Jahre 1526 iſt es aus einer Benerdiktinerabtey in ein weltliches Stift umgeſtaltet, (a) und Anno 1546 dem Biſchthume Speyer einverleibt worden. (b) Die Würde eines fürſtlichen Stifts hat ihm ſchon Karl der IV. beygelegt, und Friderich der III. beſtätiget. (c)

Nichts

Nichts deſtoweniger haben deſſen Aebte und Pröbſte in den Jahren 1512. 1524. 1526. 1529. 1530. 1532. 1535. und 1545 auf den Reichstagen unter den gemeinen Prälaten vorlieb genommen. Nach der Inkorporation hat zwar Speyer wegen Weiſſenburg lange Zeit keine Stimme geführt, dennoch aber endlich eine Fürſtliche erhalten und ruhiglich hergebracht. Und ob ſchon nicht nur die Stadt Weiſſenburg ſammt dem Stifte in dem münſteriſchen Friedensſchluſſe an Frankreich abgetreten, (d) ſondern auch das übrige Fürſtlich-Weiſſenburgiſche Gebieth der franzöſiſchen Bothmäßigkeit unterworfen worden: ſo hat doch der Biſchof von Speyer ſowohl den Matrickularanſchlag, als die Stimme des Stifts bis jetzt beybehalten. (e)

(a) Herzog Chron. Alſat. lib. 10. cap. 3.

(b) Bruſch. v. Weiſſenburg.

(c) Cruſius Annal. Suev. lib. 5. cap. 5. part. 3. pag. 364.

(d) Inſtr. Pac. Monaſt. §. 73.

(e) Hoffmann cit. Diſſ. §. 7.

CCXXXII. Auf gleiche Weiſe hat der Biſchof zu Konſtanz die Benediktinerabtey Reichenau an ſich gebracht. Sie ward im Jahre 1500 vom Kaiſer und Reiche ausdrücklich den gefürſteten Abteyen und Reichsfürſtenthümern beygezählt: (a) doch hat ihr Abt Anno 1529. 1530 und 1532 die Reichsabſchiede nur unter den gemeinen Prälaten unterſchrieben. Im Jahre 1538 iſt ſie dem Hochſtifte Konſtanz inkorporirt worden, (b) welches auch in derſelben Namen im Jahre 1654 den Reichsabſchied in der Ordnung der Fürſten unterzeichnet, und nachher öfters, aber noch allzeit vergeblich die Wiederherſtellung dieſer fürſtlichen Stimme geſucht hat. (N. XXXVIII.) Einige Staatsrechtsgelehrte geben vor, Reichenau habe noch jetzt den erſten Platz unter den ſchwäbiſchen Reichsprälaten. (c) Es

hat

hat aber dieſes Gottshaus von mehr als zweyhundert Jahren her niemals mit dem ſchwäbiſchen Reichsprälatiſchen Kollegium gehalten; und Konſtanz ſelbſte verlangt in Anſehung desſelben keinen Antheil an der reichsprälatiſchen Kollegialſtimme, ſondern ein eigenes Votum im Fürſtenrathe.

(a) Ord. Regim. de Anno 1500. §. 38.

(b) Bucelin in chron. Conſtant. ad Anno 1538.

(c) Beym Moſer Deútſches Staatsrecht 37 Theil 223 S.

CCXXXIII. Braunſchweig eximirt 1) Walkenried, welches urſprünglich von München des Ordens zu Ciſterz, nachher von regulirten Chorherren bewohnet worden. Im Jahre 1546 nahm der Probſt Johann die lutheriſche Religion an, und verwandelte A. 1557 ſein Stift in ein Schulhaus. (a) Doch hatte er noch einige Nachfolger, welche in den Jahren 1566, und 1570 die Reichsabſchiede unter den Prälaten unterſchrieben haben. Im weſtphäliſchen Friedensſchluße wurde dieſes Kloſter dem Herzoge von Braunſchweig Lüneburg als ein Reichslehen überlaſſen. (b) Im Jahre 1671 ſoll es durch einen beſondern Vertrag an Braunſchweig Wolfenbütel gekommen ſeyn. (c) 2) Rittershauſen, ſo vor Zeiten ebenfalls eine Ciſterzienſerabtey geweſen; dermalen aber ein proteſtantiſches Mannsſtift iſt. Daß es einſtens unmittelbar zum Reiche geſteuret habe, iſt aus Reichsmatrickeln von Anno 1467. 1471. 1480. 1481. 1487. 1490. 1507 und 1521 abzunehmen. Der Herzog von Braunſchweig-Wolfenbütel aber hat es im Jahre 1567 dem Reichsfiskal durch Urtheil und Recht abgewonnen. (d)

(a) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 45.

(b) Inſtr. P. W. art. 13. §. 9.

(c) Moſer cit. §. 45.

(d) Ibid

[b] Limnæus cit. Tom. 5. pag. 508.

CCXXXIV. Der Herzog von Würtemberg hat ſich nebſt vielen andern Klöſtern, welche niemals einer Reichsſtandſchaft ſich angemaſſet haben, auch der nachfolgenden theils Manns- theils Frauen Reichsgottshäuſer bemächtiget. 1) Maulbronn, 2) Königsbronn 3) Bebenhauſen, 4) Herrnalb, 5) St. Jörgen, 6) Alpirſpach, 7) Adelberg, 8) Anhauſen, 9) Blaubeüren, 10) Denkendorf, 11) Herbrechtingen, 12) Hirſchau, 13) Lorch, 14 Murhart, 15) Lichtenſtern 16) Offenhauſen, 17) Reichenhofen 18) Reüthin, und 19) Weil. Ich will hier nur von den fünf erſtern etwas beſonders, von den übrigen aber allein ſo viel anführen, daß ſie alle von dem Herzoge nicht nur ausgezogen, ſondern auch, wie man im 16 Jahrhunderte zu reden pflegte, reformirt, währendem dreyßigjährigen Kriege aber in Gemäßheit des vom Kaiſer Ferdinand ausgegangenen Reſtitutionsedicts demſelben wieder abgenommen, und in vorigen Stand geſetzt, am Ende aber neüerdings abgetreten worden. (a) Wer was weiters von ihrer alten Beſchaffenheit, und Reichsſtändigkeitsgründen zu wiſſen verlangt, mag die Documenta rediviva monaſteriorum in Ducatu Würtembergico ſitorum nachſchlagen.

[a] Moſer von deütſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 54.

CCXXXV. Maulbronn war in ſeinem Urſprung ein Ciſterzienſer Kloſter. Sein Name ſtehet in den Reichsmatrickeln von Anno 1467. 1480. 1491 1495. 1552. und Kaiſer Maximilian der I. hat den Abt im Jahre 1517 auf den Reichstag, wie andere Reichsprälaten, berufen. (a) Es hat auch ſeine Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1534 wider den Herzog von Würtemberg durch ein kammergerichtliches Urtheil ausgefochten. [b] Im Jahre 1557 bekam es einen lu-

theri-

theriſchen Abt zum Regenten. Anno 1730 kehrete es zwar zur katholiſchen Religion, und dem Orden von Ciſterz wiederum zurücke, und deſſen Abt beklagte ſich den 10 May 1639 in einem Schreiben an das ſchwäbiſche Kreisausſchreibamt, daß man ihn zum vorgegangenen Kreiskonvente nicht einberufen. Der Kreis aber machte hierauf keine Rückſicht, und das Kloſter ſelbſt mußte bald hinnach wiederum geräumet, und dem Herzoge überlaſſen werden. (c)

[a] Beym Beſold Document. rediviv. Monaſter. in Ducat. Würtenberg, ſitor. ad Monaſter. Maullbrunne Doc. XXXIV. pag. 538.

[b] Franciſcus Petrus Suev. Eccl. qag. 596.

[c] Kurz, und Actenmäßige Erläuterung über des Hochlöbl. Schwäbiſchen Creys, und des hochfürſtlichen Hauſes Würtenberg hohen und Churfürſtlichen MatricularanſchlagsBeylagen litt. C. & D.

CCXXXVI. Königsbronn, eine Meile von der Reichsſtadt Giengen gelegen, iſt von ſeinem Stifter dem Kaiſer Albrecht im Jahre 1302 dem nämlichen Orden von Ciſterz gewidmet worden. (a) Ein Abt deſſelben wurde wieder von Maulbronn, im Jahre 1517 auf den Reichstag beſchrieben. (b) Und ein anderer hat im Jahre 1551 den Reichsabſchied mit unterſchrieben. In der wormſer Matrickel iſt Königsbronn auch nicht vergeſſen worden. Um das Jahr 1557 nahm es die Lehre des Luthers an. Das Jahr 1630 hat zwar alles in den alten Stand hergeſtellet: weil aber das Entſcheidjahr dem Herzoge günſtig war, ſo mußt am Ende auch alles wiederum abgetreten werden.

[a] Bruſch Centur, I. pag. 103.

[b] Franciſcus Petrus l. b. pag. 484. Beſold l. c. ad Monaſter. Königsbronn Doc. XVIII. pag. 418.

CCXXXVII. Bebenhauſen war im Anfange eine Prämonſtratenſer- nachgehends eine Ciſterzienſerabtey. (a) Daß es einſtens dem Reiche ohne Mittel unterworfen geweſen ſey, hat Zeiler (b) bewieſen: und die Reichsmatrickeln von Anno 1467. 1471. und 1489. beſagen ein gleiches. Im Jahre 1560 hat des Luththers Reformation auch hier eingeriſſen, und die noch ſtandhafte Religioſen aus ihrem Sitze verdrungen, und weil dieſelben auch im Jahre 1624 noch allda geherrſchet, ſo hatte der Herzog gewonnenes Spiel, die katholiſche Kirche aber, und der Orden mußten den kürzern ziehen.

(a) Franciſcus Petrus L. c. pag. 126.

(b) Continuat. Itin. germ. cap. 1.

CCXXXVIII. Herrnalb auf dem Schwarzwalde, und im Speyrerbiſchthume gelegen, iſt im Jahre 1146 von Berchthold Grafen zu Eberſtein, und ſeiner Gemahlinn Itta geſtiftet, und dem Orden von Ciſterz einverleibt worden. (a) Deſſen Abt wurde im Jahre 1517 wie der Maul- und Königsbronner mittels eines beſondern Konvokationsſchreiben zur Reichsverſammlung eingeladen. (b) Im Jahre 1535 iſt es vom Herzoge eingenommen, und von der katholiſchen zur lutheriſchen Kirche überſetzt worden. Der weſtphaliſche Friedensſchluß hat ſowohl die neue Religion, als den Herzog in ihrem Beſitze beſtättiget.

(a) Cruſius Annales Suev. P. V. lib. 6. cap. 6.

(b) Franciſcus Petrus l. c. pag. 44.

CCXXXIX. St. Jörgen war vormalen eine Benediktinerabtey im Schwarzwalde auf der würtenbergiſchen Seite. Im 16 Jahrhunderte ſetzte der Herzog demſelben dergeſtalt mit der lutheriſchen Reformation zu, daß der Abt mit ſeinen Religioſen ſich nach Villingen,

einem öſterreichiſchen Städtgen zu flüchten genöthiget war. Von da aus wandte er ſich, nach vergebens angerufenen Austrägen an das Reichskammergericht, allwo er auch endlich im Jahre 1630 ein ſiegreiches Urtheil wider den Herzog, und vermöge des kaiſerlichen Reſtitntionsedikts auch vorigen Beſitz wiederum erhalten. Der Kaiſer Ferdinand ſchrieb den 26 Jun 1637 dem Biſchofe von Konſtanz, er ſollte ſich angelegen ſeyn laſſen, daß dieſer Abt nicht nur zu den Kreiskonventen gelaſſen, ſondern auch dem reichsprälatiſchen Kollegium einverleibet werde. (a)

(a) Moſer deutſches Staatsrecht part. 37 pag. 250.

CCXL. In Gemäßheit dieſes kaiſerlichen Promotorialſchreiben ſuchte der Abt gleich das Jahr darauf bey der ſchwäbiſchen Kreisverſammlung um Sitz und Stimme an. Weil aber der CraysConvent ohne das zum Abſchied gangen, hat die Sach, jedoch ohne Präjuditz eines oder des andern theils habenden Rechten in ſuſpenſo bis zu anderer Zeit und Ort verbleiben müſſen. (a) Im Jahre 1642 widerhohlte der Abt ſein Anſuchen, konnte aber auch diesmal wegen des Herzogs Widerſetzlichkeit nicht durchſetzen. Endlich hat der weſtphäliſche Friedensſchluß alles wieder krebsgängig gemacht. Der Abt und ſein Konvent mußten das Kloſter neuerdings räumen, und ihren Sitz zum zweytenmal in Villingen aufſchlagen, wo ihre Nachkömmlinge auch noch jetzt ſich aufhalten. Sie beſitzen auſſer dem, was ſie im würtembergiſchen gehabt, und in dem öſterreichiſchen noch haben, drey Dörfer in Schwaben, als Ingoltingen, Herberthofen, und Denzenhofen, wegen deren Beſteurung zwiſchen Oeſterreich und dem ſchwäbiſchen Kreiſe ſchon im Jahre 1689 ein Streit entſtanden, und noch nicht vollkommen beygelegt iſt.

(a) Schwäbiſcher Kreisabſchied vom Jahre 1638.

CCXLI. Nachdem die von Würtemberg vertriebene Reichsprälaten vermöge des von dem Kaiſer Ferdinand in das Reich erlaſſenen Reſtitutionsedikts ihre abgenommene Klöſter wieder beſetzt haben, ſind ſie auch im Jahre 1640 von dem Kaiſer auf dem Reichstag berufen worden; wegen Herzogwürtembergiſcher Proteſtation aber konnten ſie nicht zu Sitz und Stimme gelangen. Unter den weſtphäliſchen Friedenshandlungen gaben ſich die katholiſchen viele Mühe, daß von der dem Herzoge zu machenden Reſtitution wenigſt das Gottshaus St. Jörgen mit dem Kloſter Reichenbach ausgenommen werden möchte, und brachten auch den Kurfürſten von Sachſen auf ihre Seite. (a) Allein der Gegentheil war zu hartnäckig, und jene mußten endlich, um den ſo lang erwünſchten Frieden nicht länger aufzuhalten, die Reſtitution ohne Ausnahme geſchehen, und dem Friedensinſtrumente einverleiben laſſen. (b)

(a) Moſer cit. part. 37. pag. 185.

(b) Inſtr. P. W. Art. IV. §. 24.

CCXLII. Wider dieſe Reſtitution haben zwar nicht nur die Prälaten der jetztgemeldten fünf Gottshäuſer, ſondern auch die Aebte zu Hirſchau, Alpirſpach, Adelberg, Murhart, Blaubeüren, Herbrechtingen, Reichenbach, und die Abtißinn zu Pfullingen, eine feyerliche Proteſtation, welche der dortmalige aus dem Reichsgottshauſe Roth aufgeſtellte adelbergiſche Abt Georgius Schönhainz ſeinem Werke: Status germaniæ deplorandus, angehänget hat, eingelegt; mußten aber nichts deſtweniger der Gewalt weichen, und abziehen. Der Herzog Karl Alexander hat laut ſeines Teſtaments, nach ſeiner Zurückkehrung zur katholiſchen Religion der eingezogenen Klöſter halber mit dem Pabſte ſich beſpro-

chen, und von ihm die Erlaubniſſe, dieſelben, und andere geiſtliche behalten zu dürfen, für ſich, und ſeine katholiſche Nachfolger ausgewirket. (a)

(a) Moſer L. c. pag. 189.

CCXLIII. Der Landgraf von Heſſenkaſſel hat ſich zugeeignet 1) Kauffungen, ein für weltliche Jungfrauen von Ludwig dem Frommen aufgerichtetes Stift. Heſſenkaſſel hat es ſine onere eximirt. Ob es mit Recht oder Unrecht geſchehen ſeye, iſt lange Zeit vor dem Reichskammergerichte geſtritten worden. (a) Weil aber der Landgraf im Jahre 1624 in deſſen Beſitze war, ſo blieb er kraft des weſtphäliſchen Friedens auch darinn: und Kauffungen iſt nun ein landſäßiges Stift für evangeliſche Fräulein vom Adel. 2) Das Benediktinerſtift Hirſchfeld oder Hersfeld. Deſſen Vorſteher ſind in den Jahren 1532 und 1541 unter den gemeinen Prälaten, vom Jahre 1548 an aber unter dem Fürſten auf den Reichstägen erſchienen. Im Jahre 1606 ward Landgraf Otto von Heſſenkaſſel zum Adminiſtrator erwählet, Anno 1628 ließ es der Kaiſer Ferdinand für ſeinen Prinzen Leopold Wilhelm einnehmen. Der Landgraf aber eroberte es im Jahre 1631 wieder. b) Daher und weil er auch das Entſcheidjahr für ſich hatte, wurde es auch ihm am Ende des Kriegs mit aller Zugehörde zuerkannt. (c)

(a) Waizenegger L. c. pag. 911.

(b) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden. lib. 2. cap. 2. §. 84.

(c) Inſtr. P. W. art. 15. §. 2.

CCXLIV. Ferner ſind aus der unmittelbaren Unterwürfigkeit gegen dem Reiche ausgehoben worden 1) von Anhalt das ehemalige Frauenſtift Gernrode, das

Kloſter

Kloſter Heilsbronn, ſo dermalen ein evangeliſches Gymnaſium iſt, und die Probſtey Wülzburg, welche in eine Veſtung verwandelt worden. 2) Von Sachſenweimar die Abtey des heiligen Benedikts zu Salfelden. 3) Vom Herzoge in Lothringen das Gottshaus Blankenburg. 4) Von der Reichsſtadt Nürnberg die Abtey zu St. Egidim oder St. Jlgen. Sie kömmt zwar in den alten und neuen Reichsmatrickeln vor, und dennoch erkannte das Reichskammergericht im Jahre 1567, daß die Stadt befugt ſey, dieſelbe ſine onere zu eximiren. 5) Von der Reichsſtadt Lübeck das darinn befindliche Kloſter St. Johann, ſo anfänglich von Benediktinern, hernach von Bernardinern bewohnet worden; dermalen aber ein lutheriſches Frauenſtift iſt. 6) Von den Freyherrn von Seckendorf das Stift regulirter Chorherren Königshöven.

CCXLV. Nach des alten Reichspfenningmeiſter Geizkoflers Bericht ſoll Karl der V. Anno 1521 zu Worms 1) der Probſtey Denkendorf, 2) der Abtey Ettenheimmünſter, 3) der Abtey Syburg, 4) dem Stifte Gnadenberg eichſtätter Biſchthums, 5) dem Kloſter Lützel basler Biſchthums, 6) dem Stifte unſer lieben Frauen zu Wetzlar, 7) der Abtey zum Lach trierer Biſchthums, 8) der Abtey Oberkirchen im Biſchthume Minden, 9) dem Kloſter im Paradies St. Claren konſtanzer Biſchthums, 10) der Abtey St. Walburg im hagenauer Forſt, 11) der kaiſerlichen Probſtey Jngelheim maynziſchen Biſchthums, 12) der Abtey St. Jakob auſſer den Mauren der Stadt Maynz, 13) dem Frauenkloſter Ruprechtsberg bey Bingen im maynzer Biſchthume, 14) dem Kloſter St. Claren zu Nürnberg, 15) dem Frauenkloſter zu Allſpach, 16) dem Frauenkloſter zu St. Cyprian bey Sulzburg konſtanzer Biſchthums, 17) dem Frauenkloſter St. Marienberg bey Poppel im trieriſchen Biſchthume, 18) dem Frauenkloſter Bibelias ſtraßburger Biſchthums, 19)

dem Frauenkloſter Altenburg im Biſchthume Trier, 20) dem Frauenſtifte Seckingen, 21) dem Frauenkloſter Lewenthal im konſtanzer Biſchthume, 22) dem Frauenkloſter zu St. Ottilien zu Obernhohenburg. Dieſen allen, ſage ich, ſoll Karl der V. als unmittelbaren Gottshäuſern ihre Stiftungen, Begabungen, Regalien, Freyheiten, Lehen, weltlichen Schutz und Schirm beſtättiget haben. (a)

(a) Beym Cortrey to. 1. Corp. Jur. publ. part. 5. pag. 104 ſeq.

CCXLVI. Weiter ſchreibt er, auch ſchon lang vorher, nämlich in den Jahren 1402. 3. 4. und 6. ſeyn vom Kaiſer Rupprecht der Abtey Gränzehäuſern in der Stadt Weiſſenburg, dem Frauenkloſter Rünkawerd in Gabenberg, der Abtey Wersweder bey Zweybrücken, der Abtey in Bildhauſen würzburger Biſchthums, der Abtey in Schönau, dem Frauenkloſter zu Herwiden eichſtädter Biſchthums, ihre Reichsprivilegien konfirmirt worden. Nicht weniger ſoll gemeldter Kaiſer am Freytage vor Invocavit Anno 1403 an Münſterlingen, Urſpringen, Maytlingen, Medingen, Rüßingen, Schönenfeld und Lewenthal geſchrieben, und ihnen, als ſeinen, und des heiligen Reichs Klöſtern befohlen haben, ſich mit Niemand andern, als mit dem kaiſerlichen Landvogte in Schwaben zu behelfen.

CCXLVII. Alle dieſe Gottshäuſer ſind, und zwar meiſtentheils aus eigener Schuld ausgezogen, oder mittelbar gemacht worden. Sie wollten lieber unter ihren Schutzherren, oder nächſtgelegenen Fürſten, als unmittelbar unter dem Reiche ſtehen, und mußten daher viele mit ihren ausziehenden Herren von dem kaiſerlichen Reichsfiſkal vor den höchſten Reichsgerichten belangt werden; welcher aber auch eben darum vielmalen nichts

aus-

ausrichten konnte, weil ihm jene keine Beweisthümer aus ihren Archiven an die Hände gaben. Der öfters gedachte Geizkofler gloßirt über die Exemtion des Kloſters St. Jlgen (oder Egidii) welche die Stadt Nürnberg durch einen kammergerichlichen Spruch erfochten hatte, und ſchreibt: Welches alles daher kommt, daß man dem Fiſco keine Aßiſtenz leiſtet, und er mit keinen brieflichen Documenten gefaßt. Sonſten hat man vermeint, man ſollte dieſe Abtey in alle Wege erhalten haben. (a)

(a) Beym Cortrey cit. part. 5. pag. 67.

CCXLVIII. Doch giebt es auch noch jetzt einige Klöſter, und Stifter, welche, ob ſie ſchon keine Reichsſtandſchaft beſitzen, dennoch reichsunmittelbar ſind, oder ſeyn wollen. Von dieſen werden im zweyten Theil Beyſpiele beygebracht werden. Unter jene gehören 1) das Stift zu Aachen, oder Probſtdechant und Kapitel des freyen kaiſerlichen Stifts unſer lieben Frauen zu Aachen. 2) Die Ciſterzienſerabtey Arnsburg in der Wetterau, welche den 24 Chriſtmonat 1715 der Reichshofrath von der angemaßten Landeshoheit des gräflichen Hauſes Solms freygeſprochen hat. 3) Die Karthaus Buxheim, welche wegen dem Dorfe Bleß in ordinario und extraordinario unmittelbar zum ſchwäbiſchen Kreiſe ſteueret, wegen dem Orte Buxheim ſelbſt aber, wie Ottobeûren, nur in Kriegszeiten etwas gewiſſes zur Kriegskaſſe lieferet. 4) Kappenberg eine adeliche Probſtey des Ordens von Prämonſtrat im Biſchthume Münſter. 5) Die Domprobſtey zu Konſtanz in Anbetracht der Herrſchaft Conzenberg. 6) Das gefürſtete Frauenſtift Elten an dem Rhein. 7) Das Stift zum heiligen Simon und Judas in Goßlar, und das zum Petersberg daſelbſt. 8) Schönthal iſt erſt vor wenig Jahren von dem Reichshofrathe auch für ein unmittelbares Gottshaus gehalten, und behandelt wor-

den. Endlich 9) beſitzen auch viele mittelbare Klöſter unmittelbare Güter, gleichwie im Gegentheil die meiſten Reichsabteyen auch mittelbare innhaben.

(a) Confer. Moſer von den deutſchen Reichsſtänden. lib. 3. cap. 2. §. 4. & ſeqq.

Zweytes Kapitel,

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit.

Dei Unmittelbarkeit iſt der erſte jener weſentlichen Theile, welche einen Reichsprälaten ausmachen. (cap. I. n. III.) Daher, und weil gewieſe Leute die Reichsprälaten ungerne, und mit ungünſtigen Augen in dem Regiſter der Reichsſtände anſehen, werde ich ſo wohl in dieſem, als in dem folgenden Kapitel zeigen, daß vom Anfange des deutſchen Reiches allzeit einige Aebte unter die Groſſe des Reiches gezählet worden, und viele ihre Unmittelbarkeit, auch unter den Herzogen, Landkaſten, und andern Vögten bis auf unſere Zeiten erhalten haben. Nur muß vorher mit wenigem gehandelt werden.

§. I.

§. I.

Von der reichsſtändiſchen Unmittelbarkeit überhaupt.

Innhalt.

N. 1. Ob zur Reichsſtandſchaft die perſönliche Unmittelbarkeit erklecke? 2. Heut zu Tage wird auch ein unmittelbares Gebieth 3. nicht nur bey neuen Fürſten und Grafen, 4. ſondern auch bey Reichsprälaten erfoderet.

I. Daß niemand ein Reichsſtand ſeyn könne, der dem Kaiſer und Reiche nicht ohne Mittel unterworfen iſt, hat ſeine gute Richtigkeit. Ob es aber genug ſey, daß er für ſeine Perſon, und perſönlichen Handlungen unmittelbar unter dem Kaiſer und Reiche ſtehe, oder aber auch ein unmittelbares Land, oder Gebieth haben müſſe, kann von darum gezweifelt werden, weil letzteres nicht nur einigen Reichsprälaten, ſondern auch etwelchen Fürſten und Grafen entweder wirklich abgehet, oder wenigſt abgeſtritten werden will. (a) Dieſer Zweifel aber wird gehoben, wenn man die neuere Zeiten von den ältern unterſcheidet. Vor Alters haben vermuthlich alle Reichsſtände unmittelbare Länder oder Gebiethe gehabt, oder wenn auch einige niemal damit verſehen geweſen, ſo war noch kein Geſetz vorhanden, daß ſie nothwendig einige haben müſſen. Sie ſind alſo Reichsſtände geblieben, wenn ſie gleich niemals unmittelbare Güter beſeſſen, oder mit der Zeit wieder verlohren haben, weil die neuere Geſetze nicht zurücke wirken, noch jene aus dem Sattel heben, die ſchon vorlängſt aufgeſeſſen ſind.

(a) Confer. Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 1. cap. 5. §. 23. & cap. 16. §. 17. & ſeq.

II. Heut zu Tage hingegen kann freylich ohne Diſpenſation, welche im Jahre 1754 der Fürſt von Thurn und Taxis, obſchon mit groſſem, und noch immer fürdaurenden Widerſpruche der proteſtantiſch-alt-fürſtlichen Häuſern (*) erhalten, Niemand, der kein unmittelbares Gebieth im Reiche beſitzet, zur Reichsſtandſchaft gelangen. Dieſe Bedingnis wurde nebſt noch zwoen andern im Jahre 1641 das erſtemal einigen neuen Fürſten ausdrücklich vorgeſchrieben, (**) im Jahre 1654 erneueret, (a) und in den nachgefolgten kaiſerlichen Wahlkapitulationen nicht nur beſtättiget, ſondern auch auf die Grafen und Herren extendirt. In den jüngſten heißt es: *Wir wollen auch — keinen Fürſten, Grafen und Herrn in fürſtlichen und gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorhero mit einem* Immediat *Fürſtenthumm* reſpective *Graf- oder Herrſchaft genugſam* qualificirt. (b)

(a) R. I. de An. 1654 §. 197.

(b) Art. 1. §. 5.

(*) Noch den 3 Aug. 1770 proteſtirte Braunſchweig-Wolfenbütel auf dem Reichstage im Namen der meiſten einverſtandenen korreſpondirenden alt-welt fürſtlichen Häuſer gegen die angezeigte Legitimation zu einem unqualificirten fürſtlich-thurn und taxiſchen Voto. Moſer Reichsſtaatshandlungsbuch von 1769 bis 1775. lib. 1. cap. 3. pag. 394.

(**) Es ſuchten nämlich die vom Kaiſer neugemachte Fürſten von Hohenzollern, Eggenberg und Lobkowitz um die Aufnahme zu Sitz und Stimme im Fürſtenrathe an, und wurden auch ihrer Bitte gewähret, doch unter dem ausdrücklichen, und ihnen von Kurmaynz ſchriftlich zugeſtellten Vorbehalte, daß ſie noch vor der wirklichen Introduktion 1) ſich unmittelbare Güter im Reiche anſchaffen, 2) einem Kreiſe mit Übernahm eines fürſtenmäßigen Anſchlags einverleiben, und

3)

3) nach dem Begehren der altfürſtlichen Häuſer mit der weltlichen Bank ratione ſeſſionis vergleichen ſollen. R. I. vom Jahre 1641 §. 97. ſeqq.

III. Der Reichsprälaten wird in der kaiſerlichen Wahlkapitulation an der angeführten Stelle nicht gedacht. Moſer hält dafür, ſie ſeyen deßwegen übergangen worden, weil man die Aufnahme eines neuen Prälaten als einen Fall angeſehen hat, der ſich nicht wohl ereignen möchte. (a) Die wahre Urſache aber dürfte wohl darinn beſtehen, daß zwar die Fürſten und Grafen, nicht aber die Prälaten Anlaß zur Verfaſſung dieſes Reichsgeſetzes gegeben haben. Der Fürſten halber iſt ein unmittelbares Gebieth zum erſtenmal als eine nothwendige Bedingnis vorgeſchrieben worden; (n. II.) und von den Grafen ſchreibt Herr Moſer ſelbſt, Sie ſeyen ſo weit gegangen, daß ſie viele meiſtens unqualificirte, und Perſonaliſten angenommen. (b) Hingegen haben die ſchwäbiſchen Reichsprälaten nach dem Abſchiede vom Jahre 1654 niemal einen in ihr Kollegium aufgenommen, der nicht mit einem unmittelbaren Gebiethe verſehen war.

(a) Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs II ad Art. I. §. 5. n. 3.

(b) Ibid. n. 4.

IV. Indeſſen iſt kein Zweifel, daß, was in der Wahlkapitulation von den Grafen gefoderet wird, auch von den Prälaten zu verſtehen ſey; folglich keiner ohne ein unmittelbares Gebiethe der Eintritt in ein reichsprälatiſches Kollegium geſtattet werden könne. Doch ſcheinet dieſes eine Ausnahme bey jenen zu leyden, welche, ob ſie ſchon wirklich keinem Kollegio einverleibt ſind, dennoch allzeit von dem Kaiſer auf Reichsverſammlungen berufen worden, dieſelben auch beſucht, und die Reichsabſchiede

unter-

unterſchrieben haben, und noch jetzt unmittelbar zu einem Kreiſe ſteuern, ob ſie ſchon im übrigen kein unmittelbares Gebieth anzugeben wiſſen. Oder wer würde wohl etwas dawider haben, wenn die Fürſtinn von Lindau in das ſchwäbiſche St. Emmeran, und Nieder- oder Obermünſter in Regenſpurg in das rheiniſche Prälatenkollegium auf genommen würden?

---

§. II.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit unter den erſten deutſchen Kaiſern.

Innhalt.

N. 5. Vorerinnerung. 6. Erſte Güter der Klöſter 7. Nehmen zu unter Karl dem Groſſen, 8. Ludwig dem Frommen, 9. und ihren Erben. 10. Unmittelbarkeit der Aebte, 11. und der Kloſtergüter, durch Immunitätsprivilegien.

V. Wenn ich mit der reichsprälatiſchen Unmittelbarkeit ſo weit in das Alerthum hinauf ſteige, ſoll Niemand glauben, daß ich allen heutigen Reichsprälaturen ein gleichzeitiges Alter beylegen wolle. Ich weiß wohl, daß kaum ein- und andere derſelben unter Karl dem Groſſen, und ſeinem Stammen zu blühen angefangen haben; die meiſten aber erſt nachher entſtanden ſeyn. So viel allein will ich darthun, daß es von dem Urſprunge des deutſchen Reichs an allzeit einige Ordensvorſteher gegeben hat, welche, wie die Biſchöfe, unter die Groſſen des Reichs gerechnet worden, folglich auch die nachkommende Reichsprälaten auf dem deutſchen

Reichs-

Reichstheater keine neue Scene eröfnet, ſondern nur die alte fortgeſetzt haben.

VI. Die wenigſten der erſten fränkiſchen und deutſchen Klöſter waren ſchon im Anfange, was ſie in der Folge geworden ſind. Man ſchenkte ihnen meiſtentheils nur ganz öde Plätze, und groſſe Stücke von Waldungen, die ſie erſt durch ihren Fleiß urbar gemacht, und manchmal ganze Städte, Flecken und Dörfer gebauet haben. Es blieb auch gemeiniglich nicht bey der erſten Stiftung. In den milden Vermächtniſſen und Schankungen, welche ſchon im ſiebenten Jahrhunderte ein gewieſer Religionseifer ſchier allgemein gemacht hatte, wurden die Mönche und Klöſter vorzüglich bedacht. Daher, und da ihnen auf der einen Seite meiſtentheils von den Stiftern und Gutthätern ſelbſt alle Veräuſſerungen verbothen, auf der andern aber erlaubt war, durch Käufe und andere Wege ſo viel als ſie wollten, an ſich zu bringen; konnten ſie um ſo ehe ihre Güter vermehren. (a)

(a) Schmidt Geſchichte der Deutſchen 1 Theil 2 Buch 9. cap. 326. S.

VII. Nachdem Karl der Groſſe ſich Deutſchlands bemeiſteret hatte, war ſeine erſte Sorge, wie er es behalten, und regiren möchte. Zu ſolchem Ende, und weil er wohl wußte, daß die Gemüther der Deutſchen zum Aufſtande geneigt wären, und aus Liebe zur alten Freyheit eine jede Gelegenheit, das neue Joch der Franken abzuwerfen, mit Luſt ergreifen würden, hat er nach Zeugniß Wilhems von Marlmesburi eines Geſchichtſchreibers aus dem 12ten Jahrhunderte ſchier alle eroberte Lande und Ländereyen, den Kirchen und der Geiſtlichkeit verliehen, wohlbedenklich erachtend, daß ſie die ihrem Herrn ſchuldige Treue nicht ſo leicht, als die

Weltmenſchen, auſſer Acht ſetzen würden. (a) Dieſes mag ſomit die Triebfeder jener Freygebigkeit geweſen ſeyn, welcher nicht nur viele deutſche Biſchthümer ihre Stiftungen, oder herrliche Schankungen, ſondern auch die älteſten Reichsabteyen, namentlich Kempten, (b) St. Emmeran in Regenſpurg, (c) Werden und Helmſtädt, (d) und Reichenau (e) noch heute einen Theil ihrer Güter, oder Freyheiten dankbarlich zuſchreiben.

(a) De geſt. Reg. Angl. in Vit. Henric. I. pag. 166.

(b) Bruſch Chronolog. Monaſt. Germ. V. Campidona.

(c) Stengel apud DD. Kuen in Collect. Scriptor. Hiſtorico-monaſt. to. 1. part. 1. pag. 14.

(d) Bucelin. Germ. Sacr. V. Werthinenſe.

(e) Mabillon Annales Benedict. to. 2. lib. 20. n. 65.

VIII. Ludwig der Fromme, hat ſeinem Vater in der Freygebigkeit gegen die Kirchen und Klöſter nicht nur nichts nachgegeben, ſondern denſelben weit übertroffen. Die Rede, welche er zu Aachen in dem dritten Jahre ſeiner Regirung gehalten, giebt hievon einen ſeltſamen Beweis, ſo wenig ſie ſonſt nach dem Geſchmacke der heutigen Welt iſt: Weil nach der Lehre der heiligen Väter, ſprach er, die Kirchengüter, Gelübde der Glaubigen, ein Losgeld der Sünden, und das Eigenthum der Armen ſind, ſo wollen wir, nicht nur einer jeden Kirche das, was ſie ſchon hat, zu erhalten trachten, ſondern auch mit Gottes Hülfe vieles beylegen. (a) Daß ſeine Werke mit den Worten einſtimmig geweſen ſeyen, haben nebſt vielen andern die Abteyen Corvey, Corneliimünſter, und Buchau erfahren, da die erſte von dieſem frommen Kaiſer die Fiſchenz, das Salz und Fiſkalrecht, (b) die zweyte anſehnliche Einkünften, (c) und die dritte die Städtgen Mengen und Sulgau (d) zum Geſchenke erhalten.

(a) Beym Harduin Collect. Concil. to. 4. col. 1213.

(b) Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 5. pag. 59. 61. & ſeq.

(c) Bucelin L. c. V. S. Cornelii ad Indam.

(d) Franciſcus Petrus Suev. Eccl. V. Buchauienſe.

IX. Die nachfolgenden Könige haben ſich von den Fußſtapfen ihrer Stammenväter keineswegs entfernet. Ich will hievon nur wenige Beyſpiele anführen. Ludwig der Deutſche beſchenkte im Jahre 841 das erſtgemeldte Kloſter Corneliimünſter mit dem Dorfe Craſtiniack und allen dazu gehörigen Leibeigenen. (a) Der Kaiſer Arnulph überließ im Jahre 889 an die Abtey Corvey 20 Huben, oder (wie man in Rußland ſagen würde) Bauern. (b) Ludwig der Junge verehrte der Abtey St. Emmeran in Regenſpurg ein Landgut ſeiner Mutter mit aller Zugehörde, Regirung und königlichem Banne. (c)

(a) Beym Lünig L. c. cap. 6. pag. 6. 725.

(b) Ibid. cap. 5. pag. 75.

(c) Ibid. cap. 6. pag. 648.

X. Es blieb auch nicht bey bloſſen Güterſchankungen, ſondern es kamen auch verſchiedene Vorrechte dazu, worunter eines der vornehmſten die Unmittelbarkeit war: denn obſchon ein jeder die Gerichtsbarkeit der Grafen über ſich erkennen mußte, ſo waren die Aebte, wie die Biſchöfe, in dem fränkiſchen Reiche ſchon unter dem Könige Klotar dem II. davon befreyet: (a) und Karl der Groſſe beſtättigte dieſe Freyheit mittels der Verordnung, daß, wofern Biſchöfe, Aebte, Grafen, und andere mächtigere Rechtshändel unter ſich hätten, und ſolche nicht gütlich beylegen wollten, ſelbe vor ihn kommen, und ihre Streitigkeiten vor keinem andern Gerichte ausmachen ſollten. (b)

(a)

(a) Schmidt L. c. lib. 2. cap. 4. pag. 252. & cap. 9. pag. 333.

(b) " Ut Epiſcopi & ABBATES, Comites & potentiores " quique, ſi cauſam iuter ſe habuerint, ac ſe pacificare " noluerint, ad noſtram jubeantur venire præſentiam, " neque illorum Contentio alibi finiatur. " Apud Heinecc Corp. Jur. Germ. antiq. pag. 1145.

XI. Es war alſo den Aebten nur noch daran gelegen, die Gerichtsbarkeit der Grafen auch von ihren Gütern und Leuten abzuleinen: und hierinn hat es manchen ſchon unter der merovingiſchen Regirung gelungen. Die Biſchöfe und Aebte, ſchreibt der ſchon öfters belobte hochfürſtlich würzburgiſche geiſtliche Rath, und nunmehr kaiſerlich königliche Hofrath Schmidt, ſuchten auch häufig von den Königen ſogenannte Immunitätsprivilegien — vermöge derſelben wurde aller Gewalt der königlichen Richter in Anſehung der Kirchengüter aufgehoben, und die darauf anſäßige Leute ſtunden in Gerichtsſachen nicht mehr unter ihnen, ſondern unter ihren Biſchöfen, oder Aebten, die die Gerichtsbarkeit durch ſich, oder ihre Vögte (Advocatos) ausübten. Inſonderheit wird den Richtern unterſagt, keine Frid- oder Wehrgelder (freda, Geldſtrafen) mehr von den Leuten der Kirchen zu fodern. (a)

(a) Cit. lib. 2. cap. 9. pag. 331.

XII. Dieſe Immunitätsprivilegien wurden zwar anfänglich nur beſondern Kirchen ertheilt. Es waren aber, fährt erſtgemeldter Herr Hofrath fort, wenige Kirchen, die ſie nicht in der Folge zu erhalten wußten. Wenigſtens wird kaum eine etwas anſehnlichere Kirche in Deutſchland anzutreffen ſeyn, die nicht ein ſolches nach der Formul des Markulf zugeſchnittenes Privilegium aufzuweiſen hätte. (a)

Von

Von Reichsabteyen wollen auch wirklich das fürſtliche Stift Kempten, St. Emmeran in Regenſpurg, das adeliche Frauenſtift zu Lindau, und die Abtey Reichenau dergleichen Privilegien von Karl dem Groſſen, und ſeinem Sohne Ludwig dem Frommen erhalten haben. Weil aber dieſelben von verſchiedenen, und berühmten Kunſtrichtern heftig angeſtritten, und für unterſchoben gehalten werden, ſo will ich mich nicht dabey aufhalten. Wir werden bald vernehmen, daß derley Privilegien in etwas ſpätern Zeiten ſchier allen Reichsgottshäuſern mitgetheilet worden.

(a) Cit. Cap. 9. pag. 333.

---

§. III.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit unter den Herzogen.

Innhalt.

N. 13. Die Herzoge in Deutſchland kommen ab, und wieder auf. 14. Schwäbiſche aus verſchiedenen Häuſern, 15. aus dem Hauſe Hohenſtaufen. 16. Die ſchwäbiſchen Stände waren nicht den Herzogen, 17. ſondern allein dem Kaiſer, 18. und deſſen Gerichtsbarkeit unterworfen. 19. Die Stifter der Klöſter waren unmittelbar. 20. Die Klöſter tretten in ihre Stelle ein, 21. werden von den Kaiſern in Schutz genommen, 22. und von allen andern Gerichten befreyet. 23. Das Herzogthum Schwaben höret auf. 24. Ob es wieder hergeſtellet worden? 25. Unverfänglichkeit dieſer Frage. 26. Daß Kaiſer Rudolph ſeinen Sohn mit dem Herzogthume Schwaben belehnet habe, 27. iſt unwahrſcheinlich, 28. und das Gegentheil von Karl dem IV. 29. Friderich dem III. 30. Max. dem I. und andern Kaiſern für gewiß gehalten worden. 31. Beſchluß.

XIII. Deutſchland war von den älteſten Zeiten her in Gauen und Provinzen abgetheilet. Die Gauen wurden durch Grafen, die Provinzen durch Fürſten verwaltet. Die letzern ſind mit der Zeit nach dem Beyſpiele der Franken Herzoge genännt worden. Unter dieſem Nämen iſt ſonderheitlich Hildebrand, der Vater der ſeeligen Hildegard, und Adelinde, wovon jene das Stift Kempten, dieſe Buchau geſtiftet hat, in den Geſchichten bekannt. Karl der Groſſe aber ſchafte die Herzoge ab, weil ſie im gefährlich zu ſeyn ſchienen. Doch war dieſes Staatsſyſteme von keiner langen Dauer. Schon im Jahre 847 kömmt Tachulf als Herzog in Thüringen bey den Geſchichtſchreibern vor. In Sachſen erſcheint als Herzog ein gewißer Ludolf, der um das Jahr 856 Gandersheim geſtiftet hat. In Lothringen tritt Reinhard, und in Franken Konrad auf, wovon der letztere nach Abgang des karolingiſchen Stammens zum König in Deutſchland gewählet worden.

XIV. Schwaben ſtund, nachdem es ſeinen letzten Herzog verloren hatte, unmittelbar unter dem Kaiſer, und ward durch ſogenannte Kammerbothen (Cameræ Nuncios) verwältet. Als aber zween derſelben, Erchanger und Berchthold mit Namen, um das Jahr 917 ſich dieſes Amts durch Mißhandlung des Biſchofs zu Konſtanz Salomon unwürdig gemacht, und Leib, Leben und Güter verwirkt hätten, iſt Burkhard Graf von Buchhorn, Veringen und Helfenſtein als Herzog von Schwaben aufgeſtellet, und mit den Gütern beſagter Kammerbothen belehnet worden a). Auf ihn folgte im Jahre 927 Hermann der I, Landgraf in Heſſen, im Jahre 948 Luithulf, Ottons des Groſſen Sohn, und Hermanns des erſten Tochterman, im Jahre 957 Burkhard der II, ein Sohn des erſten, Anno 973 Otto des Luithulfs Sohn, im Jahre 983 Konrad der I, im Jahre 997 Hermann der II, im Jahre 1004 Hermann der III, Anno 1012 Erneſt der I, Anno 1015 Ernſt

der

der II, im Jahre 1023 Hermann der IV, An. 1038 Heinrich des Kaiſer Konrads Sohn, im Jahre 1045 Otto von Wittelsbach, An. 1048 Otto von Schweinfurt, An. 1057 Rudolf Graf von Rheinfelden, Anno 1078 Berchthold Graf von Zäringen.

(a) Eckkardus Junior Monachus S. Gallenſis de Caſibus S. Galli cap. 1. apud Goldaſt Rer. Aleman. Scriptor. to. 1. pag. 19.

XV. Nach dem zeitlichen Hintritte des Herzog Berchtholds verſammelten ſich die ſchwäbiſchen Stände, und erwählten einmüthig zu ihrem Herzoge Berchtold den II, des vorigen Sohn. Dieſer aber mußte nach zwey Jahren das Herzogthum an Friderich von Hohenſtaufen ſeinen Mitwerber abtretten, mit dem einzigen Vorbehalte des herzoglichen Titels für ſich, und ſeine Nachkommenſchaft (a). Friderich hinterließ zum Herzoge im Jahre 1105 ſeinen Sohn Friderich den II; und dieſer Friderich den III, Rothbart genannt, welcher nach ſeiner Wahl zur Kaiſerskrone das Herzogthum erſtlich des Kaiſer Konrads Sohne Friderichen, nach deſſen fruhzeitigem Tode aber ſeinem eigenen gleiches Namens übergeben hat. Dieſer Friderich büßte im Jahre 1192 auf dem Kreutzzuge ſein Leben ein, und ſein Bruder ward Herzog in Schwaben; und als auch dieſer ermordet worden, ſchenkte ſein Bruder der Kaiſer Heinrich der VI ſeinem jüngſten Bruder Philipp das Herzogthum; von dem es auf Friderich den II römiſchen Kaiſer, von dieſem auf ſeinen Sohn Konrad, und im Jahre 1254 auf Konrad den jüngern, oder Konradin gekommen iſt (b).

(a) Bertholdus Conſtantienſis aliique Scriptores apud Pfeffinger to. 1. lib. 1. tit. 2. §. 10. not. d.

(b) Lehmann Chron. Spir. lib. 4. cap. 2. & ibi Fuchs.

XVI. Das Herzogthum Schwaben war demnach bis auf den Herzog Friderich von Hohenſtaufen nicht erblich, ſondern wurde entweder von den ſchwäbiſchen Ständen, oder mit ihrer Bewilligung vom Kaiſer, Herren aus verſchiedenen Häuſern verliehen, welche ſelbes eben deßwegen nicht als ihr Eigenthum anſahen, noch ihren übrigen Gütern beyzähleten. Einen Beweis hievon macht die Rede Hermanns des I Herzogs in Schwaben, an den Kaiſer Otto den Groſſen: er bothe ihm ſeine Tochter für ſeinen Sohn an; meldete aber nicht das geringſte von dem Herzogthume, ſondern ſagte nur: Meinem Herren iſt nicht unbekannt, daß ich viele Höfe, und ein Menge Geld beſitze, anbey aber nur eine einzige Tochter zur Erbinn habe (a). Hieraus läßt ſich nun leicht ſchlieſſen, daß die Stände in Schwaben unter dieſen Herzogen nicht aufgehört haben, dem Kaiſer und Reiche ohne Mittel unterworfen zu ſeyn. Oder iſt es wohl glaublich, daß, da die Beſtellung der Herzoge einiger maſſen von ihrem Willen abhienge, ſie ſich zu derſelben Unterthanen und Landſaſſen gemacht haben?

(a) Non clam Domino meo eſt, tum prædiorum latitudine, tum pecuniarum immenſitate prædivitem me absque liberis eſſe; nec eſt præter unicam parvulam natam, quæ mearum rerum me obeunte hæres exiſtat. Apud Luitprand. lib. 5. cap. 1.

XVII. Friderich der I hat zwar das Herzogthum Schwaben ſich eigen, und für ſeine Nachkommenſchaft erblich gemacht: es iſt aber dieſes, wie Hertenſtein beweiſet (a), mit dem Bedinge geſchehen, daß er über die übrigen Stände keine Oberherrlichkeit ausübete, ſondern ſich mit dem begnügte, daß jene ihn geziemend verehrten, ſeinen Hof zu gewißen Zeiten beſuchten, und in Reichskriegen ſich zu ihm ſchlugen. So, und nicht anders ſtunden zu ſelbigen Zeiten die Grafen unter den

Her=

Herzogen, und die Herren unter den Grafen. Alle ſahen den König als ihren unmittelbaren Herrn an: von im empfiengen ſie die Lehen, und ihm allein ſchrieben ſie ihre Aemter, Gewalt, und Gerechtſamen zu (b).

(a) Diſſ. de Ducat. Suev. & Alem. cap. 4.

(b) Gundling de Henrico Aucup. §. 36.

XVIII. Die alte Freyheit der Schwaben beſtättiget dieſe Sätze. Alle eigenthümliche Güter waren dergeſtalt befreyet, daß ihre Beſitzer in Anſehung derſelben dem Kaiſer ſelbſten nicht viel nachfragten (*). Ja ſie hielten eine ſo hohe Meynung von ſich ſelbſt, und ihrem Eigenthume, daß ſie vom Kaiſer Lehen anzunehmen, ſich weigerten, und auch ihren Söhnen dergleichen zu thun nicht geſtatten wollten (**). Woraus Herr Kopp mit Recht folgeret, daß die alten ſchwäbiſche Dynaſten und Herren ſich den Herzogen und Grafen keineswegs unterworfen, ſondern allein in Kriegszeiten, und wo es um das allgemeine Wohl zuthun war, ſich von ſelben haben leiten laſſen (a).

(a) Diſſ. de Inſign. Different. inter S. R. I. Comit. & Nobil. immediat. Sect. 1. §. 8.

(*) Von einem Freyherrn von Krenchingen, Herrn des Städtchen Thüngen, erzählen die Geſchichtſchreiber, daß, als der Kaiſer Friderich der erſte durch ſeine Stadt, und bey ihm vorbey gereiſet, er nicht einmal von ſeinem Sitze aufgeſtanden ſey, weil er, wie er dem Kaiſer, der die Urſache deſſen wiſſen wollte, gemeldet, dem Leib und ſeinen Beſitzungen nach ſo frey war, daß er weder vom Reiche, noch ſonſt von Jemand etwas zu Lehen hatte. Der Kaiſer habe ihn hierauf, nur damit er von ihm für ſeinen Herrn erkennt würde, mit dem Münz-Rechte belehnet. Cruſius Annal. Suev. P. II. lib. 2. cap. ult. Hanſelmann diplomatiſcher Beweis der Landeshoheit des Hauſes Hohenlohe vor dem groſſen Interregno. §. 24.

(**) Ein Beyſpiel von Ethico und ſeinem Sohne Heinrich aus der

karolinger Zeiten iſt beym Abt von Urſperg in Vit. Lothar. pag. 287. und beym Leibnitz Scriptor. Rer. Brunwic. to. 1. pag. 782. zu leſen.

XIX. Die Stiftungen der meiſten Reichsklöſter liefern einen neuen, und noch deutlichern Beweis, daß ihre Stifter weder den Herzogen, noch den Grafen unterwürfig geweſen seyn. Sie ſtifteten, beſchenkten, und bereicherten die Reichsgottshäuſer mit liegenden Gründen, und ſuchten deßhalben bey Niemand um die Erlaubniſſe an, ſondern beriefen ſich allein auf das Schwabenrecht, und die allen Schwaben gemeine Freyheit (a). Der Graf von Heiligenberg wollte im Jahre 1185 denen in ſeiner Grafſchaft angeſeſſenen freyen Leuten nicht weiter geſtatten, daß ſie dem Gottshauſe Salmannsweil ohne ſeine Einwilligung liegende Güter überlieſſen. Der Herzog Friderich aber hat in einer öffentlichen Verſammlung mit Einſtimmuug aller gegenwärtigen Fürſten das Gegentheil entſchieden (b).

(a) Der Stifter des Kloſters Denkendorf ließ ſich vernehmen: " quod omnia bona ſua præſente die poſſideat, quodque " jure Suevorum ea omnia libera ſint, " Beym Beſold ſummariſcher Extract der vornehmſten Privilegien etlicher in Würtemberg gelegener Klöſter pag. 8.

(b) " In placito publico, univerſis Principibus Conſidentibus, " poſtulata ab omnibus ſententia judicavit, liberis ho- " minibus licere, prædia ſua quibuslibet Eccleſiis, vel " cui vellent, dare, etiam eo irrequiſito, in cujus Comi- " tia ſunt. " Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 509.

XX. Gleichwie nun die Stifter gemeiniglich freye und ungebundene Herren ihrer Güter, und den Herzogen nicht unterworfen waren, alſo haben auch die von ihnen und auf ihren Gütern geſtifteten Klöſter die nämliche Freyheit, und Unabhängigkeit in Anſehung der Herzoge

erhal-

erhalten. Iſt auch gleich der Stifter ſelbſt ein Herzog geweſen, ſo iſt doch das Kloſter, wenn es von ihm auf ſeinem Eigenthume geſtiftet, und auf alles Recht, ſo er darüber hatte, Verzicht gethan worden, in die Stelle ſeines Stifters ein- und unmittelbar unter den Kaiſer, und das Reich getretten (a). Weil nun die ſchwäbiſchen Reichsgottshäuſer von eben ſolchen Herren, und auf ſolche Art, wie aus dem, was in dem vorgehenden Kapitel beygebracht worden, deutlich zu entnehmen, geſtiftet worden, ſo folgt unwiderſprechlich, daß ſie ſo wenig, als andere Groſſe, und Herren in Schwaben der Herzoge Unterthanen, oder Landſaſſen geweſen ſeyn.

(a) Beſold Docum. rediv. Monaſter. in Ducat. Würtemberg. Sitor. in Not. ad Monaſt. Albirſpac. Doc. III. pag. 148.

XXI. Dieſe Wahrheit kläret ſich noch mehr auf, wenn in Erwegung gezogen wird, daß die neu aufgerichteten ſchwäbiſchen Klöſter ſchier durchaus nicht in herzoglichen, ſonder in kaiſerlichen Schutz, theils von den Stiftern übergeben, theils von den Kaiſern ſelbſt unmittelbar aufgenommen, und dabey gemeiniglich verbothen worden, daß Niemand geiſtlich- oder weltlichen Stands derley Klöſter an ihren Perſonen und Gütern beſchweren, oder ſich eines Vogtrechts darüber anmaſſen ſolle (a). Denn obſchon diejenigen, ſo heut zu Tage in des Kaiſers, und Reiches Schutz aufgenommen zu werden das Glück haben, deßwegen noch nicht unmittelbar werden (b), ſo war doch vor Zeiten, und als man von der Landeshoheit noch nichts wußte, die Aufnahme in den kaiſerlichen Schutz, ein untrügliches Zeichen der Unmittelbarkeit; beſonders wenn zugleich alle andere von der Vogtey ausgeſchloſſen wurden, maſſen die Vogtey von der unmittelbaren Obrigkeit unzertrennlich iſt, ſomit ein Gottshaus, deſſen Schutzherr und Vogt allein der Kaiſer war, Niemanden als eben demſelben unterworfen ſeyn konnte (c).

karolinger Zeiten iſt beym Abt von Urſperg in Vit. Lothar. pag. 287. und beym Leibnitz Scriptor. Rer. Brunwic. to. 1. pag. 782. zu leſen.

XIX. Die Stiftungen der meiſten Reichsklöſter liefern einen neuen, und noch deutlichern Beweis, daß ihre Stifter weder den Herzogen, noch den Grafen unterwürfig geweſen ſeyn. Sie ſtifteten, beſchenkten, und bereicherten die Reichsgottshäuſer mit liegenden Gründen, und ſuchten deßhalben bey Niemand um die Erlaubniſſe an, ſondern beriefen ſich allein auf das Schwabenrecht, und die allen Schwaben gemeine Freyheit (a). Der Graf von Heiligenberg wollte im Jahre 1185 denen in ſeiner Grafſchaft angeſeſſenen freyen Leuten nicht weiter geſtatten, daß ſie dem Gottshauſe Salmannsweil ohne ſeine Einwilligung liegende Güter überlieſſen. Der Herzog Friderich aber hat in einer öffentlichen Verſammlung mit Einſtimmuug aller gegenwärtigen Fürſten das Gegentheil entſchieden (b).

(a) Der Stifter des Kloſters Denkendorf ließ ſich vernehmen: " quod omnia bona ſua præſente die poſſideat, quodque " jure Suevorum ea omnia libera ſint, " Beym Beſold ſummariſcher Extract der vornehmſten Privilegien etlicher in Würtemberg gelegener Klöſter pag. 8.

(b) " In placito publico, univerſis Principibus Conſidentibus, " poſtulata ab omnibus ſententia judicavit, liberis ho" minibus licere, prædia ſua quibuslibet Eccleſiis, vel " cui vellent, dare, etiam eo irrequiſito, in cujus Comi" tia ſunt. " Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 509.

XX. Gleichwie nun die Stifter gemeiniglich freye und ungebundene Herren ihrer Güter, und den Herzogen nicht unterworfen wären, alſo haben auch die von ihnen und auf ihren Gütern geſtifteten Klöſter die nämliche Freyheit, und Unabhängigkeit in Anſehung der Herzoge

erhal-

erhalten. Iſt auch gleich der Stifter ſelbſt ein Herzog geweſen, ſo iſt doch das Kloſter, wenn es von ihm auf ſeinem Eigenthume geſtiftet, und auf alles Recht, ſo er darüber hatte, Verzicht gethan worden, in die Stelle ſeines Stifters ein- und unmittelbar unter den Kaiſer, und das Reich getretten (a). Weil nun die ſchwäbiſchen Reichsgottshäuſer von eben ſolchen Herren, und auf ſolche Art, wie aus dem, was in dem vorgehenden Kapitel beygebracht worden, deutlich zu entnehmen, geſtiftet worden, ſo folgt unwiderſprechlich, daß ſie ſo wenig, als andere Groſſe, und Herren in Schwaben der Herzoge Unterthanen, oder Landſaſſen geweſen ſeyn.

(a) Beſold Docum. rediv. Monaſter. in Ducat. Würtemberg. Sitor. in Not. ad Monaſt. Albirſpac. Doc. III. pag. 148.

XXI. Dieſe Wahrheit kläret ſich noch mehr auf, wenn in Erwegung gezogen wird, daß die neu aufgerichteten ſchwäbiſchen Klöſter ſchier durchaus nicht in herzoglichen, ſonder in kaiſerlichen Schutz, theils von den Stiftern übergeben, theils von den Kaiſern ſelbſt unmittelbar aufgenommen, und dabey gemeiniglich verbothen worden, daß Niemand geiſtlich- oder weltlichen Stands derley Klöſter an ihren Perſonen und Gütern beſchweren, oder ſich eines Vogtrechts darüber anmaſſen ſolle (a). Denn obſchon diejenigen, ſo heut zu Tage in des Kaiſers, und Reiches Schutz aufgenommen zu werden das Glück haben, deßwegen noch nicht unmittelbar werden (b), ſo war doch vor Zeiten, und als man von der Landeshoheit noch nichts wußte, die Aufnahme in den kaiſerlichen Schutz, ein untrügliches Zeichen der Unmittelbarkeit; beſonders wenn zugleich alle andere von der Vogtey ausgeſchloſſen wurden, maſſen die Vogtey von der unmittelbaren Obrigkeit unzertrennlich iſt, ſomit ein Gottshaus, deſſen Schutzherr und Vogt allein der Kaiſer war, Niemanden als eben demſelben unterworfen ſeyn konnte (c).

(a) Die Stifter des Reichsgottshauſes Schuſſenried traten vor den Kaiſer Friderich den I, und übergaben das Kloſter, " omneſque poſſeſſiones ſibi attinentes in poteſtatem Imperatoris, ut ſemper in ſua protectione remaneret. " Beym Lünig Spicileg. P. III. cap. 6. pag. 547.

Konrad der III römiſcher Kaiſer, ob er ſchon ein Sohn des Herzogs in Schwaben war, hat die Mönche von Salmannsweil, weil ſie nach GOtt Niemand als den Kaiſer zum Vogte haben wollten, im Jahr 1142 in ſeinen und des Reichs Schutz aufgenommen, und befohlen, " ut nulla Eccleſiaſtica ſæcularisve perſona prædictos fratres Eccleſiæ Salem temerariè inquietare, aut moleſtare præſumat. " ibid. pag. 493. & ſeq.

Kaiſer Friderich der Rothbart hat im Jahre 1179 auf Anſuchen des Abts und Konvents zu Roth verordnet, " quatenus ſuper ipſam domum Rotham, vel ſuper Eccleſias aut villas vel Curtes aut homines, ſeu quascunque Eccleſiæ illius poſſeſſiones, vel pertinentias nemo unquam Jus Advocatiæ teneat, ſed eadem Eccleſia cum omnibus ſuis appertinentiis ab Advocatis libera ſub Imperatoriæ Defenſionis patrocinio quieta & inconcuſſa omni ævo deinceps permaneat. " Annal. Præmonſtrat. to. 2. probat. Monaſterial. col. 450.

Henricus VI Imperator An. 1193 Marchtallum " cum omnibus rebus & perſonis, intus & extra poſſeſſis & poſſidendis exemit & abſolvit ab omni Jugo humanæ ſervitutis ibid. col. 85.

(b) Gail lib. 2. Obſ. 54.

(c) Author der Vertheidigung der urſprünglichen Freyheit, und Immedietät des Gottshaus Söflingen §. 2.

XXII. Endlich iſt die Befreyung von allen Gerichten; auſſer den kaiſerlichen, der allerſicherſte Beweis der Unmittelbarkeit (a), und auch dieſer kömmt den ſchwäbiſchen Reichsgottshäuſern zu ſtatten, indem ſie ſchon unter den Herzogen die Freyheit vor keinem andern, als kaiſerlichen Gerichte belanget zu werden, erworben. Wenn Jemand, ſpricht der Kaiſer Konrad der III. in einem dem Abte und Konvente zu Urſperg im Jahre 1143 ertheilten Privilegio, eine vernünftige

und gerechte Foderung wider ſie zu haben vermeynt, ſoll er vor keinem andern Richter klagen, ſondern vor uns, und unſre Nachfolger, die römiſche König oder Kaiſer kommen, und daſelbſt Recht ſuchen (b). Zu Gunſten des Reichsgottshaus Roth hat der Kaiſer Friderich der II. im Jahre 1215 gebothen, daß alle Klagen deſſelben, und die ihm zugefügte Beſchwerden dem Truchſäß, oder andern königlichen Richtern angezeigt, und von ihnen kräftiglich abgeſtellt werden ſollen (c).

(a) Beſold ſummariſcher Extract der vornehmſten Privilegien etlicher in Würtemberg gelegener Klöſter pag. 21.

(b) Beym Lünig L. c. pag. 675.

(c) Ibid. pag. 455.

XXIII. Mit gröſtem Recht ſchließt demnach Koeler: Zum Herzogthume Schwaben hat keineswegs ganz Schwaben gehört: ſondern es haben darinn Biſchöfe, Aebte, Fürſten und Grafen weitſchichtige, von aller Gerichtbarkeit der Herzoge befreyte, und dem Kaiſer, und dem Reiche allein unterworfene Herrſchaften beſeſſen (a). Einige haben ſich auch die Umſtände der Zeit, und die Noth der Herzoge zu Nutzen gemacht, und von ihnen ſelbſt, da ſie Geld brauchten, Güter und Gerechtſamen gekauft. Von dem Herzoge Philipp bezeugt der gleichzeitige Geſchichtſchreiber, der Abt von Urſperg: er habe, um Kriegsleute werben, und unterhalten zu können, ſeine eigenthumliche Güter dergeſtalt veräuſſeret, daß ihm nichts anderes, als der Titel eines Herren des Landes, etliche gewerbſame Städte, und wenige Schlöſſer übrig geblieben (b). Und auch dieſe hat Konradin, nachdem er ſich vorgenommen, Sicilien zu erobern, vollends verſilberet: und mit ſeinem im Jahre 1268 zu Neapel erfolgten grauſamen Tode hat auch das Herzogthum Schwaben ſeinen Geiſt aufgegeben.

(a) Diſſ. de Fat. Ducat. Alem. & Suev. §. 17.

(b) In Chron. pag. 324.

XXIV. Ob aber das Herzogthum Schwaben allzeit todt geblieben, oder aber von dem Kaiſer Rudolph dem I. wie einige Geſchichtſchreiber vorgeben, wiederum aufgeweckt, und ſeinem Sohne gleiches Namens verliehen worden ſey? iſt eine Frage, die bereits von vielen Gelehrten unterſucht, aber ungleich entſchieden worden. Coccey (a) Schilther (b) Burgermeiſter (c) Ludwig (d) und Hertenſtein (e) waren der Meynung, das Herzogthum ſey wirklich beſagter maſſen, doch ohne Landeshoheit über die ſchwäbiſchen Stände, dem Herzog Rudolphe konferiret worden. Hingegen haben Petrus von Andlo (f) Struv (g) Spenner (h) Pesler (i) und Wegelin (k) das Gegentheil mit ſo viel und ſo wichtigen Gründen bewieſen, daß die neueren öſterreichiſchen Schriftſteller ſelbſt bekennen, alles ſeye fabelhaft, was von der Wiederherſtellung des Herzogthums Schwaben, und von der rudolphiniſchen Belehnung erzählet wird (l).

(a) Jur. publ. prud. cap. 3. §. 26.

(b) Rechtliches Bedenken vom Landgericht in Schwaben q. 2. §. 4. & q. 5. §. 2.

(c) Theſaur. Equeſt. part. 1. pag. 19.

(d) In German. Princip. lib. 1. cap. 1. §. 4. Not. K.

(e) Diſſ. de Sereniſſ. Dom. Auſtr. Principat. in Suev. §. 2.

(f) Repræſent. Imper. lib. 1. cap. 16. pag. 60.

(g) Corp. Jur. publ. cap. 3. §. 16.

(h) Deutſches Staatsrecht lib. 2. cap. 6. §. 4.

(i) De Auguſt. Gent. Auſtr. Ducat. & Principat. pag. 22.

(k) Gründlich hiſtoriſcher Bericht von der kaiſerlichen und Reichslandvogtey in Schwaben Sect. 8. per tot.

(l) Schrötter ſchreibt in dem Grundriß des öſterreichiſchen Staats-

rechts

rechts dritten Abſatz §. 12. " So iſt es auch eine bloſſe Er" dichtung, daß Kayſer Rudolph der I. ſeinen zweitgebohr" nen Sohn mit dem Herzogthume Schwaben belehnet habe." Und der Verfaſſer des gründlich und vollſtändigen Unterrichts von des durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich ältern und neuerm Beſitze der Margrafſchaft Burgau §. 6. " Und iſt " auch dieſes, daß Kayſer Rudolph ſeinen Sohn Rudolph mit " dem Herzogthume Schwaben belehnet habe, ſchon ein bloß " erdichtetes Vorgeben, deme alle Umſtände der Sache und " der Zeit widerſprechen. " Und unten in der Nota a. " Pesler hat aus überzeugenden Gründen dargethan, daß " dieſe vorgebliche Belehnung mit dem Herzogthum Schwa" ben ein bloſſes Fabelwerk ſey. "

XXV. Ich könnte daher um ſo ehender über dieſe Frage hinaus gehen, als einestheils das Herzogthum Schwaben nur in jenem Stande, in dem es erloſchen iſt, folglich ohne Nachtheile der reichsprälatiſchen Unmittelbarkeit hätte wieder hergeſtellet werden können, anderntheils das Erzhaus Oeſterreich, in denen das Dominicale, wovon weiter unten zu reden ſeyn wird, betreffenden Verordnungen ſelbſt angegeben hat, daß bey der über ſchäbiſch Oeſterreich vom Kayſer Rudolph mit Einwillung des Reichs ſeinen beyden Söhnen ertheilten Belehnung vorgeſehen worden ſeye, daß die Belehnung ohnbeſchadet der Gerechtſamen jener, welche die Freyheit vorhin erhalten hatten, geſchehe (a). Weil aber die Menſchen ſelten gleich geſinnet ſind, und öfters einer wieder hervor ſucht, was ein anderer kurz vorher weggeworfen hat, ſo wird nicht unnütz ſeyn, wenn wir dem Urſprunge der Fabel nachſpüren, und die Gründe anzeigen, durch welche ſie aufgedecket worden.

(a) Beym Moſer deutſches nachbarliches Staatsrecht lib. 3. cap. 3. §. 6. pag. 230.

XXVI. Rudolph Graf von Habsburg, nachdem

er

er zum römiſchen Kaiſer erwählet worden, und den Unruhen, die zur Zeit des ſogenannten groſſen Zwiſchenreichs geherrſchet, ziemlicher maſſen geſteueret hatte, ſetzte im Jahre 1282 einen Reichstag nach Augsburg an, und gab auf demſelben, mit Genehmigung der Reichsſtände, Oeſterreich, Steyermark, und die Mark, welche er dem König in Böhmen abgenommen hatte, ſeinen zweenen Söhnen Albrecht und Rudolph zu Lehen(a): und machte noch weiter die väterliche Verordnung, daß der ältere Sohn Albrecht zwar allein Niederöſterreich regiren, ſeinem Bruder Rudolph aber, wenn er in Zeit von fünf Jahren kein anderes Fürſtenthum erwerben würde, eine gewiße Summe Gelds hinaus zu zahlen, oder in deſſen Ermanglung halb Oeſterreich abzutretten gehalten ſeyn ſolle (b). Von der Belehnung mit dem Herzogthume Schwaben aber wird weder in der Inveſtitursurkunde, noch in der väterlichen Verordnung etwas gemeldet; und wiſſen die ältere Geſchichtſchreiber als Stero (c) und der ſalzburgiſche Chronograph (d) nichts davon. Weil aber der Kaiſer ſeinem Sohne Rudolph, damit er unterdeſſen doch etwas zu regiren hätte, die habſburgiſche Herrſchaften, welche vor Zeiten einen Theil Schwabens ausmachten (e), zu verwalten überlaſſen (f): ſo mögen einige ſpätere Annaliſten Anlaß daraus genommen haben, zu glauben, und auch andere zu bereden, der Kaiſer habe ſeinen Sohn Rudolph zum Herzoge in Schwaben gemacht.

(a) Confer. litt. Inveſt. in Fabri Staatskanzley part. 90. pag. 219.

(b) Tabulæ Ordinat. Rudolph. apud Lambec. Append. lib. 3. Commentar. Biblioth. Vindobon. pag. 33.

(c) Annal. ad An. 1281.

(d) Ad Eund. An.

(e) Cruſius Annal. Suev. P. III. lib. 3. cap. 1.

(f) Tſchudius in Chron. Helvet. to. 1. lib. 4. ad An. 1290. pag. 300.

XXVII. Dieſes Vorgeben aber hat nicht nur in den erſt angeführten rudolphiniſchen Urkunden keinen Grund, ſondern iſt auch von darum unwahrſcheinlich, weil 1) in allen nachgefolgten öſterreichiſchen Belehnungen des Herzogthums mit keiner Sylbe, ſondern nur einiger Güter in Schwaben gedacht worden (a): und 2) die Erzherzoge von Oeſterreich ſelbſt ſchier ein ganzes Jahr hundert von dem Kaiſer Rudolph an ſich niemals Herzoge von Schwaben genennt, oder geſchrieben: und da auch 3) ihr unverſöhnlicher Widerſacher der bayriſche Kaiſer Ludwig ſeinem Sohne Stephan, als dem vorgeblich einzigen Erben des Hauſes Hohenſtauſen den Titel eines Herzogs in Schwaben mit etlich geringen Einkünften verliehen hatte (b), ſich mit keinem Widerſpruche dagegen verwahret haben.

(a) In dem Lehenbrief, welchen Kayſer Heinrich der VII. den Herzogen von Oeſterreich Leopold, Heinrich, Albrecht, und Otto gegeben hat; heißt es: " Ipſis de conſenſu Principum - - Ducatus Auſtriæ & Stiriæ, ac Dominia Carniolæ, Marchiæ & portus Naonis, nec non Civitates & Dominia, Jura, ac bona feudalia, quocunque nomine cenſeantur, quas vel quæ dicti Duces ac Progenitores ipſorum hactenus ab Imperio tenuerunt, & poſſederunt in Suevia, in Alſatia & alibi, Contulimus & Conferimus in feudum - - Spiræ An. 1309. " in Fabri Staatskanzley part. 90. pag. 227. Mit gleichlautenden Worten hat der Kayſer Ludwig der IV. dem Erzherzoge Otto von Oeſterreich im Jahr 1331 die Güter in Schwaben zu Lehen gegeben. ibid. part. 91. pag. 165.

(b) " His temporibus mediocris filius Regis & Imperatoris Ludovici Dux Sueviæ Conſtitutus cum paucis tamen Reditibus. Reſidentiam ſeu domicilium habuit in Ravenſpurg. " Vitodur beym Olenſchlager Staatsgeſchichte des römiſchen Kayſerthums in der erſten Helfte des vierzehenten Jahrhunderts §. 136. pag. 313.

XXVIII. Rudolph der IV. Erzherzog von Oeſterreich war der erſte, der ſich, nachdem er von ſeinem

Schwäher

Schwäher Kaiſer Karl dem IV. als Landvogt in Schwaben aufgeſtellet worden (a), den Titel und die Wappen eines ſchwäbiſchen Herzogs zu führen angemaſſet hat (b). Dem Kaiſer aber mißfiel ſolche Neuerung dergeſtalt, daß er dieſen neuen Herzog mit Drohung und Gewalt angehalten, nicht nur den Titel und Sigill eines Herzogs in Schwaben abzulegen, ſondern auch mittels eines Reversbriefes, welchen Glafey vorweißt (c), und Naucler ſchon lang vorher der Welt bekannt gemacht hat (d), öffentlich zu bekennen, daß er nicht Herzog in Schwaben ſey; auch die Biſchöfe und Aebte daſelbſt nicht unter die ſeinigen zählen wolle, wenn ſie gleich freywillig ſich ihm unterwerfen würden. Und von dieſer Zeit an haben ſich alle Herzoge von Oeſterreich des Titels eines Herzogs in Schwaben enthalten.

(a) An. 1358. " Dux Rudolphus Alberti Senior filius, qui " Caroli Imperatoris filiam duxerat, regnavit pro Pa- " tre in Auſtria, & conſtituitur Advocatus terræ in Sue- " via ab Imperatore ſocero ſuo. " Rebdorff ad An. 1358 apud Freher to. 1. Rer. Germ. Scriptor. pag. 642.

(b) Pesler L. c. §. 13.

(c) In Anecdot. Jur. publ. & hiſtor. pag. 559.

(d) Generat. XLVI. fol. 257.

XXIX. Der Kaiſer Max der I. hat zwar den Titel eines Fürſten von Schwaben angenommen, und auf ſeine ganze Nachkommenſchaft fortgepflanzet: es iſt aber dieſes nicht des hergeſtellten Herzogthums halber, ſondern wegen verſchiedenen in Schwaben gelegenen, und dem Erzhauſe Oeſterreich zugehörigen Herrſchaften geſchehen, welche der Kaiſer Max mit dem Namen eines Fürſtenthums zu belegen wohl befugt war, und dadurch eben ſo wenig Jemand unrecht gethan hat, als die Kaiſer Friderich der I. und Karl der IV. da jener die Margrafſchaft Oeſterreich, dieſer die Grafſchaft Luxen-

burg,

burg, (beyde ihren Häuſern zu ehren) in Herzogthümmer verwandelt haben. Daß auch der Kaiſer Max nichts anders geſucht habe, läßt ſich daraus ſchlieſſen, weil ſein Vater Friderich der III, der gewiß kein Feind ſeines Hauſes war, und eben darum ein Zeug ohne Ausnahme iſt, im Jahre 1487 frey und öffentlich bekannt hat, Schwaben ſtehe ohne Mittel unter dem Kaiſer und dem Reiche (a).

(a) Beym Burgermeiſter Cod. Diplomat. pag. 79.

XXX. Ja der Kaiſer Max ſelbſt hat hauptſächlich darum aus Schwaben einen beſondern Kreis gebildet (a), damit, weil es kein eigenes Oberhaupt hatte, wenigſt ein Direktorium hätte, welches zwar für die öffentliche Ruhe Sorg tragen, über ſeine Mitſtände aber keine Landeshoheit ausüben ſollte. Wollen wir auch von den Reichsgottshäuſern ins beſondere reden, ſo hat der Kaiſer Sigmund im Jahre 1418 von Petershauſen (b), der Kaiſer Friderich An. 1470 von Salmannsweil (c) der Kaiſer Max der I. im Jahre 1497 von Roth (d) nicht ſo faſt erkläret, als für ungezweifelt voraus geſetzt, daß ſie in der Weltlichkeit dem Kayſer und heiligen Reiche ohne Mittel unterworfen ſeyen.

(a) Ord. Regim. de Anno 1500. §. 8.

(b) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 418.

(c) Ibid. pag. 517.

(d) Ibid. pag. 463.

XXXI. Es iſt und bleibt demnach bewieſen, daß 1) die ſchwäbiſchen Stände, und mit ihnen die Reichsprälaten auch unter den Herzogen unmittelbar geweſen ſeyn; und 2) das mit Konradin erloſchene Herzogthum

thum Schwaben nimmermehr hergeſtellet, ſomit 3) die Reichsgottshäuſer ſo wohl, als ſchwäbiſchen Fürſten, Grafen, und Herren bey ihrer urſpringlichen oder erworbenen Unmittelbarkeit belaſſen worden ſeyn. Ob ſie aber dieſelbe auch unter den kaiſerlichen Land- und anderen Vögten, Grafen, und Herren erhalten haben, iſt zu unterſuchen übrig.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit unter den kaiſerlichen Land- und anderten Vögten, Grafen, und Herren.

Innhalt.

N. 32. Urſprung, 33. und Amt der kaiſerlichen Landvögte. 34. Schwäbiſche Landvogtey, 35. ſchadet der Stände Unmittelbarkeit nichts, 36. wird erſtlich an Oeſterreich, 37. hernach an die Trückſäſſen verpfändet, 38. von Oeſterreich aber wieder eingelößt, und ausgedehnet. 39. Das Vorgeben von dem wieder hergeſtellten Herzogthum Schwaben, 40. wird nochmals wiederlegt. 41. und dargegen die Unmittelbarkeit der ſchwäbiſchen Stände aus dem Pfandvertrage, 42. aus dem Zeugniße des Johann Truchſäſſen, 43. aus dem Verfahren des Kaiſer Friderichs, 44. aus einem Urtheile des ſchwäbiſchen Bunds, 45. und dem Bekänntniße des Hauſes Oeſterreich dargethan. 46. Was Weingarten, 47. und Weiſſenau darunter gelitten? 48. Oeſterreichiſches Dominicale. 49. Widerſetzung des ſchwäbiſchen Kreiſes. 50. Oeſterreiſche Sätze und Gründe. 51. Vergleich, 52. und End dieſes Streits. 53. Urſprung, 54. und Eigenſchaft der Marggrafſchaft Burgau. 55. Anfang der Streitigkeiten zwiſchen Oeſterreich und den Innſaſſen. 56. Interimsmittel, 57. werden verewiget. 58. Neue Streitigkeiten wegen einem Judenhauſe. 59. Der Reichshofrath ſtehet für die Innſaſſen. 60. Oeſterreichiſche Deduktion 61. Reichshofraths Gutachten und kaiſerliche Reſolution. 62. Gütliche Unterhandlungen.

gen. 63. Neues Kompromiß. 64. Oeſterreiche Reichsgründe. 65. Geſchloſſenes Land. 66. Huldigung der Innſaſſen. 67. Herkunft ihrer Gerechtſamen. 68. Innſäßiſche Gegengründe. 69. Beſchaffenheit der alten Marggrafſchaft, 70. und aller Marggrafen. 71. Eintritt der Innſaſſen in den ſchwäbiſchen Bund. 72. Die Stifter der burgauiſchen Klöſter waren unmittelbar. 73. Die alten Marggrafen, 74. maſſen ſich keiner Landeshoheit über die Innſaſſen an, 75. und auch die erſten von Oeſterreich nicht. 76. Das widrige Verfahren des Herzogs von Baiern, 77. wird von Kaiſer Friderich kaßirt. 78. Die kaiſerlichen Privilegien, 79. das Verhalten der Erzherzoge von Oeſterreich, 80. beſonders in Anſehung der Vogtey über Roggenburg, 81. Urſperg und Wettenhauſen, 82. verſchiedene gröſſere Regalien, 83. und öſterreichiſche Requiſitionsſchreiben ſprechen für die burgauiſche Reichsgottshäuſer. 84. Beantwortung der öſterreichiſchen Rechtsſätze. 85. Dieſelben werden auch von andern angenommen, 86. ſchlieſſen aber nicht allemal. 87. Kirchen- und Kaſtenvogteyen. 88. Gattungen derſelben. 89. Die vertragmäßige ſchließt die Landeshoheit ehender aus, als ein. 90. Pflichten eines Kaſtenvogts. 91. Vogtrecht. 92. Klagen wider die Kirchen- und Käſtenvögte. 93. Die Orden von Ciſterz und Prämonſtrat, 94. und viele einzele Klöſter machen ſich davon los. 95. Einige wählen ſich neuerdings Kaſtenvögte. 91. Aber nicht ohne Schaden.

XXXII. Gleichwie die Kaiſer vor Alters in allen Theilen des Reichs verſchiedene und groſſe Regalien, Güter uud Einkünfte beſeſſen: alſo ſtellten ſie auch aller Orten zu derſelben Ausübung, Verwaltung und Einziehung gewiſſe Beamten auf: welche in den Reichſtädten Reichsvögte, Reichsamänner; in ganzen Landesſtrichen Landvögte, Land- und Pfalzgrafen, Grafen u. ſ. f. benamſet worden. Landvogteyen, von denen jetzo allein die Rede iſt, zählet Lazius nur in Schwaben fünfzehen (a), worunter er aber auch die Landvogteyen im Zürchgöw, Thürgöw, Ergöw und Bündtnerlande begreift. Hingegen ſchreibt Sattler, Schwaben ſey im mittlern Zeitalter in Ober- Nieder- und Mittelſchwaben, und in eben ſo viel Landvogteyen abgetheilt, und die erſte von beſondern Landvögten, die zweyte gemeiniglich von dem Landvogte im Elſaß, die dritte von den Grafen zu Würtemberg verwaltet wor-

thum Schwaben nimmermehr hergeſtellet, ſomit 3) die Reichsgottshäuſer ſo wohl, als ſchwäbiſchen Fürſten, Grafen, und Herren bey ihrer urſpringlichen oder erworbenen Unmittelbarkeit belaſſen worden ſeyn. Ob ſie aber dieſelbe auch unter den kaiſerlichen Land- und anderen Vögten, Grafen, und Herren erhalten haben, iſt zu unterſuchen übrig.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Unmittelbarkeit unter den kaiſerlichen Land- und anderten Vögten, Grafen, und Herren.

Innhalt.

N. 32. Urſprung, 33. und Amt der kaiſerlichen Landvögte. 34. Schwäbiſche Landvogtey, 35. ſchadet der Stände Unmittelbarkeit nichts, 36. wird erſtlich an Oeſterreich, 37. hernach an die Trückſäſſen verpfändet, 38. von Oeſterreich aber wieder eingelößt, und ausgedehnet. 39. Das Vorgeben von dem wieder hergeſtellten Herzogthum Schwaben, 40. wird nochmals wiederlegt. 41. und dargegen die Unmittelbarkeit der ſchwäbiſchen Stände aus dem Pfandvertrage, 42. aus dem Zeugniße des Johann Truchſäſſen, 43. aus dem Verfahren des Kaiſer Friderichs, 44. aus einem Urtheile des ſchwäbiſchen Bunds, 45. und dem Bekänntniße des Hauſes Oeſterreich dargethan. 46. Was Weingarten, 47. und Weiſſenau darunter gelitten? 48. Oeſterreichiſches Dominicale. 49. Widerſetzung des ſchwäbiſchen Kreiſes. 50. Oeſterreiſche Sätze und Gründe. 51. Vergleich, 52. und End dieſes Streits. 53. Urſprung, 54. und Eigenſchaft der Marggrafſchaft Burgau. 55. Anfang der Streitigkeiten zwiſchen Oeſterreich und den Innſaſſen. 56. Interimsmittel, 57. werden verewiget. 58. Neue Streitigkeiten wegen einem Judenhauſe. 59. Der Reichshofrath ſtehet für die Innſaſſen. 60. Oeſterreichiſche Deduktion 61. Reichshofraths Gutachten und kaiſerliche Reſolution. 62. Gütliche Unterhandlungen.

gen. 63. Neues Kompromiß. 64. Oeſterreiche Reichsgründe. 65. Geſchloſſenes Land. 66. Huldigung der Innſaſſen. 67. Herkunft ihrer Gerechtſamen. 68. Innſäßiſche Gegengründe. 69. Beſchaffenheit der alten Marggrafſchaft, 70. und aller Marggrafen. 71. Eintritt der Innſaſſen in den ſchwäbiſchen Bund. 72. Die Stifter der burgauiſchen Klöſter waren unmittelbar. 73. Die alten Marggrafen, 74. maſſen ſich keiner Landeshoheit über die Innſaſſen an, 75. und auch die erſten von Oeſterreich nicht. 76. Das widrige Verfahren des Herzogs von Baiern, 77. wird von Kaiſer Friderich kaßirt. 78. Die kaiſerlichen Privilegien, 79. das Verhalten der Erzherzoge von Oeſterreich, 80. beſonders in Anſehung der Vogtey über Roggenburg, 81. Urſperg und Wettenhauſen, 82. verſchiedene gröſſere Regalien, 83. und öſterreichiſche Requiſitionsſchreiben ſprechen für die burgauiſche Reichsgottshäuſer. 84. Beantwortung der öſterreichiſchen Rechtsſätze. 85. Dieſelben werden auch von andern angenommen, 86. ſchlieſſen aber nicht allemal. 87. Kirchen- und Kaſtenvogteyen. 88. Gattungen derſelben. 89. Die vertragmäßige ſchließt die Landeshoheit ehender aus, als ein. 90. Pflichten eines Kaſtenvogts. 91. Vogtrecht. 92. Klagen wider die Kirchen- und Kaſtenvögte. 93. Die Orden von Ciſterz und Prämonſtrat, 94. und viele einzele Klöſter machen ſich davon los. 95. Einige wählen ſich neuerdings Kaſtenvögte. 91. Aber nicht ohne Schaden.

XXXII. Gleichwie die Kaiſer vor Alters in allen Theilen des Reichs verſchiedene und groſſe Regalien, Güter uud Einkünfte beſeſſen: alſo ſtellten ſie auch aller Orten zu derſelben Ausübung, Verwaltung und Einziehung gewiſſe Beamten auf: welche in den Reichſtädten Reichsvögte, Reichsamänner; in ganzen Landesſtrichen Landvögte, Land- und Pflalzgrafen, Grafen u. ſ. f. benamſet worden. Landvogteyen, von denen jetzo allein die Rede iſt, zählet Lazius nur in Schwaben fünfzehen (a), worunter er aber auch die Landvogteyen im Zürchgöw, Thürgöw, Ergöw und Bündtnerlande begreift. Hingegen ſchreibt Sattler, Schwaben ſey im mittlern Zeitalter in Ober- Nieder- und Mittelſchwaben, und in eben ſo viel Landvogteyen abgetheilt, und die erſte von beſondern Landvögten, die zweyte gemeiniglich von dem Landvogte im Elſaß, die dritte von den Grafen zu Würtemberg verwaltet wor-

den (b). Von allen dieſen iſt nur die Landvogtey in Oberſchwaben übrig, welche zwar auch noch jetz nicht ſelten, obſchon in einer andern Bedeutung, die Landvogtey in Ober- und Niederſchwaben, insgemein aber die kaiſerliche und Reichslandvogtey in Schwaben genannt wird. Daß ſie ſehr alt ſey, und ſich auch unter den Herzogen erhalten habe, erhellet aus dem Regiſter der ſchwäbiſchen Landvögte, welches Hertenſtein verfaßt, und vom Jahre 499. bis auf unſre Zeiten fortgeſetzt hat (c).

(a) de Migrat. Gent. lib. 8. pag. 449.

(a) Geſchichte des Herzogthums Würtenberg 1. Fortſetz. 2. Abſchnitt. §. 5.

(c) in Theſaur. Rer. Suev. vol. III. pag. 58.

XXXIII. Die kaiſerlichen Landvögte waren allem Anſehen nach im Anfange eben jenes, was bey den Römern die Præfecti oder Præſides provinciarum geweſen (a). Sie hatten den Auftrag, Ruhe und Frieden zu erhalten, die Klöſter und Reichsſtädte zu beſchützen, den Blutbann, das Geleit, und andere Regalien im Namen des Kaiſers auszuüben, ſonderheitlich aber die kaiſerlichen Einkünfte zu ſammeln und zu beſorgen: weshalben ſie auch in ältern Zeiten gemeiniglich procuratores redituum Cameralium, procuratores Imperii, procuratores fiſci und öfters bloß fiſcales genannt worden (b). Doch iſt ſehr wahrſcheinlich, daß zur Zeit der Herzogen viele kaiſerliche Reſervaten von dieſen verwaltet worden, und erſt nach ihrem Abgange wiederum an die Landvögte gekommen ſeyn. Es war auch dieſe Landvogtey, wie alle andere, kein Gebieth oder Territorium, ſondern nur ein Amt, und die Landvögte waren weiter nichts, als kaiſer- oder königliche Beamten.

(a) Stryck in U. M. ad tit. de Offic. Præſid. §. 1.

(b) du Cange in Gloſſar. V. Advocati Cameræ.

XXXIV.

XXXIV. Nachdem aber die Grafſchaft Altorf durch das Abſterben der Welſen, deren alles Eigenthum ſie war (a), im Jahre 1191. mit dem Herzogthume Schwaben vereiniget (b), und endlich nach der Enthauptung des letzten Herzogs mit Rathe und Gutheiſſen des Papſts Innocenz des IV. zu den Reichsdomainen gezogen (c), ſomit den Landvögten, als kaiſerlichen Verwaltern, überlaſſen worden; ſo hat man angefangen, eben dieſer Grafſchaft, als dem vornehmern Theile der in Schwaben noch übrigen kaiſerlichen Kammergüter, den Namen Landvogtey beyzulegen. Doch ſind ihre Verwalter noch lange nur kaiſerliche Beamten geweſen und geblieben. Man darf aucht nicht glauben, daß die Grafſchaft Altorf in eben jenem Stande, in welchem ſie von den Welſen beſeſſen worden, an das Reich gekommen ſey. So wohl die Welſen ſelbſt, als ihre Erben von Hohenſtauffen, und Herzoge in Schwaben haben viele Güter, Grundſtücke, und ſchier alle Nutzbarkeiten davon an die umliegende Klöſter und Herren veräuſſeret (d).

(a) Vadianus de Colleg. & Monaſter. Germ. apud Goldaſt rerum. Aleman. Scriptor. to. 3. pag. 47.

(b) Otto de S. Blaſio apud Urſtiſ. pag. 207.

(c) Raynald Annal. Eccl. ad An. 1252. n. 17.

(d) Wegelin von der Kayſ. und ReichsLandvogtey Sect. 7, §. 18.

XXXV. Da nun die Landvögte nur kaiſerliche Beamten waren (n. XXXIII. & ſeq.); ſo konnten ſie den umherliegenden Ständen an ihrer Unmittelbarkeit nicht ſchädlich ſeyn, noch neue- oder ungewöhnliche Beſchwerden auflegen. Die Reichsgottshäuſer Roth, Weiſſenau und Schuſſenried hatten dem Sohne des Kaiſer Ludwigs des IV. zeitlichem Herzoge in Schwaben, Stephan mit Namen, ein freywilliges Geſchenk gemacht. Deſſen und des Kaiſers Landvogt, Herr von Hundtbiß, ver-

langte nachher ein gleiches. Die Klöſter beſchwerten ſich darüber bey dem gemeldten Kaiſer; und er ſchrieb im Jahre 1346. an den Landvogt, ernſtlich gebiethend, daß du, noch kein unſer Landvogt oder Amtmann von der Schenk wegen, die ſie unſerm vorgenannten Sun gethan haben, kein neu Gewohnheit oder Forderung uf ſie machent, und ſie blieben laſſent by den Rechten und Gewohnheiten, als ſie von Alter her geweſen ſind, und beſchwerent ſie darüber nicht mit keinen Sachen (a).

(a) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. Cap. 6. pag. 457.

XXXVI. Die ſchwäbiſchen Stände, und inſonderheit die Reichsgottshäuſer wußten auch gar wohl, wie viel ihnen daran gelegen war, daß die Landvogtey allzeit bey den Kaiſern bliebe. Und haben daher mit vielem Geld von ſelben das Privilegium oder Verſprechen, daß ſie niemals veräuſſeret werden ſollte, ausgewürket a). Deſſen ungeachtet aber hat der Kaiſer Wenzel dieſelbe im Jahre 1379 dem Erzherzoge von Oeſterreich Leopold um 40000. Gulden verpfändet (b). Die Stände in Schwaben ſetzten ſich zwar mit allen Kräften dagegen: mußten aber doch endlich der Gewalt weichen, und kamen erſt im Jahre 1386 durch den Tod des Erzherzog Leopolds wiederum zu ihrer vorigen Freyheit.

a) Wegelin L. c. Sect. 5. §. 9. ſeqq.

(b) Beym Lünig Reichsarchiv part. Spec. P. I. pag. 768.

XXXVII. Der Kaiſer Sigmund machte es nicht viel beſſer, als ſein Bruder Kaiſer Wenzel. Er verpfändete die Landvogtey mit dem Schloß zu Ravenſpurg auf ein neues dem Graf Johann Truchſäſſen von Waldburg und ſeinen Nachfolgern um 13200. fl. Doch ward

der Reichsgottshäuſer und der Reichsſtädte in der Obligations Urkunde nicht gedacht: und der Graf gebrauchte ſich ſeines Rechts ſo mäßig und beſcheiden, daß er ſeinen Mitſtänden keinen Anlaß zu gerechten Beſchwerdführungen gegeben hat. Es hätte auch vermuthlich in Zukunft eben ſo wenig Klagen abgeſetzt, weil die Truchſäßen entweder die nämliche Mäßigung beybehalten, oder wenigſt gröſſern Widerſtand gefunden haben würden.

XXXVIII. Allein Oeſterreich dachte auf die Wiedereinlöſung der Landvogtey: und obwohl der erſte im Jahre 1452. gewagte Schritt fehlgeſchlagen hatte; ſo ſetzte doch der Erzherzog Sigmund im Jahre 1473. unter Begünſtigung des Kaiſer Friderichs des III. endlich durch; zahlte den Truchſäſſen wider ihren Willen die 13200. Gulden zurück, und zog die Landvogtey an ſich. Und da fieng Jeremias ſeine Klaglieder wieder an. Einige Landvögte giengen ſo weit, daß ſie die öſterreichiſche Landeshoheit über die umliegenden Gebiethe auszubreiten, und aus Reichsſtänden öſterreichiſche Landſaſſen zu ſchmiden, nichts unterlieſſen. Und weil ſie dieſe Foderung aus der bloſſen pfandſchaftlichen Innhabung der Landvogtey zu erweiſen, ſich auſſer Stande ſahen, ſo riefen ſie das Lehenrecht zu Hilfe, und gaben vor; die Landvogtey ſey ein Theil des Herzogthums Schwaben; dieſes aber habe der Kaiſer Rudolph dem Hauſe Oeſterreich mit Einwilligung des Reichs zu Lehen gegeben.

XXXIX. Noch in neuern Zeiten ließ ſich der gelehrte Schweder verleiten, dieſes Vorgeben mit ſeinem Beyfalle zu verehren, und zu behaupten, durch den Pfandsvertrag habe Oeſterreich nur das Grundeigenthum (Dominium directum) der Landvogtey in Oberſchwaben, das nützliche aber (Dominium utile) ſchon lange vorher durch die Belehnung des Kaiſer Rudophs erhalten (a). Allein 1) in der Verpfändungsurkunde wird mit keiner Sylbe

des Grundeigenthums gedacht, ſondern lediglich von Einkünften und Nutzbarkeiten gehandelt. 2) Die Rudolphiniſche Belehnung, worauf ſich dieſes ganze Lehegebäude fuſſet, iſt ſchon erwieſener maſſen ein eitler Traum. 3) Die Landvogtey iſt vor der Verpfändung des Kaiſer Wenzels niemal von Oeſterreich beſeſſen, ſondern von Landvögten, welche die Kaiſer nach ihrem Belieben aufgeſtellet, verwaltet worden, wie aus den oben n. XXXII.) angeführten Verzeichniſſe der ſchwäbiſchen Landvögte, und aus einem andern, welches Wegelin gelieferet hat (b), zu erſehen iſt.

(a) Diſſ. de Jud. provinc. Suev. Sect. 3. §. 7.

(b) cit. Sect. 5.

XL. Zwar will hierwider eingewendet werden 1) von Rudolph dem II. Erzherzoge von Oeſterreich heiſſe es in einer Urkunde Heinrich des VII. römiſchen Kaiſers, quod tunc fuerit Advocatus Sueviæ provincialis (a): und 2) in der vom Kaiſer Sigmund im Jahre 1413. gefertigten Beſtättigung der öſterreichiſchen Freyheiten und Beſitzungen werde Burchard von Marsberg der Erzherzog von Oeſterreich Ernſt und Friderich Landvogt in Schwaben genannt. Es wird aber hiemit wenig ausgerichtet: ad 1) war Rudolph, wie Schilter aus dem Wörtlein tunc beobachtet hat (b), nur ein zeitlicher, und wie alle andere, von dem Kaiſer beſtellter Landvogt. ad 2) Burchard aber hat nicht die Landvogtey, ſondern nur die öſterreichiſchen Güter in Schwaben verwaltet. Daß dem alſo ſey, hat er ſelbſt in einem Schreiben zu erkennen gegeben (c); und iſt auch von darum nicht daran zu zweifeln, weil zu eben derſelben Zeit Rudolph von Montfort und Johann Truchſäß von Waldburg kaiſerliche Landvögte in Oberſchwaben geweſen (d).

(a) apud Guillimann de Reb. Habsburg. cap. 3. pag. 451.

(b) Beym Wegelin P. II. pag. 60.

(c) Beym Burgermeiſter Grafen- und Ritterſaal pag. 306.

(d) Wegelin P. I. Sect. 8. §. 16.

XLI. Weil nun die vorgegebene Rudolphiniſche Belehnung keinen Grund hat, und der Pfandvertrag als eine den ältern von Klöſtern und Städten theuer erkauften Privilegien ſchnurgrade entgegen laufende Handlung, gehäßig iſt: ſo läßt ſich derſelbe über ſeinen buchſtäblichen Innhalt und die zur Zeit der Verpfändung hergebrachte und übliche Gerechtſamen um ſo weniger ausdehnen, als Kaiſer Friderich der III. in der Urkunde, womit er im 1452 dem Herzoge Albrecht von Oeſterreich die Einlöſung der Landvogtey geſtattet, ausdrücklich vorbehalten hat: Daß alle geiſtliche Perſonen und Leute bey ihren Rechten, Freyheiten und Gnaden, ſo ſie von dem Stuhl zu Rom, und dem heil. römiſchen Reich haben, gänzlich und ungehinderet bleiben, und daß ſie auch von denen Landvögten dabey vöſtiglich ungedrungen gehandhabet und beſchirmet werden ſollen (a).

(a) Beym Wegelin P. II. pag. 60.

XLII. Es hat auch der Graf Johann Truchſäß von Waldburg im Jahre 1473. die Landvogtey an den Erzherzog Sigmund von Oeſterreich zwar mit allen Rechten, aber, wie ſeine eigene Worte lauten, nur in der Maaſſe abgetretten, wie mein Vater ſeel. und ich die dann bisher von Weyland Kaiſer Sigismund löbl. Gedächtnuß, und dem heiligen Reiche zu Pfandweiſe inngehabt und genoſſen haben (a). Als dennoch gemeldter Erzherzog noch in dem nämlichen Jahre die in- und um die Landvogtey geſeſſene Klöſter, Städte, und Adel zur Huldigung vorzufodern Willens war: hat ihm eben derſelbige Graf Johann, der aus

einem kaiſerlichen ein öſterreichiſcher Landvogt geworden war, vorgeſtellt: daß dieſes Vorhaben nicht nur eine bis dahin unerhörte Sache, ſondern auch der Billigkeit entgegen wäre, indem beſagte Stände, gleichwie ſie dem Kaiſer allein unterworfen wären alſo nur dieſem die Huldigung, wenn anderſt eine nöthig ſeyn würde, zu leiſten hätten, einem Landvogt aber weiter nichts, als ein geringes, und zwar auf Seite der Prälaten bloß freywilliges und aufkündliches Schirmgeld ſchuldig ſeyn (b).

(a) Wegelin cit. P. II. pag. 69.

(b) Vit. des ſchwäbiſchen Krayſes Gegen-Information Beylag N. VIII. & IX. in der Grundveſte europäiſcher Potenzen Gerechtſamen part. 2. cap. 4. pag. 34.

XLIII. Der Kaiſer Friderich ſelbſt widerſetzte ſich ſtandhaft den öſterreichiſchen Neuerungen, und gab im Jahre 1483 dem Erzherzoge Sigmund auf ſein Anſuchen, daß wenigſt die Gottshäuſer Salmannsweil, Weiſſenau, und Schuſſenried ſammt den Truchſäſſen ſeiner Steuerbarkeit unterworfen werden möchten, zur Antwort: Sie ſeyen nit gemeint, dem Reich zu nehmen, und Oeſterreich zu geben — ſeye aber wiſſentlich, daß die Prälaten und Truchſäſſen zum Reich gehörten (a). Und als der Graf von Sonnenberg, öſterreichiſcher Landvogt ſich im Jahre 1489 unterſtund, die Aebte und Konvente zu Weingarten, und Weiſſenau, nnd ihre arme Leute Hinterſäſſen und Unterthanen wider ihre und ihrer Gozhäuſer Freyheit, Privilegia und alt herkommen mit Raiſen ſteuern, und ungewohnlichen Gebotten und Verbotten zu beſchweren, ſo befahl ihm der Kaiſer ſolich ungebührlich Fürnehmen unverzogentlich einzuſtellen (b).

(a) Beym Wegelin L. c. P. I. Sect. 16. §. 2.

(b) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 764.

XLIV.

XLIV. Des allen ungeachtet wärmete im Jahre 1521 der Landvogt Ziegler die alte Suppe wieder auf; indem er die umliegende Reichsſtände auf einen Landtag nach Altorf vorlud. Nach vielen Umtrieben kam der Handel vor den ſchwäbiſchen Bund, und dieſer fällte im Jahre 1529 das Urtheil dahin, daß von gedachter königlicher Würde, als Innhaber obermeldter Landvogtey in Schwaben, die obermeldte Anſtöſſer zu einigen Landtagen nicht erforderet, beſchrieben, noch Innſäſſen genannt werden ſollen, ſo lang bis ihro königliche Würde bey ihrem lieben Bruder und gnädigen Herrn dem römiſchen Kaiſer unſern allergnädigſten Herrn, und den Ständen des Reichs, wie ſich rechtlich gebührt, ausfindig gemacht, ob es ihr zuſtehe, billiger Weiſe geſchehe, oder nicht (a).

(a) Beym Wegelin P. II. pag. 269.

XLV. Endlich hat man von Seite des durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich im Jahre 1667, der Meynung von der Rudolphiniſchen Belehnung mit den Herzogthume Schwaben, welche man damals noch ſtandhaft behauptete, ungehinderet, ſelbſt eingeſtanden, daß die Landvogtey quoad ipſum jus territorii bey jetzigen Zeiten in enge Cancellos eingeſchränkt, und die von dem römiſchen Reich dem hochlöblichen Erzhaus Oeſterreich ertheilte Inveſtitur des Herzogthums Schwaben in keiner groſſen Landſchaft beſtehe. Item: daß der landgerichtliche Gerichtszwang ſich viel weiter als der landvogteyliche Diſtrictus territorialis ausdehne: folglich ein Unterſchied zwiſchen dem Diſtrictu des Landgerichts, und denen limitibus der Landvogtey zu machen, und daß reſpectu des erſtern über die darinn geſeſſene Reichsſtände auſſer der gerichtlichen Cognition in Civilibus keine landesfürſtliche Superioritas, wohl aber über die jenigen Unterthanen, ſo der Landvogtey mit

alligtlicher Pottmäßigkeit anverwohnt, prætendirt werde, auch darüber je und allzeit ab immemoriali ohne einige rechtmäßige Contradiction ſey exercirt worden: ſomit die eigentliche Landvogtey ſich nur dahin erſtrecke, wo von denen zur Landvogtey gehörigen Unterthanen die Huldigungspflicht aufgenommen, ſelbe mit Steuer und Contributionen angelegt, in die Raiß und Muſterung gezogen, und alſo in dieſelbe Jurisdictio omnimodo, etiam territorialis, exercirt wird: mit der weitern Erklärung, daß des hochlöblichen Erzhauſes Oeſterreich Meynung durchaus nicht ſey, jemand an ſeinen erweislich habenden Juribus, auch hergebrachten libertät das geringſte zu derogiren; und dann ins beſondere höchſt ſelbes ſich der Oppignoration der Landvogtey, ſo weit ſelbe den Ständen, und deren hergebrachten Immedietät nach jetzigem Stand zugegen ſeyn möchte, und man diſſeits nicht in poſſeſſione iſt, ſich wider Gebühr zu prævaliren nicht gemeint ſeyn werde (a).

(a) Gründlich entgegen geſtellte Erinnerung über die unlängſt unter dem Namen des löbl. ſchwäbiſchen Krayſes intereſſirten Ständen in Druck verfertigte und ſo titulirte kurz aber wohlbegründte Gegeninformation das Landgericht in Schwaben anbelangend. Gedruckt Ann. 1667. und nachgedruckt im Jahre 1712. pag. 20. 21. 32. 38. 56.

XLVI. Indeſſen hatten doch die öſterreichiſchen Landvögte dem Reichsgottshauſe Weingarten zwey Drittheil von ſeinen Baurengütern und Cenſiten, und der Reichsabtey Weiſſenau mehr als 200 Unterthanen entzogen, und der öſterreichiſchen Gerichts- und Steuerbarkeit unterworfen. Nach vielen vergeblich gemachten Zuruckfoderungen wandte ſich das erſte; und mit ihm der ſchwäbiſche Krais im Jahre 1649 an das geſammte Reich, und erhielt ein Vorſtellungs- und Intercegionsſchreiben an das Erzhaus Oeſterreich (a). Der Kaiſer

ertheilte

ertheilte darauf demſelben im Jahre 1654 eine Moderation ſeines Matrickularanſchlags bis auf ein Drittheil. Weil aber weder das Reich, noch der ſchwäbiſche Krais darein willigte (b). Folgte endlich im Jahre 1675 ein Vergeich; und Oeſterreich gab unter gewiſſen Bedingniſſen 180 Höfe mit der niedern Gerichtsbarkeit und dem Beſteuerungsrechte an Weingarten zurück.

(a) Moſer deutſches Staatsrecht 37. Theil 76. S.

(b) Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 690.

XLVII. Weiſſenau beſchwerte ſich zwar ebenfalls bey vielen Gelegenheiten, aber allzeit ohne Wirkung. Endlich bracht es ſeine Klage bey dem Reichshofrathe an, und von dieſem ergieng den 29 Novemb. 1700. folgendes Concluſum: Ihro Röm. Kay. Maj. haben ſich dieſes Gutachen im geheimen Rath vortragen laſſen, und darauf allergnädigſt reſolvirt, daß der öſterreichiſchen Hofkanzley hievon eine Abſchrift mitgetheilet, und vor allem dahin geſehen werden ſolle, damit das Gottshaus bey ſeinen alten Fundationen erhalten werde. Es wurde zwar von Oeſterreich die Anwartſchaft auf ein Reichslehen in Vorſchlag gebracht: der Reichshofrath aber erwiederte den 31 Aug. 1701, daß, weilen es mit der anerbothenen Exſpectanz auf ein Reichslehen eine ungewiſſe Sache ſeye, und ein ſolches ſich langſam ereignen dörfte, dem Gottshaus aber allzuſchwer fallen würde, darauf zu warten, die öſterreichiſche Kanzley auf andere richtige und baldige Mittel bedacht ſeyn ſolle (a). Weiter konnte man damals nicht kommen. Im Jahre 1711 beklagte ſich der ſchwäbiſche Kreis bey dem kurfürſtlichen Wahlkonvente zu Frankfurt, daß durch das Haus Oeſterreich dem Reichsgottshauſe Weiſſenau beträchtliche Güter vorenthalten, und aus der Reichskollektation entzogen würden: worauf Oeſterreich geantwortet: es ſey Weiſſenau ein anderes Emolument gegeben worden (b).

Niemand aber wollte wiſſen, oder konnte ſagen, worinn es beſtanden: und iſt auch bis auf den heutigen Tag das Gottshaus noch niemals ſchadlos gehalten worden.

(a) Hiſtor. Minoraug. cap. 30.

(b) Moſer von deu deutſchen Reichsſtanden lib. 2. cap. 5. §. 47.

XLVIII. In neuern Zeiten hat zwar Oeſterreich auf die Landesherrlichkeit über die Gebiethe der um- und andere Landvogtey geſeſſenen Reichſtände keinen Anſpruch mehr gemacht; hingegen aber zufolge einer im Jahre 1763 ausgearbeiteten neuen Steuereinrichtung denſelben zugemuthet, daß ſie von allem, was ſie aus der Landvogtey und andern vorderöſterreichiſchen Landen beziehen, die Erbäquivalent, und Dominikalſteuer in Zukunft an, Oeſterreich abgeben ſollten. Zu ſolchem Ende wurde von den öſterreichiſchen Oberämtern in Schwaben verſchiedenen Reichsabteyen und Städten, und endlich auch einigen Fürſten und Grafen angeſonnen, daß ſie ein deütlich- und umſtändliches Verzeichniß aller ihrer unter öſterreichiſcher Bothmäßigkeit gelegenen Grundſtücke, davon beziehenden Nutzen und ſonſt annoch anderweit daraus erhebenden Gülten, Zehenden, Zinſen, Ehrſchätzen, Sterbfälligkeiten, und all anderer Ertrågniſſen, von welcher Gattung ſolche immer ſeyn würden, verfaſſen und unfehlbar einreichen, widrigen Falls aber eine eigene Kommiſſion auf Unkoſten der Såumigen aufgeſtellt werden ſolle, um die begehrte Faßionen zu erſetzen.

XLIX. Man arbeitete zwar dieſem Anſinnen von allen Seiten entgegen. Die Reichsprålaten, und die Reichsſtädte thaten Vorſtellungen bey des Kaiſers und der Kaiſerinn Majeſtäten, und ſuchten anfånglich bey dem Kreisausſchreibamt, und ein Jahr darauf bey dem geſammten Kreiſe um Beyſtand an. Dieſer erließ ein Vorſtellungsſchreiben an die Kaiſerinn Königinn, und empfahl

empfahl die Sache allerhöchſt Dero an den Kreis accreditirten Miniſter beſter maſſen. Es wurden ſodann verſchiedene Staatsſchriften hierüber gewechſelt, und der ſchwäbiſche Kreis holete auch von auswärtigen Staatsrechtslehrern unpartheyiſche Gutachen ein. Die öſterreichiſchen Oberämter aber beharreten auf ihren Zumuthungen, bedroheten einige Stände mit der Exekution, und verfuhren gegen andere wirklich mit derſelben.

L. Unter den Sätzen, deren ſich Oeſterreich in dieſer Sache bediente, ſind folgende die merkwürdigſten. 1) Da, wo Oeſterreich die Steuergerechtſame über der unmittelbaren Reichs- und Kreisſtände, oder auch ritterſchäftlichen Unterthanen Gülten zukäme, und dieſe Unterthanen zur ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Landſchaft die Steuer wirklich abführten, walte die rechtliche Vermuthung pro jure collectandi auſtriaco dermaſſen ob, daß von dem Dominicali die Steuer ebenmäßig abgefoderet werden könne, wenn gleich über Menſchengedenken das Dominicale nicht belegt worden wäre, maſſen dieſe Belegung in ältern Zeiten nicht üblich, und dazu zu ſchreiten oder nicht, res meræ facultatis geweſen ſey. Hingegen 2) wo über Menſchengedenken weder Unterhanen noch Herr einige Steuer zur ſchwäbiſch-öſterreichiſchen Landſchaftskaſſe gegeben hätte, ſtreite die rechtliche Vermuthung, unangeſehen ein ſolches Ort, Gut oder Gült im Oeſterreichiſchen gelegen wäre, für derſelben Freyheit. 3) Wenn in dem ſchwäbiſchen Kreiſe eine allgemeine Steuerbereitung zu ſtanden komme, werde Oeſterreich nichts dagegen haben, daß die Einkünften, welche ein und anderes vorderöſterreiches Kammeralamt, oder vorderöſterreichiſche Unterthanen in Kreisgebiethen beſitzen, auf gleiche Art, wie das übrige alldortige Dominikalvermögen belegt werden.

LI. Endlich kam es im Jahre 1774 zu einem Vergleiche, worinn ausgetragen worden, daß alle Beſitzungen in dem Oeſterreichiſchen, die den ſchwäbiſchen Kreisſtänden, oder den ihrigen zugehörten, und in dem beſondern Verzeichniſſe der Exceptorum nicht begriffen wären, gegen 500000 fl. von dem allererſt An. 1565 neu aufgelegten, und von dem allerdurchlauchtigſten Hauſe Oeſterreich vorhin niemals bezogenen Steuern ohne Unterſchied auf ewig und unwiderruflich frey, und unbekränkt ſeyn und bleiben ſollen. An der Abledigungsſumme übernahm der Kreis in Corpore dreyfünftl. Das übrige wurde unter die betroffene Stände nach dem Verhältniſſe ihrer Einkünfte, ſo ſie aus dem Oeſterreichiſchen beziehen, vertheilet.

LII. Weil aber zu dieſer Ausloſung von der vorderöſterreichiſch-landſtändiſchen Steuerkaſſe, und der Regierung in Freyburg gewiße Steuertabellen entworfen, und darinn aus Irrthum einige in dem Oeſterreichiſchen gelegene, aber doch den Ständen zugehörige Fabricken, und andere pia Corpora übergangen worden, ſo fuhren die vorderöſterreichiſchen Stellen, und Oberämter fort, dieſe mit den vorigen Steuern zu belegen, und zu deren Abführnng executive anzuhalten. Man machte dagegen verſchiedene, aber lange Zeit fruchtloſe Vorſtellungen. Nur erſt im Jahre 1779 faßte die höchſtſeelige Kaiſerinn Königinn den großmüthigen Entſchluß: Allen Streitigkeiten in der Steuerſache mit den ſchwäbiſchen Reichsſtänden dadurch auf einmal ein End zu machen, daß nach dem Buchſtaben der An. 1774 geſchloſſenen, und von beeden kaiſerlich-königlichen Majeſtäten in das beſondern ratificirten Convention von all jenen Corporibus der Stände, welche vor dem Jahre 1765 mit keiner Steuer belegt worden, auch weiters keine abgefordert werden, und man alſo von nun an alle bisherige von

den

den ſchwäbiſchen Reichsſtänden vermöge des obigen Grundſatzes widerſprochene Steuerfoderungen fallen laſſen ſolle. So vergnüglich dieſe allerhöchſte Reſolution war, ſo klagt man doch noch immer, daß ſie nicht aller Orten beobachtet werde.

LIII. Nicht ſo glücklich ſind die burgauiſchen Innſaſſen, oder diejenigen Reichsſtände, und unmittelbare vom Adel, welche in der Marggrafſchaft Burgau wohnen, oder Güter beſitzen, bisher geweſen. Denn allen dieſen ſpricht das Erzhaus Oeſterreich noch jetzt die Landeshoheit ab, und ſich zu. Die Geſchichte dieſes Streites iſt ohne die Geſchichte der Marggrafſchaft nicht wohl faßlich: darum ſchicke ich dieſe voran. Im XII. Jahrhunderte hat es adeliche gegeben, die ſich Grafen von Burgau geſchrieben. Laut einer alten wettenhauſiſchen Chronick waren ſie aus dem Geſchlechte Vohburg, wovon der letzte Diepold mit Namen im Jahre 1180 ſtarb. Hierauf fiel die Grafſchaft Burgau an die Grafen von Berg und Schelklingen, und im Jahre 1205 an die von Roggenſtein. Alle dieſe Grafen ſtiegen von einem Stammen herunter, und hatten nur von ihren Schlöſſern, die ſie bewohnten, verſchiedene Namen (a). Im Jahre 1301 kam Burgau an das Erzhaus Oeſterreich, wie und auf was Weiſe aber, iſt ungewiß. Glauben wir gemeldter wettenhauſiſchen Chronick, ſo tratt Heinrich der letzte Graf von Roggenſtein in beſagtem Jahre nach fruhzeitigem Ableben ſeines einzigen Sohnes, und Erben die Marggrafſchaft Burgau dem römiſchen Reiche ab; und der Kaiſer Albert belehnte ſeinen Sohn Leopold damit (b). Hingegen wollte im Jahre 1745 in einer öſterreichiſchen Deduction gegen Kurbaiern behauptet werden, die meiſten burgauiſchen Güter ſeyn fuldiſche Lehen geweſen, und nach Abgang der roggenſteiniſchen Familie von dem Abt zu Fulda den Söhnen des Kaiſers Albert verliehen worden (c).

(a) part. 1. fol. 100.

(b) Ibid. fol. 179.

(c) Sammlung der Staatsſchriften nach Ableben Kaiſers Karl VII. Stück 465. S.

LIV. Burgau war lange Zeit nur eine Grafſchaft. Philipp, Herzog in Schwaben, und römiſcher König, hat zwar, wie uns die mehrmals erwähnte wettenhauſiſche Chronick berichtet, im Jahre 1205 die Grafen von Roggenſtein mit dem Titel Marggrafen von Burgau beehret (a). Ob er aber dadurch auch die Grafſchaft ſelbſt zu einer Marggrafſchaft erhoben habe, iſt noch unausgemacht. So viel aber iſt allerdings auſſer Zweifel, daß Burgau niemals eine Reichs- ſondern nur eine Landmarggrafſchaft geweſen ſey; weil es nicht am Ende des Reichs, ſonder nur an den Gränzen des Herzogthums Schwaben gelegen war (b). Die Land- oder wie ſie ſonſten genannt werden, die kleinern Marggrafen, haben weder Erbämter, wie die Fürſten, noch eine fürſtliche Stimme auf den Reichstagen, und unterſcheiden ſich nur dem Namen nach von den Grafen (c).

(a) L. c. fol. 110.

(b) Struv. Syntagm. Jur. publ. cap. 20. §. 28.

(c) Fabri Staatskanzley 16. Theil 272. S.

LV. Nachdem Oeſterreich die Marggrafſchaft Burgau an ſich gebracht, hat es dieſelbe nicht allzeit ſelbſt verwaltet, ſondern verſchiedenen, namentlich im Jahre 1424 den Freyherren von Knöring; Anno 1457 dem Hauſe Baiern; im Jahre 1470 dem Biſchofe von Augſpurg; Anno 1486 wiederum dem Herzoge in Baiern verpfändet. Im Jahre 1492 iſt ſie von Oeſterreich wieder eingelößt, nach zweyen Jahren aber dem Herrn

von

von Landau burgauiſchen Landvogte, und im Jahre 1498 zum zweytenmal dem Hochſtifte Augſpurg verſetzt worden, von dem ſie erſt Anno 1559 für beſtändig an Oeſterreich zurück gekommen iſt. Es ſetzte zwar ſchon in der Zwiſchenzeit Irrungen ab (a); ſie brachen aber erſt nach der letzten Einlöſung vollends aus. Oeſterreich maßte ſich die Landeshoheit über die ganze Marggrafſchaft an. Die Innſaſſen wollten ſich keineswegs dazu verſtehen, und machten unter ſich ein Bündniß, von welchem ſie bis auf dieſen Tag das Corpus inſaſſiaticum genannt werden.

(a) In den lindauiſchen Reichstagshandlungen vom Jahre 1496 iſt zu leſen: " Item nach ſolchem redt Herr Jörg von " Freyberg von wegen der Ritterſchaft aus der Marggraf= " ſchaft Burgow: nächſtmals hett die Königliche Majeſtät " an die Ritterſchaft aus der Marggrafſchaft Burgow man- " data laſſen usgeben des gemeinen Pfennings halben, und " darinn angezeigt, als ob ſie Landſaſſen des Fürſtenthums " der Marggrafſchaft Burgow wären = = = darob ſie " mergclich beſchwerdt hetten: dann ſoliches wär von ei= " nichen Herren von Oeſterreich nie gegen Jnen fürgenom= " men, ſonderlich hett ihnen die Kayſerliche Majeſtät löb= " licher Gedächtnuß in den Pont des Lands in Schwaben zu " kommen gebothen, als andern Schwaben." Beym Burgermeiſter Fels im erſten Beytrage zu der deutſchen Reichstagsgeſchichte 138. S.

LVI. Dieſen Streit gütlich beyzulegen, verordnete der Kaiſer im Jahre 1576 den Biſchof von Augſpurg, und den Marggrafen von Brandenburg als ſeine Kommiſſarien. Weil ſie aber dem Erzherzoge Ferdinand, damaligen Innhaber der Marggrafſchaft Burgau zu partheyiſch ſchienen: ſo wurde die Vermittlung dem Erzbiſchofe zu Salzburg, und dem Verwalter des deutſchordiſchen Großmeiſterthums aufgetragen, welcher auch im Jahre 1587 beyde Theile dahin beredt hat, daß ſie das Reichskammergericht zum Schiedrichter erwählet, und bis zu deſſen endlichen Spruche gewiſſe

Punkten verbindlich abgeſchloſſen, welche daher Interimsmittel genannt worden. Ihr Hauptgegenſtand war die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, jene wurde ſamt etlich andern Gerechtſamen meiſtentheils dem Hauſe Oeſterreich; dieſe mit dem Steuer- und Quartierrechte den Innſaſſen zugeſchieden. Ueber die Landeshoheit gieng man von beyden Seiten hinaus.

LVII. Weil aber der reichskammergerichtliche Beſcheid allzulange ausblieb, ſo wurden neue Unterhandlungen gepflogen, und vorgemeldte Interimsmittel im Jahre 1653 gegen dem, daß die Innſaſſen 20000 fl. zahlten, verewiget, mit dem beſondern Anhange, daß, wofern in Zukunft ein oder anderer Artickel dunkel ſcheinen, und über deſſen Sinn, Streit, oder Mißverſtand ſich erheben würde, die öſterreichiſchen Beamten, und die Innſaſſen zuſamen tretten, den Mißverſtand gütlich hinzulegen ſich befleiſſen; und falls die Güte nicht ſtatt finden würde, von jedem Theil zween Konfidenten vorgeſchlagen, und wenn ſich dieſe nicht vergleichen könnten, von ihnen ein Obmann erkieſen, und was ſodann per majora beſchloſſen würde, ohne weitere Provokation vollſtreckt werden ſollte. Es war aber dieſer Friede von keiner langen Dauer. Neue Irrungen ſtöhrten denſelben. Doch hat auch dieſen ein Eventualreceß, welcher im Jahre 1682 von einer kaiſerlichen, und innſäßiſchen Kommißion abgefaßt, und von dem Kaiſer Leopold als Marggrafen von Burgau nach einigen Abänderungen im Jahre 1690 beſtättiget worden, auf eine Zeit abhelfliche Maaſſe verſchaft.

LVIII. Das unter der Aſche dieſer Verträge glimmende Feuer der Zwietracht iſt niemals heftiger, als im Jahre 1722 ausgebrochen. Die burgauiſchen Beamten erlaubten den Juden auf der Vieheweyde zu Kriegshaber ein neues Haus zu bauen. Die Innſaſſen

ſaſſen machten Nunciationem novi operis; und als nichts deſtoweniger mit dem Gebäude fortgefahren wurde, riſſen ſie daſſelbe zu Boden. So bald die Nachricht hievon nach Innsbrugg geflogen, wurde nicht nur das niedergeriſſene Judenhaus unter militariſcher Bedeckung wieder hergeſtellt, ſondern auch ſämmtliche Innſaſſen von dem öſterreichiſchen Fiſkal mittels einer den 23 Maji 1724 überreichten Klagſchrift wegen verletzten Territorium belangt, mit dem Anſuchen, daß diejenigen, welche von Oeſterreich Lehen beſäſſen, für lehenfällig erkläret werden ſollten. Die Innſaſſen weigerten ſich zwar, die öſterreichiſche Gerichtsbarkeit in dieſer Streitſache zu erkennen, doch widerlegten ſie in einer ſogenannten Gegeninformation der ſamentlichen Innſäſſen, und in der Marggrafſchaft Burgau Begüterten die Klagſchrift des öſterreichiſchen Fiſkals, und ſchickten ihre Schrift unmittelbar dem Kaiſer zu. Der Fiſkal replicirte, und die Innſaſſen duplicirten im Jahre 1730 auſſergerichtlich darauf. In folgendem Jahre kam ein kurzer Begriff Oberöſterreich fiſkaliſcher- und innſäßiſcher Fundamenten aus dem Drucke zum Vorſchein.

LIX. Im Jahre 1740 erließ der kaiſerliche Reichshofrath ein nachdrückliches Reinſinuatum in Freundſchaft an die öſterreichiſche Hofkanzley, und meldete darinn, daß dergleichen immediate Güter, ſie mögen gleichwohl in territorio burgovico liegen, deſſenwegen dennoch nicht tanquam de territorio zu achten ſeyen, mithin allzeit der kaiſerliche Reichshofrath als forum Competens gehalten werden müßte, und deſſen Verordnungen keineswegs denen öſterreichiſchen Juribus einen Einbruch verurſachen können (a). In folgendem Jahre 1741 wandte ſich der ſchwäbiſche Kreis wegen öſterreichiſchen Bedrückungen der burgauiſchen Innſaſſen an den kurfürſtlichen Wahlkonvent (b).

(a) Moſer von der Landeshoheit der deutſchen Reichsſtände überhaupt. cap. 7. §. 56.

(b) Idem ad Capitulat. Carol. VII. §. 1. Beylag pag. 30.

LX. Im Jahre 1768 iſt zu Wienn eine Abhandlung unter der Aufſchrift: Gründlich- und vollſtändiger Unterricht von des Durchlauchtigſten Erzhauſes Oeſterreich ältern und neuern Beſitze der Marggrafſchaft Burgau, auch dem aus ächten, und unverwerflichen Urkunden dargeſtellten offenbaren Beweis, daß dieſem Erzhauſe über beſagte Marggrafſchaft die Landeshoheit nebſt den daherrührenden landsfürſtlichen hohen Gerechtſamen vollſtändig zuſtehe, zur gänzlichen Ueberzeugung des bis anher unrichtig informirt geweſenen Publikums durch öffentlichen Druck bekannt gemachet worden. Der Reichsgottshausurſpergiſche erſte Rath und Oberamtmann, Edler von Chrismar, ſetzte zwar dieſer Schrift im Jahre 1769 wichtige Fragen und Zweifel entgegen (a): ſie veranlaßte aber nichts deſtoweniger das burgauiſche Oberamt zu ſolchen Schritten, die von den Innſaſſen für offenbare Turbationen ihrer Rechte, und Befugniſſen angeſehen wurden, und verſchiedene Klagen verurſachten.

(a) Beantwortungsbriefe eines deutſchen Patriots an ſeinen Freund.

LXI. Unter andern beſchwerte ſich das Reichsſtift Roggenburg bey dem kaiſerlichen Reichshofrath, daß das burgauiſche Oberamt in einer vor des Gottshauſes Gerichte abgeurtheilten Rechtsſache die Appellationsinſtanz ſich zueignen, und executive behaupten wolle. Der Reichshofrath erſtattete ein Gutachten an den Kaiſer, und publicirte den 8ten Octobr. 1772 folgendes: Ihro Kayſerl. Majeſtät hätten auf gehorſämſtes

reichs-

reichshofräthliches allerunterthänigſtes Gutachtẽ Dero allerhöchſte Reſolution ertheilet: in Verfolg derſelben wird Implorant an das allerdurchlauchtigſte Erzhaus, auch auf die zwiſchen demſelben, und den Herren Innſaſſen beſtehende Verträge, und zur Erledigung ſolcher Stritigkeiten bewilligte Wege gewieſen, welche dem Imploranti auf ſein geziemendes Verlangen in allen darinn vorgeſchriebenen Theilen willfährig werden geöffnet, und erleichteret, auch nach dem Innhalt gedachter Verträgen ſich genau benommen werden. Dieſes Anerbiethens bediente ſich das ganze innſaßiſche Korpus; und weil der erſte der vertragmäßigen Entſcheidungswege ein gütlicher Vergleich iſt; (n. LVII) ſo ſchickte es unter dem Vorſtande des Biſchofs von Augſpurg, und auf gemeinſame Köſten Deputirte an den kaiſerlichen Hof. Es war aber noch keiner ſo glücklich, die Sache zum Ende zu bringen.

LXII. Doch trat man in Konferenzien zuſamen, und die Innſaſſen legten auch Vorſchläge zu einem neuen Vergleiche dar. Durch die baierſchen Succeßionsunruhen ſind zwar die gütlichen Unterhandlungen unterbrochen, und der innſäßiſche Bevollmächtigte auf ruhigere Zeiten durch eine beſondere Miniſterialnote, jedoch mit der Zuſicherung verwieſen worden, daß dieſelben nach hergeſtellter Ruhe wiederum vor die Hand genommen werden ſollten. Als aber hernach gelegenheitlich einer neuen, Namens des Hochſtiftes Augſpurg, bey kaiſ. Majeſtät eingelegten Beſchwerde wider das burgauiſche Oberamt zugleich für die Innſaſſenſchaft um die Wiederherſtellung der gütlichen Unterhandlungen gebethen worden, ſo folgte den 1 Herbſtmonat 1780 die Erklärung, daß Ihro Majeſtät vor allen Dingen die Frage: wem die Landeshoheit über die burgauiſchen Innſaſſen Güter gebühre? als die Quelle aller vorwaltenden Irrungen einem Kompromißgerichte zu unterwerfen gedenken, und darüber der begüterten und eingeſeſſenen Stände Gegen-

genäuſſerung allergnädigſt erwärtigen wollten. Es wurde auch gleich darauf den 2. Octob. an die V. Oe. Stellen ein ſolches Proviſorium erlaſſen, welches die öſterreichiſche Landeshoheit über ganz Burgau voraus zu ſetzen ſchien. Der Biſchof von Augſpurg antwortete den 30 Maji 1781 im Namen aller Innſaſſen, unter andern: nach dem 66ten feyerlichen Vertragsartickel der perpetuiſirten Interimsmittel vom Jahre 1653 seyn mittels der mit beederſeitiger Einverſtändniß geſchehenen Aufhebung der kompromiſſariſchen Proceſſe alle vorgehende Streite, und Irrungen, folglich auch die Abhängig- oder Unabhängigkeit der Innſaßſchaft, und vornämlich die Frage von der Landesobrigkeit für allzeit erlediget worden: zum wenigſten könnte man ſich in wechſelweiſe Handlungen nicht einlaſſen, ehe die Präjudicialfrage, ob deſſen ungeachtet ein neues Kompromiß über die Landeshoheit ſtatt finden könne, entſchieden ſey.

LXIII. Der Kaiſer beharrete in einem Ruckſchreiben vom 28 Jänner 1782 nicht nur auf dem angetragenen Kompromiß, ſondern fügte noch bey, er würde ſich in Anſehung deſſen, was in den Interimsmitteln nicht klar genug enthalten iſt, ſomit als ein neuer Effectus der Landeshoheit angeſehen werden kann, im Beſitze bis zur Erörterung der Hauptfrage: wer in dem burgauiſchen Landesherr ſey, erhalten und behaupten. Die Innſaſſen nahmen hierauf das Kompromiß unter dem Bedinge an, daß bis zu Ausgang der Sache alles im alten Stande gelaſſen; folglich das unterm 2 Octob. 1780 erlaſſene Proviſorium, weil die eigene Handhabung nach dem wahren Sinne der vorliegenden Receſſe nur in unſtrittigen Rechten Platz greiffen könne, aufgehoben, und durch beyderſeits zu wählende Konfidenten ein anderes bewirket, das rechtliche Verfahren über die Hauptfrage bis zum Schluſſe eingeleitet, und endlich zum Spruche Rechtens dem kaiſerlichen, und Reichskammergerichte über-

übergeben werde. Das weitere iſt der Zeitfolge vorbehalten.

LXIV. Indeſſen wird mir, die beyderſeitigen Gründe, beſonders aber jene, worauf ſich die in dem burgauiſchen befindliche Reichsgottshäuſer fuſſen, anzuführen und zu ſammeln, um ſo ehender erlaubt ſeyn, als eines theils dieſelben bereits in verſchiedenen Druckſchriften anzutreffen, oder ſonſt Jurispublici gemacht worden ſind, anderntheils der Zweck meines Werks davon zu ſchweigen nicht geſtattet. In Betreffe der öſterreichiſchen Fundamenten halte ich mich lediglich an den Verfaſſer des obengemeldten Unterrichts. Seine Beweiſe, daß dem Durchlauchtigſten Erzhauſe Oeſterreich die Landeshoheit über die ganze Marggrafſchaft Burgau zuſtehe, können ſchicklich in drey Sätze zuſamen gezogen werden. Er behauptet nämlich: 1) die Maggrafſchaft ſey allzeit ein geſchloſſenes Land geweſen: 2) die Innſaſſen haben Innhabern derſelben gehuldiget, und 3) ihre Gerechtſamen nur von Oeſterreich erworben.

LXV. Zum Beweiſe, daß die Marggrafſchaft Burgau allzeit ein geſchloſſenes Land geweſen ſey, wird angeführt: 1 Ulrich Graf von Roggenſtein habe dieſelbe ſchon im Jahre 1125 unter dem Titel eines Marggrafen und zwar als regierender Landesherr im Beſitze gehabt: 2) von Ludwig dem bayriſchen Kaiſer ſey dem Herzoge Sigmund von Oeſterreich die Freyheit ertheilet oder beſtättiget worden, daß deſſen Leute aus ſeinen Städten und dem ganzen Lande Burgau von den Landfriedensrichtern, dem kaiſerlichen Hochgericht, und andern Langerichten befreyet ſeyn ſollen: 3) der Biſchof von Augſpurg habe im Jahr 1470 in ſeinem Widerkaufsrevers bekannt, daß dem Herzog Sigmund allergewaltſam Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten über alle und jede Stücke und Güter, ſo in der

Marggrafſchaft Burgau gelegen, und darzugehören, und über die ganze Marggrafſchaft zuſtünden: 4) Burgau ſey von dem Herzog Sigmund im Jahre 1486 dem Herzog in Bayern Georg, ſo weit dieſelbe Marggrafſchaft Getreinzt und Vermarcht iſt, folglich als ein geſchloſſenes Land wieder kauflich überlaſſen worden.

LXVI. Der zweyte Satz beruhet 1) auf dem vom Herzoge Albrecht im Jahre 1458 erlaſſenen Ausſchreiben, mittels deſſen er die Innſaſſen aller Huldigung, Gelübde, Eyd und Treuen, ſo ſie ihm von Erbhuldigunglehens, oder anderer Sachen wegen bereits angelobt hatten, oder darzu verbunden geweſen ſind, wegen der Pfandabgebung ledig und losgeſprochen, zugleich aber auch ausdrücklich angewieſen, daß alle und jede dem Herzog Seinem Veter und Erben huldigen, ſweren, Gelübd und Eyd thuen, ſo wie fromme Biderleut ihrem rechten Herrn von Landhuldigung und auch Lehenswegen thuen ſollen: 2) auf einem andern Ausſchreiben des nämlichen Herzogs vom Jahr 1458, womit er den Einwohneren von Burgau befohlen, daß wenn ſie mit dem Brief, den er dem Herzog Sigmund ausgeſtellt, erſucht würden, ſie demſelben als Landesfürſten huldigen gehorſam und gewärtig ſeyen, und zwar eben ſo, wie ein jeder von ihnen allen ihm, dem Erzherzog Albrecht und dem Haus Oeſterreich, als Landſaſſen, auch von Pfandſchaft Lehenſchaft, Eigenſchaft, und ſonſten nach ſeiner des Erzherzogs, und ſeiner Herrſchaftrechten und herkommen ohnehinverbunden und verpflichtet ſeyen; 3) auf einer gleichlautenden Anweiſung des Herzog Sigmunds an den Biſchof von Augſpurg.

LXVII. Der dritte Satz gründet ſich 1) in dem bekannten Privilegio des römiſchen Königs Maximilian

vom

vom Jahr 1492, worinn er den Innſaſſen aus Gnad und wegen dem Feuerſtattgulden die Niedergerichtbarkeit mit der Erweiterung, daß ſie alle Verbrechen, Mordbrand, Diebſtahl, und Todſchlag ausgenommen, abzuwandeln und zu büſſen befugt ſeyn ſollen, zugeſtanden, und anbey die Innſaſſen, Landſaſſen, und Unterhanen, ſich ſelbſt aber ihren rechten Herrn und Landsfürſten, dem ſie Pflicht und Eyd geſchworen, genannt hat: 2) in der allgemeinen Lehre des Staatsrechts nach welcher eine ausgemachte Sache iſt, daß, obſchon Jemand einige mindere Jurisdiction in einem Orte ausüben kann, hieraus die Territorialſuperiorität keineswegs gefolgeret werden könne: 3) In der Bekanntniß des Abts zu Roggenburg und vieler vom Adel, welche im Jahre 1500 ſelbſt zum Kommiſſionsprotocoll angegeben, daß Seiner Majeſtät als Erzherzogen zu Oeſterreich und Marggrafen zu Burgau als fürſtlichen Obrigkeit Forſt und Wildpann in der Marggrafſchaft Burgau zugehören,

LXVIII. So wichtig aber dieſe Gründe ſeyn mögen: ſo fehlet es doch auch den Innſaſſen nicht an Gegengründen. Weil aber meine Abſicht allein auf die Reichsgottshäuſer gerichtet iſt, ſo wähle ich nur zween aus denen, die alle Innſaſſen angehen. Der erſte fließet aus der Beſchaffenheit der alten Marggrafen; der zweyte aus dem alten ſchwäbiſchen Bündniß. Die Kaiſer haben, wie bereits gemeldet worden, ſowohl vor- als nach dem Abgange der Herzoge in Schwaben ihre Gerechtſame durch Landvögte und Grafen verwalten laſſen. Die Grafen hatten zwar gemeiniglich gewiße eigenthümliche oder von andern zu Lehen rührende Güter, von denen ſie auch ihr Geſchlecht und Grafſchaft herſchrieben: in dem übrigen Bezirke ihrer Grafſchaft aber hatten ſie nur die kaiſerliche Reſervaten, als den Blutbann, Geleit, und landgerichtliche Jurisdiktion zu verwalten (a). Dieſe Gerechtſamen ſtunden bis in die Mitte des XV. Jahrhunderts noch bey den Kaiſern, und

wurden nur in ihrem Namen ausgeübet; wie genugſam daraus erhellet, weil die Kaiſer, wenn ſie gegenwärtig waren, dieſelben ſelbſt ausgeübt, und vielen Kirchen, und Edelleuten Privilegien und Exemtionen dagegen ertheilet haben (b).

(a) Pfeffinger in Vitriar. illuſtrat. to. 2. pag. 11. & ſeq. Herrgott Genealog. & Diplom. Aug. gent. Habsburg. pag. 22. Schilter ad Jus Feudal. Aleman. cap. 18. §. 4.

(b) Koch Anmerkungen von den Weſtphäliſchen Gerichten, auch denen vormaligen Landgerichten in Deutſchland §. 7. Strube vernichtigter Beweis der Reichsſtände völliger Landeshoheit vor dem ſo genannten groſſen Interregno §. 5.

LXIX. Eben dieſe Beſchaffenheit hatte es mit den alten Marggrafen zu Burgau. Sie beſaſſen eigenthümlich oder Lehenweiſe die Städte Burgau und Günzburg, und die Dörfer Scheppach und Hochwang, und von der erſtern Stadt bekam die Marggrafſchaft den Namen. Sie erſtreckte ſich zwar noch weiter, war aber auſſerhalb der gedachten Ortſchafte kein Gebieth, ſondern nur ein Regalien Sprengel: worinn die Marggrafen das Landgericht, den Blutbann, Wildbann, Zoll und Geleit, keineswegs aber die Bothmäßigkeit auszuüben hatten. Der Erzherzog Friderich hat hievon einen Beweis hinterlaſſen, da er im Jahre 1406 geſchrieben: und wann auch wir ſunderlich mit Gnaden und Fürderungen gewogen dem ehrwürdigen Gottshaus zu Roggenburg **in unſerm Landgericht** zu Burgau gelegen günſtig ſeyn, alſo haben wir den Probſt und das Kloſter daſelbſt in unſerm ſundern Schirm und Schutz genommen und empfangen (a). Er ſchrieb nicht in unſerm Gebiethe, in unſerm Territorio, ſondern nur, in unſerm Landgerichte (a).

(a) Schutz- und Freyheitsbrief geben zu Rottenburg am Necker an St. Niclos Tag nach Chriſti Geburt im vierzehenhunderſten

und dem ſechsten Jahr beſtätiget vom römiſchen König Max zu Ulm am Erchtag nach St. Johannestag zu Sunnenwenden nach Chriſti Geburt vierzehenhundert und im zwey und neunzigſten.

LXX. Daß auch die Marggrafen zu Burgau in ältern Zeiten die landgerichtliche Jurisdiktion, und andere Gerechtſamen auſſer den Obbenannten vier Orten nur im Namen des Kaiſers, und ohne eigenes und unabhängiges Recht beſeſſen und ausgeübt haben, läßt ſich daher ſchlieſſen, weil 1) der Kaiſer Conrad der III. die Reichsabtey Urſperg mit all ſeinen Leuten und Gütern unmittelbar der kaiſerlichen Gerichtsbarkeit unterworffen (n. XXII.). 2) der Kaiſer Sigmund dem Reichsgottshauſe Roggenburg im Jahre 1434 die Freyheit ein eigenes Gericht anzulegen ertheilt (a), 3) andere Kaiſer die Innſaſſen von dem burgauiſchen Landgerichte ſo vielfältig befreyet, daß ſelbes ſchier ganz unthätig geworden iſt (b): und endlich 4) viele vom Adel in dem burgauiſchen die hohe Obrigkeit ſammt dem Wildbann erhalten haben.

(a) „ In Zukunft und zu ewigen Zeiten zu Roggenburg in dem „ Kloſterhof, oder in des Kloſters Güter, wo es am beſten zu „ ſeyn Bedunken wird, ein Gericht mit Richtern und Namen „ anzuordnen, und zu urtheilen über alle Unzucht, Schuld, Geldſchuld, Frevel, und andere Sachen, die in ein ſolch Gericht „ fürgebracht werden „ Freyheitsbrief vom nächſten Mitwoch nach dem heil. Palmtag 1434.

(b) Innſäßiſche Gegeninformation auf die fiſcaliſche Replicke. §. 135.

LXXI. Den zweyten Beweis lieferet die Geſchichte des ſchwäbiſchen Bunds. Im Jahre 1488. trat Erzherzog Sigmund Marggraf zu Burgau dem ſchwäbiſchen Bunde in Anſehung ſeiner Vorderlanden zu Schwaben bey. Da nun der XXIII. Artickel des im nämlichen Jahre zu Eßlingen errichteten Bündniß dahin lautete,

tete, daß keiner der Bundsverwandten ſich Jemand andern verbinden, oder deſſen Schirm, oder Einung annehmen, oder eines Herrn oder anderer Stadt Diener werden ſolle; und die burgauiſche Innſaſſen Bundsverwandte waren: ſo erhellet hieraus klar, daß keiner von dieſen jenes ſein Unterthan geweſen. Die Marggrafen zu Burgau ſind auch nicht nur zur Zeit, da Herzog Georg Beſitzer der Marggrafſchaft war, ſondern auch nach deren erfolgten Wiedereinlöſung mit denen im Bezirke derſelben geſeſſenen Vogteyherren in Bündniß getretten: haben ſich mit ihnen zu einer wechſelweiſen, mit gewaffneter Hand zu leiſtenden Vertheidigung, als wären ſie ihres gleichen, verbunden, und ihnen das Waffen- und Bündnißrecht voller Maaſſe zugeſtanden.

LXXII. Nun wende ich mich zu denen im Burgauiſchen gelegenen Reichsgottshäuſern, um jene beſondere Gründe zu hören, womit ſie ihre Reichs- und Landes Unmittelbarkeit unterſtützen. Sie leiten ſelbe von der Zeit ihrer Stiftung, und der Eigenſchaft ihrer Stifter her. Ihre Stiftung iſt wenigſt 100 Jahre dem ſo genannten groſſen Interregno, und ſchier 200 dem öſterreichiſchen Eintritte in die Marggrafſchaft Burgau vorgegangen. Die Stifter waren meiſtentheils edle Schwaben, welche, gleichwie ſie ihrer Güter vollſtändige Herren, und Niemand als dem Kaiſer, und auch dieſem nur in gewißer Maaſſe unterworfen waren: alſo von ihren Gütern beſagte Klöſter ohne Jemand zu fragen, und ohne allen Widerſpruch geſtiftet (a), und denſelben eben jene Unmittelbarkeit, mit der ſie ihre eigenthümliche Güter beſeſſen, überlaſſen hatten (n. XIV.) Die Herren von Burgau hatten auch kein Recht zu widerſprechen. Sie waren damals nur Grafen (n. LIII.) Ein jeder Freyer Schwab konnte das Seinige den Klöſtern geben, ohne den zu fragen, in deſſen Grafſchaft er angeſeſſen war. (n. XIX.)

(a) Von den Stiftern der Reichsabtey Roggenburg bezeugt ſolches der Biſchof von Augſpurg in ſeiner im Jahre 1160. geſchriebenen Einweyhungsurkunde mit folgenden Worten: „ Altare Conſecravi in honorem S. Dei Genitricis Mariæ & S. Auguſtini, quibus ab eiusdem fundatoribus Sine alicuius „ Contradictione ſunt omnia data ad eundem locum „ pertinentia, tam in Parochiis quam in paſcuis & ſylvis & „ diverſæ conditionis famulis, univerſa in Uſum fratribus ibidem Deo ſervientibus.

LXXIII. Gleichwie nun die burgauiſchen Reichsgottshäuſer in ihrem Urſprung nichts den Marggrafen zu verdanken hatten: alſo hiengen ſie auch in ihrer Erhaltung keineswegs von ihnen ab. Die Vogtey, oder Bevogtung derſelben, welche vor Zeiten den Klöſtern ſo nothwendig war, und ordentlicher Weiſe nur dem unmittelbaren Herrn zuſtehet, iſt im Anfang niemals bey den Marggrafen von Burgau geſtanden, ſondern erſt mit der Zeit durch beſondere Verträge, und zwar nicht für beſtändig, ſondern widerruflich an ſelbe gekommen. Die Vogtey des Reichsgottshaus Urſperg war urſprünglich bey dem Kaiſer; und als ſie von Friderich dem II für die Noth des Reichs, wie er vorgab, an einen Edlen von Niwenbruck verpfändet worden: haben der Probſt und das Konvent des Kaiſers Sohne, und römiſchen Könige Heinrich zu derſelben Widereinlöſung 200 Mark Silber mit dem Beding hergeſchoſſen, daß der Ort mit ſeinen Leuten, und zugehörigen Sachen auf ewig unter dem Kaiſer ſtehen und bleiben ſolle (a). Roggenburg hat von ſeiner Stiftung an, ſich ſelbſt Vögte gewählet, und dieſes Amt im Jahre 1160 einem Ritter Bruno mit Namen, und hernach verſchiedenen andern, wie wir bald hören werden, aufgetragen.

(a) „ Ut locus cum perſonis & Rebus ad Eundem pertinentibus in perpetuum ſub Culmine Majeſtatis permaneat. „ Beym Lünig ſpicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 678. und beym Abt von Urſperg in Chron. Pag. CCCXXXVI.

LXXIV. Die erſten burgauiſchen Marggrafen haben noch überhin durch verſchiedene Vorgänge zu erkennen gegeben, daß ihnen keine Landeshoheit über die gedachte Gottshäuſer zuſtehe. Der Verfaſſer des öſterreichiſchen Unterrichts von der Marggrafſchaft Burgau führt ſelbſt einen ſolchen an (a). Das Reichsgottshaus Roggenburg löſete im Jahre 1294 durch einen feyerlichen Vertrag von Konrad von Eberſtall ſeine Vogtey wiederum ein. Der Marggraf war ſelbſt zugegen, und unterſchriebe als ein Zeug die Urkund; aber erſt nach dem Abt von Urſperg (b). Wer ſchließt nicht hieraus, daß derſelbe über beyde Gottshäuſer keine Obrigkeit gehabt habe? oder welcher Landesherr wird ſich wohl würdigen, einer in ſeinem Gebiethe vorgehenden Handlung nur als Zeug beyzuwohnen, und erſt nach ſeinen Vaſallen, oder Unterthanen zu unterſchreiben? Wollte man nun vorgeben, es ſeyn nur Perſonalien in Vertrag gekommen: ſo lehret die Handlungsurkunde gerade das Gegentheil mit den Worten: **Mein Vogtey über das Gottshaus Roggenburg, und über Leut und über Gut.**

(a) §. 6. in Not.

(b) " Darum han im geben dieſen Brief, verſiegelt und geveſtent mit meines Herrn Herrn Wolfarts des Biſchofs von Augſpurg Inſiegel, und mit Herrn Ludwigs des Abt von Urſperg Inſiegel, und mit meines Herrn Herrn Heinrichs des Marggrafen von Burgau Inſiegel.

LXXV. Auch die öſterreichiſche Marggrafen legten ſich im Anfange keine gröſſere Gewalt bey, und wenn auch zuweilen ihre Beamte über die Schnur gehauen, ſo ſetzten ſie ſelbſt Ziel und Maaß. Das Reichsgottshaus Roggenburg klagte im Jahre 1406 bey dem Erzherzoge Friderich, daß es an ſeinen Freyheiten, Rechten, und Gewonheiten ſchwerlich bekümmeret werde, und ihm groß Einfall geſchehen von den Vögten, und Landrichtern

tern zu Burgau. Der Herzog ſchrieb zurück, daß er dieſes dem Gottshauſe wenden wolle: Und haben ihm (ſo lauten ſeine eigne Worte) die Gnad gethan, wiſſentlich in kraft dieſes Briefs, daß wir ein jeglichen Probſt und das Convent, darzu ir Leute Güther handhaben, und ſchirmen wollen vor allem unrechten Gewalt, und ſie wider ir alt Recht und Gewohnheiten nit höher laſſen treiben noch dringen in keine Weis. — Wir wollen auch, daß keim unſer Vogt noch Landrichter, oder der Burgau Innhat, von unſer wegen dem Probſt, noch dem Conuent, oder iren Armen Leuten, die auf des Gottshaus Eigend ſitzen, um keinerley Frevel nit ſtrafen noch büſſen ſollen, ausgenommen Todſchlag Diebſtall Nothzucht und Brand.

(a) Freyheitsbrief ddo Rottenburg am Neckar an St. Niclaustag. 1406.

LXXVI. Der erſte, welcher gegen Ende des XV Jahrhunderts die im Burgauiſchen gelegenen Reichsabteyen dem Reiche zu entziehen, und unter ſein Joch zu bringen gewagt hat, war Jörg Herzog in Baiern dortmaliger Beſitzer der Marggrafſchaft Burgau: aber auch niemalen iſt derſelben ſowol dingliche, als perſönliche Unmittelbarkeit in ein helleres Licht geſetzt worden, als eben damals. Denn als beſagter Herzog durch ſeinen Statthalter zu Weiſſenhorn, Ludwig von Habsberg das Reichsgottshaus Roggenburg mit gewaffneter Hand eingenommen, und deſſen Unterthanen zur Huldigung gezwungen hatte, ſetzte ſich der Kaiſer Friderich mächtig dargegen. Er erinnerte in einem Schreiben vom 22 Chriſtmonat 1486 den Abt zu Roggenburg, daß er Niemand, als dem Kaiſer unterworfen wäre (a): den Ludwig von Habſperg erklärte er, als einen Friedbrecher in den Bann (b): wider den Herzog bracht er den ſchwäbiſchen Bund zu Stande (c): befahl auch dem-

ſelben

ſelbem im Jahr 1489: er ſolle von ſeinem Beginnen, die burgauiſche Reichsgotteshäuſer dem ſchwäbiſchen Bunde zu entziehen, abſtehen (d), und führte in allen Schreiben zur Urſache an, daß ſowohl Roggenburg als Schwaben überhaupt ohne Mittel unter dem Reiche ſtunde; welcher Beweggrund ohne Grund, und ſomit auch der ganze Proceß null und nichtig geweſen wäre, wenn der Herzog als zeitlicher Marggraf zu Burgau über die in der Marggrafſchaft gelegene Klöſter, um deren Erhaltung bey dem Reiche es allein zu thun war, die Landeshoheit gehabt hätte.

(a) „Du waiſt, daß das Gottshaus Roggenburg uns als Römiſchen Kayſer, Oberſten Vogt und Beſchirmer der Kirchen in allen weltlichen Obrigkeiten und Gerechtigkeit on Mittel unterworfen.“ Beylage innſäßiſcher Gegeninformation auf die fiſcaliſche Replicke CCI.

(b) „Und dann einer genannt Ludwig von Habsberg mit ſamt ſeinen Helfern in das Gottshaus Roggenburg, ſo uns und dem heiligen Reich on Mittel zugehört, mit gewaltſamer Tate und unerforderet gebührliches Rechtens gefallen iſt, das wider unſern Willen eingenommen, und die armen Leüt darzu gehörend in andere Hende mit Huldigung und Dienſten, und anders, dann von Alter Herkommen iſt, getrungen und genoth, und uns und dem heiligen Reich das dadurch zu entziehen unterſtanden hat, deſthalben er, und alle ſeine Helfer und Anhänger dieß Handels obbeſtimmten Fridens mit der tat, die offenbar am tag liegt, und ferner kein Beweiſung Rechtfertigung noch Erklärung Not iſt, in unſer und des heiligen Reichs Acht, und andere fernere Pen, Straf und Buſſe, in dem ſelben Friden begriffen, gefallen und erkläret ſind.“ Innſprugg den 23 Jän. 1488. ibid. Beylage N. CCLII.

(c) Datt de Pac. Publ. cap. 5. n. 16.

(d) „Nachdem Mäniglich weiß, was maſſen das Land Schwaben, und die Unterthanen darinn allein uns als Römiſchen Kayſer und dem heiligen Reich zugehörig ſind, und ſonſt keinen andern Herrn, dann uns, haben, mithin dieſe Anmaſſung befremdlich, und nicht zu gedulden iſt, als befehlen wir ernſtlich, dieſes Fürnehmen ohne Verzug abzuſtellen, und uns, das heilige Reich, und die unſrige, ſo

uns

„ uns und dem Land zu Schwaben obberührter Maſſen zu„ gehören, an dem vorgenannten Bund ungeirrt, und unbe„ ſchwert zu laſſen.

LXXVII. Vergebens wird eingewendet, der Kaiſer ſey nur darum wider den Herzog von Baiern, und ſeinen Statthalter ſo aufgebracht worden, weil ſie die perſönliche Unmittelbarkeit der burgauiſchen Aebte zu untergraben, und dieſelben von dem Reiche und dem ſchwäbiſchen Bunde abzuziehen ſich unterfangen haben. Denn der Kaiſer leitet die friedbrüchige Handlung, nicht allein aus der gewaltthätigen Einnehmung des Gottshauſes Roggenburg, ſondern auch aus deme her, daß er (Ludwig von Habsberg) die armen Leut darzu gehörend, in andere Hende mit Huldigung und Dienſten zubringen, und ſolcher geſtalt das Gottshaus dem Kayſer und heiligen Reich zu entziehen ſich unterſtanden hat (n. LXXV. b.). Weßhalben er auch im Jahre 1489 einen Kommiſſarium nach Roggenburg geſchickt mit einer Huldigungsformul, kraft deren die Unterthanen daſelbſt neuerdings huldigen, und nur dem Kaiſer und dem Abte zu gehorſamen ſchwören ſollten (a). Und dieſe Formul iſt ſammt dem Kommißionsdekret vom Kaiſer Max dem I. den 1 Aug. 1495 wirklich beſtättiget worden (b). Eine Huldigung aber, welche nur einem Abte, und dem Kaiſer abgelegt wird, iſt ein untrügliches Zeichen der Landeshoheit und dinglichen Unmittelbarkeit (c).

(a) Die Formul oder Vorſchrift der Huldigung war: „ Ihr „ werdent ſweren unſerm allergnedigſten Herrn dem Römi„ ſchen Kayſer, und dem heiligen Reich, den zu bekennen „ und begrüſſen als Oberſten Vogt des würdigen Gottshaus „ Roggenburg.

„ Item desgleichen Ewerm rechten Herrn und Prälaten, Abt „ Georgen hie gegenwärtig, oder wem er das befilcht, in „ allen Dingen gehorſam bottmäßig und gewärtig zu ſeyn „ mit allen Renten Gülten, und allen Obrigkeiten, auch

„ ſein und des Gottshaus Frommen zu fürdern und Scha-
„ den zu wenden.

„ Item in gemein Not Eüer keiner inſonderheit kein an-
„ dern Schutz noch Schirm anzunehmen, noch Eüch in kein
„ andere Pflicht zu geben.

„ Item ihr werdent ſweren, daß ihr dem löblichen Bund
„ zu Schwaben mit Ewerm Herrn und Prälaten g treülich
„ anhangen wollet, wie andere Herren und Gottshausleute,
„ ſo in demſelben Bund begriffen ſind. Alles on Gevörde"
Inſäßiſche Gegeninformation Beylage N. CCLIV.

(b) Eben daſelbſt N. CCLXI.

(c) Beſold ſummariſcher Extract der vornehmſten Privilegien etlicher in Würtenberg gelegener Klöſter 21. S.

LXXVIII. Die Nachfolger des Kaiſer Friderichs ſcheinen mit ihm gleicher Meynung geweſen zu ſeyn, und geglaubet zu haben, die burgauiſchen Klöſter ſtehen ſammt ihren Gütern und Unterthanen unmittelbar unter dem Reiche; maſſen ſie ihnen ſolche Privilegien und Freyheiten ertheilet haben, die nur Landesherren zuſtehen, oder wenigſt nicht hätten gegeben werden können, wenn die Marggrafen zu Burgau im Beſitze der Landeshoheit über die ganze Marggrafſchaft geweſen wären. Dergleichen Privilegien ſind 1) die vom Kaiſer Max dem I. im Jahre 1495 dem Reichsgottshauſe Roggenburg beygelegte oder beſtättige Befugſame, zu Handhabung der niedern Gerichtbarkeit Geſetze, und Verordnung zu machen, und keine andere Appellationen zuzulaſſen, als welche von dem Unterrichter an den Abt, und von dem Abte an den Kaiſer gerichtet werden (a). 2) Die der nämlichen Reichsabtey von Karl dem V. ertheilte, und auch auf die Unterthanen ſich erſtreckende Befreyung von allen auswärtigen Gerichten (b).

(a) „ Daß ein jeder Abt zu Roggenburg und deſſen Nachkom-
„ men zu Handhabung der Niedergerichtbarkeit und Aufhe-
„ bung aller unnöthigen Appellationen Macht und Gewalt ha-
„ ben

„ben ſollen, bey ihren Gerichten je zu zeiten nach ihren Noth„dürften und Gelegenheiten Ordnung, Statuta, und Satzun„gen, die den Rechten nit zuwider ſind, fürzunehmen, zu „machen und zu geben, u. denſelben Gerichten zu befehlen. Wie „dann auch ſie, und die Perſonen, ſo daran handeln, und ge„ſprochen werden, beſchwürt wurden, oder ſich beſchwert zu „ſeyn vermeinen, anfangs für einen Abt zu Roggenburg, ſo je „zuweilen daſelbs ſeyn wird, und wo ſich einiger Theil fürder „durch Urtheil, ſo daſelbſt geſprochen worden, beſchwert zu „ſeyn bedunket, für ſeine Majeſtät, und Dero Nachkommen „am Reiche und ſonſt Niemand andern appelliren ſollen Freyheitsbrief de dat. Wormbs den 3. Aug. 1495

(b) „Daß nun hinführo er„ (Abt zu Roggenburg „ und „ſeine Nachkommen, Amtleut, Diener Aigenleut, Hinter„ſäſſen nnd Unterthanen, die ſie anjetzo haben, oder künftig „überkommen, Mann oder Frau, gemeiniglich oder ſonder„lich von Jemand, wo der oder die, oder um was weltlichen „Sachen das wäre: es betreffe an Ehr, Leib, Schuld, Haab „oder Gütern, nichts ausgenommen, weder für ſeiner Maje„ſtät und des heiligen Reichshofgericht zu Rottweil noch an„dere Gericht, wie die genannt, oder wo die gelegen ſind, nit „fürhaiſchen, geladen, daſelbſt beklagt, noch etwas wider ſie, „ihr Leib Haab und Gut gericht geurtheilt, oder procedirt „werden ſolle in keine Weiſe, ſondern die ſo an ihren Haab „und Gütern einige Foderung zu haben glauben, ſelbe von „Niemand andern, und nirgends anderſtwo, als bey ermeldtem „Abt und deſſen Nachkommen, oder vor deren Richtern und „Gerichten, darinn ſie geſeſſen, und ordentlich gehören, ſu„chen, und ein jeder Richter auf des Abts oder ſeiner Nach„kommen Abfordern zu Recht weiſen ſolle: es wäre dann daß „ihnen das Recht offenbar verſagt wurde Gewalt „ Gnad- und Freyheitsbrief de dat. Speyer den 29 Mart. 1544.

LXXIX. Es will ſo gar wahrſcheinlich ſeyn, die Erzherzoge von Oeſterreich haben ſelbſt in ältern Zeiten die im Burgauiſchen gelegene Klöſter für unmittelbar gehalten: weil ſie 1) zu allem dem, was der Kaiſer Friderich wieder den Herzog in Bayern als Beſitzer der Marggrafſchaft Burgau, geſprochen und verhänget hat, ſtillgeſchwigen, und nichs dagegen eingewendet, 2) mit gleichem und ununterbrochenem Stillſchweigen genehmiget oder geduldet haben, daß die Aebte beſagter Gottshäuſer

mit andern Reichsſtänden auf den Reichstagen erſchienen, und in eben jenem Reichsrathe, in welchem Oeſterreich wechſelweiſe das Direktorium führet, das Sitz- und Stimmrecht ausgeübt, und die Reichsabſchiede mit ihren Geſandten unterſchrieben: nicht minder 3) mit keinem Widerſpruche oder Verwahrung aufgezogen ſind, als Wettenhauſen um die Mitte des XVI. Jahrhunderts mit all ſeinen im Burgauiſchen befindlichen Leuten und Gütern von dem Reichskammergerichte wider die unmittelbare Reichsritterſchaft dem Reiche und ſchwäbiſchen Kreiſe gerichtlich zugeeignet, und zugeurtheilet worden: ja was 4) noch mehr ſagen will, als im Jahr 1548 auf dem Reichstage eine beſondere Unterſuchung über die Reichsſtände angeſtellet, und verbothen worden, diejenigen der Reichsmatrickel einzuverleiben, welche nicht dem Reiche ohne Mittel unterworfen wären (a), Oeſterreich zwar die Grafen von Tübingen, Kirchberg, und Schaumburg für die ſeinige angeſprochen und ausgezogen; die burgauiſchen Klöſter aber ohne Widerſpruche dem Reich überlaſſen hat.

(a) Reichsabſchied vom Jahre 1548. §. 66.

LXXX. Eben dieſelben Erzherzogen haben ſich niemals der Vogtey dieſer Reichsgottshäuſer angemaſſet, ſondern ſie bey ihrer Freyheit, einen Vogt nach Belieben zu ſuchen ruhiglich gelaſſen, deren ſie ſich auch wohl bedienet. Roggenburg übertrug dieſe ſtelle im Jahre 1331 an Burchard von Ellerbach und ſeinen Sohn gleiches Namens, und im Jahr 1412 an den Burgermeiſter und Rath zu Ulm. Als aber dieſe Reichsſtadt in dem XVI. Jahrhunderte die Religion geänderet hatte, wählten zwar der Abt und das Konvent den 27 Jän. 1548 den römiſchen König Ferdinand gegen ein gewißes Schutzgeld zu ihrem Vogte und Schirmherrn: es ward aber in der Schutzesurkunde ſelbſt nicht nur dem Gottshaus ſeine Reichsunmittelbarkeit ſondern auch beyden Theilen

die Freyheit den Schutz aufzukünden, ausdrücklich vorbehalten (a). Im Jahre 1576 trug der Kaiſer Max der II. den Schutz dieſer Reichsabtey auf zehen Jahre dem Erzherzoge Ferdinand auf, aber mit dem nämlichen Vorbehalte, daß derſelben Reichsunmittelbarkeit, und andere Freyheiten unverletzt bleiben (b). Es ließ ſich auch der Herzog Ferdinand dabey ſo wenig von einer Schmälerung ſeiner Rechte träumen, daß er ohne Anſtand verſprach, er wolle nicht nur das Gottshaus, ſondern auch alle roggenburgiſche Rechte, Güter, Dörfer, und Unterthanen zehen Jahre lang im Namen des Reichs beſchützen (c).

(a) „Daß es mit allen ſeinen Privilegien und Freyheiten hinführo wie bisher, als ein Frey des heiligen römiſchen Reichsgottshaus nichts deſto weniger ſeyn und bleiben ſoll ꝛc. Die weilen in ſeiner Majeſtät und folgends eines jeden regirenden Erzherzogen zu Oeſterreich Willen und Gefallen ſtehet, dem Gottshaus Roggenburg dieſen Schutz wiederum aufzukünden, auch ihme Abt, Prior und Konvent daſelbſt jederzeit zu des Gottshaus Gelegenheit ſolchen Schutz nach Maaßgab der vom Kaiſer Friderich erhaltenen Freyheit aufzukünden Frey ſtehen ſolle.„ Schutzbrief vom 27 Jan. 1548.

(a) „Daß ſeine liebden den Abt Prior und Konvent des Gottshaus Roggenburg von ſeiner Majeſtät und des heiligen Reichs wegen in Zeit zehen Jahren ſchützen und ſchirmen ſollen: ſie aber, Abt Prior und Konvent und ihr Gottshaus mit allen deſſelben Privilegien und Freyheiten hinführo wie bisher, ein Stand und Gottshaus des heiligen Reichs ſeyn mögen.„ kaiſerlicher Schutzbrief vom 30. Jul. 1576.

(c) „Wolle den Abt Prior und Konvent des Gottshaus Roggenburg ſammt deſſen zugehörigen Flecken Märkten, Dörfern, Gerichten, Gebieten, Dienern, Hinterſäſſen, Unterthanen Haab und Gütern bey allem dem, was der kaiſerliche Schutzbrief ausweiſete, durch beſtimmte zehen Jahr ꝛc. im Namen ſeiner kaiſerlichen Majeſtät veſtiglich Handhaben, ſchützen ſchirmen, ſie auch dabey gänzlich bleiben, und darwider in keine Weg beſchweren oder dringen laſſen „ Schutzübernehmungsbrief ddo Innſprugg 31 Jul. 1576.

LXXXI. Das Reichsgottshaus Urſperg hat, wie Roggenburg, erſt im Jahre 1548 ſich um ein gewißes

Schirmgeld, und auf gegenſeitige Verſicherung, daß es ihm an ſeinen alten Freyheiten unſchädlich ſeyn ſollte, in öſterreichiſchen Schutz begeben, und zwar im Anfang ebenfalls nur auf zehen Jahre. Im Ihre 1719. haben ſich Urſperg und Roggenburg vom öſterreichiſchen Schutz gänzlich wiederum los gemacht. Wettenhauſen iſt zwar lange Zeit unter der öſterreichiſchen Vogtey geſtanden, und hat jährlich 12 Pfund Häller Vogtrecht bezahlt. Im Jahre 1412 aber ſtellte der Herzog Sigmund dieſelbe dem Probſt und Konvente mit folgenden Worten anheim: wann wir uns verzihn der Vogtey und aller der Recht, ſo wir daſelben hatten, und ſunder der zwölf Pfund Haller Vogtrecht, Dienſten und aller Vorderung und Anſprach, ſo wir oder die uns Erben, und uns Landvögt zur Burgau daſelben zu ihn oder ihren Lewen und Gütern gehabt haben, es ſey von Gewohnheit Gewalt oder Recht, alſo daß wär noch kein uns Bruder noch Erben jemand ander von unſern wegen darnach kein Vorderung noch Anſprach nicht mehr haben, noch reichen ſollen (a).

(a) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 717.

LXXXII. Nebſt dem haben die im Burgauiſchen gelegene Reichsgottshäuſer von den längſten Zeiten her 1) unmittelbar zum Reich geſteuret, wie dann Urſperg und Roggenburg in der Wormſer Matrickel namentlich ausgezeichnet ſind: desgleichen 2) zum Unterhalt des Reichskammergerichts das ihrige wie andere Stände, beygetragen: 3) die Raiſe, Folge, das Muſterungs und Quartierrecht in ihren Gebiethen ausgeübt, und ihre Mannſchaft zum Kreis und Reiche geſtellt: 4) ihre Unterthanen beſteuret, und in Anſehung dieſes Rechts ſich mit den übrigen Innſaſſen bereits im Jahre 1510 auf einen unverdenklichen Beſitz berufen (a), auch bis auf dieſe Stund dabey erhalten. Wo hingegen 5) die öſterreichiſche Deputir-

putierte ſchon im Jahre 1576 eingeſtanden, daß bemeldete des heil. Reichs Stånd und Glid zu keinem des Haus Oeſterreich Landtag beſchrieben, noch in die Landſchaften eingezogen, oder auch einiche Erb- oder Landshuldigung zu thuen an ſie begehrt worden (a).

(a) Innſåſiſche Gegeninformation Beylage N. V.

(b) Beym Verfaſſer des Unterrichts von der Marggrafſchaft Burgau §. 64.

LXXXIII. Wenn endlich die Stellungsrequiſitionen ein unzweifelhaftes Zeichen ſind, daß der, welcher einen Frevler zur Stellung verlangt, nicht deſſen, oder des Orts, worinn er ſich aufhålt, Landesherr ſey; weil ein Landesherr ſeinen Unterthanen in ſeinem eigenen Gebiethe vorzuladen und nicht einen andern, daß er ihn ſtelle, zu erſuchen pflegt (a): ſo haben die burgauiſchen Reichsgottshåuſer ſo viele Proben wider die öſterreichiſche Landeshoheit in ihren Hånden, als Requiſitionsſchreiben in ihren Archiven, mittels deren das Oberamt zu Burgau bey ihnen um die Stellung der Forſt- und anderer Frevler angeſucht hat. Der Kaiſer ſelbſt, wenn er in den Gebiethen der burgauiſchen Reichsklöſter Kriegsleute zu werben geſonnen war, hielt nicht bey dem Marggrafen, ſondern bey den Aebten darum an (b).

(a) Mynſinger Centur. 1. Obſ. 58.

(b) Der Kaiſer Leopold hat in einem Schreiben de dat. Wien den 13ten Xbr. 1677 den Prålaten zu Roggenburg requirit, „ die Werbungen, welche im Namen ſeiner Kaiſ. Majſtåt in „ denen kaiſerlichen und Reichslanden bey immer anhaltenden „ Kriegstroublen würden vorgenommen werden ꝛc. nicht nur „ in der Roggenburgiſchen Bottmåßigkeit gutwillig zu geſtatten, ſondern auch zu fürderlicher Aufbringung allen gedeylichen Vorſchub zu erweiſen, auch daß ein gleichmåßiges „ von denen Untergebenen geſchehe, anzuordnen und zu befehlen.„ Innſåßiſche Gegeninformation Beylage N. CCLVIII.

Ein gleichlautendes Schreiben iſt auch an den Abt zu Urſperg erlaſſen worden.

LXXXIV. Die meiſten dieſer Rechtsgründe hat der öfters angeführte Verfaſſer des Unterrichts von der Marggrafſchaft Burgau unbeantwortet gelaſſen. Hingegen ſind die Seinigen in einer mir zur Hande gekommenen ungedruckten Schrift gröſtentheils wiederlegt worden. Ich mache davon bloß darum einige Auszüge, weil ſie auch in andern Fällen von einer nützlichen Anwendung ſeyn können. Es heißt demnach ad 1) daß die Gränze der Marggrafſchaft Burgau ſchon von ihrem erſten Urſprung an einen bloſſen Blutbanns und Regalien Bezirk, keineswegs aber eine über den ganzen Diſtrict ſich erſtreckende Bottmäßigkeit bedeütet, iſt aus der urſprünglichen Qualitate immediata der innſäßiſchen Güter klar. ad 2) Wenn man das was in gegenſeitigen Documentis von Entlaſſung und reſpective Ueberweiſung der Huldigungspflichten geſagt wird, und nach der wahren Lage der Sachen nur reſpective zu verſtehen iſt, auf alle Innwohner und Begüterte der Marggrafſchaft appliciren wollte, würde man eben ſo weit fehlen, als wann man die meiſt in eodem Contextu erwähnte Lehenspflichten auch von allen Innwohnern und Begüterten verſtehen wollte, deren doch Notorie die wenigſten dergleichen Pflichten gegen die Marggrafſchaft auf ſich haben. Der vom Erzherzog Albrecht Ann. 1458 ergangene Gebothsbrief iſt weder allen und jeden Innſaſſen inſinuirt, noch von allen und jeden ohne Widerſpruch angenommen worden: und wenn auch dieſes zu erweiſen wäre, müßte er doch ſo ausgelegt werden, wie er mit der Sache ſelbſt und der Qualität der Innſaſſen Güter übereinſtimmt, folglich daß einige dem Haus Oeſterreich als Landſaſſen, andere von Lehenſchaft wegen, und andere ex alio titulo pflichtig ſeyn, und zwar alles (wie die Worte

lauten)

lauten) nach dem Herkommen. Allenfalls aber heißt es in dergleichen Fällen, quod magis id reſpiciendum ſit, quod actum, quam quod dictum. Ad 3) Unter landsfürſtlicher und fürſtlicher Obrigkeit iſt ein groſſer Unterſchied; jene importirt Superioritatem territorialem, dieſe allein das merum Imperium. — Durch das maximilianiſche Privilegium haben die Innſaſſen eigentlich nichts, als die mit dem Feuerſtattgulden redimirte, an ſich ohnehin rechtliche Einſchränkung der Limitum Jurisdictionis Criminalis erworben. Alle übrige Ausdrücke aber ſind entweder ex Inſcitia concipientis, oder novi Juris acquirendi cauſa beygerucket worden, wie ſowohl die Antecedentia als Conſequentia erproben. Noch weitläufiger hat dem Verfaſſer des Unterrichts der alte Moſer in einem über die zwiſchen dem Erzhauſe Oeſterreich, und denen Herren Innſaſſen der Marggrafſchaft Burgau vorwaltende Streitigkeiten geſtellten rechtlichen Gutachten geantwortet, welches ich aber, weil ich es allzuſpat erhalten, nicht mehr benutzen konnte.

LXXXV. Die Foderung, welche Oeſterreich gegen die burgauiſchen Reichsgottshäuſer macht, iſt ſchier allen Fürſten und Ständen, die in dem Umfange ihrer Gebiethe, Reichsgottshäuſer, oder einige denſelben zugehörige Güter haben, gemein. Sie ſprechen ihnen gemeiniglich, beſonders aber, wenn ſie von ihren Vorfahrern geſtiftet worden, die Landeshoheit ab. Denn ſie ſagen, es ſey allerdings zu vermuthen, daß ſelbe über die Klöſter, denen ſie in- und aus dem Ihrigen das Weſen gegeben, die Landeshoheit vorbehalten haben. Mit dieſem Maurbrecher ſind die Pfalzgrafen am Rhein wider Kaiſersheim (a); der König in Preuſſen wider Hervorden (b), die Grafen von Waldburg wider das Gottshaus Iſny (c) aufgezogen.

(a) Beym Glafey theatr. Prætenſ. Schweder. to. 2. pag. 366.

(b) Ibid. to. 1. pag. 461.

(c) Ibid. pag. 765.

LXXXVI. Allein gleichwie die meiſten Reichsgottshäuſer ſchon zu jener Zeit geſtiftet worden, wo die Landeshoheit noch unbekannt, und die Herzoge und Grafen noch keine Landesherren, ſondern kaiſerliche Beamten waren, alſo konnten dieſe jene weder geben, noch vorbehalten. Daher, und weil die Landesherrlichkeit erſt mit der Zeit, theils durch kaiſerliche Privilegien, theils durch langes Herkommen gebildet worden: ſo läßt ſich aus dem, daß ein Gottshaus inner den Gränzen eines Herzogthums, oder Grafſchaft gelegen iſt, mit keinem ſichern Grunde ſchlieſſen, daß ſelbes ein mittelbares, oder landſäßiges Kloſter ſey, ſondern es muß im Zweifel auf die Wirkungen der Landeshoheit, die ein oder der andere Theil hergebracht hat, geſehen werden.

LXXXVII. Den heftigſten Sturm auf die Unmittelbarkeit der Reichsgottshäuſer haben ihre eigene Kirchen- und Kaſtenvögte gewagt. Die Kirchenvogtey hat ihren Urſprung vom geiſtlichen Rechte. (*) Die Vögte der Kirchen (ſagt Karl der Groſſe) ſollen nicht ſchädlich und geldbegirig, ſondern ſo ſeyn, wie es die Einſetzung der Kirche erfoderet (a). Es war nämlich, wie der Erzbiſchof Hincmar angemerket, längſtens von der Kirche verordnet, daß alle Biſchöfe und Prieſter Vögte haben, weil ſie ſelbſt nur dem Lobe GOttes, und guten Werken obzuliegen beſtellet werden (b). Und hat unter andern der Kirchenrath zu Maynz befohlen, die Biſchöfe und Aebte ſollen alle Sorge und Verwaltung der zum zeitlichen Unterhalt gehörigen Dingen, der Emſigkeit ihrer Vögte überlaſſen (c). Solchergeſtalt wurden die Kirchen und Klö-

ſter

ſter den Wayſen gleich geachtet, und mit Vögten verſehen, welche die Hauswirthſchaft führen, den Gerichten vorſtehen, und die Kirchen und Klöſter beſchützen ſollten (d).

(a) " Advocati ne ſint damnoſi & cupidi, ſed tales, qua-" les eos Canonica Inſtitutio fieri jubet. " Capitular. I. de ann. 802, §. 13.

(b) Lib. 7. cap. 31.

(c) " Ut Epiſcopi & Abbates curam omnem, adminiſtratio-" nemque, quæ ad victum & alimoniam attineret, Ad-" vocatorum ſolertiæ relinquerent. " Synodus Mogunt. de Ann. 833.

(d) Besold theſ. pract. V. Kaſtenvogt.

(*) Den erſten Grundſtein zur Kirchenvogtey ſoll der kartaginenſer Kirchenrath, welcher im Jahre 400 gehalten worden, gelegt haben.

LXXXVIII. Die Kirchenvogtey iſt entweder von den Stiftern ſich und ihren Erben vorbehalten, wie es unter den ſächſiſchen Kaiſern vielfältig geſchehen (a), oder aber von dem Kaiſer, oder dem Kloſter ſelbſt einem dritten aufgetragen worden (b). Die vorbehaltene iſt, falls die Landeshoheit zur Zeit der Stiftung ſchon ausgebildet war, oder nachgehends über das Kloſter hergebracht worden, eine landesherrliche Gerechtſame, oder ein Majeſtätsrecht. Die vom Kaiſer aufgetragene iſt entweder beſtändig oder zeitlich. Die beſtändige, das iſt, zu Lehen, oder ſonſt unwiderruflich übergebene hat ſich mit der Zeit meiſtentheils in eine Landesherrliche verwandelt (c); die Zeitliche wird nur im Namen des Kaiſers ausgeübt, und macht den Vogt zu keinem Landesherrn: er muß auch wieder abtretten, ſo bald die Zeit verfloſſen iſt, oder der Kaiſer die Vogtey zurück nimmt.

(a) Lehmann Chron. Spir. lib. 2. cap. 36.

(b) Pfeffinger in Vitriar. illuſtr. lib. 1. tit. 15. §. 8.

(c) Beſold Docum. rediviv. Monaſter. in Ducat. Würtemberg. ſitor. ſummariſcher Extract pag. 87.

LXXXIX. Die Vogtey, welche von einem Kloſter ſelbſt jemand aufgetragen worden, wird Advocatia derivativa, dativa, pactitia, oder eine vertragmäßige Vogtey genannt: und eben darum müſſen ihre Gränzen in ſtreitigen Fällen aus dem Innhalte der Verträge beſtimmet werden (a): überhaupt aber iſt ſie viel eingeſchränkter als die landesherrliche (b), und ſchließt auch die Landeshoheit ehender aus, als ein. Denn weil ein jeder Landesherr vermöge des Natur- und Völkerechtes oberſter Vogt und Schutzherr ſeiner Unterthanen iſt: ſo folget ganz natürlich, daß derjenige nicht Landesherr über ein Kloſter ſey, der deſſen Vogtey nur mittels eines beſondern Vertrags erhalten, oder übernommen hat (c). Ein kammergerichliches Urtheil, welches Mager anführt (d), und das bebekannte Sprichwort: Schutz und Schirm giebt keine Obrigkeit, beſtärken dieſen Satz. Man pflegt daher auch die, ſo unter einem ſolchen Vogt, oder Schutzherrn ſtehen, nicht Schutzunterthanen, ſondern nur Schutz- und Schirmverwandten zu nennen (e).

(a) Mager de Advocat. armat. cap. 9. n. 366.

(b) Ludolf Obſervat. forenſ. XXVIII. pag. 1014.

(c) Zacharias Vietor. Diſp. de Exemt. Concl. 20. Klock de Contribut. cap. 1. n. 274. Sixtin to. 3. Conſil. 8. n. 46.

(d) L. c. cap. 10. n. 439.

(e) Gail lib. 2. Obſ. 54. n. 1. & ſeqq.

XC. In Anſehung der Wirkungen, welche der Kirchenvogtey zugeeignet werden, muß man die ältere Vogtey von der jüngern wohl unterſcheiden. Beyde

machen

machen zwo Hauptepochen aus. Die erſte fängt mit der Entſtehung der Kaſtenvögte an, und reichet bis in das XIII. Jahrhundert. Dem inner dieſer Zeit aufgeſtellten, oder angenommenen Kirchenadvokaten lag gemeiniglich ob 1) die Verwaltung der zeitlichen Kirchen- oder Klostergüter (a), wegen welcher ſie auch meiſtentheils Kaſtenvögte, oder Præfecti granarii genannt worden (*); 2) Die Ausübung der weltlichen Kirchen- oder Kloſterrechte, und bürgerlichen Gerichtbarkeit (b); Die Schuldigkeit, den lehenbarn Blutbann, und andere Regalien, wenn einige den Klöſtern, deren Vögte ſie waren, zuſtunden, von dem Kaiſer, oder andern Lehenherrn zu empfangen (c), und auf die vorkommenden Fälle anzuwenden: 4) das Gottshaus und deſſen Gerechtſamen inner- und auſſergerichtlich zu vertheidigen (d); welches vor Zeiten ſo weit getrieben worden, daß ein ſolcher Vogt auch einen Zweykampf, wenn es nach dem dortmaligen Gebrauche darauf ankam, nicht ausſchlagen dörfte (e).

(a) In einer Urkunde, welche Otto der II. im Jahre 994 der Reichsabtey Werden ertheilet, kommen folgende Worte vor: "Proprietates Monaſterii - - per Advocatos, quos "Abbas elegerit, ſtatuere & ordinare." Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 696.

(b) "Tribus vicibus in anno" ſagt Kaiſer Friderich der I. von dem Vogte zu Gandersheim, "ſolemni Judicio præſidabit, in quo tam litones, quam forenſes homines "comparebunt." Apud Eund. cap. 7. pag. 34.

(c) In einem vom Kaiſer Heinrich dem IV. dem Kloſter Hirſchau im Jahre 1075 zugeſtellten Freyheitsbrieſe wird geleſen: "Aptum & utilem Advocatum, undecunque ſibi placuerit, eligat. Hic denique, Abbate petente, à Rege "accipiat bannum legitimum." Apud Beſold L. c. ad Monaſter. Hirsaug. Doc. I. pag. 320.

(d) Du Cange in Gloſſar. V. Advocati Eccleſiæ,

(e) Mabillon Act. SS. Ord. S. Benedict. Sæcul. III. part 1. n. 12.

(*) Die Verwaltung der zeitlichen Güter haben die meiſten alte Klöſter ſchon vor dem XII. Jahrhunderte wieder an ſich gebracht.

bracht. Doch iſt an einigen Orten den Kaſtenvögten noch die Einſicht der jährlichen Kloſter- oder Heiligenrechnungen übrig geblieben.

XCI. Weil ordentlicher Weiſe Niemanden, einem andern unentgeltlich zu dienen, zugemuthet werden kann: ſo iſt den Kirchenvögten ſchon von den älteſten Zeiten her etwas gewiſſes zu ihrem Gehalte ausgeworfen worden. Der Nationalkirchenrath zu Regenſpurg beſtimmte hiezu im Jahre 1103 den dritten Theil der Geldſtrafen, welches auch ſchier allenthalben angenommen worden (a), und wahrſcheinlich ſchon unter Karl dem Groſſen üblich geweſen (b). Mit der Zeit ſind auch an manchen Orten gewiße Höfe (c), die erbloſen Güter (d), und beſonders eine Quantität Haber den Vögten beygelegt worden (e). Viele Rechtsgelehrten ſind der Meynung, ein Vogtrecht gebühre nur einem auswärtigen Kaſtenvogte, keineswegs aber dem Landesherrn, weil dieſer die ſeinigen unentgeltlich zu ſchützen ſchuldig iſt, folglich mache ein ſolches Vogtrecht einen ſichern Beweis, daß der Kaſtenvogt nicht zugleich Territorialherr ſey (f). Man trift aber nichts deſtoweniger Klöſter und Pfarrkirchen an, welche ihrem eigenen Landesherrn ein Vogtrecht reichen müſſen. D. Hund giebt hievon folgende Urſache an: wann der Adel vorzeiten zu den Gottshäuſern Güter gegeben, ſo haben ſie ihnen gewöhnlich eine Vogtey dabey vorbehalten, hoc eſt, etliche Metzen Haber, Hüner, oder Geld zur Erkanntniß, daß dieſe Güter von ihnen herkommen ſeyn, und daß ſie ſolcher Güter beſchirmer ſeyn wollen (g).

(a) Cockier de Advocat. q. 59.

(b) Nauclerus Vol. II General. XXVII.

(c) Das Kloſter Gandersheim hat unter dem Kaiſer Friderich dem I. ſeinem Vogte Güter, die auf 10 Talent geſchätzt worden, gegeben pro eo, ut litones Eccleſiæ à violentis Exactionibus Advocati omnino ſint liberi, & ne Captioſa

Judicis

Judicio debeant judicari. Beym Lünig cit. cap. 7. pag. 34.

(d) Erſt gemeldter Kaiſer ſchrieb auch und erklärte, „ hæreditates defunctorum, hæredibus infra annum non Comparentibus, ad jus Advocati pertinere „ ibid.

(e) Friderich der II. uebergab die Vogtey der Reichsprälatur Urſperg einem Edelmann von Hellenſtein, und erlaubte ihm von einem jeden Baurenhofe ein Malter Haber zu fodern, damit ſeine Beamten Futter für ihre Pferde hätten. Abt von Urſperg in chron. pag. mihi CCCXXVI. Die Abtey Ettenheimmünſter zahlt noch jetz dem Biſchofe von Strasburg für Vogtrecht jährlich 100 fl. an Geld, und 130 Malter Haber. Reichsfama 19. Theil 520 S.

(f) Hœping de Jur. proteƈt. §. 12. litt. C. Mager 14. n. 311.

(g) Gloſſar. V. Vogtey.

XCII. Gleichwie aber nach dem Schickſaale aller menſchlichen Dinge nicht ſelten die weiſeſten Anordungen in die gröſten Misbräuche ausarten: alſo fiengen auch die Kirchenvögte an, die Klöſter, deren Wohlfart ſie beſorgen ſollten, mit Jägeratz, Hundslegenen, und andern ungewöhnlichen Dienſten und Abgaben zu drücken, auszuſaugen und zu unterjochen (g). Kaiſer Heinrich der III. ſagte von der Abtey St. Maximin, ihre Untergebene und Angehörige hätten von den Grafen und Vögten ſo viel zu leiden gehabt, daß ſie nicht als die Familie eines königlichen Stifts, ſondern als Sklaven der Vögte wären gehalten worden (b). Der Papſt Urban der III. war daher Willens, alle Layen von den Kirchenvogteyen abzuſetzen und auszuſchlieſſen. Kaiſer Friderich der erſte aber lieſſe es nicht geſchehen (c). Indeſſen bemüheten ſich doch ſo wohl die Kaiſer mit ernſthaften Verordnungen (d), als die Päpſte mit Bannflüchen (e), die Kirchenadvokaten in die urſprünglichen Schranken ihres Berufes zurück zuweiſen, und ihren Ausſchweifungen Einhalt zu thun.

(a) Mager L. c. cap. 1. n. 44. ſeqq.

(b) Hontheim in Hiſtor. Trevir. diplomat. to. 1. pag. 369.

(c) Lehmann chron. Spir. lib. 7. cap. 67.

(d) Neue Sammlung der Reichsabſchiede. 1. Theil. 9. 14. 24. und 36. S.

(e) cap. 23. de Jur. patonat. cap. 7. de Stat. Monach. cap. 12. de pœn. cap. 13. de Elect. in 6.

XCIII. Derley Ungelegenheiten vorzubeugen haben die Orden von Ciſterz, und Prämonſtrat gleich in ihrem Anfange beſchloſſen, keine neue Klöſter und Stiftungen anders, als mit dem Bedinge anzunehmen, daß dieſelben im Geiſtlichen von der biſchöflichen Gerichtbarkeit befreyt, und im Zeitlichen allein dem Kaiſer unterworfen wären (a). Die Prämonſtratenſer Chorherren des Reichsgottshaus Roth nahmen auch wirklich das ihnen angetragene Kloſter Adelberg hauptſächlich darum nicht an, weil es einen andern, als den Kaiſer zum Vogte hatte (b. Und als die Vogtey der Reichsprälatur Urſperg von dem Herzoge in Schwaben Philipp einem von Adel verpfändet worden, hat der gleichzeitige Geſchichtſchreiber des beſagten Kloſters Abt dieſes Verfahren nicht nur für ungewöhnlich, ſondern auch für eine Verletzung der denen Ciſterzienſer und Prämonſtratenſer Orden ertheilten Privilegien gehalten; ja ſo gar vorgegeben, der Herzog ſey deßwegen von Gott mit einem fruhzeitigen und gewaltthätigen Tode geſtraft woden (c).

(a) Beſold Summariſcher Extract pag. 12. & ad Monaſter. Königsbrunn. Doc. IV. pag. 398. Mager L. c. cap. 1. n. 31.

(b) Beſold. in Not. ad Docum. Monaſter. Adelberg. pag. 3.

(c) „ Hic modus Obligationis & ſolutionis Eccleſiarum, „ maxime Ciſtercienſis & Præmonſtratenſis Ordinis hactenus inuſitatus fuit, & libertatibus privilegiorum ipſorum valde Contrarius, cum Conſtet, quod priores Imperatores nullum tale Jus ſibi vendicabant in Eccleſiis „ prædictorum Ordinum --- præter illud, quod pertinet „ ad Dominum totius terræ, ut ſub protectione ſua eas „ ſuſciperent, & privilegiis ſuis munirent, & fideliter defenderent --- Cæterum Deus ultiorem Dominus in pri-

„ mum

„ mum huius ſceleris auctorem, præfatum vidicet Philip-
„ pum, vindictam exercuit, ut ſub gladio tyranni Cæ-
„ deret, qui primus Eccleſias in poteſtatem tyrannorum
„ Contradidit. „ in Chron. pag. CCCXXIV. & ſeq.

XCIV. Weil das Schickſal, welches Urſperg betroffen hatte, auch andern bevorſtund, oder zu befürchten war, ſo haben einige ihre Vogtey von dem Kaiſer ſelbſt an ſich gekauft, als wie St. Gallen (a): andere, und ins beſondere Weiſſenau (Cap. I. n. CXXII.) und Schuſſenried (ibid. n. CXXIV.) die Freyheit von aller Bevogtung: Roggenburg aber (n. LXXVIII.) Roth (b), Zwifalten (c) und mehr andere (d) die Befugſame, ſich ſelbſt Vögte zu wählen: und endlich ſchier alle, theils durch Privilegien, wie Maulbronn (e) und Buchau (f), theils durch langes Herkommen das Recht erhalten, ihre Gerichtbarkeit nicht mehr durch auswärtige Vögte, ſondern durch eigene Räthe, und Beamten zu verwalten, welche anfänglich ebenfalls Vögte und Obervögte genannt, und nur erſt in jüngern Zeiten mit prächtigern Benennungen beehret worden, wovon im zweyten Theil ein mehreres vorkommen wird.

(a) Von Rudolph dem Abbt zu St. Gallen, der im Jahre 1226 erwählt worden, erzählet Conradus de Fabaria de Caſib. S. Gall. folgendes: „ præſentatus itaque apud Ueberlin-
„ gen Henrico Regi — Abbatiæ, ut decuit, principaliter
„ accepit inveſtituram — rogatus à Rege, ut partem Ad-
„ vocatiæ poſſeſſionum quarundam S. Galli in Pago Tur-
„ gaugiæ Hartmanno Comit. de Kiburg pignori fideliter
„ Obligaret argenti Marcis Sexingentis — ſtrenue Con-
„ tradixit — Obtinuit tamen ipſe Advocatiam à Rege pro
„ memorati pondere Argenti, jure pignoris habendam.

(b) Es hat nämlich Kaiſer Max der I. im Jahre 1497 dem Abt und Konvent zu Roth erlaubt, „ daß ſie nun hinführo
„ wann und ſo oft ſie Verlurſt oder Nothdurft angehet, ih-
„ nen ihrem Gottshaus, auch ihren eigenen Leuten ::: zu ſchützen
„ ſchirmen und Verſprechen annehmen und erkieſen mögen, es
„ ſey vom Adel Reichsſtädten oder Geſellſchaften, welche ſie
„ je zu Zeiten am füglichſten und nützigſten bedunken.

Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 466.

(c) Dem Abt zu Zwifalten hat der Kaiſer Albrecht im Jahr 1303. von der Vogtey des Schloſſes Achelm wegen verſchiedenen Bedrückungen befreyet, und demſelben geſtattet, „ ut alium „ Advocatum de Officialibus (Cæſareis) amoto priore „ eligat, --- qui ſi inutilis & inexpediens exſtiterit, tunc „ iterato idem Abbas alium advocatum eligat, prout ſibi & Monaſterio ſuo noverit expedire, & quicunque Adovatus fuerit, contentus debet eſſe Juribus advocaticiis, quæ ab antiquo dari Advocato conſueverunt.

Es kam aber Zwifalten gar bald um dieſe Freyheit. Schon im Jahre 1486 ſtritten der Herzog von Oeſterreich, und der Graf von Würtemberg über deſſen Kaſtenvogtey. Nach einigen Thätlichkeiten überlieſſen beyde Theile dieſe Sache dem Biſchofe von Konſtanz zur ſchiedrichterlicher Entſcheidung, welcher im Jahre 1491 die Kaſtenvogtey dem Grafen zuerkannt; doch mit der Einſchränkung, daß dieſelbe nicht verkauft, verpfändet, oder ſonſt veränderet, und des Kloſters Malefitz-Sachen nirgend anders als dem Lande abgewandelt, auch von dem Forſtmeiſter ohne des Abts Bewilligung kein Kloſter angehöriger geſtraft werde: Dann, daß ſich die Herren von Würtemberg mit dem bisherigen Vogtrecht, nämlich 20 Schäffel Haber, und 3 fl. begnügen laſſeu, und ſich geiſtlicher Sachen nicht annehmen, auch das Kloſter von allem ungerechten Gewalt treulich ſchirmen, und wann ſolches zu Stuttgard, Waiblingen, oder in andern beliebigen Städten und Flecken zu Verwahrung ihres Weins und Früchten ein Haus kaufen wollte, ſolches erlauben, und das Haus nicht weiter, als gewöhnlich, mit Steuern und Schatzungen beſchweren. Dagegen ſoll der Grafen Forſtmeiſter mit einem Pferd in dem Kloſter gehalten werden. Sattler Geſchichte des Herzogthums Würtemberg 4 Fortſetzung 7 Abſchnitt §. 7. Mit der Zeit artete dieſe Kaſtenvogtey nach dem Beyſpiele vieler andern allerdings in eine volle Bothmäßigkeit aus, wovon ſich Zwifalten erſt in unſern Zeiten wieder losgekauft hat.

(d) Eben alſo erhielt der Abt und das Konvent zu Ochſenhauſen von dem Kaiſer Wenzel im Jahre 1397 die Freyheit, „ daß „ ſie nun Fürbaß mehr ewiglich einen Vogt nemmen, und erwöllen ſollend und mögend, wen ſie wollend, oder der ihn „ der allerfüeglichſt iſt, alſo, daß ſie Niemand daran irren, noch „ bekümbern ſoll: ſie mügen auch den oder dieſelben ihre Vögte, die ſie alſo genommen hetend, wol wieder abſetzen, verkheren, und andere, an ir Statt nemmen, als dick ſie wöllen, oder wenn ihnen die vordere Vögte nit mehr füeglich „ wären, alſo, daß ſie darum weder von denſelben abgeſetzten

Vögten,

„ Vögten, noch von Niemand anders weder an ihren Leuthen „ noch Güthern nicht ſollen gelaidiget, noch beſchädiget wer„ den. „ Beym Lünig L. c. pag. 371. Confer. etiam Mager L. c. cap. 5. n. 441.

(e) Beſold ad Monaſter. Maulbrunn. Doc. XIX. pag. 508.

(f) Beym Lünig L. c. cap. 7. pag. 12.

CXV. Nachdem aber das tobende Fauſtrecht, welches der Kaiſer Rudolph gedämpfet hatte, in dem 14 Jahrhunderte wiederum aufgefloderet, und allenthalben um ſich gegriffen: ſahen die meiſten Reichsgottshäuſer ſich in den Nothſtand geſetzt, unter den groſſen und mächtigern Ständen aufs neue Schutz- und Schirmherren auszuſuchen. Und hier fängt die zweyte Epoche, oder die jüngere Klaſſe der Kirchenadvokaten an. Sie waren eigentliche keine Kaſtenvögte, ſondern nur Schutz- und Schirmherren, und hatten weiter nichts zu thun, als die Kirchen und Gottshäuſer zu beſchützen, und die Friedensſtöhrer abzuhalten oder abzutreiben. Zwar iſt an manchen Orten die Benennung Kaſtenvogt, Kaſtenvogtey fortgeſetzt, oder von neuem angenommen worden; ſie bedeutete aber dennoch nicht anderes als den bloßen Schutz (a): und haben auch dergleichen Schutzherren außer dem verglichenen Schirmgelde, oder was ihnen ſonſten in den Schirmbriefen ausdrücklich einbenännt worden, nichts zu fodern (b).

(a) „ Manſit quidem in uſu, ſchreibt Mager, vetus tam compoſitum, quam ſimplex patronorum nomen, in imperio „ romano-germanico tamen advocati potiſſimum defen„ dendi & prolegendi cauſa, non aliis negotiis ſeſe inge„ rendi gratiæ conſtituti eſſe intelliguntur, quia advoca„ tia hodierna nihil aliud eſt, quam defenſio & tutela, & „ Advocatus ſive ſimplex ſive compoſitus Schirm- oder „ Kaſtenvogt, tanquam nudus defenſor, qui in tuitionem „ ſuſceptos ab omnibus oppreſſionibus protegere, in reli„ quis autem rebus clientes ſuos imperturbatos relin„ quere tenetur -- Ex quibus ſatis colligitur, hodiernis „ moribus regulariter nulli protectori virtute protectionis „ ſeu prætextus Advocatiæ. ſive eum Kaſtenvogt ſive

„ Schirmvogt nominemus, ullam adminiſtrationem vel
„ aliam poteſtatem in Eccleſiis eorum defenſioni ſubjectis
„ competere ac permiſſam eſſe. cap. 2. n. 237.

(b) Senkenberg Select. Jur. & hiſtor. to. 3. pag. 518. in not.

XCVI. Deſſen ungeachtet iſt dieſe neue Kaſtenvogtey etwelchen Gottshäuſern, und beſonders jenen, die um deſto gewiſſer, und nachdrücklicher beſchützet zu werden, dieſelbe benachbarten Fürſten als ein Erblehen aufgetragen, ſo nachtheilig, als die alte, geworden. Denn derley neuen Kaſtenvögte lieſſen die Unterhanen der ihnen anvertrauten Klöſter ſich als ihren Schutzherren huldigen, und unter dem Vorwande, dieſe, und jene beſchützen zu können, zogen ſie die Reiſe, Folge- Steuer- und Gerichtbarkeit, und endlich die ganze Landeshoheit an ſich, oder wenigſt in Anſpruch. Dieſes haben die Reichsprälaturen Werden (cap. I. n. CXCI.) Quedlinburg (ibid. n. CCIV.) und zum Theil Eſſen (ibid. n. CCIII.) erfahren. Hervorden, und St. Ulrich in Augſpurg haben ihren Schutzherren die Eintreibung der Reichsſteuern freywillig, und nur um Köſten und Mühe zu erſparen, überlaſſen, dadurch aber ſich ſchier einen gleichen Nachtheil zugezogen. Andere giengen behutſamer darein, und behielten ſich entweder die Schutzaufkündung, oder Unmittelbarkeit ausdrücklich bevor: und blieben darum auch unangefochten.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von der Reichsprälaten Sitz- und Stimmrechte.

Dieſes Recht wird auf Reichs-Deputations-Kreis- und Kollegialtagen ausgeübt, und nach dieſen unterſchiedenen Verſammlungen in verſchiedene Gattungen eingetheilet. Wir wollen eine nach der andern hernehmen.

§. I.

Von der Reichsprälaten Sitz-und Stimmrechte / auf Reichstagen.

Innhalt.

N. I. Urſprung der deutſchen Reichstage. 2. Zuziehung der Biſchöfe und Aebte in ältern Zeiten, 3. unter Karlmann, 4. Karl

Karl dem Groſſen, 5. Ludwig dem Frommen. 6. Die Aebte werden unter die Groſſen des Reichs gezählet, 7. und nicht nur zu gemeinen Reichsgeſchäften, 8. ſondern auch zur Königswahl 9. zugelaſſen. 10. Worinn dieſes Recht beſtanden, 11. und welche Aebte daran Theil gehabt haben? 12. Im XV. Jahrhunderte werden alle auf die Reichstage berufen: 13. erſcheinen aber nicht, 14. oder nur ungerne, 15. langſam, 16. in geringer Zahl, 17. und auf päbſtliches Zuthun. 18. Die Einberufungen gehen fort, 19. und die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ſtellen ſich häufiger ein; 20. doch meiſtens nur durch einen Bevollmächtigten. 21. Wie und durch wen die übrigen Reichsprälaten, 22. auf den Reichstagen erſchienen ſeyn? 23. Wer von den Prälaten die Reichsabſchiede ſigillirt? 24. Ob die Prälaten allzeit nur Kollegialſtimmen, 25. oder ein jeder eine eigne gehabt habe? 26. Gründe, das Letzte zu behaupten. 27. Alte Art, 28. auf den Reichstagen 29. zu votiren, 30. und zu handeln, 31. war nicht allzeit einerley: 32. und wurde bald viritim, 33. bald curiatim votirt. 34. Aenderung der alten Art. 35. Urſprung der ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegialſtimme, 36. Der rheiniſchen. 37. Meynung des Verfaſſers. 38. Ob dieſe Stimmen ſchon vor Zeiten getheilt, 39. oder ungetheilt, 40. und allen Prälaten insgemein zuſtändig geweſen ſeyn. 41. Wie und wann die rheiniſchen Prälaten ihren Antheil verloren haben? 42. Antrag auf ein gröſſeres Recht bey den Reichsverſammlungen. 43. Alle und jede Reichsprälaten werden auf die Reichstage berufen, und können erſcheinen, 44. aber nur auf einer Nebenbanke. 45. Bisherige ſchwäbiſch reichsprälatiſche Komitialgeſandte. 46. Gewaltsbriefe und Inſtruction. 47. Fürſtenrath. 48. Ob die Mehrheit der Stimmen zu einem Schluß genug ſey? 49. Die Proteſtanten erzwingen eine Ausnahme. 50. Wie viele Fälle darunter begriffen? 51. Was in Steuerſachen Rechtens ſey?

I. Reichstage ſind allgemeine Verſammlungen des Regenten, und des Volks, oder der Groſſen des Reichs, um über Reichs- und Staatsſachen, und Angelegenheiten zu berathſchlagen, und die nöthigen Schlüſſe abzufaſſen. Derley Verſammlungen ſind ſchon unter den alten Deutſchen üblich geweſen. Von den geringern Sachen, ſchreibt Tacitus, urtheilen die Fürſten, von den gröſſern alle (a). Die Franken, weil ſie urſprünglich ein deutſches Volk waren, hatten die nämliche Gewohnheit, und behielten ſie auch unter ihren Königen. Gregor von Tours meldet, daß ſich die Franken

ken unter Klodwigs Regirung alle Jahre im Frühling verſammelt haben, und in dem Edict des Königs Childebert heißt es gleich im Eingange: Da wir alle am erſten März mit unſern Groſſen von verſchiedenen Sachen gehandelt haben (b). Weil dieſen Verſammlungen auch das Volk beyzuwohnen befugt war, und kein Frank ausgeſchloſſen werden dorfte, ſo mußten ſie auf offenem Felde gehalten werden, und wurden daher anfänglich das Märzenfeld, von der Zeit Pipins des Jüngern an aber, der dieſelben auf den erſten Maji verlegt hat, das Mayenfeld genannt (c).

(a) " De minoribus rebus Principes conſultant; de majoribus omnes. " de Morib. Germ.

(b) Beym Heinecc. Corp. Jur. Germ. antiq. pag. 473.

(c) Schmidt Geſchichte der Deutſchen. part. 1. pag. 390. ſeq.

II. Die Prieſter hatten auch ſchon zur Zeit, wo unſre Vätter noch Heyden waren, nicht nur einen groſſen Antheil an den allgemeinen Staatsverſammlungen, ſondern auch einen beſondern Vorzug, und eine Art eines Direktoriums: Das Stillſchweigen, fährt der obbelobte Tacitus fort, wird von den Prieſtern, welche auch das Recht zu ſtrafen haben, befohlen (a). Es war ſomit nichts neues, wenn auch unter den fränkiſchen Regenten die Geiſtlichen auf Reichsverſammlungen berufen worden. Man konnte auch nach eingeführter Religion wenigſt bey gewißen Geſchäften, z. E. wann die Geſetze zu verbeſſern waren, der Kirchenvorſteher nicht wohl entbehren; weil hauptſächlich darauf zu ſehen war, wie ſie mit der chriſtlichen Religion in eine Uebereinſtimmung zu bringen wären. Nur die Innſchrift der unter dem Könige Klothar zuſammen getragenen allemanniſchen Geſetze zeiget, daß 33. Biſchöfe an dem Aufſatze gearbeitet haben (b). Ob ſie aber auch auf das Märzen- oder Mayenfeld,

das iſt, auf die ordentliche Reichsverſammlungen eingeladen, und zugelaſſen worden ſeyn, zweifelt Herr Schmidt, und glaubt vielmehr, erſt der H. Bonifacius habe hiezu Anlaß gegeben (c).

(a) L. c.

(b) Denn ſo lautet derſelbe: " Incipit lex Alemanniæ, quæ " temporibusChlotaris Regis una cnmPrincipibus, id ſunt, " XXXIII. Epiſcopis, & XXXIV. Ducibus, & LXXII " Comitibus vel cætero populo conſtituta eſt.

(c) L. c. pag. 392.

III. Es trug nämlich dieſer heilige Mann, nachdem er die Kirchen in Deutſchland zu verbeſſern angekommen war, vor allem auf jährliche Kirchenverſammlungen, oder Concilien an. Da nun die Nation ohnehin alle Jahre im May zuſammen kam, der Biſchöfe noch wenig, und meiſtentheils Ausländer waren, die man nicht gerne ſo wichtige Dinge bloß für ſich unternehmen ließ, ſo erachtete Karlmann der fränkiſche Regent nicht beſſer thun zu können, als wenn er den Bonifacius, und ſeine Biſchöfe mit in die jährliche Reichsverſammlung aufnähme, und darinn die Kirchen- und Staatsſachen zugleich abzuhandeln veranſtaltete. Und weil man nicht weniger auf die Erhaltung, und Verbeſſerung der Kloſterzucht bedacht war, ſo wurden auch die Aebte dazu gezogen (a). Herr Karl Friderich Runde Rechtslehrer zu Kaſſel leitet zwar die Reichsſtandſchaft der Biſchöfe, und Aebte von eben dieſen vermiſchten Staats- und Kirchenverſammlungen her; giebt aber vor, die Geiſtlichkeit ſelbſt habe zu denſelben durch fromme Betrügereyen, erdichtete Wunder, und durch das Phanthome der Bünd- und Löſſchlüſſel den erſten Stein gelegt (b). Allein gleichwie dieſes nur geſagt, und nicht erwieſen iſt, alſo hat man um ſo weniger Urſache, ſich darüber aufzuhalten, als deſſen Meynung, ob ſie ſchon von der Univerſität zu Göttingen mit einem

Preiſe

Preiſe gekrönet ward, kurz hinnach im Jahre 1780 vom Herrn Fiſcher ordentlichen Lehrer des Staats- und Lehenrechts zu Hall verworfen worden (c).

(a) Schmidt L. c. pag. 392.

(b) Abhandlung vom Urſprung der Reichsſtandſchaft der Biſchöfe, und Aebte I. Abſchnitt §. 6. ſeqq.

(c) Geſchichte des Deſpotismus im Deutſchland pag. 50. & ſeqq.

IV. Dieſe vermiſchten Reichstage, und Kirchenräthe dauerten unter Karl dem Groſſen fort, und allemal waren auch Aebte dabey (a). Sie wurden ſogar beygezogen, wann auch bloß von Staatsſachen zu handeln war. Einen Beweis hievon hat uns Thegnan Chorbiſchof zu Trier, der zu Zeiten Karl des Groſſen, und ſeines Sohns Ludwig gelebt, hinterlaſſen. Er erzählet, daß jener, als er dieſen zu ſeinem Nachfolger im Reiche beſtimmen wollte, die Biſchöfe, Aebte, Herzoge und Grafen zuſammen berufen, eine lange Unterredung mit ihnen gehalten, und einen jeden vom höchſten bis zum unterſten gefragt habe, ob es ihnen gefalle, daß er ſeinem Sohne Ludwig ſeinen Namen, das iſt, den kaiſerlichen Titel gegeben habe (b).

(a) Congregatio in unum, heißt es von dem Reichstage, welchen Karl der Groſſe Anno 779 zu Compiegne gehalten, Synodali Concilio Epiſcopis, Abbatibus, viriſque illuſtribus Comitibus &c. Beym Baluza Capitular. Reg. Francor. to. 1. pag. 195.

(b) Epiſcopis, Abbatibus, Ducibus, Comitibus loco poſitis habuit grande colloquium cum eis - - interrogans omnes à maximo usque ad minimum, ſi eis placuiſſet, ut nomen ſuum, id eſt Imperatoris, filio ſuo Ludovico tradidiſſet. De Geſt. Ludov. apud Pithæum pag. 297.

V. Der Erzbiſchof zu Rheims Hincmar, der unter dem Kaiſer Ludwig dem Frommen groſſen Antheil an den Reichsgeſchäften hatte, ſchreibt, es ſeyn alle Jahre zwo Reichsverſammlungen (placita) gehalten worden, eine gröſſere im Frühjahre, wo von den Angelegenheiten des ganzen Reichs gehandelt wurde, und nicht allein die Groſſen, ſondern auch die übrigen freyen Leute erſchienen; jene um Geſetze machen zu helfen; dieſe um ſie anzunehmen: und eine geringere im Herbſte, auf welcher dem Könige die gewöhnliche Geſchenke überreichet, und von minder wichtigen Sachen gehandelt zu werden pflegte (a). Die gemachte Verordnungen bekamen den Namen Kapitularien, weil ſie in kleine Kapitel abgetheilt waren. Es gab auch noch auſſerordentliche Reichsverſammlungen, zu welchen nur der Reichsrath, oder die Groſſen des Reichs berufen wurden (b).

(a) Epiſt. 14. §. 29.

(b) Sorber de Comit. Veter. Germ. P. II. §. 276.

VI. Allen dieſen Verſammlungen wohneten auch Aebte bey, und zwar nicht als ein Theil des Volks, ſondern als Groſſe des Reichs (a). Die Kapitularien ſelbſt geben deſſen ein unverwerfliches Zeugniß. In einem, welches im Jahre 816 zu Aachen gemacht worden, ſtehet gleich im Eingange: **Ludwig der Chriſtlichſte und Frommſte Kayſer hat die Biſchöfe, Aebte, Grafen, oder die Aeltere der Franken aus ſeinem ganzen Reiche zu ſich verſammelt** (b): und in der Anno 817 verfaßten Nachricht von Reichsabteyen wird geleſen: **Ludwig hat zu Aachen, dem Königlichen Sitz, die Biſchöfe, Aebte, oder den ganzen Fränkiſchen Reichsrath zuſamen berufen** (c). Ja! es war ihnen gleich den übrigen Groſſen des Reichs nicht einmal frey, ob ſie die Reichsverſammlungen beſuchen wollten oder nicht, ſondern ſie mußten erſchei-

erſcheinen, oder ſich wegen ihres Ausbleibens entſchul-digen (d). Und ſo gieng es fort, ſo lange die Karolinger den Thron beſaſſen; wie dann im Jahre 860 zwiſchen Ludwig dem II. Karl, und Lothar auf dem Reichstage zu Coblenz getroffenen Vergleich zween Aebte unterſchrieben haben (e).

(a) Sorber L. c. §. 298.

(b) Hludovicus Imperator Chriſtianiſſimus ac piiſſimus ex omni Imperio ſuo fecit Conventum Epiſcoporum, Abbatum, Comitum, vel Majorum natu Francorum. apud Baluz. L. c. pag. 561.

(c) " Hludovicus - - Conventum fecit apud Aquis, Sedem " regiam, Epiſcoporum. Abbatum, ſeu totius Senatus " Francorum " pag. 590.

(d) Exceptis Epiſcopis, Abbatibus, & Comitibus, qui ad " placita noſtra ſemper venire debent. " apud Harduin Collect. Concil. to. 4. col. 1282.

(e) Apud Goldaſt Conſtit. Imp. to. 1. pag. 192.

VII. Nach dem Abgange des karolingiſchen Stammen wurden deſto öfters Reichsverſammlungen gehalten, je mehr die Macht der deutſchen Regenten geſchwächet, und an die Einwilligung der Stände gebunden war. Daß aber auch allemal Aebte dazu berufen worden, und gegenwärtig geweſen ſeyn, läßt das ſchon voraus gegangene Reichsherkommen nicht zweifeln, und könnte nöthigenfalls mit folgenden Beyſpielen erwieſen werden. Dem Reichstage, welcher im Jahre 1158 in Welſchland auf den berühmten ronkaliſchen Feldern gehalten worden, wohnten die Aebte zu Weingarten, und Werden bey (a): und in der bekannten Konſtitution: ne filius pro patre, welche eben alldorten verfertiget worden, wird ſelbſt angemerket, daß ſie mit Rathe der Biſchöfe und Aebte gemacht worden ſey (b). Im Jahre 1166 ward der Abt zu Lauriſheim, und

ſonder

ſonder Zweifel mehr andere auf den Reichstag nach Speyer zur gemeinen Berathſchlagung beſchrieben (c).

(a) Goldaſt Conſt. Imper. to. 3. pag. 335.

(b) " Habita ſuper hoc diligenti Inquiſitioni Epiſcoporum, Abbatum &c.

(c) Lehmann Chron. Spir. lib. 5. cap. 64.

VIII. Es haben auch die Aebte nicht nur an gemeinen Reichsgeſchäften, ſondern ſo gar an der Kaiſer- oder römiſchen Königswahl, welche gewiß eine der wichtigſten Reichshandlungen iſt, und vor Zeiten gemeiniglich auf den Reichsverſammlungen vorgenommen worden, wie bereits unter Karl dem Groſſen (n. IV.), alſo auch nachher einigen Antheil gehabt: denn obſchon der Kardinal Bellarmin die Welt zu bereden ſich bemühet hat, der Pabſt Gregor der V. und Kaiſer Otto der III. haben das kurfürſtliche Kollegium aufgerichtet, und demſelben das Recht, einen römiſchen König mit Ausſchlieſſung aller übrigen Reichsſtände zu wählen, eingeräumt, ſo mußte er doch am Ende ſelbſt bekennen, daß dieſes Recht vor dem Tode Friderichs des II. nicht in die Ausübung gebracht, und noch zweyhundert, und mehr Jahre alle römiſche Könige auf den Reichstagen von allen anweſenden Reichsſtänden erwählet worden (a). Der Kardinal Baronius bekräftiget nicht nur eben dieſes Herkommen, ſondern ſetzt auch unter die Wahlſtände ausdrücklich die Prälaten (b): und Onuphrius Panvinius, welcher ſchon im Jahre 1558 die Fabel von der gregorianiſchen Einſetzung des kurfürſtlichen Kollegiums aufgedeckt hat, bezeugt gleichfalls, daß neben andern geiſt- und weltlichen Fürſten allzeit einige Aebte in gedachter Zwiſchenzeit an der Königswahl Theil gehabt haben (c). Dithmar berichtet, es haben ſo gar zwo Aebtißinnen der Wahl Heinrichs des II. beygewohnet (d).

(a) lib. 3. de translat. Imp.

(b) ad Ann. 996. n. 52. & 62.

(c) Beym Goldaſt polit. Imper. P. I. Fol 19.

(d) apud Lehmann chron. Spir. lib. 5. cap. 17.

IX. Zwey Schreiben, welche wegen der zwieſpaltigen Wahl, und Streit zwiſchen Otto dem IV. und Philipp Herzoge in Schwaben von den Reichsſtänden an den Pabſt Innocenz den IV. erlaſſen worden, ſetzen dieſe Sache in ein noch deutlicheres Licht. In dem erſten, welches zum Beſten des Kaiſers Otto verfaſſet worden, kommen in der Zahl der Wählenden die Aebte von Corbey, Tuden, und Werden vor (a). In dem Zweyten, ſo dem Herzoge Philipp günſtig war, und von dem Erzbiſchofe zu Salzburg, und dem Abte zu Salmannsweil nach Rom getragen worden, heißt es unter andern: Euch machen alſo alle obgeſchriebene Fürſten zu wiſſen, daß wir mit unſern Wahlſtimmen einmüthig auf unſern durchlauchtigſten Herrn Philipp römiſchen König gefallen ſind (b). Unter den obgeſchriebenen Fürſten aber befanden ſich die Aebte vou Fuld, Herſchfeld, und Kempten.

(a) Beym Goldaſt Conſt. imperial. to. 4. pag. 72,

(b) „ Vobis ergo ſupraſcriptorum Principum aperit Univer-
„ ſitas - - quia electionis noſtræ Vota in sereniſſimum
„ Dominum noſtrum Philippum Romanorum Regem &
„ ſemper Auguſtum una voce, uno conſenſu contulimus.„
Apud Raynald. Annal. Eccl. ad Ann. 1201 n. 20.

X. Der Engelländiſche Geſchichtſchreiber Roger Hoveden, welcher eben um die Zeit, als Otto und Philipp um die Kaiſerskrone ſtritten, gelebt und geſchrieben hat, iſt nicht nur Zeug, daß die Aebte der Königswahl beygewohnet, ſondern erzählet auch, wie, und auf was Art ſie Theil daran gehabt haben. Es iſt aber zu

wiſſen, ſagt er, daß man bey der Wahl eines römiſchen Königs folgender geſtalt verfährt: ſo bald ein Kaiſer mit Tode abgegangen iſt, kommen die die Erzbiſchöfe, Biſchöfe, Aebte, Herzoge, Grafen und alle übrigen Groſſen des Reichs zuſamen, erwählen gemeinſam zwölf Männer, und ſtellen dieſelben den Erzbiſchöfen zu Cölln und Maynz, dem Herzog von Sachſen, und dem Pfalzgrafen am Rhein vor, und welche dieſe vier aus jenen Zwölfen erwählen, der iſt römiſcher König (a). Es mag wohl ſeyn, daß Roger nicht in allem Recht hat; doch ſtimmen die Gelehrten mit ihm in dem überein, daß die Stände das Recht, zu prätaxiren, wie ſie ſich ausdrucken, oder einige zur Krone vorzuſchlagen, lange Zeit beſeſſen und ausgeübt haben (b).

(a) Annal. Angl. in Vita Richardi I. ad Ann. 1198.

(b) Confer. quæ ſcripſi in Jurisprud. Univerſal. lib. 1. part. 1. D. 3. cap. 4. n. 15.

XI. Doch will ich nicht behaupten, daß alle der heutigen Reichsprälaten auf den damaligen Reichstagen erſchienen, oder darauf berufen worden. Dieſes gieng hauptſächlich nur die jenigen an, die Reichsvaſallen, und als ſolche auch zu den Laſten des Reichs, und Theilnehmung an den Reichskriegen verbunden waren. Man ſchäzte auch dieſes Recht dortmals nicht ſonderlich, und ſelten bewarb ſich Jemand darum *. Auch noch nach dem ſogenannten groſſen Zwiſchenreiche haben lange Zeit ordentlicher Weiſe keine andere, als gefürſtete Aebte, die Reichstage beſucht (a). Die gemeinen Reichsprälaten waren, wie wir weiter unten hören werden, von den Reichsbeſchwerden befreyet, und hatten folglich auch nichts auf den Reichstagen zu thun.

(a) Sieh Fabri Staatskanzley 16. Theil 268.

* „Vor

* „Vor dem Groſſen Interregno, „ ſchreibt Herr Schmidt, „ wird man kaum einen einzigen Reichstag finden, wo nur die „ Helfte der Fürſten zugegen geweſen. Einer verließ ſich auf „ den andern. Manche ſcheueten die Köſten. Manche blie- „ ben lieber zu Haus ::: Kurz man ſah das Reichstagsbeſuchen „ mehr als einen Laſt, als ein Recht an. ::: Die Herzoge „ von Oeſterreich lieſſen ſich ſo gar ein Privilegium von Fri- „ derich dem I. geben, daß ſie nicht ſchuldig ſeyn, auf einem „ Reichstag zu erſcheinen. „ Geſchichte der Deutſchen 3 Theil, 6 Buch, 15 Kap. 164. S.

XII. Als aber im XV Jahrhunderte der Hußitenkrieg angieng, und eines Theils die kaiſerlichen Einkünfte ſehr herunter geſetzt waren, andern Theils gedachter Krieg, als ein heiliger Krieg, zu dem ein jeder Chriſt das Seinige beytragen ſollte, angeſehen ward: ſo ſetzte der Kaiſer Sigmund im Jahre 1422 einen Reichstag nach Nürenberg an, und berief alle unmittelbare Reichsglider dahin, um mit ihnen übereinzukommen, wie viel ein jeder an Geld oder Volk hergeben ſollte und wollte (a). Es kam auch wirklich die erſte Reichsmatrickel zu Stande, worinn der gemeinen Prälaten ſo wohl, als der gefürſteten gedacht wurde; doch mit dieſem Unterſchied, daß ſich einige zum hunderſten Pfenning, andere zu einer gewiſſen Anzahl Mannſchaft verſtanden haben (b).

(a Dieſes bezeugten die 6. Kurfürſten, da ſie in dem nämlichem Jahre an den Abt zu Bebenhauſen geſchrieben, daß der Kayſer ſie (die Kurfürſten) „ alle und darzu gemeinlich alle ſyne und des Reichs Fürſten, geiſtlichen und werentlichen, Grafen Pralaten, Edelle und Städte zu ihme gen Nürenberg gerufen hat, : : und mit ihnen überkommen, daß ſie und jeglicher der Reichsfürſten, geiſtlich und werentlich, Pralaten, Grafen Herren und Stette eine namliche Zal gewapends Fulkes und Schützen wider die Kezer gern Beheim ſchicken, und daſelbs ein ganz Jar zu harren verſolle. „ „ Beym Beſold Docum. rediviv. Monaſt. in Ducat Würtenberg ſit ad Monaſter. Bebenhuſ. Doc. XXXI. pag. 257.

(b) Confer. neue Sammlung der Reichsabſchied P. I. pag. 118 ſeqq.

XIV.

XIII. Da der Hußitenkrieg länger anhielte, und bald darauf der mit demſelben gleiche Beſchaffenheit habende Türkenkrieg ausbrach: fuhr man fort, auch die Prälaten mit den Grafen, und dem Adel auf die Reichstage zu berufen. Weil es aber nur auf Abgaben, wovon ſie bißher befreyt geweſen, angeſehen war, ſo gieng es hart und langſam her. Aus dem erſt angeführten Schreiben der Kurfürſten an den Abt zu Bebenhauſen erhellet, daß derſelbe des kayſerlichen Ausſchreibens ungeachtet auf dem Reichstage nicht erſchienen, auch ſeinen Anſchlag zuerfüllen ſich geweigert hat, weil er hierzu von allen 6 Kurfürſten ermahnet, und im Jahre 1427 von dem Kayſer ſelbſt mit neuen Befehlen angehalten werden mußte (a).

(a) Datt de Pac. publ. lib. 1. cap. 23. n. 22.

XIV. Man darf ſich aber hierüber um ſo weniger aufhalten, als im Jahre 1431 auch Fürſten, Grafen und Herren von der Reichsverſammlung weggeblieben, und daher von den Anweſenden beſchloſſen worden, der Kunig ſolle allen Fürſten Grafen Herren und Stetten ſchriben, und bey der obgeſchrieben Pen daß ſie nämlich im Fall längerer Widerſetzung Fridlos, und rechtlos ſin, und alle Jre Frihit verloren haben ſollent) gebieten, uf den heiligen Oſtertag nechſtkommen, zu ime gen Nürenberg zukommen, und ſinen Gnaden in den Sachen auch zuzuſagen (a). Man ſchätzte alſo auch damals noch das Weſentliche der Reichſtandſchaft, oder die Erſcheinung auf den Reichstagen für ſehr gering. In dem fünfzehenden Jahrhunderte, ſchreibt der Freyherr von Senkenberg, war jedermann vergnügt, wann er weit davon bleiben durfte. Es koſtete damals mehreres Geld, als zuvor: man redete auch von nichts, als von Geldgeben und Völker ſtellen (b).

(a)

a ((Beym Datt de P. P. lib. 1. cap. 23. n. 8.

(b) Sendſchreiben in der neuen Sammlung der Reichsabſchiede to. 1. pag. 42.

XV. Auf dem zu Wien im Jahre 1460. des Türkenkriegs halber gehaltenem Reichstage war auſſer Weingarten kein Prälat gegenwärtig (a. In dem nürenbergiſchen Reichsabſchiede vom Jahre 1466 wird zwar angeführt, der Kaiſer habe um dem Türken Widerſtand zu thun, einen Tag auf Martini gen Nürenberg geſetzt — und des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten, **Prälaten**, Grafen, Herren und Städte durch ſich ſelbſte oder ihre Anwelde darauf zu erſcheinen, und Wege fürzunehmen, dadurch die betrübten Chriſtenmenſchen getröſtet, und den Türken fürderlich Widerſtand gethan werde, ſchriftlich gebotten (b). Es müſſen aber auch dießmal viele ausgeblieben ſeyn, weil es §. 36. heißt: Es ſollten auch unſer heiliger Vater der Pabſt, oder unſer Herr der Kayſer den andern Churfürſten, Grafen, Herren und Städten, die uf dieſem Tag niemand geſchickt haben, ſollichen Abſchied fürderlich zuſchicken, und begehren, daß ſie perſönlich, oder durch ihr vollmächtigen Anwäld uf dem Tag, den er alſo benennet, erſcheinen, und den Sachen, wie vorſtert, Nachkommen (c). Beſonders findet man in dem nachgeſetzten Verzeichniſſe der anweſenden Stände keinen Prälaten.

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede P. I. pag. 191.

(b) ibid. pag. 204.

(c) ibid. pag. 208.

XVI. Eben ſo ſtehet zwar in des Kaiſer Friderichs Landfridensaufſatze und Anſchlag gegen den Trüken geſchrieben: ſo haben wir uf Anbringen, auch in Bey-

weſen und mit Rath unſer und des Reichs Churfürſten, Fürſten, geiſtlich und weltlich Prälaten Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Frey- und Reichsſtede, die dann durch ſich ſelbes und ire Bottſchaft in vaſt mirglicher Zal jetz by uns allhir verſammelt ſind — einen gemeinen beſtändigen Friden allenthalben in dem heiligen Buch zuhalten geordnet (a): und dennoch waren laut einer Liſte, welche in der öfters gemeldten neuen Sammlunge der Reichsabſchiede unter der Rubricke: Abbete und Proveſte erſcheint nur Fulde, Kempniz (Kempten) Sanct Gallen, Regenau, Proveſt Tho Ellwangen, Mulbronne: Ditherus von Iſemborch Abbet in Hertvelt: Abbet to bomgart (vielleicht Weingarten) Abbet tho Salmannsweiles (b), und wie Lehmann meldet (c), Corvey, St. Blaſi, Einſidlen, Roggenburg und Zwifalten zugegen.

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede P. I. pag. 227.

(b) ibid. pag. 247.

(c) Chron. Spir. lib. 7. cap. 112.

XVII. Es ſcheint auch der Kaiſer Friderich habe ſich des päbſtlichen Legaten nicht nur zur Berichtigung der Hilfe wider die Türken, ſondern auch die geiſtliche Stände, und ſonderheitlich die Prälaten auf die Reichstäge zu bringen bedienet: denn der Abt Jos zu Weingarten ſchrieb am Freytage vor Praxedis Ann. 1474 an Martin Keller von Wiel des kaiſerlichen Landgerichts Prokurator: Nachdem uns auf päbſtlich und kayſerlich Erforderung gebürt zu dem fürgenommenen Tag gen Augſpurg zu kommen (a). Hingegen hat es der Abbt zu Bebenhauſen, von dem oben geredet worden, durch ſeine anhaltende Weigerung dahin gebracht, daß der Kaiſer im Jahre 1482 dem Herzoge von Würtenberg aufgetragen, desſelben Anſchlag zu übernehmen, mit dem unangehmen Erfolge, daß

daß der Herzog nicht nur die Kôſten von dem Gottshaus geforderet (b), ſondern auch dasſelbe mit der Zeit gänzlich ausgezogen hat.

(a) MSC. Weingart. to. 2. fol. 281.

(b) Er ſchrieb im Jahre 1482 „ wann wir nun uch und uwer Gozhus „ uf Manung der Kay. May. haben verantwurt, alſo daß „ wir unſer Anzahl deſto hoher und grôſſer haben mûſſen be- „ ſtellen, ſo wôllen wir nit zwiveln, ir ermeſſent billich ſin, „ daß uns an ſolchen unſern Coſten von uwer und uwers Goz- „ hus leûten etwas Hilfe gedyhn „, wie dann in dergleichen „ Kayſerlichen hândeln vormals och geſchehen: und demnach „ bitten wir uch mit Ernſte, uns an ſolchen erlitten Coſten „ zu einer Hilfe mit achthundert Gulden zu herſchieſſen. Do- „ cum. XXXVI beym Beſold L. c. pag. 265.

XVIII. Nachher hat man die Prâlaten auch auf die Reichstage berufen, wo nicht eben von heiligen oder Religionskriegen, ſondern von weltlichen Sachen zu handeln war. Den Beweis nacht das unter den Beylagen N. XVI befindliche Ausſchreiben des Kaiſer Friderichs, womit er den Abt zu Roth im Jahre 1488 auf den von wegen ſeines Sohns Maximilian, den die Niederlânder gefangen hielten, nach Frankfurt angeſetzten Reichstag berufen hat. Die ſchwâbiſchen Reichsprâten haben auch ihrer ſeits den Schlußdes Re ichstags vollſtrekt, und ihre Mannſchaft in Flandren unter der Aufſichte der Aebte zu Ochſenhauſen und Roth geſchikt. Ob ſie aber auf dem Reichstage erſchienen ſeyn, lâßt ſich aus dem Reichsabſchiede nicht abnehmen. Eben ſo findet ſich nichts in jenem vom Jahre 1492. Der Anno 1495 zu Worms gehaltenen Reichsverſammlung ſollen zwar nach Zeûgniß des Trithemius (a) auch Aebte beygewohnet haben: erkennet aber keinen mit Namen, und in der Unterſchrift des Reichsabſchieds trift man nur den Abt zu Fulda an.

(a) Chron. Hirſaug. in Vita Blaſ. Abbat. ad ann. 1495.

XIX. Von nun an aber haben ſich die Reichsprälaten häufiger auf den Reichstägen eingefunden, doch ſo, daß die ſchwäbiſchen, weil ſie ſchon damalen in einem Kollegio geſtanden, gemeiniglich einen oder zween aus ihrem Mittel erwählet, der, oder die auch die übrigen vertretē mußtē. Alſo ſind Z. E. im Jahre 1497 auf dem Reichstage zu Lindau die Aebte von Salmannsweil, Roth und Weiſſenau in ihrem eigenem, und zugleich im Namen der Reichsprälaten zu Kempten, Weingarten, Elchingen, Ochſenhauſen, Marchtall und Schuſſenried erſchienen. Zu Worms aber hat noch im nämlichen Jahre Weiſſenau alle erſt gemeldte Reichs Abteyen vertreten. Ann. 1498 hat Salmannsweil ein Gleiches gethan. Im Jahre 1500 hat zwar der Abt zu Kempten, ob er gleich für ſich ſelbſt unter die Fürſten geſetzt worden, die Stimme der ſchwäbiſchen Prälaten geführt; der Reichsabſchied aber iſt von dem Abte zu Schuſſenried allein im Namen aller Prälaten beſigelt worden. Im Jahre 1501 hat ſich im Namen der Reichsprälaten von Kempten, Salem, Weingarten, Elchingen, Ochſenhauſen, Iſny, Roth, Roggenburg, Weiſſenau, Schuſſenried, Marchtall und der Abtißinn zu Buchau, Jodoc Probſt von Höfen zum Reichstagsprotocoll angegeben. Ann. 1507 iſt die Abtißinn zu Buchau, davon ab- der Abt zu Irrſee hingegen beygetreten: der gemeinſame Stimmvertreter war der Abt zu Salmannsweil. Im Jahre 1510 hat dieſe Stelle der Fürſt zu Kempten, Ann. 1512 Doctor Johann Lupftich, und im Jahre 1521 Heinrich Winkelhofer übernommen und ausgeführt.

XX. Im Jahre 1524, 1529, 1530, und 1532 haben die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ihre Vertrettung, und Stimmführung auf Reichstagen an den weingärtiſchen Abt Gerwick, Ann. 1535 an Jacob Truchſäß, von Waldburg, und Matthäus von Burgau, Ann. 1541 an Wolfgang Abt zu Kempten, und beſagten Abt Gerwick; Anno 1542 und 43 an Marſchall von Pappenheim,

Anno 1544, 1545 1548 und 1551 widerum an den Abt Gerwick, im Jahre 1557 an den Abt zu St. Emmeran in Regenſpurg, Anno 1567 und 1570 an Abt Michel von Weiſſenau, Anno 1576 und 1582 an Jacob Langhans ihren Syndikus; Jahre 1594 an Abt Jörg von Weingarten; Anno 1603 und 1613 an Abt Hieronymus zu St. Emmeran; im Jahre 1641 an die Aebte Dominicus zu Weingarten, und Friderich zu Roggenburg übertragen. Im Jahre 1654 hat erſt belobter Abt Dominicus nicht nur die Stimme des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiums geführet, ſondern auch im Namen der Aebte zu Zwifalten, Gengenbach, Iſny und Münſter in St. Gregorienthal den Reichsabſchied unterſchrieben. Vom Jahre 1663 an haben die ſchwäbiſche Reichsprälaten allzeit einen Komitialgeſandten in Regenſpurg unterhalten.

XXI. Von den übrigen; oder ſogenanten rheiniſchen Reichsprälaten ſind im Jahre 1496 der Abt zu St. Emmeran, und die Abtißinn zu Niedermünſter in Regenſpurg, Anno 1497 und 1500 allein der Abt zu St. Emmeran in den Reichsverſammlungen erſchienen. Im Jahre 1501 war nur Heinrich Abt zu Corneliimünſter gegenwärtig, und unterſchrieb ſich unter den Fürſten. Im Jahre 1510 fand ſich Niemand als der Abt Eraſmus zu St. Emmeran, und Anno 1521 bloß der Abt zu Weiſſenburg ein, und zwar beyde ohne anderweite Vertretung. Im Jahre 1521 kamen nebſt Weiſſenburg auch die Aebte zu Murbach und Werden auf den Reichstag. Anno 1524 ſchikten Weiſſenburg und St. Emmeran ihre Abgeſandten. Im Jahre 1527 erſchien der Abt zu St. Emmeran perſönlich, der zu Werden, und die Abtißinn zu Eſſen, aber durch ihre Kommiſſarien. Anno 1529, 1530 und 1532 hatten Corneliimünſter, St. Emmeran, Werden, Eſſen, Nieder- und Obermünſter, Gernrode, und Lindau beſondere Stellvertreter bey den Reichsverſammlungen. Im Jahre 1535 beſchikten Weiſſen-

burg, Werden und Eſſen gleicher geſtalten den Reichstag. Anno 1557 war nur St. Emmeran für ſich und im Namen der ſchwäbiſchen Reichsprälaten zugegen. Im Jahre 1582 haben Odenheim, Corneliimünſter, St. Emmeran, Kayſersheim, Quedlinburg, Eſſen, Gernrode, Buchau, Andlau, Nieder- und Obermünſter in Regenſpurg, und die Abtißinn zu Gandersheim durch verſchiedene Befelchshaber den Reichsabſchied unterſchrieben.

XXII. Im Jahre 1603 ſind im Fürſtenrathe der Abt zu St. Emmeran in ſeinem und des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegii Namen perſönlich, und neben ihm die Abgeſandten von Odenheim, Wendsmünſter, Kaiſersheim, Münſter in St. Gregorienthal, Quedlinburg, Gernrode, Buchau, Lindau, Nieder- und Obermünſter in Regenſpurg, Andlau und Gandersheim zum Vorſchein gekommen. Anno 1613 haben die Aebte zu St. Emmeran und Kayſersheim; dann der deütſch-ordens Landkomthur der Balley Elſaß, und Burgund den Reichstag ſelbſt; der Komthur der Balley Coblenz; die Aebte zu Münſter im Gregorienthal, Corneliimünſter, Gengenbach, Werden; und die Aebtißinnen zu Quedlinburg, Eſſen, Gernrode, Buchau, Lindau, Andlau, und die Regenſpurgiſchen durch andere beſucht. Im Jahre 1641 hat der Abt zu St. Emmeran dem Reichstage in eigener Perſon; hingegen Werden, Corneliimünſter, Ottobeüren, Bruchſal, Eſſen, Buchau, Lindau, und die Aebtißinnen von Regenſpurg vermittelſt fremder Vertretung beygewohnet. Alle dieſe (Ottobeyren ausgenommen) haben auch im Jahre 1654 mit den Aebten zu St. Ulrich und Afra in Augſpurg und St. Jörgen in Iſny, und den Aebtißinnen zu Quedlinburg und Andlau den Reichsabſchied unterzeichnet. Wobey aber anzumerken iſt, daß dieſe Aebte und Aebtißinnen niemals einen gemeinen Sachwalter, ſondern gemeiniglich ein jeder einen beſondern beſtellet hat.

XXIII. Auch dieſes iſt nicht mit Stillſchweigen zu umgehen, daß, obſchon alle Reichsprälaten, die einen Reichstag beſucht oder beſchikt, deſſen Abſchied unterſchrieben, dennoch nur einer derſelben im Namen aller ſigillirt habe, und zwar in ſolcher Ordnung, daß, wann ein ſchwäbiſcher Reichsprälat in Perſon gegenwärtig war, dieſer allein, ſonſt aber ein anderer, und wo ſich keiner perſönlich einfand, der Geſandte des ſchwäbiſchen Kollegii, mit zween Kurfürſten, eben ſo viel Fürſten, einem Grafen, und einem ſtädtiſchen Deputirten, ſein Signet beygerüket. Wer hieran zweifelt, darf nur die Reichsabſchide aufſchlagen, und er wird finden, daß 1) Anno 1500 Heinrich Abt zu Schuſſenried, 1507 Johann Abt zu Salem, 1510 Rudolph Abt zu Kempten, 1524. 1529. 1530. 1532. 1535. 1541. 1544. 1548. und 1551 der Abt zu Weingarten, Anno 1567. 1570 der Abt Michel zu Weiſſenau, 1576 und 1582 Mathäus Abt zu Salmannsweil, 1594 und 1598 Jörg Abt zu Weingarten, 1641 und 1654 deſſen Nachfolger der Abt Dominicus, hingegen 2) wo kein ſchwäbiſcher Prälat anweſend war, als im Jahre 1501, der Abt zu Corneliimünſter, 1512 und 1521 Wilhelm Abt zu Weiſſenburg; Anno, 1527. 1557. 1603. und 1613 die Aebte zu St. Emmeran: und endlich 3 im Jahre 1535 Mathäus von Burgau, 1542 und 1543 der Marſchall von Papenheim, deren beyde das ſchwäbiſche Kollegium vertreten, in Abweſenheit aller Prälaten die Reichsabſchiede ſigillirt haben.

XXIV. Aus dem, was bisher angeführt worden, iſt unlaugbar, daß die Prälaten von den älteſten Zeiten her den Reichsverſammlungen beygewohnt, und mitgeſtimmt haben. Doch führen ſie heute, und vom Jahre 1654 nur zwo Stimmen, und zwar im Fürſtenrathe, da ſie vorher lange Zeit nur eine gehabt haben. Ob aber nicht vor Alters ein jeder eine eigene beſeſſen habe, iſt noch ungewiß. Moſer hält dafür,

ſie haben allzeit nur eine, oder zwo Kollegialſtimmen gehabt, weil nach der Erzählung des Otto de S. Blaſio der Abt zu Morimund im Jahre 1209 auf dem Reichstage zu Halberſtadt aufgeſtanden, und in ſeinem, und aller Aebte Namen dem Kaiſer Otto dem IV. der mit päbſtlicher Diſpenſation ſeines Vetters, und entleibten Mitwerbers Philipp Herzogs in Schwaben Tochter zu heurathen ſich entſchloſſen, für dieſes Scheinverbrechen eine Buſſe aufgelegt hat (a). Allein da der Abt zu Morimund 1) nicht bloß in der Aebte, ſondern auch aller Kloſtergeiſtlichen des Cluniacenſer= und Ciſterzienſerordens Namen, und 2) nicht als ein Reichsſtand, ſondern vermöge päbſtlicher Auktorität, und gleich nach den römiſchen Geſandten geredet hat (b): ſo läßt ſich nicht wohl gründlich daraus ſchlieſſen, daß die Aebte allzeit nur Kollegialſtimmen gehabt haben.

(a) Deutſches Staatsrecht 37 Theil 169 Kapitel §. 7.

(b) Die Worte Ottons ſind: " Itaque Hugo Oſtienſis Epiſcopus Cardinalis primo exorſus de cauſa regalis connubii, pro qua convenerant, rationabiliter latino Idiomate allegavit, Interpretem habens Würceburgenſem Epiſcopum, Regique Ottoni, ut pro bono Pacis & concordiæ ad abolendam præteritorum malorum memoriam, cum filia illuſtriſſimi Principis Philippi matrimonium contraheret, auctoritate Dei & B. Petri per Apoſtolicam obedientiam in Remiſſionem peccatorum ſuorum præcepit. Rege igitur ad hoc devoto animo conſentiente, Abbas Morimundenſis Ciſterc-Ord. ſurrexit, Omniumque Abbatum, aliorumque Clauſtralium utriusque Ordinis, Cluniacenſis videlicet & Ciſtercienſis, perſonam aſſumens, delictum hoc connubio contra conſuetudinem Eccleſiæ, quamvis diſpenſatorie committendum, Monaſtico Ordini Auctoritate Apoſtolica impoſuit; Regi per hoc injungens pœnitentiam, ut Monaſteriorum, & aliarum Eccleſiarum pro poſſe Defenſor exiſteret, viduis & pupillis juſto judicio præeſſet, Monaſteriumque Ord. Ciſterc. in proprio fundo ædificaret, ac poſt hæc Eccleſiæ Hieroſolymitanæ in propria perſona ſubveniret. " Cap. 52.

XXV.

XXV. Hingegen ſcheint Struv der Meynung zu ſeyn, ein jeder Abt habe vor Zeiten auf Reichsverſammlungen eine eigene Stimme gehabt, indem er ſchreibt: In den erſten Zeiten wurden alle Prälaten zugelaſſen, bis endlich die ſchwäbiſchen allein noch eine Stimme führten (a). Er kann auch nicht von der bloſſen Zulaſſung zum Sitz verſtanden werden, maſſen dieſer zur Zeit, als die ſchwäbiſchen Reichspräten allein zu votiren angefangen, nicht aufgehöret, ſondern auch ohne Stimmrecht fortgedauret hat. Dieſ Prälaten ſelbſt gaben im Jahre 1641 auf öffentlichem Reichstage vor, in ältern Zeiten habe ein jeder Prälat eigens, und für ſich ſelbſt in den Reichsverſammlungen geſprochen: nachdem aber ihre Zahl ſo angewachſen, daß ſie die Fürſten hätten überſtimmen können, ſey es dahin gekommen, daß man ihnen nur noch zwo Stimmen gelaſſen habe (b).

(a) " Primis temporibus Prælati omnes admittebantur, us-
" que dum Prælati Suevici unum ſaltem votum gererent.
Syntagm. Jur. publ. pag. 51.

(b) Apud Limnæum to. 4. Addit. ad lib. 9. Jur. publ. cap. 1. §. 143. pag. 412.

XXVI. Es fehlt auch dieſer Meynung nicht an wichtigen Gründen. Denn 1) hat ſchon Karl der Groſſe in einer Verſammlung von Biſchöfen, Aebten, und Grafen, einen jeden vom erſten bis zum letzten beſonders um ſeine Meynung gefragt: (n. IV.) 2) heißt es in dem bereits oben (n. IX.) angeführten, und von einigen Ständen zum Vorſtande des Kaiſers Otto des IV. an den Pabſt Innocenz erlaſſenen Schreiben unter andern: Ego Gerardus Tudenſis Abbas elegi & ſubſcripſi. Ego Eribertus Werdenſis Abbas elegi & ſubſcripſi: 3) ſind die Prälaten auf die Reichstage berufen worden, ehe ſie noch in Kollegien zuſamen getretten waren; und konnten alſo damalen noch keine Kolle-

gialſtimme ausüben: 4) haben die Kaiſer zu allen Zeiten nicht die Kollegien, ſondern einen jeden Reichsprälaten ins beſondere, und zwar, wie alle kaiſerliche Ausſchreiben lauten, zu dem Ende einberufen, um mit den kaiſerlichen Kommiſſarien, und den andern Ständen, oder ihren Räthen die angezeigte, und alle andere nothdürftige Sachen zu bedenken, zu rathſchlagen, zu diſputiren, und bis zum Beſchluß abzureden, und zu vergleichen: Welches nicht wohl geſchehen konnte, wenn nur einer, oder zween in öffentlicher Verſammlung der Stände zu reden, das Recht gehabt hätten: 5) hat der Kaiſer mehrmalen in ſeinem Ausſchreiben allen Prälaten befohlen, daß ſie perſönlich erſcheinen, und ſich daran durch nichts, dann Leibsſchwachheit abhalten laſſen ſollten (*): Zu welchem Ende aber, wenn nicht ein jeder ſeine Stimme abzugeben befugt war? 6) haben mehrer gefürſtete Aebte, als Kempten, Ellwangen, Murbach und Weiſſenburg lange Zeit nur unter den gemeinen Prälaten votirt; und nachdem ſie ſich davon abgeſönderet, eigenmächtig, und ohne weiter Konceßion eine eigne Stimme im Fürſtenrath geführt. Sie müſſen alſo dieſe ſchon zuvor gehabt haben.

(*) Andere Proben zu geſchweigen, ſo ſchrieb der Abt Gerwick von Weingarten, Freytags nach St. Stephanstag 1528 an den Abt zu Kempten: " Nachdem die Kay. Mayeſtät unſer allergnädigſte Herr abermal einen gemeinen Reichstag " auf Invocavit ſchieriſt gen Regenſpurg ausgeſchrieben, " und denſelben dermaſſen ernſtlich, wie davor nie geſchehen, " als bey den Pflichten, damit ein jeder dem Reich verwandt " iſt, und Verliehrung aller Privilegien, einem jeden " zu beſuchen gebotten hat.

XXVII. Ehe und bevor ich meine Meynung hierüber eröffne, muß ich von der Art, in ältern Zeiten auf den Reichstagen zu handeln, überhaupt etwas melden. Anno 1471 Sambstag nach Margarethen (ſchreibt

Leh-

Lehmann) hat der Churfürſt von Menz, dem ReichsRath auf dem Rathhaus zu Regenſpurg fürgetragen. — Nach ſolchem Fürbringen fragte unſers gnedigſten Herrn des von Menz Kanzler von Churfürſten zu Churfürſten, von Fürſten zu Fürſten und der Fürſten Bottſchaft. Die alle gaben gemeiniglich in eigener Perſon zur Antwort. — Als die Frag an der Stådt Bottſchaft kommen, traten ſie zuſamen, unterredeten ſich, und gab der Stadt Ulm Geſandter zur Antwort e (a. Von dem im Jahre 1474 zu Augſpurg gehaltenem Reichstage erzåhlet der nåmliche Geſchichtſchreiber folgendes: Nach ſolcher Red ſeynd der Kayſer und der Legat aus der Verſammlung getretten. Die Churfürſten, Fürſten, Prålaten und Herren, auch derſelben Bottſchaften haben ſich zuſamen gezogen, desgleichen der Stådte Geſandte vor ſich, auch abſonderlich zu allen Theilen ihr Gutachten gegen einander eröffnet: und demnach ſie ſich genugſam unterredt, die höhere Stånd nach altem Herkommen ihre bedacht Antwort den Stådtgeſandten zu fodereſt, und dieſe ihre Erklårung denſelben hinwider entdeckt: und dann die Kay. Mayeſtåt und der Legat — wieder in die Verſammlung berufen, hat Marggraf Albrecht von Brandenburg in kurzem zierlich den Fürtrag Kay. Mayeſtåt und des Legaten wiederhohlet, der Churfürſten und Fürſten Mitleyden über ſolchen betrübten Zuſtand — zu verſtehen geben, — auch die Hülf der 4000 Mann in aller Namen bewilliget und zugeſagt. Von der Frey und ReichsStådte Geſandten wegen hat Jacob Ehinger von Ulm geantwortet (b).

(a) Speyeriſche Chronick lib. 7. cap. 112.

(b) Ibid. cap. 113.

XXVIII. Von dem im Jahre 1487 zu Nürnberg vorgegangenen Reichstage ſchreibt Lehmann: Als Kay. Mayeſtät ſolche Red und Erinnerung gethan, haben ſie von jedem Chur- und Fürſten alsbald in gemeiner Verſammlung zu wiſſen begehrt, ob ſie ſeiner Mayeſtät zuziehen und helfen wollten oder nicht, und gleich ſelbſt den Churfürſten zu Cölln gefragt, ob er ſeiner Mayeſtät helfen und zuziehen wöll? Der Churfürſt gab zur Antwort, daß es bisher in Reichsverſammlungen nicht herkommen, alſo ſtumpf zu antworten, ſonder gebühre ſich, mit andern Mit-Churfürſten zu unterreden. Kay. Mayeſtät hats verweigeret, und auf eine Antwort gedrungen. Derwegen gedachter Churfürſt ſich gegen Kay. Mayeſtät alles Gehorſams anerbothen. Folgends hat Kay. Mayeſtät den Herrn Churfürſten zu Menz gefragt, welcher ſamt andern Chur- und Fürſten Bedacht begehrt, den Kay. Mayeſtät erſtlich abgeſchlagen, aber doch endlich zugelaſſen: darauf jeder Chur- und Fürſt, ſo anweſend, ſeine Erklärung Kay. Mayeſtät ſelbſt in Schriften abſonderlich abgeben, der Abweſenden Räth und Bottſchaften auch abſonderlich (a).

(a) Cit. cap. 7. cap. 118.

XXIX. Von dem Reichstage, der im Jahre 1489 zu Frankfurt angeſtellet worden, heißt es bey eben demſelben: Uf ſolchen Vortrag (des römiſchen Königs Maximilian) hat der Churfürſt von Menz wegen gemer Sammlung Bedacht begehrt: dabey ſich dieß zugetragen, dergleichen zuvor in Reichsverſammlungen nicht leichtlich zu finden: dann die anweſende Churfürſten und der abweſenden Geſandte beſonders zu Rath gegangen, da ſie doch allzeit zuvor im FürſtenRath geſeſſen. — Dieß iſt, fährt

Leh-

Lehmann fort, ſonder Zweifel der Anfang, daß ſich die Reichsſtänd in drey Räth abgetheilet, da zuvor nur zween Räth, der Fürſten und Städt geweſen (a). Dieſe Folgerung aber wollen andere Gelehrte nicht gelten laſſen. Datt hält dafür, die Kurfürſten haben ſchon im Anfange des XV Jahrhunderts ein beſonders Kollegium auf den Reichstagen vorgeſtellet (b). Herr Müller hingegen beweiſet, daß die Kurfürſten, und Fürſten auch nach dem Jahre 1489 noch öfters auf den Reichstagen in einem Zimmer geſeſſen ſeyn (c): und wir werden bald hören, daß im Jahre 1496 auf dem Reichstage zu Lindau die Stände ſich nur in zwo Partheyen getheilet haben. Die Sache iſt alſo noch immer räthſelhaft, und nur ſo viel gewiß, daß den Kurfürſten im Jahre 1544 ihr Herkommen und Brauch einen ſondern Rath zu haben, vorbehalten worden (d).

(a) Cit. lib. 7. cap. 120.

(b) De Pac. publ. lib. 1. cap. 29. n. 24.

(c) Reichstags Theatrum III Theil 6. Vorſtell. cap. 42. §. 5.

(d) R. A. vom Jahre 1544 §. 25.

XXX. In denen unlängſt von dem lindauiſchen Konſulenten, und nachmaligen Burgermeiſter Fels durch den Druck bekannt gemachten Handlungen des erſtgemeldten Reichstags zu Lindau kömmt nachſtehendes vor: Darauf min gnediger Herr von Menz, min gnediger Herr Herzog Albrecht von Sachſen, der andern Fürſten, geiſtlicher und weltlicher, och der Prälaten Bottſchafter zuſamen geſtanden ſein. Desgleichen ſind der erbaren Stett Bottſchafter och zuſamen geſtanden — und als min gnediger Herr von Sachſen, der andern Fürſten, Herren und Prälaten Bottſchafter, desleichen der erbaren Stett Ratts Bottſchafter der Dingen unterred geſetzt haben,

ben, hat min gnediger Herr von Menz guter Meinung geredt, die Sachen weren groß und ſwer, beducht ſin Gnad gut, daß ſonderbar Perſonen von allen Stenden usgeſchoſſen und geordnet würden, einen Rathſchlag darinn zu begriffen. Söllichs von allen Stenden bewilliget iſt, und von jedem Stand darzu gegeben. — Auf ſollich hat ſich die Verſammlung kurz unterredt — darneben redt der Bropſt von Berlin von der Churfürſten Bottſchaft wegen; ſo min gnediger Herr von Menz hie abſchaiden wird, würden ſie och nit lenger belyben (a).

(a) Beytrag zu der deutſchen Reichstagsgeſchichte 9. 14. und 128. S.

XXXI. Aus dieſem Hergange der Reichstagshandlungen läßt ſich allerdings ſchlieſſen, daß, obſchon einige male, beſonders, wo die Zahl der anweſenden Stände gering war, eines jeden Meynung abgefordert worden, doch meiſtentheils einer für mehrere geſprochen, folglich nicht nur die Prälaten, ſondern auch die Kurfürſten, und Fürſten curiatim votirt haben. Wo auch etwa ein jeder ſeine Stimme beſonders abgelegt hat, ſo kam es doch nicht ſo faſt auf die Zahl als auf das Gewicht der Stimmen an: " In damaligen Zeiten, " ſchreibt Müller, iſt der Status Comitiorum noch " ziemlich divers von der heutigen Reichstagsform ge" weſen, und ſind die Vota nicht eben, wie heut zu " Tage beſchiehet, computirt worden. Es würden " auch die Fürſten, wenn die eigentliche Computatio " Votorum ſchon vormals in uſu geweſen, und die " Kurfürſten hätten ante ſeparationem nur ſieben Vota " dargelegt, eine ſolche Abſönderung, da nachge" hends ein Kollegium von ſieben Perſonen, dem aus " viel mehrern Perſonen beſtehenden Fürſtenkollegio " die Wage halten können, nicht zugegeben haben. Ein

Fürſt,

" Fürſt, wenn ſelbiger gleich viel Fürſtenthümer beſaß,
" hatte nur ein Votum; aber ſolches hatte wohl ein ſtärkers
" Gewicht, als zehen andere Vota, die von Diis mino-
" rum gentium geführet wurden (a).

(a) Cit. cap. 42. §. 6.

(*) " Curiatim potius, ſchreibt der unter dem Namen Cæſarinus Fûrſtenerius verkapte Leibnitz) " quam viritim agi " cœptum eſt, haud dubie facilioris tractationis cauſa, " non ut tanta conſtitueretur inæqualitas, quantum ho- " die ſibi fingunt. Quis enim crederet, paſſuros fuiſſe " Principes tantam mutationem, ut unus decem æqua- " ret, quorum ſingulis antea par tantum viſus fuerat? " ſcilicet illorum temporum ſimplicitas tam futiles ar- " gutias non capiebat, neque tunc ſcrupuloſe numera- " bantur ſuffragia, & de ſemiſſe aut ſextante ſummæ " in Imperio poteſtatis, uniusque ejus, & ſi ſuperis pla- " cet, unciarum minutiis, quas aliqui ſingulis Electori- " bus adſcribunt, diſputare putidum fuiſſet: ſed qui Elo- " quentia aut factione plurimum poterat, cæteros trahe- " bat. De Supremat. Princip. pag. 187.

XXXII. Es mag alſo wohl ſeyn, daß auch die Reichsprälaten ein- und andersmal einzelne Stimmen geführt haben. Wenn aber auch einer im Namen aller geredet hat, ſo iſt entweder ein Gleiches von den geiſtlich und weltlichen Fürſten geſchehen, oder es war doch wenigſt eine ſolche Stimme von einem gröſſern Gewichte, als eine der gemeinen und geringern Fürſten. Kempten, Weiſſenburg, und Ellwang ſind ſchon im Jahre 1500 vom Kaiſer, und Reiche ausdrücklich unter die Fürſten gezählet worden (a); und dennoch haben ſie noch lange Zeit mit den gemeinen Prälaten gehalten, vermuthlich aus keiner andern Urſache, als weil ſie mit der reichsprälatiſchen Kollegialſtimme mehr, als mit ihrer eigenen auszurichten vermochten, und ihnen vorträglicher war, die erſten unter den Prälaten, als die letzten unter den Fürſten zu ſeyn.

(a) Ord. Regim. de Ann. 1500. §. 38.

XXXIII. In den ſchwäbiſchen Bundsverſammlungen hatten die Prälaten, Grafen und Herren ſo viele Stimmen, als die Kur- und Fürſten (cap. I. n. LXVIII.) Und als der Kaiſer im Jahre 1547 auf einem Particularreichskonvente zu Ulm einen neuen Bund mit den katholiſchen Reichsſtänden, und der Ritterſchaft zu errichten bedacht war, ſo iſt von den erſchienenen, und anweſenden Geſandten, wie, und welchergeſtalten die Conſultation fürzunehmen ſey, gerathſchlagen, und dahin geſchloſſen worden, daß ſolche Conſultation, oder Berathſchlagung in abgeſonderten Räthen beſchehen ſolle, als nämlich von Churfürſten und Fürſten in einem, von Prälaten, Grafen und der Ritterſchaft im andern, und dann von den Stetten im dritten Rath (a) Endlich erhellet auch aus dem Verhältniſſe, welches zwiſchen Fürſten und Prälaten in dem Reichsregimente, in den Kammergerichtsviſitationen, und andern Reichsdeputationen beobachtet worden, daß nicht nur dieſe Prälaten, ſondern auch die Fürſten curiatim votirt haben.

(a) Beym Herrn Fels Beytrag zu der deutſchen Reichstagsgeſchichte 206 S.

XXXIV. Nachdem aber die Kurfürſten ſich von den Fürſten vollends getrennet hatten, wurden auch dieſe eiferſichtiger über ihre Stimmen, und wollte nun ein jeder die ſeinige eigens führen. Die Zeit dieſer Aenderung läßt ſich ſo genau nicht beſtimmen, weil ſie vermuthlich nicht auf einmal geſchehen. Im Jahre 1521 wollten die Kur- und Fürſten den Städten keine Stimme mehr geſtatten (a). Im Jahre 1524 aber trug man ihnen eine Kollegialſtimme im Fürſtenrathe an (b). Es muß alſo ſchon damals üblich gewewesen ſeyn, daß die Fürſten wenigſt öfters eigene, die Prälaten und Grafen hingegen nur Kollegialſtimmen geführt haben: denn ſonſt hätten die Städte entweder einen

ganzen

ganzen Hauffen von Fürſten überſtimmen können, oder nur ſo viel, als ein einziger Prälat, oder Graf, zu ſagen gehabt, wovon eines ſo unglaublich als das andere iſt.

(a) " Auf dem Reichstage zu Worms Ann. 1521 (ſchreibt " Schuſſer) haben ſich die Churfürſten und Fürſten einer be- " ſondern Präeminenz gebraucht, und die Stett abzuſündern un- " terſtanden, nach berathſchlagten Sachen denſelben ihr " Bedencken für Beſchluß, als denen ſie ohne Widerred Folg " zu thun ſchuldig, eröffnet. " In Repertor. beym Fels L. c. pag. 26.

(a) Datt de P. P. lib. 5. cap. 6. n. 33.

XXXV. Doch dem ſey, wie ihm wolle. So viel iſt gewiß, daß die ſchwäbiſche Reichsprälaten ſchon vom Jahre 1486 nur einen oder zween von ihnen auf die Reichstäge geſchickt, ſomit auch nur eine oder zwo Stimmen geführt haben, und dabey auch nach gedachter Abänderung geblieben ſind; weil eines Theils ihnen bey häufigen Reichsverſammlungen allzuſchwer gefallen wäre, wenn ein jeder ſelbſt hätte erſcheinen, oder eine eigene Bottſchaft abſchicken ſollen; andern Theils auch bey den Fürſten bis auf das Jahr 1582 die Stimme eines Geſandten, wenn er gleich von mehreren, die ſonſt alle eigene Stimmen hätten, bevollmächtiget war, nur für eine geachtet wurde *. Es mußten aber nichts deſto weniger alle einberufen werden, weil die Abweſende, das iſt, diejenigen, ſo weder ſelbſt erſchienen, weder Jemand Kommißion gegeben hatten, ſich an die Schlüſſe deren, ſo zugegen waren nicht binden lieſſen, und auch die Gegenwärtige nicht daran gebunden ſeyn wollten, bis nicht auch jene durch gütliche Handlungen zum Beytritte gebracht worden wären (a); welcher Streit das erſtemal im Jahr 1495 auf dem Reichstage zu Worms erregt, und erſt im Jahr 1541 und 42 entſchieden worden (b).

(a) Datt de Pac. publ. lib. 5. cap. 2. n. 10.

(b) K. A. vom Jahre 1541. §. 66 und 1542. §. 121.

(*) In einem Ann. 1582 verfertigten Berichte wie es auf Reichstägen pflege gehalten zu werden, in Goldaſts politiſchen Reichshändeln heißt es cap. 6. „ was aber für unterſchiedliche regirende Herren aus einem Haus gebohren „ ſeynd, die mögen ein jeder einen ſonderbaren Gewalthaber „ ordnen, oder durch einen ſammtlich ihr Votum und Seſſion „ vertreten laſſen, wie jetzo in zweyen Reichstägen die Kayſerliche Mayeſtät ſammt dero Gebrüdern Ertzherzogen, „ gleichwohl proteſtando, gethan. „

Es hat nämlich Oeſterreich im Jahre 1576 und 1582 wegen dreyer Herren nur ein Votum ablegen; dabey aber, weil andere nicht ſo verfuhren, proteſtieren laſſen, daß ihm ſolches unpräjudicirlich ſeyn ſollte. Des gleichen hat es ſich Ann. 1603 ſchrift- und mündlich verwahret, daß, wo ein jeder regierender Herr eine eigene Stimme haben wollte, es ſich ebenfalls ſeine drey Stimmen beſtens ad Protocollum vorbehalten haben wollte. Beym Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 2. §. 19.

XXXVI. Ungleich dunckler iſt der Urſprung, oder die erſte Beſchaffenheit des Stimmrechts der rheiniſchen, oder, wie ſie vormals öfters genannt worden, niederländiſchen Prälaten. Denn obſchon an dem, daß auch ſie vor Zeiten eine Stimme auf den Reichstagen gehabt und ausgeübt, nachher aber durch einen langen Nichtgebrauch verlohren haben, um ſo weniger gezweifelt werden ſollte, als nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ſolches in den Jahren 1641 und 1647 dem gantzen Reiche vorgegeben (cap. I. n. LXXIII.) und der Kaiſer in ſeinem Hofdekrete für gewiß angenommen, und vorausgeſetzt hat: (ibid. n. LXXVIII.) ſo iſt doch nicht wohl begreiflich, wie eben dieſes Vor- und Angeben wahr ſeyn könne. Denn eines Theils haben ſie auſſer den Reichstagen niemals ein Kollegium ausgemacht, und auf den Reichstagen ſich zu keiner Zeit eines gemeinſamen Sachwalters bedient (n. XXII.), wie können ſie dann eine eigene Kollegialſtimme gehabt haben,

ben? andern Theils ſind ſchier auf allen Reichstagen einige aus ihnen erſchienen (n. XXI. ſeq.), wie iſt es denn möglich, daß ſie ihre Stimme durch den Nichtgebrauch verlohren haben? Wollte man auch ſagen, ſie haben vor Zeiten keine Kollegial- ſondern Virilſtimmen gehabt: ſo müſſen doch einige die ihrigen behalten haben, weil niemals oder gar ſelten alle von den Reichstagen weggeblieben.

XXXVII. Meines Erachtens hat ſich die Sache verhalten, wie bey den Reichsgrafen. Von dieſen heiſſet es in einem zwiſchen beyden Kreisgrafen in Schwaben und Francken im Jahre 1545 zu Worms aufgerichtetē Vertrage: Nachdem bisher im heiligen Römiſchen Reich, ſo darinn Reichstage gehalten worden ſind — die oberländiſche Grafen und Herren (*) in ſelbigem Reichsrath zwo Stimmen gehabt, nemlich eine im Reichsrath, und eine in Ausſchuſſen (a). Eine ſolche Bewandtniß, ſage ich, hatte es vermuthlich auch mit den Reichsprälaten. Alle zuſammen hatten zwo Stimmen, eine im Fürſtenrathe, die andere in Ausſchüſſen. Sie machten alſo, wenn ſie ſchon ſonſt in keinem Verbande ſtunden, auf den Reichstagen ein Kollegium, oder einen beſondern Rath aus: welcher zwar kein eigentlicher Reichsrath, ſondern nur eine Verſamlung der anweſenden Prälaten, und prälatiſchen Abgeſandten war; worinn man verabredete, was für eine Sprache in dem Fürſtenrathe; und in den Ausſchüſſen zu führen wäre **.

(a) Vollſtändige Geſchicht und Actenmäßiger Gegenbeweis, daß das Fränkiſche Grafen Collegium niemals als eine Proteſtantiſche Curie gehalten worden. Beylage N. V.

(*) Obwohlen in der angeführten Urkunde nur der Oberländiſchen Grafen gedacht wird, ſo hatte es doch wahrſcheinlicher Weiſe vorher mit allen Grafen zuſamen die nämliche Beſchaffenheit: und gleichwie ſie in den Ausſchüſſen niemals mehr als eine Stimme im Fürſtenrathe gehabt, alſo haben ſie glaublich ehevor nur eine in dem Fürſtenrathe geführt. Nachdem aber die

wetterauiſche Reichsgrafen die Religion geänderet, haben ſie ſich auch im Fürſtenrathe von den katholiſchen Reichsgrafen getrennet, und eine eigenes Votum erworben: welches ungefähr um das Jahr 1524 geſchehen ſeyn mag: denn in dem Reichsabſchiede von eben dieſem Jahre kömmt die Abtheilung der Reichsgrafen in die ſchwäbiſche, und wetterauiſche das erſtemal vor.

(**) Ein Beyſpiel lieferet die Anwort der beyden höhern Kollegien, womit den Reichsſtädten im Jahre 1524, wie ſchon oben (n. XXXIV) gemeldet worden, ebenfalls eine Kuriatſtimme, und daß man ſie folgender Maſſen in Reichsrath einlaſſen wollte, angebothen wurde; erſtlich, " daß zwo Perſonen aus den Stetten im Reichsrath gelaſſen, und ihre Seſſion " und Stimm nach den Graven und Herren haben ſollen. " Item, daß dieſelben zween nit mer dann ain Stimm im " Reichsrath haben. Zum dritten! daß ſolch zwo Perſonen " mit Churfürſten Fürſten und andern Stennden, oder der " Pottſchaften im Reichsrath alſo ſitzend, rathſchlagen, und " und in maſſen, wie andere, auch mit ihnen, ohn hinder " ſich bringen, beſchlieſſen ſollen ⸗ ⸗ ⸗ auch ſollt den Stetten darmit nit abgeſchnitten ſein, ſich mit ihren Mitfreünden, die auf den Reichstag beſchriben, daſelbſt des " Reichstags halben erſchienen waren, zu unterreden, doch daß " ſolichs vor oder nach der Zeit, wann der Reichstag (oder " Seſſion, gehalten, beſchehen, aſo, daß ſie alsbald ihre " Stimm auch geben, wie andere Stennde, dardurch der " Reichsrath Beſchluß zu machen nit verhinderet, oder aufge" aufgehalten werde " ꝛc. beym Datt de Pac. publ. lib. 5. " cap. 6. n. 33.

XXXVIII. Daß aber das Vorgeben der Reichsprälaten von zwo vor Alters gehabten Stimmen auf erſtgemeldte Art zu verſtehen ſey, bewähren folgende Gründe 1 (in einem Schreiben, welches der Abt Gerwick zu Weingarten im Jahre 1544 ergehen ließ, kommen dieſe Ausdrücke vor: die Verordnung und Erbittung deren, die man auf den Reichstag in den Prälatenrauth verordnet, und zu ſchicken beſchloſſen (a). 2) Als im Jahre 1521 vier Prälaten zum Reichsregiment beſtimmt worden, hat man auf keine Kollegien, ſondern nur auf die vier Orden, denen alle Reichsprälaten zugethan waren, geſehen, und aus dem Orden des heiligen Auguſtins Berchtolsgaden, aus dem Orden des heiligen

Bene⸗

Benedicts Cornelimünſter, von den Ciſterzienſer Klöſtern Salmannsweil, und von den Prämonſtratenſern Schuſſenried gewählet, und benannt (b); und nachher 3) iſt den Prälaten im Jahre 1526 auf ihr Anſuchen und Bitten geſtattet und bewilliget worden, daß ſie eine beharrliche geſchickte Perſon, die von ihrer aller Wegen am Regiment ſitze, verordnen mögen (c). Worauf auch der Abt Gerwick ſeinen Bruder Chriſtoph Plarer den Regimentsprälaten vorgeſchlagen, und ihren Beyfall erhalten hat, ſo, daß dieſer allein dem Regimente, ſo lange es noch dauerte im Namen aller Prälaten beygeſeſſen iſt (d).

(a) MSC. Weingart. to. 17. fol. 482.

(b) Ord. Regim. de Ann. 1521. §. 17.

(c) R. A. vom Jahre 1526. §. 22.

(d) MCS. Weingart. to. 5. fol. 64.

XXXIX. Zu dem 4) heißt es in dem Gewaltsbriefe, der von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten im Jahre 1556 dem Abte Chriſtoph von Weiſſenau zur Kammergerichtsviſitation und Reviſion mit gegeben worden: Als der hochwürdigſte Fürſt und Herr Herr Daniel Erzbiſchof zu Mayntz und Churfürſt des heiligen römiſchen Reichs Erzkanzler ꞉ ꞉ ꞉ mir Abt Gerwicken zu Weingarten und Ochſenhauſen ꞉ ꞉ ꞉ gnädigſt ſchreiben laſſen, daß ich Fürſehung thun wöll, damit jemant vom obgemeldter (ſchwäbiſchen) und aller Reichsprälaten wegen auf den 1. May — an das Ort und Malſtatt, wo das Cammergericht ſeyn würdet ꞉ ꞉ ꞉ abgefertiget werd, und gewißlich erſcheine. Eben ſo 5) beziehen ſich die Unterſchriften der Reichsdeputationsabſchiede auf die Prälaten überhaupt (a); wie dann auch 6) auf den Reichstägen zur Zeit, wo die ſchwäbiſchen Reichsprälaten bereits die Stimme allein geführet haben, nicht dieſe mit

Namen, ſondern nur Prälaten aufgerufen, und zum Protocoll verzeichnet worden (b).

(a) In dem Deputationsabſchiede vom Jahre 1557 lautet die Unterſchrift: " anſtat und von wegen der Prälaten und Gerwigs " Apts der Gottshäuſer Weingarten und Ochſenhauſen Andreas Maſius Probſt zu St. Cunbert zu Cöllen. Ann. 1600 " von wegen georgen Abts Weingarten und gemeiner des heil. " Reichsprälaten Beatus Moſes Fürſtlich Speyeriſcher Rath " und Albertus Eberhardi, gemeiner ſchwäbiſcher Reichprälaten weingärtiſcher Syndicus.

(b) Extract aus den Fürſtenraths Protocollen.

An. 1576 den 9. Jul. " Prälaten: præmiſſis titulis ſagt der " Herr von Salmannſchweil und Votirt ꝛc.

An. 1582 den 10 Jul. " Salmannſchweil von wegen der Prälaten Item Prälaten auch wie Bayern im 24 Monat " per 6 Jahr zu bezahlen.

An. 1594 den 14 Jun. D. Hornſtein (Weingärtiſcher Rath und Syndicus Collegii) " nomine Prälatorum ut Coſtanz.

An. 1598 den 27 Jener, " Prälaten halten auch darfür, daß " ihro Mayeſtät nit hilflos gelaſſen werden ſollen.

An. 1603 den 9. April " Doctor Albertus im Namen der Prälaten: ſeye allwegen gebraüchig geweſen ꝛc. " Item den 14 April " Prälaten vergleichen ſich mit dem churfürſtlichen Collegio.

XL. Vielleicht haben ſich die rheiniſch, und niederländiſchen Prälaten eben dieſes alten Herkommens erinneret, da ſie im Jahre 1653 mit ſolcher Heftigkeit auf die Theilnehmung an der ſchwäbiſchen Kollegialſtimme gedrungen, daß der Reichsprälat zu Weingarten, Komitialgeſandter des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegii ſich genöthiget ſahe, das Reichsdirectorium deßhalben zu imploriren. Das Kollegium, dem er hievon Nachricht ertheilt hatte, hat ſein Betragen nicht nur genehmiget, ſondern auch einhellig reſolvirt, daß denen niederlän-

derländiſchen Herren Voti participation und im vorgehenden communicationibus ambirender Zuzug keineswegs zu geſtatten, ſondern omnibus viis & modis dargegen zu arbeiden ſeye (a). Es war auch den ſchwäbiſchen Reichsprälaten nicht zuzumuthen, daß ſie eine Stimme, die ſie allein mit ſo vielen Aufwande auf die Reichstäge erhalten hatten, neuer Dingen mit jenen, die freywillig davon abgeſtanden, wiederum theilen ſollten.

(a) Schwäbiſch ⸗ reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 15 May 1653.

XLI. Wann aber die rheiniſch ⸗ und niederländiſche Reichsprälaten ſich ihres Stimmrechts auf den Reichstagen zu gebrauchen, zu erſt unterlaſſen, und ſomit zu deſſen Verlurſt den Anfang gemacht haben, iſt deſto härter zu beſtimmen, als ſchon gemeldter Maaſſen ſchier allzeit einige von ihnen auf den Reichstagen erſchienen ſind. Wahrſcheinlich iſt der Anfang damit dortmalen, wo die Ausſchüſſe auf den Reichstägen aufgehört haben, das iſt, um Mitte des XVI. Jahrhunderts gemacht worden. Denn weil dadurch eine Stimme weggefallen und nur noch eine übrig geblieben, ſo konnten ſich die ſchwäbiſchen Reichsprälaten dieſe um ſo ehender allein zueignen, als nur ſie allzeit im Namen ihres Kollegii Jemand auf die Reichstäge geſchickt, von den übrigen aber Niemand mit gemeinem Auftrage, auch meiſtentheils nur wenige erſchienen ſind. Und wenn ſich auch dieſe noch ein und anderesmal an die ſchwäbiſche angeſchloſſen haben: ſo ſind ſie vermuthlich dardurch, weil der ſchwäbiſche Stellvertretter ſich, wie leicht zu erachten iſt, allein nach der Meynung ſeiner Kommittenten gerichtet hat, veranlaſſet worden, ſich der Sache nicht weiter anzunehmen. Haben ſich auch ein und andere nachher noch bey den Reichsverſammlungen eingefunden: ſo iſt es nicht des Stimmrechtshalber, ſondern um entweder eine Ringerung oder Moderation ihres Matrickularanſchlags zu

erhalten (a), oder bloß um ihre Unmittelbarkeit zu behaupten (b) geſchehen. Zum wenigſten hatte im Jahre 1603 die Bevollmächtigung oder Abſchickung eines reichsprälatiſchen Abgeſandten keinen nothwendigen Bezug auf das Stimmrecht (c).

(a) Alſo inſtruierte einſt das Sift Lindau ſeinen Gewalthaber allein zur Sollicitirung einer Moderation ſeines Anſchlags. MSC. Weingart. to. 5. fol. 51.

(b) Einen Beweis ſtellen zween Vorgänge von Kayſersheim, und von Münſter im Gregorienthal dar. Von dem erſten, dem die Pfalzgrafen am Rhein die Unmittelbarkeit ſtreitig machten, enthält das Protocoll des Albrecht Eberhardi, der als ſchwäbiſch = reichsprälatiſcher Syndicus und Komitalgeſandter im Jahre 1603 dem Reichstage beygewohnet, folgendes: " Den " 8. April kayſersheimiſche Geſandte: ihre gnädige Herrſchaft " ſeye ſo wohl, als andere Stände zu dieſer Reichverſamm- " lung berufen, und deßhalben ſie mit gebührender Gewalt " abgefertiget worden, welche auch übergeben. Das pfalz- " gräfliche Widerſprechen laſſen ſie, wie es beſchehen, ver- " bleiben. Kayſersheim ſeye ein Stand des Reichs, wie es " in der Kammer zu Speyer mit 29 Schreiben erwieſen. Seye " den Reichsabſchieden und Matricul einverbleibt: maſſen " ſie auch in der Kammerunterhaltung und andern mit contri- " buirt: habe hundertjährige Poſſeßion zu prätendiren: pro- " teſtire hin wiederum gen Pfalz, bittend, ſolches den Reichs- " actis zu inſeriren.

Von dem letzten ſtehet in dem weingärtiſchen Fürſtenrathsprotocoll ad diem 11 Jun. 1667 in margine geſchrieben: "Hodie " ſumpſi quaſi poſſeſſionem in Re- et Correlatione ut De- " putatus Reverendiſſimi Caroli Prælati Monaſterienſis " in Valle Gregoriana ante deputatum Comitis de Naſſau " Sarbruchen in ſcamno ſecundario Principum Conve- " nienti & Competenti.

(c) In dem angeführten eberhardiſchen Reichstagsprotocoll heißt es weiter = " Conſtanz conformiret ſich ebenmäßig mit den " mehrern, auch von wegen Brixen und Buchau.

" D. Albertus im Namen gemeiner ſchwäbiſchen Herrn " Freyreichsprälaten wiederſpricht, daß die Frau Ab- " tißinn zu Buchau kein Votum und Seſſion nicht habe, " noch deren zuſtunde. Proteſtiet darwider, was ſie etwann

" im

" im ſchwäbiſchen Crays des Vorſitz halber vor dem löblichen
" Collegio der Herren Prälaten angemaßt, ſo jedoch hieher
" nicht gehöre, und ihr allwege ſtark widerſprochen worden
" wäre. Und da das kayſerliche Ausſchreiben ſo viel wirken
" ſolle, hätte er von wegen der Frau Abtißinn zu Lindau und
" anderer, in Kraft von ihnen habenden Gewalts gleichfalls
" eine ſondere Seſſion und Votum zu erbitten.

XLII. Nun haben zwar die rheiniſchen Reichsprälaten im Jahre 1654 eine neue und eigne Stimme erhalten (cap. I. n. CLXXVI.). Bey all dem aber hat der Prälatenſtand viel verloren. Wegen Menge der von Zeit zu Zeit vermehrten fürſtlichen Stimmen gelten die zwo prälatiſchen lang nicht mehr ſoviel, als vorher eine einzige. Hätten die Prälaten, die Grafen und Ritterſchaft allzeit ſo, wie in dem ſchwäbiſchen Bunde zuſammen gehalten, ſo wäre es möglich geweſen, daß ſie, wie die Reichsſtädte, einen eigenen Reichsrath zu bilden, berechtiget worden wären. Zwar glaubten einige Reichsgrafen im Jahre 1652, daß man noch darauf antragen ſollte, und ſuchten auch die Prälaten auf ihre Seite zu bringen (a). Weil ſich aber bey reiferer der Sache Erwägung unüberſteigliche Berge von Hinderniſſen zeigten: ſo ließ das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium dieſen Vorſchlag fahren, und bemühete ſich ſtatt deſſen, die noch übrigen Reichsprälaten, welche weder an der rheiniſchen, noch an der ſchwäbiſchen Kollegialſtimme Antheil hatten, zu bereden, daß ſie ein neues und eigenes Kollegium unter ſich aufrichteten, und bey dem Kaiſer und Reiche um das dritte reichsprälatiſche Votum einkämen (Cap. I. n. CLXXXII.) Es wurde aber nichts daraus.

(a) Des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegiumsabſchied vom 23. May 1652.

XLIII. Nach der bisherigen Obſervanz werden nicht bloß die reichsprälatiſche Directorien, ſondern

alle und jede Reichsprälaten durch beſondere kaiſerliche Ausſchreiben auf die Reichstage berufen (a). Es hat auch ſchon einigemal der Kaiſer diejenigen Prälaten und Grafen, welche erſt währendem Reichstage ſich unmittelbar gemacht, und in ein reichsprälatiſch- oder reichsgräfliches Kollegium aufgenommen worden, mittels eines beſondern Schreiben zur Reichsverſammlung eingeladen (b). Gleichwie nun ein jeder auf die Reichstage beſchrieben wird, alſo kann ein jeder entweder perſönlich oder durch einen Bevollmächtigten ſich dahin verfügen, in dem Fürſtenrathe Sitz nehmen, den Vortrag anhören, und den Berathſchlagungen beywohnen (c). Was ſich dieſes Erſcheinens und Sitzes halber im Jahre 1653 mit den Reichsgrafen und reichsgräflichen Abgeſandten in dem Fürſtenrathe ereignet hat, gehet auch die Reichsprälaten an, und verdienet ſomit hierunten (d) angeführt zu werden.

(a) Moſer von den deutſchen Reichstagen 1. Theil 2. Kap. §. 10.

(b) Vid. Fabri Staatscanzley 16 Theil 227 S.

(c) König von dem deutſchen Reichstägen 2. Theil §. 214. Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 1. cap. 1. §. 10. & lib. 2. cap. 3. §. 69.

(d) Auszug aus des Fürſtenrathsprotocoll vom 19/29 April 1756.

" Weil das Auditorium vor dießmal gar frequens geweſen, " ſo daß es faſt an Raum gemangelt, hat das ſalzburgiſche " Directorium Anlaß genommen, ſich des gemachten Conclusi zu erinnern, und anzuzeigen, daß 1) diejenige, " welche ſich bey dem Reichsdirectorio nicht legitimirt hätten, " abtretten, oder aber der Execution gewärtigen müſſen. - - 2) " Ward angezeigt, weil ſich von den gräflichen Abgeordneten, und unter deren Namen faſt gar viele zugegen finden, " gleichwohl die Grafen insgeſammt mehr nicht als drey Vota " hätten, ſo würden deren Worthalter billig bey ihrer Seſſion " gelaſſen; auch wäre im Reich je und allwege hergebracht, " daß, wenn die Grafen in Perſon bey Conſultationen ſich " finden wollten, ihnen dazu der Acceſſus ungeſperrt bleiben müſſe, aber ihre Deputirte paſſim und indifferenter zu " ſchicken, ſeye nicht Herkommens. Wurde demnach den " gräflichen Abgeordneten angeſaget, hinwider abzutretten:

" dem

„ dem die gräflichen Contradicirten, vorwendend, daß Ann. „ 1641 und vorhero bey allen Reichstagen die gräflichen Ab- „ geſandten, wenns ihnen geliebet, den offentlichen Conſul- „ tationibus im Fürſtenrath beygewohnet hätten; begehrten „ demnach, ihre gnädige Herren Principalen in ſolchem Jure „ nicht zu turbiren.

„ Deſſen gleichwohl ungeachtet repetirte das Directorium „ die vorige Anzeige: die gräfliche Abgeſandte aber inhærirten „ ihrem vorigen, und wollten nicht weichen. „ Beym Meiern Act. Comit. de Ann. 1653 & ſeq. lib. 1. §. 15. pag. 82.

XLIV. Indeſſen ſitzen doch nur die Direktorialgeſandten, oder diejenigen, welche die zwey reichsprälatiſchen Kollegien vorſtellen, auf der rechten Hauptbank gleich nach den geiſtlichen Fürſten, und üben daſelbſt das reichsprälatiſche Stimmrecht aus (a). Alle übrigen reichsprälatiſche Abgeſandte ſitzen, wie die gräflichen auf einer Nebenbank (in Scamno ſecundario). Und wenn auch ein Reichsprälat perſönlich im Fürſtenrathe ſich einfindet, ſo muß er ſich eben dieſen Platz gefallen laſſen (b): es wäre dann, daß er von dem Kollegium ſelbſt die Vollmacht hätte, deſſen Stelle zu vertretten, und die Kollegialſtimme zu führen.

(a) Moſer von den deutſchen Reichſtänden lib. 2. cap. 2. §. 181.

(b) König cit. §. 214.

XLV. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ſchickten vor Zeiten gemeiniglich ihren Direktor, oder einen andern Abt aus ihrem Mittel im Namen aller auf die Reichstage (n. XIX. ſeq.). Im Jahre 1602 trugen ſie ihre Stelle und Stimme dem Abte zu St. Emmeran in Regenſpurg auf, und ſetzten ihm ihren Syndikus Doctor Albrecht Eberhardi an die Seite (a). Der Abt Dominicus zu Weingarten war Ann. 1653 und 1654 der letzte unter den ſchwäbiſchen Reichsprälaten, die den Reichstag im Namen des Kollegiums beſucht haben.

Denn im Jahre 1662 iſt der Kanzler zu St. Emmeran Wilhelm Molz, und als er das Jahr darauf die Kanzlerſtelle niedergelegt, ſein Nachfolger Herr von Eggslin oder Oexel (b) Ann. 1681 Johann Schwägerlin (c), im Jahre 1693 Joſeph Anton Euſeb Freyherr von der Halden, 1704 Hieronymus von der Halden, und im Jahre 1710 Franz Jacob Valentin Oexle als ſchwäbiſch-reichsprälatiſcher Komitialgeſandter aufgeſtellt worden (d). Nach des letzten im Jahre 1736 erfolgtem Hinſcheiden trat ſein Schwager der Freyherr von Otten, kurmaynziſcher Direktorialgeſandter in dieſe Stelle ein; doch nur ſo lange, bis jenes ſein Sohn, Ignaz Anton Friderich Freyherr von Oexle fähig und alt genug wäre, welcher auch im Jahre 1746 die ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Stimme übernommen, und noch immer fortführt. Das Kollegium hat zwar ſeinen Komitialgeſandten, wenn ſie auch aus ihrem Mittel waren, den Unterhalt verſchaft, alle Ausgaben erſetzt, und am Ende öfters noch eine Verehrung gemacht: von einem jährlichen Gehalte aber war um ſo weniger etwas bekannt, als die Reichstage ſelten ein Jahr lang daureten. Nur erſt im Jahre 1681 iſt dem Doctor Johann Schwägerlin ein gewiſſes Jahrgeld zugeſagt e), und bis auf die jetzigen Zeiten, obſchon nicht allzeit in gleicher Quantität fortgeſetzt worden. In der Zwiſchenzeit wurde auch ein Legationsſekretarius mit einem ebenfalls jährlichem Gehalte aufgenommmen, und dem Reichstagsgeſandten zugegeben. Was beyde für Papier, Druckſchriften, und deren Ueberſchickung, oder, ſonſt zum Nutzen des Kollegiums ausgegeben, wird ihnen beſonders wiederum erſetzt, und hat mit ihrem Salarium keine Verbindung.

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 14. Novemb. 1602.

(b) K. A. vom 17 Sept. 1663.

(c) K. A. vom 16 Decemb. 1671.

(d) Oertel vollſtändig. Verzeichniß der Reichstagsgeſandtſchaften S. 144 und 145.

(e) R. A. vom 1681.

XLVI. So oft ein neuer Komitialgeſandter aufgenommen, oder auf den Reichstag geſchickt wird, muß er vor allem ſeinen Gewaltsbrief, der zwar nur vom Dir= und Kondirektorio, jedoch im Namen des ganzen Kollegiums, ausgefertiget wird, und eben darum fortwähret, wenn gleich ein anderer Direktor auftritt, dem kaiſerl. Principalkommiſſarius, und ſodann dem kurmaynziſchen Reichsdirecktorium vorweiſen (a). Gleichwie aber die wenigſten Reichstagsgeſandtſchaften mit einer uneingeſchränkten Vollmacht verſehen ſind, ſondern in allen neuen Vorfallenheiten neue Verhaltungsbefehle von ihren Principalen und Komittenten einzuhohlen gehalten ſind: alſo muß auch der ſchwäbiſch=reichsprälatiſche Komitialgeſandte von allem, was von dem Kaiſer durch ein Kommißions= oder Hofdekret an das Reich gebracht, und den Geſandtſchaften mittels der Diktatur bekannt gemacht wird, Bericht an das reichsprälatiſche Direktorium erſtatten, welches ſodann allen Kollegialmitgliedern durch Umlaufſchreiben Nachricht davon ertheilt, und ihre Meynungen entweder auf einem Kollegialtag mündlich, oder wenn die Sache von keiner groſſen Wichtigkeit iſt, durch Rückſchreiben foderet, und einſammelt. Laufen in Zeit von 14. Tagen nicht alle Antworten ein, ſo ſtehet es dem Direktorio frey, dem Komitialgeſandten, wie auch bey vorſeyender Kammergerichtsviſitation den reichsprälatiſchen Subdelegirten, nach dem Sinne derjenigen zu inſtruiren, die ihre Meynungen bereits eingeſchickt haben (b).

(a) Moſer Grundriß der heutigen Staatsverfaſſung lib. 7. cap. 1. §. 25.

(b) Kollegialabſchied vom 15 Jäner 1710.

XLVII.

XLVII. Der Fürſtenrath, worinn die Reichsprälaten das Recht zu ſitzen, und zu votiren haben, wird in drey Hauptbänke abgetheilet. Auf der erſten rechterhand ſitzen meiſtentheils nur geiſtliche Fürſten mit den Prälaten, auf der zweyten linkerhand die weltliche Fürſten und Grafen; auf der dritten Querbanke die zu Biſchöfen der augſpurgiſchen Konfeßion erwählten, oder poſtulirten Stände. Alle Fürſten haben ihre eigene Stimmen, die vor Zeiten nur auf den Perſonen, und nicht auf den Herrſchaften ſich gründeten, ſo daß vor dem Jahre 1542 keinem mehr als eine gebührte (a). Nachher aber, und beſonders von Anno 1582 ſind die Stimmen als Eigenſchaften der Fürſtenthümer betrachtet worden; woraus auch gefolget iſt, daß ſo wohl mehrern eine, als einem mehrere Stimmen zugefallen ſind (b). Diejenige fürſtliche Familien, welche ſchon Anno 1582 den fürſtlichen Titel mit einer eigenen Stimme geführet haben, werden die altfürſtliche Häuſer genannt, und pflegen ſich gemeiniglich der Aufnahme neuer Fürſten zu wiederſetzen. Die Prälaten und Grafen werden erſt alsdann aufgerufen, wann alle, ſo wohl weltlich- als geiſtliche Fürſten ihre Stimmen abgegeben haben.

(a) Arumnæus de Comit. cap. 7. pag. 135.

(b) Moſer deutſches Staatsrecht part. 34. ſect. 3. per tot. und in Moſerian. part. 1. pag. 35. Fabri Staatskanzley part. 106. pag. 653.

XLVIII. Obwohlen man vor Zeiten auf den Reichstägen nicht ſo faſt auf die Zahl, als auf die Wichtigkeit der Stimmen geſehen (n. XXXI.): ſo hat man doch ſchon am Ende des XV. Jahrhunderts die Meynung des mehrern Theils für entſcheidend gehalten. Denn es heißt in dem lindauiſchen Reichsabſchied vom Jahre 1497, darauf wir uns durch uns ſelbs, oder unſer vollmächtige Anwälde ohn verziehen,

und

und zum förderlichſten zuſamen an die ernannte Malſtad fügen, daſelbſt von der Sachen nothdürftlich rathſchlagen, und uns ainer ainhelligen Antwurt und Mainung, ſamentlich oder durch den Merer Thail entſchlieſſen ſollen (a). Eben dieſes iſt in dem Reichsabſchiede vom Jahre 1512 mit folgenden Worten wiederhohlet worden: Ob aber einer oder mehr ausblieben, und nicht erſchienen, oder, wie obſtehet, nicht ſchicken würden, das doch keines Wegs ſeyn ſolle, ſo ſollen die andere, ſo erſcheinen werden, nichts deſtominder in Sachen, darum ſie erforderet ſeyn, fürgehen ꝛc. und was dieſelbe, ſo erſchienen ſeynd, oder der Mehrer theil aus ihnen ꝛc. endlich berathſchlagen, und beſchlieſſen werden, dem ſoll von allen Ständen gefolgt, nachkommen, und vollſtrecket werden ohn alle Widerred oder Weigerung (b). Mit dieſen beyden ſtimmen auch die nachfolgende Reichsabſchiede überein (c). Es iſt demnach ſowohl in dem deutſchen Reiche überhaupt, als in allen dreyen Reichskollegien eine von Alters hergebrachte Regel, daß ordentlicher Weiſe in allen Sachen nach den mehrern Stimmen geſchloſſen werden ſolle und müſſe (d).

(a) §. 7.

(b) R. A. von Anno 1512 I. Theil §. 7.

(c) R. A. von Anno 1521 §. 12. 1555 §. 69. 1559 §. 44. 1576 §. 98. 1594 §. 121.

(d) Moſer von den deutſchen Reichstägen cap. 33. §. 16.

XLIX. Man iſt auch bis auf die Religionsirrungen niemals davon abgewichen. Von dieſer Zeit an aber wollten die proteſtirende Stände die Mehrheit der Stimmen in Religionsſachen nicht mehr gelten laſſen: und erhielten, was ſie ſuchten in dem paſſauiſchen Vertrage (a). Im Jahre 1613 ſetzten ſie ſich auch in

Kontributionsſachen wider die Majora Anno 1645. Bey den weſtphäliſchen Friedenshandlungen giengen ſie noch weiter, und verlangten, " daß nicht allein in Religions- " Kontributions- und denen Sachen, da die Stände " ut ſinguli zu conſideriren, ſondern auch in allen und " jeden andern, ſie treffen an, was ſie immer wollen, " darinn die Katholiſche eine, und die Evangeliſche die " andere Parthey machen, das Ueberſtimmen hinführo " nicht mehr gelten ſolle. " Da aber die Katholiſchen vieles dagegen einwandten, und auch von darum eine nähere Erklärung begehrten, " weil die geſetzte " Generalauszüge da Kurfürſten und Stände ut ſin- " guli zu conſideriren, ſodann beyder Religionenſtän- " de univerſaliter Parthey gegen einander conſtituiren, " anderſt nichts, als Confuſion, Mißverſtand und " Weiterung cauſiren könnten: " ſo gaben ſie im Monate Auguſti 1646 in etwas nach, und foderten nur, " daß in Religions- Kontributions- und denen Sachen, " da die Stände nicht als ein Corpus conſiderirt wer- " den, ſondern darinn die Evangeliſche eine, und die " Katholiſche die andere Parthey conſtituiren, auf " Reichsdeputations- Crays- und andern dergleichen " Konventen die Majora nicht ſtatt haben ſollen: " womit auch das von ihnen im Monate Nov. dem ſchwediſchen Bevollmächtigten übergebene lateiniſche Project vollkommen überein kam (b). In dem Friedensſchluſſe aber lautet die Stelle ſo: " In Religions- auch " allen andern Sachen, wo die Stände als ein Leib " nicht mögen conſiderirt werden, wie auch wo die ka- " tholiſchen und augſpurgiſchen Confeßionsverwandten " Stände ſich in zwey Theile ſcheiden, ſolle auf die " mehrere Stimmen nicht geſehen, ſondern allein die " gütliche Handlungen ſtatt finden; der Streit wegen " Steuerſachen aber auf den nächſten Reichstag ver- " ſchoben ſeyn " (c).

(a) §. 11.

(b) In Cauſis Religionis & Collectarum, omnibusque aliis Nego-

" Negotiis, ubi Status ut unum corpus conſiderari
" nequeunt, Catholicæ & Auguſtanæ Religionis Stati-
" bus in duas partes euntibus ſola amicabilis Compoſi-
" tio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate
" beym Cortrey Obſervat. ad Pac. Religioſ. pag. 386.

(c) " In cauſis Religionis, omnibusque aliis Negotiis, ubi
" Status tanquam unum Corpus Conſiderari nequeunt,
" ut etiam Catholicis & Auguſtanæ Confeſſionis Stati-
" bus in duas partes euntibus, ſola amicabilis Compoſitio
" lites dirimat, non attenta votorum pluralitate. Quod
" vero ad pluralitatem votorum in Materia Collectandi
" attinet, cum res hæc in præſenti Congreſſu decidi
" non potuerit, ad proxima Comitia remiſſa eſto." Inſtr. P.W. art. V. §. 52.

L. Wie viele Fälle durch den erſtgedachten Reichsſchluß der Mehrheit der Stimmen entzogen worden ſeyn, iſt zwiſchen den katholiſch- und proteſtantiſchen Ständen öfters, niemalen aber heftiger als im Jahre 1727 und dem darauf folgenden geſtritten worden. Die Proteſtanten behaupteten, es ſeyn eigentlich drey Fälle ausgenommen, und ihnen das Recht eingeräumet worden, in allen Sachen, und ſo oft es ihnen beliebig wäre, ſich von den katholiſchen zu ſcheiden, und dadurch der Mehrheit der Stimmen ihre Kraft zu benehmen. Die katholiſchen hingegen hielten in einem weitläufigen Voto Communi dafür, daß die Majora nur in Religions- und dergleichen Sachen, wo die Stände wegen eines mitlaufenden Bezugs auf die Religion, oder darinnen ein Theil wider den andern Klag und Widerklag führet, und alſo gegen einander Partheyen konſtituiren, nicht bindeten; in allen andern aber zum Schluſſe erklecklich wären. Sie beweiſen es aus den weſtphäliſchen Friedenshandlungen, aus der eben vor (n.XLIX.) angeführten endlichen Erklärung des Gegentheils, und dann aus dem, daß die kaiſerlichen Bevollmächtigten die Worten uti etiam, wie auch, eigenmächtig, und ohne Rückfrage an die katholiſchen Stände dem Fridensprojekte eindrucken, und in die Welt ausbreiten laſſen, die

Stände der alten Religion aber dagegen ſowohl ſchriftlich als mündlich proteſtirt hätten (a).

(a) Beym Moſer von den deutſchen Reichstägen. cap. 33. §. 25.

LI. Die Frage von der Gültigkeit der mehrern Stimmen in Reichsanlagen iſt zwar in dem weſtphäliſchen Friedensſchluſſe auf den nächſten Reichstag verſchoben (n. XLIX.); aber auch auf dieſem nicht entſchieden worden. Das kurfürſtliche Kollegium war mit des Kaiſers Erklärung, daß er ohne öffentliche Noth des Reichs, und vorläufiger Einwilligung der Reichsſtände keine Reichsſteuern ausſchreiben würde, zufrieden, und ſtund vor die Gültigkeit der mehrern Stimmen. Die katholiſchen im Fürſtenrathe waren auch damit einverſtanden, doch nur unter dem Bedinge, daß vor allem ein billigmäßiger gleicher Fuß der gemeinen Reichsanlagen gemacht, und die Reichsmatrikel darnach eingerichtet werde. Die proteſtantiſchen Fürſten hingegen, machten einen Unterſchied zwiſchen den nothwendigen, und freywilligen Reichsanlagen, und wollten in jenen die Majora in gewißer Maaſſe, nämlich, wenn $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ des Kollegii (mit Ausſchluß derjenigen, welche nichts beytragen) die Anlagen bewilligen, gelten laſſen. Sie beharreten auch ſo hartnäckig darauf, daß man zu keinem Schluſſe gelangen konnte (a): und iſt auch bis jetzt keiner zu Stand gebracht worden.

(a) Moſer cit. cap. 33. §. 19.

* * * *
* * *
* *
*

§. II.

§. 11.

Von der Reichsprälaten Sitz- und Stimmrechte auf Reichsdeputationstagen.

Innhalt.

N. 52. Beſchrieb, und Urſprung der Reichsdeputationen, 53 Reichsregiment: 54 Deſſen Gewalt, Gehalt und End. 55 Ordinari Reichsdeputationen und Deputirten. 56 Deren Amt: 57 wird erblich gemacht, 58 und ſtehet auf Seite der Prälaten bey Weingarten. 59 Art, bey den ordinari Reichsdeputationen zu handeln. 60 Reichstägliche Deputationen, 61 oder Ausſchüſſe. 62 Recht der Prälaten dabey. 63 Streit zwiſchen den Kur- und Fürſten. 64 Verſchiedene andere Reichsdeputationen. 65 Die Prälaten werden zu allen, 66 namentlich zu Gratulationen und Kondolenzen, 67 zu Sigillirung der Reichsſchreiben und Uebergebung der Reichsgutachten, 68 und anderen dergleichen gezogen: 69 erſcheinen auch auſſer dem Reichstage bey Reichsdeputationen: 70 und ſo gar bey Friedensſchlüſſen, 71 wenigſt meiſtentheils. 72 Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten behaupten ihr Deputationsrecht, 73 und wollen weder mit den ſchwäbiſchen Reichsgrafen, 74 noch mit den rheiniſchen Reichsprälaten alterniren. 75 Die Reichsdeputationen kommen in Abgang. 76 Ordinari Kammergerichtsviſitation. 77 Die Reichsprälaten bekommen Theil daran: 78 und werden unter die Viſitatores gezählet: 79 erſcheinen auch dabey, 80 theils perſönlich, 81 theils durch ihre Subdelegirten. 82 Anordnung der Extraordinariviſitation, 83 kömmt nicht ſo gleich, 84 ſondern erſt nach hundert Jahren zu Stande. 85 Pfalzlautern tritt in die erſte Klaſſe auf der katholiſchen Seite ein, 86 den Reichsprälaten unnachtheilig. 87 Reichsſtändiſche Subdelegirten. 88 Reichsprälatiſche. 89 Beſchäftigung der erſten Klaſſe. 90 Sowohl die Abtheilung in Senaten, 91 als die Reviſionen werden unterlaſſen. 92 Anfang des Streits wegen den weſtphäliſchen, 93 und fränkiſchen Grafen. 94 Vorgeſchlagener Mittelweg 95 wird vom Kaiſer und König in Preuſſen genehmiget, 96 und vom Kaiſer auf die vierte Klaſſe erſtreckt. 97 Tren-

Trennung der Viſitation. 98 Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten vertraten auch die rheiniſchen. 99 Ob ſie nicht aus eigenem Recht allein, 100 und mit Ausſchlieſſung der rheiniſchen, 101 zu allen Klaſſen hätten deputiren können? 102 Was in Zukunft zuthun räthlich? 103 Ob unter den Kurfürſtlich- und andern Subdelegirten ein Unterſchied ſey? 104 Viſitationsköſten: 105 woher ſie zu nehmen, 106 und ob die Unterthanen damit beſchwert werden können?

LII. Reichsdeputationstage ſind Verſammlungen, worauf ſich aus allen Gattungen der Reichsſtände einige einfinden, und unter dem Vorſitze des Kaiſers, oder kaiſerlicher Kommiſſarien im Namen des ganzen Reiches über gewiße Reichsangelegenheiten berathſchlagen, und ſchlieſſen. Die vorherige kürzere Dauer der Reichstage, die Eigenſchaft der Verrichtungen, und die geſchwindere Behandlung der Geſchäfte mögen wohl die Triebfedern geweſen ſeyn, daß dasjenige, was allen Ständen ſelbſt zu behandeln zu weitläuftig ſchien, etlich wenigen aufgetragen worden. Anfänglich wurden aus beyden höhern Kollegien einige ausgeleſen: nachher aber gewiße von einem jeden Stande, als Kurfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen und Städte dazugezogen.

LIII. Eine der vornehmſten Reichsdeputationen war das Reichsregiment, welches im Jahre 1500 vom Kaiſer Maximilian dem I. angeordnet, und Ann. 1521 von Karl dem V. erneueret worden. Das Haupt deſſelben war der Kaiſer ſelbſt, oder ſein Statthalter. Beyſitzer machten die 6 Kurfürſten, 12 Fürſten, 4 Prälaten, eben ſo viel Grafen und 8 Städte, welche aber dergeſtalt unter ſich umwechſelten, daß in einem jeden Vierteljahre nur ein Kurfürſt perſönlich mit Deputirten von den 5 übrigen, vier Fürſten, ein Prälat, ein Graf, zwo Städte, und aus einem jeden der in eben beſagtem Jahre 1500 aufgerichteten ſechs

Reichs-

Reichskreiſen ein Deputirter gegenwärtig ſeyn mußten: und waren ſomit in allem zwanzig (a), oder wenn man die zwen kaiſerliche Kommiſſarien, welche Karl der V. dazu verordnet hat, mitrechnet, zwey und zwanzig Beyſitzer (b). Von den Prälaten, welche zu dieſem Reichsregimente berufen worden, hieß es: erſtlich der Abt zu Salmansweiler, das andere Viertheil Jahrs der Abt zu Schuſſenried, das dritte Viertheil Jahrs der Abt zu St. Cornelii im Niederland, das vierte Viertheil Jahrs der Probſt zu Berchtoldsgaden (c).

(a) Ord. Regimenti de Ann. 1500. §. 4.

(b) Ord. Regim. de Ann. 1521 §. 13.

(c) R. I. de eod. Ann. §. 11.

LIV. Das Reichsregiment hatte Gewalt, alle und jede des Kayſers und heiligen Reichs Sachen, Recht, Fried, und ihrer beyden Vollziehung und Handhabung, auch Wiederſtand gegen den Unglaubigen, und andern Anfechtern der Chriſtenheit, des Reichs, und das an dem Frieden, Rechten, ihrer Handhabung, und dem Widerſtand obgemeldt, hanget, oder darzu dienlich oder erſprießlich ſeyn mag, antreffen, und wie die von des Reichsunterthanen, oder andern an ſie langen, oder entſtehen werden, in ſolchen vorgeſchriebenen Artickeln zu verhüten, für ſich zu fordern, zu handeln, mit Fleiß zu betrachten, zu rathſchlagen, und endlich zu beſchlieſſen (a). Die Beſoldung der Regimentsräthe oder Beyſitzer hat das Reich übernommen, und dem Statthalter zum jährlichen Gehalte 4000, einem jeden der kaiſerlichen Kommiſſarien und Räthe 600 fl. für ein ganzes Jahr, einem jeden Kurfürſten auf ſein Vierteljahr 1000, einem Fürſten 650, einem Prälaten 150, einem Grafen 200, einem jeden ſtädtiſchen

Deputirten 150 fl. dann der ſechs Kurfürſten Räthen, und den Beyſitzern aus den ſechs Reichskreiſen jedem zum Jahrsſolde 600 fl. zugeſagt (b). Das Reichregiment ſollte zwar allzeit fortdauern, iſt aber im Jahre 1530 aus verſchiedenen Urſachen gänzlich verfallen.

(a) Ord. Regim. de Ann. 1500 §. 1.

(b) R. A. von Ann. 1521 §. 12.

LV. Die übrigen Reichsdeputationen werden in ordentliche und auſſerordentliche abgetheilet. Die ordentliche oder ordinari Reichsdeputationen haben ihren Urſprung aus dem Reichsabſchiede vom Jahre 1555 und deſſen Verordnung, daß wo ſich eine ſo groſſe Empörung ereignete, daß die Crayshilfen nicht erklecklich wären, die Craysoberſten den Kurfürſten zu Maynz davon benachrichtigen, dieſer aber die andern Kurfürſten, auch von den Fürſten ſechs, nemlich den König Ferdinand, als Erzherzogen von Oeſterreich, Melchiorn Biſchofen zu Würzburg, Wilhelmen Biſchofen zu Münſter, Herzog Albrechten in Bayern, Herzog Wilhelm zu Gülich, und Landgraf Philipſen zu Heſſen, und dann Gerwicken Abt zu Weingarten, und Ochſenhauſen von der Prälaten, Friderichen Grafen zu Fürſtenberg von der Grafen und Herren, Cölln und Nürenberg von der Städte wegen auf einen beſtimmten Tag gen Frankfurt am Mayn zuſamen beſchreiben und erfordern, auch hievon ſo gleich Nachricht an den Kayſer, damit auch von ihm Kommiſſarien dazu geſchickt werden, ertheilen, ſo fort alle wegen ihr ſelbſt, auch anderer Stände, erwägen ſollen, ob und wie weit aus den übrigen fünf Crayſen, oder die alle zu erfordern ſeyen (a).

(a) R. A. vom Jahre 1555 §. 65.

LVI. Die Stillung der jehlingen und groſſen Empörun-

pörungen war alſo der einzige Gegenſtand der ordinari Reichsdeputirten. Mit der Zeit hat man zwar ihnen auch andere Geſchäfte Z. E. das Münzweſen, Juſtitzverbeſſerung, Berichtigung der Executionsordnung, Reformation der Policey anvertrauet (a): es waren aber keine beſtändige Kommißionen, und läßt ſich keine Folge daraus ziehen. Weßhalben auch einige Stände im Jahre 1646 unter den weſtphäliſchen Friedenshandlungen begehrt haben: daß die Reichsdeputirte mit ſonderbarem Fleiß erinneret werden möchten, die ihnen im Reichsabſchied geſetzte limites und Schranken im wenigſten zu überſchreiten, noch ſich ſolcher Sachen anzumaſſen, welche auf Comitia, oder vor die geſammte Stände des Reichs gehören (b). Und im Jahre 1653 ward im Fürſtenrathe beſchloſſen: die Gewalt der Deputirten betreffend, verbleibt es dabey, daß dieſelben weiter nichts, als was in dem Receß von An. 1555 und andern Reichsabſchieden begriffen, und ihnen von dem geſammten Reich auf allgemeinen Reichsverſammlungen jetzt oder künftig ferners aufgetragen werden möchte, vornehmen und abhandeln ſollen (c).

(a) D. A. von Ann. 1571. und R. A. von 1567. §. 97.

(b) Theatr. Europæ. to. 5. pag. 1047.

(c) Bey Meiern Act. comit. to. 1. lib. 3. §. 8. 417. S.

LVII. Das Amt der ordinari Reichsdeputirten war anfänglich nur eine perſönliche Würde; im Jahre 1559 aber iſt es erblich gemacht worden (a). An. 1570 ſind denſelben noch weiter der Biſchof zu Konſtanz, und die Herzoge von Burgund, Braunſchweig und Pommern (b), und als vermöge des weſtphäliſchen Fridensſchluſſes die ordinari Reichsdeputirte auf eine gleiche Zahl von beyden Religionstheilen geſtellet werden mußte (c), auch noch die Herzoge von Altenburg, Culmbach und Würtemberg, ein wetterauiſcher Graf, die Reichs⸗

Stadt Aachen, Ueberlingen, Straßburg, und Regenſpurg beygeſellet worden (d).

(a) R. A. von Ann. 1559. §. 50.

(b) R. A. von 1570. §. 20.

(c) Art. V. §. 51.

(d) R. J. de An. 1654. §. 194.

LVIII. Das reichsprälatiſche ordinari Deputationsrecht wird zwar wegen den Prälaten; aber nur von Weingarten ausgeübt, als dem es, wie andern Reichsdeputirten, vermittelſt des gemeldten Reichsſchluſſes vom Jahre 1559 erblich zugeeignet, und in den kaiſerlichen Wahlkapitulationen beſtätiget worden (a). Es zeugen auch die Unterſchriften der Reichdeputationsabſchiede, daß allemal Weingarten ſich unter den ordinari Reichsdeputirten eingefunden b). Um das Jahr 1642 wurde von einigen zu Ravenſpurg verſammelten Reichsprälaten beſchloſſen, die Deputationsköſten ſollen dem Reichsgottshauſe Weingarten von dem Kollegio erſetzt werden. Die unter der Iller gelegene Reichsabteyen weigerten ſich einem Concluſo, das ohne ihr Zuthun gemacht worden, bey zu tretten; und waren der Meynung, Weingarten haben keinen Erſatz zu fodern (c. Nachdem aber dieſes ſich hierüber verantwortet (d), erklärten jene im Jahre 1644, das Deputationsrecht ſey zwar bey Weingarten, die Ausübung aber bey dem Kollegio geſtanden: und ſo dieſes Herkommen wieder hergeſtellt werde, wollen ſie concurriren: wofern aber Weingarten ſein Erbrecht zu behaupten geſinnet ſey, ſollte es ohne Nachtheil des Kollegiums geſchehen. Das Kollegium wählte im Jahre 1645 und 1654 einen Mittelweg. Es erkannte das weingärtiſche Deputationsrecht: wollte ſich aber in Anſehung der Köſten lediglich nach dem Beyſpiele der Fürſten, Grafen und Städte richten (e).

(a)

(a) Art. XII. §. 6.

(b) In dem Ann. 1557 verfaßten Deputationsabſchiede lieſet man am Ende: „ anſtatt und von wegen der Prälaten „ Gerwigs Abts der Gottshäuſer Weingarten und Ochſen- „ hauſen Andreas Maſius Probſt zu St. Cumbert zu Cölln „ und Thumherr zu Utrecht. „ In dem Wormſer vom Jahre „ 1564: „ anſtatt und von wegen der Prälaten Gerwichs „ Abts der Gottshäuſer Weingarten und Ochſenhauſen Nico- „ laus Hammerer der Rechten Doctor. „ In dem Frankfurter von Ann. 1571: „ anſtatt und von wegen der Prala- „ ten Johannſen Abten des Gottshaus Weingarten Gall Ha- „ ger der Rechten Doctor gemeiner ſchwäbiſcher Reichsprä- „ ten Rath. „ In dem Ann. 1600 zu Speyer gefertigten: „ von wegen Georgen Abts zu Weingarten vor ſich und ge- „ meine des heiligen Reichs Prälaten Beatus Moſes fürſtlich- „ ſpeyriſcher Rath und in Spiritualibus Vicarius Genera- „ lis: und Albertus Eberhardi gemeiner ſchwäbiſcher Reichs- „ prälaten und weingartiſcher Syndicus. „ Im Jahre 1643 hat Georg Köberlin Konſtanziſcher Rath, und Ann. 1657 in der letzten ordinari Reichsdeputation, wo man aber ohne Abſchiede wieder aus einander gegangen iſt, Johann Caſpar Bisping die Stelle der Reichsabtey Weingarten verſehen.

(c) Sie brachten vor, die Reichsdeputirten seyn eben darum, weil ſie beſondern Aufwand zu machen hätten, deſto geringer in der Reichsmatrickel angeſetzt worden: und der Abt Gerwick, der bey den Moderationstägen ad incudem geſeſſen, werde darinn für ſein Gottshaus geſorgt haben, wie er es in der Kollegial Matrickel gethan hat. Die Deputirten Fürſten und Grafen tragen ihre Deputationskoſten ſelbſt: warum nicht auch Weingarten? Wenn ihm auch Vorher etwas bezahlt worden, ſo ſey es obſervantia voluntaria, und der Beytrag ex re bene geſta geſchehen.

(d) Weingarten erwiederte: die Regimentsprälaten ſeyn von dem ganzen Reiche unterhalten worden. Unter Kammergerichts-Viſitation und andern Reichsdeputationen ſey kein Unterſchied. Dem Abt Gerwick geſchehe unrecht. Die Obſervanz ſtehe offenbar für Weingarten; und daß es freywillige Beyträge geweſen ſeyn, müſſe bewieſen werden. Die Fürſten erſcheinen für ſich ſelbſt, Weingarten aber für die Prälaten. Bey dem gräflichen Collegio weigere ſich Fürſtenberg eben ſo wohl, als Weingarten, die Deputationskoſten aus ſeinem eigenen Beutel zu beſtreiten. Endlich hieß es: „ da „ aber jemands dem Collegio zum Beſten Vorhanden, der die Bürde dergeſtalt übernehmen will, der mag ſich melden.

(e) Es kam nämlich im Jahre 1645 auf dem Kollegialtag die Frage vor, " wer, und auf weſſen Köſten nacher Münſter zu " denen Generalfridenstractaten abzuordnen? " und ſie wurd von dem Collegio dahin entſchieden: " weil dieß Nego- " tium auf die Reichsdeputirte ausgefallen, es Herrn Präla- " ten zu Wingarten als Statui Deputato obliegen und frey " ſtehen werde. Die Köſten betreffend man verhoffen wolle, " Seine Hochwürden was übriges thun, und obwohlen ſelbe " allein zu tragen ſchwer fallen, dannoch viel mehrers das ge- " meine Weſen, und wie merklich an dieſer Schickung gele- " gen, beobachten, als reſpectu derenſelben was verabſau- " men werde: man jedoch den Fürſten Grafen und Städten, " was ſie Dießorts gegen den Reichsdeputirten thun oder hal- " ten werden, ſich zu conformiren erbiethig ſeye, " Kolle- gialabſchied vom 29 und 30 May 1645.

Und als im Jahre 1654 vom Kaiſer und Reiche zwo Reichs- deputationen, eine zur Kammergerichts Viſitation und Revi- ſion; die andere nach Frankfurt zur Erörterung des puncti reſtituendorum ex Capite Amneſtiæ & gravaminum be- ſchloſſen worden, hat man in dem ſchwäbiſch, Reichsprälati- ſchen Kollegio dieſe Frage aufgeworfen: " Ob man ſolche von " Reichswegen geſchloſſene Deputation nacher Speyer (weil " es wegen der nach Frankfurt verlegten darum ſeine Richtig- " keit hat, um willen deroſelben die ordinarii Deptutai Im- " perii, und zwar in Specie dieſes Collegii wegen des Herrn " Prälaten von Weingarten Hochwürden ſelbſten oder per " Mandatarium beywohnen werden) von mehr beſagtem " Collegii wegen beſchicken, oder aber es einem andern Herrn " Prälaten de Collegio jezig und künftig zu allen Zeiten zu " thun, der ordinari Deputation gleich, erblich überlaſſen " wolle? " Kollegialabſchied vom 1. Sept. 1654.

LIX. Die ordinari Reichsdeputationstäge werden ſchon gehörter Maſſen von dem Kurfürſten zu Maynz ausgeſchrieben: die kaiſerliche Bevollmächtigte aber ma- chen den Vortrag. Die Deputirten theilen ſich hierauf in zween Räthe; in einen die Kurfürſten, in den an- dern die Fürſten und übrigen Deputirten (a); wor- aus am Ende zwo Kollegialſtimmen entſtehen, welche aber nur alsdann entſcheidend und zu einem Schluſſe er- klecklich ſind, wenn ſie mit einander, und zugleich mit der Meynung der kaiſerlichen Kommiſſarien übereinſtim- men

men (b). Aus den geſammten Schlüſſen wird von Kurmaynz ein Deputationsabſchied entworfen, und wenn ihn die Deputirten genehmigen, im Namen des Kaiſers publicirt, wodurch er mit andern Reichsabſchieden gleiche Wirkung und Verbindungskraft erhält (c). Dergleichen ordinari Deputationstäge ſind vor Zeiten öfters, namentlich Ann. 1557, 1564, 1571, 1600, 1643 und 1657. gehalten worden.

(a) R. A. von Ann. 1576. §. 98. 1582. §. 63. 1594. §. 121.

(b) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. Imp. lib. 6. cap. 2. §. 13.

(c) R. D. de Ann. 1571 §. 7. & R J. de Ann. 1589. §. 58.

LX. Die auſſerordentlichen Reichsdeputationen werden entweder an dem Ort und Zeit der Reichstäge, oder auſſer denſelben angeſtellet. Die erſtere ſind vor Zeiten ſehr gewöhnlich geweſen, haben aber vermuthlich erſt im XV. Jahrhunderte, wo es auf den Reichstagen nur immer auf Geldabgaben angeſehen, und eben darum hart ein Schluß heraus zu bringen war, ihren Anfang genommen. Lehmann ſchreibt: Nachdem An. 1427 auf dem Reichstag nichts völliges geſchloſſen worden, indem die obere Stånd ihre Hülf auf Geld, die Städt aber auf Volk geſetzt, als haben Kay. May. eine andere und alſo die dritte Reichsverſammlung nach Nürnberg beſchrieben An. 1431 — Nach beſchehenem Fürtrag iſt alsbald hierüber eine Umfrag unter Kur und Fürſten, Grafen und Städt bottſchaften umgangen. Dieweil aber vielerley ungleiche Meinungen fürgefallen, und man nicht einig werden können, hat Kay. May. und die Stånd zu Befürderung der Sachen ein Ausſchuß zu machen vor gut angeſehen (a).

(a) Speyeriſche Chronick lib. 7. cap. 8.

LXI.

LXI. So gieng es auch auf andern Reichstägen. Von dem im Jahre 1496 zu Lindau gehaltenen hab ich ſchon oben (n. XXX.) aus dem Burgermeiſter Fels ein Beyſpiel angeführt. Von einem andern ließt man bey eben demſelben : alſo iſt demnach auf ſolch ernſtlich Anhalten von gemeinen anweſenden Geſandten ein gemeiner Ausſchuß verordnet, nemlich die ſechs Kurfürſten Räthe, ſo viel deren allhier waren, von den geiſtlichen Fürſten zween, von den weltlichen Fürſten zween, von den Prälaten ainer, von den Grafen ainer, von den Stetten drey (a). Es wurde demnach keine Gattung von Ständen umgangen, wenn nur gleich im Anfange der Reichstäge, wo gemeiniglich die Ausſchüſſe angeordnet wurden, aus allen einige gegenwärtig waren.

(a) Beytrag zu der deutſchen Reichstagsgeſchichte. 209. S.

LXII. Da es um derley Reichsdeputationen von darum ein anſehnliches Vorrecht war, weil die Gutachten der Deputirten für Reichsſchlüſſe angeſehen, oder doch meiſtentheils von der ganzen Verſammlung ohne Anſtande angenommen wurden : ſo lieſſen ſich auch die ſchwäbiſchen Reichsprälaten angelegen ſeyn, dieſelbe nicht zu verabſaumen. Als im Jahre 1541 der Reichstag zwar ausgeſchrieben, aber, wann der Kaiſer ankommen, und denſelbigen anfangen würde, noch unbekannt war, ſchrieb der Abt Gerwick von Weingarten den 10 Jänner beſagten Jahrs an den Abt zu Kempten unter andern : Lang da liegen, auf andere warten, und das Geld vergeblich verzehren, will mich für gar nicht gut anſehen. Den Prälaten würde auch übel damit gedient ſeyn : wir ſollten ſchier ein halb Kloſter verzehren, eh der Reichstag angieng. So wäre auch nit gut, daß wir den Prälaten und uns ſelbs dießorts etwas ſollten verſaumen, und ſon-

derlich

derlich den Anfang des Reichstags wegen des Ausſchuß, welcher gleich zum erſten, und im Anfang des Reichstags gemacht wird. Wo wir dann der Zeit nit vorangeen, leichtlich in dem ſelbigen ausgelaſſen, und alſo den Ausſchuß verſaumen, daß wir nit darein kommen möchten, daran dann den Prälaten am allermeiſten gelegen, und ſy ſich deßthalb uf uns verlaſſen.

LXIII. Weil in dergleichen reichstäglichen Deputationen keine Abtheilung in Räthe, wie in den Ordinarideputationen üblich ware, ſondern alle Deputirte gleiche Stimmen hatten; folglich die Kurfürſten überſtimmet werden konnten, und öfters einer widrigen Meynung weichen mußten: ſo fiengen ſie an dieſelben zu verabſcheuen, und erklärten ſich endlich im Jahre 1547 ganz und gar dawider. Die Fürſten beſchwerten ſich hierüber bey dem Kaiſer (*), konnten aber weiter nichts erhalten, als daß die Berichtigung der Kammergerichtsordnung zur Deputation verwieſen; alle übrige Geſchäfte aber von der ganzen Reichsverſammlung behandelt wurden.

(*) " Wir ſollen auch (ſchrieben ſie) Euer Kay. May. nit bergen, daß wir als bald nach Euer Mayeſtät beſchehenen Fürtrag entſchloſſen und willig geweſen ſeyen, über die Sachen, ſo gemeine Stånd des Reichs betreffen, als den Landsfriden, die Kammergerichts Ordnung, gemeine Anſchläg, Belegung der Reichsſtänd, und die Münz Ordnung in einem gemeinen Ausſchuß berathſchlagen zu laſſen, wie denn auf den Reichstägen löblich Herkommen gehalten, dadurch auch jederzeit die Sachen gefürderet, und zu fürderlicher Beſchlieſſung gericht seyn: Haben auch deßthalben die Churfürſten mehrmals ganz freundlich und gehorſamlich erſucht, des alten Herkommens erinneret, und gebethen, ſolchem löblichen Gebrauch Stat zu geben, und alle Sachen dermaſſen zu fürdern, damit Euer Kay. May. " = = nit ufgehalten wurde.

" Wir haben aber ſolliches bey den Churfürſten nit erhalten mö-

" mögen. Daraus denn nit allein unzeitige und Nach-
" theilige Neürung, ſondern auch ſolche Irrung und Miß-
" verſtand zwiſchen den Ständen des Reichs gewißlich er-
" folgen wurden. Was Nachtheils auch ſolches Kay.
" May. und derſelben Nachkommen im Reich, und uns
" allen Ständen in viel Wege mit der Zeit geperen, und
" nach ihm ziehen möchte, haben Euer Kay. May. aller-
" gnedigſt zu erwögen. Und iſt deßthalben Euer Kay.
" May. und zu Erhaltung guter Einigkeit und Wohlfart
" des heiligen Reichs hohe Nothdurſt, und unſer unter-
" thänige Bitt, Euer Kay. May. wollen die Churfürſten
" von ſolcher fürgenommenen Neuerung allergnedigſt weiſen,
" und vermögen, daß ſie jetzt und hinfür den alten löblichen
" Gebrauch mit gemeldten Ausſchuſſen und Gemeinen des
" Reichs Sachen, ſich, wie bisher der Brauch geweßt,
" gleichförmig halten wollen," Bedenken des Fürſtenraths
verleſen den 6 Tag October 1747.

LXIV. Nebſt denen bisher beſchriebenen reichstäglichen Deputationen giebt es noch andere, die aber nur gewiße Ceremonien, und Feyerlichkeiten, als Komplimenten, welche im Namen des Reichs dem Kaiſer, oder ſeinen Kommiſſarien gemacht werden, die Unterzeichnung der im Namen des Reichs an verſchiedene Orte ergehenden Schreiben, und die Uebertragung der Reichsgutachten an den Kaiſer, oder kaiſerliche Kommißion, zu ihrem Zwecke haben. Hingegen ſind jene auſſerordentliche Reichsdeputationen, welche auſſerhalb des Reichstags vorgenommen werden, weit beträchtlicher; weil ſie gemeiniglich ſolche Geſchäfte, die zwar das ganze Reich angehen, aber dennoch auf den Reichstägen nicht geſchlichtet werden können, z. E. Friedenshandlungen, Kammergerichtsviſitationen ꝛc. betreffen.

LXV. Bey auſſerordentlichen Reichsdeputationen hängt es zwar von dem Kaiſer und Reiche ab, wen ſie darzu verordnen wollen: weil man aber doch allemal auf alle Gattungen der Stände geſehen, und die ordinari Deputirte nicht zu übergehen, ſondern nur hin und wider denſelben neue an die Seite zu ſetzen pflegte (a): ſo ſind die Reichsprälaten, wie zu den or-

dent-

dentlichen, alſo auch zu den auſſerordentlichen gezogen worden. Als daher Oeſterreich den 9 April 1603 im Fürſtenrathe votirt, daß von Alters her gewöhnlich auf dem geiſtlichen Bank die zween Directores, und auf dem weltlichen Bank die vorſitzende Stånd zum Ausſchuß deputirt worden; der ſchwäbiſch⸗reichsprälatiſche Geſandte aber in ſeinem Voto erinneret, ſeye allwegen gebräuchig geweſen, daß von denen Herren Prälaten, und Grafen und Herren auch jemand dabey geweſen: hat das öſterreichiſche Direktorium erwiederet: Wiſſe es wohl: ſeye oben in Voto vergeſſen worden, doch ſonſten kundlich.

(a) Auszug aus dem Fürſtenrathsprotocoll vom 8 Jul. 1653 Concluſum:

" Wegen der Deputation: ſeye Ordinaria Imperii De-
" putatione noch nicht zu reden. Bey denen Comitial-
" Deputationen aber ſollen die vor dieſem geweßte Ordi-
" narii Deputati nit præterirt, und ihnen Bamberg
" und Coſtanz adjungirt werden. ⸗ ⸗ Wie nicht weni⸗
" ger ſollen die Prälaten und Grafen, wann ihro Mayeſtät
" zu referiren, wie vor dieſem, zugelaſſen werden: Bey
" denen Extraordinari Deputationen aber können nach
" Beſchaffenheit der Sachen, und pro re nata denen Or-
" dinariis noch andere adjungirt werden.

LXVI. Damit aber von dem Zuzug der Reichsprälaten nichts mehr übrig bleibe, ſo führe ich Beyſpiele von allen Deputationsgattungen an. Im Jahre 1674 wurde der Biſchof von Eichſtett, und Anno 1689, und 1690 der Marggraf Hermann von Badenbaden, welche beyde kaiſerliche Principalkommiſſarien bey dem Reichstage waren, durch eine Reichsdeputation mit einem Neujahrswunſche komplimentirt, und unter den Deputirten war auch der Komitialgeſandte, der ſchwäbiſchen Reichsprälaten. Im Jahre 1705 beſchloß das Reich, dem neuen kaiſerlichen Principalkommiſſarius Kardinal von Bamberg ſein Leyd über

das

das Hinſcheiden des Kaiſer Leopolds, und Freud wegen der vom Kaiſer Joſeph angetrettener Regirung mittels einer auſſerordentlichen Deputation zu bezeugen: und auch dießmal fand ſich dabey der Stimmvertretter des ſchwäbiſchen Reichsprälatenkollegii ein.

LXVII. Die Schreiben, welche das Reich im Jahre 1689 an die Eydgenoſſen, und Johann König in Pohlen, den Franzoſenkrieg betreffend, erlaſſen, hat der Reichstagsgeſandte der ſchwäbiſchen Reichsprälaten mit andern Reichsdeputirten beſiegelt, und im Jahre 1700 auch jenem, welches die katholiſchen Stände an den Pabſt Innocenz den XII. zum beſten der Domkirche zu Worms abgeſchickt haben, ſeinen Namen und Innſiegel beygerückt. Im beſagten Jahre 1689 war gemeldter Komitialgeſandter einer derjenigen, denen das Reich den Auftrag gemacht hat, das Reichsgutachten, worinn der König in Frankreich für einen Reichsfeind erkläret worden, dem Marggrafen zu Badenbaden als kaiſerlichen Principalkommiſſarius zu übergeben.

LXVIII. Von mehr andern derley reichstäglichen Deputationen, und daß die Reichsprälaten daran Theil gehabt haben, zeüget folgender Auszug aus den Fürſtenraths Protokollen:

Deputirte.

1570.

Den 9 Jul.

Prälaten - - Schwäbiſche Grafen.

Den 10 Aug. -

Prälaten - - Wetterauiſche Grafen.

1576.

1576.

Den 4 Aug.
Prålaten - - Schwäbiſche Grafen.
Den 28 Aug.
Prålaten - - Wetterauiſche Grafen.

1582.

Den 24 Aug.
Prålaten - - Schwäbiſche Grafen.

1598.

Den 11 Febr.
Prålaten - - Wetterauiſche Grafen.

1603.

Den 11 April
Prålaten - - Grafen

1608.

Den 9 Jåner.
Prålaten - - Grafen.

1613.

Den 5 Octob.
Prålaten - - Schwäbiſche Grafen.

1664.

Den 11 Jul.
Schwäbiſche Prälaten - Weſtphäliſche Grafen.

1666.

Den 13 Febr.
Schwäbiſche Prälaten - Weſtphäliſche Grafen.
Den 12 März
Schwäbiſche Prälaten - Wetterauiſche Grafen.
Den 2 April
Schwäbiſche Prälaten - Fränkiſche Grafen.

1667.

Den 16 März
Schwäbiſche Prälaten - Wetterauiſche Grafen.
Den 29 April
Schwäbiſche Prälaten - Wetterauiſche Grafen.
Den 3 October
Schwäbiſche Prälaten - Wetterauiſche Grafen.

1668.

Den 20 Febr.
Schwäbiſche Prälaten - Wetterauiſche Grafen.
Den 17 April
Schwäbiſche Prälaten - Weſtphäliſche Grafen.

Den 20 Septemb.

Schwäbiſche Prälaten Fränkiſche Grafen.

Den 22 December

Schwäbiſche Prälaten Fränkiſche Grafen.

1669.

Den 30 Aug.

Schwäbiſche Prälaten Wetterauiſche Grafen.

Den 13 September

Schwäbiſche Prälaten Wetterauiſche Grafen.

Den 30 October

Schwäbiſche Prälaten Wetterauiſche Grafen.

LXIX. Wie die ſchwäbiſche Reichsprälaten bey den reichstäglichen Deputationen erſchienen, ſo wohnten ſie auch jenen bey, die auſſerhalb der Reichsverſammlungen gehalten worden. Im Jahre 1567 ward der Köſten halber, welche der Kurfürſt von Sachſen auf die Wiedereroberung der Veſtungen Gotha, und Grimmenſtein aufgewandt hatte, und von dem Reiche zurücke forderte, eine auſſerordentliche Deputation niedergeſetzt (a), und dazu von Seite des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegii Georg von Thierberg ochſenhauſiſcher Vogt beorderet b). Im Jahre 1577 hat Jakob Langhans (c), Anno 1583 Georg Raßler, und Georg Faber (d), Anno 1590 Georg Wirth, und nach ihm Hector Donnerſperg (e) verſchiedene auſſerordentliche Deputationstäge, auf welchen von der Moderation und Rektifikation der Reischsmatrikel, Beförderung des Juſtitzweſens, und andern dergleichen wichtigen Sachen gehandelt worden, im Namen der Reichsprälaten in Schwaben beſucht.

(a) R. A. vom Jahre 1567. §. 54.

(b) Kollegialabſchied von dem nämlichen Jahre.

(c) Kollegialreceß vom 4 Jul. 1577.

(d) Kollegialabſchied vom 11 April 1583.

(e) Kollegialabſchied vom 12 Jul. 1590 und 17 Jul. 1591

LXX. Eins der wichtigſten Geſchäfte, und welches allen Ständen vorbehalten worden, ſind die Friedensſchlüſſe (a). Weil aber zu den Friedenshandlungen gemeiniglich ein dritter, oder von der Reichsverſammlung entfernter Ort vorgeſchlagen, und gewählet wird, ſo pflegt man auch zu dieſem Geſchäfte gewiße Stände zu deputiren. Daß aber hierunter auch die Reichsprälaten begriffen worden, will ich nur mit zwey Beyſpielen darthun. Im Jahre 1645 ſchickte das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium den Abt Dominikus von Weingarten zu den weſtphäliſchen Friedenshandlungen; und als dieſer unterwegs von einer feindlichen Parthey aufgehoben, und gefänglich nach Hohenwiel geführt worden: trug ſelbes ſeine Stelle dem berühmten Adam Adami Prior zu Murhard auf (b), der auch ſolche Geſandtſchaft bis zum Friedensſchluſſe bekleydet hat. Das rißwickiſche Friedensinſtrument hat den 30 October 1697 im Namen der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Herr Anton Euſeb Freyherr von Halden unmittelbar nach Badenbaden unterzeichnet, und beſiegelt.

(a) Inſtr. P. W. Art. VIII. §. 2.

(b) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 5. Jun. 1646.

LXXI. Zwar iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß die Reichsprälaten an jener Deputation, die im Jahre 1681 zu Vollſtreckung des zwanzigjährigen Waffen-

still-

ſtillſtands, und einsweiliger Berichtigung der Gränzen zwiſchen Deutſchland und Frankreich angeordnet worden, wie auch an einer andern, die im Jahre 1709 zu Haag in Holland, um Frieden mit Frankreich zu ſchlieſſen, obſchon vergeblich, angeſetzt ward, keinen Antheil gehabt. Allein einer Seits waren dieſe Deputationen nur engere Ausſchüſſe, und beſtunden aus ſehr wenigen Perſonen: anderer Seits hat ſich das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium durch ſeinen Komitialgeſandten ausdrücklich, und ohne anderweiten Widerſpruch, oder Reproteſtation dagegen verwahret. Und was noch mehr iſt, ſo hat man im Reichsfürſtenrathe Ann. 1710, als zu einem nochmaligen Friedensverſuche nur vier Fürſten deputirt worden, öffentlich erkläret, daß dieſes den übrigen Ständen, ſo ſonſt deputirt wurden, zu keinem Nachtheile gereichen ſolle.

LXXII. Dieſe Nachſetzung konnte alſo wohl verſchmerzet werden. Hingegen wollten ſich die ſchwäbiſchen Reichsprälaten auf keine Weiſe bewegen laſſen, mit den ſchwäbiſchen Reichsgrafen, die ſich durch die proteſtantiſchen wegen der in dem weſtphäliſchen Friden feſtgeſetzten Religionsgleichheit von den Deputationen ausgeſchloſſen ſahen, umzuwechſeln. Der Handel gieng eigentlich im Jahre 1663 an; und einige proteſtirende Fürſten unterſtützten die Foderung der ſchwäbiſchen Reichsgrafen. Für die Prälaten aber haben Paſſau, Chur, Fulda, Kempten und Ellwang mit vielem Nachdrucke geſprochen (a). Halberſtadt ſchlug dieß Mittel vor, ob nicht die Herren Prälaten die ſchwäbiſche Herren Grafen ſubdelegiren könnten? Es wollte aber ſolches von Niemand, und am allerwenigſten von den ſchwäbiſchen Grafen goutiert werden, als welche ſich auf ihr altes Recht berufen (b).

(a) Auszug aus dem Reichsfürſtenraths Protocoll vom 21 May 1663.

Paſſau. " Man ſehe auch nicht, warum die Herren " Prälaten und Grafen (wie einige proteſtantiſche Stände vo- " tirt haben) alterniren ſollten: Können ſich auch ſchwäbiſche " Herren Prälaten nicht darzu verſtehen, quia Alternatio eſt " Excluſio, da die Herren Prälaten allzeit den Deputatio- " nibus beygewohnt haben. Es ſeye dem Inſtrumento Pa- " cis, jüngſtem Reichsabſchied, und den neülichen Concluſis " gemäß. Sehe alſo nicht, aus was Fug Rechtens dieſe in " ſua antiqua Poſſeſſione können turbirt werden.

Cur. „ Und wäre der Prälaten halber undiſputirlich, " daß ſie allzeit pro Deputatis gehalten worden; deßwegen " ſie dann bey dem alten Herkommen zu laſſen.

Fulda. " Wegen der Prälaten und ſchwäbiſchen Gra- " fen; ſo ſeye die Alternation gar nicht practicable.

Kempten. " Wie Cur und Fulda.

Ellwangen. " Wie Kempten.

(b) Eben alldorten.

LXXIII. Im Jahre 1671 kam dieſe Sache wiederum in Bewegung. Es hatten zwar einige der Vorſchlag gemacht, die Deputationen auf beyden Religionsſeiten zu verſtärken, ſo, daß die ſchwäbiſchen Reichsgrafen neben und mit den Reichsprälaten Platz haben könnten. Weil man aber allzu groſſe Schwürigkeiten vorausſahe, ſo wurde abermal auf die Alternation angetragen, und gedrungen. Allein der ſchwäbiſch- reichsprälatiſche Komitialgeſandte hat ſich dergeſtalt entgegen geſetzt, daß, obſchon Oeſterreich, und viele andere Stände, ja ſo gar der Kaiſer ſelbſt den Grafen geneigt war, es dennoch zu keinem Schluſſe gekom-

kommen (a). Das Jahr darauf zog man zwar mit neüen Mauerbrechern auf. Das reichsprälatiſche Kollegium aber hat auch dieſe ſtandhaft ausgehalten, und mittelſt verſchiedener Vorſtellungen an den Kaiſer, deſſen Principalkommiſſarium, an den Kurfürſten zu Maynz, und mehr andere Stände dem Kriege ein End gemacht.

(b) Auszug aus dem Fürſtenrathsprotocoll von $\frac{2}{20}$ $\frac{\text{Mertz}}{\text{Febr.}}$ 1671 dirigente Salzburg.

Oeſterreich. „An Seiten Oeſterreich wolle man „dem ſchwäbiſch-gräflichen Collegio die Admiſſion gerne „gönnen. Weil aber durch das Mittel der Auction ohne diffi-„cultät nicht auszulangen, wären ihro Kay. May. nach „Innhalt des an Dero öſterreichiſche Geſandtſchafft erfolgten „Befehls der Meinung; daß des ſchwäbiſch prälatiſchen Col-„legii vortreflichem Herrn Geſandten zuzuſprechen wäre, „mit den ſchwäbiſchen Grafen zu alterniren.

Schwäbiſcher Prälaten Geſandte.

„Daß der öſterreichiſchen Geſandtſchaft dergeſtaltiger Befeh, „zugekommen, glaube man gern, und könne leicht ermeſſen! „wie es damit zugegangen, indem die ſchwäbiſche Herren Gra-„fen am kayſerlichen Hof beſſer, als die Herrn Prälaten zu „vigiliren vermöchten: Man gelebe aber der allerunterthänigſten „Zuverſicht, ihro Kay. May. werden denen Prälaten ſo we-„nig, als einem andern Stand ſein Recht zu entziehen, „ſondern vielmehr in hergebrachter Poſſeßion zu mainteni-„ren aller gnädigſt geneigt ſeyn; wie man ſich dann prälati-„ſcher Seits ſein Jus durchaus nicht werde benehmen laſſen, „und zu einer Alternation mit den ſchwäbiſchen Grafen nicht „verſtehen könne.

Oeſterreich. „Man könne wohl verſichern, daß Kay. „May. Niemand von ſeinem Jure etwas zu derogiren begehr-„ten. Allein wäre dieſes ihres Erachtens ein zulänglicher „Vorſchlag.

Bayern Pfalzlautern. Und mehr andere „ Es wäre freylich der beſte Weg, wann nur die
„ Herren Pralaten mit den Herren Grafen ſich hierunter ver=
„ gleichen wollten.

Würtemberg. „ Weil ſo vornehme fürſtliche Häuſer
„ amore boni publici in eine Alternation ſich eingelaſſen:
„ ſo würden hoſentlich die Herren Prälaten ein ſolches auch
„ nicht difficultiren können.

Schwäbiſche Prälaten. „ repetirten priora.

Halberſtadt. „ Es werde Niemand ſeyn, der nit
„ den öſterreichiſchen Vorſchlag für den beſten halte, wie man
„ ſich dann evangeliſcher Seits ſolchen durchaus gefallen laſſe,
„ und ſonſten auch Niemand, als die ſchwäbiſche Prälaten
„ contradiciren höre. Wann nun den Herren Katholiſchen
„ beliebig, ſich auch deßhalber zu unterreden, werden viel=
„ leicht die Maiora bald zu finden ſeyn.

Salzburg. „ Es wäre die Frage, ob hierinn die
„ Maiora gelten können!

Schwäbiſche Prälaten. „ Es wäre dieſes
„ eine Sache, ſo die Jura ſingulorum concernire: und
„ könnten die Majora nit Stadt haben. Prälatiſcher Seits
„ ſeye man in Poſſeſſione: die Herrn Grafen mögten ſehen,
„ wie ſie ſich unter einander vergleichen.

LXXIV. Ein dem vorhergehenden nicht ungleicher Streit erhub ſich zur nämlichen Zeit unter den Reichsprälaten ſelbſten; indem die ſchwäbiſchen behaupteten, das Reichsdeputationsrecht gebühre ihnen allein, und mit Ausſchluß der rheiniſchen; dieſe hingegen von darum einen wechſelweiſen Antheil daran haben wollten, weil ſie vermeinten, daß, nachdem ſie die Kollegialſtimme wiederum erhalten hätten, ihnen damit auch das

Recht zu Reichsdeputationen hergeſtellt worden ſey (a). Das öſterreichiſche Direktorium war der Meinung, daß, weil es nur auf die Ueberlieferung eines des Türkenkriegs halber verfaßten Reichsgutachten an die kayſerliche Kommißion ankäme, ſomit um eine gar nicht wichtige Sache zuthun wäre, beyde Theile ſich vergleichen ſollten (b). Diejenigen Reichsfürſten aber, welche die Parthey der ſchwäbiſchen Reichsprälaten wider die Grafen ergriffen hatten (n. LXXII), nahmen dieſelbe auch mit noch mehr andern gegen die rheiniſchen Prälaten c), mit dem Erfolge, daß dieſe jenen den Vorzug nicht weiter widerſprochen (d), und am Ende der Schluß für die ſchwäbiſche ausgefallen iſt (e).

(a) Auszug aus dem Reichsfürſtenrathsprotocoll vom Jahre " 1663.

Den 12 Martii.

Schwäbiſche Prälaten. " So viel die Deputation betrift, wie 2 Martii concludirt, daß bey den " ordinariis zu bleiben. Und weil die ſchwäbiſche Prälaten " allzeit dabey geweſen, als mögten ſie jetzo auch darbey " bleiben.

Rheiniſche Prälaten " Wegen der Deputation, wie Salzburg, mit dem Zuſatz; weil viele zu der Deputation verlangen, daß auch die rheiniſche Prälaten ſolches " ſuchten, und damit ihnen kein Präjuditz anwachſe, wolle " man dieſes Reſervatum ad Protocollum zu nehmen be- " gehren.

Den 14 Martii.

Schwäbiſche Prälaten. " haben gemeldet, " daß allzeit Weingarten darbey geweſen.

Den 2 May.

Rheiniſche Prälaten. „Weil auch die ſchwä-
„biſche Prälaten etwas erinneret ratione Deputationis or-
„dinariæ, daß ſie darzu gehörten, wolle man von deme, was
„den rheiniſchen gebührt, auch nichts nachgegeben haben.
„Denen dann der ſchwäbiſche Geſandte geantwortet, daß ih-
„nen, rheiniſchen, bey der Deputation nichts gebühre.
„Dieſer replicirt: ſiquid competeret, daß hievon nichts
„vergeben wolle.

Den 18 May.

Rheiniſche Prälaten. „Nachdemmalen die
„Prælati in genere allzeit ad Deputationem gezogen wor-
„den, und das nächſtemal die Herren ſchwäbiſche darbey
„geweſen, als wolle man begehrt haben, ut ſervata Alter-
„natione jetzo die rheiniſche Herren Prälaten, oder die
„ſchwäbiſch- und rheiniſche das Reichsgutachten neben
„andern der Höchſt- und Hochanſehnlichen Kayſerlichen
„Commiſſion überbringen mögen: denen die ſchwäbiſche
„Herren Prälaten aber gar keine Alternation haben geſtehen
„wollen, ſondern vermeldet, daß ſich die rheiniſche Präla-
„ten wohl möchten befridigen, ja denen ſchwäbiſchen zu
„danken haben, daß ſie bey vorigem Reichstag Votum und
„Seſſionem erreichet.

(b) Reichsfürſtenrathsprotocoll vom 21 May 1663.

Oeſterreich. proponirt ‥ Ob die ſchwä-
„biſch- oder rheiniſche Prälaten zu der Deputation zu
„ziehen?

Idem Oeſterreich. „votirt hinnach: ratio-
„ne Deputationis, ſo ſehe man ſchier nichts bey dieſer De-
„putation zu gewinnen, und indem es wegen der fürſtli-
„chen ſeine Richtigkeit habe, und die Prälaten auch hierzu
„verlangen, als möchten ſich die ſchwäbiſch- und rhei-
„niſche vergleichen.

(c) Ibidem.

Bayern.

Bayern. „ Daß ſo wohl die ſchwäbiſchen Herren „ Grafen als Prälaten, wie braüchlich, ad Deputationem „ zu adhibiren.„

Coſtanz. „ Wegen der ſchwäbiſchen Prälaten, ſo „ wäre es eine ſchlechte Sache, wann dieſe von den rheini- „ ſchen, welche durch ſie aufkommen, ſollten ausgeſchloſſen „ werden.

Augſpurg. „ Wegen der ſchwäbiſchen Prälaten „ wie Coſtanz.

Paſſau. „ Wegen der Prälaten ſehe man nicht, wa- „ rum ſich die ſchwäbiſche mit den rheiniſchen ſollten verglei- „ chen: dann es ohne das eine richtige und verglichene „ Sach: und verwundere man ſich ſehr, daß die rheiniſche „ Prälaten der ſchwäbiſchen Jura zu intervertiren ſich un- „ terſtehen, und dieſen Hochanſehnlichen Conſeſſum mit ſo „ Faſtidioſem Anmaſſen behelligen dörfen, in Erwögung, „ nach eigener Ausſag des rheiniſchen Herrn Abgeſandten „ ſeine Inſtruction dahin gehet, nicht allein denen ſchwäbi- „ ſchen Herren Prälaten mit der Alternation keinen Eintrag „ zu thun, ſondern ſich denſelben in allem zu conformiren. „ Die Urſach aber dieſes Anmaſſens ſeye das Büchlein: Grund- „ veſte des heiligen Römiſchen Reichs betitelt, geweßt, all- „ wo die Alternation zwiſchen denen Herren Prälaten her- „ komme. Gleichwie aber ſolches ein privat ſcriptum, „ und keine Reichs Satzung, alſo ſeye man davon gewi- „ chen, und habe ſich ſolcher Alternation begeben, aus Befehl „ der rheiniſchen Prälaten.

Badenbaden „ Wegen der Prälaten und Grafen „ möchten die Ordinarii genommen werden.

Eggenberg. „ Daß jetzo ſo wohl, als vor dieſem, „ die ſchwäbiſche Prälaten und Grafen zur Deputation „ gezogen, und keines Wegs davon ſollen ausgeſchloſſen wer- „ den.

Schwäbiſche H. Prälaten. „ Weilen die ſchwä- „ biſche Prälaten je und allzeit in quaſi Poſſeſſione geweſen

„ und

" und ſolche per Inſtrumentum Pacis, durch den jüngſten " Reichsabſchied, und nächſt vorgegangene Reichs Concluſa " beſtätiget ſeyen, als hoffe man, darbey gelaſſen zu wer= " den, und könnte die Alternation keines Wegs geſtatet, " noch der Ordo ambulatorius, wie von einigen fürſtlichen " vorgeſchlagen worden, zur Excluſion der Ordinariorum " introducirt werden. "

(d) **Rheiniſche Prälaten.** " hätten bey dem " Reichsgutachten nichts zu erinnern: und thue man den " ſchwäbiſchen Herren Reichsprälaten quoad Votum & " Seſſionem die Präcedenz gern gönnen, allein dergeſtal= " ten, damit die rheinſchen von der Deputation nit ausge= " ſchloſſen werden.

(e) **Concluſum per Oeſterreich.** " Die De= " putation betreffend, hat es bey dem, was zwiſchen den " fürſtlichen Ständen den 19 dieſes beliebt worden, zu ver= " bleiben: gleichwie es auch ſecundum Majora bey dem " zu bewenden, daß das Collegium der ſchwäbiſchen Her= " ren Prälaten ſolcher Uebergebung beywohnen ſolle.

LXXV. Unterdeſſen haben doch derley Streitigkeiten vieles dazu beygetragen, daß ſchier alle Reichsdeputatio= nen in Abgang gekommen. An die Ordinarideputa= tionen iſt, ſo lange der Reichstag dauert, nicht mehr zu denken; und da man nicht Willens iſt, demſelben bald ein Ende zu machen, ſo hat man auch nicht noth= wendig, reichstägliche Deputationen, oder Ausſchüſſe zu wählen, und gewiße Geſchäfte an ſie zu verweiſen. Glückwünſche, und andere derley Komplimenten, an den Kaiſer, oder ſeinen Kommiſſarium werden von dem Reichsdirektorio übernommen und abgelegt, welches auch allein denſelben die Reichsgutachten zu Handen ſtellen, die einzige Kammergerichtsviſitation iſt nach ei= nem ſchier zweyhundertjährigen Stillſtand in unſern Zeiten wiederum in Gang gebracht; aber auch ſo been= diget worden, daß ſo bald keine andere mehr zu hoffen iſt. Weil ſie aber dennoch eines der wichtigſten Reichs=

geſchäf=

geſchäften iſt, und allzeit Reichsprälaten dabey geweſen ſind: ſo kann ich nicht umgehen, weitſchichtiger davon zu handeln.

LXXVI. Die Kammergerichtsviſitation theilen die Reichsgeſetze in die Ordinari und Extraordinariviſitation. Ordinariviſitation wird diejenige genannt, welche alle Jahre von gewißen und längſtens dazu beſtimmten Viſitatoren vorgenommen werden ſollte. Extraordinariviſitation heißt die, wozu einsweilen, und bis jene wider gangbar wird, neue oder mehrere Viſitatoren gewählet werden. Die ordinari Kammerviſitation hat ihre erſte Grundlage in dem Ann. 1507 zu Konſtanz aufgerichteten Reichsabſchiede, in welchem dieſelbe den ſechs Kurfürſten, und ſechs Fürſten, nämlich Biſchöfen zu Bamberg, Wirzburg und Eichſtett, und den Herzogen von Bayern, Sachſen, und dem Marggrafen von Brandenburg dergeſtalt aufgetragen worden, daß alle Jahre mit dem Kaiſer, oder ſeinen Kommiſſarien zween Kurfürſten, und eben ſo viel aus den erſtbenannten Fürſten, oder ihre Räthe nach der unter ihnen hergebrachten Ordnung bey dem Kammergerichte erſcheinen, alle fürgefallene Verbrechen und Nothdurft verhören, ordnen, handeln, und verſehen ſollen (a).

(a) R. A. vom Jahre 1507 §. 23.

LXXVII. Im Jahre 1521 iſt verordnet worden, daß das Kammergericht an dem End oder Orte, wo das Reichsregiment wäre, auch ſeyn, und ſo lange beyde beyſamen bleiben, jenes von dieſem jährlich viſitirt, wofern aber das Kammergericht abgeſönderet, und an ein anderes Ort verlegt würde, es alsdann mit der Viſitation wieder gehalten werden ſollte, wie auf dem Reichstag zu Konſtanz beſchloſſen worden (a). Weil

nun

nun die Reichsprälaten Mitglieder des Reichsregiments waren (n. LIII.) : ſo ſind ſie vermittelſt dieſes Reichsſchluſſes berechtiget worden, der jährlichen Kammergerichtsviſitation beyzuwohnen, obgleich vorher nur Kur- und Fürſten dazu beorderet waren.

(a) Ord. Regiment. de An. 1521 §. 10. & Ord. Cam. de eod. Ann. Art. V.

LXXVIII. Nun hat zwar das Regiment ſchon im Jahre 1530 ein fruhzeitiges End genommen. Deſſen ungeachtet aber iſt die Viſitation des Reichskammergerichts nicht nach dem konſtanziſchen Reichsabſchiede eingerichtet, ſondern im Jahre 1532 beliebt worden, daß dieſes höchſte Reichsgericht alle Jahre den erſten Tag Maji an dem Orte, da es gelegen, viſitirt werden; und dazu der Kaiſer zween Räthe, der Kurfürſt zu Maynz als Erzkanzler, und noch ein Kurfürſt, jeder einen Rath ſchicken, von zweenen Fürſten, wechſelweiſe zwiſchen geiſt- und weltlichen, einer in Perſon erſcheinen, der andere ebenfalls einen Rath, desgleichen die Prälaten, Grafen und Städte, jeder einen Rath auf Erfordern des Kurfürſten zu Maynz abordnen, und aus eigenen Mitteln unterhalten ſollen (a). Welch alles auch nachher im Jahre 1555 in der Kammergerichtsordnung wiederhohlet worden (b).

(a) R. A. von Anno 1532 tit. 3. §. 3.
(b) P. I. tit. 50. §. 1.

LXXIX. Weil aber dieſer Reichsſchluß einige Jahre ohne Wirkung geblieben: ſo iſt er im Jahre 1541 und 1542 erneueret, die jährliche Kammerviſitation neuerdings befohlen, und beydemal neben andern der Abt zu Kempten, welcher zu ſelbiger Zeit noch ein Mitglied des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegii war,

namentlich

namentlich dazu deputirt worden (a). Im Jahre 1543 ward abermal auf die Kammergrichtsviſitation gedrungen, und anbey verordnet, daß von Seite der Reichsprälaten der Abt zu Kempten, oder der zu Weingarten ſich dabey einfinden ſollte (b). Vom Jahre 1550 an hat endlich die ordinari Kammergerichtsviſitation einen freyen Lauf bekommen, und iſt gleich das Jahr darauf der Viſitationsabſchied im Namen der ſchwäbiſchen Reichsprälaten von ihrem Syndikus Sebaſtian Reichard unterſchrieben worden.

(a) R. I. de Ann. 1541 §. 37. 1542. §. 133.

(b) R. I. de Ann. 1543 §. 33.

LXXX. Im Jahre 1555 iſt eine Verſtärkung der ordinari Kammergerichtsviſitation ſolchergeſtalt beſchloſſen worden, daß auf den erſten Tag des Monats May ſchierſt künftig das kayſerliche Cammergericht ordentlicher Weiſe durch der kayſerlichen Mayeſtät Commiſſarien, und der Stände Viſitatores, denen dießmals die ander Churfürſten, ſo zu dieſer Viſitation vermög der Kammergerichtsordnung ordentlich nicht beſchrieben, auch von den geiſt- und weltlichen Fürſten der Erzbiſchof zu Salzburg, und Herzog zu Würtemberg, von der Prälaten der Apt zu St. Cornelius Münſter, der Grafen und Herren Wilhelm Graf zu Naſſau und Cazenelenbogen — und die Stadt Ulm von der Frey- und ReichsStädt wegen, bey angeregter Viſitation zu ſeyn, oder ihre Räth und Befelchshaber dahin zu ſchicken, und dieſe vorſtehende Viſitation gebührlicher vollbringen zu helfen, zugeordnet, vermög und Innhalt der Ordnung viſitirt werden ſolle (a). Dieſe Viſitation iſt auch wirklich vollſtrecket worden, und haben derſelben prälatiſcher Seits der Abt Gerwick zu Weingarten perſönlich, der Abt zu Corneliimünſter durch ſeinen ſubdelegirten Doktor Jakob Omphalius bey-

beygewohnet. Und mag wohl dieſes, wo nicht das erſte, doch das letztemal geweſen ſeyn, daß ein rheiniſcher, oder niederländiſcher Prälat zur Kammergerichtsviſitation gezogen worden.

(a) R. A. von Ann. 1555 §. 110.

LXXXI. Im Jahre 1559 haben die ſchwäbiſchen Reichsprälaten den Doktor Sebaſtian Schiller zur ordinari Kammergerichtsviſitation abgeſchickt, und da noch ſelbigen Jahrs auf das folgende hin eine Extraordinariviſitation veſtgeſetzt, und dazu auf Seite der Prälaten der Abt zu Weingarten erkieſen worden (a): ſo iſt ſtatt deſſen Doktor Reichard ſo wohl bey der Ordinari ⸗ als Extraordinariviſitation erſchienen (b). Ann. 1561 hat Johann Rudolph Ehinger, 1564 Johann Jakob Langhans, 1565 Gallus Hager, 1567 Andreas Muleck, 1568 beſagter Gallus Hager, 1573 D. Langhans, 1574 Lazarus Wendſtein, 1575, 1576, 1578, 1579, 1581, 1583, 1584, 1585, 1586 mehr gemeldter Johann Jakob Langhans (dem wegen zugleich vorgenommenen Reviſionen Anno 1581 und 1583 Georg Faber, und im Jahre 1587 Beatus Moſes beygeſellet worden) in den ordinari kammergerichtlichen Viſitationen die Stelle der ſchwäbiſchen Reichsprälaten vertretten. Im Jahre 1594 iſt eine auſſerordentliche Kammerviſitation beſchloſſen, und den ordinari Reichsdeputirten (doch mit ausdrücklichem Vorhehalte der den ordinari Viſitatoren gebührenden Gerechtſamen) aufgetragen (c), im Jahre 1595 wirklich angefangen, nach einigem Stillſtande im Jahre 1598 fortgeſetzt (d), und endlich im Jahre 1600 durch einen ordentlichen Viſitationsabſchied, den im Namen des Abts zu Weingarten, und anderer Reichsprälaten Beatus Moſes ſpeyeriſcher Generalvikarius, und Albrecht Eberhardi des ſchwäbiſch ⸗ reichsprälatiſchen Kollegii Syndikus unterſchrieben, beendiget worden.

(a)

(a) R. A. von Anno 1559 §. 54.

(b) Schwäbiſch reichsprälatiſcher Kollegialreceß vom 13 Octob. 1559.

(c) R. I. de Ann. 1594 §. 98.

(d) R. A. vom Jahre 1598 §. 59.

LXXXII. Vom Jahre 1600 hat wegen immer zunehmender Uneinigkeit zwiſchen katholiſch- und proteſtantiſchen Ständen über ein halb Jahrhundert keine Kammergerichtsviſitation zu Stande gebracht werden können. Im Jahre 1654 iſt endlich, damit die alle überhäufte in groſſer Menge beſtehende Reviſiones dermalen ehiſt reuidirt und reppedirt werden, eine Extraordinari Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten, der Kammergerichts Sachen erfahrnen Subjecten verſehen, in ſo ſtarker Anzahl, daß ſie in vier abgeſonderte Räth vertheilt werden können, nemlich von 24 verordnet, welche auf den erſten Nov. dießlaufenden Jahrs 1654 in der ReichsStadt Speyer ſich einfinden, nächſt Verrichtung der Viſitationen vorderſt dasjenige, was jetzo in puncto Juſtitiæ geſchloſſen, und etwann bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht ſeyn möchte, werkſtellig machen, und die Reviſionsſachen unter Hand nehmen, darinn fleißig fürfahren, und dann, ſo viel möglich erörtern, damit auch das ganze Jahr hindurch wieder bis auf den 1 Nov. des folgenden Jahrs 1655 vollfahren, auf ſolche Zeit aber durch eine anderwärte Deputation in gleicher Anzahl abgelößt werden, welche bis auf den 1 May 1656 bleiben, alsdann durch eine andere gleichmäßige erſetzet, und ſolche Abwechslung von halben zu halben Jahren, bis die alte Reviſiones alle erlediget, ohnausſetzlich fleißig continuirt und widerhohlet, hierzu aber jedesmals diejenige Stände, welche in

vorgehenden Extraordinari Deputationen noch nicht bemühet geweſen, ſo lang, bis es unter allen Ständen herumgeloffen, nach Innhalt des hierum gefertigten Schematis (*) deputirt, auch ſie die Deputirte Stånd nach der in ſolchem Schemate verſehenen Ordnung von dem Churfürſten zu Maynz jedesmal zeitlich beſchrieben werden (a).

(a) Jüngſter R. A. §. 130.

(*) Sothanes Schema war in 5 Klaſſen abgetheilt, deren jede 24 Stånde, nåmlich 12 katholiſche, und 12 proteſtantiſche enthielt.

LXXXIII. Der Kurfürſt zu Maynz hat zwar nicht ermangelt, die in der erſten Klaſſe begriffene Stånde, und durch ein den 29 Aug. 1654 an die Aebte zu Salmannsweil und Weingarten erlaſſenes, und unter den Beylagen (n. XVII.) befindliches Schreiben auch die ſchwåbiſche Reichsprålaten auf den 1 Nov. einzuberufen. Es kam aber weder zur Viſitation, noch zur Reviſion. Nur erſt im Jahre 1671 iſt eine Deputation zur Abhörung der Rechnungen des kammergerichtlichen Pfenningmeiſters, und Berichtigung der Kameralmatrickel niedergeſetzt — und im Jahre 1707 ein andere Viſitations- und Reviſionsdeputation, welcher im Namen und auf Köſten des reichsprålatiſchen Kollegii D. Moraß pfålziſcher Rath bis Anno 1713 begewohnet hat (a), angeordnet worden. Man iſt aber beyde mal von dem Jahre 1654 verfaßten Schema abgewichen; und von letztgemeldter Deputation nur die Erbmånneriſche Reviſionsſache vorgenommen, und auch nicht einmal dieſe von den Deputirten, weil die Stimmen auf beyden Seiten gleich waren, ſondern erſt von dem Kaiſer durch Beſtåttigung des kammergerichtlichen Urtheils zur Endſchaft gebracht worden.

(a)

(a) Siehe Fabri Staatskanzley 11 Theil 171 S.

LXXXIV. Im Jahre 1764 den 3 Aug. erließ der Kaiſer Franz, nach einem an ihn ergangenen kurfürſtlichen Kollegialſchreiben, ein Hofdekret an das Reich wegen einer den 1 Jänner an vorzunehmenden Kammergerichtsviſitation, woraus jedoch wiederum nichts wurde. Seine jetzt glorwürdigſt regirende kaiſerliche Majeſtät aber haben es endlich dahin gebracht, daß den 8 Aug. 1766 durch ein Reichsgutachten eine extraordinari Kammergerichtsviſitation auf Art und Weiſe, wie ſie der Reichsabſchied vom Jahre 1654 entworfen hat, beſchloſſen worden: welches auch Allerhöchſt dieſelben den 17 Nov. genehmiget, und deßhalben den 26 Jänner 1767 ein ferneres Kommißionsdekret an das Reich erlaſſen.

LXXXV. Es zeigte ſich aber gleich bey der erſten Klaſſe eine groſſe Schwürigkeit. Der Kurfürſt zu Pfalz als Pfalzgraf zu Lautern, in deſſen Stelle nach ſeiner Zurückkehre zur katholiſchen Kirche der Herzog von Bremen eingetretten war, ſuchte einen Sitz auf der katholiſchen Seite. Er wandte ſich anfänglich an die ſchwäbiſchen Reichsprälaten, und verlangte, ſie möchten ihm Platz machen. Als aber dieſe aus der Urſache ſich weigerten, weil dadurch die Stimmen der geiſtlichen Reichsſtände verminderet, und gar kein Reichsprälat mehr bey der erſten Klaſſe ſeyn würde: ſo gieng er die ſchwäbiſ. Reichsgrafen an, und bewog auch dieſelben unter gewißen Bedingniſſen zum Weichen. Worauf dann von dem kaiſerlichen Hofe die erſte Klaſſe für berichtiget angeſehen, und davon folgendes Schema publicirt worden.

Catholici.	Proteſtantes.
1) Kurmaynz.	1) Kurſachſen.
2) Kurtrier.	2) Kurbrandenburg.
3) Oeſterreich.	3) Pfalzlautern. modo Bremen.
4) Bamberg.	4) Sachſengotha.
5) Konſtanz.	5) Brandenburg. Culmbach.
6) Regenſpurg.	6) Wolfenbütel.
7) Münſter.	7) Mecklenburg. Schwerin.
8) Bayren.	8) Heſſendarmſtatt.
9) Ein Prälat.	9) Badendurlach.
10) Ein Graf. modo Pfalzlautern.	10) Ein Graf.
11) Stadt Cölln.	11) Stadt Straßburg. modo Nürnberg.
12) Stadt Augſpurg.	12) Stadt Regenſpurg.

LXXXVI. Kaum war dieſes Schema zum Vorſcheine gekommen, ſo beklagte ſich Pfalzlautern wegen dem ihm angewieſenen Orte mit der Aeůſſerung: es ſeye mit den ſchwäbiſchen Reichsgrafen abgekommen, nicht um ihre Stelle bey der Kammergerichtsviſitation zu vertretten, ſondern damit es nach dem Austritte derſelben aus der erſten Klaſſe einen ſeiner Würde angemeſſenen Sitz einnehmen könnte. Der Kaiſer ließ ſich dieſes gefallen, und ſchrieb an Kurmaynz, daß Pfalzlautern ſeinen Platz nach Bayern als Fürſt, und

und nicht als Graf zu nehmen hätte, weil das ſchwäbiſch-reichsgräfliche Collegium nur ex prima claſſe ausgetretten wäre, damir Chur-Pfalz loco Congruo auf der katholiſchen Seite wiederum eintretten könnte (a). Dieſe kaiſerliche Erklärung hätte zwar ſchon erklecklich ſeyn können, den ſchwäbiſchen Reichsprälaten alle Beſorgniſſe, als wenn ihnen die Grafen unter dem Namen Pfalzlautern vorgezogen werden wollten, zubenehmen: doch hat ihnen der Kurfürſt von Pfalz noch einen beſondern Revers durch ſeinen Komitialgeſandten aus- und zuſtellen laſſen, wovon eine Abſchrift in der Beylage N. XVIII. ſtehet.

(a) Kayſerliches Convocations Reſcript an Churmaynz de dat. 10 Octob. 1766.

LXXXVII. Daß die Deputirten Reichsſtände perſönlich bey der Reichskammergerichtsviſitation erſcheinen, iſt zwar anfänglich in Anſehung der Fürſten, und in Ruckſicht auf die Ordinariviſitation verordnet; (n. LXXVII.) Ann. 1654. aber nicht nur dieſe Schuldigkeit in derſelben Willkühre geſtellet (a); ſondern wegen der Extraordinariviſitation weiter nichts erforderet worden, als daß ihre der Deputirten oder beſchriebenen Stände wirkliche oder zum wenigſten zu dieſem Actu verpflichtete Räthe, die der Rechte und des Proceß wohl erfahren, und in den revidirenden Sachen mit advociren oder Urtheilſprechen vorhin nicht gebraucht worden, noch ſonſten intereſſirt ſeyn, verordnet und gebraucht, ſonderlich aber auch keinem zwey unterſchiedliche Gewalt oder Vota aufgetragen werden (b).

(a) R. J. noviſt §. 128.

(b) Ibid. §. 130.

LXXXVIII. Deſſen unangeſehen hat das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium beſchloſſen, daß wofern ein Fürſt oder Graf perſönlich die Viſitationsbeſchwerde übernähme, die Hochwürdige des Heiligen römiſchen Reichs Prälaten, Herren Herren Anſelm von Salmannsweil, und Georgius von Roggenburg, auch in Perſon; widrigenfalls aber Herr Doctor Mayer (nachher Edler von Roſenau) Salmannsweilſcher erſter Rath und Kanzler, und wenn (nach dem erſten Antrage des Kayſers) jede Klaſſe doppelt beſchicket werden ſollte, auch der Herr von Kolb, erſter Rath und Oberamtmann des Reichsgottshaus Roth als Subdelegati bey der Viſitation erſcheinen ſollten (a. Weil aber weder einem Fürſten noch Grafen eingefallen iſt, einen perſönlichen Viſitatoren zu machen, und wegen Gröſſe der Köſten mehrere Stände ihre Geſandſchaf zu verdoppelen ſich abgebethen haben: ſo iſt Herr Doctor Mayer Edler von Roſenau allein derjenige geweſen, der im Namen der ſchwäbiſchen Reichsprälaten der Viſitation abgewartet hat.

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 15 Octob. 1754. und 5 Octob. 1764.

LXXXIX. Nachdem nun alle Hinderniſſe beſeitiget, und alle Nothdurft vorgekehret war: ſo iſt die Kammerviſitation den 2 May 1767 von der erſten Klaſſe wirklich angefangen, und bis in das 8te Jahr fortgeſetzet worden. Denn obſchon der Reichsabſchied vom Jahre 1654 für die erſte Klaſſe nur ein Jahr beſtimmet hat: ſo iſt doch den 18 März 1768 auf dem Reichstage in den zwey höhern Kollegien wider die Meynung des Kaiſers der Schluß, daß die erſte Klaſſe, bis das Viſitationsgeſchäft erſchöpfet, und darüber Bericht an den Kaiſer und Reich erſtattet ſeyn würde, nicht abgerufen werden ſolle, durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt worden. Zur Bewegurſache gab man an, daß im beſagtem Reichsab-

ſchiede die Viſitation der erſten Klaſſe allein zugeeignet, und eine Jahrsfriſt nur deßwegen angeſetzt worden, weil man dortmalen geglaubt, dieſe Zeit würde zur Vollendung der Viſitation hinlänglich ſeyn. Der Kaiſer ſelbſt hat es ſich endlich gefallen laſſen, und den 23 April beſagten Jahrs die erſte Klaſſe bis auf den 2. Nov. und den 18 October bis auf weitere Reſolution verlängeret.

XC. Vermöge des letzern Reichsabſchieds (n. LXXXII.), wenigſt wie ſelber in der kaiſerlichen Wahlkapitulation verſtanden oder ausgelegt wird (a), hätten ſich die Subdelegirte gleich anfänglich in 4 Räthe vertheilen, und der erſte die Viſitation, die übrigen die Reviſionen vornehmen ſollen. Es kam aber weder zur Abtheilung in Senaten, noch zur Vornahme der Reviſionen, ſondern alle lagen ſammenthaft dem Viſitationsgeſchäfte ob. Die erſte Urſache war, weil der Kurfürſt zu Maynz als Erzkanzler des Reiches in allen vier Räthen eine eigene Stimme foderte; welches nicht nur den proteſtantiſchen, ſondern auch einigen katholiſchen Ständen zu viel zu ſeyn ſchien. Maynz erklärte zwar hernach durch Vermittelung der kaiſerlichen Kommißion, daß es ſich für dießmal, und mit Vorbehalte ſeines Rechts, der vierfachen Stimme begeben, und nur das Direktorium in allen 4 Senaten ausüben wolle. Die katholiſchen Stände waren mit dieſer Erklärung vergnügt, und auch die proteſtirende ſchienen im Anfange beruhiget zu ſeyn: allein in der 1019 Seßion trugen ſie auf einen Bericht an Kaiſer und Reich an, und bis von daher die Reſolution erfolgen würde, ſollte alles im alten Stande verbleiben.

XCI. Die andere Urſache war, weil die Proteſtanten dem Kaiſer in den Reviſionsräthen eben ſo wenig, ja noch weniger als dem Erzkanzler, eine Stimme

zuzulaſſen gedachten. Es kamen hierüber verſchiedene Schriften zum Vorſchein. Einige wollten den Kaiſer gar ausſchlieſſen, weil er im Jahre 1707 bey der Erbmänneriſchen Reviſionsſache auch keinen Kommiſſarium gehabt. Andere lieſſen zwar zu, daß er in einem jeden Rathe einen Kommiſſarium halten könnte: alle aber ſollten nur ſtumme Götzen und ohne Stimme ſeyn. Moſer glaubte einen Mittelweg gefunden zu haben, indem er ſich zu behaupten bemühete, die kaiſerliche Kommißion könnte zwar auch eine Stimme führen, es müßte aber ein katholiſcher deputirter Stand wegbleiben; als wenn der Kaiſer ebenfalls nur als ein Deputirter, und nicht als Oberhaupt des Reichs, und oberſter Richter an der Viſitation und Reviſion Antheil hätte.

XCII. Dieſe Zwiſtigkeiten bahnten unvermerkter Weiſe den Weg zur Trennung der Viſitation: den öffentlichen Anlaß oder Vorwand aber nahm man von den gräflichen Deputirten her. Ich hab ſchon oben (n. LXXXV.) gemeldet, daß die ſchwäbiſchen Reichsgrafen im Jahre 1766 Pfalzlautern in der erſten Klaſſe Platz gemacht haben. Da ſie nun im Jahre 1768, als die Ablöſung der eſten Klaſſe durch die Zweyte das erſtemal in Vortrag kam, in gleichmäßige Traktaten mit Bayern eintraten: widerſetzte ſich anfänglich der Direktor des weſtphäliſchen Grafenkollegii Herr Graf von Neuwied in einer den 8. Jun. 1769 an das ſchwäbiſch-reichsgräfliche Kollegium erlaſſenen Gegenvorſtellung: und dann im October alle drey proteſtantiſche Direktores des wetterauiſchen, fränkiſch- und weſtphäliſchen Kollegii in einem allerunterthänigſten Vorſtellungsſchreiben an den Kaiſer zum Vorſtande der übrigen katholiſchen Grafen. Sie behaupteten darum 1) das Deputationsrecht ſey ein bloſſes Perſonalrecht (Jus perſonaliſſimum) und hange nicht, von der Eigenſchaft ein Kollegialmitglieds, ſondern von der Qualität eines Reichsgrafen ab, und habe durch die nachherige

rige Eintheilung des Grafenſtands in Kollegien keinem entzogen werden können: folglich 2) müßten die ſchwäbiſche Reichsgrafen, die in Comitiis anerkannte katholiſche fürſtlich- und gräfliche Mitglider der übrigen Collegiorum in ihr Conſortium quoad Deputationes Imperii einnehmen, oder dieſe allein ſolche beſtreitten laſſen (a).

(a) Standhafter Beweis des Ungrunds des den 13 Jun. 1775 unter dem Namen des Herrn Grafen von Neuwied diſtribuirten Promemoria Beylagen N. I. & II. Betrachtungen über die mißlungene Vertheidigungen der Maaßnehmungen proteſtantiſcher Stände in Betref des reichsgräflichen Deputations befugniß ad §. 2.

XCIII. Der Kaiſer ließ ſich dieſe Vorſtellungen gefallen, und auf ſein Erinnern ſchrieb Kurmaynz den 4 Jun. 1774 an hochgemeldten Herrn Grafen von Neuwied als Direktor des weſtphäliſch-reichsgräflichen Kollegii, damit von wegen dieſes Kollegii zu Vertrettung der Grafenſtelle auf dem katholiſchen Reichsſtändigen Latere Jemand zur Viſitation abgeſchickt werden möchte (a). Worauf dieſer ſo gleich den Herrn Grafen von Metternich erſucht, den katholiſchen Herren Reichsgrafen einen der Sache gewachſenen Subdelegirten vorzuſchlagen, deſſelben Salarium, und die dießfalls nöthige Koſten mit ihnen zu vergleichen, und die allerſeitige Ratas zu erheben, die Vollmacht für denſelben Namens aller an dem katholiſchen reichsgräflichen Deputationsrecht theilhabenden Grafen auch derſelben Auftrag zu vollziehen (b). Es erſchien ſomit in dem folgenden Monate November zur zweyten Klaſſe von Seite der weſtphäliſch-katholiſchen Reichsgrafen Herr Carl Caſpar Hertwich, des Grafen von Metternich Rath und Kanzleydirektor, und neben ihm ein gräflich fränkiſcher Subdelegirter auf der proteſtantiſchen Seite. Weil ſonſt das fränkiſche Grafenkollegium dem weſtphäliſchen vor-

 geht,

gehet, ſo verlangte auch dieſer vor jenem aufgerufen zu werden. Und da ihm dieß mißlungen, machte er dem katholiſch-weſtphäliſchen Grafen das Deputationsrecht ſtreitig; bewog auch die übrigen proteſtantiſchen Subdelegirte zur Proteſtation, welche ſo lang, als dieſe Klaſſe, fortdaurete (c).

(a) Wahre Bewandniß der am 8 May 1776 erfolgten Trennung de Kammergerichts Viſitation §. 104.

(b) Ibid

(c) Betrachtungen über die mißlungene Vertheidigungen ꝛc. ad §. 1.

XCIV. Auf den 1 Julii 1775 wurden von Kurmaynz die Stände der dritten Klaſſe, und unter denſelben ein katholiſch-fränkiſcher Graf zur Kammerviſitation beſchrieben. Das ſogenannte Corpus Evangelicorum zog mit einem Concluſo vom 26 Jul. 1775. dawider auf. Die katholiſch Geſandte zu Regenſpurg ſetzten demſelben den 5. Aug. ein gemeinſames Schreiben an Kay. May. entgegen, des Jnnhalts, daß man 1) " ſich katholiſcher Seits gemüßiget halte zur " Retorſione Juris iniqui zu ſchreiten, anmit unter an" hofender kayſerlicher Genehmigung zuerklären, daß ſo " lang die proteſtantiſche Geſandtſchaften darauf beſte" hen, und der fränkiſch- und weſtphäliſch-katholi" ſchen Grafen Deputationsrecht widerſprechen, auch " die Verfaſſung des weſtphäliſchen Grafen-Collegii " mißkennen, anmit ſelbes nicht als ein der Religion " nach vermiſchtes Collegium anſehen, noch dem ka" tholiſchen Theile deſſelben gleiche Rechte, als dem " proteſtantiſchen eingeſtehen würden, man ſich weder " mit einem fränkiſchen noch weſtphäliſch-gräflichen De" putato A. C. bey der Viſitation, oder andern De" putationen und Handlungen einlaſſen, ſolchen für " hierzu unfähig anſehen, ingleichem nicht zugeben " könne, daß die Stimmrechte der fränkiſch- und

" weſt-

" weſtphäliſchen Grafen allein auf die Seite A. C.
" gezogen würden (*) — Um aber 2) näher an Tag
" zu legen, wie ſehr Catholicis an der Beförderung
" des Viſitationsgeſchäfts und an der baldigen Vor-
" nehmung der Reviſionen (als welche nicht nur ge-
" hoft, ſondern darum inſtändigſt angeſucht werde) ge-
" legen ſeye: ſo wolle man bey den Umſtänden, wenn
" die Einrückung der dritten Klaſſe bevorſtehet, ſo daß
" jener vorbemeldter Widerſpruch bis dahin nicht geho-
" ben ſeyn durfte darauf mit Vorbehalt des Rechts an-
" derer katholiſchen Grafen & citra Conſequentiam
" unmaßgeblichſt antragen, daß Seine kayſerl. May. es
" zu veranlaſſen belieben möchten, daß für dießmal zu eben
" gedachter dritten, und wenn es nöthig ſey, auch zu fol-
" genden Klaſſen auf die katholiſche Seite ein ſchwäbi-
" ſcher: auf die A. C. Seite aber ein wetterauiſcher
" Graf A. C. nach deutlicher Vorſchrift des Reichs-
" geſetzes berufen werde.

(*) Sie führten zum Rechtsgrund an, daß denen katholiſchen, und denen der A. C. zugethanen Grafen und Herren in Franken, Weſtphalen und Niederſachſen, nicht aber denen der A. C. allein das Siz- und Stimrecht im Reichsrathe verwilliget worden ſey, folglich wenn die gräflich-fränkiſche und weſtphäliſche Stimmrechte allein auf die A. C. Seite gezogen, und dardurch in einer andern Art und Maſſe ausgeführet werden wollten, als dazu die gemeinſame Bewilligung der Stände, und die allerhöchſte Genehmigung von kaiſerlicher Majeſtät Vorfahrern am Reich ertheilt worden ſey, die katholiſche Stände dieſe Vota in einer ſolchen Geſtalt auch bey dem Reichstage anzuerkennen nicht vermöchten, ſondern wie anweil geſchehe, feyerlich und förmlich wiederſprochen werden müſſen, mit dem allergehorſamſten Erſuchen, daß ſeine Kay. May. Catholicos, wie bey den ihnen Verfaſſungmäßig zuſtehenden Rechten über-haupt, alſo auch bey dieſer abgedrungenen, aber ſtandhaften Entſchlieſſung ſchützen, künſtig keine andere als einzelne Grafen beyderley Religion zu Reichsdeputationshandlungen, und in Specie zur Kamergerichts-Viſitation und Reviſion nach Maaßgabe des Schematis vom Jahre 1654, und zwar in ſo lange die Sache nicht verglichen oder entſchieden ſein würdet, jederzeit den Directorem, wenn aber in dem Collegio keiner

von der Religion die es betreffe, vorhanden ſey, den älteſten, und bey deſſen Verhinderniß den nachfolgenden Grafen berufen, und hierzu auch die katholiſche fränkiſche Grafen mit den andern gelangen zulaſſen: ins beſondere aber weſtphäliſchen Grafen bey ihrer der Religion nach vermiſchten Collegialverfaſſung, und jedem Religionstheile zu kommenden Genuſſe gleicher Rechte zu erhalten geruhen möchten.

XCV. Dieſer Vorſchlag der katholiſchen Geſandtſchaften wurde nicht nur vom Kaiſer, ſondern auch vom Könige in Preüſſen in der Maaſſe, daß zur dritten Klaſſe für dießmal an ſtat der fränkiſchen Grafen das wetterauiſche Grafen-Kollegium neben dem ſchwäbiſchen, jedoch in Corpore und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Rechts der fränkiſch- und weſtphäliſche-vangeliſchen Grafen, daß dieſelbe dargegen zu einer der folgenden Klaſſen berufen werden, weſſen man ſich wegen des darüber vorgekommenen Streits in Comitiis oder ſonſt zuvergleichen ſuchen müßte (a) genehmiget: und in deſſen Gemäßheit gedachte zwey Kollegien auf den 1. Octob. 1775, als bis wohin ſich die Sitzungen der zweyten Klaſſe wegen erzählter Zwiſtigkeit verlängeret hatten, zur Viſitation einberufen.

(a) Königlich-Preüſiſche Erklärung in Concluſ. Corp. Evangel. vom 4. Dec. 1776. Beylage litt. A.

XCVI. Nun hieß es zwar in der königlich-preüßiſchen Erklärung: Für dießmal, und daß man ſich in Comitiis oder ſonſt wegen der Einberufung der fränkiſch und weſtphäliſchen Grafen A. C. zu vergleichen ſuchen müßte: (n. XCV). Weil aber einerſeits wegen noch nicht eingelangten Ausführungen der gräflichen Gerechtſamen ein Vergleich nicht möglich ſchien: andererſeits das Corpus Evangelicorum erſt den 10 Jänner 1776 mit einem und zwar ſolchen Vorſchlage hervorgerükt, der den fränkiſch- und weſtphäliſchen

ſchen Grafen A. C. alles zulegte, und den katholiſchen alles wegnahm, was dieſe und jene foderten, ſomit kein unſchädlicher Mittelweg, und zu Gegenvorſchlägen die Zwiſchenzeit allzukurz war, ſo erſtreckten kaiſerliche Majeſtät das ehvor beliebte Proviſorium auch auf die vierte Klaſſe, und lieſſen hierzu durch Kurmaynz auf den 1. May 1776 abermalen die ſchwäbiſch- und wetterauiſche Reichsgrafen konvociren, worauf aber letztere ein Entſchuldigungsſchreiben zurückſchickten.

XCVII. Nachdem nun den 8 May 1776 die vierte Klaſſe eröfnet worden, hat der Kurbrandenburgiſche Subdelegat aus der Urſache, weil er keinen fränkiſch- oder weſtphäliſch- proteſtantiſchen Grafen gegenwärtig ſahe, den Konſeß für Verfaſſungswidrig erkläret, wider die Fortſetzung deſſelben proteſtirt, alles für nichtig und unverbindlich angegeben, und ſich von dem Orte hinweggemacht, dem auch die meiſten der proteſtantiſchen Subdelegationen nachgefolget ſind. Kurze Zeit darauf reiſeten die kaiſerlichen Kommiſſarien, und die kurmaynziſchen Subdelegirten von Wetzlar ab: die übrigen aber blieben noch ſo lange zurück, bis ſie von ihren Principalen und Kommittenten abgerufen worden. Ein ſo bejamerenswürdiges End hat die mit gröſter Mühe und Sorgfalt zu Stand gebrachte, unter tauſend Aufzüglichkeiten, Widerſprüchen, und Verdrüßlichkeiten 9 ganze Jahre fortgeſetzte Kammergerichtsviſitation genommen. Der Kaiſer machte den 13 Jul. die Trennung derſelben dem Reiche durch ein Hofdekret zu wiſſen: wobey es auch bisher ohne weitere Folge geblieben iſt.

XCVIII. Der Subdelegirte des ſchwäbiſch- reichsprälatiſchen Kollegiums hat dieſer Kammergerichtsviſitation vom Anfange bis zum Ende beygewohnet, und würde auch noch länger dabey geblieben ſeyn, wenn ſelbe noch länger gedauert hätte; denn als im Jahre 1668

den

den 18 März im Fürſtenrathe die Einrückung der zweyten Klaſſe in Vortrag kam, votirten die

Schwäbiſche Prälaten. Nachdem dem hochlöblichen ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Collegio von dem auch hochlöblich-rheiniſch-reichsprälatiſchen Collegio die Deputation bey dermaliger Viſitation des kayſerlichen Kammergerichts durch alle fünf Claſſen überlaſſen worden, ſo würde dieſſeitiges Collegium auch keinen Anſtand nehmen, Dero bereits zu Wetzlar ſich befindenden Subdelegatum bey Einrückung der zweyten Deputations Klaſſe das Competirende Ort einnehmen zu laſſen. Und die

Rheiniſche Prälaten. Das hochlöblich-rheiniſche Collegium hat ſchon geäuſſerter Maaſſen dem hochlöblich-ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Collegio reſervatis reſervandis die Deputation für dermalen durch alle fünf Klaſſen überlaſſen.

XCIX. Ob aber dieſe Unterhandlung mit dem rheiniſchen Kollegio nöthig geweſen ſey, haben nach der Hand viele gezweifelt, und geglaubt, das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium wäre ſchon von ſich ſelbſt, und ohne Ueberlaſſung des rheiniſchen befugt geweſen, zu allen Klaſſen Jemand zu ſubdelegiren: weil 1) die ſchwäbiſchen Reichsprälaten zu allen ſo wohl ordinari- als extraordinari Kammergerichtsviſitationen, ſo viel nur immer vom Jahre 1521 her geweſen, gezogen, und niemals durch die rheiniſchen ausgeſchloſſen worden (n. LXXVIII. ſeqq.) folglich um ſo ehender verdient haben, dabey gelaſſen zu werden, je gröſſer die Köſten geweſen, die ſie dem gemeinen Beſten bey ſo vielen Viſitationen geopferet, dann 2) im Jahre 1663 öffentlich im Fürſtenrathe den Satz, daß zwiſchen den zwey reichsprälatiſchen Kollegien keine Umwechslung ſtatt habe, ſondern

allemal und zu allen Reichsdeputationen das ſchwäbiſche berufen worden ſey, behauptet, und auch darüber ein Concluſum erhalten: und endlich 3) die rheiniſchen ſelbſt in ſo weit damals nachgegeben haben, daß ſie nicht mehr die ſchwäbiſchen auszuſchlieſſen, ſondern nur denſelben, wo etwann die Zahl der Deputirten verdoppelt werden ſollte, beygeſellet zu werden verlangten (n. LXXIV.).

C. Die Einwendungen, daß 1) das rheiniſche Reichsprälatenkollegium, weil es ein Stimmrecht auf Reichsverſammlungen hat, ſolches auch auf Deputationstägen haben müſſe: 2) die Reichsgeſetze nicht die ſchwäbiſchen Reichsprälaten allein, ſondern ganz unbeſtimmt einen Prälaten erfodern: und 3) der Abt zu Cornelimünſter im Jahre 1555 mit dem Abte zu Weingarten zu einer Kammergerichtsviſitation berufen worden ſeye (n. LXXX.) lieſſen ſich mit dem beantworten, daß ad 1) mehrere Stände auf Reichstagen Sitz und Stimme haben, und dennoch in dem Ann. 1654 gefertigten Schema der 5 Klaſſen nicht bemerket; folglich zur Kammerichtsviſitation eben ſo wenig als auf andere Reichsdeputationstage berufen worden: ad 2) was die Reichsgeſetze nicht beſtimmen, durch das Herkommen beſtimmet worden ſeye. Und endlich ad 3) aus dem Vorgange mit Corneliimünſter nur folge, daß die rheiniſche Prälalaten, wenn zween zugleich zur Kammerviſitation beſchrieben werden, mit einem ſchwäbiſchen, nicht aber, daß ſie Allein, und mit Ausſchluſſe der ſchwäbiſchen zu viſitiren berechtiget ſeyn.

CI. Dieſer Urſachen halber, und weil der ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Komitialgeſandte zu der obberührten Unterhandlung nur von dem ſchwäbiſchen Di- und Kondirectorio ohne vorläufige Umfrage an die übrige hohe Kollegialmitglider inſtruirt worden, haben nicht

uns

nur etliche Prälaten zur zweyten Klaſſe zu kontribuiren ſtandhaft geweigeret, ſondern auch das neue Di- und Kondirectorium in ihrer auf das Kurmainziſche im Anhang (n. XIX.) beyliegende Konvocationsſchreiben erlaſſenen, und eben dort (n. XX.) erſichtlichen Antwort mehr gedachte Unterhandlung als einen Verſtoß angegeben, und ihren vorigen ſubdelegirten Herrn Johann Chriſtian Mayer Edlen von Roſenau dahin präſentirt, daß ſolcher bey Ablöſung der erſten Viſitationsklaſſe den 1. Nov. proximi im Namen des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Collegii denen Viſitationsgeſchäften ferner weit beywohnen, und daſelbſt all dasjenige mithelfen, handeln und ſchlieſſen ſolle, was zum Nutzen und Wohlfart der Gott geheiligten Juſtiz nur immer gereichen kann und mag.

CII. Sollte es wiederum zu einer extraordinari Kammergerichtsviſitation kommen: ſo würde man unfehlbar von Seite des ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegii entweder, um die unerſchwinglichen Köſten zu mindern, ſelbſt den ſchon im Jahre 1654 gefaßten Schluß, auf eine Alternation mit dem rheiniſchen Kollegio anzutragen (a), wieder erneüern, oder wenigſt vorher die Sache dahin einzuleiten trachten, daß es auch in der zweyten, und vierten Klaſſe aus eigenem Rechte, und nicht aus einer zeitlichen Ueberlaſſung des rheiniſchen Kollegii zu erſcheinen hätte. Denn ſollte nicht alles vorlaüffig berichtiget ſeyn: ſo würde Kurmaynz, wie es dießmal geſchehen; die rheiniſchen Prälaten zur zweyten Klaſſe wiederum beſchreiben: und wollte man erſt alsdann ſein Recht verfechten, ſo dörfte es wohl allzuſpat ſeyn. Die Stelle der rheiniſchen Prälaten aber nochmals zu übernehmen, möchte von darum nicht räthlich ſeyn, weil in ſolchem Falle, wie die ſchwäbiſchen Herren Reichsprälaten, im Jahre 1774 ſelbſt eingeſehen und erkannt haben, die Unterthanen zu keinem Beytrage gezogen werden könnten.

(a) Der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kollegialabſchied vom 23 Octob. 1654.

CIII. Obwohlen die Kurfürſten in den ordinari Reichsdeputationen eine Curiatſtimme beſitzen (n. LIX.), und den reichstäglichen Ausſchüſſen nur deßwegen ausgewichen ſind, weil ſie wie andere Stände nur Virilſtimmen darinn hatten (LXIII.): ſo haben ſie doch im Jahre 1654 in das Schema viſitationis, und dadurch auch dahin eingewilliget, daß ein jeder deputirter Stand, oder deſſen Subdelegat ohne Unterſchied ein eigenes Votum haben könnte und ſollte, welches in der letzten Kammergerichtsviſitation genau beobachtet, und auch ſonſt kein beſonderer Unterſchied unter den Subdelegaten gemacht worden. Das Auffahren mit 6. Pferden, welches ehvor die Kur- und Fürſtliche Subdelegationen den übrigen nicht geſtatten wollten, iſt gleich im Anfange allerſeits aufgehoben worden. Im Jahre 1767 hat der Kurbrandenburgiſche Geſandte, nachdem er am Ende ſeines Votums von den Geſandten der freyen Völkerſchaften, und jenen der Reichsſtände lang und breit geredet, das Wort Reichsſtände ausſtreichen, und das Wort Reichsfürſten einſchalten laſſen. Weil es nun das Anſehen hatte, als wollte er das Geſandtſchaftsrecht allein den Reichsfürſten zueignen: ſo hat nicht nur der ſchwäbiſch- reichsprälatiſche Subdelegat eine Verwahrung der Rechte ſeiner Principalſchafften ohne einigen anderweiten Widerſpruche zum Protocoll gegeben, ſondern auch der Kurbrandenburgiſche demſelben auſſer der Sitzung die Erklärung gemacht, daß er nie Willens geweſen ſey, das reichsprälatiſche Kollegium von den Fürſten abzuſöndern.

CIV. Daß die Kammergerichtsviſitationen Geld koſten, wird Niemand in zweifel ziehen; und daß der Aufwand um ein merkliches gröſſer ſey, als er vor zwey-

hundert Jahren geweſen, iſt eben ſo richtig: denn, zu geſchweigen, daß dieſelben viel länger dauern, ſo ſind im Jahre 1580 einem reichsſtädtiſchen Subdelegirten nicht mehr als 25 Batzen(a), und dem reichsprälatiſchen nur 2 fl. auf jegen Tag bezahlt worden; hingegen haben in der vorletzten Kamergerichsviſitation, welche vom Jahre 1707 bis 1713 gedauert hat, die meiſten Subdelegaten von ihren Ständen täglich 10 oder 12 Reichsthaler erhalten (b). Das ſchwäbiſche Reichsprälatenkollegium hat dem ſeinigen jährlich 5475 Gulden (welches eben ſo viel war, als täglich 10 Reichsthaler) bezahlt. Deſſen ganzer Gehalt belief ſich am Ende auf 32850, und mit Einrechnung der Ausgaben auf Schriften, Poſten und Bottenlohn auf 33336 fl. 30 kr. 4. hlr. Der letzte Subdelegat Herr Meyer von Roſenau hat alle Jahre 6843 fl. empfangen, welche Summe von jener des vorigen Herren Subdelegirten nur ſo weit, als das Geld in ſeinem äuſſerlichen Werthe vom Jahre 1707 geſtiegen iſt, ſich unterſcheidet. Er mußte auch auf ſeine Koſten einen Sekretarius unterhalten, Pferdte und Gefährt zum Auffahren miethen. Weil er nun 9 Jahre der Kammergerichtsviſitation abgewartet hat, ſo koſtete ſeine Unterhaltung ohne die Nebenausgaben das Kollegium 61587 fl.

(a) Author der Bemerkungen über die Unterhaltung der zur Reichskammergerichtsviſitation abgeordneten reichsſtädtiſchen Subdelegirten 4 S.

(b) Harpprecht Kammergerichts Staatsarchiv P. V. Vorbericht §. 16.

CV. Es iſt zwar das Reichsregiment, dem vor Zeiten die Viſitation des Kammergerichts mit oblag, (n. LXXVII.) aus den gemeinen Pfenning- und den Fiſcalſtrafen unterhalten worden (a). Anno 1587 haben die Reviſores in Sachen Nürnberg contra Brandenburg die Reviſionsſportulen unter ſich vertheilet, woran

woran es dem reichsprälatiſchen 80 Reichsthaler getroffen hat. Im Jahre 1654 hat das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium ſeinem zu der ausgeſchriebenen, aber nicht zu Stande gekommenen Kammervisitation ſubdelegirten Doktor Chriſtoph Zehentner ochſenhauſiſchen Vogte monatlich 250 fl. mit dem Beding ausgeworfen, daß er die Reviſionsgelder in ſeinen Gehalt einrechne, und den Reſt in die Kollegialkaſſe einſchütte, zugeſagt (a). Sonſten aber iſt wenigſt in Anſehung der Ordinariviſitation ausgemacht, und ſchon im Jahre 1532 verordnet worden, daß die deputirten Stände ihre Räthe auf eigene Köſten ſchicken, und unterhalten ſollen (n. LXXVIII.) Bey der letztern Extraordinariviſitation iſt zwar gleich im Anfange auf dem Reichstage die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Subdelegirten von dem ganzen Reiche gemeinſam zu unterhalten wären. Allein es iſt keine günſtige Reſolution darauf erfolgt, ſondern ein jeder Stand mußte für den Gehalt und Unterhalt ſeines Subdelegirten ſelbſt und allein ſorgen.

(a) R. A. vom Jahre 1521 §. 12 & 15.

(b) Schwäbiſcher reichsprälatiſcher Kollegialreceß vom 23 Octob. 1654.

CVI. Daß die Stände auſſer dem, was ſo eben von dem Reichsregiment, und den Reviſionsſportulen gemeldet worden, die Ausgaben auf kammergerichtliche Viſitationen ſo wohl, als andere Deputationsköſten in ältern Zeiten aus ihren eigenen Kammeraleinkünften beſtritten haben, wird für gewiß angenommen. Nachdem aber der Kaiſer Leopold auf zweymaliges Anſuchen der Reichsverſammlung endlich im Jahre 1670 erklärt, daß ein jeder Chur-Fürſt, und Stand des Reichs — von ſeinen Unterthanen zu Reichs- Deputations- und CraysConventen die nöthige Legationsköſten erheben möge (a): ſo haben die meiſten Reichs-

ſtände mit Genehmigung einiger Staatsrechtslehren (b) den ganzen Laſt auf die Unterthanen geſchoben; andere hingegen, und beſonders geiſtliche Fürſten und Prälaten noch immer Bedenken gefunden, dieſe kaiſerliche Reſolution vollkommen zu benutzen, und gemeiniglich nur die Halbſcheid von ihren Unterthanen erhoben; die andere Helfte aber auf ſich behalten: welches auch der Billigkeit gemäſſer ſcheinet. Das Reichskammergericht gehet die Stände ſo viel, oder mehr, als die Unterthanen an: warum ſollen dann dieſe alles, und jene nichts bezahlen?

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede IV. Theil 80. S.

(b) Harpprecht l. c. §. 16. Strube Abhandlung von den Viſitationen des kaiſerlichen und Reichskammergerichts §. 20.

§. III.

Von der Reichsprälaten Sitz- und Stimmrecht auf Kreistagen.

Innhalt.

N. 107 Beſchrieb und Urſprung der Reichskreiſe. 108 Kreisſtände. 109 Erforderniſſen zur Kreisſtandſchaft. 110 Kreisverfaſſung. 111 Direktores und Kreisausſchreibende: 112 haben keine Jurisdiktion über ihre Kreismitſtände, 113 wohl aber in gewißen Fällen die Exekution. 114 Des ſchwäbiſchen Kreiſes erſtes, 115 zweytes, 116 drittes, 117 viertes Viertel. 118 Geſchäfte, ſo dahin gehören. 119. Kreistage. 120 Allgemeine, 121 engere Kreiskonvente und Deputationen. 122 Welche Stände dabey, 123 und auf allgemeinen ſchwäbiſchen Kreistagen erſcheinen? 124 Alternation. 125 Ausgezogene Stände. 126 Rechberg und Donauwerth. 127 Ottobeüren, St. Ulrich in Augſpurg, Buxheim ꝛc. 128 Der Stände perſönliches Erſcheinen auf Kreistagen. 129 Kreisgeſandtſchaften. 130 Präſentation der Kammergerichts Beyſitzer. 131 Streit darüber zwiſchen den Fürſten und übrigen Ständen; 132 Wird verglichen. 133 Wie es heut zu Tage gehalten werde? 134 Reichsexecutionsordnung: 135 Derſelben Innhalt. 136 Kreisoberſter. 137 Welche Stände dieſe Stelle im ſchwäbiſchen Kreiſe bekleidet haben? 138 Des oberſten Statthalter. 139 Zugeordnete. 140 Was ein Kreisoberſter zu thun, 141 und zu laſſen habe? 142 Sein Recht Kriegsofficier aufzunehmen. 143 Dieſe Kriegsämter kommen in Abgang. 144 Wem derſelben Verrichtungen zuſtehen? 145 Hoher Generalſtab. 146 Niederer Generalſtab. 147 Hoher, 148 niederer Regimentsſtab. 149 Hohe und niedere prima Plana. 150 Verſchiedene Kreisverordnungen. 151 Kriegskommiſſarien. 152 Von der Kreismannſchaft überhaupt. 153 Kreisſtaatsſachen. 154 Kreisökonomieſachen. 155 Kreispoliceyſachen. 156 Kreisſekretarius. 157 Kreiseinnehmer. 158 Ob ſie Proteſtanten ſeyn müſſen? 159 Andere Kreisbediente. 160

Kreiskanzley. 161 Kreisſchlüſſe. 162 Einzeler Keisſtände Zuſammenkünften, 163 und Konferenzen. 164 Aſſociation mehrerer, 165 und verſchiedener Kreiſe. 166 Ob ſie ein ewiges Bündniß ſey? 167 wird darüber im ſchwäbiſchen, 168 und andern Kreiſen geſtritten. 169 Der aſſocirten Kreiſe beſtändige Militz, 170 Zuſammenkünften. 171 Korreſpondirende Kreiſe im weitſchichtigen, 172 und engern Verſtande.

CVII. Ein Reichskreis iſt ein gewißer, und groſſer Theil des römiſchen Reichs, in welchem verſchiedene Reichsſtände durch ein beſtändiges und gleiches Bündniß, der gemeinen Ruhe und Sicherheit halber, und ohne Abbruch des dem Kaiſer und Reiche ſchuldigen Gehorſams vereiniget ſind (a). Die erſte Abtheilung des Reichs in gewiße Kreiſe hat im Jahre 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg der Kaiſer Albrecht zwar verſucht, des fruhzeitigen Todes wegen aber nicht in die Erfüllung gebracht (b). Die Ausführung dieſes heilſammen Gedanken war dem Kaiſer Maximilian dem I. vorbehalten, der im Jahre 1500 auf dem Reichstage zu Augſpurg mit Genehmigung der Reichsſtände den fränkiſchen, baieriſchen, ſchwäbiſchen, oberrheiniſchen, weſtphäliſchen und niederſächſiſchen Kreis aufgerichtet (c), und denſelben im Jahre 1512 auf dem Reichstage zu Trier auch den öſterreichiſchen, burgundiſchen, kurrheiniſchen, und oberſächſiſchen beygeſellet hat (d).

(a) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 6. cap. 11. §. 2.

(b) Datt de Pac. publ. lib. 1. cap. 26. n. 9.

(c) Ord. Regim. de Ann. 1500 §. 6. ſeqq.

(d) R. J. Trevir. de Ann. 1512 §. 11. ſeqq.

CVIII. Da nun auf ſolche Weiſe das ganze Reich (Böhmen allein ansgenommen) in Kreiſe vertheilet worden, ſo ergiebt ſich von ſelbſten, daß ſelbe aus

allen

allen Gattungen der Stände, das iſt, aus Fürſten (worunter auch die Kurfürſten verſtanden werden) Prälaten, Grafen und Reichsſtädten beſtehen, wenn gleich nicht alle beyſammen in allen Kreiſen ſich befinden. Es ſtehet auch einem jeden Kreiſe frey, ſich mit neuen Gliedern, ohne Anfragen beym Kaiſer und Reiche zu vermehren, wenn es nur ohne Nachtheil eines andern Kreiſes, oder Standes geſchehen kann. Hingegen verſpricht der Kaiſer in ſeiner Wahlkapitulation, er wolle, — nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelben (Reichskreiſen) keine von Alters einverleibt geweſene Stände, und Lande entzogen, und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig entziehen, und einem andern Kreiſe zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Kreisſtände eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikul zuwenden (a).

(a) Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. XII. §. 1.

CIX. Zur Aufnahme in einen Kreis, und zur Kreisſtandſchafte wird gemeiniglich erfoderet, daß der Kanditat 1) unmittelbare, dem Kaiſer, und Reiche allein unterworfene Güter beſitze, 2) auf Reichstägen Sitz und Stimme, oder wenigſt Antheil an einer Kollegialſtimme habe, und 3) nach einem standeswürdigen, und ſeinen Kräften angemeſſenen Anſchlag zum Reiche und Kreiſe ſteure (a). Doch wird es nicht allzeit ſo genau genommen, und die Kreiſe ſind im Beſitze, in dieſen Erfoderniſſen zu diſpenſiren (b). Der Reichsprälat zu Gengenbach war ein Kreisſtand, noch ehe er Theil an der reichsprälatiſchen Kollegialſtimme hatte. Es ſind auchbekannter Dingen mehrereKreisſtände, denen es entweder an einem unmittelbaren Gebiethe gebricht, oder deſſen Unmittelbarkeit von ihren Nachbaren widerſprochen wird. Sonſt aber, und wann einmal die Kreisſtandſchaft auf einem Gebiethe

 haftet,

Kreiskanzley. 161 Kreisſchlüſſe. 162 Einzeler Keisſtände Zuſammenkünften, 163 und Konferenzen. 164 Aſſociation mehrerer, 165 und verſchiedener Kreiſe. 166 Ob ſie ein ewiges Bündniß ſey? 167 wird darüber im ſchwäbiſchen, 168 und andern Kreiſen geſtritten. 169 Der aſſocirten Kreiſe beſtändige Militz, 170 Zuſammenkünften. 171 Korreſpondirende Kreiſe im weitſchichtigen, 172 und engern Verſtande.

CVII. Ein Reichskreis iſt ein gewißer, und groſſer Theil des römiſchen Reichs, in welchem verſchiedene Reichsſtände durch ein beſtändiges und gleiches Bündniß, der gemeinen Ruhe und Sicherheit halber, und ohne Abbruch des dem Kaiſer und Reiche ſchuldigen Gehorſams vereiniget ſind (a). Die erſte Abtheilung des Reichs in gewiße Kreiſe hat im Jahre 1438 auf dem Reichstage zu Nürnberg der Kaiſer Albrecht zwar verſucht, des fruhzeitigen Todes wegen aber nicht in die Erfüllung gebracht (b). Die Ausführung dieſes heilſammen Gedanken war dem Kaiſer Maximilian dem I. vorbehalten, der im Jahre 1500 auf dem Reichstage zu Augſpurg mit Genehmigung der Reichsſtände den fränkiſchen, baieriſchen, ſchwäbiſchen, oberrheiniſchen, weſtphäliſchen und niederſächſiſchen Kreis aufgerichtet (c), und denſelben im Jahre 1512 auf dem Reichstage zu Trier auch den öſterreichiſchen, burgundiſchen, kurrheiniſchen, und oberſächſiſchen beygeſellet hat (d).

(a) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 6. cap. 11. §. 2.

(b) Datt de Pac. publ. lib. 1. cap. 26. n. 9.

(c) Ord. Regim. de Ann. 1500 §. 6. ſeqq.

(d) R. J. Trevir. de Ann. 1512 §. 11. ſeqq.

CVIII. Da nun auf ſolche Weiſe das ganze Reich (Böhmen allein ausgenommen) in Kreiſe vertheilet worden, ſo ergiebt ſich von ſelbſten, daß ſelbe aus

allen Gattungen der Stände, das iſt, aus Fürſten (worunter auch die Kurfürſten verſtanden werden) Prälaten, Grafen und Reichsſtädten beſtehen, wenn gleich nicht alle beyſammen in allen Kreiſen ſich befinden. Es ſtehet auch einem jeden Kreiſe frey, ſich mit neuen Gliedern, ohne Anfragen beym Kaiſer und Reiche zu vermehren, wenn es nur ohne Nachtheil eines andern Kreiſes, oder Standes geſchehen kann. Hingegen verſpricht der Kaiſer in ſeiner Wahlkapitulation, er wolle, — nachdrücklichſt beſorgen, daß denenſelben (Reichskreiſen) keine von Alters einverleibt geweſene Stände, und Lande entzogen, und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenwillig entziehen, und einem andern Kreiſe zum Abbruch deſſen, worinn ſie eingeſeſſen, als Kreisſtände eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikul zuwenden (a).

(a) Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. XII, §. 1.

CIX. Zur Aufnahme in einen Kreis, und zur Kreisſtandſchafte wird gemeiniglich erfoderet, daß der Kanditat 1) unmittelbare, dem Kaiſer, und Reiche allein unterworfene Güter beſitze, 2) auf Reichstägen Sitz und Stimme, oder wenigſt Antheil an einer Kollegialſtimme habe, und 3) nach einem standeswürdigen, und ſeinen Kräften angemeſſenen Anſchlag zum Reiche und Kreiſe ſteure (a). Doch wird es nicht allzeit ſo genau genommen, und die Kreiſe ſind im Beſitze, in dieſen Erfoderniſſen zu diſpenſiren (b). Der Reichsprälat zu Gengenbach war ein Kreisſtand, noch ehe er Theil an der reichsprälatiſchen Kollegialſtimme hatte. Es ſind auch bekannter Dingen mehrere Kreisſtände, denen es entweder an einem unmittelbaren Gebiethe gebricht, oder deſſen Unmittelbarkeit von ihren Nachbaren widerſprochen wird. Sonſt aber, und wann einmal die Kreisſtandſchaft auf einem Gebiethe

haftet, übergehet dieſelbe mit dem Gebiethe an einen jeden neuen Beſitzer, wenn er ſchon wegen ſeinem Wohnſitz, oder anderer Güter halber nur ein Landſaß iſt. Solchergeſtalt iſt das Gotthaus S. Blaſii ſeiner öſterreichiſchen Landſäßigkeit ungeachtet, wegen Bonndorf zur ſchwäbiſchen Kreisſtandſchaft gelanget.

(a) Gockel de Circul. Suev. §. 3.

(b) Moſer von der deutſchen Kreisverfaſſung cap. 4. §. 3.

CX. Die Grundurſache, das Reich in Kreiſe zu vertheilen, war nebſt der Präſentation der Kammergerichtsbeyſitzer die Handhabung des Landfriedens (a). Weil nun hiezu gemeinſamme Berathſchlagungen, und Maaßnehmungen, folglich auch Kreisverſammlungen, und Deputationen nöthig waren: ſo mußten einige aus den Kreisſtänden gewählet, oder angenommen werden, welche die übrigen zuſammen beſchrieben, und die Geſchäfte dirigirten. Und auf ſolche Art ſind die Kreisausſchreibämter, und Direktorien entſtanden. Und da auch ohne Kriegsmannſchaft, und Geldbeytrage der Landfrieden nicht konnte erhalten werden: ſo iſt im Jahre 1555 allen Kreiſen aufgetragen worden, ſie ſollen Oberſten, und ihnen Zugeordnete erwählen, Befelchsleute beſtellen, auch worauf? wie hoch? und wie ſie ſich mit Geld zu nothwendigen eines jeden Crayſes Ausgaben zu belegen, und daſſelbig zuſamen zu tragen, für nöthig erachten, berathſchlagen und beſchlieſſen (b). Wie nun dieß alles in einem jeden Kreiſe berichtiget, und zu Stande gebracht worden, darinn beſtehet die Verfaſſung eines jeden Kreiſes, obwohlen ſonſt unter der Kreisverfaſſung im engern Verſtand nur die militar- und ökonomiſche Einrichtung verſtanden wird (c).

(a) R. A. von Anno 1507 §. 16. Erklärung des Landfriedens vom Jahre 1522 tit. 1. & ſeqq.

(b) R. A. von Anno 1555 §. 102.

(c) Moſer l. c. cap. 5. §. 1.

CXI. Die Kreis⸗ausſchreibende, und die Kreisdirektores ſind eigentlich nicht eines, auch in einigen Kreiſen wirklich unterſchieden. Im fränkiſchen iſt der Biſchof von Bamberg allein Direktor; die ausſchreibende aber ſind er, und der Marggraf von Brandenburg Onolzbach. Im oberrheiniſchen machen der Biſchof von Worms, und Pfalz wegen Simmern die ausſchreibende; der erſte aber führet allein das Direktorium, nur muß er mit Simmern zu Rathe gehen (a). In dem ſchwäbiſchen ſchreiben der Biſchof von Konſtanz, und der Herzog von Würtemberg zugleich aus. Wegen dem Direktorium hingegen iſt in den Jahren 1593 und 1662 heftig geſtritten, am Ende aber ein Vergleich getroffen, und darinn einem jeden Theile, was er hergebracht hatte, beſtättiget worden (b). Anno 1704 und 1719 machte das Wort Direktorium neuerdings den Zankapfel; doch ward der Friede beydemal bald wieder hergeſtellt. Im Jahre 1747 ſetzte der konſtanziſche Geſandte auf einem Kreistage die von dem würtembergiſchen abgebrochene Seßion fort, und dieſes gab zu einem neuen Streite, und verſchiedenen Schriften Anlaß. Die Sache iſt zwar noch nicht entſchieden; dennoch aber herrſchet zwiſchen beyden Fürſten das alte Verſtändniß: und um dieſes zu unterhalten, läßt man das Wort Direktorium fahren, und bedient ſich des Ausdrückes Ausſchreibamt; wie dann ſchon im Jahre 1705, als in dem memmingiſchen Kreisreceſſe von dem fürſtlichen Direktorium etwas gemeldet werden wollte, die Geſandten beyder Religionen dagegen geäuſſeret haben, man möchte es bey dem Worte Ausſchreibamt bewenden laſſen.

(a) Kemmerich l. c. §. 19.

(b) Hochfürſtlich-Coſtanziſch-gründlicher Beweis, daß in dem löbl. ſchwäbiſchen Crays unter dem Crays-Directorio anderſt nichts, als das gemeinſchäftliche dem Fürſtlichen Hochſtift Coſtanz, und dem Fürſtlichen Haus Würtemberg zuſtehende Ausſchreibamt, und hinwiederum unter dieſem jenes verſtanden werde. Beylagen litt. C. und D.

Kraft dieſer Beylagen, oder der darinn enthaltenen wechſelweiſen Schreiben vom Jahre 1662 hat der Herzog dem Biſchofe die Präeminenz des Vorſitzes und primi Voti, und die erſte Viſite eingeſtanden, auch ſich anheiſchig gemacht, alle einkommende, den Kreis, oder einige Stände deſſelben betreffende Originalſchreiben und Memorialien zur Einſicht und zum Abſchreiben an die konſtanziſche Kanzley einzuſchicken, die Aufſätze der Kreisausſchreiben, und anderer Kreisſchriften ad monendum nach Konſtanz zu ſenden, nicht weniger auf Kreistagen ohne vorläufige Mittheilung und Vergleichung nichts in Vortrag zu bringen, auch all anderes, was dem Herkommen gemäß, von gemeinem Ausſchreibamtwegen bey dem Kreiſe zu verrichten, jederzeit Communicato conſilio zu thun, und vornehmen zu laſſen. Hingegen hat Konſtanz dem Herzoge die Annahme und Einziehung der ſtändiſchen Gewaltsbriefe, den Vortrag, die Umfrage, und Konkluſion, die Kriegs-Kanzley, Präſentation des Kreis Sekretarius, Begreiſung der Aufſätze, und die Verwahrung der Kreisakten zugeſtanden.

Vermöge des Herkommens, worauf man ſich ſelbſt in dieſen Briefwechſel berufen hat, wird zwar der Vortrag ſowohl bey allgemeinen, als bey engern Kreiskonventen von Würtemberg, aber in gemeinſammen Namen des Kreisausſchreibamts gemacht, und die Gewaltsbriefe werden von den meiſten Geſandten ehe, als ſie bey Würtemberg liegen bleiben, der konſtanziſchen Geſandtſchaft vorgewieſen. Moſer deutſche Kreisverfaſſung cap. 10. §. 26.

CXII. Die kreisausſchreibende Fürſten und Direktores haben über die übrigen Kreisſtände keine Gerichtbarkeit (a). Ob ihnen aber von dem Kreiſe eine delegirt, oder aufgetragen werden könne, mag um ſo ehender gezweifelt werden, als der Kreis ſelbſt, auſſer den vom Reiche beſtimmten Fällen keine Jurisdiktion

über

über einzele Kreisſtände beſitzt (b). Dieſer Urſache halber hat das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium in dem noch bis jetzt dauernden Rangſtreite mit den gefürſteten Reichsäbtißinnen zu Lindau, und Buchau, von welchem weiter unten ein mehreres zu vernehmen ſeyn wird, ſich der Erkänntniſſe des Kreiſes niemalen unterworfen; und in einem andern Streite mit ſeinen eigenen Aebtißinnen an ein höchſtes Reichsgericht gewendet, ohne daß es von dar an den Kreis zurück gewieſen, oder von dem Kreiſe abgefoderet worden wäre.

(a) Arg. R.J. de Ann. 1555 §. 73.

(b) Paurmeiſter de Jurisdict. Imp. lib. 2. cap. 2. §. 135.

CXIII. Ein anderes iſt zu ſagen von der Exekution: denn auſſer dem, daß den Kreisausſchreibenden öfters von den höchſten Reichsgerichten die Vollſtreckung ihrer Urtheilsſprüche aufgetragen wird, ſo hat der ſchwäbiſche Kreis in Anſehung der Kreisreſtanten im Jahre 1683 beſchloſſen: Die Execution Herren Crays-Ausſchreibenden Fürſten, Hochfürſtlichen Gnaden und Hochfürſtlicher Durchlaucht zu überlaſſen. Damit aber auch der Modus Exequendi bey denenſelben deſto faciler ſeye, ſo ſtehe denen Herren Crays-Ausſchreibenden Fürſten frey, wider diejenige Stände, ſo bey der Caſſa einen Reſt ſetzen, entweder manu forti, oder auch Mittels Arreſten zu verfahren, auch zu ſolchem Ende ein und andern benachbarten Stand, da nöthig, zu erſuchen, den, der ſaumſelig ſeyn wird, oder die ſeinige anzuhalten, und zu arreſtiren, immer ſo lang, bis aus der Crays Caſſa urkundlich beſcheiniget, daß der geſezte Reſt ordentlich abgetragen, und befridiget worden (a). Eine gleiche Gewalt iſt auch Anno 1695 den Direktorien der Kreisarmatur, doch mit vorſchriftlicher Beſtimmung der Art, wie die Exekution

um

um alle Exceſſe zu vermeiden, vorgenommen werden ſolle, zugeſtanden worden.

(a) Kreisabſchied vom 7 Dec. 1683.

(*) Es ſoll nemlich 1) ein ſcharfes Monitorium ſub præfixo termino die Gebühr bey unfehlbar zu gewarten habender Execution abzuſtatten, erlaſſen, oder 2) die Aßignation durch einen Unterofficier an den ſaumſeligen Stand eingeſchickt: und erſt ſodann, wann keines deſſen verfangen will, die militariſche Exekution vorgenommen, jedoch 3) von dem Executions Commiſſario nicht mehr als drey Reiter, oder Dragoner, nebſt einem Unterofficier gebraucht, oder, da die Execution durch die Regimenter zu Fuß geſchieht, nur fünf gemeine ſamt einem Unterofficier von gemeldtem Commiſſario, oder wenn die Execution durch das Caſſa-Directorium angeordnet, von dem Regiments Quartier-Meiſter mitgenommen; und dann 4) einem jeden von dem Hochfürſtlichen Crays Ausſchreib-Amt mit-ausgeſchickten Executions-Commiſſario = = täglich vier Gulden, einem Mitgehenden Regiments Quartier Meiſter drey Gulden, einem Unterofficier zu Pferd ein Gulden, und dreyßig Kreuzer, einem Unterofficier zu Fuß ein Gulden, einem Reiter oder Dragoner ein Gulden, einem Musquetier dreyßig Kreuzer gegeben werden, von welchem er reſpective ſich und ſein Pferd zu erhalten, und die geringſte weitere Prætenſion an den Stand nicht zu machen hat. Reglement nach welchem die Execution in dem (ſchwäbiſchen) Crays zu Eintreibung der gemachten Umlagen vorzunehmen. De Anno 1695.

CXIV. Nebſt dem Kreisausſchreibamt zählet man im ſchwäbiſchen Kreiſe noch gewiße Viertelsdirektorien: maſſen im Jahre 1563 der ganze Kreis in vier Viertel abgetheilet, und für ein jedes ein beſonderer Direktor aufgeſtellet worden. Das erſte, oder würtembergiſche Viertel gehet von Bruxheim an die Marggrafſchaft Baden nach dem Herzogthum Würtemberg bis auf die Grafſchaft Helfenſtein zu Wieſenſteig, und die Stadt Ulm: von dannen in die Grafſchaft Oetingen bis an die Gränz der Mark Brandenburg auf Dinkelſpiel, Elwangen,

Hall, Heilbronn, Wimpfen, und alſo auf andere des fränkiſchen Crayſes anreinende Stände bis wiederum auf das Herzogthum Würtemberg (a). Die Stände, ſo dieſes Kreisviertel ausmachen, ſind Würtemberg, Elwangen, Oettingen, Baiern wegen Wiſenſteig, Elchingen, Taxis wegen Eglingen, Ulm, Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Schwäbiſchhall, Heilbronn, Gmünd, Dinkelſpiel, Wiel, Wimpfen, Giengen, Aalen, Bopſingen, und vor Zeiten auch Donauwerth, welches Baiern ausgezogen. Dagegen ſind vor kurzem Neresheim und Söflingen dazu gekommen. Das Direktorium führet Würtemberg.

(a) Schwäbiſche Crayſverfaſſuug und Executionsordnung vom 22 Nov. 1563 part. 3. tit. 7. §. 12.

CXV. Das zweyte, oder badiſche Kreisviertel erſtreckt ſich von Brurheim in die Marggrafſchaft Baden bis an Rhein auf Offenburg, Gengenbach, Geroldsegg, und wieder in die Grafſchaft gen Röteln und Hochberg bis an das Oeſterreichiſch, und Eydgenoßſchaft. Von dannen herüber an die Thonau auf Sigmaringen, Hohenzollern und Hechingen bis an das Herzogthum Würtemgerg (a. Zu dieſem Kreisviertel gehören die Marggrafen von Baden, die Fürſten von Hohenzollern, Fürſtenberg und Schwarzenberg, der Abt zu Gengenbach, und die Abtißinn zu Rothenmünſter, die Grafſchaften Eberſtein und Geroldegg, die Reichsſtädte Rothweil, Offenburg, Gengenbach und Zell am Hammerſpach. Das Direktorium ſtehet bey den Marrggrafen von Baden.

(a) Schwäbiſche Crayſverfaſſung l. c. §. 15.

CXVI. Das dritte, obere oder kanſtanziſche

Kreisviertel ziehet ſich von Hohenzollern auf Hechingen, bis an das Land Würtemberg, und der Herren Grafen zu Helfenſtein, zu Wiſenſteig Grafſchaft, und die Stadt Ulm, folgends die Iller hinauf bis an das Gebürg: darnach hinum an den Bodenſee an die Eydgenoßſchaft, und die Grafſchaft Fürſtenberg (a). In dieſem Viertel ſitzen der Biſchof von Konſtanz, der Fürſt von Kempten, die Fürſten von Hohenzollern als Innhaber eines Theils der werdenbergiſchen Grafſchaft, und der Fürſt von Fürſtenberg als Beſitzer des andern Theils beſagter Herrſchaft: Die Fürſten von Auerſperg und Lichtenſtein: die Aebte zu Salem, Weingarten, Ochſenhauſen, Roth, Weiſſenau, Schuſſenried, Marchtall, und Petershauſen: Die Aebtißinnen zu Lindau, Buchau, Heggbach, Guttenzell und Baindt: Der Landkomthur zu Altshauſen, die Grafen von Montfort, (dermalen Oeſterreich) von Königsegg Aulendorf, und Rothenfels, der Herzog von Würtemberg wegen Juſtingen, Fürſtenberg wegen Gundelfingen, Traun wegen Eglof, Hohenembs, die Grafen Truchſäß von Waldburg, St. Blaſii wegen Bonndorf: Die Reichsſtädte Kempten, Biberach, Leutkirch, Ißny, Wangen, Lindau, Ravenſpurg, Buchhorn, Ueberlingen, Pfullendorf und Buchau am Federſee. Direktor dieſes Viertels iſt der Biſchof zu Konſtanz.

(a) Schwäbiſche Crayßverfaſſung l. c. §. 18.

CXVII. Das vierte Viertel hat die drey Flüſſe Donau, Lech und Iller, und das Gebürg zu ſeinen Gränzen: und dahin gehören nach dem buchſtäblichen Innhalte der öfter angeführten ſchwäbiſchen Kreisverfaſſung von Fürſten der Biſchof zu Augſpurg, von Prälaten Roggenburg, Urſperg und Yrſin: von Grafen und Herren Georg von Fronnsberg, die Herren von Baumgarten, Herr Max, Johann und Jakob

die

die Fugger Gebrüdere. Von Städten Augſpurg, Kaufbeuren und Memmingen (a). Die Herren von Fronnsberg beſaſſen Mindelheim, die von Baumgarten Hohenſchwangau: beyde Herrſchaften ſind mit der Zeit an das Haus Baiern gekommen, jedoch mit Unterſchiede, daß die erſte beym Kreiſe geblieben, die letzte davon abgeriſſen worden. Der Graf von Stadian hat Thanhauſen an ſich gebracht. Die Zahl der Prälaten iſt mit dem Probſte von Wettenhauſen vermehret worden. Das Direktorium übt der Biſchof von Augſpurg aus.

(a) Schwäbiſche Crayſverfaſſung l. c. §. 20.

CXVIII. Dieſe Eintheilung in Kreisviertel hatte anfänglich keinen andern Zweck, als die vielfältige, beſchwerliche und gefährliche Plackereyen, auch das Garden der herrnloſen Knechte, und anders unnützen Geſindels durch ordentliche, und abgetheilte Straifrotten deſto leichter abzuſtellen, und zu verhindern (a). Sie iſt aber mit der Zeit auch auf andere Gegenſtände nützlich verwendet worden; als da ſind: 1) die Anlegung und Unterhaltung der Zuchthäuſer: 2) Sachen, welche entweder nicht den ganzen Kreis berühren, oder nicht von allen Kreisſtänden wegen ihrer verſchiedenen Lage gehalten, oder angenomme n werden können; wohin die Fruchtſperre, und die Ausmuſterung gewißer auswärtigen Münzen gehören: 3) Geſchäfte, die der ganze Kreis den Kreisvierteln aufträgt, oder dahin verweiſet, wie es vor einigen Jahren mit dem Straſſenbau, und Reparation geſchehen iſt. Und in dieſem Falle gehen die Viertelsdirektorien im Namen, und mit der Auktorität des Kreiſes darein: in andern aber haben ſie keine beſondere Gewalt. Sie beſchreiben ihre Mitſtände nicht auf Kreisviertelskonventen, ſondern laden ſelbe nur zu Konferenzen ein.

(a) Schwäbiſche Crays-verfaſſung l. c. tit. 7. §. e.

CXIX. Damit ich aber die Kreistäge, als den hauptſächlichen Gegenſtand dieſes Abſchnitts nicht aus meinem Geſichtskreiſe verliehre, ſo giebt es deren verſchiedene Gattungen, als 1) Kreistage, oder Verſammlungen aller, 2) etlicher, 3) einzelner Kreiſe. Verſammlungen, oder vielmehr Deputationstage aller Kreiſe, worauf nämlich nicht eben alle Kreisſtände, ſondern Deputirte von allen Kreiſen erſcheinen, ſind vor Zeiten öfters, ſo lange der jetzige Reichstag dauert, nimmermehr gehalten worden. Zuſammenkünfte etlicher Kreiſe ſind jene der aſſocirten und korreſpondirenden Kreiſe, von denen weiter unten etwas zu hören ſeyn wird. Vermöge der Reichsexekutionsordnungen können auch mehrere Kreiſe verſammelt werden, wenn einer allein Unruhen, die in ſeinem Eingeweide entſpringen, abzuhelfen nicht mächtig genug iſt. Man weiß aber von dergleichen Kreistagen in neueren Zeiten kein Beyſpiel.

CXX. Verſammlungen einzelner Kreiſe, welche in dem öſterreichiſchen und burgundiſchen, weil alles unter einem Herren ſtehet, niemals, in den ſächſiſchen wegen verſchiedenen Zwiſtigkeiten ſelten, in andern öfters, als manche wünſchen, gehalten werden, theilen ſich in Allgemeine, zu welchen man alle Kreisſtände einberuft, und in engere Kreiskonvente, auf denen nur die Ausſchreibende, und die Direktoriales der Bänke, oder Kollegien, und zwar mit, oder ohne Verſtärkung, das iſt, mit, oder ohne Deputirte von andern Ständen ſich einfinden. Beyde Gattungen werden von den ausſchreibenden Fürſten durch Schreiben, worinn der Ort, die Zeit, und die Deliberanda, oder die Gegenſtände der Berathſchlagungen enthalten ſind, angeſagt. Vormals wurden in Schwaben die Fürſten

allein unmittelbar von dem Kreisausſchreibamte, die Prälaten, Grafen und Städte hingegen durch ihre vorſitzende Stände auf die Kreistäge berufen (*). Itzo aber, und ſchon von langer Zeit her werden die Prälaten und Grafen, wie die Fürſten mit beſondern kreisausſchreibamtlichen Konvokationsſchreiben beehret, und nur die Städte noch durch ihre Direktorialſtadt von dem bevorſtehenden Kreiskonvente benachrichtiget. Ein jeder Kreis kann ſich auch ohne Vorwiſſen des Kaiſers verſammeln (a): und obſchon bey den allgemeinen Kreisverſammlungen gemeiniglich ein kaiſerlicher Kommiſſarius erſcheint, ſo pflegt er doch den Berathſchlagungen nicht beyzuwohnen, und dörfte es auch wider den Willen der Stände nicht wagen (b).

(a) Capitulatio Cæſar. Art. XIII. §. 10.

(b) Kemmerich L. c. §. 46. Engelbrecht de Convent. Circulor. Cap. 4. §. 1.

(*) In einem konſtanziſchen Schreiben iſt von dem Kreistage, der im Jahre 1548 ausgeſchrieben worden, folgendes zu leſen: " und haben, wie vorhin auch geſchehen, den geiſtlich und " weltlichen Fürſten ſonderlich, und dem Herrn Abt zu " Kempten, Friderichen Grafen zu Fürſtenberg, und denen " von Ulm geſchrieben, alſo, das gemeldter Herr Abt zu " Kempten Prälaten, und Prälatin, Graf Friderich " die Grafen und Herren, und Ulm die Stett alle dieſes " ſchwäbiſchen Crays den angeſetzten Tag berichten, wie ſich " dann gedachter Graf Friderich und die von Ulm jetzt wieder " zu thun unternommen: und aber, wie wir gemeldten Herrn " Abt zu Kempten auch gleichförmig ein Schreiben unter Herzog Ulrichs und unſerm Namen, und Siegel verwart mit eigenem Botten zugeſchickt, hat er uns darauf geantwortet, " ſeinen Rath ſey er uf beſtimmten Tag zu ſchicken entſchloſſen: " daß er aber ſollichs den andern Prälaten und Prälatin dieß " Crays uch berichte, das wölt ihm ſchwer und ganz entlegen " ſeyn, dann er hett deß von ihnen keinen Befehl oder Gewalt, und Würden ihr der andern Prälaten ſachen ohne " ſein Zuthun vertreten. Darauf wir ihm, dem Abt zu " Kempten, weiter und wieder mit eigenem Botten erinneret und bericht, wie es vorhin in denen Ausſchreiben gehalten worden ꝛc. M. S. Weingart. to. 20. fol. 216.

CXXI. Die engere Kreisausſchuß- oder Deputationstage waren vor Zeiten ſehr gewöhnlich: und kamen gemeiniglich im ſchwäbiſchen Kreiſe nur gewiſſe Stände in ihrem eigenen und anderer Namen zuſamen. Im Jahre 1532 wurde von dem reichsprälatiſchen Kollegium allein der Reichsprälat zu Marchtall (a), Ann. 1544 Weingarten und Marchtall (b), Ann. 1556 Weingarten und Roggenburg (c), im Jahre 1562 Roggenburg mit dem Kollegialſyndicus Maximilian Scharrer (d), Ann. 1567 der Abt zu Weiſſenau mit dem Syndikus Gallus Hager (e) auf die Kreiskonvente geſchickt. Als aber die Städte auf dieſen engern Kreistagen im Jahre 1568 vier Stimmen, oder ſo viel, als die Prälaten und Grafen zuſamen hatten, foderten, und dieſe ſolches keineswegs zugeben wollten (f), ſo kamen dieſelben allgemach in Abgang: und da ſie währendem Schwedenkriege wieder hervorgeſucht, und auch nach hergeſtelltem Frieden fortgeſetzt wurden: verbanden ſich die Reichsprälaten, alles anzuwenden, daß die Kreisgeſchäfte nicht mehr in Ausſchüſſen, ſondern auf allgemeinen Kreistagen abgehandelt würden (g). In neüern Zeiten werden die engere Kreiskonvente ordentlicher Weiſe nur unmittelbar vor allgemeinenen Kreistagen, oder in Fällen, wo eine Gefahr auf dem Verzuge haftet, angeſtellt. Bey wirklichen allgemeiner Kreisverſammlungen tritt die Ordinarideputation in die Stelle derſelben ein. Von beyden werden die geringere Sachen berichtiget, die wichtigere zur allgemeiner Berathſchlagung und Entſcheidung gutächtlich vorbereitet. Doch läßt ſich die löblich-ſchwäbiſche Ordinarikreisdeputation nicht ſo genau hieran binden, und eignet ſich auch die Gewalt über Dinge von Wichtigkeit zu (h). Wenn beſondere Geſchäfte eine weitläuftigere Unterſuchung erfordern, werden insgemein extraordinari Deputationen niedergeſetzt.

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom Jahre 1532.

(b)

(b) Von dieſem Kreistage ſchreibt der weingártiſche Abt Gerwick in ſeinem Tagbüchlein " Prálatenanſchlag betitelt: Item als " ich am 30 Tag Auguſti Ann. 44 aus Befelch der Prálaten " von Weingarten aus nach Ulm auf den Craystag geritten, " hab ich bis gen Ulm verzehrt 1 fl. X. Batzen. Item zu " Ulm um den Abſchied zu ſchreiben geben XVII. Batzen. " Item ſo haben mein Herr von Marchtall und ich zu Ulm " beym Wirth verzehrt 36 Gulden XI. Batzen. Item im " wiederheim reitten hab ich von Ulm bis gen Weingarten " verzehrt 4 Gulden drey Batzen.

(c) " Item als ich (ſo heiſſet es eben alldorten weiter) auf Bar- " tholomái Ann 56 neben und mit meinem Herrn und Freünd " von Roggenburg auf den Craystag gen Ulm verordnet und " geſchickt worden, bin ich 10 Tag ausgeweßt, hab in mei- " nem Haus 56 fl. verzert; will aber nit mehr dann 34 fl in " Raitung legen, dann ich etliche Gaſtungen gehalten, ſo die " Prálaten nichts angehen.

(d) Reichsprálatiſcher Kollegialabſchied von Ann. 1562.

(e) K. A. von 1567.

(f) K. A. vom 8 Jánner 1568 und 10 Hornung 1580 vid. etiam P. Gerardus Heſs in Catalog. Abbat. Weingart. pag. 274. wo er ein Schreiben, welches die ſchwábiſchen Herren Reichs- prálaten den 30 Jánner 1568 dieſer Sache halber an das hoch- fürſtl. Kreisausſchreibamt erlaſſen haben, anführt.

(g) K. A. vom 5 April 1657.

(h) Als im Jahre 1729 auf dem Eßlinger Kreiskonvente wegen Verrichtung der Ordinarideputation in den abgelegten Votis verſchiedenes erinneret worden, ſo gab dieſes Anlaß, den 21 Hornung 1731 in einer verſtárkten Ordinarikreisdeputation darüber zu ſprechen, und ſich dahin vernehmen zu laſſen " es " ſey eine kundbare, und per acta antiquiſſima beſtáttigte Sa- " che, daß die lóbliche ordinari Deputation von Anbeginn die- " ſes Crayſes nicht zwar in ſo groſſer Figur, wie ſie jetzo " ſey, ſondern enger ſich bey dieſem Crays befunden, und " derſelben jederzeit nicht nur Kleinigkeiten oder propetable, " ſondern hochwichtige Sachen, welche ihrer Eigenſchaft nach " nicht wohl in einer allgemeinen Craysverſammlung haben " tractirt werden kónnen, ſonderlich wo geheime oder ſonſt " Sachen von groſſer Bedenklichkeit vorgekommen, überlaſ- " ſen worden, woraus dann der ſogenante engere Crays- " convent erwachſen ſeye, welchen zu berufen, einem hoch- " fürſtlichen Ausſchreibamt heimgeſtellt geblieben, ſo oft ent-

„ weder geſchwinde Vorfallenheiten, welche keinen ſo langen
„ Verzug, bis ein allgemeiner Kreisconvent zuſamen kom-
„ men könne, gelitten, oder ſonſt einige Negotia eine vor-
„ läufige, Præparation, und Ueberlegung erforderet haben.
„ Es zeigen auch die Acta weiter, daß, als hievon in Anno
„ 16 hundert etlich, 70 eine Alternation gemacht werden wol-
„ len, hierüber eine förmliche Trennung im Crays entſtanden,
„ da Status Evangelici einen, Catholici den andern Theil
„ ausgemacht, und jene damals auf die Religionsparität in
„ der ordinari Deputation nach Maaßgab des Inſtrumenti Pa-
„ cis Weſtphalicæ gedrungen, auch ſich nach der Hand der-
„ ſelben nicht begeben, ſondern nur, um die etliche Jahre
„ fürgewährte Trennung wieder aufzuheben, ſolche einswei-
„ len ſuſpendirt haben. Man wolle daher nicht hoffen, daß
„ es gegenwärtig die Meynung haben werde, die löbliche Or-
„ dinarideputation zu Verminderung ihrer alt hergebrachten
„ Auctorität alſo zu reſtringiren, daß dieſelbe ſich mit nichts
„ anderes, als geringen Sachen amuſire, oder als bloſſe
„ Miniſteriales nur dasjenige zu verrichten haben ſollte, was
„ derſelben von einem hochlöblichen Pleno aufgetragen werde,
„ als welches ſo wohl der Ehre und Achtung der jenigen Für-
„ ſten und Stände, welche die ordinari Deputation formiren
„ und den geſammten Crays repræſentiren, als auch ihren
„ Geſandtſchaffen nicht gemäß ſeyn würde, zumalen da kein
„ Staat, ja nicht einmal eine kleine Stadt vorhanden iſt,
„ wo nicht ein gewiſſes engeres oder geheimes Collegium be-
„ ſtellet wäre, welches bemächtiget, nomine Communi nach
„ Erfordnuß der Sachen etwas zu ſchlieſſen, ohne daß es all-
„ zeit an das ganze Corpus gebracht werden dörfte: immaſſen
„ die Wohlfart eines jeden Staats und Corpus erfordere, daß
„ die Negotia nach ihrer Eigenſchaft, wenn ſie gleich auch
„ wichtig, unter wenigen, wo es viel füglicher, als unter
„ vielen, geſchehen kann, verhandelt und geſchloſſen werden,
„ es ſeye dann, daß es ſolche Ding ſeyen, welche alle und jede
„ Membra insgeſammt betreffen, freylich dieſelbe auch ge-
„ meinſamlich zu erledigen ſeyen. Wolle man aber, wie
„ hievor, die in groſſen Summen, und im Tonnen Golds
„ geſchehene Remiſſiones reſtringiren, werde gar wohl ge-
„ ſchehen.

CXXII. So wohl bey den engern Kreiskonventen, als bey der ordinari Kreisdeputation erſcheinen in dem ſchwäbiſchen Kreiſe die zween erſte geiſtliche Fürſten Konſtanz und Augſpurg, die zween weltliche Würtenberg und Baden,

Baden, von den Prälaten und Grafen die Di- und Condirectoriales. Von den Städten befindet ſich Augſpurg allzeit, und Ulm ſo lange dabey, als der Kreis darinn, oder zu Augſpurg ſich verſammelt, ſonſt aber müſſe ſie derjenigen Stadt weichen, in welche der Kreiskonvent verlegt würde. Zur Berichtung der Münzangelegenheiten, Beſtimmung des Kreisextraordinariums, Abhörung der Kreiseinehmerreyrechnungen u. d. wird gemeiniglich eine Verſtärkung oder Adjunction beliebt, und von jeder Bank noch ein Stand dazu gezogen, der aber allemal den ordinari Deputirten ſeines Kollegiums, wenn er auch ſonſt denſelben vorgieng, nachſitzen muß. Nur die Stadt, in welcher der Kraiskonvent gehalten wird, läßt der adjungirten den Rang. Die Wahl und Benennung derjenigen, welche zur Verſtärkung der ordinari, oder zu einer extraordinari Deputation gebraucht werden ſollen, ſtehet ordentlicher Weiſe den Kollegien zu (a): und iſt beſonders in Anſehung der Kreiseinnehmerey den 27 Hornung 1731 durch das XXX. Concluſum feſtgeſetzt worden, daß künftighin neben der ordinari Deputation auch andere Deputati aus denen Collegiis, aus jedem einer, wechſelweis, ſo vom Collegio ſelbſt zu benennen, mitzugezogen werden ſoll. Wird der Stand, den die Ordnung trift, von der Di- oder Kondirecktorialgeſandtſchaft vertretten, ſo nimmt deſſen Platz der folgende ein, wie es im Jahre 1753 geſchehen (b).

(a) Des ſchwäbiſchen Kreiſes Concluſum XVI. vom 25 April 1720. I. vom 1. Jul. 1729. XI. vom 5. Jun. und XIV. vom 3. Jul. 1734, V. vom 23. Aug. 1736. I vom 10 April 1741. Moſer Craysverfaſſung cap. 10. §. 46.

(b) Protocoll. Deput. Ord. vom 24. May. 1753.

CXXIII. Gleichwiezu allgemeinen Kerisverſammlungen alle Kreisſtände berufen werdē: alſo giebt es dabey ſo viele Bänke, als Gattungē der Stände in jedem Kreiſe gezählet werdē.

In dem ſchwäbiſchen kommen deren fünf vor. Zu der erſten gehören die geiſtlichen Fürſten, zur zweyten die weltlichen Fürſten, zur dritten die Prälaten, zur vierten die Grafen, zur fünften die Städte, oder ihre Geſandten und Abgeordneten. Doch ſitzte man eigentlich nur auf drey Bänken; die geiſtlichen Fürſten, und an dieſen unmittelbar die Prälaten auf einer; die weltlichen Fürſten und die Grafen auf der andern Seite; die Reichsſtädte aber einen Stuffen niederer auf einer beſondern Bank. Sie werden alle von Würtemberg zum votiren aufgerufen nach der unter ihnen hergebrachten oder verglichenen Ordnung, welche im Jahre 1781 folgende war;

Geiſtlich- und weltliche Fürſten und Herrn

Fürſtliche

Geiſtliche.	Weltliche.
1) Konſtanz	2) Badendurlach
3) Augſpurg.	4) Badenbaden
5) Ellwangen	6) Badenhochberg
7) Kempten	8) Hochenzollern Hechingen.
	9) Hochenzollern Sigmaringen.
	10) Buchau
	11) Lindau (a).

12)

- - - - 12) Auerſperg.
- - - - 13) Fürſtenberg Heiligenberg.

14) Oettingen öttingen (b)

15) Schwarzenberg.

16.) Lichtenſtein.

Prälaten und Herren. Grafen und Herren.

Prälatiſche.	Gräfliche.
17) Salmannsweil.	18) Altshauſen.
19) Weingarten.	20) Montfort. (c)
21) Ochſenhauſen.	22) Oettingen Baldern
23) Elchingen.	24) Fürſtenbergſtühlingen.
25) Irrſee.	26) Churpfalzbayern wegen Wieſenſteig.
27) Urſperg.	28) Fürſtenberg wegen der Landgrafſchaft Baar.
29) Kayſersheim.	30) Fürſtenberg Kinzingerthal.
31) Roggenburg.	32) Fürſtenberg Mößkirch.

33) Roth. 34) Oettingen Spielberg.

35) Weiſſenau. 36) Scheer.

37) Schuſſenried. 38) Zeyl.

39) Marchtall. 40) Königseggaulendorf.

41) Petershauſen. 42) Wolfegg.

43) Wettenhauſen. 44) Königseggrothenfels.

45) Zwifalten 46) Churpfalzbayern wegen Mindelheim.

47) Gengenbach. 48) Fürſtenberg wegen Gundelſingen.

49) Neresheim. 50) Eberſtein.

51) Heggbach. 52) Marx=fuggeriſchelinie

53) Guttenzell. 54) Hansfuggeriſche linie.

55) Rothenmünſter. 56) Jacobfuggeriſche linie.

57) Baindt. 58) Hochenembs.

59) Söflingen. 60) Rechberg.

= = = =

= = = = 61) Juſtingen.

62) S. Blaſi wegen Bondorf.

63) Traun wegen Eglofs.

64) Stadion wegen Thann-
hauſen.

65) Hochemgeroldsegg.

66.) Taxis wegen Eglingen.

Ehrbare Städte.

67) Augſpurg. 68) Eßlingen. 69) Reütlingen. 70) Nördlingen. 71) Hall. 72) Rothweil. 73) Ueberlingen. 74) Heilbrunn. 75) Gmünd. 76) Memmingen. 77) Lindau. 78 Dinkelſpiel. 79) Donauwerth. 80) Biberach. 81) Ravenſpurg. 82) Kempten. 83) Kaufbeüern 84) Weyl. 85) Wangen 86) Iſni. 87) Leütkirch. 88) Wimpfen. 89) Giengen 90) Pfullendorf. 91) Buchhorn. 92) Aalen. 93) Bopſingen. 94 Buchau. 95) Offenburg. 96) Gengenbach. 97) Zell am Hammerſpach. 98.) Ulm. (d).

99) Würtemberg (e).

(a) Gockel de Circul. Suev. §. 22. & ſeq. ſetzet Lindau und Buchau auf die geiſtliche Fürſtenbank. Und Herr Moſer ſchreibt ebenfalls: die Abtißinnen zu Buchau und Lindau haben bey dem ſchwäbiſchen Crays ihren Sitz auf der geiſtlichen Bank, wie ſie auch auf Reichstagen ſitzen: indeſſen legen ſie doch (welches etwas ganz auſſerordentliches iſt) das Votum beym Crays nicht unter den geiſtlichen, ſondern un-

ter den weltlichen Fürſten ab. (Von der deütſchen Craysverfaſſung Cap. 2. §. 18.) Es kommen aber dieſe Stifter nicht nur in allen Kreistabellen unter den weltlichen Fürſten vor; ſondern man weiß auch bey den dermaligen Kreiskonventen nichts von dem, daß ſie auf der geiſtlichen Fürſtenbank ihren Sitz haben ſollten. Das Stift Buchau hat noch im Anfange dieſes Jahrhunderts eigene Geſandte auf die Kreistage geſchickt: alle aber und beſonders Herr Oberamtmann Bezerinn, welcher bis zum Jahre 1726 den meiſten beygewohnet, haben unter den weltlich-fürſtlichen Geſandtſchaften Platz genommen. Das Lindauiſche Votum iſt Langezeit von dem weingärtiſchen Kanzler Kurn, und dem Irrſeiſchen Oberamtmann Sold geführt worden. Von vielen Jahren her aber pflegt es dem fürſtlich kemptiſchen Geſandten aufgetragen zu werden.

(b) Das Haus Oettingen hat drey Stimmen bey den Kreisverſammlungen, eine fürſtliche und zwo gräfliche. Die fürſtliche war lange Zeit vakant, iſt aber im Jahre 1767 wieder herrgeſtellt, und der Linie Oettingen Spielberg, welche damals allein den fürſtlichen Titel führte, eingeräumt, zugleich aber ausgetragen worden, daß, wofern Oettingen Wallerſtein mit der Zeit auch in den Fürſtenſtand erhoben würde, alsdann allzeit der ältere regirende Herr aus dieſen beyden Häuſern das fürſtliche oder Oetting-Oettingiſche, der jüngere das gräfliche Votum führen ſollte. Weil nun dieſe Bedingniß im Jahre 1774 wirklich erfüllet, und Oettingen Wallerſtein mit der fürſtlichen Würde gezieret worden, auch jetzund der regirende Fürſt älter, als der von Oettingen-ſpielberg iſt: ſo beſitzte jener dermalen die fürſtliche, dieſer die gräfliche Stim-

Stimme. Das dritte gräfliche Votum ſtehet dem Grafen von Baldern zu.

(c) Montfort wird nicht mehr, ſondern ſtat deſſen Oeſterreich wegen Tettnang und Langenargen aufgerufen.

(d) Die Reichsſtadt Ulm hat zwar in der Unterſchrift der Kreisabſchiede, wie auch ſonſt überhaupt den zweyten Platz unmittelbar nach Augſpurg. Weil aber bey den Reichsſtädten herkommlich iſt, daß diejenige, in welcher die Reichs- oder Kreiskonvente gehalten werden, den letzten Ort einnehme, ſo wird auch Ulm allen nachgeſetzt, und zu letzt aufgerufen; führet aber hingegen, ſo lange der Kreis ſich in ihren Ringmauren verſammlet, unter den Städten das Direktorium.

(e) Würtemberg, welches den erſten Sitz auf der weltlichen Fürſtenbank hat, rufte ſich zwar ſelbſt niemals auf, giebt aber meiſtentheils bey Ablegung der Propoſition durch derſelben Einrichtung ſchon vorhinein ſeine Meynung zu erkennen. Doch votirt der zweyte Würtembergiſche Geſandte nach der Stadt Ulm gemeiniglich nur kurz mittels ſummariſcher Wiederholung der abgelegten Propoſition.

CXXIV. Dieſe ſind alſo die Stände welche in Schwaben auf allgemeine Kreistage ein- und zum votiren aufgerufen werden; doch nicht allzeit in der hier angezeigten Ordnung. Elwangen und Kempten alterniren jährlich. Die Stifter Lindau und Buchau wechſeln in dem Range von einem Kreiskonvente zum andern um. Bey den truchſäßiſch- und königseggiſchen Häuſern gehet allemal der ältere vor. Desgleichen hatte bisher bey den altgräflichen Familien von Oettingen, Montfort, und Fürſtenberg der ältere regierende Herr

den Rang, und Baiern wurde wegen Wieſenſteig den zweenen älteſten nach- den übrigen vorgeſetzt. Ob es aber in Zukunft, und nachdem Oeſterreich Montfort ausgelößt hat, bey dieſer Ordnung verbleiben, und wie ſich der deßhalben bereits auf dem letzten Kreiskonvente erregte Diſput enden werde, muß die Zeit lehren. Die Reichsprälaten behalten immer ihre alte Stelle, und haben auch der Di- und Kondirektor auſſer der ordinari Deputation ſo wohl im gemeinen Umgange, als in dem ſogenannten Pleno keinen Vorzug.

CXXV. Laut einer vom ſchwäbiſchen Kreiſe verfaßten, und Ann. 1669 dem Reiche übergebenen Deduktion ſollen vor Zeiten auch folgende Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Städte Glieder des nämlichen Kreiſes geweſen ſeyn: 1) Der Biſchof von Cur. 2) Der Abt zu St. Gallen. 3) der Abt zu St. Blaſii im Schwarzwald. 4) Der Abt zu St. Peter daſelbſt. 5) Der Abt zu Schuttern. 6) Der Abt zu Schafhauſen. 7) Der Abt zu Stein am Rhein. 8) Der Abt zu Einſidlen. 9) Der Abt zu Creüzlingen. 10) Der Abt zu Pfeffers. 11) Der Abt zu Diſſentis. 12) Der Abt zu St. Johann im Thurthal. 13) Der Abt zu Jſni. 14) Der Graf zu Kirchberg mit der Abtey Wiblingen und der Stadt Weiſſenhorn. 15) Die Grafen von Tübingen. 16) Die Herren von Falkenſtein. 17) Die Herren von Staufen. 18) Die Herren von Baumgarten. 19) Die Herren Vöhlin von Jllerdiſſen. 20) Die Stadt Schafhauſen. 21) Die Stadt St. Gallen. 22) Die Stadt Konſtanz (a). Dieſe alle aber haben zum Theil ſich ſelbſt dem Reiche und dem ſchwäbiſchen Kreiſe entzogen, Theils von andern ausgezogen zu werden das Unglück gehabt.

(a) Fabri Staatscanzley 35 Theil. 697. S.

(*) Das Reichsgottshaus Jſni iſt nicht nur vor kurzen, wie ſchon oben gemeldet worden, in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium eingetretten, ſondern hätte auch beym letzten Kreis-

kon-

konvente unfehlbar die Kreisſtandſchaft erhalten, wenn die kaiſerliche Beſtättigung der mit dem hochgräflichen Hauſe Zeil⸗Trauchburg geſchloſſenen Tractaten noch vor deſſelben Ende eingelaufen wäre. Da ſie aber nun vorhanden iſt, ſo wird bey der nächſten Kreisverſammlung dieſe Prälatur ſonder Zweifel unter den Kreisſtänden aufgerufen zu werden die Ehre haben.

CXXVI. Auch von jenen, die der ſchwäbiſche Kreis noch itzt unter die ſeinige zählet, gehen ſchon lange Zeit ab Rechberg wegen Illeraichheim, welches vor etlichen Jahren der Graf von Palm käuflich an ſich gebracht hat; und die Stadt Donauwerth. Das erſte iſt ſchon im vori⸗gen Jahrhunderte von dem kaiſerlichen Reichshofrathe, alles Einwendens des ſchwäbiſchen Kreiſes ungeachtet, der unmittelbarn Reichsritterſchaft zuerkannt (a); die letzte aber im Jahre 1607 wegen einer von den damalig⸗lutheriſchen Bürgern gewagten Stöhrung der Katholi⸗ſchen Religionsübung von dem Herzoge in Baiern exe⸗quirt, eingenommen, und für die Exekutionskoſten inn⸗behalten worden. Im Jahre 1705 kam ſie zwar auf kaiſerliche Verordnung wiederum an den Kreis zu⸗rück (b); durch den badiſchen Friedensſchluß aber neüerdings an das Haus Baiern (c). Bey der letzten bairiſchen Succeßionsänderung hat der ſchwäbiſche Kreis ſeine Anſprüche auf dieſe Stadt abermalen rege gemacht, ſeine Rechtsgründe in den Jahren 1779 und 1780 dem Kaiſer und Reiche in zwo Schriften vorgelegt, und Ann. 1781 durch einen Nachtrag beſtättiget. In die⸗ſem laufenden Jahre 1782 iſt der Streit endlich dahin verglichen worden, daß 1) gemeldte Stadt auf ewig bey dem Kurhauſe bleiben, und der ſchwäbiſche Kreis all — weitern Foderungen entſagen; hingegen Pfalzbaiern für das vergangene 10000 fl. in die Kreiskaſſe einſchütten, in Zukunft aber 17 Fußknechte und 3 Reiter zu ander⸗halb Simpla zur Kreismannſchaft ſtellen, dann im Etra⸗ordinario 40 fl. pro Simplo übernehmen, und beyde Präſtationsgattungen auf denen ſchon ohnehin in dem

ſchwä⸗

ſchwäbiſchen Kreiſe gelegenen Herrſchaften Mindelheim und Wieſenſteig haften ſollen.

(a) Reichs fama 5 Theil 81 S.
Kurze actenmäßige Beleůchtung, was es mit dem Rechbergiſchen Sitz- und Stimmrecht bey den ſchwäbiſchen Kreiskonventen für eine Beſchaffenheit habe von Ann. 1778.

(b) Fabri Staatscanzley 10 Theil 280 S.

(c) Inſtrum. Pacis Bad. Art. XV.

CXXVII. Im Gegentheil giebt es auch einige, die zwar zur ſchwäbiſchen Kreisklaſſe kontribuiren, und dennoch auf den Kreistagen weder Sitz noch Stimme haben. Denn ſo werden die Reichsabtey Ottobeůren (Cap. I. n. CCI.), die reichsunmittelbare Karthaus Buxheim, der Baron von Deůring wegen Neůhaus, und der Freyherr von Rehling wegen Bettenreůthe in Kriegszeiten mit Steůern vom ſchwäbiſchen Kreiſe belegt. Der Abt zu St. Ulrich und Afra in Augſpurg hat an allen Kreispräſtationen einen gewiſſen ausgeſchiedenen Antheil (cit. cap. I. n. CXCVIII.) Der Fürſt von St. Gallen zahlt alle Jahre zu Kriegs- und Friedenszeiten in Anſehung der Herrſchaft Neůravenſpurg 700 fl. zum ſchwäbiſchen Kreiſe. Der Abt zu Wiblingen lieferet jährlich unmittelbar zur ſchwäbiſchen Kreiskaſſe wegen dem der Reichsſtadt Biberach abgekauften Orte Bühl $5\frac{1}{2}$ Anlag jede zu 43 fl. ſomit im ganzen 236 fl. 30 Xr: ohne daß von allen dieſen einer auf die Kreistage beſchrieben würde, oder darauf als ein Kreisſtand zu erſcheinen und zu votiren befugt wäre.

CXXVIII. Sonſten haben dieſes Kreiſes Stände ſchon im Jahre 1563 bedacht, ſich unter- und miteinander verglichen und verordnet, daß ein jeder

Stand

Stand — auf die ausgeſchriebene Craystäg hinführo durch ſich ſelbſt, oder ſeine Bottſchaften, es ſey dann, daß es aus merklichen Verhinderungen, Leibskrankheiten oder ſonſten nicht geſeyn könnte, erſcheinen ſolle (a). Es ſtehet ſomit einem jeden Stande frey, ob er durch ſich ſelbſt oder durch einen Abgeſandten ſein Sitz- und Stimmrecht auf den Kreistagen ausüben wolle. Die perſönliche Erſcheinung war vor Zeiten, beſonders unter Prälaten und Grafen gar nicht ungewöhnlich. Denn ohne jenes, was ſchon oben (n. CXXI. angeführt worden, zu wiederholen, ſo iſt im Jahre 1543 auf einem reichsprälatiſchen Kollegialtage beliebt worden, daß jeder Prälat den Craystag, ſo er ausgeſchrieben wird, eigener Perſon beſuchen, und ſich daran nichts, dann Leibsnoth, verhindern laſſen ſoll. Ann. 1571 haben die Prälaten und Grafen in Anſehung des bevorſtehenden Kreistages beſchloſſen, daß ein jeder Prälat, auch Graf, Herr, und deren Banksverwandte den berührten Craystag durch ſich ſelbſten, wo immer möglich, oder doch aufs wenigſt durch ſeinen eigenen Geſandten gewißlich beſuchen ſolle (b). Noch in den Jahren 1642 und 1648 haben der Reichsprälat von Elchingen, und Ann. 1669 der von Ochſenhauſen ſich auf den Kreistagen perſönlich eingefunden, den erſten Platz auf der Prälatenbank eingenommen; ihre Stimmen aber nach der ſonſt gewöhnlichen Ordnung abgelegt (c). Und ſo müßte es auch jetzt und in Zukunft gehalten werden, wenn ein Reichsprälat ſeine Kreisſtandſchaft in Perſon ausüben wollte.

(a) Schwäbiſche Craysverfaſſung von Ann. 1563. P. III. tit. 11. §. 4.

(b) Schwäbiſch- reichsprälatiſch- und reichsgräflicher Kollegialabſchied vom 29. Nov. 1571.

(c) Gockelde Circul. Suev. §. 21.

CXXIX.

CXXIX. Gleichwie aber nach dem Innhalte der heûte gewöhnlichen Kreisausſchreiben die Stände nicht mehr perſönlich zu erſcheinen eingeladen, ſondern nur, daß ſie Jemand aus den ihrigen, mit genugſamer Vollmacht und Inſtruktion verſehen, auf den Kreiskonvent ſchicken, erinneret werden: alſo erſcheinen dabey insgemein nur Geſandte und Abgeſandte. Daß ſie eigene und beſoldete Räthe ihrer Principalen ſeyn, haben zwar die Grafen unter ſich beſchloſſen, andern aber ſtehet es frey, auch auswärtige zu beſtellen (a), oder ihre Stelle einem andern Abgeſandten mit aufzutragen, doch wird erfoderet, daß, wo ſolch Erſcheinen ihrer Perſon oder deren Bottſchaften nit ſeyn möchte, ſie neben dem Mandato, ſo ſie denjenigen, die ſie vertretten ſollen, zuſchicken, auch eine ſondere Inſtruction über das, ſo zu tractiren ſeyn wird, vermög des Ausſchreibens, überſenden (b). Ein Geſandter oder Abgeſandter, wenn er gleich ſeines Standes eigener Rath, und dem ganzen Kreiſe wohl bekannt iſt, muß dennoch ſich bey dem Kreisausſchreibamte legitimiren, und einen von ſeinem Principale, worunter bey Reichsgottshäuſern nicht nur der Prälat, ſondern in deſſen Abgang auch das Kapitel verſtanden wird (Cap. I. n. XXXIII. *) ausgeſtellten Gewaltsbrief übergeben. Nur die Kreisausſchreibamtliche Geſandtſchaften legitimiren ſich gegeneinander bloß vermittelſt der Viſite und Gegenviſite. Der Abt zu Salmannsweil, ſchreibt Herr Moſer, inſtruirt der vier unter ihm ſtehender Aebtißinnen Bevollmächtigten, dirigirt alſo derſelben Reichs und Crays Vota, oder deûtlicher und in der That führet er dieſe Vota ſelbſt (c). Es läßt ſich aber dieſes von den Abteyen Guttenzell und Heggbach mit Wahrheit nicht mehr ſagen: jene iſt von Salmannsweil manumittirt worden, und ſtehet unter Kayſersheim; dieſe hat ſich zwar nach einer kurzdaurenden Trennung wiederum unter die ſalmansweiliſche Paternität begeben, zuvor aber eine neûe Kapitulation be-

ſonders

ſonders in Rückſicht auf ihre Räthe und Beamte, und deren Beſtallung gemacht.

(a) Gockel l. c. § 5.

(b) Schwäbiſche Kraysverfaſſung l. c. §. 4.

(c) Von der deutſchen Craysverfaſſung cap. 10. §. 21.

(*) Im Jahre 1776 iſt der wettenhauſiſche Abgeſandte nach dem Abſterben ſeines Herrn Reichsprälaten mit einer von dem Kapitel gefertigten Vollmacht zur Kreisverſammlung ohne Anſtande zugelaſſen worden. Ein andersmal hat man ſo gar der ochſenhauſiſchen Kreisgeſandtſchaft die Führung der gengenbachiſchen Stimme geſtattet, obſchon der Gewaltsbrief allein von dem Heern P. Prior und Konvent ausgeſtellt, und der Herr Prälat nicht todt, ſondern nur abweſend war.

CXXX. Gehet man auf den Urſprung der Reichskreiſe zurück, ſo machen die Präſentation der Kammergerichtsbeyſitzer, und die öffentliche Sicherheit, oder Handhabung des Landfriedens die erſte und Hauptgegenſtände der gemeinſamen Kreisberathſchlagungen aus; weil eben zu derſelben Erzielung die Kreiſe aufgerichtet worden (n. CX). Die Kreispräſentation der Kammergerichtsaſſeſſoren hat ihren Grund in dem Reichsabſchiede vom Jahre 1507. Denn nachdem allda verordnet worden, daß nebſt 2 von dem Kaiſer, und 6 von den Kurfürſten herzugebenden Beyſitzern noch 8 aus den ſechs Kreiſen durch die gemeine anweſende Stände gewählet und benannt werden ſollten, wurde hinzugeſetzt: und würde ſich begeben, daß Jemand von den obgemeldten Perſonen (, oder Beyſitzern) mit tod abgehen, oder ſonſt abſtehen würde, ſo ſollen wir, der Kurfürſt, oder die Stände der gemeldten Zirkel oder Kreyſe, von oder aus denen der abgegangen oder abgeſtanden Aſſeſſor geben und benannt geweßt were — zwo oder drey geſchickt redlich Perſonen — dem Kammerrichter anzaigen (a). Daß an dieſem Rechte und deſſen Ausübung auch die ſchwäbiſchen Reichsprälaten Theil gehabt haben, läßt ſich um ſo weniger

niger zweifeln, als ſelbe gleich in der allererſten Aufrichtung der Reichskreiſe ausdrücklich unter die Kreisſtände gezählet worden (b).

(a) R. A. vom Jahre 1507. §. 17.

(b) Es heißt nemlich in der Regimentsordnung von Ann. 1500. " §. 8: der dritte Kreys begreift die Bißthümer, Fürſtenthum, Landen und Gebiete der Biſchöffen von Khur, Coſtenz, Augſpurg, des Herrzogen von Würtemberg, des Marggrafen von Baden, die Geſellſchaft von St. Georgen-Schilt, die Ritterſchaft im Hegew, auch alle und jede Prälaten, Grafen Herren, Reichsſtädt im Land zu Schwaben.

CXXXI. Nachdem aber in der neüen Kammergerichtsordnung geſetzt worden: der dritte Crays zeigt an Coſtanz, Augſurg, Kur Biſtthume, Herzogthum Würtemberg, Marggrafen zu Baden, ſo wollten ſich auch dieſe allein das Präſentationsrecht zueignen. Die Städte ſetzten ſich im Jahre 1541 öffentlich dagegen, die Prälaten und Grafen aber wandten ſich Ann. 1548 an den Kaiſer und Reich, und bathen, es möchte in der Kammergerichtsordnung, an deren Verbeſſerung eben damals gearbeitet wurde, in der Rubricke von der Präſentation der Beyſitzer bey dem ſchwäbiſchen Kreiſe, wie bey dem fränkiſch- und weſtphäliſchen, auch der Prälaten und Grafen ausdrücklich gedacht, und ſie in ihrem Beſitzſtande gehandhabet werden. Und als ihnen der erſte Theil ihres Geſuchs abgeſchlagen, auf den adern aber geantwortet worden: es werde denen, ſo im Beſitz zu präſentiren ſeyn, in der Kammergerichtsordnung ſelbſt ihre Gerechtigkeit vorbehalten (a): ſo machten ſie im Jahre 1556 mit den Städten gemeine Sache, und proteſtirten wider das Verfahren der Fürſten.

(a) " Als die Röm. Kay. Majeſtät unſer allergnädigſte Herr " Kurfürſten, Fürſten und Ständen drey Suplicationen von " wegen Herrn Wolfgangen Abts des Stifts und Gottshaus

" Kemp-

" Kempten, auch der ſchwäbiſchen Prälaten, Grafen und
" Freyherren, und dann der Grafen des rheiniſchen Kreis,
" an ihro Mayeſtät gelangt, allergnädigſt zuſtellen laſſen, in
" welchen Suplicationen gebethen wirdet, ſie, die Prä-
" laten, Grafen und Herren des ſchwäbiſch- und rheiniſchen
" Crayś in der neüen Cammergerichtsordnung zu inſeriren wie
" im fränkiſchen Crays, damit ſie bey ihrem Herkommen und
" Präſentation an das Cammergericht bleiben möchten - - -
" mit ihrer Kay. Mayeſtät allergnädigſten Begehren, daß Kur-
" fürſten, Fürſten und Stänð ſolche Suplication berathſchlagen
" und ihrer Mayeſtät ihren Bericht und Bedenken darüber ge-
" ben wollen - - - Darauf wiſſen ſich Kurfürſten, Fürſten
" und Stänð des Anſuchens von wegen bemeldter Prälaten,
" Grafen und Herren, bey ihnen der Benennung halb be-
" ſchehen, wohl zu erinnern. Dieweil aber die Crays alle
" us den alten Ordnungen in die neüen gezogen, und indem
" keine Aenderung geſchehen, haben Kurfürſten, Fürſten und
" Stänð gericht; die Prälaten, Grafen, und Herren ſollten
" ſich darüber nit beſchweren. Zudem daß an einem andern
" Ort in der neüen Kammergerichtsordnung ausdrücklich ver-
" ſehen, daß denen, ſo an das Kammergericht zu præſenti-
" ren haben, auch jetzund in poſſeſſione vel quaſi præſen-
" tandi ſeynd, ihr Gerechtigkeit und Herkommen vorbehal-
" ten ſeyn ſollen. Darumen halten Kurfürſten und Stänð
" darfür, daß damit nit allein ſie, ſonder auch andere Stänð,
" die zu præſentiren haben, genugſamlich verſehen " rc.
Reichsbedenken vom Jahre 1548.

CXXXII Doch iſt dieſer Streit bald hernach dahin verglichen worden; daß bey künftigen Vakaturen der Kreisaſſeſſoratſtellen die fünf Bänke eben ſo viele taugliche Perſonen benennen, und dieſe ſodann mit jener, ſo die Kreisausſchreibende beyſetzen würden, dem Kammergericht præſentirt werden ſollten. Ob die Kreisausſchreibende nur ſamenthaft, oder ein jeder eine Perſon vorzuſchlagen befugt wäre, iſt dortmalen nicht ausgemacht, ſondern, nachdem man noch einige Zeit lange darüber geſtritten, erſt im Jahre 1572 dergeſtalt gütlich entſchieden worden, daß ein Jeder einen Kandidaten beſonders und in einem eigenen Schreiben präſentiren könne; jene aber, ſo die fünf Bänke benennen würden, von beyden zugleich präſentirt werden müßten. Da

nun auf ſolche Weiſe 7 Subjecten zugleicher Zeit dem Kammergerichte vorzuſtellen geweſen wären; im Jahre 1576 aber von Kaiſer und Reich verordnet worden, daß nach der Vorſchrift der Kammergerichtsordnung nicht mehr als zwey oder drey Perſonen zu einer Aſſeſſoratſtelle präſentirt werden dörfen (a): ſo iſt im Jahre 1577 ein neuer Vergleich getroffen und bedungen worden, daß in Zukunft die katholiſchen Stände eine, die proteſtantiſchen eine, und die Ausſchreibende Fürſten eine geſchickte Perſon benennen, und letztere alle drey dem Kammergericht präſentiren ſollen.

(a) R. A. vom Jahre 1576. §. 58 seqq.

CXXXIII. Noch eine andere Streitigkeit iſt ſchon vom Jahre 1556 ſo wohl im ſchwäbiſchen, als in andern der Religion nach gemiſchten Kreiſen aus dem, daß die Kreisſtände gemeiniglich auf einen ihrer Religion zugethanen Kammergerichtsbeyſitzer angetragen, erwachſen, und erſt in dem weſtphäliſchen Fridenſchluß durch die Verordnung, daß aus den vermiſchten Kreiſen nicht nur zween katholiſche, ſondern auch zween, ſo ſich zur augſpurgiſchen Konfeßion bekennen, zu Kammergerichtsbeyſitzer gewählet werden ſollen (a), aufgehoben worden. Und von dieſer Zeit an pflegen die katholiſchen Stände allein die katholiſche, und die proteſtirende ebenfalls allein die proteſtantiſchen Beyſitzer zu benennen, und zu präſentiren, doch nicht auf gleiche Art. Gehet der katholiſche Aſſeſſor ab, ſo wird ſolches von dem Kammergerichte dem Biſchofe von Konſtanz, und von dieſem den übrigen katholiſchen Ständen zu wiſſen gemacht. Ein jeder derſelben benennet entweder in ſeinem Rückſchreiben an Konſtanz, oder wenn zugleicher Zeit ein Kreiskonvent fürfällt, in einer Konferenz (*), der die konſtanziſche Geſandtſchaft vorſitzt, eine Perſon, und diejenige, ſo die mehrere Stimmen erhält, wird von Konſtanz präſentirt (b). Die der A. C. zugethane Stände ſind noch

nicht

nicht einig. Baden wegen Durlach prätendirt, die Benennung müſſe noch jetzt nicht von jedem Stande, ſondern von jeder Bank dergeſtalt geſchehen, daß einer auf der Fürſtenbank, worauf auſſer ihm kein proteſtantiſcher Fürſt ſitzt, der andere von der Städte Bank, und der dritte von dem Herzoge von Würtemberg in Vorſchlag gebracht, und mit den zweenen erſten dem Kammergerichte präſentirt werde (c).

(a) Inſtr. P. W. Art. V. §. 53.

(b) Gockel l. c. §. 17.

(c) Actenmäßiger Bericht von dem im hochlöblichen ſchwäbiſchen Crays herkommlichen Jure & modo præſentandi Aſſeſſorem A. C. Cameræ Imperiali, und Beantwortung dieſes Berichts, in Fabri Staatskanzley 87 Theil 580 und folg. S.

(*) Anno 1777 im Monat Jänner iſt eine beſondere katholiſche Konferenz zur Widerbeſetzung der durch Reſignation des Herrn Grafen Fuggers von Diettenheim erledigten katholiſchen Aſſeſſoratsſtelle nach Ulm ausgeſchrieben worden.

CXXXIV. Stoff zu Berathſchlagungen über die Erhaltung des Landfriedens, und der öffentlichen Sicherheit giebt die Reichsexekutionsordnung an die Hand. Denn hierinn iſt die Weiſe und Art vorgeſchrieben, wie man wider die Stöhrer der öffentlichen Ruhe verfahren ſoll. Den Grund dazu hat der Kaiſer Maximilian im Jahre 1495 mittels einer Verordnung, die den Titel: Handhabung des Landfriedens führt, gelegt. Karl der V. ließ im Jahre 1522 eine gleiche Konſtitution bekannt machen. Vornehmlich aber iſt auf dem Reichstage zu Augſpurg im Jahre 1555 eine Reichsſatzung publicirt worden, welche die vorigen wiederholt und erweiteret, und eigentlich des heiligen römiſchen Reichs Exekutionsordnung genannt wird (a). Sie wurde nachher auf verſchiedenen Reichstagen erläuteret, auch endlich im Jahre 1673 in einen ganz an-

dern Model umgegoſſen. Doch iſt ſie in dieſer Geſtalt noch kein Reichsgeſetz; in jener aber, ſo ſie von den vorigen Reichsverſammlungen, und beſonders im Jahre 1555 erhalten hat, von allen Kreiſen angenommen, und von dem ſchwäbiſchen im Jahre 1563 durch eine eigene Exekutionsordnung kopirt worden.

(a) R. A vom Jahre 1555 §. 31. ſeqq.

CXXXV. Den hauptſächlichen Innhalt der Reichsexekutionsordnung machen folgende Stücke aus: 1 Verboth aller eigenmächtigen Vergewaltigungen, und Vergadderungen. 2) Schleunige Trennung derſelben. 3) Hilfleiſtung der Kreisoberſten, und der benachbarten Kreiſe. 4) Gute Bereitſchaft der Fürſten, und Stände für ſich und ihre Nachbaren. 5) Wahlamt, und Entlaſſung der Kreisoberſten. 6) Beſtellung der Nach- und Zugeordneten, auch anderer Befelchsleuten. 7) Gemeine Reichsbeſtallung, und Artickelsbriefe. 8) Reinhaltung der Landſchaften, und Landſtraſſen. Die ſchwäbiſche Exekutionsordnung handelt im erſten Theil von dem Kreisoberſten, Zugeordneten, Haupt- und andern Befelchsleuten: im zweyten vom Kriegsvorrathe, Geſchütz, Kreishilfe: im dritten, von Vergadderungen, oder Verſammlungen eines ſich ſelbſt ohne obrigkeitliche Erlaubniſſe zuſamen ſchlagenden Kriegsvolks, von Muſterplätzen, Durch- und Ueberzügen, von Sturm- oder Glokkenſtreich, und der Nacheyl, vom Straiffen auf herrenloſes Geſindel, von Raubhäuſer, Vorſchub und Enthalten der Beſchädiger, oder abgedrungener und geſtohlener Güter, von Aufmahnung der Kreishilfe, auch Hilfe der anreinenden Kreiſe, und endlich von ausgetrettenen Unterthanen.

CXXXVI. Alle dieſe Sachen haben viele Kreisverſammlungen, und gemeinſame Berathſchlagungen ver-

veranlaſſet. Vor allem und in einem jeden Kreiſe hat man einen Kreisoberſten beſtellet, wo nicht ſchon einer vorhanden war. Der Kreisoberſte, welcher in ältern Reichsabſchieden Crayshauptmann genennt wird (a), iſt der erſte und höchſte Feldherr eines Kreiſes. Er wird durch Kreisſtände gewählet (b). Laut der ſchwäbiſchen Kreisverfaſſung und Exekutionsordnung ſoll nach der Stände Gelegenheit und Gefallen ſtehen, entweders einen Fürſten, der dieſen Crays zu beſchreiben, oder ſonſt eine taugliche Perſon, dieſem Crays angenehm, auf den Ständ ein gut Vertrauen ſetzen, anzunehmen, und zu erwählen — und auf den Fall ein ausſchreibender Craysfürſt oder ein anderer fürnehmer Stand zu dem Amt des Oberſten gezogen, derſelbig, der ſich ſolchen Amts unternimmt, ſoll gemeinen Nutz zu gutem ohne Wartgeld oder Belohnung demſelben vorſeyn. Da aber dieſer Crays ein ſonderbare Perſon, auſſerhalb der Craysſtände zu ſolchem Amt beſtellen würde, mit demſelben ſollen die Ständ, wie ſie mögen, überkommen (b). Ob ein geiſtlicher, oder ein dem Reiche nicht unterworfener Fürſt zum Kreisoberſten angenommen werden könne, iſt diſputirt worden: als der Biſchof zu Bamberg von dem fränkiſchen, und der König in Dänenmark von dem niederſächſiſchen Kreiſe zur kreisoberſten Stelle erwählt werden wollten. Jenem haben die weltlichen Stände; dieſem der Kaiſer widerſprochen (c).

(a) R. A. von Anno 1512 §. 8.

(b) P. 1. tit. 1. §. 1. & ſeqq.

(c) Moſer Grundriß der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. lib. 4. cap. 7. §. 9. Engelbrecht l. c. cap. 2. §. 6.

CXXXVII. Daß der Kreisoberſte ein Fürſt ſeyn müſſe, iſt nirgends, ſondern nur ſo viel, daß er ein Fürſt, Graf, Freyherr oder ſonſt in trefentlichen und weltlichem Stand, auch zu ſolchem geſchickt und

fleißig ſey (a), vorgeſchrieben. Im ſchwäbiſchen Kreiſe iſt im Jahre 1531 Graf Wolf von Montfort zu einem Kreishauptmann wider den Türken; im Jahre 1542 Graf Wilhelm von Eberſtein zu einem Feldoberſten über das Kreiskriegsvolk in Ungarn, Anno 1556 aber zum förmlichen Kreisoberſten erwählet worden. Im Jahre 1563 trugen die geiſtlichen Stände auf einen Grafen, und zwar auf Georgen von Helfenſtein, oder Philipp von Oberſtein, und wenn mit keinem dieſer beyden durchzuſetzen wäre, auf einen vom unmittelbaren Adel an (b). Der Herzog Chriſtoph von Würtemberg aber erhielt die Mehrheit der Stimmen, und mittelſt derſelben die erledigte Stelle des Kreisoberſten. Nach deſſen Tod, und bey der im Jahre 1569 angeſetzten Wahl eines neuen Kreisoberſten giengen die Abſichten der Prälaten auf den Graf Jakob Truchſäß von Waldburg, oder auf Philubert Marggrafen von Badenbaden (c); und als dieſer zwar erwählet worden war, im Jahre 1571 aber ſein Amt heimgeſchlagen hatte, zieleten die Stimmen der Prälaten und Grafen wiederum auf einen Grafen (d). Allein das Los fiel auf Herzog Ludwig von Würtemberg, und im Jahre 1622 auf ſeinen Nachfolger Herzog Johann Friderich.

(a) Erklärung des Landfriedens vom Jahre 1522 tit. 3.

(b) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialreceß vom 23 März 1563.

(c) Kollegialabſchied vom 7 März 1569.

(d) Kollegialreceß vom 29 Nov. 1571.

CXXXVIII. Kann oder will der Kreisoberſte ſein Amt nicht verſehen, ſo tritt an ſeine Stelle der Subſtitut, oder Nachgeordnete, welcher ſonſt auch des Kreisoberſten Vikarius, Kreisobriſtlieutenant genannt wird. Nach der ſchwäbiſchen Kreisverfaſſung, und Exekutionsordnung ſoll gleich bey der Annehmung eines Kreisoberſten, einer aus den

Zugeordneten benennt werden; der, im Fall der Oberſt ſein Amt nicht thäte, thun könnte, oder wollte, deſſen Stelle als ein Nachgeordneter zu vertretten hätte. Sonſten aber iſt beſchloſſen worden: Wann der Crays eines beſtellten Lieutenants nothdürftig ſeyn, oder denſelben beſtellen und annehmen würde, ſolle derſelbe der hierunten angehängten Kriegsverfaſſung gemäß zu Kriegs- und Friedenszeiten unterhalten werden. Dieweil aber gemeine Stände ſonſt mit Anlagen beſchweret, ſoll derſelben des Lieutenantes halben, ſo viel immer möglich, verſchonet werden (a).

(a) Schwäbiſche Craysverfaſſung l. c. tit. 13.

CXXXIX. Die Zugeordneten ſind des Kreisoberſten ſeine Kriegsräthe. Nach den Reichsgeſetzen ſollten ſie aus den Kreisſtänden gezogen werden (a). Weil aber dieſelben deren Auswahl den Kreiſen heimgeſtellt haben, ſo iſt im ſchwäbiſchen verglichen, und verabſchiedet worden, daß in dieſem Crays jederzeit ſechs Zugeordnete von denen drey Bänken, nemlich von denen Fürſten geiſt- und weltlichen zween, von denen Prälaten, Grafen und Herren zween, von den Städten zween gewählt und geordnet werden (b), mit dem Anhang, daß wo dieſelben auf des Oberſten Erfordern durch ſich ſelbſt aus ehehaften Urſachen nicht erſcheinen möchten, andere an ihr ſtatt zu ſubſtituiren Macht haben, aber doch kein andere Perſon, dann diejenigen, ſo aus dieſem Crays gebohren, und ihre Güter darinn liegen, und alſo dieſes Crays als ihres Vaterlands Ehr und Wohlfart deſto mehr zu bedenken Urſach haben, ſchicken und brauchen ſollen (c). Die Prälaten machten ſich dieſe Verordnung um ſo williger zu nutzen, je weniger die Stelle eines Kriegsraths mit ihrem Stande überein kam; und erwählten im Jahre

 1574

1574 Luitfrid von Ulm (d), Anno 1583 Herrn Adam von Stein ottobeyriſchen Vogt (e), 1597 einen Herrn von Kaltenthal (f), 1602 Herrn Wernher von Raitnau (g) zu ihren nachgeſetzten Kriegsräthen.

(a) R. A. von Anno 1555 §. 56.

(b) Schwäbiſche Crayßverfaſſung l. c. tit. 7. §. 1.

(c) Ibid. §. 2.

(d) Schwäbiſch reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 4 März 1574

(e) Kollegialreceß vom 11 April 1583.

(f) Kollegialabſchied vom 23 Octob. 1597.

(g) Kollegialreceß vom Jahre 1602.

CXL. Einem Kreisoberſten liegt ob, 1) in fürfallenden Sachen, was zu Erhaltung des Landfriedens nöthig und gut ſeyn wird, nach ſeinem beſten Verſtändniß und Rath fürzunehmen (a): 2) Bey ſich ereignenden Kriegsempörungen mit den Zugeordneten zu Rathe zu gehen, und nach ihrem Gutgedunken die nöthige Hülfe oder Mannſchaft von den Ständen zu fodern (b): 3) Bey anwachſender Gefahr, und falls die Kreistrouppen nicht hinlänglich wären, auch die Oberſten der benachbarten Kreiſe um Hülfe anzuſuchen (c): 4) Die ſtreitende Partheyen, wenn es Kreisſtände ſind, für ſich zu beſcheiden, zur gütlichen Ausgleichung zu behandeln, oder wenigſt in den Weg Rechtens einzuleiten (d): 5) Gegen den Friedbrechern, und andern die kaiſerliche geſprochene Acht, Urtheil, und andere Pön und Straf, ſo ſie ordentlicher Weiſe darein gefallen zu ſeyn, mit Recht erkannt, und erklärt worden, zu exequiren. (e).

(a) R. A. von Anno 1555 §. 58.

(b) Ibid. §. 60.

(c) Ibid. §. 62.

(d) Schwäbiſche Kreisverfaſſung P. I. tit. 8. §. 2.

(e) Cit. R. I. §. 71.

CXLI. Hingegen ſoll er 6) keinen Stand, er ſey geiſtlich oder weltlich, vor dem andern anſehen, ſondern ſich gegen allen gleichmäßig halten, auch die Crays Hülf nicht in eigenen, ſondern des Crays und deſſelben Ständen gemeinen Sachen, darzu ſie von dem Crays bewilliget und erſtattet, gebrauchen a), 7) ſich keiner Hochheit über andere Stände annehmen, oder ſich unter dem Schein dieſes Amts Verwaltung in einige Superiorität über die andern einzudringen (b). Neben dem 8) ſoll es auch jederzeit zu der Crays Ständen Willen und Gefallen ſtehen, ihrer Gelegenheit nach einen Oberſten ſeines Amts zu erlaſſen, und einen andern an ſeine Statt zu ſetzen (c). Doch würde eine ſolche Verabſchiedung eines mächtigen Kreisoberſten nicht wohl ablaufen, wenn ſie nicht mit ſeiner Einwilligung geſchehe (d).

(a) R. A. vom Jahre 1555 §. 58.

(b) Ibid. §. 73.

(c) Ibid. §. 74.

(d) Kemmerich l. c. §. 24.

CXLII. Vermöge der ſchwäbiſchen Kreisverfaſſung, und Exekutionsordnung iſt dem Oberſten, und den zugeordneten Ständen, oder ihren nachgeſetzten Kriegsräthen von den Ständen des Crayſes heimgeſtellet, jederzeit Rittmeiſter, und andere Befelchsleut

leut' anzunehmen, ſich derſelben, auch der Anzahl zu vergleichen: in dem allen ſie dann gemeines Crays und dero Stände Nothdurft und Nutz zum beſten bedenken, und es dahin richten ſollen, damit dieſes Crays Ständen, ſo viel möglich, mit unnöthigen Koſten verſchont, und ſolche Befelchsleut aus den Ständen dieſes Crays, und deſſelben Einwohnenden, wo ſie zu bekommen, genommen werden. (a).

(a) L. c. tit. 9. §. 1.

CXLIII. Es ſind aber währendem Schwedenkriege alle dieſe Kreisämter in Abgang gekommen: und als im Jahre 1654 auf einem ſchwäbiſchen Kreistage derſelben Wiederherſtellung in Vortrag gebracht wurde, iſt durch die mehrere Stimmen beſchloſſen worden, daß zur Beſtellung der Craysämter zu ſchreiten, dermalen nicht möglich noch thunlich wäre. Im Jahre 1674 drungen einige auf die Wiederbeſetzung der Kreisämter, der mehrere Theil aber wollte nicht daran: und Koſtanz meldete Anno 1709 in einer Deduktion, man ſeye im ſchwäbiſchen Kreiſe eines Kreisoberſten vorlängſt müde geweſen. Hingegen behauptete Badenbaden im Jahre 1723 in einer öffentlichen Schrift, die Noth erfodere, die Aemter eines Kreisoberſten, wie auch der Rach- und Zugeordneten in dem ſchwäbiſchen Kreiſe wieder zu beſetzen (a). Es iſt aber bis jetzt noch nicht geſchehen.

(a) Moſer von der deutſchen Craysverfaſſung cap. 12. §. 25.

CXLIV. Unterdeſſen wird alles, was die Reichs- und alle Kreisverordnungen dem Kreisoberſten, und ſeinen Zugeordneten aufgegeben haben, theils durch das Kreisausſchreibamt, theils durch den Kreis ſelbſt verrichtet.

richtet. Jenes beſorget, was in die Handhabung des Landfridens und Execution der reichsgerichtlichen Urtheile einſchlägt; dieſer das Militare. Es ſtehen alſo bey dem ganzen Kreiſe 1) die Wahl der Kreisgeneralität. 2) die Einrichtung, Repartition, und Unterhaltung der Kreismannſchaft. 3) Die Kriegszugehörden. 4) Die Trouppenverpflegung. 5) Die Ordonnanzen. 6) Das Kriegskommiſſariat, und andere dergleichen Aemter. 7) Der Sold der Kriegsmannſchaft. 8) Die Quartier und Kantonirungen. 9) Die Märſche der Trouppen. 10) Beſorgung der Kranken und Bleſſirten. 11) Jurisdiktion über die Militz. 12) Kriegsdiſciplin. 13) Die Kreisveſtungen, und 14) die Kreisrechnungen. Und dieß alles wird meiſtentheils auf den Kreistagen berichtiget.

CXLV. Die Kreisgeneralität wird ſonſt gemeiniglich der Generalſtab genannt. Er beſtehet nicht allemal in einerley Perſonen, und wird daher in den hohen und niedern Generalſtab abgetheilet. Der Hohe begreift nur die wirklichen Generals, welche auch in Friedenszeiten allein den ganzen Generalſtab ausmachen. Der erſte darunter iſt der Generalfeldmarſchall. Dieſe Stelle hat nach dem Abgang der Kreisoberſten, und gegen dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Marggraf Karl Guſtav zu Badendurlach, und theils mit, theis nach ihm der Marggraf Ludwig von Badenbaden im ſchwäbiſchen Kreiſe bekleidet. Im Jahre 1707 kompetirten Eberhard Ludwig Herzog von Würtemberg, und der Erbprinz von Badendurlach darum. Der Kreis aber zog den erſten vor; doch wurden ihm gewiße Kapitulationspunkte vorgehalten, welche auch im Jahre 1734, als ſein Nachfolger im Herzogthume Karl Alexander an ſeine Stelle trat, zum Grund einer neüen Kapitulation gelegt worden (a). Der heütige Generalfeldmarſchall ſind Seine Durchlaucht der jetzt regirende Herzog Karl von Würtemberg. Auf den Ge-

neralfeldmarſchall folgen 1) der Generalfeldzeugmeiſter, 2) der General der Kavallerie. 3) die General Feldmarſchall Lieutenants 4) die General Majors, oder General Wachtmeiſter (*)

(a) Bey dieſer Gelegenheit und als der Herzog Karl Alexander ein Verlangen nach der erledigten Kreisgeneralfeldmarſchallſtelle äuſſerte, kam den 14 Jun. 1734 auf dem Kreistage in Pleno vor: 1) Ob, und 2) wie dieſe Stelle wieder zu beſetzen ſeye. Nachdem nun die erſte Frage mit ja! entſchieden war, ſetzte Konſtanz, ehe es weiter votirte voraus: „ man lebe der Hof„ nung, daß hochfürſtlich-Würtembergiſche Geſandtſchaft der „ hochlöblichen Verſammlung libertatem votandi über das „ an Fürſten und Stände von ihrer hochfürſtlichen Durch„ laucht des jtzt regirenden Herrn Herzogs zu Würtemberg ge„ ſtellte Verlangen gönnen, folglich bey der Quæſtio, quo„ modo? ſich zu abſentiren keinen Anſtand nehmen werde. „ Nach genommenem Abſtand proponirte Coſtanz ꝛc.

(*) Im Jahre 1761 da es noch Krieg war, unterhielt der ſchwäbiſche Kreis nebſt dem Generalfeldmarſchall, einen Generalfeldzeugmeiſter, und einen General der Kavallerie, und 2 Generalfeldmarſchallieutenants und vier Generalmajors: im Jahre 1780 aber 2 Generalfeldmarſchallieutenants und 2 Geneneralmajors.

CXLVI. In Kriegszeiten werden auch die Stabs- und Generaladjutanten, Generalquartiermeiſter, die Feldmedici, und Stabschirurgi zu dem Generalſtabe gerechnet, und machen eigentlich den niedern oder kleinen Generalſtab aus. Im Jahre 1761 beſoldete der ſchwäbiſche Kreis drey Stabs- und vier Generaladjutanten, einen Generalquartiermeiſter, zwey Feldmedicos, und einen Stabschirurgum. Zu Vermeidung aller Inkonvenienzen, und Zwiſtigkeiten iſt von dem nämlichen Kreiſe ſchon vorher den 3 Jäner 1735 durch das IX. Concluſum den Feldmedicis der Rang eines Capitains, oder Rittmeiſters, dem Stabschirurgo eines Lieutenants zuerkannt worden. Uebrigens werden alle zum Generalſtabe gehörige Perſonen von dem ganzen Kreiſe beſtellet und unterhalten. Nach geſchloſſenem Frieden ſollten

alle

alle die nicht wirkliche Generals ſind, wiederum entlaſſen werden. Man pflegt mit einigen leichtlich zu diſpenſiren. Noch im Jahre 1780 zählte und zahlte der ſchwäbiſche Kreis 5 Generaladjutanten und 1 Generalquartiermeiſter.

CXLVII. Auf den Generalſtab folgen die Regimentsſtäbe, welche eben, wie jener, in Hohe und Niedere eingetheilet werden. Der hohe Regimentsſtab beſtehet bey einem jeden ſowohl Infanterie- als Cavallerieregiment in 1 Obriſt, 1 Obriſtlieutenant, und 1 Obriſtwachtmeiſter oder Maior. Dieſe Kriegsſtellen werden im ſchwäbiſchen Kreiſe bey zwey Infanterie- und dem Cuiraſſierregiment von den katholiſchen; bey den zwey übrigen Infanterie, und dem Dragonerregimente von den proteſtantiſchen Kreisſtänden: von einem jedem Theil in einer beſondern Konferenz vergeben, und dann ad plenum, oder vor die ganze Kreisverſammlung zur Beſtättigung gebracht. Kömmt es auf Beförderung der Stabsofficier zu vakanten höhern Stellen an, ſo iſt ſo wohl gewöhnlich, als der Billigkeit gemäß, daß man auf die Ancienneté, oder vorzüglich auf den ſehe, der dem Kreiſe ſchon länger gedienet hat. Es wird aber nicht allemal beobachtet. Eben ſo ſollten Nach der Vorſchrift des Kreisreceſſes von Ann. 1704 den Officiren keine höhere Prädicata, wenn keine denſelben konforme ſtellen ledig ſind, beygelegt, ſondern damit an ſich gehalten werden. Aber auch dieſes wird öfters auſſer Acht gelaſſen, und einigen ein höherer Titel Z. E. einem Lieutenant eines Haptmanns, einem Hauptmann eines Majors, und zwar entweder ſine Aggravio Circuli ohne weitere Beſoldung, oder mit einem Adjuto, wie ſie es nennen, das iſt: mit einer Zulage am Sold, ertheilet.

CXLVIII. Zu Kriegszeiten kömmt auch hier der kleine oder niedere Regimmentsſtab zum Vorſchein.

Darun-

leut anzunehmen, ſich derſelben, auch der Anzahl zu vergleichen: in dem allen ſie dann gemeines Crays und dero Stände Nothdurft und Nutz zum beſten bedenken, und es dahin richten ſollen, damit dieſes Crays Ständen, ſo viel möglich, mit unnöthigen Koſten verſchont, und ſolche Befelchsleut aus den Ständen dieſes Crays, und deſſelben Einwohnenden, wo ſie zu bekommen, genommen werden. (a).

(a) L. c. tit. 9. §. 1.

CXLIII. Es ſind aber währendem Schwedenkriege alle dieſe Kreisämter in Abgang gekommen: und als im Jahre 1654 auf einem ſchwäbiſchen Kreistage derſelben Wiederherſtellung in Vortrag gebracht wurde, iſt durch die mehrere Stimmen beſchloſſen worden, daß zur Beſtellung der Craysämter zu ſchreiten, dermalen nicht möglich noch thunlich wäre. Im Jahre 1674 drungen einige auf die Wiederbeſetzung der Kreisämter, der mehrere Theil aber wollte nicht daran: und Koſtanz meldete Anno 1709 in einer Deduktion, man ſeye im ſchwäbiſchen Kreiſe eines Kreisoberſten vorlängſt müde geweſen. Hingegen behauptete Badenbaden im Jahre 1723 in einer öffentlichen Schrift, die Noth erfodere, die Aemter eines Kreisoberſten, wie auch der Nach- und Zugeordneten in dem ſchwäbiſchen Kreiſe wieder zu beſetzen (a). Es iſt aber bis jetzt noch nicht geſchehen.

(a) Moſer von der deutſchen Craysverfaſſung cap. 12. §. 25.

CXLIV. Unterdeſſen wird alles, was die Reichs- und alle Kreisverordnungen dem Kreisoberſten, und ſeinen Zugeordneten aufgegeben haben, theils durch das Kreisausſchreibamt, theils durch den Kreis ſelbſt verrichtet.

richtet. Jenes beſorget, was in die Handhabung des Landfridens und Execution der reichsgerichtlichen Urtheile einſchlägt; dieſer das Militare. Es ſtehen alſo bey dem ganzen Kreiſe 1) die Wahl der Kreisgeneralität. 2) die Einrichtung, Repartition, und Unterhaltung der Kreismannſchaft. 3) Die Kriegszugehörden. 4) Die Trouppenverpflegung. 5) Die Ordonnanzen. 6) Das Kriegskommiſſariat, und andere dergleichen Aemter. 7) Der Sold der Kriegsmannſchaft. 8) Die Quartier und Kantonirungen. 9) Die Märſche der Trouppen. 10) Beſorgung der Kranken und Bleſſirten. 11) Jurisdiktion über die Militz. 12) Kriegsdiſciplin. 13) Die Kreisveſtungen, und 14) die Kreisrechnungen. Und dieß alles wird meiſtentheils auf den Kreistagen berichtiget.

CXLV. Die Kreisgeneralität wird ſonſt gemeiniglich der Generalſtab genannt. Er beſtehet nicht allemal in einerley Perſonen, und wird daher in den hohen und niedern Generalſtab abgetheilet. Der Hohe begreift nur die wirklichen Generals, welche auch in Friedenszeiten allein den ganzen Generalſtab ausmachen. Der erſte darunter iſt der Generalfeldmarſchall. Dieſe Stelle hat nach dem Abgang der Kreisoberſten, und gegen dem Ende des vorigen Jahrhunderts der Marggraf Karl Guſtav zu Badendurlach, und theils mit, theis nach ihm der Marggraf Ludwig von Badenbaden im ſchwäbiſchen Kreiſe bekleidet. Im Jahre 1707 kompetirten Eberhard Ludwig Herzog von Würtemberg, und der Erbprinz von Badendurlach darum. Der Kreis aber zog den erſten vor; doch wurden ihm gewiße Kapitulationspunkte vorgehalten, welche auch im Jahre 1734, als ſein Nachfolger im Herzogthume Karl Alexander an ſeine Stelle trat, zum Grund einer neüen Kapitulation gelegt worden (a). Der heütige Generalfeldmarſchall ſind Seine Durchlaucht der jetzt regirende Herzog Karl von Würtemberg. Auf den General-

neralfeldmarſchall folgen 1) der Generalfeldzeugmeiſter, 2) der General der Kavallerie. 3) die General Feldmarſchall Lieutenants 4) die General Majors, oder General Wachtmeiſter (*)

(a) Bey dieſer Gelegenheit und als der Herzog Karl Alexander ein Verlangen nach der erledigten Kreisgeneralfeldmarſchallſtelle äuſſerte, kam den 14 Jun. 1734 auf dem Kreistage in Pleno vor: 1) Ob, und 2) wie dieſe Stelle wieder zu beſetzen ſeye. Nachdem nun die erſte Frage mit ja! entſchieden war, ſetzte Konſtanz, ehe es weiter votirte voraus: " man lebe der Hofnung, daß hochfürſtlich-Würtembergiſche Geſandtſchaft der " hochlöblichen Verſammlung libertatem votandi über das " an Fürſten und Stände von ihrer hochfürſtlichen Durchlaucht des jtzt regirenden Herrn Herzogs zu Würtemberg geſtellte Verlangen gönnen, folglich bey der Quæſtio, quomodo? ſich zu abſentiren keinen Anſtand nehmen werde. " Nach genommenem Abſtand proponirte Coſtanz ꝛc.

(*) Im Jahre 1761 da es noch Krieg war, unterhielt der ſchwäbiſche Kreis nebſt dem Generalfeldmarſchall, einen Generalfeldzeugmeiſter, und einen General der Kavallerie, und 2 Generalfeldmarſchalllieutenants und vier Generalmajors: im Jahre 1780 aber 2 Generalfeldmarſchalllieutenants und 2 Geneneralmajors.

CXLVI. In Kriegszeiten werden auch die Stabs- und Generaladjutanten, Generalquartiermeiſter, die Feldmedici, und Stabschirurgi zu dem Generalſtabe gerechnet, und machen eigentlich den niedern oder kleinen Generalſtab aus. Im Jahre 1761 beſoldete der ſchwäbiſche Kreis drey Stabs- und vier Generaladjutanten, einen Generalquartiermeiſter, zwey Feldmedicos, und einen Stabschirurgum. Zu Vermeidung aller Inkonvenienzen, und Zwiſtigkeiten iſt von dem nämlichen Kreiſe ſchon vorher den 3 Jäner 1735 durch das IX. Concluſum den Feldmedicis der Rang eines Capitains, oder Rittmeiſters, dem Stabschirurgo eines Lieutenants zuerkannt worden. Uebrigens werden alle zum Generalſtabe gehörige Perſonen von dem ganzen Kreiſe beſtellet und unterhalten. Nach geſchloſſenem Frieden ſollten

alle

alle die nicht wirkliche Generals ſind, wiederum entlaſſen werden. Man pflegt mit einigen leichtlich zu diſpenſiren. Noch im Jahre 1780 zählte und zahlte der ſchwäbiſche Kreis 5 Generaladjutanten und 1 Generalquartiermeiſter.

CXLVII. Auf den Generalſtab folgen die Regimentsſtäbe, welche eben, wie jener, in Hohe und Niedere eingetheilet werden. Der hohe Regimentsſtab beſtehet bey einem jeden ſowohl Infanterie- als Cavallerieregiment in 1 Obriſt, 1 Obriſtlieutenant, und 1 Obriſtwachtmeiſter oder Maior. Dieſe Kriegsſtellen werden im ſchwäbiſchen Kreiſe bey zwey Infanterie- und dem Cuiraſſierregiment von den katholiſchen; bey den zwey übrigen Infanterie, und dem Dragonerregimente von den proteſtantiſchen Kreisſtänden: von einem jedem Theil in einer beſondern Konferenz vergeben, und dann ad plenum, oder vor die ganze Kreisverſammlung zur Beſtättigung gebracht. Kömmt es auf Beförderung der Stabsofficier zu vakanten höhern Stellen an, ſo iſt ſo wohl gewöhnlich, als der Billigkeit gemäß, daß man auf die Ancienneté, oder vorzüglich auf den ſehe, der dem Kreiſe ſchon länger gedienet hat. Es wird aber nicht allemal beobachtet. Eben ſo ſollten Nach der Vorſchrift des Kreisreceſſes von Ann. 1704 den Officiren keine höhere Prädicata, wenn keine denſelben konforme ſtellen ledig ſind, beygelegt, ſondern damit an ſich gehalten werden. Aber auch dieſes wird öfters auſſer Acht gelaſſen, und einigen ein höherer Titel z. E. einem Lieutenant eines Haptmanns, einem Hauptmann eines Majors, und zwar entweder ſine Aggravio Circuli ohne weitere Beſoldung, oder mit einem Adjuto, wie ſie es nennen, das iſt: mit einer Zulage am Sold, ertheilet.

CXLVIII. Zu Kriegszeiten kömmt auch hier der kleine oder niedere Regimmentsſtab zum Vorſchein.

Darun-

Darunter werden begriffen 1 Regimentsquartiermeiſter, 1 Adjutant, 2 Feldprediger, 1 Auditor, 1 Wagenmeiſter, 1 Regimentsfeldſcherer, 1 Regimentstambour, und 1 Profos mit ſeinen Leuten. Bey einem Regimente zu Pferd iſt es eben ſo, auſſer daß an ſtatt eines Regimentstambour ein Regimentspaucker angenommen wird. Von dieſem niedern Regimentsſtabe lieſt man in dem Gutachten der löblich-ſchwäbiſchen Kreisordinarideputation vom 9 Febr. 1757: wann es hiernächſt auch ſeiner Zeit auf die Aufſtellung des kleinen Stabs ankommen wird, ſo bleibt hiebey nach dem Herkomen dem hochfürſtlichen Kraysausſchreibamt abermalen überlaſſen, die benöthigte Feldprediger, und zwar ſeiner hochfürſtlichen Eminenz zu Coſtanz die katholiſche, und ſeiner hochfürſtlichen Durchlaucht von Würtemberg die evangeliſche zu beſtellen — Was die übrige zum kleinen Stabe gehörige Perſonen anbetrift, wäre denen Regimentsinnhaberen bey der Aufſtellung zu überlaſſen, ſolche reſpective vorzuſchlagen, und obſervanzmäßig anzuordnen. Gleichwie der hohe und niedere Generalſtab von dem ganzen Kreiſe beſoldet und verpflegt wird: alſo bekommen auch die hohe und niedere Regimentſtäbe unmittelbar aus der Kreiskaſſe ihren Sold und Unterhalt: und wie dort nach geendigtem Kriege der kleine Stab entlaſſen wird, alſo geſchiehet es auch bey den Regimentern: nur werden die Regimentsquartiermeiſter und Adjutanten einiger Maaſſe ausgenommen. (a)

(a) „ So viel die Regimentsſtäbe betrift, ſo wird der kleine „ Stab ſammt denen Feldmedicis und Lazarets-Commiſſario „ völlig entlaſſen; die Regimentsquartiermeiſter und Adju- „ tanten hingegen bleiben in ihrer Activität; doch das letztere „ nach und nach abgehen, und deren Stellen nimmer mit „ beſondern Subjectis erſetzt, ſondern von einem tüchtigen „ Lieutenant um das gewöhnliche Adjuto a 6 fl. monatlich „ verſehen werden, wo inzwiſchen denen dermaligen bey den „ Regimentern nicht ſchon wirklich placirten Regiments Ad- „ jutanten, bis ſie ein anderes Accommodement erhalten, „ zu denjenigen 6. fl. welche ein Officier vom Regiment, der

„ die

" die Adjutanten⸗Dienſte ſonſten thut, zu genieſſen hat, noch
" eine Zulage von 6 fl. mit hin 12 Gulden monatlich angewi⸗
" ſen werden. " Gutachten der löbl. ſchwäbiſchen ordinari Deputation vom 21 Mart. 1763.

CXLIX. Auf gleiche Art werden die Officier bey einer Compagnie in die hohe und niedere Prima Plana eingetheilet. Zur hohen gehören die Officier, welche nicht in den Glidern ſtehen: zur niedern, welche auf den Fähndrich oder Cornet folgen. Nach der ſchwäbiſchen Fridensordonnanz vom Jahre 1732 iſt die ganze Prima Plana bey einer Grenadier Compagnie: 1 Hauptmann, 1. Premierleütenant, 1 Souslieutenant, 1 Feldwaibel, 1 Fourier, ſo zugleich Muſterſchreiber, 3 Korporäle, 1 Fourierſchütz, 1 Pfeiffer, 2 Tambours, 6. Gefreyte. Bey einer Compagnie zu Fuß: 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähnrich oder Soulieutenant, 1 Feldwaibel, 1 Führer, 1 Fourier zugleich Muſterſchreiber, 3 Korporäle, 1 Fourierſchütz, 2 Tambours, 6 Gefreyte. Bey einer Compagnie zu Pferd oder Tragoner: 1 Rittmeiſter oder Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Cornet oder Fähnrich, 1 Wachtmeiſter, 1 Fourier zugleich Muſterſchreiber, 2 Korporäle, 1 Trompeter oder Tambour. Alle dieſe Ober⸗ und Unterofficier werden von den Konkurrenten zu einer Kompagnie, wie unten mit mehreren gezeigt werden wird, aufgeſtellt und unterhalten.

CL. In Anſehung der Stabs, und anderer Officiers ſind im ſchwäbiſchen Kreiſe folgende Verordnungen gemacht worden: 1) Wann im Feld ein Officier abgehet, ſoll der im Rang folgende ad Interim den Platz verſehen: die völlige Erſetzung ſolches vakanten Platzes aber haben ſich Fürſten und Stände vorbehalten (a). 2) Ohne erhebliche Urſache, und rechtmäſſige Unterſuchung der Sachen ſoll kein Oberofficier ſeiner Charge erlaſſen werden (b). 3) Bey den Regimentern und Compag-

nien ſollen keine junge zu Verſehung der Chargen incapable Leute, ja wohl gar Kinder, wie vor dem in den Liſten mit eingekommen, paßirt, und auch die Verwaltung der Chargen möglichſt abgethan, nicht weniger keine Expectanzen gegeben werden (c. 4) Kein Ober- oder Unterofficier ſoll ohne Konſens des Kreiſes zwo Chargen bekleyden, noch auf beyde die Ordonnanzmäſſige Gage beziehen (d).

(a) Kreisabſchied von Ann. 1683.

(b) Abſchied vom Jahre 1684.

(c) Kreisreceß von 1704.

(d) Receß von 1707.

CLI. Unter die Kriegsbeamten werden auch die Kriegskommiſſarii gerechnet, und im ſchwäbiſchen Kreiſe meiſtentheils zween, ein kotholiſcher, und ein proteſtantiſcher aufgeſtellt. Ihre Pflichten und Verrichtungen ſind in einer den 2 Jun. 1734 gedruckten Inſtruction beſtimmt worden, allwo es unter andern heißt: Weil ſie hauptſächlich zu dem End beſtellet ſeyn, damit ein löblicher Crays allzeit beſtändige und zuverläßige Nachricht haben möge, in was Zuſtand und Weſen deſſen geſammte Militz, ſowohl zu Roß und Fuß, als auch die Artillerie, Zelten, und zu beyden gehöriges Fuhrweſen, ſammt denen Gewöhr, Mänteln, und andern Kriegsgeräthſchaften ſich befinden, um zu deren Erhaltung die Anſtalten deſto ſicherer zu machen, und denen darbey ſich etwa hervorthuenden Mißbräuchen, Mängeln und Abgängen behörig zu begegnen, und abhelfen zu können. Im Jahre 1714 iſt zwar durch das XIII. Kreis-Concluſum feſtgeſetzt, und Ann. 1731 von der löbl. Ordinarideputation abermalen für gut geachtet worden, daß, wann von den beyden Kreiskommiſſarien einer oder der andere abgehen würde, deſſen Stelle nicht wieder

erſetzt

erſetzt werden ſolle: es iſt aber nicht bewerkſtelliget, ſondern vielmehr in dem preuſiſchen Kriege von Ann. 1757 bis 1763 noch ein Oberkriegs-Comiſſarius in der Perſon des Herrn Oettinger aufgenommen worden.

CLII. Was die übrige Kriegsmannſchaft anbelangt: ſo wird zwar auch auf den Kreistagen von derſelben Repartition, Recroutirung, Vermehrung, Montirung, Einquartirung, Zuſamenſtoſſung, Verpflichtung, Verpflegung, Abdankung, wie auch vom Gewöhre, klein und groben Geſchütze, und andern Munitionsſtücken, auch von denen ſowohl hiezu, als zu andern Kreisnothdürften erforderlichen An- und Umlagen, oder von dem ſogenannten Kreisordinario und Extraordinario vielfältig geſprochen und gehandelt. Weil aber alle dieſe Dinge nicht unrecht unter die Kreisbeſchwerden und Bürden gezählet werden, und hievon weiter unten eine beſondere Ausführung vorkommen wird: ſo verſchieb ich auch das zu wiſſen nöthige bis dahin.

CLIII. Neben dem, was die Aufrichtung der Kreiſe veranlaſſet hat, und den Hauptgegenſtand der gemeinſamen Kreisberathſchlagungen ausmacht, kommen den Kreistägen noch verſchiedene andere, als Staats- Oeconomie- und Policeyſachen vor. Zu Staatsſachen gehören: 1 dieWiederherbeybringung der Stände, welche ſich ſelbſt dem Kreiſe entzogen haben, oder von andern ausgezogen worden ſind: 2) Wenn ein Kreisſtand wegen ſeiner Unmittelbarkeit von einem dritten angefochten, oder ein dem Kreis kollektabler Grund abgeriſſen, und mit einer fremden Steüer beſchweret werden will: 3) Erinnerungen zur künftigen kayſerlichen Wahlkapitulation, wenn ein neüer Kayſer, oder römiſcher König zu erwählen iſt: 4) Die Vollſtreckung der Reichsſchlüſſe: 5) Reichsſteüern, Ob ſie zuverwilligen, und wie ſie, nachdem darein gewilliget worden, umzulegen und einzu-

treiben ſeyn? 6) Beſchwerden wider das kayſerliche Hofgericht zu Rottweil, und Landgericht in Oberſchwaben. 7) Zollſachen, wenn nämlich neüe Zölle angelegt, oder alte erhöhet werden (a).

(a) Moſer von der deütſchen Crayßverfaſſung cap. 11. per tot.

CLIV. Unter die Oeconomiſachen werden gerechnet: 1) das Matrikular- und Matrikel-Moderationsweſen, wovon weiter unten was mehreres zu vernehmen ſeyn wird: 2) Die Kreisbewilligungen oder Anlagen, und deren Beytreibung, von denen ebenfalls hernach beſonders zu reden ſeyn wird: 3) Satisfactions- Liquidations und Berechnungsweſen unter ſich und mit andern; wann nämlich ein Stand auſſerordentliche Ausgaben im Namen oder wegen des Kreiſes gemacht oder gelitten, oder andere Foderungen gegen denſelben hat; wo es aber hauptſächlich darauf ankömmt, ob der Kreis ſchuldig ſey, die von einem oder andern Stand oder Partikulier an den Kreis machende Prätenſion als einen gemeinſamen Kreislaſt anzuſehen, und mitzutragen, oder ob es ein Stand als ein Unglück, ſo ihn vor andern betroffen hat, zu betrachten, und allein zu leyden habe? 4) Das Kreisſchuldenweſen, welches beſonders bey dem ſchwäbiſchen Kreiſe ein groſſes ausmacht; weil derſelbe, um die Unterthanen nicht mit allzu vielen Umlagen zu beſchweren, öfters in Kriegszeiten verzinsliche Kapitalien aufnimmt, und in Fridenszeiten nach und nach wiederum heimzahlt: 5) Die Verhörung der Kreiseinnehmerey- und anderer Kreisrechnungen.

CLV. Für Kreispoliceyſachen werden gehalten, welche zur Einführung und Erhaltung der Sicherheit, guten Zucht, Ordnung, Nothdurft, Wohlſtand, Bequemlichkeit und Nutzen des allgemeinen bürgerlichen Lebens gereichen (a). Sonderheitlich aber pflegt auf den

Kreis-

Kreistagen gehandelt zu werden: 1) von Anſtalten wider Leute, die einzelen oder Rottenweiſe die Straſſen unſicher machen, oder ſonſt rauben, plündern und brennen, oder damit drohen. 2) Von Vorſorge wider anſteckende Krankheiten oder Seuchen, die in benachbarten Landen ſich äuſſern. 3) Von der Ausfuhr verſchiedener Viktualien und rohen Waaren, wenn daran kein Ueberfluß vorhanden iſt, oder wohl gar ein Mangel ſich zeiget: 4) Von Ausbeſſerung der Herr- und Landſtraſſen, und derſelben Erhaltung in wandelbarn oder Chofféemäſſigem Stande: 5) Von dem Münzweſen, von dem der zweyte Theil ein mehreres aufweiſen wird: 6) Von den Austretten der Unterthanen ꝛc.

CLVI. Daß zu ſo vielen Kreisgeſchäften auch bürgerliche Kreisbediente, eine Kreiskanzley und Archiv nöthig ſeyn, wird Niemand in Abrede ſtellen. Unter jenen zeichnen ſich beſonders der Kreisſekretarius und der Kreiseinnehmer aus. Der Kreisſekretarius iſt diejenige Perſon, welche auf Kreistägen ſo wohl in Pleno, als bey der Deputation das Protocoll führet, die Gewaltsbriefe und andere Schriften, wo es nöthig, verließt, die Diktatur beſorget, und ordentlicher Weiſe alles, was währender Kreisverſammlung und auch ſonſten zu Papier gebracht werden ſolle, aufſetzt, und endlich über die Kreiskancelliſten die Aufſicht hat. In dem ſchwäbiſchen Kreiſe vertritt dieſe Stelle einer der herzoglichwürtembergiſchen geheimen Sekretarien, der gemeiniglich mit dem Character eines herzoglichen Hof- oder Regirungsrath begnadet iſt (a). Er wird zwar von dem Herzoge präſentirt, oder benennt, ſtehet aber, wie alle andere Kreisbediente, in Pflichten des ganzen Kreiſes. Auſſer dieſem wird auch noch ein konſtanziſcher und ſtuttgardiſcher Sekretarius von den beederſeitigen Geſandtſchaften mit auf die Kreistage gebracht, und zu Kreisgeſchäften gebraucht, auch deßhalben beſoldet oder remunerirt.

(a) Moſer l. c. cap. 7. §. 3.

CLVII. Der Kreiseinnehmer, oder, wie er vor Zeiten genannt worden, der Kreispfenningmeiſter, hat die Kreiskaſſe zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen, und zu verrechnen. Der ſchwäbiſche hatte vor dieſem ſeinen Wohnſitz gemeiniglich zu Ulm. Der jetzige wohnt zwar die meiſte Zeit zu Stuttgard: weil aber die Kreiskaſſe in Ulm verbleiben muß, ſo unterhält er allda einen Buchhalter, welcher die Kaſſeangelegenheiten beſorget. Von ſeiner Aufnahme iſt in der ſchwäbiſchen Kreisverfaſſung und Exekutionsordnung vom Jahre 1563 folgendes zu leſen: damit hierinn gute Richtigkeit gehalten (werde) ſo haben der Oberſt und zugeordnete Räth bey einer vertrauten Perſon angeſucht, wie dann künftiger Zeit dergleichen allwegen beſchehen ſoll, daß er ſich dergeſtalt des Pfenningmeiſteramts wollte unterfahen, daß im Fall eine beſtimmte Summa Gelds auſſer dem Vorrath zu gemeinen Ausgaben genommen müßte werden, ſie ſolch Geld bey ihren Handen und Verwahrung behalten, darneben aber durch einen andern nach ihrem Befelch ausgeben, aufſchreiben und ihr verrechnen hätte laſſen, welche Rechnung folgends durch ſie den Ständen zugeſtellt, und verrechnet ſoll werden (a).

(a) P. II. tit. 2. §. 3.

CLVIII. Weil zu beyden dieſen Stellen immerdar nur Leute, die der A. C. zugethan waren, beförderet worden: ſo verlangte im Jahre 1704 der Biſchof von Konſtanz, und mehr andere katholiſche Stände, dieſelben ſollen auch katholiſchen konferirt, oder doch von katholiſchen und evangeliſchen zugleich verwaltet werden. Konſtanz hat zwar damals ſeine Foderung nicht weiter betrieben, doch iſt die Sache noch nicht ausgemacht. Einige glauben, es komme auf das Entſcheidjahr an, welches aber nicht wahrſcheinlich iſt; weil dieſes Jahr nur

den

den Beſitzſtand der geiſtlichen Güter und der Religions⸗übung unveränderlich macht. Was aber ſonſt das Her⸗kommen hierinnfalls für eine Wirkung habe, ſtelle ich dahin. So viel kann man wohl ſagen: wenn die Ge⸗wohnheit, katholiſche Kaiſer zuwählen den Proteſtanten nach ihrer Meynung nicht im Weg ſtehet, ſo würde das Herkommen einen proteſtantiſchen Kreisſekretarius und Kreiseinnehmer aufzunehmen, die katholiſchen noch we⸗niger binden.

CLIX. In vorigen Zeiten hat der ſchwäbiſche Kreis auch einen Syndikus unterhalten, und zu dieſem Amte wechſelweis katholiſche und proteſtantiſche Subjecten ge⸗wählet (a). Dermalen aber zahlt der Kreis einem Agenten bey dem Reichshofrathe, und zweenen Proku⸗ratoren bey dem Kammergerichte jährlich ein gewißes Wartgeld. Hingegen iſt in dem jetzigen Jahrhunderte ein Oeconomie⸗ oder Rechnungsrath und in Kriegszei⸗ten ein Kreisbuchhalter in Dienſte genommen worden. Ein jeder Kreis pflegt auch einen Generalmünzwardein zu ha⸗ben. Der ſchwäbiſche gebraucht gemeiniglich den würtembergiſchen, oder ſtuttgardiſchen. Bey den wirk⸗lichen Kreisverſammlungen erſcheinen auch Aufwärter und Pedellen: ſie ſind aber nicht ſo faſt Kreisbediente, als eingeſeſſene derjenigen Stadt, worinn die Kreistage ge⸗halten werden, welche die Stadt währender ſolcher Zeit herzugeben pflegt. Die Schreiber, welche die zur Dik⸗tatur und zum Protocoll gegebene Punkte nebſt den Kreis⸗ſchlüſſen vor die Stände aufnehmen oder abſchreiben, ſtehen ebenfalls nicht in des ganzen Kreiſes, ſondern nur in der einzeln Kreisgeſandtſchaften Dienſten.

(a) Moſer cit. cap. 7. §. 2.

CLX. Die ſchwäbiſche Kreiskanzley befindet ſich zu Stuttgard. Das Kreisarchiv iſt ein Anhang der Kreis⸗kanzley; und iſt ſomit ordentlicher Weiſe mit dieſer an

einem Orte. Wenn auf Kreistägen etwas heraus oder abgegeben wird, ſo geſchiehet die Expedition unter dem Namen Kreiskanzley. Wofern aber ſonſten Atteſtata, und dergleichen ausgefertiget werden, ſo heißt es: unter hievorgedrucktem hochfürſtlichwürtembergiſchen Directorial Inſigel (a). Der Herzog von Würtemberg hält die dahin gehörige Officianten für ſeine Bediente, welches aber Konſtanz im Jahre 1704 nicht gedulden wollte. Dermalen ſetzt ſich Niemand dagegen.

(a) Moſer L. c. cap. 6. §. 21. pag. 210.

CLXI. Auf den Kreisverſammlungen haben alle Kreisſtände eigene und gleichvielgeltende Stimmen; und wird gemeiniglich nur auf die Mehrheit derſelben geſehen. In Crayshandlungen, ſagt der jüngſte Reichsabſchied, ſollen über die in der Executionsordnung enthaltene und dahin gehörige Verfaſſungs Sachen jeder Zeit die Majora Statt haben, und die Mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden ſeyn (a): und in der ſchwäbiſchen Craysverfaſſung und Executionsordnung heißt es: ſoll dasjenige, was bey dieſem Crays in gemein durch den mehrern Theil beſchloſſen und verabſchiedt, ſteet und veſt behalten, auch demſelben zuwider durch die ſondere hohe und niedere Stände, oder deren Räth und Bottſchaften nichts fürgenommen und gehandelt werden (b): es wäre dann, daß wegen dem Widerſpruche einiger der mächtigern Kreisſtände kein förmlicher Schluß gemacht würde, wie es ein- und anderes mal geſchehen. Sonſten aber wird am Ende einer jeden Kreisverſammlung aus allen beſondern Schlüſſen ein Kreisabſchied, oder Receß verfertiget, den Anweſenden, um nöthigen Falls Erinnerungen zu machen, vorgeleſen, ſodann dreyfach ab- und von den Direcktorialgeſandtſchaften unterſchrieben und ſigillirt. Von einem jeden ſolcher geſtalt gefertigtem Kreisreceſſe behält Konſtanz das

erſte,

erſte, Würtemberg das zweyte Exemplar: das dritte bleibt in der Stadt, in welcher der Kreiskonvent gehalten worden. Von rechtswegen müſſen ſich alle Kreisſtände darnach richten (c), wenn ſie gleich ſelbſt nicht darein gewilliget haben (d).

(a) §. 183.

(b) P. III. tit. 11. §. 5.

(c) Jüngſter Reichsabſchied. l. c.

(d) Den 28. Sept. 1765 ſchrieb der Kaiſer an den Magiſtrat zu Nürnberg: " ſie könnten und würden nicht zugeben, daß der " per eminenter majora gefaßte Kreisſchluß durch einzele " Stände entkräftet werde. " Beym Moſer Reichsſtaatshandbuch vom Jahre 1763 lib. 1. cap. 16. 178 S.

CLXII. Ordentlicher Weiſe, ſchreibt erſt gemeldter Moſer, kommen Craysſtände nie zuſamen, ſie werden dann von denen Craysausſchreibenden Fürſten darzu berufen. Wenn aber dieſe ihr Ausſchreibamt nicht verſehen können oder wollen, ſo ſtehet denen übrigen Craysſtänden, als freyen, mit denen Craysausſchreibenden Fürſten circa Jus fœderum & Legationum gleiche Rechte habenden Reichsſtänden allerdings bevor, auch für ſich ſelbſt (nur nicht in forma circuli, ſonſt gehörten alle Membra, und beſonders die Craysausſchreibämter darzu) zuſamen zu kommen, und Schlüſſe, welche aber nur ſie unter ſich verbinden, abzufaſſen (a). Dergleichen Zuſamenkünften ſind auch vor Zeiten oft, von den geiſtlichen Fürſten und den Reichsprälaten, und noch öfters von dieſen und den Reichsgrafen ohne Jemands Widerſpruch gehalten worden. Hingegen hat es groſſe Weiterungen abgeſetzt; als Konſtanz im Jahre 1704 die Kollegien des obern Kreiſes zu einem Kongreſſe nach Lindau, und Würtemberg Ann. 1718 ſeine in Matrickularſachen mitverſtandene Stände nacher Nördlingen eingeladen.

CLVII. Der Kreiseinnehmer, oder, wie er vor Zeiten genannt worden, der Kreispfenningmeiſter, hat die Kreiskaſſe zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen, und zu verrechnen. Der ſchwäbiſche hatte vor dieſem ſeinen Wohnſitz gemeiniglich zu Ulm. Der jetzige wohnt zwar die meiſte Zeit zu Stuttgard: weil aber die Kreiskaſſe in Ulm verbleiben muß, ſo unterhält er allda einen Buchhalter, welcher die Kaſſeangelegenheiten beſorget. Von ſeiner Aufnahme iſt in der ſchwäbiſchen Kreisverfaſſung und Exekutionsordnung vom Jahre 1563 folgendes zu leſen: damit hierinn gute Richtigkeit gehalten (werde) ſo haben der Oberſt und zugeordnete Räth bey einer vertrauten Perſon angeſucht, wie dann künftiger Zeit dergleichen allwegen beſchehen ſoll, daß er ſich dergeſtalt des Pfenningmeiſteramts wollte unterfahen, daß im Fall eine beſtimmte Summa Gelds auſſer dem Vorrath zu gemeinen Ausgaben genommen müßte werden, ſie ſolch Geld bey ihren Handen und Verwahrung behalten, darneben aber durch einen andern nach ihrem Befelch ausgeben, aufſchreiben und ihr verrechnen hätte laſſen, welche Rechnung folgends durch ſie den Ständen zugeſtellt, und verrechnet ſoll werden (a).

(a) P. II. tit. 2. §. 3.

CLVIII. Weil zu beyden dieſen Stellen immerdar nur Leute, die der A. C. zugethan waren, beförderet worden: ſo verlangte im Jahre 1704 der Biſchof von Konſtanz, und mehr andere katholiſche Stände, dieſelben ſollen auch katholiſchen konferirt, oder doch von katholiſchen und evangeliſchen zugleich verwaltet werden. Konſtanz hat zwar damals ſeine Foderung nicht weiter betrieben, doch iſt die Sache noch nicht ausgemacht. Einige glauben, es komme auf das Entſcheidjahr an, welches aber nicht wahrſcheinlich iſt; weil dieſes Jahr nur

den

den Beſitzſtand der geiſtlichen Güter und der Religionsübung unveränderlich macht. Was aber ſonſt das Herkommen hierinnfalls für eine Wirkung habe, ſtelle ich dahin. So viel kann man wohl ſagen: wenn die Gewohnheit, katholiſche Kaiſer zuwählen den Proteſtanten nach ihrer Meynung nicht im Weg ſtehet, ſo würde das Herkommen einen proteſtantiſchen Kreisſekretarius und Kreiseinnehmer aufzunehmen, die katholiſchen noch weniger binden.

CLIX. In vorigen Zeiten hat der ſchwäbiſche Kreis auch einen Syndikus unterhalten, und zu dieſem Amte wechſelweis katholiſche und proteſtantiſche Subjecten gewählet (a). Dermalen aber zahlt der Kreis einem Agenten bey dem Reichshofrathe, und zweenen Prokuratoren bey dem Kammergerichte jährlich ein gewißes Wartgeld. Hingegen iſt in dem jetzigen Jahrhunderte ein Oeconomie- oder Rechnungsrath und in Kriegszeiten ein Kreisbuchhalter in Dienſte genommen worden. Ein jeder Kreis pflegt auch einen Generalmünzwardein zu haben. Der ſchwäbiſche gebraucht gemeiniglich den würtembergiſchen, oder ſtuttgardiſchen. Bey den wirklichen Kreisverſammlungen erſcheinen auch Aufwärter und Pedellen: ſie ſind aber nicht ſo faſt Kreisbediente, als eingeſeſſene derjenigen Stadt, worinn die Kreistage gehalten werden, welche die Stadt währender ſolcher Zeit herzugeben pflegt. Die Schreiber, welche die zur Diktatur und zum Protocoll gegebene Punkte nebſt den Kreisſchlüſſen vor die Stände aufnehmen oder abſchreiben, ſtehen ebenfalls nicht in des ganzen Kreiſes, ſondern nur in der einzeln Kreisgeſandtſchaften Dienſten.

(a) Moſer cit. cap. 7. §. 2.

CLX. Die ſchwäbiſche Kreiskanzley befindet ſich zu Stuttgard. Das Kreisarchiv iſt ein Anhang der Kreiskanzley; und iſt ſomit ordentlicher Weiſe mit dieſer an

einem Orte. Wenn auf Kreistägen etwas heraus oder abgegeben wird, ſo geſchiehet die Expedition unter dem Namen Kreiskanzley. Wofern aber ſonſten Atteſtata, und dergleichen ausgefertiget werden, ſo heißt es: unter hievorgedrucktem hochfürſtlichwürtembergiſchen Directorial Inſigel (a). Der Herzog von Würtemberg hält die dahin gehörige Officianten für ſeine Bediente, welches aber Konſtanz im Jahre 1704 nicht gedulden wollte. Dermalen ſetzt ſich Niemand dagegen.

(a) Moſer L. c. cap. 6. §. 21. pag. 210.

CLXI. Auf den Kreisverſammlungen haben alle Kreisſtände eigene und gleichvielgeltende Stimmen; und wird gemeiniglich nur auf die Mehrheit derſelben geſehen. In Crayshandlungen, ſagt der jüngſte Reichsabſchied, ſollen über die in der Executionsordnung enthaltene und dahin gehörige Verfaſſungs Sachen jeder Zeit die Majora Statt haben, und die Mindere Stimmen denen mehrern nachzugeben verbunden ſeyn (a): und in der ſchwäbiſchen Craysverfaſſung und Executionsordnung heißt es: ſoll dasjenige, was bey dieſem Crays in gemein durch den mehrern Theil beſchloſſen und verabſchiedt, ſteet und veſt behalten, auch demſelben zuwider durch die ſondere hohe und niedere Stände, oder deren Räth und Bottſchaften nichts fürgenommen und gehandelt werden (b): es wäre dann, daß wegen dem Widerſpruche einiger der mächtigern Kreisſtände kein förmlicher Schluß gemacht würde, wie es ein- und anderes mal geſchehen. Sonſten aber wird am Ende einer jeden Kreisverſammlung aus allen beſondern Schlüſſen ein Kreisabſchied, oder Receß verfertiget, den Anweſenden, um nöthigen Falls Erinnerungen zu machen, vorgeleſen, ſo dann dreyfach ab- und von den Directorialgeſandtſchaften unterſchrieben und ſigillirt. Von einem jeden ſolcher geſtalt gefertigtem Kreisreceſſe behält Konſtanz das

erſte,

erſte, Würtemberg das zweyte Exemplar: das dritte bleibt in der Stadt, in welcher der Kreiskonvent gehalten worden. Von rechtswegen müſſen ſich alle Kreisſtände darnach richten (c), wenn ſie gleich ſelbſt nicht darein gewilliget haben (d).

(a) §. 183.

(b) P. III. tit. 11. §. 5.

(c) Jüngſter Reichsabſchied. l. c.

(d) Den 28. Sept. 1765 ſchrieb der Kaiſer an den Magiſtrat zu Nürnberg: " ſie könnten und würden nicht zugeben, daß der " per eminenter majora gefaßte Kreisſchluß durch einzele " Stände entkräftet werde. " Beym Moſer Kreichsſtaatshandbuch vom Jahre 1763 lib. 1. cap. 16. 178 S.

CLXII. Ordentlicher Weiſe, ſchreibt erſt gemeldter Moſer, kommen Craysſtände nie zuſamen, ſie werden dann von denen Craysausſchreibenden Fürſten darzu berufen. Wenn aber dieſe ihr Ausſchreibamt nicht verſehen können oder wollen, ſo ſtehet denen übrigen Craysſtänden, als freyen, mit denen Craysausſchreibenden Fürſten circa Jus fœderum & Legationum gleiche Rechte habenden Reichsſtänden allerdings bevor, auch für ſich ſelbſt (nur nicht in forma circuli, ſonſt gehörten alle Membra, und beſonders die Craysausſchreibämter darzu) zuſamen zu kommen, und Schlüſſe, welche aber nur ſie unter ſich verbinden, abzufaſſen (a). Dergleichen Zuſamenkünften ſind auch vor Zeiten oft, von den geiſtlichen Fürſten und den Reichsprälaten, und noch öfters von dieſen und den Reichsgrafen ohne Jemands Widerſpruch gehalten worden. Hingegen hat es groſſe Weiterungen abgeſetzt; als Konſtanz im Jahre 1704 die Kollegien des obern Kreiſes zu einem Kongreſſe nach Lindau, und Würtemberg Ann. 1718 ſeine in Matrickularſachen mitverſtandene Stände nacher Nördlingen eingeladen.

(a) Von der deůtſchen Craysverfaſſung cap. 10. §. 7.

CLXIII. Doch werden noch itzt verſchiedene Konferenzen nicht nur von den Kreisvierteln, ſondern auch von beyden Religionstheilen, beſonders wo die Kammergerichtliche Aſſeſſorats- oder Regiments- und Staabsofficiersſtellen zu beſetzen ſind, ohne allem Anſtoſſe und meiſtentheils währenden allgemeinen Kreiskonventen gehalten. Denn weil ein jeder Theil die ſeinigen allein vergiebt, ſo muß auch ein jeder beſonders darüber zu konferiren die Befugniß haben. In den katholiſchen Konferenzen führet Konſtanz das Direktorium, macht den Vortrag, votirt gleich darauf, und ruft ſo dann die übrigen auf. Bey dieſen Konferenzen erſcheinen nur die katholiſchen Kreisſtände, und die paritätiſchen Städte, die aber nicht anders, als mittels eines katholiſchen Deputirten ſich dabey einfinden dörfen. Badenbaden, und Eberſtein werden zwar auch noch aufgerufen: da aber nach Erlöſchung des badenbadiſchen Hauſes beyde Stimmen an Badendurlach gefallen ſind, und dieſes ſich mit bey den zu dem evangeliſchen Antheile gewandt hat, ſo erſcheint auch von dieſer Seite Niemand mehr bey den katholiſchen Konferenzen. Hingegen beſucht dieſelben das Haus Würtemberg wegen der Herrſchaft Juſtingen durch einen katholiſchen Geſandten, und Oettingenöttingen hat ſich erſt ſeit einigen Jahren von der proteſtantiſchen Parthey zur katholiſchen geſchlagen, und ſtellt ſich nun auch bey den katholiſchen Konferenzen ein. In den evangeliſchen beſitzt Würtemberg das Direktorium, und wird auch überhaupt bey denſelben kein katholiſcher Geſandter oder Abgeſandter zugelaſſen.

CLXIV. Nachdem bisher von den Reichskreiſen überhaupt, und von dem ſchwäbiſchen ins beſondere gehandelt worden, ſo iſt auch noch von den aſſocirten, und korreſpondirenden zu reden. Die Aſſociation iſt

ein

ein Bündniß mehrer Reichskreiſe zur Handhabung des Landfriedens, und ihrer eigenen Beſchützung. Sie gründet ſich in der Reichsexekutionsordnung; doch reichet ihr Alter nicht ſo weit hinauf. Der König in Frankreich gab im Jahre 1681 durch die Wegnehmung der Reichsſtadt Straßburg den erſten Anlaß dazu. Denn gleich das Jahr darauf ſchloſſen die oberrheiniſchen, und weſtphäliſchen Stände dieſſeits des Rheins mit den fränkiſchen eine Defenſivallianz auf drey Jahre. Ann. 1684 aſſocirten ſich der fränkiſch= bayriſch= und ſchwäbiſche Kreis auf zwey Jahre. Ann. 1686 wurde dieſe Allianz auf noch zwey Jahre verlängeret. Im Jahre 1691 ſchloſſen Franken und Schwaben ein Vertheidigungsbündniß nur auf ein Jahr. Ann. 1697 kam zwiſchen den kurrheiniſchen, fränkiſchen, bayriſchen, ſchwäbiſchen, oberrheiniſchen und weſtphäliſchen Kreiſen ein Aſſociationsreceß zu Stande; der nachher ſchier bey allen Aſſociationen zum Grnnd gelegt worden. Im Jahre 1700 ſtellten bloß der fränkiſch= und ſchwäbiſche Kreis die unter ihnen Ann. 1691 und 1692 geſchloſſene Allianz wieder her. Im Jahre 1701 trat der bayriſche, und Ann. 1702 mittelſt des Nördlingertractats der kurrheiniſche, der öſterreichiſche, oberrheiniſche und weſtphäliſche bey: der bayriſche aber gieng wiederum davon ab, und der weſtphäliſche machte ſich ebenfalls los. Hingegen hielten die übrigen fünf deſto ſtandhafter zuſamen, und erneuerten in den Jahren 1707, 1709, 1710, 1711 und 1714 die alte Allianze.

CLXV. Im Jahre 1727 und 1730 wurde die Aſſociation neuerdings beſtättiget, und ſowohl der bayriſche als der weſtphäliſche Kreis zum Beytritte eingeladen: ſie waren aber nicht zu bewegen. Anno 1733 ward beſchloſſen, die Kreismannſchaft allerſeits auf drey Simpla zu ſetzen, und den bis dahin beliebten Modum der wechſelweiſen Muſterung durch die einander zu communicirende Muſterungstabellen bis in erfolgende Friedens=

denszeiten fortzuſetzen; auch hievon nicht einmal den öſterreichiſchen Kreis zu diſpenſiren. Im Jahre 1742 drang Kaiſer Karl der VII. ſelbſt auf die Erneuerung der Aſſociation, doch mit Ausſchlieſſung des öſterreichiſchen Kreiſes, worüber ſich die Königinn von Ungarn äuſſerſt beſchwerte. Die vorliegende Kreiſe ſelbſt konnten nicht einig werden. Die meiſten beharreten auf der Neutralität, wobey es auch geblieben, ſo lange der bayriſche Kaiſer lebte.

CLXVI. Ob die Aſſociation ein ewiges Bündniß ſey oder nicht, darüber iſt in den Jahren 1746 und 1747 in den meiſten vorliegenden Kreiſen, vorzüglich aber in dem ſchwäbiſchen heftig geſtritten worden. Konſtanz ſagte mit dem gröſſern Theil der Kreisſtände, Ja! ſie ſey ein immerwährendes Bündniß, weil 1) ſchon im Jahre 1697 die aſſocirten Kreiſe ſich zu einer dauerhaften Allianz, und zur Unterhaltung einer beſtändigen Mannſchaft verbunden, und 2) in dem Nördlingertractat ausdrücklich verglichen, und beſchloſſen haben, ſich der Allianz eigenmächtig nicht zu entziehen, noch mit andern zu alliren: und 3) dieſe beyde Receſſe in den Jahren 1709 und 1714 mit trockenen Worten beſtättiget, und endlich 4) im Jahre 1730 in dem damals errichteten Receſſe die Aſſociation ein beſtändiges Vertheidigungsbündniß genannt worden (a).

(a) Abgedrungene Beantwortung und gründliche Abfertigung auf den unlängſt in Druck heraus gekommenen actenmäßigen Bericht von dem eigentlichen Verlauf, deren bey dem löblich ſchwäbiſchen Crays in Materia Aſſociationis & Neutralitatis Anno 1746 und 1747 gepflogenen Handlungen. Beylage N. XII.

CLXVII. Würtemberg, und etwelche andere Städte hingegen wollten weder die Dauer der vorigen Aſſociationsabſchiede erkennen; noch zugeben, daß hier-

inn aus der Mehrheit der Stimmen ein Kreisſchluß gemacht werden könne. Ihre Gründe waren hauptſächlich folgende. 1) Die Aſſociationsbündniſſen beſagen nirgend, daß ſie auf ewig beſchloſſen worden, und was aus dem Receſſe von Anno 1697 als unzertrennlich und beſtändig qualificirt werden wolle, werde dadurch erläuteret; weil zu ſelbiger Zeit der hochlöblich öſterreichiſche Kreis noch nicht bey- der bayriſche und weſtphäliſche aber ſo gleich wiederum abgetretten, ſo, daß man Anno 1700 zu Heidenheim ein ganz neues Werk zwiſchen Franken und Schwaben feſt zu ſetzen für nöthig erachtet habe. 2) Sey bekannt, wie ſich bald dieſer, bald jener Kreis, oder hohe Stände dazu, oder davon gehalten, und auf was Art ſich noch in den Jahren 1741 und 1742 die ſamtlich vorliegende Kreiſe, und deren Stände dießfalls betragen, und freye Hände zu haben geglaubt haben. 3) Sey ſchon im Jahre 1683 auf offentlichem Kreistage behauptet worden, daß hierunter die Majora nicht ſtatt haben: weßwegen auch, unerachtet damals die meiſten Stimmen vor die Aſſociation ausgefallen waren, dennoch kein Schluß gefaßt, ſondern die Sache auf einen anderwärtigen Kreistag ausgeſetzt worden (a).

(a) Actenmäßiger Bericht, wie oben, Beylage N. VIII. und XI.

CLXVIII. Nun ward zwar im Jahre 1748 zu Frankfurt ein Aſſociatonsreceß dahin geſchloſſen: Daß zu Behaltung und mehrerer Befeſtigung Ruhe und Sicherheit die Fürdaurung des auf die heilſame Reichsgrundgeſetze gegründeten, zu Niemandes Beleidigung gerichteten Aſſociationsbündniſſes in Verfolg der vorhandenen, und in terminis defenſivis abgeſchloſſenen Receſſen quoad Quæſtionem an ? allerdings anzuerkennen, mithin ſothanes fœdus defenſivum forthin beharrlich beyzubehalten, und

ſicher

ſicher zuſtellen ſey. Es nahmen aber an dieſem Schluſſe bey dem kurrheiniſchen Kreiſe Kurkölln, und Pfalz, beym fränkiſchen Brandenburg, beym ſchwäbiſchen Würtemberg mit ſeinen Anhängern keinen Antheil; und im oberrheiniſchen waren damals Heſſenkaſſel und Hanau ganz und gar vom Kreiſe getrennet (a).

(a) Moſer L. c. cap. 8. §. 22.

CLXIX. Weil die aſſocirte Kreiſe ohne Waffen weder den Landfrieden erhalten, noch ein andere Hilfe leiſten könnten, und mit ungeübten Leuten nicht viel auszurichten, folglich der Zweck der Aſſociation nicht zu erreichen wäre, ſo haben dieſelben ſchon im Jahre 1697 den Militem perpetuum, oder ein ordentliches und geübtes Kriegsvolk, auch in Fridenszeiten zu unterhalten, ſich anheiſchig gemacht (a): und Anno 1714 iſt beliebt worden, daß die Aſſociation auch nach geendigtem Kriege fortdauern, das Quantum Militare aber derer auf den Beinen haltenden Trouppen nach Maßgab des Aſſociations-Receſſus de Anno 1711 auf 1 ½ Simpla, oder die Helfte des Quanti Matricularis, matricularmäßig, und nach der in dem Reichsſchluß de Anno 1681 gemachten Repartition herunter geſezt, und gehalten werden ſolle. Der ſchwäbiſche Kreis wäre demnach währendem Frieden 6000 Mann zu unterhalten ſchuldig geweſen; unterhielt aber nur 5852, und wollte im Jahre 1730 wegen vielen Moderationen auch dieſe nicht mehr ſtellen; und obſchon die übrigen Kreiſe darauf drangen, daß er wenigſt 5000 zu Friedens- und 10000 zu Kriegszeiten auf den Beinen halten ſolle: ſo ließ er ſich doch nur auf 4000 und reſpective 8000 Mann ein (b). Welche Erklärung er auch im Jahre 1733 widerhohlet hat (c).

(a) Aſſociationsreceß vom $\frac{13}{23}$ Jan. 1697 Art. 2.

(b) In Fabri Staatskanzley part. 56. pag. 563.

(c) Ibid. part. 63. pag. 301.

CLXX. Geichwie einzelnen Kreiſe ihre Verſammlungen haben, alſo pflegen auch die aſſocirten ſich, ſo oft ein feindlicher Ein⸗ oder Ueberfall zu beſorgen iſt, zu verſammeln. Sie werden nach Frankfurt von dem Kurfürſten zu Maynz eingeladen, der auch der Verſammlung vorſitzt, und den Vortrag macht. Gemeiniglich erſcheinen nur die kreisausſchreibende mit einer Kreisinſtruktion: weßhalben ſchier allzeit beſondere Kreistage vorher gehen, auf welchen erwogen wird, ob der Fall der Aſſociation, und wirklicher Hilfleiſtung vorhanden ſeye (*). Auf dem Aſſociationskonvent wird nicht nur hievon, ſondern auch von der Zuſamenſtoſſung der Trouppen, Muſterungen, Märſchen, Stationen, der Kriegsarmatur, Proviant, und andern zweckdienlichen Dingen gehandelt, und geſchloſſen. Die Köſten fallen auf den, der ſie macht; er mag hernach der angegriffene, oder ein helfender Theil ſeyn.

(*) Als daher Chur Maynz den 14 Maji 1741 einen Aſſociationskonvent ohne vorläufige Communication mit den Direktoriis der übrigen Kreiſe, ausgeſchrieben, weigerten ſich dieſe dabey zu erſcheinen. Man ahndete auch, daß Chur Maynz dieſen Konvent bloß von kurrheiniſchen Ausſchreibamtswegen angeſetzt hätte, obwohlen es vormals auch ſo geſchehen war. Moſer l. c. cap. 8. §. 20.

CLXXI. Korreſpondirende Kreiſe ſind im weitſchichtigen Verſtande alle diejenigen, welche ſich mittels eines entweder von geſamten Kreisſtänden, oder von den ausſchreibenden Fürſten führenden Briefwechſels ihre abgefaßte Schlüſſe, oder Nachrichten von dem, was ihr allſeitiges Wohl und Intereſſe betrift, einander mittheilen.

theilen. Die Reichsgeſetze ſelbſt weiſen alle Kreiſe zu einer ſolchen vertraulichen Korreſpondenz an. Einige haben ſich auch noch enger dazu verbunden, beſonders pflegen die aſſocirte Kreiſe bey einfallender Noth nicht nur Aſſociationstäge zu halten, ſondern auch fleißig miteinander zu korreſpondiren. So bald aber die Noth vorbey iſt, höret auch die Korreſpondenz auf, und wird kaum mehr daran gedacht.

CLXXII. Im engen und eigentlichen Verſtande aber werden nur jene die korreſpondirende Kreiſe genannt, welche mit gemeinſamen Rath und That das Münzweſen beſorgen, und zu ſolchem Ende Münzprobationstage anſtellen. Und dahin gehören 1) der kur- und oberrheiniſche und weſtphäliſche, 2) der ober- und niederſächſiſche, und zum Theil der weſtphäliſche, 3) Der fränkiſche, bajeriſche, ſchwäbiſche, und öſterreichiſche, welch letzterer aber auf den Münzprobationskonventen nicht erſcheint, ſondern nur von den drey übrigen erſucht wird, daß er ihren Schlüſſen beytretten möchte (a). Dergleichen Münzprobationstäge ſind in vorigen Zeiten öſter gehalten worden; und im Jahre 1584 war der reichsprälatiſche Syndikus Doktor Langhans einer, der dazu Deputirten (b). Dermalen ſind ſie ſeltener. Die darauf von jedem Kreiſe Verordnete bringen mit ſich, oder werben einige Generalmünzwardein, die von den Anweſenden im Namen der korreſpondirenden Kreiſe in Pflichten genommen werden. Mit deren Rath und Hilfe werden die Münzen geprüfet, und verworfen, oder genehmiget: und zu Ausrottung der böſen, und Einführung der guten heilſamen Verordnungen gemacht.

(a) Engelbrecht de Convent. Circular. cap. 1. §. 10.

(b) Schwäbiſch = reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom Jahre 1584.

§. IV.

§. IV.

Von der Reichsprälaten Sitz- und Stimmrechte auf ihren eigenen Kollegialtagen.

Innhalt.

N. 173. Grund und Urſprung der reichsprälatiſchen Kollegialtage. 174. Von wem, und wann ſie ausgeſchrieben werden? 175. Ob das Gutbefinden des Direktoriums genug ſey? 176 Wo die ſchwäbiſchen Reichsprälaten zuſammen kommen? 177 Ordentlicher Weiſe erſcheinen die Prälaten ſelbſt. 178 Zulaſſung der Deputirten 179 wird eingeſchränkt. 180 Diſpenſation. 181 Ob ein abweſender Prälat einem andern 182 ſeine Stimme auftragen könne? 183 Ob bey vacirender Abtey das Kapitel einzuberufen ſey? 184 Wie die Deputirte votiren? 185 Abſenzgeld. 186 Wie viel? 187 und von wem es zu bezahlen ſey? 188 Streit mit den Reichsäbtißinnen 189 wegen Zulaſſung ihrer Deputirten. 190 Interimsvergleich. 191 Neuer Streit, 192 und Proceß. 193 Endlicher Vergleich. 194 Warum man ſo lange mit den Reichsäbtißinnen geſtritten? 195 Ihre Deputirte erſcheinen wiederum auf den Kollegialtagen. 196 Stimme der Frau Reichsabtißinn zu Söflingen. 197 Von den reichsprälatiſchen Räthen wohnet nur der Syndikus den Berathſchlagungen bey. 198 Die Mehrheit der Stimmen klecken zu einem Kollegialſchluſſe, 199 doch nur in Kollegialſachen. 200 Ob auch zu Kollegialanlagen nur die mehrere, 201 oder einhellige Stimmen erfodert werden? 202 Ob auch der Kollegialfuß durch die mehrere Stimmen beſtimmt, 203 oder mit der Zeit geänderten Umſtänden 204 wiederum geändert werden könne? 205 Kollegialabſchiede.

CLXXIII. In der kaiſerlichen Wahlkapitulation iſt zu leſen: Es ſolle auch inn- und auſſerhalb der

Reichstäge denen Reichs und Crayſtänden unverwehrt ſeyn, ſo oft es die Noth und Intereſſe erforderet, circulariter circulariter, oder collegialiter, oder ſonſten ohngehinderet männiglichen, zuſamen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten a) Dieſes Rechts haben ſich die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ſchon lange vorher, ehe es durch die Reichsgeſetze beſtättiget worden, und zwar bereits vom Jahre 1425 vielfältig bedient, und damit es auch in Zukunft niemals in Vergeſſenheit, oder aus der Uebung käme, im Jahre 1764 beſchloſſen, daß alle vier Jahre ein Kollegialtag ausgeſchrieben, und gehalten werden ſolle, wenn auch gleich keine beſondere Noth, oder Urſache vorhanden ſeyn würde (b). Hingegen weiß man bey dem rheiniſchen Prälatenkollegium nichts von derley Zuſamenkünften; viel weniger haben ſich beyde Kollegien zugleich verſammelt, und allgemeine Prälatentage gehalten, wie ſie es zu thun, ſowohl als die Reichsgrafen, welche dergleichen Konvente öfters unter ſich angeſtellet haben, befugt geweſen wären.

(a) Art. XIII. §. 10.

(b) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 25 Jäner 1764.

CLXXIV. Das Recht, Prälatentage auszuſchreiben, ſtehet dem Direktorium, oder wo es nicht beſetzt iſt, dem Kondirektorium, und wenn beyde vaciren, dem erſten Prälaten zu (Cap. I. n. CLIX, CLXI. & ſeq.). Die Urſachen, einen Kollegialtag anzuſetzen, ſind überhaupt die Noth, und das Intereſſe des Kollegiums (n. CLXXIII.); ins beſondere aber: 1) der Umfluß von 4 Jahren (ibid.): 2) Die Wahl eines neuen Direktors, oder Kondirektors (cap. I. n CLXII.) 3): Die Kreis deliberanda; wenn den Reichsprälaten merklich daran, und wie ſie entſchieden werden, gelegen iſt,

oder

oder nur einer, oder zween im Namen aller auf die Kreisverſammlung geſchickt werden wollen (a): 4) Die Beſchickung eines Reichs- oder Deputationstages (b): 5) Die Inſtruktion des Komitialgeſandten; welche aber bey fortdaurendem ſchon mehr als hundertjährigem Reichstage gemeiniglich, und wenn anderſt die Sache von keiner beſondern, und das reichsprälatiſche Kollegium intereßirenden Wichtigkeit iſt, nur durch Circularſchreiben eingehohlet wird (n. XLVI.): 6) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in das Kollegium (c: 7) Foderungen freywilliger Abgaben, womit von auswärtigen, wer ſie immer ſeyn mögen, das Kollegium, oder die Prälaten einzelweiſe angegangen wer-(den).

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 13 Octob 1559. 5 Mart. 1562. 7 Mart. 1569.

(b) R. A. vom 28 Mart. 1582. 7 Mart. 1594. 10 May 1607 30 Mart. 1645.

(c) R. A. vom 3 Mart. 1645. 19 Octob. 1766.

(d) R. A. vom 25 Jän. 1764.

CLXXV. Endlich iſt auch eine jede Urſache, welche nach dem Gutbefinden des Herrn Direktors eine gemeinſame Berathſchlagung erfoderet, erklecklich eine Prälatenverſammlung auszuſchreiben: die Kollegialabſchiede räumen ihm dieſes Recht ausdrücklich ein (a): und wofern es in dieſer Sache auf ſein Gutachten nicht ankommen ſollte, ſo müſſen ſich die Prälaten zuvor verſammeln, und erſt ausmachen, ob eine Kollegialverſammlung nöthig ſey oder nicht? Weil er aber auch das Gutachten des Herrn Kondirektors einzuhohlen ſchuldig (Cap. I. n. CLIX.); und dieſes im Jahre 1773 unterlaſſen worden: ſo haben zehen Reichsprälaten mit Einſchluſſe des Herrn Kondirektors auf einem von dem Direktorium nacher Ehingen angeſetzten Prälatentag zu

 erſchei-

erſcheinen ſich geweigeret, und dadurch verurſachet, daß derſelbe vereitelt, und anſtatt deſſen nur eine Konferenz von dem Herrn Direktor und ſeinen Anhängern zu Schuſſenried gehalten worden.

(a) " Dem hohen Directorio jedoch ohne Maaßgab, wann et- " wann bey auskommenden auſſerordentlichen Deliberations- " materien hochdaſſelbe vor räthlich finden ſollte, auch in " der Zwiſchenzeit (der vier Jahre) nach dero Gutbe- " finden einen Kollegialtag auszuſchreiben. " K. A. vom 25 Jäner 1764.

CLXXVI. Der Ort, wo die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ſich verſammelt, war vor Zeiten gemeiniglich die Stadt Waldſee. Nachdem aber die unter der Iller geſeſſenene ſich über die weite Entfernung beſchweret, iſt man im Jahre 1645 einig geworden, daß in Zukunft zwiſchen Waldſee, Biberach und Ehingen umgewechſelt, und am Ende eines jeden Kollegialtags der Ort des nächſtfolgenden angezeigt werden ſolle (a). Im Jahre 1654 hat Ehingen (b), Anno 1661 Biberach nicht mehr gefallen wollen (c), und im Jahre 1673 iſt auch Waldſee verworfen, und dagegen beſchloſſen worden, daß von nun an die Prälatentage in den Reichsgottshäuſern Weingarten, Ochſenhauſen und Marchtall gehalten werden ſollen (d). Dieſer Kollegialſchluß wurde im Jahre 1764 erneueret, und den drey vorigen die Reichsabtey Schuſſenried beygeſellet (e). Im Jahre 1773 haben alle dieſe vier Reichsprälaten den Kollegialtag ausgeſchlagen, und den Herrn Direktor veranlaſſet, neuerdings die Stadt Ehingen zu wählen, wo aber niemand erſchienen iſt. (n. CLXXV.)

(a) K. A. vom 30 März 1645.

(b) K. A. vom 23 Octob. 1654.

(c) K. A. vom 28 März 1661.

(d) K. A. vom 24 Octob. 1673.

(e)

(e) K. A. vom 25 Jan. 1764.

CLXXVII. Die Ausübung dieſes Sitz- und Stimmrechts auf Kollegialtagen haben die ſchwäbiſche Reichsprälaten jederzeit ſich ſelbſt vorbehalten, und ſchon im Jahre 1585 ſich einhellig verglichen, darum, daß bisweilen geiſtliche Sachen, ſo inſondern geheim zu behalten, und ihr Gnaden Gottshäuſer und Perſonen anlangen, fürfallen, daß auf die Fähle, da einer oder mehr Herren Prälaten Leibsſchwachheit, oder anderer ehhafter Urſachen halber zu einem angeſetzten Prälatentag nicht erſcheinen könnten, ſondern ausbleiben müßten, derſelbig oder dieſelbige alsdann nicht ihren Anwälden, als Laicis, ſondern einem andern Herrn Prälaten als Collegæ ihr Votum Stimm und Gewalt vertrauen, und zuſtellen ſollen (a). Welches im Jahre 1593 dahin erläuteret worden, daß derley auch einem andern Prälaten committirte Vota niemahls gezählet, und ſonſten auch die Schickung der Geſandten nicht gebraucht, noch ein Rath, es wäre dann das Ausſchreiben beſonders darauf geſtellet, zugelaſſen werden (b). Im Jahre 1597 iſt noch weiter geſchloſſen worden: Daß denjenigen, welche nicht ſelbſt bey denen Prälatentägen erſcheinen, eine ſchriftliche Communicatio Actorum nicht zu geben — und haben die anweſende Herren einander wohlmeinend abermals, wie hievor öfters geſchehen, erinneret, und für gut und nothwendig angeſehen, und geſchloſſen, daß ſich keiner ohne Leibs Ohnvermögen, oder andere recht nothwendige Verhinderungen von gemeinen Zuſamenkünften abhalten laſſe, ſondern jedesmal, ſo viel möglich, alle perſönlich erſcheinen ſollen (c).

(a) K. A. vom 8 April 1585.

(b) K. A. vom 5 May 1593.

(c) K. A. vom 23 Octob. 1597.

CLXXVIII. Doch hat man nicht allzeit mit gleicher Strenge darüber gehalten. Im Jahre 1642 ſchickte der Reichsprälat von Salmansweil ſeinen P. Prior auf den Kollegialtag mit dem Anſuchen, demſelben ſtatt ſeiner Sitz und Stimme einzuräumen. Die anweſende Prälaten ſchloſſen: Daß man es bey üblichem Herkommen des Collegii bewenden laſſe: jedoch, weilen bekannt, aus was erheblichen Urſachen hochgedachter Herr Prälat dießmal abweſend, und auch allerhand in Conſultation kommen werde, darbey das Gottshaus Salmannsweiler nicht wenig intereſſiret, als wolle man citra præjudicium angeregten Herkommens dem Geſandten ihr Seſſion und Votum jeztmalen geſtattet haben (a). Anno 1664 wurden der ſalmannsweiliſche Abgeſandte wegen Unpäßlichkeit ſeines Principals; der irrſeeiſche, weil der Prälat geſtorben, und ſeine Stelle noch unbeſetzt war; und mit beyden auch der drey Frauenklöſter Heggbach, Guttenzell und Baindt Oberamtmänner, und Hofmeiſter zu Sitz und Stimme zwar zugelaſſen; jedoch mit dieſer ausdrücklichen Proteſtation, daß dieſe Admiſſion in keine Conſequentiam gezogen, und denen hiebevor gemachten Kollegial-Concluſis, weder um wenig, noch um viel præjudiciret, dieſe Proteſtation ad Protocollum genommen, und zu künftiger Nachrichtung denen Collegial-Actis beygelegt werden ſoll (b).

(a) K. A. vom 20 May 1642.

(b) K. A. vom 25 Aug. 1664.

CLXXIX.

CLXXIX. Endlich iſt im Jahre 1717 aus Veranlaſſung einer Unpäßlichkeit, welche einen Reichsprälaten in wirklicher Seſſion überfallen, und Mitzurücklaſſung ſeines erſten Raths und Kanzlers, nach Haus zu kehren genöthiget hat, beliebet worden: es ſeye beſagter Herr Kanzler, folglich auch andere der Hochwürdigen Herren Reichsprälaten zu künftigen Collegial conventen ſchickende Geſandten auf dieſen ſich etwann mehr ergebenden Fall, wann der Hochwürdige Herr Principal in eigener Perſon ob Impoſſibilitatem phyſicam (aus natürlicher Unvermögenheit) nicht erſcheinen kan, ad Votum & ſeſſionem zu laſſen (a). Weil aber im Jahre 1721 drey Herren Räthe und Oberamtmänner, von Weiſſenau, Petershauſen, und Wettenhauſen ſich gemeldet, und nach der Verordnung des letztern Kollegialabſchiedes wegen natürlicher Unmöglichkeit ihrer Herren Principalen zu Sitz und Stimm gelaſſen zu werden begehrt haben: ſo hat man ihnen zwar für ſelbigesmal willfahren, zugleich aber die in vorigem Abſchiede ausgenomene natürliche Unvermögenheit auf den Fall, der ſich dortmalen ereignet hatte, eingeſchränket, und declarirt: daß wann der Hochwürdige Herr Principal auf der angetrettenen Reiſe oder in loco Conventus von einer Krankheit überfallen werde, dieſer Caſus pro Impoſſibilitate phyſica zu halten, folglich auch Dero Rath oder Oberbeamte ad Votum & Seſſionem zu admittiren, in andern Zufällen oder Verhindernuſſen aber die Vota ex quacunque Cauſa abſentium Reverendiſſimorum Commembrorum nach dem uralten Herkommen nicht zu attendiren ſeyen. (b)

(a) K. A. vom 9 März 1717.

(b) K. A. vom 21 Aug. 1721.

CLXXX. Deſſen ungeachtet hat man im Jahre 1742 mit dem ſalmannsweiliſchen Kanzler Albini,

weil ſein Principal bekannter Unpäßlichkeit halber nicht erſcheinen konnte, diſpenſirt (a). Hingegen im Jahre 1771 dem Herrn Reichsprälaten zu Kayſersheim, der aus gleichem Grunde die Zulaſſung ſeines Kanzlers zu Sitz und Stimme ſchriftlich begehrt, ſolches Anſuchen als Receß- und Obſervanzwidrig abgeſchlagen. Und da auch eben damals ein anderer Herr Reichsprälat gleich nach der erſten Seſſion wegen vorgegebenen Hausnothwendigkeiten die Rückreiſe angetretten und ſein Votum, nachdem das Haupt- und einzige Deliberandum bereits erſchöpft war, im Bezug auf die Incidentpuncten lediglich ad Majora abgegeben, und zu ſolchem Ende dem Herrn Director überbethen haben wollte; ſo iſt in der nächſten Seſſion die Frage: Ob ſolch committirtes Votum anzunehmen und zu erkennen wäre, zwar aufgeworfen: aber nach Maaßgab der bekannten Receſſen einhellig verneinet, und dem abgetrettenen Herrn Reichsprälaten kein weiteres Votum ad quæcunque deliberanda incidentia mehr geſtattet worden (b).

(a) K. A. vom 18 April 1742.

(b) K. A. vom 16 May 1771.

CLXXXI. Bey all dem iſt doch noch eine Frage und Zweifel übrig: ob nicht ein Prälat, der auf einem Kollegialtage zu erſcheinen rechtmäſſig verhinderet, oder, nicht zwar Krankheit halber, ſondern aus andern wichtigen und offenbaren Urſachen wiederum darvon abzugehen genöthiget iſt, ſeine Stimme einem andern Reichsprälaten übergeben könne? Denn obſchon im Jahre 1593 beſchloſſen worden, daß der abweſenden ihre Vota nicht gezählet werden ſollen (n. CLXXVII.): ſo hat man doch im Jahre 1668 darinn diſpenſirt (a); und im Jahre darauf überhaupt verordnet: daß zwar einer von den Herren Prälaten, ſo legitimam cauſam abſentiæ zu allegiren, einem andern Prälaten ſein Votum

com-

committiren könne; doch jederzeit, er habe cauſam legitimam oder nicht, demjenigen, ſo er die Sache committirt, ratione ſumtuum 3 Ducaten mitſchicke, auch, da er nicht cauſam legitimam abſentiæ zu haben befunden wurde, ſein committirtes Votum gar nicht attendirt werden, ſondern derſelbe ein als andern Weg ad majora gebunden ſeyn ſolle (b). Worauf auch gleich im Jahre 1672. einige ihre Stimmen an andere abgegeben haben (c). Nun heißt es zwar im Kollegialabſchiede vom Jahre 1721, daß auſſer obgemeldtem Falle einer natürlichen Unmöglichkeit die Vota ex quacunque cauſa abſentium nach dem uralten Herkommen nicht zu attendiren ſeyn (n. CLXXIX.). Es ſcheinen aber die Worte: nach dem uralten Herkommen, deútlich anzuzeigen, daß dieſer Kollegialſchluß nicht von jenen zu verſtehen ſeye, die ohngefähr 50 Jahre vorher ausdrücklich ausgenommen worden.

(a) " Ob zwar die Hofnung gemacht worden, daß ſelben " " (Kollegialtag) " die geſammten Herren Prälaten, und " Intereſſirte in eigener Perſon allerſeits erſcheinen würden, " ſo haben doch verſchiedene ihres Ausbleibens ſolche erheb⸗ " liche Motiven eingeſchickt, daß ſelbige in billige Conſide- " ration genommen worden ſeynd. Darbey dann für dieß⸗ " mal citra tamen præjudicium, aus beweglichen Urſachen " rathſam und gut befunden worden iſt, daß der Abſentium " eingeſchickte Vota mit denen præſentibus gleichen Valor " haben ſollen " Kollegialreceß vom 31 Jänner 1668.

(b) Kollegialabſchied vom 10 April 1669.

(c) " Wobey ſich " (ſo lauten die Worte des Kollegialabſchiedes vom 16 März 1672) " hernach benennte Herren Präla⸗ " ten in Perſon befunden, des Herrn Prälaten von Wein⸗ " garten Hochwürden aber wegen üblen leibs Diſpoſition " ſchriftlich entſchuldiget, und gleichwohlen an ihre Statt " des Herrn Prälaten zu Salmannſchweil Hochwürden ihr " Votum aufgetragen: allermaſſen auch des Herrn Präla⸗ " tens zu Uſperg und Herrn Prälatens zu Roggenburg Hoch⸗ " würden Hochwürden ſich ebenmäſſig vermög des Herrn " Prälaten zu Roth hochwürden vorgewieſenen und abgeleſe⸗ " nen Schreiben gewieſen und erheblichen Urſachen halber we⸗

" gen ihres Ausbleibens excuſirt, und deroſelben in ihrem " Namen das Votum zu führen aufgetragen. Auben auch " zwar von des Herrn Prälaten zu Wettenhauſen Hochwür" den ein Excuſationsſchreiben abgeleſen, dabey aber das " Votum Niemand Committirt worden.

CLXXXII. Doch muß man geſtehen, daß von langer Zeit her kein Gebrauch mehr von dieſer Vergünſtigung gemacht worden: und obſchon ſchier allemal ein oder anderer Reichsprälat von den Kollegialtägen Unpäßlichkeit oder Alters halber weg-geblieben, dennoch keinem eingefallen iſt, einem andern ſeine Stimme zu übertragen. Was auch im Jahre 1771 von einem Reichsprälaten, der ſich von der Verſammlung getrennet, und nach Haus begeben, gewaget worden, hat das Kollegium ſelbſt mißkennet und verworfen (n CLXXX). Auf Wahlgeſchäften ließ ſich gedachter Kollegialſchluß ohnehin nicht anwenden; weil andere Kollegialreceſſe die Stimmen der Abweſenden lediglich davon ausſchlieſſen, und ſchon im Jahre 1673 bey der Wahl eines neüen Direktors, daß man der Abſentium Vota nicht attendiren wolle, beliebt (a); auch im Jahre 1745, und ſonſt öfters für eine ausgemachte Sache gehalten worden, daß in ſothanem Wahlgeſchäfte die Vota derer ex quacunque demum cauſa abweſenden Herren Reichsprälaten dem durch mehrfältige Receß verbindlichen Herkommen gemäß nicht zu attendiren ſeyn (b).

(a) K. A. vom 24 Octob. 1673.

(b) K. A. vom 4 May 1745.

CLXXXIII. Nach dem Tode eines Reichsprälaten tritt das Kapitel in alle deſſen Ordinarirechte, nicht nur in geiſtlichen, ſondern auch in zeitlichen und politiſchen Sachen ein, und wird ſo gar beym Reich und Kreiſe zur Ausübung der Reichs- und Kreisſtandſchaft ohne Anſtande zugelaſſen (Cap. I. n. XXXIII.); warum nicht

auch

auch bey Kollegialtagen? Doch finde ich auſſer dem, was im Jahre 1664 in Anſehung des Reichsgottshauſes Irrſee geſchehen iſt (n. CLXXVII.) kein Beyſpiel: und ſcheint, man ſey dieſem Falle vorſätzlich ausgewichen, indem ſonſt, ſo lange eine oder die andere ſchwäbiſche Reichsprälatur unbeſetzt war, niemals ein Prälatenkonvent ausgeſchrieben worden. Im Jahre 1658 hatte ſo wohl der Direktor als der Kondirektor das Zeitliche mit dem Ewigen verwechſelt; und dennoch iſt man nicht ehender, als, nachdem beyde Abteyen mit neüen Oberhaüptern verſehen waren, zu einem Kollegialtage, und der darauf vorzunehmenden Di= und Kondirektorialwahl geſchritten. Sollte ſich aber der Fall wieder ereignen, ſo möchten zwar dergleichen Wahlen wohl ohne Einberufung eines Kapitels, welches ſeinen Abt verlohren hat, vorgenommen werden können; weil ihm ſo viel nicht daran gelegen iſt, wer Di= oder Kondirektor ſey. Hingegen würde es gar zu hart auffallen, wenn ſelbes auch von der Abhandlung anderer wichtigen, und ein jedes Gottshaus intereſſirenden Geſchäfte ausgeſchloſſen, und nichts deſtoweniger an den gemeinen Schluß gebunden werden wollte.

CLXXXIV. Es mag nun aber von einem Kapitel, oder von einem Prälaten ſelbſt in oben angezeigtem Falle einer natürlichen Unvermögenheit, Jemand abgeordnet, und zu Sitz und Stimme zugelaſſen werden: ſo wird doch zwiſchen einem ſolchen Deputirten, und den anweſenden Reichsprälaten ein groſſer Unterſchied beobachtet. Die (n. CLXXIX) gedachte Oberamtmänner von Weiſſenau, Petershauſen und Wettenhauſen ſind zur Anhörung des Vortrags auf einer Querbank, und erſt nach einem Abſtand, der ſo lange, als die gegenwärtige Prälaten votirten, dauerte, wiederum ein= und zur Stimmabgebung zugelaſſen worden (a). Und ſo wurde es auch im Jahre 1729 mit dem Marchtalliſchen Abgeſandten gehalten (b). Mit einem Worte: der-

ley bevollmächtigte Räthe werden eben ſo, wie die Abgeordnete der Frauen Reichsäbtiſſinnen, von denen hernach mit mehreren zu ſprechen seyn wird, behandelt. Im übrigen gilt es gleich viel, ob der Abgeſandte ein geiſtlicher oder ein weltlicher Rath ſey. Im Jahre 1642 ſchickte der Reichsprälat von Salmannsweil ſeinen P. Prior (n. CLXXVIII.), im Jahre 1742 ſeinen Kanzler (n. CLXXX.). Ann. 1664 erſchien auf dem Kollegialtage von Seite der nämlichen Reichsprälatur P. Magnus Oberburſier, und der Sekretarius Martin von Irrſee vertrat die Stelle des daſigen Kapitels, dem der Tod ſein Oberhaupt entriſſen hatte (c).

(a) K. A. vom 21 Aug. 1721.

(b) K. A. vom 28 April 1729.

(c) K. A. vom 25 Aug. 1664.

CLXXXV. Gleichwie ſchon im ſchwäbiſchen Bunde bedungen und verordnet worden, daß diejenigen, ſo ohne Noth von gemeinen Bundsverſamlungen ausbleiben würden, ein gewißes Geld erlegen ſollten (cap. I. n. LXIII.): als haben auch die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ein gleiches unter ſich ausgemacht. Anfänglich, und weil im Jahre 1662 bey einem gehaltenen Prälatentage der Wirth ſich beſchwert, daß er wegen der angeſehenen Zuſamenkunft viel Unköſten angewendet, die Herren Prälaten dieſes Collegii aber in geringer Anzahl erſchienen, und dahero in Schaden gefället werde, iſt dahin abgeredt worden: ſintemalen es vor altem auch alſo obſervirt worden, die Abſentes die Zech ſollen bezahlen, und der Conto neben Begehrung anderer Collegial Anlagen ihnen überſchickt werden (a). Nachdem man aber wohl eingeſehen, daß ſich die Wirthe ſelbſt zu bezahlen wiſſen, und die Anweſende nur deſto mehr zahlen müſſen, je geringer ihre Anzahl iſt: ſo folgte im Jahre 1698 der Kollegialſchluß, daß ein jeder ex quacunque cauſa abſenter Herr Reichsprälat pro

Sub-

Sublevatione deren andern Herren Reichsprälaten, welche mit ihrer Ungelegenheit und Koſten gegenwärtig geweſen, 12 fl, die ſo gleich denen præſentibus D. D. Abbatibus allein ex caſſa zu bezahlen, und den Abweſenden Herren Reichsprälaten à Conto zuzuſchreiben, bezahlen ſolle (b).

(a) R. A. vom 24 April 1662.

(b) R. A. vom 3 Jan. 1698.

CLXXXVI. Im Jahre 1764 iſt die ſchon bey letzterm hochlöblichen Prälatenconvent in Erwägung gekommene Frage præliminariter reproponirt, was für ein Abſent-Geld dasjenige hohe Commembrum, in Zukunft ad Caſſam Collegii zu präſtiren habe, welches ohne in Receſſibus prioribus enthaltene relevante Urſach bloß um ſeiner Comodität oder anderer ohnerheblicher Umſtände willen bey einem förmlich ausgeſchriebenen Prälaten Convent ausbleiben möchte? Und in der hierüber angeſtellten Umfrage per Unanimia concldiurt worden, daß in Zukunft derley illegitimes Ausbleiben nun und nimmermehr mit dem bisherigen Anſatz der 12 fl, ſondern 12 Ducaten indiſpenſabiliter redimirt werden ſolle. Wobey jedoch die milde Ruckſicht auf das löbliche Reichsſtift Gengenbach wegen ihrer (ſeiner) ſehr weiten Entlegenheit Communi placito dahin genommen worden, daß inſonderheit bey übler Witterung, auch kurzen Tagzeit gegen dasſelbige mit nichten allzu ſtricte ſollte verfahren werden (a).

(a) Kollegialabſchied vom 5. Octob. 1764.

CLXXXVII. Dieſer Kollegialſchluß gehet alſo nur diejenigen an, welche Bequemlichkeit halber und ohne erhebliche Urſache von einem Kollegialtage wegbleiben.

Man wird aber in deſſen Vollſtreckung allzeit Beſchwerlichkeiten genug, und kaum einen finden, der ſich dazu freywillig, und ohne Einwendung verſtehe; hingegen kann ſich von Erlegung des ſonſt gewöhnlichen Abſenzgelds der 12 fl keiner, der auf einem ausgeſchriebenen Prälatenkonvente nicht erſcheint, entſchuldigen; weil dieſe nicht, wie die 12 Ducaten, bloß auf die; welche ohne rechtmäſſige Hinderniß ausbleiben, ſondern auf alle, die aus was immer für einer Urſache (ex quacunque Cauſa) abweſend ſind, gelegt worden (n. CLXXXV.); folglich müſſen dieſelben auch jene von Rechtswegen bezahlen, welche eine offenbare Unmöglichkeit von Beſuchung des Kollegialtages zurücke hält. Indeſſen wiſſen ſich doch die älteſten Räthe, welche von 40 Jahren her das Syndicat geführt haben, nicht zu erinnern, daß von jenen Prälaten, die aus ſtatthaften Urſachen auf den Kollegialtagen, nicht zugegen geweſen, nur ein Häller zur Kollegialkaſſe jemals erlegt worden ſey.

CLXXXVIII. Einen langwierigen Streit haben die ſchwäbiſchen Reichsprälaten mit ihren vier Frauen Reichsäbtiſſinnen geführt. Dieſe verlangten im Jahre 1661 von darum, weil ſie zum Kollegium ſteüereten, auch Sitz und Stimme auf den Kollegialtagen zu haben. Die Prälaten antworteten darauf: daß wann in dem Nachſchlagen ſich finden werde, daß ſie hiebevor und ab antiquo dergleichen gehabt haben, es ihnen noch fürbaß und allzeit geſtattet werden ſolle: widrigen Falls ſollen ſie zwar ad Conventus beſchrieben, ihre Nothdurft angehört, und pro re nata erlediget, ihnen auch uf begehren des Receſſus Abſchrift gegen Bezahlung des Taxes ertheilt werden (a). Im Jahre 1662 iſt von den Abgeordneten der Frauenklöſter das nämliche Anſuchen wiederholet, von dem Kollegium aber auf die vorige Art abgewiſen worden. Ann. 1663 haben die Reichsäbtiſſinnen begehrt, daß weil ſie doch auf die Kollegialtage beſchrieben werden,

ihnen allen, und einer jeden ins beſondere erlaubt ſeyn möchte, durch vier verſchiedene Reichsprälaten ihre Stimmen abzugeben; welche Foderung, weil ſie allen der Billigkeit gemäß ſchien, ihnen einhellig bewilliget wurde (c). Im Jahre 1664 ſind auch ihre Deputirte mit den Salmannsweiliſchen, und Irrſeeiſchen zu Sitze und Stimme zugelaſſen worden (n. CLXXVII.).

(a) Kollegialabſchied vom 28 März 1661.

(b) K. A. vom 24 April 1662.

(c) K. A. vom 17 Sept. 1663.

CLXXXIX. Hingegen hat man in den Jahren 1673, und 1686 die Frauen Reichsäbtiſſinnen oder ihre Abgeordnete von der Wahl eines neüen Direktors gäntzlich ausgeſchloſſen; wieder welches verfahren aber dieſelben feyerlich proteſtirt, und ihre Verwahrung zum Protocoll gegeben haben (a). Ann. 1691, da abermalen ein Direktor zu wählen war, drungen die Deputirten der weiblichen Reichsabteyen unter dem Vorſtande des Herrn Prälaten von Salmannsweil neüerdings auf ihre Zulaſſung zur Wahl. Der Kollegialſchluß aber fiel dahin aus: man wollte gleichwohlen endlich amore pacis & concordiæ geſchehen laſſen: daß wohlgedachte Frauen Reichsäbtiſſinnen auch in Materia Electionis durch vier abſonderliche Herren Reichsprälaten, welchen ſie hieüber Mandatum generale aufzutragen hätten, ihre Vota emittiren möchten; jedoch mit dem beygefügtem Reſervat, daß ſolchen Falls auch denen abweſenden und legitimé impedirten Herren Reichsprälaten gleicher geſtalt erlaubt ſeyn ſolle, Dero Vota einem anweſenden Herrn Reichsprälaten per Mandatum generale zu committiren. Die Abgeordneten der Frauen Reichsäbtiſſinnen äuſſerten hierauf, daß ſie hiezu keine Inſtruktion hätten, folglich den ihnen eröfneten Beſcheid nicht annehmen könnten, ſondern ſich dagegen beſtens verwahren müſſen

ſen

ſen. Sie begaben ſich ſodann hinweg, und der Abt zu Salmannsweil folgte ihnen noch vor der Fertigung des Kollegialabſchieds nach (b).

(a) K. A. vom 30 Jäner 1686.

(b) K. A. vom 4 Octob. 1691.

CXC. Im Jahre 1698 hat ſich das Kollegium durch die Verwendung des Herrn Reichsprälaten zu Salmannsweil dahin verſtanden, " daß fürderhin wohl- " bemeldter Frauen Reichsäbtißinnen Abgeordnete, und " Beamte (extra Materiam Electionis, welche auf " andere Zeit ausgeſtellt bleibt) ad propoſitionem ge- " laſſen werden ſollen, die ſie auch ex latere verneh- " men, nachmalen aber abtretten, mittelſt die ſamtli- " che Herren Reichsprälaten ihre Vota ablegen, ihren " denuo admittirten Abgeordneten verſchiedener, und " derer mehrerer Herren Reichsprälaten Meinungen er- " öfnet, auch daraufhin ihre Vota deciſiva abgelegt, " zumahlen bey Verleſung des Receſſes ſelbſt ihre Mo- " nita pro re nata attendirt werden ſollen. Wobey " jedoch dieſes mitbeliebt worden, daß die Frauen " Reichsäbtißinnen ihre Reſolution wegen gehörter Di- " ſpoſition innerhalb 2 Monatsfriſte ad Directorium ein- " ſchicken ſollen; ſonſten die Herren Reichsprälaten nicht " mehr daran gebunden ſeyn wollten (a).

(a) Kollegialabſchied vom 3 Jun. 1698.

CXCI. Die Frauen Reichsäbtißinnen waren mit dieſem Anerbieten nur halb zufrieden, und foderten noch weit mehr: daher im Jahre 1701 von den Herren Reichsprälaten beſchloſſen worden: " Daß, weilen " die Frauen Reichsäbtißinnen das Offertum de Anno " 1698 nicht acceptirt, ſondern dargegen weitere Ex- " tenſiones, mithin verlanget, daß dieſelbe in omni-

bus

„ bus & per omnia denen anweſenden Herren Reichs-
„ prälaten ſollen gleich tractirt und gehalten werden,
„ man hiemit an erſagtes Offertum nicht mehr gebun-
„ den, ſondern die Sachen in dem Stand, wie ſie vor
„ dieſer Conceſſion geweſen, relabirt ſeyn ſollen: nach
„ welchem, und weil das debitum ratione Voti &
„ Seſſionis ſchon in Anno 1650 unanimiter vor ein neüer-
„ lich- und nachdenkliches Begehren angeſehen, die Frauen
„ Reichsabtiſſinnen darauf hin zu Erweiſung ihrer In-
„ tention, und Beybringung einiger Actuum poſſeſſo-
„ riorum an- und verwiſen worden, dergleichen ſie
„ aber nicht beyzubringen vermöcht, und die Obſervanz
„ notorie in contrarium ſtehet, als ſolle es nochmalen
„ bey ſolcher alten Obſervanz ſein ungeändertes Bewen-
„ den haben (a):

(a) Kollegialabſchied von 12 April 1701.

CXCII. Weil aber ſo wohl vor- als nach dieſer Erklärung die Frauen Reichsabtiſſinnen, und mit ihnen der Abt zu Salmannsweil mit ihren Kollegialzielern an ſich hielten, und im Rückſtande blieben: ſo wandte ſich das Kollegium durch ſeinen Direktor an ſeine Hochfürſtliche Gnaden den Biſchof zu Konſtanz mit dem Erſuchen, daß ſelbe des Herrn Reichsprälaten zu Salmannſchweil Hochwürden einen beweglichen Zuſpruch dahin zu thun geruheten, damit nit allein er, Herr Prälat zu Salmannſchweil, ſich zu Abführung des ſtarken Collegial Reſts bequemen, ſondern auch die vier Frauen Reichsabtiſſinnen zu gleicher Bezahlung ihres ſtarken Ausſtands, ohngeachtet ihrer neüerlichen ſo ohnfundirt, als ohnjuſtificirlichen Prætenſion an löbliches Collegium, nachdruckſamlich erinnern, und denſelben in ihrem unbillichen begehren fürters nicht aſſiſtiren wolle (a): Da aber dieſes Mittel fruchtlos abgelaufen, und die bevorſtehende Reichsdeputation zur Kammergerichtsviſitation

ab Seite des Kollegiums groſſe Köſten erfoderte : ſo ſuchten die Herren Reichsprälaten bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe wider Salmannsweil, und die vier Frauenklöſter um ein Mandatum S. C. und im Jahre 1708 bey dem Fürſten zu Kempten, der bey der Kammergerichtsviſitation den kaiſerlichen Principalcommiſſarius machte, um ein Promotorialſchreiben an (b).

(a) K. A. vom 15 April 1706.

(b K. A. vom 18 October. 1708.

CXCIII. Der Abt zu Salmannsweil ließ zwar um die nämliche Zeit eine Neigung zum Frieden, und zur gütlichen Ausgleichung von ſich ſpüren, und zeigten auch die übrigen Reichsprälaten ſich nicht abgeneigt (a). Deſſen unerachtet dauerte der reichshofräthliche Proceß noch zwey Jahre fort, und erſt Ann. 1710 kam es zu einem endlichen Vergleiche; wovon ein Theil, und was die Rechte der Reichsäbtiſſinnen bey den Di- und Kondirektorialwahlen betrift, ſchon oben (cap. I. n. CLIII. & ſeq.) angeführt worden. In Anſehung aller andern Kollegialgeſchäfte iſt beyder Seits beliebt worden, daß der Frauen Reichsäbtiſſinnen Deputirten auf die im Jahre 1698 beſtimmte Art und Weiſe (n. CXC.) zu Sitz und Simme zugelaſſen, und ihre Stimmen für entſcheidend angenommen werden, mit der Ausnahme, daß wofern mit der Zeit die Frauen Reichsäbtiſſinnen bey den Kollegialtagen zu erſcheinen nicht mehr gehinderet würden, und eine oder mehrere erſcheineten, das Recht der Abgeordneten aufhören, und die Frauen Reichsäbtiſſinnen den Herren Reichsprälaten in allem gleich gehalten werden ſollen (a). Welches auch im Jahre 1768 genau und buchſtäblich beobachtet worden (cap. I, n. CLIV).

(a) Vergleichsreceß vom 4 Hornung 1710.

CXCIV. Niemand ſoll glauben, die Herren Reichsprälaten haben mit den Frauen Reichsäbtißinnen ohne Grunde oder nur um eine Geißwolle geſtritten. Denn 1) ſind die Deütſchen überhaupt allemal ungerne von dem alten Herkommen abgewichen: 2) War keine hinlängliche Urſache, warum die Deputirten der Frauen Reichsäbtiſſinnen, und nicht auch die Kommiſſarien derjenigen Herren Reichsprälaten, welche Krankheit, — oder anderer Hinderniſſe halber nicht erſcheinen konnten, mit Sitz und Stimme begabt werden ſollten? Hätte man ſich aber auch zu dieſem letzten verſtanden, ſo würden die Prälatentage ſo, wie die Reichs⸗ und Kreiskonvente, ſchon längſt in Verſammlungen reichsprälatiſcher Räthe umgeſtaltet, und die alte Verfaſſung umgeſtürzt worden ſeyn: 3) Wären den Frauen Reichäbtißinnen bey Di⸗ und Kondirektorialwahlen freye Stimmen gelaſſen worden: ſo hätte der Abt zu Salem jederzeit vier Stimmen voraus gehabt, weil alle vier Reichsäbtiſſinnen unter demſelben, und ihre Räthe in ſalmannsweiliſchen Pflichten ſtunden (a): folglich allzeit dahin angetragen haben würden; welches aber die übrigen Herren Reichsprälaten um ſo weniger zugeben konnten, als ihnen hiedurch der Weg zu dieſen zwo Ehrenſtellen zimmlich verlegt worden wäre.

(a) In einer ſalmannsweiliſchen Relation beym Lûnig Spicileg. Eccl. P: III. cap. 6. pag. 499 iſt folgendes zuleſen: " ferner werden auch alle dieſer 7 Frauenſtifter " (nämlich Heggbach, Guttenzell, Rothenmünſter, Baindt, Kloſterwald, Heiligkreützthal, und Mariahof oder Neidingen) " ihre Beamte nicht anders, als mit Vorwiſſen und Willen " ſalmannsweiliſchen Abts, als deren gnädigen Herrens " und Vatern an⸗ und aufgenommen, und müſſen demnach " zu Salmannsweil einem jeweilig regirenden Reichsprälaten und Herrn ihren Eyd der Treü und des Gehorſams; " wie auch der Verſchwiegenheit ſchwören, und ihre ſo " wohl Amtsbeſtallungen, als behörige Inſtructiones von " hocherſagtem Reichsprälaten bey alldaſiger Reichsſtiftscanzley gefertigter erheben und auslöſen: und werden in loco " Salmannsweil gleich eigenen Beamten, doch in dem Rang " nach der Fundationszeit benennter Frauenklöſter, worinnen

„ ſie dienen, angeſehen. „ Heut zu Tage ſtehet zwar, wie ſchon oben (n. CXXIX.) angemerkt worden, Guttenzell, wie auch Kloſterwald, nicht mehr unter Salem, und Heggbach hat ſich freyere Hände in der Aufnahme und Beſtallung ſeiner Beamten vorbehalten: dieſe Aenderung aber iſt eine Geburt ſpäterer Zeiten, und viel jünger als der Reichsprälaten Proceß mit den Aebtiſſinnen.

CXCV. Dem vorgemeldten Vergleiche zufolge haben der Frauen Reichsäbtiſſinnen zu Heggbach, Guttenzell, Rothenmünſter und Baindt Abgeſandten und Bevollmächtigen im Jahre 1717 auf dem ausgeſchriebenen Prälatentage ſich wiederum eingefunden, und nach der ausgetragenen Art das Sitz- und Stimmrecht ohne weitern Widerſpruch ausgeübt. Als ſie aber am Ende den Kollegialabſchied mit den Prälaten unterſchreiben und beſiegeln wollten: iſt ihnen ſolches als obſervanzwidrig abgeſchlagen, und beſchloſſen worden, daß es auch in Zukunft niemals geſtattet werden ſoll (a). Weil die Frauen Reichsäbtißinnen auf Wahltagen ihre Stmmen nicht ihren eigen Räthen, ſondern nur einigen Prälaten auftragen dörfen (cap. I. n. CLIII.): ſo ſind derſelben Abgeordneten im Jahre 1730 erſt nach geendigter Direktorialwahl zur Anhörung des Vortrags über gewiſſe Incidentpunkten herein- und nachdem die anweſenden Herren Reichsprälaten ihre Stimmen allein abgelegt hatten, auch zur Abgebung der ihrigen zugelaſſen worden (b).

(a) K. A. vom 9 März 1717.

(b) K. A. vom 20 Jul. 1730.

CXCVI. Im Jahre 1774 iſt auch die Frau Abtiſſinn zu Söflingen in das reichsprälatiſche Kollegium aufgenommen, und ihr Recht bey Di- und Kondirektorialwahlen auf die ſchon oben (cap. I. n. CLV) angemerkte Art beſtimmt; ſonſten aber und in Anſehung anderer

derer Kollegialgeſchäfte ausgetragen worden: daß ſelbe zu denen Collegialconventen je und allzeit keinen andern Rath und Oberamtmann, als ihren eigenen Gottshaus Oberamtmann, oder einen Rath und Oberamtmann, der wirklich in einer ſchwäbiſchen Reichsprälatur angeſtellet und bedienſtet iſt, abſchicken, welcher ſodann, wie deren andern vier Hochwürdig⸗ und gnädigen Frauen Reichsäbtiſſinnen ihre Herren Räthe und Oberbeamte in allem gleich gehalten werden ſolle (a).

(a) Kollegialabſchied vom 29 Sept. 1774.

CXCVII Ordentlicher Weiſe wird auſſer den Abgeordneten der Frauen Reichsäbtiſſinnen keinem, der nicht ein Reichsprälat und wirkliches Mitglied des Kollegiums iſt, auf Kollegialtagen Sitz und Stimme geſtattet. Der Syndikus wohnet zwar den Berathſchlagungen bey, aber nur um das Protocoll zu führen. Alle übrigen reichsprälatiſchen erſten Räthe haben während der Zeit, da ihre Reichsprälaten im Rathe beyſammen ſitzen, leere Stunden. Nur am Ende werden ſie zur Verleſung des Kollegialabſchieds mit der Befugſame, ihre Erinnerungen darüber zu machen, einberufen: wo es aber meiſtentheils zu ſpat iſt, und der Reſpekt ihnen nicht ſo leicht erlaubt, jenes, was von ihren hohen Principalen bereits geſchloſſen worden, umzuſtoſſen, oder zu verbeſſern. Einige haben daher dafür gehalten, es dörfte wohl oder beſſer gethan ſeyn, wenn denſelben vorbereitliche oder gutächtliche Sttmmen (Vota Conſultativa) oder wenigſt die Freyheit, der Herren Reichsprälaten Berathſchlagungen, und Abſtimmungen anzuhören, eingeräumet würde. Man iſt auch ſchon darüber in einer andern reichsprälatiſchen Verſammlung zur Sprache gekommen. Das alte Herkommen aber hat noch allzeit die Oberhand behalten.

CXCVIII. Gleichwie in allen wohlgeordneten Republiken und Gemeinden, wie auch bey Reichs- und Kreisverſammlungen die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag geben, und alle andere daran glauben müſſen (n XLVIII. und CLXI.: alſo iſt es auch bey dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium nicht nur hergebracht, ſondern noch durch Kollegialſchlüſſe veſtgeſetzt a). Doch wird nach den gemeinen Rechten erfoderet, daß wenigſt zwey Drittel der Mitglieder gegenwärtig ſeyn; weil man ſonſt nicht ſagen kann, die Gemeinde ſey verſammelt (b). Und dieß mag wohl die Urſache ſeyn, daß der im Jahre 1773 nacher Ehingen ausgeſchriebene Kollegialtag nicht zu Stande gekommen iſt (n. CLXXV.). Es ſcheint zwar, im römiſchen Reiche halte man ſich in dieſem Stücke nicht an das römiſche Recht. Denn es heißt in dem Reichsabſchiede vom Jahre 1542: Daß aber in dieſen hochwichtigen Sachen nichts verſaumet werde, ſo ſollen gemeine Stände des Reichs, ſo durch ſich ſelbſt oder ihre vollmächtige Bottſchaften auf beſtimmtem dreyzehenten Tag Julii zu Nürnberg ankommen, ihrer ſeyen viel oder Wenig, unverzögentlich in Sachen fürſchreiten und ſchlieſſen (a). Allein es war um einen Anſchlag wider den anrückenden Türken zu thun, und haffete eine groſſe Gefahr auf dem Verzuge: woraus dann leicht zu ſchlieſſen iſt, die damalige Verordnung ſey keine Regel, ſondern eine Ausnahme von der Regel geweſen.

(a) K. A. vom 10 April 1669 und 25 Jäner 1764.

(b) L. 3. & 4. ff. quod cuiusq. Univerſ. nom.

(c) §. 121.

CXCIX. Doch iſt dieſes nur von Kollegial- oder ſolchen Gegenſtänden zu verſtehen, welche auf den Nutzen und die Erhaltung des Kollegiums abzielen. Wo es hingegen auf Sachen, die dem Kollegium weder nützlich

noch ſchädlich ſind, oder auch auf die ſo genannte Jura ſingulorum ankömmt, da wird ein allgemeiner Konſens, oder wenigſt die Einwilligung derjenigen erforderet, denen der Schluß zum Nachtheile gereichen kann, oder welche mehr als andere dabey zu leyden haben (a). Jura Singulorum ſchreibt Moſer, heiſſen in der ganzen Welt diejenige Sachen, wovon nicht alle Mitglider eines Staats Collegii u. ſ. w. gleichen Nutzen oder Schaden haben (b). Wenn alſo z. E. ein ins Kollegium neü-aufgenommener Prälat den Vorſitz vor andern verlangt, ſo muß nicht nur derjenige, dem er unmittelbar vorſitzen will, ſondern auch ein jeder, der Ordnung nachfolgenden darein willigen. Freywillige Geldabgaben oder Schankungen fallen, wenn ſie anderſt nicht Vergeltungs- oder Belohnungsweiſe geſchehen, nur jenen zur Laſt, welche ihren Willen dazu gegeben haben. Eben dieſer Urſachen und Gründe halber haben einige Reichsprälaten an den Deputationsköſten zur zweyten Klaſſe der Kammergerichtsviſitation, welche das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium ſtatt des rheiniſchen im Jahre 1774 durch die Mehrheit der Stimmen übernommen hatte, Antheil zu nehmen ſich geweigeret (c).

(a) Arg. Cap. 29. de R. J. in 6.

(b) Von der deütſchen Reichsſtände Landen lib. 2. cap 15 §. 42.

(c) K. A. vom 29 Sept. 1774. Unterſchrift.

CC. Was die Anlagen betrift, ſo haben zwar die ſchwäbiſche-Reichspralaten im Jahre 1654 dafür gehalten: daß die Majora in ſolchen Sachen, wo es einige Anlag erforderet, laut Fridensſchluß nicht binden (a). Sie waren aber eines Theils übel berichtet; weil im Fridensſchluße dieſe Sache nicht ausgemacht, ſondern auf den nächſten Reichstag verſchoben worden (n. XLIX); andern Theils bedienten ſie ſich dieſes Satzes nur in Anſehung der unrichtigen Reichsmatrikel und

gegen gewiße Zumuthungen, die ihnen vom ſchwäbiſchen Kreiſe gemacht wurden; daher ſagten ſie weiter: daß man ſich zu ſolcher Verfaſſung nit verſtehen könnte, es ſeye dann zuvor die Reichsmatricul in eine rechte Proportion geſtellet (b). Es iſt auch ſchon oben (n. LI.) angezeigt worden, daß im Jahre 1654 die katholiſche im Fürſtenrathe, folglich auch die Reichsprälaten die entſcheidende Wirkung der mehrern Stimmen auch in Reichsanlagen anerkannt, und nur ſich ausbedungen haben, daß vor allem die Matrikel berichtiget werde. Warum ſollten dann die mehrere Stimmen nicht auch in Kollegialanlagen gelten? Der Einwurf, es könne keiner dem andern in Beútel votiren, haltet keinen Stich; wenn alle nach dem Verhältniſſe ihrer Kräften zum Beſten des gem einen Weſens den Beútel öffnen ſollen. Durch die Mehrheit der Stimmen können Geſetze gemacht werden, die das Gewiſſen binden, und die Freyheit der menſchlichen Handlungen einſchränken. Kann man alſo einem andern über ſeine Freyheit, und in ſein Gewiſſen votiren, warum nicht auch in ſeinen Beútel? Sind Gewiſſen und Freyheit dem Menſchen nicht eben ſo eigen als ſein Geld. Will man den Unterſchied zwiſchen nothwendig- und freywilligen Anlagen annehmen: ſo mag es wohl geſchehen, weil letztere eigentlich keine Kollegialſachen (c), folglich der Mehrheit der Stimmen nicht unterwofen ſind (n. CXCIX.).

(a) R. A. vom 1 Sept. 1654.

(b) Eben daſelbſt.

(c) Ickſtatt Diſſ. de Cauſ. in quib. Stat. Imp. ut un. Corp. conſider. neq. §. 34.

CCI. Wie aber, wenn gezweifelt wird, ob die Kollegialanlagen nothwendig ſeyn, oder nicht? Auch hier müſſen die mehrere Stimmen den Zweifel entſcheiden, indem ſonſt auch die wahrhaft nothwendige ohne einhelligen Konſens nicht umgelegt und eingetrieben werden könnten, weil

weil es immer ein- oder andern geben würde, der von keiner Nothwendigkeit wiſſen wollte. Es hinderet nicht, daß auf ſolche Art ein und anderesmal auch freywillige Anlagen für nothwendige ausgegeben, und durch die Mehrheit der Stimmen erzwungen werden könnten. Denn dieſes geſchähe nur zufälliger Weiſe, und wäre um ſo ehender zu gedulden, als dadurch nur einem oder andern etwas wider ſeinen Willen aufgebürdet würde; wo hingegen das gemeine Weſen, mithin alle leiden müßten, wenn nothwendige Anlagen von etlich wenigen für freywillige gehalten, und unter dieſem Vorwande verweigeret werden ſollten.

CCII. Gleichwie nun zu nothwendigen Anlagen keine einhellige Bewilligung erfoderet wird: alſo iſt ſie auch nicht nothwendig zur Beſtimmung des Fuſſes, nach welchem dieſelben ausgetheilt und umgelegt werden ſollen. Denn ohne gewißen Fuß können ſie nie zu Stande kommen, und kann auch keine gewiſſe Rechnung darauf gemacht werden, wenn man nicht weiß, wie viel ein jeder zu geben hat. Aus gleicher Urſache iſt zur Moderation eines Mitglieds, welches aus einem vernünftigen und offenbarn, oder erwiſenen Grunde darum anſucht, die Mehrheit der Stimmen, die nach deſſen Verlangen ausfallen, hinlänglich. Es kommen zwar dadurch andere tiefer hinein, und muß in Zukunft mehr umgelegt werden. Aber eben dieß iſt eine nothwendige Umlage, weil an Erhaltung eines Mitgliedes bey ſeinem Stande und Weſen dem ganzen Kollegium gelegen iſt.

CCIII. Ob aber ein durch die Mehrheit der Stimmen beſtimmter und angenommener Fuß mit der Zeit mittels anderer Geſinnungen, und einer neuen Mehrheit der Stimmen geänderet werden könne, will von darum bezweifelt werden; weil eines Theils jene, denen der alte Fuß vortheilhaft iſt, ein Recht dazu erworben zu haben

 ſchei-

ſcheinen, welches ihnen ohne Noth des gemeinen Weſen nicht kann entzogen werden: andern Theils nichts natürlicher iſt, als das eine Sache auf eben jene Art, mit der ſie zuſammen geſetzt worden, wiederum getrennet werde (a). Man hat auch im Reiche Beyſpiele genug, daß, was die mehrere Stimmen auf einem Reichstage beſchloſſen haben, auf einem andern wieder umgeſtoſſen worden. Karl der V. pflegte zu ſagen, die neuere Reichsabſchiede nehmen den ältern, wie die jungen Vipern ihren Müttern das Leben (b). Ins beſondere iſt unter dem Kaiſer Friederich dem III. und ſeinem Sohne Maximilian dem I. die Reichsmatrikel ſchier auf allen Reichstagen umgeſchmidet worden. Es könnte ſomit wohl auch die reichsprälatiſche Kollegialmatrikel, wo es die Umſtände erheiſchten, durch die mehrere Stimmen geändert werden, wenn nur das rechte Verhältniß beobachtet, und keiner mehr als der andere beſchwert würde. Weil aber eine ſolche Austheilung nicht ſo leicht zu treffen iſt, und es auch ſchon bey dem ſchwäbiſchen Kreiſe darüber, ob gewiße in Matrikularſachen abgefaßte Concluſa nach der Hand durch andere Majora wieder haben können aufgehoben werden, Streite abgeſetzt hat (c): ſo läßt man es lieber bey dem Alten, und hilft einem, oder dem andern mit einer zeitlichen, oder fortdauernden Moderation; es wäre dann, daß eine ſo allgemeine Verwüſtung, wie jene des ſchwediſchen Kriegs geweſen iſt, ſich neuerdings über die Reichsgottshäuſer verbreitete.

(a) Cap. I. de R. I.

(b) Lipſius Polit. lib. 3. cap. 5. §. 8 in Not.

(c) Moſer von der deutſchen Craysverfaſſung cap. 10. §. 62.

CCIV. Es iſt auch ein groſſer Unterſchied zwiſchen einem durch Verträge, und einem bloß durch die Mehrheit der Stimmen erworbenen Rechte, wenn anders

letzteres

letzteres ein Recht zu nennen iſt? Jenes beruhet auf der tauſchenden, dieſes auf der austheilenden Gerechtigkeit, und ſchließt allzeit die Klauſel in ſich: ſo lange ſich die Umſtände nicht ändern, und es die Gemeinde dabey belaſſen wird. Könnte auch wohl etwas billigers ſeyn, als daß, gleichwie der mindere Theil leiden muß, daß ihm von dem gröſſern Theil ein Laſt aufgelegt werde, alſo auch dieſer denſelben trage, wenn er der mindere wird: und daß die, ſo um ihre Mittel gekommen, weniger, jene aber, ſo an Reichthumme zugenommen, mehrer zu dem gemeinen Weſen beytragen? Was es übrigens mit der ſchwäbiſch⸗reichsprälatiſchen Kollegialmatrikel von Zeit zu Zeit für Veränderungen abgeſetzt habe, wird weiter unten ausführlicher angezeigt werden.

CCV. In den wirklichen Kollegialtagsſatzungen pflegt es gemeiniglich, wie bey andern Verſammlungen herzugehen. Vor allem werden die Entſchuldigungsſchreiben der Abweſenden, und die Gewaltsbriefe, der von den Frauen Reichäbtißinnen abgeordneten Räthen abgeleſen. Hierauf macht der Herr Direktor, oder wer ſonſt präſidirt, den Vortrag, ſammelt die Stimmen, welche der Syndikus zum Protokoll nimmt, eröffnet zu letzt die ſeinige, und ſchließt endlich nach den gleichſtimmigen Meinungen. Am Ende wird aus den einzeln Schlüſſen ein Kollegialabſchied gebildet, öffentlich verleſen, und von allen gegenwärtigen Reichsprälaten, wie auch von den Frauen Reichsäbtißinnen, wenn ſie ſich perſönlich auf dem Kollegialtage einfinden, mit Hand und Petſchaft beſtättiget.

Viertes

Viertes Kapitel
von
der Reichsprälaten Würden.

Durch Würden werden hier gewiße Vorrechte verſtanden, welche den Reichsprälaten in Anſehung ihrer geiſtlichen Reichsſtändigkeit gebühren, und dieſe beſtehen hauptſächlich 1) in Ehrentiteln, Wappen, Rang und Geſandtſchaftsrechte, 2) in der Fähigkeit zu Reichs- und andern weltlichen Lehen.

§. I.

Von der Reichsprälaten Ehrentiteln, Wappen, Rang, und Geſandtſchaftsrechte.

Innhalt.

N. 1. Ehrentitel, ſo ſie Reichsprälaten von andern empfangen, 2 und andern geben. 3 Titulatur: Von Gottes Gnaden Wir. 4 Wie ſich die reichsprälatiſche Oberämter gegen andere, 5 und andere gegen ſie benehmen. 6 Der Reichsprälaten Wappen. 7 Einrückung der Inful und Stabs. 8 Rang der Reichsprälaten vor Auswärtigen; 9 der Reichsäbtißinnen vor mittelbaren Prälaten; 10 der Reichsprälaten vor den bloß unmittelbaren; 11 der ſchwäbiſchen vor den rheiniſchen. 12 Ob ſie auch gefürſteten Prälaten vorgehen? 13 Streit mit den Aebtißinnen zu Lindau, 14 und Buchau. 15 Reichsprälatiſche Proteſtation wider derſelben Vorſitz. 16 Streit mit den ſchwäbiſchen Reichsgrafen. 17 Entwurf eines Vergleichs. 18 Obſervanz. 19 Streit mit dem Landkomthur von Altshauſen. 20 Er will allen Prälaten vorgehen, 21 und keiner will ihm weichen. 22 Gründe wider deſſen Foderung. 23 Die kaiſerliche Wahlkapitulation ſetzt die Reichsgrafen unmittelbar nach den Fürſten. 24 Ob es den Reichsprälaten nachtheilig ſey? 25 Sie verlangen auch darein zu kommen, 26 und werden von dem Fürſtenrathe unterſtützet; 27 betreiben ihren Geſuch im Jahre 1742, 28 und 1745 beym kurfürſtlichen Wahlkollegium; 29 und erhalten endlich ein Salvatorium. 30 Derſelben Rang vor kaiſerlichen Kammerherren, 31 und Räthen. 32 Reichsprälatiſches Geſandtſchaftsrecht, 33 am kaiſerlichen Hofe, 34 auf Reichs- 35 und Kreistagen. 36 Vorrechte der reichsſtändiſchen Geſandten.

I. Ehrentitel bedeuten hier ein Wortgepräng, womit die Reichsprälaten im mündlichen, noch mehr aber im ſchriftlichen Umgange von andern beehrt werden, oder andere beehren. Schreibt der Kaiſer einem Reichsprä-

prälaten, ſo heißt es: Ehrſamer, lieber, andächtiger! Die Kurfürſten ſchreiben: Ehrwürdiger, Beſonders lieber und andächtiger! und am Ende ganz und gutwilliger! Die altfürſtlichen Häuſer: Ehrwürdiger, oder auch Hochehrwürdiger, lieber, andächtiger, und beſonderer, und in dem Laufe des Schreiben: Dem Herren Prälaten; die neuen Fürſten: Hochehrwürdiger Herr Reichsprälat; die Reichsgrafen: Euer Hochwürden; die fürſtlichen Regierungen: Euer Gnaden! die gräflichen Kanzleyen, und andere geringere: Euer Hochwürden und Gnaden.

II. Hingegen ſchreiben und unterſchreiben ſich die Reichsprälaten an den Kaiſer: Euer Kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt treu gehorſamſter; an die weltlichen Kurfürſten: Euer Kurfürſtlichen Durchlaucht; an die geiſtlichen, ſo keine gebohrne Prinzen ſind: Euer Kurfürſtlichen Gnaden unterthänigſter; an einen altfürſtlichen Regenten: Durchlauchtigſt Gnädigſter Fürſt! Euer Durchlaucht unterthäniger, oder gehorſamſter; an einen der neuen weltlichen Fürſten: Durchlauchtiger Fürſt, Gnädiger Herr! oder Durchlauchtig Hochgebohrner Fürſt und Gnädiger Herr! an Biſchöfe, die nicht von Geburt, ſondern nur ihrer Würde halber Fürſten ſind: Euer Hochfürſtlichen Gnaden unterthäniger! an gefürſtete Aebte: Euer Fürſtlichen Gnaden gehorſamer; an einen gemeinen Prälaten: Euer Hochwürden; an einen Reichsgrafen: Hochgebohrner Reichsgraf, Hochgeehrter Herr! und am Ende dienſtbereitwilligſter: an einen mittelbaren Grafen, oder unmittelbaren Reichsritter: Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr; und in der Unterſchrift: Dienſtbereitwilliger. So haben es zwar die ſchwäbiſchen Herren Reichsprälaten, und Reichsgrafen im Jahre 1752, um beederſeits gleichförmig darein zu gehen, mit einander

änder ausgetragen (a). Gleichwie ſich aber die Zeiten von dorther ungemein geändert haben: alſo iſt man auch in ein- und anderm Stücke von der angenommenen Vorſchrift abgegangen. Gemeiniglich geben die Reichsprälaten auch mittelbaren Grafen Hochgebohrn; und an Gräfinnen und andere Damen ſchreiben ſie: **Euer Gnaden gehorſamer.**

(a) Sieh die Beylage N. XIX.

III. Ferner ſchreiben die Reichsprälaten, wie die Fürſten und Reichsgrafen in ihren öffentlichen Urkunden: **Von Gottes Gnaden Wir**, es ſey dann, daß ſie höher als Kurfürſten, Fürſten, oder dem Kaiſer ſelbſt ſchreiben. Bilderbeck glaubt, das Wort **Wir** habe daher ſeinen Urſprung, daß ein Fürſt ſeine Unterthanen von den öffentlichen Handlungen nicht gar auszuſchlieſſen ſcheinen wolle (a). Die Worte von **Gottes Gnaden** kommen von den geiſtlichen Vorſtehern her, welche ſich derſelben nach dem Beyſpiel des Weltbothen Paulus, der von ſich ſagt: **Von Gottes Gnaden** bin ich ꝛc. (b) bedient haben. Sie ſind auch längſtens nicht nur von Biſchöfen, ſondern auch von Aebten, beſonders von denen zu St. Michel in Lüneburg gebraucht worden (c). Von Geiſtlichen iſt dieſer Titel auch auf die Weltliche gekommen, und haben ihn vor alters nicht nur Fürſten, ſondern auch Grafen, und Freyherren, ja ſo gar gemeine Edelleute geführet (d). Deſſen ungeachtet will der kaiſerliche Reichshofrath in den reichsprälatiſch- und reichsgräflichen Lehenvollmachten, und andern Urkunden, ſo ihm vorgelegt worden; die Worte von **Gottes Gnaden** und **Wir** nicht mehr geduldeten (**), da ſie doch vor nicht allzulanger Zeit unbedenklich angenommen, und die Lehensvollmachten von den Reichshofrathsagenten ſelbſt alſo eingerichtet, und den Reichsprälaten zur Fertigung zugeſchickt worden.

(a(

(a) Im deutſchen Reichsſtaat III. Theil, I. Abtheil. cap. 16. §. 1.

(b) 1. Corint. 10.

(c) Pfeffinger in Vitriar. illuſtr. lib. 1. tit. 4. pag. 398.

(d) Bilderbeck l. c. §. 2.

(*) In neüern Zeiten wird ein Unterſchied gemacht unter " Wir " N. N. von Gottes Gnaden, und von Gottes Gnaden Wir " N. N. " und das erſte nur von gekrönten Häuptern, das letztere aber von Kurfürſten, und andern Reichsſtänden gebraucht: doch iſt dieſe Obſervanz noch nicht allgemein.

(**) Den 12 May 1769 hat der hochpreisliche Reichshofrath dem Grafen Philipp Ferdinand von Limburg Styrum aus einer Lehenvollmacht " die nicht gebührende und ungewöhn- " liche Titulatur: von Gottes Gnaden " weg zu laſſen befohlen. Moſer Reichsſtaatshandbuch von 1769 bis 1775. lib. 1. cap. 1. pag. 95. Ein gleiches iſt auch von kurzer Zeit her einigen Reichsprälaten, und noch mehr andern begegnet.

IV. Die Ehrenbenennungen und Titulaturen der Reichsprälaten flieſſen in gewißer Maaſſe auch auf ihre nachgeſetzte Oberämter, und Kanzleyen herunter. Ihre erſten Räthe haben mit den Majors gleichen Rang, und weichen zwar dem erſten Rathe eines Fürſten; wollen aber den übrigen, wenn ſich mehrere zugleich einfinden, nicht nachgehen (a). Die reichsgräflichen Oberämter ſchreiben an die reichsprälatiſche: Hochwürdig-Hoch und wohledelgebohrne, und hochgelehrte, hochgeehrteſt- und hochgeehrte Herren! und am Ende: Dienſt- und bereitwillige. Und dieſe beehren jene auf gleiche Art, das Wort Hochwürdig allein ausgenommen. Schreiben ſie an einen unmittelbaren Reichsritter, ſo wird im Eingange geſetzt: Reichshochwohlgebohrner Freyherr: im Kontext: Euer Hochwohlgebohrn! und am Schluſſe: Dienſtergebenſte. Gegen fürſtliche Regierungen, denen ein Graf, oder Freyherr vorſitzt, bedienen ſie ſich der Aus-

drücke: Hochwohlgebohrne, wohledelgebohrne, geſtreng und hochgelehrte, inſonders hochgeehrteſt auch hochgeehrte Herren, und in der Unterſchrift: Dienſt ergeben- und bereitwillige: wenn anderſt dieſelben auch den reichsprälatiſchen Oberämtern mit folgenden Ehrentiteln entgegen gehen: Hochehrwürdig- wohledelgebohrne, wohledel geſtreng und hochgelehrte, inſonders hoch- und vielgeehrte Herren?

(a) Sieh den erſt angeführten reichsprälatiſch: und reichsgräflichen Receß.

V. Denn gleichwie nach dem bekannten Sprichworte, die Ehre in dem ehrenden iſt: alſo fällt auch der Mangel der Ehrbezeügung auf jenen zurücke, der von der ſchuldigen, oder gewönlichen Titulatur abweichet, und werden entweder ſeine Briefe ohne Antwort zurückgeſchickt, oder mit gleicher Geſparſamkeit in der Titulatur beantwortet: woraus hernach allerley Verdrüßlichkeiten entſtehen, und öfters auf einige Zeit der Briefwechſel gar aufgehoben wird. Indeſſen gründet ſich doch dieſe Retorſion, oder Wiedervergeltung in dem Naturrechte, und greift nicht nur in Schriften, ſondern auch in andern Handlungen Platz. Die ſchwäbiſchen Herren Reichsprälaten haben demnach im Jahre 1771 mit Recht beſchloſſen, und ihren Kreisabgeſandten aufgetragen, daß ſie jenen fürſtlichen Geſandten, welche ihnen gegen die hergebrachte Obſervanz die Reviſite verweigern, auch keine Viſite mehr machen ſollen (a).

(a) Reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 16 May 1771.

VI. Die Wappen nehmen die Reichsprälaten von ihren Klöſtern oder Abteyen her; und ſetzen ihnen noch einige auf ihren Namen, Zunamen, oder Geburt ſich ſchickende Sinnbilder bey. Die klöſterliche Wappen rühren entweder von ihren Stiftern her, oder ſtellen die

Geſchichte der Stiftungen vor. Das Reichsgöttshaus Elchingen hat im Jahre 1496 vom Kaiſer Maximilian dem I. einen beſondern Wappenbrief, und dabey die Freyheit erhalten, all- und jede offene und verſchloſſene Briefe, ſo unter ſolchem ſeinem Inſiegel ausgehen, mit rothem Wachs zu beſigeln und zu petſchaften (a). Der Abt und das Konvent zu Salmannsweil aber ſind ſchon lang vorher von Sigmund Erzherzoge von Oeſterreich mit der Erlaubniſſe beehret worden: daß ſie den iren die Püchſen mit dem Schild Oeſterreich in iren Nothdurften ze firen geben, doch daß dieſelben allweg iren Brief haben, daß ſie ir Botten ſein (b).

(a) Beym Linig Spicileg, Eccl. P. III. cap. 6. pag. 275.

(b) Ibid. pag. 505.

VII. Alle Reichsprälaten führen auch in ihrem Wappen Inful und Stab. Beyde ſind ſo eigentliche Unterſchiedszeichen eines geiſtlichen Stands, daß ſie ſo gar von den evangeliſch-geiſtlichen Ständen ihren Wappen beygeſetzt werden ſollten (a). Die Reichsäbtiſſinnen führen zwar keine Inful, wohl aber einen Stab. Und dieſes war die Urſache, daß, als im Jahre 1774 die Frau Reichsabtiſſin von Söflingen in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium eingetretten, unter andern bedungen worden: daß Wohlſelbe von nun an den abteylichen Stab in ihre Wappen einſetze (b). Wo ein Reichsgotthaus die hohe malefiziſche Oberkeit eigenthümlich oder als ein Lehen beſitzt, da wird auch ein Schwerd dem abteylichen Wappen beygefügt, und hinter dem Schild mit dem Stab ins Andreaskreütz geſtellet.

(a) Moſer perſönliches Staatsrecht derer deütſchen Reichsſtände lib. 3. cap. 2. §. 6.

(b) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 29 Septemb. 1774.

VIII.

VIII. Was den Rang der Reichsprälaten belangt, ſo iſt im Jahre 1712 und 1713, als die Abtey Creützlingen in der Schweitz dem Reichsgottshaus Petershauſen vorgezogen werden wollte, auch bereits zu Rom ein ſiegendes Urtheil ausgefochten hatte, von allen drey Reichskollegien beſchloſſen, und vermittelſt der kayſerlichen Genehmigung als ein Reichsſchluß veſtgeſetzt: worden, daß die unmittelbare Reichsprälaten, welche auf Reichs- und Crayståägen Sitz und Stimm haben, und die gemeine Reichsanlagen und Bürden gleich andern Ständen tragen, bey Proceſſionen und andern ſollemnen Actibus in- und auſſerhalb Reichs den Vorgang Sitz und Stell ſammt was deme anhängig, vor allen andern in- und ausländiſchen Prälaten, die weder Votum & Seſſionem in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs Oneribus concurriren, hinführo haben und behalten ſollen (a).

(a) Beym Lünig L. c. pag. 422. Fabri Staatscanzley 23 Theil 602. S. Kreittmayr Grundriß des allgemein deutſchen und bayriſchen Staatsrechts §. 60.

IX. In Anſehung dieſes vorliegenden Reichsſchluſſes iſt auch von dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium im Jahre 1745, da des Reichsgottshaus guttenzelliſcher Herr Abgeſandte im Namen ſeines, und auch des löblichen Reichsſtifts Heggbach die ſchriftliche Beſchwerde vorbrachte, daß denſelben von den löblichen Gottshäuſern Zwifalten, Wiblingen und Ißny der Rang in öffentlichen Zuſamenkünften diſputirlich gemacht werde, und man daher veranlaſſet wäre, hierinnfalls ſich an ein hochwürdig-reichsprälatiſches Kollegium zu wenden, und daſſelbe um Handhabung und Unterſtützung anzurufen, für billig zu ſeyn erkannt worden, daß, gleichwie gedachte Reichsgottshäuſer Heggbach und Guttenzell als Reichsſtände zu conſideriren ſeyn, ihnen auch foglich die reichsſtändiſche Honores und Prärogativen zukommen ſollen (a).

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialreceß vom 5 May 1745.

X. Aus dem nämlichen Grunde weigern ſich die ſchwäbiſchen Reichsprälaten denen, die zwar unmittelbar ſind, und auch den Titel Reichsprälaten führen, aber zu keinem reichsprälatiſchen Kollegium ſich bekennen, als Ottobeüren und St. Ulrich in Augſpurg, nachzugehen. Denn obſchon dieſe dem Reiche ohne Mittel unterworfen ſind, und in gewiſſer Maaſſe zum Reiche kontribuiren: ſo haben ſie doch auf den Reichs- und Kreistagen weder eine eigene, noch einen Antheil an einer Kollegialſtimme. Der Reichsſchluß aber ziehet diejenigen, welche auf Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimm haben und die gemeine Reichsanlagen und Bürden gleich andern Ständen tragen, allen andern inn- und ausländiſchen Prälaten vor (n. VIII). Der Antheil an einer Kollegialſtimme ſchien allein der löblich-ſchwäbiſchen ordinari Kreisdeputation im Jahre 1750 ſo beträchtlich, daß ſie geneigt war, dem Reichsgottshaus Zwifalten auf den Kreistagen den Platz vor Gengenbach anzuweiſen, obwohlen dieſes ſchon lange in dem Kreiſe war, und jenes erſt aufgenommen zu werden verlangte (a).

(a) Auszug aus dem löblich-ſchwäbiſchen ordinari Craysdeputationsprotocoll vom 25 May 1750.

" Nachdem ex parte Collegii Abbatialis die Anzeig be-
" ſchehen, wie daß das löbliche Reichsgottshaus Zwyfalten
" bereits ad Collegium recipirt, introducirt, und demſel-
" ben der Sitz Stimm und Rang immediate nach Wetten-
" hauſen einberaumt und aſſignirt worden, ſo wolle auch dar-
" auf ankommen, ob vorbedachtes Gottshaus ad circulum
" auf und angenommen, und was demſelben vor ein Locus
" und Platz in circulo zugewiſen worden wolle? Gleichwie
" nun die Quæſtio 1 ohnehin ſeine Richtigkeit im erſten
" Pleno erhalten - - - ſo ziehete man quoad Q. 2. auch in
" Ueberlegung, daß, nachdem Zwyfalten nach dem Principio
" Collegii den Rang vor denen Frauen Reichsäbtiſſinnen,
" mithin immediate nach Wettenhauſen in Collegio erhalten
" und der Reichsprälatur Gengenbach, von darumen vorgezogen

" wor-

" worden, weil Zwyfalten vor Gengenbach in An. 1645 ad
" Collegium recipirt, man auch allerdings dieſem Vorgang
" in Circulo nachfolgen, und Zwyfalten den Sitz Stimm
" und Rang immediate nach Wettenhauſen um ſo mehrers an-
" weiſen könnte, als, obſchon Gengenbach ſchon lang in Cir-
" culo Votum und Seſſionem, auch das Reichs Concluſum
" de dat 12 May 1713 in Cauſa Petershauſen contra Creuz-
" lingen vor ſich habe, in deſſen Conformität ein jeder mit
" Voto und Seſſione verſehener Stand dem andern non
" immediato vorgehen ſolle, nichts deſtoweniger auch angeführt
" werden müſſe, daß Gegenbach weder ad Collegium noch
" aufgenommen ſeye, noch aber ad Votum Curiatum in co-
" mitiis concurrire; woraus dann erfolge, daß dieſer Herr
" Reichsprälat zwar ein immediatus, nicht aber ein Reichs-
" ſtand ſeye: dahero, und in Anbetracht, daß Zwyfalten früher
" ad Collegium gekommen, mithin ad Votum Curiatum
" in Comitiis ſich qualificirt, ſolches auch allerdings den
" Vorſitz vor Gengenbach meritire.

XI. Ein gewißer Staatsrechtsgelehrter ſchreibt: die ſchwäbiſchen und rheiniſchen Reichsprälaten ſeyen vor Zeiten auf Reichstägen unter einander ohne Ordnung und Rang geſeſſen, nachdem ſie aber im Jahre 1641 in zwey Collegien vertheilet worden, pflegen ſie zu alterniren (a). Allein wenn gleich der erſte Satz wahr ſeyn ſollte (welches man dahin geſtellt ſeyn läßt) ſo iſt doch der zweyte, wie bereits Herr Moſer angemerkt hat (b), grundfalſch. Niemals haben dieſe zwey Kollegien alternirt, ſondern das ſchwäbiſche hat allzeit den Vorſitz gehabt, wie die rheiniſche Prälaten im Jahre 1663 auf dem Reichstage nach langem Diſputiren endlich ſelbſtbekennt haben (cap. III. n. LXXIV). Woraus dann folget, daß ein jeder ſchwäbiſcher Reichsprälat einem jeden rheiniſchen vorzuziehen ſey. Dann wo das ganze ſtehet, dorthin gehören auch die Theile.

(a) Zwanzig in Theatr. Prætenſ. part. 2. pag. 126.

(b) Staatsrecht 37 Theil 279. S.

XII. Wie aber, wenn ein rheiniſcher oder anderer keinem Kollegio einverleibter Prälat den fürſtlichen Titel führet? So viel iſt gewiß, daß er deßhalben, und wenn er nicht zugleich eine fürſtliche Stimme im Reichsfürſtenrathe hat, auf Reichs- und Kreistägen keinem vorgehe, dem er vor erhaltener fürſtlichen Würde nachgeſeſſen iſt (a): wie dann auch die gefürſtete Reichsäbtiſſinnen die Reichsabſchiede zu allen Zeiten erſt nach allen Prälaten unterſchrieben haben. Ob aber dergleichen Fürſten oder ihre Geſandten nicht wenigſt in andern Zuſammenkünften vorzuſetzen ſeyn, kann ehender gezweifelt werden; weil eines Theils die auf Reichs- und Kreistagen unter den Ständen übliche Ordnung gemeiniglich allenthalben beobachtet wird; andern Theils der Kaiſer eine Perſon, die er mit der fürſtlichen Würde begnadet, in einen höhern Stand, und in die Reihe der Fürſten verſetzt (*); und da er es zu thun befugt iſt, ſo muß es auch ſeine Wirkung haben. Ich glaube auch ſchwerlich, daß ein Reichsprälat an einem dritten Orte einem ausländiſchen Fürſten z. E. St. Gallen oder Einſideln, oder einem mittelbaren, z. B. St. Blaſi den Rang ſtreitig machen würde.

(a) Moſer l. c. 272 und 282 S.

(*) " Wir fiegen ihn und ſie " (ſeine nachfolger) " zu der Ehr " und Würde unſer und des heil. Röm. Reichsfürſten: ver- " gleichen, ſetzen und geſellen ihn und ſie zu Dero Schaar; " ertheilen und geben ihm und ihnen auch ſammt und neben " zuvor gehabten Ehrentitulen den Namen und Titul unſern " und des heil. Röm. Reichs Fürſten; und wollen hierauf, daß " er und ſeine rechtmäßige Nachfolger = = = all und jegliche " Gnad, Freyheit, Ehr, Würde, Vortheil, Præeminenz, " Fürſtenſtand, Recht und Gerechtigkeit in Verſammlungen " haben; ſich auch all deſſen, beſonderlich des fürſtlichen Ti- " tuls, und Namens allenthalben mit allen Ehren, Sitzſtimm " und Proceſſion an allen Orten und Enden nach ihren Eh- " ren, Nothdurften, Willen und Wohlgefallen freüen und ge- " nieſſen ſollen und mögen, immaſſen ſich andere unſer und des " heil. Reichsrecht gebohrne Fürſten von Recht oder Gewohn- " heit wegen freüen, gebrauchen, und genieſſen, von aller- " männiglich unverhinderet. " So lautet der kaiſerliche Gnadenbrief, wormit der Abtey zu St. Emmeran in Regen-

ſpurg

ſpurg die fürſtliche Würde verliehen worden, in der Reichsfama 13. Theil 646. S.

XIII. Mit den gefürſteten Aebtiſſinnen zu Lindau und Buchau haben die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ſchon lange Zeit her auf den Kreistagen einen Rangſtreit. In den Jahren 1585. 1587. und 1594 nahm die Abtißinn von Buchau den erſten Platz auf der Grafenbank ein (a); und verlangte Kraft der erhaltenen fürſtlichen Würde vor dem Abte zu Salmannsweil zur Stimmabgebung aufgerufen zu werden. Dieſes Anſinnen ſchien allen Prälaten deſto nachtheiliger zu ſeyn, weil dadurch nicht nur eine Abtiſſinn, ſondern auch die Grafenbanck der prälatiſchen wider das alte Herkommen vorgezogen werden wollte. Sie erlieſſen daher im Jahre 1591 eine ſchriftliche Abmahnung an die Frau Abtiſſinn (b): und als dieſe ohne Wirkung ablief, beſchloſſen ſie im Jahre 1594 eine Proteſtation mit angehängter Bedrohung eines Proceſſes an dieſelbe abzuſchicken (c), welche auch Ann. 1598 wirklich durch einen kaiſerlichen Notarius, Georg Kränkten mit Namen, dahin gebracht worden (d).

(a) Moſer l. c. 282 S.

(b) Schwäbiſch = reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 16. Jul. 1591.

(c) K. A. vom Jahre 1594.

(d) K. A. vom 16 Jul. 1598.

XIV. Im Jahre 1616. und 1622 ſind Buchau, Altshauſen und Lindau bey den Kreisverſammlungen auf der Prälatenbank unmittelbar nach Salmannsweil geſeſſen. Ann. 1642 hat die Abtiſſinn zu Lindau, und im Jahre 1649 auch die von Buchau auf der geiſtlichen Fürſtenbank Platz genommen, ihre Stimmen aber erſt nach Hohenzollern abgegeben: und ſolchergeſtalt ſind ſie auch im Jahre 1651. 1659 und bis auf jetzige Zeiten aufge-

rufen worden (a). Ob ſie noch itzt ihren Sitz auf der geiſtlichen Fürſtenbank, wie Gockel und Moſer vorgeben, haben, oder aber unter den weltlichen Fürſten in den Kreisverſammlungen ſitzen, iſt ſchon oben (cap. III. n. CXXIII. litt. a.) unterſucht worden.

(a) Moſer l. c.

XV. Indeſſen hat der reichsſtiftſalmannsweiliſche Abgeſandte in ſeines Principals, und des ganzen reichsprälatiſchen Kollegiums Namen im Anfange eines jeden Kreiskonvents wider den Vorzug dieſer gefürſteten Frauen Reichsäbtißinnen eine Proteſtation, wovon der Innhalt beym Lünig (a) geleſen werden kann, eingelegt, und zum Protocoll gegeben. Weil man aber damit nur die Zeit verloren und nichts gewonnen, ſo hat das reichsprälatiſche Kollegium im Jahre 1778 beſchloſſen: daß bey nächſtem allgemeinen Kreisconvent eine Generalproteſtation gegen dieſen fruhern Aufruf beeder fürſtlichen Stifter Buchau und Lindau zwar eingegelegt, ſich hiedurch mit einem Extract Kreisausſchreibamtlichen Protocolls zur Schützung allſeitiger Befugſame verwahrt, und dann dieſe Proteſtation zu mehrer Sicherheit dieſes hohen Kollegiums alle zehen Jahre widerhohlet werden ſoll (b).

(a) In Theat. Cerem. to. 1. pag. 1395.

(b) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 29. Jul. 1778.

XVI. Die ſchwäbiſchen Reichsgrafen haben zwar, wie alle andere Reichsgrafen, auf den Reichstagen allzeit nach den ſchwäbiſchen Reichsprälaten votirt, und alle Reichsabſchiede erſt nach allen Reichsprälaten unterſchrieben; weil ſie aber auf den Kreiskonventen mit den Prälaten wechſelweiſe aufgerufen werden: ſo wollten ſie dieſen in andern Zuſamenkünften nicht mehr plater Dingen

wei-

weichen, ſondern drungen ebenfalls auf eine Alternanation. Die Reichprälaten aber konnten und wollten ſich nicht ſo gleich und leicht dazu verſtehen, beſonders ſetzte ſich der Reichsprälat zu Schuſſenried, Abt Tiberius dagegen (a).

(a) Er ſchrieb im Brachmonat 1693 an den Direktor des ſchwäbiſch reichsprälatiſchen Kollegiums" , daß dieſes Collegium " extra circularem Conventum (ubi ſolummodo caſus " exceptus, exceptio autem firmat Regulam in omni- " bus non exceptis) völlig und jedes malen ſine periculo " de jure & obſervantia ſich des unwiderſprechlichen Vor- " gangs bedienen, und conſtanter gebrauchen ſollte. Es iſt," ſchrieb er weiter, " conſuetudinis & obſervantiæ practica- " tæ, daß die unterſt ihres Banks ſitzende Reichsprälaten " denen zu forderſt auch ſitzenden Herrn reichsgräflichen in " Conſeſſu perſonarum Principalium undiſputirlich vorge- " gangen, und benantlichen meine Herren Vorfahrer wohlſeel. " Gedächnuß Abt Auguſtinus Herrn Landcometer von Bern- " dorf Hochwürden, Herrn Grafen zu Möſkirch und Mont- " fort, die doch alle in circulo vor Schuſſenried aufgerufen " werden, in zerſchiedenen Orten, als im fürſtlichen Stift " Buchau, Aulendorf, und Sulgau, wie zu erweiſen, vor- " geſeſſen. Ebenermaſſen Herr Abbt Vincentius dem " Herrn Landcometer von Roggenbach, Herrn Grafen von " Montfort, ſo dann meine wenige Perſon ſelbſten denen " letzt erdittenen zweyen zu Aulendorf die habende Präcedenz " continuirt. Herr Abt Niclos zu Marchthall Wohlſeeligen " an den Kreis iſt in Schuſſenried ein und anderemal Altshau- " ſen vorgeſeſſen. ; ; ; Nur um das Jahr 89, zu welcher " Zeit bey denen Savoiſchen dieſer End gelegenen Trouppen ein " ald andere Conferenz auf Ravenſpurg, Biberach, Iſny, " Pfullendorf vermeint wurde: hat allererſt auch ſolus & " unicus des Herrn Landcommeter von Altshauſen Hochwür- " den Abgeſandter denen Reichsgottshäuſern Weingarten, " Ochſenhauſen und Schuſſenried vorzugreiffen ſich unterſtan- " den, ſo ihm aber ſtante pede contradicirt wurde. ; ; ; De " facto aber iſt ſich hauptſächlich über der Herren reichsgräfli- " chen neüerſtes Anmaſſen oder Begehren vi alternationis " zu verwunderen; weilen in denen vorigen, und dieſen Win- " terquartiren bey benöthigten Conferenzien, ſo meiſtentheils " zu Biberach vollzogen wurden, deren Herren gräflichen " in ſpecie Dirmeting- ſcheer - mündelheimiſche Abgeſandte " jedesmal undiſputirlich, und erſt Ann. 92 nicht nur denen

 " reichs-

" reichsprälatiſchen, ſondern auch der Frauen Abtißinnen " Abgeſandten nachgeſeſſen, und poſt hos votirt haben.

XVII. Endlich und nach vielem Schriftwechſel traten die Di= und Kondirectorien beyder Kollegien in Hofen zuſamen und verglichen ſich laut der Beylage N. XX. den 24 März 1708 dahin, daß 1) wie auf Kreistägen, als auch bey allen andern Zuſamenkünften zwiſchen den Mitgliedern des reichsprälatiſchen und reichsgräflichen Kollegiums, mit Einſchluß des Herrn Landkomthurs zu Altshauſen die Alternation beobachtet, doch allemal von einem Reichsprälaten, oder wenn nur Abgeſandte allein zuſamenſtoſſen, von einem reichsprälatiſchen der Anfang gemacht, dieſes aber 2) nur von regirenden Grafen, welche im Reich und Kreiſen Sitz und Stimme haben, verſtanden werde, hingegen 3) jenen unmittelbaren Reichsprälaten, welche dermalen weder Sitz noch Stimme in dem Kreiſe und bey dem Kollegium haben, hiedurch nichts gegeben, aber auch nichts genommen ſeyn ſolle: und dann 4) beſagte Alternation auf die Unterſchreibung der Reichs= und Kreisabſchiede, auf Matrickeln und Tabellen, Repartition und Regimentseintheilungen, und dergleichen nicht auszudehnen, ſondern in ſolchen alles bey ſeinem unverdenklichen Herbringen noch ferner zu laſſen ſey.

XVIII. Es ſcheint aber dieſer Vergleich ſeye nicht ſo gleich von den Kollegien genehmiget worden. Die ſchwäbiſchen Reichsgrafen lieſſen ſich zwar die Alternation gefallen, verlangten aber noch den Titel Excellenz. Ich find auch nicht, daß obangeführter hofiſche Receß förmlich gegen einander ausgewechſelt worden; doch hat die nachgefolgte Obſervanz gezeigt, daß die Sache für verglichen angenommen, und gehalten worden. Wenn daher Moſer ſchreibt, die Reichsprälaten, und die Reichsgrafen haben mit einander eben die Rangſtreitigkeiten, wie

wie die geiſt- und weltliche Fürſten: ſo muß er nicht von der ſchwäbiſchen verſtanden werden. Die ſchwäbiſchen Reichsgrafen haben ſelbſt niemal mehr, als die Alternation geſucht, und ſich vom Jahre 1708 an allzeit damit begnügt. Zum wenigſten iſt vor dieſem niemals einem eingefallen, auch jenen den Vorſitz ſtreitig zu machen, die ſchon von den älteſten Zeiten her vor ihm auf den Kreiskonventen aufgerufen werden.

(q) Deutſches nachbarliches Staatsrecht lib. 1. cap. 1. §. 10.

(*) In einem von dem reichsgräflichen Directorio den 30 Aug. 1708 an das reichsprälatiſche erlaſſenen Schreiben heißt es: " Man habe bey dem in Ulm gehaltenen reichsgräflichen " Collegialtage dieſen Puncten in die behörige Deliberation " gebracht, und den einmüthigen Schluß dahin abgefaſſet, " daß nemlich ratione titulaturæ ſowohl im Reden, als " Schreiben mit Hochwürdig und Excellenz in allem die " Gleichheit beobachtet, in puncto præcedentiæ ſive alter- " nationis aber bey allen Extracircular Zuſamenkünften denen Herren Reichsgrafen jedesmalen die anderte, vierte " Stell gelaſſen werden ſolle.

XIX. Nur mit dem deutſchordiſchen Landkomthur von Altshauſen hat es länger, und härter gehalten. Weil er ſeiner Würde halber ein geiſtlicher Stand iſt, ſo hielte er lange Zeit mit den ſchwäbiſchen Reichsprälaten (cap. I. n. LXXX.). Er trennete ſich aber von ihnen, und ſchlug ſich zu den Grafen: hatte auch vom Jahre 1588 an, und ſo lange die Abtißinn zu Buchau auf der gräflichen Bank geſeſſen, den zweyten, und nach ihrem Beruf auf die geiſtliche Fürſtenbank, den erſten Platz, den er auch noch jetzt beſitzt. Da er aber auf den Reichstagen als ein geiſtlicher Stand erſchienen iſt, und die ſchwäbiſchen Reichsprälaten ihm nach ſeinem Austritte aus dem Kollegium weder Rang noch Sitz unter ihnen geſtatteten, ſo ſetzte es verſchiedenemale Streitigkeiten ab.

XX. Im Jahre 1641 den 28 Sept. beſchwerte ſich der Hoh- und Teutſchmeiſter, daß im Fürſtenrathe die Landkomthuren im Elſaß und Burgund, und der von Koblenz den Reichsprälaten nachgeſetzt werden: und im Jahre 1653 führte der altshauſiſche Abgeſandte in einem Memorial an den Kurfürſten zu Maynz verſchiedene Gründe für den Vorſitz ſeines Principals an, welche aber der Abt Dominikus zu Weingarten, damaliger Komitialgeſandter der ſchwäbiſchen Reichsprälaten in einem anderweiten Memorial, wovon eine Abſchrift in der Beylage N. XXIII. zu leſen iſt, gründlich widerlegt hat. Moſer ſchreibt, man habe in der Unterſchrift des Reichsabſchieds das Mittel getroffen, und ſie unter einander geſetzt (a). Es iſt aber dem nicht ſo. Der Landkomthur hatte eigentlich nur mit den ſchwäbiſchen Reichsprälaten einen Rangſtreit, und allen dieſen iſt er in dem Reichsabſchiede nachgeſetzt worden.

(a) Von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 66.

XXI. Deſſen ungeachtet, beharrete der Landkomthur auf ſeine Forderung, und wollte ſich zu der im Jahre 1708 beliebten Alternation nicht verſtehen. Eben darum aber weigerten ſich die Prälaten ihm ſelbe einzuräumen. Das reichsgräfliche Kollegium war mit keinem Theile zufrieden, ein jeder ſchien ihm zu viel zu fodern. In einer von Herrn Wurfbain Oberamtmann zu Zeil, wo damalen das reichsgräfliche Kondirektorium geſtanden, unter der Rubricke: Gedanken über die prälatiſche Rationes contra den altshauſiſchen Präcedenzgeſuch verfaßten Schrift, de dato Wangen den 28 Maji 1709, iſt unter andern zu leſen: Ich erinnere mich ganz wohl, daß man bey dem hochgräflichen Directorio auf dieſen Präcedenzſtreit der Landcomenthurey nichts gehalten, und den Herrn Landcomenthur Franz Benedict von Baden darinn

ſchriftlich dehortirt habe, ſo aber nichts verfangen. Dieſes kann man nicht geſtatten, daß die Herren Prälaten Altshauſen als dem vorſitzenden auf der gräflichen Bank ſammt und ſonders vorgehen — Es mögen dieſelben contra Altshauſen gleichwohlen Reichshofrathsproceß ausziehen, oder wohl gar auf ihre Bank revociren, weilen doch dieſer Vorſitz dem gräflichen Stand höchſt beſchwerlich, und man von der wegen der ſuchenden Moderation des Collegial Anſchlags öfters beunruhiget iſt.

XXII. Es läßt ſich auch in der That nicht begreifen, wie der Landkomthur zu Altshauſen ſich mehr, als andere Reichsgrafen heraus zu nehmen befugt ſey. Denn, ob er ſchon zugleich ein geiſtlicher Herr iſt, ſo hat er doch in dieſer Eigenſchaft nach ſeiner Abweichung von dem reichsprälatiſchen Kollegium in Schwaben auf den Reichstagen weder eine eigene Stimme, noch einen Antheil an einer geiſtlichen Kollegialſtimme. Er müßte daher nach den Reichs- und Kreisgrundſätzen allen Reichsprälaten, die Sitz und Stimme haben, nachgeſetzt werden, wenn er auch vorher der erſte geweſen wäre. Will man ihn auch in das rheiniſche Prälatenkollegium mit einigen Publiciſten überſetzen, ſo iſt doch nicht nur dieſe Meynung ohne Grund (cap. I. n. CLXXIX;) ſondern könnte auch, wenn ſie gleich wahr wäre, nichts zum Vorzuge des Landkomthurs beytragen, weil das rheiniſche Prälatenkollegium unſtreitig dem ſchwäbiſchen nachgehet (n. XI.).

XXIII. Einige haben glauben wollen, die Reichsgrafen haben dadurch den Rang vor den Reichsprälaten erhalten, weil ihnen ſowohl in der neueſten, als in vielen vorgegangenen kaiſerl. Wahlkapitulationen gleich nach den Fürſten der Rang zuerkannt wird. Gehet man aber auf den Urſprung dieſer neuen kurfürſtlichen Verfügung

zurück,

zurück, ſo läßt ſich daraus nichts wider die Reichsprälaten ſchlieſſen. Den erſten Anlaß dazu gab der Fürſtenrath, da er der Wahlkapitulation des Kaiſer Leopolds folgende Stelle einzuverleiben verlangte: Wie dann denen immediaten Reichsgrafen bey kaiſer- und königlichen Krönungen ſowohl, als allen dergleichen Solemnitäten, Reichs- und andern Actibus die Präcedenz vor andern Grafen und Herrn, auch kaiſerlichen Miniſtris und Cammerherren ejusdem Dignitatis, und zwar gleich nach dem Fürſtenſtand und Prälaten, weil ſie im Reichsfürſtenrathe ſeſſionem hergebracht, deßwegen auch billig wie bey denen Conſultationibus, Oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch ſolchen Actibus Solemnibus nach den Fürſten und Dero Geſandten Ort und Stelle gebühren ſolle (a).

(a) Moſer von den deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 4. §. 270.

XXIV. Nun iſt zwar in der Wahlkapitulation des Kaiſer Leopolds das Wort Prälaten ausgelaſſen, und die Sache ſo gegeben worden: " ſo ſoll auch bey " kaiſerlichen und königlichen Krönungen und andern " Reichs Solennitäten denen immediaten Reichsgrafen " und Herren, die im Reich Seſſionem & votum ha" ben, vor andern inn- und ausländiſchen Grafen und " Herren, wie auch kaiſerlichen Cammerherren und " Räthen, und zwar gleich nach dem Fürſtenſtand, " in deſſen Reichsrath ſie erſtgedachtes Votum & Seſ" ſionem hergebracht, deſſentwegen ihnen auch billig, " wie bey Conſultationibus oneribus und Beſchwer" lichkeiten, alſo auch bey ſolchen Actibus ſolennibus " nächſt den Fürſten die Stelle gebühret, die Präce" denz gelaſſen, und ebemäßig auſſer ſolchen Reichs" feſtivitäten am kaiſerlichen Hofe mit denjenigen, ſo " nicht in wirklichen kaiſerlichen Hofdienſten begriffen,

obſer-

„ obſervirt werden “ (a). Es geben aber ſowohl die Worte, als die Bewegungsgründe dieſer Verordnung, daß die Reichsgrafen 1) nur andern inn- und ausländiſchen Grafen und Herren kaiſerlichen Kammerherren und Räthen, worunter ja die Reichsprälaten nicht gehören, und zwar 2) von darum, weil ſie auch an Reichsberathſchlagungen Theil haben, wobey aber die Reichsprälaten ehender vor- als nachgehen, und 3) bey kaiſerlichen Krönungen, und derley Reichsſolemnitäten, bey denen die Reichsprälaten entweder gar nicht, oder nur als Geiſtliche, und in einer ganz andern Ordnung erſcheinen (*), vorgezogen werden. Wenn alſo bey der letztern kaiſerlichen Krönung im Jahre 1764 die Reichsgrafen dem Reichsprälaten von Salmannsweil in der feyerlichen Proceßion keinen Platz zwiſchen ihnen, und den Fürſten geſtattet, ſo iſt es eben deßwegen geſchehen, weil er nicht zu den weltlichen, ſondern zur Geiſtlichkeit gehörte.

(a) Capitulat. Leopold. Art. V.

(*) Im Jahre 1690 ſind vom Kayſer Leopold zur Krönung ſeines Sohns Joſeph, römiſchen Königs ſchier alle ſchwäbiſche mittel- und unmittelbare Prälaten nach Augſpurg, um dabey in Pontificalibus zu aßiſtiren eingeladen worden, und haben ſich auch laut des von dem Abt Tiberius zu Schuſſenried eigenhändig geſchriebenen Tagbuchs daſelbſt, nebſt ihm die Reichsprälaten zu Salmannsweil, Weingarten, Elchingen, Urſperg, Roggenburg, Roth, Weiſſenau, Petershauſen, Kayſersheim und Ottobeüren. Desgleichen die Aebte von Füſſen, Wiblingen, Neresheim, Deggingen, Waldſee, Fuldenbach eingefunden. Alle waren, wie die geiſtlichen Churfürſten von Maynz und Trier, dann einige Biſchöfe, und gefürſtete Aebte, Pontificaliter gekleidet, und begleiteten ſolchergeſtalten den römiſchen König in einer Proceßion aus dem kaiſerlichen Quartier in die Kirche, und von da wider in das Quartier.

XXV. Weil es aber doch unbillig ſcheinen wollte, daß in der kaiſerlichen Wahlkapitulation nur der Reichsgrafen

grafen, und nicht auch der Reichsprälaten gedacht werden ſollte: ſo both der Reichsprälatenſtand im Jahre 1712 den 20 Maji den Reichskonvent, von dem Range der Reichsprälaten nach dem Exempel der Reichsgrafen eine Stelle in die perpetuirliche kaiſerliche Wahlkapitulation, an welcher eben damals wieder gearbeitet wurde, einzuſetzen: und als im folgenden Monate die kurfürſtliche Erklärung wegen der Reichsgrafen Rang in dem Fürſtenrathe zur Ueberlegung kam, behielten ſich die ſchwäbiſchen Reichsprälaten dabey vor, daß die darinn enthaltene Worte: Gleich nach dem Fürſtenſtand, ihnen, Prälaten, an ihrem Vorgange unſchädlich ſeyn möchten. Worauf man gräflicher Seits geäuſſeret, " daß, wie die löbliche ſchwäbiſche Reichs" prälaten vor denen gräflichen Collegiis jedesmal auf" gerufen wurden, es dabey ſein Bewenden hätte (a).

(a) Moſer von denen deutſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 3. §. 13. Elect. Jur. publ. to. 5. pag. 56.

XXVI. Den 23 Nov. kam in dem Fürſtenrathe über vorgedachte kurfürſtliche Erklärung ein Concluſum zu Stande, und den 10 Decemb. zur Dictatur: kraft deſſen der Stelle von dem Range der Reichsgrafen folgende beygerückt werden ſollte: " Aus eben dieſer Ur" ſache ſollen auch die unmittelbare Reichsprälaten, wel" che auf Reichs- und Kreistagen Sitz und Stimme " haben, und die gemeine Reichsanlagen und Bürden, " gleich andern Ständen des Reichs tragen, bey erſt" berührten kaiſerlichen und königlichen Krönungen, Pro" ceßionen, auch andern ſolennen Actibus in- und aus" ſerhalb Reichs den Vorgang, Sitz und Stelle, ſammt " was dem anhängig, vor allen andern inn- und aus" ländiſchen Prälaten, die weder Votum & Seſſionem " in Imperio hergebracht, noch zu denen Reichs one" ribus concurriren, hinführo haben und behalten; " auch von einem regirenden Kayſer dabey gehandha-

bt,

" bet, und manutenirt werden. " Die darauf den 16. Decemb. im nämlichen Jahre diktirte kurfürſtliche Erklärung kam damit überein, und lautete alſo: " Electorales: Nachdem man befunden, daß der im- " mediaten ſchwäbiſchen Reichsprälaten Präcedengze- " ſuch keine neue Sache, ſondern eine Connexion mit " der Reichsgrafen Rang habe, und alſo billig ſeye, " daß ex paritate rationis der Prälaten deſiderio de- " ferirt werde, ſo wollte man churfürſtlichen Theils " ſich des löblich fürſtlichen Collegii Meinung fügen, " und könnte geſchehen laſſen, daß dieſer Prälaten " Paſſus, um von vorigen Concluſis nicht abzugehen, " ex Identitate rationis gleichwohl an vorgeſchlagenem " Ort in Art. III. Capitulationis perpetuæ beygeſetzt, " und nunmehr per Re - & correlationem zum Con- " cluſo geſchritten werde (a).

(a) Fabri Staatskanzley 23 Theil 613 S.

XXVII. Weil aber nachher das Geſchäft der perpetuirlichen Wahlkapitulation ſich geſtecket hat: ſo übergab das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Direktorium im Jahre 1742 an das zur Kaiſerwahl verſammelte kurfürſtliche Kollegium ein Memorial, und bath die Reichsprälaten in dem Art. III. der neuen Wahlkapitulation den Reichsgrafen bey- und vorzuſetzen. Allein der Schluß fiel dahin aus: Es habe bey dem Text, jedoch mit Vorbehalt des dem Prälatenſtand ſonſt zuſtehenden Rechts und Gebühr, dießmal ſein Bewenden. Worüber ſich nachgehends das fürſtliche Kollegium ſelbſt mit folgenden Worten beſchweret hat: Weil die immediate Reichsprälaten je und allzeit mit denen Reichsgrafen concurriren, alſo, daß, was einem recht, dem andern auch billig ſeyn müſſe, die Sache auch zwiſchen beyden höhern Collegiis bereits verglichen worden, ſo wäre auch

derſelben, und zwar in ihrer Ordnung, gleich denen Reichsgrafen, zu gedenken geweſen (a).

(a) Gravam. Comm. Colleg. Princip. Contra Capitul. Carol. VII. ad Art. III. §. 23. in Fabri Staatscanzley 88. Theil. 16. S.

XXVIII. Im Jahre 1745 erinnerte das fürſtliche Kollegium das kurfürſtliche, die Prälaten in der künftigen Wahlkapitulation nimmermehr zu übergehen: es ſchlug auch vor: poſt denen immediaten Reichs-ponatur-Prälaten. 2 poſt aus- und innländiſchen add. iterum Prälaten (a). Die Reichsprälaten meldeten ſich auch ſelbſt bey dem kurfürſtlichen Wahlkonvente. Es wurde aber nichts deſtoweniger den 20 September reſoluirt: daß, nachdem ſonſtiger verſchiedener Stellen des Reichsprälatenſtandes in ſeiner Ordnung gedacht werde, es dabey ſein Bewenden habe, und die Uebergehung in allegato Art. III. §. 23 Capitulationis dem Reichsprälatenſtand zu einigem Präjudiz nicht zu gereichen hätte, und ſolches loco Reſolutionis zu ertheilen wäre (b).

(a) In der neüen Staatskanzley 11 Theil. 109. S.

(b) Moſer l. c. §. 73. add. ejusdem Commentar. in Capitulat. Franciſc. I. part. 2. pag. 47 & ſeqq.

XXIX. Bey dem Letztenwahlkonvente im Jahre 1764 betrieb das reichsprälatiſche Kollegium durch ſeinen eigens dahin abgeſchickten Herrn Kondirektor, Reichsprälaten von Salmannsweil, und den Kollegialſyndikus Herrn Depra Edlen von Blain, Ochſenhauſiſchen erſten Rath und Kanzler ſeine Foderung neüerdingen. Das kurfürſtliche Kollegium blieb zwar auch dießmal bey dem Texte ſtehen; doch beſchloß es, dem ſupplicirenden Prälatenſtande ein Decretum ſalvatorium dahin zu ertheilen, das die im beſagten Art. III. §. 23 befind-

liche

liche Uebergehung der Reichsprälaten unmittelbar nach denen Fürſten denſelbigen um ſo weniger zu einigem Nachtheil und Präjuditz gereichen könne, als eines Theils kundbarlich der Reichsprälatenſtand auf öffentlichen Reichs und Crayſtägen den Rang und Sitz nach denen Reichsfürſten ohne einigen Widerſpruch wirklich habe und behalte, und andern Theils die Stelle des mehr angezogenen §. 23 Art III. wo denen Reichsgrafen der Rang gleich nach denen Fürſten zugeſtanden worden, lediglich auf die feyerliche weltliche Functiones bey kayſerlichen Crönungen und dergleichen Hoffeſtivitäten zu verſtehen ſeye, wo der geiſtliche Stand der Reichsprälaten ohne hin keine Verrichtungen habe (a).

(a) Sieh die Beylage N. XXIV.

XXX. Da nun die Reichsprälaten den Reichsgrafen vorgehen: ſo haben ſie auch den Rang vor kaiſerlichen Räthen und Kammerherren vermöge jenes bekannten Rechtsſatzes: ſi vinco vincentem te, etiam vinco te. Wer dem vorgehet, dem du weichen mußt, der gehet auch dir vor. Wie aber, wenn Jemand nicht nur ein Rath, ſondern ein geheimer kaiſerlicher Rath iſt? Die Reichsgrafen behaupteten nicht nur den Vorzug vor derley geheimen Räthen, ſondern verlangten auch in den Jahren 1741 und 1745, es möchte deren ausdrückliche Meldung in der kaiſerlichen Wahlkapitulation gethan werden. Sie erhielten es zwar nicht, doch ſind ihre Gründe entſcheidend genug, und Herr Moſer ſchreibt in ſeinen Betrachtungen über die kaiſerliche Wahlkapitulation bey dem Worte Räth: hier ſeynd, wie es die Staatshandlungen ergeben, eigentlichen die kayſerliche wirkliche geheime Räthe, und Miniſters gemeint. Weil man aber ſich in der Wahlcapitulation mit Vorbedacht des Ausdruks kayſerlicher geheimer Räthe enthält, ſo hat man dieſen allgemeinen Ausdruck erwählet,

welcher alle Gattungen der kayſerlichen Räthe mit unter ſich begreift (a).

(a) Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kayſer Joſephs II. ad Art. III. §. 22. Not. 11.

(*) Monita & gravamina des Reichsgrafenſtands wegen der neüen kayſerlichen Wahlkapitulation ex parte der hohen gräflichen Collegiorum in Schwaben, Franken, und Weſtphalen. dictat. Frankfurt den 29 Jun. 1745 im Salzburgiſchen Quartier privatim.

Ad §. 23. Art. 3. " iſt zwar an = und vor ſich ſchon billig, " und der reichsſtändigen Dignität gemäß, daß wirklich re= " girende Reichsgrafen, welche durch ihre Vota curiata ſo " wohl, als durch ſo namhafte Præſtationes in publicis an " allen Reichsvorfallenheiten Antheil haben, den Rang und " Vorgang vor denjenigen, welche nicht anderſt, als bloſſe " Miniſtri angeſehen werden können, mithin vor kayſerlichen " geheimen oder andern Räthen, haben und behalten: ſo " iſt auch dieſe Befugnuß in dicto articulo virtualiter, und " dardurch gegründet, daß es heiſſet: und zwar gleich nach " dem Fürſtenſtand vor allen andern &c. Damit aber die= " ſer Vorzug, wie manchesmal mißbräuchlich geſchehen, " um ſo weniger geſchmählert, oder in Conteſtation gezo= " gen werden könne, ſo wäre d. L. derer kayſerlichen geheimen " Räthen hiernächſt namentlich Meldung zu thun. Dem " hohen Fürſtenſtand iſt hieran um deswegen gelegen; weilen " wiedrigen Falls die kayſerliche Miniſtri ſo fort nach dem " hohen Fürſtenſtand, ſo zu ſagen, die nächſte und immedia= " te Claſſe ausmachen. " In Fabri Staatscanzley 89. Th. 4. S.

XXXI. Doch macht man im Gebrauche dieſes Vorzugrechts gemeiniglich einen Unterſchied zwiſchen den wirklichen kaiſerlichen geheimen Räthen und Miniſtern; und jenen, die nur den Titel eines kaiſerlichen geheimen Raths führen. Den erſtern wird nicht leichtlich ein Reichsprälat oder ein Reichsgraf den Vorſitz an einem dritten Orte ſtreitig machen (*); den letztern hingegen weichet keiner, der ihnen ſonſt vorgehet. Es thut auch nichts zur Sache, daß ein kaiſerlicher geheimer Titularrath ſelbſt ein Reichsprälat, oder Reichsgraf iſt. Denn weil

die

die Reichsſtandſchaft mehr iſt, als die bloſſe Titulatur eines kaiſerlichen geheimen Raths, ſo kann ihn dieſe nicht weiter als jene erheben, indem eine geringere Eigenſchaft, wenn ſie gleich mit gröſſern geparet wird, keinen neüen Rang gebiehrt: oder wer wird wohl einen Reichsprälaten andern, und in der Ordnung höhern, bloß von darum vorziehen, weil er zugleich ein Doktor, oder von Adel iſt?

(*) Als die Reichsgrafen gemeldter Maaſſen im Jahre 1741 das kurfürſtliche Kollegium erſuchten, in der kaiſerlichen Wahlkapitulation namentlich des Vorgangs vor den kaiſerlichen geheimen Räthen Meldung zu thun, ſo erſtattete Herr Moſer, wie er ſelbſt bezeugt, ſein Gutachten dahin: " daß, ob es " zwar bereits virtualiter in der Wahlcapitulation enthalten " ſeye, es dannoch bey dem alten gelaſſen werden möchte, weil " man in der Wahlkapitulation bekanntlich der kayſerlichen " geheimen Räthe ungerne Meldung thue, auch denen Reichs- " gräflichen Collegiis und Häuſern beſſer gerathen zu ſeyn " ſcheine ſich mit der Diſpoſitione legis zu begnügen, und " in praxi ein wenig durch die Finger zu ſehen, als dadurch " ſich das kayſerl. Miniſterium für beſtändig widrig zu machen; " zumalen da die Reichsgrafen ſelbſten auch nur den bloſſen " Titel eines kayſerlichen geheimen Raths ſo gerne ambiren ꝛc.

Und da die Sache bey dem Wahlkongreſſe in die Umfrage geſtellt wurde, votirte Kurſachſen ": hielte dafür, daß es zwar " bey dem in der Capitulation denen Reichsgrafen vor denen " kayſerlichen Räthen und Cammerherren beſtimmten Rang " bewenden könne: da hingegen ſelbigen dergleichen Vorzug " vor denen kaiſerlichen auch kurfürſtlichen wirklichen Miniſtris, " und denen mit dieſen in gleichem Rang ſtehenden obern " Hof- und Kriegsofficiern nicht einzuräumen ſeye. " Moſer von den deütſchen Reichsſtänden lib. 3. cap. 4. §. 271.

XXXII. Endlich iſt auch noch etwas von dem reichsprälatiſchen Geſandtſchaftsrechte zu melden. Geſandten ſind Perſonen, welche von einem Regenten unter einem Character, der nach dem Völkerrechte einen als eine angeſehene öffentliche Perſon legitimirt, anderswohin geſchickt werden. Man theilet ſie in Geſandten vom erſten Range, und in Geſandten vom zweyten Range.

Die erſten ſind, welche den ſo genannten Characterem repræſentativum führen, oder die Perſon und Hochheit ihres Herrn auf eine beſondere Art darſtellen, und in ſolcher Eigenſchaft mit groſſer Pracht eingeholet, und zur Audienz geführt zu werden pflegen. Man nennt ſie ſonſt auch Legaten, Ambaſſadeurs, oder Großbottſchafter. Die vom zweyten Range müſſen zwar auch ihre Credenzbriefe aufweiſen, führen aber den Characterem repræſentativum nicht, und machen keinen ſo groſſen Staat. Sie werden Ablegaten, Envoiés, bevollmächtigte Miniſter, Abgeſandten genannt (a). In ſeiner Maaſſe, ſchreibt Herr Moſer, kann man ſagen, daß alle Reichsſtände das Geſandtſchaftsrecht haben (a). Doch ſind nur die Kurfürſten in ruhigem Beſitze, Geſandten vom erſten Range zu ſchicken. Die Fürſten maſſen ſich zwar des nämlichen Rechts an: es wird ihnen aber von den Kurfürſten widerſprochen (c). Die Reichsprälaten und Reichsgrafen begnügen ſich mit Geſandtſchaften vom zweyten Range.

(a) Kemmerich Introduct. ad Jus publ. lib. 7. cap. 8. §. 33. ſeq. Bilderbeck deütſcher Reichtsſtaat III. Theil I. Abtheil. cap. 12. §. 2.

(b) Im nachbarlichen Staatsrecht lib. 1. cap. 3. §. 4.

(c) Idem von den deütſchen Reichstägen P. I. cap. 10. §. 23.

XXXIII. Das reichsſtändiſche Geſandtſchaftsrecht kann am kaiſerlichen und andern Höfen, auf Reichs- und Kreistagen ausgeübt werden. Der Kaiſer verheißt in ſeiner Wahlkapitulation, allen des heiligen Reichs Kürfürſten, Fürſten und Ständen ſo wohl, als ihren Bottſchaftern und Geſandten (die von der Reichsritterſchaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit ſchleünige Audienz und Expedition zu ertheilen (a). Und der öfters belobte Herr Moſer ſchreibt dabey über das Wort Geſandten: wird dadurch auch denen Prälaten, Grafen und Reichsſtädten das Recht, förmliche

liche Geſandte an den Kayſer ſchicken zu dörfen, eingeſtanden? Ja! zumalen im Gegenſatz des des gleichfolgenden (Worts) Abgeordnete. Dieſes Wort iſt ohne zweifel wohl bedächtlich gebraucht worden, um dadurch einen Unterſchied zwiſchen denen Reichsſtänden, und der Ritterſchaft zu bemerken, und die Reichsritterſchaft von dem Recht, förmliche und characteriſirte Geſandte zuſchicken, auszuſchlieſſen (b). Es iſt auch dieſes nicht nur von einem ganzen Kollegium, ſondern ſo gar von einzeln Reichsprälaten zu verſtehen; wie dann der Kaiſer auch von einzeln Reichsgrafen förmliche Geſandten vom zweyten Range annimmt und andern gleich hält (c).

(a) Art. XXIII. §. 2.

(b) Betrachtungen über die Wahlkapitulation des Kayſer Joſephs II. ad eund. Art. & §. n. 2. & 3.

(c) Idem von den deütſchen Reichsſtänden lib. 2. cap. 4. §. 256.

XXXIV. Auf dem Reichstage wollten einige fürſtliche Geſandten die gräflichen für keine förmliche Geſandten ſondern nur für Deputirte halten, und ihnen keineswegs diejenige Ehren zugeſtehen, welche ſie ſich unter einander geben. Sonder Zweifel würden ſie ſich eben ſo gegen dem reichsprälatiſchen verhalten haben, wenn dieſer nicht zugleich ſelbſt ein fürſtlicher Geſandter geweſen wäre. Der Streit daurete lang, und legte ſich erſt nach und nach unter den Kayſern Carl dem VII. und Franz dem I. Heüt zu Tage, ſchreibt Moſer, hat es mit der Benennung eines Geſandten gegen die gräfliche gar keinen oder ſehr ſeltenen Anſtand, nachdem Kur- und Fürſten ſich derſelben in ihren Schreiben an die Directoria faſt ohne Ausnahme bedienen; da in der ehemaligen dieſſerhalb gemachten difficultät manchsmal mehr Privatneigung, als Realität unterlaufen, und dardurch ſelbſt dem Reichstags Stilo eben ſo ſehr entgegen gehandelt worden, als wann

man heût zu Tage einen Unterſchied unter Geſandten und Abgeſandten machen will (a).

(a) Von den deûtſchen Reichsſtånden cit. cap. 4. §. 267.

XXXV. Die Kreisgeſandten unterſchreiben ſich gemeiniglich gleich den Reichstagsgeſandten, ihrer Principalen Råthe Bottſchafter und Geſandten, und ſo werden ſie auch von andern, und dem Kaiſer ſelbſt genannt. In dem ſchwåbiſchen Kreiſe heißt man die fürſtlichen: Geſandten, die übrigen alle Abgeſandten. Weil dieſe Abgeſandten nicht ganze Kollegien, ſondern nur einzelne Stånde vorſtellen, ſo können ſie ſich freylich in keine vollkommene Gleichheit mit den fürſtlichen ſetzen. Da aber doch auch einzelne Reichsprålatē und Reichsgrafen Geſandten vom zweyten Range an den Kayſer ſchicken können (n. XXXIII,): ſo iſt keine Urſache, warum ihre Kreisabgeſandten nicht eben ſowohl, als die fürſtlichen, unter die Geſandten vom zweyten Range gezåhlet werden ſollen. An andere Stånde ſchicken zwar die Kurfürſten, und die altfürſtlichen Håuſer Geſandten vom zweyten Range. Die geiſtlichen und die meiſten neûen weltlichen Fürſten halten damit klüglich an ſich. Die Reichsprålaten und Reichsgrafen ſchicken nur Kommiſſarien.

XXXVI. Die reichsſtåndiſchen Geſandten ſind auch in andrer Reichsſtånde Landen ordentlicher Weiſe unverletzlich, und iſt ihnen jede Ortsobrigkeit allen möglichen Schutz zu leiſten ſchuldig. Anbey ſind ſie von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landesherrn, bey dem ſie ſich befinden, exemt und befreyt. An dem kaiſerlichen Hofe ſelbſt ſollen vermöge der kaiſerlichen Wahlkapitulation deren Reichsſtånde Geſandte, Reſidenten und Agenten von dem kaiſerlichen Hofmarſchallamt, des Kaiſers Landesregierung, und anderer Gerichten und Beamten Juriſdiction, auch ſo viel die Obſig-

nation

nation, Sperrung, Inventur, Edition der Teſtamenten, Verſorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen perſonal Oneribus allerdings befreyet ſeyn (a). Endlich kann ihnen auch die Privatuebung ihrer Religion, wenn dieſe von der herrſchenden Landesreligion unterſchieden iſt, nicht verwehrt werden. (*)

a) Capitulatio Cæſar. Art XXV. §. 7.

(*) Den 24 May 1782 machte das hochfürſtlich = konſtanziſche Kreisausſchreibamt den katholiſchen Kreisgeſandtſchaften die Anzeigen, was geſtalten mit der Reichsſtadt Ulm ein Vergleich getroffen worden, " daß auf den Fall hin, da ein Herr Abge= " ſandter oder die Seinige, auch bey ſich habende Legations " Secretarii und Bediente erkranken, oder gar Todes verbleichen " würden, nicht nur, wie den Herren in den Wengen, alſo " auch auswärtigen Geiſtlichen zu denen Kranken der freye " Zutritt geſtattet, ſondern auch in dem geſandtſchaftlichen " Zimmer die heil. Meß zu leſen erlaubt ſeyn ſolle, nur daß " zur Providierung eines kranken Herrn Abgeſandten, oder " deſſen Angehörigen und Domeſtiquen das Hochwürdige Gut " nicht offentlich getragen werde. Sollte es aber auch auf " einen Sterbfall ankommen, ſo ſeyn die ſonſt gewöhnliche " Reverſales mit denen von den ulmiſchen Geiſtlichen vorhin " abgefoderten Juribus Stolæ vollkommen aufgehoben: und " könne der Leichnahm auf vorläufige Anzeige bey dem Bur= " genmeiſteramt entweder zu den Herren in den Wengen, " nacher Söflingen, oder an ein ſonſt der Freündſchaft belie= " biges Ort (doch ohne Begleitung der katholiſchen Geiſt= " lichkeit oder ſonſtige Proceßion) ad Sepulturam ungehin= " deret gebracht werden: in welch letzterm Fall ſich von den " Stadtthorn an, ſo weit ſich nämlich das ulmiſche Gebiet " erſtrecket der löbliche Magiſtratus Ulmenſis das jus con- " ducendi durch einen ulmiſchen Herrn Officianten und zwey " Einſpännigere, jedoch unentgeltlich, vorzunehmen, vor- " behalten hat.

§. II.

Von der Reichsprälaten Fähigkeit zu Reichs = und andern weltlichen Lehen.

Innhalt.

N°. 37 Alte Art, die Biſchöfe und Aebte zu belehnen. 38 Derſelben Aenderung. 39 Was für Lehen die Reichsprälaten beſitzen? 40 Ob ſie die Reichslehen ſelbſt tragen können, 41 oder weltliche Lehenträger beſtellen müſſen? 42 Was dieſe zu thun haben? 43 Die Belehnung muß erneuert werden, wenn der Lehenträger, 44 oder der Kaiſer ſtirbt. 45 Ob ein vom Reichsvikariat belehnter, 46 auch von dem neuen Kaiſer belehnt werden müſſe? 47 Wie und in welcher Zeit die Belehnung zu ſuchen ſey? 48 Ob der Lehenträger ſelbſt erſcheinen müſſe, 49 oder einen Anwald beſtellen könne? 50 Erforderniſſen zur wirklichen Belehnung. 51 Lehentax. 52 Laudemium. 53 Anfallsgelder. 54 Wirkliche Belehnung. 55 Lehenbrief. 56 Wirkungen der Belehnung. 57 Ob die Reichslehen ganz, 58 oder zum Theil veräuſſeret werden können? 59 Wie ein Reichslehen 60 verwirket werde? 61 Reichsafterlehen. 62 Mittelbare Lehen. 63 Mittelbare Afterlehen. 64 Der Beſitzer eines mittelbaren Lehens kann unmittelbar ſeyn. 65 Er iſt dem Lehenherrn nicht in allen, 66 ſondern nur in Lehenſachen unterworfen. 67 Des Lehenmanns Schuldigkeiten, 68 Ritterdienſte, 69 und Lehenquart.

XXXVII. Obwohlen nach dem longobardiſchen Lehenrechte derjenige, der den geiſtlichen Stand an= oder in ein Kloſter eintritt, ſein inngehabtes Lehen von darum verliert, weil der, ſo anfängt ein Soldat Chriſti zu werden, aufhört ein Ritter der Welt zu ſeyn, und ſich nicht

nicht geziemet, daß jener ein Lehen beſitze, der den Lehenspflichten nicht nachleben kann (a): ſo hatte es doch im deutſchen Reiche eine ganz andere Beſchaffenheit mit den Biſchöfen und Prälaten. Sie beſaſſen faſt von deſſen Anbeginn Gebiethe, und Regalien als Reichslehen; und gleichwie nach dem deutſchen Gebrauche bey Vergebung der Lehen jederzeit gewiße Feyerlichkeiten beobachtet worden: alſo empfiengen die Biſchöfe und Aebte die Zeichen ihrer Würde, und zwar jene einen Stab, und dieſe eine Ruthe (b), und nachher beyde auch einen Ring aus den Händen des Kaiſers, und ſchwuren den Eyd der Treue. Nach dem Tode eines Biſchofs, oder Abts mußten der Stab und Ring an den Kaiſer zurück gelieferet werden, damit ſein Nachfolger wieder damit belehnet werden könnte (c).

(a) 2. Feud. 2. Cap. vn. de Vaſall. Milit.

(b) Eckkehardus Junior de Caſib. S. Gall. cap. 16.

(c) Koch de Collat. Dignit. & Benefic. Eccl. in Imper. cap. 2. §. 1.

XXXVIII. Weil ſich aber die Kaiſer und Könige mehrmalen in die Wahlen der Biſchöfe und Aebte einmiſcheten, und die ſo ihnen nicht gefielen, wieder abſetzten, folglich es das Anſehen hatte, daß ſie mit dem Stab und Ringe nicht nur weltliche Regalien, ſondern auch die geiſtliche Gewalt zu geben, und zu nehmen ſich anmaſſeten: ſo ſetzten ſich der Pabſt Gregor der VII. und ſeine Nachfolger ſowohl wider die Art der Belehnung mit Stab und Ringe, als die Einmiſchung in das Wahlgeſchäft mit groſſem Eifer und Nachdruck. Doch wurde dieſer Streit endlich im Jahre 1122 zu Worms feyerlich dahin verglichen, daß die Wahlen frey; dem Kaiſer, oder römiſchen König aber, denſelben beyzuwohnen, die ſich ereignenden Streitigkeiten mit Zuzug, Rath oder Ausſpruch des Erzbiſchofs, und an-

derer Biſchöfe derſelbigen Provinz zu heben, und ſodann den neuerwählten mittels des Scepters zu belehnen über-laſſen ſeyn ſollte (a).

(a) Otto Friſing. lib. VII. cap. 16. Urſpergenſ. in Chron. ad Ann. 1122. Neue Sammlung der Reichsabſchiede I. Theil 4. S.

XXXIX Die gemeinen Reichsprälaten haben meiſtentheils lange Zeit keine Lehen vom Kaiſer und Reiche empfangen: und ſind noch heut zu Tage die Gebiethe der Reichsgottshäuſer, wenige ausgenommen, keine Reichslehen, ſonder eigenthümliche Herrſchaften. Doch haben ſchier alle nach und nach durch kaiſerliche Privilegien, oder Verträge gewiße Regalien, z. E. den Blutbann, die Forſtgerechtigkeit als Reichslehen an ſich gebracht. (*) Es mögen aber dieſe Lehen beſtehen, in wem ſie wollen, groß oder klein ſeyn, ſo werden ſie dennoch, wie jene der Grafen und Reichsſtädte, nur kleinere Lehen genannt, und nicht vor dem kaiſerlichen Throne, wie Scepter- oder Fahnenlehen, ſondern von und in dem Reichshofrathe, als dem kaiſerlichen Lehenhofe empfangen (a).

(a) Moſer von der deutſchen Lehenverfaſſung lib. 1. cap. 1. §. 14.

(*) Alſo tragen z. B. vom Reiche zu lehen

Salmannsweil die Regalien der hochgericht- und forſtlichen Obrigkeit.

Weingarten den Blutbann zu Blumenegg, das Gut Brochenzell, und die malefitz- territorial- und forſtliche Obrigkeit im Bezirke Liebenau, und dazu gehörigen Weyhern.

Ochſenhauſen den Blutbann in dem Markt Ochſenhauſen, und andern Orten und Dörfern, den

Markt

Markt, Kirchenſatz und Vogtey zu Sulmantingen, und den Blutbann zu Oberſulmantingen.

Jrrſee den Blutbann in dem Kloſter und Dorf Jrrſee, nnd andern dazu gehörigen Dörfern, und Weylern; die zwey Gerichte zu Schlingen, und Maurſtetten; die Gerichtszwing und Bänne zu Pforzen; mehr, drey Wälder daſelbſt; die Viſchenz von Kaufbeüren bis auf Schlingen; die Gerichtszwing und Bänne zu Leinau, nebſt verſchiedenen einzeln Höfen und Grundſtücken.

Urſperg eine Mühle zu Haslach, den Großzehend ſamt dem Kirchenſatz der Pfarrey daſelbſt; und einen Hof zu Haslach bey Neuburg an der Kamlach.

Kayſersheim den Blutbann zu Niederſtotzingen, und die Königsmad.

Roth ein Stück Forſtes.

Schuſſenried den Blutbann in ſeinem Gebiete.

Marchthall den Blutbann am Ort, und zu Uttenweiler.

Zwifalten den Blutbann in dem Schloß und Sitz Kirchheim.

Neresheim den Blutbann, Regalien, und die von Oettingen Wallerſtein eingetauſchte Stücke.

Rottenmünſter die freye Pürſch, und hohe malefiziſche Obrigkeit, Stock, Galgen und Blutbann daſelbſt, und an zugehörigen Orten.

XI.

XL. Die einmal genommene oder erhaltene Belehnung gilt nicht für allzeit, ſondern muß ſo oft die Perſon des Vaſallen, oder des Lehenherrn geänderet wird, erneueret werden (a). Weil nun die Reichsgottshäuſer nicht abſterben, ſo müſſen ſie Jemand haben, der das Lehen empfängt, und trägt, und mit dem die Belehnung wieder aufhört. Und dieſes iſt entweder der Abt, oder ein weltlicher Lehenträger. Die Aebte ſind von allen Zeiten her fähig geweſen, Reichslehen zu empfangen, und zu tragen; und man findet beym Lünig (b) von Marchtall, Ottobeüren, Irrſee, Ochſenhauſen, Schuſſenried, Werden, Corneliimünſter, und auch ſo gar von den weiblichen Stiftern Buchau, und Quedlinburg Lehenbriefe, die unmittelbar auf die Reichsprälaten, und Reichsäbtißinnen geſtellet ſind. Weil aber doch derley Lehen eigentlich nicht den Prälaten, ſondern ihren Gottshäuſern zuſtehen, und nicht leicht mehr davon abkommen, ſomit dem Reichshofrathe die Hofnung, von ſolchen Lehen ein Laudemium, welches ihm der Kaiſer, als einen Theil ſeines Gehalts überläßt, künftig zu erhalten entgieng: ſo fieng er an, das erſte Laudemium deſto höher anzuſetzen (c).

(a) 2. Feud. 24.

(b) Im Reichsarchiv part. ſpec. Continuat. II. pag. 362. 29. 30. 31. 32. & 905. Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 322. 362. 601. 398. 711. & cap. 7. pag. 17.

(c) Als im Jahre 1722 ein gewißes Reichsgottshaus um Moderation des, wie ihm ſchiene, allzuhoch geſpannten Laudemiums bey dem Reichshofrathe bittlich einzukommen gedachte: ſchrieb der Agent von Wienn zurücke, das Bitten wäre vergeblich, " weil der Reichshofrath auf ſeinem Motivo unabwendlich beſtehet, daß das Objectum Permutationis ad manus, ut ajunt, mortuas gehet, und derſelbe niemalen mehr ein Laudeminm darvon zu gewarten hat. "

XLI. Weil aber mit der Erhöhung des Laudemiums zwar den gegenwärtigen, nicht aber den künftigen Reichshofräthen geholfen war: ſo beſchloß der Reichshofrath, und zwar, wie ein Agent um das Jahr 1739 von Wienn berichtete, auf kaiſerliche Verordnung, den Reichsgottshäuſern neue Reichslehen nicht mehr anders, als mit dem Bedinge, daß ſie einen weltlichen Lehenträger beſtellen, zukommen zu laſſen (a). Damit aber die Reichsabteyen hiedurch nicht gar zu ſtark beſchwert werden, ſo wird ihnen geſtattet, die Lehenträgerey auf des Lehenträgers männliche Nachkommenſchaft dergeſtalt auszudehnen, daß erſt nach deren gänzlichen Erlöſchung ein neues Laudemium geforderet werden kann (b). Und nun müſſen ſich die Reichsgottshäuſer dazu gemeiniglich bequemmen, ſo oft ſie Reichslehen von weltlichen Innhabern durch Kauf, oder Tauſch an ſich bringen (c). Doch hat man an Neresheim ein Beyſpiel, daß ſich der Reichshofrath behandeln laſſe, und von der Foderung, einen weltlichen Lehenträger aufzuſtellen, abſtehe; wenn ſich ein Reichsgottshaus nicht nur zu einem beträchtlichen Laudemium, ſondern auch zu einem Nachſchuſſe, oder gröſſern Lehentaxe bey künftigen Belehnungen verſtehet (d).

(a) Das Reichsgottshaus Roth kam dieſer Foderung halber im Jahre 1739 und 1740 in groſſe Verlegenheit. Der Abt Hermann hatte Ann. 1723 einen reichslehenbaren Forſt gekauft, und zum Theil eingetauſchet; ward auch damit ohne Anſtand, doch gegen einem ziemlich groſſen Laudemium belehnet. Als aber ſein Nachfolger der Abt Ignaz das Lehen durch ſeinen Anwald requirirte: erhielt er den 23 Nov. 1739 zur Reſolution:

Wird Supplicantis Mandatarius einen annehmlichen Lehenträger benennen; ſo erfolget fernerer Beſcheid.

Der

Der neuerwählte Abt ließ dargegen vorſtellen: er lebe der allerunterthänigſten Zuverſicht, daß, gleichwie kraft der erſten Inveſtitur (quæ norma cæterarum eſſe debet) dieſes Reichslehen ſeinem Vorfahrer ohne erforderte Benennung eines andern Lehentragers allergnädigſt conferirt worden: alſo es auch hiebey in künftigen Requiſitionsfällen um da mehr werde belaſſen werden, als das Gottshaus Roth dardurch bereits wirklich ein Jus quæſitum überkommen, und zufolge der kaiſerlichen Wahlkapitulation Art. XI. ohnedem die Lehen und Lehensbriefe denen Reichsvaſallen jedesmal nach dem vorigen Tenor unweigerlich, und ohne alle Contradiction ungehindert ertheilt werden ſollen.

Deſſen ungeachtet ergieng den 23 Martii 1740 folgender Beſcheid.

" Läßt man es des Einwendens ungehinderet dabey, daß nach
" Gewohnheit bey mehr andern Abteyen ein annehmlicher
" Lehenträger, ſo für ſich, und ſeine männliche Deſcendenz
" im Namen des Prälaten und Gottshaus die Lehen zu em-
" pfangen haben wird, zu benennen ſey.

Dieſes Concluſum ſchien eine Paritoria zu ſeyn, und alle Hoffnung eines beſſern Schickſals benommen zu haben. Der Agent ſelbſt rieth, man möchte ſich fügen. Doch, nachdem man neue Vorſtellungen gemacht, und nicht nur die vorigen Gründe widerholet, ſondern auch noch weiter angeführt hatte, " daß, obſchon bey einigen Abteyen die Lehenträgerey in Uebung ſey, ſolche, wie die in der kaiſerlichen Reichshofkanzley Lehensregiſtratur in contrarium befindliche faſt unzählige, ſo ältere als jüngere, ja zum Theil ganz neue Exempla, und Præjudicia beſtättigen, zu einer durchgehenden Gewohnheit niemals erwachſen, weniger bey dem löblichen Reichsgottshaus Roth jemals eingeführt, ſondern

vielmehr im Gegentheil der reſignirte Abt Hermann ſelbſten, ohne daß man demſelben die Beſtellung eines Lehenträgers nur im geringſten zugemuthet hätte, mit dem quæſtionirten Lehen auf beſchehenes geziemendes Anſuchen, ſo gleich willig inveſtirt worden;" ſo erfolgt endlich ohne weiters Zudringen die Reſolution:

" Admittatur nunc ſupplicans ad Juramentum Inveſtituræ.

(b) Ita obſervatum, ſchreibt der Freyherr von Cramer in Syſtem. Proceſſ. Imp §. 2365 in cauſa feudali das Kloſter Ochſenhauſen betreffend, in qua 3000 fl. pro laudemio ſoluti. Dieſes geſchah wegen der Mark Sulmatingen: und wurden die Freyherren von Freyberg und Eiſenberg zu Lehenträgern gewählet.

(c) Den Beweis macht neben vielen andern folgender reichshofräthlicher Beſcheid vom 30 Martii 1767.

" Wird die gebethene Ueberlaſſung der Malefitz- Territorial- und
" forſtlichen Obrigkeit über den Liebenauer diſtrict, desglei-
" chen über den Liebenauer Weyher ſammt Zugehörung (von
" Montfort) an das Gottshaus Weingarten dergeſtalten,
" daß ſolche von kay. Majeſtät und dem Reich durch beſag-
" tes Kloſter Weingarten zu Lehen genommen, und darzu ein
" Lehenträger beſtellt werde, hiermit conſentirt.

(d) Der Herr Reichsprälat zu Neresheim bath im Jahre 1765 und 1766 um die Belehnung mit dem von Oettingen- Wallerſtein eingetauſchten reichslehenbaren Blutbann und Regalien: und der Reichshofrath reſolvirte vom 9 Dec. 1767.

" Würde ſupplicirender Abt zu Neresheim vor erſt einen Lehen-
" träger beſtellen, und denſelben mit einer verbeſſerten auf
" den Blutbann und Regalien und alle von Wallerſtein durch

„ Tauſch etwa an ihn gekommene Stücke gerichteten Vollmacht
„ verſehen: So dann

2) „ Præſtanda præſtiren, zu welchem allem ihm terminus
„ duorum menſium anberaumt wird, ſo ergehet ſo dann
„ wegen der Admiſſionis ad Juramentum fernere Verord-
„ nung.

Nach wiederhohlten Vorſtellungen, und Unterhandlun-
gen ergieng hingegen den 1 Febr. 1768 folgendes
Concluſum:

1) „ Würde der Abt zu Neresheim die anheut vor die erſte In-
„ veſtitur moderirte Præſtanda zu handen des Reichshof-
„ raths Thürhüters erlegen, demnächſt

2) „ Seine Vollmacht ſo wohl auf den Blutbann, als auch alle
„ übrige von dem Hauſe Oettingen vor dem Vergleich im Be-
„ ſitz gehabte Hoheitsrechte und Regalien, ohne Ausnahm,
„ ſelbige auch als ein kaiſerliches Reichslehen zu empfan-
„ gen, verbeſſern, anbey ſich dieſen inter duos menſes ge-
„ mäß bezeügen, ſo ergehet

3) „ Dem oberſagten vorgängig wegen der gebethenen Admiſſion
„ zur Belehnung ferner kaiſerliche Verordnung, und hat es
„ übrigens

4) „ Gebethener Maaſſen keinen Anſtand, daß der jetzige ſowohl,
„ als künftige Abt die Inveſtitur als Lehenträger ihres
„ Stifts ſelbſt empfangen können, jedoch mit Vorbehalt derer
„ von jedem neuen Lehenträger alsdann bey der Belehnung
„ abzuſtattenden, gleichfalls anheut moderirten Præſtando-
„ rum.

XLII. Ein weltlicher Lehenträger eines Gottshau-
ſes iſt ſelbſt kein Vaſall, ſondern nur ſtatt des Vaſal-
len. Das Lehen ruhet auch nicht auf dem Abte, ſon-
dern auf dem Gottshauſe, und deswegen muß ein ſolcher
Lehenträger vom Abte und Konvente zugleich aufgeſtellet,
und bevollmächtiget werden. Stirbt gleich der Abt,
ſo iſt keine neue Belehnung nöthig, ſondern nur, wann
der Lehenträger mit Tode abgehet (a). Bey Em-

pfangung

pfangung des Lehens ſchwört er für ſich, und in die Seelen ſeiner Principalſchaft, daß er, und ſie dem Lehenherrn von ſolches Lehen wegen allzeit getreu, gehorſam, und gewärtig ſeyn, deſſen Ehr, Nutzen und frommen Beſtes befördern, auch ſonſt all dasjenige thun wollen, was ein dergleichen Lehenträger und Vaſall ſeiner Lehenherrſchaft den gemeinen Lehenrechten nachzuthun ſchuldig iſt.

(a) Buder Repertor. Juris publ. & Feudal. V. Lehenträger §. 2.

XLIII. Der erſte Fall, wo die Belehnung von neuem geſucht werden muß, iſt alſo bey einem Reichsgottshauſe die Veränderung des Lehenträgers. Iſt ein weltlicher aufgeſtellet, ſo lauft die rechtliche Friſt, inner welcher das Belehnungánſuchen geſchehen muß, von ſeinem Tode an. Trägt der Abt ſelbſt das Lehen, ſo wird beſagte Friſt nicht von ſeinem Hintritte, ſondern von der Wahl ſeines Nachfolgers hergerechnet (a). Wann ein Reichsprälat, der mit einem Reichslehen belehnet war, die abteyliche Würde freywillig niederlegt: ſo ſcheint es zwar, das Lehen werde dadurch ohne weiteres, oder, wie man zu ſagen pflegt, ipſo facto, eröffnet; folglich müſſe der neuerwählte Prälat um die Belehnung anſuchen. Als ſich aber dieſer Fall bey dem Reichsgottshaus Roth im Jahre 1739 ereignet hatte: verlangte der Reichshofrath von dem reſignirten Prälaten eine förmliche Auffſendung des Lehens (b); und gab durch den Agenten zu erkennen, das Lehen werde ſonſt, und ohne vorgehende Auffſendung erſt durch den Tod des Vaſallen erlediget. Der neuerwählte Abt ließ ſich dieſe Erläuterung gefallen, und both ſich an, den Todfall ſeines Vorfahrers abzuwarten, und ſodann die Gebühr zu beobachten. Der Reichshofrath aber war damit nicht zufriden, ſonder beharrete auf der Refutation, oder Heimſtellung des Lehens an den Kai-

ſer (c), zu welcher ſich endlich auch der reſignirte Prälat bequemet hat. Weil ſich dieſer Fall auch in Zukunft bey einem oder andern Gottshauſe ergeben könnte, ſo habe ich die Auſſendungsurkunde ſammt einer Lehensrequiſition, und einer zweyfachen Vollmacht unter den Beylagen N. XXV. XXVII. XXVIII. und XXIX. angefügt.

(a) Cramer l. c. §. 2320.

(b) " Lunæ 23 Nov. 1739. Roth Gottshaus puncto Inveſti-
" turæ über den mit kayſerlichem allerhöchſten Conſens von
" dem Reichserbtruchſäſſen Ernſt Jacob Grafen zu Zeyl ein-
" getauſchten reichslehenbarn Stück Forſtes : ſive Impe-
" trantiſcher Anwald Heymerl ſub præſent. 13. huius über-
" giebt allerunterthänigſte Lehensrequiſition und Bitte pro
" clementiſſime deferenda Inveſtitnra : Appon. litt.
" A. B. & C.

" Wird Supplicantis Mandatarius eine ordentliche Refutationem
" Feudi von dem noch lebenden Vaſallo beybringen : : : ſo
" ergehet fernerner Beſcheid.

(c) " Mercury 23 Mart. 1740 Roth Gotthaus puncto Inveſti-
" turæ ꝛc.

" Hat das Begehren nicht Statt, ſondern wird dem Supplicanten
" hiemit nochmalen auferlegt, die Anzeige der beſchehen ſeyn
" ſollenden Reſignation bey Kay. Maj. von dem Herman-
" no, ſelbſt in termino duorum menſium zu produciren.

XLIV. Der zweyte Fall, der die Erneuerung der Belehnung erfoderet, iſt der Tod des Kaiſers als oberſten Lehenherrens. Wobey es aber darauf ankömmt, ob ein römiſcher König, der ſogleich die Regierung antretten könne, vorhanden ſey, oder nicht? Iſt einer vorhanden, ſo hat man die Belehnung allein bey ihm zu ſuchen. Iſt aber kein römiſcher König im Vorrathe, ſo können zwar die Reichsvicarien, die währendem Zwiſchenreiche die Regierung des Reichs führen, die Thron- oder Fürſtenlehen nicht; wohl aber die kleinere vergeben (a). Daher kann ein Reichsprälat, und wer immer dergleichen Lehen beſitzt, bey dem Reichsvicario, in deſſen Bezirke er geſeſſen iſt, gleichbalden um die Be-

lehnung

lehnung anſuchen; er iſt es aber nicht ſchuldig, ausgenommen, das Zwiſchenreich daure über Jahr und Tag: denn länger darf er die Belehnungsrequiſition nicht verſchieben. Wofern ein Reichsprälat unter dem vorigen Kaiſer erwählt, und noch nicht belehnt worden iſt, muß er die Lehensfriſt von ſeiner Wahl an zählen, und inner derſelben, wenn die Kaiſerwahl noch nicht vorbey iſt, bey dem Reichsvicariat um die Belehnung einkommen.

(a) Aur. Bull. tit. 5. §. 1.

XLV. Ob aber ein von dem Reichsvicariat belehnter Stand von dem neüerwählten Kaiſer von neüem die Belehnung zu ſuchen gehalten ſey, iſt eine ſtreitige Frage. Diejenigen, welche dieſelbe mit ja beantworten, berufen ſich auf die goldene Bulle, in welcher ausdrücklich verordnet iſt, daß die Innhaber der kleinern Lehen den Eyd der Treüe, ſo ſie bey der Belehnung dem Reichsvicariat ſchwören, hernach einem römiſchen König, der dann erwählet wird, ſeiner Zeit erneüern ſollen (a). Dieſe Stelle verleitete den Kaiſer Karl den VII, alle diejenigen Reichsprälaten, und andere kleinere Stände, die er vermöge ſeines Reichsvicariats zuvor inveſtirt hatte, die Belehnung nochmals von ihm als Kaiſer zu empfangen, aufzufordern. Der Freyherr von Ickſtatt hat dieſes Anſinnen, mit einer beſondern Abhandlung unterſtützt und gerechtfertiget (b).

(a) l. c.

(b) Vindic. Jur. Cæſar. Inveſtitur. & Jurament. Fidelit. de Nov. recip. àvaſall. qui temp. Interreg. à Vicar. Imp. recog. §. 14 ſeqq.

XLVI. Nachdem aber in der kaiſerlichen Wahlkapitulation verſehen worden, daß die münderjährige

Reichsſtände, ſtat deren ihre Vormünder die Lehen empfangen haben, nach erlangter Volljährigkeit zu anderwärtiger Lehen Empfängniß nicht gehalten, und es eben dieſe Meinung auch haben ſoll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in kraft der Guldenbulle — verleihen können (a): ſo halten nicht nur die meiſten Staats- und Lehenrechtslehrer dafür, die goldene Bulle ſey in dieſem Stücke geänderet worden (b); ſondern es haben auch viele Stände der Auffoderung Kaiſer Karls des VII. Folge zu leiſten, und ihre Lehen aufs neüe zu empfangen ſich geweigeret, ohne daß ihnen deßhalben unter Franz dem I. bey der Belehnungserneüerung einiger Vorwurf gemacht worden wäre. Dem Freyherrn von Ickſtat hat ſich der bayriſche Lehenrechtslehrer Schmidt entgegen geſetzt (c). Hingegen iſt iſt der Freyherr von Cramer auf die Seite des erſtern getretten (d).

(a) Art. XL. §. 7.

(b) Struv. Corp. Jur. publ. cap. 14. §. 38. Schmaus Compend. Jur. publ. lib 1. tit. 8. §. 5. Bilderbeck Deütſcher Reichsſtaat, part. 2. cap. 2. §. 5. Moſer von der deütſchen Lehensverfaſſung lib. 1. cap. 9. §. 4.

(c) Princip. Jur. Feudal. §. 70. n. 1.

(d) Proceſſ. Imp. §. 2368.

XLVII. Wenn nun ein Fall, wo die Belehnung erneüeret werden ſoll, ſich ereignet, muß vor allem das Lehen von neüem, und zwar ordentlicher Weiſe, und wann keine Hinderniſſe entzwiſchen kömmt, in Zeit von Jahr und Tag requirirt, oder um eine neüe Belehnung angeſucht werden (a). Man pflegt auch ſich einen Mutſchein, oder Urkunde der gemachten Requiſition auszubethen, und wird gemeiniglich ein Auszug oder Abſchrift des über ſothanes Anſuchen geführten Protocolls mitgetheilt (b). Will ein Vaſall die Belehnung über Jahr

und Tag verſchieben: ſo hat er ein Indult nöthig, welches auch auf etliche Monate leichtlich ertheilet, und auf weiteres Anhalten verlängeret wird. Es müſſen aber für jeden Monat bey Thronlehen 15, und bey den kleinern 10. fl. bezahlt werden (c). Die Lehensrequiſition muß von einem jeden Reichsvaſallen, oder Lehenträger eigenhändig unterſchrieben werden, wie aus dem hierunten (d) ſtehenden Reichshofraths Concluſo zu erſehen iſt.

(a) 2. Feud. 24. §. 2.

(b) Cramer l. c. §. 2321.

(c) Moſer l. c. cap. 9. §. 18.

(d) " Lun. 7. Jul. 1766 zu Obermünſter in Regenſpurg, Frau " Fürſtinn, und Abtißinn Maria Franciſca Joſepha ꝛc.

" Würde zuforderſt ſupplicirende Frau Fürſtinn und Abtißinn zu " Obermünſter in Regenſpurg die Lehen durch ihre eigene " Handunterſchrift in termino duorum menſium bey kayſerlicher Mayeſtät allerunterthänigſt requiriren, ſo ergehet " ſodann wegen der wirklichen Lehenempfängniß fernere kayſerliche Verfügung.

XLVIII. Von Rechts wegen ſollten alle Reichslehenleute, oder Lehenträger die Lehen in eigener Perſon von dem Kaiſer oder ſeinem Lehenhofe empfangen: und wann ein Reichsvaſall, aus andern Urſachen an dem kaiſerlichen Hofe wirklich gegenwärtig iſt, ſo wird noch itzt von ihm verlangt, daß er ſeine Lehen ſelbſt perſönlich empfange. Die Abweſende müſſen ſich ihres Ausbleibens halber ſchriftlich, und wenn um Thronlehen zu thun iſt, durch ihren Sachwalter auch mündlich bey der wirklichen Belehnung entſchuldigen. Daß eine ſolche Entſchuldigung auch ſo gar von den Reichsäbtißinnen gefoderet werde, beweiſet folgendes Reichshofraths Concluſum:

" Lunæ 18 Auguſt 1766 zu Buchau Stift pcto Inveſtituræ über " Blutbann in dem Schloß und Dorf Straßberg ꝛc.

Reichsſtände, ſtat deren ihre Vormünder die Lehen empfangen haben, nach erlangter Volljährigkeit zu anderwärtiger Lehen Empfängniß nicht gehalten, und es eben dieſe Meinung auch haben ſoll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in kraft der Guldenbulle — verleihen können (a): ſo halten nicht nur die meiſten Staats- und Lehenrechtslehrer dafür, die goldene Bulle ſey in dieſem Stücke geänderet worden (b); ſondern es haben auch viele Stände der Auffoderung Kaiſer Karls des VII. Folge zu leiſten, und ihre Lehen aufs neüe zu empfangen ſich geweigeret, ohne daß ihnen deßhalben unter Franz dem I. bey der Belehnungserneüerung einiger Vorwurf gemacht worden wäre. Dem Freyherrn von Ickſtat hat ſich der bayriſche Lehenrechtslehrer Schmidt entgegen geſetzt (c). Hingegen iſt iſt der Freyherr von Cramer auf die Seite des erſtern getretten (d).

(a) Art. XL. §. 7.

(b) Struv. Corp. Jur. publ. cap. 14. §. 38. Schmaus Compend. Jur. publ. lib 1. tit. 8. §. 5. Bilderbeck Deütſcher Reichsſtaat, part. 2. cap. 2. §. 5. Moſer von der deütſchen Lehensverfaſſung lib. 1. cap. 9. §. 4.

(c) Princip. Jur. Feudal. §. 70. n. 1.

(d) Proceſſ. Imp. §. 2368.

XLVII. Wenn nun ein Fall, wo die Belehnung erneüeret werden ſoll, ſich ereignet, muß vor allem das Lehen von neüem, und zwar ordentlicher Weiſe, und wann keine Hinderniſſe entzwiſchen kömmt, in Zeit von Jahr und Tag requirirt, oder um eine neüe Belehnung angeſucht werden (a). Man pflegt auch ſich einen Mutſchein, oder Urkunde der gemachten Requiſition auszubethen, und wird gemeiniglich ein Auszug oder Abſchrift des über ſothanes Anſuchen geführten Protocolls mitgetheilt (b). Will ein Vaſall die Belehnung über Jahr

und

und Tag verſchieben: ſo hat er ein Indult nöthig, welches auch auf etliche Monate leichtlich ertheilet, und auf weiteres Anhalten verlängeret wird. Es müſſen aber für jeden Monat bey Thronlehen 15, und bey den kleinern 10. fl. bezahlt werden (c). Die Lehensrequiſition muß von einem jeden Reichsvaſallen, oder Lehenträger eigenhändig unterſchrieben werden, wie aus dem hierunten (d) ſtehenden Reichshofraths Concluſo zu erſehen iſt.

(a) 2. Feud. 24. §. 2.

(b) Cramer l. c. §. 2321.

(c) Moſer l. c. cap. 9. §. 18.

(d) " Lun. 7. Jul. 1766 zu Obermünſter in Regenſpurg, Frau " Fürſtinn, und Abtißinn Maria Franciſca Joſepha ꝛc.

" Würde zuforderſt ſupplicirende Frau Fürſtinn und Abtißinn zu " Obermünſter in Regenſpurg die Lehen durch ihre eigene " Handunterſchrift in termino duorum menſium bey kayſer" licher Mayeſtät allerunterthänigſt requiriren, ſo ergehet " ſodann wegen der wirklichen Lehenempfängniß fernere kay" ſerliche Verfügung.

XLVIII. Von Rechts wegen ſollten alle Reichslehenleute, oder Lehenträger die Lehen in eigener Perſon von dem Kaiſer oder ſeinem Lehenhofe empfangen: und wann ein Reichsvaſall, aus andern Urſachen an dem kaiſerlichen Hofe wirklich gegenwärtig iſt, ſo wird noch itzt von ihm verlangt, daß er ſeine Lehen ſelbſt perſönlich empfange. Die Abweſende müſſen ſich ihres Ausbleibens halber ſchriftlich, und wenn um Thronlehen zu thun iſt, durch ihren Sachwalter auch mündlich bey der wirklichen Belehnung entſchuldigen. Daß eine ſolche Entſchuldigung auch ſo gar von den Reichsäbtißinnen geforderet werde, beweiſet folgendes Reichshofraths Concluſum;

" Lunæ 18 Auguſt 1766 zu Buchau Stift pcto Inveſtituræ über " Blutbann in dem Schloß und Dorf Straßberg ꝛc.

„ Würde Inplorant zuforderiſt geziemendere, dem vormaligen „ Stylo gemäſſere, und auf die allerunterthänigſte Entſchul„ digung der perſönlichen Richterſcheinung mitgerichtete an„ der weite Lehens Vollmacht beybringen (worzu terminus „ duorum menſium hiemit anberaumt wird) erfolget fer„ nerer Beſcheid.

XLIX. Wer ſein Lehen nicht ſelbſt empfangen kann oder will, dem liegt ob, Jemand ſtat ſeiner zu beſtellen, und mit Vollmacht zu verſehen. Im Jahre 1659 den 21 Julii wurden ſämmtliche Reichshofrathsagenten durch ein kaiſerliches Dekret erinneret, ihren Principalen anzuzeigen, daß ſie ihre Reichslehen durch eigene Abordnung an den kaiſerlichen Hof requiriren und empfangen ſollen (a). Dieſen Weg hat vor kurzem der Herr Reichsprälat zu Petershauſen gewählet, da er ſeinen P. Subprior Franz Uebelacker zur Lehenempfängniß bevollmächtiget, den auch der Reichshofrath ohne Anſtand zugelaſſen hat (b). Sonſt pflegen die Reichsgottshaüſer die Vollmacht auf ihre Agenten zu ſtellen, und durch ſelbe das ganze Geſchäft zu betreiben.

(a) Moſer von der deütſchen Lehenverfaſſung lib. 1. cap. 9. §. 21.

(b) „ Martis 16 Mart. 1780. zu Petershauſen Gottshaus Inveſti„ turæ über den Blutbann cum annexis ſammt dem Fore„ ſtali in denen Ortſchaften zu Neidwangen, Mühlhauſen, „ Schwende, Wald, Hof, Lauterbach, Oberweiler, Bern„ weiler, und die Gailhöfe, ſive impetrantiſcher Lehensbe„ vollmächtigte P. Uebelacker ſub præſent. 8. Febr. noviſſ. „ exhibet allerunterthänigſte Folgleiſtung ad Concluſum de „ 17. Aug. an. præter. & ſupplicat pro clementiſſime imper„ tienda Inveſtitura, & admittendo Mandatario ad Jura„ mentum Fidelitatis. Appon. Concl. & Sig. O.

1) „ Würde Impetrantiſches Gottshaus zuforderſt in termino 2. „ menſium præſtanda præſtiren, ſo erfolget pcto Admiſſio„ nis ad Juramentum fernerer Beſcheid.

2) „ Ponantur die gehörig beygebrachten Lehens Requiſita, wie „ auch das Mandatum Speciale ad Jurandum ad Acta.

L.

L. Vor wirklicher Belehnung eines neüen Reichsprälaten müſſen neben oder mit der Lehensrequiſition dem Reichshofrathe überreichet werden 1) : der letzte kaiſerliche Lehenbrief im Original, oder in einer von der kaiſerlichen Reichshofraths = oder kurmaynziſchen Kanzley vidimirten Abſchrift (2) : Ein Atteſtat von dem Tode ſeines Vorfahrers, oder wenn er die abteyliche Würde freywillig niedergelegt hat, eine von ihm ſelbſt unterſchriebene Lehensaufſendung (n. XLIII.) : 3) Das Wahlinſtrument im Original oder einer auf erſtgemeldte Art vidmirten Abſchrift (a) ; doch weiß ich, daß der Reichshofrath ſich auch mit einem von dem Vorſteher der Wahl und deſſen Aßiſtenten ausgefertigten ſchriftlichen Zeügniß, wie auch mit Abſchriften der Lehenbriefe, welche von reichsſtändiſchen Kanzleyen, oder kayſerlichen Notarien vidimirt worden, begnüget hat 4) : Die päbſtliche Konfirmationsbulle, wenn der Vaſall eine Konſiſtorialäbtey beſitzt. 5) : Eine Vollmacht, die Belehnung zu empfangen, und den Leheneyd auf die Seel des Vaſallen abzuſchwören (b). Wenn aber 5) die Belehnung nur wegen dem Hintritte des Kaiſers zu erneüern iſt, ſo hat ein Reichsprälat weiter nichts einzuſchicken nöthig, als das Original des letzten Lehenbriefs, und eine Vollmacht, das Lehen zu empfangen.

(a) Als der vorige Herr Reichsprälat und Abt zu Salmannsweil Ann. 1746 bey dem kaiſerlichen Reichshofrathe um die Belehnung bath, wurde den 28 Jan. zum Beſcheid gegeben:

" Wird Supplicant binnen zwey Monaten das Documentum Mortis, Inſtrumentum Electionis, & Secutæ Confirmationis pontificiæ nebſt dem letzten Lehenbrief, von der Reichs= oder kurmaynziſchen Kanzley vidmirter, auch die Vollmacht cum clauſula ſolita in animam Principalis beybringen, ſo erfolget fernerer Beſcheid.

(b) Im Jahre 1739 den 10 Octob. ſchrieb ein Agent von Wien, " daß zwar à potiori die Vollmacht, wann ſie auch nur vom Prälaten unterſchrieben iſt, angenommen zu werden pflege: es ſeye aber ſchon in ein= und andern dergleichen Fällen von dem Reichshofrath aus die Weiſung dahin geſchehen,

" daß ſich auch das Convent mit-unterſchreiben, und ferti-
" gen ſolle.

(*) Im Jahre 1746 den 7 Febr. wurde von dem Reichshofrathe zu Wien den daſigen Agenten in einem ſo genannten Decreto Communi unter andern aufgetragen, " die zur anſuchenden Er- " neuerung der Inveſtitur erforderliche ſämmtliche Requiſita " zu gleicher Zeit vollſtändig ihrer Bittſchrift beyzulegen.

LI. Wenn auch gleich von den Lehensrequiſiten nichts mehr abgehet, ſo wird doch zur wirklichen Belehnung nicht ehender geſchritten, als bis auch die Lehenspräſtanda in Richtigkeit gebracht und erlegt ſind. Hierunter aber werden verſtanden 1) der Lehentax, 2) das Laudemium oder die Lehenwaare, 3) die Anfallsgelder. Der Lehentax iſt eine gewiſſe Summe Gelds, die dem Reichshofrathe für ſeine Bemühung bezahlt wird. Für einen Blutbann werden 92 fl. gefoderet. Für den von Wurzach an das Reichsgottshaus Roth überlaſſenen reichslehenbarn Forſtbezirk iſt der Lehentax im Jahre 1739 auf 33 fl. beſtimmt und geſtellt worden. Die Kur- und Fürſten ſind zwar wegen ihren Thronlehen von dem Lehentax befreyet, müſſen aber dennoch in das kaiſerliche Reichshofrathstaxamt Verehrungen machen, die ſich auf auf 1081 fl. belaufen (a). In der Lehentax wollen wir (ſagt der Kaiſer in ſeiner Wahlkapitulation) bey der Verordnung der guldenen Bulle, (vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten) verbleiben, und darwider kein Herkommen, Einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände willen, aufkommen laſſen (b). Indeſſen wird es doch, ſchreibt Moſer, ſo gehalten, daß entweder jedes Thron- oder anderes Lehen beſonders empfangen, und dafür ein beſonderer Tax erlegt werden muß; oder, wann diſpenſirt wird, daß mehrere Lehen zugleich empfan-

empfangen werden dörfen, muß doch der Tax von einem jeden beſonders bezahlt werden (c).

(a) Cramer l. c. §. 2373.

(b) Art. XVII. §. 18.

(c) Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kayſer Joſephs II. ad Eund Art. & §. n. 3.

LII. Laudemium bedeütet ein gewißes Stück Geld, welches dem Reichshofrathe bezahlt werden muß, ſo oft ein Reichslehen von neüem erworben wird. Ein Reichsgottshaus hat es alſo eigentlich nur ein- und das erſtemal zu bezahlen. Doch wenn es einen weltlichen Lehenträger aufzuſtellen genöthiget worden, ſo iſt das Laudemium nach deſſen Tod, oder wenn die Lehenträgerey auf ſeine männliche Nachkommen verbreitet worden, nach deren gänzlichem Abgang wieder zu entrichten (a). Wie hoh das Laudemium anzuſetzen ſey, iſt nirgends verſehen. Gemeiniglich werden die Früchten des erſten Jahrs angeſchlagen, und der Werth davon muß das Laudemium ausmachen (b). Wenn aber das Lehen nur in Gerechtſamen beſtehet, beſtimmt der Reichshofrath ſelbſt das Laudemium, und man iſt glücklich genug, wenn man durch Vorſtellungen und Bitten eine Milderung erhält (c). Das Reichsgottshaus Roth mußte wegen einem Stück reichslehenbarn Forſtes 6000. fl. erlegen. Neresheim hingegen wurde wegen dem, was es von Oettingen-Wallerſtein erhalten hat, von 10000 fl. auf 5000 moderirt; doch ſo, daß es nach dem Tode eines jeden Prälatens bey der neüen Belehnung 200 fl. nachſchieſſen ſoll.

(a) Cramer l. c. §. 2367.

(b) Uffenbach de Conſil. Imp. Aul. cap. 6. Subſect. 10. pag. 19.

(c) Schmidt l. c. §. 341.

LIII. Anfallsgelder ſind ebenfalls eine Summa Gelds, die nicht dem Reichshofrathe, ſondern der Reichskanzley, doch nur in jenen Fällen, in welchen ein Laudemium entrichtet werden muß, bezahlt werden. Sie ſind nur bey dem Reichshofrathe üblich, bey allen andern Lehenhöfen aber unbekannt (a), und werden daher von den gröſſern Reichsſtänden für einen bloſſen Mißbrauch gehalten (b). Nach dem Bericht des Freyherrn von Kreittmayr beſtehen ſie in dem Triplo der ſonſt gewöhnlichen Kanzleygebühren (c). Bey der erſten Belehnung des Reichsgottshaus Roth mit dem von Wurzach eingetauſchten Stücke Forſtes wurden ſie nur doppelt, deſto mehr aber für die Genehmigung des Tauſches geforderet, ſo, daß die ganze Summe auf 1261 fl. 30. Kr. hinaufſtieg.

(a) Cramer §. 2351.

(b) Moſer cit. cap. §. 32.

(c) Anmerkungen ad Cod. civil. bavaric. pag. 1920.

LIV. Wo nun ſo wohl die Lehensrequiſiten als die Lehenpräſtanden berichtiget ſind, ſo ergehet der Beſcheid: Admittatur Supplicans vel Supplicantis Mandatarius ad Juramentum Fidelitatis, oder: Supplicans wird ſich zu Ablegung des Juraments des Tags und Stunde wegen gehöriger Orten melden. Nach einem ſolchen Beſcheid darf der Supplicant nicht warten, bis er aufgerufen wird; ſondern er muß ſelbſt in Zeit eines Monats bey dem Reichshofrathspräſidenten durch den Reichshofrathsſecretarius Tag und Stunde ſich ausbethen: wo dann gemeiniglich mehrere und verſchiedene Belehnungen, beſonders die einerley Agent zu beſorgen hat, zu gleicher Zeit vorgenommen werden. Doch muß zuvor bey dem Reichshofrathe wegen erlegter Kanzleygebühren die Beſcheinung aus dem daſelbſtigen Taxamt, in der Urſchrift ſo gewiß zu den Acten überreicht werden, als im widrigen Falle, oder bey deſſen Ausbleiben die

bewil-

bewilligte Zulaſſung zum Lehenende für aufgehoben angeſehen, und gegen den ſchuldig-befundenen mit willkührlicher Strafe verfahren wird (a). Iſt aber jenes geſchehen, und die Zeit der Belehnung vorhanden: ſo wird nach geendigter Reichshofrathsſitzung der Bevollmächtigte in das Reichshofrathskollegium berufen, der Eyd vorgeleſen, und von ihm ſtehend nachgeſprochen (b). Worauf er ſich wieder zurück begiebt.

(a) Moſer von der deütſchen Lehensverfaſſung lib. 1. cap. 10 §. 13. ſeqq.

(b) Ilter de Feud. Imp. cap. 9. §. 33. 36. Uffenbach de Jud. Aul. cap. 11. pag. 113.

LV. Weil die Reichsprälaten ſowohl, als andere geiſtlichen Stände vor der Belehnung die Wahl- und Konfirmationsurkunden, wie auch den jüngſten Lehenbrief dem Reichshofrathe einliefern müſſen (n. L): ſo kommen ſie, falls die Originalien ſelbſt dahin geſchickt worden, nach der Belehnung um derſelben Rückgabe ein, welche anch ohne Anſtande bewilliget wird (a). Sodann bewirbt ſich der Agent bey dem Reichhofraths-ſecretarius um den Aufſatz, und bey dem Taxamte um die Ausfertigung des neüen Lehenbriefs. Sirbt der Kayſer und der Lehenmann zu gleicher Zeit, ſo wird zwar nur ein Lehenbrief verfertiget, er muß aber doppelt bezahlt werden, ſo, wie auch der Lehentax in ſolchen Falle verdoppelt zu werden pflegt.

(a) Reichshofraths Concluſum vom 9 Jun. 1761.

„ Noth pcto Inveſtituræ über ein Lehenſtück Forſtes, ſive Im-
„ petrantiſcher Anwald = = = übergiebt allerunterthänigſte An-
„ zeige und Bitte pro clementiſſime demandanda Extradi-
„ tione Inſtrumenti Electionis & Confirmationis in Orgi-
„ nali exhibiti retenta Copia vidimata ad Acta: cum
„ Adjunct. N. I. & II.

„ Fiat

" Fiat petita Retraditio Originalis Inſtrumenti Electionis &
" Confirmationis, eiusdem Copia vidimata penes Acta
" retenta.

" Item 2. Sept. 1766.

" Irrſee Gottshaus Inveſtituræ über den Blutbann, ſive Im-
" petrantiſcher Anwald von Fernau ſub præſent. heſter.
" Übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte pro cle-
" mentiſſime demandanda retraditione Inſtrumenti Ele-
" ctionis & Confirmationis in Originali Requiſitioni Feu-
" di ſub litt. B. adjuncti, retenta Copia ad Acta. Appon.
" N. I. &. II.

" Fiat petita Retraditio Originalis Inſtrumenti Electionis &
" Confirnationis retenta Copia ad Acta.

LVI. Die Belehnung iſt im Anfange und zur Erwerbung eines neüen Reichslehen ein nothwendig, und weſentliches Stück (a), nachher aber nur eine Feyerlichkeit. Doch hat ſie ihre beſondere Wirkungen. Denn 1) erkennet dadurch der Vaſall den Kaiſer und das Reich für ſeine Lehenherrſchaft, und daß die Lehen, ſo er beſitzt, von denſelben an ihn gekommen, folglich nicht ſein völliges Eigenthum, ſondern dem Kaiſer und Reiche mit einer gewiſſen Verbindlichkeit, von der die Allodialgüter frey ſind, verhaftet ſeyn. 2) Erkennet der Kaiſer den, der von ihm belehnet wird, in ſeinem und des Reichsnamen für ſeinen Vaſallen, und rechtmäßigen Beſitzer des Lehens, ſo er von ihm empfangen hat. Hingegen 3) hängt die Landeshoheit auf dem reichslehenbaren Gute, in deſſen Beſitze der Vaſall ſich befindet, wie auch die Reichsſtandſchaft keineswegs von der kaiſerlichen Belehnung ab; ſondern beyde können ſo wohl vor, als nach der Belehnung ausgeübet werden (b).

(a) Buder Repertor. Jur. publ. & Feudal. V. Belehnung §. 6.
(b) Moſer von der deütſchen Lehensverfaſſung lib. 1. cap. 11. §. 9.

LVII.

LVII. Die Reichslehen kommen darinn mit allen andern Lehen überein, daß ſie ohne lehenherrliche Bewilligung nicht veräuſſeret, getheilet, verpfändet, oder mit Schulden beladen werden dörfen (a). Wenn alſo ein Reichsgottshaus etwas dergleichen mit einem Reichslehen zu thun geſinnet wäre: müßte es nebſt den ſonſt gewöhnlichen Feyerlichkeiten bey dem Reichshofrathe die Anzeige davon machen, und um den kaiſerlichen Konſens anſuchen, oder, wo es auf eine wirkliche, und gänzliche Veräuſſerung ankäme, das Lehen dem Kaiſer aufſenden, mit der Bitte, den andern damit zu belehnen. Widrigenfalls wäre der Reichshofrath befugt, den Reichsfiſcal gegen den Lehenmann aufzuwecken, und gerichtlich wieder denſelben zu verfahren. Die Einwilligung des Reichs iſt nicht nothwendig, ausgenommen, es wollte ein Reichslehen an einen Auswärtigen, der dem Reiche nicht unterworfen iſt, veräuſſeret werden, oder es wäre ein Lehen, welches der Kaiſer vermöge ſeiner Wahlkapitulation nicht allein vergeben könnte (b).

(a) Schmidt Princip. Jur. Feudal. §. 432.

(b) Moſer L. c. cap. 12. §. 5. ſeqq.

LVIII. Es wird aber gefragt, ob ein Reichsſtand nicht wenigſt ein Stück von ſeinen reichslehenbaren Landen, oder Gütern ohne kaiſerliche Bewilligung zu veräuſſern berechtiget ſey? und da gehet (ſchreibt Herr Moſer) die allgemeine Lehre unſerer Staatsrechtsverſtändigen dahin, es ſeye dem Reichsherkommen gemäß, daß ſolches geſchehen könne, wann es nach Proportion des ganzen Lehens nicht viel austrage, z. E. von einem ganzen Fürſtenthum etwa ein Amt, oder ein und anderes Ort (a). Es kömmt aber darauf an, ob der Kaiſer die Sache für eine Kleinigkeit anſehe, oder nicht? Im Jahre 1775 den 22 Aug. wurden die Freyherren von Bünau von dem

kaiſer-

kaiſerlichen Reichshofrathe zur Verantwortung gezogen, daß ſie von ihrem Reichslehen unter ſich einander einige Stücke überlaſſen haben, ohne deswegen bey dem Reichshofrathe eine Anzeige zu thun (b).

(a) Cit. cap. 12. §. 10.

(b) Bey dem nämlichen Reichsſtaatshandbuch von 1769 bis 1775. S. 108.

LIX. Die gemeinen Lehenrechte weiſen viele Fälle auf, in welchen die Lehen verwirket werden. Sie ſind zwar im deutſchen Reiche nicht abgeſchaffet; ſchicken ſich aber nach vieler Gelehrten Meynung nicht auf die Lehen, ſo die Stände vom Kaiſer, und Reiche innhaben (a). Der öfters angeführte Moſer ſchreibt: Der Kaiſer und der Reichshofrath ſelbſt werden ſchwerlich es gut finden, um der allermeiſten in dem longobardiſchen Lehenrecht geſetzten Feloniefälle auch nur dem geringſten Vaſallen ſein Lehen zu confiſciren (b). Wenn auch der Reichsfiſcal, wie es zum öftern, beſonders wegen unterlaſſener Belehnung, oder eigenmächtigen Veräuſſerungen geſchiehet, von dem Reichshofrathe ſeiner Schuldigkeit erinneret wird, und wider einen Reichsvaſallen mit der Kaducitätsklage losbricht: ſo gehet doch der Handel gemeiniglich mit einer Geldſtrafe aus; und wenn der Vaſall ſich nur einiger Maaſſen entſchuldigen kann, oder ſich ſelbſt zum Ziel legt, und zu einer Geldſtrafe anbiethet: pflegt der Reichshofrath ſelbſt auf eine Milderung der Strafe anzutragen, und das Lehen wird wenigſt aus Gnaden von neuem (ex nova gratia) konferirt (c).

(a) Titius Spec. Jur. publ: lib. 4. cap. 8. n. 3. Buder in Repertor. V. Felonie §. 10. Spener Exam. Longobard. Doctrin. de Felon. ad Stat. Imp. Communit. applicat. §. 21.

(b) Von der deutſchen Lehensverfaſſung lib. 1. cap. 13. §. 6.

(c) Idem ibid. §. 8.

LX.

LX. Nur bey der Reichsacht bleibt noch die Regel, daß, wer darein gefallen zu ſeyn erkläret wird, ſein Lehen verliehrt (a); und zwar ſo, daß, gleichwie zu eines Reichsſtandsächtung, oder Achtserklärung die Einſtimmung des Reiches erfoderet wird, alſo der Kaiſer allein einen geächteten Stand nicht reſtituiren, oder begnaden kann. Sollte ſich aber auch ein Reichsprälat die Reichsacht über den Hals ziehen: ſo könnte doch das Lehen deſſen Gottshauſe nicht, ſondern nur dem Prälaten entzogen werden; welches ſodann bis er Gnade erhielte, oder wo dieſes nicht geſchehete, ſo lange er noch lebte, entweder von dem Kapitel, oder im Namen des Kaiſers, und Reichs von Jemand andern verwaltet (cap. I. n. XXXIV.), und nach dem Tode, oder Reſignation des geächteten Abts ſeinem unſchuldigen Nachfolger in der abteylichen Würde vermittelſt einer neuen Belehnung konferirt werden müßte.

(a) Kaiſerl. Wahlkapitulation Art. XX. §. 6. & ſeqq.

LXI. Manche Reichsgottshäuſer beſitzen auch mittelbare, oder ſolche Lehen, wovon der Lehenherr nicht der Kaiſer, ſondern ein Reichsſtand iſt. Trägt der Reichsſtand das Lehen ſelbſt vom Kaiſer und Reiche: ſo iſt es in Anſehung des Gottshauſes ein Reichsafterlehen; und wenn die Belehnung mit Wiſſen und Willen des Kaiſers ohne Beſtimmung einer gewißen Zeit geſchehen iſt: ſo verbleibt es bey dem Kloſter, wenn gleich die Lehenherrſchaft ausſtirbt, oder ihr Recht verliehrt. Sonſten (*) aber währet es gemeiniglich nur ſo lange, als des unmittelbaren Lehenherrn, und ſeiner Nachkommenſchaft Lehenherrlichkeit (a). Und eben bey dieſem, und nicht bey dem Kaiſer, hat das Gottshaus die Belehnung zu ſuchen (b). Wer aber in vorfallenden Lehensſtreitigkeiten zu urtheilen habe, darinn ſind der Kaiſer, und die Reichsſtände nicht einig (c)

(a) Stryck Exam. Jur. Feudal. cap. 19. q. 31.

(b) Schmidt Princip. J. F. §. 505.

(c) Moſer von der deutſchen Lehenverfaſſung lib. 1. cap. 3. §. 9.

(*) Daß ein Reichsſtand von ſeinem Reichslehen nicht nur einige Stücke, ſondern auch eine ganze Graf- oder Herrſchaft einem andern ohne Vorwiſſen des Kaiſers zu Afterlehen geben könne, beweiſen mehrere Beyſpiele beym Jtter de Feud. Imp. cap. 22. §. 4. & ſeqq. Moſer Reichshofrathsproceß to. 4. cap. 7. §. 34. ſeqq. Wie dann auch die Lehenrechtslehrer überhaupt einem jeden Lehen eine Afterbelehnung ohne Wiſſen ſeines Lehenherrn geſtatten; und zwar nach dem klaren Ausſpruch des Longobardiſchen Lehenrechts ſelbſt, als in welchem es 2 Feud. 34. §. 2 heißt: " ſimiliter nec Vaſallus ſine " voluntate Domini alienabit, in Feudum tamen recte " dabit, ſi ſecunda perſona ſit talis, quæ Feudo ſervire " poſſit " Zwar wenden einige ein, dieſe Stelle wolle nur ſo viel ſagen, der Lehenherr willige leicht darein, maſſen er ſtatt eines nun zween Vaſallen bekäme. Wenn aber dieſe Auslegung keine Verdrehung des Geſetzes iſt; ſo giebt es keine mehr.

LXII. Die übrigen mittelbare Lehen ſind ihrem Urſprunge nach gegebene oder aufgetragene Lehen. Jene rühren von dem Lehenherrn, dieſe von dem Vaſallen her. Die Zahl der letzten iſt ungleich gröſſer als der erſten. In alten Zeiten haben viele und auch groſſe Herren aus einem gewiſſen Religionseifer verſchiedenen Stiftern etwas von ihren Gütern zu Lehen aufgetragen. Hingegen hat auch ein und anderes Gottshaus, oder ein anderer ſchwacher Stand einen höhern und mächtigern zum Lehenherrn über das ſeinige währendem Fauſtrechte angenommen; um vor ſeinen Gewaltthätigkeiten ſicher, oder ſeines Schutzes und Beyſtandes verſicheret zu ſeyn. Manchesmal mußte ſich einer das ſeinige nehmen laſſen, und noch froh ſeyn, wenn er es wiederum in der Eigenſchaft eines Lehen erhielt. Ich habe gleich im Eingange geſagt: ihrem Urſpruuge nach: denn betrachtet man die neuere Ankunftstitel, ſo ſind viele Lehen weder gegeben, noch aufgetragen, ſondern gekauft oder einge-

tau-

tauſchet worden. Und ſo haben auch die meiſten Reichsprälaturen ihre mittelbare Lehen erhalten.

LXIII. Gleichwie die Reichslehen nicht ſelten von dem Vaſallen einem andern zum Theile, oder ganz verliehen, und zu Afterlehen gemacht werden: alſo pflegt es auch hin und her mit den reichsſtändiſchen zu geſchehen. Die weibliche Reichsabtey Quedlinburg belehnet Kurbrandenburg mit dem Amte Lindau; und dieſes belehnt das fürſtliche Haus Anhalt damit. Im Jahre 1743 überließ Oeſterreich an Salmannsweiler die malefitziſche Oberkeit in den Gebieten der Reichsſtifter Heggbach und Gutenzell zu Lehen: Salem aber gab dieſelbe im Jahre 1757 dieſen Stiftern zu einem Afterlehen. Was übrigens oben (n. LXI.) von den Reichsafterlehen geſagt worden, iſt auch auf die mittelbare Afterlehen anwendbar.

LXIV. Sind gleich derley Lehen mittelbar, ſo kann doch das lehenbare Gebiet unmittelbar ſeyn, oder ohne Mittel unter dem Reiche ſtehen (a). Ob es aber wirklich mittel- oder unmittelbar ſey, ſomit die Landeshoheit dem Lehenherrn oder dem Lehenmann zuſtehe? wird öfters geſtritten (*); und muß aus dem Lehenbriefe, oder andern Umſtänden erwieſen oder entſchieden werden. So viel iſt allerdings ausgemacht, daß, wenn das Lehen nur in einem oder andern Regale beſtehet, daraus ſich auf die Landesherrlichkeit kein Schluß führen laſſe. Wenn aber auch das Lehen ganze Aemter oder Dörfer begreift, und dieſe offenbar mittelbar ſind: ſo bleibt doch ein Reichsgottshaus, ſo damit belehnet iſt, für ſich oder in Anſehung anderer Güter unmittelbar.

(a) Cramer to 1. Obſ. 240 pag. 551.

(*) Die Reichsabtey Salmannsweiler trägt das Pflegamt Schemmerberg von Oeſterreich zu Lehen. Ob es aber dem Reiche, oder der öſterreichiſchen Landeshoheit unterworfen ſey, darüber entſtund im Jahre 1750 ein Streit, doch nicht zwiſchen

dem Lehenherrn und dem Vaſallen, ſondern zwiſchen dieſem und dem Reichskammergerichte. Der Abt, um einer Nullitätsklage auszuweichen, wandte ein, es ſtehe vollkommen unter Oeſterreich: das Kammergericht aber ſchloß aus dem, daß es zum ſchwäbiſchen Kreiſe kollectabel iſt, es ſey reichsunmittelbar, und verwarf des Abts Einwendungen, und ſeine Exceptionem fori declinatoriam. Cramer. Wetzlar. Beyträg. 4. Theil 960 S.

LXV. Hieraus folgt 1) daß der Lehenherr ſich in ſeines ſonſt unmittelbarn Vaſallen bürgerliche Händel z. B. in ſein Schuldenweſen zu miſchen nicht befugt ſey (*): 2) Daß, wenn geſtritten wird, ob dieſes oder jenes Stück ein Lehen ſey oder nicht, darüber nicht der Lehenhof, ſondern die ordentlichen Gerichte zu ſprechen haben (a): 3) Daß, wo das lehenbare Gebieth nicht landſäßig, ſondern unmittelbar iſt, auch die Unterthanen wider ihre Herrſchaft nicht bey dem Lehenherrn klagen, oder von derſelben Gebothen und Sprüchen dahin appelliren können, ſondern ſich an die höchſten Reichsgerichte wenden müſſen (b).

(a) Moſer l. c. lib. 2. cap. 3. §. 2.

(b) Ludolf Symphoremat. vol. I. col. 65 ſeq. Cramer to. 1. Obſ. 47. & to. 6. P. I. Obſ. 1397.

(*) Als in des Reichserb-Truchſäſſen, Grafen von Waldſee Debitweſen eine kaiſerliche Adminiſtrationskommißion angeordnet war, nnd der Herr Graf ſeine Zuflucht zu dem öſterreichiſchen Lehenhofe nahm, wurde es ihm den 21 Nov. 1765 von dem kaiſerlichen Reichshofrathe ſcharpf verwieſen, mit der Bedrohung, daß es bey Fortſetzung ſeines Recurſes in dieſer Cauſa non Feudali an ſeiner Perſon empfindlichſt geahndet werden ſollte.

LXVI. Hingegen muß ein ſolcher Vaſall im Lehenſachen die Gerichtbarkeit des Lehenherrn in der erſten Inſtanze ordentlicher Weiſe erkennen. Dergleichen Sachen und Lehenfälle aber ſind 1) wenn ein Streit zwiſchen

dem Lehenherrn und dem Lehenmanne über Lehenſchuldigkeiten, oder 2) zwiſchen zween Vaſallen des nämlichen Lehenherrn wegen dem Lehen oder einem Theile deſſelben, z. E. wer ein gröſſeres Recht dazu habe, ausbricht. Im erſten Falle ſollte ein Manngericht von Mitvaſallen, welche unter einerley Lehenhofe ſtehen, niedergeſetzt werden; in dem zweyten richtet der Lehenherr oder ſein Lehenhof allein (a). Von Manngerichten weiß man in Deutſchland wenig mehr (b), und pflegen die mächtigeren Reichsſtände auch im erſtern Falle die Sachen vor ihren Lehenhof zu ziehen, und die Vaſallen, wenn ſie nicht ebenfalls mächtig ſind, müſſen ſich dazu bequemen. Doch bleibt ihnen ordentlicher Weiſe, und wenn der Lehenherr kein Privilegium de non appellando hat, die Appellation an die höchſten Reichsgerichte offen.

(a) 2. Feud. 16 & 55.

(b) Shottel de Singular. quibusd. & antiq. in German. Jur. cap. 4. §. 9. in fin.

LXVII. Ferner iſt ein Lehenmann ſchuldig 1) die Belehnung in den geſetzmäßigen, oder auch andern in dem Lehenbriefe beſtimmten Fällen nachzuſuchen und zu empfangen, 2) dem Lehenherrn auf ſein begehren zu fatiren, oder ein hinlängliches Verzeichniß aller zu dem Lehen gehörigen Stücke, und eine beglaubte Nachricht von deren Beſchaffenheit einzuſchicken. Ob aber der Lehenherr auch eine Lehensviſitation vornehmen könne, iſt unausgemacht (a), 3) das Lehen in behörigem Stande zu erhalten, 4) ohne lehenherrlichen Konſens nichts davon zu veräuſſern, zu verpfänden, oder mit Schulden zu beladen (b).

(a) Moſer cit. lib. 2. cap. 13. §. 3.

(b) 2. Feud. 52 & 55. Schmidt Princip. Jur. Feudal. §. 419.

LXVIII. Ein jedes Lehen verbindet auch dem erſten Urſprunge nach den Lehenmann zu Lehen = oder Ritterdienſten in Kriegszeiten. Noch im 16. Jahrhunderte war ein Vaſáll vom Adel ſeinem Lehenherrrn, wann er in ſeinem Lande ohne gegebene Urſache feindlich überzogen würde, auf deſſen Begehren und gegen Futermál, Nagel und Eiſen; mit einem reiſigen Knecht und Pferdte; ein Graf mit zweenen oder dreyen zu dienen ſchuldig. In itzigen Zeiten macht man einen Unterſchied zwiſchen reichsunmittelbaren zum Reich und Kreiſe ſteuerbaren; und zwiſchen mittelbaren Lehen. Die Beſitzer jener wollen ſich zu keinen beſondern Lehendienſten verſtehen, ſondern ſtellen nur ihre ſonſt gewöhnliche Mannſchaft zum Reich und Kreiſe (a); die Innhaber dieſer aber müſſen, wenn ſie aufgerufen werden, folgen und erſcheinen (b).

(a) Stryck Exam. Jur. Feud. cap. 18 Q. 11.

(b) Moſer cit. lib. 2. cap. 12. §. 1.

LXIX. Die Ritterdienſte können von Rechts wegen ohne Willen des Lehenherrn und Einwilligung des Lehenmanns nicht in eine Geldabgabe verwandelt werden (a). Als daher der König in Preuſſen im Jahre 1717 ſeinen Lehenleuten für ein jedes Ritterpferd eine jährliche Gült von 40 Thlr aufbürdete, und die Vaſallen ſich darwider beſchwerten: erließ der Reichshofrath ein Concluſum Caſſatorium (b). Hingegen werden in Bayern zur Zeit eines Kriegs für ein jedes Ritterpferdt 80 fl., doch nur einmal, bezahlt (c): und in den vorigen Kriegen hat das Erzhaus Oeſterreich von den Reichsſtänden, die etwas zu Lehen von ſelbem haben, ohne Unterſchiede, ob es ein Gebieth, oder nur einzelne Regalien wären, ſtatt der Ritterdienſte die Lehenquart; das iſt, den vierten Theil der jährlichen Einkünfte; oder, wenn es unfruchtbare Regalien waren, den 4ten Theil des Zinſes von dem zu 5 pro cent angeſchlagenen Kapitals oder Kaufſchillings gefoderet. Die kleinern Stände, ſo keine

Feuda

Feuda Franca, oder von allen Beſchwerden befreyte Lehen beſaſſen, mußten ſich auch lediglich dazu bequemen. Was die gröſſern gethan haben, iſt mir unbekannt.

(a) 2. Feud. 40. 54 & 55. Roſenthal de Feud. cap. 8. Concl. 27 Titius Lehenrecht cap. 14. §. 38.

(b) Moſer Reichshofraths Concluſa to. 1. pag. 411 & to. 3. pag. 96.

(c) Schmidt l. c. §. 386.

Fünftes Kapitel

Von der Reichsprälaten Bürden.

Die Bürden der Reichsprälaten können ſchicklich in Reichs- Kreis- und Kollegialbürden eingetheilet werden.

§. I.

Von der Reichsprälaten Reichsbürden.

Innhalt.

N. 1. Der Klöſter Reichsbürden unter den erſten deütſchen Kaiſern. 2 Mannſchaftsſtellung, Geſchenke und Gebeth. 3 Zinſe. 4 Beſuchung des kaiſerlichen Hofs. 5 Römerzug. 6 Auch Biſchöfe und Aebte fanden ſich dabey perſönlich, 7 und mit ihren Leüten ein, 8 und machten auch andere Feldzüge mit, 9 doch nur die, ſo Reichslehen beſaſſen. 10 Einige Klöſter kauften ſich los; 11 andere waren urſprünglich frey; 12 wurden aber in andern Stücken hart gedrückt. 13 Neüe allgemeine, 14 und beſondere Befreyung der Klöſter, 15 und ihrer Leüte, 16 von allen, auch kaiſerlichen Steüern, 17 und Anlagen; 18 die Proviantlieferungen ausgenommen. 19 Altes kaiſerliches Raubrecht oder Jus Spolii. 20 Panisbriefe. 21 Ihre Eigenſchaft. 22 Ob, 23 und wo ſie üblich ſeyn, 24 und angenommen werden? 25 Wer ein Paniſt ſeyn könne? 26 wie er verflegt werden müſſe? 27 Abſentgeld. 28 Wie hoh es komme? 29 Ob es nur von der Präſentation an, 30 oder auch für die verfloſſene Zeit zu zahlen ſey? 31 Wer in dieſer Sache zu richten habe? 32 Neüere Bürden. 33 Dons gratuits. 34 Decimation. 35 Rreichsprälatiſche Einwendigungen, 36 und endliche Bewilligung derſelben. 37 Schickſal und Bürden der bloß unmittelbaren Prälaten. 38 Reichsſteüern waren in ältern Zeiten ſchier unbekannt. 39 Erſte Reichsmatrickel und Beyzug der Reichsprälaten. 40 Geldbeytrag, 41 und Mannſchaftsſtellung zum Hußitenkriege. 42 Konkurrenz zu andern Reichskriegen. 43 Beſteüerung nach dem gemeinen Pfenning. 44 Fortſetzung derſelben. 45 Berechnung der Einkünſte. 46 Wormſer Matrickel. 47 Reichsarmee 48 in Kriegs- 49 und Friedenszeiten. 50 Einfacher Römermonat. 51 Deſſen Anwendung. 52 Ringerungen der Wormſer Matrickel. 53 Moderation des ſchwäbiſchen Kreiſes, 54 und etlicher Reichsgottshäuſer. 55 Die Reichsanlagen wurden einigemal vom Kaiſer allein ausgeſchrieben; 56 hernach aber dem Reichstage vorbehalten. 57 Ob der Kaiſer noch itzt einzelne Stände um eine Steüer angehen könne? 58 Unterhaltung des Reichskammergerichts 59 wird zum erſten, 60 zum zweyten, 61 zum drittenmal 62 vermehrt. 63 Verord-

nungen

nungen wider die Reſtanten. 64 Die Beyſitzer werden auf 25 geſetzt, 65 ihr Gehalt vermehrt, 66 und die Kammerzieler von 2 auf 7 erhöhet. 67 Moderationen. 68 Wiederholte, 69 aber fruchtloſe, 70 Betreibung der Ausſtände. 71 Neüe Projekte über den Kammergerichtsunterhalt. 72 Reichsſchluß 73 vom Jahre 1775. 74 wird ſchlecht beobachtet, 75 und davon die Nachricht an das Reich ertheilt. 76 Berathſchlagung im Fürſtenrathe. 77 Neüe Hinderniſſe. 78 Reichsprälatiſcher Kammergerichtsmatrikularanſchlag: 79 Wem die Bezahlung der Kammergerichtszieler obliege? 80 Die Unterthanen werden durch den jüngſten Reichsabſchied, 81 die kaiſerliche Wahlkapitulationen, 82 und die Reichsſchlüſſe vom Jahre 1719. 83 und 1775. 84 nur zu einem Beytrage verbunden, 85 auch an einigen Orten nicht darüber angehalten.

I. Die Bürden, von welchen hier die Rede iſt, gereichen entweder dem Oberhaupte, oder dem ganzen Körper des Reiches zum Nutzen. Das deütſche Reich iſt zwar niemals vollkommen monarchiſch geweſen; doch hatten die Kaiſer in den erſten Zeiten eine weit gröſſere Gewalt, und mehr von den Ständen zu fodern, als heüt zu Tage. Daß auch die Gottshaüſer von den kaiſerlichen Foderungen nicht frey geweſen, bezeüget der in der Geſchichte ſowohl, als an dem Hofe Ludwig des Frommen berühmte Erzbiſchof Hincmar, da er von ſeiner Zeit ſchreibt: die Kirchen geben dem Könige nach alter Gewohnheit Kriegsleüte, jährliche Geſchenke, und Zinſe von neüerworbenen Gütern (a). Schon vorher zogen ſowohl Biſchöfe und Aebte, als die gemeine Geiſtlichen perſönlich in Krieg. Karl der Groſſe hat ſie zwar auf Anſuchen des päpſtlichen Stuhls davon befreyet; den Biſchöfen und Aebten aber aufgetragen, daß ſie dafür ihre Leüte wohlbewaffnet ins Feld ſchicken ſollten (b).

(a) " Eccleſias juxta morem antiquum ſolvere Regi militiam " annua dona, & cenſum terrarum recens acquiſitarum. to. 2. Oper. pag. 324.

(b) Lib. 7. Capitular. 1 & 103. Thomaſſin de Benefic. P. III. lib. 1. cap. 40. n. 10 ſeqq.

II. Es wurden aber zur Mannsſchaftsſtellung nur die reicheſten Klöſter angehalten, die auch darneben noch jährliche Schankungen dem Könige machen mußten. Die mittelmäßig begüterten waren allein zu dieſem jährlichen Geldopfer; und die ärmeſten nur zum Gebethe für die Wohlfart des Königs verpflichtet. Damit aber ein jedes ins beſondere wüßte, was es zu geben, oder zu thun ſchuldig wäre, ſo hat Kaiſer Ludwig der Fromme im Jahre 817 zu Aachen ein Verzeichniß der Reichsabteyen aufſetzen laſſen, und davon 14 zur Soldatenſtellung, und jährlichen Geſchenken, 16 zu Schankungen ohne Kriegsleute, und 55 bloß zum Gebethe für verbunden erkläret. Dieſes Verzeichniß, welches Sirmond zu erſt in Druck beförderet, iſt beym Harduin (a), und mehr andern zu leſen. Indeſſen erſcheinen von all jenen, welche noch jetzo dem Reiche ohne Mittel unterworfen ſind, nur zwey darinn: Monaſterium S. Bonifacii, oder Fulde; und Campita, oder Kempten; und zwar beyde unter denen, die nur jährliche Geſchenke zu entrichten hätten. Alle übrige ſchon dortmals geſtiftete Klöſter werden mit Stillſchweigen übergangen. Mabillon weiß deſſen keinen hinreichenden Grund anzugeben (b). Thomaßin hingegen glaubt, die Urſache in ihrer Armuth gefunden zu haben (c). Aber konnten ſie dann, weil ſie arm waren, nicht wenigſt für den Kaiſer bethen? Und warum hat man Corvey und Reichenau ſchlupfen laſſen, da ihnen doch ihre Stiftungsurkunden, und die älteſten Nachrichten ſchon in ihrem Urſprunge groſſe Reichthümer beylegen?

(a) Collect. Concilior. to. 4. col. 1234.

(b) Annal. Benedict. to. 2. lib. 28. n. 64.

(c) l. c. cap. 38. n. 3.

III. Was die Zinſe betrift, ſo hat zwar Karl der Groſſe verordnet, daß die Beſitzungen der Kirchen und

Klöſter

Klöſter allein zur Unterhaltung der nächſt gelegenen Straſſen und Brücken beſteüeret, von allen andern Beyträgen aber freygelaſſen werden ſollten (a). Allein es wurden hierunter nur die alten Stiftungsgüter, und von neuerworbenen bloß diejenigen verſtanden, welche ſchon vorhin, und ehe ſie an die Kirchen gekommen, ſteuer- und zinsfrey waren. Denn es gab adeliche, und eigenthümliche Güter, von denen der Kaiſer nichts zu fodern hatte, und dieſe behielten ihre Freyheit auch nach dem Uebergange an die Kirchen und Klöſter (b). Von jenen hingegen, die allſchon dem Könige zinsbar waren, hat Karl befohlen, daß die Kirchen, wenn ihnen einige davon zukommen würden, entweder dieſelben den Erben zurück ſtellen, oder den königlichen Zins ſelbſt forthin abführen ſollen (c)

(a) " Poſſeſſiones ad loca religioſa pertinentes nullam de-
" ſcriptionem agnoſcant, niſi ad reſtitutionem viarum
" & pontium, ſi tamen ibi habuerint poſſeſſiones; in
" aliis vero omnibus habeant integram immunitatem. "
lib. 7. Capitular.

(b) Thomaſſin l. c. cap. 36.

(c) " De rebus, unde cenſus ad partem regis exire ſole-
" bat, ſi ad aliquam Eccleſiam traditæ ſunt, aut red-
" dantur propriis hæredibus, aut qui illas retinuerint,
" illum cenſum perſolvant. " lib. 3. Capitular. 86.

IV. Es blieb aber nicht lange bey dieſen leidentlichen Bürden. Bald nach dem Abgange des karolingiſchen Stammen geſelleten ſich mehr andere dazu: worunter eine der erſten die Schuldigkeit, den kaiſerlichen Hof zu beſuchen, und zu begleiten war; welche, wie den Groſſen des Reichs überhaupt, alſo auch den Aebten aus verſchiedenen Urſachen oblag. Einige mußten ſich der Belehnung halber, andere als kaiſerliche Räthe, und manche aus Ehrerbietigkeit dahin begeben. Die neuerwählten Aebte derjenigen Stifter, welche früh-

zeitig mit Regalien beſchenket worden, waren genöthiget, den Kaiſer aufzuſuchen, um von ihm belehnet zu werden (a). Andere behielt der Kaiſer an ſeinem Hofe, um ſich ihres Raths zu bedienen (b). Schlug der Kaiſer ſein wanderendes Hoflager in dieſer, oder jener Gegend auf: ſo trieb die ſchuldige Ehrfurcht die nächſt umher geſeſſenen Prälaten an, demſelben ihre Aufwartung zu machen: wo ſie dann auch zu verſchiedenen Geſchäften gebraucht wurden (c).

(a) Von dem Abte Notker zu St. Gallen ſchreibt Ekkehard der jüngere de Caſ. S. Gall. cap. 16. " Tandem Imperator (Otto II.) ferula recepta, Abbate coram ſe, ut " moris eſt, poſito - - - eam Notkero tradidit. "

Und Burkard itidem de Caſ. S. Galli cap. 12. von dem Abte Heinrich: " Cum etiam, ſicut in Novitatibus Prælationum contingere ſolet, ut ad curias Regum cum " magnis expenſis perveniant, ipſe Ulmam " ad ſolemnem curiam per expenſam centum & " XX. Marcas - - - pervenit, ibique à Philippo Rege " imperiali ſceptro hujus Abbatiæ regimine inveſtitus " eſt. "

(b) Von Konrad des nämlichen fürſtlichen Stiftes Abte, der im Jahre 1226 zur Regirung gekommen, berichtet Conradus de Fabaria de Caſib. S. Gall. cap. 15. " Vocatus à " Domino Rege ad curiam, ut in aula ſecum maneret " rogatus, juramento fidelitatem ſpopondit, & frequentiam in Conſiliis Regni habuit.

(c) In der vom Kaiſer Friderich dem I. im Jahre 1171 ausgeſtellten Stiftungsurkunde des Kloſters Herbrechtingen im würtembergiſchen werden als gegenwärtige Zeugen angeführt: " Theodorus Abbas de Werde, Wortwinus Præpoſitus " de Wettenhauſen, Gerungus Præpoſitus de Rochenbutt, Grim. Præpoſitus de Urſperg. Beym Beſold Document. rediv. monaſter. in Ducat. Würtemberg. ſit. V. Monaſterium Herbrechtingen Doc. I. pag. 595.

V. Die Schuldigkeit, den Kaiſer zu begleiten, zeigte ſich nirgends ſtrenger, als bey dem Romzug,

oder

oder Römerzuge. Es pflegten nämlich die römiſchen Könige von Otto des Groſſen (andere ſagen von Karl des Dicken) Zeiten an nach ihrer Wahl die Reiſe gen Rom anzutretten, um von dem Pabſte gekrönet zu werden. Dieſen Zug mußten alle, die vom Reiche mittel- oder unmittelbar etwas zu lehen trugen, mitmachen (a): und, damit alle deſto gewißer dabey ſich einfänden, hat Kaiſer Friderich der I. verordnet, daß, wer nach angekündetem Romzuge dem Könige, oder ſeinem Lehenherrn weder folgen, noch mit einem dem Lehen angemeſſenen Beytrage zur Unterhaltung des Kriegesvolkes an die Hande gehen würde (wenn er anders durch ſeine Mitvaſallen überzeugt werden kann, daß er von dem Aufbothe Wiſſenſchaft gehabt) des Lehens verlurſtiget, und ſelbes ſeinem unmittelbaren Lehenherrn heimgefallen ſeyn ſoll b). Man konnte ſich alſo von dieſem Zuge mit einem Beytrage zu den Reisköſten des Heers loskaufen. Dieſer Beytrag aber beſtund laut des deutſchen Lehenrechts in dem zehenden Theile der jährlichen Einkünfte, welche der Vaſall aus dem Lehen bezog (c).

(a) Obrecht Diſſ. de Expedit. Rom. §. 13.

(b) 2. Feud. 54.

(c) Jus Feudal. Alem. Edit. Schilteri cap. 10.

VI. Gleichwie nun von dieſem Zuge, oder Beytrage zu demſelben kein Reichslehenmann befreyt war: alſo mußten ſich auch die Biſchöfe und Aebte ein oder das andere gefallen laſſen. Der Abt von Urſperg merkt an, daß auch der heilige Norbert Erzbiſchof zu Magdeburg, und Stifter des weiſſen Prämonſtratenſerordens, des Kaiſer Lothars Römerzuge beygewohnet habe (a). Hingegen tadelt Konrad von Pfeffers an dem St. galliſchen Abte Rudolph, daß er, nachdem ihn Kaiſer Friderich der II. mit dem Kriegsheere in Italien zu ziehen aufgefoderet hatte, ſich mit 350

Mark

Mark davon losgekauft, da er doch mit 200 dem Könige die ſchuldige Dienſte hätte leiſten, und ſeinem Gottshauſe groſſen Nutzen ſchaffen können; indem alle Fürſten, die den König begleitet hatten, mit groſſen Geſchenken freudig zurück gekommen (b): Damit ſich aber ein jeder mit ſein^en Leuten zu einem ſo beſchwerlichen Zuge hinlänglich richten und rüſten könnte: mußte derſelbe 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tage vorher verkündet werden (c): Er wurde gemeiniglich auf einem Reichstage feſtgeſetzt (d); und ſodann durch das ganze Reich mittels offener Briefe bekannt gemacht (e):

(a) " Beatus quoque Norbertus Inſtitutor Ordinls Præmon-
" ſtratenſis, in Eccleſia Magdeburgenſi, quam Parthe-
" nopolin vocant, Archiepiſcopus - - - cum Impera-
" tore in Expeditione Romam ivit. " Chron. pag. mi-
hi CCXII.

(b) Cum mandatum ab ipſo (Friderico II.) accepiſſet, eundi
" cum exercitu - - - tricentis quinquaginta Marcis ſe-
" ipſum ab hac exemit via, cum ducentis Marcis & Regi
" ſervire, & profeciſſe potuiſſet Eccleſiæ, omnes enim
" Principes, qui ierant, donis dotati ingentibus rediere
" ad ſua cum gaudio. " De Caſib. S. Gall. cap. 10.

(c) Jus Feudal. Alem. cap. 8, §. 4.

(d) Lehmann Chron. Spir. lib. 7. cap. 11.

(e) " Dimiſſum eſt Edictum per provincias, ut quisque No-
" bilium, qui auguſtale beneficium obtineret, die con-
" ſtituto vellet adeſſe, ſolemnémque profectionem, ro-
" manæ mitræ capiendæ cauſa, pro conditione, proque
" conſuetudine ſua curaret exornandam. " Conradus
Veierius de Reb. geſt. Henrici VII. pag. 463.

VII. Der Römerzug war zwar in Rückſichte auf ſeinen Hauptzweck friedfertig; aber dennoch zugleich auf den Krieg eingerichtet, und mehrmalen auch wirklich kriegeriſch. Die römiſche Könige ſchleptten nicht bloß Prachte halber, ſondern auch darum eine ſo groſſe Menge Kriegsvolk mit ſich; damit ſie die Feinde ihrer

Krone;

Krone, oder des Reichs abzutreiben; oder die rebelliſche Fürſten und Städte Italiens wiederum zum Gehorſame zu bringen, im Stande wären (a). Was demnach bey dieſem Zuge üblich wär; daß nämlich alle Reichsvaſallen dabey ſich einſtellen mußten; wurd auch bey andern Feldzügen beobachtet. Um aber Kriegsleute genug zu haben, belehnten nicht nur die Kaiſer, und die weltlichen Fürſten; ſondern auch die Biſchöfe, Aebte und Aebtißinnen viele freye Leute mit verſchiedenen Theilen ihrer Güter, und verbanden ſie dadurch auf alle Fälle zu Kriegsdienſten (b). Die Leibeigenen, und andere Leute von verwerflichem Herkommen würden für allzuſchlecht, und untauglich zu Kriegsdienſten gehalten, und hat beſonders Kaiſer Friderich der I. im Jahre 1187 ausdrücklich verordnet, daß die Söhne der Prieſter, Diakonen, und der Bauren keine Kriegsdienſte annehmen, und wo ſie etwa ſchon einige angenommen hätten, wieder daraus verſtoſſen; die Leibeigenen aber für ganz und gar unfähig in Krieg zu ziehen geachtet werden ſollen (c). Herr Sattler glaubt daher, eben dieſe Befreyung von Kriegsdienſten ſey bey vielen der eigentliche Grund geweſen, daß ſie ſich den Kirchen, und Klöſtern als Leibeigene ergeben haben (d).

(a) Obrecht l. c. §. 10.

(b) Kopp Diſſ. de Inſign. Differ. inter S. R. I. Comites & Nobil. immediat. §. 9.

(c) Beym Abte von Urſperg in Chron. pag. CCCXVI.

(d) Geſchichte des Herzogthums Würtemberg. 4 Fortſetz. 8 Abſchnitt §. 46.

VIII. Es wären auch die Biſchöfe und Aebte, welche vom Kaiſer Regalien beſaſſen, wie zu dem Römerzuge, alſo zu andern Feldzügen nicht nur ihre Leute, ſondern auch ſich ſelbſt perſönlich darzuſtellen ſchul-

dig

dig (a); es wäre dann, daß ſie eine Leibsſchwachheit, oder eine königliche Diſpenſation von den Kriegsbeſchwerlichkeiten entſchuldigte (b): Und ſolchergeſtalten wurden die Kirchen- und Kloſtervorſteher neuerdings in die Kriegshändel, von denen ſie Karl der Groſſe losgezählet hatte (n. I.), eingeflochten, und konnten ſich, theils von der kriegeriſchen Hitze, theils von der gegenwärtigen Noth und nothwendigen Gegenwehre angetrieben, nicht allemal enthalten, die Feinde mit eigener Fauſte zu erlegen: worüber ſich Pabſt Paſcal der II. gegen Kaiſer Heinrich den IV. beſchwert, und bittere Klagen geführt (c):

(a) Henricus II. ſchreibt Burkhard de Caſib. S. Gall. cap. 4. " Regno jam confirmato, Conſilio Principum cunctis " Regni Primatibus expeditionem in campaniam condi- " xit. Burkhardo quoque noſtro ſimiliter condixit. "

(b) " Niſi eos ab expeditionis labore corporis defenderet " imbecillitas, aut ex Indulgentia Principis vacationem " impetraſſent. " Concil. Vernenſe apud du Cange Gloſſar. V. Hoſtis col. 892.

(c) " In veſtri Regni partibus Epiſcopi & Abbates adeo cu- " ris ſæcularibus occupantur, ut comitatum aſſidue fre- " quentare, & militiam exercere cogantur, quæ nimi- " rum aut vix aut nullo modo ſine rapinis, ſacrilegiis " aut homicidiis exhibetur. Miniſtri verò Altaris mi- " niſtri curiæ facti ſunt, quia Comitatus, Ducatus, Mar- " chionatus, monetas, turres, & cætera ad regni ſervi- " tium pertinentia à Regibus acceperunt. " Epiſt. 22.

IX, Doch gieng dieß alles, wie ſchon öfters angemerkt worden, nur jene Biſchöfe und Aebte an, welche Regalien, oder andere Reichslehen beſaſſen. Die übrigen alle waren von dem Römerzuge ſowohl, als von andern Feldzügen befreyet. Dieſen Satz beweiſet du Cange aus einem alten päbſtlichen Schreiben, und aus einer Urkunde Kaiſers Otto des III. vom Jahre 997 (a). In jenem heißt es: Wir befehlen dir kraft dieſes, daß du den Abt ſelbſt und ſeine

Kirche,

Kirche, weil ſie keine Regalien beſitzen, wider ihre Profeßion nicht zwingeſt ins Feld zu ziehen (b): In dieſer wird geleſen: Der Abt deſſelben Gottshauſes ſoll nicht angehalten werden, ins Lager und wider den Feind zu gehen, auſſer es würde ihm aus kaiſerlicher Freygebigkeit ein Lehen zu Theil werden (c). Eben dieſes hat ſchon vorher der Kaiſer Arnolph mit den nämlichen Worten zum Beſten des Abts zu Werden erkläret (d). Es iſt auch allerdings gewiß, daß wenigſtens im 11ten Jahrhunderte Niemand mehr zu Kriegsdienſten verbunden war, als der ein mittel- oder unmittelbares Reichslehen inne hatte (e). Von ſpätern Zeiten bezeugt das nämliche der Schwabenſpiegel, oder Lehenrecht (f): und nach dem Sachſenſpiegel führten von den Aebten und Aebtißinnen nur die gefürſteten einen Heerſchildt (g).

(a) Gloſſar. col. 893.

(b) " Tibi tenore præſentium mandamus, quod Abbatem " ipſum, & Eccleſiam ſuam, cum Regalia non poſſideat, ad expeditionem contra ſuæ Profeſſionis debitum " non compellas. " Ibid.

(c) " Abbas illius Monaſterii ad caſtra & in hoſtem ire non " cogatur, niſi regia liberalitate adjutus, beneficii copi- " am quandoque accipiat illud faciendi. " Ibid.

(d) Beym Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 693.

(e) Schmidt Geſchichte der Deutſchen, 2 Theil, 5 Buch, 12 Kapitel 403. S.

(f) " Wer Lehen von dem König, oder von dem Reich hat, " dem ſoll der König heiſſen gebiethen eine Heerfart, und " ſoll ihm die vorgebiethen ſechs Wochen. cap. 8.

(g) " Der König hat den erſten Heerſchild, die Biſchöfe, Ebt und " Ebtißinnen, die gefürſtet ſind, haben den andern, die Layen- " Fürſten den dritten " lib. 1. Art. 3.

X. Aber auch von jenen Abteyen, die früher, als andere, mit Regalien von den Kaiſern beehret worden,

haben ſich einige von allen Kriegsſchuldigkeiten losgekauft, worunter hauptſächlich Ottobeüren, und St. Maximin bey Trier ſich befinden. Von jenem iſt ſchon oben (cap. I. n. CXCIX.) Meldung geſchehen; dieſes ſoll 6656 Manſos (ich weiß nicht, ſoll ich ſagen, Baurenhöfe, oder Jauchert Ackerfeld? beydes ſcheint zu viel zu ſeyn) dem Kaiſer Heinrich dem II. gegeben, und der Kaiſer Heinrich unter gewiße Grafen mit dem Bedinge vertheilet haben, daß, weil der Abt ſchon ziemlich alt, und zu Hofs- und Kriegsdienſten untauglich wäre, ſie und ihre Erben, denen dieſe Güter zukommen würden, das Gottshaus am Hof, und im Felde vertretten, der Abt und ſeine Nachfolger aber von beyden Dienſtgattungen vollkommen frey ſeyn ſollen (a).

(a) " Quia Abbas jam ſenio confectus commodè nobis do-" mi militiæque ſervire non poterat, ipſi & hæredes, " qui hæc beneſicia habent, pro eodem Abbate ſuisque " ſucceſſoribus curiam regalem petant, & in expedi-" tionem eant: Abbas vero ſuique ſucceſſores à curia " regali & omni expeditione omnino ſint liberi." Apud du Cange l. c. col. 894.

XI. Hingegen wird man von den heutigen, und noch wirklichen Reichsprälaten kaum einen, oder wenn man auch die von Weingarten und Werden, weil ſie mit Kaiſer Friderich dem I. in Welſchland gereiſet ſind, ausnehmen wollte, wenig antreffen, deren Vorfahrer in dem mittlern Zeitalter ſich bey dem Römerzuge, oder einem Reichskriege eingefunden, oder auch nur ihre Leute dahin geſchickt, oder geſtellet hätten. Sie beſaſſen nämlich keine Reichslehen, und hatten auch ſelbſt keine eigentliche Lehenleute, oder Vaſallen, ſonder nur zinsbare Bauren, und Leibeigene, denen nicht einmal erlaubt war, neben den freyen Leuten im Felde zu ſtehen, und Kriegsdienſte zu thun (n. VII.).

XII.

XII. Waren aber gleich die meiſten Klöſter, und Kirchen von Hof- und Kriegsdienſten befreyet: ſo wurden ſie doch in andern Stücken ſo ſtark mitgenommen, daß der allgemeine Kirchenrath zu Rom im Lateran im Jahre 1180 ſich heftig darüber beſchwert, und kein Bedenken getragen hat, zu ſagen, die Geiſtlichkeit werde unter den chriſtlichen Fürſten weit härter gehalten, als unter dem ägyptiſchen König Pharao, der doch keine Käntniß des göttlichen Geſetzes gehabt (a). Am meiſten wurden die Reichsabteyen gedrückt. Unter den geiſtlichen Gütern, ſchreibt Herr Schmidt, waren keine der Gewalt mehr unterworfen, als die Abteyen. Heinrich der III. ſetzte die Abtey St. Maximin ſeiner Gemahlinn zum Bewitthum aus. Heinrich der IV. verſchänkte die Abteyen nach Belieben, worüber aber groſſe Klagen von den Fürſten geführt wurden. Als dieſer Weg nicht angehen wollte, ergriff er einen andern, den vermuthlich auch ſeine Vorfahrer ſchon betretten hatten. Er wies nämlich ſeine Soldaten, denen er nicht ſelbſt Lehen geben konnte, auf die Abteyen an (b). In der laurisheimiſchen Kronik wird geleſen, die daſige Abtey habe, wie mehr andere Gottshäuſer, jährlich hundert Marke in die königliche Rentkammer liefern müſſen, und wäre zu Grunde gegangen, wenn ſie nicht das Glück, ſich mit Herlaſſung gewißer Güter davon loszukaufen, gehabt hätte (c).

(a) Cap. 4. de Immunit. Eccl.

(b) Geſchichte der Deutſchen, 2 Theil, 5 Buch, 15 Kapitel, 470 S.

(c) " Cum Eccleſia Laurishamenſis ita attrita fuiſſet
" & exhauſta, ut ſervitio centum Marcarum,
" quod regiæ Cameræ ſingulis annis ex eadem
" (ſicut & aliis Eccleſiis) jure antiquo infere-
" batur, absque maxima ſui deſtructione minime
" ſufficeret: Folcnandus Abbas communicato fra-

 trum,

" trum, miniſterialium, ac fidelium conſilio
" tres Abbatiæ curias - - - regiæ poteſtati in
" Concambium tradidit, atque Eccleſiam ſuam
" ab ejusdem ſervitio immunem perpetuo reddi-
" dit." Chron. Laurisham. Edit. Struv. Rer. Germ. to. 1. fol. 145.

XIII. Die Päbſte und Kirchenväter wandten alles an, derley Bürden von den Schultern der Kirchen abzuwälzen. Der vorgemeldte Kirchenrath im Lateran belegte diejenigen mit dem geiſtlichen Banne, welche in Zukunft ohne Einwilligung des Biſchofs zeitliche Dienſte und Steuern von den Kirchen fodern würden (a). Pabſt Innocenz der III. erneuerte nicht nur dieſes Strafverboth, ſondern verordnete noch weiter, daß auch in Nothfällen, wo die Kräften der Layen nicht hinreichend wären, der päbſtliche Stuhl befragt werden ſolle, ob, und wie weit die Geiſtlichkeit in das allgemeine Mitleiden gezogen werden dörfe (b). Endlich iſt den Kirchen und den geiſtlichen Gemeinden die alte Freyheit von Steuern und Anlagen vom Kaiſer Friderich dem II. zurückgeſtellt (c), von dem Pabſte Honorius angenommen (d), und von Karl dem IV. römiſchen Kaiſer neuerdings beſtättiget worden (e).

(a) Cit. cap. 4. de Immunit. Eccl.

(b) Cap. 7. eod.

(c) Auth. Item nulla C. de Epiſc. & Cler.

(d) Lib. 5. Feud. tit. 17.

(e) Beym Beſold Doc. rediviv. to. 1. ad Monaſter. Blaubur. Doc. IX. pag. 580.

XIV. Dieſe allgemeine Befreyung haben ſich viele Gottshäuſer durch beſondere kaiſerliche Privilegien noch mehr verſichern laſſen. Dem Reichsgottshauſe Salmanns-

mannsweiler hat der römiſche König Heinrich, Kaiſer Friderichs des II. Sohn im Jahre 1234 alle ſeine gegenwärtige und künftige Beſitzungen von allen Steuern, Foderungen und Anlagen freygeſprochen (a). Der weiblichen Abtey Rothenmünſter hat Kaiſer Heinrich der VII. Anno 1309 ihr altes Privilegium, daß Niemand ihre Perſonen nnd Güter beſteüern ſolle, beſtättiget (b. Johann König in Böhmen hat von dem Kloſter Waldſachſen, welches ihm vom Kaiſer in Schutz gegeben worden, eine Summe Gelds erpreſſet, ohne zu bedenken, wie er nachmals ſelbſt bekannte, daß ſolches Verfahren wider deſſen Freyheiten, und Gnadenbriefe, ſo es von den Kaiſern erhalten hatte, anſtoſſe (c).

(a) Omnes poſſeſſiones Abbatis & Conventus per totum regnum, quas poſſident vel adhuc poſſeſſuri ſunt imposterum, ſcilicet vineas, agros, hortos & curtilia ab omni Steura & Collecta, & ab omni exactionum genere penitus eximimus. Apud Lünig Spicileg. Eccl. P. III. cap. 6. pag. 511.

(b) De non exigendis Steuris ſeu exactionibus aliquibus ab eisdem de perſonis, bonis ſeu rebus ipſis pertinentibus. ibid. cap. 7. pag. 290.

(c) Non recogitans, quod hujusmodi exactiones ipſius Monaſterii libertatibus & gratiis plurimum derogarent. ibid. cap. 6. pag. 263.

XV. Es waren auch nicht nur die Perſonen, und Güter der Gottshäuſer, ſondern auch ihre Leibeigene, und Zinsleute in derley Freyheitsprivilegien mitbegriffen. Der Kaiſer Adolph erklärte im Jahre 1293 die Leibeigene der Reichsprälatur Gengenbach frey von aller Schatzung, und Steuer (a). Die Abtey Gutenzell hat im Jahre 1418 vom Kaiſer Sigmund einen Freyheits-

brief erhalten, daß Niemand, wer der iſt — ſie, ihre Leute, und Unterſäſſen mit Steüern, oder Dienſten beſchweren ſoll (b). Dem Abte und Konvente zu Kaiſersheim hat Karl der IV. Anno 1370 die Freyheit ertheilet, oder beſtättiget: daß kein weltlich Perſon ſie an ihren Leiben und Leuten, oder Güthern betrüben ſoll, noch in keinerley Zwangſal, Schatzung oder Steüer anfordern, noch von ihnen nehmen (c).

(a) Beym Lünig cit. cap. 6. pag. 298.

(b) Ibid. cap. 7. pag. 103.

(c) Ibid. cap. 6. pag. 331.

XVI. Wollte Jemand einwenden, dergleichen Freyheitsprivilegien ſchlieſſen nicht den Kaiſer, ſondern andere, die ohnehin kein Recht über die Klöſter hatten, aus: ſo ſtehet dieſem Einwurfe entgegen die Erklärung Kaiſers Friderich des II. vom Jahre 1233 über die dem Reichsgottshauſe Salmannsweil von ſeinen Vorfahren am Reiche verliehene Privilegien, worinn unter andern geſagt wird, daß die in des Kloſters Häuſern wohnende Leute in Steüern, Bethen, und allen andern Kontributionen auch auf unſer, unſrer Nachfolger oder Beamten Anſuchen keineswegs ſchuldig ſeyn ſollen, mit andern zu halten, und zu zahlen (a): wie dann auch in einem dem Stift Obermünſter ſchon im Jahre 886 von Karl dem Dicken ertheilten Freyheitsbriefe folgende Stelle vorkömmt; Weder wir noch ſonſt ein Kaiſer, König, Herzog Graf oder königlicher Steüereinnehmer ſoll aus kaiſerlicher, oder eigener Auctorität etwas zu ordnen, oder zu fodern haben (b).

(a) Homines habitantes in domibus (Monaſterii) in nullis Dariis, talliis, precariis, aut quibus-

cun-

cunque collectis ad requiſitionem noſtram & ſucceſſorum noſtrorum vel quorumcunque officialium conſerre cum aliis teneantur. Beym Lünig l. c. cap. 6. pag. 512.

(b) Neque nos, nec quisquam Imperator aut Rex, aut Dux aut Comes aut regalis Executor ex imperiali ſive ex propria auctoritate quidquid ibi ordinandi aut exigendi habeat poteſtatem. ibid. cap. 7. pag. 178.

XVII. Es ſcheint auch, derley beſondere Privilegien ſeyn nothwendig geweſen, und man habe mit der oben (n. XIII.) angeführten allgemeinen Befreyung Kaiſer Friderich des II. nicht aller Orten durchſetzen können. Denn 1) hat Kaiſer Albrecht, nachdem er im Jahre 1299 die Vogtey des Kloſters Steinheim im würtembergiſchen übernommen, die Nonnen zwar und ihre Güter freygelaſſen, die Beſteuerung ihrer Bauleute, Hinterſäſſen, und der Einwohner zu Steinheim aber ausdrücklich ſich vorbehalten (a). 2) Hat der nämliche Kaiſer Anno 1305 die Kloſterfrauen zu Steinheim nächſt bey Eßlingen bloß von Martini an bis wieder Martini von der Steuer, welche ſie mit den Bürgern zu Eßlingen zu bezahlen hatten, befreyet (b). Doch iſt hernach eben dieſes Kloſter durch Karl den IV. für ſich und ſeine Güter von aller Gab, Steuer und Geſchoß — auch von Heersfehrten ewiglich losgeſagt worden (c).

(a) Hoc tamen ſalvo, quod colentes bona ipſius Monaſterii, & inquilini ipſius cum aliis inhabitatoribus ville predicte ad imponendas communiter precarias ſive Sturas contribuere teneantur. Apud Beſold Document. rediviv. to. 2. Monaſt. Steinheim Doc. XI. pag. 44.

(b) Quod à feſto S. Martini venturo proxime ad annum immediate ſequentem ab omni exactione ſive Stura, quam cum civibus noſtris de Ezzlingen contribuere conſueverunt, libere eſſe debeant & exemte. Apud eund. Monaſt. Wyler Doc. II. pag. 80.

(c) Ibid. Doc. V. pag. 82.

XVIII. Doch läßt ſich hieraus nicht ſchlieſſen, daß die Klöſter gar nichts zum Unterhalte des Kaiſers und ſeiner Leúte beygetragen haben. Es mußte derſelbe aller Orten, wo er durchreiſete, mit ſeinem ganzen Gefolge frey gehalten werden. Die Deútſchen, ſchreibt Otto Biſchof zu Freyſingen, haben ihren Königen ein ſo groſſes Recht eingeräumet, daß ſie alles, was die Erde hervorbringt, kaum die zum Feldbau nöthige Zugochſen und das Samkorn ausgenommen, zur Nothdurfte der Kriegsleúte und zum Gebrauche des Königs herzuſchieſſen für billige rachten (a). Da nun die Kaiſer auch in Friedenszeiten keine bleibende Stadt hatten, ſondern die meiſte Zeit im Reiche herumwanderten, ſo kann man um ſo weniger zweifeln, daß auch die Gottshaúſer dabey vieles gelitten haben, als der Kaiſer Albrecht im Jahre 1299 dem Kloſter Maulbronn die Freyheit ertheilet hat, ſich eben dieſes Aufwandes halber bey den Unterthanen zu erhohlen (b). Geichwie ſich aber die Sitten mit den Zeiten geänderet haben, ſo hat man von dieſer Búrde ſchon lange nichts mehr gehört. Nur in Reichsſtädten werden den kaiſerlichen Miniſtern, wenn ſie dahin kommen, noch einige Victualien als eine Verehrung gereichet.

(a) De Geſtis Frieder. I.

(b) " Laborioſe hoſpitalitatis attendentes obſequia ſumptuoſa, " quæ per viros religioſos, Abbatem & conventum Mona- " ſterii in Maulbronnen., devotos noſtros dilectos, dum " regius exigit tranſitus, commodis noſtris decenter & hilari-

" hilariter exhibentur, ipſi Abbati & fratribus ad ſuffe-
" rentiam ampliorem de gratia Speciali & regalis Pote-
" ſtatis plenitudine duximus indulgendum, ut expenſa-
" rum, ſiquas nobis per eosdem Fratres contigerit, aut
" opportunum fuerit miniſtrari, de villis ſuis ſubſidium
" competens, præter ſervitia debita, recipiant & requi-
rant. Apud Beſold docum. rediv. V. Monaſter. Maulbronn. Doc. XIV.

XIX. Eine ebenfalls alte und den Gottshäuſern ſehr beſchwerliche Bürde beſtund darinn, daß die Kaiſer in denſelben das Jus Spolii oder ein gewißes Erbrecht ausübten, und die Fahrniſſen der verſtorbenen Prälaten zu ihrer Kammer einzogen. Doch hatte auch dieſes Recht nur in jenen Abteyen ſtatt, welche vom Kaiſer mit Regalien belehnt waren (a). Und auch bey dieſem wollten es die römiſchen Päbſte nicht zulaſſen. Sie widerſetzten ſich mit vielem Eifer; aber lange Zeit ohne Wirkung. Endlich hat Otto der IV, um ſich der Gewogenheit Pabſts Innocenz des III. welche ihm zu Erlangung der kaiſerlichen Krone ſo nöthig war, zu verſichern, im Jahre 1198 eidlich verſprochen, von ſolcher unlöblichen Gewohnheit gänzlich abzuſtehen (b). Sein Mitwerber Phlipp Herzog in Schwaben hat aus gleicher Abſichte, und damit er in der Frömmigkeit ſeinem Nebenbuhler nichts nachzugeben ſchiene, in einem Schreiben an den nämlichen Pabſte, welches Odo ein Kapitular von Salmannsweil nach Rom getragen, eben dasſelbe Recht abgeſchworen (c): womit es auch aus der Uebung gekommen iſt.

(a) Schmidt Geſchichte der Deütſchen 2 Theil. 5. Buch 15 Kapitel 470 S.

(b) Apud Raynald. Annal. Eccl. ad Ann. 1198 n. 58.

(c) " Omnes abuſus, quos Anteceſſores mei in Eccleſiis ha-
" buerunt, ut puta Mortuis Prælatis bona ipſorum vel
" Eccleſiarum eorum accipiebant, perpetuo relinquam.
apud Eund. ad ann. 1203. n. 28.

XX. Eine nicht minder alte, aber noch nicht veraltete Bürde der Reichsgottshäuſer iſt die Schuldigkeit, einen von dem Kaiſer präſentirten Layenpfründer anzunehmen, und lebenlänglich mit Speis und Trank und andern Nothwendigkeiten zu verſehen und zu verſorgen. Derley Präſentationsreſcripte oder Schreiben werden Panisbriefe genannt, von dem Reichsvizekanzleramte ausgefertiget, und von dem Kaiſer unterſchrieben. Eine Formel vom Kaiſer Karl dem IV. iſt beym Buder (a); eine andere vom Kaiſer Friderich dem III; und eine von dem Kaiſer Franz; dann von dem jetzigen Kaiſer am Ende dieſes Theils unter den Beylagen N. XXIX. XXX. und XXXI. zu leſen. Den Urſprung dieſes kaiſerlichen Rechts leitet Herr Schneidt von der alten Kaſtenvogtey der Kaiſer über die Reichsklöſter her (b). Herr von Ludwig hält es für ein Ueberbleibſel von der Gewohnheit der fränkiſchen Könige, welche ihre ausgedienten Kriegs- und Hofbeamten nicht nur mit gemeinen geiſtlichen Pfründē, ſondern auch mit Abteyen belohnten (c). Die Kaiſer ſelbſt geben zum Grunde dieſes Rechts in ihren Reſcripten an, daß es ihnen als römiſchen Kaiſern, oberſten Vögten u. Schirmherren der Kirchen und alles geiſtlichen Standes aus kaiſerlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, alten Herkommen und löblicher Gewohnheit zuſtehe (Beylage n. XXXI.). Gleichwie aber daſſelbe weder mit der kaiſerlichen Würde, noch mit dem Amte eines oberſten Kirchenvogts in einem weſentlichen Verbande ſtehet, ſondern denſelben nur darum anklebet, weil es ſo hergebracht iſt, ſo ruhet es eigentlich nur auf einem alten Herkommen, und ſollte daher auch in deſſen Ausübung allein das Herkommen betrachtet werden (d).

(a) Repert. Jur. publ. V. Panisbriefe §. 2.

(b) Hiſtoriſch-diplomatiſche und archivaliſche Urkunden von den Leyherrnpfründen §. 15.

(c) Commentar. ad Aur. Bull. part. 1. pag. 547.

(d) Schneidt l. c. 29.

XXI. Nach der Meynung des erſtgedachten Herrn Schneidts beſtund dieſes Recht anfänglich in einer Bitte: wurde nachher unter dem Titel eines oberſten Kirchenvogts fortgeſetzt, und endlich in eine Gerechtigkeit umgeſtaltet (a). Daß es im Anfange nur eine Bitte, und zwar eine Gattung der erſten Bitten (primarum precum) geweſen ſey, beweiſet neben mehr andern das kurz zuvor angeführte und in der Beylage. (N.XXIX.) erſcheinende Präſentationsſchreiben Friderichs des III, worinn ausdrüklich geſagt wird: darum in Kraft der Gerechtigkeit unſer kaiſerlichen Erſten Bette ſo begehren und Betten wir euch. Und wiederum: um dieſer unſer kaiſerlichen Erſten Bette und Gerechtigkeit willen. Item: daß dieſe unſer kaiſerliche Erſte Gebethe bey euch wurde Statt haben. In den nachherigen Zeiten ſind dieſe Ausdrücke alle weggelaſſen worden. Es heißt zwar auch in den neüeſten Panisbriefen noch: und erſuchen eüch darauf mit dieſem unſerm kaiſerlichen Briefe, gnädiglich ermahnend: aber die gleich folgenden Worte: und in Kraft unſerer kayſerlichen Obrigkeit und alten Herkommens mit Ernſt befehlend, zeigen deütlich, daß es keine Bitte, ſondern ein ſtrenger Befehl ſey.

(a) In den vorangeführten Hiſtoriſch-diplomatiſchen Urkunden §. 14. ſeqq.

XXII. Sehr unrecht iſt der ſonſtgelehrte Buder daran, da er ſchreibt, die Geiſtlichen haben nicht ehender geruhet, als bis dieſe ihnen unerträgliche Gerechtſame des Kaiſers abgeſchaffet worden, alſo daß ſelbe heüt zu Tage wenig mehr üblich ſey (a). Unzahlbare ſo wohl neüe als ältere Beyſpiele lehren gerade das Gegentheil. Folgende können einsweilen genug ſeyn. Kaiſer Karl der V. hat denen im Lande Würtemberg gelegenen Klöſtern Anhauſen und Hirſchau Layenpfründer zugeſchickt (b). Im Jahre 1681 führte die Abtey St.

Emmerann in einem dem Reichskonvente übergebenen Memorial als einen Beweggrund, ihr eine Matrikularmoderation angedeihen zu laſſen, an: daß ſie einen kaiſerlichen Proviſoner unterhalten, und demſelben jährlich ein Gewißes reichen müſſe (c). Dem Reichsgottshaüſe R. iſt vom Kaiſer Friederich dem III. im Jahre 1460 Paul Irrer von Leütkirch; von Karl dem V. Ann. 1532 Jacob Ziegler, und 1541 Martin Rupprecht; von Ferdinand dem I. Ann. 1558 Conrad Rieger; von Rudolph dem II. Ann. 1610 Adam Katzmayer; von Ferdinand dem III. Ann. 1658 Johann Friderich Zierendorfer; vom Kaiſer Leopold Ann. 1675 Sebaſtian Aigener; von Karl dem VI. Ann. 1714 Jörg Kraus; vom Kaiſer Franz Ann. 1751 Franz Dannhäuſer; und von ſeiner jetzt regirenden Majeſtät Joſeph dem II. Ann. 1781 Joſeph von Kronenfels zur Layenherrnpfründt präſentirt worden. In eben dieſem 1781 Jahre wurden viele Reichs- und andere Gottshäuſer mit neüen kaiſerlichen Pfündern belegt.

(a) L. c. §. 2.

(b) Beym Beſold l. c. pag. 211 & 373.

(c) Moſer Deütſches Staasrech 3. Theil Zuſätze 458 S.

XXIII. Laut der kaiſerlichen Panisbriefe gebührt dem Kaiſer auf eine jede Stiftung im heiligen römiſchen Reiche eine ihm gefällige Perſon zu benennen, zu präſentiren, und dieſelbe darinn mit einer Layenherrnpfründe verſehen zu laſſen (Beylage N. XXXI.). Woraus Herr Moſer ſchließt, dieſes Recht erſtrecke ſich auf alle katholiſch- und evangeliſche, mittel- und unmittelbare Klöſter, Stifter und Spitäler (a). An einem andern Orte aber läßt er herkommen, man ſey im Reichshofrathe ſelbſt nicht allemal einig geweſen, ob der Kaiſer nur auf reichsunmittelbare, oder auch auf mittebare Gottshäuſer Panisbriefe ertheilen könne (b):

und in einem ungedruckten Gutachten ſagt er, dieſelben haben in keinem evangeliſchen Stifte, und auch in ſehr wenig katholiſchen Mediatklöſtern Platz. Indeſſen hält man ſich kaiſerlicher Seits an den Buchſtaben dieſer Briefe; und wo der Widerſtand nicht zu groß iſt, da ſetzt man auch damit durch. Der Fürſt-biſchof zu Würzburg hatte im Jahre 1548 allen ſeinen Klöſtern kaiſerliche Pfründerpräſentationen anzunehmen verbothen (c). Er mußte aber doch endlich nachgeben, und die fränkiſchen Klöſter werden noch itzt, wie die ſchwäbiſchen mit kaiſerlichen Pfründern beſchwert. Nur die Bettelorden ſind bisher allenthalben verſchont worden. Der ſonſt wohl verdiente Beſold verdient alſo keinen ſichern Beyfall, da er vorgiebt, die Panisbriefe ſeyn ein Beweis, daß jene Gottshäuſer denen ſie zugeſchickt werden, unmittelbar ſeyn (d).

(a) Deutſches Staatsrecht cit. part. III. lib. 2. cap. 33.

(b) Miſcell. Jurid. hiſtor. 1 Theil 186 und 188 S.

(c) Wehner obſerv. pract. V. Panis-Brief.

(d) L. c. pag. 212.

XXIV. Pfeffinger hält dafür, die Panisbriefe können nur jenen Gottshäuſern aufgedrungen werden, bey denen ſie hergebracht ſind (a). Und Herr Moſer ſchreibt: wann das Herkommen der eigentliche Grund dieſes Rechts iſt, ſo fallet es auch da, wo es nicht Herkommens iſt, hinweg (b). Er beweißt auch anderswo aus des Reichshofraths Protocoll von Ann. 1550, daß von dieſem höchſten Reichsgerichte denen, ſo um eine kaiſerliche Layenpfründ angeſucht haben, zum öftern der Beſcheid gegeben worden, es ſey forderſt in der Kanzley nachzuſuchen, ob der Kaiſer von Alters her bey dieſem oder jenem Gottshauſe einen Layenpfründer zu präſentiren berechtiget ſey, oder die Panisbriefe hergebracht habe (c). Als aber vor einigen Jahren ein gewiſſes Kloſter einen neu-

neüpräſentirten kaiſerlichen Pfründer mit eben dieſer Einwendung, daß dergleichen Präſentationen bey ihm nicht hergebracht ſeyn, abweiſen wollte, wurde demſelben von Wien aus geantwortet: die kaiſerlichen Rechte gehen durch den Nichtgebrauch nicht verloren; und es mußte ſich fügen. Die Klöſter St. Jörgen und St. Catharina in Augſpurg widerſetzten ſich aus gleicher Urſache denen an ſie erlaſſenen Panisbriefen: jenes aber wurde durch ein widerhohltes Reichshofraths Concluſum dazu angehalten (d): und beyde waren endlich gezwungen, mit ihren Pfründern abzukommen, und ſich zuvergleichen.

(a) In Vitriar. illuſtrat to. 3. lib. 3. tit. 2. §. 8. not. b.

(b) Von den kaiſerlichen Regierungs Rechten cap. 16. §. 101.

(c) In Miſcell. l. c. 166. S.

(d) " Lunæ 5. Aug. 1760 Dannhauſer, Franz, kayſerlicher " Reichshofcanzleydiener Contra den Prälaten St. Georg " in Augſpurg puncto Manutenentiæ præſentationis Cæ- " ſareæ: ſive ermeldter Dannhauſer ſub præſent. 18 Jul. " noviſſimi ſupplicat humillime pro clementiſſime decer- " nendo Reſcripto arctiori an den Prälaten zu St. Georg " in Augſpurg. Appon. litt. A & B in duplo.

" Injungatur dem Herrn Prälaten zu St. Georg in Augſpurg, " den kaiſerlichen Paniſten, Franz Dannhauſer, ohne allen " Anſtand vor einen kayſerlichen Layenpfründer anzunehmen, " und demſelben ſowohl das rückſtändige à die præſentationis " Cæſareæ, als auch vor das künftige das gehörige zu præſtiren. Neüe Saatscanzley 2 Theil 499 S.

XXV. Der Panisbriefe iſt ein jeder fähig, dem der Kaiſer dieſe Gnade erweiſen will. Daß auch Weibsperſonen auf Mannsklöſter und Mannsbilder auf Frauenklöſter präſentirt werden können, beweiſen die neüeſten Beyſpiele. Nur erſt im Jahre 1781 iſt dem Reichsgottshauſe W. ein Mägdlein, und dem Frauenſtift G. ein Knab zugeſchieden worden. Ob nach dem Tode eines Paniſten der nämliche Kaiſer, der denſelben auf ein

Gotts-

Gottshaus angewieſen, eben dieſem einen neüen präſentiren könne, will von einigen bezweifelt werden (a); weil ihnen eines Theils das Herkommen in dieſer Sache unbekannt iſt, andern Theils die Panisbriefe eine Gattung der erſten Bitte zu ſeyn ſcheinen, welche von einem jeden Kaiſer an einem Orte nur einmal ausgeübt werden kann. Allein das Gegentheil iſt ſo viel als gewiß. Schon Karl der V. hat dem Reichsgottshauſe R. zween Pfründer nach einander präſentirt (n. XXII.). Und noch in jüngern Zeiten iſt die Pfründe eines Paniſten auf ſe ne Witwe umgeſchrieben worden, obwohl noch der alte Kaiſer im Leben und bey der Regirung war. Daß aber der Kaiſer auf einmal nur eine Perſon einem Kloſter präſentiren könne, giebt der Innhalt der Panisbriefe ſelbſt zu erkennen. Es wird auch nicht wohl erweislich ſeyn, daß ein Gottshaus ſchuldig ſey, den Tod ſeines Pfründers, beſonders wenn er nur ein Abſentgeld beziehet, dem Kaiſer anzuzeigen.

(a) Moſer l. c. §. 19.

XXVI. Wie die Pfründe eines kaiſerlichen Paniſten beſchaffen ſeyn ſoll, hat bereits Karl der IV. zimmlich genau beſtimmt, da er einem gewißen Gottshauſe vorgeſchrieben, daß es ſeinem dahin zur Verflegung angewieſenen Diener einen kommentlichen Platz in dem Kloſter zur Wohnung, Koſt und Kleidung, wie ſie den Brüdern und Herren im Konvente gereichet wird, ohne Ausnahme, beſonders aber einen Sommer- und einen Winterrock, einen Mantel, Schuhe, weiſſen Zeug, und andere Nothdurften ganz und durchaus, wie den Konventbrüdern, lebenlänglich verſchaffen ſolle (a). Worüber Herr Moſer gloßirt und ſchreibt: Ermeldte Koſt und Kleidung, und übrige Nothdurft muß alſo, wo nicht eben allemal des Præſentati, wann nemlich eine Standsperſon Panisbriefe erhielt, Standgemäß, doch wenigſt nicht ſchlechter ſeyn, als es

die

die Conventualen ſelbſt haben: dann eben deßwegen heiſſet es in den kaiſerlichen Diplomatibus expreſſe nicht nur eine Layenpfründ (daß man ſagen könnte, es gebühre einem ſolchen, der einen Panisbrief erlangt hatte, nichts weiter, als einem gemeinen Layenbruder, welches eine ſchlechte kaiſerliche Gnade, ſonderlich für wohlverdiente Diener wäre) ſondern eine Herrnpfründ (b). Es iſt aber auch der Layenbrüdertiſch in den Klöſtern allemal ein Herrentiſch, und beſſer, als bey manchen, die von jedermann für Herren gehalten werden. Er dörfte ſomit wohl auch für einen kaiſerlichen Pfründer, wenn er etwa nur ein gemeiner Mann, und von keinem Range iſt, um ſo ehender hinreichend ſeyn, als auch die Layenbrüder ſchier allenthalben mit dem Herrntitl beehret werden.

(a) " Devotionem veſtram attento ſtudio requirentes, quatenus prædicto Ditwino noſtro infra ſepta Monaſterii veſtri de aliquo ſingulari commodo loco ad habitandum in habitu ſæculari, nec non de præbenda Conventuali, quæ fratribus & Dominis Conventualibus miniſtrari & dari ſolet, in victu & amictu nihil excludendo, & ſpecialiter de duabus tunicis in anno ſaltim æſtivali & hyemali Mantello ſeu pallio ac calceamento, lineis veſtibus, aliisque neceſſariis in omnibus & per omnia ſicut fratibus Conventualibus ad tempora vitæ ſuæ providere & miniſtrare absque diminucione & conditione qualibet debeatis. " Beym Buder l. c. §. 2.

(b) L. c. §. 28.

XXVII. Von Rechts wegen iſt kein Stift ſchuldig ſeinem Pfründer ſtatt des natürlichen Unterhalts etwas anderes zu geben (a). Als daher im Jahre 1666 ein kaiſerlicher Paniſt für ſeine Pfründe ein Abſentgeld begehrte; und da man ihm kein Gehör gab, ſich an den Reichshofrath wandte, wurde er widerhohlter malen

len abgewieſen (b). Hingegen ergieng von dem nämlichen höchſten Reichsgerichte den 12 Octob. 1702 wider einen mittelbaren fränkiſchen Abt folgendes Concluſum: Ihr Kay. Majeſtät haben das jährliche Abſentgeld auf 30 fl. allergnädigſt determinirt, und befehlen dem Prälaten ernſtlich und unter Commination wirklicher Execution zu reſcribiren, daß ſelbe dem Supplicanten allen beſchehenen Einwenwendens ungehinderet de præterito & futuro richtig zu bezahlen, und de paritione ſub termino duorum menſium zu dociren (c). Es nahm ſich zwar der Fürſt-Biſchof des Kloſters an, aber vergebens. Den 23 Jänner 1705 erfolgte ein neues Inhæſiv-Concluſum; und im Jahre 1707 den 19 Hornung ſchrieb der Herr Reichsvizekanzler Graf von Schönborn, noch beſonders an den Biſchof, und ermahnte ihn, dem kaiſerlichen Anſinnen nachzugeben (*).

(a) Moſer l. c. §. 31.

(b) Schneidt §. 34.

(c) Ibid.

(*) Er führte unter andern an: daß, weil 1) " die Pfründen " mehrentheils erlebten, oder ſolchen Bedienten ertheilet " werden, die ſonderlich nicht viel von Salariis zu verdienen " oder zu genieſſen haben, mithin die Pfründen gleichſam " als ein Adjuto bey ſchweren Zeiten zugelegt werden, und " dann ein ſolcher Pfründer, der etwa höchſtens bis 30 fl. " ziehen dörfte, ein weit mehreres fahren laſſen müſſe, wann " ers in loco genieſſen, und von hier ſich wegbegeben ſoll- " te: hoc propoſito 2) ohnſchwer zu erachten, daß die " KlöſterStudio auf die Genieſſung in natura darum drin- " gen werden, weil ſie leicht ermeſſen, daß entweder der " Pfründer alt, oder noch bey geruhigen Jahren ſeye; jenen " falls würde er ſchwerlich eine ſo weite Reiſe antretten, " da er vielleicht unterwegs oder bald in loco ſterben, und " alſo in Betrachtung dieſes der Leyherrnpfründ ſich lieber " entſchlagen; letztern falls aber, wie vorerwehnt, lieber " noch dem Kayſer dienen, und ſeine Salaria oder andere " Gnaden genieſſen würde, es forderſamſt auf das Oblie- " gen, ſothanes erlangte kayſerliche Jus aggratiandi auf

" alle Weis in ſeinem eſſe ohngeſchmähleret erhalten zu ſu-
" chen, ankommen wolle = = = Das aber ſein, des Herrn
" Prälaten Abſehen, die Sach an ſich ſelbſten betreffend,
" hauptſächlich um ſich dieſem kaiſerlichen Juri völlig zu ent-
" ziehen, angeſehen ſeyn dörfte, ſeye ab der Reflexion faſt
" abzunehmen, daß er einen ſolchen Pfründner öfters mit
" Weib und Kindern annehmen, und daher weit gröſſere
" Unkoſten zu deren Unterhaltung anwenden müßte, als etwa
" dieſe 30 fl. betragen, zu geſchweigen, was ihme von Weib
" und Kindern vor Ungemach zuwachſen würde, indem er ja
" keinen Pfründner zur Deſertion ſeines Weibs zwingen,
" einfolglich eines mit dem andern nothwendig würde haben
" müſſen."

XXVIII. Wenn alſo entweder in dem Panisbriefe ſelbſt, oder in einem Nachſchreiben einem Abte von dem Kaiſer aufgetragen wird, dem neuen Paniſten, weil er noch in kaiſerlichen Dienſten, oder anderer Urſachen halber, den natürlichen Unterhalt im Kloſter zu genieſſen, auſſer Stand iſt, ein Abſentgeld zu reichen, und ſich darüber mit ihm zu vergleichen, ſo kann er ſich nicht wol weigern, mit demſelben abzukommen. Das Abſentgeld iſt obgehörter Maaſſen im Eingange dieſes Jahrhunderts von dem Kaiſer ſelbſt auf eine jährliche Abgabe von 30 fl. geſtellt, und auch von den meiſten Gottshäuſern ſchier bis jetzo nicht mehr bezahlt worden. Dermalen aber wollen ſich die kaiſerlichen Pfründer, wie die neueſten Beyſpiele vom Jahre 1781 beweiſen, nicht mehr damit abſpeiſen laſſen. Sie verlangen 100 bis 150 fl. : und das geringſte, wozu ſich einige endlich verſtehen, iſt eine jährliche Summa von 50 fl. in der Wiener Valuta.

XXIX. Im Jahre 1751 fiengen die vom Kaiſer Franz neu aufgeſtellten Paniſten an, das Abſentgeld von dem Tode ihrer Vorfahren herzurechnen, und nachzufodern. Es ſchien aber dieſes Anſinnen vielen offenbar übertrieben zu ſeyn. Denn 1) beruhet das kai-

ſerliche Reſervat, Panisbriefe zu ertheilen, lediglich auf einem alten Herkommen, und kann nur ſo, wie es hergebracht iſt, ausgeübt werden (n. XX.). Man hatte aber bis dahin, das Abſentgeld nur von der Präſentation an bezahlt, und iſt den Klöſtern nie zugemuthet worden, die Anzeige von dem Abſterben eines Paniſten bey dem Reichsvicekanzler zu machen, und um einen andern anzuſuchen. 2) Wenn ſchon der Kaiſer gleich beym erſten Antritte ſeiner Regirung, oder nach dem Tode des letzten Pfründers einen andern zu präſentiren befugt geweſen: ſo folgt doch nicht daraus, daß die Präſentation auf ſolche Zeit zurück geſetzt werden könne. Die Schuldigkeit, etwas zu thun, oder zu laſſen, hängt nicht von des Regenten Gewalt, Verordnungen zu machen, ſondern nur von den wirklichen Verordnungen ab. Deswegen wirken auch die Geſetze ordentlicher Weiſe nur in der Folge, und erſtrecken ſich nicht auf die vergangene Zeit (a). 3) Die Panisbriefe ſelbſt räumten den Paniſten, vermöge der darinn vorkommenden Worte Von nun an, hinführo, nur für die Zukunft ein Recht ein. 4) Das Abſentgeld iſt ein Surrogat der natürlichen Verpflegung. Wie konnte man aber ſchuldig ſeyn, einen zu verpflegen, der noch nicht präſentirt, und vielleicht noch nicht gebohren war, folglich noch keine Rechte dazu hatte? So dachte man dortmalen. Und obſchon einige Klöſter, um in keinen Proceß verwickelt zu werden, ihren Pfründern etwas überhaupt, oder ein höheres Abſentgeld verwilliget: ſo haben ſich doch die meiſten in nichts weiters eingelaſſen.

(a) Cap. 2. & ult. de Conſtit.

XXX. Allein erſt vor Kurzem haben es die Kompetenten um die klöſterliche Layenpfründen dahin zu bringen gewußt, daß in den kaiſerlichen Reſcripten ſelbſt den Klöſtern aufgetragen wurde, nicht nur die neupräſentirten Paniſten anzunehmen, und zu erkennen; ſon-

dern ſich auch mit denſelben ſowohl wegen der ſeit dem Abſterben des vorigen Pfründers verfloßnen Zeit, als von wegen des vom dato der Präſentation neuerdings laufenden gewißen Abſentgelds alſobald zu vergleichen (Beylage N. XXXI.). Dieſe Erſcheinung war deſto unerwarteter, als der kaiſerliche Reichshofrath ſelbſt mittlerweil den Prälaten zu St. Jörgen in Augſpurg nicht weiter angehalten, als den kaiſerlichen Layenpfründer anzunehmen, und demſelben ſowohl das Rückſtändige a die præſentationis cæſareæ, als auch vor das künftige das gehörige zu præſtiren (n. xxiv.). Es wurde auch auf dieſe Art die Bürde der Layenpfründen nicht nur immerwährend, da ſie doch vorher von Zeit zu Zeit unterbrochen worden; ſondern auch in dem erſchweret, daß man nun auf einmal zahlen ſollte, was man ſonſt nur von Jahr zu Jahr gezahlet hätte. Deſſen ungeachtet, haben ſich einige Prälaten ſogleich dem kaiſerlichen Anſinnen gefügt, andere ſtehen noch in Berathſchlagungen, oder Tractaten mit ihren Paniſten.

XXXI. Weil die Panisbriefe zu den kaiſerlichen Reſervaten gehören, ſo iſt in Streitigkeiten, die darüber entſtehen, der Kaiſer allein, oder der kaiſerliche Reichshofrath der rechtmäßige Richter. Herr Moſer ſchreibt zwar von den kaiſerlichen Reſervaten überhaupt: Wann die Frage iſt, ob ſich die Macht des Kaiſers ſo weit erſtrecke, das zu thun, was er gethan hat, oder wann Stände des Reichs klagen, daß der Kaiſer ihren allgemeinen oder beſondern Freyheiten zu nahe getretten ſey, ſo kann einmal der Kaiſer ſich ſo wenig ſelbſten ein Recht zu = als die Stände ihm daſſelbige abſprechen; ſondern es kommt auf die Vergleichung zwiſchen ihnen an: findet dieſe nicht ſtatt, ſo höret das Jus publicum auf, und jeder Theil wird zwar behaupten, er habe recht; und bey einem muß es auch wahr ſeyn; oder es haben auch wohl beede in etwas recht: weil aber ſolchen

falls

falls Niemand einen richterlichen Spruch darinnen thun kann, ſo bleiben es gleichſam Privatmeynungen; und kann man Niemand verüblen, wann er die Sache ſo weit treibt, als er ſich getrauet, es vor Gott und der erbaren Welt zu verantworten, und zu durchtreiben (a). Da aber der Kaiſer derley Streitigkeiten dem Reichshofrathe zur gerichtlichen Entſcheidung überläßt, und dieſer für andere ſprechen kann: warum nicht auch für den Kaiſer? Und höret dann das Jus publicum auf, und bleiben es nur Privatmeynungen, wenn ein höchſtes Reichsgericht geſprochen hat?

(a) Staatsrecht 3 Theil 2 Buch 17 Kapitel.

XXXII. Im 16ten Jahrhunderte wurden die Reichsgottshäuſer von den Kaiſern mit Foderung gewißer Reiterdienſte; im 17ten mit Rückbürgſchaften geplagt. Jene hat Karl der VI. wieder in Gang zu bringen geſucht, da er im Jahre 1739 von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten wider den Türken neben der Mannſchaft, die ſie zum Kreiſe und der Reichsarmee ſtellten, noch eine beſondere, und eines jeden Gottshauſes Kräften angemeſſene Zahl Kriegsvölker verlangt. Der Reichsprälat von Weingarten verwilligte auch wirklich 100 montirte Reiter, die übrige alle aber nur 30 Römermonat an Geld nach des ſchwäbiſchen Kreiſes Uſualmatrikel, und überlieſſen dem Kaiſer ſelbſt, Soldaten damit zu werben: welche Willfährigkeit derſelbe in einem Rückſchreiben vom 26 Aug. 1739 für eine gegen kaiſerliche Majeſtät unabläßlich hegende deutſchpatriotiſche Ergebenheit; liebe, und ſehr rühmliche Geſinnung für den Schutz und Erhaltung der geſammten Chriſtenheit erkläret, und mit allergnädigſtem Danke erwiederet hat. Als aber das Jahr darauf die nämlichen Reichsprälaten von dem kaiſerlichen Hofe um ein Anlehen von drey oder viermal hundert tauſend Gulden

angegangen wurden: wollte ſich Niemand dazu verſtehen; und der bald hernach erfolgte Tod des Kaiſers machte der Sache ohnehin ein End.

XXXIII. Im Jahre 1742 verlangte Kaiſer Karl der VII. von den ſchwäbiſchen Reichsprälaten ein Don gratuit, oder freywillige Verehrung. Die dortmaligen Umſtände und Gefahren, denen Schwabenland ausgeſetzt war, riethen einem jedem, das Anſuchen zu gewähren. Anno 1746 machte der neüerwählte Kaiſer Franz das nämliche Anſinnen; und die Reichsprälaten, um nicht darum angeſehen zu werden, als wären ſie gegen dem Erzhauſe Oeſterreiche weniger devot, als gegen dem Hauſe Bayern, bewilligten 25 Römermonat. Nach der Wahl des jetzt Glorreich regirenden Kayſer Joſephs des II. geſchahe nach vielem und langen Entſchuldigen am Ende ein gleiches. Nur erhielt das Kollegium Reverſalien, daß keine Schuldigkeit daraus gemacht werden wolle. Da heiſſet es freylich: Exempla, ubi ſemel incipiunt, nunquam deſinunt, den Weg, den die Vorfahren gebahnet haben, wollen auch ihre Nachfolger nicht verlaſſen.

XXXIV. Nichts aber fiel den Reichsprälaten empfindlicher, als die ihnen, wie der mittelbarn Geiſtlichkeit, im Jahre 1758 angeſonnene Decimation oder Abgabe des zehenten Pfennings von klöſterlichen Einkünften. Wobey zwar einem jeden die Schätzung des ſeinem Gottshaüſe zugehörigen Vermögen überlaſſen, zugleich aber aufgetragen worden, den zu ſolcher Sammlung verordneten kaiſerlichen Kommiſſarien mit beſtem Trauen und Glauben, und nach denen dem Kaiſer und Reiche ſchuldigen Pflichten anzugeloben, daß er ſeines Kloſters Einkommen nach dem wahren Befund geſchätzet habe, und nicht darunter den Beytrag abreiche. Die hiezubeſtellten Kommiſſarien waren in dieſen Gegenden einer Seits

ein

ein kaiſerlicher Miniſter; anderer Seits der biſchöfliche konſtanziſche Generalvicarius, der dieſes Anſinnen Kraft einer päbſtlichen Bulle vollziehen ſollte, auch wirklich nichts ermangeln ließ, dieſelbe zu vollſtrecken.

XXXV. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten glaubten aus vielen, beſonders aber folgenden Gründen, daß die Decimation ſie nicht angehe: weil 1) ſie eben ſo, wie andere Reichsſtände das Ihrige zu dem damaligen preußiſchen Kriege bereits beytrugen, und 2) aus gleicher Urſache in den Jahren 1542 und 1544 von der über die Geiſtlichkeit verhängten Decimation ausdrücklich ausgenommen (a), ja ſo gar 3) im Jahre 1621 nicht einmal die regulirte Pfarrherren, indem ſie nichts eigenes hatten, ſondern alles den Klöſtern zugehörte, darunter begriffen; und dann 4) in der obgemeldten päpſtlichen Bulle ſelbſt mit Ausnahme der Biſchöfe und Aebte, welche dem Reichsſchluſſe zufolge allſchon zur Beſchützung des Reichs konkurrirten, allein diejenigen Geiſtlichē der Decimation unterworfen worden, die noch nichts dazu beygetragen hatten (b), und endlich 5) derley Steuern oder Abgaben nicht ohne Einwilligung des ganzen Reiches umgelegt werden ſollten.

(a) " Dergleichen ſollen auch die ſonderbaren Geiſtliche, ſo nicht " Kurfürſten Fürſten oder Prälaten des Reichs ſind, von " ihren Penſionen, Reſervaten und dergleichen, auch von all " ihren Renten, Gülten, Einkommen und Nutzungen, die " ſie von ihren Pfründen, beneficiis, Dignitatibus, und " ihrem geiſtlichen Stand haben, den zehenten Pfenning zu " dieſem Anſchlag bezahlen und entrichten oder bezahlen laſſen. R. A. von Ann. 1542. §. 63. und von Ann. 1544. §. 35.

(b) In der vom Pabſte Benedict dem XIV. an den Erzbiſchof und Kurfürſten zu Maynz den 9 April 1757 datirten Bulle wurden " Præſules & Abbates, qui Reſolutionibus à ſuprema im" perii Dieta captis inhærentes, pro ſua quisque parte, " quod cuique integrum eſt, contribuere ſatagunt, " deßhalben gelobt; und dann folgte: " æqua ac juſta reputamus " poſtulata apud nos edita, ut, cum nulla ad hanc usque

" diem à dilectis filiis, ſæcularibus & regularibus Germaniæ
" clericis ſumma ad graviſſimum huiusmodi Negotium
" collata fuerit, decima ſuper omnibus ſingularum Ec-
" cleſiarum & ſacerdotiorum bonis & proventibus, ac
" redditibus imponeretur.

XXXVI. Weil aber dieſe Foderung nicht an das reichsprälatiſche Kollegium, ſondern an einen jeden Reichsprälaten ins beſondere gemacht worden: ſo ließ ſich einer nach dem andern, und endlich alle ein. Doch hat keiner ordentlich fatirt; ſondern ein jeder ſich mit dem kaiſerlichen Kommiſſarius, ſo gut er konnte, vertragen. Und dieſe Decimation daurete bis zu dem mit dem Könige in Preüſſen im Jahre 1763 geſchloſſenen Frieden. Das Jahr darauf hat das ſchwäbiſchreichsprälatiſche Kollegium einen heilſamen Schluß gefaßt, wie man ſich in Zukunft bey derley Vorfallenheiten und Poſtulaten, von wem immer einige gemacht werden möchten, ohne Jemand zu beleidigen, oder die gebührende Devotion und Reſpect zu verletzen, verhalten ſolle und wolle (a).

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 25 Jänner 1764.

XXXVII. Derley reichsprälatiſche Privatbürden, und öfters wiederhohlte, obſchon an und für ſich freywillige Abgaben, waren gleich anfänglich Urſache, daß ſich mehrere Gottshaüſer von dem ſchwäbiſchen Kollegium getrennet, oder demſelben beyzutretten geweigeret haben. Sie ſind aber darum nicht glücklicher geworden. Einige davon haben ihre Reichsunmittelbarkeit gänzlich verlohren; andere durch langwierige Proceſſe wieder ausgefochten, oder mit vielem Geld erkauft. Die auch unmittelbar geblieben, ſind in die ordentliche Beſteüerung des Kaiſers verfallen: und wenn auch von Zeit zu Zeit auſſerordentliche Poſtulaten an das reichsprälatiſche Kollegium ergehen: ſo werden ſie dabey nicht vergeſſen.

XXXVIII. Geichwie die heütigen Reichsprälaturen in den erſten Jahrhunderten den Kaiſern ordentlicher Weiſe weder Steüern bezahlt, noch Kriegsleüte geſtellt haben (n. X. ſeqq): alſo will ſich auch nirgends zeigen, daß ſie damals dem Reiche mit Geld oder Volk gedienet haben. Allgemeine Reichsſteüren waren wenigſt nach dem Abgange der Karolinger allerdings unbekannt, aber auch nicht nothwendig. Die Kaiſer hatten viele und groſſe Einkünfte von dem Reiche. Bey einfallenden Kriegszeiten dienten die Reichsvaſallen dem Kaiſer und Reiche mit ihren Leüten: und weil ein jeder Lehenmann ſich ſelbſt bewaffnen, und auf eigne Köſten in Krieg ziehen; diejenigen aber, welche Krankheit halber, oder mit Urlaube ihres Herrn zu Hauſe blieben, zum Beſten der Kriegsleüte das ſo genannte hoſtenditium oder den zehenten Theil der Leheneinkünfte herſchieſſen mußten (n. V.): ſo hatte man keine weitere Steüern nöthig; und die Stände geſtatteten auch nicht, daß der Kaiſer Jemand damit beſchwerte (a). In Friedenszeiten waren die Reichsſteüern noch weit ungewöhnlicher. Im Jahre 1287 haben ſich der Papſt Honorius der IV. und der Kaiſer Rudolph mit einander dahin verſtanden, daß jener von der Geiſtlichkeit den zehenten Pfenning, dieſer von den Layen eine gleiche Steüer fodern wollte. Als aber dieſes Vorhaben bey einer Reichsverſammlung in Vortrag kam: wurde es als eine unerhörte Neuigkeit von allen Ständen verworfen (b).

(a) In der Geſchichte von Trier iſt bey Herrn Hontheim in Prodromo Hiſtor. Trevir. pag. 785 von dem Erzbiſchofe Arnold zu leſen: " ipſe etiam, cum temporibus ſuis imperator " Fridericus cum exercitu Italiam intraret ad reprimen- " dam Longobardorum fraudulentiam, ter virili animo " cum magnis copiis & glorioſo Apparatu ſecum ivit, " nec unquam ſuper his aliquam Exactionem Eccleſiis " vel cuilibet Imperatorem imponere permiſit, ſed de " propria ſubſtantia ſe & univerſos ſecum comitantes " large ſuſtentabat.

(b) Lehmann Chron. Spir. lib. 5. cap. 117.

XXXIX. Nachdem aber die kaiſerliche und Reichseinkünfte von Karl dem IV. und ſeinem Sohn Wenzel veräuſſeret und verſchwendet, und das Reich, wie der ſächſiſche Geſchichtſchreiber Cranz ſich ausdrückt, ausgeweydet, und der Reichsadler der geſtalt gerupfet worden, daß er den übrigen Vögeln und Thiern zum Geſpöte ward (a), auch die Kriegsvölker der Reichsvaſallen nicht mehr erklecken wollten: ſo mußte die ganze Reichsverfaſſung in einen andern Model umgegoſſen, und alle Reichsglieder ins Mitleiden gezogen werden. Den erſten Anlaß hiezu gab der Hußitenkrieg; zu welchem, weil er ein Religionskrieg war, und eben darum alle anzugehen ſchien (b), auch von dem Römiſchen Papſte ſelbſt betrieben wurde, alle geiſt- und weltliche das Ihrige beytragen mußten. Und damit man wiſſe, was und wie viel ein jeder dabey zu thun und zu leiſten hätte: ſo kam im Jahre 1422 die erſte Reichsmatrickel zu Stande, worinn die meiſten Reichsſtände ſich zur Stellung einer gewißen Mannſchaft (*), andere aber nur zur Abgabe des hunderten Pfennings von ihren Einkünften verbunden haben. Unter den erſten erſcheinen der Abt von Salmannsweiler mit 5 Gleven; der Abt zu Kempten mit 5. Gl.; der Abt zu Ochſenhauſen mit 2 Gl.; der Abt von Weingarten mit 4. Gl.; der Abt von Petershuſen mit 2. Gl.; der Abt von Elchingen mit 2. gl.; der Abt von Zwifalten mit 2 gl.; der Abt von Schuſſenried mit 1. Gleven. Unter den letzten hingegen befinden ſich der Abt von Rotten, und der Abt vou Markttaille (c).

(a) Lib. 10 Sax.

(b) Arg. L. 4. C. de Hæret.

(c) Neüe Sammlung der Reichsabſchiede 1. Theil 119. S.

(*) Die Mannſchaft beſtund aus Gleſen oder Glenen, und aus Schützen. Was eigentlich unter dem Worte Gleſen oder Glenen verſtanden worden ſey, iſt noch nicht ausgemacht. Mauritius glaubt, Gleſen ſeyn nichts anders als Fußknechte geweſen. Diſſ. de Matr. §. 25. Datt hingegen hält nach dem

Goldacht

Goldaſt mit weit gröſſerer Wahrſcheinlichkeit dafür, das deütſche Wort Gleſen bedeüte ſo viel als das lateiniſche Lancea, und ſeyn dadurch drey oder vier Reiter angezeigt worden, weil ein jeder Ritter drey oder vier berittene Knechte bey- und um ſich zu haben pflegte. de Pac. publ. lib. 1. cap. 23. n. 18. & ſeqq.

XL. Der Zug wider die Hußiten gieng aber erſt im Jahre 1427 an: und als das deütſche Herr gleich beym erſten Anblicke des Feinds die Flucht ergrif, und mit groſſem Verlurſt nach Hauſe eilete, ſo ward im Jahre 1431 ein neüer Feldzug beſchloſſen, und auch eine neüe Matrickel gemacht, die von vielen Gelehrten für die erſte gehalten wird; und in welcher wiederum Salmannsweil mit 4, Kayſersheim mit 2, Kempten mit 5, Weingarten mit 4, Weiſſenau mit 1, Gengenbach mit 1, Roth mit 1, Schuſſenried mit 2, Marchthall mit 1, Petershauſen mit 2 Gleſen belegt wurde (a. Man darf ſich nicht wundern, daß die Prälaten ſo wohl in dieſer, als in der vorigen Matrickel ſo gering angeſchlagen worden. Denn auch die Kur- und Fürſten wurden in Vergleichung ihrer Lande und Leüte eben ſo mild behandelt, und der ganze Anſchlag belief ſich dießmal nur auf 8185 Gleſen. Der vom Jahre 1422 kam nicht einmal ſo hoch, ob wohl er auch Schützen, und jener nur Gleſen enthielt.

(a) Neüe Sammlung der Reichsabſchiede 1 Theil 138 S. Datt cit. lib. 1 cap. 24 pag. 171.

XLI. Weil aber ein ſo kleines Heer dem Feinde nicht gewachſen war, ſo iſt im Jahre 1427, um mehrere Kriegsleüte in Sold nehmen zu können (*), eine allgemeine Steüer ausgeſchrieben, und verordnet worden, daß jedes Menſch, das XV. Jar alt oder darüber iſt, es ſy Manns oder wiplich Bild, geben ſolle ein Blaphart oder 6 Straßburger Pfenning dafür, und welches Manns- oder wiplich Bild zweyer

hundert

hundert Guldin wert guts oder darüber hat doch unter tuſent Guldin wert über Schuld, das ſoll geben einen halben Guldin — und wellich Manns- oder wiplich Bild bis tuſent Guldin werte Guts oder darůber hat, es ſy vil oder wenig, über Schuld, das ſoll einen Guldin geben. — Wollte aber jemand von ſin ſelbswegen, um grőſſern Aplos und Gnad zu verdienen, me dazu geben, das ſtot zu ihme (a). Im Jahre 1431 wurde dieſe Steuerverordnung wiederholet, und damit ein jeder ſeinen Antheil deſto hurtiger, oder auch etwas darüber erlegte, von dem Kardinal Julian ein neuer Ablaß verkündet (b).

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede l. c. 122. S. §. 46.

(b) Ibid. 141 S.

(*) Daß dieſes der Zweck der allgemeinen Anlage geweſen ſey, giebt die Reichsverordnung wegen des gemeinen Pfennings vom Jahre 1427 ſelbſt in den Worten zu erkennen: " da ſollent die vorgenan- " te unſer Herren Rete erfarin, wie vil Geld gegen Norenberg " gegen Salzburg, gegen Erfurt, und gegen Preßlau kommen " ſie, und nachdem ſie dann erfaren und verſtehen werden, " wie vil Geld au jglicher der vorgenanten Stett kommet iſt, " darnach ſollen ſie ſich richten, raiſige Lute und Volg zu be- " ſtellen, und an die Ende, das Noit ſin werdit, zu ſchicken " und zu legen, daſelbſtig zu verblieben, und zu ligen, bis daß " man einen Gemeinen Zug tun werdit. " In der neuen Sammlung der Reichsabſchiede l. c. 124 S. Es wuchs auch durch dieſes Mittel die Reichsarmee im Jahre 1431 auf 90000, andere ſagen gar, bis auf 130000 Mann an. Allein es gieng nicht beſſer als vormals. Schier alles floh auf die erſte Nachricht, daß die Hußiten mit ihrer ganzen Macht im Anzug wären, ſo, daß dieſe nichts zu thun hatten, als diejenigen, die ſie noch erreichen konnten, niederzumezeln. Sie ſpielten auch den Meiſter, bis ſie von ihren eigenen Landsleuten überwunden worden.

XLII. Auf den Hußitenkrieg folgte in den Jahren 1460, 1466 und 1467 der Türkenkrieg, zu welchem, weil die Religion und die päpſtliche Auktorität wiederum mit unterliefen (a), alle unmittelbare geiſt-

liche Stifter und Klöſter konkurriren, und an der Ann. 1467 auf 20000 Mann berechneten neüen Reichsmatrickel ihren Antheil übernehmen müßten (b): welches auch im Jahre 1471 geſchehen. Ann. 1486 und das Jahr darauf iſt eine Geldſteüer wider den König in Ungarn und den Türken zugleich beſchloſſen, und auf alle geiſt- und weltliche Stände umgelegt worden (c). Daß hierunter auch die gemeinen Reichsprälaten begriffen geweſen, erhellet ſo wohl aus dem im Jahre 1474 vom Kaiſer Friderich an den Abt zu Marchtall erlaſſenen Einladungsſchreiben auf den Reichstag zu Augſpurg, welches in der Beylage N. XXXII. zu leſen iſt; als aus allen Reichsmatrickeln, welche um dieſe Zeit verfertiget worden.

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede l. c. 191, 204 und 216. S.

(b) Ibid. 219 S.

(c) Ibid. 271 und 278 S.

XLIII. Die im Jahre 1427 gebildete Art, Geldſteüern umzulegen, ward die Beſteüerung nach dem gemenen Pfenning, lateiniſch Indictio ſecundum æs & libram, genannt; und dauerte fort bis ins Jahr 1521, doch nicht allzeit in der nämlichen Maaſſe und in gleichem Anſatze. Im Jahre 1495 haben Kaiſer und Reich verordnet, daß die nächſt kommende vier Jahr und nicht länger alle und jegliche Menſchen, ſie ſeyn geiſt- oder weltlich, Frauen oder Mann, von was Würden, Ordens, Stands oder Weſens, Niemand ausgeſchloſſen, durch das heilige Reich ganz aus, jeglich geben, nemlich wer an Wert, es ſey an beweglichen oder unbeweglichen Gütern oder Renten, hat fünfhundert rheiniſch Guldin, der ſoll geben einen halben rheiniſchen Guldin: welcher alſo tuſent rheiniſche Guldin hat, der ſoll geben einen ganzen rheiniſchen Guldin; wer aber über tauſent rheiniſche Guldin hat, der ſoll über einen rheini-

ſchen Guldin, ſo viel ſein Andacht iſt, geben: welcher aber unter fünfhundert Guldin rheiniſch und fünfzehen Jar Alters erlangt hat, ſoll geben einen vier und zwenzigſten Theil eines rheiniſchen Guldin, alſo, daß 24 Menſchen einen rheiniſchen Guldin geben (a).

(a) Ordnung von dem gemeinen Pfenning de Ann. 1495. §. 1 in der neüen Sammlung der Reichsabſchiede 2 Theil 15. S.

XLIV. Im Jahre 1500 hat man des Türkenkriegs halber einen Theil des Reichs zur Stellung und Unterhaltung einer gewiſſen Mannſchaft, den andern zur Geldabgabe angehalten, und in Anſehung der letzten verordnet: daß alle geiſtliche Perſonen Mann und Frauen, ſie ſeyn exempt oder nicht, von allen ihrem Einkommen, Renten, Gülten, Nutzungen, wie ihnen die zuſtehen, alle Jar von vierzig Gulden einen Gulden, Mägd und Knecht aber von jedem Gulden den ſechzigſten Theil eines rheiniſchen Gulden geben (a). Ann. 1518 iſt beliebt worden: daß ein jeder Menſch im heiligen Reich männlich oder weiblichs Geſchlechts, ſo zum heiligen Sacrament gehet odes gehen ſoll, die nächſt künftige drey Jahr lang eines jeden Jahrs zum gemeinen Türkenzug den zehenten Theil eines rheiniſchen Gulden — die Kurfürſten, Fürſten und andere Stånd aber — ſo viel ſie ihr Andacht in ſolchem weiſen, oder ihnen gefallen wird, geben und reichen ſollen (b). Von dieſer Zeit an hat die Steüerumlegung nach dem gemeinen Pfennig aufgehört die Ordinaribeſteüerungsart zu ſeyn. Doch iſt ſie noch ein und anderesmal gebraucht worden, bis ſie im Jahre 1551 gänzlich in Abgang gekommen (c).

(a) R. A. von Ann. 1500. §. 24. 30.

(b) R. A. von 1518. §. 2. 3.

(c) Datt. l. c. lib. 3. cap. 5. n. 13.

XLV. Die Berechnung der Einkünfte, worauf ſich der Anſchlag gründete, iſt bey Fürſten und Ständen ihrer eigenen Treüe überlaſſen; bey andern gewiſſen Deputirten aufgetragen worden (a). Es kamen aber bey einem jeden in die Rechnung alle Einkünfte, ohne Unterſchiede, ob ſie von dieſem oder jenem Gebiethe herrühreten (b): und von allen ſteüerte er allein in dem Orte ſeines Wohnſitzes (c). Es iſt auch ausdrücklich verbothen worden: daß kein Stand den andern oder deſſelben Unterthanen darwider dringen, noch auch anderer, ſo unter ihm nicht geſeſſen, Haab oder Güter, ob ſie ſchon unter ihm gelegen, dieſer Anlag halber belege, hemme, noch aufhalte (d). Und dieſes Verboth gieng nicht nur die Türkenſteüern, ſondern auch alle andere an (e).

(a) Reichsabſchied von Ann. 1471. §. 12. 24 ſeqq.

(b) Ibid. §. 2. & 3.

(c) R. A. vom Jahre 1500. §. 27. 1530. §. 131. 1557. §. 49.

(d) R. A. von Ann. 1544 §. 45.

(e) R. A. vom Jahre 1512. §. 5. ſeqq.

XLVI. Im Jahre 1521 verlangte Kaiſer Karl der V. auf dem Reichstage zu Worms von dem Reiche zu ſeinem Römerzuge 20000 Fußknechte, und 4000 Reiſige, oder Reiter. Die Stände willigten zwar darein; begehrten aber, es ſollte eine neüe Matrickel verfertiget, und einem jeden ausgeworfen werden, wie viel Leüte er zu dieſem Zuge zu ſtellen hätte. Hierauf kam die berühmte Wormſer Matrickel zum Vorſcheine, welche, ob ſie ſchon von Zeit zu Zeit viele Veränderungen gelitten hat, dennoch in der Hauptſache noch jetzt beybehalten wird. Sie iſt öfters, aber niemahls ohne Fehler gedruckt worden. Dieſe zu verbeſſern bewirkte der alte Moſer eine neüe Auflage. Weil er aber noch viel mangelhaftes zurück gelaſſen hat: ſo folgte die neüeſte aus

dem

ſchen Guldin, ſo viel ſein Andacht iſt, geben: welcher aber unter fünfhundert Guldin rheiniſch und fünfzehen Jar Alters erlangt hat, ſoll geben einen vier und zwenzigſten Theil eines rheiniſchen Guldin, alſo, daß 24 Menſchen einen rheiniſchen Guldin geben (a).

(a) Ordnung von dem gemeinen Pfenning de Ann. 1495. §. 1 in der neüen Sammlung der Reichsabſchiede 2 Theil 15. S.

XLIV. Im Jahre 1500 hat man des Türkenkriegs halber einen Theil des Reichs zur Stellung und Unterhaltung einer gewiſſen Mannſchaft, den andern zur Geldabgabe angehalten, und in Anſehung der letzten verordnet: daß alle geiſtliche Perſonen Mann und Frauen, ſie ſeyn exempt oder nicht, von allen ihrem Einkommen, Renten, Gülten, Nutzungen, wie ihnen die zuſtehen, alle Jar von vierzig Gulden einen Gulden, Mägd und Knecht aber von jedem Gulden den ſechzigſten Theil eines rheiniſchen Gulden geben (a). Ann. 1518 iſt beliebt worden: daß ein jeder Menſch im heiligen Reich männlich oder weiblichs Geſchlechts, ſo zum heiligen Sacrament gehet odes gehen ſoll, die nächſt künftige drey Jahr lang eines jeden Jahrs zum gemeinen Türkenzug den zehenten Theil eines rheiniſchen Gulden — die Kurfürſten, Fürſten und andere Ständ aber — ſo viel ſie ihr Andacht in ſolchem weiſen, oder ihnen gefallen wird, geben und reichen ſollen (b). Von dieſer Zeit an hat die Steüerumlegung nach dem gemeinen Pfennig aufgehört die Ordinaribeſteüerungsart zu ſeyn. Doch iſt ſie noch ein und anderesmal gebraucht worden, bis ſie im Jahre 1551 gänzlich in Abgang gekommen (c).

(a) R. A. von Ann. 1500. §. 24. 30.

(b) R. A. von 1518. §. 2. 3.

(c) Datt. l. c. lib. 3. cap. 5. n. 13.

XLV.

XLV. Die Berechnung der Einkünfte, worauf ſich der Anſchlag gründete, iſt bey Fürſten und Ständen ihrer eigenen Treüe überlaſſen; bey andern gewiſſen Deputirten aufgetragen worden (a). Es kamen aber bey einem jeden in die Rechnung alle Einkünfte, ohne Unterſchiede, ob ſie von dieſem oder jenem Gebiethe herrühreten (b): und von allen ſteüerte er allein in dem Orte ſeines Wohnſitzes (c). Es iſt auch ausdrücklich verbothen worden: daß kein Stand den andern oder deſſelben Unterthanen darwider dringen, noch auch anderer, ſo unter ihm nicht geſeſſen, Haab oder Güter, ob ſie ſchon unter ihm gelegen, dieſer Anlag halber belege, hemme, noch aufhalte (d). Und dieſes Verboth gieng nicht nur die Türkenſteüern, ſondern auch alle andere an (e).

(a) Reichsabſchied von Ann. 1471. §. 12. 24 ſeqq.

(b) Ibid. §. 2. & 3.

(c) R. A. vom Jahre 1500. §. 27. 1530. §. 131. 1557. §. 49.

(d) R. A. von Ann. 1544 §. 45.

(e) R. A. vom Jahre 1512. §. 5. ſeqq.

XLVI. Im Jahre 1521 verlangte Kaiſer Karl der V. auf dem Reichstage zu Worms von dem Reiche zu ſeinem Römerzuge 20000 Fußknechte, und 4000 Reiſige, oder Reiter. Die Stände willigten zwar darein; begehrten aber, es ſollte eine neüe Matrickel verfertiget, und einem jeden ausgeworfen werden, wie viel Leüte er zu dieſem Zuge zu ſtellen hätte. Hierauf kam die berühmte Wormſer Matrickel zum Vorſcheine, welche, ob ſie ſchon von Zeit zu Zeit viele Veränderungen gelitten hat, dennoch in der Hauptſache noch jetzt beybehalten wird. Sie iſt öfters, aber niemahls ohne Fehler gedruckt worden. Dieſe zu verbeſſern bewirkte der alte Moſer eine neüe Auflage. Weil er aber noch viel mangelhaftes zurück gelaſſen hat: ſo folgte die neüeſte aus

dem Kurmaynziſchen Archiv, welche in Fabri Staatscanzley (a) zu finden iſt.

(a) 115 Theil. 557 S.

XLVII. Gleichwie aber die Wormſer Matrickel keinen wirklichen Krieg zum Hauptzwecke hatte: alſo konnte derſelben einfacher Anſchlag nicht für alle Fälle hinreichend ſeyn; ſondern mußte nach Erheiſchung der Umſtände ſo lang und viel vermehret werden, bis ſich eine Armee, die der einbrechenden Noth gewachſen war, daraus ergab. Um das Jahr 1669 beſtund die Reichsarmee in 30000 Mann. Im Jahre 1681 wurd ſie auf 40000 erhöhet, und folgender geſtalten in die Reichskreiſe vertheilet.

	Reiter	Fußknecht.
Kurrheiniſcher Kreis	600	2707
Oberſächſiſcher	1321	2707
Oeſterreichiſcher	2521	5507
Burgunder	1321	2707
Fränkiſcher	980	1901
Bayriſcher	800	1493
Schwäbiſcher	1321	2707
Oberrheiniſcher	491	2853
Weſtphäliſcher	1321	2707
Niederſächſiſcher	1321	2707
	11997	27996
	39993	

Die

Die hiemit einem jeden Kreiſe zugeſchiedene Gebühr iſt nachher das Kreisſimplum, und was daran einem jeden Stand getroffen hat, ſein Mannſchaftsſimplum genannt worden.

XLVIII. Im Jahre 1702 hat das Reich gutächtlich beſchloſſen, die Reichsarmee ſoll in Friedenszeiten von 40= auf 80000, und in Kriegszeiten auf 120000 Manne vermehret werden, und dawider keine Moderation ſtatt haben (a). Woraus einigen zu folgen ſchien, alle auch vom Kaiſer und Reiche ertheilte Moderationen ſeyn dadurch aufgehoben worden. Als aber der fränkiſche Kreis ſich deßhalben beym Reiche erkundiget, und angefraget: haben alle drey Kollegien den 16 December beſagten Jahrs geantwortet, dem Reiche ſey nichts daran gelegen, wie die Kreiſe den Betref ihrer Mannſchaft unter ihre Glider vertheilen, wenn nur ein jeder ſeinen reichsſchlußmäßigen Antheil mit allen Erforderniſſen herſtelle und unterhalte (b).

(a) Fabri Staatscanzley 7 Theil 730 S.

(b) Eben daſelbſt 10 Theil 335 S.

XLIX. Weil aber der Kaiſer, wie an einem andern Orte zu hören ſeyn wird, das Reichsgutachten nur in ſo weit es die Kriegszeiten betraf, genehmiget, und durch ſeine Genehmigung zu einem Reichsgeſetze gemacht hat: ſo wird auch daſſelbe in Friedenszeiten meiſtentheils auſſer Acht gelaſſen. Gleich nach dem erſten im Jahre 1714 erfolgten Friedensſchluſſe haben ſich die aſſocirten Kreiſe nicht zwey, wie es nach dem Reichsgutachten hätte geſchehen ſollen, ſonder nur anderhalb Simpla währendem Frieden auf den Beinen zu halten anheiſchig gemacht (Cap. III. n. GLXIX. Und ſo gehet es noch fort. So bald ein Reichskrieg ein End hat, werden die Kreistrouppen auf anderhalb Simpla, oder auf die Helfte re-

ducirt, und zwar nur bey den aſſocirten Kreiſen. Andern ſtehet es frey, eine oder keine Mannſchaft im Solde zu behalten.

L. Die wormſer Matrickel hat zwar eigentlich nur die Mannſchaft, ſo ein jeder Stand zum Römerzuge herzu geben hätte, beſtimmt. Weil aber auf dem nämlichen Reichstage einem Fußknechte 4, einem Reiter 10 (a), und kurz hernach 12 fl. zum monatlichen Sold, Koſt und Schaden ausgeworfen worden (b): ſo wurde die ſich hieraus ergebende Summe Gelds ein einfacher Römermonat genannt, auch gleich im Jahre 1526 und nachgehends öfter vom Kaiſer verlangt, und vom Reiche bewilliget. Solchergeſtalt iſt eine neüe Beſteüerungsart, nämlich nach der wormſer Matrickel, in Gang gekommen; und vom Jahre 1551 allein, und mit Ausſchluſſe des gemeinen Pfennings bis auf den heütigen Tage fort geſetzt worden. Ein einfacher Römermonat vom ganzen Reiche belief ſich im Anfange auf 128000 fl. Weil aber mit der Zeit mehrere Stände von dem Reiche abgeriſſen, und viele moderirt worden: ſo iſt er bis Ann. 1669 auf 88464 herunter geſunken, und im Jahre 1737 beſtund er nur noch in 83964 Gulden.

(a) Reichsabſchied vom Jahre 1521 §. 33.

(b) R. A. von Ann. 1530. §. 110.

LI. Der einfache Römermonat konnte noch weniger als der einfache Mannſchaftsanſchlag für alle Fälle, erklecklich ſeyn; ſondern mußte nach Beſchaffenheit der Noth und Umſtände vervielfältiget werden, wie es auch öfters geſchehen iſt. Im Jahre 1544 ſind dem Kaiſer ſechs, Ann. 1557 ſechszehn, Ann. 1566 vier und zwanzig, Ann. 1576 ſechszig, Ann. 1603 ſechs und achtzig Ann. 1641 hundert und zwanzig, Ann. 1686 fünfzig, Ann. 1687 hundert, Ann. 1689 zweyhundert,

Ann.

Ann. 1717 fünfzig, und im vorletzten preußiſchen Kriege dreißig Römermonate vom Reiche bewilliget worden.

LII. Weil aber einigen Ständen ihr wormſer Anſchlag gleich anfänglich, andern mit der Zeit allzuſchwer gefallen: ſo haben viele auf verſchiedenen Reichstagen um Moderation angeſucht, und zum Theil auch erhalten, worunter im Jahre 1545 mehrere Reichsgotteshäuſer, namentlich:

	fl.		fl.
Roth von	52	auf	44
Weiſſenau von	104	auf	80
Schuſſenried von	96	auf	80
Gengenbach von	28	auf	24
Rothenmünſter von	48	auf	28
Baindt von	20	auf	12
moderirt hingegen.			
Salmannsweil von	316	auf	392
Ochſenhauſen von	88	auf	128
Elchingen von	88	auf	128
Roggenburg von	44	auf	64

 erhöhet

erhöhet worden; welche aber auf den nachgefolgten Reichs- oder Moderationstägen auf die Wormſermatrickel zurück, oder noch weiter herunter geſetzt zu werden das Glück gehabt haben; Ochſenhauſen allein ausgenommen, welches, ob es ſchon, wie hernach zu hören ſeyn wird, auch eine Moderation von dem erſtgemeldten erhöheten Anſchlag wieder erhalten hat, dennoch nimmermehr zu ſeinem alten Wormſeranſchlag gekommen iſt.

LIII. Es waren nicht nur einzelne Reichsſtände, die beym Reiche um Moderation angeklopfet haben; ſondern es hat auch der ganze ſchwäbiſche Kreis öfters auf den Reichstägen, beſonders in den Jahren 1653, und 1665 ſich über ſeinen allzuhohen, und wegen vielen Avulſen, oder ausgezogenen Kreisſtänden unerträglichen Anſchlag beſchweret; und endlich im Jahre 1669 ſo viel erhalten, daß ſeine Mannſchaft in Anſehung der 30000 Mann, worinn damals die Reichsarmee beſtund, von 4454 auf 3000 Köpfe, und der einfache Römermonat von 13136 auf 8434 fl. herab geſetzt, folglich ſchier eine ganze Terz nachgeſehen worden. Weil aber von dieſer Moderation Niemand ausgeſchloſſen werden wollte, und einige einen gröſſern Antheil als andere unter dem Vorwande, daß ſie mehr beſchweret wären, daran zu haben verlangten: ſo iſt man auf dem noch in ſelbigem Jahre gehaltenen Kreiskonvente zu keiner Austheilung gekommen; ſondern allein der Schluß gefaßt worden, um eine noch weitere Moderation beym Kaiſer, und Reiche anzuſuchen, womit man aber, wie der Ausgang bewieſen, nicht ausgelanget hat.

LIV. Glücklicher hingegen ſind etwelche einzelne ſchwäbiſche Stände in ihrem Moderationsgeſuche geweſen, worunter

Sal-

Salmannsweil den 2. Septemb. 1680 von 316 auf 130.

Ochſenhauſen den 14 Junii 1683 von 128 auf 100.

Roth im nämlichen Jahre und Tag von 44 auf 15.

Weiſſenau den 2 Sept. 1680 von 80 auf 25.

Gengenbach den 14 Jun. 1683 von 24 auf 12.

Guttenzell den 7 Maji 1683 von 20 auf 10.

vom Kaiſer und Reiche moderirt worden. Im Jahre 1724 hat Salmannsweil noch eine weitere Moderation von 130 auf 76. Weiſſenau von 25 auf 8 ⅓ fl. von den nämlichen allerhöchſten Orten her erhalten. Wie aber dieſe Moderationen im ſchwäbiſchen Kreiſe aufgenommen worden, und was ſie für ein Schickſal gehabt, und zum Theile noch haben, wird in folgendem Abſchnitte angezeigt werden.

LV. Die Reichsanlagen, und allgemeine Geldſteuern ſind von alten Zeiten her auf den Reichstägen beſchloſſen, oder bewilliget worden. Weil aber dieſer Weg zu weit, und vielen Beſchwerlichkeiten unterworfen zu ſeyn ſchien: ſo haben die Kaiſer, um deſto geſchwinder und gewißer einen auſſerordentlichen Beytrag zu erhalten, mehrmalen einzelne Kreiſe oder Stände angegangen. Die Stände aber haben ſich dieſe ungewöhnliche Beſteurungsart öfters und beſonders in den Jahren 1597 und 1603 auf den Reichstagen zu Regenſpurg auf das geziemendſte abgebethen. Deſſen ungeachtet hat der Kaiſer Rudolph der II. aus dringender Noth, und wegen ſchnellem Einfall der Türken abermal nach dieſem Mittel gegriffen (a).

(a) Schweder Introduct. in Jus publ. part. Special. Sect. 1. cap. 26. n. 8.

LVI. In dem weſtphäliſchen Friden iſt dagegen geſorget, und nachdem man die Geſetzgebung, Kriegserklärung, und Anſetzung der Reichsſteuern dem ganzen Reiche vorbehalten hatte, beygefügt worden: Von all dieſen und dergleichen Dingen ſolle nichts geſchehen oder zugelaſſen werden ohne vorgehende reichstägliche und freye Einwilligung aller Stände (a). Und von dieſer Zeit an haben auch die Kaiſer in ihren Wahlkapitulationen verſprochen: Wir wollen und ſollen auch in zugelaſſenen nothdürftigen, unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- oder Auflagen, es ſeye zu Kriegs- oder Fridenszeiten anderſt nit, als mit Rath Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Ständen auf allgemeinen Reichstägen anſezen (b).

(a) " Nihil horum, aut quidquam ſimile fiat vel admitta-" tur, niſi de comitiali liberoque omnium Imperii Sta-" tuum ſuffragio & conſenſu. " Inſtr. P. W. Art. 8. §. 2. Worüber Henniges folgendergeſtalt gloßirt: " Nihil horum aut quidquam ſimile fiat: Quævis igitur " & quocunque, puta decimationis, ſubſidii charitati-" vi, doni gratuit &c. nomine palliata Indictio, & " Statuum collectatio reſervatur comitiis. Etſi enim tri-" butum non nominetur, erit tamen vel re ipſa tale vel " aliquid ſimile: Niſi de comitiali liberoque Imperii " ſtatuum ſuffragio & conſenſu: Quibus verbis duo poſtulantur, ſuffragium comitiale, & conſenſus liber. " Illud vero ſuffragium comitiale eſt, quod ſtatus in co-" mitiis, & in ſuis ſinguli curiis vel ſenatibus ferunt. " Itaque nihil agitur, ſi forte extra comitia per ambi-" tum & litteras ſuffragia colliguntur. Liber conſen-" ſus eſt, quem nec ſpes nec metus, vel cujuscunque " generis aliæ ſollicitationes expreſſère. Medit. ad In-" ſtrum, Pac. W. Art. VIII. §. 2. Not. m.

(b) Capitul. Ferdinandi IV. Art. XIV. Leopoldi Art. XVII. Joſeph I. Art. XVI. Carol. VI. Art. V. Carol. VII. Franciſc. I. Joſephi II. Art. V. §. 2.

LVII. Herr Moſer ſchreibt: Der Kaiſer ſolle folglich auch nicht einmal ganze, oder einzelne Reichs Collegien, oder Kreiſe, vielweniger einzelne Stände darum erſuchen, oder, wie im Pragerfrieden Anno 1635 geſchehen iſt, ſich mit einem einzigen Hof wegen einer Anlage vergleichen, ſodann aber auch die übrige zu deſſen Nachfolge anſtrengen (a). Und in der unten (b) angezeigten Schrift heißt es von dem Vten Artikel der Wahlkapitulation Kaiſer Karls des VIIten: Daß kein zeitliches Oberhaupt des Reichs die Stände mit An- und Auflagen ohne Komitialbewilligung beſchweren ſolle, beſagte der Innhalt des zweyten §. bereits deutlich genug. Nichts deſtoweniger war es nur in den letzten Jahren der jüngſten kaiſerlichen Regierung verſchiedentlich geſchehen, daß die Stände durch eigene Abſendung im Reich herum mit noch weiteren Præſtandis, als auf dem Reichstag beliebt worden, ſowohl an Geld, als an Mannſchaft, und andern, ob gleich unter dem Namen eines freywilligen Geſchenks, zu leiſtenden Beyhülfen angegangen worden waren. Drey kurfürſtliche Vota verlangten daher einſtimmig, daß ſolcher halber der künftige Kaiſer noch genauer verbunden werden ſollte. Weil aber die Verordnung im obangeführten Text allgemein genug war, hielte man einen weitern Zuſatz für überflüßig.

(a) Betrachtungen über die Wahlkapitulation Kaiſer Joſephs II. ad Art. V. §. 2. n. 8.

(b) Geſchichte des Interregni nach Kaiſers Carl des VI. Ableben 4 Theil 419 S.

LVIII. Der Unterhalt des Reichskammergerichts macht auch einen Theil der Reichsbürden. Dieſes höchſte Reichsgericht iſt im Jahre 1495 angeordnet, mit einem Richter und 16 Urtheilern oder Beyſitzern

beſetzt, und zu ihrem Gehalte eine gewißer Tax auf die klagende Partheyen gelegt (a), und wofern ſolcher nicht hinreichen würde, der Abgang aus dem gemeinen Pfenning auf 4 Jahre vom Reiche zugeſagt; vom Kaiſer aber verſprochen worden, da ſelbe nach ſothanen vier Jahren ſelbſt zu beſolden (b). Allein letzteres iſt nicht geſchehen, ſondern im Jahre 1500 der Laſt der kammergerichtlichen Unterhaltung unter die Stände ausgetheilet, und eine beſondere Kammergerichtsmatrickel verfaſſet worden (c). Im Jahre 1524 haben der Kaiſer und das Reich dieſe Bürde in gleichen Theilen auf ſich genommen (d), welches auch Anno 1526 (e), 1529 (f) und 1530 (g) wiederhohlet, und beſtättiget worden.

(a) Kammergerichtsordnung vom Jahre 1495 §. 1 und 19.

(b) Reichsabſchied vom nämlichen Jahre §. 34.

(c) Reichsabſchied von Anno 1500 Art. 85. n. 1.

(d) R. A. vom Jahre 1524 §. 1.

(e) R. A. von Anno 1526 §. 17.

(f) R. A. von Anno 1529 §. 27.

(g) R. A. von Anno 1530 §. 73.

LIX. In dem nämlichen Jahre 1530 wurde die Zahl der Beyſitzer, die mittlerweil auf 18 geſtiegen war, mit 6 neuen, worunter zwey von Adel waren, die man nachher Präſidenten genannt hat, vermehret, und ihr Gehalt von 400 auf 500 fl. erhöhet (a). Einem jeden Präſidenten hat man entweder gleich damalen, oder kurz hernach 700, und dem Kammerrichter 2000 fl. Beſoldung angewieſen (b). Im Jahre 1541 haben die Reichsſtände bewilliget, das Kammergericht die nächſte drey Jahre allein zu unterhalten: daher auch der vorige Anſchlag verdoppelt, und verſprochen worden, bey jeder der zwo Frankfurtermeſſen,

oder

oder auf Mariä Verkündigung, und Mariä Geburt die Halbſcheid zuerlegen (c), welches auch das Jahr darauf beſtätiget worden (d). Ann. 1566 haben Kaiſer und Reich, damit hinführo drey Definitivräthe beſtändiglich gehalten, und die beſchloſſene Sachen in mehrerer Anzahl durch dieſelbigen zu Recht ausgebracht werden möchten, den vorigen 24 Ordinaribeyſitzern noch 8 beygeſellet, und zu deren Unterhaltung beſchloſſen, daß eines jeden Standes bisheriger Anſchlag um den dritten Theil erhöhet werden ſolle (e).

(a) R. A. von Ann. 1530. §. 80.

(b) Ord. Cam. de Ann. 1555 P. I. tit. 43.

(c) R. A. vom Jahre 1541. §. 33.

(d) R. A. von Ann. 1542. §. 135.

(e) R. A. vom Jahre 1566 §. 73. ſeqq.

LX. Im Jahre 1570 ward verordnet, daß 1) zu den bereits vorhandenen zwey und dreyßig Beyſitzern noch neün präſentirt, und auf ſechs Jahre angenommen (a); 2) einem jeden Grafen oder Freyherrn achthundert Gulden; (den Gulden zu achtzehen Batzen gerechnet) aber den andern Beyſitzern einem jeden ſieben hundert Gulden; (zu fünfzehen Batzen den Gulden zu erlegen) zu ihrer jährlichen ordinari Beſoldung gegeben und bezahlt werden (b) 3) ein jeder Stand um den dritten Theil ſeiner Anlag zu gemeldtes Cammergerichts gewöhnlicher Unterhaltung, wie auch Anno ſechzig ſechs beſchehen, erhöcht, und hinfüro zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle (c).

(a) R. J. de Ann. 1570. §. 50.

(b) Ibid. §. 57.

(c) Ibid. §. 58.

LXI. Im weſtphäliſchen Friedensſchluſſe iſt beliebt worden, daß neben dem Kammerrichter, zween katholiſchen und zween evangeliſchen Präſidenten, 26 katholiſche und 24 der Augſpurgiſchen Konfeßion Zugewandten, in allem 50 Beyſitzer präſentirt, und aufgeſtellt werden ſollen (a). Dieſe Verordnung iſt in dem Reichsabſchiede von Ann. 1654 nicht nur genauer beſtimmt, ſondern auch der Gehalt des Kammergerichts dergeſtalt erhöhet worden: daß dem Kammerrichter 4400 Reichsthaler; vier Präſidenten jedem 1371; fünfzig Aſſeſſoren jedem 1000; dem Fiſcal auch 1000; dem Advocato Fiſci 571 ½ dem Medico 285, dem Canzleyverwalter als Bottendeputato 152 ½, der Pfenningmeiſter 344, den Leſern wegen der Gegenſchreiberey 45, zweyen Pedellen jedem 90, und zwölf reitenden Kammerbotten jedem 32 ½ Reichsthaler entrichtet und bezahlt werden ſollen (b).

(a) Art. V. §. 53.
(b) R. J. N. §. 11.

LXII. Weil aber hiezu die alte Kammeralmatrickel nicht erklecklich war, ſo iſt dieſelbe ſchier um ein Drittel erhöhet, und daß ein jeder Stand in Zukunft ſo viel Reichsthaler, als er zuvor Kammeralgulden (wovon ein jeder 64 kr ausmacht) bezahlt hatte, einſchicken ſoll, befohlen (a), in Anſehung der Reſtanten aber, deren ſehr viele waren, verordnet worden: daß ein jeder Kurfürſt oder Stand an ſeinem Reſt, der ſey klein oder groß, zwey Drittel auf zwölf Zieler in zwölf frankfurter Meſſen, alſo in ſechs Jahren abtragen, und davon die alte Aſſeſſoren und andere Unterhalt mitgenieſſende Kammerbediente ſammt der abgeſtorbenen Wittwen und Erben nach Proportion eines jeden Hinterſtandes von dem Pfenningmeiſter bezahlt, ins künftige aber in den Austheil- und Zahlun-

lungen das alte Herkommen obſervirt werden ſolle, nemlich daß allzeit das ältere Ziel vor dem neüern, und keines vor dem andern abgeſtattet werde (b). Die zween Zahlungstermin hat man zwar beybehalten, dieſelbe aber zu zählen von neuem angefangen, und bis jetzt fortgeſetzt, ſo, daß das erſte der heütigen Kammerzieler auf dem 8 Sept. 1654 haftet.

(a) Jüngſter Reichsabſchied §. 14.

(b) Ibid. §. 19.

LXIII. So gut aber dieß alles gemeynt war, ſo wenig iſt es befolget worden. Viele Stände beſchwerten ſich über die Kammeralmatrickel, und führten weder die alten, noch die neüen Zieler vollkommen ab; ſo, daß ſelten mehr als 12 Beyſitzer wirklich eintretten konnten. Dieſer Unordnung abzuhelfen, iſt im Jahre 1719. allen Reſtanten neüerdings durch einen Reichsſchluß aufgetragen worden: 1) jährlich in zwey Friſten, als zu denen frankfürter Oſter- und Herbſtmeſſen neben denen gewöhnlichen zwey laufenden Cammerzielern noch ſechs, und alſo zuſamen jährlich 8 Zieler in der Stadt Frankfurt dem Kammergerichts Pfenningmeiſter gegen ordentliche Quittung richtig zu bezahlen, und damit ſo lang fortzufahren, bis alle Ruckſtände völlig und wirklich abgetragen ſeyn würden (a). Damit aber 2) ſothane 8 Zieler jährlich durchgehends deſto richtiger abgeführt werden möchten: ſo ſind allen und jeden Reichskreiſen, und den darinn geſeſſenen Reichsſtänden ein und dem Schwäbiſchen zwey Drittel von ihrem groſſen Ruckſtande dergeſtalt, und unter der ausdrücklichen Bedingniſſe nachgelaſſen worden; wann dieſelben mit Zahlung der 8 Zieler jährlich in den zwo Friſten richtig zuhalten, und alſo die verbleibende ein und reſpective zwey Drittel des alten Ruckſtandes nach und nach abführen würden (b).

(a) Sammlung der neüen Reichabſchiede 4 Theil 260 S.

(b) Ibid.

LXIV. Zu dem nämlichen Ende iſt noch weiter verordnet worden: 1) " daß der Numerus Aſſeſſorum (oder Anzahl der Beyſitzer) " des kayſerlichen und " Reichskammergerichts auf die Halbſcheid der im weſt⸗ " phäliſchen Fridensſchluß, und jüngerm Reichsabſchied " vorgeſchriebener Aſſeſſorum, oder auf 25 Subjecta — " feſt zuſtellen, 2) daß ſowohl denen jetzigen als künfti⸗ " gen Aſſeſſoribus das dermalige Salarium der 1000 nun " ad alterum tantum, nämlich jährlich auf 2000 Rthlr, " und zwar in dermaliger Valuta, den Reichsthaler " ad 2 fl., den Gulden ad 60 kr. gerechnet, auch einem " zeitlichen Kammerrichter, und zweyen Präſidenten " nach dem alten Fuß oder Proportion ihre Salaria zu " erhöhen. — Wann aber 3) die Valuta des Reichs⸗ " thalers auf 90 kr. über kurz oder lang im geſammten " Reich reducirt werden, mithin die pretia rerum " wieder fallen würden, der Reichsthaler Species ih⸗ " nen alsdann auch nicht höher als 90 kr. von Pfenning⸗ " meiſteramt bezahlt werden ſolle (a).

(a) Neüe Sammlung der Reichsabſchiede l. c. 345. S.

LXV. Man hat aber nicht ſo lange zugewartet, ſondern gleich im Jahre 1723 von Seite des Reichs er⸗ kläret, und reſolvirt: daß der Reichsthaler bey der⸗ maliger Beſoldungsvermehrung künftig denen Ca⸗ meral Perſonen, als Cammerrichter, Präſidenten, Aſſeſſoren, und ſamintlichen Officianten indiſtincte nicht anders als auf 90 kr. gerechnet, und von der Pfenningmeiſterey bezahlt werden ſolle. Hingegen wurden den Kammergerichts Officianten ihre Salarien auf $\frac{1}{3}$ nach Proportion eines jeden dermal genieſſender Beſoldung vermehret. Es beſchloß ſein Gutachten mit folgender.

SPECI-

SPECIFICATION

Der Kammergerichtsperſonen Beſoldung vom obriſten bis zum unterſten nach dem erhöheten Fuß, den Reichsthaler zu 90 kr. gerechnet.

	Rthler	Kreuzer
Cammerrichter	11733	30
2 Präſidenten	7312	
25 Aſſeſſoren	66666	60
Fiſcalis	1777	70
Advocato fiſci	1016	
Medicus	506	60
Botten Deputatus	272	40
Pfenningmeiſter	611	50
Bottenmeiſter	80	
der Leſer wegen der Gegenſchreiberey	80	
2 Pedellen	320	
12 reütenden Botten	693	30
Summa	91069	70

LXVI.

LXVI. Um aber die Mittel zu dieſen Beſoldungen ausfindig zu machen, iſt vom Reiche darfür gehalten, und vom Kayſer genehmiget worden: daß 1) " die von " des Collegii Cameralis auf den Reichstag Deputirten " Aſſeſſoribus übergeben = von ihnen unterſchrieben = und " beſiegelt=alſo intitulirte Uſualmatricul eventualiter und " proviſorie, und bis entweder ein anderer Fundus ſich er= " geben, oder ſolche Uſualmatricul erforderlicher Maſ= " ſen zu Vergröſſerung des jetztmaligen Fundi rectifici- " ren laſſen würde, anzunehmen, darauf zu halten, " und wann man dieſe der unrichtig = angegebener Poſten " halber durchgegangen: würde ſich äuſſern, ob mehr " oder weniger als 7 Kamerzieler zu ſolchen erhöheten " Beſoldungen nöthig, auch wie die ungiebige Poſten " wieder in Gang zubringen, und der Fundus für die " erhöhete Salaria Beſtand habe, um darnach ex parte " Cæſaris & Imperii das weitere geſtalten Sachen nach " verordnen zu können — Indeſſen 2) hätte jeder " Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag auf 7 " Zieler in gedachtem Verſtand des Reichsthalers Valuta, " nemlich ad 90 kr, zu erhöhen, und ſeine Quotam in " zwey Friſten 4 Wochen vor Annuntiationis & Nativi- " tatis B. V. Mariæ jedesmal mit 3½ in die angeord= " nete Legſtadt richtig zu liefern, auch mit ſolchem jähr= " lichen Beytrag zu continuieren (a).

(a) Neüe Sammlung der Reichsabſchiede l. c. 346. S.

LXVII. Damit aber auch die nach einer Modera= tion ſeufzende Stände beruhiget und klaglos geſtellet wür= den, iſt ferner beſchloſſen worden: daß 1) " alle und " jede Stände, die man in dem Cammermatricularan= " ſchlag über ihr Vermögen überſetzt zu ſeyn befinden " wird, ohne längern Anſtand zulänglich ſublevirt, " und geringeret werden ſollen. Zu welchem Ende " dann diejnigen, welche ihre Gravamina oder Cauſa- " les moderationis nicht allſchon wirklich bey ihro Kay.

" Maye=

" Mayeſtät und dem Reich mit genungſamen Craysaus-
" ſchreibamtsteſtimonialien gebührend übergeben haben,
" ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, ſelbige innerhalb ſechs-
" monatlicher Friſt von Zeit der kayſerlichen Rati-
" fication an, und zwar gleichfalls mit zulänglichen Te-
" ſtimonialien von denen Craysausſchreibenden Fürſten,
" worunter ein jeder Stand gehörig, dem Reich zu über-
" geben, und beyzubringen, 2) alle ſolche ſo wohl ſchon
" eingekommene, als künftig nach kommende Gravamina
" oder Memorialien ſollen ſo fort aufm Reichstag in
" ſammtlichen Collegiis fürderſamſt vorgenommen, über
" das befinden, und ob, auch wie ein jeder Stand zu
" moderiren, Ihro Kay. Mayeſtät ein aller- unterthä-
" nigſtes Reichsgutachten erſtattet, und dieſelbe von
" Reichs wegen geziemend erſucht werden, Dero aller-
" gnädigſte Ratification dergeſtalt zu befördern, damit
" allen und jeden in der That prægravirten Ständen
" längſtens in Zeit von zwey Jahren eine befindenden
" Dingen nach billigmäßige Moderation und Abnahm
" des allzu hohen Matricularanſchlags wirklich ange-
" deyhen möge: bis zu deren Erfolg aber ſollen alle und
" jede ſich gravirt nennende Stände verbunden ſeyn, die
" verglichene ſieben Zieler nach der bisherigen Uſual Ma-
" tricul richtig und ohne Abgang zu bezahlen. Wo
" es ſich aber 3) wider Verhoffen zutrüge, daß in ob-
" beſtimmtem Termin der zwey Jahren nicht alle Mo-
" derationes ausgemacht, und erörteret werden könn-
" ten, ſo ſolle denen Ständen, welche ihre Gravamina
" mit denen Craysausſchreibamtlichen Teſtimonialien in
" der verglichenen ſechs monatlichen Zeit gebührend ein-
" gebracht, nicht allein bevor und frey ſtehen, nach
" Verflieſſung der zwey Jahren ein mehreres nicht,
" als die bisher gewöhnliche zwey Zieler nach dem alten
" Anſchlag zu zahlen, und damit ſo lang und viel zu
" continuieren, bis ſie in ihrem Geſuche der Billigkeit nach
" conſolirt ſeyn werden, ſondern dieſelben ſollen auch
" Fug und Macht haben, dasjenige, was ſie währen-
" der Zeit an denen ſieben Zielern erweißlich zuviel be-

„ zahlt haben werden, an denen künftigen compen-
„ ſando einzubehalten (a).

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede l. c. 347. S.

LXVIII. Als aber durch die hierauf erfolgte Moderationen 19847 Rthlr $45\frac{1}{2}$ kr. von der Kameralmatrickel weggefallen: ſo gieng, um dieſen Abgang zu erſetzen, im Jahre 1726 das Reichsgutachten dahin, daß, weil des einem jeden Kreiſe zu einem, und dem ſchwäbiſchen zu zwey Drittel an den rückſtändigen Kammerzielern verwilligten Nachlaſſes ungeachtet, bey verſchiedenen Kurfürſten und Ständen des Reichs noch eine Summe von etlichen hunderttauſend Gulden ausſtändig wäre, dieſer Ausſtand ſamt was an denen alten Ausſtandsterminen, und denen entweder noch gar nicht belegten, oder für unrichtig gehaltenen Ständen mit der Zeit noch eingebracht werden möchte, pari paſſu pro ſurrogato des aus denen Cammermatricularmoderationen reſultirenden Abgangs anzunehmen, zu einem Capital zu machen, und obigem Surrogationsfundo zu verwenden, mithin der Kayſer zu erſuchen wäre, wiederhohlte Excitatoria an die Craysausſchreibende Fürſten dahin ergehen zu laſſen, daß dieſelbe nicht allein, wo ſie an Kammerzielern etwa ſelbſt noch ſchuldig, forderſamſt entrichten, ſondern auch ihre ſäumige Mitcraysſtände zu gleichmäßig uneingeſtellter baren Zahlung alles Rückſtands mit reichsconſtitutionsmäßiger Execution anhalten ſollten (a).

(a) Neue Sammlung der Reichsabſchiede l. c. 360 S.

LXIX. Obwohlen aber der Kaiſer dieſes Reichsgutachten ratificirt, und die verlangte Excitatorien ins Reich ausgeſchickt hat, ſo ward doch damit wenig ausgerichtet:

gerichtet: indem zur Bezahlung der alten Ausſtände ſich ſchier Niemand verſtehen wollte, und von verſchiedenen Ständen einige, weil ſie verſprochener Maſſen in der beſtimmten Zeit von zwey Jahren nicht nach ihrem Wunſch moderirt worden, andere aus andern Urſachen jährlich mehr als zwey Zieler zu erlegen ſich geweigeret haben. Es konnten daher kaum 70000 Rthlr ein Jahr in das andere eingebracht, und davon nur 17 Beyſitzer unterhalten werden. Ja auch dieſe mußten bisweilen mit einem Theil ihrer Forderung in Ruckſtand verwieſen werden; wie dann am Ende des Jahrs 1757 die Kammeralperſonen noch 7564 Rthlr 42 kr. an ihrem bereits verdienten Sold zu fodern hatten; die rückſtändige neue Kammerzieler aber auf 565545 Rthler 66 kr., und der Reſt von den alten ſchon vor dem Jahre 1654 verfallenen 12 Terminen auf 72132 Rthlr 62 kr. angeſtiegen war (a).

)a) Neue Staatskanzley 1 Th. 89 S. in Not.

LXX. Es waren auch ſowohl groſſe, als kleine, ja ſogar die gröſten Reichsſtände im Ruckſtande. Der König in Preuſſen hat niemal mehr als zwey Zieler bezahlt. Indeſſen, da das Reichskammergericht wieder die gröſſere nichts auszurichten vermochte, drung es in die kleinere, und ſuchte mehrmalen bey den Kreisausſchreibämtern um die Execution an. Hierunter waren im Jahre 1762 nebſt vielen andern die Reichsgottshäuſer Weiſſenau, und Elchingen beſonders vermeynt. Das ſchwäbiſche hochfürſtliche Kreisausſchreibamt aber nahm ihre Beſchwerden und Gegengründe zum Protocoll (a), und ſchickte es dem Kammergericht zu. Dieſes antwortete zwar darauf (b), und wiederhohlte ſein Anſuchen um die Execution: es erfolgte aber keine.

(a) Es heißt darinn unter andern:

Abtey Weiſſenau.

„ Zeigt an, daß den nunmehr bis auf 7920 Rthler 86 $\frac{3}{4}$ kr ange„wachſenen Ausſtand zu bezahlen unmöglich ſeye, da der An„ſatz eines Simpli ſich auf den wormſer Matricularfuß de „An. 1521 gründe, hingegen von dem damals inngehabten „collectablen Fundo durch die Landvogtey Schwaben nach „der Hand über $\frac{2}{3}$ der Reichsprälatur entzogen worden. Es „lege ſich auch dieſes Standes Unvermögenheit ganz deütlich „zu Tag, weil obſchon der urſprüngliche Reichs und Crays„matricularanſchlag de An. 1521 in 104 fl beſtanden, auch „An. 1669 ſolcher auf 80 fl 55 kr dann An. 1683 ferner „auf 25 fl moderirt worden, ein löblicher Crays nichts deſto „weniger am 22 Octob. 1736 denſelben auf eine Terz, nem„lich 8 fl 20 kr einsweilen herabgeſetzet. Und da die nem„liche Billigkeitsmotiva auch der Kammerzieler halber in „gleichmäßigen milden Betracht gezogen zu werden verdienen, „ſo hoffe dieſer Stand, daß er mit der Execution verſchont „bleiben, und man durch ertheilende Interpoſition ſich viel„mehr ſeiner annehmen, und es dahin einzuleiten ſuchen „werde, womit hinführo auf das höchſte jährlich vor beede „Zieler nur 50 fl bezahlt werden dörfen, gleich dieſe auch „auch ſchonet etwelche Zeit her, und zwar am 7 April a. p. „abgereichet worden.

Abtey Elchingen.

„ Stellet vor, daß der nachführende groſſe Ausſtand von 7176 Thlr „2 $\frac{1}{8}$ kr keineswegs von einer ſträflichen Mora in ſolvendo „herrühre: maſſen gleich bey Anſicht des Matricularanſchlags „von denen übrigen Craysſtänden ſich klar zu Tag leget, daß „viele mit zahlreichen Unterthanen begabte Hochſtiſter und Für„ſtenthümer nicht einmal ſo hoch, als Elchingen, angeſetzet, „mithin dieſes Gottshaus ſeinen enormiſſime überſpannten „Anſchlag zu befolgen, abſolute unfähig ſeye. Ann. 1687 „habe dos hochfürſtliche Krays A. A. auf eingeſchickte In„formationsdocumenten die Unvermögenheit dieſes Standes „eingeſehen, und damals an das kayſerliche und Reichscam„mergericht zu Speyer berichtet, wie man ſelbigen künftiger „Zeit ohne groſſe Injuſtitz nach der alten Anlag nicht weiter „exequiren laſſen werde, weil er notorie inter magis præ„gravatos zu rechnen ſeye. Ob nun wohl dieſes Gotts„haus

" haus nachhin von 69 Thlr 51 kr nebſt andern eine Mode-
" ration von ⅓ erhalten habe, ſo ſeye doch das ſelbe An.
" 1719 durch die ſiebenfache Multiplication in gröſſeres Un-
" vermögen geſtürzet worden. Dem ungeachtet greiffe
" man ſich an, ſo viel immer möglich, wie man dann erſt vor
" weniger Zeit 100 fl nach Wetzlar übermacht, ein mehreres
" zu thun aber auſſer Stand geweſen. Dahero man zuver-
" ſichtlich hoffe, es werde pro præterito ein juſtitzmäßiger
" Nachlaß geſchehen, pro futuro aber ein billiger und pro-
" portionirter Anſätz gemacht, und andurch die Erfüllung in
" die Möglichkeit geſetzt werden." Die hierauf den 9 Dec.
1762 erlaſſene kammergerichtliche Antwort lautete, wie folgt,

Die Abtey Weiſſenau.

" Betrefend: iſt dieſe bey dem Reich und Crays nicht nur, ſon-
" dern auch in Anſehung des Cammergerichts wirklich und
" zwar auf die Halbſcheid Ann. 1726 und 1727 allbereits
" moderirt worden, und dieſes eben in der Ruckſicht auf die
" von der Reichsvogtey in Schwaben entzogene Niedergericht-
" barkeit und Steüerbarkeit, dergeſtalten, daß ſelbe an ſtatt
" 46 Rthlr, ſo das Simplum ausmachten, nur 23 Rthlr
" 17 kr fürder præſtiren ſolle: welche 23 Rthlr 17 kr dann
" mit 3 ½ zu einem Ziel erhöhet die 81 Rthlr 14 ½ kr und
" nicht mehr ausmachen, womit ſie dato belegt, und ange-
" ſetzt iſt, folgſam auf eine weitere Moderation ſo unbilliger
" provocirt, als vors eine dieſe Moderation zur Halbſcheid
" nur ad tempus, und darauf conditionirt, bis dieſe Ab-
" tey die Steüerbarkeit wieder erhalten haben würde: vors
" andere ganz nicht hinderet, daß ein Stand keine Collectable
" Unterthanen habe, woher, er die Kammerzieler ſubcollecti-
" re, ſondern genug, daß er ſonſt Mittel, Kräften, und
" Vermögen genug beſitze ſolche zu præſtiren, wie dann be-
" kannt, daß ein Reichsfürſt und zwey Fürſtinnen in Regen-
" ſpurg, welche ganz kleine Collectable Unterthanen ha-
" ben, und gleichwohlen die aufhabende Kammerzieler unwei-
" gerlicher abtragen; vors dritte der Unterſchied zwiſchen
" denen Kammerzielern, und denen Reich- als Crays præ-
" ſtandis ſo groß, daß ad Cameram ſtilo ferreo nur zwey Zie-
" ler des Jahrs, ans Reich und Crays hingegen 50. 60 bis
" 80 Römermonat zumahl bezahlt, und über dieſes die Mann-
" ſchaft in triplo darnach geſtellet, und erhalten werden muß,
" mithin 100 Urſachen ſich vorfinden mögen, um daß ein
" Stand vom Reich und Crays moderirt werde, ehe ein ein-

 " zige

" zige ſich ergeben möge, daß dergleichen Moderation re-
" ſpectu deren Kammerzielern nothwendig werden, als wel-
" che ſo gering, daß ſie die Kräften eines Standes unmöglich
" erreichen, will geſchweigen, überſteigen mögen, als der
" Grund, warum ab ſeiten Cameræ jedesmalen Vorſtellung
" beym Reich geſchehen, wann ein Stand um Moderation
" ſich beworben hat, wie dann auch Worms und andere
" Stände dergleichen Moderation in ältern als neüern Zeiten
" nicht anderſt, dann aus behaltlich deren Kammerzielern
" erhalten haben: zumalen bey denen Ann. 1726 und ſo wei-
" ter beliebten Moderationen notanter darauf geſehen, und
" gleichſam pro conditione voraus geſetzt worden, daß der
" Abgang von ſonſten erſetzt werden ſollte, alle darzu belieb-
" te Mittel aber fehlgeſchlagen, ſo daß dato der Fundus
" ſuſtentationis cameralis nicht hinreichend, die gegenwär-
" tige Beſoldung daraus zu beſtreiten, ſondern ſolche aus
" deme Notorie mit = beſtritten werden müßte, was an al-
" ten und neüen Rückſtänden beygetrieben wird.

Die Abtey Elchingen.

" Betrefend: gleichwie alles bey dieſem Stand einzutrefen hat,
" (auſſer daß dieſer mit $\frac{1}{3}$ propter avulſa moderirt wor-
" den, id eſt, von 69 Rthler 5 kr auf 46 Rthlr 34 kr, wel-
" ches nach dem erhöheten Fuß in der Uſuamlatrickel die 162
" Rthlr 24 kr zu einem Ziel richtig ausmachet) was bey
" Weiſſenau zu erinnern nöthig gefunden, alſo wird ein ho-
" hes Craysdirektorium auch hiebey gehorſamſt gebethen,
" ſelben auf eben die Art zu beſcheiden, und zu ſeiner offen-
" baren liquiden Schuldigkeit des ernſtlichen anzuweiſen.

LXXI. Da nun alle vorherige Verſuchen, das kaiſerliche Reichskammergericht in erwünſchten Stand zu ſetzen oder wieder herzuſtellen, fruchtlos abgelaufen: trug man bey der letzten Kammergerichtsviſitation zeitlich darauf an, wie ſowohl die Beyſitzer auf 25 geſtellt, als der nöthige Unterhalt denſelben verſchaft werden könnte. In einem an die hohe Viſitationsverſammlung erſtatteten kammergerichtlichen Berichte haben einige Beyſitzer die Säkulariſation oder Einziehung ſo vieler Reichsabteyen,

als zum Kammergerichts Unterhalte erforderlich ſeyn möchten, angerathen. Dieſer Vorſchlag wurde zwar von keinem der ſubdelegirten Viſitatoren genehmiget. Weil aber derſelbe dennoch mit andern kammergerichtlichen Votis in der 232 Seßion zum Reichsprotokoll abgegeben worden, und zu beſorgen ſtunde, er möchte bey ein oder anderm Stande Eindrück machen oder Beyfall finden: ſo hat ihn der ſchwäbiſch = reichsprälatiſche Herr Subdelegat in der 562 Sitzung weitläufig widerlegt (a). Andere waren der Meynung, man ſollte den Kammermatrikularanſchlag der ſchwäbiſchen Reichsprälaten vermehren, und ihnen dagegen das Recht, einen Kammergerichsbeyſitzer zu präſentiren, einräumen. Aber auch dieſen Antrag hat gedachter Herr Subdelegat abgeleinet, indem er dargethan, daß die ſchwäbiſchen Herren Reichsprälaten ſchon ohnehin in der Kammermatrickel ſehr überſpannt, und höher, als ein Kurfürſt, angelegt wären.

(a) Originalbriefe von der letztern Kammergerichtsviſitation 2 Th. 163 S. Cramer to. VI. P. II. Obſ. 1447. S. 633. allwo das Votum des ſchwäbiſch = reichsprälatiſchen Subdelegaten in extenſo zu leſen iſt.

LXXII. Nach vielen Vorſchlägen, und Berathſchlagungen iſt endlich den 23 Octob. 1775 vom Reiche beſchloſſen, und den 15 Decemb. nämlichen Jahrs vom Kaiſer gutgeheiſſen worden: daß 1) " zum Vollzug der bereits vorhin reichsſchlußmäßigen Vermehrung deren Kammergerichtsbeyſitzer auf die Halbſcheid der Reichsfridensſchluſſmäßigen Zahl, ſomit einsweilen zur werkthätigen Aufnahm 25 Beyſitzer längſtens bis Oſtern 1776 geſchritten, und auch ein zweyter Kammeralmedicus beſtellt, und fortwürig mit 506 Rthlr 60 kr aus der Kammergeichts Pfenningmeiſterey Caſſa ausgehalten werde: ſo dann 2) zu Herſtellung eines genüglichen Suſtentations Fundi für

„ das vorgemeldter Maſſen vermehrte Kammergericht
„ über die allſchon beſtehende erhöhete zwey Kamme=
„ ralzieler proviſorio modo, bis der Unterhaltungs=
„ Punct ſammt der Kammergerichtsmatricul näher ein=
„ geſehen, erwogen, und in allen ſeinen Theilen berich=
„ tiget werde, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel
„ in einer jeden der jährlichen beeden franckfurter Meſſen
„ mit der weitern Halbſcheid deſſen, oder einem Vierteil
„ zalbar, und mit der frankfurter Oſtermeß mit wirk=
„ licher Zahlung als eines zuſamenſchon verfallenen
„ Ziels anfangend entrichtet = = = und von allen Stän=
„ den getreülich eingehalten werde.

LXXIII. Ferner iſt in dem nämlichen Reichsſchluſſe bewilliget worden: daß die Kammerzieler künftig nach dem 20 fl Fuß abgeführt, und in Gemäßheit des von kaiſerlicher Mayeſtät beſtätigten Reichsgutachten vom 18 März 1713 auf eines jeden Stands Koſten von allem porto, Wechſelgeld und anderer Auslage frey, in die Legſtadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeiſterey Caſſa zu Wetzlar, welches von beeden nach jedes Stands Gelegenheit am füglichſten geſchehen möge, unmittelbar eingelieferet werden. Worauf das kaiſerliche Reichskammergericht gleich den 29 Febr. 1776 ſeinem Pfennigmeiſter folgende Tabelle, nach welcher er die ſonſt unmangelhafte Gold= und Silberſorten in Einnahme und Ausgabe zu bringen hätte, zugeſtellt, und durch den Druck bekannt gemacht hat:

Gold=

Goldſorten.

	fl.	kr.
Die kurcöllniſche, bairiſche und pfälziſche, dann marggräflich anſpachiſche, herzoglich würtembergiſche, landgräflich heßiſche, und fürſtlich fuldaiſche Carolinen	9	12
Halbe detto	4	36
Viertels detto	2	18
Königlich franzöſiſche Schildlouisd'or	8	50
Detto alte Louisd'or	7	20
Königlich ſpaniſche Doppien	7	18
Doppelte detto	14	36
Detto Quadruplen	29	12
Königlich preußiſche Fridrichsd'or de Anno 1763	7	17
Herzoglich braunſchweigiſche Louisd'or	7	17
Kurbairiſche Maxd'or	6	8
Halbe Detto	3	4
Vollwichtige kaiſerliche und Reichsducaten	4	10
Päbſtliche detto	4	9
Königlich preußiſche detto	4	10
Kaiſerlich rußiſche detto	4	6
Zürcher detto	4	10

	fl.	kr.
Holländiſche detto	4	9
Herzoglich braunſchweigiſche detto	4	9
Souverains	12	17
Reichsgeſetzmäßige Goldgulden	3	4

Silberſorten.

	fl.	kr.
Neue in Schrot und Korn gerechte Konventionsthaler	2	ſ ſ
Detto Gulden	1	ſ ſ
Kopfſtücke	ſ ſ	20
Halbe detto	ſ ſ	10
Königlich franzöſiſche Laubthaler	2	16
Halbe detto	1	8
Alte franzöſiſche Louis Blanc	1	52
Halbe detto	ſ ſ	56
Viertels detto	ſ ſ	28

LXXIV. Allein dieſer ſowohl gemeynte Reichsſchluß hatte ſchier ein gleiches Schickſal mit allen vorhergegangenen. Gleich bey der erſten frankfurter Oſtermeß im Jahre 1776, oder an dem 244 Ziel haben nur 123 höchſt und hohe Stände das neue Viertel ihres Ziels, 184 aber nichts daran bezahlt: und bey der darauf gefolgten Herbſtmeſſe haben auch von jenen, die

das

das erſtemal dem Reichsſchluſſe nachgelebt, 42 Stände mit der angefangenen Zahlung wiederum an ſich gehalten, und ſind auf beydemal anſtatt 19651 Rthler 68 kr. nicht mehr als 10003 Rthlr 77 kr. bezahlt worden. Am Ende des nämlichen Jahres reſtirten an denen ſchon in dem Reichsabſchied von Anno 1654 regulirten Ausſtandsterminen noch 90041 Rthlr 26 kr. und an den übrigen Zielern 510589 Rthlr 60 kr.

LXXV. Der Kaiſer ließ die hierüber von dem Reichskammergericht erſtattete Berichte den 15 März 1777 vermittelſt eines Kommißionsdekrets an das Reich gelangen, damit fernere dienliche und hinlänglichere Mittel und Vorkehrungen getroffen werden, welche Seine Majeſtät in Stand ſetzten, mit thätigem Erfolge, allenthalben ihr reichsoberheitliches Amt eintretten zu laſſen, und dadurch bey dem Kammergerichte mit Beyſeitigung aller aufhaltlichen Verzögerung den gänzlichen Vollzug der von Seiner kaiſerlichen Majeſtät reichsſchlußmäßig geordneten und verbeſſerten Einrichtung ſtracklich, und ausgiebig zu vollbringen.

LXXVI. Den 1 Aug. 1777 kam die Sache im Reichsfürſtenrathe vor, und das öſterreichiſche Votum gieng unter andern dahin: Wäre mit einem Reichsſchluß aufs verbündlichſte veſt zu ſetzen, und dem Kammergericht geſetzlich anzubefehlen, nach bewirkter dermaligen deſſen vollzähligen Beſtellung die Präſentationen derjenigen Stände bey dem Kammergericht nicht anzunehmen, welche ihre Kammerzieler, und ſonderheitlich die durch den obgeſagten jüngern Reichsſchluß neubewilligte erhöhete in dem dabey anbeliebten Werth des Gulden, die feine Mark Cöllniſch zu zwanzig deren ausgeſchlagen, geſetzmäßig nicht entrichten. Womit auch ſchier alle katholiſche Stände, und unter den

Proteſtanten Sachſen-Coburg, und Vorpommern einverſtanden waren. Die übrigen der A. C. verwandten Stände, oder Geſandten aber wollten nicht darein willigen, und die meiſten legten wenigſt zum Theile die Schulde des nicht vollſtreckten Reichsſchluſſes auf das Kammergericht, weil es die für annehmlich erkannte Præſentatos auf Oſtern 1776 einzuberufen, unterlaſſen hätte. Sie ahndeten auch an dem öſterreichiſchen Voto, daß es allein, oder hauptſächlich auf den König in Preuſſen vermeynt geweſen wäre.

LXXVII. Der Todfall des Kurfürſten in Baiern, und der darauf gefolgte Einbruch des Königs in Preuſſen in die öſterreichiſchen Erblanden hemmeten die weitere Berathſchlagungen in dieſer Sache. Nach dem teſchener Friedensſchluſſe gieng man zwar wiederum, aber gewöhnlicher maſſen langſam zu Werke. Das Kammergericht hingegen drang, um im Stande zu ſeyn, die Beyſitzer bis auf die vorgeſchriebene Zahl zu vermehren, und zu unterhalten, deſto nachdrücklicher auf die Abtragung der ausſtändigen Zieler. Beſonders ſuchte daſſelbe im Jahre 1779 bey dem ſchwäbiſchen Kreisausſchreibamt neuerdings um die Exekution gegen die Reſtanten an, mit der Bedrohung, dieſe widrigenfalls dem fränkiſchen Kreiſe aufzutragen. Hierunter waren neben vielen andern auch Elchingen und Weiſſenau wieder betroffen. Jenes entſchuldigte ſich mit dem, daß es bereits im Jahre 1768 den Anfang, mit den zwey laufenden Zielern ein altes von 162 Rthlr 29 kr. zu erlegen, gemacht haben; und auf ſolche Art fortfahren würde. Dieſes aber wandte ſich mit einem Memorial an den Kaiſer, und an das Reich, und bath um Nachlaſſe der rückſtändigen Kammerzieler, und um Moderation für die Zukunft; wovon der Erfolg zu erwarten ſtehet. Den 14 Maji 1782 zeigte das Reichskammergericht in einem Berichte an den Kaiſer an: daß zwar 1) den 30 Sept. 1781 in der Kaſſe 137265

Rthlr

Rthlr 67 kr. vorräthig geweſen, und von dort an bis den 15 Maji 1782 an Kammerzielern 55534 Rthlr 6 kr. eingelaufen ſeyn; ferner 2) ſollten nach der neuen Uſualmatrickel jährlich 98426 Rthlr 29 kr. bezahlt werden, man könne aber 3) mit Wahrſcheinlichkeit nur auf 90135 Rthlr 35 kr. rechnen, und gehen ſomit jährlich 8290 Thlr 64 kr. an unzahlbaren Poſten ab, wo doch zum jährlichen Unterhalte des kaiſerlichen Reichskammergerichts mit Einſchluſſe der 8 neuen Beyſitzer 93403 Rthlr 30 kr. erforderet würden. Deſſen ungeachtet, haben den Junii dieſes laufenden 1782 Jahrs acht neue Beyſitzer zu Wetzlar aufgeſchworen; daß alſo nach nunmehr erfolgter Anſtellung der geſetzmäßigen Anzahl von 25 Beyſitzern an ihrer Eintheilung in drey beſtändige Senate, ſomit auch an Abführung der neuen Kammerzieler nicht mehr zu zweifeln iſt.

LXXVIII. Was nun, und wie viel die ſchwäbiſchen Reichsprälaten zum Kammergerichtsunterhalte nach der alten und neuen Kammeralmatrikel an jedem Ziel zu bezahlen haben, zeiget folgender

Der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kammermatrikularanſchlag.

Uſual

	Uſual		erhöhete Matrikel.	
	Rthlr	kr.	Rthlr	kr.
Salmannsweil	169	8	211	32½
Weingarten für ſich	135	23	169	6½
— wegen Blumenegg	12	15½	15	19½
Ochſenhauſen	139	69	174	64
Elchingen	162	29	202	81½
Irrſee	81	14½	101	41
Urſperg	32	47½	40	53½
Kaiſersheim	338	23	422	74
Roggenburg	54	12	67	60
Roth	54	12	67	60
Weiſſenau	81	14½	101	41
Schuſſenried	67	56½	84	48½
Marchtall	81	14½	101	41
Petershauſen	40	54	50	67½
Wettenhauſen	54	8½	67	56
Zwyfalten	40		50	
Gengenbach	40	54	50	67½
Neresheim	6		7	45
Heggbach	13	46½	16	80½
Guttenzell	13	46½	16	80½
Rothenmünſter	40	54	50	67½
Baindt	13	46½	16	80½
Söflingen	5		6	60
Ißny	= =	= =	= =	= =
Summa	1676	14	2095	58

LXXIX. Daß die Reichsſtände vor Zeiten die Kammerzieler aus ihrem eigenen Beûtel bezahlt haben, iſt auſſer Zweifel (a). Als aber im Jahre 1653 von Vermehrung der Kammergerichtsbeyſitzer, und ihres Gehalts gehandelt wurde: kam auch die Frage auf die Bahne: woher die zu erhöhende Kammerzieler zu nehmen ſeyn? Die ad punctum juſtitiæ verordnete Reichsdeputirte riethen: **Es wäre zu verordnen, daß denen Ständen bevorſtehen ſollte, ihre Landſtände und Unterthanen zur Beyhůlfe zu ziehen** (b). In dem Fürſtenrathe waren Pfalzlautern und Würtemberg der Meynung, der Kammergerichtsunterhalt ſey nicht aus den Steuern der Unterthanen, ſondern aus eines jeden Standes Renntkammer herzuhohlen. Hildesheim, Badenbaden und Stablo wollten den ganzen Laſt den Unterthanen aufbürden. Badendurlach glaubte, es laſſe ſich kein allgemeiner Schluß faſſen, weil verſchiedene Stände gewiße Verträge mit ihren Unterthanen haben, kraft deren ihnen weiter nichts aufgelegt werden könnte, als was darinn begriffen wäre. Calenberg hielte dafür, es falle bedenklich, dem alten Stilo zuwider von denen vorhin mit ſchweren Impoſten beladenen Unterthanen den Unterhalt der Kammerbeyſitzer zu erheben, und wäre es derentwegen entweder beym alten zu laſſen, oder die neue Verordnung nur auf das erhöhete Quantum zu reſtringiren, und ſolches von Landſtänden, Bürgern und Unterthanen zu erheben (c).

(a) Strube de ſtat. provincial. Orig. §. 7.
(b) Bey Meiern Act. Comit. de Ann. 1653 & 54 to. 2 pag. 424.
(c) Moſer Nebenſtund. 21 Abhandl. §. 2. S. 707.

LXXX. Das kurfürſtliche Concluſum, ſo den 11 ten April 1654 zur Diktatur gekommen, gieng dahin, daß des löblichen Kammergerichtsunterhalt von den Reichsſtänden, Dero Landſtänden und Unterthanen zuzulegen ſeye. Den 13 ten darauf iſt zwar im Fürſtenrathe durch die Mehrheit der Stimmen beſchloſſen worden: ob die Unterthanen mit dem

Kam-

Kammergerichtsunterhalt zu belegen, iſt der Obrigkeit anheim geſtellet: Oeſterreich, Braunſchweig, und noch etwelch andere aber hielten dafür: daß es nicht ex dignitate Statuum wäre, auch an etlichen Orten den privilegiis ſubditorum zu wider laufen möchte (a). Es iſt auch endlich in dem Reichsgutachten bloß die Stelle, welche die Reichsdeputirten vorgeſchlagen hatten, beybehalten, von dem Kaiſer unveränderet gelaſſen, und dem Reichsabſchiede mit folgenden Worten einverleibt worden: und ſoll den Ständen bevorſtehen, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülſ zu ziehen (b).

(a) Bey Meiern l. c. pag. 636.

(b) Jüngſter R. A. §. 14.

LXXXI. Auf dem im Jahre 1658 zur Kaiſerswahl angeſetzten kurfürſtlichen Kollegialkonvente meldete Kurſachſen: vors andere iſt darinn (in dem Monito) enthalten, daß die Unterthanen zu dem Cammergerichtsunterhalt zu ſteüern ſchuldig, und welcher Geſtalt im Weigerungsfall gegen dieſelben zu verfahren ꝛc. ſtelleten dahin, ob es nicht mit den Worten auszudrucken, gleichwie ſelbige in dem Reichsabſchied verſehen, da dann allein des Beytrags Meldung geſchiehet. Legit paſſum aus dem Reichsabſchied. (a). Worauf auch die Sache in des Kaiſer Leopolds Wahlkapitulation ſo gegeben: wir wollen ⸗ ⸗ auch nicht gutheiſſen, noch zugeben, daß die Landſtände ⸗ ⸗ wider des jüngſten Reichsabſchieds ausdrückliche Verordnung ſich des Beytrags, womit jedes Kurfüſten, Fürſten und Stands Landſaſſen und Unterthanen ⸗ ⸗ zu unſers und des heiligen Reichskammergerichts zu Speyer Unterhalt an Hand zu gehen ſchuldig, zur Ungebühr entſchlagen (b). Eben dieſes und nicht mehr iſt im Jahre 1663 der beſtändigen, Ann. 1690 der Joſephiniſchen (c), und im Jahre 1711 der Karoliniſchen Wahlkapitulation (d) eingeſchaltet worden.

(a) Beym Moſer l. c. 713. S.

(b) Art. III.

(c) Art. III.

(d) Art. XV.

LXXXII. Im Jahre 1719, als es abermalen um eine Erhöhung der Kammerzieler zu thun war, hieß es in dem fürſtlichen Concluſo vom 18 Sept. ſo wird auch die Verordnung des Reichsabſchieds de Ann. 1654 §. betreffend aber: daß denen Ständen bevorſtehen ſolle, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe zu ziehen, hiemit erneüeret, alſo, daß jeder Stand befugt ſeye, dieſe erhöhete Kammerzieler unter dieſelbe ohne einzige Ausnahme einzutheilen, und ſolche benöthigſten Falls durch zulängliche Executionsmittel beyzutreiben. Das kurfürſtliche Concluſum aber, welches am nämlichen Tage diktirt worden, gieng nur dahin: zu richtiger Beybringung und Zahlung aber gedachter Kammerzieler und Beſoldungen bliebe denen Ständen des Reichs nach dem Reichsabſchiede de Ann. 1654. §. 14 bevor, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe des Kammergerichtsunterhalts zu ziehen (a).

(a) Beym Moſer l. c. 719 S.

LXXXIII. In den folgenden Wahlkapitulationen Karl des VII. und Franz des I. iſt dem wörtlichen Innhalte der Karoliniſchen vom Jahre 1711 nachgegangen worden: und noch in der allerjüngſten hat der Kaiſer weiter nichts verſprochen, als nicht zuzugeben, daß ſich die Unterthanen des Beytrags zu des kaiſerlichen und des heiligen Reichskammergerichtsunterhalt entſchlagen (a). Im Jahre 1775, wo obbeſagter Maaſſen eine neüe Erhöhung der Kammerzieler beſchloſſen worden,

den, foderte das Reich nur ſo viel: zu Beyhülf des ſolchergeſtalt vermehrt werdenden Quanti zum Kammergerichtsunterhalt möchten die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen, unverhinderet aller anderweiten Verträgen, Obligationen, Statuten, Gebräuchen, Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen. Und der Kaiſer beſtättigte das Reichsgutachten mit den nämlichen Worten.

(a) Wahlkapitulation des Kaiſer Joſephs II. Art. XV. §. 3.

LXXXIV. Bey dieſem der Sachen Hergange mag der gelehrte Struv nicht wohl Recht haben, da er ſchreibt, durch den jüngſten Reichsabſchied ſey den Unterthanen die ganze Bürde der Kammerzieler aufgeſchulteret worden (a). Strube (b) und der Kammergerichtsbeyſitzer von Ludolf (c haben es beſſer eingeſehen, und nach ihren Begriffen iſt eben darum, weil den Ständen ihre Unterthanen nur zur Beyhülfe oder Beytrag zu ziehen geſtattet worden, kein Stand von der alten Schuldigkeit, zum Kammergerichtsunterhalte zu konkurriren, vollkommen befreyet worden. Freylich hat die gegenſeitige Meynung an vielen Orten die Oberhand gewonnen. Nur in Schwaben fodern alle Reichsgrafen, und unter den Reichsgottshäuſern Weingarten, Zwiefalten und Neresheim die völlige Zahlung der Kammerzieler von ihren Unterthanen. Ja es fehlet ſo gar nicht an Ständen, welche die Kammerzieler mit den übrigen Reichs- und Kreisanlagen von den Unterthanen einziehen, und dennoch, wie Herr von Ludolf ſagt und klagt, nichs in die kammergerichtliche Pfenningmeiſterey einſchütten.

(a) Corp. Jur. publ. cap. 26. §. 23.

(b) " Nec iſto onere penitus liberati ſunt Domini territorio-
" rum, quibus tantum permittunt leges Imperii, ſub-
" ſidium exigere à Subditis ſuis (ſie zur Beyhülf zu ziehen)
" non in hos totam Sarcinam devolvere. cit §. 7.

(c) " Da doch die Reichs Conſtitutiones die Landesherrſchaft " ſelbſt von ſolchem onere nicht ausnehmen, und bey Formi- " rung der Kammermatricul auſſer Zweifel auf jeglichen " Stands Vermögen, und die im Reich führende Qualität " mit geſehen worden. " Hiſtor. Suſtent. Jud. Cameral. §. 11. not. f.

LXXXV. Hingegen nehmen verſchiedene Reichs- ſtände die Kammerzieler zu $\frac{1}{3}$ aus ihren eigenen Mitteln her; andere, und benanntlich alle Prämonſtratenſer Reichsgottshäuſer, tragen dieſe Bürde zu gleichen Thei- len mit ihren Unterthanen, welches auch das Billigſte iſt; weil das Kammergericht der Obrigkeit ſowohl, oder mehr als den Unterthanen zum Nutzen aufgerichtet wor- den. Es würde auch vor Gott und der Welt ſchwer zu verantworten ſeyn, wenn ein Stand, der bisher die Helfte der Kammerzieler aus ſeinen eigenen Einkünften beſtritten hat, erſt itzt ſich derſelben eigenmächtig ent- laden, und den ganzen Laſt auf ſeine Unter- thanen welzen würde.

§. II.

Von der Reichsprälaten Kreis⸗bürden.

Innhalt.

N. 86 Vorerinnerung. 87 Kreisordinarium und Extraordinarium. 88 Grund derſelben. 89 Des ſchwäbiſchen Kreiſes Konventionalfuß vom Jahre 1683. 90 Klagen darüber 91 Verſchiedene Vorſchläge. 92 Einige Stände moderiren ſich ſelbſt. 93 Streit über die vom Kaiſer und Reiche erhaltene Moderationen: 94 ob ſie ſich auch auf die Kresabgaben erſtrecken? 95 Wird bejahet. 96 Fruchtloſe Inquiſition in vires & facultates. 97 Die neüern Moderationen will der Kreis noch nicht erkennen. 98 Kreismannſchaft. 99 Aufſtellung der Officier. 100 Kreismannſchaft der ſchwäbiſchen Reichsprälaten. 101 Werbung und Recroutirung. 102 Reduktion. 103 Abgang der Oberofficier. 104 Wiederbeſetzung der Officierſtellen. 105 Der Trouppen Montirung. 106 Bewaffnung. 107 Verpflegung. 108 Verpflegungsordonnanzen 109 des ſchwäbiſchen Kreiſes. 110 Von wem die Stabs⸗ und andere Officier beſoldet werden? 111 Kompagnieunköſten. 112 Beſoldung der gemeinen Soldaten in Friedens⸗ 113 und Kriegszeiten. 114 Regimentsunköſten. 115 Hautboiſtengelder. 116 Mund⸗ und Pferdportionen in Kriegszeiten. 117 In Friedenszeiten dauern jene fort, 118 dieſe hören auf. 119 Quartiergeld der Oberofficier. 120 Quartier der Gemeinen. 121 Kantonirungen. 122 Beſchluß von dem Kreisordinarium. 123 Heütig⸗ſchwäbiſcher Kreisfuß im Extraordinario. 124 Der Reichsprälaten Kreismatrikularanſchlag. 125. Entwurf eines Kreisextraordinariums. 126 Erläuterung. 127 Kreisbeſoldungen. 128 Uebertragungen, 129 und Exemtionen. 130 Prima Planagelder der Grenadier. 131 Kriegsrequiſiten. 132 Invalidenkaſſe 133 Invalidenaufnahme. 134 Invalidentraktament. 135 Konkurrenz, 136 zum ravenſpurgiſchen, 137 und buchloiſchen 138 Zuchthauſe. 139. Kreisgeneralmarſchlamtliche Kavallerieordonnanzen

LXXXVI Weil die meiſten Reichsprälaten in dem ſchwäbiſchen Kreiſe angeſeſſen ſind: ſo rede ich hier hauptſächlich nur von dieſem, nnd von dem Antheil, den dieſelben an deſſen Bürden zu tragen haben. Unter den Kreisbürden aber wird nicht nur das, was ein Kreis zu ſeiner eigenen Erhaltung nöthig hat; ſondern auch jenes, was er dem Reiche und andern in Corpore ſchuldig iſt, verſtanden.

LXXXVII. Die Kreisbürden werden, wie ſchier bey allen Reichskreiſen, alſo auch bey dem ſchwäbiſchen in das Kreisordinarium und Extraordinarium abgetheilet. Was aber zu dem einem und andern gehöre, läßt ſich nicht allemal ſo genau, und für alle Zeiten gleich beſtimmen (*). Dermalen und ſchon von langer Zeit her begreift das Ordinarium in dem ſchwäbiſchen Kreiſe die Unterhaltungsköſten der Kreismannſchaft, doch nicht alle, ſondern nur den Sold und Verpflegung des gemeinen Manns, die Primaplanagelder, Kompagnie- und Regimentsunköſten, die Provianturumlagen in Kriegszeiten und bey allgemeinen Verpflegungen. Den gemeinen Mann unterhält und bezahlt ein jeder Stand allein. Zu den Primaplanageldern und Kompagnieunköſten konkurriren alle Stände von einer, und der nämlichen Kompagnie, und zu den Regimmentsunköſten alle, die zu demſelben Regiment einige Mannſchaft ſtellen. Die Repartition derley Köſten wird lediglich nach der Anzahl der Köpfe, die ein jeder zu ſtellen hat, gemacht. Das Kreisextraordinarium ſchließt alle Ab- und Ausgaben ein, welche unmittelbar aus der Kreiskaſſe beſtritten werden.

(*) Konſtanz meldete den 15 Septemb. 1729 zu Eßlingen bey der Ordinarideputi[illegible]n in ſeinem Voto: „ man habe ex Actis cir-„ cularibus ſo viel zu erſehen gehabt, daß ehdem gutentheils „ das Ordinarium in dem beſta[illegible]den, das man heut zu Tage „ zu dem Extraordinario oder ad præſtationes Circulares „ ziehet; ja das vermög Kreisabſchieds vom $\frac{5}{3}$ Sept. 1674 „ vom $\frac{15}{25}$ April und $\frac{12}{22}$ Aug. 1676 der Unterhalt der Mann-

" ſchaft, die Bezahlung der Regimentsſtäbe, und der Pri-
" maplana, Aufrichtung der Magazin, Beyſchaffung noth-
" wendiger Munition, der Proviantwägen, und darzu ge-
" höriger Pferdten eigentlich das Ordinarium geweſen, und
" dieſe Bedürfniſſe alle auf die Köpfe der damals auf den Bei-
" nen gehabten Mannſchaft repartirt, und erſt ſeit Anno
" 1700 faſt alle Præſtationes ins Extraordinarium eingeſcho-
" ben worden.

LXXXVIII. So wohl die Stellung der Mannſchaft, als die Konkurrenz zum Kreisextraordinarium gründet ſich auf den Wormſer Anſchlag, wie ſolcher durch verſchiedene Moderationen gemäßiget worden. Ich hab ſchon oben (n. LIII & ſeqq.) angeführt, daß der ganze ſchwäbiſche Kreis allerdings um eine Terz moderirt worden; und als man wegen der Eintheilung nicht einig werden konnte, ſondern auf eine noch weitere Moderation antrug, mittlerweil, namentlich in den Jahren 1680 und 1683 mehrere einzelne Stände, und unter dieſen die Reichsgottshäuſer Salmannsweil, Ochſenhauſen, Roth, Weiſſenau, Gengenbach und Guttenzell eigene Moderationen erhalten haben. Die mächtigeren und nicht moderirten Stände wollten dieſe neüe und beſondere Moderationen nicht für gangbar halten; weil dadurch das ganze Kreismatrikularquantum um etlich tauſend Gulden geſchwächet, von dem Reichsquanto aber nichts abgezogen worden, folglich der Abgang ihnen und andern unmoderirten zuwachſen würde.

LXXXIX. Endlich verglich man ſich im Jahre 1683 wegen bevorſtehender Kriegsgefahr, aber nur für die damaligen Umſtände über einen gewiſſen Fuß, welcher nachher der Konventionalfuß genannt worden. Kraft deſſelben hat man ſo wohl auch die dem ganzen Kreiſe abgenommene Terz, als auf die einigen Ständen beſonders ertheilte Moderationen die Ruckſicht genommen, ſo, daß dieſe durchgends paßirt, dabey aber auch andern beſchwer-

ten

ten ⅐ von der Reichsterz an ihrem Matrickularanſchlage abgeſchrieben, und einigen, die am meiſten gravirt zu ſeyn ſchienen, noch etwas darüber gegönnet, auch mit Verwandlung eines Theils der Reiterey in Fußvolk noch eine weitere Erleichterung verſchaffet worden. Andere hingegen haben ſich mit ⅕ oder ⅙ begnügt.

XC. Es ſetzte aber gar bald verſchiedene Klagen darüber ab. Die vom Kaiſer und Reiche beſonders moderirten Stände beſchwerten ſich, daß durch dieſe Konvention ihre Moderationen ganz oder zum Theil vereitelt worden wären. Andere, und ſonderheitlich die Grafen, klagten über die ungleiche Austheilung der Reichsterz. Sie wandten ſich auch an den Kaiſer, und brachten Reſcripten aus, Kraft deren ſie in eine billigere Proportion geſetzt werden ſollten. Im Jahre 1698 iſt durch die Mehrheit der Stimmen eine allgemeine Unterſuchung des Vermögens aller Kreisſtände (Inquiſitio univerſalis in vires & facultates) beliebt worden: wider welche aber verſchiedene Stände, und beſonders die weltlichen Fürſten ſich verwahret, vorgebende, daß ſolches in einem Kreiſe allein nicht angehe, einhellige Stimmen erfodere, und zu dem weder anſtändig noch rathſam ſey: weßhalben auch das ganze Werk ins Stecken gerathen iſt. Im Jahre 1701 gieng der Kreisſchluß dahin, daß über die nächſte zwey Jahre Niemand mehr an die Konventionalmatrikel gebunden, und wofern inner dieſer Zeit dem Klagen nicht abgeholfen würde, ein jeder befugt ſeyn ſollte, ſich ſelbſt in eine billige Gleichheit mit andern zu ſetzen.

XCI. Im Jahre 1710 iſt die allgemeine Vermögensunterſuchung von einigen Kollegien wieder in Vorſchlag gebracht, aber nicht genehmiget, und noch weniger vollzogen worden. Anno 1711 hat man den prägravirten Reichsprälaten, Reichsſtädten, und andern

ihre Bürde durch Verringerung der Mannſchaft einiger Maaſſen erleichteret. Nach dem badiſchen Friedensſchluſſe aber, und der darauf gefolgten Reduktion der Kreisvölker iſt zur neüen Einrichtung wieder der Konventionalfuß von Anno 1683 zur Richtſchnur genommen worden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß ſolcher durch die Direktoria der Kollegien bey jedem Stande unterſucht, und die Beſchwerden eines jeden zum Kreisausſchreibamte eingeſchickt werden. Verſchiedene Reichsprälaten und Reichsſtädte verlangten, es möchte ihnen der Genuß ihrer auch nach dem Jahre 1683 erworbenen Reichsmoderationen geſtattet werden, welche aber die übrigen Stände weiter nicht, als in den Reichsanlagen, erkennen wollten. In den folgenden Jahren hat man zwar auf allen Kreiskonventen von dieſem Geſchäfte gehandelt, und unter andern Projekten auch gewiſſe Kollegialquanta, welche hernach die Stände eines jeden Kollegiums weiter unter ſich zu vertheilen hätten, zu entwerfen verſucht: man konnte aber zu keinem Schluſſe gelangen. Im Jahre 1718 iſt die allgemeine Vermögensunterſuchung von dem Biſchofe zu Konſtanz, und von den reichsprälatiſch- und reichsſtädtiſchen Kollegien auf ein neües betrieben, von der gegenſeitigen Partey aber gänzlich verworfen worden.

XCII. Hierauf, und noch in demſelbigen Jahre traten die prägravirten Stände, namentlich Konſtanz, mehrere Prälaten und Städte zuſammen, und moderirten ſich ſelbſt bis auf ⅓ von dem 1683ger Fuſſe durch einen beſonders hierüber aufgeſetzten Receß vorſehungsweiſe, und ſo lange, als ihren Beſchwerden nicht abgeholfen würde (a). Sie gaben auch ſo gleich dem Kaiſer Nachricht davon, mit geziemender Bitte, die übrigen Stände zur Erfüllung ihres Verſprechen anzuweiſen (b). Der Kaiſer ſchrieb auch den 12 Aug. 1719 an die ausſchreibende Fürſten des ſchwäbiſchen Kreiſes, " daß man derer über ihren Matrikularan-

" ſchlag

„ ſchlag ſich beſchwerenden, und eine Unterſuchung ver„ langenden Stände Unvermögenheit gründlich erkundi„ gen, und darauf hinſehen, und trachten möchte, ob „ und wie nach denen vorigen Reichs = und beſonders „ dieſes Kreiſes Schlüſſen ſo wohl, als denen gravatis „ dießfalls öfters gegebenen Vertröſtungen, dieſe inner„ liche des Crayſes Hausſache nach Billigkeit und be„ findenden Dingen bis zur allgemeinen Reichs = oder „ dieſes Crayſes Rectification der Matrikularanſchläge „ ſo wohl circa ordinaria, als extraordinaria in der „ Güte abgethan, und verglichen werden könnte.

(a) In Fabri Staatskanzley 34 Theil 482 S.

(b) Ibid. 35 Theil 718 S.

XCIII. Diſem kaiſerlichen Reſcript zufolge iſt im Jahre 1720 der Kreismatrikularfuß von Anno 1669, wie derſelbe bey voller Verſammlung auf 13136 fl. berechnet ward, durch das XX Kreisconcluſum zum Fundament der vorzunehmenden Unterſuchung dergeſtalt gelegt worden, daß die vom Jahre 1521 rechtmäßiger Weiſe auf Reichs = und Moderationstagen erworbene Moderationen in ihrer Gültigkeit gelaſſen; jene hingegen, welche nach dem Jahre 1669 von einzeln Ständen auf was immer für eine Art erhalten worden, nicht anerkannt, und beharret; wohl aber denjenigen, die ſich wider beſagten Fuß zu beſchweren Urſache zu haben vermeynten, frey ſtehen, nach den feſtzuſtellenden Grundſätzen ihr angebliches Vermögen erkundigen zu laſſen; oder ſo ihnen dieſes nicht anſtändig wäre, auf ſothanen Fuß hinauf zu gehen, verbunden ſeyn ſollten. Weil aber dieſes Concluſum nur von den Unmoderirten durch die Mehrheit der Stimmen zu Stande gebracht worden: ſo waren die Moderirten ſehr übel damit zufrieden. Sie widerſprachen demſelben öffentlich, und behaupteten zugleich, eine vom Kaiſer und Reiche ertheilte Moderation könne durch die mehrere Stimmen

eines Kreiſes nicht abgewürdiget werden. Die, ſo ſich am meiſten dagegen ſetzten, waren die Reichsſtädte Augſpurg, Ulm, Memmingen uud Kaufbeuren. Der Kaiſer ſelbſt befahl auf ihr Anbringen, dieſelbe dabey ruhig zu laſſen, und anders, dann nach ihrem Prævia cognitione geringerten Reichsanſchlag ſowohl in ordinario, als extraordinario ohne (ſeinem und des Reichs Vorwiſſen anzuſetzen, und in die Tabellen einzubringen (a)

(a) Kaiſerliche Reſcripte vom 1 Nov. 1721 und 12 May 1731 in Fabri Staatskanzley 67 Theil 537 und 546 S.

XCIV. Es kam hiebey auf die Frage an, ob eine Moderation, die einem Reichsſtande vom Kaiſer und Reiche zuerkannt worden, nur in Anſehung des Reichs, oder auch in Hinſicht auf den Kreis wirke? Nicht nur auf den Kreiskonventen, ſondern auf dem Reichstage ſelbſt iſt hierüber, beſonders im Jahre 1734 in der Moderationsſache der Reichsſtädte Rothenburg, Windesheim und Dortmund vieles geſprochen und geſtritten worden. Den ſtärkeſten Anlaß zu dieſem Mund- und Federkriege lieferten die Moderationsurkunden ſelbſt einestheils durch die Worte: Bey künftigen Reichs- und Kreisanlagen, auch allen andern Beſchwerden, Einquartirungen, Repartitionen ꝛc. anderntheils durch die angehängte Klauſel: Jedoch daß ſolches andern Ständen und Crayſen ohne Präjuditz und Beſchwerde ſeyn ſolle. Für die Klauſel ſtunden die Kur- und Fürſten, und erklärten den 12 Hornung 1735 durch ein gemeinſames Concluſum die Worte: Crayßanlagen dahin, daß ſoviel derer Crayſen innerlichen Concurrenzfuß und Extraordinarium betrift, man nichts zu ihrem Nachtheil und Abbruch zu verordnen gedenke (a). Das reichſtsſtädtiſche Kollegium hingegen behauptete ſowohl auf dem Reichstage; als in einem den 2 April 1735 an den Kaiſer er-

erlaſſenen Vorſtellungsſchreiben, gedachte Klauſel ſey ſo zu verſtehen: daß das abgenommene Quantum den übrigen Kreisſtånden nicht accreſcire, ſondern an ihrem, der Kreiſe, Quanto überhaupts abgeſchriebene der Abgang, wenn man ſelben wieder nöthig hat, nicht unter die Immoderite allein, ſondern unter alle juxta proportionem geometricam umgetheilt werden ſolle, wie ſolches in einem bereits Anno 1686 in Druck gekommenen Bedenken ausgeführt worden.

(g) Fabri Staatskanzley 67 Theil 548 S.

XCV. Der Kaiſer hat die Meynung der Reichsſtädte nicht nur in ſeinen im Jahre 1721, und 1731 an das ſchwäbiſche Kreisausſchreibamt abgegebenen Schreiben (n. XCIII.): ſondern auch in einem Komißionsdekrete an den Reichskonvent den 1 Maji 1735 genehmiget (a): welches endlich auch den 27 April 1736 von allen drey Reichskollegien für das vergangene angenommen, zugleich aber, " und damit allen künf„ tig beſorgenden Unrichtigkeiten der Rigel geſchoben, „ und alles wieder zufolge der ſchon vorhandenen Reichs„ geſetze in das rechte Geleis gebracht werde, darfür „ gehalten und geſchloſſen worden, daß künftighin kei„ nem Moderation ſuchenden Stand von denen kreisaus„ ſchreibenden Fürſten einige Promotoriales, oder Re„ commendatitiæ, ſondern nur lediglich Teſtimoniales, „ und auch dieſe anderſt nicht, als mit vorher gegan„ gener, in denen Reichsſatzungen, beſonders denen „ Reichsabſchieden de Anno 1582 und 1654 verord„ neten Inquiſition in vires & facultates des um Mo„ deration anſuchenden Stands, auch mit Gutbefinden „ und Genehmhaltung der übrigen Craysſtånde, wo „ dieſe es alſo hergebracht håtten, nebſt Beyfügung „ ihrer gutåchtlichen Meynung zu dem Ende ertheilt „ werden ſollten, damit man zugleich wiſſen möge, ob

„ und wie weit vom Reich und Crays dem Moderation „ ſuchenden Stande nicht allein in denen allgemeinen „ Reichs- ſondern auch in denen innerlichen Crayßan- „ lagen, wo nemlich dergleichen einmüthige Convention „ ſchon vorhanden, oder noch errichtet werden möchte, „ die gebethene Ringerung angedeyhet werden könne, „ oder ob gedachter maſſen in den innern Crayßanlagen, „ ſalvo in caſu prægravationis recurſu ad comitia, an- zugedeyhen ſeye (b).

(a) In Fabri Staatskanzley 67 Theil 575 S.

(b) Apud eund. 68 Theil 629 S.

XCVI. Indeſſen haben ſich viele ſchwäbiſche Kreis- ſtände der ſo beſchwerlichen als koſtbaren Unterſuchung ihres Vermögenſtands unterworfen: und zwanzig Jahre iſt ſchier auf allen Kreistagen von der Peräquation der Kreismatrikel gehandelt worden. Weil aber die mei- ſten vom Kaiſer und Reiche moderirten Stände, und ſonderheitlich die Reichsſtädte nicht zu bewegen waren, daß ſie ihre Moderationen hätten fahren laſſen: ſo gieng nach unendlicher Mühe, und unzähligen Vorſchlägen das ganze Werk im Rauche auf. Der Konventio- nalfuß vom Jahre 1683 iſt zwar den 28 Hornung 1731 durch das XXXI Kreisconcluſum für abgeſchaft erklärt, aber doch kein anderer ausdrücklich angenommen, und feſtgeſetzt; ſondern von den meiſten Ständen jener An- ſchlag, den ſie im Jahre 1711 auf ſich gehabt, behal- ten, oder wieder hervor geſucht worden. Es hat auch der ſchwäbiſche Kreis nachher die im vorigen Jahrhunderte erhaltene Moderationen nimmermehr angeſtritten.

XCVII. Hingegen ſind die neüern, und unter die- ſen die ſalmannsweiliſche, vom Jahre 1724, die letzte weiſſenauiſche, ob ſie ſchon im Jahre 1736 vom Kreiſe ſelbſt einsweilen genehmiget worden, und die

ſchuſſen-

ſchuſſenriediſche (*) Moderationen noch nicht auſſer aller Anfechtung. Dieſe Reichsgottshäuſer werden in den Kreiseinnehmereyrechnungen noch immer nach dem unmoderirten Fuſſe angeſetzt, dennoch aber deshalben weder exequirt, noch in die Reſtantenkonſignation gebracht, ſondern ihre Ausſtände bloß inner dem Falze, und unter den unzahlbaren Poſten nachgeführt. Es läßt ſich leicht erachten, daß dieſelben, da ſie alle Jahre wachſen, und niemals abnehmen, groß ſeyn müſſen. Im Jahre 1781 reſtirten nach dem Kreisſyſteme

	fl.	kr.
Salmannsweil von Anno 1714	121017	51
Weiſſenau von Anno 1727	33375	52
Schuſſenried von Anno 1719	36316	18

Es ſind aber dieſe Reichsabteyen nicht allein, ſondern noch viele andere Stände, namentlich Hohenzollern Sigmaringen, Eglofs, die Reichsſtädte Augſpurg, Ulm, Eßlingen, Reütlingen, Ueberlingen, Nördlingen, Memmingen, Jßny und Pfullendorf, welche nur nach ihrem vom Kaiſer und Reiche moderirten, vom Kreiſe aber nicht gebilligten Anſchlag ſteüern; ſo, daß an jedem Kreisſimplo 791 fl. 56 kr. unbezahlt bleiben. In dem Kreisordinario, oder bey der Mannſchaftsſtellung hat man leichter durch die Finger geſehen, und den Abgang nur an Schuſſenried und Ueberlingen beſonders geahndet (**)

(*) Zum Vorſtande des Reichsgottshaus Schuſſenried hat der Kaiſer im Jahre 1684 eine Unterſuchung des kollektablen Vermögens anbefohlen, welche auch das Jahr darauf vorgenommen, und der Bericht davon an den Kaiſer von dem hochfürſtlichen Kreisausſchreibamt mit dem Gutachten gemacht worden, daß

daß dieſes Gottshaus ſich nicht mehr zu beſchweren hätte, wenn ſein Matikularanſchlag von 50 fl. auf 30 herunter geſetzt würde. Der Kaiſer genehmigte mittelſt eines Reſcripts vom 28 Octob. 1687 ſothanes Gutachten, und als der ſchwäbiſche Kreis ſich nicht darnach fügte, trug jener den 1 Sept. 1693 dem Kreisausſchreibamt auf, in Zukunft Schuſſenried höher nicht, dann auf 20 oder 25 fl. treiben zu laſſen. Der Kreiskonvent wollte dennoch im folgenden Jahre nicht weniger als 35 fl. annehmen. Im Jahre 1706 begnügte er ſich endlich mit 20 fl. in dem Ordinario, und gab die Vertröſtung einer gleichen Nachſicht im Extraordinario, welche auch den 13 Nov. 1708 durch eine Kreisſignatur wirklich zugeſagt worden. Nach dem badiſchen Frieden aber kehrte ſich der Kreis nicht mehr daran, ſondern foderte für einen einfachen Römermonat wiederum 25 fl. und zu 3 Mannſchaftsſimpla 40 Köpfe. Das Reichsgottshaus erhält ſich noch immer in ſeinem Beſitze: zahlt mehr nicht als 20 Matrikulargulden, und ſtellet zu 3 Simpla allein 2 Mann. Nur die Primaplanagelder reichet es für 40 Köpfe.

(**) S. Gutachten einer löblichen ordinari Deputation des ſchwäbichen Kreiſes ad Delib. I. wie die anzuſtellen beſchloſſene 3 Simpla der Craysmannſchaft in fertigen Stand und Bereitſchaft zu ſetzen ddis Ulm den 1. 3 4. 5. und 9 Febr. 1757 in Fabri Staatscanzley 114 Theil 245 S.

XCVIII. Aus dem erzählten Hergange des im ſchwäbiſchen Kreiſe vorgeweſenen Peräquations und Moderationsweſen iſt leicht zu ermeſſen, daß ſo wohl der Mannſchafts — als Geldmatrikularanſchlag groſſe Veränderungen gelitten habe. Nach der reichsſchlußmäßigen Rapartition vom Jahre 1681 belief ſich das Triplum der ſchwäbiſchen Kreismannſchaft auf 12000, oder eigentlich auf 12084 Köpfe. Es kam aber Anno. 1714 auf 9812, und im Jahre 1728 auf 7679 Mann herunter; und wurde endlich den 2 und 17 Decemb. 1730 genauer beſtimmt, Anno 1731 gutgeheiſſen, Anno. 1732 unter die Kreisſtände und in Regimenter vertheilet, nachher etwelche neüere Acceßionen verſtärket und auf 7944 Mann berechnet, welche auch noch itzt das Triplum der ſchwäbiſchen Kreismannſchaft wenigſt auf dem Papier

aus=

ausmachen. Sie beſtehet aus vier Infanterie, und zwey Kavallerieregimentern. Ein Infanterieregiment ſollte 1690; ein Kavallerieregiment 592 Köpfe haben. Allein wegen jenen Moderationen, die der Kreis noch nicht erkennen will, ergiebt ſich allzeit ein merklicher Abgang: wie dann gleich im Anfange des Anno 1757 ausgebrochenen letzten Reichskrieges an Kavalleriſten 66 an Infanteriſten 284 mithin in allem 350 Mann fehlten. Doch zahlen auch derley moderirten Stände gemeiniglich die Primaplanagelder nach dem unmoderirten Fuſſe.

XCIX. Die Stabsofficier werden, wie ſchon oben (cap. III. n. CXLV. ſeqq.) gemeldet worden, von dem ganzen Kreiſe: die Primaplana aber von den konkurrenten zu einer jeden Kompagnie aufgeſtellet. Im Jahre 1698 ſchloß der ſchwäbiſche Kreis: indem dermalen jeder Stand zwar ſein Contingent zu Roß und Fuß, nicht aber ſeine vormals geſtellte Mannſchaft bey ſich im Quartier habe, als möchte demjenigen Stand, der eine ganze Compagnie allein zu ſtellen habe, auch die Erſetzung der Officiers darum allein verbleiben: wo aber mehr Stände zu einer Compagnie concurriren, habe ein jeder Stand die bey ſeinem Quanto befindliche, und bey ihm einquartirte Officiers ohne Regard, ob er ſie vorher geſtellt oder nicht, zu erſetzen. Bey der vorgedachten neüen Regimentereintheilung aber iſt vieles dabey geänderet, und beſonders in Anſehung der nidern Primaplana im Jahre 1733 das in der Beylage N. XXXIII. zu leſende Regulativ verfaſſet worden.

C. Wie viele Leüte und von welchen Gattungen die ſchwäbiſchen Reichsprälaten in Kriegszeiten zum Kreiſe und zur Reichsarmee zu ſtellen haben, lehret folgendes Verzeichniß.

Sal-

Salmannsweil

Mann.

ſoll ſtellen zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 1 Premierlieutenant, 1 Fähnrich, 1 Sousfeldwaibl, 1 Führer, 3 Korporále, 2 Tambours, 4 Gefreyte, 49 gemeine Fuſiliers: zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 1 Cornet, 1 Korporal, 9 Gemeine, in allem zuſammen 73

Weingarten

zu erſtbeſagtem fürſtenbergiſchen Regimente zu Fuß 1 Hauptmann 1, Premierlieutenant, 1 Premierfeldwaibl, 1 Sousfeldwaibl, 1 Fourier, Feldſcherer, 6 Korporále, 1 Fourierſchützen, 2 Tambours, 9 Gefreyte, 95 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Kavallerieregiment 1 Rittmeiſter, 1 Fourier, 1 Feldſcherer, 1 Korporal, 1 Trompeter, 16 gemeine Couraßiers, zuſammen 140

Ochſenhauſen

zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 1 Hauptmann, 1 Premierfeldwaibl, 1 Fourier, oder Muſterſchreiber, 1 Feldſcherer, 4 Korporále, 1 Fourierſchützen, 1 Tambour, 7 Gefreyte, 61 gemeine Fuſiliers: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 1 Lieutenant, 1 Korporal, 13 Gemeine, in toto - - - 93

Elchingen

zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 1 Premierlieutenant, 1 Sousfeldwaibl, 2

	Mann.
Korporäle, 1 Tambour, 3 Gefreyte, 31 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 1 Wachtmeiſter, 6 Gemeine, in allem , , ,	46

Irrſee

zum truchſäßiſchen Infanterieregiment 1 Premierlieutenant, 1 Soufeldwaibl, 3 Korporäle, 1 Tambours, 3 Gefreyte, 36 gemeine Fuſiliers: Zum hohenzolleriſchen Regiment 8 gemeine Couraßier, zuſammen , , ,	53

Urſperg

zum truchſäßiſchen Infanterieregiment, 1 Fähnrich, 1 Führer, 1 Korporal, 1 Tambour, 2 Gefreyte, 20 gemeine Fuſiliers: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 4 Gemeine, ſomit in toto	30

Kayſersheim

zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 1 Premierlieutenant, 1 Soufeldwaibl, 3 Korporäle, 1 Tambour, 4 Gefreyte, 40 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Kavallerieregiment 1 Wachtmeiſter, und 8 gemeine Couraßier, in allem	59

Roggenburg

zum truchſäßiſchen Infanterieregiment 1 Premierlieutenant, 1 Soufeldwaibl, 2 Korporäle, 1 Tambour, 3 Gefreyte, 31 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Couraſ-

sier-

ſierregiment 1 Wachtmeiſter, uud 6 Gemeine, in toto 46

Roth

zum truchſäßiſchen Infanterieregiment 1 Korporal, 1 Gefreyten, 12 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Kavallerieregiment 2 gemeinen Couraßier, zuſammen 16

Weiſſenau

zum truchſäßiſchen Infanterieregiment 1 Korporal, 1 Gefreyten, 12 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen 1 gemeinen Couraſſier, in allem 15

Schuſſenried

zu dem nämlichen truchſäßiſchen Infanterieregiment 1 Premierlieutenant, 1 Soufeldwaibl, 2 Korporäle, 1 Tambour, 3 Gefreyte, 28 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 4 Gemeine, folglich in toto 40

Marchtall

zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 1 Fähnrich, 1 Führer, 2 Korporäle, 1 Tambour, 3 Gefreyte, 24 gemeine Fuſiliers: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 5 Gemeine, zuſammen 37

	Mann.
Petershauſen	
zum truchſäßiſchen Infanterieregiment 1 Korporal, 1 Gefreyten, 14 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 2; ſeit Anno 1751 aber nur 1 Gemeinen (a): ſomit in toto	17
Wettenhauſen	
zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 1 Korporal, 1 Gefreyten, 13 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Kavallerieregiment 3 gemeine Couraßier, in allem	18
Zwyfalten	
zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 12 Gemeine, worunter ein Vicekorporal befindlich, der aber bey der Compagnie nur für einen Gemeinen paßirt (b): Dann zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 3 Gemeine, mithin	15
Gengenbach	
zum badendurlachiſchen Infantreieregiment 4 gemeine Fußknechte: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 1 Gemeinen, zuſamen	5
Neresheim	
zum truchſäßiſchen Infanteriergiment 16 Gemeine ohne Officier, wenigſt ſo viel die Primaplana betrift, (c) folglich	16

	Mann.
Heggbach	
zum fürſtenbergiſchen Infanterieregiment 1 Fähnrich, 1 Führer, 1 Korporal, 1 Tambour, 1 Gefreyten, 11 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Kavallerieregiment 2 gemeine Couraßier, in allem	18
Gutenzell	
zu dem nämlichen fürſtenbergiſchen Regiment 1 Korporal, 1 Gefreyten, 8 gemeine Infanteriſten: Zum hohenzolleriſchen 1 gemeinen Couraßier, in toto	11
Rothenmünſter	
zum badendurlachiſchen Infanterieregiment 1 Fähnrich, 1 Führer, 1 Korporal, 1 Tambour, 2 Gefreyte, 18 Gemeine: Zum hohenzolleriſchen Couraßierregiment 2 Gemeine, mithin	26
Baindt	
zum truchſäßiſchen Infanterieregiment Gemeine	4
Söflingen	
hat Anno 1775 von der Reichsſtadt Ulm unter das badendurlachiſche Regiment zu ſtellen übernommen 8 Mann zu Fuß, dann von der Kreiskaſſe 3 gemeine Infanteriſten, ſtellet ſomit in allem	11

Jßny

Jßny.

Hat noch kein beſtimmtes Quantum, weil deſſen Aufnahme zur Kreisſtandſchaft bey letztern Kreiskonvente wegen nicht zeitlich genug erfolgter kaiſerlichen Beſtättigung der mit dem hochgräflichen Hauſe Zeiltrauchburg geſchloſſenen Traktaten verſchoben werden mußte. Der ganze Militaretat der ſchwäbiſchen Herren Reichsprälaten, und Frauen Reichsäbtißinnen beſtehet alſo nach dem Kreisanſatze dermalen in 789 Mann, wovon 2 Hauptleute, 7 Lieutenants, 5 Fähnriche, 2 Premierfeldwaibel, 7 Soufeldwaibel, 2 Fourier, 2 Feldſcherer, 5 Führer, 35 Korporäle, 2 Fourierſchützen, 14 Tambour, 49 Gefreyte, 550 Gemeine, in allem 682 Mann zur Infanterie; dann 1 Rittmeiſter, 1 Lieutenant, 1 Cornet, 3 Wachtmeiſter, 1 Fourier, 1 Feldſcherer, 3 Korporäle, 1 Trompeter, und 95 Gemeine, zuſamen 107 Mann unter die Kavallerie gehören.

(a) Des ſchwäbiſchen Kreiſes ordinari Deputationsgutachten vom 1 Jul. 1751.

(b) Ibid.

(c) Deputationsgutachten vom 18 Jun. und Kreisconcluſum vom 19ten eiusdem 1766.

CI. Dieſe Leute ſollten demnach alle und jede ſchwäbiſche Reichsprälaturen, ſobald die Vermehrung der Trouppen auf drey Simpla von dem Kreiſe beſchloſſen iſt, mittels der Werbung oder Auswahl aufſtellen, und zwar in ſolcher Eigenſchaft, daß ſie in Anſehung ihres Alters, Glieder und Kräfte die nöthige Kriegsdienſte zuverſehen und die vorfallende Beſchwerniſſen zu übertragen im Stande ſind. Auch ſoll ihre Kapitulation nicht etwa nur auf zwey oder drey, ſondern wenigſt auf ſechs Jahre geſtellet werden; damit ſie nicht währendem Kriege, und da ſie erſt recht tauglich wären, entlaſſen werden müſſen. Eben ſo verhält ſich die Sache, wenn im

Feld einige Leůte abgehen. Die Recrutirung, heißt es in der ſchwåbiſchen Kriegsordonnanz vom Jahre 1734, wird, wie bisher, durch die Stånde ſelbſt veranſtaltet. Hingegen hat der ſchwåbiſche Kreis Anno 1694 mit den Hauptleůten und Rittmeiſtern accordirt; dabey aber ſich anheiſchig gemacht, diejenigen, ſo in Stůrmen, Schlachten, Feůer, Peſt, und andern Fållen, welche dieſen viern gleich ſind, abgehen wůrden, gegen Innbehaltung der vakanten Portionen, beſonders aus der Kreiskaſſe wieder anzuwerben, und zu recroutiren. Welches auch ſonſten billig iſt, weil in, ſolchen Fållen gar leicht eines Standes ganzes Contingent darauf gehen kann, da ein anderes wenig oder nichts zu leyden hat.

CII. Nach hergeſtelltem Frieden wird das Kreistriplum gemeiniglich auf 1 ½ Simpla oder auf die Halbſcheid heruntergeſetzt, und wo es in der Abtheilung auf einen halben Mann hinauslauft von den grǒſſern Stånden der ganze Mann beybehalten, von den geringern aber gar weggelaſſen, obſchon in der Koncurrenz zu den Primaplanageldern auch der halbe Mann gleich einem Ganzen in die Berechnung kǒmmt. Zur beſtåndigen Beybehaltung der 1 ½ Simpla haben ſich die ſchwåbiſchen Kreisſtånde dergeſtalt verbunden, daß, Falls ein oder der andere hoch- und lǒbliche Stand ſein Contingent nicht complet halten ſollte, der Vacanten Gage und Portionen executive eingebracht, und bis auf anderweite diſpoſition ad caſſam circuli geliefert werden ſolle (a): doch iſt dabey ſo viel nachgeſehen worden, daß, wann ein gemeiner abgehet, deſſen Stelle der Stand erſt nach drey Monaten erſetzen, und indeſſen die Gage in der Caſſa behalten dǒrfe, um die Anwerbung hievon wieder beſtreiten zu kǒnnen. Die Officiers ſollen derenthalben bey ſcharpfer Ahndung es zum Comiſſariat, und dieſes zum hochfürſtlichen Crayausſchreibamt berichten, damit

man

man nach Verflieſſung ſolcher Zeit, und wann die Anwerbung nicht geſchiehet, die drey Monat-Sold ad caſſam ziehen, und Sumptibus Moroſorum von gemeinſamen Ausſchreibamt wegen die Aufſtellung de Facto verfügen könne (b). Die Obſervanz aber entſpricht dieſen Verordnungen nicht überall.

(a) Des ſchwäbiſchen Kreiſes Fridensverpflegungsordonnanz de Anno 1749. §. 7.

(b) Ibid. §. 8.

CIII. In Anſehung der Oberofficiers geben die Kreisſchlüſſe, daß, wann ein Oberofficier mit Tod abgehet, deſſen hinterlaſſender Wittwe oder Kindern eine dreymonatliche Gage angedeyhen, und deſſen Succeſſor ſo lang darum zurück ſtehen ſolle, bis jene das ihrige vorher richtig erhalten haben. Verläßt aber der verſtorbene kein Weib und Kinder, ſo verbleibt ſothaner Belauf dem Werbſtand, jedoch daß die Terz davon zum Behuf der Invaliden in die deßfalls angerichtete Caſſa abzugeben. Wobey jedoch noch anzumerken, daß, wenn ein Officier Schulden, und nicht ſo viel Vermögen hinterlieſſe, daß ſeine Glaubiger davon befriediget werden könnten, dieſe alsdann ſich an die Helfte gedachter dreymonatlicher Gage zu halten befugt ſeyn, die übrige Helfte aber der Wittwe und ihren Kindern, oder der diſpoſition des Werbſtands verbleiben; anſonſten aber die Obſignation und Inventur der Verlaſſenſchaft durch den löblichen Stand, wo ein Officier verſtirbt, verfügt werden ſolle; doch daß dem löblichen Regiment und Kriegscommiſſariat davon ſogleich die Nachricht gegeben, und deſſen Verlaſſenſchaft dem Werbſtand, wo er ſein Domicilium hat, ohnaufhaltlich extradirt werde (a).

(a) Allegirte Fridensverpflegungsordonnanz §. 2.

CIV. Wofern nun eine Ober- oder auch Unterofficiersſtelle zu erſetzen wäre, ſo iſt wegen jener denen hoch- und löblichen Ständen, wenn derer zumalen zerſchiedene bey einer Compagnie concurriren bereits durch das occaſione der zu Eßlingen fürgeweſenen Generalmuſterung unterm 3. Sept. 1729 abgefaſſte, und durch das concluſum XVI. den 9 eiusdem von einem löblichen Pleno beſtätigte Gutachten recommendirt worden, nicht ſo ſehr auf ihre freye Denomination, als auf die Encienneté und Tüchtigkeit der Subjectorum, wann ſolche gleich bey andern Contingentien von ſelbigen Compagnien ſich befinden, zu reflectiren, damit die Subaltern Officiers auch Gelegenheit zu avanciren bekommen mögen: wobey es dann gegenwärtig wiederum belaſſen (*), die Verkaufung der Officiers chargen aber, als eine dem Militardienſt höchſtſchädliche Sache gänzlich abzuſtellen vor nothwendig erachtet worden (**). Was aber die Beſtellung der Unterofficier anbelangt, ſo iſt der Schluß dahin ausgefallen, daß wo dergleichen Vacaturen vorhanden, demjenigen hoch- und löblichen Stand, dem nach der Mannſchafts Eintheilung die Erſetzung competirt, von dem Compagnie Commendanten, dem vornehmlich bekannt ſeyn muß, wer von ſeinen unterhabenden Leüten ſich am beſten hierzu qualificire, von des Werbſtands Contingent 2 oder 3 tüchtige Subjecta vorzuſchlagen, damit ſodann der Werbſtand eines oder das andere erkieſen könne. (a).

(a) Obige Friedensverpflegungsordonnanz §. 9.

(*) Die Rekommendation wird heüt zu Tage ſelten beobachtet.

(**) Auch dieſes wird ſchlecht befolget. Die Oberofficiersſtellen werden ſo wohl von einigen Ständen ſelbſt, als mit ihrer Einwilligung von den abweichenden Officiers verkauft.

CV. Die geworbene oder ſonſt aufgeſtellte Kriegsmannſchaft muß von einem jeden Werbſtande montirt, und

und, wenn die Montour abgenutzt iſt, remontirt werden. Die Montour wird in die groſſe und kleine abgetheilet. Zur groſſen gehören Rock, Kamiſol, Strümpf, Halstuch, Achſelſchnur, Hut, und bey den Couraßiern auch der Bruſtharniſch und anſtatt des Huts die Sturmhaube: zur kleinen, Schuhe, Hoſen, Degenkuppel, Patrontaſchen, Ranzen, Hembd, Zwilchrock, Flintenriemen. Im Jahre 1734 hat der ſchwäbiſche Kreis in ſeiner Kriegsverpflegungsordonnanz beſchloſſen, die groſſe Montour ſoll von den Ständen alle zwey Jahre neü verſchaft, die kleine aber Anfangs gratis hergegeben; und hernach von dem gemeinen Manne aus ſeinem Sold unterhalten werden. Hingegen iſt im Jahre 1736 in der Fridensverflegungsordonnanz beliebt worden, daß bey jedem Regiment eine beſondere Montourkaſſe angeordnet und gehalten, das Geld nach dem kompleten Mannſchaftsfuß, und zwar von einem Dragoner oder Reiter monatlich 1 fl. von einem Grenadier oder Fuſilier des Monats 45 kr. eingezogen, und in Zukunft alle drey Jahre aus ſolcher Kaſſe die Montour nebſt einem leinenen Kittel; und den Dragonern und Reitern alle ſechs Jahre Schabracken, Hulfter, Kappe und Mäntel angeſchaft werden ſollen. Es wird aber nicht beobachtet. Ein jeder Stand behält das Montourgeld in Händen, und montirt ſeine Leüte ſelbſt. Weil aber hieraus nothwendig eine Ungleichheit in der Montour entſtehen muß, ſo ſind im Jahre 1757 alle Regimentskonkurrenten von der löblichen Ordinarikreisdeputation erinneret worden, Konferenzien unter ſich anzuſtellen, und zu berathen, wie eine gröſſere Uniformität in der Montour und Lederwerk am nächſten und beſten zu erzielen wäre (a).

(a) In Fabri Staatscanzley 114 Theil. 244 S.

CVI. Die Montour allein macht noch keinen Soldaten aus; er muß auch mit Gewehr verſehen ſeyn. Des Gewehrs gemeinſte Abtheilung iſt in das Ober- und Untergewehr. Zum Obergewehr werden nicht nur die Flinten

Karabiner und gezogene Rohre, ſondern auch das kurze Gewehr, oder die Piſtolen, zum Unter-oder Seitengewehr aber Sabel, Degen, und Bajonnet gerechnet. Die gleichheit des Gewehrs iſt heút zu Tage ein Hauptartickel der Kriegsrúſtung. Beſonders trágt man an, daß das Obergewehr von einerley Länge, und Kaliber (das iſt, von einerley Weite des Mundloches) ſey, damit auch einerley Kugeln bey einem ganzen Korps gebraucht werden können (*). Pulver und Bley werden bey der Militz Kraut und Loth genannt, und Munition oder Ammunition heißt ſo viel, als ein Vorrath an Pulver und Bley. Wer zur Kavallerie aſſentirt iſt, dem gehört auch ein Pferdt; doch nur in Kriegszeiten und im Felde. Zu Friedenszeiten werden den gemeinen Soldaten die Pferde, um die Köſten zu erſparen: ganz oder zum Theil abgenommen.

(*) Im Jahre 1742 ſind von dem ſchwäbiſchen Kreiſe aus den Kreismagazinen, zu Eßlingen und Rothweil unter alle vier Infanterieregimenter gleiche Gewehre ausgetheilet worden. Nach der Anno 1748 vorgenommenen Reduktion hatten ſie dem damaligen Kreis concluſo zu folge wiederum in die Kreismagazine zurückgelieferet werden ſollen. Weil es aber nicht von allen Ständen geſchehen, ſo hat die löbliche Ordinarikreisdeputation im Jahre 1757 billig dafür gehalten, daß diejenigen, welche ſelbe zurückbehalten, den Schaden und Abgang zu leiden und zu erſetzen haben. Fabri Staatscanzley l. c. 245. S.

CVII. Die Trouppen mögen zu Hauſe oder im Felde ſeyn, ſo müſſen ſie verpfleget werden. Unter der Verflegung werden hauptſächlich die Gage oder der Sold, und die Mund- und Pferdportionen verſtanden. Die Gage wird nach den Monaten berechnet, weil ſie von Rechts wegen alle Monate bezahlt werden ſolle. Die Mund- und Pferdportionen gebühren auf jeden Tag, und bedeútet eine Mundportion 2 Pfund Brodt, eine Pferdportion 6 Pfund oder anderhalb Vierling Haber, 8 oder 10 Pfund Heú, und wochentlich 2 oder 3 Bund Stroh. Heú und Stroh werden die rauhe; der Haber aber die glatte Fourage oder Futter genannt. Im Jahre 1757 hat der ſchwä-

ſchwäbiſche Kreis ſeinen Admodiateurs für eine Mundportion 4 ½; für eine Pferdportion 21 kr.; in der Folge des Kriegs aber mehr als noch ſo viel bezahlt.

CVIII. Was nun ein jeder zu der Kreismilitarverfaſſung gehöriger Mann vom höchſten bis auf den niedrigſten monatlich an Geld oder Gage, und täglich an Mund- und Pferdportionen zu genieſſen habe, wird gemeiniglich von dem Kreiſe in gewiſſen Ordonnanzen oder Ordnungen beſtimmt, welche wegen ungleicher Verflegung zu Kriegs- und Fridenszeiten in Kriegs- und Fridensverpflegungsordonnanzen; und jene aus gleicher Urſache in Sommer- und Winterverpflegungsordonnanzen abgetheilet werden. Die Friedensverflegungsordonnanz dauret meiſtens ſo lange als der Friden. In Kriegszeiten hingegen erſtreket ſich die Sommerverflegungsordonnanz vom 1. May nur bis auf den letzten Octob., und die Winterverflegungsordonnanz vom 1 November allein bis auf den letzten April. doch ſind in der Hauptſache beyde gleich, und machen nur eine Kriegsverpflegungsordonnanz aus. Wenn die Kreisſoldaten in Friedenszeiten auf Commando gehen, ſtreiffen oder kampieren müſſen: pflegt man ihnen, ſo lange dergleichen Dienſte dauren, das Feldtraktament zu reichen.

CIX. Ein Auszug aus des ſchwäbiſchen Kreiſes Kriegsverflegungsordonnanz vom Jahre 1734, und Fridensverpflegungsordonnanz von Anno 1736 iſt in Moſers deútſcher Kreisverfaſſung zu leſen. Im Jahre 1763 hat der Kreiskonvent den Kriegskommiſſarien, und dem Kreisrathe Moſer aufgetragen, eine neúe Kriegs- und Friedensverpflegungsordonnanz zu entwerfen, und auf dem nächſten Kreistage den Geſandtſchaften zu übergeben. Es iſt aber bisher, weil der Tod den Herrn Moſer übereilet hat, noch nichts zum Vorſchein gekommen. Ich will daher nur anführen, wie die Kreismannſchaft vom Jahre 1757 bis jetzt in Kriegs- nnd Fridenszeiten verpflegt worden, und zwar ohne die auf bloß perſönlichen Verdienſten ein oder andern Officiers beruhende Beſoldungserhöhungen zu berühren.

Generalſtab.	Kriegszeiten: Monatliches Geld fl.	Tägliche Mund Portio	liche Pferdnen.	Friedenszeiten: Monat Gage. fl.	liche Quartiergeld.	Tägl. Brodt Port.
Kommandirender Generalfeldmarſchall = =	200	15	12	100	10	= =
Generalfeldzeugmeiſter = =	150	10	8	75	5	= =
Deſſen Adjutant	40	2	2	=	=	= =
General der Kavallerie = =	150	10	8	75	5	= =
Gegneralfeldmarſcharll Lieunant = =	100	6	6	50	4	= =
Sein Adjutant	36	2	2	=	=	= =
Generalmajor	75	5	5	37½	2	= =
Generaladjutant	75	6	6	23	2	= =
Generalquartiermeiſter = =	130	8	8	72½	5	= =
Katholiſcher Feldmedicus	50	4	4	=	=	= =
Evangeliſcher =	50	4	4	=	=	= =
Stabschirurgus	15	2	2	=	=	= =
Kriegskommiſſariat.						
Katholiſcher = =	75	6	6	50	=	= =
Evangeliſcher Kriegskomiſſar.	75	6	6	50	=	= =
Kriegsbuchhalterey	50	4	4	=	=	= =

Artillerie	Kriegszeiten			Friedenszeiten		
	Monatliches Geld fl.	Tägliche Mund Portionen	Tägliche Pferdportionen	Monatliche Gage fl.	Monatliche Quartiergeld	tägl. Brodt Port.
Hauptamnn oder Kommendant der Artillerie	50	5	5	40	5	
Oberlieutenant =	27	4	4	20	4	
Lieutenant = =	27	3	3	20	2	
Stuckjunker = =	24	2	2	17	3	
Feuerwerker, im Krieg 4, im Frieden 2, jedem	13	2	1	10	1½	1
Quartiermeiſter oder Zeügſchreiber	12	2	1	10	1½	1
Feldſcherer = =	8	2	1	= =	= =	= =
4 Korporäle, jedem	12	=	= =	8	1½	1
18 alte Kanoniers jedem	10	1½	= =	6	1½	1
26 junge Kanoniers	6	1½	= =	4.2	1½	1
1 Tambour = =	6	1½	= =	= =	= =	= =
2 Fourierſchützen, jedem	8	1½	= =	5	1½	1
6 Zimmerleüten, jedem	6	1½	= =	= =	= =	=

Regimentſtab zu Pferd	Kriegszeiten: Monatliches Geld. fl.	Tägliche Mund Portionen	Tägliche Perdt Portionen	Friedenszeiten: Monatliche Gag. fl.	Monatliche Quartiergeld.	Tägl. Brod Port.
Obriſter = =	145	10	10	72½	4	= =
Obriſtlieutenant	70	6	6	35	2	= =
Obriſtwachtmeiſter oder Major	45	5	5	22½	1	= =
Regimentsquartiermeiſter	33	4	4	24	4	= =
2 Feldprediger jedem	30	3	2	= =	= =	= =
Auditor = =	30	3	2	= =	= =	= =
Adjutant = =	20	2	2	= =	= =	= =
Adjutant, den in Friedenszeiten ein Leűtenant vom Regiment macht, pro Adjuto	= =	= =	= =	6	= =	= =
Regimentsfeldſcherer	15	2	2	= =	= =	= =
Wagenmeiſter =	15	2	1	= =	= =	= =
Paucker = =	8½	1½	1	6	2	1
Profos mit ſeinen Leűten	20	3	3	= =	= =	= =

Kriegs=

	Kriegszeiten			Friedenszeiten		
	Monatliches Geld fl.	Tägliche Mund Portionen		Monatliche Gage. fl.	Quartiergeld	Tägl. Brodt Port.
			Pferdt Portionen			
Kompagnie zu Pferde.						
Rittmeiſter oder Hauptmann -	60	6	6	48	6	-
Kapitainlieutenant, weil er in Kriegszeiten für einen Rittmeiſter angeſehen wird, und mit ſelbem gleiche Dienſte thut, ebenfalls -	60	6	6	-	-	-
Zu Friedenszeiten aber nebſt dem Premierlieutenantstraktament noch Adjuto -	-	-	-	10	-	-
Lieutenant - -	30	4	4	22	4	-
Cornet - -	25	3	3	20	3	-
Wachtmeiſter	$12\frac{1}{2}$		2	6. 54	-	1
Fourier, zugleich Muſterſchreiber	$12\frac{1}{2}$	2	2	6. 54	-	1

	Kriegszeiten			Fridenszeiten		
	Monatliches Geld fl.	Tägliche Mund Portio	Pferdtnen	Monat Gage oder fl.	liche Quartiergeld	Tägl. Brodt Port.
Feldſcherer	8½	1½	1			
3 Korporäle in					= =	= =
Fridenszeiten 2, jedem = =	7	1½	1	3. 54	= =	1
Trompeter oder Tambour	8½	1½	1	4. 54	= =	1
Fahnenſchmid	5	1	1	= =	= =	= =
Fahnenſattler	5	1	1	= =	= =	= =
Gemeine im Krieg 61 im Frieden 29	5	1	1	2. 54	= =	1
Summa in Kriegszeiten 74, im Frieden 37 Köpf.						
Regimentsſtab zu Fuß.						
Obriſter	130	8	8	65	5	= =
Obriſtlieutenant	60	5	5	30	3	
Obriſtwachtmeiſter oder Major	40	4	4	22½	2	
Regimentsquartiermeiſter.	33	4	4			

Kriegs=

	Kriegszeiten			Friedenszeiten		
	Monatliches Geld	Tägliche Mund-Portionen.	liche Pferdtnen.	Monatliche Gage	liche Quartiergeld	Tägl. Prod Vort.
In Friedenszeiten wo er zugleich das Sekretariat verſiehet -	fl. -	-	-	fl. 24	4	-
Auditor -	30	3	2	-	-	-
2 Feldprediger jedem - -	30	3	2	-	-	-
Regimẽtsadjutant	20	2	2	-	-	-
Adjutant, ſo ein Lieutenant vom Regiment pro Adjuto -	-	-	-	6	-	-
Regimentsfeldſcherer -	15	2	2	-	-	-
Und wegen Transportirung des Feldkaſtens -	-	1	2	-	-	-
Wagenmeiſter	15	2	1	-	-	-
Regimentstambour über das, ſo er bey der Kompagnie empfängt	1	-	-	-	-	-

Kriegs-

	Kriegszeiten			Friedenszeiten		
	Monatliches Geld	Tägliche Mund Portion	Tägliche Pferdtportion.	Monatliche Gage	Monatliches Quartiergeld	Tägl. Brodt Port.
	fl.			fl.		
Profos mit ſeinen Leuten - -	20	3	1	-	-	-
Grenadierkompagnie						
Hauptmann	55	5	5	40	5	-
Premierlieutenant	27	3	3	18	3	-
Soulieutenant	24	2	2	15	2	-
Feldwaibl	12	2	-	5. 12	-	$1\frac{1}{2}$
Soufeldwaibl	7	$1\frac{1}{2}$	-	-	-	-
Fourier zugleich Muſterſchreiber	12	2	-	5. 12	-	$1\frac{1}{2}$
Feldſcherer	7	$1\frac{1}{2}$	-	-	-	-
4 Korporäle, ſonſt 3 - -	6	$1\frac{1}{2}$	-	5. 12	-	1
Fourierſchütz	$4\frac{1}{2}$	1	-	2. 12	-	1
2 Tambours, jedem	$4\frac{1}{2}$	1	-	2. 12	-	1
2 Pfeiffer, jedem	$4\frac{1}{2}$	1	-	2. 12	-	1
8, im Frieden 4 Gefreyte	$4\frac{1}{2}$	1	-	2. 42	-	1
Im Krieg 75, im Frieden 33 Gemeine jedem	4	1	-	2. 12	-	1

Kriegs-

	Kriegszeiten			Friedenszeiten.		
	Monatliches Geld	Tägliche Mund-Portionen	Pferdtportionen	Monatliche Gage	Quartiergel.	Tägl. Brodt Port.
	fl.			fl.		
Summa im Kriege 100 Köpfe, im Frieden 50.						
Kompagnie Fuſiliers						
Hauptmann	50	5	5	40	5	-
Kapitainlieutenant -	50	5	5	-	-	-
In Fridenszeiten pro Adjuto	-	-	-	10	-	-
Lieutenant -	25	3	3	18	3	-
Soulieutenant oder Fähnrich	20	2	2	15	2	-
Premierfeldwaibl	10	2	-	5. 12	-	1
Soufeldwaibl	7	1½	-	-	-	-
Führer - -	7	1½	-	3. 42	-	1
Fourier, ſo zugleich Muſterſchreiber	10	2	-	5. 12	-	1
Feldſcherer - -	7	1½	-	-	-	-
8, im Frieden 4 Korporále, jedem	6	1½	-	3. 12	-	1

	Kriegszeiten			Friedenszeiten.		
	Monat liches Geld	Täg: Mund Portio	liche Pferdt nen.	Monat Gage	liche Quar: tiergel.	Tägl. Brodt Port.
	fl.			fl.		
Fourierſchütz	4	1	-	2. 12	-	1
3 Tambours, im Frieden 2, jedem	4	1	-	2. 12	-	1
12, zu Friedenszeiten 6 Gefreyte, jedem -	4	1	-	2. 42	-	1
In Kriegszeiten mit Einſchluß 4 Zimmerleuten, 117 Gemeine, währendem Frieden 56, jedem	3½	1	-	2. 12	-	1
Summa in Kriegszeiten 149 Köpfe, in Friedenszeiten 75						

CX. Der Generalſtab, und die Regimentsſtäbe werden von längſter Zeit her aus der Kreiskaſſe gagirt. Im Jahre 1743 ſind auch die Artilleriſten dahin angewieſen worden. Die zur Primaplana gehörigen Ober- und Unterofficiers empfangen das Kopfgeld, das iſt, ſo viel als ein gemeiner, von ihren Werbſtänden, das übrige von allen Kompagnie konkurrenten, und zwar nach dem Mannſchaftsfuſſe, oder nach der Zahl der Köpfe, die ein jeder Konkurrent zur Kompagnie zu ſtellen hat. Zu deſſen leichterer Begreifung iſt im Jahre 1749 eine Berechnung der Primaplanagelder durch den Druck bekannt gemacht, und der damals ebenfalls gedruckten Friedensverflegungsordonnanz des ſchwäbiſchen Kreiſes angehänget worden. Weil aber nachher zwiſchen einigen Ständen Irrungen darüber enſtanden, ſo iſt in den Jahren 1779 und 1780 von den Herren Oberkriegskommiſſarien Theobald, und Zech eine neüe entworfen, und von dem Kreiskonvente den 2 Jun. 1780 durch das II. Concluſum genehmiget, und bekannt gemacht worden. Hier iſt ſie:

Primaplana Berechnung bey einer Dragoner- und Cuiraßierkompagnie zu 1½ Simplis ad 37 Mann.

	fl.	kr.
1 Hauptmann, oder Rittmeiſter neben 4 fl. Kopfgeld gleich einem gmeinen Dragoner oder Reiter annoch monatlich	50	-
1 Lieutenant über gedachtes Kopfgeld	22	-
1 Fähnrich oder Cornet - -	19	-
1 Wachtmeiſter - -	4	-
1 Fourier incluſive 1 fl. 6 kr. Zulag, qua Muſterſchreiber vermög Art. 9. der Fridensordonnanz dd 29 April 1749	4	6
2 Korporåle, jedem 1 fl. -	2	-
1 Tambour oder Trompeter -	2	-
29 Gemeine - - -	-	-
37 Summa	103	6
Hierzu kommt der monatliche Unterhalt der Beſage ermeldter Ordonnanz beybehaltenen 8 Pferdten mit Einbegriff des Beſchlagsſattel, und Zeug jeden Monat mit	33	20
Summa	136	26

Er-

	fl.	kr.
Erſagte 136 fl. 26 kr. auf 37 Mann eingetheilet, trift jedem Kopf monatlich 3 fl. 42 kr. 2 hlr. Wobey dem Compagnidirektorio 32 kr. vor ſeine Bemühung in Handen bleiben.		

Berechnung deren Primaplanagelder / wie ſolche zu einer Fuſilierkompagnie nach dem Friedensfuß zu 1½ Simplis dermalen 75 Mann ſtark zu bezahlen ſind.

	fl.	kr.
1 Hauptmann neben 3 fl. Kopfgeld, wie ein Gemeiner - -	42	-
1 Premierlieutenant - -	18	-
1 Secondlieutenant oder Fähnrich	14	-
1 Feldwaibl - -	3	-
1 Führer - - -	1	30
1 Fourier, ſo zugleich Muſterſchreiber	3	-
4 Korporäle, jeder 1 fl. -	4	-
1 Fourierſchütz } Mit Fuſiliersgage	-	-
2 Tambours } Mit Fuſiliersgage	-	-
6 Gefreyte a 30 kr. - -	3	-
56 Gemeine - - -	-	-
75 Mann Summa	88	30

	fl.	kr.
Dieſe 88 fl. 30 kr. auf 75 Köpf eingetheilt, kommt monatlich für 1 Mann 1 fl. $11\frac{1}{2}$ kr. thut - -	89	$22\frac{1}{2}$
Hievon obige Erforderniß	88	30
abgezogen, ſo verbleibt dem Compagnie-direktorio vor Bemühung	-	$52\frac{1}{2}$

Bey einer Grenadier-Compagnie.

	fl.	kr.
1 Hauptmann neben 3 fl. Kopfgeld	42	-
1 Premierlieutenant -	18	-
1 Secondlieutenant	14	-
1 Feldwaibl - -	3	-
1 Fourier - -	3	-
3 Korporäle jeder 1 fl. -	3	-
1 Fourierſchütz } Mit gemeiner Gage.	-	-
2 Tambours } Mit gemeiner Gage.	-	-
2 Pfeiffer } Mit gemeiner Gage.	-	-
4 Gefreyte a 30 kr. -	2	-
33 Gemeine - - -	-	-
50 Summa	85	-

Dieſe

	fl.	kr.
Dieſe 85 fl. repartirt, ſo kommt des Monat auf einen Mann 1 fl. 43 kr. thut	85	50
Hievon obige Erforderniß .	85	.

abgezogen, ſo verbleibt dem Kompagniedirektorio vor die Bemühung 50 kr. Und da auf einen Grenadier gegen einem Fuſilier 31½ kr. weiters kommen: ſo ſind ſelbige mit der Kreiskaſſe zu verrechnen. Bis hieher das Kriegskommiſſariat.

In Kriegszeiten haben zwar die Officiers eine ſtärkere Gage; weil aber der Köpfe noch ſo viel, als in Friedenszeiten ſind, ſo kommen die Primaplanagelder bey einer Fuſilierkompagnie für jeden Kopf nnr auf 55 kr., bey einer Grenadierkompagnie auf 1 fl. 17 kr. 4. hlr. bey der Cavallerie auf 1 fl. 41 kr. 4 hlr.

CXI. Vermöge einer alten, und im Jahre 1732 vom ſchwäbiſchen Kreiskonvente beſtättigten Obſervanz müſſen auch zur Montirung eines Trompeters und Tambours alle Kompagniekonkurrenten das Ihrige beytragen, ſo viel nämlich ſolche Monturen höher, als jene der Gemeinen zu ſtehen kommen; weil demjenigen Stande, der einen Trompeter, oder Tambour zu ſtellen hat, nicht zuzumuthen iſt, daß er eine ſo koſtbare Montour allein anſchaffe, da andere nur einen gemeinen Mann zu montiren haben. In Kriegszeiten werden auch die Feldrequiſiten z. B. Feldkeſſel, Feldbeil, Haberſäcklein, Fouragierſtricke, und dergleichen von den Konkurrenten zu einer Kompagnie hergeſchaft, und unterhalten. Die Richtſchnur dieſer Konkurrenz iſt, wie bey den Primaplanageldern, der Mannſchaftsfuß.

CXII. Die gemeinen Soldaten werden allein von ihren Werbſtänden bezahlt. Der ganze monatliche Sold macht in Friedenszeiten bey einem Fußknechte drey, bey einem Reiter 4 Gulden aus. Es werden aber einem jeden Infanteriſten 45 kr. für die groſſe Montour, und 3 kr. für die Regimentsunköſten, einem Reiter für die Montour 1 fl. und 6. kr. Regimentsunköſten abgezogen, und bleiben ſomit jenem nur 2 fl. 12 kr. dieſem 2 fl. 54 kr. Auch ſolle dem gemeinen Mann bey beſchehender Abrechnung, welche quartaliter zu treffen, nicht alles hinaus gegeben, ſondern nach und nach ſo viel innbehalten werden, daß einem Reiter, oder Dragoner wenigſtens 18, und einem Musquetier 12 fl. in Caſſa vorräthig verbleiben, um ihm bedürftenden Falls damit ſubveniren, in Deſertionsfällen aber wegen des Gewehrs und Montour ſich regreſſiren, und in Sterbfällen deſſen Begräbnißköſten davon beſtreiten zu können (a)

(a) Friedensverpflegungsordonnanz vom Jahre 1749 § 19.

CXIII. In Kriegszeiten iſt der ganze Sold eines Reiters fünf, eines Fußknechts drey Gulden 30. kr. eines Grenadiers vier Gulden. Sie empfangen aber auch hier nicht alles, ſondern es werden bey den Regimentern zu Fuß einem jeden von dem Feldwaibel an bis auf den letzten Gemeinen nach dem kompleten Stande für Beckengeld, Regimentsunköſten, und Apothekergroſchen, für jedes 3, alſo zuſammen 9 kr. und bey denen zu Pferd vom Wachtmeiſter an für den Becken- und Apothekergroſchen, jedem 3, und für Regimentsunköſten 6, alſo zuſammen 12 kr. auf den Mann ab- und eingezogen, und davon das Becken- oder Barbiergeld den Kompagnie Feldſcherern, der Apothekergroſchen aber den Regimentsfeldſcherern eingelieferet (a). Weil auch in Kriegszeiten ein jeder Stand ſeinen Leüten die

Gage ſelbſt reichet, und die hieraus ſchier nothwendig folgende ungleiche Bezahlung eine Quelle vieler Unordnungen geweſen iſt: ſo hat der ſchwäbiſche Kreis im Jahre 1758 auf kaiſerliches Erinnern, dieſem Uebel abzuhelfen, die hierunten (b) ſtehende Verordnung gemacht.

(a) Inſtruction für des ſchwäbiſchen Kreiſes Kriegskommiſſarien von Anno 1734.

(b) Daß 1) ein jeder Stand vor ſein Contingent den Belauf der Löhnung auf 3 Monat dergeſtalt voraus abgebe, daß ſolcher

2) einen Monat, oder wenigſt 14 Tage vorher zu Ulm bey dem Kreiseinnehmer wohl eingepackt mit der Aufſchrift, von was vor einem Stand, und für welches Contingent jedes beſonders einlange, welcher ſolches

3) an eine andere den Trouppen nahe gelegene Legſtatt in ein allda beſtelltes Haus übermache, von wo aus

4) die Regimenter, ſo lang ſie ſich nicht allzu weit von dar entfernen, durch Commandirte auf die beſtimmte, und unabänderlich einzuhalten ſtehende Zeit abhohlen laſſen, ſo fort die Löhnung nach Gutbefinden der Herren Regimentsinnhaber oder Commendanten durch die Capitains oder Regimentsquartiermeiſter bey den Regimentern ohne Unterſchied der Contingentien auf eine Zeit ausgegeben werden. Im Fall

5) ein Stand ſich gegen Verhoffen ſaumſelig finden laſſen würde, ſo ſolle nicht nur die promteſte Execution ſogleich erfolgen, ſondern allemal auch das Intereſſe zugleich mit-exequirt werden. Hievon müſſe

6) ſowohl dem Kreiseinnehmer, als dem Spediteur in der jeweiligen Legſtatt etwas gewißes pro Cent paſſiren, welches aber den Ständen nicht viel mehr Köſten verurſachen wird, als es denſelben bisher zu ſtehen gekommen, und auch füraus zuſtehen kommen würde, wann jeder in Separato die Rimeſſa ſeiner Gelder beſorgen muß.

CXIV. Die Regimentsunköſten, heiß es in der erſagten Inſtrution für die Kriegskommiſſariren, ſind

denen Commendanten der Regimenter zuzuſtellen, nicht aber von dieſen, wann es mit der Bezahlung etwa anſtünde, ſolche von denen Compagniegeldern zu nehmen, noch den Gemeinen abzuziehen, ſondern ſich dieſſfalls bloß an die löbliche Stände zu halten, dieſelbe aber ſolche zu anderes nichts, als zu denen ohnentbehrlichen Verſchickungen von Regimentswegen, es betreffe gleich wenn es wolle, ingleichen der Kriegsrechtskoſten, und was ſonſten das gemeinſame Regiment angehet, zu verwenden, auch denen Fouriern und Muſterſchreibern hievon monatlich zu Erkaufung Papiers 30 kr. zu reichen, und hierüber alle halbe Jahre die Rechnung zu dem hochfürſtlichen Craysausſchreibamt, oder dem verſammelten Crayskonvent ſo gewiß einzuſenden, als man ſonſten denenſelben ſothane Regimentsunkoſten entziehen, und anderwärtige Diſpoſition machen wird. Anno 1732 hatte der Kreiskonvent befohlen, die Regimentsunköſten an die Regimentsquartiermeiſter einzuſchicken: und ſo wird es auch in Friedenszeiten gehalten.

CXV. Mit den Regimentsunköſten ſtehen auch die Hautboiſtengelder in einer Aehnlichkeit, weil ſie von den Regimentskonkurrenten bezahlt werden. In Kriegszeiten trift es auf jeden Mann 3 kr. 6 hllr, die dem Regimentskommendanten zugeſchickt werden. In Ruckſicht auf die Friedenzeiten iſt zwar im Jahre 1748 durch das zweyte Kreis concluſum, die Hautboiſten bey ſämmtlichen Regimentern abgehen zu laſſen, beliebt, auf die von den Regimentsinnhabern gemachte Vorſtellung aber dieſe Reſolution den 2 Sept. des nämlichen Jahrs durch das ſiebente concluſum wieder geänderet und alle Hautboiſtenbanden in der Maaſſe beyzubehalten beſchloſſen worden, daß dagegen bey einer jeden Fuſilierkompagnie 2 Mann abgehen ſollen. In deſſen Gemäßheit ſind im Jahre 1749 den 25 April bey einem jeden Infanterie-

regi-

regiment die Stände beſtimmt worden, welche die 20 Mann vakant führen, und ſtatt derſelben zum Unterhalte der Hautboiſten für jeden Mann monatlich 3 fl. oder nach Abzug der Regimentsunköſten 2 fl. 57 kr. und für Brodportionen alle Monat 1 fl. 30 kr. an die Regimentsquartiermeiſter abgeben; der Montour halber aber ihnen nichts, ſondern dieſe allein den Herren Regimentsinnhabern obliegen ſolle. Weil dieſe Verordnung und Austheilung durch den im Jahre 1757 ausgebrochenen preußiſchen Krieg aus der Uebung, und nach hergeſtelltem Frieden bey einigen Ständen in Vergeſſenheit oder Unrichtigkeit gekommen, ſo hat der Oberkriegskommiſſarius Zech dieſelbe den 19 Junius 1779 erneueret, und dem Kreiskonvente vorgelegt. (*).

(*) Von Reichsgottshäuſern führen

Salmannsweil . . .	1
Weingarten . . .	2
Ochſenhauſen . . .	1
Kayſersheim . . .	1
Roggenburg . . .	1
Schuſſenried . . .	1

Mann vakant, und zahlen dafür die oben angezeigte Gebühr. Der ganze monatliche Betrag von 20 vakanten Mann belauft ſich auf 89 fl. und mit dieſen muß die bey einem jeden Regiment ſtehende Hautboiſtenbande währendem Frieden montirt und beſoldet werden.

CXVI. Die Mund- und Pferdportionen für den Generalſtab, die Regimentsſtäbe, für das Kriegskommiſſariat und die Artilleriſten werden in Kriegszeiten nach

dem

dem bey dem ſchwäbiſchen Kreiſe üblichen, und den 18 May 1746 beſtättigten Herkommen in das Kreisextraordinarium eingeworfen, und unmittelbar aus der Kreiskaſſe, für die übrige Mannſchaft aber von allen Ständen, die Trouppen zu ſtellen haben, und zwar wiederum nach der Zahl der Köpfe, die ein jeder im Felde hat, vermittelſt einer beſondern Proviantumlage bezahlt. Zum Beyſpiele: die Mundportionen für die ſchwäbiſche Kreismannſchaft beliefen ſich vom 1 Novemb. 1762 bis den letzten April 1763 auf 1336652, die Pferdportionen auf 277840: die erſten machten zu 9 kr.

angeſchlagen . . .	200197 fl.	48 kr.
die letzten zu 45 kr. . .	208380 fl.	. .
zuſamen . . .	408577 fl.	. .

Dieſe Summe auf 7944 Mann, woraus die ſchwäbiſche Kreismannſchaft beſtund oder beſtehen ſollte, eingetheilt, traf für jeden Kopf in gerader Zahl und ohne die Brüche zu rechnen . . . 51 fl. 28 kr.

Wer demnach 20 Köpfe dabey hatte, mußte an gedachter Proviantumlage bezahlen.

1029 fl. 20 kr.

CXVII. In Friedenszeiten haben die hohe Stabs- wie auch die übrigen Oberofficiers nichts an Mund- und Pferdportionen zu fodern, ſondern aus dem Sold, ſo ſie genieſſen, ſich ſammt ihren Knechten und Pferden, ſo lange ſie im Quartier bleiben, und nicht auf ein Commando gehen, ſelbſt zu verpflegen; die Unterofficier hingegen, und die Gemeinen beziehen täglich eine Brodration mit 2 tt. Brod nach des Landes Art entweder an Kern oder Roggen, oder das Geld dafür. Weil aber

in den vorigen Friedenszeiten mehrmalen vorgekommen, daß in den Quartiern die Brodportionen von den hoh- und löblichen Ständen ſehr ungleich bezahlt, auch darneben noch andere Douceurs mit abgereichet worden, und dadurch unter den gemeinen Leüten, welche ſich mit ordonnanzmäßiger Zahlung begnügen mußten, viele Widerwärtigkeiten, ja ſo gar Deſertionen entſtanden, ſo hat man ſich von Seiten des ſchwäbiſchen Kreiſes im Jahre 1749 dahin vereiniget, daß zu Abſchneidung dergleichen Jalouſie und Verdrüßlichkeiten dem Soldaten im Quartier das Brod nach der Convenienz des Standes entweder in Natura, oder darvor höchſtens 3. kr. täglich abzureichen ſeyen (a).

(a) Friedensverpflegungsordonnanz von Anno 1749. §. 19.

CXVIII. Die Pferdportionen hören in Friedenszeiten auſſer einem Commando ſo wohl bey den Officiern, als bey den gemeinen Reitern auf, weil die Pferde verkauft, oder Jemand mit dem Beding ohne Bezahlung überlaſſen werden, daß er im Fall der Noth ein anderes muſtermäßiges wieder herſtelle. Doch iſt im Jahre 1749 vorbehalten worden: daß auf einen geſchwinden Nothsfall bey jeder Compagine 8 Mann beritten gehalten, einem jedem der übrigen Reiter und Dragoner aber ſein tüchtiges und muſtermäßiges Pferd in den Städten oder Dörfern beſonders angewieſen werden ſolle, damit man bey einem ausgehenden Commando, wo alsdann vor ein jedes Pferd täglich 6 tt. Haber, 8 tt. Heu, und wochentlich 3 Bund Stroh abzurechnen, ſich deſſen ſofort, und ohne einzigen Anſtand bedienen könne (a). Von den allzeit beritten ſeyn ſollenden Kavalleriſten hält der, ſo den Rittmeiſter aufſtellt, 4; der den Lieutenant ſtellt, 2; der Werbſtand des Cornets 1, und der den Wachtmeiſter hat, auch 1. Für die Unterhaltung eines jeden

Pferdt

Pferdt werden jährlich von ſämmtlichen Kompagniekonkurrenten 50, für alle 8 aber 400, oder monatlich 33 fl. 20 kr. bezahlt (n. CX).

(a) Friedensverpflegungsordonnanz Anno 1749. §. 4.

CXIX. Zur Verpflegung des Soldaten gehöret auch in Friedenszeiten, und währendem Kriege zur rauhen Winterszeit die Einquartierung. Den Stabs- und übrigen Oberofficiern wird von dem ſchwäbiſchen Kreiſe, ſo lang der Frieden dauret, „ ein abſonderliches Quar„ tiergeld nebſt der Gage gereichet, damit ſie ſelbſt eine „ Gelegenheit zu ihrer Logirung, und zwar in dem „ Diſtrikt, wo dero Regimenter und Kompagnien zu „ ſtehen kommen, gegen der baaren Bezahlung aus„ ſuchen, und dem Unterthanen weder damit, noch „ ſonſten im geringſten mit einiger Anforderung von „ Holz, Licht, Service, Haus- und Kuchengeräth „ oder andern, wie es Namen haben mag, beſchwer„ lich ſeyn mögen, maſſen auf ſolches alles genau in„ quirirt, und auch das allerwenigſte, was von „ ihnen, es ſeye unter was Prætext, und auf was Weiſe „ es immer ſeyn wolle, mit Güte, oder Gewalt, be„ gehrt, gebraucht, oder genoſſen werden möchte, „ ihnen an ihrem Monat-Sold als ein Exceſſ abgezo„ gen, und ſie darneben mit ernſtlicher Strafe ange„ ſehen werden ſollen. Doch ſoll auch ein jeder „ Stand befugt ſeyn, Vorſehung zu thun, daß dieß„ falls die Officiers nicht übernommen, ſondern nach „ Billigkeit tractirt, und in ihrem Dienſt vergnüglich gemacht und erhalten werden (a).

(a) Friedensverpflegungsordonnanz vom Jahre 1749. §. 2.

CXX. Die Unterofficiers vom Wachtmeiſter, und Feldwaibl incluſive an, wie auch die Gemeine, genüſſen neben dem Obdach, welches ſie nach

Anweiſung des Quartierſtands in Caſſarmen, oder ſonſten ohne Widerred anzunehmen haben, und ſich nach deſſen Gutbefinden und Belieben einzeln, oder beyſammen logiren zu laſſen, ſchuldig ſind, weiter nichts, als des Quartiermanns Feuer, und warmer Stuben, ſo gut es derſelbe hat. ⸗ ⸗ Ueber das haben ſie an Hausmannskoſt, noch ſonſten das geringſte zu prætendiren; ſondern all anderes ſich ſelbſt anzuſchaffen (a). Wofern ihnen aber kein gewißes Quartier angewieſen werden wollte: ſo wären den Unterofficiers und Gemeinen $1\frac{1}{2}$ oder höchſtens 2 kr. darvor abzugeben: da alsdann dieſelbe ſich das Quartier ſelbſten in dem von dem Werbſtand ihnen aßignirenden Ort um den Zins, nebſt Bett, Holz und Licht anzuſchaffen hätten (b). Dieſe Abgabe wird gemeiniglich der Gemeinde, wohin der Soldat ins Quartier gewieſen iſt, aufgelegt.

(a) Mehrgedachte Friedensverpflegungsordonanz §. 3
(b) Ibid. §. 19.

CXXI. Zu Kriegs⸗ und andern mißlichen Zeiten müſſen ſich die Trouppen öfters, auch währendem Winter nur mit Kantonirungen begnügen, oder wenigſt wechſelweis auf Poſtirungen ziehen. Kantonirungen heiſſen ſo viel, als enge Quartier, in gewißen dem Feind nahe gelegenen Gegenden, wo ſomit die Leute gleich zuſammen ſtoſſen können, wenn es die Noth erforderet. In der Hauptſache gilt hier eben das, was kurz zuvor von den Quartieren geſagt worden. In Anſehung der Poſtirungen hat der ſchwäbiſche Kreis im Jahre 1734 gelegenheitlich der einquartierten kaiſerlichen Völker verordnet, daß, wann einige Mannſchaft auf die Wachten, Poſtirungen, oder Commando verſchicket wird, und auſſer dem Quartier ſeyn muß, ſelbige an den Quartierſtand von dem Service, und Portionen auf die Zeit des Ausbleibens weder einiges Geld fordern, noch die Nachführung derer Portionen und Service zu denen Poſtirun⸗

ſtirungen, oder Wachten und Commando verlangen, ſondern ſolchen Falls die Portionen im Dahin- und Zurückmarſch in denen betreffendeu Stationen aus denen kaiſerlichen Magazinen, und den Service durch die Unterthanen derjenigen Stände empfangen ſollen, in deren Gebiet die Poſtirungen, Wachten und Commando zuſtehen kommen. Alſo haben auch hierinnen die Unterthanen das nöthige beyzuſchaffen, zu einem mehrern aber ſich weder an Geld, noch in natura durchaus nicht zu verſtehen (a).

(a) Reglement, wornach ſich des löblichen ſchwäbiſchen Crayſes Unterthanen bey bevorſtehender Winter-Poſtir- und Logirung zu richten haben §. 7.

CXXII. Alle dieſe Köſten, welche angeführter Maaſſen auf die Anwerbung, Montirung, und Verpflegung der Kreistrouppen unmittelbar von den Ständen aufgewandt worden, gehören zu dem Kreisordinarium, und müſſen, wie öfters angemerkt worden, nach der Anzahl der Köpfe, die einem Stande zu ſtellen obliegt, umgelegt werden. Wird auch ein Stand, wie es nicht ſelten geſchehen iſt, von dem Kreisordinarium auf eine Zeit diſpenſirt: ſo werden doch die Primaplanagelder, damit ſie nicht andern Ständen zuwachſen, meiſtentheils vorbehalten, und dem Diſpenſirten nur die wirkliche Aufſtellung ſeines Contingents nachgeſehen. Wer keine Trouppen zu ſtellen, ſondern nur etwas gewißes an Geld, wie St. Gallen wegen Neuravenſpurg, zu bezahlen hat, iſt von dem Kreisordinarium, und auch den Primaplanageldern befreyet.

CXXIII. Das Kreisextraordinarium wird von den Ständen in die Kreiskaſſe eingeſchüttet, und von daraus das Nöthige beſtritten. Der Fuß, nach welchem

chem die Stände hiezu konkurriren, iſt im ſchwäbiſchen Kreiſe nicht der Mannſchaftsfuß, ſondern die Kreismatrikel, oder ein einfacher Römermonath. Gleichwie aber die wormſer Matrikel in dieſem Kreiſe in Anſehung der Mannſchaft von Zeit zu Zeit ziemlich weit herunter geſetzt worden iſt: (n. XCVIII.) alſo iſt es auch mit dem Geldanſchlage geſchehen, wie folgende Berechnung weiſet.

	f.	kr.
Nach der wormſer Matrikel betrug ein einfacher Römermonath des ſchwäbiſchen Kreiſes . .	18668	
Von Anno 1521 bis 1669 ſind dazu geſchlagen worden	1068	
Summa	19736	
Hingegen kamen davon per Avulſa oder ausgezogene Stände	2864	
Durch Particularmoderationen	3736	
in allem . .	6600	
Da nun von . .	19736	
erſtgemeldte . .	6600	
abgezogen worden, verblieben noch	13136	
Dieſe Summe fiel im Jahre 1683 auf	8220	
Anno 1720 auf .	8069	40
Anno 1728 auf . . herab.	7679	

Der heutige Kreisfuß wird in den moderirten, und unmoderirten abgetheilet. Der moderirte oder Uſualfuß iſt derjenige, nach welchem die Kreisſtände wirklich zahlen: der unmoderirte, nach welchem der Kreis die Bezahlung foderet, weil er die neuere Moderationen einiger Reichsgottshäuſer, und Reichsſtädte nicht erkennet: ſie bleiben aber deſſen ungeachtet bey ihrem vom Kaiſer und Reiche moderirten Anſchlage. Im Jahre 1775 belief ſich der unmoderirte Kreisfuß auf 8112 fl. 42 kr.; der moderirte aber nur auf 7273 fl. 31 kr.

CXXIV. **Wie viel die ſchwäbiſchen Reichsprälaten zu einem einfachen Römermonathe nach dem unmoderirten Kreisfuß zahlen ſollten, und nach dem Uſualfuß wirklich zahlen, lehret nachſtehender**

Der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kreismatrikularanſchlag.

	Unmoderirter			Uſualfuß.		
	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
Salmannsweil	130			76		
Weingarten	121	40		121	40	
Ochſenhauſen	100			100		
Elchingen	50			50		
Irrſee	43			43		
Urſperg	30			30		
Kayſersheim	60			60		
Roggenburg	49			49		
Roth	15			15		
Weiſſenau	25			8	20	
Schuſſenried	35			20		
Marchtall	32			32		
Petershauſen	20			20		
Wettenhauſen	20			20		
Zwyfalten	20			20		
Gengenbach	7			1	45	
Neresheim	14	5	1⅓	14	5	5⅓
Heggbach	16			16		
Gutenzell	10			10		

	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
Rothenmünſter	19			19		
Baindt	4			4		
Söflingen	8			8		
Jßny						
Summa	828	45	5½	737	50	5½

CXXV. Daß ein einfacher Römermonath, oder Matrikularſimplum zu den jährlichen Kreisausgaben nicht erklecke, iſt von ſich ſelbſt offenbar. Es kann aber auch nicht mit einem Worte beſtimmt werden, wie viele Simpla jedesmal umzulegen ſeyn, ſondern es kömmt auf die Zeiten und Umſtände an. Gemeiniglich wird auf einem jeden Kreistage von dem Ausſchreibamte der Ordinarideputation, oder dem Kreiskommiſſariate ein Entwurf, wie viel Geld zu dem Kreisextraordinarium erfoderet werde, folglich wie viele Römermonathe nöthig ſeyn, gemacht, und der ganzen Kreisverſammlung zur Beſtättigung vorgelegt. Wie hoh aber das Kreisextradinarium auch nur auf ein halbes Jahr in Kriegszeiten ſteigen könne, zeiget folgende, den 4 Dec. Anno 1762 zu Ulm dictirte

RE-

RECAPITULATIO

des Kreisextraordinarii vom 1ten Novemb. 1762 bis ult. April. 1763.

	fl.	kr.
Generalſtab . .	8801	
Kriegskommiſſariat . .	900	
Artillerie . .	11202	
Regimentsſtäbe . .	18102	
Penſionen . .	1221	
Beſoldungen . .	1862	30
Wegen Kehl . .	204	
Exemtiones und Uebertragungen	6494	58
Zinsgelder . .	40884	
Primaplanagelder bey den Grenadier . . .	4200	
Mund und Pferdtportionen für den Generalſtab, und Regimentsſtäbe . .	41400	
Auf Campirung und Poſtirung		

	fl.	kr.
Auf das Lazaret . .	8000	
Kriegsrequiſiten . .	41000	
Reiszehrungen und andere Köſten	27000	
Winterdouceurs . .	11000	
Summa	222271	28

Hiezu wären nun 32 Römermonathe nöthig geweſen. Es werden aber in Kriegszeiten öfters weniger, als die Noth erfoderet, umgelegt, und anſtatt der übrigen, Kapitalien aufgenommen. Hingegen legt man in Friedenszeiten gemeiniglich mehr, als der Entwurf erheiſchet, um; damit auch die zufällige, und nicht vorgeſehene Ausgaben beſtritten, und die aufgeborgte Kapitalien nach und nach wieder abgelediget werden können.

CXXVI. Was in der vorſtehenden Rekapitulation kürzlich angezeigt iſt, wird in der Hauptberechnung allemal weitläuftiger ausgeführt, woraus auch hier ein und anderes zu wiederholen iſt. Von dem Generalſtabe, und den Regimentsſtäben iſt bereits oben (cap. III. n. CXLV.& ſeq.) gehandelt, u. daß auch das Artilleriekorps, wie der Generalſtab, ſchon lange Zeit aus der Kreiskaſſe unterhalten werde, n. CX. angemerkt worden. Die Winterdouceurs werden in Kriegszeiten den Stabsofficiren gleichmäßig aus der Kreiskaſſe, den übrigen von den Kompagniekonkurrenten, und dem gemeinen Manne von ſeinem Werbſtande gereichet. Im Jahre 1757 ſind aus der Reichsoperationskaſſe den Officieren von dem kommandirenden Generalfeldmarſchall an, bis auf den

Fähnrich auf jede für ihren Character ausgemeſſene Mundportion monathlich 1 fl. 30 kr., den Gemeinen aber vom Wachtmeiſter und Feldwaibl an hinunter auf den Kopf täglich 2 kr. als eine Winterergötzlichkeit beygelegt worden. Mit Penſionen belohnet man die in die Ruhe geſetzten Officiers. Unter den Kampirungsköſten werden die Ausgaben auf Holz und Stroh verſtanden, deren Lieferung gemeiniglich an einige Admodiateurs verpachtet wird.

CXXVII. Die Beſoldungen bedeuten die Salarien der Civilkreisbeamten, deren Gehalt im Jahre 1762 bis 1763 war, wie folgt:

	fl.
Zweenen Kreisſecretariis . .	1000
Dem Oberkriegskommiſſario von Oettinger	300
Dem Kreisrechnungsrathe Moſer .	600
Dem Kreiseinnehmer . .	900
Einem geheimen würtembergiſchen Sekretario, der die feldmarſchallamtliche Geſchäfte verſah . . .	300
Dem koſtanziſchen Sekretario . .	75
Dem Herzoglichwürtembergiſchen .	150
Summa	3325

	fl.
Sonſt iſt nur ein Kreisſekretarius, und der heutige hat zum jährlichen Gehalte	600
Und Vermöge Concluſi I. vom 17 Octob. 1767 Zulage auf ſeine Perſon,	300
Folglich	900
Der Kreisrath Wäſſerer hat ebenfalls Beſoldung . . .	600
Und vi concluſi II. vom 10 Maji 1777 Zulage . . .	300
Somit . . .	900
Der Kreiseinnehmer Triſchler Gehalt	600
Wegen der Invalidenkaſſe . .	300
Zulage	300
Somit in allem . .	1200
Der Generalmünzwardein . .	300
Die übrige Sekretarien haben noch ihren vormaligen Gehalt. Von einem dritten Oberkriegskommiſſarius, wie der Herr von Oettinger war, weiß man dermalen nichts. Hingegen führen itzt eben dieſen Titel die zween gewöhnliche Kriegskommiſſarien; und erhält ein jeder, auch in Friedenszeiten monathlich 75 fl. oder jährlich .	900

CXXVIII. Die Uebertragungen begreifen die Aufſtellung und Unterhaltung der Kriegsmannſchaft, welche im Jahre 1731 bey der neuen Regimentereintheilung der Reichsprälatur Kayſersheim über ihren Matrikularanſchlag (*) und der Reichsſtadt Ravenſpurg über ihr Vermögen aufgelegt, und jener Anno 1732, dieſer 1734 wieder ab- und auf die Kreiskaſſe genommen worden. Der kayſersheimiſche Ueberſchuß machte 23 zu Fuß, und 4 zu Pferdt, der ravenſpurgiſche 45 Fußknechte und 1 Reiter, alſo beyde zuſammen 68 Mann zu Fuß, und 5 zu Pferdt. Zu den 68 Mann Fußvolk kamen noch 4 Infanteriſten wegen Neuravenſpurg, weil der Fürſt von St. Gallen in Anſehung dieſer Herrſchaft nur eine gewiße Geldſumme in die Kreiskaſſe bezahlt (cap. I. n. CCXX). Laut der im Jahre 1748 erneuerten Regimentseintheilung hatte die Kreiskaſſe nach dem Friedensfuß nur die Halbſcheid, folglich allein 36 Fußknechte zu vertretten. Es hat aber nachher Zwyfalten zu 1½ Simpla 6 Mann (a), Neresheim 2 (b), das geſammte Haus Oettingen wegen erhaltener neuen gräflichen, und wiederhergeſtellter alten fürſtlichen Stimme 3 (c), und Söflingen 2 Mann (**) übernommen (d). Ziehet man dieſe 13 Fußknechte von 36 ab, ſo bleiben noch 23, oder mit Einſchluß desjenigen Mannes, den der Kreis im Jahre 1772 von Altshauſen wegen Rohr und Blaichen auf ſich genommen hat, noch 24 auf der Kreiskaſſe (***). Was die Reiter betrift, ſo hat zwar Zwyfalten 3 Mann davon ab- und an ſich gezogen: nachdem aber Petershauſen und Thanhauſen, jedem 1 Reiter nachgeſehen worden: ſo behielt die Kreiskaſſe noch 4 Mann. In Friedenszeiten werden weder die Fußknechte, noch die Reiter von der Kreiskaſſe aufgeſtellt, ſondern für jene nur die Primaplanagelder und Regimentsunköſten; für dieſe aber, weil ſie in keine Kompagnie eingetheilt ſind, nichts bezahlt. Sollten die 17 Infanteriſten und 3 Reiter, welche Pfalzbaiern erſt kürzlich wegen Donauwerth zum

Kreiſe

Kreiſe zu ſtellen, und zu unterhalten zugeſagt hat, der Kreiskaſſe abgeſchrieben werden: ſo hätte ſie nur noch 7 Fußknechte, und wenn auch die Reichsabtey Jßny zur Kreisſtandſchaft gelangt, noch weniger zu tragen.

(a) Des ſchwäbiſchen Kreiſes Ordinarideputationsgutachten vom 1 Juli 1751.

(b) Ejusdem Gutachten vom 18 Jun. und Kreisconcluſum vom 19 ejusdem 1766.

(c) Kreisconcluſum III. vom 30 Maji 1767.

(d) Kreisordinari Deputationsprotocoll vom 7 und 10 Juni 1775.

(*) Kayſersheim trug vom Jahre 1705, wo es vom Kaiſer an den ſchwäbiſchen Kreis an- oder zurück gewieſen worden, nur einen Geldanſchlag, und zwar die meiſte Zeit 60 fl. in Simplo. Im Jahre 1731 verſtund ſich der Abt zur Mannſchaftsſtellung, und übernahm zu 3 Simpla 73 Fußknechte, und 14 Kavalleriſten. Weil ihm aber nach ſeinem Geldanſchlage nicht ſo viel getroffen hätte, und er bloß deswegen um in die damalige Kreismilitärverfaſſung keinen Bruch zu machen, auch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß er nicht länger als 3 Jahre dazu verbunden ſeyn wollte, darein gewilliget hatte: ſo ließ er ſich gleich das Jahr darauf, nachdem die Kreismannſchaft von 3 auf 1½ Simpla reducirt worden, keineswegs bereden, mehr dann 25 oder 26 zu Fuß, und 5 Reiter zu behalten. Der Kreiskonvent fand am Ende auch nicht rathſam, die Sache weiter zu treiben; und beſchloß den 23 Juni 1732 die abgängige Mannſchaft bis zu einer anderweiten Eintheilung auf die Kreiskaſſe zu verlegen.

(**) Söflingen hat zwar von der Kreiskaſſe zu 3 Simpla nur 3 Mann übernommen, und hätte ſomit in Friedenszeiten allein für 1½ Mann zu ſtehen. Da es aber obſervanzmäßig iſt, und bereits bey Zwyfalten in Zutheilung der Kreiskaſſe die Kavalleriemannſchaft den 1 Jun 1750 per Concluſum VI. ausdrücklich conditionirt worden, daß zu Friedenszeiten in Rechnungsoperationen für 1½ Mann zween angeſetzt werden: ſo mußte ſich auch Söflingen in Hinſicht auf die Primaplanagelder, und Regimentsunköſten ein gleiches gefallen laſſen.

(***)

(***) Die Gebühr der Primaplanagelder iſt in der Berechnung des Kreisextraordinariums geraume Zeit auf 19 Mann, im Jahre 1779 vom Kreisoberkriegskommiſſariat auf 25 berechnet, von der Kreiskaſſe hingegen viele Jahre für 27 bezahlt worden. Daß aber von allen dieſen Anſätzen keiner ächt ſey, iſt erſt im Jahre 1782 von den Reviſoren der Kreiseinnehmereyrechnungen entdeckt, und ſodann von dem Kreiskonvente durch eine Signatur vom 25 Maji d. a. dem Oberkriegskommiſſario Zech, eine neue Gebührliſte dergeſtalt zu verfaſſen, aufgetragen worden, daß die Kreiskaſſe in Zukunft nur 24, und zwar gegen dem Hochſtift augſpurgiſchen Kompagniedirektorium 13, gegen dem Stiftkemptiſchen 5, gegen dem Fürſtenbergſtühlingiſchen 3, gegen dem deto Baariſchen 2, und gegen dem Stiftellwangiſchen 1 Mann zu vertretten, und mit Primaplanageldern, und Regimentsunköſten zu übertragen habe.

CXXIX. Ferner zahlt die Kreiskaſſe, 1) was der Reichsſtadt Ravenſpurg an ihrem Simplo über 50 fl. und dem Reichsgottshauſe Gengenbach über ein Viertel an ſeinem Matrikularanſchlage trift: 2) die Nachläſſe, welche einigen Ständen auf eine gewiße Zeit in dem Extraordinario vom Kreiſe zugeſtanden werden (*). Wofern hingegen 3) ein Stand nur in ordinario diſpenſirt wird, (**): ſo pflegt die Mannſchaft gemeiniglich auch in Kriegszeiten nicht aufgeſtellt zu werden: daher um ſo weniger etwas auf die Kreiskaſſe fallen kann, als die Diſpenſirten die Primaplanagelder, und die Regimenttsunköſten ſelbſt zu tragen haben.

(*) Alſo iſt der Reichsſtadt Buchhorn den 7 Jul. 1774 eine Moderation in Extraordinario auf 10 Jahr ertheilt, und dem fürſtlichen Stifte Lindau im Jahre 1775 die Helfte auf eben ſo lange nachgelaſſen worden.

(**) Hohenembs hat ſchon den 7 Hornung 1745 die Exekution im Ordinario erhalten, und bisher genoſſen. Desgleichen iſt im Jahre 1782 der fürſtliche Stand Siegmaringen im Ordinario, jedoch nur auf 10 Jahre, und mit Ausnahme der Primaplanagelder, und Regimentsunköſten, eximirt worden.

CXXX.

CXXX. Die Primaplanagelder ſteigen in Kriegszeiten bey einer Grenadierkompagnie auf 1 fl. 17. kr. 4. hlr., bey einer Fuſilierkompagnie aber nur auf 55 kr., mithin betragen ſie bey jener auf jeden Mann 22 kr. 4 hlr mehr, als bey dieſer. Nebſt dem hat ein jeder Grenadier monathlich 30 kr. mehr Sold, als ein Fuſilier (n. CXIII). Damit nun unter den Ständen Gleichheit gehalten werde, ſo übernimmt die Kreiskaſſe ſowohl dieſe 30 kr. als jene 22 kr. 4, hlr., welche dann für ein halbes Jahr obangezeigte Summa, und für ein ganzes noch ſoviel auswerfen. In Friedenszeiten zahlt die Kaſſe für einen jeden Grenadier 31½ kr. Primaplanagelder, am Sold aber nichts. Weil auch eine Grenadiermütze auf 4 bis 5 fl., ſomit weit höher als der Hut eines Fuſiliers zuſtehen kömmt, und alle drey Jahre neue angeſchaft werden müſſen: ſo trägt der Werbſtand daran nur ſo viel, als ein anderer für einen Hut; das übrige erſetzt die Kreiskaſſe.

CXXXI. Unter den Kriegsrequiſiten verſtehet der ſchwäbiſche Kreis die Artillerie, und andere Feuergewehre; Item Pulver, Bley, Zelten, Munitionswägen, und das hiezu nöthige Fuhrweſen. Dieſes wird in Kriegszeiten gemeiniglich an Jemand durch Accord überlaſſen. Von der Artillerie giebt es zwo Gattungen, die ſchwere Artillerie, ſo eigentlich nur zu Belagerungen beſtimmt iſt, und die Regimentsſtücke, deren man ſich im Angreifen, und in Schlachten bedienet. Mit der erſten Gattung iſt ſelten ein Kreis in Corpore verſehen; ſondern, wo man derſelben nöthig hat, werden ſie von den Ständen, die dergleichen beſitzen, auf Köſten und Gefahr des gemeinſamen Kreiſes hergeliehen, die Regimentsſtücke aber entweder von denen, die ein Regiment ſtellen, oder aus der Kreiskaſſe angeſchaft, und unterhalten. Im Jahre 1757 befanden ſich in den Zeughäuſern des ſchwäbiſchen Kreiſes 18 Regiments- und Geſchwindſtücke zu 3 tt.: darunter 8 auf Falcaunen-

art

art, aber zum Transportiren allzuſchwer waren (*), 30 Zelten- und Proviantwägen, 12 Munitionswägen, 11 Munitionskarren, nebſt einem ziemlichen Vorrathe an Pulver, Kugeln, Bley, Flinten, Piſtolen, Handgranaten, ſpaniſchen Reitern und Schanzzeug. Das Hauptarſenal des ſchwäbiſchen Kreiſes ſtehet in der Reichs- und Kreisſtadt Eßlingen, allwo es im Jahre 1739 auf gemeinſame Kreisköſten erbauet worden.

(*) Im Jahre 1758 ſind für ein jedes Bataillon 2, ſomit in allem 16 Feldſtücke angeſchaft worden.

CXXXII. Das Lazaret iſt nur in Kriegszeiten üblich. Sonſt werden die untauglich gewordene Soldaten an die Invalidenkaſſe verwieſen. Die Aufrichtung einer ſolchen Kaſſe iſt vom ſchwäbiſchen Kreiſe im Jahre 1711 beſchloſſen, und nachher in den Jahren 1734, 1749 und 1751 verſchiedenes zu derſelben Verbeſſerung und Dauer verordnet worden. Weil aber dieſen Verordnungen nicht von allen Seiten mit gleichem Eifer nachgelebt worden, ſo hat die löbliche Ordinarikreisdeputation den 3 Juni 1780 dieſelben erneueret, und beſonders jene vom Jahre 1751 zum Grunde ihres Gutachtens gelegt, welches auch von der geſamten Kreisverſammlung nach einem ganzen Innhalte genehmiget worden. Die Hauptſache gehet dahin: es ſollen 1 einem Oberofficier von jedem Gulden ſeiner Gage monathlich 1 kr., den Unterofficieren und Gemeinen aber ½ kr. abgezogen werden(*. 2) Von einem jeden General- Stabs- oder Oberoffcier, der promovirt wird, und zwar von einem Neuangenommenen der ganze Belauf ſeiner künftigen monatlichen Gage, von einem in eine höhere Charge einrückenden das Surplus, oder was er mehr bekömmt, als er zuvor hatte, innbehalten: desgleichen 3) wo ein Kreiskontingentsofficier ohne Weib und Kinder mit Tode abgehet, der Invalidenkaſſe eine Monatsgage der drey vakanten Monathe zugeſchieden,

bey

bey den Generals- und Stabsofficieren aber, die weder Frau noch Kinder hinterlaſſen, die Gage von allen dreyen Monathen lediglich dahin verwieſen werden.

(*) Die Gage wird hier zufolge einer zu Ulm den 11 Jul. 1779 diktirten Berechnung nach dem kompleten Stande, und mit Einwendung der Primaplanagelder genommen, z. B.

Bey einem Fuſilier

Kopfgeld . .	3 fl.		
Primaplanageld . .	1 fl.	11 kr.	4 hlr.
Zuſammen	4 fl.	11	4

Bey einem Grenadier

Kopfgeld . .	3 fl.	
Primaplanageld . .	1 fl.	43 kr.
in allem	4	43

Dieſem nach trifts dem

Hochſtift Konſtanz.

	fl.	kr.	hlr.
7 Fuſilier a 4 fl. 11 kr. 4 hlr.	29	20	4
50 Grenadier a 4 fl. 43 kr.	235	50	
	265	10	4
Hievon gehen			
1 Grenadierhauptmann	45		

1 Pre-

	fl.	kr.	hlr.
1 Premierlieutenant	21		
1 Cornet . .	17		
	83		
Die übrige Mannſchaft	182	10	4
	265	10	4
Thut an Invalidengeld des Monats			
Oberofficiers a 1 kr. vom Gulden	1	23	
Unterofficiers und Gemeine a $\frac{1}{2}$ kr. per Gulden	1	31$\frac{21}{30}$	
	2	54$\frac{21}{33}$	
Weingarten			
60 Fuſilier . .	251	30	
Hievon gehen			
1 Hauptmann . .	45		
1 Premierlieutenant . .	21		
Die übrige Mannſchaft	185	30	
	251	30	
Thut an Invalidengeld			
Oberofficiers . .	1	6	
Mannſchaft . .	1	32	6
	2	38	6

CXXXIII. Zum Invalidentraktamente ſollen keine andere aufgenommen werden, als welche Alters - Leibsgebrechen, oder Bleſſuren halber nicht mehr dienen können, oder in Kreisdienſten entkräftet, und verunglückt worden, auch dem Kreiſe lange Zeit gedienet, und ſich die Gebrechlichkeit nicht ſelbſt zugezogen haben. Die Erkenntniß hierüber wird zwar dem Werbſtande ſelbſt, doch dergeſtalt überlaſſen, daß derjenige, welcher ſich um die Aufnahme in das Kreisinvalidentraktament zu melden gedenket, und von ſeinem Kontingentsofficier mit einem Certifikate ſeiner Aufführung, und übriger Umſtände halber verſehen iſt, forderſamſt zu examiniren, und, wie lang er gedienet? wie alt er geweſen, als er in des Kreiſes Dienſte gekommen? wann, und wo er den Schaden bekommen? weswegen er nimmer zu dienen im Stande? ob er nicht ſchon damals, als er in des Kreiſes Dienſte gekommen, mit dieſem Gebrechen behaftet geweſen? ob er zu dieſen lediglich untüchtig, und ſein Brod zu erwerben nicht im Stande ſey? und was die Umſtände ſonſt an die Hand geben, zu erforſchen, darüber ſodann in Beyſeyn eines Medici, oder geſchwornen Wundarztens ein Protokoll zu verfaſſen, und die wirkliche Viſitation des Schadens vorzunehmen, das Viſum repertum dem Protokoll anzuhängen, und unterſchriftlich zu verificiren wäre, welches nachhin von dem Stande dem gehörigen Kriegscommiſſariat des Infanterie oder Cavalleriedepartements zuzuſenden (*).

(*) Das Kommiſſariat hat hierüber ein Atteſtat auszuſtellen, und darinn nicht nur die Urſache deſſen zur Ruhſetzung unter Allegation des ihm zugekommenen Inſpectionsprotocolli anzuzeigen; ſondern auch ſelbigem dasjenige Traktament, ſo ihm gebühret, und welches vorhin bey jeder Kaſſe bekannt iſt: imgleichen die Zeit, von welcher es ſeinen Anfang nimmt (worzu jedesmal der erſte Tag eines Monaths beſtimmt, ſo, wie im Fall, wo jemand ſtirbt, der Letzte desſelben paßirt werden ſoll) mit Worten zu exprimiren. Dieſes Atteſtat, welches unentgeltlich auszufertigen, ſolle von dem Oberkriegscommiſſariat der Kreiseinnehmerey zugefertiget, allda der Mann unter die Invaliden in Rechnung ange-

angemerket, und dann dem Stande, von was für einem Tag ſolcher das Invalidentraktament abzureichen, und mit der Kreiskaſſe ſeiner Zeit an Kreispräſtationen abzurechnen habe, Nachricht gegeben werden.

CXXXIV. Das Invalidentraktament beſtehet neben dem freyen Obdache bey dem Werbſtande in der Helfte des monatlichen Solds, welchen der Invalid in Zukunft lebenlänglich mit Einſchluſſe des Sterbmonaths zu beziehen hat. Die Herrrn Stabsofficiers erhalten ihre Gebühr aus der Kreiskaſſe; die übrigen alle ſowohl Officiers als Gemeine aus der Invalidenkaſſe: die monathliche Bezahlung geſchiehet durch ihre Werbſtände, welche ſodann dieſe Ausgaben jährlich mit der Invalidenkaſſe verrechnen, und an ihren Kreispräſtanden abziehen. Die Invaliden müſſen ſich zu Wachen und andern Dienſten gebrauchen laſſen. Das Betteln aber, und ordentlicher Weiſe auch das Heurathen iſt ihnen verbothen. Stirbt ein Invalid, ſo ſoll ein authentiſcher Todſchein an die Invalidenkaſſe, oder dem Kreiseinnehmer eingeſchickt werden.

CXXXV. Unter die Kreisbürden gehöret auch in gewißer Maaſſe die Konkurrenz zu den Kreisviertelszuchthäuſern, wovon eines in der Reichsſtadt Ravenſpurg, das andere zu Buchloe, einem biſchöflich augſpurgiſchen Flecken, befindlich iſt. Jenes haben die Stände des obern, oder konſtanziſchen Kreisviertels im Jahre 1724 beſchloſſen; und in dem ravenſpurgiſchen Zeughauſe, welches ſie zu ſolchem Ende gekaufet, angelegt. Weil aber Oeſterreich den Zu- und Abtritt erſchwerte, ſo gerieth es ins Stecken, bis endlich im Jahre 1738 der Kaiſer den freyen Paß bewilliget hat. Seiner Beſtimmung nach iſt es ein Zucht- und Arbeitshaus für bürgerliche Delinquenten. Die Vermöglichen müſſen ihre Atzung bezahlen; die Armen aber ein Vierteljahr lang auf gemeinſame Köſten unterhalten werden.

Auch Vaganten, wenn ſie ſich in einem Gebiethe nach der erſten Ausſchaffung zum zweyten oder drittenmal betretten laſſen, oder bereits korrigirt worden, kann man auf 8 oder 14 Tage dahin ſchicken. Das Direktorium über dieſes Zuchthauſe ſtehet bey dem Hochſtifte Konſtanz. Ein prälatiſcher, ein gräflicher, und ein ſtädtiſcher Deputirter haben mit- und neben dem ravenſpurgiſchen Stadtſyndikus die Oberaufſicht, prüfen die Rechnungen, und berichtigen die geringere Punkte. Die gröſſern und wichtigern Angelegenheiten werden auf eine Kreisviertelskonferenz, welche entweder beſonders, und zwar gemeiniglich nach Ravenſpurg ſelbſt ausgeſchrieben, oder währendem allgemeinem Kreiskonvente in dem konſtanziſchen Quartier gehalten wird, verwieſen und ausgeſetzt.

CXXXVI. Der Konkurrenzfuß zur Unterhaltung des ravenſpurgiſchen Zuchthauſes iſt nach der Zahl der Rauchfänge eingerichtet, daraus einem jeden Stande ſein Simplum ausgeworfen, und in eigene Matrikeln eingetragen worden, wovon die erſte im Jahre 1725, die zweyte im Jahre 1738, die dritte Anno 1750 zu Stande gekommen. Die letzte, ſo noch allein in der Uebung iſt, folget hier:

	fl.	kr.
Konſtanz . .	128	
Sigmaringen . .	66	30
Stift Lindau . .	29	30
Heiligenberg . .	200	30
Stühlingen .		
Salmannsweiler . .	77	
Altshauſen . .		

Wein-

	fl.	kr.
Weingarten . .	81	30
Montfort . .	80	30
Ochſenhauſen . .	73	
Roth . .	25	
Königsegg Rottenfels . .	36	30
Weiſſenau . . .	8	
Wurzach . . .	36	30
Schuſſenried . .	28	
Wolfegg . .	55	30
Marchtall . .	25	30
Waldſee . .	55	
Petershauſen . .	13	30
Zeil . . .	31	30
Heggbach . . .	20	30
Scheer . . .	80	30
Guttenzell . .	7	30
Trauchburg . .	39	
Baindt . .	3	
Königsegg Aulendorf . .	33	30
Waſſerburg . .	18	30
Eglofs . . .	16	30
Ueberlingen . .		

	fl.	kr.
Biberach . . .	44	
Wangen . .	30	
Pfullendorf . .	15	
Buchhorn . .	7	30
Buchau . .	4	30
Ravenſpurg . .	36	30
Summa	1408	

Wegen Ab- und Beytritte verſchiedener Stände nimmt das Simplum ab und zu. So haben ſich z. E. Montfort und Aulendorf abgeſönderet; hingegen iſt Altshauſen mit 74, und Rothweil mit 75 fl. wieder beygetretten: jenes hat ſich aber ausbedungen, jährlich nicht mehr als ein doppeltes Ziel zu bezahlen: und dieſes hat ſich nicht einmal eines abzutragen, beygehen, ſondern ſeine Ausſtände immer mehr aufſchwellen laſſen.

CXXXVII. Das buchloiſche Zuchthaus ſchreibt ſein Daſeyn vom Jahre 1721 her, und den Ständen des augſpurgiſchen Kreisviertels zu. Es iſt nicht bloß ein Zucht- ſondern auch ein Inquiſitionshaus, oder gemeinſames Kriminalgericht. Als Züchtlinge können ſowohl Fremde, oder Vaganten, als Bürger und Unterthanen von einem jeden konkurrirenden Stande dahin durch Urthel verfället werden Die Armen unterhält man ein ganzes Jahr, wenn ihre Strafe ſo lange dauern ſoll, auf gemeinſame Köſten. Die Bemittelten müſſen ihren Tiſch bezahlen. Das Koſtgeld wird nach dem kaufbeüriſchen Rockenpreiſe regulirt. Gilt der Rocken weniger

niger als 7 fl. : ſo werden täglich für die Koſt 6 kr. angeſetzt : ſteigt er auf 7 fl. : ſo zahlt der Züchtling täglich 6½ kr. : kömmt er vollkommen anf 8 fl. : ſo bleibt derſelbe für jeden Tag 7 kr. ſchuldig. Zur Inquiſition, und Ausurthlung werden allein die wahren Vaganten auf gemeine Köſten angenommen : ſie därfen auch nur nach aufgenommenem Informativproceſſe, und mit tüchtigen Inzichten dahin geſchickt werden.

CXXXVIII. Zum buchloiſchen Zucht- und Inquiſitionshauſe konkurriren 1) das Erzhaus Oeſterreich mit den burgaiſchen, ehingiſchen, nieder- und oberhochbergiſchen, landvogteyiſchen, und landgrafſchaft nellenburgiſchen Diſtrikten : 2) das Hochſtift Augſpurg mit ſeinen inkorporirten Klöſtern und Stiftern : 3) die Reichsgottshäuſer Ochſenhauſen wegen Winterrieden, Elchingen, Yrrſee, Urſperg, Kayſersheim, Roggenburg, Wettenhauſen, Neresheim, St. Ulrich in Augſpurg, Ottobeüren : dann die reichsunmittelbare Karthaus Buxheim, und die zwey Frauenklöſter St. Catharina in Augſpurg, und Oberſchönenfeld: 4) die reichgräflich fuggeriſchen Herrſchaften : 5) die Reichsſtädte Augſpurg, Memmingen, Kaufbeüren, und Ulm, aber nur mit ſieben Feuerſtätten : 6) noch mehr andere in dem augſpurgiſchen Kreisviertel gelegene Herr- und Ortſchaften. Das Hauptdirektorium über dieſes Zuchthaus führen Oeſterreich und der Fürſtbiſchof von Augſpnrg umwechslungsweiſe. Die übrigen Konkurrenten theilen ſich in drey Corpora, oder Kollegien, in das reichsprälatiſche, reichsgräfliche, und reichsſtädtiſche, und jedes hat ſein beſonderes Direktorium. Bey dem erſten bekleidet dieſe Stelle das Reichsgottshaus Irrſee, beym zweyten die reichsgräflich fuggeriſche Kanzley in Augſpurg, beym dritten die Reichsſtadt Augſpurg. Die Unterhaltungsköſten werden nach den Feuerſtätten umgelegt. Im Jahre 1747 wurde eine jede mit 30 kr. in Kontribution geſetzt, mit der beygeſetzten Erinnerung, die kon-

kurrirenden Stände möchten wenigſt ein Drittel davon aus ihren eigenen Mitteln abtragen. Es beliefen ſich aber damals die Feuerſtätte nur auf 18187. Heut zu Tage konkurrirt Oeſterreich allein mit 16528½, und iſt daher nicht nöthig, eine jede ſo hoh zu belegen. Vier Groſchen machen jährlich die ordinari Zuchthausſteuer aus. Erheiſchet die Fruchttheurung, oder ein anderer Zufall grössere Ausgaben, ſo wird noch ein Groſchen beſonders umgelegt.

CXXXIX. Endlich möchten auch wohl von einigen die an ſich höchſt billige generalfeldmar ſchallamtliche Kavallerieordonnanzen in die Liſte der Kreisbürden eingeſetzt werden. Es müſſen nämlich von den zweyen Kreiskavallerieregimentern alle Monathe 9 Mann nach Stuttgard geſchickt werden, nnd einen Monath lang dem Herzoge, als des ſchwäbiſchen Kreiſes Generalfeldmarſchalle, aufwarten, und zu Dienſten ſtehen. Weil das Herkommen gefoderet, daß unter dieſen neun Mann allzeit ein Kornet und ein Korporal ſey, ſo wechslen die zwey Regimenter dergeſtalt um, daß eines dieſen Monath 1 Kornet und 4 Reiter, das andere 1 Korporal und 3 Reiter, den nächſten Monath aber dieſes einen Kornet mit 4 Reitern, jenes einen Korporal mit 3 Gemeinen abſchickt. Unter den Ständen ſelbſt, welche zu dieſen Regimentern konkurriren, pflegt von Zeit zu Zeit eine Repartition nach dem Verhältniſſe ihrer Mannſchaft gemacht zu werden, damit ein jeder wiſſe, wänn und wen er zu ſchicken habe?

§. III.

§. III.

Von der Reichsprälaten Kollegialbürden.

Innhalt.

140 Nothweudigkeit und Urſprung 141 der Reichsprälatiſchen Kollegialſteuern. 142 Eigenmächtige Moderationen. 143 Neue Kollegialmatrikel. 144 Derſelben Beſtättigung, 145 Verlängerung. 146 Vorſchläge zur Verbeſſerung. 147 Zeitliche Rektifikation. 148 Stille Prorogation. 149 Der Reichsprälat zu Elchingen, 150 und mehr andere ſuchen, und erhalten zeitliche Moderationen. 151 Unterſchied zwiſchen der alten und neuen Kollegialmatrikel. 152 Heutiges Kollegialziel oder Simplum. 153 Zwangmittel 154 wider die ſaumſelige Zahler und Reſtanten.

CXL. Unter den Kollegialbürden verſtehe ich hier weiter nichts, als die Kellegialſteüern. So wenig ein Kollegium ohne Ausgaben beſtehen kann, ſo nothwendig ſind demſelben eine Kollegialkaſſe, und ein gemeinſamer Beytrag aller Glieder. Wie, nach welchem Fuſſe die ſchon im Jahre 1425 in der erſten prälatiſchen Bruderſchaft beliebten Steüern umgelegt, und abgeführt worden ſeyn, läßt ſich wegen Abgang älterer Urkunden bis zur Gewißheit nicht beſtimmen. Daß das Einlegen bereits in der St. Jörgengeſellſchaft üblich geweſen ſey, ergiebt ſich aus dem, was oben (Cap. I. n. LXIV.) von dem Reichsprälaten zu Salmannsweiler vorgebracht worden. Gleichwie nun die Prälaten von den Rittern Anlaß genommen, ſich in ein eigenes Bündniß einzulaſſen (ibid. n. XLIX.): alſo haben ſie

glaublich auch in der Art zu ſteüern ſich nach demſelben gerichtet. So viel iſt allerdings ausgemacht, daß dieſe Beſteüerungsgattung bey dem ſchwäbiſchen Bunde durchaus gewöhnlich geweſen, und damals auch von den Prälaten gebraucht worden (a).

(a) Den Beweis macht nachſtehender Auszug aus des berühmten Abts Gerwick zu Weingarten ſogenannteu Bundsbüchlein.

Actum. Nach Oſtern im 25 Jahr iſt durch Hauptmann und Rät ein Reisſteüer des Bunds ausgeſchrieben, und nemlich auf hundert Gulden Gelds 10 fl geſchlagen, wie hernach ſolgt:

Probſt zu Ellwang

Item Hauptgut 1400 Gl. tut Steuer 140 fl.

Kempten

Item Hauptgut 2205. tut Steüer 220 fl 10 Plappart.

LandComthur

Item Hauptgut 3500 Gl. tut Steüer 350 fl.

Salmannſchweiler

Item Hauptgut 6350 Gl. tut Steüer 635 fl.

Kayßheim

Item Hauptgut 5269 Gl. tut Steüer 526 Gl. 18 Plappart.

Weingarten.

Item Hauptgut 1700 Gl. tut Steüer 170 fl.

Elchingen

Item Hauptgut 2285 Gl. tut Steüer 228 fl. 10 Plappart.

Ochſenhauſen

Item Hauptgut 2650 Gl tut Steůer 265 fl.

Yrrſee

Item Hauptgut 1150 Gl. tut Steůer 115 fl.

Rot

Item Hauptgut 820 Gl. tut Steůer 82 fl.

Roggenburg

Item Hauptgut 1600 Gl. tut Steůer 160 fl.

Ow

Item Hauptgut 2000 Gl. tut Steůer 200 fl.

Schuſſenried

Item Hauptgut 1740 Gl. tut Steůer 174 fl.

Marchtall

Item Hauptgut 2000 Gl. tut Steůer 200 fl.

Urſperg

Item Hauptgut 400 Gl. tut Steůer 40 fl.

Thumprobſt zu Coſtanz

Item Hauptgut 600 Gl. tut Steůer 60 fl.

Probſt zu Wettenhauſen

Item Hauptgut 1200 Gl. tut Steůer 120 fl.

Capitel von Ellwang

Item Hauptgut 1100 Gl. tut Steűer 110 fl.

Capitel von Comberg

Item Hauptgut 400 Gl. tut Steűer 40 fl,

Buchow

Item Hauptgut 1518 Gl. tut Steűer 151 fl. 16 Groß.

Guttenzell

Item Hauptgut 280 Gl. tut Steűer 28 fl.

Bűnd

Item Hauptgut 410 Gl. tut Steűer 41 fl.

Heppach

Item Hauptgut 870 Gl. tut Steűer 87 fl.

Summa des Hauptguts 41447 Gl.

Summa der Steűer 4144 Gl. 14 Groß.

CXLI. Dieſe Art zu ſteűerniſt nicht nur in Bunds- uaəquoj auch Kollegialanliegenheiten, und wo die Prä- laten allein unter ſich Steűern umlegten, beobachtet wor- den. Noch währendem ſchwäbiſchen Bunde haben jene zwölf Reichsprälaten, welche die Reichstage ge- meinſam zu beſuchen, ſich vereiniget hatten (Cap. I. n. LXXXI.), die hiezu nöthige Köſten nach dem bündti- ſchen Anſchlage zuſammen geſchoſſen (a) und nachdem der ſchwäbiſche Bund um das Jahr 1532 getrennet worden, haben die ſchwäbiſchen Reichsprälaten noch im- mer

mer den alten Bundsanſchlag beybehalten, und fortgeſetzt (b), ſo, daß man über hundert Jahre von keiner andern, oder eigenen Kollegialmatrikel etwas gewußt hat (c). Man nahm auch keinen Prälaten anders, als mit Angebung eines gewißen Kapitals, nach welchem er ſich in Zukunft belegen laſſen wollte, in das Kollegium auf (d).

(a) In einer weingärtiſchen ungedruckten Schrift, welche anfängt: " Innemmen und Ausgeben der Prälaten von wegen des " Reichstags Ann. XXVI zu Speyer gehalten, durch mich " Abt Gerwicken, Abt zu Weingarten, zu verraiten " iſt zu leſen: " Item obgemeldter zwölf Prälaten jährlich Inkom- " men bündtiſchem Darlegen nach lauft ſich in einer Summ zu " ſamen gerait XXXM. VIC. XXXXIIII Gulden. Und " ſo von jedem hundert zween Gulden, wie vorher ſtet (zu " Beſuchung des Reichstags) gelegt wird, laßt ſich das In- " nemmen dem Anſchlag nach an einer Summa VIC. XII. " Gulden XVII Plaper III den.

(b) Den Beweis lieferet folgender Auszug aus einer andern Handſchrift des erſt gedachten Abts Gerwick, " Prälatiſcher Anſchlag genannt Actum Philippi & Jacobi Ann. D. 38. " auf dem Prälatentag zu Leütkirch iſt von nachgemeldten Prälaten und Prälatin ein Anſchlag gemacht worden der kayſerlichen Mayeſtät zu einer Particularhülf davon vermög deſ- " ſelben Anſchlags und Abſchieds zu vereren VI M Gulden, " und auf hundert Gulden Gelts bündtiſchen Darlegen nach " 27 Gulden gelegt, wie hernach volgt

Kempten

Item Hauptgut 2205 Gulden thut Steüer 595 Gulden 21 Crüzer.

Salmannſchweiler

It. Hauptgut 5650 Gulden, thut Steüer 1525 Gulden 30 Crützer.

Weingarten

It. Hauptgut 1200 Gulden, thut Steüer 324 Gulden.

Elchingen

It. Hautgut 2152 Gulden, thut Steüer 581 Gulden 1 Crüzer 2 den.

Ochſenhauſen

It. Hauptgut 2650 Gulden, thut Steüer 715 Gulden 30 Crüzer.

Yrrſin

It. Hauptgut 1150 Gulden, thut Steüer 310 Gulden 30 Crüzer.

Rot

It. Hauptgut 820 Gulden, thut Steüer 221 Gulden 24 Crüzer.

Ou

It. Hauptgut 2000 Gulden, thut Steüer 540 Gulden.

Schuſſenried

It. Hauptgut 1740 Gulden, thut Steüer 469 Gulden 48 Crüzer.

Marchtall

It. Hauptgut 2000 Gulden, thut Steüer 540 Gulden.

Urſperg

It. Hauptgut 400 Gulden, thut Steüer 108 Gulden.

Bünd

It. Hauptgut 410 Gulden, thut Steüer 110 Gulden 42 Crüzer.

Gut-

Guttenzell

Item Hauptgut 230 Gulden, thut Steuer 62 Gulden 6 Crüzer.

Heppach

It. Hauptgut 870 Gulden, thut Steuer 234 Gulden 54 kr.

(c) Im Jahre 1543 wurde auf einem Kollegialtage eine Anlage, " nämlich auf 100 fl Gelds alten bündtiſchen Darlegen nach " 3 fl. gelegt " bewilliget. Schwäbiſch = reichsprälatiſcher Kollegialabſchied von beſagtem Jahre.

Anno 1559 den 13 Octob. ward eine Kollegialſteuer beſchloſſen, " und alten bündtiſchen Darlegen nach auf 100 fl. 4 fl. gelegt. " K. A. vom nämlichen dato.

Im Jahre 1574 den 4 März wird wieder eine Kollegialanlage beliebt, und auf ein jedes hundert " nach dem alten bündtiſchen Anſchlag 2 fl. Münz gelegt. " K. A. von eben demſelbigen Tag und Jahre.

Ein gleiches iſt geſchehen Anno 1576 den 15 Octob. 1594 den 7 März = = 1597 den 23 Octob. = = 1602 den 14 Nov. = = Und noch den 10 Maji 1607 iſt eine Kollegialſteuer für nöthig erachtet, " und auf jedes Einhundert altbündtiſchem " Anſchlag nach fünf Gulden " umgelegt worden.

(d) Anno 1575 den 12 Decembr. iſt auf beſchehene Umfrage, ob die Herren, Chriſtoph Abt zu Petershauſen, und Hieronymus Probſt zu Wettenhauſen in das Kollegium der ſchwäbiſchen Reichsprälaten aufzunehmen ſeyn? gemeiniglich dahin geſchloſſen worden: " ſofern vorgenannter zweyer Herren Prälaten jeder inſonders um 600 fl. Hauptguts und Vermögens ſich bey dem Collegio einſchreiben, und führhin auf " ſolch Hauptgut belangen laſſen wollte, ſo ſollten ſie alsdann " ihrem Anlangen nach auf = und angenommen ſeyn. " K. A. vom 12. Dec. 1575.

CXLII. Gleichwie aber die ſchwäbiſchen Bundtsverwandten ſich alle Jahre nach ihren Einkünften zu richten hatten, und nachdem dieſelben zu = oder abnehmen, ihr Einlegen, oder Hauptgut zu mindern befugt, oder

zu

zu erhöhen ſchuldig waren (Cap. I. n. LXIV.): alſo machten es auch die Prälaten unter ſich. Fanden ſie ihre Einkünften geſchwächt, und ſich beſchwert; ſo nahmen ſie eigenmächtig etwas von ihrem Anſchlage weg (a). Beſſerte ſich ihr Vermögen, ſo legten ſie auch wieder etwas zu (b). Doch iſt dieſe Mode endlich abgekommen, und wer moderirt werden wollte, mußte ſich an das Kollegium wenden (c).

(a) In des Abt Johann von Weiſſenau Buudsbüchlein iſt beym Jahre 1512 zu leſen: " Weingarten Hauptgut 2000 Gl. " haut usgenommen III. C. Gulden. " Im Jahre 1526 nahm der Abt Gerwick noch weiter 500 fl. heraus, und verſteuerte von dieſer Zeit an nnr 1200. Von Salmannsweil ſchreibt erſtgedachter Abt Gerwick in ſeinem Bundsbüchlein. " Salem. Hauptgut VI. M. III. C. L. Gl. hat An. 25 " VII. C Gulden ausgenommen, und wird hinführ nit mehr " dann V. M. VI. C. L. Gulden verſteuern. " Dieſen noch zimmlich groſſen Anſchlag hat es auch lange Zeit, doch ſo beybehalten, daß auch die Anſchläge der Frauenklöſter Heggbach, Guttenzell und Baind darunter begriffen waren, wie aus dem Kollegiabſchiede vom 6ten Jul. 1575 zu entnehmen iſt.

In dem nämlichen weingartiſchen Bundsbüchlein iſt ad Ann. 26 noch weiter zu leſen: " Nota. Mein Herr von Elchingen würdet hinführ nit mehr dann 2152 Gl. verſteuern " lut ſeines Zuſchreibens vom 7 Febr. 27. Item Nota. " Gutenzell würdet hinführo nit mehr dann 230 Guldeu " verſteuern. Hat 50 fl. ausgenommen lut des Zuſchreibens " dat. Montags vor Nativit. D. 27.

(b) Eben dort kömmt ad Ann. 29 vor: " Nota. Kaysheim " würdet hinführo verſteuern 5044 Gulden. Hat 75 wieder " eingelegt lut ſeines Zuſchreiben von Ann. 30.

(c) Ein Beyſpiel zeigt ſich in dem Kollegialabſchiede vom 13 April 1600, allwo es heißt: " Fürs andere = nachdem der Ehrwürdig und geiſtlich Herr Jacob Abt des Gottshaus Minderau, mein auch gnädiger Herr, umb Moderation ſei" ner dem löblichen Collegio bisher geraichten Anlag mit " Fürwendung etlicher gewiſſen Urſachen angehalten, und man " dieſelb nit für unzimmlich ermeſſen, als iſt dieß Punkten " halben verabſchiedet, daß ihr Gnadeu die künftigen zechen " Jahre allein den halben Theil berührter Anlag einem löb" lichen Collegio raichen und erſtatten ſoll.

CXLIII.

CXLIII. In der Hauptſache aber blieb man noch immer bey dem Anſchlage des ſchwäbiſchen Bunds. Nur erſt in dem dreyßigjährigen Kriege wollten die meiſten Reichsprälaten nicht mehr daran gebunden ſeyn, weil ſie allzuviel gelitten hatten, und keiner wiſſen konnte, was ihm am Ende eines ſo verderblichen Krieges an ſeines Gottshauſes Vermögen übrig bleiben würde. Als daher im Jahre 1642 auf einem Kollegialtage zu Waldſee eine Umlage von 200 fl nöthig war: ſo hat man zween Prälaten erkieſen, und ihnen die Vollmacht, ex æquo & bono zu beſtimmen, was ein jedes Gottshaus dazu herzuſchieſſen hätte, überlaſſen (a). Obwohlen nun dieſe Austheilung nur für die damalige Umſtände, nnd mit dem ausdrücklichen Vorbehalte gemacht, und angenommen worden, daß niemals eine Folge, oder ein Beyſpiel daraus gezogen werden ſolle, ſo iſt ſie doch im Jahre 1645 nach vorgenommener Reviſion und Korrektion zum Grunde einer neuen Kollegialmatrikel gelegt und bedingt worden, daß bis nächſtere Zuſammenkunft bey ſelbiger verbleiben, in allem darnach gegangen, und die Anlagen gemacht worden (b).

(a) Schwäbiſch-reichsprälatiſcher Kollegialabſchied vom 20 Maji 1642.

(b) R. A. vom 30 Maji 1645.

CXLIV. Zwar iſt noch beygerückt worden: Da ein oder der andere ſich beſchwert, oder gegen andere zu hoch angelegt zuſeyn vermeynen wurde, bona fide bey ſeinem Gewiſſen, und prälatiſchen Treue denen hierzu Deputirenden anzeigen, oder übergeben ſolle, was vor dem ſchwediſchen Kriegsweſen ſeines Gottshaus fixi, & permanentes reditus, Zins, Gült oder Einkommen geweſen. = = u. was davon beſtändig geblieben, und ſolches pro fixo geſetzt, und darauf, als dem geſammten, und des Gottshaus beſtändigen Einkom-

kommen, oder Vermögen nach auch eine beſtändig continuirliche Matrikul formirt werden ſolle (a). Man hat aber im Jahre 1652 ſelbſt die Unmöglichkeit, ſolches zu bewerkſtelligen, eingeſehen, und ſowohl deswegen, als weil die Reichsmatrikel, die man ſonſt lieber auch zu Kollegialeinnahmen, und Ausgaben gebraucht hätte, noch nicht rectificirt war, beſchloſſen, daß es bis künftigen Reichstag und dabey hoffentlich erfolgenden Moderation, oder bis anderwärtige Aenderung bey denen in Anno 1645 zu Biberach gemachten Anſchlägen und Matrikel bleiben ſolle (b).

(a) Cit. Receſſ. Colleg. de Ann. 1645.

(b) R. A. vom 23 Maji 1652.

CXLV. Im Jahre 1653 ſind dem Reichsprälaten von Irrſee an ſeinem Simplo 1 fl. 30 kr., und dem von Urſperg 1 fl. abgenommen; hingegen der Reichsabtey Heggbach 30 kr. zugelegt, und zugleich beliebt worden, daß es bey ſo geſtellter Matricul bis uf erfolgende allgemeine Moderation der Reichsmatricul ſein beſtändiges Verbleiben haben, und bis dahin weder einem noch andern Prälaten einige weitere Moderation angedeyhen ſolle; jedoch mit dem Vorbehalte, daß, zum Fall die Reichsmatricul bey gegenwärtigem Reichstag nicht moderirt würde, alsdann dieſer Kollegial Matricul wegen weitere Nothdurft deliberirt werden ſolle (a).

(a) R. A. vom 15 Maji 1653.

CXLVI. Weil aber der Reichstag der Erwartung nicht entſprochen hatte, und die Rektifikation der Reichsmatrikel nicht zu Stande gekommen war, ſo hat man im Jahre 1661 hauptſächlich der neuen Matrikel

halber,

halber, und weil ſich etliche Prälaten beſchwert, daß ſie gar zu hoh angelegt ſeyn, einen Kollegialtag vorgenommen. Nachdem aber fünf Prälaten ausgeblieben, ſo iſt von den Anweſenden weiter nichts beſchloſſen worden, als daß kein anderer, dann der von Ann. 1645 hero gebrauchte biberachiſche Fuß — zu ergreiſen, — und bis uf nächſt künftigen Collegial Convent, und anderwärtige Aenderung, oder aber, da etwann lang keiner gehalten werden ſollte, fünf Jahr lang, und nicht länger alſo obſervirt werden ſolle (a). Im Jahre 1666 gieng der Schluß dahin, daß jeder Herr Prälat bey nächſtem Collegial Convent die habende alte Matricular mitbringen ſollte, um zu ſehen, wie eine Rectification gemacht werden möchte (a).

(a) K. A. vom 28 März 1661.

(b) K. A. vom 18 Jänner 1666.

CXLVII. Als indeſſen der Reichsprälat zu Zwyfalten ſich wiederum von dem Kollegio getrennet hatte, und ſein auf neun Gulden angeſetzter Anſchlag unter die übrigen Mitglieder ausgetheit werden ſollte: ſo iſt ſo wohl dieſes Geſchäft, als auch die Verbeſſerung der Kollegialmatrikel gewißen Prälaten und Aebtißinnen, oder ihren weltlichen Räthen vermittelſt eines Kompromiſſes aufgetragen worden: welche dann auch im Jahre 1669 einen Aufſatz gemacht, und was ein jedes Mitglied an 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 20. 30. 40. 50. und 100. Gulden Kollegialausgaben zu bezahlen habe, in einer Tabell verzeichnet haben, wovon ich hier, weil der Raum zur ganzen Tabell zu eng iſt, nur das anſetze, was ein jeder an 1● und 100 fl. zu erlegen habe.

Der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kollegialmatrikel vom Jahre 1669.

	An 10 fl.			An 100 fl.		
	fl.	kr.	hlr.	fl.	kr.	hlr.
Salmannsweiler	1	32	2½	15	23	-
Weingarten	1	20	-	13	20	-
Ochſenhauſen	1	7	5½	11	17	-
Elchingen	—	55	3	9	13	4
Irrſee	—	43	½	7	10	6
Urſperg	—	21	4½	3	35	4
Roggenburg	—	27	5½	4	37	-
Roth	—	24	5	4	6	2
Schuſſenried	—	30	6	5	7	6
Marchtall	—	36	7½	6	9	2
Weiſſenau	—	18	3½	3	4	4
Petershauſen	—	21	4½	3	35	4
Wettenhauſen	—	21	4½	3	35	4
Heggbach	—	18	3½	3	4	4
Guttenzell	—	12	2½	2	3	-
Baindt	—	6	1	1	1	4
Rothenmünſter	—	21	4½	3	35	4

CXLVIII. Dieſe Matrikel iſt zwar nur auf 15 Jahre angenommen, und denen, ſo ſich beſchweret zu ſeyn vermeynten, ſich nach dem Umfluß dieſer Zeit ferner gebührender Maaſſen zu melden, ausdrücklich vorbehalten worden. Da aber kurz nachher der Reichsprälat zu Salmannsweiler, und die Reichsäbtißinnen aus andern ſchon oben (Cap. III. n. CLXXXVIII.) angezeigten Urſachen ihre Kollegialanlagen zu entrichten ſich geweigeret, und damit lange Zeit an ſich gehalten haben: ſo hat dieſer Zufall die ganze Aufmerkſamkeit des Kollegiums auf ſich gezogen, und verurſachet, daß die übrigen Herren Reichsprälaten auf ihre eigene Klagen wider die Kollegialmatrikel vergeſſen haben.

CXLIX. Nur erſt im Jahre 1710 haben des Herren Reichsprälaten von Elchingen Hochwürden ſich ihres Collegialmatricularfuſſes, und der dabey waltenden Disproportion halber beſchweret, und desiderirt, daß, weil dero Herrn Vorfahrer an der Abtey dieſen in Anno 1669 nicht anderſt und weiters, als auf 15 Jahr übernommen, nunmehr aber bereits 40 Jahr verfloſſen, als wollte man Ihro ſolchen Fuß um ein Ergiebiges reduciren und herunter ſetzen. Indeme aber befunden worden, daß noch mehrere löbliche Commembra erſagten Fuß weiter nicht, als auf die 15 Jahr angenommen; zumalen ſammtliche Herren Reichsprälaten ſich ebenfalls pro prægravatis angegeben, und doch amore publici ſich bishero überwunden, und hauptſächlich das Gravamen nicht ſoviel von der Kollegialmatrikel, als vielmehr von der Multiplication und Menge der Præſtandorum, welche zuverſichtlich deme nächſt auch wieder ceſſiren werde, herrühre: als ſind Ihro Hochwürden erſucht worden, bis dahin, und als man erſehen, was die Rectification der Craysmatrickel für einen Effect haben wird (da dann von der Sache wieder ge-

 ſprochen

ſprochen werden kann) ſich, wie auch andere, noch ferners dem gemeinen Weſen zum beſten zu überwinden (a).

(a) Kollegiabſchied vom 13 Jan. 1710.

CL. Deſſen ungeachtet iſt des Herrn Reichsprälaten zu Elchingen Kollegialanſchlag im Jahre 1721 moderirt, und auf 100 fl. herunter geſetzt, zugleich aber demſelben eine unverweilte Abführung der Ausſtände rekommendirt worden (a). Im Jahre 1746 haben wiederum einige Reichsprälaten auf eine nochmalige Verbeſſerung der Kollegialmatrikel gedrungen: es ſind aber nur Salmannsweil, Elchingen und Irrſee, jedem 20 fl., Urſperg 8, Petershauſen 14, und zwar allein auf 10 Jahre abgeſchrieben worden. Nach Verlauf dieſer Zeit haben auch alle fünf die großmüthige Erklärung gemacht, daß ſie in Zukunft mit ſolcher Moderation dem Kollegium nimmer beſchwerlich fallen, ſondern vielmehr aus Liebe gegen demſelben ihren vorigen Anſchlag freywillig wieder übernehmen, und tragen wollten (b). Doch iſt Elchingen Anno 1766 auf ein neues mit 20 fl. auf 20 Jahre (c), und Kayſersheim Anno 1771 mit 25 fl. auf 10 Jahre moderirt worden (d).

(a) K. A. vom 21 Aug. 1721.

(b) K. A. vom 19 Octob. 1756.

(c) K. A. von Ann. 1766.

(d) K. A. vom 16 Maji 1771.

CLI. Die jüngere Kollegialmatrikel unterſcheidet ſich hauptſächlich in dem von der ältern, daß in dieſer ein jeder Reichsprälat ein Hauptgut eingelegt, oder angegeben hat, um ſich darnach belegen zu laſſen:

in jener aber einem jeden, wie in der Kammergerichts- und Wormſerreichsmatrikel, ein Simplum ausgeworfen worden, welches nach Befunde der Umſtände multiplicirt wird, oder werden kann. Das aus dem Simplis ſich ergebende Kollegialſimplum wurde anfänglich auf 400 fl. geſetzt, und mußte jährlich zweymal, oder in zweyen Zielern, auf Pfingſten, und auf Martini bezahlt werden. Mit der Zeit machte man aus beyden Zielern eines, und erhöhete es auf 1257 fl. Hieran hatte nur ein jeder ſchwäbiſcher Reichsprälat 12½ mal ſo viel zu zahlen, als ihm nach der Matrikel von 1699 an 100 fl. zu erlegen gebührte. Und das hieraus entſtehende Facit macht noch jetzt eines jeden der ältern Kollegialmitglieder ſein Kollegialziel, oder Simplum aus. Den neuern hat man das Ihrige nach Gutgedunken, doch nicht ohne Rückſichte auf ihr Einkommen, und deſſen Verhältniß mit jenem der ältern Reichsprälaturen beſtimmt.

CLII. Durch eben dieſe von den neuern Herren Reichsprälaten übernommene Zieler iſt das Kollegialſimplum von 1250 bis auf 1634 fl. 40 kr. 6 hlr. geſtiegen. Es erkleckte auch meiſtentheils zu den jährlichen Ordinarikollegialausgaben: und wo etwa beſondere Geſchäfte, oder Umſtände einen gröſſern Aufwand foderten, wurde gemeiniglich mehr nicht als ein halbes Simplum noch weiter verwilliget. Nur erſt im Jahre 1778 iſt einhellig beſchloſſen worden, daß in Ruckſicht der groſſen Auslagen von ſammentlichen hohen Concurrenten alljährlich nebſt dem gewöhnlichen Simplo ein weiters, mithin 2 Simpla ad Directorium & Caſſam Collegialem, vom 1 Octob. 1778 anzurechnen, 10 Jahr lang auf Rechnung eingeſchüttet, darmit die jährliche ordinari und extra ordinari Ausgaben beſtritten, das Surplus aber zu Vermehrung des Collegialfundi angewendet, und anlegt werden ſolle (a).

(a) Kollegialabſchied vom 29 Jul. 1778.

CLIII. Weil, wie aus dem bisher angeführten leicht abzunehmen iſt, die Kollegialzieler nicht allzeit von allen richtig erlegt werden, ſo fand ſich das Kollegium ein- und anderes mal genöthiget, auf Zwangmittel wider die Saumſeligen zu denken. Im Jahre 1672 wurde einhellig beliebt, daß in Zukunft nachdem vorher ein oder anderer Moroſus ſchriftlich mit Anſetzung eines Termins die Bezahlung zu thun, gewarnet worden, ihme nach ſo verfloſſenem Termin ein reitender Both von dem Herrn Directore zugeſchickt werden, und ſolcher bey dem Moroſo (welcher ihn mit gebührender Speis und Trank zu verſehen ſchuldig) ſo lang auf der Leiſtung bleiben ſolle, bis daß der begehrte Ausſtand wirklich bezahlt ſeyn wird (a). Desgleichen iſt im Jahre 1691 beſchloſſen worden, daß, da ein oder ander löblich Reichsgottshaus einen ganzen Jahrgang zuſammen kommen und anſtehen laſſen würde, nach Martini, etwann um Nicolai herum, auf der Moroſen Unköſten eigene Bothen herum geſchickt, und die Rückſtände eingefoderet werden ſollen (b).

(a) Kollegialabſchied vom 16 März 1672.

(b) K. A. vom 4 Octob. 1691.

CLIV. Als in dem vorigen Jahrhunderte der Reichsprälat zu Salmannsweiler, und die vier ältern Reichsäbtißinnen ihre Kollegialzieler abzuführen ſich weigerten (cap. III. n. LXXXVIII.), waren im Jahre 1697 die meiſten Reichsprälaten der Meynung, daß Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Coſtanz um Execution zu belangen wären (a). Im Jahre 1706 begnügte man ſich, bey Höchſt denſelben nur um einen nachdrücklichen Zuſpruch an Salmannsweil anzuſuchen (cit. cap.

III.

III. n. CXCII.) und beſchloß zugleich, daß, wofern derſelbe von keinem Verfange ſeyn würde, der allerunterthänige Recurs an die Röm. kaiſerliche Majeſtät und Dero hochpreißlichen Reichshofrath zu nehmen, daſelbſt ein Mandatum zu impetriren, und ferners nit auszuſetzen wäre, bis man von Collegii wegen aller dieſer ſtarken Ausſtänden in effectu habhaſt ſeyn würde (b): weiches Mittel kurz hernach wirklich ergriffen worden (ibidem); und auch künftig in Fällen, wo ein Zwang nöthig iſt, und alle gütliche Verſuche fehl ſchlagen, ergriffen werden muß, weil dem Kollegium keine Gerichtbarkeit über ſeine Glieder, und dem Kreiſe, oder Kreisausſchreibamte keine Exekution in Kollegialangelegenheiten zuſtehet.

(a) Kollegialabſchied vom 26 Jänner 1697.

(b) K. A. vom 15 April 1706.

Beylagen.

I.

Kaiſerliches Reichshofraths-Concluſum Veneris 3 Julii 1761.

Zu Samannsweil Reichsgottshaus, in ſpecie des alldaſigen Reichsprälaten widerrechtlich verhängte Suſpenſion betreffend. Sive des Reichsgottshaus Salmannsweiler weltlicher Kanzler und Räthe ſub dat. 2 April a. c. überreichen allerunterthänigſte Vorſtellung, und Anzeige, was maſſen von einer von dem Ordensgeneralen zu Ciſterz veranlaßten Commiſſion der Reichsprälat des Gottshaus Salmannsweiler ſeines Amts ſowohl in geiſt- als weltlichen Sachen enthoben, und die Verwaltung deſſelben einigen Patribus Conventualibus aufgetragen worden; ſamt Bitte pro clementiſſime decer-

decernendo Reſcripto ſuſpenſionis Caſſatorio, Appon. N. I. & II. Primo fiat Reſcriptum Cæſareum an den Abten zu Eberach in Franken, als beſtellten Vicarium Generalem dahin: es hätten Ihro Kay. Maj. glaubwürdig vernommen, was maſſen, als jüngſthin in Februario in dem reichsunmittelbaren Gottshaus Salmannsweiler, und zwar gegen den dortigen Reichsprälaten eine Special Viſitation in ſpiritualibus & temporalibus vorgenommen werden wollen, hierzu nicht allein neben ihm, Abten von Eberach, der Abt von St. Urban in der Schweitz zu Commiſſarien ernannt worden, ſondern auch ſie beyde, ohne vorhero bey allerhöchſt denenſelben eine allerunterthänigſte Anzeig gethan zu haben, ſo weit gegangen wären, daß ſie durch ein förmliches Suſpenſionsdecret gedachten Reichsprälaten von der Adminiſtration in temporalibus ſowohl als ſpiritualibus zu entſetzen, ja ſolche ſo gar andern Conventualen daſelbſt zu übertragen, kein Bedenken getragen hätten. Gleichwie nun aber keineswegs zu geſtatten, noch mit denen Reichsſatzungen, und heutiger Rechtsverfaſſung zu vereinbaren wäre, daß ohne kay. Maj. ausdrucklicher Erlaubnuß ſich ein Ausländiſcher im heiligen römiſchen Reich, auch nur bloß in ſpiritualibus, einiger Jurisdiction, oder richterlichen Amts unterziehe; noch vjel weniger geduldet, und nachgeſehen werden könnte, ſondern zum handgreiflichen Abbruch des heiligen römiſchen Reichs Hohheit, und Allerhöchſt Ihro obriſtrichterlichen Amts gereichete, daß einiger Ordenscommiſſarius in Fällen, wo eine Suſpenſions- oder Depoſitionsſtraf ſtatt finden möchte, oder es das temporale principaliter, oder auch nur incidenter betrift, ohne Beyſeyn und Zuthun eines kaiſerlichen Commiſſarii gegen einen Reichsſtand mit Specialinquiſition zu Werk ſchreite, und wirklich Strafen anſetze, ſomit denſelben ſeiner reichsſtändigen Gerechtſamen, und der Adminiſtration des weltlichen priviere, ja noch weiter einer anderweiten Diſpoſition hierüber ſich anmaſſe, und Jemanden nach Willkuhr ſolche übertrage: als könnten Ihro Kay.

Maj. ihro ab dieſem Viſitationsvorgang geſchöpftes allergerechteſtes Befremden ihme, Abten zu Eberach, zu erkennen zu geben, und ſothanes Reichsſatzungs- und verfaſſungswidrige Verfahren nachdruckſamſt zu verweiſen, nicht umhin, declarirten auch ſolches hiermit kraftlos, incompetent, null und nichtig, befehlen auch demſelben ernſtlich und gemeſſen, das Original Suſpenſionsdecret ad caſſandum ſo gewiß allerunterthänigſt einzuſenden, als lieb ihme ſeye: Dero Kaiſerliche Ungnad und fernere Vorſehung zu vermeiden. Zu deſſen allergehorſamſten Befolgung ihme zwey Monathe pro termino anberaumt werden. Und ſo wenig übrigens Ihro Kay. Maj. in Beförderung der Ehre GOttes, in Reformirung der Kirchenzucht, und Aufrechthaltung derer Ordensregulen dem Orden, oder auch ihme zu Eberach, als deſſen Vicario Generali in Oberdeutſchland hinderlich zu ſeyn, oder die Hände zu binden gemeynet wären, ſo gewiß verſeheten ſich hingegen auch Kay. May. und verordneten ſolches hiermit, und in Kraft dieſes, daß fürohin ſo oft im Reich, bevorab in kaiſerlichen oder königlichen Stiftern, und unmittelbaren Reichsgottshäuſer eine Kloſtervisitation, auch nur in ſpirtualibus nöthig erachtet, oder vorgenommen werden wollte, hierzu keine auswärtige Commiſſarii beſtellet, oder genommen, oder ſo fern es etwa die Noth, oder ſonſtige Umſtände erheiſchen wollten, darzu ausländiſcher Viſitatoren ſich zu bedienen, darüber anforderiſt bey Allerhöchſt Denenſelben um Erlaubnuß gebührend angeſucht, und erwartet; ſofern auch entweder gleich anfänglich die Viſitation das Temporale derer Gottshäuſer und Klöſtern zum Gegenſtand haben, oder auf währender Viſitation ſich veroffenbaren würde, daß ſolche in das Temporale einſchlagen, und eine Veränderung, entweder in der Verwaltung, oder ſonſten nach ſich ziehen mögte, darüber bey Kay. May. eine allerunterthänigſte Anzeige überreicht, um Benennung eines kaiſerlichen Commiſſarii angeſucht, und bis zu erfolgender kaiſerlichen Reſolution mit weiterm Unterſuchen und Verfahren an ſich gehalten würde; wornach ſich alſo derſelbe zu achten,

ten,

ten, und anderer Geſtalten ſich bey dergleichen Fällen nicht einzulaſſen, ſondern vielmehr, wo ihm was anderes zugemuthet würde, davon Kay. Maj. zur fernern Verfügung die pflichtſchuldigſte Anzeige zuthun hätte.

2do Fiat Decretum an Prior und Convent zu Salmannsweiler dahin: nachdem Ihro Kay. Maj. aus bewegenden rechtlichen Urſachen wegen eines ohne vorhero erhaltenen kaiſerl. Erlaubnuß darzu gezogenen ausländiſchē Viſitatoris und Eingrifen in das Temporale, die bey der jüngſthin vorgenommenen Viſitation von denen Viſitatoribus ſich incompetenter angemaßte Suſpenſion des dortigen Abten, und die darauf welters arrogirte Uebertragung der Adminiſtration an ihn Prioren, und etliche Conventualen für null und nichtig zu erklären, und zu caſſiren allergerechteſt geruhet hätten: als würde ſolches Prioren und Convent mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, um nicht nur ſich des anmaßlichen Viſitationsauftrages in Anſehung der Adminiſtration in temporalibus ſowohl als in ſpiritualibus nicht zu unterziehen, ſondern auch nach wie vor den Abten als ihren geiſt- und weltlichen Obern zu erkennen, und demſelben ſchuldigen Gehorſam und Folge zu bezeigen, auch wie ſie dieſem nachgekommen, bey Kay. Maj. binnen zwey Monaten allerunterthänigſt zu dociren. Similiter

3tio Fiat Decretum an die ſalmannsweileriſche Canzley ejusdem tenoris mit dem Anfügen, ſich nicht allein ſelbſt hiernach zu achten, ſondern auch alle von daſigem Gottshaus abhangende weltliche Beamte, Diener und Unterthanen zu Bezeügung ſchuldigen Gehorſams, Treu und Folge gegen den Abten, und daß ſie keinen anderwerts her dargegen an ſie ergehenden Befehlen Gehorſam leiſten ſollen, nachdruckſam anzuweiſen, und ſowohl über deſſen Befolgung, als auch über die etwaige Contradictionsfälle kay. Maj. in Zeit zweyen Monaten den allerunterthänigſten Bericht zu erſtatten. Et

4to

4to Cum notificatione horum omnium fiat Reſcriptum an den Abbten zu Salmannsweiler mit dem Bedeuten, ſich auch ſeines Orts darnach zu achten, und die ihme Untergebene dazu anzuhalten.

II.

Reichshofraths Concluſum Veneris 21 Decemb. 1781.

Zu Burtſcheid Abtiſsinn contra den Abten zu Gottesthal & Conſ. die Einmiſchung und Suſpenſion in temporalibus & Spiritualibus Betreff. Nunc quoque zu Burtſcheid Priorin und Convent contra die Abtiſsinn daſelbſt, und den Magiſtrat zu Aachen puncto malæ Adminiſtrationis & violentiarum.

Publicatur Reſolutio Cæſarea. Jhro Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofrathsgutachten allergnädigſt approbiret. Dem zufolge

1mo Fiat Reſcriptum Cæſareum an die Abtiſsinn ſequentis tenoris: Jhro Kaiſerliche Majeſtät hätten aus der Abtiſsinn allerunterthänigſten Anzeige ſowohl, als auch aus demjenigen, was von Priorin und Convent gegen ſie beſchwerend vorgeſtellt worden, mit mehrerm vernommen, wie und welchergeſtalten, als im Auguſt dieſes Jahrs in dem kaiſerlichen reichsunmittelbaren Stift Burtſcheid von dem Abten des Kloſters Gottesthal in Gefolg der dazu vom Ordensgeneralen zu Ciſterz erhaltenen Specialbewaltigung eine Viſitation vorgenommen worden, dieſer Subdelegatus dabey ſo weit gegangen ſeye, daß er nicht nur ſein vorgehabtes Verfahren nebſt

dem

dem Geiſtlichen mit auf das Weltliche und Zeitliche gerichtet, ſondern auch ſie, Abtißinn, auf einige von den Kloſterfrauen wider ſelbe angebrachte Klagen proviſionaliter ad interim in ſpiritualibus zu ſuſpendiren, annebſt zugleich ſtatt derſelben die daſelbſtige Priorinn, um dieſen Dienſt mit Eifer vorzuſtehen, und ſeinen nächſtvorigen Viſitationsbrief, welcher ebenmäßig auf das Geiſtliche ſowohl als das Weltliche gerichtet war, im Kloſter beobachten zu laſſen, anzuſtellen, weder Anſtand noch Umgang genommen habe. Nachdem aber mit den Reichsſatzungen und der Reichsverfaſſung nicht zu vereinbaren ſeye; daß von der geiſtlichen Obrigkeit, oder ihren Delegirten in ſolchen Fällen, wo eine Depoſition oder Suſpenſion, auch nur in ſpiritualibus Platz greifen, oder das Temporale ſonſt in andere Wege entweder principaliter oder auch nur incidenter mit betroffen werden mögte, ohne Beyſeyn und Zuthun eines Kaiſerlichen Commiſſarii gegen einen Reichsſtand mit Specialviſitationen oder andern Proceſſen fürgegangen, und noch weniger, daß gegen einen ſolchen wirklich derley Erkenntniſſe, unter welcherley Vorwand und Ausdruck es geſchehe, gefället, und in Vollzug geſetzet, ſohin derſelbe ſeiner reichsſtändiſchen Gerechtſamen, und der Verwaltung des Weltlichen, ob zwar den Worten nach noch nicht directe, ſondern nur vermög nothwendiger Folge der im geiſtlichen verhängten Suſpenſion indirecte, oder auch nur proviſionaliter priviert, und noch dazu die gedachte Verwaltung einsweilen ſonſt Jemanden nach Gutbefinden zu übertragen, angemaſſet werde: als könnten und wollten Ihro kaiſerliche Majeſtät nicht umhin, das Eingangs erwehnte von dem Gottesthaler Abten einſeitig unternommene Verfahren, da durch ſelbes über die Schranken der geiſtlichen Befugniß hinaus, und in die reichsoberhauptliche Gerichtbar- und andere allerhöchſte kaiſerliche Zuſtändigkeit eingegriffen worden, als incompent, mithin als null, nichtig und kraftlos, wie hiemit geſchehe, zu erklären: und trügen anbey ihr, der Abtißinn, noch ins beſondere gemeſſen auf, das bemeldte Suſpenſionsdecret in originali

ginali ad caſſandum allergehorſamſt einzuſenden, auch inzwiſchen, und ſo lange, als keine andere Allerhöchſte Verordnung erfolge, ſich an ſtand⸗ und pflichtmäßiger Uebung ihres Regiments und Amts von Niemanden, wer der nur ſeye, und durch keinerley incompetente Verfügungen irren zu laſſen, wie dann des Endes auch Ihr, und dem Magiſtrat der Reichsſtadt Aachen hierdurch unbenommen bleibe, die bey demſelben, als nächſt benachbarten Reichsſtande requirirte, und reſpective bewilligte Aſſiſtenz in ſo lange es die deßfalſige Nothdurft erheiſchen werde, wie auch in ſolcher Maaß und Weiſe, damit ihren untergebenen Kloſterfrauen dadurch kein gegründeter Anlaß zu Beſchwerden zugehe, ferner fortzuſezen. Bey allem dieſem wäre jedoch allerhöchſt Ihro Willungsmeinung keineswegs, in Beförderung der Ehre GOttes, desgleichen in allenfalls nöthiger Reformirung des Kloſterregiments, und der geiſtlichen Zucht dem Orden und deſſen geiſtlichen Obrigkeit behinderlich zu ſeyn, auch nicht Priorin und Convent den Weg in ein und andern Betref das nöthig ſcheinende bey der Behörde in geziemender Weiſe vor⸗ und anzubringen, zu ſperren, oder zu erſchweren, ſondern ihre gemeſſene Verordnung gehe nur dahin, daß, ſo oft im Reich in kaiſerlichen und königlichen Stiftern, oder andern unmittelbaren Gottshäuſern eine geiſtliche Viſitation von ſolcher Gattung vorgenommen werden wolle, wobey entweder gleich anfänglich, oder erſt während ihrem Fortgang ſich hervor lege, daß ſie eine Depoſition, oder Suſpenſion, auch nur in ſpiritualibus nach ſich ziehen, oder ſonſt in das Temporale mit einſchlagen, und in deſſen Verwaltung eine Veränderung erheiſchen mögte, hievon an allerhöchſt dieſelbe eine alleruntertḧanigſte Anzeige erſtattet, und um Ernennung eines kaiſerlichen Commiſſarii angeſuchet, ſodann bis zur erfolgenden allerhöchſt dero Reſolution mit weiterem Verfahren an ſich gehalten werden ſolle: Kaiſerliche Majeſtät hätten daher nicht allein bereits unterm heütigen den Herrn Kurfürſten zu

Kölln

Kölln als allerhöchſt Ihro Commiſſarium ex officio und mit dem Auftrag, die bey dieſem Reichsſtift im Weltlichen fürwalten ſollende Mängel und Gebrechen ordnungsmäßig zu unterſuchen, und über den Befund ſeiner Zeit umſtändlich zu berichten, nach der abſchriftlichen Anlage ernannt, und angewieſen; ſondern befehlen auch anmit ihr Abtißinn fernerweit dieſes ſo, wie all obiges, dem Ordensdelegato, Abten zu Gottesthal, um zugleich auch die Viſitation im Geiſtlichen vornehmen zu mögen, bekannt zu machen, wie minder nicht den ganzen Innhalt des gegenwärtigen der Priorinn, und den ſämmtlichen Kloſterfrauen publiciren zu laſſen, und in Gefolg deſſen dieſelbe daran, daß ſie ſich von Zeit zu Zeit nothdürftig und ordentich, mithin nach zuvor jedesmal an ſie Abtißinn zuthuenden Anzeige, verſammeln, rathſchlägig unter einander ſelbſt ſich vernehmen, oder auch mit andern unverwerflichen Perſonen Raths pflegen können, weder die noch indirecte zu behindern, als welch alles Kaiſerliche Majeſtät, wie ſie, Abtißinn, ſolches theils wirklich befolget habe, theils allergehorſamſt zu befolgen gedenke, ihrer allerunterthänigſten Anzeige in Zeit 2 Monden gewärtig ſeyn wollten.

2do Fiat noch ins beſondere an Priorinn und Convent Decretum Cæſareum & accludatur daſſelbe dem vorſtehenden Reſcripto an die Abtißinn in Originali ad pariter publicandum & in copia dahin: aus dem unterm heutigen an die Abtißinn ergehenden, und ſeines ganzen Innhalts, auch ihnen Priorinn und ſämmtlichen Kloſterfrauen zu publicirenden kaiſerlichen Reſcript hätten dieſelbe allerunterthänigſt zu vernehmen, aus welchen Urſachen Kaiſerliche Majeſtät ſich allergerechteſt bewogen geſehen hätten, daß in dem reichsunmittelbaren Gottshaus Burtſcheid im Monathe Auguſt dieſes Jahrs einſeitig unternommene Viſitationsverfahren, indeme ſolches über die Gränzen der geiſtlichen Befugniſſe hinaus erſtrecket worden, ſammt dem darauf wider die Abtißinn erfolgten Suſpenſionsdecret als incompetent, mithin als null, nichtig

nichtig und kraftlos zu erklären, auch was allerhöchſt dieſelbe dabey zugleich weiter ex officio zu verordnen, den Umſtänden gemäß zu ſeyn erachtet hätten, welch ein und anderes, dann auch ſie Priorinn, und übrige Kloſterfrauen, in ſo weit es dieſelbe mit betreffe, ſich zu allergehorſamſten Nachachtung hätten gereichen zu laſſen: nachdem aber kaiſerliche Majeſtät darneben noch ins beſondere aus der Abtißinn allerunterthänigſten Vorſtellung mißfällig zu erſehen gehabt hätten, daß von ihnen, Kloſterfrauen, der gedachten Abtißinn aller Gehorſam gleichſam in das Angeſicht aufgekündet, und auch ſonſten ſich gegen ſie ſehr unziemlich heraus gelaſſen worden ſeye, als werde denenſelben nicht allein dieſe Ungebühr hiemit ſchärpfeſt verwieſen, ſondern auch bey Vermeydung kaiſerlicher Ungnade, und allfallſig anderweiter Fürkehrung aufgegeben, mehrbemeldte Abtißinn ſo lange keine andere kaiſerliche Verordnung erfolge, als ihre Oberinn zu erkennen, und ihr allen ſchuldigen Gehorſam zu bezeigen; hingegen in das ihr zuſtehende Regiment in keinerley Weiſe einzugreifen, ſondern ihre vermeynte Klagen und Beſchwerden wider ſie bey der nunmehr angeordneten Commiſſion mit gehöriger Beſcheidenheit und grundhafter Beſcheinigung vorzubringen, darauf aber competentes Erkenntniß ruhig, ſo, wie es wohlgeſitteten Ordensperſonen eigne und gebühre, abzuwarten, auch wie ſolches von ihnen theils befolget worden, theils ferner befolget werden wolle, längſtens in Zeit 2 Monathe allerunterthänigſt anzuzeigen,

3tio Fiat Commiſſio Cæſarea auf den Herrn Kurfürſten zu Kölln qua talem, & cum Incluſione der beederſeitigen Exhibitorum, wie auch deſſen, was an die Abtißinn ſowohl, als an Priorinn und Convent unterm heütigen erlaſſen wird, reſcribatur eidem, hieraus werde derſelbe mit mehrerm erſehen, was bey Kaiſerlicher Majeſtät von der Abtißinn des Reichs unmittelbaren Gottshauſes zu Burtſcheid ſowohl, als von Priorinn, und Convent daſelbſt reſpective angezeigt und vorgeſtellet, wie auch was von Allerhöchſt Ihro darauf unter eben demſelben

den heutigen an beede Theile erlaſſen worden, und da allerhöchſt ſie dabey den Herrn Kurfürſten zu dero kaiſerlichen Commiſſarium allergnädigſt auserſehen, und ernannt hätten, als trugen ſie demſelben hiemit auf, durch einen ehebäldeſt nach gedachtem Gottshaus abzuordnenden ihrer kurfürſtlichen weltlichen Räthen, die in daſiger Verwaltung der Temporalien ſich erfinden ſollende Mängel, und Gebrechen ſamt dem, was darauf un- oder mittelbar einen Bezug und Einfluß haben mag, und zwar auf der beeden Theilen bisheriges, und allenfalls noch künftig anderweites eigenes An- und Vorbringen ſowohl, als auch ſelbſten, ſo weit es nöthig und thunlich ſcheinen wird, vom kaiſerlichen allerhöchſten Amts wegen, gründlich und ordnungsmäßig zu unterſuchen, auch damit zugleich die Viſitation in Belang der Kloſterzucht, und des übrigen geiſtlichen Weſens von Behörde nach Nothdurft vorgenommen werde, unter kaiſerlichem Schutz beförderlichſt geſchehen zu laſſen, und reſpective ſelbſt veranlaſſen, dabey aber, damit der geiſtliche Viſitator ſich in das Weltliche weder di- noch indirecte miſche, ſtets genau Vor- und Obſicht zu tragen, auch inſonderhgit des Endes die von demſelben erlaſſen wollende geiſtliche Viſitationsdecreta, um ſelbe noch vor deren Publicirung allerhöchſt Ihro zur Einſicht einſenden zu können, ſich mittheilen zu laſſen, ſo nach dieſelbe auch wirklich ſo, wie ebenmäßig ſeiner Zeit die wegen des weltlichen von kaiſerlicher Commiſſionswegen abgeführte Protokollen, und die zwar mit ausführlichem Berichte und Gutachten, was desfalls den erhobenen Umſtänden nach zu des Gotteshaus Beſten zu verordnen nöthig oder nützlich ſeyn möge, allergehorſamſt einzuſchicken.

III.

Conſociatio maxima Abbatum Diœceſis Conſtantienſis ex Codice Sæculi XV, Martini Heſſer Abbatis Rothenſis manu exarato, deſcripta.

In nomine ſanctæ & individuæ *Trinitatis*! Nos Burchardus loci Eremitarum; Fridericus Campidonenſis. Hainricus S. Galli, Joannes S. Georgii, Joannes Weingartenſis, Joannes S. Blaſii, Joannes Schafhuſenſis, Joannes Petri domus, Hainricus S. Petri, Hugo in Alberſpach, Joannes Engelburgenſis, Gregorius Murenſis, Conradus S. Ruperti, Joannes in Stein, Gregorius Zwifuldenſis, Hainricus Blauburenſis, Hainricus Ochſenhuſanus, Jodocus de Bregantia, Rudolfus in Isnia, Andreas in Wiblingen, Joannes Vallis in Turtal; & Hugo in Rhinow Abbates Ord. S. Benedicti Diœceſis Conſtantienſis. Nec non Petrus in Salem, Hainricus in Bebenhuſen, Joannes in Wettingen, Hainricus in Capella, Joannes de S. Urbano, Petrus de Amora, & Joannes fontis Regis Auguſtanæ Diœceſis ex parte Dominarum noſtrarum in Rutlingen videlicet & Pfullendorf Monaſteriorum Ord. Ciſtercienſis præfatæ Conſtantienſis Diœceſis. Item Conradus de Crûzlino, Wernerus de Buren, Bernardus in Wengen, Fridericus de Uningen Monaſteriorum Abbates & Præpoſiti ſæpe dictæ Conſtantienſis Diœceſis Ord. Canon. Regular. S. Auguſtini. Nec non Michael Marlatenſis Lauſanenſis Diœceſis ex parte Eccleſiarum noſtrarum in Diœceſi Conſtantienſi jam dicta ſitarum, & Wilhelmus Ur-

Urſpergenſis Auguſtenſis Diœceſis ex parte duarum noſtrarum Eccleſiarum in Grûbingen ſcilicet & in Trachenſtein, Martinus Rothenſis, Joannes Augienſis, Albertus Rûtinenſis, Jacobus Marchtallenſis, Joannes Sorethenſis, & Albertus Adelbergenſis, Abbates & Præpoſiti Ord. Præmonſtratenſis præfatæ Diœceſis Conſtantienſis, omnibus & ſingulis præſentium Inſpectoribus Notitiam rei geſtæ cum Orationibus devotis.

In omni conditione providorum ac juſtorum eſt, piis operibus intendere, & ad ordinationem fraternæ charitatis & unionis laborare, cum ſimus & dicamur omnes fratres, *ac bonum & jucundum ſit, habitare fratres in unum*, ne ſinguli nos ſoli exiſtentes incidamus in illud proverb. *Væ ſoli, quia cum ceciderit, non habet ſublevantem ſe.* Et ea, ne oblivioni tradantur, litterarum teſtimoniis commendare cupientes, ſiquidem ſaluti animarum noſtrarũ, imo & temporalis ſtatus neceſſitati ſalubrius providere ſtatuimus, ordinavimus & præſentibus ordinamus nedum pro nobis ipſis, verũ etiã poſterioribus & ſingulis Prælatis, Rectoribus & Magiſtris cujuscunque Ordinis, Conditionis ſeu Status exiſtant, qui ſe huic Confraternitati unire volunt, nunc & inantea ſe nobis in hac parte aſſociare, quod de cætero mutuæ fraternitatis dilectionem inter nos habere, & charitatem intendimus obſervare Deo authore pro pace omnium noſtrum conſervanda, ſicut ſcriptum eſt: *propter fratres meos loquebar pacem de te.* Et præſertim & ſpecialiter cum conditionibus & Articulis ſubſcriptis.

Primo videlicet quod in Eccleſia qualibet, ſeu Monaſterio jam dictæ noſtræ Confraternitatis ſingulis annis una ſolemnis Miſſa cum nota de ſpiritu S. debeat celebrari, & hoc proxima die poſt

octavas SS. Petri & Pauli Apoſtolorum pro noſtra & omnium ſpecialiter nobis Coniunctorum tam vivorum quam mortuorum ſalute.

Item ſtatuimus & ordinamus, quodſi ſtante noſtra Confraternitate quemcunque vel aliquem de eadem Confraternitate exiſtentem viam univerſæ carnis ingredi contingat, quod illius obitus, quam ſtatim ad notitiam eorundem pervenerit, reverenter cum ſolemnibus exequiis in eisdem Monaſteriis cum Vigiliis & Miſſis celebretur, prout hoc in eisdem Eccleſiis fuerit & ſit conſuetum, excepto quod in Ordine noſtro prædicto Ciſterc ienſi pro eisdem Exequiis, Vigiliis & pro Miſſis pro anima ſeu animabus illius vel illorum ſic decedentis vel decedentium quilibet ejusdem Ordinis antedicti Ciſtercienſis Monaſteriorum præfatorum Prælati per ſe vel alium aut alios celebrabunt celebrarive ordinabunt tres Miſſas pro defunctis. Ordinavimus inſuper, quod ſi quemquam ex nobis (ut præmittitur) adjunctis vel adjugendis debitum conditionis humanæ exſolvere contingat, ſi illius decedentis ſucceſſor in præmiſſis vel ſubmittendis ſe noſtræ Confraternitati unire & adjungere voluerit, talis ſucceſſor loco ſui Prædeceſſoris & ſub eisdem obligationibus (litteris ſub ſuo ſigillo datis) charitative recipiatur. Cum autem ſpiritualia ſine temporalium ſubſidio diu ſubſiſtere non poſſunt, & deteſtanda peruerſitas plurimorum hominum, avaritia imo ſæpius excogitata malitia perculſorum adeo excrevit, quod ex eis quam plurimi tam eccleſiaſtici quam ſæculares diverſarum conditionum & ſtatus tam majores quam minores Prælati, imo & clerici ordinis ſeu gradus cujuscunque & alii etiam exquiſitis machinationibus hæc noſtra Monaſteria & Eccleſias damnificare, & in ſuis poſſeſſionibus, Juribus, Jurisdictionibus, pertinentiis, Decimis

Ec-

Eccleſiis incorporatis, & aliis Eccleſiis & Beneficiis ab antiquo ex conſuetudine poſſeſſis, & aliis fructibus & redditibus, conſuetudinibus, talliis, & ſuis juribus diu poſſeſſis, diverſimode invadere, occupare, ſeu violenter ſpoliare, vel impetrare ac perturbare conentur, occuparéque non vereantur: & jam multis annis non fuerit, qui ſe clypeum defenſionis opponeret ſeu adjuvaret, propter quæ, quia Monaſteria gravem jacturam ſuſtinentia inevitabile detrimentum coguntur ſubire, vel ſaltem hujusmodi clades veriſimiliter non modicum formidatur, præſertim etiam in ſpecie ex parte Eccleſiarum Monaſteriis incorporatarum in primis fructibus quoad vitam inſtituendis gravamur ſupra debitum. Gravamur inſuper ex parte Eccleſiarum & beneficiorum quarum & quorumcunque, quas & quæ ex privilegiis ſive antiqua conſuetudine per noſtros & alios qualitercunque inefficiavimus nos & prædeceſſores noſtri, Diœceſani pro tempore exiſtentis licentia ſuper hoc minime requiſita, quos omnes nunc volunt per ſe aut ſuos Vicarios inveſtiri & confirmari maxime pro perſolvendis primariis fructibus. Nec alias permittunt nos pacifice & quiete gaudere privilegiis & conſuetudinibus antiquis quibuscunque. Volunt etiam, quod inveſtiti in beneficia Religioſi Decanis, in quorum Decanatibus Eccleſiæ ſunt ſituatæ, annuatim ſuas oſtendant inveſtituras, cum tamen ſufficiat ſæcularibus, quod ſemel tantum, poſtquam inveſtiti exiſtunt, oſtendant eas ſuis Decanis, nobis &noſtris Monaſteriis in gravamen non modicum ſuper præmiſſis Synodalia & alia ſtatuta emanantes, & aliis Relationibus quæſitis impugnantes, & nos & noſtros refutantes; nec interdum inveſtire noſtros volentes contra noſtra tam privilegia quam conſuetudines.

Clerici etiam & alii litterati impetrant à Sede

noſtras Eccleſias noſtris Monaſteriis incorporatas, nos & noſtra Monaſteria impugnantes, & diris vexationibus perturbantes in gravia diſpendia, pericula & damna noſtra, & monaſteriorum noſtrorum, ut aut convincant, vel alias amicabilis compoſitio fiat in una ſumma pecuniæ intolerabili per nos ipſis perſolvenda ad ceteros quoque impugnandos & vexandos.

Inſuper & Monachi ſeu alii Religioſi & Canonici noſtri erigunt tam in genere quam in ſpecie pluraliter & ſingulariter per ſe & cum adjutorio conſanguineorum & parentum ſeu fautorum & complicum ſuorum cervices contra ſuos Prælatos, ipſis inobedientes ſive apoſtatantes aut conſpirantes, & ipſos apud Laicos ſcandaloſe infamantes, & ad Laicos & extra ordinariam audientiam ſuam ſubterfugia habentes, & alios qualitercunque contra obedientiæ & profeſſionis votum & Juramentum conantes ſuos Prælatos dejicere à Prælaturis ſuis per litigia & damna & alios qualitercunque in maxima Monaſteriorum pericula damna & ſcandala.

Eapropter nos volentes, quantum in nobis eſt, utilitatibus imo neceſſitatibus Monaſteriorum ad noſtram confraternitatem pertinentium pro poſſe, quemadmodum tenemur, in præmiſſis ſaltem Negotiis, punctis & cauſſis frequentius emergentibus providere, unanimi Conſilio & communi conſenſu intervenientibus, cupientes etiam in hac parte apoſtolicam doctrinam, qua dicitur: *alter alterius onera portate*; propenſius adimplere, primo ordinavimus & præſentibus ſtatuimus; quodſi alicui ex nobis aliqua difficultas ſeu Impetitio præjudicialis ingruerit, ſeu mota fuerit per quemcunque ſeu modo quovis, contra præmiſſa maxime, aut ſuper quocunque Jure, in cujus juris

 ris

ris ſeu facti poſſeſſione hujus Monaſterium exſtitit, quod tunc, quam ſtatim nos ſeu noſtri ad hoc Deputati aut Commiſſarii requiſiti fuerimus aut requiſiti fuerint ab illo, cujus in parte intereſt vel intererit, & ſe ſuper tali Impetione ſeu perturbatione defendere volenti Juris per auxilia, huic omnes conſilio & auxilio favore peritia & contributionibus fideliter aſſiſtemus, eidem & ſuo Monaſterio per viam Juris & Inſignia Judicii opitulando.

Ne autem ſuper dicta conventione aut etiam contributione aliqua inter nos diſcordia ſuboriatur, ſi quandoque hujusmodi caſus evenerit taliter etiam hoc duximus ordinandum: quod reverendos in Chriſto Patres ac dominos Petrum in Salem ordinis Ciſtercienſis, Conradum in Crûzlino Ordinis S. Auguſtini Canonicorum Regularium, Joannem in Stain Ordinis S. Benedicti & Jacobum in Marchtall Ordinis Præmonſtratenſis Monaſteriorum Prælatos elegimus & tenore præſentium eligimus ad hoc, ut plenam habeant & habere debeant poteſtatem & auctoritatem, hujusmodi contributionem nobis ſecundum exigentiam caſus præjacentis & uniuscujusque ex Monaſteriis imponendi, & ſi aliquid per eosdem, ut præfertur, unicuique ex nobis impoſitum fuerit, hoc ſine moræ diſpendio infra unius menſis ſpatium effectualiter exſolvemus & exſolvere debebimus, dolo & fraude penitus circumſcriptis.

Hoc etiam addito, quod jam dicti Prælati ſeu deputati aut deputandi, ſi ipſis quandoque viſum fuerit, neceſſe fore, in cauſis præmiſſis ſeu alias qualitercunque Conſultos habere poterunt, & ad ſe vocare in locum per ipſos ad hoc eligendum & deputandum nos alios Prælatos omnes, aut tot, quot voluerint, ſuper negotio imminenti. Et

quodcunque per eosdem deliberatum ſeu concluſum fuerit, hoc omnes ad nos & ſinguli ex nobis ratum habebimus atque gratum.

Si autem dicti Domini Deputati aut deputandi quandoque aut de locis ſuis occaſione hujus noſtræ Confraternitatis alibi ire ſeu meare voluerint, aut neceſſe habuerint ſeipſos accedere, vel etiam Nuntios aut curſores hinc inde transmittere, hoc totum tam ipſi quam Prælati, quos ad ſe vocaverint, faciunt ſuper omnium noſtrum contributionibus & expenſis, dolo & fraude in his penitus circumſcriptis.

Poteſt nihilominus unusquisque ex dictis Dominis Deputatis aut deputandis alium vel alios Prælatum vel Prælatos ad ſæpe dictam noſtram Confraternitatem recipere, ipſamque ſibi conferre modo ſupra dicto, dummodo idem recipiendus promittat, quod & nos promiſimus in hoc caſu, prout ſuperius conſtat.

Porro ſi aliqua lis contra quemcunque ex nobis ſtante noſtra Confraternitate fuiſſet inchoata, & Confraternitatem ipſam ante finem ejusdem litis contingeret diſſolvi, tunc nihilominus eidem ſic litiganti usque ad finem ejusdem litis aſſiſtere, & contributionibus per omnia, prout prælibatum exiſtit, debebimus ſubvenire.

Poſtremo ne ex generalitate ſupra dictorum articulorum alicui ex nobis, vel nobis adjungendis detur materia, ſive occaſio petendi ſubſidium contributionis noſtræ & conſilium aut auxilium in cauſſis ſive Negotiis aut ſuperfluis aut de Intentione noſtra non exiſtentibus, & ex hoc oriatur ſeu oriri poſſit ſciſſura aut diſcordia ſæpe tactæ noſtræ Confraternitatis, ſuper his breviter duximus providen-

dendum, quod ſi quis Confratrum noſtrorum ſibi ſuper Impetitionibus ſeu perturbationibus ſuis petierit ſubveniendum, quod tunc ſupra dicti Domini deputati ſeu deputandi, vel ſaltem major pars inter eosdem, decernere habeant & poſſint, an & utrum hujusmodi cauſſa ſeu Impetitio talis ſit, quod eidem in toto vel in parte huiusmodi litis ſeu Impetitionis de noſtris contributionibus, Conſiliis & auxiliis ſubveniendum exiſtat, an non? ſuper quibus eisdem Dominis deputatis plenariam præſentibus concedimus poteſtatem, dolo & fraude in omnibus his penitus excluſis.

Si autem durante prædicta Confraternitate contingeret, aliquem vel aliquos ex dictis Dominis Deputatis ex hoc ſæculo decedere, Prælati Ordinis illius vel illorum ſic decedentis vel decedentium eligere, ſubſtituere, deputare habebunt alium vel alios Prælatum vel Prælatos vice illius vel illorum deputati vel deputatorum decedentis vel decedentium. Ut autem præſens noſtra confraternitas ad tempus competens ſit duratura, decernimus, quatenus omnipotentis Dei, & proximorum amore à data præſenti ad integros duodecim Annos perſeveret, ita tamen, quod circa finem duodecimi Anni Domini deputati tunc exiſtentes iterum ſub omnium noſtrum expenſis & ſumtibus videant, & probent. aut per certos Nuntios, aut convocationem generalem omnium de dicta confraternitate exiſtentium, an & utrum expediat, ſæpe dictam confraternitatem innovare, & iterum ad tempus magis prolixum ulterius prolongare an non? Nos igitur ſupra memorati omnes & ſinguli Prælati omnia & ſingula puncta, quantum ad nos & unumquemque ex nobis pertinet, tam in genere quam in ſpecie ſideliter ſervare promiſimus, & unusquisque ex nobis promiſit firmiter & conſtanter bona ſide. In horum ergo omnium & ſingulorum

lorum teſtimonium & euidens robur nos prædicti Prælati, & unusquisque ex nobis ſigilla Prælaturæ ſuæ præſentibus duximus appendenda. Datum circa Urbani Anno XXV.

IV.

Schreiben des Abts Symon zu Ochſenhauſen an den Abt Johann zu Salmannsweil vom 20 Jänner 1490.

Ehrwürdiger ꝛc. Nachdem Euer Würd mit andern minem Herrn von Rott und mir befohlen habt, die Sach in Niederland zu verſehen mit den Söldneren, ſo wir darinn haben, als wir bisher nach unſerm Vermögen gethan haben. Und nachdem ein merklich Zyt in Dingen nunmalen vergangen, und och die kayſerlich Mayeſtät mit dem Flanderland gericht iſt, bedünkt uns beyd gut und nothdürftig ſeyn, Euer Würd, och andere mine Herrn die Prälaten Geſtalt und Weſen der Sach, wie ſie bisher gelofen und itzt ſtehet, zu berichten — Demnach an Euer Würd gar nun fleißig Bitt, Euch in eigner Perſon, oder wa das ja nit geſin möcht, durch vertrut Bottſchaft Sambstag früh nach Blaſi ſchieriſt gen Waldſee ze fügen. Datum Sebaſtiani Ann. LXXXX.

Simon Abt ſanct Jörgen Gottshaus zu Ochſenhauſen.

V.

Conceptſchreiben des Abts zu Kempten an den Abt Caſpar zu Weingarten vom 11 Octob. 1490.

Unſer fruntlich Dienſt, und was wir allzit an Liebs und Guts vermügen, zuvor. Erwirdig in Got ſonder lieber Herr und Frunde! Wir ſind jetz von unſern allergnedigſten Herrn dem römiſchen Kayſer und Küng durch ain ihr Mandat ervorderet und ermant, ine ettliche raiſige Pferd mit aller Geraitſchaft in ain Feld und Lager gehörig, in ire Fürſtenthumb Oeſterreich zu Widerſtand irn Beſchedigern und Widerwertigen dem Künig von Behme und den Hungeriſchen zu ſchicken oder darwider zu beſtellen. Verſehen wir uns, und achten ouch derley och geſchehen. Diwyl nun Ew. Wird, wir und andere Prälaten dieſer Ort uns vormals in Anſchlegen und Anſuchugnen obermelt unſer allergnedigſten Herren Verainung und Zuſamenthuung mit einander gebrucht, ſo uns fruchtparlich erſchoſſen haben, wollt uns abermal in dieſem Handel, daran nit wenig gelegen iſt, uns ferrer zuſamen thuen, oder davon zu rathſchlagen, wol gut bedunken, und uf Montag vor ſanct Martinstag nehſt zu Walſe bey einander ze ſein, Morends davon zu rathſchlagen und reden, diewyl dieſe Sache nit Verzug erliden mag. Hierum uch und uns allen zu gut bitten wir Ew. Wird, uff bemeldten Montag in eigner Perſon zu Walſee ze ſein, als wir die andere unſre Herren und Fründ och gebeten, und ſelbs zu kommen Willens, und ſolches im allerbeſten angeſehen haben. Datum Montags poſt Dionyſii ann. LXXXX,

Johannes von Gottes Gnaden
Abbte des wirdigen Gottshus Kempten.

Auf

Auf dem Rande iſt zu leſen: diez nachvolgend Herrn ſind dermaſſen beſchrieben:

Item Mein gn. Herr von Kempten.
= = Salmannſchweiler.
= = Landcommenther zu Altshauſen.
= = Weingarten.
= = Schuſſenried.
= = Ochſenhauſen.
= = Elchingen.
= = Weiſſenow. Roggenburg.
= = Rott.

V I.

Schreiben des Abts Johann von Salmannsweil an den Abt zu Roth de dat. 27 Jul. 1493.

Erwürdiger! — Uf heüt und geſtern ſind des römiſch Kunigs Mayeſtät Bottſchafter bey uns geweſen, haben ein Begehren des gemeinen Pfennings, und einer ylenden Hilf halb an uns gethan: deßthalb wir aber die Sachen, wie wir gemögt, ufzogen, damit wir ihnen kein endlich Antwort gegeben haben. Solches wollten wir Euer Würd im Beſten nit verhalten, dann wir Vorſern, dergleichen Begehren an euch, und die andere Herren Prälaten auch gelangt ſye oder werde. Nun achten wir demnach, daß gut ſy, wann die Prälaten ſolicher Sach halb zuſamen kommen, und Unterred deßhalb mit einander haben. Und dieweil es dann langen Verzug

zug nit erlyden mag, ſo haben wir einen Tag deßhalb fürgenommen, uf Donnerstag zu rechter Tagzit nechſtkommend zu Ravenſpurg ze ſeyn, frundlich bittend, Ir wollen unſern Herrn und Prälaten, namentlich Kempten, Elchingen, Ochſenhauſen zu wiſſen thun, und Euch ſelbs darnach richten: ſo wollen wir den andern ſoliches auch verkunden. Datum Salmannſchweiler Sambstag nach Jac bi Apli Majoris Ann. LXXXXIII.

VII.

Des Abt Heinrichs zu Schuſſenried / Schreiben an den Fürſten von Kempten vom 8. Octob. 1504.

Hochwirdiger Fürſt, günſtiger lieber Herr. Euch ſey mein Gebett, und was ich allzit liebs und guts vermag: zůvor bereit! Uf die Stund ſind mir von unſerm Hoptmann die beyliegende Brief zugeſtanden, darinn gemeldet wird, in welcher Maß und mit was Anzall unſerm gnedigen Herrn Herzog Albrecht ein Zuſatz erkannt iſt! daran uns Prälaten und Prälatinen an einer Summ X zu Roß, und LXXXXVIII zu Fuß gebührt. Nun achte ich, daß ſich ſolche zu haben nit wol vergliche, es ſy dann Sach, daß wir bey einander ſyn. Wil dann die Sach keinen Verzug erliden mag, ſo hab ich im Beſten ein Tag fürgenommen, nemlich uf Montag vor ſanct Gallustag zu Walſee zu ſyn. Datum Zinstag vor ſanct Dionyſiustag Ann. quarto.

Heinrich Abt zu Schuſſenried.

VIII.

VIII.

Schreiben des Abts Johann von Weiſſenau an den Fürſten von Kempten de dat. 25 Aug. 1512.

Hochwürdiger — Als iez aber ein Puntstag gen Augſpurg uf Sambstag nach Nativitatis Mariæ nechſtkünftig daſelbs zu ſin, usgeſchrieben, und mir derſelb ouch verkundet worden, beduncket mich Not ſin, wir Prälaten zuſamen kommen, und darauf Unterred haben, wie ſich darinn zu ſchicken ſy, damit uns Prälaten kein Nachtheil daraus erwachſe. Und hab demnach im Beſten ein Tag gen Walſee auf Donnerstag nach Egidi nechſtkünftig, um die neunten Uhr daſelbs an der Herberg zu ſin, Morends zu handeln und zu rathſchlagen, wie ſich gepührt, angeſehen, fleißig pittend, alſo uf denſelben Tag in aigner Perſon zu erſcheinen, und nit uszubliben. Deß will ich mich, nachdem ich das meinen Herren und Freünden, den andern Prälaten allen, dermaſſen ouch verkundet hab, zu eüer Hochwürden verſehen. Datum Mitwoch nach Bartholmei Anno XII.

Johann Abt des Gotzhus Owe.

IX.

Des Abts Gerwick zu Weingarten Schreiben an den Abt zu Roth vom 22 April 1523.

Nachdem wir uch ous beweglichen Urſachen uf jez Frytags, nechſt kompt, gen Biberach beſchrieben, und wir aber jezo zu Ulm durch Martin Oſchwald, unſern

Banks

Banks und Stands Secretari, berichtet worden ſyen, daß unſer Hoptmann den Waltag unſers (neuen) Hoptmanns und der Räte, uf Sonntag Cantate zu Ulm ze Nachts an der Herberg zu ſyn, usgeſchriben hat, und den andern Prälaten båd Tåg ſo kürzlich nach einander ze beſuchen, beſchwerlich ſyn möchte, und och die Sachen, derhalben wir uch beſchrieben haben, die Zit wol wart lyden mogen, deßhalben Koſten und Unru zu vermyden, ſo begehren wir an uch fruntlich, ihr wollent den jez angeſetzten Tag gen Biberach nit ſuchen, ſondern Freytags vor Cantate allher gen Ulm kummen, und der Zit nit usbliben. Deß wöllen wir uns zu uch gänzlich verlaſſen, und um uch in aller Gepür verdienen. Dergleichen haben wir den Prälaten och geſchrieben, ſich darnach haben ze richten. Das in Eyl. Ulm Mitwoch nach Miſericordia Domini Ann. XXIII.

Gerwick Abt zu Weingarten.

X.

Des nämlichen Abts Gerwick Schreiben an den Fürſten zu Kempten de 15 Octob. 1523.

Hochwürdiger — Ihr habt ungezweifelt gut wiſſen, das von römiſch - kayſerlich, und hiſpaniſch königlicher Majeſtät unſerm allergnedigſtem Herrn ein Reichstag, nemlich auf ſanct Martinstag ſchieriſt künftig gen Nürenberg fürgenommen und ausgeſchrieben iſt, der uns Pralaten zu beſuchen auch gepürt. Demach und dieweil die Notdurft erforderet, auch Nutz und Gut iſt, daß wir Prälaten uns hievor zuſamen fügen, und mit einander entſchlieſſen; ob wir jemand von unſertwegen verordnen, oder ein jeder für ſich ſelbs reitten, oder wie

und

und welcher maſſen wir denſelbigen Tag beſuchen wollen, hab ich einen Tag angeſehen, und fürgenommen, nemlich auf Mitwoch ſanct Symon und Judas zu Nachts zu Biberach an der Herberg zu ſeyn. ⸗ ⸗ Datum Donnerstag vor ſanct Gallentag. XXIII.

Gerwick Abt zu Weingarten.

XI.

Schreiben des Abts Symon zu Ochſenhauſen an den Abt Johann zu Salem vom 18 Jun. 1488.

Erwürdiger lieber Herr! Mein andächtig Gepett und allen Dienſt zuvor. Nachdem min Herr zu Rott und ich von uch und anderer Prälaten wegen gen Frankfurt zu reitten verordnet ſyen, werden wir uns in kurz auf den Weg bewegen. Demnacher ſo wöllt uns bey dieſem Botten gründlich Inſtruction ſchicken, wie und welcher geſtalt wir unſer Nothdurft zu Frankfurt fürwenden ſollent, drauf wir alsdann allmöglichen Fleiß fürköhren wöllen. Auch ſchickt uns, wie zu Weingarten negſt abgeredt worden, bey dieſem Botten uf Zehrung zehen Gulden, und wüßt mich zu euern Dienſten gar willig. Datum Mitwochs negſt nach Viti Anno CCCCLXXXVIII.

Symon Abt zu Ochſenhauſen.

XII.

XII.

Schreiben des Abts Johann zu Salmannsweil an den Abt zu Roth de dat. 3. Febr. 1289.

Unſer Gebett und willig Dienſt zuvor. Ehrwürdig geiſtlich lieber Herr und Freund! Als vom gemeinen Punt, und inſonder von den vier Geſellſchaften, Hoptleüten und Rât uf dem nechſten Tag zu Gmund beſchloſſen worden iſt, daß man uf den Tag gen Speyr nit ein gemein Bottſchaft ſchicken woll. So wir nun och nit wiſſen, wenn der Tag zu Speyr wirt, bedunkt uns Noth ſyn', daß wir Prâlaten ain Unterred deßhalb hetten: und haben alſo mit Rat etlicher Prâlaten am allerbeſt einen Tag uf Mitwoch negſt vor ſanct Valentinstag zu fruer Tagzyt gen Ravenſpurg fürgenommen, und den unſern lieben Herren und Frunden den Abten von Weingarten; Ochſenhauſen, Schuſſenried, und Minderowe och zu wiſſen thon, ungezweivelt, ſie werden ſolchen Tag ſuchen, mit ernſtlicher Bitte, och nit uszubleiben, als wir uns eüch verſehen, und zu verdienen haben wollen. Datum in unſerm Gozhus uf Zinstag nach Purificationis Mariæ Ann. LXXXIX.

Johannes Abt in Salmannswiler.

XIII.

Abſchrift der von den ſchwäbiſchen Reichsprâlaten dem Abte zu Salmannsweiler, und dem von Roth ertheilten Vollmacht auf den Reichstag zu Lindau de dat. 26 Octob. 1496.

Wir nachbenempten Johanns des Gotzshus Kempten, Hartmann des Gotzhus Wingarten, Paulus des

Gotzhus Elchingen, Symon des Gotzhus Ochſenhuſen, Heinrich des Gotzhus Schuſſenried, Johanns des Gotzhus Minderow, und Symon des Gotzhus Markhtall Abbte, bekennen und thund kund männiglich mit dieſem Brief. Als durch den allerdurchleichtigſten großmächtigſten Fürſten und Herrn Maximilian römiſchen König unſern allergnedigſten Herrn, und gemeine Verſammlung nechſt gehaltenes Reichstags zu Worms angeſehen iſt, daß des heiligen Reichsſtende uf unſer lieben Frowentag Purifications vergangen zu Frankfurt zuſammen kommen, und erſchienen ſin ſollen Innhalt deſſelben Abſchieds. Und aber demnach derſelb Reichstag, ſo zu Frankfurt geweſen ſin ſollt, durch die K. M. gen Lindau verwendt und geſetzt iſt: dieweil wir nun anderer unſer, und unſers Gotzhus merglich obliegenden Sachen und Geſchäften halber viel in eigen Perſon an das Ende dermaß nit erſchinen konnten noch mogen, ſo haben wir als Gehorſamen des heiligen Reichs unſer ganz vollkommen Macht und Gewalt befohlen, uf- und übergeben den Erwirdigen unſern lieben Herrn nnd Freünden Herrn Johannſen, des Gotzhus Salmannswyler, und Herrn Heinrichen des Gotzhus Rott Abten, ir beyden ſamentlich, und jedem ſonderlich. Geben und befehlen ihnen dann jezo mit rechtem Wiſſen, Vollkommenheit ditz Briefs, uf ſolichen Tag von unſer aller, und jedes inſonder wegen zu erſcheinen, mit ſamt andern des heiligen Reichs Stenden und Verwandten helfen rathſchlagen, handeln und beſchlieſſen, des ſich erheiſchen, gebühren und Not ſin wirdet, lut und Innhalt des Abſchieds zu Worms gemacht, und wir all ſelbes, ob wir gegenwärtig allda weren, handeln, thun und laſſen könten, ſollen und möchten. Geben ihnen auch Macht und Gewalt, einen oder mehr Anwäldt an ir Statt zu ſetzen, und zu ſubſtituiren, darinn ſie ſich unſer halber vertrauen mögen, und die wieder abzurufen, ſo oft das ir oder unſer Nothdurft erheiſcht. Und was auch die gemeldten unſer Anwäldt und Gewalthaber, oder ir nachgeſetzt Anwäldt von unſer aller, und

jedes

jedes inſonder wegen verſtentlich und endlich handeln, zuſagen, beſchlieſſen, und annemmen, das geloben und verſprechen wir bey unſern Würden, war und ſtett zu halten, dem getreülich zu leben, volgen, zu thund, und nimmer widerſäßig, noch ungehorſam zu ſin in keine Weg. Und deß zu waren und veſten Urkund, ſo haben wir obgenannten Johanns des Gotzhus Kempten, und Symon des Gotzhus Ochſenhuſen Aebte von unſer ſelbs, und vlißigen Gebett der ander Aebte wegen unſer Abtey Inſiegel zu Gezeügknuß offentlich gehenkt an dieſen Brief, der geben iſt am Mitwoch vor ſanct Symon und ſanct Judastag Apoſtolorum Ann. Dñi MCCCCLXXXXVI.

XIV.

Schreiben des Fürſten von Kempten an den Abt Gerwick zu Weingarten wegen Beſchickung des Reichstags de dat. 17 Octob. 1543.

P. P.

Wir fügen euch zu wiſſen, daß uns von Kayſerlicher Majeſtät unſerm allergnedigſtem Herrn ein neu und ganz ernſtlich Mandat, daß wir den Reichstag ſelbs perſönlich beſuchen, und uns daran nichts, dann Gottes Gewalt, oder Leibsſchwachheit, verhindern laſſen ſollen, wie vielleicht euch auch dergleichen zukommen. Zu dem ſind auch unſere, unſers Stifts Obliegenheiten und Sachen dermaſſen beſchaffen, daß uns in allweg vonnöthen, wie auch keines wegs unterlaſſen künten, den Reichstag durch unſere eigene Bottſchaft, oder im Fall der Noth zu beſuchen. So wir dann mit den Prälaten anliegen, und darzu unſere Bottſchaft oder ſelbs

ankommen, wurden wir gezweyfachte Expens und Koſten leyden, des uns zu viel beſchwerlich. Derohalben wir nit bedacht noch Willens ſeyn, mit den Prälaten in Beſuchung des Reichstags dizmal anzuliegen, gleichwol wir uns ſonſt von ihnen nit abſondern wollen. Datum den 17 Octob. 43.

Wolfgang Abt des Stifts Kempten.

XV.

Allerunterthenigſte Supplication etlicher dem Heil. Reich ohne Mittel underworfner Stifter und Gottsheuſer pro peculiari ſeſſione & voto im löblichen Reichsfürſten Rhat.

Allerdurchleüchtigſter!

E. K. Mt. ſeien unſer demüettig Gebett gegl. Gott, auch aller underthenigſter Dienſt eüſſerſten Vermögens zuvor

Uns iſt kurz verſchiner Tagen berichtlich angelangt, was bei ir K. Mt. der wohlgebohrne Herr Georg Friderich Grave zu Hohenlöe ꝛc. Obriſter ꝛc. ſowohl für ſich ſelbſten, als im Namen gemeiner Fränkiſchen Graven und Herren wegen Ertheilung einer aigenen Seſſion und Stimm im löblichen Reichsfürſten Rhat allerunterthenigſt geſucht, und wir unſers theils (da es J. K. M. wie auch Churfürſten und Ständen alſo belieben würden) Jnen, den Fränkiſchen Graven und Herren ſolche Seſſion und Stimm nicht mißgonnen. Wann aber E. K. M. und ſonſten Meniglich unverborgen, wie viel anſehnliche ſowohl gefürſte als ungefürſte Stifter, und

Gotts-

Gottsheuſer auſſerhalb der 16, ſo in einem ſonderbaren Collegio begriffen, welches das prälatiſch-ſchwäbiſch Collegium pflegt genannt zu werden, noch vorhanden, ſo dem Heil. Reich nit allein ohne Mittel underworfen, und zu allen Craysverſammlungen ſonderbar beſchrieben werden, ſondern von allen Oneribus Imperii mit andern Ständen participiren, und dem Peälatenſtand aus allerhandt Urſachen nicht wenig beſchwerlich, ja auch bey vielen verkleinerlich fallen würde, wann die Graven und Herrn des Reichs 3 underſchiedliche Seſſiones nnd Vota haben ſollten, da hingegen die Reichsprälaten insgemein ſich mit einem einzigen Voto und Seſſion vergnügen laſſen müßten, da ſich dcch in tragenden Pürden kein Ungleichheit befindet, als pütten Ew. Kay. Majeſtät wir hiemit für uns ſelbſt und im Namen aller dem Heil. Reich ohne Mittel underworfener catholiſcher Stifter und Clöſter, welche obberührtem ſchwäbiſchen Collegio der Zeit mit incorporirt ſein, allerunterthenigſt und demüttigſt, die geruhen uns nit weniger, als den Fränkiſch Graven und Herren ein aigene Seſſion und Votum im Löbl. Reichsfürſten Rhat allerg. zu ertheilen, und einraumen zu laſſen, welches, indem es geſtalten Dingen nach nit unpillich geſchicht, auch dardurch gebührende Gleichheit erhalten wird, begehren um E. K. M. wir ſolche erwieſene Gnad ſampt und ſonders nach eüſſerſtem unſern Vermögen allergehorſamſt und demüttigſt zu verdienen

E. K. M.

Allerunterthenigſt-gehorſamſte
und demüttigſte

Oßwald Weilhamer Frl. Bayeriſch-und Regenſpurg. Rhat, als Gewalthaber des Herrn Abten zu Münſter in St. Gregorienthal. Albrecht Eberhard Dr. Gewalthaber des Frl. Freyen Stifts Lindau.

Hieronimus ad Sctum Hemeranum Abbas.

Arnold Privin Altenhoſen Churfürſtlich Cöllniſcher Rhat als Vollmächtiger des Herrn Abten zu Meloreiten (Cornelii) Münſter.

Anmerkung. Dieſes Bittſchreiben iſt erſt in dem laufenden Jahre 1782 in einer Schrift, welche den Titel Prüfung des Nachtrags zu der Geſchichte der im Streit befangenen Grafenſache ꝛc. führet, als eine Beylage mitgedruckt worden. Der Herausgeber glaubt, daß, weil die Anſuchung des Grafen Georg Friderich von Hohenlohe Oberſten Anno 1640 ubergeben worden, das prälatiſche Memorial kurz darauf gefolget ſey. Wenn man aber den Abſchied des damaligen Reichstags, und deſſen Unterſchrift einſieht, ſo findet man von allen, die daſſelbe unterzeichnet haben, keinen einzigen. Von Seite des Stifts St. Emmeran erſcheint der Abt Placidus. Albrecht Eberhard der Stift lindauiſche Sachverwalter, der zugleich der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Syndikus geweſen, lebte ſchon lang nicht mehr. Hingegen trift man in der Unterſchrift des Reichsabſchieds vom Jahre 1613 faſt alle an: denn es heißt allda: Prälaten perſönlich, Hieronymus Apt zu St. Heymeran — Prälaten Bottſchaften — Johann Heinrich von Gerzen genannt Sinzig der Kay. Freyen Abtey zu St. Cornelii Münſter uff der Inden Abten Arnoldus Prum, genannt Altenhoven, der Rechten D. Churfürſtl. Cöllniſcher Rath --- Barbaren Abbatißinn des Fürſtl. Freyen adelichen Stifts zu Lindau idem Doct. Albrecht Eberhard. Nur der Gewalthaber des zu Münſter in St. Gregorien Thal wird Barnabas Wild Agent am Kayſerlichen Hof genannt. Es

mag

mag aber leicht ſeyn, daß er einem andern, oder ein anderer ihm adjungirt oder ſubſtituirt worden. Da nun auch noch der Graf Georg Friderich von Hohenlohe Oberſter laut der Unterſchrift gegenwärtig geweſen, und die fränkiſchen Grafen damals ſo wohl als im Jahre 1640 um eine eigene Stimme angeſucht haben, ſo iſt es allerdings gewiß, daß gedachte prälatiſche Bittſchrift nicht Anno 1640, ſondern im Jahre 1613 dem Kaiſer übergeben worden.

XVI.

Des Kaiſer Friderichs Einladungsſchreiben an den Abt zu Roth auf den Reichstag zu Speyer de dato 24 Octob. 1488.

Friderich von GOttes Gnaden römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs, Erſamer, lieber, andächtiger; Wir ſein ungezweifelt, du habeſt in guter Gedechtnuß den poſen ſnoden Handel, da dir von Gent, Pruck und Ypern mit iren Zuſtenden an dem durchleichtigſtem Fürſten Maximilian römiſchen Kunig und unſern lieben Sune und den ſeinen über ir Gelübd und Eyde wyder Gott und alle Pillicheit mit Angreiffen deſſelb unſers Suns des römiſchen Kunigs eigen Perſon und etlicher der ſeinen in Geſenkhnus geſatzt, und ſo lang, bis wir mit unſer und des heiligen Reichs Churfürſten Fürſten und andern Stenden Unterthanen des heiligen Reichs Volkh uns erhaben, und in die Niederland gefugt, geſenkhlich gehalten: und wiewol ſeine Liebe daraus gelaſſen, mit unpillichen und unredlichen Verpflichtungen beladen, und etlich ſein Diener geiſtlich und weltlich noch in ſwerer Geſenkhnuß haben, auch der eins teils on Recht vom Leben zum Tod bracht. Deßhalb ſy und ire Zuſtender, auch die, ſo ihnen zufüren, mit

ihnen handeln, Kauffladen, oder Gemeinſchaft haben, in pabſtlichen Bann, und unſer kayſerliche Achte und Aberachte declarirt, und mit groſſen Cenſuren und Penen beſwert ſein, nichts deſto mynder in ſolchem ihrem boſen Gemüte und Willen beharren, und ſich zu keiner Gehorſam iren Pflichten nach haben wollen begeben, ſonder die Lande von uns: und dem heiligen Reiche zu lehen rürende, und zum Hauſe von Burgund gehörig, in frembde Hende zu ſtellen, als in Brabant und andern Enden beſchehen, deß ſie auch noch in teglicher Uebung ſein. Das alles, du wohl abnemmen magſt, uns als römiſchen Keyſer nit geziemen wil zu gedulden: dann ſolich uns, dem heiligen Reiche, und ſonderlich dewtſcher Nation nit klein Nachtheil brechte. Und ſo man die Gegenwer darwider tapferlich tette, dem gemeldten unſerm Sun, dem römiſchen Kunig in Zeiten mit einem Volk zu Hilf kumbt, wol zu verhüten iſt, nachdem ſein Lieb den Merer Teil von Stetten und Schloſſen in Brabant und Flandern, auch ganz Hennegaw, Holland, Seeland, und andere Lande, darzu gehörende; noch in ſeiner Gewalt hat. Demnach begehren wir an dich, ernſtlich bevehlend, dich auf der heiligen dreyer Kunig ſchiereſt künftig zu uns gen Speyr zu fugen, dahin wir unſer und des heiligen Reichs Churfürſten und ander Stende und Glieder des heiligen Reichs auch beſchrieben haben; ſein auch des Willens, dahin perſönlich zu kummen, oder aber an unſer Stat den gemeldten unſern Sun den römiſchen Kunig mit andern unſern Anwelten zu ſchicken, und mir und andern ze ratſchlagen, und ze beßieſſen, wiederum ein geweltigen Zuge in die Nyderland zu thun, damit diſelben Land bey uns, dem heiligen Reiche und dewtſcher Nation beleiben und behalten mugen: und welleſt herinne die Groſſe des Handels, und was uns, dem heiligen Reiche und dewtſcher Nation in kurz vergangen Zeiten durch einen Fürſten der Niederland frembds Gezungs Beſwerung beſchehen ſein, und als die noch in eines Groſſern Hand und Gewalt auſſerhalb dewtſcher Nation Brächt, gar

viel

viel mer beſwert wurden, ermeſſen, und nit auſſen beleiben, auch zu Vollziehung ſolichs Zugs treülich raten und helffen, als wir uns deß zu dir verſehen, und mit ſammt dem gemelten unſerm lieben Sun dem römiſchen Kunig in Gnaden gegen dir und deinem Gottshaus erkennen, und zu gut nit vergeſſen. Geben zu Cölln am vier und zweinzigſten Tag des Monats October Ann. Dni LXXXVIII. unſers Kayſerthumbs im ſieben und dreyßigten Jare.

Aufſchrift.

Dem Erſamen unſern lieben andechtigen Abbte des Gottshauſes Münch Rot.

XVII.

Chur Maynziſches Einberufungsſchreiben zur Extraordinari Kammergerichts Viſitation an Thomas zu Salmannſchweiler, und Dominicus zu Weingarten als Ausſchreibenden der ſchwäbiſchen Prälaten de dat. 29 Aug. 1654.

Johann Philipp von Gotts Gnaden ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Würdig und Geiſtliche, liebe Andächtige! Demnach in dem jüngſt zu Regenſpurg den 17 May dieß noch laufenden 1654 Jahrs beſchloſſenen und publicirten allgemeinen Reichsabſchied unter andern auch, wie die überhäufte Reviſiones zu erledigen, und die gewöhnliche Kammergerichts Viſitationes wiederum in vorigen Gang zu bringen, berathſchla-

ſchlaget, und zu ſolchem Ende eine Extraordinari Deputation aus denjenigen Ständen, welche mit qualificirten der Cameral Sach erfahrnen Subjecten dermahlen verſehen, und ſo in ſtarker Anzahl, daß ſie in vier abgeſönderte Räthe vertheilet werden können, welche auf den 1 Nov. ſchiers künftig in des heiligen Reichs Stadt Speyer ſich einfinden, nächſt Verrichtung der Viſitation forderiſt dasjenige, was in puncto juſtitiæ zu beſagtem Regenſpurg beſchloſſen, und etwa bis dahin noch nicht völlig zum Effect gebracht ſeyn möchte, werkſtellig machen, und die Reviſionsſachen unter die Hand nehmen, darinn auch, und mit Erörterung derſelben, ſo viel möglich, das ganze Jahr durch, bis wiederum auf den 1 Nov. des folgenden 1655 Jahrs fürfahren, alsdann von einer anderwärten Deputation auf den 1 Maji 1656 abgelöſet, und damit alſo fortan von halben zu halben Jahren bis die alte Reviſiones alle erlediget, unausſetzlich continuirt, und wiederhohlet, darzu auch jedesmal diejenige, welche in dieſen vorgehenden Extraordinari Deputationen noch nicht bemühet geweſen, ſo lang, bis es unter allen Ständen herum gelofen, nach der darüber verſehenen Ordnung, von uns als des heiligen Römiſchen Reiches Erzkanzlern, und zwar die erſte Claſſis auf den 1 Nov.', nächſtkünftig die andere wieder auf den 1 Nov, die dritte auf den 1 Maji 1656, und alſo fortan alle fünf Claſſes von halben zu halben Jahren beſchrieben und gebraucht werden ſollen, heilſammlich und wohl ſtatuirt worden; alles mehrern Innhalts vorangeregten Reichsſchluſſes und Abſchieds. Und dann uns als Erzkanzlern des heiligen Reichs gebühren will, obgemeldter allgemeiner Reichs-Ordnung, ſo viel dieſelbe uns auflegen thut, zu geleben und nachzukommen, ſo erſuchen wir Euch hiemit gnädigſt geſinnet, ihr wollet auf mehr erwehnten 1 Nov. dieſes noch laufenden Jahrs von wegen Eueres Mittels jemands, ſo nach dem Innhalt des Reichsſchluſſes hierzu genugſam qualificiret, nach beſagtem Speyer mit dem Befelch abſchicken: und verordnen, damit dieſelbe neben und mit

den

den Kayſerlichen Commiſſarien, auch unſer und übrigen der Churfürſten Ständen Deputirten Räth, ſo auf unſer gleichmäßig geſchehenes Erinneren und Erſuchen daſelbſt ankommen werden, dasjenige vornehmen, vollziehen, und verrichten mögen, was ſich ſolcher Extraordinari Deputation, auch Viſitation und Reviſion halber zu thun gebühret. Wolltens euch hiemit ohnverhalten, denen wir benebens zu Churfürſtlichen Gnaden wohlgewogen. Datum zu St. Martinſpurg in unſer Stadt Maynz den 29 Aug. 1654.

Johannes Philipp.

XVIII

Revers des Churpfälziſchen Herrn Comitialgeſandten Baron von Karg an den reichsprälatiſchen Herrn Reichstagsgeſandten Baron von Oexle, ddto Regenſpurg den 20 April 1767.

Demnach von ſeiner Churfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalz mir Endes unterſchriebenen der gnädigſte Special Befelch, und Dero bedarfende abſondere Gewalt ertheilet worden, dem Herrn Baron von Oexle, als reichsprälatiſchen Stimmführern die ſchriftliche Erklärung zu thun, wie bey der mit dem reichsgräflich - ſchwäbiſchen Collegio getroffenen Uebereinkunft zu deſſen geſolgten Austritt von der erſten Deputations Claſſe von Seiten höchſtgedacht ſeiner Churfürſtlichen Durchlaucht niemalen das Abſehen oder Meynung geweſen, noch förters ſey, einen Grafenplatz einzunehmen, ſondern dadurch nur der Raum geöffnet worden wäre: ihre vorherige Zuſtändnuß wegen des Churfürſtenthums Pfalzlautern nach der in dem reichsfürſtlichen Rath hergebrachten

ten Ordnung dabey ausüben zu können: woraus die Unverläßigkeit dieſes Vorgangs, und anbey ganz klar erhellet, wie dadurch denen Herren Reichsprälaten nicht der mindeſte Nachtheil weder für jetzo, noch fürs künftig zugehen könne, wohl folglich denſelben einiger Anlaß zur Einrede nicht gegeben werde: ſo habe gegenwärtige Erklärung eigenhändig zu unterſchreiben, und mit meinem angebohrnen freyherrlichen Inſiegel zu bekräftigen nicht entſtehen ſollen. Datum ut ſupra.

L. S.

Ex ſpeciali Mandato Sereniſſ. D. Electoris Friderich Carl Freyherr Karg von Bebenburg.

XIX.

Churmaynziſches Convocationsſchreiben zur zweyten Viſitationsklaſſe an die Herren Director, Condirector und Aebte des ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kollegii dd. 15 Sept. 1774.

Friderich Carl Joſeph von Gottes Gnaden Erzbiſchof zu Maynz, des heil. röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Kurfürſt, auch Biſchof zu Worms ꝛc.

Unſern Gruß zuvor. Würdig und geiſtliche, liebe andächtige! Es haben ſeine glorwürdigſt regierende

röm.

röm. Kay. Mayeſtät das an allerhöchſt Sie am 6 May erſtattete Reichsgutachten, vermög deſſen die bis nun zu fortwährende erſte Kammergerichtsviſitationsclaſſe am 1ten des künftigen Monats November der darauf folgenden zwoten Claſſe Platz zu machen hat, allermildeſt zu genehmigen, unſerm nächſten Vorfahrer an der Kur oder Kraft allerhöchſt Dero Kayſerlich-obriſthauptlichen Anordnung und Amts, als des heil. röm. Reiches durch Germanien Erzkanzlern, aufzugeben geruhet, die in der erwähnten zwoten Claſſe begriffenen Churfürſten, Fürſten und Stände zu berufen, und zu beſchreiben, um durch die dazu zubeſtellende vortrefliche, redliche, und zur Viſitation beſonders genugſam erfahrne Räthe auf obbeſtimmten Tage bey dem Wohnſitz des Kayſerlichen und Reichskammergerichts zur vollſtändigen Ablöſung der Claſſe, und zu ununterbrochener Uebernahm und Fortſetzung des Geſchäfts zu erſcheinen.

Allerhöchſt dieſelben haben zugleich huldreicheſt verordnet, den zu beſchreibenden Kurfürſten, Fürſten und Ständen in Kayſerlich allerhöchſtem Namen die in Kayſerlichen WahlCapitulation, den Geſetzen und dem Herkommen enthaltene Weiſung zu ihrer Verhaltung zu ertheilen und zu wiederhohlen.

In Gemäßheit dieſes Kayſerlichen Auftrages hat unſer nun in Gott ruhender Kurvorfahrer Lobſeligſter Gedächtniß nicht verabſaumet, wegen Beſchickung der zwoten Viſitations Claſſe das rheiniſche Prälatencollegium, ſo, wie alle andere zu dieſer Claſſe gehörige Kurfürſten: Fürſten und Stände, unterm 4 Jun. laufenden Jahrs zu berufen.

Ab Seiten des erſtgedachten rheiniſchen Prälatencollegii geſchiehet uns aber unterm 30ten Auguſt abhin die Anzeige, wie Vermög Reichsfürſtenraths Protocolli vom 18 März 1768 aus dazu bewegenden erhablichen Urſachen (jedoch nur allein für dießmal und ohne Folge)

man

man ſich ſchon damals erkläret habe, zur gegenwärtig fortwährenden Viſitation des Kayſerlichen Reichskammergerichts die Deputation durch alle fünf Claſſen dem ſchwäbiſchen Reichsprälaten Collegio zu überlaſſen, dieſes auch ſolche zu übernehmen ſich erkläret haben.

Da uns nun dieſe unter euch getroffene Handlung zu unſerer billigen Befremdung nicht nur bis dieſe Stunde unbekannt geblieben, ſondern auch dermalen nur unvollſtändig und einſeitig durch das rheiniſche Prälaten-Collegium angezeigt wird, ohne daß noch zur Zeit von euerer Seite das Erforderliche an uns gelanget iſt, ſo hätten wir zwar alle Urſache, uns bey einer Sache, welche theils zu ſpät, theils unförmlich zu unſerer Wiſſenſchaft gediehen iſt, gewißer Maßen gleichgiltig zu verhalten: Demnach uns aber gleichwohlen der ungeſtöhrte Fortgang des hochwichtigen Viſitationsgeſchäftes näher, als alles übrige, am Herzen liegt, ſo wollen wir deſſen ohngeachtet nicht verſaumen, die vorſtehende Kayſerliche Willensmeinung Kraft kundbarer Reichsordnung und in Gefolge des uns aufliegenden teutſchen Erzkanzlariatsamts euch gegenwärtig bekannt zu machen, auch zu erinnern, und zu ermahnen, ihr wollet zu Beförderung dieſes dem geſammten römiſchen Reiche höchſt verträglichen Werkes, und zu Erfüllung der Kayſerlichen Reichsväterlichen und preiswürdigſten Abſicht, einen euerer tüchtigſten, und zu ſo einem wichtigen Geſchäfte der Viſitation und Reviſion am beſten qualificirten Räthen, nach deſſen an uns vörderſammſt zu geſchehenden herkommlichen Benennung abſchicken, denſelben der ihm aufgetragenen Verrichtungen halber auf die vorſeyende ältere und jüngere Reichsgeſetze verweiſen, ihn ſomit befehligen, daß er nach deren Innhalt neben und mit ihrer Kayſerlichen Mayeſtät anweſenden Kayſerlichen Commiſſarien, auch andern zu dieſer Viſitation beſchriebenen und erſchienenen Viſitaroren ſothane Viſitation vornehmen, und all das jenige handeln helfen ſoll, was ſich desfalls zu verrichten gebühret.

Wir

Wir gewärtigen hierüber eüere ſchleünige Ruckantwort nebſt der Benennung eüeres Abzuordnenden ſo gewißer, als wir bey deſſen Verweilung oder Entſtehung unſere Erzkanzleriſche Obliegenheit und fernere Abmaaſſe eintretten zu laſſen nicht umhin können. Verbleiben eüch übrigens zu Gnaden und allem Guten wohl geygethan. Maynz den 15 des Herbſtmonats 1774.

XX.

Antwortſchreiben auf vorſtehendes Churmaynziſches Convocatorium ad ſecundam Viſitationis Cameralis claſſem Namens eines ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen hohen Di- und Condirectorii zu Salem und Roggenburg vom 29 Sept. und 1 Octob. 1774.

P. P.

Aus eüer Churfürſtlichen Gnaden unter dem 15 Sept. & præſent. den 22 ejusdem an uns zu erlaſſen beliebten gnädigſten Handzeilen haben wir zu erſehen die Ehre gehabt, daß wir nach von Allerhöchſt Kayſerlichen Mayeſtät und dem Reich auf den innſtehenden Monats Novembris beliebt und allergnädigſt biſtimmten Ablöſung der erſten Viſitationsklaſſe des Kayſerlichen und Reichskammergerichtes nicht verweilen ſollen, zu Fortſetzung gedachten wichtigen Viſitationsgeſchäfts Communi Collegii Suevo-Abbatialis nomine ein tüchtiges Subjectum auszuwählen, und eüer Churfürſtliche Gnaden in gehorſamſter Ehrfurcht nennbar zu machen. Gleichwie wir nun dieſe gnädigſte Erklärung mit unterthänig gehorſamſtem Danke anerkennen; alſo geben wir uns die Ehre mit einweiliger Uebergehung des zwiſchen

diſſeitig = und dem rheiniſch = reichspralatiſchen Collegio wider unſer Verſchulden ſich ergebenen Verſtoſſes, euer Churfürſtlichen Gnaden vorerwähntes Subjectum, und zwar unmittelbar nach den Fürſtlichen Herren Subdelegaten, in der Perſon unſeres bey der Kayſerlichen und Reichskammergerichts Viſitation ſchon anweſenden Subdelegati, Herrn Johann Chriſtian Mayer Edlen von Roſenau beeder Rechten Doctorn und Reichsſtift Salmannſchweileriſchen Kanzler dahin unterthänig zu præſtiren, daß ſolcher bey Ablöſung der erſten Viſitations-klaſſe den 1ten Novembris proximi im Namen des ſchwäbiſch = reichsprälatiſchen Collegii denen Viſitations und Reviſionsgeſchäften fernerweit beywohnen, und daſelbſt all dasjenige mithelfen, handeln und ſchlieſſen ſolle, was zu Nutzen und Wohlfart der Gottgeheiligten Juſtitz nur immer gereichen kann und mag, als wozu wir gedachten Herrn Kanzlern und Doctor Mayer von Roſenau Ordnungsmäßig zu begwaltigen und zu legitimiren nicht entſtehen werden.

Wir empfehlen anbey uns, und geſammt unſer reichsprälatiſches Collegium zu Höchſt Churfürſtlichen Hulden und Gnaden ſubmiſſeſt, und verharren in Reſpectvolleſter Verehrung ohne Ende ꝛc.

XXI.

Kollegialreceß der beyden hohen reichsprälatiſch- und reichsgräflichen Kollegien iu Schwaben, die Titulatur und Cortoiſie im Schreiben unter ſich ſelbſt, ihren Oberämtern, und an verſchiedene auswärtige Stellen betreffend, de dato Ulm den 12 Jul. 1752.

Nachdem von beeden hohen reichsprälatiſch- und reichsgräflichen Collegiis des hochlöblichen ſchwäbiſchen Crayſes der gemeine Verlaß genommen worden, daß einige Deputirte aus beeden Collegiis zuſammen tretten, und in puncto des ſo ſehr in Conteſtation kommenden Titulatur- und Präcedenzweſens gewiße gemeinſame Principia, deren man ſich beederſeits zu bedienen hätte, faſſen ſollen: ſo haben ſich die ad hoc Negotium ausgewählte Geſandtſchaften dato zuſammen gethan, und ihre Deliberation auf folgende Quæſtionen eingerichtet, als

1) Wie ſich die beederſeitige hohe Principales erga Superiores, pares & Inferiores in Titulaturen zu verhalten haben?

2) Auf was für eine Art die Oberämter einander, und gegen Mehrere, auch Mindere ebenfalls in Titulatura zu begegnen hätten?

3) Was für Maaßregeln puncto præcedentiæ bey denen öſterreichiſchen Oberämtern zu faſſen ſeyn möchten? — Wie nun

Ad Quæſtionem primam

Allerſeits erkannt worden, daß ſich in Titulatura erga

Superiores, als an Fürſten, und auch die Kayſer- und Königliche Dikaſterien und Miniſters zu Wien und Innsbrugg nichts uniformes ſtatuiren laſſe, weilen in Anſehung dieſer gar unterſchiedliche Reſpectus fürwalteten: alſo hat man dieſen Punct unberührt gelaſſen; hingegen gemeinſamen Verlaß dahin genommen, daß die reichsprälatiſche und reichsgräfliche hohe Commembra einander Hochwürdiger Reichsprälat! Hochgebohrner Reichsgraf! in contextu Euer Hochwürden, Euer Hochgebohrn, und in der Unterſchrift dienſtbereitwilligſter zu geben hätten. Die Reichscavaliers hingegen könnten mit dieſer gleichförmigen Titulatur abgefertiget werden: Hochwohlgebohrner, Hochgeehrter Herr! in fine: dienſtbereitwilliger.

Ad Quæſtionem ſecundam

Hat man ſich verabredet, daß reichsprälatiſche und reichsgräfliche Oberämter einander folgender Maaſſen beehren ſollen, als: Hochwürdig- Hoch- und wohledel gebohrne, und hochgelehrte, hochgeehrteſt auch hochgeehrte Herren! dann in der Cortoiſie: dienſt- und bereitwillige. Und weilen zugleich in Quæſtlion gekommen, was für ein Titul denen öſterreichiſchen Oberämtern zu geben ſeyn möchte, wobey kein Cavalier befindlich, ſo iſt man dahin ſchlüßig worden, dieſen den Titul: Hoch- und wohledel gebohrne, geſtreng- und hochgelehrte, inſonders hochgeehrteſt auch hochgeehrte Herren: in der Cortoiſie: dienſt- ergeben- und bereitwillige! zu geben, wenn ſie anderſt denen reichsprälatiſch- und reichsgräflichen Oberämtern mit dem Titul: Wohledelgebohrne, wohledel geſtreng und hochgelehrte, inſonders hoch- und vielgeehrte Herren! neben der Cortoiſie: dienſtbereitwillige, begegnen würden; wie dann auch einem dabey befindlichen Cavallier der Titul: Hochwohlgebohrn ſo wohl in Ingreſſu, als Contextu gegeben

werden

werden könnte. Und auf ſolche Art wäre auch die Titulatur gegen die Fürſtliche Regierungen leinzurichten. Sollten aber dieſe zu ſolcher Begegnung ſich nicht bequemen wollen: ſo wäre auch ex parte beeder reichsprälatiſch-und gräflicher Collegiorum an dem Titul abzubrechen: allermaſſen man ſich hierüber ſchriftlich zu vernehmen laſſen hätte. Sofern auch die Noth erforderte, daß die reichprälatiſch- und gräfliche Oberämter mit einem Reichscavallier correſpondiren müſſen: ſo wäre ihm im Titul zu geben: Reichs hochwohlgebohrner Freyherr! und nichts darzu; in Contextu: Euer Hochwohlgebohrn! und Cortoiſie: Dienſtergebenſte.

Ad Quæſtionem tertiam

Hat man nach der Sachen reifer Ueberlegung das räthlichſte zu ſeyn ermeſſen, an ihro Kayſerliche auch Königliche Mayeſtät nomine beeder hohen Reichs-Collegiorum eine nachdrückliche Vorſtellung zu machen, entzwiſchen aber unter ſich zu ſtatuiren, daß die reichsgräfliche und reichsprälatiſche Räthe allein dem erſten Rath von denen öſterreichiſchen Oberämtern, und ſonſten keinen nachfolgenden wenn er auch ſchon gleichen Character hätte, die Hand zu laſſen hätten: bey welchem Schluß man einander in ergebenden Zuſammenkünſten an Reichsorten manuteniren wollte. Es könnte aber noch vorhero bey des Kayſerlichen Miniſters Excellenz ſondirt werden, wie ſelbe dieſe Forderung in Anſehung der vorgenommenen neuen Einrichtung anſeheten, und wenn man ſelbe in etwas geneigt findete, könnte ſich die Erlaubniß ausgebethen werden, Deroſelben ein Promemoria zuſtellen zu dörfen. Die Motiva, ſo anzuführen wären, könnten dieſe ſeyn: wie man vernommen hätte, daß die bey der neuen Einrichtung reſolvirte Oberamtsräthe, ſo viel deren an ein Ort angewieſen ſeyn, vor denen erſten reichsſtändiſchen Räthen

den Rang zu nehmen haben. Gleichwie aber einer Perſon deren erſten Oberamtsräthen in Anſehen der agnoſcirenden Vorrechte und Prärogativen, wormit titulo Repræſentationis das Corpus begabet, den Rang zu geben, man keinen Anſtand findete: alſo wollten die beede hohe Reichscollegia der zuverſichtlichen Hofnung geleben, es würde alsdann denen erſten reichsſtändigen Räthen nach denen in Imperio eingeführten Alternationsprincipiis und Obſervanz von denen nachfolgenden der Rang um ſo weniger in Widerſpruch genommen werden, als dieſe ebenfalls Repræſentanten von Immediatis auf der Fürſtenbank, ſowohl in Comitiis als Circulo Sitz und Stimm habende Reichsſtänden wären, und nach denen Craysdiſpoſitionen mit dem Majorsrang angeſehen würden.

XXII.

Gemeinſamer reichsprälatiſch- und reichsgräflicher Collegialreceſs vom 24 März 1708, den Rang entzwiſchen Reichsprälaten und Reichsgrafen concernirend.

Zu wiſſen. Demnach ſich zwiſchen denen löblichen Commembris beeder hochlöblichen reichsprälatiſch- und reichsgräflichen Collegiorum in Schwaben des Rangs, und Vorſitzes halber in allerhand extracircular-Congreſſibus, Conferenzien und andern Zuſamenkünften von einiger Zeit hero etwas Differenz erhoben, welche bey dieſen ohne dem gefährlich- und beſchwerlichen Zeiten die denen löblichen wohlbedachten Collegien höchſt benöthigte Harmonie, Intelligenz und vertrauliches Vernehmen um etwas zu interrumpiren, dahin eine dem Publico utriusque Collegii bono nit allein, ſondern auch in conſequentiam dem katholiſchen Weſen

höchſt

höchſt ſchädliche Diffidenz und Mißtrauen einzuführen capable wäre; daß dieſem Unheil in Zeiten vorzubeůgen, beede wohllöblich ermeldte Collegien ihre Gedanken an gütliche Compoſition gewendet, auch gedachter Präcedenz und Rangs halber in allerhand extracircular-Aſſembléen ſich folgender Geſtalt freůndlich vernommen und verglichen haben, als

I.

Gleichwie bey dem hochlöblichen Crays und deſſen Conventen von Alters hergebracht, daß das reichsprälatiſche Collegium gleich nach- und an dem fürſtlich-geiſtlichen Banke die rechte Hand occupirt; das Reichsgräfliche hingegen an dem Fürſtlichweltlichen Banke zur linken Seiten geſeſſen; im Aufrufen und Votiren aber je- und allwegen dergeſtalten beobachtet worden, daß allzeit das Aufrufen und Votiren bey einem reichsprälatiſchen Commembro den Anfang genommen, und ſolcher Geſtalten continuirt worden, bis und ſo lang noch ein Votum des eint- als andern wohllöblich gedachten Collegiorum vorhanden geweſen: alſo ſoll es auch fürtershin und künftig bey allen andern extracircular Conferenzien und Zuſammenkünften zwiſchen denen Commembris des reichsprälatiſchen und reichsgräflichen Collegii mit Einſchluß des Herrn Landcommendurs zu Altshauſen ſolchergeſtalten beobachtet und gehalten werden, daß jederweilen der Rang, Sitz und Stimm von einem reichsprälatiſch Commembro, oder deſſen Abgeordneten, wer dann ex hoc Collegio bey ſolcher Conferenz oder Zuſamenkunft zugegen iſt, angefangen, und dann per Alternationem ſo lang continuirt werden, als von denen beeden mehr bedachten wohllöblichen Collegien einige Herren Principalen oder Abgeordnete vorhanden ſeyn werden; wobey jedoch in Caſum, da Principalen und Abgeordnete des einten oder andern Collegii concurriren würden, der Rang und Vorſitz

nach obbeſchriebener Maaß den Herren Principaien gebühren, in Votando aber die Ordnung, wie ſie dieſen oder jenen Herrn Principalen in Collegio betreffen würde, gleichwohlen beobachtet werden ſolle. Gleichwie aber

2.

Die Alternation im Sitz, Rang und Votiren nur alleinig auf diejenige reichsgräfliche Commembra, welche regierende Reichsgrafen, und Reichsgrafſchaften, ratione deren ſie im Reich und Crayß Votum & Seſſionem haben, beſitzen, nit aber auf andere nit regierende Herren Grafen, und auf dem gräflichen Bank zwar ſitzende, mit dem hohen Reichsgrafen Character aber nit begabte Herren zu verſtehen; dieſelbe auch auf Unterſchreibung deren Reichs und Craysabſchieden, nit weniger der Matriklen und Tabellen Projectirung, Repartition, Regimentseintheilungen und dergleichen nit zu extendiren, ſondern in ſolchen Fällen es bey ſeinem unfürdenklichen Herbringen noch ferners ungeänderet zu laſſen: als ſolle auch denen andern Reichsprälaten halber, welche Sitz und Stimm in Circulo & Collegio de facto nit haben, hier nichts diſponirt, ſondern denenſelben ihre Competentia gleichwohlen vorbehalten ſeyn. Und nachdem

3.

Es bey der Compellation, und reſpective Titulatur beeder dieſer löblichen Collegien Mitglieder um etwas anſtehen wollen: ſo iſt dießfalls die freündliche Abredung dahin genommen worden, daß die Herren Reichsprälaten denen zum Sitz und Stimm obgedachter Maaſſen ſich qualificirenden Herren Reichsgrafen das Prædicatum Hochgebohren, ferners geben, dieſe aber jene mit der

Com-

Compellation Hochwürden ſo wohl ſchriftlich als mündlich, wie vorhero, alſo auch künftig beehren ſollen.

Deſſen allen zu Urkund und Veſthaltung iſt gegenwärtiger Receß begriffen, ex Commiſſione der ſammtlichen Mitgliedern mehr wohllöblich gedachter Collegiorum von beeden ausſchreibenden Herren Prälaten und Herren Grafen mit Hand und Pettſchaft bekräftiget, und jedem Directorio ein Exemplar hiervon zugeſtellet worden. So geſchehen Hofen den 24 Martii 1708.

(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.)

XXIII.

Pro Memoria.

An Chur Maynz.

Von dem Herrn Abt Dominicus zu Weingarten puncto Præcedenriæ a Commendato re Altshuſano prætenſæ dictatum den 13 Dec. 1 53.

Gnädigſter Herr!

Was bey Euer Churfürſtlichen Gnaden Hochlöblichen Reichs Directorio der Balley Elſaß Bevollmächtigter, um daß ſeine Herren Committenten den geſammten Reichsprälaten, ſo nit Fürſtenſtands, bey Subſcription

des künftigen Reichsabſchied vorgeſetzt werden ſollen, unterthänigſt vor- und angebracht, habe ich den 11ten jüngſthin abgeſcheinten Monats Octobris mittelſt deſſen per Dictaturam comunicirten Memoriales wohl verſtanden, und nit unterlaſſen, dem reichsprälatiſchen Collegio gebührend zu hinterbringen. Nun hat gedachtes Collegium nit verhoffet, daß die Balley Elſaß dieſes unbefugten petiti das andere mal ſich unterziehen ſollen, da doch aus denen von anderthalb hundert Jahren hero verfaßten Reichsabſchieden notorium, daß erſtberührte Balley entweders (wie Ann. 1500 zu Augſpurg, 1512 zu Trier und Cölln, 1576 und 1598 zu Regenſpurg beſchehen) abweſend, oder wann ſie in Perſon gegenwärtig, den perſönlich anweſenden Herren Prälaten, nämlichen Ann. 1544, 48, 55, 66, 82, 94, und 1613 nachgeſetzt worden: oder aber der Prälaten, ſonderbar Schwäbiſchen Collegii Abgeſandte vor der Balley Elſaß des Vorgangs wirklichen genoſſen haben, welches aus den Subſcriptionen der Reichsabſchiede de Ann. 1530 zu Augſpurg, 1442 zu Speyer, und Nürenberg, 1545 zu Wormbs, 1551 zu Augſpurg, 1567 zu Regenſpurg, 1570 zu Speyer, 1603 und 1641 zu Regenſpurg, bevorab auch dieſes zu erſehen iſt, daß in ſpecie das Gottshaus Weingarten, auſſer Ann. 1521, da Abt Gerwig zur Prälatur kommen, beeden Balleyen Burgund und Elſaß, auch Coblenz, jederzeit vorgeſetzt worden: deſſen dann nit allein die Reichsabſchied de An. 1542. 1544. 45, und 48, 70, 76, 1603, ſondern auch in Annis 1555, 66 und 94 allwo die Balley Elſaß in Perſon erſcheinend dem Abten zu Weingarten nachgangen, vollſtändige Zeugſchaft geben.

Sintemalen aber daraus erſcheinet, daß die Prälaten über 100 Jahr in Poſſeſſione vel quaſi Præcedentiæ & prærogativæ des Unterſchreibens der Reichs-Receſſen vor der Balley Elſaß ruhiglich jederzeit verblieben, und noch ſind, viel anſehnliche Actus poſſeſſorios vor ſich vorzulegen, ja ſo gar von Euer Churfürſtlichen

Gna-

Gnaden hochlöblichen ReichsDirectorio in Effectu das Urtheil in poſſeſſorio An. 1641 allhie zu Regenſpurg victorioſe dergeſtalten erhalten, indeme nach Anzeig der dazumahlen gehaltenen Protocollen, und auch der dickberührten Balley eigener Bekanntnuß, Sie, die Balley Elſaß, vor dem Prälatiſchen Collegia die Präcedenz bey Unterſchreibung der Reichsabſchieden zwar prætendirt, und vordringen wollen, daſſelbe Anmaſſen aber auf beſchehene Gegen-remonſtration der Prälaten, der Balley abgeſchlagen, und verworfen, und alſo dem erſtberührten Collegio das lang hergebrachte und rechtmäßig erworbene Poſſeſſorium gebilliget worden.

Hingegen ſind die gegenſeitig allegirte vermeintliche Actus poſſeſſorii von geringer Importanz, und dann hero in keine Conſequenz zu ziehen, alldieweilen durch die letztere ex parte Prælatorum über hundert Jahr ohne Unterbruch continuirte rechtmäßige Poſſeſſion der Balley Elſaß Jus, wann ſie auch einiges (ſo doch ausdrucklich contradicirt wird) erworben hätte, allbereit wiederum erloſchen wäre. Zu deme iſt aus ſo wenigen, und gleich in Anno 1530 unterbrochenen Actibus gegenſeitig einiges Jus nit zu erzwingen, ſondern vielmehr die ſtarke Præſumption zu ſchöpfen, daß der Balley gleich Anfangs beſchehene Unterſchreibung per ſub- & obreptionem, oder ſonſten aus Ueberſehen vor den Prälaten geſetzt worden (*) wie dann aus allegirten Receſſen, daß es dazumalen nit alſo ordentlich hergangen, genugſam abzunehmen, indem oftgenannte Balley Elſaß Anno 1521 nach Elwang, Kayſersheim und Kempten, Anno 1524 und 1526 aber vor Kayſersheim, und Anno 1532 gleichfalls vor Kempten in ſubſcriptione eingerücket worden: zu geſchweigen, daß Anno 1599 dieſe Balley denen Prälaten Corneliimünſter, Reichenau, Rothenmünſter, Brunn, Roggenburg, Petershauſen und Kempten nachgegangen. Aus welchem dann die Unbeſtändigkeit und Variation, ſo ſich Anfangs ereignet, ohnſchwer zu ermeſſen iſt.

Dieſem nach Euer Churfürſtliche Gnaden im Namen des reichsprälatiſchen Collegii unterthänig bittende, dieſelbe geruhen, bey Dero hochlöblichem Reichsdirectorio gnädigſt zu verordnen, damit erſt ernanntes Collegium bey ſeiner über 100 Jahr ohne Unterbruch rechtmäßig', keines Wegs aber per ſub - & obreptionem hergebrachten poſſeſſion vel quaſi der Präcedenz in ſubſcriptione Receſſuum Imperii noch ferners ohnturbirt zu laſſen, die Balley Elſaß aber mit ihrem unzeitigem Begehren ein vor alle mahl abgewieſen werde. Datum Regenſpurg den 28 Nov. 1653,

Euer Churfürſtlichen Gnaden
unterthänigſter des reichsprälatiſchen Collegii gevollmächtigter Dominicus Abt zu Weingarten.

* Die wahre Urſache, warum der Landkomthur von Altshauſen vom Jahre 1520 bis 1530 den meiſten ſchwäbiſchen Reichsprälaten in den Unterſchriften der Reichsabſchide vorgeſetzt worden, habe ich oben (cap. I. n. XLI.) angezeigt.

XXIV.

Decretum Salvatorium

Von dem höchſten Churfürſtlichen Collegio dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen ertheilt ſub dato Frankfurth den 28. März 1764.

Demnach der Reichsprälatenſtand mittelſt der von deſſen bevollmächtigen, dem Herrn Reichsprälaten zu Salmannweiler übergebenen Bittſchrift vorgeſtellet, wie

nach=

nachtheilig einiger Orten angeſehen werden wolle, daß in dem Art, III. eiusque §. 23. Capitulationis Cæſareæ de Ann. 1745. des Reichsprälatenſtandes ohnmittelbar nach denen Fürſten nit gedacht worden, mit gehorſamſten Bitte, das Wort Prälaten ſothanem ſvo an der gehörigen Stelle annoch beyzurücken: ſo hat eine churfürſtliche hohe Collegialverſammlung nach reifer der Sachen Ueberlegung anheut beſchloſſen, dem ſupplicirenden Reichsprälatenſtand ein Decretum ſalvatorium dahin zu ertheilen, und in Forma probante e Cancellaria Moguntina abgeben zu laſſen, daß die in beſagten Art. III. §. 23. befindliche Uebergehung des Worts Prälaten ohnmittelbar nach denen Fürſten demſelben um ſo weniger zu einigem Nachtheil und Präjuditz gereichen könne, als eines Theils kundbarlich der Reichsprälatenſtand auf öffentlichen Reichs und Kraystägen den Rang und Sitz nach denen Reichsfürſten ohne einigen Widerſpruch wirklich habe und behalte, und andern theils die Stelle des mehr angezogenen §. 23. Art. III., wo denen Reichsgrafen der Rang gleich nach den Fürſten zugeſtanden worden, lediglich auf die feyerliche weltliche Functiones bey kayſerlichen Crönungen und dergleichen Hof-feſtivitäten zu verſtehen ſeye, wo der geiſtliche Stand deren Reichsprälaten ohnehin keine Verrichtung habe.

Urkund deſſen iſt gegenwärtiges Salvatorium in der churmaynziſchen Canzley ausgefertiget, und das churfürſtliche Inſiegel beygedruckt worden. So beſchehen Frankfurth den 28. März 1764.

XXV.

XXV.

Lehen-requiſition / oder Anſuchen um die Belehnung über einen reichslehenbarn Forſt.

P. P.

Eüer römiſch-kaiſerliche Mayeſtät geruhen allergnädigſt, Ihro in all tiefeſtem Reſpeckt vortragen zu laſſen, wasgeſtalt von allerhöchſt Deroſelben NN. Abt des Gottshauſes N. unterm 20. März 1765. für ſich und ſein anvertrautes Gottshaus mit dem in beygebogenen Lehenbrief ſub Litt. A bemerkten und ſpecifice beſchriebenen Reichslehenforſt ordentlich belehnet und inveſtirt worden. Da nun aber gedachter Abt N. vor kurzem die inngehabte Abtey freywillig reſignirt, und das ebenfalls inngehabte Lehen laut der ſub litt. B anliegenden Refutationsurkunde Eüer kaiſerlichen Mayeſtät aufgeſendet hat, die dadurch apert gewordene abbatial Würde aber vermittelſt der den 30. März izt laufenden Jahrs 1780 ſecundum Ritum in Ordine conſuetum vorgenommenen canoniſchen Wahl auf den jetz regierenden Prälaten N des wohlgemeldten Reichsſtifts und Gottshauſes N erwachſen, mithin ihm nunmehr obgelegen ſeyn will, vorberührten reichslehenbaren Forſt von Eüer jetz regierenden kaiſerlichen Mayeſtät für ſich und im Namen ſeines Gottshauſes von neuem wiederum zu Lehen zu requiriren und zu empfangen: er aber obhandener wichtiger Verrichtungen halber ſolches in Perſon ſelbſten zu thun vor dießmal nicht vermag, dahero unterzeichneten Anwald ſub litt. C hiezu ſpecialiter bevollmächtiget hat: ſo gelanget an Eüer röm. kaiſerl. Mayeſtät gehörten Anwalds allerunterthänigſtes Bitten, daß Allerhöchſt Dieſelben ſeinem gnädigen Herrn Principal dem jetz regierenden Herrn Prälaten N zu N für ſich und ſein anvertrautes Reichsgottshaus dickermeldten reichslehenbarn Forſt von

neüem

neüem wiederum zu Lehen zu verleihen, deſſentwegen von Anwalden in Kraft Gewalts ſub C oben den Leheneyd abzunehmen, und ihm darüber gewöhnlichen Lehenbrief zu ertheilen allermildeſt geruhen wollen. Dieſe Allerhöchſte kaiſerliche Gnade iſt Anwalds gnädiger Herr Principal benebſt ſeinem Gottshauſe um Eüer Röm. Kaiſerl. Mayeſtät, dem heiligen Reich, und Dero allerdurchlauchtigſtem Erzhaus Oeſterreich bey jeder Gelegenheit durch treudevoteſte Dienſte dankbarlich zu erkennen des allerunterthänigſten Erbiethens. Wobey zu ſchleünigallergnädigſten Willfahrung ſich in aller ſubmiſſeſten Veneration empfehlet

NN. Anwald.

Iſt ver Vorfahrer an der abteylichen Würde geſtorben, ſo wird ſtatt der Reſignation geſetze: Da nun gedachter Abt N laut Documenti B den 20 März 1780, wie ohne dieß notorium, das zeitliche geſegnet ꝛc.

XXVI.

Lehen-refutation eines reſignirten Herrn Reichsprälaten.

Eüer Röm. kaiſerlichen Mayeſtät ſolle hiemit in alltiefeſter Demuth anzeigen, was geſtalten im vergangenen Monat März die lange Zeit auf mir getragene abbatial Bürde des heiligen römiſchen Reichsſtifts und Gottshauſes N. durch freywillige und aus eigenem Triebe geſchehene Reſignation in die Hände des Kapitels abgelegt habe. Und gleichwie an den hiezu erfoderlichen Requiſiten nicht das geringſte abgangen: alſo hat ſich auch ermeldtes Kapitel nach angenommener Reſignation beſtens angelegen ſeyn laſſen, die ſolcher Geſtalt apert gewordene abbatial Würde vermittelſt der am 30. März laufen-

laufenden Jahrs ſecundum Ritum in Ordine Conſuetum vorgenommenen, und auf den hochwürdigen Herrn N. vorbelobten Reichsſtifts und Gottshauſes N. nunmehr regierenden Prälaten und Herrn ausgefallenen Wahl wieder zu beſetzen. Alles mehrern Innhalts hier neben gehenden Inſtrumenti Reſignationis reſpective & Electionis ſub N. I.

Alldieweilen nun aber von Eüer kaiſerlichen Mayeſtät ich den 20. März 1765. als damaliger Prälat und Vorſteher des Gottshauſes N. mit dem in beygeheftem Lehenbrief ſub N. II. beſchriebenen reichslehenbarn Forſt für mich, und im Namen mehrgedachten Gottshauſes allergnädigſt inveſtirt unb belehnet worden: nunmehr hingegen mir, nachdem ich beſagter Maaſſen die Eigenſchaft eines regierenden Prälaten durch freywillige Reſignation gänzlich ausgezogen, ſo fort auch mich aller derſelben anklebenden Prärogativen, Rechte und Gerechtigkeiten unwiderruflich begeben habe, allerdings obgelegen ſeyn will, Eüer kaiſerlichen Mayeſtät, als dem allerhöchſten Lehenherrn, nicht allein, wie gegenwärtig beſchiehet, hievon die ſchuldig allerunthänigſte Eröfnung zu thun, ſondern auch Allerhöchſt deroſelben das von Ihro empfangene Lehen, ordentlich zu refutiren.

Als will Eüer kaiſerlichen Mayeſtät hiemit una cum nexu vaſallitico obermeldtes Reichslehen, ſo viel meine Perſon betrift, in allſchuldigſtem Reſpect auf das förmlichſte, als es von Lehenrechts und dero obriſten Lehenhofes löblicher Gewohnheit wegen immer geſchehen mag, und kann, aufgekündet, und dergeſtalten aufgeſendet haben, daß Allerhöchſt Dieſelbe an meiner Stat vorbelobt meinen Nachfolger in der abteylichen Würde den nun regierenden Herrn Reichsprälaten zu N, und deſſen anvertrautes Stift damit auf beſchehendes allerunterthänigſtes Anſuchen auf das neue wiederum allermildeſt inveſtiren und belehnen möchten. Eüer römiſch-kaiſerlichen Mayeſtät

ſtät mich übrigens zu allerhöchſten Hulden und Gnaden in allſubmiſſeſter Erniederung Empfehlung erſterbe

XXVII.

Lehenvollmacht eines Reichsprälaten für ſich ſelbſt.

Von Gottesgnaden wir * NN. Abt des Reichsgottshauſes N. Urkunden hiemit und in Kraft dieſes. Demnach auf erfolgtes Ableben (oder : auf freywillig beſchehene Reſignation) unſers Herrn Vorfahrers N. die Reichsabtey N. aus ungezweifelt göttlicher Anordnung durch ordentliche canoniſche Wahl jüngſthin auf uns gefallen , mithin uns allerunterthänigſt obgelegen seyn will , von der jezt regierenden kaiſerlichen Mayeſtät Joſeph dem II. dasjenige reichslehenbare adeliche Gut , mit welchem von eben allerhöchſt gedachter kaiſerliche Mayeſtät vorbelobt unſer geliebter Herr Vorfahrer für ſich und im Namen mehr gedachten Gottshauſes unterm 8. Nov. 1770. inveſtirt und belehnet worden , auf das neue wiederum für uns , und unſer neu = anvertrautes Gottshaus N. zu Lehen zu ſuchen und zu empfangen , wie auch den gewöhnlichen Leheneyd in unſre Seele deßfalls abzuſchwören : wir aber ſolches , wie es die Schuldigkeit erfoderte und wir gerne wünſchen möchten , für diesmal perſönlich zu bewirken viefältig obhabender wichtiger Verhinderungen wegen nicht vermögen : als ertheilen wir dem wohledelgebohrnen und hochgelehrten Herrn N. verſchiedener des heiligen römiſchen Reichsfürſten und Stände Rath und Agenten am kaiſerlichen Hof , hiedurch vollkommenen Gewalt und ſpecial Vollmacht , bey kaiſerlicher Mayeſtät für uns und unſer Reichsgottshaus vorberührtes Gut in Conformität darüber ertheilten jüngſten Lehenbriefs von neuen wiederum zu Lehen zu requirien und zu empfangen , dergeſtalten , daß er , oder derjenige , den er hiezu ſubſti-

tuiren

tuiren würde, in unſerm Namen all dasjenige, was uns, ſo wir in Perſon zugegen wären, dabey zu thun obliegete, thun und leiſten, in Specie aber den gewöhnlichen Leheneyd in unſre Seele abſchwören möge und ſolle, geſtalten wir ſolch alles, als von uns geſchehen, zum Voraus genehmhalten. Falls auch hiezu ein mehrer Gewalt, als hierinn begriffen, erforderlich wäre, wollen wir ſolchen ermeldt unſerm Bevollmächtigten hiemit gleichfalls in der beſtändigſten Rechtsform, als immer geſchehen kann, nicht minder ertheilt haben, als ob ſelber hierinn wörtlich ausgedrückt wäre.

Deſſen allen zu mehrer Beglaubigung haben gegenwärtige Vollmacht nicht nur wir allein, ſondern auch unſers Gottshauſes Prior und Convent eigenhändig unterſchrieben, und mit Beydruckung unſrer gewöhnlichen Abtey und Convents Inſiegeln bekräftiget. So beſchehen in unſerm Reichsſtift und Gottshaus N. den ꝛc.

* Daß dieſe Titulatur von dem kaiſerlichen Reichhofrathe in reichsprälatiſch- und reichsgräflichen Vollmachten, und andern Urkunden, ſo demſelben vorgelegt werden müſſen, nicht mehr geduldet werden wolle, iſt bereits oben (Cap. IV. n.III.) angemerkt worden, hier aber noch nachzutragen, daß auf dem im Jahre 1570. gehaltenen Reichstage wegen verſchiedenen Diſputen, welche über die von den am Kammergerichte ſtreitenden Partheyen ihren Prokuratoren ertheilte Vollmachten öfters zum Nachtheile der Juſtitz und Verlängerung der Proceſſe ausgebrochen, zwey Formular, eines „für die geiſtlich und weltliche Churfürſten, Fürſten, fürſtenmäßige Perſonen, Prälaten Grafen und Herren des „heil. röm. Reichs„ welches mit Wir, das andere für privat Perſonen, ſo mit Ich anfängt, aufgeſetzt, vom Kaiſer und Reiche genehmiget, und derſelben Gebrauch im dem damaligen Reichsabſchiede ſelbſt §. 99. allen anbefohlen worden. Neue Sammlung der Reichsabſchiede III. Theil. 315. S.

XXVIII.

XXVIII.

Lehenvollmacht eines Reichsgottshauſes und ſeines weltlichen Lehenträgers.

Von Gottes Gnaden Wir NN. Abt des heiligen römiſchen Reichsſtifts und Gottshauſes N. urkunden und bekennen hiemit. Nachdem wir von N. mit allerhöchſt kaiſerlicher Genehmigung einen reichslehenbarn Forſt käuflich an unſer Gottshaus gebracht haben, ſomit die unumgängliche Nothwendigkeit, auch alleruntertħänigſte Schuldigkeit erheiſchet, deshalben bey ihro kayſerlichen Mayeſtät als oberſten Lehenherrn um die gewöhnliche Belehnung allergehorſamſt anzuſuchen, und zu empfangen: hierzu aber nach buchſtäblicher Vorſchrift kayſerlichen allerhöchſten Befehlen von 10 Jan. und 3 Martii nuperi ein annehmlicher Lehenträger, ſo vor ſich und ſeine männliche Deſcendenz im Namen unſer, und unſers Gottshaus die Lehen zu empfangen haben wird, zu benennen iſt: als haben Wir zu ſchuldiger Befolgung ſothaner Kayſerlichen Befehlen, und nach Gewohnheit mehr anderer Abteyen zum Lehenträger erkieſet, benennt und bevollmächtiget den NN.; ernennen und bevollmächtigen denſelben auch in optima Juris forma & cum poteſtate ſubſtituendi alſo und dergeſtalten, daß er entweder in perſona oder per Mandatarium vor ſich und ſeine männliche Deſcendenz vorberührt von Kayſerl. Majeſtät und dem heil. Römiſchen Reich zu lehen rührenden Forſt in unſerm und unſers Gottshauſes Namen in Tragers Weiſe zu Lehen requiriren und empfangen, darüber gewöhnliches Gelübd und Lehenpflicht abſchwören, auch all anderes, was bey dergleichen Inveſtituren nothwendig oder herkommlich præſtiren und beobachten möge; immaſſen wir all dasjenige, was er als Lehenträger hierinnfalls vornehmen wird, nicht allein vor genehm zu halten, ſondern auch ihne desfalls vollkommentlich zu indemniſiren verſprechen. Deßen zu wahrer Urkund und mehrer

Bekräftigung iſt gegenwärtige Vollmacht unter Vordru-ckung unſeres, und unſers Convents gröſſern Inſiegeln ſo wohl von uns, als unſerm Priore nomine Conventus eigenhändig unterſchrieben und gefertiget worden

(L. S.) NN. (L. S.) NN.

Ich Endes Benannter thue hiemit Kund und bekenne. Demnach mir als des Reichsſtifts und Gottshauſes N ordentlich bevollmächtigten Lehentrager obgelegen ſeyn will, von der jezt regirenden Kaiſ. Mayeſtät Joſeph den II vor mich und meine männliche Deſcendenz im Namen des Herrn Reichsprälaten und Convents ernannten Gottshauſes einen gewißen von dem N. eingetauſchten, und in der darüber ausgefertigten, und von allerhöchſt gedachten Kaiſ. Mayeſtät genehmigten Vertrags Urkunde beſchriebenen reichslehenbarn Forſt von neüem zu Lehen zu requiriren, und zu empfangen: ich aber der weiten Entlegenheit halber ſolches ſelbſten in Perſon zu thun nicht vermag, als habe den Hochedelgebohrnen und Hochgelehrten Herrn N. beeder Rechten Doctorn, auch verſchiedene des heil. Röm. Reichsfürſten und Ständen Rath und Agenten am Kaiſerlichen Hof hierzu Specialiter bevollmächtigen wollen: ertheile auch demſelben Kraft dies vollkommene Macht und Gewalt, bey Kaiſerlicher Mayeſtät oder Dero höchſtpreißlichem Reichshofrath die Belehnung über vorberührten Forſt für mich und meine männliche Deſcendenz im Namen hochermelten Herrn Prälaten und Gottshaus zu erbitten, und zu empfangen, auch darüber in meine Seel gewöhnliche Lehenspflicht abzuſchwören, wie nicht weniger dabey all dasjenige zu beobachten, und zuverrichten, was ich ſelbſten gegenwärthig verrichten und beobachten könnte und ſollte. Dafern übrigens ermeldt mein Bevollmächtigter eines mehrern Gewalts, dann hierinn begriffen, benöthigt: will ſolchem ihm hiedurch dergeſtalten, als ob es hierinn ausdrücklich bemerket, in beſtändigſter Rechtsform ertheilt,

auch

auch in allem bey Verpfändung meiner Haab und Güter Indemniſation verſprochen haben.

Deſſen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräftigung habe gegenwärtigen ſpecial Gewalt unter Vordruckung meines gewöhnlichen Pettſchafts und eingenhändiger Unterſchrift ausgefertiget zu N den ꝛc.

(L. S.)

NN.

XXIX.

Kaiſer Friderich des III Panisbrief.

Wir Friderich von Gottes Gnaden römiſcher Kaiſer zu allen zeiten Merer des Reichs — entbieten den erſaſamen geiſtlichen Abt und Convent des Kloſters N unſern lieben andächtigen unſer Gnad und alles Gut!

Erſamen, geiſtlichen, lieben, andechtigen! Wann uns aus Gewaltſam und Gerechtigkeit unſer Kaiſerlichen Wirde, darzu wir von göttlicher Schickung loblich gekrönet und erhöhet ſein, auch guter loblicher Gewohnhait, und altem herkommen, ſo unſer Vorfahren am Reich ſeliger Gedächtniß römiſche Kaiſer und Künig auf uns gebracht haben, auf allen und jeden Stiften und Clöſtern an Perſon, die uns darzu ir Frimigkeit und verdienens Willen gefällig iſt, Fürſehung ir lebtag zu ſchaffen gebührt: als haben wir angeſehen und betracht ſollich Frimigkeit, Erbarkeit und Tugend, ſo Pauls Jrrer von Leütkirch, unſer Diener und lieber Getreüer an ihm hat: deßhalb wir Im zu gnädiger Fürderung und Fürſehung ſeiner Perſon geneigt ſein. Darum in Kraft der Gerechtigkeit unſer Keyſerlichen erſten Bette ſo begeren und bitten wir eüch mit Fleiß, und wollen auch, mit dieſem

Brief von römiſch-kaiſerlichen Macht ernſtlich gebiettend, daß Ir zu Ehren unſer Kaiſerlichen Mayeſtät, und um dieſer unſer Kaiſerlichen erſten Bette und Gerechtigkeit Willen den vorgenannten Paulen Irrer mit ainer erbern Herrnlayenpfrund in dem gemelten ewerm Cloſter von Kuchen und Keller, und mit all ander leiplicher Narung und Notdurft ſin lebtag fürſehen, und Im die täglich, als anndern, die daſelbs erber Herrnlayenpfrund haben, on Abgang zu geben, Notdürflicklich ſchaffet, ordnet und beſtellet: und euch darinn um unſern Willen alſo halten, auch Im deß ewer glaublich zuſagen auf dieſen unſern Brief tun wellet, damit wir verſtehen mögen, und der benannt Pauls empfinde, daß dieſe unſer keyſerliche erſte Gebette bey euch wurde Stat haben, empfangen und der genzlich genoſſen hab. Daran erzeigt Ir uns zuſammt der Billigkeit ein danknem gut Wolgevallen: und wir wellen auch das gegen ew und ewerm Gozhaus in Gnaden erkennen. Geben zu Wien mit unſerm Keyſerlichen anhangenden Inſiegel beſiegelt am drittentag des Monats Novembris nach Criſti Geburt viertzehenhundert und im ſechzigiſten Jauren, unſer Reiche des Römiſchen im ain und zwanizigiſten, des Kaiſerthums im neünten und des Hungriſchen im andern Jauren.

XXX.

Ein anderer Panisbrief vom Kaiſer Franz

Wir Franz —— Nachdem aus Kay. Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen, und löblicher Gewohnheit uns und einem jeden römiſchen Kaiſer zuſtehet und gebühret, auf ein jeglich Stift, Kloſter und Gottshaus im heiligen Reich eine Perſon, uns gefällig, zu benennen, zu präſentiren, und dieſelbe darinn mit einer Layenherrnpfründ fürſehen zu laſſen: ſo haben wir

dem-

demnach aus berührter kaiſerlichen Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen und Gewohnheit unſern Reichshofkanzley Diener N um ſeiner bey unſer kaiſerlichen Hofkanzley ſo Tag als Nachts, und auf verſchiedenen Hofreiſen bereits viele Jahr erwieſenen Treügehorſamſten und unverdroſſenen Dienſten Willen zu Fürſehung ſeiner Perſon und Leibsnahrung in die durch erfolgten Todfall des N bey eüerm Gotthaus erledigte Proviſoners Stelle benennt, präſentirt, und auf eüch verwieſen. Erſuchen eüch darauf mit dieſem unſerm kaiſerlichen Brief, gnädigſt ermahnend, und in Kraft obbemeldter unſer kaiſerlichen Gerechtigkeit, und alten Herkommens mit Ernſt befehlend, daß ihr uns nit allein zu unterthänigſten Ehren und Gefallen, ſondern auch gehorſamſter Vollziehung obberührter unſerer kaiſerlichen Gerechtigkeit und alten alten Herkommens (gleich andere Stifter, Gottshäuſer, und ſogar Spitäler im römiſchen Reich es gutwillig thun) den obbemeldten N alſo in eüer Gottshaus annemmet, und mit einer Layenherrnpfründ von Kuchel und Keller ſammt all andern leiblichen Nahrungen und Nothdürften ſein lebenlang verſehet, ihme auch das alles täglich ohne Abgang zu reichen und geben verſchaffet, und beſtellet, auch deßhalb jetzo alſobald eüer ſchriftlich gewiſſe Verſicherung und Zuſag thuet, auch ſo lang er noch in unſern kaiſerlichen Dienſten aufgehalten oder verharren, und ſich bey eüch in Perſon nicht einſtellen wird, ihme das gebührend Abſentgeld von dato dieß an jährlich gewiß reichet, und eüch hierinnfalls als unſern und des Reichs getreüen und gehorſamen Ordensleüten gebühret, gehorſamlich haltet, erzeiget, und keines wegs weigeret, damit wir Eüer unterthänigſte Willfahr- und ſchuldige Vollziehung unſer und unſerer Vorfahren am Rech hergebrachter Gerechtigkeit abnehmen mögen.

Poſtſcriptum.

Als befehlen wir dir hiemit gnädigſt, daß uns du zu gehorſamſten wohlgefälligen Ehren, zumalen auch in in Anſehung der von gedachtem N uns fortleiſtender getreuen Dienſten ihn nit allein als einen Pfründer annehmeſt, ſondern auch dich mit ihm alſobald eines gewiſſen vergleicheſt.

XXXI.

Dritter Panisbrief von ſeiner Majeſtät dem Kaiſer Joſeph dem II.

Wir Joſeph der andere von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kaiſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jeruſalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galitzien und Lodomerien, Erzherog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toſcana, Großfürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, gefürſteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. Entbiethen denen Ehrſamen unſern lieben andächtigen N. N. Abten und Convent des Gottshauſes N. in Schwaben unſere kaiſerliche Gnade, Ehrſame liebe andächtig! Nachdeme aus kaiſerlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen, und löblicher Gewohnheit uns, und einem jeden Röm. Kaiſer zuſtehet und gebühret, auf eine jede Stiftung im heil. Röm. Reich eine uns gefällige Perſon zu benennen, zu präſentiren, und dieſelbe darinn mit einer Layenherrnpfründ verſehen zu laſſen: ſo haben wir demnach aus oberührter kaiſerlichen Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen Gewohnheit, ſo wir von unſern Vorfahren Römiſchen Kaiſern und Königen löblich auf uns gebracht, anjetzo nach der letzten

Pfründ-

Pfründnerinn Wittib Dannhaußerinn im Jahr ſiebenzehenhundert drey und ſiebenzig erfolgten tödlichen Hintritt den Joſeph von Kronenfels aus ſichern unſer Kaiſerliches Gemüth bewegenden Urſachen zum künftigen kaiſerlichen Pfründner auf eüer Gottshaus hiemit in kaiſerlichen Gnaden angewiſen; und erſuchen eüch darauf mit dieſem unſerm kaiſerlichen Brief, gnädiglich ermahnend, und in Kraft unſerer kaiſerlichen Gerechtigkeit und alten Herkommens mit Ernſt befehlend, daß ihr nicht allein uns zu gehorſamen Ehren und Gefallen, ſondern auch zu unterthänigſter Vollziehung mehrgemeldter unſern kaiſerlichen Gerechtigkeit und alten Herkommens den hievor beſagten Joſeph von Kronenfels als einen kaiſerlichen Pfründner gewöhnlicher Maſſen anzuſehen, ihn für ſolchen zu achten, und ihm auch deßhalben jetz alſo bald eüere ſchriftliche Verſicherung und Zuſage zu thun, eüch ſo fort hierinn, wie es unſern und des Reichsgetreüen Ordensleüten gebühret, gehorſamlich zu erzeigen nicht entſtehet, auch ſolches keineswegs zu weigern, noch ſelbiges abzuſchlagen, einige Ausflucht ſuchet; damit wir euere unterthänige Willfahrung und ſchuldige Vollziehung obberührter unſern am Reich hergebrachten Gerechtigkeit im Werke ſpüren und befinden mögen. Das kommt uns von eüch zu angenehmen guten Gefallen, gegen eüch und eüer Gottshaus hinwiederum zu erkennen. Es geſchiehet auch daran unſer gnädigſte Willen und Meinung. Mit Urkund dieſes Briefs beſiegelt mit unſerm kaiſerlichen aufgedruckten Secret Inſiegel, der gegeben iſt Wien den zweyten Januarii Anno ſieben zehenhundert ein und achtzig unſerer Reiche des Römiſchen im ſiebenzehenden, des Hungariſchen und Böhmiſchen im erſten.

Joſeph (L. S.)

Vt R. Fürſt Colloredo

ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium Franz Georg von Leykam.

Nebenſchreiben.

Joſeph der andere ꝛc.

Ehrſamer liber andächtiger! nachdem uns Römiſchem Kaiſer, Obriſten Vogt und Schirmherrn der Kirchen und alles geiſtlichen Stands aus kaiſerlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen, und von unſern Vorfahren Römiſchen Kaiſern und Königen auf uns löblich gebrachter Gewohnheit zuſtehet und gebühret, auf ein jegliches Stift, Kloſter und Gottshaus im heiligen Reich eine uns darzu gefällige Perſon zu benennen, und dieſelbe darinn mit einer Layenherrnpfrunde verſehen zu laſſen: als haben wir den Joſeph von Kronenfels mit der bey dem dir anvertauten Gotteshauſe eine zeither erledigten Layenherrnpfrunde begnadiget, und denſelben nach Innhalt unſers beykommenden kaiſerlichen Præſentationsbriefes darauf gnädigſt verwieſen. Da derſelbe aber vorwaltender Umſtänden nach ſich in Perſon nicht einſtellen kann, als befehlen Wir dir hiemit gnädigſt, daß uns du zu gehorſamen wohlgefälligen Ehren ihn Joſeph von Kronenfels als einen Pfründner in dein beſagtes Gottshaus nicht allein annehmeſt und erkenneſt, ſondern auch dich mit ihm ſowohl wegen des ſeit dem Abſterben der vorigen Pfründnerinn her noch rückſtändigen, als wegen des vom dato der Præſentation an neüerdings laufenden gewiſſen Abſentgelds alſobald vergleicheſt, ihm ſolches hinführo jährlich ſicher und richtig abführeſt und bezahleſt. An dem geſchiehet unſer gnädigſter Willen und Meinung, und Wir verbleiben dir mit kaiſerlichen Gnaden wohlgewogen. Gegeben zu Wien den zweyten Jäner im ſiebenzehenhundert ein und achtzigſten, unſerer Reiche des römiſchen im ſiebenzehenten, des hungariſchen und böhmiſchen aber im erſten Jahre

Joſeph

Vt Reichsfürſt Colloredo

ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium Franz Georg von Laykam.

XXXII.

XXXII.

Kaiſer Friderichs des III. Einladungs-ſchreiben an den Abt zu Marchtall auf einen Reichstag vom Jahre 1474.

Friderich von Gottes Gnaden Römiſcher Kaiſer, zu allen Zeiten Merer des Reichs Erſamer lieber andächtiger! Als Wir vormals unſern und des heiligen Reichschurfürſten, Fürſten, dir und andern Prälaten, Grafen, Herren, und den von Stetten, der Türken- und anderer Irrung- und Sachen halb einen Tag auf ſanct Matheüstag ſchierſt künftig gen Augſpurg geſetzt haben nach lut unſer kaiſerlichen Brieve deßhalben ausgegangen, ſein uns ſeither merklich Urſach fürgefallen, dadurch wir ſelben Tag auf dieſelb Zeit nit nachgevolgen mögen, und haben den deßhalber bis auf den zwölften Tag des Monats Octobris ſchiereſt erſtreckt; und empfehlen dir darauf mit Ermanung, in dem vorausgegangene Brieven begriffen, daß du dich auf ſolchen Tag gen Augſpurg in eigner Perſon fügeſt, daſelbſt wir mit der Hülf Gottes auch perſendlich ſein werden, daſelbſt helfen nach lut der jetz beſtimmten unſer kaiſerlichen Brieven zu handeln, und wolleſt nit usbleiben; deſſen wir uns genzlich zu dir verlaſſen und iſt auch daran unſer ernſtlich Mainung, daß Wir in Gnaden gegen eüch erkennen, und zu Gut nit vergeſſen wollen. Geben zu Baſel am Sambstag nach St. Egidien Tag ann. D. LXXIV, unſers Keyſerthumbs im zwey und zwanzigſten.

XXXIII.

Regulativ wegen Stellung der niedern Prima Plana dict. Ulm den 8 Octob. 1733

Diſtinctio I.

Diejenigen Hoch und löbliche Stände, welche eine

ganz Compagnie Fuſiliers aufzuſtellen haben, behalten die ganze Primaplana unzertheilt beyſamen.

Diſtinctio 2.

Wenn aber zwey Stände die Oberofficiers bey einer Compagnie ſtellen, und dabey kein anderer Stand mit 12 bis 16 Mann conurrirt: ſo ſtellt derjenige, welcher den Hauptmann und Fähnrich hat, an Unterofficiers 1 Feldwaibel, 1 Führer, 1 Fourier, 1 Muſterſchreiber, 1 Feldſcherer, 6 Corporâls, 1 Fourierſchützen, 2 Tambours, 8 Gefreyte, 2 Zimmerleut. Zum Lieutenant aber bleiben noch übrig 1 Feldwaibel, 2 Corporâls, 1 Tambour und 4 Gefreyte.

Diſtinctio 3.

Wer hingegen den Hauptmann und Lieutenant zugleich aufſtellet, der bekommt 2 Feldwaibel, 1 Fourier, 1 Muſterſchreiber, 1 Feldſcherer, 6 Corporâls, 1 Fourierſchützen, 2 Tambours, 9 Gefreyte, 2 Zimmerleût: und bleiben von denjenigen, welcher den Fähnrich ſtellet, übrig 1 Führer, 2 Corporâls, 1 Tambour und 3. Gefreyte

Diſtinctio 4.

Wenn die Oberofficiers bey einer Compagnie, ohne daß zu ſolcher ein anderer Stand mit 12 bis 16 Mann concurrirte, von 3 Reichsſtänden aufgeſtellt werden, ſo bekommt derjenige, welcher einen Hauptmann ſtellet, 1 Feldwaibel, 1 Fourier, 1 Muſterſchreiber 1 Feldſcherer, 5 Corporâls, 1 Fourerſchützen, 2 Tambours, 8 Gefreyte, 2 Zimmerleûte: der den Lieutenant ſtellet, 1 Feldwaibel, 2 Corporâls, 1 Tambour,

und

und 2 Gefreyten: und der den Fähnrich ſtellet, 1 Führer, 1 Corporal und 2 Gefreyte.

Diſtinctio 5.

Dafern aber bey eier Compagnie nach denen præmittirten Diſtinctionen noch ein Stand mit 12 bis 16 Mann Concurrirt: ſo hat derſelbe, in ſofern er immediate auf denjenigen, der den Fähnrich aufſtellet, folget, zu ſtellen 1 Corporal, 1 Gefreyten

Wegen Eintheilung der Cavallerie und Stellung der Unterofficiers haben ſich die Concurrenten im Auguſt 1732 beſonders verglichen, und iſt den 8 Octob. genehmiget und nur dieſes addirt worden, daß derjenige Stand, welcher Hauptmann oder Rittmeiſter giebt, noch weiter zuſtellen habe 1 Muſterſchreiber, 1 Feldſcherer, 1 Fahnenſchmid, 1 Fahnenſattler, da hingegen dem, der einen Fähnrich oder Cornet zu ſtellen hat, 1 Corporal zukommt.

Nachtrag

Zum erſten Theile des Reichsprälatiſchen Staatsrechts.

§ I.

Ad Cap. I. n. 20 & 22.

Von der Konfirmation der ſchwäbiſchen Reichsprälaten.

Urſperg hat im Jahre 1549 den 22 Octob. Von Jodock dem Abte des heiligen Juſtus, des Kardinals von Piſa, der damals die erſte Ordensabtey zu Prämonſtrat als eine Commende beſaß, und des General Kapitels Vicario generali, die Freyheit erhalten, nach dem Abgange eines jeweiligen Abts einen Prälaten aus der ſchwäbiſchen Circarie nach ihrem Gefallen einzuladen, auf daß er die Wahl dirigire, und den Neüerwählten konfirmiere: damus & concedimus poteſtatem, auctoritatem & facultatem vocandi Abbatem, quem voluerint, eiusdem tamen Ordinis & Circariæ, ad electionem futuri Abbatis, cui intereſſe poterit, & electum in nomine Domini confirmare. In Gemäßheit dieſes Privilegiums hat Urſperg gemeiniglich den Vicarium generalem Circariæ zur Wahl eines neüen Abts erbethen, und ſich mit deſſen Konfirmation be-

gnügt, ohne daß der General, dem die Neüerwählten ihre Wahl anzuzeigen pflegten, eine neüe ertheilt, oder ihnen, um eine anzuſuchen, zugemuthet hätte. Roth iſt alſo noch die einzige Reichsabtey, welche die Konfirmation ihrer Aebte von Prämonſtrat oder Premontré herholet.

Vermöge einer neüern Uebereinkunft mit dem Fürſt Biſchofe zu Konſtanz bringt der zur Wahl eines Reichsprälaten aus dem Orden des heil. Benedikts abgeordnete Kommiſſarius die Konfirmation ſchon gefertigter mit ſich, und wenn die Wahl von Niemande angefochten wird, ſo ſchreibt er nur den Namen des neüerwählten hinein.

§. II.

Ad cap. 1 n. 149.

Von der Wahl eines reichsprälatiſchen Herrn Direktors und Kondirektors.

Obwohl ſonſt zu allen Handlungen und Schlüſſen einer Gemeinde mehr als die Helfte Stimmen, oder Vota abſolute majora, erfoderet werden, weil nur der gröſſere Theil die Gemeinde vorſtellt, ſo iſt doch bey dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Kollegium in Rückſicht auf die Wahl des Di- und Kondirektors ein anderes hergebracht, und dieſelbe iſt gültig, wenn einer auch nur comparative majora, oder mehr Stimmen, als ſeine Mitwerber, bekömmt.

§. III.

§. III.

Ad cap. 1. n. 168.

Von dem Gehalte des reichsprälatiſchen Kollegial Syndickus.

Der Syndickus Collegii erhält über ſeinen ſonſtigen Gehalt auf einem jeden Kreiskonvente wegen beſonderer Mühe, die er mit- und bey der löbl. ordinari Kreisdeputation zum allgemeinen Beſten des Kreiſes übernimmt, aus der Kreiskaſſe 150 fl. und der Kondirektorial Abgeſandte aus der nämlichen Urſache 75.

§. IV.

Ad cap. 2. n. 52

Von dem öſterreichiſchen Dominicale.

Laut eines Schreibens, welches der zum ſchwäbiſchen Kreiſe accreditirte kaiſerliche Miniſter unterm 30 März 1783 an das hochfürſtliche Kreisausſchreibamt erlaſſen, haben ſeine kaiſerlich-königliche Majeſtät um einmal den unangenehmen Klagen (wegen fortdauerender Beſteüerung einiger im öſterreichiſchen gelegenem reichsſtändiſchen Fabricken ꝛc.) aus dem Grunde abzuhelfen, und belobten Ständen ein werkthätiges Merkmal ihrer allerhöchſten Zuneigung zugeben ⸗ ⸗ ⸗ allergnädigſt zuentſchlieſſen geruhet, daß Allerhöchſt ſelbe denen in dem Vorſtellungsſchreiben vom 5ten Jun. ann. præter. bemerkten hoch- und löblichen Ständen die angeſuchte Steü-

erbefreyung zugeſtehen, auch unter dieſer Befreyung die Herrſchaften Rohnſperg und Vöhringen, obſchon ſelbe unſtrittig ganz öſterreichiſche, hiemit in dem Steuer reluitions Vertrag ausdrücklich ausgenommene Domainen ſind, mitbegreifen wollen. Seine Majeſtät verſehen ſich dabey zu den Ständen dieſes löbl. Kreiſes, daß ſie dieſem neuen Beweis des allerhöchſten Wohlwollens auch ihrer Seits durch ein freündſchäftlich = nachbarliches Betragen mit den v. ö. Landesſtellen entſprechen, und ins beſondere keinen weitern Anſtand mehr finden werden, die jedem Landesherrn vorzulegende faſſiones, welche keine neüe Steuer, ſondern die bloſſe Ausübung eines Juris ſupremæ Advocatiæ über die in dem öſterreichiſchen gelegene Pfarreyen zur Abſicht haben, ohne Verzug einzureichen ꝛc. Der ſchwäbiſche Kreiskonvent nahm dieſe Reſolution in einem Rückſchreiben von 27 May 1783 mit der lebhafteſten Dankbarkeit, und mit der Gegenäuſſerung an, daß man in Anſehung der angeſonnenen Faſſionen ſich willfährig zu bezeigen nicht ermangeln werde.

§. V.

Ad cap. 3. n. 121.

Von der löbl. Kreisordinari Deputation.

Ueber die daſebſt bemerkte, und im Jahre 1731 von der löbl. Kreisordinari Deputation ſich zugeeignete Befugniß ſollen, der Errinnerung eines in den Kreisſachen vorzüglich erfahrnen Staatsrechtsgelehrten zu folge,

in einem darauf gefolgten Pleno von Hochſtift Augſpurg, Badenbaden und Badendurlach nachdrückliche, und auf die Kreisverfaſſung ſich beziehende Vota abgelegt, und faſt durchgehends unterſtützt worden ſeyn. Weil ich aber dieſe Akten nicht bey Handen habe, folglich nichts daraus mittheilen kann, ſo mögen jene, denen daran gelegen iſt, nöthigen Falls dieſelben aufſuchen und nachſchlagen.

§. VI.

Ad cap. 3. n. 125.

Von Jßny.

Den 31 May 1783 iſt dieſes Gottshaus auf dem ſchwäbiſchen Kreiskonvente per concluſ. I zur Kreisſtandſchaft aufgenommen worden, ſomit, nachdem es alle bey der Aufnahme in das reichsprälatiſche Kollegium bedingte und von ſich geſtellte Reverſen erfüllt, in die vollkommene Reichsſtandſchaft eingetretten. Den 2ten und 3ten Junii wurde deſſen Anerbiethen, 4 Fußknechte zu drey Simpla in Ordinario, nnd 5 fl. pro Simplo in Extraordinario zu übernehmen, von der löbl. ordinari Kreisdeputation, und den 7ten von der ganzen Kreisverſammlung genehmiget, ſo fort zur wirklichen Introduction geſchritten, dem Herrn P. Großkeller Rupert Ehrmann (der erſt den 17ten April dieſes laufenden 1784 zum Oberhaupte ſeines nunmehrigen Reichsſtifts erwählet worden) und dem erſten Rathe von Kirſinger der letzte Platz auf der Prälatenbank angewieſen, von letzterm aber eine ſehr zierliche Dankſagung verleſen.

§. VII.

Ad cap. 3. n. 157 und 158.

Von dem Kreiseinnehmer.

Anno 1542 hatte ein jedes Kollegium einen eigenen Kreisſteüereinnehmer, und waren ſolche wegen den geiſtlichen Fürſten Ulrich Neidhart älterer Burgermeiſter zu Ulm, von Seite der weltlichen Fürſten Nicolaus Graf von Grafeneg Obervogt zu Blaubeüren, von wegen der Grafen Johann Nuſſer Vogt zu Tettnang. Die Städte ſchickten ihre Kreisanlagen an Georg Beſſerer zu Ulm. In dem XV Kreisconcluſo vom Jahre 1702 heißt es: belangend die Beſtellung der Kreiseinnehmerey ſind die Majora dahin gegangen, daß dazu zwey Subjecta von beeden Religionstheilen zu conſtituiren. In der ſtandhaften und unhintertreiblichen Widerlegung des actenmäßigen und gründlichen Berichts von dem Urſprung, Fortführung und wahren Beſchaffenheit des hochfürſtlichen Kreisausſchreibamts ließ Konſtantz herkommen, bey der Beſtellung der Kreiseinnehmerey habe weder Würtemberg noch Konſtanz ein præcipuum, ſondern es beruhe derſelben Beſetzung auf der Willkühr der hoch- und löblichen Stände. Anno 1768 den 18ten und 27 Febr: in Deput. Ordinar. haben ſich die Katholiſchen bey der Aufnahme des jetzigen Kreiseinnehmers quævis competentia ratione alternationis vorbehalten.

§. VIII.

§. VIII.

Ad cap. 3. n. 159

Von dem Kreisſyndickus und Kreisrathe.

Anno 1698 den 15ten Jul. iſt durch das V Kreisconcluſum Herr Wackmeiſter ein Proteſtant zum Syndickus gemacht, und zugleich beſchloſſen worden: weil die Obſervanz ſo viel zeigt daß zuvor mit dem Kreisſyndicat durch beede Religionstheile alternirt worden, ſo laßt man es auch ferners dabey bewenden. Mit dem Wackmeiſter iſt das Kreisſyndickat abgeſtorben, und dafür die Kreisrathsſtelle eingeführt worden. Da nun der Kreisrath den Platz des Kreisſyndickus eingenommen, und faſt die nämlichen Verrichtungen hat, ſo kann man die katholiſchen Kreisſtände nicht verdenken, wenn ſie bey ſich ereignender Vackatur ihr altes Recht wieder hervorſuchen, und auf die Alternation antragen. Es iſt auch in der That nicht wohl begreiflich, warum alle Kreisbedienten evangeliſch ſeyn ſollen, da ſie doch in den Pflichten des ganzen Kreiſes ſtehen, und von den katholiſchen Ständen ſo wohl, als von jenen, die ſich zur augſpurgiſchen Konfeßion bekennen, beſoldet werden.

§. IX.

Ad cap. 4. n. 16 & ſeqq.

Von der Alternation der ſchwäbiſchen Reichsprälaten und Reichsgrafen in verſchiedenen Zuſamenkünften.

Das Directorium des reichsprälatiſchen Kollegiums ſchrieb den 7 Nov. 1701 an das Reichsgräfliche; es ſey dieſem annoch beſtermaſſen erinnerlich, was ſich vor Differentien zwiſchen denen löblichen Commembris beeder wohllöblichen reichsprälatiſch- und reichsgräflichen Collegiorum in Schwaben des Rang und Vorſitzes halber in allerhand extracircular congreſſibus, Conferentien und Zuſamenkünften ehebevor erhoben, ſelbige aber um Beybehaltung der bey gegenwärtig gefähr- und beſchwerlichen Zeiten denen beeden Collegiis höchſt nöthigen harmonie und Intelligenz über gepflogene verſchiedene Communication und Correſpondenzen in der Güte ſo fern beygelegt, daß (anderes dermalen nit zu berühren) die Alternation inter ſingula commembra (jedoch daß der Anfang alle Zeit von einem reichsprälatiſchen, was dieſes auch vor eines aus dem Collegio ſeye, gemacht, und ſo fort alternando continuirt werde) pro fundamento genommen, auch darüber nach eingegangener allſeitigen Intention ſchon in Anno 1693 ein Receſſel begriffen, communicirt, und alleinig noch die Ausfertigung, welche dem Vernehmen nach die allzuweite Entfernung der löblichen reichsgräflichen Commembrorum bis anhero verhinderet haben ſolle, deſiderirt worden ꝛc. Die gräflichen Herren Directores werden darauf erſucht, auch

den

den Landkomthur zu Altshauſen zur Annahme der Alternation zu diſponiren, damit das reichsprälatiſche Collegium und deſſen Commembra, wie ſie dieſelbe Contra antiquiorem obſervantiam gleich von Zeit der receſſirten Einverſtändniß und bis anhero bey aller Gelegenheit fleißig beobachtet haben, alſo auch in den übrigen Adjuncten, davon nicht die wenigere dieſe Landcommenthurliche Mitparticipation iſt, den Effect ſolcher wohlbedächtlichen zu beeder löbl. Collegiorum Nutzen, Ehr und Reſpect angeſehenen Vereinig- und Vergleichung gehaben mögen.

Herr Philipp Caché reichsgräflicher Syndickus und Kanzler zu Möskirch ſchrieb den 30ten May 1708 an einen reichsprälatiſchen Rath: wobey dann nicht verhalten ſolle, daß der Punctus alternationis auch auf das tapis kommen, und von dem löblichen Directorio die nachdrückliche Vorſtellung beſchehen, wie nütz- und verträglich es ſeye, wenn man mit dem löbl. reichsprälatiſchen Collegio in beſtändig guter Harmonie und vertraulichen Communication ſtünde: und wurde hierauf einmüthig reſolvirt, von Directorii wegen den vorlängſt Concertirten Alternationsreceſs wieder zu reaſſumiren, und die Nachricht an gehöriges Ort dahin zu geben, daß man nämlichen die Alternation, id eſt, den andern oder zweyten Platz nach einem Reichsprälaten, ſodann den 4ten, 6ten und ſofort annehmen wolle: im Fall aber mehrere Herren Reichsprälaten, und nur ein Reichsgraf zugegen wäre, ſo ſolle nichts deſto weniger dem Herrn Reichsgrafen der zweyte Platz gelaſſen werden.

Obwohl man nun Alternationshalber beyderſeits verſtanden war, ſo wurde doch der Receß, und zwar; wie aus der weitern damals geführten, und in dem Reichsgottshauſe Weingarten aufbehaltenen Korreſpondenz erhellet,

ſtellet, darum nicht ausgefertiget, weil 1) die Herren Reichsgrafen neben dem Zweyten Platz auch das Prädicat Excellenz für ſich, und die Alternation auch für diejenigen Reichsgrafen, die keine regierende Herren ſind, verlangten, den Frauen Reichsäbtißinen aber keine einräumen, hingegen 2) die Herren Reichsprälaten den titel Excellenz allein jenen, die zugleich kaiſerliche geheime Räthe wären, geben, die Alternation über die wirklich regierenden Herren Reichsgrafen nicht weiter ausdehnen, und die Frauen Reichsäbtißinnen mit eingeſchloſſen haben wollten: hauptſächlich aber 3) weil der Landkomthur darauf beſtand, daß er keinem anderen Herrn Reichsprälaten den Vorzug laſſen werde, als dem von Salmannſchweiler, indem dieſer allein vor ihm auf den Kreiskonventen ſitze und ſeine Stimme abgebe. Indeſſen iſt dennoch die Alternation von den Herren Reichsprälaten und Reichsgrafen nach der projektirten Art beſtändig beobachtet worden. Im Jahre 1752 haben dieſe von jenen bloß die titulatur Hochgebohrn ſich vermittelſt eines feyerlichen Receſſes ausbedingt (Beylage N. XXI.) In Anſehung des Herrn Landkomthurs iſt in einer zu Ulm den 17 May 1709 gehaltenen reichsprälatiſchen Konferenz beſchloſſen worden, man wolle demſelben, ſo lange er ſich zur Alternation nicht verſtehen würde, gar keine Präcedenz geſtatten. Will man übrigens aus den oben angeführten Schreiben ſchlieſſen, der unter meinen Beylagen N. XXII. befindliche Receß könne ſich nicht vom Jahre 1708 herſchreiben, ſondern ſey vermuthlich der nämliche, den man im Jahre 1693 aufgeſetzt hat, ſo weiß ich nichts anderes dagegen einzuwenden, als daß mehrere Abſchriften, die mir unter die Augen gekommen, beſagtes Datum mit ſich führten

§. X.

Ad cap. 5. n. 26.

Von den Kaiſerlichen Paniſten

Im Jahre 1434 hat das Reichsgottshaus Weingarten einem vom Kaiſer Sigmund präſentirten Herrn layenpfründer den Tiſch ungevehrlich, als ander unſer Amptlut und Diener, gegen dem zugeſagt, daß er uns und unſerm Gotzhus uf unſer Koſtung in allen redlichen Sachen dienen, und gehorſam ſein, und unſern Frommen ſchaffen, und Schaden wenden ſol. apud eximium D. P. Gerardum Heſs in Catalog. Abbat. Weingart. pag. 162 ſeq. Ich muß hier noch anmerken, daß einige von Seiner Majeſtät dem Kaiſer Joſeph II. an verſchiedene Gottshäuſer angewieſene Paniſten auf ſtandhaftes Widerſetzen derſelben es am Ende wohlfeyler, als die erſten, gegeben, und nicht nur auf die vergangene Zeit verzicht gethan, ſondern auch mit dem vormals gewöhnlichen Abſentgelde ſich begnügt haben.

§. XI.

Ad Caput 5. n. 96.

Von dem Peräquationsweſen im ſchwäbiſchen Kreiſe.

Die moderirten Stände, welche dieſes Peräquationsgeſchäft aufgehalten, und endlich Krebsgängig gemacht haben, waren hauptſächlich Altshauſen, und die Reichsſtädte Augſpurg, Ulm, Memmingen und Kaufbeüren. Die gütlichen Unterhandlungen wurden mit ihnen bis auf das Jahr 1742 fortgeſetzt. Nachdem ſie

ſie aber allzeit fruchtlos abgelaufen, wandte ſich der Kreis an den Churfürſtlichen Wahlkonvent, und nachher an den neuerwählten Kaiſer Karl den VII. ſelbſt. Allein weder dieſes noch jenes hatte die gewünſchte Wirkung. Die moderirten Stände blieben bey ihrer Moderation, und der Kaiſer gieng darüber mit Tode ab. Der Kreis war auch müde, und machte keine weitere Schritte. Es blieb alſo auf ein neues bey dem, obſchon öfters abgeſchaften, Konventionalfuſſe von Ann. 1683, welcher aber, weil kaum noch einer nach deſſen buchſtäblichem Innhalte ſteüert, heut zu Tage der Kreisuſual Fuß genannt wird.

§. XII.

Ad cap. 5. n. 128.

Von den Kreisübervertragungen.

In der Berechnung des Kreisextraordinariums vom 1ten May 1783 bis ult. April. 1784 wird, nachdem angemerkt worden, daß die Kreiskaſſe noch 24 Mann zu übertragen gehabt habe, hinzugeſetzt: an dieſer Präſtation aber gehen numehro ab bey

Donauwörth - - - -	17 Mann
Gottshaus Ißny - - -	2
Reſt ſodann - - - -	4
ſollte heiſſen - - - - -	5

Wir werden aber in dem nachfolgenden §. hören, daß dieſer Reſt ſogleich, obſchon nur auf eine Zeit, wieder vermehrt worden.

§. XIII.

§ XIII.

Ad cap. 5. n. 129.

Von Kreisexemtionen

Den 14 Junii 1783 ſind in verſtärkter ordinari Kreisdeputation, und den 16ten dito in Pleno von dem fürſtlichen Stande Sigmaringen neben zehenjähriger Exemtion in Ordinario & Extraordinario die Primaplana Gelder und Regimentsunkoſten für 2 Mann zu Pferd, und 10 zu Fuß auf die Kreiskaſſe genommen worden.

§. XIV.

Ad cap. 5. n. 136.

Von neuen Konkurrenten zur Unterhaltung des ravenſpurgiſchen Zuchthauſes.

Nachdem das obere oder konſtanziſche Kreisviertel, um dem beſchwerlichen, und für die Landesſicherheit gefährlichen Bettel von Grunde aus abzuhelfen, den 17ten Octob. 1783 beſchloſſen hat, das ravenſpurgiſche Zuchthaus ſo einzurichten und herzuſtellen, daß es zugleich ein Arbeitshaus für die vagierenden Bettler ſeyn, und dieſe lebenlänglich darinn unterhalten werden können, ſo ſind nachſtehende hoch- und löbliche Stände zu dieſer Aſſociation, und derſelben Verbande reſpective neu aufgenommen, und readmittirt worden, dergeſtalt, daß

	fl.
Löbliches Reichsgottshaus Iſny pro Receptione. : : : :	100
Vor den gewöhnlichen Beytrag in Simplo :	8
Löbliche Reichsſtadt Ueberlingen pro Simplo für dermalen : : :	33
Löbliche Reichsſtadt Leutkirch Pro Receptione	100
Pro Simplo : : : :	15

zu übernehmen haben ſollen. fl.

Löbliche Reichsſtadt Rothweil aber hätte den Ruckſtand ihrer Beytrage von 1777 binnen 3 Jahrsfriſten annoch nachzuholen und das ehvorige Simplum à ſ ſ ſ ſ 40
fernerhin zu präſtiren.

Von löblicher Reichsſtadt Lindau wären für dermalen, und ſo lange ihr privat Zuchthaus beſtehet, pro Receptione ſ ſ ſ 300
zu erlegen, und das erforderliche Simplum mit 45
zu übernehmen : wobey ihro offen ſtehen ſolle, in das beſtehende Verband nach allen Theilen miteinzutreten. Würde aber daſiger Magiſtrat gut finden, ihr Zuchthaus abgehen zu laſſen, ſo hätte ſelber ein gröſſeres Quantum zu übernehmen.

Ein welches dann von den anweſenden Geſandten deren bemerkten Recipiendorum ſub ſpe rati, und auf Ratification hin angenommen und beliebt worden.

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Rezi-

Regiſter

Die gemeinen Ziffern bedeüten die Seiten des Werkes / die römiſchen nach dem Buchſtaben N. den §. des Nachtrages.

A.

Abteyen. Würtembergiſche 191, und andere, welche dem Reiche ganz oder zum theil entzogen worden. 179 = 198

Aebte was, und ob ſie von den Pröbſten unterſchieden ſeyen? Schon unter den erſten deütſchen Kaiſern waren einige unmittelbar, und beſaſſen unmittelbare Güter 204 = 209. und blieben auch unter den Herzogen 209 = 224. und kaiſerlichen Landvögten unmittelbar 225 = 276. Sie wurden unter die Groſſen des Reichs gezählt, und zu allen Reichsgeſchäften gezogen 279 = 286. waren hingegen auch dem Kaiſer Geſchenke und Zinſe zu geben, oder Mannſchaft zu zuführen, den kaiſerlichen Hof zu beſuchen, den Römer = und andere Feldzüge mitzumachen, ſchuldig, doch nur die, welche Reichslehen innhatten 521 = 528. Einige kauften ſich los 529 andre waren urſprünglich frey, und erhielten auch auf die Zukunft für ihre Klöſter, Güter und Leüte Freyheitsbriefe. 530 = 535: wurden aber nachher mit Reiterdienſten, dons gratuits, und Decimationen 549 = 552, hauptſächlich aber mit Reichsſteüern und dem Unterhalte des Reichskammergerichts beſchwert. 554 = 588.

Antlau war vormals eine Reichsabtey 179, iſt aber itzt franzöſiſch 180.

Arnsburg iſt eine unmittelbare, aber keine Reichsabtey 199.

Aſſociation mehrere und verſchiedene Kreiſe 427 ob ſie ein ewiges bündniß ſey?

B

Baindt. Stiftung und Reichsſtandſchaft 109. Reichs = kammer = und Kreismatrikular anſchlag und Moderation. 563. 588. 644. kreiskontingent 610.

Berch=

Berchtolsgaden erſchien vor zeiten unter den gemeinen Prälaten, ſitzt aber vom Jahre 1559 unter den Fürſten 176.

Buchau. Siftung 177. Hielt ſich einige zeitlan das reichsprälatiſche Kollegium 71: übergieng aber in das Gräfliche 178, und kam endlich bey den Kreiskonventen auf die Fürſtenbank 471 Die Reichsprälaten proteſtiren von langer Zeit her wider ſolchen Vorſitz und früheres Aufrufen 472.

Bund ſchwäbiſcher und Eintritt der Reichsprälaten 50. deſſen Verfaſſung 54. Bundsräthe 58, worunter auch Prälaten 59. Ende derBunds. 60.

Bündniſſe währendem Fauſtrechte, namentlich der Städte 40 und Ritter, oder Geſellſchaft St. Jörgen Schilis 41.

Burgau Margrafſchaft. Urſprung 239 und Eigenſchaft 240. Anfang der Streitigkeiten zwiſchen Oeſterreich und den Innſaſſen 241. Interimsmittel 242. Neue und neueſte Streitigkeiten über die Landeshoheit 242 = 246 öſterreichiſche Rechtsgründe 247 = 249. Gründe der Innſaſſen, und beſonders der im Burgauiſchen gelegener Reichsgottshäuſer 249 = 264.

Burtſcheid. Stiftung 172. und Unmittelbarkeit 684.

Buxheim iſt eine Reichsunmittelbare Karthaus, und kontribuirt in Kriegszeiten zur ſchwäbiſchen Kreiskaſſe 199.

C

Condirectores des ſchwäbiſch = reichsprälatiſchen Kollegiums in ältern 118 und neuern Zeiten 119, werden, wie die Directores erwählt 120. Ob das Condirectorium nothwendig unter der Iller ſtehen müſſe? 123. Amt 131 und Rechte des Herrn Condirectors 132.

Corneliimünſter. Stiftung und Unmittelbarkeit 160.

Corvey hielt vor Zeiten mit den gemeinen Prälaten 176.

D

Deputationen ſ. Reichsdeputationem.

Directores. des ſchwäbiſch = reichsprälatiſchen Kollegiums wurden zu erſt deputirten, hernach Ausſchreibende, und endlich erbethene Directores genannt 115. Verzeichniß aller bisherigen Direktoren 117. werden erwählt 120 aber nur von den perſönlich gegenwärtigen Prälaten 124. die Aebtißinnen allein können ihre Stimmen den Anweſenden kommittiren 125, wenn ſie nicht ſelbſt erſcheinen 126. Die Söflingiſche Stimme hat nur Platz, wenn

paria vorhanden. 127. Die Wahl wird Churmaynz und dem Kreisausſchreibamte notificirt 128. Des Herrn Direktors Amt 128, Schuldigkeiten 129, Recht, Kollegialtage auszuſchreiben 130, und andre Vortheile 131.

Dißidis war ein Reichsſtift, hat ſich aber ſelbſt dem Reiche entzogen 181.

Dominicale. Oeſterreich belegt alle Einkünfte, welche die ſchwäbiſchen Kreisſtände aus dem Vorderöſterreichiſchen beziehen: die Stände widerſetzen ſich, und endlich wird ein Vergleich getroffen 236 = 238. N. IV.

E

Eberach eine Ciſterzienſer Abtey mußte nach langwierigen Proceſſen die würzburgiſche Landeshoheit erkennen 188.

Einſidlen war ein Reichsſtift, hat ſich aber ſelbſt eximirt 181.

Elchingen. Stiftung 90, und Reichsſtandſchaft 91. Reichs=Kammer= und Kreismatrikular anſchlag 563. 588. 643. klagt wider die Kammergerichts Matrikel 578, entſchließt ſich aber dennoch, den Reſt nach und nach abzutragen 586. Kreiskontingent 606.

Ellwangen wurde lange Zeit unter die Prälaten gezählt 175.

Eſſen. Stiftung und Unmittelbarkeit 168.

Exemtion iſt ein Auszug eines Reichsſtands aus der Wormſer Matrickel cum vel ſine onere 31. hat viele Gottshäuſer um die Reichsſtandſchaft gebracht 32.

F

Fulda erſcheint in den alten Reichsmatrickeln unter den gemeinen Prälaten 174.

G

Gandersheim. Stiftung und Beſchaffenheit 173.

Gengenbach. Stiftung und Reichsſtandſchaft 105 und 106. erſte und zweyte Aufnahme in das reichsprälatiſche Kollegium 78 und 79. Reichs=Kammer= u. Kreismatrickular anſchlag und Moderation 563. 565. 588. 643. 651. Kreiskontingent 609

Gernrode Stift, iſt von Anhalt ſäkulariſirt worden 196.

Geſandſchaftsrecht der Reichsprälaten am kaiſerlichen Hofe 486, auf Reichs=487 und Kreistagen 488.

Guttenzell Stiftung und Reichsſtandſchaft 108. Reichs=Kammer=und Kreismatrickular anſchlag und Moderation 565 588. 643. Kreiskontingent 610.

H.

Heggbach Stiftung und Reichsſtändigkeit 107. Kammer= und Kreismatrickular anſchlag 588. 643 Kreiskontingent 610.

Hervorden. Stiftung und Unmittelbarkeit 171.

Herzoge kommen unter Karl dem Groſſen ab=aber bald wiederum auf. 210. Verzeichniß der Herzoge in Schwaben bis auf Konradin 211.

Herzogthum Schwaben wird unter Friderich dem I. erblich; die Stände und Klöſter aber bleiben dennoch unmittelbar, und dem Kaiſer allein unterworfen 212=217 hört unter Konrad den jüngern auf 217. Ob es vom Kaiſer Rudolph erneüeret, und seinem Sohne verliehen worden? 218=224.

Hirſchfeld oder Hersfeld ein Reichsſtift wird von Heſſenkaſſel als ein weltliches Fürſtenthum vertreten 33 und 196.

I.

Invaliden Kaſſe wird vom ſchwäbiſchen Kreiſe angeordnet und verbeſſeret 653. Invaliden Aufnahme 656. Invalidentraktament 657.

Irrſee Stiftung und Reichsſtandſchaft 91. Kammergerichts=und Kreismatrickular anſchlag 588 643. Kreiskontingent 607.

Jſny Gottshaus. Stiftung 112. Aufnahme in das reichsprälatiſche Kollegium 113 und zur Kreisſtandſchaft N. VI. Kreismatrickular anſchlag und Kontingent. ibid.

K.

Kammergericht des Reichs wird ann. 1495 angeordnet, und mit Beyſitzern nach and nach bis auf 50 vermehrt, im Jahre 1719 wiederum auf 25 herunter geſetzt 567=571 da aber auch die=

ſe

ſe wegen Abgang der Beſoldung nicht angeſtellt werden konnten, ſo iſt erſt im Jahre 17 5 Rath geſchaft worden 581.

Kammergerichtsbeyſitzer werden vom Kaiſer, Churfürſten und den Reichskreiſen präſentirt 401. Im ſchwäbiſchen wollten die Fürſten allein präſentiren, die Prälaten, Grafen und Städte ſetzten ſich dagegen 402, und erzielten einen Vergleich 403. Wie es heut zu tage gehalten werde? 404

Kammergerichtsmatrickel. Die erſte ward im Jahre 1500 verfaßt, und nach und nach, wie die Beyſitzer vermehrt, wovon ein jeder Stand ſeine Gebühr in zwo friſten, namentlich zu den Frankfurter Oſter und Herbſtmeſſen, jedesmal die Helfte oder ein Ziel zu bezahlen hatte 568 = 570. Im Jahre 1719 haben Kaiſer und Reich ein jedes Ziel auf drey und ein halbes erhöhet 570. weil aber viele Stände moderirt worden, und andere nicht genugſame Moderation erhalten zu haben glaubten, und ihren Betreff nicht abführten, folglich die beſtimmte Zahl der Beyſitzer nicht aufgenommen werden konnte 576, ſo haben bey der letzten Kammergerichtsviſitation einige Beyſitzer die Einziehung ſo vieler Reichtsabteyen und Präbenden, als zum Unterhalte des Kammergerichts erfoderlich ſeyn möchten, angerathen. Dieſer Vorſchlag aber iſt von dem ſchwäbiſch-reichsprälatiſchen Herrn Subdelegat gründlich widerlegt 581, und endlich vom Kaiſer und Reiche beſchloſſen worden, daß zur Herſtellung der 25 Beyſitzer ein jedes Ziel abermal mit ein viertel vermehrt, und die Gelder nach dem 20 gulden Fuß eingeſchickt werden ſollen 581. Kammermatrikular anſchlag der ſchwäbiſchen Reichsprälaten 588. Ob die Stände die Kammerzieler aus ihren eigenen Mitteln zu bezahlen ſchuldig, oder den Unterthanen aufzulegen befugt ſeyn? 58 = 593.

Kammergerichtsviſitation wird in die Ordinari und extraordinari Viſitation abgetheilt 349 Urſprung der ordinari Viſitation ibid. Die Reichsprälaten werden beygezogen, und erſcheinen theils perſönlich, theils durch ihre Subdelegaten 350 = 352. Im Jahre 1654 wird eine extraordinari Viſitation angeordnet 353, kömmt aber erſt in unſern Zeiten zu Stande 355. Die ſchwäbiſchen Reichsprälaten weigern ſich Pfalzlautern Platz zumachen und ſchicken einen eigenen Subdelegirten 355 = 358. vertreten auch die rheiniſchen Reichsprälaten 365. Ob ſie nicht allein aus eigenem Rechte zu allen Klaſſen hätten deputiren können? 366 = 368. Streitigkeiten wegen den weſtphäliſch = und fränkiſchen Grafen, und endliche Trennung der Viſitation 360 = 365. Viſitationskoſten 369. Woher ſie zu nehmen ſeyn 379 = 372.

Kapitel einer Reichsprälatur iſt Sede vacante unmittelbar im Zeitlichen, und verwaltet die Abtey 29. Wie lange deſſen Verwaltung dauere, und ob ſie ſich auch auf den Caſum ſedis impeditæ erſtrecke? 30.

Kaſtenvogtey ſ. Kirchenvogtey.

Kayſersheim. Stiftung 93. wird in das ſchwäbiſch = reichs-prälatiſche Kollegium 81 und in den ſchwäbiſchen Kreis wieder auf-genommen 94. Kammer = und Kreismatrikular anſchlag 588 = 643 Kreiskontingent 607.

Kempten iſt vom Kaiſer und Reich für ein fürſtliches Stift erklärt worden 175. deſſen ungeachtet aber von 1425 bis 1559 ein Mitglied des ſchwäbiſch = reichsprälatiſchen Kollegiums geweſen 72.

Kirchenvogtey. Urſprung 266. Ob und wenn ſie eine lan-desherrliche Gerechtſame ſey? 267. Eintheilung in die Kaſtenvogtey und Schirmgerechtigkeit 269 = 275 Pflichten eines Kaſtenvogts 269. Vogtrecht 270. Ausſchweifungen der Kaſtenvögte 271. die Orden von Ciſterz und Prämonſtrat und viele einzele Klöſter machen ſich da-von los 272 = 274. Einige aber wählen von neuem Schirmherren, andere auch Kaſtenvögte zu ihrem groſſen Nachtheile 275 und 276.

Kollegium ſchwäbiſch = reichsprälatiſches 37. Vorgeblicher 38, wahrer Urſprung, und deſſen erſte Mitglieder 43, nehmen bald ab, bald wieder zu 64 ſeqq. heutige Mitglieder 86. Ob einer da-von ausgeſchloſſen werden, oder ſich ſelbſt ausſchlieſſen könne? 136. Rheiniſch = reichsprälatiſches: deſſen Urſprung 139. Werden allein über das Direktorium und alle Kollegialrechte aus 154. ſ. " ſchwäbi-" ſche Reichsprälaten, rheiniſche Reichsprälaten.

Kollegialmatrickel der ſchwäbiſchen Reichsprälaten war lange Zeit keine andere, als jene des ſchwäbiſchen Bunds 664. End-lich iſt ann. 1645 eine neue gemacht, ann. 1669 verbeſſeret, und unter vielen Klagen bis itzt beybehalten worden 671. Unterſchied zwiſchen der alten und neuen Matrickel 676. Heutiges Kollegial Ziel oder Simplum 677 Zwangmittel wider die Reſtanten 678.

Kollegialtage der ſchwäbiſchen Reichsprälaten ſind allzeit üblich geweſen 434. Von wem, warum und wohin ſie ausgeſchrieben werden? 434 = 436. ordentlicher Weiſe werden keine Deputirten zugelaſſen, ſondern die Prälaten müſſen ſelbſt erſcheinen, oder ein Abſentzgeld bezahlen 437 = 445. Streit mit den Reichsäbtiſſinnen wegen Zulaſſung ihrer Deputirten, und endlicher Vergleich 446 450. Wie dieſe und andere Deputirten, wenn einigen der Zutritt geſtat-tet wird, votiren? 443 = 448. Von den reichsprälatiſchen Räthen wohnt nur der Syndikus den Berathſchlagungen bey, und führt das Protokoll 453. Zu einem Kollegialſchluſſe erklecken die Majora, doch nur in Kollegialſachen 454 = 459 Kollegialabſchiede 459.

Komburg ein Stift hielt im ſchwäbiſchen Bunde mit den Prälaten, und wurde doch nachher von Würzburg ſine onere eximirt 188

Kreis Urſprung der Reichskreiſe 374. Erforderniſſen zur Kreisſtandſchaft 375. Directores und Kreisausſchreibende 377. ſchwäbiſche Kreisviertel 380 = 382. Geſchäfte, ſo dahin gehören 383 Kreistage 384. Engere Kreiskonvente und Deputationen 386.

Stände, die dabey und auf allgemeinen ſchwäbiſchen Kreistagen erſcheinen 388 = 395. Ausgezogene Stände 396. Vergleich wegen Donauwerth 397. Die Reichsprälaten haben öfters die Kreistage perſönlich beſucht 399, gemeiniglich aber erſcheinen nur Geſandten u. Abgeſandten 400. Kreisexekutionsordnung 405 Kreismilitair= Oekonomie= Staats = und Policeyſachen 412 = 421. Kreiskanzley 423. Kreisſtimmen und Schlüſſe 424. Aſſocirte 427, und Korreſpondirende Kreiſe 431. Einzeler Kreisſtände Konferenzen 425.

Kreiscivilbeamten. Kreisſekretarius 421. Kreiseinnehmer 422. Syndikus und Kreisrath 423. Ob ſie Proteſtanten ſeyn müſſen 422. N. VII. und VIII.

Kreiskriegsbeamten. Kreisoberſter, deſſen Statthalter, und zugeordnete, oder Kriegsräthe, wie ſie gewählet worden, und was ſie zu thun gehabt haben? 407 = 412. Alle dieſe Aemter ſind in Abgang gekommen, und ihre Verrichtungen theils von dem Kreisausſchreibamte, theils von dem ganzen Kreiſe übernommen worden 412 die übrigen Dienſte thun die Kriegsofficiers. Generalſtab 413. Regimentsſtäbe 415. Primaplana 417 und Kriegskommiſſarien 418.

Kreismannſchaft. Aufſtellung der Officiers 605. Werbung und Rekroutirung 611. Reduktion 612. Abgang der Oberofficiers 613. Wiederbeſetzung der Officiersſtellen 614. Der Trouppen Montierung und Bewaffnung 115. Verpflegung 116. des ſchwäbiſchen Kreiſes Verpflegungsordonnanzen 617. von wem die Stabs = und andre Officiers beſoldet werden? 627 = 630. Kompagnie Koſten 631. Beſoldung des gemeinen Manns 632. Regmentsunkoſten 633 Hautboiſtengelder 634. Mund und Pferdportionen 635 = 637 Quartier und Kantonirungen 638. der ſchwäbiſchen Reichsprälaten Kreismannſchaft 606.

Kreisordinarium und extraordinarium was ſie begreifen? 595. beyde gründen ſich urſprünglich auf der Wormſer Reichs= eigentlich aber auf der Kreisuſual Matrickel 596. der Kreiskonventionalfuß von ann. 1683 Veranlaßt viele und langwierige Streitigkeiten 596 = 604 N. XI. Mannſchaftsmatrickel ſ. " Kreismannſchaft. heutiger Kreisfuß in Extraordinario 641. Geldmatrikularanſchlag der ſchwäbiſchen Reichsprälaten 643. Entwurf eines Kreisextraordinariums 645. Kreisbeſoldungen 647. Uebertragungen 649 und Exemtionen 651. Primaplanagelder der Grenadier 652 Kriegsrequiſiten 652

Kreützlingen ſteht nur wegen einigen Gütern unter dem Reiche, iſt aber keine Reichsprälatur mehr 182.

L.

Landkomthur von Altshauſen war einige Zeit ein Mitglied des ſchwäbiſch = reichsprälatiſchen Kollegiums 71. wich aber davon ab, und wurde hernach in den Reichsabſchieden, auch ſei-

ter in den Jahren 1641 u. 1654 eingelegten Proteſtation ungeachtet allen ſchwäbiſchen Prälaten nachgeſetzt 35. Sitzt von langer Zeit im ſchwäbiſchen Kreiſe auf der Grafenbank, und hat an der gräflichen, aber an keiner reichsprälatiſchen Kollegialſtimme Antheil 176. Rangſtreit mit den ſchwäbiſchen Reichsprälaten n. 475. N. IX.

Landvögte kaiſerliche, ſonderheitlich in Schwaben 225. ihr urſprünglisches Amt 226. Sie waren nur kaiſerliche Beamten 227, bis die Landvogtey an Oeſterreich gekommen 228. die öſterreichiſchen Landvögte ſuchen vergebens die umliegenden Stände Oeſterreich zu unterwerfen 229=234.

Lehen zu haben ſind die Biſchöſe und Aebte des Reichs allzeit fähig geweßen 491. Die meiſten Reichsgottshäuſer ſind zwar an ſich eigenthümliche Herrſchaften, beſitzen aber verſchiedene Regalien als Reichslehen 492. Ob ein Reichsprälat ein Reichslehen ſelbſt tragen könne, oder einen Lehentrager beſtellen müſſe? 494. die Belehnung muß erneüeret werden, wann der Lehentrager, oder der Kaiſer ſtirbt 499. Ob ein vom Reichsvikariat belehnter Stand auch von dem neüerwählten Kaiſer die Belehnung empfangen müß? 501 wie und in welcher Zeit die Belehnung zu ſuchen ſey 502. Ob der Lehentrager ſelbſt zu erſcheinen ſchuldig ſey, oder einen Anwald beſtellen könne? 503. Requiſiten zur wirklichen Belehnung 505 Lehenpräſtanda, das iſt, Lehentax, Laudemium, und Anfallsgelder 506=508 wirkliche Belehnung 508; Lehenbrief 509. Wirkungen der Belehnung 510 Ob die Reichslehen gantz oder zum Theile veräuſſeret werden können 511 wie ein Reichslehen verwirkt werde 512. Reichsafterlehen 513. Mittelbare Lehen 514. Mittelbare Afterlehen 515. der Beſitzer eines mittelbarn Lehen kann unmittelbar ſeyn 515. er iſt dem Lehenherrn nicht in allen, ſondern nur in Lehenſachen unterworfen 516 des Lehenmanns Schuldigkeiten 517. Ritterdienſte und Lehenquart 518.

Lindau Stift. Hielt einige Zeit mit dem ſchwäbiſch=reichsprälatiſchen Kollegium 71 deſſen Stiftung und Streit mit der Stadt Lindau 170. Rangſtreit mit den Reichsprälaten auf den Kreiskonventen 471.

M.

Marchthal Stiftung und Reichsſtandſchaft 101. wird von Heinrich dem VI. in Reichsſchutz aufgenommen 216. Kammer=und Kreismatrickular anſchlag 588. 643. Kreiskontingent 608.

Matrickel S. Kammergerichts und Kollegialmatrickel.

Münſter im Gregorienthal war eine Reichsprälatur 179. ſteht aber ſchon lange unter franzöſiſcher Bothmäßigkeit 180.

Murbach war ein fürſtliches Reichsſtift 179 iſt aber von Frankreich ausgezogen worden 180.

N.

Neresheim. Stiftung 106. Aufnahme in das ſchwäbiſche reichsprälatiſche Kollegium, und in den Kreis 81. erhält den Rang vor den Reichsäbtißinnen 84. Matrickular anſchlag 643 Kreiskontingent 609.

Niedermünſter in Regenſpurg. Stiftung und Beſchaffenheit 171.

O.

Obermünſter in Regenſpurg. Stiftung und Streit mit Baiern wegen der Landeshoheit 172.

Odenheim oder Bruchſal. Stiftung und Unmittelbarkeit 168.

Ordonnanzen Generalfeldmarſchallamtliche 662. Verpflegungsordonnanze ſ. " Kreismannſchaft. "

Ochſenhauſen. Stiftung, Abſönderung von St. Blaßii, und Reichsſtandſchaft 89. Reichs = Kammer = und Kreismatrickular anſchlag 563. 565. 588. 643 Kreiskontingent 606.

Ottobeüren. Stiftung 164. Streit und Sieg wider das Hochſtift Augſpurg wegen der Unmittelbarkeit 165. Streit mit dem ſchwäbiſchen Kreiſe über die Kollettation 167.

P.

Paniſbriefe Kaiſerliche. Ob und wo ſie üblich ſeyn, und angenommen werden müſſen 539 = 541. Wer ein Paniſt ſeyn könne? und wie er zu verpflegen ſey 542. 543. N. X. Abſentgeld 544. wie hoh es komme, und ob es nur in Zukunft, oder auch für die verfloſſene Zeit zu bezahlen ſey? 544 = 547. N. X. Wer in dieſer Sache zu richten habe? 548.

Petershauſen Stiftung und Reichsſtandſchaft 102. Kammer=und Kreismatrickular Anſchlag 588. 643. Kreiskontingent 609.

Pfeffers ein fürſtliches Stift hat ſich von dem Reiche abgeſöndert 181.

Pfrümen eine Abtey iſt von den Graubündtnern dem Reiche entriſſen worden 182.

Prüm war eine Reichsabtey, iſt aber dem Hochſtifte Chur trier mit einer fürſtlichen Stimme inkorporirt worden 184.

Q.

Quedlinburg eine Reichsabtey. Stiftung, und heütige Beſchaffenheit 169.

R.

Rang der ſchwäbiſchen Reichsprälaten unter ihnen ſelbſt 82, vor Auswärtigen 467: der Reichsäbtißinnen vor mittelbaren Prälaten 467. Beyde geben den bloß unmittelbaren 468, und den Rheiniſchen Prälaten vor 469, wenn dieſe nicht gefürſtet ſind 470. Streit mit den fürſtlichen Abtißinnen zu Buchau und Lindau wegen ihrem Vorſitze auf den Kreiskonventen 471. Mit den ſchwäbiſchen Reichsgrafen 472. Entwurf eines Vergleichs, und Obſervanz 479. N. IX. Die Grafen werden in der kaiſerlichen Wahlkapitulation gleich nach den Fürſten geſetzt, erhalten aber dadurch keinen Rang über die Reichsprälaten 477 - 482. Streit mit dem Landkomthur von Altshauſen 475 - 477. Rang vor kaiſerlichen Kammerherren und Räthen 483.

Reichenau eine vormals fürſtliche Abtey iſt dem Hochſtifte Konſtanz inkorporirt worden 189.

Reichsäbtißinnen werden unter die Reichsprälaten gezählt 3) müſſen konfirmirt 18 und benedicirt werden 21. die ſchwäbiſchen haben den Rang allen Prälaten des Kollegiums gelaſſen 84, und nur vor Iſny ſich zur Zeit noch vorbehalten 118. Recht derſelben bey Di- und Kondirektorial Wahlen 125, und ihrer Abgeordneten auf andern Kollegialtagen 450.

Reichsanlagen kamen hauptſächlich im Jahre 1422. in Gang 554, und wurden zu erſt nach dem gemeinen Pfenning 555-757: nachher und bis itzt nach der Wormſer Matrickel umgelegt 559: müſſen auf dem Reichstage bewilliget und beſchloſſen werden 565 - 567.

Reichsdeputationen Urſprung 324. Abtheilung in ordentliche u. auſſerordentliche 326. Unter den Ordinari Reichsdeputirten iſt Weingarten beſtimmt worden 326, und hat dieſes Amt, wie andere, erblich erhalten 327. Ob es die Koſten allein zu tragen habe. 328. Art zu handeln und Schlüſſe der ordinari Reichsdeputationen 330 Reichsstägliche Deputationen 331. Die Reichsprälaten werden zu allen beygezogen 323 - 340. Die ſchwäbiſchen wollen weder mit den ſchwäbiſchen Reichsgrafen, noch mit den rheiniſchen Reichsprälaten alterniren 341 - 348. Die Reichsdeputationen kommen in Abgang 348.

Reichsmatrickel- die erſte kam ann. 1422 zu Stande, worinn

worinn auch die Reichsprälaten ſich theils zur Mannſchaftsſtellung, theils zu einem Geldbeytrage verſtanden 554. Auf dieſe folgten viele andere, in welchen die Geldſteüern nach dem gemeinen Pfenninge beſtimmt wurden 556 = 558 Wormſer Mannſchaftsmatrickel 559. Reichsarmee in Kriegs = und Friedenszeiten 560. Wormſer Geldmatrickular anſchlag oder einfacher Römermonath 562. viele Stände und Reichsgottshäuſer, und der geſammte ſchwäbiſche Kreis erhalten Moderation 563 = 565.

Reichsprälaten ſind eigentlich nur diejenigen, welche an einer Kollegialſtimme Theil haben 4: die übrigen ſind titular Reichsprälaten 5, können aber wahre durch den Eintritt in ein Kollegium werden 6. Was zur Aufnahme eines neüen Reichsprälaten erfoderet werde 6. Laudemialgebühr und andere Köſten 9. Die Reichsprälaten werden erwählt 10. Ob auch einer vom Papſte 11, oder Kaiſer aufgeſtellt werden könne? 12. Sie müſſen konfirmirt werden entweder vom Papſte 16, oder vom Biſchofe 17, oder von ihren Ordensobern 18. N. 1. Ob ſie vor der Konfirmation die Regierung antreten und führen dörfen? 18. Reichs = Kreis = und Kollegial Tāge können ſie ſogleich beſuchen 20: werden benedicirt ibid. ein jeder wahrer Reichsprälat iſt ein Reichsſtand 21, und dem Kaiſer und Reiche im Weltlichen unterworfen 22, und kann ohne Vorwiſſen des Kaiſers nicht ſuſpendirt, und noch weniger abgeſetzt werden 23. 27. Deſſen Einwilligung iſt auch nothwendig, wenn von Ordensviſitatoren Verordnungen über zeitliche gemacht werden wollen 23. Ein Reichsprälat iſt, wie andere, in vielen Stücken an den Konſens ſeines Kapitels gebunden 26. Wenn er reſignirt, muß er die Reichslehen dem Kaiſer refutiren 28. Obſchon allzeit einige Aebte den Reichstagen beygewohnt haben 279 = 286, ſo wurden doch die gemeinen Prälaten nur erſt im XV. Jahrhunderte allgemein einberufen 287, erſchienen aber ungerne, langſame, in geringer Anzahl, und meiſtens nur durch bevollmächtigte 288. = 294. Ob ſie allzeit nur Curiatſtimmen, oder ein jeder eine eigene geführt habe? 296 = 304. Urſprung der ſchwäbiſchen und rheiniſchen Kollegialſtimmen 305 = 311. Alle und jede Reichsprälaten werden auf Reichstagen berufen, und können auch den Berathſchlagungen beywohnen 313 = 315. ſ. „ ſchwäbiſche = rheiniſche Reichsprälaten. “

Reichsregiment. Beſchrieb und Urſprung 324. Gewalt, Gehalt und End 325.

Reichsſtandſchaft. erfoderet heüt zu Tage nicht nur eine perſönliche Unmittelbarkeit, ſondern auch ein unmittelbares Gebieth 201 = 204. Wie ſie erwieſen werde 30. geht bey Reichsprälaturen verlohren durch die Exemtion 31, Inkorporation 32, Säkulariſation 33, und durch den Nichtgebrauch der Stimme 34.

Reichstag Urſprung 277. Sind allzeit von Biſchöfen und Aebten beſucht oder beſchickt worden 279 = 294. Alte Art, auf den Reichtagen zu handeln und zu votiren 298 = 304 Aenderung die-

ſer Art in die heütige 304. Alle Reichsprälaten dörfen in dem Fürſtenrathe erſcheinen 313 = 315. Verzeichniß der bisherigen Reichstags Geſandten des ſchwäbiſch = reichsprälatiſchen Kollegiums 315. Ihre Gewaltsbriefe und Inſtruktion 317; jene daueren fort, ſo lange ſie Geſandten ſind 156: dieſe aber muß über alle neüe Vorträge von dem Kollegium eingeholt werden 317. der rheiniſche Komitial Geſandte wird allein von Werden inſtruirt, und ſo oſt ein Abt ſtirbt, erſtlich von dem Kapitel, und dann von dem neüerwählten Prälaten neüerdings bevollmächtiget 155.

Rheiniſche Reichsprälaten 138, ſuchen und erhalten durch die ſchwäbiſchen eine eigene Reichstagsſtimme 140, und einen Beytrag zur Reichshofrathstaxe 144. Wer Theil an der neüen Stimme genommen habe? 146. Meynung der Publiciſten 147, wird widerlegt 148. Einige laſſen ſich zur rheiniſchen Banck einſchreiben, ſind aber keine rheiniſche Prälaten 152, oder haben ſich wieder vom Kollegium getrennet 154. Werden allein übt die Stimme aus, welche aber doch keine Viril = ſondern eine Curiatſtimme iſt 155.

Rode eine Abtey in Baiern iſt eximirt worden 185.

Rockenhauſen eine Reichsabtey haben die Eidgenoſſen eingezogen 182.

Roggenburg. Stiftung 95, und Reichsſtandſchaft 96. Geht Roth in Reichs = Kreis = und Kollegialſachen vor = in Ordensſachen nach 85. Gründe für die Landeshoheit wider Burgau 252 = 263. Reichs = Kammer = und Kreismatricular Anſchlag 563. 588. 643. Kreiskontingent 607.

Roth. Stiftung 96. Reichsſtandſchaft 97. geht Roggenburg in Ordensgeſchäften vor 85. wird vom Kayſer Friderich dem I in Schutz genommen, und von aller Bevogtung befreyt 216 Reichs = Kammer = und Kreismatricular anſchlag und Moderation 563. 565. 588. 643. Kreiskontingent 608.

Rothenmünſter. Stiftung und Reichsſtandſchaft 109. Kammer = und Kreismatricularanſchlag 588. 643. Kreiskontingent 610.

S.

Salem oder Salmannſchweiler iſt eine Konſiſtorialabtey, und ihre Aebte werden vom Pabſte konfirmirt 17: doch können ſie gleich nach der Wahl regieren 18. Stiftung und Reichsſtandſchaft 86. iſt vom Kaiſer Konrad dem III in Schutz genommen und von aller Bevogtung befreyt worden 216. der Abt Peter war der erſte Deputirte oder Direktor des ſchwäbiſchen Kollegiums, 45,

und ſeine Nachfolger ſind noch die erſten darinn 86. Sie ſchreiben, wenn das Di- und Kondirektorium zugleich vaciren, mit Weingarten einen Kollegial Tag aus, und dirigiren die neue Wahl 133. Sie waren auch Regimentsprälaten 325 Reichs-Kammer und Kreismatrickular anſchlag und Reichsmoderationen 563. 565. 588. 603. 643. Kreiskontingent 606.

St. Blaſii iſt von Oeſterreich ausgezogen worden, hat jedoch im ſchwäbiſchen Kreiſe wegen Bonndorf Siz und Stimme unter den Grafen 187

St. Emeran in Regenſpurg. Stiftung und Unmittelbarkeit 161.

St. Gallen. war vor Zeiten ein Reichs- Kreis- und Kollegialſtand, hat ſich aber von allen getrennet, und kontribuirt nur noch wegen Neuravenſpurg zur Kreiskaſſe 43. 180

St. Jörgen ehmals eine Reichsabtey im Schwarzwald wurde von Würtemberg eingezogen 193, und endlich nach Villingen einem öſterreichiſchen Städtchen verlegt 194.

St. Johann im Thurthal war auch eine Reichsprälatur: nachdem es aber St. Gallen inkorporirt worden, folgte es deſſen Beyſpiele 181.

St. Mathias eine vormalige Reichsabtey iſt von Churtrier eximirt worden 184.

St. Maximin eine vortrefliche Reichsprälatur müßte ſich nach langwierigen Proceſſen Chur Trier unterwerfen 184.

St. Ulrich in Augſpurg. Stiftung 162 und Unmittelbarkeit 163.

Schafhauſen eine Reichsabtey iſt von der Eidgenoſſenſchaft eximirt worden 182.

Schönthal wird von dem Reichshofrathe für eine unmittelbare Abtey gehalten 199.

Schuſſenried. Stiftung 99, und Reichsſtandſchaft 100. wird von dem Stiftern ſelbſt dem Kaiſer in Schutz gegeben 216. Hatte Antheil am Reichsregiment 325. Reichs-Kammer und Kreismatrickular anſchlag und Moderation 563. 588. 603. 643 Kreiskontingent 608.

Schwäbiſche Reichsprälaten ſind nur die, welche an der Kollegialſtimme Theil haben 37: legen vermittelſt einer Bruderſchaft im XV. Jahrhunderte den Grund zu ihrem Kollegium 43. treten darauf in die St. Jörgen Geſellſchaft 48, und in ſchwäbiſchen Bund 50: haben Theil an den Bundsrathsſtellen 59: halten auch nach Ende des Bunds zu den Grafen und Rittern 61, trennen ſich aber endlich von beyden 62, ſetzen jedoch ihr eigenes Bündniß und Kollegial Zuſamenhang bis auf unſre Zeiten fort 70, doch nicht allzeit in gleicher

Anzal: denn etliche ſind nach und nach aus = 71 andere beygetreten 74. Nåmen und Stiftungen ihrer Reichsgottshåuſer 86. ſeqq. Directores 114. Condirectores 118. Syndicus 133. Rang unter ihnen ſelbſt ſ. Rang. Beſchickung der Reichstage ſ. Reichsprålaten

Selz eine Reichsabtey iſt von Churpfalz ein = und cum onere ausgezogen worden 186.

Skrutatores bey di = und kondirektorial Wahlen des ſchwåbiſch = reichsprålatiſchen Kollegiums 121.

Söflingen Stiftung, und Aufnahme in das reichsprålatiſche Kollegium 111. Kammer = und Kreismatrickular anſchlag 588 und 644. Kreiskontingent 610.

Stablo ein fürſtliches Stift hat bis ann. 1570 die Reichsabſchiede unter den gemeinen Prålaten unterſchrieben 176.

Stein war eine Reichsabtey, iſt aber von den Schweizern eingezogen, und Petershauſen, dem es inkorporirt war, der bloſſe Titel noch gelaſſen worden 182

Stimmen. Ob die Mehrheit derſelben im Fürſtenrathe 318 = 322, Bey Kreisverſammlungen 424 und auf Kollegial Tagen zu einem Schluſſe erklecken 454.

Syndikus des ſchwåbiſch = reichsprålatiſchen Kollegiums. Allzeit iſt einer erwåhlt worden 133. Deſſen Amt 135.

T.

Titulaturen, womit die Reichsprålaten von andern beehret werden, und andere beehren 461. Die Worte WIR und VON GOTTESGNADEN will der Reichshofrath in reichsprålatiſch = und reichsgråflichen Vollmachten nicht mehr gedulden 463 und 737. Wie ſich die reichsprålatiſchen Oberåmter gegen andere, und andere gegen ihnen im Schreiben benehmen 464.

U.

Urſperg Stiftung 92, und Reichsſtandſchaft 93. Gründe für die Landeshoheit wider Burgau 252 = 263. Kammer = und Kreismatrickular anſchlag 588. 643. Kreiskontingent 607 Privilegium in Anſehung der Konfirmation eines neüen Abts. N. I.

W.

Wahl der Reichsprälaten und Aebtiſinnen iſt bey den Katholiſchen frey 10, bey den Evangeliſchen aber ſehr eingeſchränkt 11.

Wahlkapitulationen ſind bey geiſtlichen Stiftern verbothen 13, doch nicht alle 14.

Waldſachſen war vormals eine Reichsabtey, iſt aber von Baiern ſine Onere ausgezogen worden 185

Wappen der Reichsprälaten 465. Einrückung der Inſel, Stabs und Schwerts 466.

Weingarten Stiftung 87. Reichsſtandſchaft 88. wird von der Landvogtey um $\frac{2}{3}$ ihrer Cenſiten gebracht, erhält aber wieder 180 Höfe zurück 235. Kammer- und Kreismatrickular anſchlag 588. 643 Kreiskontingent 606.

Weiſſenau. Stiftung und Reichsſtandſchaft 98. Verliert durch die Landvogtey 200 Unterthanen 234. Kammer- Reichs- und Kreismatrickular anſchlag und erhaltene Moderationen 563. 565. 588 603. 643. beſchwert ſich wider die Kammermatrickel 576 und ſucht Moderation 586. Kreiskontingent 609.

Weiſſenburg ein vormals fürſtliches Reichsſtift iſt zwar unter franzöſiſcher Bothmäßigkeit, wird aber dennoch vom Biſchofe zu Speyer beym Reiche vertreten 188.

Werden Reichsprälatur. Stiftung 156 und Reichsſtandſchaft 157. übt allein auch Sede vacante das Direktorium und Stimmrecht des rheiniſchen Prälatenkollegiums aus 154.

Wettenhauſen. Stiftung und Reichsſtandſchaft 103. Aufnahme in das ſchwäbiſch-reichsprälatiſche Kollegium 77. Kammer- und Kreismatrickular anſchlag 588. 643. Kreiskontingent 609.

Wiblingen iſt zwar keine Reichsprälatur, kontribuirt aber dennoch wegen Bühl zur ſchwäbiſchen Kreiskaſſe 398.

Z

Zuchthaus des Obern Kreisviertels zu Ravenſpurg 657. welche Stände dazu, und nach welchem Fuſſe ſie konkurriren? 658. N. XIV. das Buchloiſche oder des augſpurgiſchen Kreisviertels 660. Konkurrenten und Konkurrenz fuß 661.

Zwyfalten. Stiftung und Kreisſtandſchaft 104. erſte und zweyte Aufnahme in das Kollegium 80. Kammer- und Kreismatrickular anſchlag 588. 643. Kreiskontingent 609.

Verbeſſerung der Druckfehler / welche wegen Entfernung des Authors eingeſchlichen.

S.	Zeile	Fehler	Verbeſſerung.
29	37	geandete	geartete
35	10	Gernrodt	Gernrode
44	4	Rûke	Rûtte
47	36	ihrem	ihren
48	24	wurden	wurd in
ibid.	25	Urkunden	Urkunde
54	19	an	on
61	16	verbothen	verbathen.
ibid.	32	und	in die
62	1	gewißig	geraißig
ibid.	16	1511	1571
74	12	unbeſchwertem	beſchwertem
83	29	1542	1542 auf den Kreiskonventen
84	24	es	del.
89	6	Lûnig l. c.	Lûnig l. c. (b)
92	33	Orgensſachen	Ordensſachen.
96	13	alle	alte
97	9	darum	darinn
98	21	Kahlenhof	Rahlenhof.
103	28	Rittergeſellſchaft	Ritterſchaft
111	3	nur	nun
117	2	der Oeſterreicher	der del.
119	28	geiſtlichen	grâflichen
122	7	daß wieder	daß bey wieder
127	23	wurde	wûrde.
129	15	mußt er 21	muß er 2)
142	13	daß	das
147	23	Prâlaten	Prâlaten nicht
153	27	Da man zu	Da man nun zu.
159	12	Reichsprâlaten	Reichsprâlaturen
ibid.	37	Jßny	del.
167	29	Prûfung	Weiſung
177	1	abermal	allemal

dahin

Seite	Zeile	Fehler	Verbeſſerung.
179	32	dahin	bis dahin
183	11	worden	werden
185	16	Lyrenæno	Lymnæus
196	2	geiſtliche	geiſtliche Güter
197	6	St. Egidim	St. Egidien
200	17	Landkaſten, und	Land-Kaſten und
203	27	keiner	keinem
205	18	ehe	eher
210	10	im	ihm
217	15	Kœlet	Kœler
227	2	alles	altes
231	3	dennoch	demnach
236	7	andere	an der
238	6	1565	1765
241	28	Augſpurg	Eichſtett
251	23	Namen	Mannen
262	18	wär	wür
273	2	cæderet	caderet
275	30	gratiæ	gratia
281	23	Congregatio	Congregatis
283	3	860	860 den
287	33	gern	gen
290	7	Buch	Reich
291	31	erkennet	er nennet
300	30	gemer	gemeiner
303	9	quantum	quantam
Ibid.	16	uniusque	unciisque
305	6	Schuſſer	Schieſſer
306	1	K. A.	R. A.
307	35	im Fürſtenrathe	del.
314	23	1750	1653
317	28	dem	den
335	15	ſeye ordinaria	ſeye de ordinaria
Ibid.	36	Bamberg	Lamberg
342	21	der	den
345	27	von dem Jahre	von dem im Jahre
348	32	ſtellen	ſtellet

alle

Seite	Zeile	Fehler	Verbeſſerung.
353	11	alle	alte
ibid.	12	reppedirt	expedirt
358	26	8te Jahr	9te Jahr
363	30	anweil	anmit
365	ult.	1668	1768
378	24	Kriegskanzley	Kreiskanzley
389	6	Berichtung	Berichtigung
394	14	Kurn	Kuen
412	29	alle	alte
419	22	den Kreistägen	auf den Kreistagen
421	10	Choſſée	Chauſſée
426	20	bey den	beyden
428	33	Städt	Stände
430	3	circulariter	del.
448	14	ihren	ihnen
455	13	der Ordnung	der in der Ordnung
463	11	höher	höhern als z. B.
467	23	des Gottshaus	der Gottshaus
468	32	worden	werden
473	28	an den Kreis	Andenkens
475	2	von der ſchwäbiſchen	von den ſchwäbiſchen
480	2	both	bath
524	32	Rochenbutt	Rochenburc
535	19	Steinheim	Weyler
545	7	Daß ſelbe	daſſelbe
565	7	von 316	von 392
580	29	verſuchen	verſuche
587	11	den Jun.	den 1 Jun.
596	32	auch	auf
600	5	anders	anders nicht
601	5	abgeſchriebene	abgeſchrieben,
604	19	2 Mann	20 Mann
ibid.	28	etwelche	durch etwelche
614	30	die	dieſe
650	33	der Kreiskaſſe die	die del.
651	33	Execution	Exemtion
653	23	nach einem	nach ſeinem

belan

Seite	Zeile	Fehler		Verbeſſerung:
669	30	belangen	ʃ ʃ	belegen
671	21	gemacht worden		gemacht werden
673	13	Matricular	ʃ	Matriculas
677	10	hatte nur	ʃ	hatte nun
681	20	Rechtsverfaſſung		Reichsverfaſſung
682	15	ihme zu	ʃ ʃ	ihme Abte zu
ibid.	30	oder auf	ʃ	oder auch
687	18	weder die	ʃ	weder di-
693	19	inefficiavimus	ʃ	inofficiavimus
695	5	Impetione	ʃ	Impetitione
696	2	omnes ad nos	ʃ	omnes nos
700	22	vorfern	ʃ ʃ	vorſeen
707	28	wie auch	ʃ ʃ	wir auch
ibid.	30	Noth zu	ʃ	Noth ſelbſt zu
711	18	da dir	ʃ ʃ	da die
727	6	Collegia	ʃ ʃ	Collegio
739	22	an Perſon	ʃ	ain Perſon.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Held, Willebold, 1724-1789

Reichsprälatisches Staatsrecht

Bd.: Erster Theil

Kempten 1782

J.publ.g. 784-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561434-5
VD18 80055842-001